VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B
Forschungen
122. Band

Gabriele Haug-Moritz

Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus

Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts

1992

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B
Forschungen
122. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

122. Band

Redaktion:
Dr. Otto-Heinrich Elias

Gabriele Haug-Moritz

Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus

Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts

1992

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Haug-Moritz, Gabriele:
Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus: Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts / Gabriele Haug-Moritz. – Stuttgart: Kohlhammer, 1992
(Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Reihe B, Forschungen; Bd. 122)

ISBN 3-17-011510-3
NE: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg / B

D 21

Referent: Prof. Dr. Volker Press
Korreferent: Prof. Dr. Dieter Mertens

Alle Rechte vorbehalten
© 1992 by Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart
Kommissionsverlag W. Kohlhammer Stuttgart
Herstellung: Gulde-Druck GmbH Tübingen
Printed in Germany

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1989/90 von der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen und für die Drucklegung geringfügig überarbeitet.

Vielerlei Hilfe wurde mir während meiner Promotionszeit zuteil. Zu danken habe ich allen Mitarbeitern der von mir benutzten Archive und Bibliotheken. Mein besonderer Dank gilt Frau Dr. Anna-Hedwig Benna, der ehemaligen Direktorin des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, für ihr Verständnis, das sie meinem „Aktenhunger" entgegenbrachte, Frau Dr. Meta Kohnke vom damaligen Zentralen Staatsarchiv, Dienststelle Merseburg, für ihre engagierte Betreuung und dem „Lesesaalteam" der Universitätsbibliothek Tübingen, das unermüdlich und mit großer Sachkenntnis auch die schwierigsten bibliothekarischen Hürden aus dem Weg räumte. Frau Dr. Irene Fosi-Pulverini (Rom), Herrn Privatdozent Dr. Dieter Stievermann (Tübingen), Herrn Peter Wilson, Ph. D. (Cambridge) und – nicht zuletzt – meinen Gutachtern, insbesondere Herrn Professor Dr. Dieter Mertens (Tübingen), verdanke ich manche Anregung. Ihre Bereitschaft, mit mir über Probleme der Arbeit zu sprechen, half über manche Stunde einsamen Ringens mit dem Stoff am Schreibtisch hinweg.

Die Gerda Henkel Stiftung (Düsseldorf) förderte die Arbeit durch ein Promotionsstipendium. Die Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Hans-Joachim Ulbrich gestaltete sich stets komplikationslos und unbürokratisch. Der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg gebührt mein Dank für die Aufnahme der Arbeit in ihre Schriftenreihe. Effizient und kooperativ betreute Herr Dr. Otto-Heinrich Elias die Drucklegung und trug damit wesentlich dazu bei, daß sie so zügig vonstatten ging.

Persönlich bedanken möchte ich mich zuerst bei meinen Eltern. Ihrer Großzügigkeit verdanke ich eine sorgenfreie Studienzeit. Ihre Bereitschaft, manche „Finanzierungslücke" noch während der Jahre meiner Promotion zu schließen, erscheint mir besonderer Erwähnung wert. Meinem akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Volker Press (Tübingen), habe ich für mehr zu danken als für viele Hilfestellungen, für sein großes und unerschöpfliches Engagement von den Anfängen der Dissertation bis zu ihrer Drucklegung und für seine liberale Betreuung. Sein nie nachlassendes Interesse an dieser Studie begleitete mich auch in schwierigeren Arbeitsphasen und gab mir den notwendigen Rückhalt.

Kiebingen, im September 1991 Gabriele Haug-Moritz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Inhaltsverzeichnis VII

Ungedruckte Quellen XI

Literaturverzeichnis XVI

Kurztitel XVI
Literatur und gedruckte Quellen bis 1800 XVII
Literatur und gedruckte Quellen nach 1800 XXII

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis XLIV

Einleitung: Zum Aufbau dieses Buches 1

I Der Konflikt 3

I.1 Ständische Konflikte: Ausnahme oder Regel? Ein Forschungsüberblick 5

I.2 Der Kontext I: Ständetum und ständische Konflikte in Jülich-Berg, Ostfriesland, Mecklenburg, Sachsen und Hessen-Kassel 15

I.3 Der Kontext II: Grundlinien württembergischer Ständekonflikte von Herzogadministrator Friedrich Karl bis Herzog Karl Alexander. 43

I.4 Der Konflikt unter Herzog Carl Eugen (1755/58–1763/70) 51
I.4.1 Der Beginn der Auseinandersetzung 51
I.4.2 Konfliktbereiche 62
I.4.3 Beteiligte Personen 70
I.4.4 Besonderheiten des Konflikts unter Herzog Carl Eugen 89

I.5. Württembergische Politik im Siebenjährigen Krieg 94

II Rahmenbedingungen der Konfliktregulierung 123

II.1 Deutscher Dualismus und württembergischer Ständekonflikt 125
II.1.1 Geographische Aspekte 127
II.1.2 Die „Widriggesinnten" 130
II.1.3 Deutscher Dualismus und Reichsverfassung 133

II.1.4	Religion und Politik nach 1648	138
II.1.5	Konfessionell bedingte Krisen des Reichsverbands im 18. Jahrhundert	154
II.1.6	Der deutsche Dualismus 1745/50 bis 1770: Exposition (1745/50–1755), Höhepunkt (1756–1763), retardierendes Moment (1763–1766) und (vorläufige) Lösung (1766–1770)	163
II.1.7	Zusammenfassung: Der württembergische Konflikt in seinem verfassungsrechtlich-politischen Kontext	170
II.2	Religionsvereinbarungen und Garantien	172
II.2.1	Die Problematik: Religionsverträge und Reversalien katholischer Regenten (oder Nachfolger) evangelischer Länder und ihre Sicherung (Pfalz, Sachsen, Oettingen, Hohenlohe, Wolfenbüttel, Zweibrücken, Württemberg und Hessen-Kassel)	172
II.2.2	Württemberg als Exempel	199
II.3	Württemberg und die „Interessierten“	215
II.3.1	Württemberg und das Erzhaus	219
II.3.2	Württemberg und Kurbrandenburg in den Jahren 1763 bis 1770	240
II.4	Kaiserliche Reichspolitik 1763 bis 1770	251
II.4.1	„Kaiser und Reich“	251
II.4.1.1	Der Kaiser als Reichsoberhaupt	258
II.4.1.2	Der Kaiser als oberster Lehnsherr	266
II.4.1.3	Der Kaiser als Herr der Erblande	269
II.4.1.4	Zusammenfassung	270
II.4.2	Kaiserliche Reichspolitik 1763 bis 1770	272
II.4.2.1	Selbstverständigung, Bilanz, Neuorientierung (1763–1765/66)	273
II.4.2.2	Joseph II. als Reichspolitiker 1765/66 bis 1770	283
III	**Der Weg zum Vergleich**	293
III.1	Konfliktlösung im Zeichen des Siebenjährigen Krieges (1758–1763)	295
III.2	Konfliktlösung unter den Auspizien der Garantiemächte: Die Jahre vom Abschluß des Hubertusburger Friedens (15. Februar 1763) bis zur Vorgeschichte des Reichshofratsconclusums vom 15. Mai 1765	319
III.2.1	Die Favorisierung des protestantischen Konfliktlösungsmodells (Mai 1763 bis Juli 1764)	323
III.2.1.1	Zwischenbilanz	367
III.2.2	Der Kaiser und die Garantiemächte im Ringen um den weiteren Fortgang der Konfliktlösung (Juli 1764 bis April/Mai 1765)	373
III.3	Konfliktlösung unter den Auspizien des Kaisers (April/Mai 1765 bis August 1769/Januar 1770)	391
III.3.1	Das Reichshofratsconclusum vom 15. Mai 1765	393

III.3.2 Kaiserliche Konfliktregulierung unter kritischer Anteilnahme der Garantiemächte und die Verhandlungen vor der Hofkommission (Mai 1765 bis März 1767) 404
III.3.3 Kaiserliche Konfliktregulierung, Einflußlosigkeit der Garantiemächte und die schließliche Beilegung des Konflikts im österreichisch-preußischen Einvernehmen (März 1767/August 1768 bis August 1769/Januar 1770) 438

Register 454

Ungedruckte Quellen

Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS)

A Altwürttembergisches Archiv

A 7 Kabinett: Herzog Karl Alexander
Büschel 10.
A 8 Kabinett: Herzog Karl Eugen
Büschel 5–8, 9, 10, 13–15, 20, 29, 30, 61, 82/1, 253, 254, 261, 262, 385, 387, 388, 391, 392.
A 34 Landschaft
Büschel 103, 111, 111a/b, 112–114.
A 74 Gesandtenberichte
Wiener Berichte: Büschel 116–120, 139–152.
Pariser Berichte: Büschel 117–123.
Berliner Berichte: Büschel 274, 275.
A 83 Reichshofrat
Büschel 18a-c, 19.
A 107 Weltliche Fürsten: Österreich
Büschel 32.
A 110 Weltliche Fürsten: Preußen
Büschel 2.
A 114 Weltliche Fürsten: England
Büschel 78, 80, 81, 83–85, 88, 90.
A 202 Geheimer Rat: Akten
Büschel 69, 70, 73–75, 78, 79, 82, 83, 85–87, 1140, 1153, 1156, 1639/40, 2219, 2236, 2380–2382, 2773–2778, 2780, 2781, 3077, 3205.
A 203 Geheimer Rat: Landstände
Büschel 27, 152a-c, 154a/b, 155a/b, 158, 160a-c,161, 162.
A 262 Reichstagsakten
Büschel 400, 400/1, 465, 661.
A 263 Reichstagsgesandtschaft
Büschel 179, 179/1.

G Württembergisches Hausarchiv

G 230 Herzog Karl Eugen
Büschel 31, 38, 46, 54, 56, 66, 79, 83, 88.
G 234 Herzog Ludwig Eugen
Büschel 7, 8, 11, 18.
G 236 Herzog Friedrich Eugen
Büschel 62, 116, 120, 121, 127, 129, 132, 133, 139–141, 152.

L Landtagsarchiv

L 3 Konventsakten
Büschel 437b, 473a-485b.
L 4 Landschaftsprotokolle
Büschel 25–47, 108.
L 5 Tomi Actorum Provincialium
Bände 152–167.
L 6 Materienregistratur
L 6.1 Herzogliches Haus
Büschel 27.3.
L 6.2 Landstände
Büschel 8, 19, 24, 25.5, 29.3, 31.1, 36.3, 41.4–6, 42.1, 42.3, 71.3, 82.2, 82.5–8, 82.11.
L 6.4 Landesbeschwerden
L 6.4.11–14 Irrungen mit Herzog Karl
Büschel 11.1–21, 11.23–32, 11.35, 11.36.3.
Büschel 12.1–28.
Büschel 13.1–14.
L 6.9 Ämter und Gemeinden
Büschel 3, 19, 23.
L 6.10 Fürstliche Diener
Büschel 5, 13, 24.2, 24.3.
L 6.11 Kirche und Schule
Büschel 14.1, 14.2, 15.
L 6.16 Regalien und Monopole
Büschel 22, 25.
L 6.23 Kaiser, Reich und Schwäbischer Kreis
Büschel 2.8, 3.4.
L 6.24 Auswärtiges
Büschel 2.1, 2.2, 3.2.
L 100 Ältere Archivbehelfe
Büschel 21, 23, 31, 50/2, 60–64.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStAW)

Württembergica

Faszikel 9, 10a/b, 11, 12a/b, 13a.

Reichshofkanzlei (RK)

Instruktionen: Faszikel 12, 17.
Vorträge: Faszikel 7a-c.
Berichte aus dem Reich: Faszikel 72, 75, 76, 78–80, 82, 83, 86, 87, 196 1/2.
Weisungen ins Reich: Faszikel 24–27.
Berichte aus Stuttgart: Faszikel 202, 203.
Weisungen nach Stuttgart: Faszikel 59.
Berichte aus München: Faszikel 8b.
Berichte aus Berlin: Faszikel 16a.
Schwäbische Kreisakten: Faszikel 27.

Staatskanzlei (StK)

Vorträge: Karton 91–106.
Württemberg: Faszikel 4.

Reichshofrat (RHR)

Den[egata] rec[entiora]: Karton 1470, 1471/1.
Relationes: Faszikel 244.
Confirmationes privilegiorum der deutschen Expedition: Faszikel 244.

*Zentrales Staatsarchiv, Dienststelle Merseburg (ZStAM)**

Rep[ositur] XI Auswärtige Beziehungen

Rep.XI/Nr. 298 Württembergische Landessachen
Rep.XI/Nr. 298/Faszikel 30/volumina 1–9 Verfassungsstreit.
Rep.XI/Nr.305 Verschiedene Korrespondenzen
Faszikel 123, 128, 130, 155, 162, 188.

Rep[ositur] 96 Kabinettsregistratur

Faszikel 72 C-J, 112 A, 112 E-L.

* Die Merseburger Archivalien werden auf die zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Arbeit gültige Weise zitiert.

Niedersächsisches Staatsarchiv, Hannover (NStAH)

Fürstentum Calenberg, Akten (Cal.Br.)

Cal.Br.11 Reichssachen
Büschel 2333, 2337, 2375, 2440, 2454, 3206, 3515, 3627, 3630, 3638, 3647, 3652, 3653, 3684, 3688, 3694.
Cal.Br.24 Äußere Angelegenheiten
Büschel 86, 865, 866,1520, 4518, 4528, 4966/1, 5334, 8475,8477, 8478/I-III, 8479/I, 8480/I-V (je 2 Bände), 8482–8484, 8486/I,1,2, 8486/II,1–3.

Kurfürstentum, Königreich und Provinz Hannover (Hann.)

Hann.91: Akten aus dem Nachlasse von Beamten und anderen Personen
Gerlach Adolf v. Münchhausen I, Minister (1727–1770):
Büschel 26, 44, 63, 70.

Staatsarchiv Weimar/Außenstelle Gotha (StAW)

Geheimes Archiv, Gotha

T Sachsen-Gothaische Aktivlehen
I DE(S) 2.
UU Dienersachen
I,22, VII^{b} 22, VII^{b} 23.
WW Militärsachen
VIIp, A2.
AAA Gesandtschaften
III.26c.
Geheimes Eisenacher Archiv

Nr.225.

Rigsarkivet Kopenhagen (RAK)

Tyske Kancelli, Udenrigske Afdeling (TKUA)

Spec[iel] Del Württemberg: Nr.6.

Evangelisches Kirchenregisteramt Tübingen

Taufregister 1672–1701.

Württembergische Landesbibliothek Stuttgart (LBStgt.)

Codex historicus

F[olio] 276, 557b, 572, 636, 651,6–8, 739/IV.
Q[uart] 222, 241, 243e, 257/VII.

Codex poeticus et philologus

F[ol.] 100/2.

Universitätsbibliothek Tübingen (UBT)

Handschriften (Mh)

202, 267, 412, 507, 586, 667, 712, 724.

Literaturverzeichnis

Das Ersterscheinungsdatum von Aufsätzen und Monographien wird nur ausgewiesen, wenn es um mindestens fünf Jahre vom Erscheinungsdatum der von mir herangezogenen Ausgabe differiert. Bei Aufsätzen, die in Sammelwerken (ausgenommen Festschriften) erschienen sind, scheint das Sammelwerk nur mit Kurztitel auf. Die vollständige bibliographische Angabe ist unter den jeweiligen Herausgebern zu finden.

Kurztitel

Als Kurztitel werden zitiert:

ADB = Allgemeine deutsche Biographie, hgg. durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften, 56 Bde., Leipzig 1875–1912.

EStC = Anton Faber [= Christian Leonhard Leucht], Europaeische Staats-Cantzley, 115 Bde., Frankfurt/Leipzig 1697–1760.

Faber = Ferdinand Friedrich Faber, Die Württembergischen Familien-Stiftungen, 105 H., Stuttgart 1853–1858 und Nachträge, [bisher] 8 H., Stuttgart u. a. 1922–1987.

Herrich = Nicolaus August Herrich, Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum vom Jahre 1753 bis 1786. Als eine Fortsetzung des Schaurothischen Werkes, Regensburg 1786.

Mohl = R[obert] Mohl, Beiträge zur Geschichte Württembergs. Eine Sammlung von bisher ungedruckten Quellen, Bd. 1, Tübingen 1831 [auch unter dem Titel: Theilnahme Friederichs des Grossen an den Streitigkeiten zwischen Herzog Karl von Württemberg und den Ständen des Landes. Eine Sammlung von ungedruckten Briefen des Königes und andern Actenstücken (...)].

NEStC = Anton Faber [= Christian Leonhard Leucht], Neue europäische Staatscanzley, 55 Bde., Ulm u. a. 1761–1782.

NDB = Neue deutsche Biographie, hgg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, [bisher] 15 Bde., Berlin 1953–1987.

Pfeilsticker = Walther Pfeilsticker, Neues Württembergisches Dienerbuch, 3 Bde., Stuttgart 1957–1974.

PK = Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, hgg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 46 Bde., Berlin 1879–1939.

Recht und Verfassung = Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht

sowie im Deutschen Staats- und Lehnsrecht, hgg. von Hermann Conrad unter Mitarbeit von Gerd Kleinheyer, Thea Buyken und Martin Herold, Köln/Opladen 1964.

Recueil = Recueil des Instructions données aux Ambassadeurs et Ministres de France depuis les Traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française, 30 Bde., Paris 1884–1983.

Repertorium = Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden; veröffentlicht vom Internationalen Ausschuß für Geschichtswissenschaft unter der Leitung von Leo Santifaller, 3 Bde., Graz/Köln 1936–1965.

Replicae = An Ihro Römisch-Kayserlich-Königliche Majestät Allerunterthänigste Replicae, cum annexa recensione historica omnium ac singulorum gravaminum subditis Würtembergicis inde ab anno 1758. ad praesens usque tempus [...], o.O. o.J. [Frankfurt/M. 1766].

Schauroth = Eberhard Christian Wilhelm von Schauroth, Vollständige Sammlung Aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum [...], 3 Bde., Regensburg 1751/52.

Literatur und gedruckte Quellen bis 1800

Würtembergisches Adress-Hand-Buch, Stuttgart, Jgg. 1755–1770.

Anonymus, Ist es rathsam, den deutschen Kayser in der Neuen *Wahl-Capitulation* noch mehr einzuschränken als er es jetzt schon ist? Und welche Veränderungen sind bei der Wahl-Capitulation überhaupt zu treffen?, Frankfurt/Leipzig 1790.

Anonymus, Was einzelne Deutsche Fürstenhäuser innerhalb der zwanzig Jahre von 1750–1770 an Französischen *Subsidien* und Geschenken gezogen, in: Neues Göttingisches historisches Magazin 3 (1794), 324–339.

Anonymus, Zufällige *Gedanken* über den ersten Theil des wirtembergischen Solon, o.O. 1766.

Anonymus, Der *Nachtisch* auf dem Landhause zu H. oder Gedanken guter Freunde über den Wirtenbergischen Solon, besonders über den Landtag in St., Strassburg 1766.

Anonymus [Georg Bernhard Bilfinger], Kurtze, doch gründliche Anzeig, dass die dem Ertz-Hauss Österreich auf das Herzogthum W. zugestandene *Anwarthschafft*, worauf die Führung des würt. Tituls und Wappens gegründet, durch jüngst erfolgt tödliches Ableiben Sr. Römisch Kayserl. Majestät gefallen und erloschen seye, Stuttgardt 1741.

Anonymus [Ders.], Ohnumstösslicher Beweiss, dass das weibliche Geschlecht des [...] Ertz-Hausses Österreich auf das Herzogthum W. kein *Anwarthschaffts-Recht* zu suchen noch sich des Tituls und Wappens von W. zu bedienen habe, Stuttgardt/Tübingen, o.J. [1742].

Anonymus [Friedrich Heinrich Georgii], *Würtembergische Religions-Urkunden* in historischem Zusammenhang, o. O. 1741.

Anonymus [Matthäus Hoffmann], Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den teutschen *Reichskreisen* überhaupt und dem Schwäbischen insbesondere, 2 Bde., Kempten 1787/89.

Anonymus [Johann Jacob Moser], *Verhandlungen* zwischen des regierenden Herrn Herzogen zu Württemberg Durchl. und dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft in denen Jahren 1757 und 1758, o. O. [Offenbach] 1758.

Anonymus [Ders.], Abhandlung von Receß-widrigen oder doch unbewilligten *Land-Steuern*, derselbigen gewaltsamen Beytreibung und schuldigen Wider-Ersezung, o. O. 1765.

Anonymus [Ders.], Herrn Peters von Ickstatt [...] *Säze* von dem Majestäts-Recht der Obristen Herrschaft und dessen Folgen, o. O. 1765.

Anonymus [Ders.], Johann Adams Freyherrn von *Ickstatt*, Rechts-Gelehrtens Rettung der Landes-Hoheit [...] mit Anmerckungen versehen, Frankfurt o. J. [1765].

Anonymus [Gottlob Christoph Paulus], Der württembergische *Solon*, o. O. 1765.

Anonymus [Philipp Ludwig Hermann Roeder], *Geographisch-* Statistisch-Topographisches *Lexikon* von Schwaben, 2 Bde., Ulm 1791/92.

Anonymus [Johann Christoph Steck], Von *Garantien* der Religionsverträge, in: Ders., Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Lehnrecht zur Erläuterung einiger neuen Reichsangelegenheiten, Halle 1757, 185–231.

Anonymus [Josef Uriot] Die *Wahrheit* so wie sie ist [...], Stuttgart 1765.

Johann Caspar Barthel, Diss. de justis Pactorum inter Dominos territoriales eorumque Status provinciales & Subditos limitibus, Würzburg 1771.

Johann Henr. Bocris, Dissertatio de eo, quod circa Protectionem alterius Domini territorialis inter status Imperii justum est, Bamberg 1751.

Heinrich Wilhelm von Bülow, Über Geschichte und Verfassung des Corporis Evangelicorum [...], o. O. 1795.

E[gyd] J[osef] K[arl] von Fahnenberg, Lebensgeschichte des [...] Egid Valentin Felix Reichsfreyherrn von Borie, Wetzlar 1795.

Georg Jakob Gegel, Beleuchtung einer Regierungsperiode des gegenwärtigen Regenten Würtembergs zur Beherzigung und Belehrung für meine Landsleute [...], o. O. 1789.

Württembergische Generalreskripte, Sammlung der Universitätsbibliothek Tübingen, nach Jahrgängen geordnet.

Häberlin, Staats-Archiv, 16 Bde., Leipzig/Helmstedt 1796–1807.

Vincenz *Hanzely*, *Anleitung* zur neuesten Reichshofrathspraxis, 2 Bde., Frankfurt/Leipzig 1784.

Ders., *Grundlinien* der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, mit erläuternden Anmerkungen und Beyspielen, Frankfurt/Leipzig 1785 und Fortsetzung der Grundlinien [...], Frankfurt/Leipzig 1785.

Ders., *Grundriß* des Reichshofrätlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen mit den nöthigen Formeln, 3 Bde., Stuttgart 1786–1788.

Johann Christian *Herchenhahn*, Darstellung der gegenwärtigen Verfassung des Kaiserlichen Reichshofraths und der allgemeinen Behandlungsart der reichshofräthlichen Geschäfte, Mannheim 1792.

Jacob Friedrich Hochstetter, Christliche Leich-Predigt über [...] Georg Heinrich Kellers, SS. Theol. Doctoris Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg Raths, Probsten der Stiffts Kirche zu Tübingen/ und Abten des Closters Alpirsbach [...], Tübingen 1703.

[Johann Ludwig] Huber, Etwas von meinem Lebenslauf und etwas von meiner Muse auf der Vestung, Stuttgart 1798.

Johann Adam von Ickstatt, Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch derer Capitulationen, Reversalien und Landesverträge [...], Frankfurt o.J. [1764].

Würtembergische Landes-Grund-Verfassung, besonders in Rücksicht auf die Landstände und deren Verhältniss gegen die höchste Landes-Herrschaft. o.O. [Stuttgart] 1765.

Johann Christian Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv, 24 Bde., Leipzig 1713–1722.

Ders., Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici [...], T.1–3, Leipzig 1724 und Fortgesetzter Codex Augusteus [...], T.1–3, Leipzig 1772.

Julius Friedrich *Malblank*, Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial- Gerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis, 5 T., Nürnberg/Altdorf 1791–1805.

Friedrich Karl von Moser, Sammlung von Reichshof-Raths-Gutachten, 2 T., Franckfurt 1752.

Johann Jacob Moser, Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt [...], Franckfurt 1766 (= *NdS 1*).

Ders., Von dem Römischen Kayser, Römischen König und denen Reichs-Vicarien [...], Franckfurt 1767 (= *NdS 2*).

Ders., Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäfften [...], Franckfurt 1768 (= *NdS 4/1*).

Ders., Von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten, Franckfurt 1772 (= *NdS 5*).

Ders., Von der Teutschen Religionsverfassung, Franckfurt/Leipzig 1774 (= *NdS 7*).

Ders., Von der Teutschen Justiz-Verfassung [...], 2 Bde., Franckfurt/Leipzig 1774 (= *NdS 8/1,1 und 2 und 8/2*).

Ders., Von der Teutschen Lehens-Verfassung [...], Franckfurt/Leipzig 1774 (= *NdS 9*).

Ders., Von der Teutschen Crays-Verfassung [...], Franckfurt/Leipzig 1773 (= *NdS 10*).

Ders., Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten [...], Franckfurt 1769 (= *NdS 13*).

Ders., Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt [...], Franckfurt/Leipzig 1773 (= *NdS 14*).

Ders., Von der Landeshoheit im Geistlichen, Franckfurt/Leipzig 1773 (= *NdS 15*).

Ders., Teutsches Nachbarliches Staatsrecht [...], Franckfurt/Leipzig 1773 (= *NdS 19*).

Ders., Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, 4 T., Franckfurt/Leipzig 1731–1737.

Ders., *Dissertatio de Pactis* & Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica, Frankfurt/O. 1738.

Ders., *Staats-Historie* Teutschlands Unter der Regierung Ihro Kayserlichen Majestät Carls des Siebenden [...], 2 T., Jena 1743/44.

Wahl-Capitulation Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Frantz des Ersten. Mit Beylagen und Anmerckungen versehen von Johann Jacob Moser, 2 T., Franckfurt 1745/47.

Ders., *Hanauische Berichte* von Religions-Sachen, 2 Bde., o. O. 1750.

Ders., Teutsches *Staats-Archiv* [...], 13 Bde., Hanau/u. a. 1751–1757.

Ders., *Kurzgefaßte Historie* derer wichtigsten Religions-Angelegenheiten unter der Regierung Kaysers Francisci, Franckfurt/M. 1756.

Ders., Neuestes *Reichs-Staats-Handbuch*, oder längliche Nachricht von denen seit dem Hubertusburger Friden öffentlich bekannt gewordenen Staatshandlungen [...], 2 T. Franckfurt/Leipzig 1768/69.

Ders., Neueste Geschichte der Teutschen *Staats-Rechts-Lehre* und deren Lehrer, Frankfurt/M. 1770.

Ders., Von dem *Recurs* Teutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände, [...] wie auch Von anderer Reichsstände, oder auswärtiger Machten freywilliger Theilnehmung an Streitigkeiten zwischen Teutschen Landesherrn, sodann deren Landständen und Unterthanen; ingleichem Garantierung der landsherrlichen Reversalien und Landes-Verträge, in: Ders., Rechtsmaterien, Bd. 1, 146–190, 307–481.

Ders., Von dem *Herkommen* in Landes-Verfaßungs-Sachen, in: Ebd., 518–609.

Ders., Abhandlung verschiedener besonderer *Rechtsmaterien*, 4 Bde., Franckfurt/Leipzig 1772–1777.

Ders., *Lebens-Geschichte* Johann Jacob Mosers, von ihm selbst beschrieben [1768], Frankfurt/Leipzig ^{3}1777.

Daniel Nettelbladt, Hallische Beyträge zu der Juristischen Gelehrten Historie, 3 Bde., Halle 1755–1762.

Christian Gottfried *Oertel, Reichs-Tags-Diarium* [...] von 1745 bis 1765 [...], 7 Bde., Regensburg 1766.

Ders., Neues Reichs-Tags-Diarium, 6 Bde., Regensburg o. D. [1766]-1777.

Christoph Carl Ludwig v. Pfeil, De meritis Serenissimae Wurtembergicae Domus in Imperium. Oder, Wie das Hochfürstliche Haus Würtemberg sich um das Teutsche Reich verdient gemacht habe, Ludwigsburg/Tübingen 1732.

Johann Stephan Pütter, Kurzer Begriff des Teutschen *Staatsrechts*, Göttingen 1764.

Ders., *Litteratur* des Teutschen Staatsrechts, 3 T., Göttingen 1776–1783.

Ders., Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, 3 Bde., Göttingen ^{2}1788.

Philipp Julius Rehtmeier, Braunschweig-Lüneburgische Chronica, Braunschweig 1722.

Joseph Anton von Riegger, K. Joseph des II. harmonische Wahlkapitulation mit allen den vorhergehenden Wahlkapitulationen der vorigen Kaiser und Könige; wie auch mit dem Projekt der beständigen Wahlkapitulation verglichen [...], 2 T., Prag 1781/82.

Sammlung der merkwürdigsten Staats-Schriften, Verhandlungen und Recesse, welche bey den würcklich obwaltenden Strittigkeiten [...] des regierenden Herzogs zu W. und dero Landständen gewechselt worden, St. I-V, Frankfurt/Leipzig 1765/66.

D. Scheidemantel, Die Garantie nach Vernunft und Teutschen Reichsgesetzen, Jena 1782.

P. Antonio Schmidt S.J., De Guarantia Pactorum Religionis in Germanica. Dissertatio Juris Publici Ecclessiastici, Heidelberg 1772.

Daniel Gottfried Schreber, Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschußtagen von 1185–1728, Halle 1754.

Renatus Carolus von Senkenberg, *Vita* Henrici Christiani liberi Baronis de Senkenberg, Frankfurt 1782.

Ders. (Hg.), Sammlung der den kaiserlichen *Reichshofrath betreffenden Ordnungen* und Verordnungen wie auch Reichskanzlei-Ordnungen und gemeinen Bescheiden des Reichshofraths, Giessen 1800.

Christoph Wilhelm Steck, De Guarantia Pactorum Foederumve Religionis ergo Percussorum, Halle 1756.

David Georg Struben, *Nebenstunden*, 6 T., Hildesheim/Hannover 1742–1765.

Ders., Sammlung [...] von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten *Selbst-Hülfe* der Catholischen Landesherrn Geistlicher Gerichtsbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen und den Simultaneo exercitio Religionis [...], Ulm 1756.

Burcard Gotthelf *Struven*, Ausführlicher Bericht Von der Pfältzischen Kirchen-Historie, [...], Frankfurt 1721.

Jos[ef] Uriot, *Beschreibung* der Feyerlichkeiten, welche bey Gelegenheit des Geburtstagsfestes [...] des regierenden Herrn Herzogs [...] 1763 angestellt worden, Stutgard 1763.

Ders., *Description* des fêtes données à l'occasion de jour de naissance de Son Altesse [...] le duc régnant de Wurtemberg [...] MDCCLXIV, Stougard 1764.

Ders., *Discours* sur la richesse et les avantages du duché de Würtemberg, prononcé le 11.2. 1770, Stoutgart 1770.

Franz Wilhelm Vogt [d.i. Johann Adam Ickstatt], Dissertatio de eo quod justum est circa Liberas Reversales Principum & Statuum Jmperii, Ingolstadt 1759.

Wahlcapitulation Leopold II. und Franz II. verglichen mit ihren Quellen, nähmlich der beständigen, der vorhergehenden Joseph II. [...], Bayreuth 1793.

Ignatius Zang [= Ganz], Sammlung Reichshofräthlicher Gutachten an Kaiserliche Majestät bey Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlkapitulationen [...], o.O. 1790.

Literatur und gedruckte Quellen nach 1800

A[lbert] E[ugen] *Adam*, Das *ständische Archiv* in Stuttgart, in: WJbb. Jg. 1882, 232–240.

Ders., Mömpelgard und sein *staatsrechtliches Verhältnis* zu Württemberg und dem alten deutschen Reiche, in: WVjh. 7(1884), 181–200 und 278–285.

Ders., *Johann Jacob Moser* als Württembergischer Landschaftskonsulent 1751–1771, Stuttgart 1887.

Ders., Württemberg vor dem Siebenjährigen Krieg, geschildert in einem *Gutachten* Johann Jakob Mosers, in: WVjh. 12(1903), 205–226.

Ders., *Herzog Karl* und die Landschaft, in: Herzog Karl Eugen, Bd. 1, 193–310.

Ders., Herzog *Friedrich I.* von Württemberg und die Landschaft, in: WVjh. 25 (1916), 210–229.

Richard *Alewyn*, Das große Welttheater. Die Epoche der höfischen Feste [1959], München ^{2}1985.

Friedrich Wilhelm Philipp *von Ammon* (Hg.), Gallerie der denkwürdigsten Personen, welche im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderte von der evangelischen zur katholischen Kirche übergetreten sind, Erlangen 1833.

Anonymus, *Andeutungen* von Berichtigungen, über die im 1. Sophronizonheft S.47 bekanntgemachte Darstellung von der Ursache der Cabinets-Justiz gegen den Obrist Rieger, in: Sophronizon 2/3 (1820), 115–118.

Anonymus, Von den *Landständen des Herzogthums Wirtemberg*, nach dem darüber zum Gebrauche der Landschaft von Johann Jakob Moser, als damaligem Landschaftsconsulenten, im Jahr 1752 verfaßten Aufsatze, in: StaHäb. 8(1802), 322–380.

Anonymus, Sammlung von Lebensbeschreibungen [...] betr. die *Georgüsche Familie*. Zugleich Beitrag zur Geschichte Württembergs und Deutschlands, Stuttgart 1876.

Anonymus, Zur *Lebensgeschichte* des vormaligen herzoglichen würtembergischen Principalministers, Grafen Friedrich Samuel von *Montmartin*, in: Sophronizon 4/1(1822), 73–99.

Anonymus [= K[arl] A[ugust] Varnhagen von Ense], *Denkwürdigkeiten* des Freiherrn Achatz Ferdinand von der Asseburg, Berlin 1842.

Anonymus [= ein Mitglied der Familie Hardenberg], Ein *kleinstaatlicher Minister* des achtzehnten Jahrhunderts. Leben und Wirken Friedrich August's, Freiherrn von Hardenberg, Leipzig 1877.

Karl Otmar Frhr. *von Aretin*, Heiliges Römisches *Reich* 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Bde., Wiesbaden 1967.

Ders., Die *bayerische Landschaftsverordnung* 1714–1777, in: Dietrich *Gerhard* (Hg.), Ständische Vertretungen, 208–246.

Ders., *Bayerns Weg* zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714–1818, München 1976.

Ders., Vom Deutschen Reich zum *Deutschen Bund*, Göttingen 1980.

Ders., Der *Forschungsschwerpunkt* „Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte

des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit" und das Projekt „Reichsitalien in der Zeit der spanischen Vorherrschaft 1556–1714", in: Gerhard A. *Ritter*/Rudolf *Vierhaus* (Hgg.), Aspekte, 95–101.

Alfred Ritter *v. Arneth*, *Geschichte Maria Theresia's*, 10 Bde., Wien 1863–1879.

Ders. (Hg.), *Briefe* der Kaiserin *Maria Theresia* an ihre Kinder und Freunde, 4 Bde., Wien 1881.

Bertrand *Auerbach*, La France et le Saint Empire Romain Germanique depuis la Paix de Westphalie jusqu'à la Révolution française, Paris 1912.

Karl Siegfried *Bader*, Der deutsche *Südwesten* in seiner territorialstaatlichen Entwicklung [1950], Sigmaringen ^{2}1978.

Ders., Der *Schwäbische Kreis* in der Verfassung des Alten Reiches, in: UO 37/38 (1964), 9–24.

Hans-Joachim *Ballschmieter*, Andreas Gottlieb von Bernstorff und der mecklenburgische Ständekampf (1680–1720), Köln/Graz 1962.

Peter *Baumgart*, Zur Geschichte der *kurmärkischen Stände* im 17. und 18. Jahrhundert, in: Dietrich *Gerhard* (Hg.), Ständische Vertretungen, 131–161.

Ders. (Hg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, Berlin/New York 1983.

Derek *Beales*, Joseph II. I: In the Shadow of Maria Theresia 1741–1780, Cambridge/u. a. 1987.

August *Beck*, Geschichte des gothaischen Landes, 3 Bde., Gotha 1868–1876.

Adolf *Beer*, Die *Zusammenkünfte* Josefs II. und Friedrichs II. zu Neisse und Neustadt, in: AÖG 47 (1871), 383–527.

Ders., *Denkschriften* des Fürsten Wenzel Kaunitz-Rietberg, in: AÖG 48 (1872), 3–162.

Georg *von Below*, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, in: *Ders.*, Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, München/Leipzig ^{2}1923, 53–72.

Ulrich *Belstler*, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, Diss. Tübingen 1968.

Fritz *Benzing*, Die Vertretung von „Stadt und Amt" im altwürttembergischen Landtag unter besonderer Berücksichtigung des Amts Nürtingen, Diss. (masch.) Tübingen 1924.

Otto *Berge*, Die Innenpolitik des Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel. Ein Beitrag zur Geschichte des aufgeklärten Absolutismus in Deutschland, Diss. (masch.) Mainz 1952.

Klaus *von Beyme*, Repräsentatives und parlamentarisches Regierungssystem. Eine begriffsgeschichtliche Analyse [1965], in: Heinz *Rausch* (Hg.), Geschichtliche Grundlagen, Bd. 2, 396–417.

Peter *Bierbrauer*, Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Peter *Blickle*/u. a. (Hgg.), Aufruhr, 1–68.

Adolf M. *Birke*/Kurt *Kluxen* (Hgg.), England und Hannover, München/u. a. 1986.

Günter *Birtsch*, Die *landständische Verfassung* als Gegenstand der Forschung, in: Dietrich *Gerhard* (Hg.), Ständische Vertretungen, 32–55.

Ders., *Eigentum* und ständische Gesellschaft im 18. Jahrhundert, in: Helmut *Berding* (Hg.), Vom Staat des Ancien régime zum modernen Parteienstaat. Festschrift Theodor Schieder, München/Wien 1978, 59–72.

Theodor *Bitterauf*, Die kurbayerische Politik im siebenjährigen Kriege, München 1901.

Ludwig *Bittner* (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 5 Bde., Wien 1936–1940.

Franz *Blanckmeister*, Sächsische Kirchengeschichte, Dresden 1899.

Peter *Blickle*, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.

Peter *Blickle* u. a. (Hgg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980.

Ernst *Böhme*, Liechtenstein auf der schwäbischen Grafenbank, in: Volker *Press*/Dietmar *Willoweit* (Hgg.), Liechtenstein, 293–310.

Ernst *Boepple*, Friedrichs des Großen Verhältnis zu Württemberg, Diss. Straßburg 1915.

Heinz-Günther *Borck*, Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege (1792–1806), Stuttgart 1970.

Karl *Borgmann*, Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20, Berlin 1937.

Karl *Bosl*, Die *Geschichte der Repräsentation* in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft, München 1974.

Ders./Karl *Möckl* (Hgg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, Berlin 1977.

Artur *Brabant*, Das Heilige Römische Reich teutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen, 3 Bde., Berlin 1904–1931.

Karl Dietrich *Bracher*, Die Krise Europas 1917–1975, Frankfurt/M./u. a. 1982.

Günther *Bradler*/Franz *Quarthal* (Bearb.), Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg, Stuttgart 1982.

Max *Braubach*, Vom Westfälischen Frieden bis zur Französischen Revolution, Stuttgart ^{9}1970 (= Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte Tb. Bd. 10).

Rudolf *Braun*, Steuern und Staatsfinanzierung als Modernisierungsfaktoren. Ein deutsch-englischer Vergleich, in: Reinhart *Koselleck* (Hg.), Studien, 241–262.

Hugo Brunner, Die *Umtriebe* Frankreichs und anderer Mächte zum Umsturz der Religionsverschreibung des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel in den Jahren 1755 und 1756, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 12 (1886), 1–79.

Ders., Die Politik Landgraf *Wilhelms VIII.* von Hessen vor und nach dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges, bis zur Convention von Kloster-Seven einschliesslich,

in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 13 (1888), 1–223.

Otto Brunner, Die politische Stellung des fränkischen Reichskreises im Siebenjährigen Krieg, Diss. Erlangen-Nürnberg 1965.

Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien ^{5}1965.

Arno Buschmann (Hg.), Kaiser und Reich. Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806, München 1984.

F[rancis] L[udwig] *Carsten*, *Princes* and Parliaments in Germany. From the Fifteenth to the Eighteenth Century, Oxford 1959.

Ders., Die deutschen Landstände und der *Aufstieg der Fürsten* [1960], in: Heinz *Rausch* (Hg.), Geschichtliche Grundlagen, Bd. 2, 315–340.

Günter *Christ*, Fürst, Dynastie, Territorium und Konfession. Beobachtungen zu Fürstenkonversionen des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, in: Saeculum 24 (1973), 367–387.

Hermann *Christern*, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts, München 1939.

Hermann *Conrad*, Verfassung und politische Lage des Reiches in einer Denkschrift Josephs II. von 1767/68, in: Festschrift Nikolaus Grass, 2 Bde., Innsbruck/München 1974, Bd. 1, 161–185.

Werner *Conze*/Volker *Hentschel* (Hgg.), Ploetz. Deutsche Geschichte. Epochen und Daten, Freiburg/Würzburg ^{3}1983.

Hugo *Cordshagen*, Das Archiv der mecklenburgischen Landstände – Seine Bedeutung als Quelle für die Geschichte Mecklenburgs, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 17/1 (1968), 53–57.

Helmuth *Croon*, Stände und Steuern in Jülich-Berg im 17. und vornehmlich im 18. Jahrhundert, in: Rheinisches Archiv 10(1929), 1–258.

Alfred *Dehlinger*, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, 2 Bde., Stuttgart 1951/53.

Alexander *Demandt*, Ungeschehene Geschichte. Ein Traktat über die Frage: Was wäre geschehen, wenn ...?, Göttingen 1984.

Karl E. *Demandt*, Geschichte des Landes *Hessen* [1959], Kassel/Basel ^{2}1972.

Ders., Die *Hessischen Landstände* nach dem 30jährigen Krieg, in: Dietrich *Gerhard* (Hg.), Ständische Vertretungen, 162–182.

Fritz *Dickmann*, Der *Westfälische Frieden* [1959], Münster ^{5}1984.

Ders., Der Westfälische Friede und die *Reichsverfassung*, in: Forschungen und Studien zur Geschichte des Westfälischen Friedens, Münster 1965, 5–32.

Ders., Das Problem der *Gleichberechtigung der Konfessionen* im Reich im 16. und 17. Jahrhundert [1965], in: *Ders.*, Friedensrecht, 7–35.

Ders., Friedensrecht und Friedenssicherung. Studien zum Friedensproblem in der Geschichte, Göttingen 1971.

Karl Friedrich *Dizinger*, Beiträge zur Geschichte Würtembergs und seines Regentenhauses zur Zeit der Regierung Herzogs Karl Alexander und während der Minderjährigkeit seines Erstgeborenen [...], 2 H., Rottenburg 1834.

Heinz *Duchhardt*, *Protestantisches Kaisertum* und Altes Reich: die Diskussion über die Konfession des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht, Wiesbaden 1977.

Ders., Einleitung, in: *Ders.* (Hg.), Quellen, VI-XVI.

Ders., Das Zeitalter des *Absolutismus*, München 1989.

Ders. (Hg.), *Quellen* zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation (1495–1806), Darmstadt 1983.

Ders. (Hg.), *Friedrich der Große*, Franken *und das Reich*, Köln/Wien 1986.

Otto Karl *Ebbecke*, Frankreichs Politik gegenüber dem deutschen Reiche in den Jahren 1748–1756, Diss. Freiburg 1931.

Hans Wilhelm *Eckardt*, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum, Göttingen 1976.

Enno *Eimers*, Das *Ständewesen in Ostfriesland*, in: Peter *Baumgart* (Hg.), Ständetum in Brandenburg-Preussen, 409–423 und 427f.

Ders., Die *Eingliederung* Ostfrieslands in Preußen im Zeitalter des Absolutismus, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer, Emden 63/64 (1984), 55–73.

C[arl] W[illiam] *Eldon*, The Hanoverian subsidy treaty with Ansbach (1755): a typical German subsidy treaty of the eighteenth century, in: The Journal of Modern History 12 (1940), 59–68.

Norbert *Elias*, Über den *Prozeß der Zivilisation*. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen [1939], 2 Bde., Frankfurt/M. 1976.

Ders., Die *höfische Gesellschaft*. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, o.O. [Frankfurt/M.] 1983.

Rudolf *Endres*, *Franken in den Auseinandersetzungen* der Großmächte bis zum Ende des Fränkischen Reichskreises, in: Max *Spindler* (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 3/1, 231–248.

Ders., *Preußens Griff* nach Franken, in: Heinz *Duchhardt* (Hg.), Friedrich der Große und das Reich, 57–79.

Gerfried *Engelberg*, Ständerecht im Verfassungsstaat dargestellt am Beispiel der Auseinandersetzung um die Rechte der landschaftlichen Repräsentanten Ostfrieslands mit dem Königreich Hannover, Berlin 1979.

Ulrich *Engelhardt*/u.a. (Hgg.), Soziale Bewegung und politische Verfassung, Stuttgart 1976.

Michael *Erbe*, Deutsche Geschichte 1713–1790. Dualismus und Aufgeklärter Absolutismus, Stuttgart 1985.

Adalbert *Erler*/Ekkehard *Kaufmann* (Hgg.), Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, [bisher] 3 Bde., Berlin 1971–1984.

Georg Erler (Hg.), Die iüngere Matrikel der Universität Leipzig, 3 Bde., Leipzig 1909.

Hans Erich *Feine*, Zur Verfassungsentwicklung des Heil. Röm. Reiches seit dem Westfälischen Frieden, in: ZRG GA 52 (1932), 65–133.

Heinz-Rudolf *Feller*, Die Bedeutung des Reiches und seiner Verfassung für die mittelbaren Untertanen und die Landstände im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, Diss. (masch.) Marburg 1953.

Thomas *Fellner*/Heinrich *Kretschmayer* (Hgg.), Die österreichische Zentralverwaltung, III Abteilungen in 8 Bänden, Wien 1907–1970, Abt.II, Bd. 1/1 (= Friedrich *Walter*, Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (1740–1780), Wien 1938).

Adolf Fischer, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2 T., Stuttgart 1866–1871.

Joachim Fischer, Herzog Eberhard III. (1628–1674), in: Robert *Uhland* (Hg.), 900 Jahre, 195–209.

Siegfried *Fitte*, Religion und Politik vor und während des siebenjährigen Krieges, Berlin 1899.

Karl *Flaig*, Der württembergische Salzhandel bis zum Jahre 1867 unter Berücksichtigung der Regalität, Diss. Frankfurt/M. 1933.

Werner *Fleischhauer*, Barock im Herzogtum Württemberg [1958], Stuttgart ^{2}1981.

Carl Victor *Fricker*/Theodor *von Gessler*, Geschichte der Verfassung Württemberg's, Stuttgart 1869.

Pankraz *Fried*, Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat. Bayern un Wittelsbach in Ostschwaben, Sigmaringen 1982.

Aage *Friis*, Die Bernstorffs und Dänemark. Ein Beitrag zur politischen und kulturellen Entwicklungsgeschichte des dänischen Staates 1750–1835 [dän. 1903/1919], 2 Bde., Leipzig 1905/Bentheim 1970.

Mary *Fulbrook*, Piety and Politics. Religion and the Rise of Absolutism in England, Württemberg and Prussia, Cambridge/u.a. 1983.

John G. *Gagliardo*, Reich and nation: The Holy Roman Empire as idea and reality, 1763–1806, Bloomington/London 1980.

Lothar *Gall*, Bismarck. Der weiße Revolutionär, Frankfurt/M./u.a. 1980.

Dietrich *Gerhard*, *Regionalismus* und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte, in: HZ 174 (1952), 307–337.

Ders., *Amtsträger* zwischen Krongewalt und Ständen – ein europäisches Problem, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft. Festschrift für Otto Brunner, Göttingen 1963, 230–247.

Ders., *Problems* of Representation and Delegation in the Eighteenth Century, in: Liber Memorialis Sir Maurice Powicke, Louvain/Paris 1965, 117–149.

Ders., *Probleme* ständischer Vertretungen im früheren achtzehnten Jahrhundert und ihre Behandlung in der gegenwärtigen internationalen Forschung, in: *Ders.* (Hg.), Ständische Vertretungen, 9–31.

Ders., Ständische *Vertretungen und Land*, in: Festschrift für Hermann Heimpel, 3 Bde., Göttingen 1971/1972, Bd. 1, 447–472.

Ders. (Hg.), *Ständische Vertretungen* in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969.

Hans *Gerspacher*, Die badische Politik im Siebenjährigen Kriege, Diss. Heidelberg 1934.

Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien, 18 Bde., Berlin/u.a. 1889–1910 und Fortsetzung: Deutsches Geschlechterbuch, [bisher] 167 Bde., Görlitz u.a. 1911–1981.

J. Giefel, Eine Stuttgarter Schmähschrift auf Herzog Karls Regierung, in: WVjh. 12 (1903), 450–452.

Otto *von Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde., Berlin 1868–1913.

Hugo *Gmelin*, Ueber Herzog Friedrich und seine Stände, Stuttgart 1885.

Eugene Jeffrey *Griffith*, Political Writing and Enlightened Monarchy in Württemberg during the Reign of Duke Karl Eugen 1744–1793, Diss. University of Illinois 1979.

Lothar *Gross*, Die Geschichte der deutschen *Reichshofkanzlei* von 1559 bis 1806, Wien 1933.

Ders., Die *Reichspolitik der Habsburger*, in: Neue Jahrbücher für deutsche Wissenschaft 13 (1937), 197–213.

Ders., Die *Panisbriefe* Kaiser Josefs II. Ein Beitrag zu seiner Reichskirchenpolitik, in: Gesamtdeutsche Vergangenheit. Festgabe für Heinrich Ritter von Srbik, München 1938, 169–178.

Walter *Grube*, *Dorfgemeinde* und Amtsversammlung in Altwürttemberg, in: ZWLG 13 (1954), 194–219.

Ders., Der Stuttgarter *Landtag* 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957.

Ders., *Stände in Württemberg*, in: Günther *Bradler*/Franz *Quarthal* (Bearb.), Parlament, 31–50.

Ders., 400 Jahre Haus *Württemberg in Mömpelgard*, in: Robert *Uhland* (Hg.), 900 Jahre, 438–458.

Oswald *von Gschließer*, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942.

Eberhard *Gutekunst*/Eberhard *Zwink* (Bearb.), Zum Himmelreich gelehrt. Friedrich Christoph Oetinger 1702–1782. Württembergischer Prälat, Theosoph und Naturforscher. Katalog zu einer Ausstellung des landeskirchlichen Archivs Stuttgart vom 30. September bis 26. November 1982.

Paul *Haake*, August der Starke, Berlin/Leipzig o.J. [1926].

Eckehard *Häberle*, Franz Xaver von Stubenrauch und die Auseinandersetzung zwischen Kurfürst und Landschaftsverordnung um die staatliche Wirtschaftspolitik Bayerns von 1765, in: ZBLG 37 (1974), 49–92.

Walther *Hager*, Die Teilnahme der Landstände in Württemberg am Kirchenregiment und an den kirchlichen Angelegenheiten, Diss. (masch.) Tübingen 1925.

Haller, Vom Kampf um das evangelische Kirchengut Württembergs in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Zwei Aktenstücke, in: LtBStAnz. 1905, 189–196.

Manfred *Hamann*, Das staatliche Werden Mecklenburgs, Köln/Graz 1962.

Ludwig *Hammermayer*, Bayern im Reich und zwischen den großen Mächten, in: Max *Spindler* (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, 1034–1062.

Notker *Hammerstein*, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert, Göttingen 1972.

Alwin *Hanschmidt*, Niederländische und kurkölnisch-münstersche Neutralitätspolitik und Franz von Fürstenbergs Plan einer Neutralitätsassoziation während des Bayerischen Erbfolgestreits 1778/79. Ein Beitrag zum Problem des außenpolitischen Handlungsspielraums von Mittel- und Kleinstaaten im ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Wilfried *Ehbrecht*/Heinz *Schilling* (Hgg.), Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Franz Petri zum 80. Geburtstag, Köln/Wien 1983, 418–442.

Hugo *Hantsch*, Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn (1674–1746). Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI., Augsburg 1929.

Peter Claus Hartmann, *Geld* als Instrument europäischer Machtpolitik im Zeitalter des Merkantilismus. Studien zu den finanziellen und politischen Beziehungen der Wittelsbacher Territorien Kurbayern, Kurpfalz und Kurköln mit Frankreich und dem Kaiser von 1715 bis 1740, München 1978.

Ders., Das *Steuersystem* der europäischen Staaten am Ende des Ancien Régime. Eine offizielle französische Enquete (1763–1768). Dokumente, Analyse und Auswertung. England und die Staaten Nord- und Mitteleuropas. Avec une introduction et une conclusion en français, Zürich/München 1979.

Stefan Hartmann, Die Beziehungen Preußens zu Dänemark 1688–1789, Köln 1983.

Fritz *Hartung*, Die *Wahlkapitulationen* der deutschen Kaiser und Könige, in: HZ 107 (1911), 306–344.

Ders., *Herrschaftsverträge* und ständischer Dualismus in deutschen Territorien [1952], in: Heinz *Rausch* (Hg.), Geschichtliche Grundlagen, Bd. 2, 28–46.

Theodor *Hartwig*, Der *Anschluß* Hessen-Cassels an Preussen im siebenjährigen Kriege, Schulprogramm Cassel 1868.

Ders., Der *Uebertritt des Erbprinzen* Friedrich von Hessen-Cassel zum Katholicismus. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Propaganda aus der Zeit des siebenjährigen Krieges, Cassel 1870.

Martin *Hasselhorn*, Der altwürttembergische Pfarrstand im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1958.

Herbert *Hassinger*, Ständische Vertretungen in den althabsburgischen Ländern und in Salzburg, in: Dietrich *Gerhard* (Hg.), Ständische Vertretungen, 247–285.

Peter *Herde*, Deutsche Landstände und englisches Parlament, in: Historisches Jahrbuch 80 (1961), 286–297.

H[einrich] *Hermelink*, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg, in: WJbb. Jg. 1903, H.1, 78–101, H.2, 1–81.

Friedrich *Hertz*, Die Rechtssprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung, in: MIÖG 69 (1961), 331–358.

Ulrich *Heß*, Geheimer Rat und Kabinett in den ernestinischen Staaten Thüringens. Organisation, Geschäftsgang und Personalgeschichte der obersten Regierungssphäre im Zeitalter des Absolutismus, Weimar 1962.

Carl *Hinrichs*, Die ostfriesischen Landstände und der preußische Staat 1744–1756. Ein Beitrag zur inneren Staatsverwaltung Friedrichs des Großen. 1. Teil: 1744–1748, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden 22 (1927), 1–268.

Otto *Hintze*, *Friedrich der Große nach dem Siebenjährigen Kriege* und das Politische Testament von 1768, in: FBPG 32 (1920), 1–56.

Ders., *Typologie* der ständischen Verfassungen des Abendlandes [1930], in: *Ders.*, Feudalismus, 48–67.

Ders., Feudalismus – Kapitalismus (hgg. von Gerhard *Oestreich*), Göttingen 1970.

I[mmanuel] M[attheus Peter] *Hoch*, Würtembergische Denkwürdigkeiten unter den Herzogen Carl Alexander und *Carl Eugen* (nach Briefschaften und Notizen von General Wolf und seinem Sohn dem Oberst W.), in: Sophronizon 6/5 (1824), 16–62.

Erwin *Hölzle*, Das Alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit (1789–1805), München/Berlin 1931.

Hanns Hubert Hofmann, Reichsidee und Staatspolitik. Die Vorderen Reichskreise im 18. Jahrhundert, in: ZBLG 33(1970), 969–985.

Hasso Hofmann, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1974.

Walther *Hubatsch* (Hg.), Absolutismus, Darmstadt 1973.

Oskar *Hüttig*, Der kursächsische Landtag von 1766, Diss. Leipzig 1902.

Olwen H. *Hufton*, Aufstand und Reaktion, München 1982 [engl. 1980].

Michael *Hughes*, The imperial supreme *judicial authority* under the Emperor Charles VI and the crises in Mecklenburg and East Frisia, Diss. (masch.) London 1969.

Ders., The *Imperial Aulic Council* („Reichshofrat") as Guardian of the Rights of Mediate Estates in the Later Holy Roman Empire, in: Rudolf *Vierhaus* (Hg.), Fundamentalgesetze, 192–204.

Wolfgang *Huschke*, Die *Ernestiner*, in: Hans *Patze*/Walter *Schlesinger* (Hgg.), Geschichte Thüringens, Bd. 5/1,1, 6–551.

Ders., Die Grafen und *Fürsten von Schwarzburg*, in: Ebd., 552–560.

Ulrich *Im Hof*, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Zürich 1972/77, Bd. 2, 673–784.

Charles W. *Ingrao*, The Hessian mercenary state. Ideas, institutions and reform under Frederick II, 1760–1785, Cambridge/u. a. 1987.

Sigrid *Jahns*, Brandenburg-Preußen im System der Reichskammergerichts-Präsentationen 1648–1806, in: Hermann *Weber* (Hg.), Politische Ordnungen, 169–202.

Hubert *Jedin* (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, 7 Bde., Freiburg/u. a. 1962–1979.

Kurt G.A. *Jeserich*/u.a. (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, 5 Bde., Stuttgart 1983–1987.

Hans Juretschke (Hg.), Berichte der diplomatischen Vertreter des Wiener Hofes aus Spanien in der Regierungszeit Karls III. (1759–1788), [bisher] 13 Bde., Madrid 1970–1987.

Alfred Graf *von Kageneck*, Das Ende der vorderösterreichischen Herrschaft im Breisgau. Der Breisgau von 1740–1815, Freiburg 1981.

Fritz *Kallenberg*, Die *Fürstentümer Hohenzollern* am Ausgang des Alten Reiches. Ein Beitrag zur politischen und sozialen Formation des deutschen Südwestens, Diss. (masch.) Tübingen 1962.

Ders., Spätzeit und *Ende des Schwäbischen Kreises*, in: Eßlinger Studien 14 (1968), 61–93.

Robert A. *Kann*, Ideengeschichtliche Bezugspunkte der Außenpolitik Maria Theresias und ihrer Söhne (1740–1792), in: Österreich im Europa der Aufklärung, Bd. 1, 557–566.

Fritz *Kaphahn*, Kurfürst und kursächsische Stände im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 43 (1922), 62–79.

Bernd *Kappelhoff*, Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft? Landesherr und Landstände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, Hildesheim 1982.

Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, hgg. vom Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein, 2 Bde., Eßlingen 1907/09.

Hans-Heinrich *Kaufmann*, Friedrich Carl von Moser als Politiker und Publizist (vornehmlich in den Jahren 1750–1770), Darmstadt 1931.

Rudolf Graf *Khevenhüller-Metsch*/Hanns *Schlitter* (Hgg.), Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, kaiserlichen Obersthofmeisters 1742–1776, 8 Bde., Wien/Leipzig 1907–1972.

Bernhard *Kirchgässner*/Eberhard *Naujoks* (Hgg.), Stadt und wirtschaftliche Selbstverwaltung, Sigmaringen 1987.

Thomas *Klein*, Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand 1550–1806, in: BllfdtLG 122 (1986), 137–192.

Grete *Klingenstein*, Der Aufstieg des Hauses Kaunitz, Göttingen 1975.

Dies./Heinrich *Lutz* (Hgg.), Spezialforschung und „Gesamtgeschichte". Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, München 1982.

Melle *Klinkenborg*, Die Stellung des *Hauses Finckenstein* am preußischen Hofe im 17. und 18. Jahrhundert, in: Hohenzollern Jahrbuch 17 (1913), 156–172.

Ders., *Materialien* zur Geschichte des Geheimen Staatsministers Grafen Karl Wilhelm Finck von Finckenstein, in: FBPG 28(1915), 563–576.

Harm *Klueting*, *Deutsche Territorien*, in: Jürgen *Ziechmann* (Hg.), Fridericianische Zeit, 760–769.

Ders., Die *Lehre von der Macht* der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in

der „politischen Wissenschaft" und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert, Berlin 1986.

Theodor *Knapp*, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, 2 Bde., Tübingen 1919.

Ernst Heinrich *Kneschke*, Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon, 9 Bde., Leipzig 1859–1870.

Max *Koch*, Der deutsche Reichstag während des Siebenjährigen Krieges 1756–1763, Diss. (masch.) Bonn 1950.

Fr. *Kölle*, Das österreichische Kaiserhaus und Schwaben. Ein Versuch, Tübingen 1806.

Helmut G[eorg] *Koenigsberger*, *Estates* and Revolutions. Essays in Early Modern European History, Ithaca/London 1971.

Ders., *Dominium regale* or dominium politicum et regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe, in: Karl *Bosl*/Karl *Möckl* (Hgg.), Moderner Parlamentarismus, 43–68.

Rudolf *Kötzschke*/Hellmut *Kretschmar* (Hgg.), Sächsische Geschichte. Werden und Wandlungen eines Deutschen Stammes und seiner Heimat im Rahmen der Deutschen Geschichte [1935], Frankfurt/M. ^{3}1977.

Rainer *Kofler*, Der Summepiskopat des katholischen Landesfürsten in Württemberg, Stuttgart 1972.

Meta *Kohnke*, Das preußische Kabinettsministerium. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatsapparates im Spätfeudalismus, Diss. (masch.) Berlin/Ost 1968.

Reinhart *Koselleck* (Hg.), Studien zum Beginn der modernen Welt, Stuttgart 1977.

Reinhold *Koser*, König Friedrich der Grosse [1893/1903], 2 Bde., Stuttgart/Berlin ^{4}1912.

Elisabeth *Kovács*, Die „Herausentwicklung Österreichs aus dem Heiligen Römischen Reich" im Reflex der Beziehungen von Kaisertum und Papsttum während des 18. Jahrhunderts, in: Österreich im Europa der Aufklärung, Bd. 1, 421–436.

Fritz *Kreh*, Leben und Werk des Reichsfreiherrn Johann Adam von Ickstatt (1702–1776). Ein Beitrag zur Staatsrechtslehre der Aufklärungszeit, Paderborn 1974.

Hans Jürgen *Krysmanski*, Soziologie des Konflikts. Materialien und Modelle, Hamburg 1971.

Johannes *Kunisch*, Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime, Göttingen 1986.

Hisao *Kuriki*, Die Rolle des Allgemeinen Staatsrechts in Deutschland von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Eine wissenschafts- und dogmengeschichtliche Untersuchung, in: Archiv des öffentlichen Rechts 99 (1974), 556–585.

Joachim *Lampe*, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. Die Lebenskreise der höheren Beamten an den kurhannoverschen Zentral- und Hofbehörden 1714–1760, 2 Bde., Göttingen 1963.

Dietrich *Landes*, Achtverfahren vor dem Reichshofrat, Diss. Frankfurt/M. 1964.

Ulrich *Lange*, Der ständestaatliche Dualismus – Bemerkungen zu einem Problem der deutschen Verfassungsgeschichte, in: BllfdtLG 117 (1981), 311–334.

Hartmut Lehmann, *Pietismus* und weltliche Ordnung in Württemberg vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, Stuttgart 1969.

Ders., Die *württembergischen Landstände* im 17. und 18. Jahrhundert, in: Dietrich *Gerhard* (Hg.), Ständische Vertretungen, 183–207.

Johann Georg Lehmann, Vollständige Geschichte des Herzogtums Zweibrücken und seiner Fürsten [1867], Osnabrück 1974.

Martin *Leube*, Die fremden Ausgaben des altwürttembergischen Kirchenguts, in: BllfwKG 29 (1925), 168–199.

Peter *Leyers*, Reichshofratsgutachten an Kaiser Josef II., Diss. Bonn 1976.

Helen P. *Liebel*, Der Beamte als Untertyp in den Anfangsstadien der Industrialisierung. *Johann Friedrich Müller* und die Staats- und Wirtschaftsreform Württembergs, 1750–1780, in: Gerhard Albert *Ritter* (Hg.), Entstehung und Wandel der modernen Gesellschaft. Festschrift für Hans Rosenberg, Berlin 1970, 221–260.

Diess., The *election* of Joseph II. and the challenge to imperial unity in Germany, 1763–1764, in: Canadian Journal of history 15 (1980), 371–397.

Helen P. *Liebel-Weckowicz*, The *revolt* of the Wuerttemberg Estates, 1764–1770, in: Man and Nature. Proceedings of the Canadian Society for Eighteenth-Century Studies 2 (1984), 109–120.

Dies., *Enlightened Despotism* and the Resistance to arbitrary Taxation in Southwest Germany after the Seven Years War, in: Man and Nature. Proceedings of the Canadian Society for Eighteenth-Century Studies 5 (1986), 99–118.

Oskar *Linckh*, Das Tabakmonopol in Württemberg. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte Würtembergs, insbesondere seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: WJbb. Jg. 1893, H.1, 201–257.

Christoph *Link*, Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit: Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatsrechtslehre, Wien/u.a. 1979.

Norbert R. *Machheit*, Stephan Christoph Harpprecht (1676–1735), in. Volker *Press*/ Dietmar *Willoweit* (Hgg.), Liechtenstein, 211–247.

Antoni *Maczak* (Hg.), Klientelsystem im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988.

Hans *Maier*, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre [1966], München 1986.

Klaus *Malettke*, Ämterkauf und soziale Mobilität: Probleme und Fragestellungen vergleichender Forschung, in: *Ders.* (Hg.), Ämterkäuflichkeit, 3–30 und 177–182.

Ders. (Hg.), Ämterkäuflichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich, Berlin 1980.

Ernst *Marquardt*, Geschichte Württembergs [1960], Stuttgart ^{3}1985.

Salvo *Mastellone*, The 50th Anniversary of the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 1936–1986, in: Parliaments, Estates & Representation 7 (1987), 1–8.

Die *Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen*, 2 Bde., Hildesheim 1937/1974.

Die *Matrikel der Universität Helmstedt*, 3 Bde., Hildesheim 1926–1979.

Die *Matrikel der Universität Tübingen*, 3 Bde., Tübingen 1906–1953.

Walther *Mediger*, Mecklenburg, Rußland und England-Hannover 1706–1721. Ein Beitrag zur Geschichte des Nordischen Krieges, Hildesheim 1967.

Christian *Meier*, Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik [1966], o.O. [Frankfurt/M.] 1980.

Ernst *von Meier*, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680–1866, 2 Bde., Leipzig 1898/99.

Friedrich *Meisenburg*, Der Deutsche Reichstag während des Österreichischen Erbfolgekrieges (1740–1748), Diss. Bonn 1931.

Erhard *Meissner*, Die südwestdeutschen Reichsstände im Siebenjährigen Krieg (1756–1763), in: Ellwanger Jahrbuch 23 (1969/70), 117–158.

Georg *Mentz*, Weimarische Staats- und Regentengeschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Carl Augusts, Jena 1936.

Hermann *Meyer*, Der Plan eines evangelischen *Fürstenbundes* im siebenjährigen Kriege, Diss. Bonn 1893.

Ders., Die Berichte des preußischen Gesandten *Eickstedt*. Ein Beitrag zur Politik der deutschen Kleinstaaten während des siebenjährigen Krieges, Hamburg 1906.

Paul *von Mitrofanov*, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit, 2 Bde., Wien/Leipzig 1910.

Peter *Moraw*, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Hermann *Weber* (Hg.), Politische Ordnungen, 1–36.

Hermann *Mosapp*, Die Württembergischen Religions-Reversalien, Tübingen 1894.

Karl Otto *Müller*, Die Finanzwirtschaft in Württemberg unter Herzog Karl Alexander (1733–1737), in: WVjh. 38 (1932), 276–317.

Doris *Münch*, Die Beziehungen zwischen Württemberg und Österreich bzw. dem Kaiser 1713–1740 unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung, Diss. (masch.) Innsbruck 1961.

Werner *Näf*, Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag [1949], in: Heinz *Rausch* (Hg.), Geschichtliche Grundlagen, Bd. 1, 212–245.

Thomas *Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München ^{3}1985.

Jean François *Noël*, Zur Geschichte der Reichsbelehnungen im 18. Jahrhundert, in: MöSta 21 (1968), 106–122.

Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II., hgg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2 Bde., Wien 1985.

Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. Mitregent Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst, Wien ^{3}1980 (= Katalog zur gleichnamigen Niederösterreichischen Landesausstellung im Stift Melk).

Gerhard *Oestreich*, *Ständetum und Staatsbildung* in Deutschland [1967], in: Heinz *Rausch* (Hg.), Geschichtliche Grundlagen, Bd. 2, 47–62.

Ders./Inge *Auerbach*, Die *ständische Verfassung*, in: Anciens Pays et Assemblées d'Etats 67 (1976), 6–54.

Ders., Vom Herrschaftsvertrag zur *Verfassungsurkunde*. Die „Regierungsformen" des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente, in: Rudolf *Vierhaus* (Hg.), Fundamentalgesetze, 45–67.

Ders., Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, landständische Verfassung und *landschaftliche Verfassung*, in: ZHF 6 (1979), 63–80.

Ernst *Opgenoorth*, Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, Pfalz-Neuburg und den niederländischen Generalstaaten: Cleve-Mark und Jülich-Berg im Vergleich, in: Peter *Baumgart* (Hg.), Ständetum in Brandenburg-Preußen, 243–262 und 327–332.

Hans *Patze*/Walter *Schlesinger* (Hgg.), Geschichte Thüringens, 6 Bde., Köln/Graz 1968–1984.

Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, Haupt-Urkunden der würtembergischen Landes-Grundverfassung, Heidelberg 1816.

Karl *Pfaff*, *Geschichte Württembergs*, 2 Bde., Reutlingen 1819/20.

Ders., Geschichte des Fürstenhauses und Landes *Wirtemberg*, nach den besten Quellen und Hülfsmitteln, 3 Bde., Stuttgart 1839.

Ders., Geschichte des *Militärwesens* in Württemberg von der ältesten bis auf unsere Zeit und der Verhandlungen darüber zwischen der Regierung und den Landständen, Stuttgart 1842.

Ders., Beiträge zur *Charakteristik Herzogs Karl* Eugen von Württemberg nach Mittheilungen seiner Zeitgenossen, in: WJbb. Jg. 1863, 198–215.

A[lbert] *Pfister*, Denkwürdigkeiten aus der württembergischen *Kriegsgeschichte* des 18. und 19. Jahrhunderts im Anschluß an die Geschichte des 8. Infanterieregiments, Stuttgart 1868.

Ders., *Militärwesen*, in: Herzog Karl Eugen, Bd. 1, 119–143.

J[ohann] C[hristian] *von Pfister's* Geschichte der Verfassung des Wirtembergischen Hauses und Landes, Heilbronn 1838.

Eckhart *Pick*, Die Bemühungen der Stände um eine beständige Wahlkapitulation und ihr Ergebnis 1711, Diss. Mainz 1969.

Volker *Press*, *Herrschaft*, Landschaft und „Gemeiner Mann" in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert, in: ZGO 123 (1975), 169–214.

Ders., *Steuern*, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel, in: ZHF 2 (1975), 59–93.

Ders., Von den Bauernrevolten des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in *Hohenzollern-Hechingen* und ihre Lösungen, in: Hermann *Weber* (Hg.), Politische Ordnungen, 85–112.

Ders., *Schwaben* zwischen Bayern, Österreich und dem Reich (1486–1805), in: Pankraz *Fried* (Hg.), Probleme, 17–78.

Ders., Das römisch-deutsche *Reich* – ein politisches System in verfassungs- und

sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: Grete *Klingenstein*/Heinrich *Lutz* (Hgg.), Spezialforschung, 221–242.

Ders., Landstände und Landschaften im deutschen *Südwesten*. Vorformen des Parlamentarismus im Alten Reich, in: Beiträge zur Landeskunde 5 (1982), 1–12.

Ders., Zwischen Versailles und Wien. Die *Pfälzer Kurfürsten* in der deutschen Geschichte der Barockzeit, in: ZGO 130 (1982), 207–262.

Ders., Vom „Ständestaat" zum Absolutismus. *50 Thesen* zur Entwicklung des Ständewesens in Deutschland, in: Peter *Baumgart* (Hg.), Ständetum in Brandenburg-Preussen, 319–326 und 330–332.

Ders., Der württembergische *Landtag* im Zeitalter des Umbruchs 1770–1830, in: ZWLG 42 (1983), 255–281.

Ders., *Reich und höfischer Absolutismus*, in: Werner *Conze*/Volker *Hentschel* (Hgg.), Ploetz, 157–168.

Ders., Der württembergische Angriff auf die *Reichsritterschaft* 1749–1754 (1770), in: Franz *Quarthal* (Hg.), Schwarzwald, 329–348.

Ders., Die *Herzöge von Württemberg*, der Kaiser und das Reich, in: Robert *Uhland* (Hg.), 900 Jahre, 412–433.

Ders., *Friedrich* der Große als Reichspolitiker, in: Heinz *Duchhardt* (Hg.), Friedrich der Große und das Reich, 25–56 und 198.

Ders., *Kurhannover* im System des alten Reiches 1692–1803, in: Adolf M. *Birke*/Kurt *Kluxen* (Hgg.), England, 53–79.

Ders., The *Habsburg Court* as Center of the Imperial Government, in: Journal of Modern History 58 (1986), Suppl. 23–45.

Ders., *Reichsstadt und Revolution*, in: Bernhard *Kirchgässner*/Eberhard *Naujoks* (Hgg.), Stadt, 9–59.

Ders., Das *Reichskammergericht* in der deutschen Geschichte, Wetzlar 1987.

Ders., *Vorderösterreich* in der habsburgischen Reichspolitik des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: *Ders.*/Hans *Maier* (Hgg.), Vorderösterreich, 2–41.

Ders., *Patronat und Klientel* im Heiligen Römischen Reich, in: Antoni *Maczak* (Hg.), Klientelsysteme, 19–46.

Ders., Die *kaiserliche Stellung* im Reich zwischen 1648 und 1740 – Versuch einer Neubewertung, in: Georg Schmidt (Hg.), Stände, 51–80.

Ders./Dietmar *Willoweit* (Hgg.), *Liechtenstein* – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz u.a. 1987

Ders./Hans *Maier* (Hgg.), *Vorderösterreich* in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1988.

Franz *Quarthal*, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich, Stuttgart 1980.

Franz *Quarthal* (Hg.), Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar, Sigmaringen 1984.

Heribert *Raab*, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812), 1. Bd., Freiburg/u.a. 1962.

Felix *Rachfahl*, Der dualistische Ständestaat, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 26 (1902), 1063–1084.

Albrecht *Randelzhofer*, Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648, Berlin 1967.

Kurt *von Raumer*, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit [1957], in: Walther *Hubatsch* (Hg.), Absolutismus, 152–201.

Heinz *Rausch*, *Repräsentation*. Wort, Begriff, Kategorie, Prozeß, Theorie, in: Karl *Bosl*/Karl *Möckl* (Hgg.), Moderner Parlamentarismus, 69–98.

Ders. (Hg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, 2 Bde., Darmstadt 1974/1980.

Heinrich *Reimers*, Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses [1925], Wiesbaden ^{3}1968.

Lothar Reinhard, Herrschaftsbesitz und Schloß, in: Heinz Erich *Walter* (Hg.), Großheppach, 137–182.

Wolfgang Reinhard, Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels, in: VSWG 61 (1974), 289–319.

Rudolf *Reinhardt*, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat", Wiesbaden 1966.

Reinhard *Renger*, Landesherr und Landstände im Hochstift Osnabrück in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Institutionengeschichte des Ständestaates im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1968.

A[ugust] L[udwig] Reyscher, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der *württembergischen Gesetze*, 19 Bde., Stuttgart/Tübingen 1828–1850.

Ders., *Einleitung*, in: Ders. (Hg.), Württembergische Gesetze, Bd. 1, 1–464.

Ernst *Rheinwald*, Über „Verehrungen" im alten Württemberg, in: Württembergisches Jahrbuch für Volkskunde 1 (1955), 17–48.

Gregor *Richter*, Die Vertretung der thüringischen Staaten beim Regensburger Reichstag 1663–1806, in: BllfdtLG 98 (1962), 121–158.

K[arl] V[ictor] *Riecke*, Die Entstehung des Württembergischen Staatsgebiets, in: WVjh. 2 (1879), 1–22.

Gerhard A. *Ritter*/Rudolf *Vierhaus* (Hgg.), Aspekte der Historischen Forschung in Frankreich und Deutschland: Schwerpunkte und Methoden, Göttingen 1981.

Bernd *Roeck*, Reichssystem und Reichsherkommen. Die Diskussion über die Staatlichkeit des Reiches in der politischen Publizistik des 17. und 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1984.

Theo *Rohr*, Der deutsche Reichstag vom Hubertusburger Frieden bis zum Bayerischen Erbfolgekrieg (1763–1778), Diss. Bonn 1968.

Carol M. *Rose*, Empire and Territories at the End of the Old Reich, in: James Allen *Vann*/Steven W. *Rowan* (Hgg.), Old Reich, 59–76.

Manfred *Rudersdorf*, Lutherische Eneuerung oder Zweite Reformation? Die Beispie-

le Württemberg und Hessen, in: Heinz *Schilling* (Hg.), Konfessionalisierung, 130–153.

Gustav *Rümelin*, *Altwürttemberg* im Spiegel fremder Beobachtung, in: WJbb. Jg. 1864, 262–355.

Ders., Das alte gute *Recht*, in: *Ders.*, Reden, Bd. 2, 442–472.

Ders., *Reden* und Aufsätze, 3 Bde., Freiburg/u. a. 1875–1894.

Reinhard *Rürup*, *Johann Jacob Moser*. Pietismus und Reform, Wiesbaden 1965.

Ders., *Deutschland* im 19. Jahrhundert 1815–1871, Göttingen 1984.

Richard *Rüthnick*, Die Politik des Bayreuther Hofes im siebenjährigen Kriege, vornehmlich nach archivalischen Quellen dargestellt, in: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken 22/3 (1905), 118–234.

Hugo Sachsse (Hg.), Mecklenburgische Urkunden und Daten, Rostock 1900.

Adam *Sahrmann*, Die Frage der preußischen Sukzession in Ansbach und Bayreuth und Friedrich der Große, Bayreuth 1912.

Paul *Sauer*, Der *schwäbische Zar*. Friedrich Württembergs erster König, Stuttgart 1984.

Ders., *König Friedrich I.* (1797–1816), in: Robert *Uhland* (Hg.), 900 Jahre, 280–305.

Arnold *Schaefer*, Geschichte des Siebenjährigen Krieges, 2 Bde., Berlin 1867/1874.

Günter *Scheel*, Die Stellung der Reichsstände zur Römischen Königswahl seit den Westfälischen Friedensverhandlungen, in: Richard *Dietrich*/Gerhard *Oestreich* (Hgg.), Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung, Berlin 1958, 113–132.

Wilhelm Ferdinand Ludwig *Scheffer*, Ausführliche chronologische Darstellung alles Merkwürdigen aus der Geschichte Wirtembergs, Stuttgart 1818.

Wolfgang *Scherb*, Die politischen Beziehungen der Grafschaft Mömpelgard zu Württemberg von 1723 bis zur Französischen Revolution, Diss. Tübingen 1981.

Johannes *Schick*, Der Reichstag zu Regensburg im Zeitalter des Baseler Friedens 1792–1795, Diss. Bonn 1931.

Theodor *Schieder*, Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund (1815–1871), Stuttgart ^{3}1978 (= Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte Tb. Bd. 15).

Gerhard *Schilfert*, Deutsches Ständewesen und englischer Parlamentarismus am Vorabend der Französischen Revolution, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 17 (1968), 35–42.

Heinz *Schilling* (Hg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation", Gütersloh 1986.

Anton *Schindling*, Friedrich der Große und das reichische Deutschland, in: Katalog zur Ausstellung „Friedrich der Große. Sein Bild im Wandel der Zeit", Frankfurt/M. 1986, 13–24.

Klaus *Schlaich*, Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation nach der Reformation, in: ZRG KA 94 (1977), 264–299 und 95(1978), 139–179.

Harry *Schlip*, Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur

Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert, in: Volker *Press*/Dietmar *Willoweit*, Liechtenstein, 249–292.

Alois Schmid, Max III. Joseph und die europäischen Mächte. Die Außenpolitik des Kurfürstentums Bayern von 1745–1765, München 1987.

August Schmid, Das Leben Johann Jakob Moser's. Aus seiner Selbstbiographie, den Archiven und Familienpapieren, Stuttgart 1868.

Carlo Schmid, Was ist Außenpolitik?, Laupheim 1955.

Georg Schmidt, Das Geschlecht von der *Schulenburg*, 3 Bde., Beetzendorf, 1897–1908.

Georg Schmidt (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Wiesbaden 1989.

Hans Schmidt, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, Mannheim 1963.

Wilhelm Schmidt, Der braunschweigische Landtag und der Absolutismus 1768–1770, in: Jahrbuch des Braunschweigischen Geschichtsvereins 11(1912), 78–115.

Eugen *Schneider*, *Württembergische Geschichte* [1896], Magstadt 1981.

Ders., *Regierung*, in: Herzog Karl Eugen, Bd. 1, 147–167.

Ders., *Herzog Karls Erziehung*, Jugend und Persönlichkeit, in: Ebd., 25–52.

Gregor *Schöllgen*, Sicherheit durch Expansion? Die außenpolitischen Lageanalysen der Hohenzollern im 17. und 18. Jahrhundert im Lichte des Kontinuitätsproblems in der preußischen und deutschen Geschichte, in: Historisches Jahrbuch 104 (1984), 22–45.

Erwin *Schömbs*, Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers (1701–1785). Zur Entstehung des historischen Positivismus in der deutschen Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts, Berlin 1968.

Rüdiger Freiherr *von Schönberg*, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung, Heidelberg/Karlsruhe 1977.

Eckart *Schremmer*, Die Steuerverfassung der vormals schwäbisch-österreichischen Landstände vom Jahre 1767, in: ZWLG 25 (1966), 377–393.

Harald *Schukraft*, Die Linie Württemberg-Oels, in: Robert *Uhland* (Hg.), 900 Jahre, 379–389.

Uwe *Schultz* (Hg.), Die Geschichte Hessens, Stuttgart 1983.

Hermann Schulz, Das System und die Prinzipien der Einkünfte im werdenden Staat der Neuzeit, dargestellt anhand der kameralwissenschaftlichen Literatur (1600–1835), Berlin 1982.

Thomas Schulz, Liechtenstein im Schwäbischen Kreis, in: Volker *Press*/Dietmar *Willoweit* (Hgg.), Liechtenstein, 311–328.

Winfried *Schulze*, Europäische und deutsche Bauernrevolten der frühen Neuzeit – Probleme der vergleichenden Betrachtung, in: *Ders.* (Hg.), Bauernrevolten, 10–60.

Ders. (Hg.), Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 1982.

August *Schumann*, Vollständiges Staats-, Post- und Zeitungs-Lexikon von Sachsen, 13 Bde. und 5 Supplementbände, Zwickau 1814–1833.

Theda *Skocpol*/Margaret *Somers*, The Uses of Comparative History in Macrosocial Inquiry, in: Comparative Studies in Society and History 22 (1980), 174–197.

Rudolf *Seigel*, Gericht und Rat in Tübingen. Von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818–1822, Stuttgart 1960.

Wolfgang *Sellert*, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Aalen 1965.

Volker *Sellin*, Friedrich der Große und der aufgeklärte Absolutismus. Ein Beitrag zur Klärung eines umstrittenen Begriffs, in: Ulrich *Engelhardt* u.a. (Hgg.), Soziale Bewegung, 83–112.

Rudolf *Smend*, Das Reichskammergericht, I.Theil: Geschichte und Verfassung, Weimar 1911.

Wilhelm *Söll*, Die staatliche Wirtschaftspolitik in Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert, Diss. Tübingen 1934.

Hans *Spangenberg*, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung, München 1912.

Karl-Heinz *Spieß*, Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: HRG, Bd. 2, Sp. 1725–1741.

Max *Spindler* (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, 4 Bde., München 1967–1975.

Ludwig Timotheus *Spittler*, Von dem österreichischen *Anwartschaftsrechte* auf Wirtemberg [1789], in: Karl *Wächter* (Hg.), Spittler's sämmtliche Wercke, Bd. 12, 243–282.

Ders., *Entwurf* einer Geschichte des engern landschaftlichen Ausschusses, in: Karl *Wächter* (Hg.), Spittler,s sämmtliche Werke, Bd. 13, 16–156 [auch in: Ludwig Timotheus Spittler, Urkunden, Bd. 2, 353–510].

Ders., Zur Geschichte des *Erbvergleichs*, in: Ebd., 255–278.

Ders., Geschichte des wirtembergischen *Geheimen-Raths-Collegiums*, in: Ebd., 279–452.

Paul *Stälin*, Friederike, in: Herzog Karl Eugen, Bd. 1, 55–78.

P[aul] *Stark*, Zur Geschichte des Herzogs Karl Alexander von Württemberg und der Streitigkeiten nach seinem Tode, in: WVjh. 1888, 1–28.

C.W.F.L. *Stocker*, Familien-Chronik der Freiherren von Gemmingen, Heilbronn 1895.

Wilhelm *Störmer*, Territoriale Landesherrschaft und absolutistisches Staatsprogramm. Zur Mikrostruktur des Alten Reiches im 18. Jahrhundert, in: BllfdtLG 108 (1972), 90–104.

Peter-Christoph *Storm*, Der Schwäbische Kreis als Feldherr. Untersuchungen zur Wehrverfassung des Schwäbischen Reichskreises in der Zeit von 1648–1732, Berlin 1974.

Gerhard *Storz*, Karl Eugen. Der Fürst und das „alte gute Recht", Stuttgart 1981.

Andres *Suter*, „Troublen" im Fürstbistum Basel (1726–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, Göttingen 1985.

Hermann *Tüchle*, Die *Kirchenpolitik* des Herzogs Karl Alexander von Württemberg (1733–1737), Würzburg 1937.

Ders., Herzog *Carl Alexander* (1733–1737), in: Robert *Uhland* (Hg.), 900 Jahre, 227–236.

Robert *Uhland*, Herzog *Friedrich Eugen* (1795–1797), in: Ebd., 267–279.

Ders., Die *Genealogien* des Hauses Württemberg, in: Ebd., 397–411.

Ders. (Hg.), 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk, Stuttgart u. a. 1984.

James Allen *Vann*, The *Swabian Kreis*: Institutional growth in the Holy Roman Empire, 1648–1715, Bruxelles 1975.

Ders., *Württemberg* auf dem Weg zum modernen Staat 1593–1793, Stuttgart 1986 [engl. 1984].

Ders., *New Directions* for Study of the Old Reich, in: The Journal of Modern History 58(1986), Supplement, 3–22.

Ders./Steven W. *Rowan* (Hgg.), The Old Reich. Essays on German political Institutions 1495–1806, Bruxelles 1974.

[Paul Vedel (Hg.)], Correspondance entre le comte Johan Hartwig Ernst *Bernstorff et le duc de Choiseul* 1758–1766, Copenhague 1871.

Ders. (Hg.), *Correspondance* Ministérielle du Comte J.H.E. *Bernstorff* 1751–1770, 2 Bde., Kopenhagen 1882.

Rudolf *Vierhaus*, *Ständewesen* und Staatsverwaltung in Deutschland im späteren 18. Jahrhundert, in: *Ders.*/Manfred *Botzenhart* (Hgg.), Dauer und Wandel der Geschichte. Aspekte europäischer Vergangenheit. Festgabe für Kurt von Raumer, Münster 1966, 337–360.

Ders., Die Landstände in *Nordwestdeutschland* im späteren 18. Jahrhundert, in: Dietrich *Gerhard* (Hg.), Ständische Vertretungen, 72–93.

Ders., Land, Staat und Reich in der politischen *Vorstellungswelt* deutscher Landstände im 18. Jahrhundert, in: HZ 223 (1976), 40–60.

Ders., Deutschland im *Zeitalter des Absolutismus* (1648–1763), Göttingen 1978.

Ders., *Staaten und Stände* 1648–1763, Berlin 1984.

Ders. (Hg.), Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, *Fundamentalgesetze*, Göttingen 1977.

Otto *Vitense*, Geschichte von Mecklenburg, Gotha 1920.

Hans *Voltelini*, Eine Denkschrift des Grafen Johann Anton Pergen über die Bedeutung der römischen Kaiserkrone für das Haus Österreich, in: Gesamtdeutsche Vergangenheit. Festgabe für Heinrich Ritter v. Srbik, München 1938, 152–168.

Gustav Berthold *Volz*, Friedrich der Große und Joseph II. in *Neiße und Neustadt*, in: Hohenzollern-Jahrbuch 1906, 93–129.

Ders., Ein österreichischer *Bericht* über den Hof Friedrichs des Großen, in: Hohenzollern-Jahrbuch 1907, 270–274.

Ders., Zur *Entstehung* der Politischen Testamente Friedrichs des Großen von 1752 und 1768, in: FBPG 32 (1920), 369–384.

Ders. (Bearb.), Die *politischen Testamente* Friedrichs des Großen, Berlin 1920.

Ders.(Hg.), Die Erinnerungen der Prinzessin *Wilhelmine von Oranien* an den Hof Friedrichs des Großen (1751–1767), Berlin 1903.

Karl *Wächter* (Hg.), Ludwig Timotheus Freiherrn von Spittler's sämmtliche Werke, 15 Bde., Stuttgart/Tübingen 1827–1837.

Georg *Wagner*, Die Beziehungen Augusts des Starken zu seinen Ständen während der ersten Jahre seiner Regierung (1694–1700), Leipzig o. J.

Mack *Walker*, Johann Jakob Moser and the Holy Roman Empire of the German nation, Chapel Hill 1981.

Heinz Erich Walter (Hg.), Großheppach, Ludwigsburg 1968.

Jürgen Walter, Carl Eugen von Württemberg. Ein Herzog und seine Untertanen, Mühlacker/Irdning 1987.

Rainer *Walz*, Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert, Neustadt/Aisch 1982.

Hermann *Weber* (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980.

Natalie *Weigle*, Einige Notizen über die Familie Höchstetter, in: LtBStAnz. 1905, 140–144.

Eberhard *Weis*, Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Ständen des 18. Jahrhunderts und den frühkonstitutionellen Parlamenten von 1818/19 in Bayern und Württemberg, in: Pankraz *Fried*/Walter *Ziegler* (Hgg.), Festschrift für Andreas Kraus, Kallmünz 1982, 337–355.

Peter *Wick*, Versuche zur Errichtung des Absolutismus in Mecklenburg in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Berlin (Ost) 1964.

Dietmar *Willoweit*, *Rechtsgrundlagen* der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorien in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975.

Ders., Struktur und Funktion *intermediärer Gewalten* im Ancien Régime, in: Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem: Intermediäre Gewalten, Assoziationen, Öffentliche Körperschaften im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1978, 9–27, 28–50 (= Beiheft zu „Der Staat", 2).

Peter Hamish *Wilson*, War, State and Society in Württemberg 1677–1770, Diss. (masch.) Cambridge 1989.

Otto F. *Winter*, Österreichische Pläne zur Neuformierung des Reichstages 1801–1806, in: MÖStA 15 (1962), 261–335.

Friedrich *Wintterlin*, Geschichte der *Behördenorganisation* in Württemberg, 2 Bde., Stuttgart 1904/06.

Ders., *Landeshoheit*, in: Herzog Karl Eugen, Bd. 1, 168–190.

Ders., *Beamtentum* und Verfassung im Herzogtum Württemberg, in: WVjh. 32(1925/26), 1–20.

Ders., *Wehrverfassung* und Landesverfassung im Herzogtum Württemberg, in: WVjh. 34 (1928), 238–256.

Ders., Die *rechtsgeschichtlichen Grundlagen* des Rechtsstaats in Württemberg, in: WVjh. 38 (1932), 318–341.

Volkmar *Wittmütz*, Die *Gravamina* der bayerischen Stände im 16. und 17. Jahrhundert als Quelle für die wirtschaftliche Situation und Entwicklung Bayerns, München 1970.

Ders., *Stände* und Absolutismus, in: GWU 23 (1972), 672–681.

Fritz *Wolff*, Absolutismus und Aufklärung in Hessen-Kassel 1730–1806, in: Uwe *Schultz* (Hg.), Geschichte Hessens, 133–144.

Bernd *Wunder*, Die französisch-württembergischen *Geheimverhandlungen* 1711, in: ZWLG 28 (1969), 363–390.

Ders., *Frankreich*, Württemberg und der Schwäbische Kreis während der Auseinandersetzungen über die Reunionen (1676–1697). Ein Beitrag zur Deutschlandpolitik Ludwigs XIV., Stuttgart 1971.

Ders., Der *Administrator* Friedrich Karl von Württemberg (1652–1698), in: ZWLG 30 (1971), 117–163.

Ders., *Privilegierung* und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825), München/Wien 1978.

Ders., Herzog *Eberhard Ludwig* (1677–1733), in: Robert *Uhland* (Hg.), 900 Jahre, 210–226.

Sylvia *Wurm*, Die Ehen Josephs II., in: Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II., 35–38.

Constant *von Wurzbach*, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 60 T., Wien 1856–1890.

Jürgen *Ziechmann* (Hg.), Panorama der Fridericianischen Zeit: Friedrich der Große und seine Epoche. Ein Handbuch, Bremen 1985.

Freiherr Ernst von Ziegesar (Hg.), Tagebuch des Herzoglich Württembergischen Generaladjutanten Buwinghausen-Wallmerode über die ‚Land-Reisen' des Herzogs Karl Eugen von Württemberg in der Zeit von 1767–1773, Stuttgart 1911.

Johannes *Ziekursch*, August der Starke und die katholische Kirche in den Jahren 1697–1720, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 24 (1903), 86–135 und 232–280.

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

Die Auflösung der Archivaliensiglen findet sich im Verzeichnis der ungedruckten Quellen. Siglen, die im Literaturverzeichnis ausgewiesen sind, werden hier nicht angeführt.

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie (siehe Kurztitelverzeichnis)
AÖG	Archiv für österreichische Geschichte
Art.	Artikel
Blg.	Beilage
blgd.	beiliegend
BllfdtLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BllfwKG	Blätter für württembergische Kirchengeschichte
d.i.	das ist
EStC	Europaeische Staats-Cantzley (siehe Kurztitelverzeichnis)
FBPG	Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte
fl.	Gulden
H.	Heft
HRG	Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugense
i.V.	in Vorbereitung
Jb	Jahrbuch
JRA	Jüngster Reichstagsabschied (1654)
LTA	Landtagsabschied
LtBStAnz.	Literarische Beilage zum Staatsanzeiger
masch.	maschinenschriftlich
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
MöStA	Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs
NDB	Neue Deutsche Biographie (siehe Kurztitelverzeichnis)
NEStC	Neue europäische Staatscantzley (siehe Kurztitelverzeichnis)
PK	Politische Korrespondenz (siehe Kurztitelverzeichnis)
o.D.	ohne Datum
o.J.	ohne Jahr
o.O.	ohne Ort

o.P.	ohne Paginierung
RHRO	Reichshofratsordnung
s.c.	sine clausula
s.v.	sub verbo
Sp.	Spalte
St.	Stück
StaHäb.	Häberlin, Staats-Archiv
Suppl.	Supplementum/Supplement
T.	Teil
Tab.	Tabelle
Tb.	Taschenbuch
Tit.	Titel
u.a.	und andere
UO	Ulm und Oberschwaben
u.ö.	und öfters
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WJbb.	Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde
WVjh.	Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte
xr.	Kreuzer
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
GA	Germanistische Abteilung
KA	Kanonistische Abteilung
ZWLG	Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

Einleitung: Zum Aufbau dieses Buches

Der erste Teil dieser Arbeit spiegelt auch die eigene Selbstverständigung über das Promotionsthema wider. Sie war geleitet von dem Bestreben, das Spezifische des herrschaftlich-ständischen Konflikts in Württemberg in den Jahren 1755/58 bis 1770 herauszukristallisieren, um den daraus resultierenden genaueren Umriß des Forschungsvorhabens zur Grundlage der weiteren Untersuchung zu machen. Bevor jedoch geklärt werden konnte, worin die für den Ständekonflikt unter Herzog Carl Eugen charakteristischen Merkmale zu suchen sind, galt es, die bisher von der Forschung zum Thema „ständischer Konflikt" erarbeiteten Ergebnisse zu durchleuchten und, in Auseinandersetzung mit ihnen, das eigene Konfliktverständnis zu erarbeiten (*Kapitel 1*). Die Analyse ständischer Konflikte in anderen mit Württemberg vergleichbaren Territorien (*Kapitel 2*) und früherer württembergischer Streitigkeiten (*Kapitel 3*) bildeten die Basis, auf der eine detaillierte Untersuchung des ständischen Konflikts unter Herzog Carl Eugen (*Kapitel 4*) und seiner Hintergründe (*Kapitel 5*) unternommen wurde. Das besondere Augenmerk galt dabei den von der bisherigen Landesgeschichtsschreibung wenig berücksichtigten Fragen wie nach den Konfliktbeteiligten, den Bedingungen herrschaftlich-ständischer Interaktion im territorialen Rahmen und den über vordergründigen Notenaustausch hinausgehenden Aktivitäten beider Seiten.

Am Ende stand ein eindeutiges Ergebnis: Das Konfliktgeschehen der Jahre 1758 bis 1764 gleicht strukturell dem anderer ständischer Konflikte und weist nur graduelle, von den politischen Rahmenbedingungen hervorgerufene Abweichungen vom württembergischen Konfliktmuster auf. Es ist ein genuin politischer Konflikt, in dem es um die zwischen Herrscher und territorialen Eliten umstrittene rechte Art der Machtverteilung im frühmodernen Staat ging, der mit den Mitteln der Politik ausgetragen wurde. Nicht in Abrede gestellt sei, daß der Zündstoff einer solchen Kontroverse auch aus dem Gesellschaftlichen und Wirtschaftlichen hervorging und Rückwirkungen auf diese Bereiche zeitigte, denen nachzugehen lohnt und die bei weitem noch nicht erschöpfend behandelt sind. Die Dynamik des Geschehens entfaltete sich jedoch im Politischen. Erst indem die Konfliktparteien wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen aufgriffen und sie zum Gegenstand ihres politischen Handelns und dessen Zielsetzungen machten, wurden diese signifikant.

Was für den Konflikt gilt, gilt noch in weit höherem Maße für die Konfliktlösung. Die Art der Konfliktregulierung ist es auch, die diese *an sich nicht so wichtige Sache* – denn der Streitfall selbst unterscheidet sich von den zahlreichen anderen ständischen Konflikten kaum – zu einer Angelegenheit werden ließ, die *ihrer Folgen halber die Augen von ganz Europa* auf sich zog.[1] Ausfindig zu machen, welche aufsehenerre-

[1] So die Einschätzung des Konflikts durch den preußischen Gesandten in Stuttgart, Schulen-

genden Momente dem württembergischen Fall immanent sind, dazu dient der zweite Teil der Arbeit. Daß das Interessante der Konfliktbeilegung nicht darin zu suchen ist, daß sich auswärtige Mächte einmischten, hat der Blick auf die gleichen Vorgänge in anderen vergleichbaren Territorien gelehrt. Und auch die Antwort, daß das Besondere der Regulierung des württembergischen Ständekonflikts der 1760er Jahre darin bestehe, daß sich die beiden deutschen Großmächte an ihr beteiligten, weist zwar in die richtige Richtung, bleibt aber an der Oberfläche. Denn nicht daß sie sich engagierten, ist bemerkenswert, sondern warum sie dies taten, ist die eigentlich erhellende Fragestellung. Befragt man die Quellen, so fallen immer wieder die gleichen, oftmals nur mittelbar zu erschließenden Begründungsmuster auf: machtpolitische Überlegungen und ihre stark konfessionell verbrämte Argumentation (*Kapitel 1*), die Garantiefrage (*Kapitel 2*) und immer wieder anklingend die württembergischen Interessen Österreichs und Preußens (*Kapitel 3*). Was Kaiser Joseph II. bewegte, sich so intensiv mit dem württembergischen Konflikt zu beschäftigen und sich selbst als Vermittler einzuschalten, versucht das letzte Kapitel (*Kapitel 4*) zu klären. Geht man all diesen Fragestellungen nach, so wird nicht nur die Nähe des Konflikts zu den zentralen Problemfeldern der Reichspolitik der 1750er und 1760er Jahre evident, die wiederum aufs engste mit der Frage nach der Machtlagerung im Reich im Zeichen des deutschen Dualismus verknüpft waren, sondern auch die Intentionen der beiden Großmächte. In ihrem Ziel – der Eindämmung herzoglicher Macht – waren sich Österreich und Preußen, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, einig, nicht aber über den Weg dahin.

Demzufolge beschreibt der dritte Teil der Dissertation den „Weg zum Vergleich". Untersucht wird, wie der im ersten und zweiten Teil vorgestellte politisch-verfassungsrechtliche Rahmen die Form des politischen Handelns bedingte und inwiefern es den Akteuren – Herzog und Landschaft, Kaiser und Garantiemächten – gelang bzw. gelingen konnte, die vorgefundenen Strukturen handelnd in ihrem Sinne auszuschöpfen.

Ausgehend von einem einzelnen Territorium, Württemberg, erschließt sich so der enge Nexus von Reichs- und Landesgeschichte und trägt zugleich dem Postulat, „Verfassungsgeschichte als Prozeß" (*Willoweit*) zu beschreiben, Rechnung. Die Darstellung des württembergischen Ständekonflikts aus solch doppelter Perspektive wirft ein neues Licht auf die Ergebnisse der bisherigen, vom landesgeschichtlichen Blickwinkel bestimmten Arbeiten zu diesem Thema und soll außerdem Einblicke in die bislang noch nicht geschriebene Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts geben.

---

burg (HHStAW Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 10.3. 1765; blgd. Gesprächsnotiz über eine in Stuttgart geführte Unterredung mit Graf Schulenburg).

I.
Der Konflikt

I.1 Ständische Konflikte: Ausnahme oder Regel? Ein Forschungsüberblick

Die Bewertung ständischer Konflikte in der Forschung[1] wird erst verständlich vor dem Hintergrund der Geschichte der deutschen Ständeforschung selbst. Die Auseinandersetzung mit den Landständen des Alten Reiches beginnt im Zeichen der Kontroverse. Initiiert wird sie durch die Auslegung des Artikels 13 der deutschen Bundesakte, an der sich eine heftige Diskussion um den Begriff „landständische Verfassung" entzündet. Die schroffe Entgegensetzung von ständischer und repräsentativer Verfassung (Gentz) hat hier ihren Ursprung.[2] Doch nicht nur Art und Charakter landständischer Vertretung war in der Bundesakte nicht genauer umrissen worden, sondern auch das Verhältnis Landstände – Monarch blieb ungeklärt, wurde aber 1820 in der Wiener Schlußakte, der schon in den Konflikten des 18. Jahrhunderts von fürstlicher Seite vorgetragenen Staatskonzeption entsprechend, geregelt. Artikel 57 legte fest, daß *die gesamte Staatsgewalt im Oberhaupt des Staates* vereinigt sein solle (monarchisches Prinzip). Der Souverän wurde durch eine landständische Verfassung nur bei der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.[3] Paradigmatisch ist der Auftakt der Beschäftigung mit den Landständen des Alten Reichs auch für die künftige Ständeforschung in mehrfacher Hinsicht: Ständeforschung, insbesondere jene, die sich mit den Landständen am Ende des Ancien régime befaßt, beginnt als Reflex auf aktuelle politische Entwicklungen und entspringt dem Bedürfnis, eigene weltanschaulich-politische Positionen historisch zu legitimieren. Sie war also – und blieb es bis in die jüngste Vergangenheit – in Fragestellungen und Wertungen stark von den politischen Leitvorstellungen der jeweiligen Zeit bzw. der Haltung der Forscher zu ihnen geprägt.[4] Methodisch findet dieses stark vom Interpretationsstandpunkt beeinflußte Erkenntnisinteresse in der (vorherrschenden) teleologischen Perspektive seine Entsprechung.

Das Interesse an Landständen ist denn auch kein kontinuierliches, sondern eher ein zyklisches, das auffällige, wenn auch nicht streng kausale Korrelationen zu politi-

---

[1] Zu ständischen Konflikten im Alten Reich gibt es keine übergreifenden Darstellungen, die vergleichbar wären mit denen, die anderen Konfliktfeldern der altständischen Welt, etwa den agrarischen Unruhen, gewidmet wurden. Einen Grund hierfür nennt schon Johann Jacob Moser: *Die Materie von denen Beschwerden derer Landstände [...] ist so reich und weitläuffig, daß (wenn man auch nur das gedruckt Vorliegende nacherzählen würde) es wohl ganze Folianten wegnehmen würde, wann man auch nur bey deme stehen bleiben wollte, was die Art und Weise betrifft, Landesbeschwerden [...] beyzulegen* Johann Jacob Moser, NdS 13, 1191 f.).

[2] Vgl. *Walz*, 27 f.; *v. Beyme*, 400–403.

[3] Zu der unterschiedlichen Auslegung von Art. 13 der deutschen Bundesakte vgl: *v. Aretin*, Deutscher Bund, 164–168; *Rürup*, Deutschland, 129–135; *Schieder*, 31; *Nipperdey*; *Oestreich/Auerbach*, 9.

[4] Daß dieser Sachverhalt nicht nur für Deutschland zutrifft, belegen: *Oestreich/Auerbach*, 10, 28 f.; *Walz*, 10; vgl. auch *Press*, Herrschaft, 170–173.

schen Krisenerscheinungen der jeweiligen Interpretationszeit aufweist. *Gierkes* grundlegendes Werk entstand zur Zeit des preußischen Verfassungskonflikts, *Spangenberg* und *Rachfahl* schrieben, als sich die Krisensymptome des Kaiserreichs mehrten, *Brunner*, *Hintze* und *Below* zur Zeit der Weimarer Republik, in einem Dezennium also, in dem der politische Grundkonsens so umstritten war wie selten zuvor und nie danach; *Oestreich*, *Hartung*, *Näf* und *Carsten* sind geprägt von den Erfahrungen der Jahre 1933 bis 1945, die den Macht- und Anstaltsstaat und seine tatsächlichen oder vermeintlichen Vorformen endgültig diskreditierten. Die Wiederbelebung des Parlamentarismus in Deutschland nach 1945 beförderte zudem die Suche nach den „geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung", wie eines der wichtigsten Sammelwerke zur Ständeforschung programmatisch betitelt ist. Die jüngste Generation deutscher Ständeforscher (*Birtsch*, *Blickle*, *Gerhard*, *Lange*, *Press*, *Renger*, *Vierhaus*, *Walz*) belegt die Behauptung indirekt. Sie setzte verstärkt seit Ende der 60er Jahre ein, das heißt in einer Zeit, in der sich nach den Anfechtungen der APO-Zeit das politische System in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend konsolidierte und ein gefestigtes Demokratieverständnis die Ständeforschung, die bis dahin auch Bestandteil der Suche nach den anderen Traditionen der deutschen Geschichte war, von ihrer Funktion befreite, das neuetablierte parlamentarische System historisch zu fundieren.[5] Die verstärkte Aufnahme ausländischer Forschungsergebnisse, befördert auch durch den 1974 ins Leben gerufenen „Arbeitskreis für Ständeforschung"[6], tat ein übriges, die methodische Problematik der älteren Forschung offenzulegen und neue Perspektiven zu eröffnen.

Zwei Schulen standen bei der Erforschung des Ständewesens bis Anfang der 50er Jahre relativ unvermittelt nebeneinander: eine, die die parlamentarische Arbeitsweise der Stände untersuchte, dies vorwiegend in Ländern mit ausgeprägt parlamentarischer Tradition, die sog. Parlamentaristen, und eine, die ihre Aufmerksamkeit der verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Stellung der Stände widmete, die sog. Korporatisten, die vor allem durch die deutsche Forschung repräsentiert werden.[7] Leitender Gesichtspunkt letzterer war das Bemühen, Rolle und Bedeutung von Fürst und Ständen im Prozeß der Staatsbildung, verstanden als linear und zielgerichtet auf den modernen Leistungsstaat zulaufend, zu eruieren.[8] Immer wieder von neuem und äußerst kontrovers wurde eine Antwort auf die Frage gesucht, die Gerhard *Oestreich*

---

[5] Sämtliche bibliographische Angaben zu den genannten Forschern im Literaturverzeichnis. Überblicksartig zur Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland: *Bracher*, 313–323, v.a. 320–322. Die DDR-Forschung war, insofern sie sich überhaupt mit Problemen des Ständestaates befaßte, stark von der Marx/Engelsschen Auffassung geprägt (vgl. *Oestreich/Auerbach*, 34–36). Beispielhaft: *Schilfert*. Daß die Anzahl gewichtigerer DDR-Publikationen zum Ständetum sehr überschaubar ist, ist zum einen in den vom historischen Materialismus beeinflußten Fragestellungen begründet, zum anderen in der wesentlich geringeren Signifikanz ständischer Erscheinungsformen für das Selbstverständnis ihrer politischen Ordnung bis 1989.

[6] Typisch für die sich intensivierende Auseinandersetzung mit ausländischen Forschungen: *Gerhard*, Probleme, 9–14.

[7] Vgl. *Oestreich/Auerbach*, 15f.; *Gerhard*, Probleme, 9f.

[8] Vgl. *Birtsch*, Landständische Verfassung, 36–38.

noch 1967 wie folgt formulierte: „Haben die deutschen Stände einen positiven oder negativen Beitrag zum Aufbau der inneren und äußeren Struktur des werdenden modernen Staates seit dem Spätmittelalter bis zum Ende der landständischen Verfassung geleistet?“[9] Die Antworten reichen dabei von *Hartung*, der sie als „Hemmschuh“ staatlicher, wesentlich vom Fürsten vorangetriebener Entwicklung betrachtete – und in seinem Gefolge diejenigen, die im modernen Anstaltsstaat die historische Entwicklung gipfeln sehen[10], bis *Carsten*, der ihre Rolle als „Wahrer der Freiheit“ gegenüber fürstlich-staatlichem Zugriff unterstrich – seiner Bewertung folgen diejenigen, die von den Vorzügen der modernen Repräsentativverfassung überzeugt sind[11].

Gemeinsam ist beiden Antworten die Prämisse, daß die Entwicklung des modernen Staates nicht einseitig vom Fürsten her gesehen werden kann[12], sondern daß sie auf dem Zusammenwirken zweier Kräfte, Fürst und Stände, beruht. Wie man sich die Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens vorzustellen habe, darüber gingen die Meinungen jedoch wieder auseinander. Forscher, die der Sicht *Hartungs* zuneigten, betonten die Prädomination des Fürsten, während die anderen von der Gleichwertigkeit beider Pole ausgingen.[13] Einigkeit herrschte nur darüber, daß – wie auch immer man die Gewichte verteilte – die Kategorie Dualismus, in der Regel verstanden als Gegensatz zweier unvermittelt nebeneinander stehender Kontrahenten, eine adäquate Beschreibung leiste.[14] Damit bleibt ein erstes Ergebnis in Hinblick auf die eingangs aufgeworfene Frage nach der Bewertung ständischer Konflikte in der Forschung festzuhalten: Die ältere Ständeforschung, deren Fragestellungen bis Ende der 60er Jahre vorherrschten, sieht in der Konfliktsituation den Regelfall, den genauer zu erörtern die Mühe nicht lohne. Ihre Betrachtungsweise ist statisch und vernachlässigt den komplexen Rahmen, innerhalb dessen sich politisches Handeln im frühneuzeitlichen deutschen Staat vollzieht. Ihre Leitfragen besitzen negativen Auswahlcharak-

---

[9] *Oestreich*, Ständetum und Staatsbildung, 48.

[10] *Hartung*, Herrschaftsverträge, 44f.; *Herde*, 289 und noch 1982 streicht *Weis* die Eigennützigkeit ständischen Handelns heraus, vgl. *Weis*.

[11] *Carsten*, Aufstieg der Fürsten, v.a.328. Eine vermittelnde Position zwischen *Carsten* und *Hartung* vertritt Gerhard *Oestreich*, Ständetum und Staatsbildung, passim. *Oestreich* plädiert für eine chronologisch differenzierte Sicht der politischen Leistung der Stände im Prozeß der Staatsbildung. Daß *Oestreichs* Interpretationsversuch insofern problematisch ist, als er in der letzten Phase (17./18. Jahrhundert) Fürst und salus publica in eins setzt, die Stände dagegen im Eigennutz verharren sieht, unterstreicht schon *Walz*, 11f.; vgl. auch die gleichlautende Kritik an der von *Willoweit*, Intermediäre Gewalten, vorgetragenen These: „Die Struktur der Genossenschaft erlaubt also die Fixierung auf ein außerhalb der eigenen Interessen liegendes Ziel nicht.“ (16), 32f. Auf die Eigennützigkeit landständischer und landesherrlicher Politik verweist zu Recht *Kappelhoff*, 440.

[12] Eine auch noch Mitte der 50er Jahre weit verbreitete Anschauung, vgl. *Oestreich*, Ständetum und Staatsbildung, 47.

[13] Man denke an die Auseinandersetzung *Hartungs* mit *Näf*. *Hartung*, Herrschaftsverträge, passim.

[14] Zur gängigen Dualismusvorstellung vgl. *Lange*, 314.

ter[15] und beschreiben das Erscheinungsbild der Landstände des Alten Reiches nicht hinlänglich.

In einem ganzen Ursachenbündel wurzelt das neue Verständnis ständischer Erscheinungsformen im Alten Reich, das seit Ende der 60er Jahre verstärkt zu beobachten ist, v. a. in der Entwicklung der Absolutismusforschung, die sich immer mehr mit dem „Nichtabsolutistischen im Absolutismus" (*Kunisch*) auseinandersetzt und dabei – an die grundlegenden, bereits 1957 angestellten Überlegungen *von Raumers*[16] anknüpfend – die große Bedeutung korporativer Kräfte herausstreicht.[17] Das Verdienst des (bezeichnenderweise) lange Jahre in den USA lebenden und lehrenden Dietrich *Gerhard* besteht darin, sehr früh wertvolle Korrekturen an dem bisher dominierenden Bild der Trennung von herrschaftlicher und ständischer Sphäre angebracht zu haben.[18] Überdies war *Gerhard* einer der ersten Forscher, der die – der entwicklungsgeschichtlichen Perspektive immanenten – Gefahren erkannte und bemüht war, das Eigentümliche ständischen Wesens schärfer zu konturieren.[19] Nicht ohne Grund darf man in *Gerhard* einen der wichtigsten Mittler zwischen deutscher und internationaler Forschung erblicken.[20] In der Arbeit Reinhard *Rengers*[21] tritt ein weiterer, wenn auch für die Ständeforschung bis zu diesem Zeitpunkt wenig fruchtbar gemachter Ansatz zutage – der Otto *Brunners*. Die Auseinandersetzung mit den *Brunner*schen Postulaten der Modell- und Begriffskritik ist in ihrer Bedeutung für die Ständeforschung der 70er Jahre wohl schwerlich zu unterschätzen. Daß die Impulse eines *Raumer*, *Gerhard* oder *Brunner* erst in den ausgehenden 1960er Jahren aufgegriffen wurden, ist nicht zuletzt ein Reflex auf die veränderten Leit- und Wertvorstellungen dieser Zeit.

Der von Dietrich *Gerhard* herausgegebene Band über „Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert", vor allem der einleitende, seine früheren Forschungen aufgreifende Aufsatz des Herausgebers und die über einen Forschungsüberblick hinausreichende Studie Günter *Birtschs*[22], markieren den Beginn einer neuen Phase der deutschen Ständeforschung. Gekennzeichnet ist sie durch eine weitgehende Abwendung von der bis zu diesem Zeitpunkt überwiegenden entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung und durch das Bestreben, das Eigenständige und Spezifische der altständischen Welt genauer herauszukristallisieren. Nicht nur zuvor diskutierte Problemfelder, wie etwa das der Repräsentation, werden neu bewertet[23], sondern

---

15 Vgl. *Gerhard*, Probleme, 15; *Press*, Herrschaft, 175.

16 *v. Raumer*.

17 Ausgezeichnete Forschungsüberblicke geben *Kunisch*, 179–202 und *Duchhardt*, Absolutismus, 166–171.

18 *Gerhard*, Amtsträger; dem *Gerhard*schen Ansatz von der Problemstellung verwandt, ohne aber dezidiert auf die Arbeit *Gerhards* Bezug nehmend *Vierhaus*, Ständewesen.

19 *Gerhard*, Regionalismus.

20 So verarbeitet *Gerhard* die ausländische Forschung in wesentlich größerem Umfang als der Brite *Carsten*, vgl. *Carsten*, Princes, 445–455.

21 *Renger*.

22 *Gerhard*, Probleme; *Birtsch*, Landständische Verfassung.

23 Vgl. *Bosl*, 1–12; *Oestreich*, Landschaftliche Verfassung; *Rausch*, Repräsentation; *Vier-*

auch viele der schon von *Birtsch* und *Gerhard* benannten Desiderate werden, wenn zum Teil auch erst in Ansätzen, eingelöst. Erörtert werden nun Fragen, die auf die Grundlagen ständischen Seins und das ständische Selbstverständnis zielen[24], solche, die die Rolle ständischen Wesens in seiner ganzen Vielgestaltigkeit im territorialen Rahmen genauer untersuchen und dessen gesellschaftliche Funktionen zu umreißen suchen[25], und – nicht zuletzt – solche, die dem über das Einzelterritorium hinausragenden Umfeld, innerhalb dessen sich ständisches Leben vollzieht, oder, anders formuliert, den „exogenen Faktoren" (*Koenigsberger*) Rechnung tragen sollen[26].

Die neue Sicht landständischen Wesens vor 1806 brachte auch die Diskussion um das Dualismusmodell in Gang. Die Zweifel, daß mit dem Begriff Dualismus das Verhältnis Herrschaft – Stände angemessen beschrieben sei, speisten sich aus einer doppelten Quelle: einerseits aus der Anwendung der *Brunner*schen Forderung nach Modellkritik, die die Zeitgebundenheit dieser Vorstellung und die sich daraus ergebenden Implikationen zum Vorschein brachte[27], andererseits aus der Rezeption von Forschungsergebnissen, die zu dem von der Dualismusvorstellung geprägten Bild diametral standen. Prosopographisch orientierte Studien zeigten, daß „in den Personen der Gegensatz vielfach aufgelöst wird"[28]. Die an den Ansatz *Gerhards* anknüpfenden Forscher, so etwa Bernd *Wunder* in seiner Habilitationsschrift über das bayerische und württembergische Beamtentum[29], beförderten die Erkenntnis von einer „breite[n] Zone vielschichtiger Durchdringung"[30] landesherrlicher und landständischer Kompetenzen und Einflußmöglichkeiten.

Einen ersten Versuch, auf der Grundlage eines problematisierten Dualismusverständnisses zu einer Neubewertung des Phänomens „ständischer Konflikt" zu gelangen, stellt die 1976 abgeschlossene (1982 publizierte) Bielefelder Dissertation Rainer

---

haus, Vorstellungswelt, 59f.; *Walz*, 24–35; noch den alten Forschungsstand wiedergebend *Hasso Hofmann*, v.a. 342–358.

[24] *Birtsch*, Eigentum; *Gerhard*, Probleme, 15, 28–30; *Vierhaus*, Vorstellungswelt, 54–56; *Willoweit*, Intermediäre Gewalten, 18–21; *Wittmütz*, 675f.

[25] *Gerhard*, Vertretungen und Land; *Ders.*, Problems; *Oestreich*, Landschaftliche Verfassung, 68f.; *Oestreich/Auerbach*, 34; auf ständische Erscheinungsformen jenseits von Landtag und Ausschüssen machte *Blickle* aufmerksam. Vgl. dazu *Press*, Herrschaft, passim; *Ders.*, Steuern. Zur fortdauernd großen Bedeutung sozialgeschichtlicher Fragestellungen in der Ständeforschung vgl. *Mastellone*.

[26] *v. Aretin*, Reich, Bd. 1, 26–32; *Birtsch*, Landständische Verfassung, 45; *Koenigsberger*, Estates, 13; *Ders.*, Dominium regale; *Vierhaus*, Vorstellungswelt, 42, u.ö.; *Ders.*, Staaten und Stände, 105–117.

[27] Erstmals *Press*, Herrschaft, 170–177; weitgehend auf dessen Anregungen basierend *Lange*, 311–317; *Walz*, 3–6. Die Feststellung *Langes*, daß Dualismus „eine vielfach anwendbare Grundstruktur, die offen ist für ein Nebeneinander, Miteinander und Gegeneinander der Elemente" (313) bezeichne, ist zweifellos richtig. Inwiefern diese Ausweitung des Begriffs aber der eigentlichen Intention, die Zustände im frühmodernen Staat genauer zu fassen, zuträglich ist, bzw. ob nicht schon die mit dem Begriff „ständestaatlicher Dualismus" mitschwingende Konnotation „Gegensatz" dies verhindert, sei zumindest als Problem benannt.

[28] *Press*, Herrschaft, 176; vgl. auch ebd., 173, 189/Anm. 76.

[29] *Wunder*, Privilegierung, v.a. 36–44, 53–57, 68–82.

[30] *Vierhaus*, Vorstellungswelt, 56.

Walz' dar, die im folgenden, vor allem wegen ihres Anspruchs, ein Konfliktmodell zu liefern, eingehenderer Betrachtung unterzogen werden soll.[31] *Walz*, dessen Arbeit auch durch die breite Erfassung ausländischer Forschung hervorsticht, unternimmt es, den letztlich wenig aussagekräftigen und – wie von ihm dargelegt – schillernden Dualismusbegriff mittels einer „für bürokratische Systeme entwickelten Theorie" (13)[32] zu präzisieren. Auf diese Weise gelangt er zu folgender Unterscheidung: „Kommt der Modernisierungsdruck aus der Gesellschaft in der Weise, daß innerhalb der führenden Schicht oder zwischen den führenden Schichten ein Verteilungskampf ausbricht, kann von einem Dualismus im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden."(14) Und erläuternd: Ein „solches System [kann] besonders leicht dann entstehen, wenn verschiedene Gruppen um den Einfluß auf einen minderjährigen Fürsten kämpfen oder wenn zwei Konfessionsparteien von ungefähr gleicher Stärke die Positionen in der Bürokratie besetzen wollen." (14f.) Ein so gearteter Konflikt spielt sich in einem „monistischen" System ab und ist zu trennen von Konflikten, die erst den eigentlichen Dualismus des Ständestaates erzeugen, bei denen „die Trennungslinie nicht mehr durch die Stände hindurchging, sondern zwischen Ständen und Bürokratie verlief."(15) Und als Beispiel eines solchen Konflikts: „Bereits ein Dynastiewechsel konnte eine solche Konstellation schaffen, wenn der Fürst das neuerworbene Land mit den Räten seines Stammlandes zu regieren suchte." (15)

Die von *Walz* angebotene neue Definition des ständestaatlichen Dualismus bleibt jedoch, selbst wenn man von der problematischen Handhabung des Begriffs „Bürokratie" abstrahiert[33], hinter dem selbstgesteckten Ziel zurück. Er verfällt dem gleichen Fehler, den er wenige Seiten zuvor (partiell zu Unrecht) der bisherigen Forschung ankreidet. Denn auch bei ihm, dies zeigt die obige Definition deutlich, spielt sich der Dualismus „gleichsam im luftleeren Raum ab". (6) Daß die „Bürokratie" nicht als von Herrscher und Ständen unabhängige Kraft verstanden werden kann (und dies schon gar nicht im 16. oder 17. Jahrhundert), sondern im Spannungsfeld von Herrscher und Ständen agierte, haben schon die (von *Walz* in diesem Zusammenhang nicht herangezogenen) Forschungen *Gerhards* erwiesen. Das von *Walz* gewählte Beispiel, mit dem er seine Definition zu illustrieren gedenkt, verweist auf ein weiteres von ihm ausgeblendetes Problemfeld. So konnte der Landesherr zwar relativ problemlos die Zentralbehörden seines Territoriums mit Gefolgsleuten besetzen – woraus sich meist der durch die Dualismusvorstellung charakterisierte Zustand ergab –, die „Bürokratie" hatte er damit aber noch lange nicht zu seinem Instrument gemacht. Im Gegenteil: Die durch ein solches Vorgehen aus ihren Positionen verdrängten Eliten, die meist durch mannigfache Verbindungen großen Einfluß auf die mittlere und lokale Verwaltungsebene besaßen, mobilisierten ihre Verbindungen zur zweiten Kraft im Territorium, zu den Ständen, und solidarisierten sich mit deren Zielsetzun-

---

[31] *Walz*; die Seitenzahlen im Text beziehen sich auf diese Arbeit.

[32] Zur Kritik an der von *Walz* rezipierten Theorie *Eisenstädts* vgl. *Skocpol/Somers*, 176f. und 191.

[33] Zu den mit dem Begriff Bürokratie verbundenen Vorstellungen vgl. *Wunder*, Privilegierung, passim.

gen. Württemberg ist nur ein Beispiel, das diesen Mechanismus veranschaulicht.[34] *Walz*' Interpretationsansatz, der ihn im übrigen kaum über die bereits von Norbert *Elias* formulierten Erkenntnisse hinausführt[35] und ihn zum Teil Irrwege gehen läßt[36], belegt somit nochmals die ganze Schwierigkeit des Argumentierens mit einer wie auch immer gearteten Dualismuskategorie[37].

Ertragreicher für das Verständnis politischen Lebens im frühmodernen Staat ist die zweite – und neben *Walz* bis jetzt einzige – Studie, die die Beziehung zwischen Herrschaft und Ständen in einem Modell genauer erfassen will.[38] Helmut *Koenigsberger* sucht eine Antwort auf die Frage, „how do we account for the relative success or failure of different monarchies and parliaments in their struggle for power?" (66) *Koenigsberger*, der mit seiner Untersuchung an eigene Vorarbeiten anknüpft[39], zieht zur Klärung dieser Frage die von Otto *Hintze* in seiner Typologie ständischer Verfassungen in Europa unterbreiteten Erklärungen heran[40] und koppelt sie mit der soziologischen Beschreibung gesellschaftlich-politischen Wandels durch Norbert *Elias*.

Beide Erklärungsmuster kritisch hinterfragend[41], gelangt er eher zu dem Postulat als zu dem Ergebnis: „we need a theory of social and political dynamics over a long period, and not a theory of balance and imbalance." (66) Indem er Norbert *Elias*' Theorie differenziert, leistet er einen ersten Beitrag, diese Forderung einzulösen. Zugleich benennt er ganz klar die einem solchen Theorieentwurf innewohnenden engen Grenzen. Denn die historische Kontingenz, im konkreten Fall die für das Ergebnis nahezu aller Ständekonflikte mit ausschlaggebende, oftmals religiös argumentierende „intervention of outside powers" (67), läßt sich mit keinem noch so ausgeklügelten Modell erfassen und stellt den Historiker vor die alte (und immer

---

[34] Vgl.I.2, I.3 und I.4.3.

[35] Wenn *Walz* formuliert: „Nutznießer der Fragmentierung der Korporationen war der Herrscher"(23), so beschreibt er den von Norbert *Elias* als „Königsmechanismus" apostrophierten gesellschaftlichen Prozeß. Vgl. *Elias*, Prozeß der Zivilisation, Bd. 2, 222–279, v. a. 234f.

[36] So wird *Walz*' Konfliktmodell der historischen Vielgestaltigkeit nicht gerecht. Der Umstand, daß sich Konflikte nicht in einem geschlossenen politischen System abspielen, und dies zumal in einem bezüglich der Herrschaftsrechte so labilen Territorium wie Jülich-Berg (vgl. I.2), bleibt beispielsweise unberücksichtigt. Zu den zahlreichen Interventionen des Reichshofrats in Jülich-Berg vgl. Johann Jacob Moser, NdS 13, 1231–1236.

[37] Daß *Walz* überhaupt mit dem (wenn auch modifizierten) Dualismusmodell arbeitet, verwundert, referiert er doch recht ausführlich und zustimmend (20f.) die Einwände, die die englische Forschung gegen eine dichotomische Erklärung gesellschaftlicher Zustände vorgebracht hat.

[38] *Koenigsberger*, Dominium regale; die Seitenzahlen im Text beziehen sich auf diese Arbeit.

[39] Vgl. *Koenigsberger*, Estates, 12f., 16.

[40] *Hintze* nennt als Faktoren, die im Dreikuriensystem das Übergewicht des monarchischen über den ständischen Pol verursachten, die durch die Rezeption des römischen Rechts beförderte „rationalere Ausbildung des Verwaltungsstabes"(63) und zwischenstaatliche Machtkämpfe (66) (*Hintze*, Typologie).

[41] In Frage gestellt wird die Prämisse *Hintzes*, daß eine „precise correlation between the social structure and the formal institutions of a society" (66) hergestellt werden könne. *Elias* suggeriere eine zu große Zwangsläufigkeit historischen Geschehens („one-way mechanisms", 67) und betrachte politische und soziale Erscheinungen zu statisch (52, 66f.).

wieder neue) Aufgabe: „to analyse specific events and chains of events and, not least, to tell the story of events." (68)

Die Analyse Helmut *Koenigsbergers* macht auf zwei weitere Schwachpunkte der schon durch Modellkritik und empirische Untersuchungen ins Wanken geratenen Dualismuskonzeption aufmerksam. So öffnet die Arbeit mit ihrer Adaptation der von *Elias* dargestellten gesellschaftlichen Mechanismen den Blick für die Unangemessenheit eines dichotomen Erklärungsmusters politisch-gesellschaftlicher Gegebenheiten, wie es in der Dualismusvorstellung vorliegt. Nicht zwei in „gespannter Gegenüberstellung"[42] verharrende Partner, sondern ständig wechselnde Koalitionen zwischen den unterschiedlichen für die Gestaltung des politischen Lebens ausschlaggebenden Gruppen sind für die tatsächlichen Verhältnisse bezeichnend[43]. Die Beschreibungskategorie Dualismus trägt hier zu schwer an ihren in der verfassungsgeschichtlichen Diskussion des Frühkonstitutionalismus wurzelnden Ursprüngen, um diesem sozialgeschichtlichen Befund gerecht werden zu können. Und auch ein zweites Postulat *Koenigsbergers* – Faktoren zu benennen, die für die das Verhältnis Herrschaft – Stände charakteristische „dynamic of change" ausschlaggebend sind – vermag die Dualismuskonzeption nicht zu erfüllen. Sie ist zutiefst statisch und kann nicht erklären, warum sich das dualistische Verhältnis einmal zu einem Übergewicht der ständischen Kraft, einmal zur Vorherrschaft des monarchischen Elements entwickelt.

Daß die Forschung bis heute keine Einigkeit darüber erzielen konnte, ob nun das Miteinander oder das Gegeneinander für das Zusammenwirken von Herrschaft und Ständen kennzeichnend ist oder, mit anderen Worten, ob der ständische Konflikt als Ausnahme oder als Regel zu betrachten ist, hängt auch, wenn auch nicht nur, mit den vom Dualismus genährten Vorstellungen zusammen. So behaupten zwei ausgewiesene Kenner frühmoderner Staatlichkeit: Es „könnten zahlreiche Fälle aus dem 18. Jh. genannt werden, in denen die Kooperation zwischen Regierung und Landständen ohne größere Konflikte funktionierte" und „the history of the relations between monarchies and parliaments is the story of a struggle for power."[44] Sieht man davon ab, daß Wissenschaftler, die das Miteinander betonen, meist anderes im Blick haben als die, die den Konflikt als Regelfall betrachten, die einen mehr den administrativen und informellen Bereich, die anderen den genuin politischen der Haupt- und Staatsaktionen[45], so weist die Formulierung Rudolf *Vierhaus'* von den „größeren Konflik-

---

[42] *Näf*, 230.

[43] *Elias* faßt diese mannigfache und stetigem Wechsel unterliegende Verflechtung wie folgt: „alle Menschen, alle Gruppen, Stände oder Klassen, [sind] in irgendeiner Form aufeinander angewiesen; sie sind potentielle Freunde, Verbündete oder Aktionspartner, und sie sind zugleich potentielle Interessengegner, Konkurrenten oder Feinde" (*Elias*, Prozeß der Zivilisation, Bd. 2, 231).

[44] *Vierhaus*, Vorstellungswelt, 58; und erneut *Ders.*, Staaten und Stände, 113; *Koenigsberger*, Dominium regale, 47.

[45] Sehr früh hebt schon Dietrich *Gerhard* das Miteinander hervor, der sich in seinen Arbeiten mit dem Ämterwesen beschäftigt. *Press*, Herrschaft, 176 macht auf die informellen Formen der Kommunikation aufmerksam. Das Gegeneinander betont die gesamte ältere deutsche Ständeforschung.

ten" auf ein tieferliegendes Problem: auf das eines gänzlich ungeklärten Konfliktbegriffs. Was denn überhaupt unter Konflikt zu verstehen sei, schon das zähe Verhandeln über unterschiedliche politische, wirtschaftliche oder soziale Zielsetzungen oder erst die gewaltsame Auseinandersetzung, scheint keiner Erwähnung wert.

Zumindest indirekt läßt sich das Konfliktverständnis der älteren Ständeforschung aus den bei der Beschäftigung mit den sog. Herrschaftsverträgen aufgestellten Behauptungen erschließen. Im „Kampf um den frühmodernen Staat"[46] findet der Dualismus, so die ältere Ständeforschung, seinen sichtbaren Ausdruck in den Herrschaftsverträgen[47]. Herrschaftsverträge, deren Entstehungshintergrund wieder – je nach Einschätzung der Rolle der Stände im Staatsbildungsprozeß – unterschiedlich gewertet wird[48], erscheinen als Ausdruck der strukturell bedingten „Kämpfe zwischen Herrscher und ständischen Parlamenten"[49]. Herrschaftsverträge jedoch nur als Ausdruck einer Konfliktsituation zu verstehen, vernachlässigt den Umstand, daß sehr viele solcher Vereinbarungen durch Verhandlungen zwischen Herrscher und Ständen erzielte Kompromisse sind.[50] Nur wer schon das geregelte, den Interessenausgleichsmechanismen der jeweiligen Gesellschaftsordnung folgende Austragen von Gegensätzen als Konflikt interpretiert, kann zu dem oben dargelegten Verständnis gelangen. Er geht dabei in doppelter Hinsicht von falschen Prämissen aus: zum einen von der Vorstellung, daß es Gesellschaftsformationen geben könne, deren Zusammenleben ohne Interessengegensätze vonstatten gehe[51], zum anderen davon, daß solche Interessengegensätze per se negativ und dysfunktional sind und nicht maßgeblicher Bestandteil gesellschaftlich-politischen Wandels[52]. Jeder Herrschaftsvertrag ist eben nicht nur Aufzählung von gegenseitigen Rechten und Pflichten, sondern auch Ausdruck gelungener Anpassung an veränderte Umstände.

Von Konflikt soll daher im folgenden erst gesprochen werden, wenn zwischen den einzelnen an der Herrschaft beteiligten Gruppen keine Einigung mehr über Art und Weise der Beilegung stets vorhandener Interessengegensätze erzielt werden kann. Konkret: Nicht das Vorhandensein von Gravamina konstituiert eine Konfliktsituation, sondern erst die Unfähigkeit, über die traditionellen Wege des Ausgleichs, das sind das miteinander Verhandeln oder, seltener, die Bestellung eines von beiden Seiten akzeptierten Schlichters, zu einer Einigung zu gelangen.[53]

---

[46] *Oestreich*, Verfassungsurkunde, 62.

[47] Der programmatische Titel von Fritz *Hartungs* Aufsatz „Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien" veranschaulicht dies sehr prägnant.

[48] *Näf*, 40 nennt eine machtpolitische oder finanzielle Krise; *Oestreich*, Verfassungsurkunde interpretiert sie als „Reaktion auf die monarchische Regierungsorganisation und erstarkte Bürokratie." (65).

[49] *Oestreich*, Verfassungsurkunde, 65.

[50] Vgl. die bei *Näf*, 215–230 und *Oestreich*, Verfassungsurkunde, 51–61 angeführten Beispiele.

[51] Wie anachronistisch, aber weit verbreitet eine solche Vorstellung ist, zeigt *Elias*, Höfische Gesellschaft, 405–415.

[52] Vgl. *Krysmanski*, v.a. 232–234.

[53] Zu den traditionellen Wegen des Interessenausgleichs vgl. Johann Jacob Moser, NdS 13, 886–893.

Abschließend die wichtigsten Punkte in Kürze:

1. Das Erkenntnisinteresse der Ständeforschung und damit auch deren Bewertung ständischer Konflikte wurde von ihren Anfängen bis Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts maßgeblich, wenn auch zunehmend weniger, von den politischen Kontroversen zum Interpretationszeitpunkt bestimmt. Methodologisch korrespondiert diesem Sachverhalt die teleologische Perspektive.

2. Dem Phänomen „ständischer Konflikt" schien man mit der Beschreibungskategorie Dualismus, verstanden als gespannte, unvermittelte Gegenüberstellung der ständischen und herrschaftlichen Sphäre, Genüge getan zu haben. Mit anderen Worten: Die Auseinandersetzung, der Konflikt wurden als der strukturell bedingte Regelfall angesehen.

3. Ende der 60er Jahre setzte eine Neubewertung des Ständetums vor 1806 ein. Sie ist gekennzeichnet durch das Bemühen, das Eigentümliche und Spezifische der altständischen Welt genauer herauszuarbeiten, und durch die Abwendung von der bisher vorherrschenden entwicklungsgeschichtlichen Betrachtungsweise.

4. In diesen Kontext ist auch die verstärkt einsetzende Diskussion um das Dualismusmodell einzuordnen. Als Schwäche dieses Modells wurden erkannt:

– seine Zeitgebundenheit, genauer, seine Ursprünge in der verfassungsrechtlichen Diskussion des Frühkonstitutionalismus und die daraus sich ergebende Problematik (*Press*, *Lange*, *Walz*);

– seine Unangemessenheit in Anbetracht der von der Forschung konstatierten „breiten Zone vielschichtiger Durchdringung" (*Vierhaus*) landesherrlicher und landständischer Kompetenzen und Einflußmöglichkeiten;

– die Unzulänglichkeit dichotomer Erklärungsmuster im allgemeinen, des Dualismusmodells im besonderen für das Verständnis gesellschaftlich-politischer Zustände;

– seine Statik, die der für das Verhältnis Herrschaft – Stände charakteristischen „dynamic of change" (*Koenigsberger*) nicht Rechnung tragen kann.

5. All dies läßt die mit dem Begriff des Dualismus sich verbindenden Vorstellungen für das Verständnis frühmoderner Staatlichkeit als unangemessen, ja als die historische Wirklichkeit verzerrend erscheinen. Der Versuch von Rainer *Walz* bestätigt diese Behauptung indirekt.

6. Im folgenden wird daher weitgehend auf die Kategorie Dualismus verzichtet werden, weitgehend in dem Sinne, daß nicht ausgeschlossen werden soll, daß bei der sich anschließenden Untersuchung ständischer Konflikte in deutschen Territorien duale Situationen festzustellen sind, die jedoch dann nicht mehr als Grundtatsache frühmoderner Staatlichkeit erscheinen, sondern als Stationen im ständigen Prozeß gesellschaftlich-politischen Wandels.

I.2 Der Kontext I: Ständetum und ständische Konflikte in Jülich-Berg, Ostfriesland, Mecklenburg, Sachsen und Hessen-Kassel

Die Befürchtung, daß die württembergische Auseinandersetzung *den 2ten Tom von den mecklenburgischen Strittigkeiten [...] abgeben*[1] könnte, plagte nicht nur den herzoglich-württembergischen Geschäftsträger in Wien, Friedrich Straube, sondern sie war vom landschaftlichen Vertrauensmann in Wien bis zum dort residierenden französischen Gesandten, Florent Louis Marie Comte de Châtelet-Loment, weit verbreitet.[2] Doch der politische Bezugsrahmen, in den der württembergische Konflikt eingeordnet wurde, gestaltete sich sowohl geographisch als auch hinsichtlich der Vergleichsaspekte wesentlich komplexer.[3] Aufgerufen wurden ständische Konflikte zwischen Basel und Anhalt-Köthen[4]; Vergleiche zwischen Württemberg und anderen Territorien wurden gezogen, was die Zusammensetzung der Stände und deren Auswirkung auf die Konfliktgestaltung betrifft[5], was die einzuschlagende Verfahrensweise[6] und die Grundsätze der Reichsrechtssprechung anbelangt[7], um nur einige der wichtigeren Gesichtspunkte anzuführen. Der Eindruck, daß die Beispiele von den

---

[1] HStAS A 74/150 Bericht Straubes vom 22.3.1766.

[2] HStAS L6.4.11.20 Schreiben von Lith an Hauff vom 24.11.1764, der den mecklenburgischen Vergleich als Modell für künftige Vereinbarungen zwischen Herr und Land empfiehlt. HHStAW Berichte Reich 80, Bericht von Widmann an Colloredo vom 22.12.1764, in dem Widmann von einer Konferenz zwischen dem nach Wien reisenden Châtelet und dem württembergischen Premierminister Montmartin berichtet, in der Châtelet unter Verweis auf die mecklenburgischen Streitigkeiten Montmartin zur Mäßigung geraten habe.

[3] Daß bisher, wenn in der Literatur überhaupt der Versuch unternommen wurde, komparatistisch zu arbeiten, immer nur die – wenn auch zweifellos wichtigste Bezugsgröße – Mecklenburg aufgegriffen wurde, ist angesichts des den Zeitgenossen noch bewußten vielschichtigen historischen Hintergrunds zu bedauern. Vgl. jüngst *Vierhaus*, Staaten und Stände, 105–109.

[4] HStAS L6.2.41.5 Gutachten Johann Jacob Mosers vom 2.11.1764 bzw. HStAS L6.4.13.10 Bericht der Wiener Deputierten vom 5.1.1767.

[5] Der Korreferent Johann Heinrich v. Senkenberg verweist etwa darauf, daß, trotz der schlechteren Ausgangslage der mecklenburgischen Ritterschaft im Vergleich zur württembergischen Landschaft hinsichtlich ihrer jura quaesita, die mecklenburgische Ritterschaft im Vorteil sei, denn sie könne sich *an allen großen Höfen [...] ausbreiten und da oder dort soutien finden.* (HStAS L6.4.13.9 Schreiben der Wiener Deputierten vom 5.8.1765); vgl. ferner HStAS L6.2.41.6 Undatierte Notiz Johann Jacob Mosers; HStAS L6.4.11.28 Schreiben von Johann Heinrich v. Harpprecht an Dr. Jakob Friedrich Stockmayer vom 9.11.1766.

[6] Auf die Gefahr, daß sich die württembergische Landschaft an das Reichskammergericht wenden könnte, wie es die Bamberger Stände getan hätten, macht Straube aufmerksam (HStAS A 74/143 Bericht Straubes vom 25.8.1759); vgl. auch ZStAM XI/298/30/2 Schreiben von Christoph Dietrich v. Keller an Finckenstein vom 22.6.1764.

[7] Ostfriesland wird als Bezugsgröße herangezogen, als es darum geht, inwiefern es der Praxis des Reichshofrats entspricht, Protectorien zu erteilen, vgl. HStAS L6.4.11.4 Pro Memoria von Dr. Jakob Friedrich Stockmayer, undatiert [September 1763]; HStAS L6.2.41.5 Gutachten Johann Jacob Mosers vom 2.11.1764.

Zeitgenossen recht willkürlich gewählt wurden, verstärkt sich noch, wenn man die Argumentationshilfen betrachtet, die der württembergische Premierminister Friedrich Samuel Graf v. Montmartin seinem Wiener Geschäftsträger bzw. dem württembergischen Gesandten in Paris gab: Denn das Handeln der württembergischen Landschaft unterliegt gänzlich anderen Bedingungen als das der französischen Provinzialparlamente, und auch das Vorgehen Carl Eugens gegen seine Stände läßt sich nicht durch einen Verweis auf ähnliche Maßnahmen der Kaiserin gegenüber den niederösterreichischen Ständen legitimieren.[8]

Es ergibt sich so die Notwendigkeit, eine sinnvolle, den württembergischen Konflikt unter Herzog Carl Eugen erhellende Auswahl unter den unzähligen ständischen Erscheinungsformen inner- und außerhalb des Reichs zu treffen. Als Auswahlkriterien seien zugrunde gelegt:

1. Es werden nur dem Heiligen Römischen Reich zugehörige Länder, die der für das Verhältnis „Landesherr und Stände" – nicht nur im Konfliktfall – ausschlaggebenden kaiserlichen Intervention offenstehen, berücksichtigt. Aus dem Betrachtungsraster fallen somit alle außerdeutschen Stände und ständischen Konflikte heraus, aber auch die österreichischen Erblande, die mit der Identität von Kaiser und Landesherr eine gesonderte Entwicklung durchlaufen[9]; des weiteren die Länder, die ihrer Interpretation über die Reichweite ihres Privilegium de non appellando[10] Gültigkeit verschaffen können, das ist Brandenburg-Preußen spätestens seit dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen.

2. Zudem werden nur mit Württemberg vergleichbare Territorien genauerer Betrachtung unterzogen. Vergleichbar hinsichtlich der Größe[11], die zum einen für das Ausmaß kaiserlicher Einflußnahme entscheidend ist, zum anderen für die Ausformung ständischen Wesens[12], und vergleichbar hinsichtlich der inneren Struktur. Ausgeblendet werden damit ständische Erscheinungsformen und Konflikte, wie sie sich z.B. in Hohenzollern-Hechingen abspielten[13], und zugleich die geistlichen

---

[8] HStAS A 74/117 Reskripte an Thun vom 12.9. und 7.10. 1763 bzw. HStAS A 74/148 Reskript an Straube vom 3.6. 1764. Auf die Unzulässigkeit des österreichisch-württembergischen Vergleichs macht schon der kaiserliche Geheime Rat v. Posch aufmerksam (HStAS L6.4.13.10 Bericht der Wiener Deputierten vom 12.5. 1767); zu den Vorgängen in Österreich knapp Johann Jacob Moser, NdS 13, 400.

[9] Überblicksartig *Hassinger*.

[10] Daß bei ständischen Konflikten auch dem nicht eingeschränkten Privilegium de non appellando keine Gültigkeit zukommt, darauf deutet sowohl die Reichshofratsordnung Tit.II §2 (*Buschmann*, 414f.) als auch die Wahlkapitulation Josephs II. Art. 15 §§3f. hin, wobei die Bestimmungen der Wahlkapitulation Josephs II., die für die Regelung ständischer Konflikte einschlägig sind, in Teil II der Arbeit noch ausführlich erörtert werden (vgl. II.4.1). In obigem Sinn werden die angeführten Paragraphen sowohl von der zeitgenössischen Staatsrechtsliteratur, beispielsweise von Pütter, Staatsrecht, 92f., als auch von der Forschungsliteratur (*Rose*, 65f. und *Feller*, 34f.) interpretiert.

[11] Eine Einteilung deutscher Territorien nach Größe und räumlicher Geschlossenheit gibt *Klueting*, Deutsche Territorien, 762f.; vgl. auch *Peter Claus Hartmann*, Geld.

[12] Vgl. *Oestreich*, Landschaftliche Verfassung, 77f.

[13] *Press*, Hohenzollern-Hechingen.

Fürstentümer, deren herrschaftlich-ständisches Beziehungsgefüge sich durch die Sonderstellung der Domkapitel wesentlich komplexer gestaltete[14].

3. Da es gilt, einen besseren Zugang zum Phänomen „ständischer Konflikt" zu gewinnen, werden im folgenden solche weltlichen Fürstentümer intensiver in Augenschein genommen, die obige Bedingungen erfüllen und durch eine mehr oder weniger große Konfliktanfälligkeit hervortreten: Dies sind nach Johann Jakob Moser[15], neben Württemberg, Jülich-Berg, Ostfriesland und Mecklenburg.

4. Die Einbeziehung von Sachsen und Hessen-Kassel wird der Kompatibilität mit den württembergischen Verhältnissen seit Karl Alexander geschuldet. Sie soll die Bedeutung, die der Konfessionsverschiedenheit von Herr und Land für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen zukommt, ausloten.

Die kritische Zeit des deutschen Ständetums begann nach 1648, als die Krisenerfahrung des Dreißigjährigen Krieges, in strategisch exponierten Gebieten meist verbunden mit wirtschaftlicher Depression, die Frage nach der Machtverteilung im Staat aufwarf. § 180 JRA bot neben anderem die Handhabe, derer sich die Fürsten bedienen konnten, um die durch die Wirtschaftskrise geschwächten Landstände in die Knie zu zwingen.[16] Baden ist hierfür ein Beispiel[17], Brandenburg-Preußen – bemessen nach seiner Wirkung in der Folgezeit – ein wesentlich gewichtigeres. Es war die politische Leistung des Großen Kurfürsten, erkannt zu haben, daß die Gunst der Stunde (wirtschaftliche Schwäche der Stände und Rückzug des Kaisers aus dem Norden) eine Erweiterung seines politischen Handlungsspielraums nahelegte und ermöglichte. Diese Chance nicht gegen die zweite Kraft im Territorium, den Adel, gesucht zu haben, sondern ihn durch umfängliche Konzessionen im wirtschaftlichen und lokalen Bereich langfristig (dies schließt Konflikte bei der Durchsetzung der neuen politischen Konzeption nicht aus) selbst zum Nutznießer des neu etablierten Herrschaftssystems gemacht zu haben, zeugt von politischem Spürsinn.[18] Mit „Militarisierung", „Fiskalisierung" und „Bürokratisierung" lassen sich schlagwortartig die Wirkungen der neuen Herrschaftsordnung charakterisieren.[19] Doch Brandenburg-Preußen ist die Ausnahme und nicht die Regel staatlicher Entwicklung nach 1648.

In keinem anderen, dem deutschen Reich zugehörigen und mit Brandenburg-Preußen vergleichbaren Gebiet neigte sich die Waagschale so eindeutig und endgültig zugunsten des Fürsten. In Hessen-Kassel (1655) und Bayern (1669) gelang es den Landesherren zwar, die Kompetenzen der Stände auf die Steuerverwaltung zu reduzieren. Steigender Finanzbedarf und die seit 1670 einsetzende, tendenziell ständefreundliche kaiserliche Politik ließen die Stände aber auch hier (vor allem in Bayern) überleben und im 18. Jahrhundert erneut an Bedeutung gewinnen.[20]

---

14 Vgl. beispielsweise *Renger*.
15 Johann Jacob Moser, NdS 13, 1196–1295.
16 Zur kontroversen Auslegung von § 180 JRA: *Feller*, 114–131.
17 Vgl. *Press*, Südwesten, 5.
18 Vgl. statt vieler *Baumgart*, Kurmärkische Stände.
19 Einen knappen Überblick gibt *Braun*, 247–250.
20 Zur Entwicklung in Bayern: *v. Aretin*, Bayerns Weg; *Ders.*, Bayerische Landschaftsver-

Ganz anders, nämlich stabilisierend, wirkte sich der Dreißigjährige Krieg auf die Stellung der Stände in Sachsen, Württemberg, Mecklenburg, Ostfriesland und Jülich-Berg aus. Mehrere Faktoren, zum Teil in Abhängigkeit voneinander, evozierten diese Wirkung: teils der historischen Zufälligkeit zuzuordnende, wie in Württemberg und Mecklenburg die Vertreibung der Landesherren während des Dreißigjährigen Krieges bzw. die daraus für sie resultierende Notwendigkeit, bei der Restitution ihrer Herrschaft sich auf die führenden Schichten des Landes zu stützen, oder wie in Jülich-Berg die bis 1666 fortbestehenden labilen Herrschaftsverhältnisse, oder aber in Sachsen die 1652 vollzogene Landesteilung[21], teils unmittelbar aus dem Krieg resultierende, wie die Finanzkrise des Territorialstaates, die in Ostfriesland, Mecklenburg und Sachsen aufgrund gänzlich andersgearteter innerer Strukturen als in Brandenburg-Preußen die kreditsichernde Funktion der Stände deutlich hervortreten ließ[22], und teils der geopolitischen Lage entspringende Momente. Mecklenburg, Ostfriesland und Jülich-Berg lagen in einem geographischen Raum, „in den die Interessen großer deutscher und europäischer Dynastien hineingriffen"[23].

Mit letztgenanntem Aspekt ist zugleich eine auffällige Gemeinsamkeit konfliktanfälliger Territorien beschrieben. Die sich seit 1648 immer mehr verstärkende Machtkonkurrenz der deutschen, aber auch der europäischen Staaten scheint eine notwendige, wenn auch nicht hinlängliche Vorbedingung für einen ausgeprägten ständischen Selbstbehauptungswillen zu sein. Besonders evident wird dies in Norddeutschland, wo der Positionsverlust des Kaisers ein Machtvakuum hinterlassen hatte.[24] Württemberg liegt in einem der drei regionalen Schwerpunkte des habsburgisch-bourbonischen Gegensatzes[25], Ostfriesland und Mecklenburg sind Interessengebiete der beiden um die Vorherrschaft in Norddeutschland ringenden deutschen Mächte, Hannover und Preußen.[26] Der Kaiser sucht aus diesem machtpolitischen Gegensatz Kapital zu schlagen und gibt je nach Interessenlage der von der einen oder anderen Macht vorgestellten Interpretation des Sachverhalts, meist aber der hannoverschen, den Vorzug.[27] Außerdeutsche Mächte, in Jülich-Berg und Ostfriesland die Vereinigten

---

ordnung und – mit wenig überzeugender Kritik an *v. Aretin – Häberle*; *Bosl*, Geschichte der Repräsentation, 208–227. Zu Hessen-Kassel: *Karl E. Demandt*, Hessische Landstände, und die Ausführungen am Ende dieses Kapitels.

21 Zu Mecklenburg: *Hamann*, 42; *Vitense*, 209, 229, 236; *Feller*, 157/Anm. 218. Zu Württemberg: *Grube*, Landtag, 313–341, v.a. 313–317; *Vann*, Württemberg, 77–116. Zu Sachsen: *Kaphahn*, 69–73; *Carsten*, Princes, 233f.; *Kötzschke/Kretschmar*, 262. Zu Jülich-Berg: *Walz*, 42–51.

22 Zu Ostfriesland: *Kappelhoff*, 14f. Zu Sachsen: *Carsten*, Princes, 238. Zu Mecklenburg: *Vitense*, 222–225.

23 *Vierhaus*, Nordwestdeutschland, 77.

24 Zu den Grundstrukturen absolutistischer Außenpolitik *Kunisch*, 157–171. Zur Verdrängung des Kaisers aus dem norddeutschen Raum: *Press*, Reich und höfischer Absolutismus, 158.

25 *Kunisch*, 171; vgl. I.3, I.5 und III.2, wo die Rückwirkungen der Auflösung dieses Gegensatzes auf die innerwürttembergische Machtverteilung thematisiert sind.

26 *Kappelhoff*, 15; *Wick*, 32; *Hughes*, Judicial authority, 96.

27 Zum Verhältnis des Erzhauses zu Kurhannover und zur Bedeutung, die Kurhannover im politischen System der Habsburger bis 1756 zukam, vgl. *Press*, Kurhannover, 53–70.

Niederlande, in Mecklenburg Schweden, Dänemark und – immer gewichtiger – Rußland geben innerterritorialen Konflikten eine gemeineuropäische Dimension, die beispielsweise für den Ausgang des ostfriesischen Ständekonflikts in den 1720er Jahren entscheidend war.[28] In Jülich-Berg und Ostfriesland tritt eine weitere, schon von den Zeitgenossen konstatierte, von *Kappelhoff* für Ostfriesland dezidiert nachgewiesene Komponente[29] hinzu: *In Ducatu Juliacensi et Bergensi Proceres vicinorum Hollandorum liberis spiritibus adhuc sunt afflati* bzw. *In Frisia orientali [...] Proceres vicinorum Hollandorum liberis spiritibus adhuc sunt afflati.*[30] Daß der „Freiheitsgeist" wirksam werden konnte, war eine Folge der für das politische Handeln in diesem Raum entscheidenden, oben skizzierten Rahmenbedingungen.

Ein letztes, von geographischen Aspekten abhängiges, die Beziehung von Herrschaft und Landschaft determinierendes Moment stellt die strategisch exponierte Lage Mecklenburgs, Jülich-Bergs, Württembergs und Ostfrieslands dar. Kriegerische Auseinandersetzungen wirkten oft als Katalysator ständischer Konflikte und zwar in doppelter Hinsicht: Kriegskontributionen an Frankreich, wie sie von Jülich-Berg und Württemberg geleistet wurden, sind die eine Seite[31], die enge Verwobenheit der innerstaatlichen Machtverteilung mit Bündniskonstellationen im Reich und Europa die andere. Krisenerscheinungen bei der jeweils die Gegenseite unterstützenden Partei, wie sie vor allem durch Kriege entstanden, wurden genutzt, um eigene Interessen durchzusetzen. Ein Beispiel: In Ostfriesland suchte Vormundin Christine Charlotte, Tochter Eberhards III. von Württemberg, 1672 die Konfrontation mit den Ständen, zu einer Zeit also, als die Garantiemacht der ostfriesischen Verfassung, die Generalstaaten, in einem Existenzkampf mit Frankreich gebunden war.[32]

Über die Wirkung solcher, durch Kriege hervorgerufener Konflikte ist damit jedoch noch nichts ausgesagt. Während der Nordische Krieg in Brandenburg-Preußen die Entwicklung hin zur fürstlichen Dominanz beschleunigte, bewirkte er in Mecklenburg das Gegenteil. Die durch den Krieg verstärkte Notwendigkeit einseitiger, gegen die Güstrower Reversalien von 1621 verstoßender Steuerausschreibung veranlaßte die Landstände zur – erfolgreichen – Klage beim Kaiser.[33] Aus den äußeren Rahmenbedingungen lassen sich die unterschiedlichen Entwicklungen nicht mehr zulänglich erklären, der Blickwinkel muß auf die inneren Verhältnisse erweitert werden.

Von der Position des Landesherrn im Territorium soll ausgegangen werden. Sie ist von verschiedenen, sich wechselseitig beeinflussenden und voneinander abhängigen Elementen bestimmt. Seine Stellung im Reichsverband, Größe und Lage des von ihm

---

[28] Zu Jülich-Berg: *Walz*, 42–50. Zu Ostfriesland: *Kappelhoff*, 84, 232f. Zu Mecklenburg: *Mediger*.

[29] *Kappelhoff*, 56–64.

[30] So Johann Jacob Moser, NdS 13, 403, der Samuel Stryck zitiert.

[31] Zu Württemberg: vgl. I.3. Zu Jülich-Berg: *Carsten*, Princes, 318–325.

[32] *Reimers*, 225–231 und *Kappelhoff*, 15–17.

[33] In nuce zur brandenburg-preußischen Entwicklung: *Kunisch*, 56f. Zu Mecklenburg: *Hamann*, 42; *Feller*, 156; *Vitense*, 233f.; die Güstrower Reversalien bei Sachsse, 326–332, v.a. 330f.

beherrschten Territoriums, Armierung und der Umfang seiner Herrschaftsrechte sind die wichtigeren Kriterien, die einen Landesherrn zum gesuchten Partner deutscher und europäischer Mächte werden lassen oder aber zur vernachlässigbaren Größe. Letztgenanntes Kriterium, die Verfügungsgewalt des Herrschers über sein Territorium, ist zu differenzieren: Ist das Gebiet Haupt- oder Nebenland der Dynastie, welche Bedeutung besitzt es für den Landesherrn, wie geartet und festgefügt sind die vorgefundenen Strukturen, wird die Herrschaftsgewalt durch innerdynastische Querelen geschwächt, gibt es einen Konfessionsunterschied zwischen Herr und Land, und wie wirkt er sich aus?

Die Stellung der Landesherren, die in Mecklenburg, Ostfriesland und Jülich-Berg die Regierung antreten, ist nach außen, im Reichsverband, denkbar schwach. Zwar zählen ihre Herrschaftsgebiete zu den größeren, räumlich relativ geschlossenen des Heiligen Römischen Reiches[34], doch weder Armierung noch eine führende Position in den Reichsinstitutionen (Kreise, Reichstag) können die geographische Größe in politisches Gewicht umsetzen[35]. Ehrgeizige dynastische Verbindungen, wie sie das Haus Mecklenburg-Schwerin immer wieder suchte und fand – Christian Louis heiratete die aus der Umgebung Ludwigs XIV. stammende französische Herzogin Isabella Angelika v. Châtillon, Herzog Carl Leopold die Zarennichte Katharina[36] –, vermochten die Schwäche der landesherrlichen Position gegenüber Dritten nicht zu kompensieren. Die Politik Peters des Großen gegen Carl Leopold belegt dies sinnfällig.[37] Anders gestaltete sich die Entwicklung in Jülich-Berg, das seit 1614 von den Pfalz-Neuburgern, die 1685 die pfälzische Kurwürde erlangten, regiert wurde. Seit der Erringung der pfälzischen Kur sank, mit Ausnahme der Zeit Johann Wilhelms, Jülich-Berg immer mehr zum Nebenland herab.[38] Das heißt, in keinem der durch ständische Konflikttraditionen hervortretenden deutschen Territorien, Württemberg stellt, wie unten dargelegt werden wird[39], in dieser Hinsicht eine Ausnahme dar, ist die Position des Landesherrn durch stabile, sich aus militärischer Macht oder reichsrechtlicher Stellung ergebende Außenverbindungen abgesichert. Nicht der Landesherr an sich besitzt Attraktivität für Dritte, sondern allein die Lage seines Herrschaftsgebiets verfügt über Anziehungskraft für potentielle Verbündete.

Mit dem Stichwort Nebenland rückt ein erster, die Stellung des Landesherrn im Innern beleuchtender Gesichtspunkt ins Blickfeld, den Helmut *Koenigsberger* mit dem Begriff „composite states" umrissen hat. *Koenigsberger* hält den Umstand, daß einem Herrscher mehrere ständische Vertretungen gegenüberstanden, für einen zentralen Aspekt bei der Betrachtung herrschaftlich-ständischer Gefüge, denn sie erlaub-

---

[34] *Klueting*, Deutsche Territorien, 763.

[35] Ostfriesland zahlt Vertretungsgelder an Preußen (*Kappelhoff*, 83). Zur Funktion dieser Gelder im System der friderizianischen Reichspolitik vgl. *Press*, Friedrich, 41; *Vitense*, 300f.

[36] *Vitense*, 234–236; *Wick*, 81f.

[37] *Wick*, 97–107; *Mediger*, 353–370.

[38] *Vierhaus*, Nordwestdeutschland, 76f.; *Croon*, 250.

[39] Vgl. II.3.

ten es dem Herrscher, auf Konfliktsituationen mit Ausweichen zu reagieren.[40] Auf mehrere historisch gewachsene, zum Teil geographisch getrennte ständische Versammlungen, die in Konflikten auch Alternativen darzustellen vermochten, stießen die Pfalz-Neuburger in Jülich-Berg (die Stände der Kurpfalz waren bereits im Dreißigjährigen Krieg untergegangen), die sächsischen Kurfürsten ab 1697, nämlich auf die kursächsischen Stände und den polnischen Sejm und das Welfenhaus seit 1714 in Gestalt der kurhannoverischen Ständevertretungen und des englischen Parlaments.

In Mecklenburg versuchten die Landesherren, vor allem Carl Leopold, mehrmals die in den Güstrower Reversalien festgeschriebene, schon 1523 begründete und 1659 bzw. 1709 erneuerte landständische Union aufzuheben, jedoch ohne Erfolg.[41] Das Vorgehen der mecklenburgischen Herzöge war also von dem Glauben gespeist, daß der von *Elias* als „Königsmechanismus" apostrophierte gesellschaftliche Prozeß zu ihren Gunsten arbeiten würde.[42] Doch die Tatsache, daß einem Herrn mehrere ständische Vertretungen gegenüberstanden, sagt – darin täuschten sich die Mecklenburger – noch nichts aus über ihre Wirkung auf das herrschaftlich-ständische Gefüge. Jülich-Berg wurde seit 1685 von Fürsten regiert, in deren politischem System Jülich-Berg, seit dem Regierungsantritt Karl Philipps 1716 endgültig, eine zu vernachlässigende Größe darstellte. Dennoch gestaltete sich die Beziehung zwischen Herr und Ständen weiterhin konfliktreich; in Sachsen, wo sie bis zu Beginn der 1690er Jahre überwiegend durch Kooperation gekennzeichnet war, wurde sie erst nach 1697 konfliktreich; in Hannover dagegen funktionierten sie auch nach dem Regierungsantritt des Hauses Braunschweig-Lüneburg in England weitgehend reibungslos.[43]

Ausschlaggebend für die konflikthemmende oder -steigernde Wirkung war also die wirtschaftliche Beanspruchung der einzelnen Herrschaften durch den Landesherrn. In Sachsen steigerte sich durch den Erwerb der polnischen Krone die notorische Finanzschwäche der Kurfürsten/Könige, so daß das Land Sachsen für deren Kosten aufzukommen hatte. In Jülich-Berg entspannte sich die Situation, als Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach 1777 den Wittelsbachern in München nachfolgte, was ihm ermöglichte, den bisher verfolgten pfälzischen Grundsatz, alle Kurlande wirtschaftlich gleichmäßig zu belasten, aufzugeben. Die dynastische Verbindung mit der politischen und wirtschaftlichen „Weltmacht" England machte Kurhannover für das Haus Braunschweig-Lüneburg unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bedeutungslos, lange bevor es dies auch politisch wurde.[44] Liegt bei der konstatierten landesherrli-

[40] *Koenigsberger*, Dominium regale, 56–60, 67.

[41] Sachsse, 214–217, 330, 383–386, 434–438, 488.

[42] *Elias*, Prozeß der Zivilisation, Bd. 2, 233–236.

[43] Zu Jülich-Berg: *Vierhaus*, Nordwestdeutschland, 76f.; *Croon*, 250. Zu Sachsen: *Kaphahn*, 69–73; *Carsten*, Princes, 233f., 238–243 und unten. Zu Kurhannover: kurz Johann Jacob Moser, NdS 13, 404–407.

[44] Zu Sachsen: siehe die Ausführungen am Ende dieses Kapitels. An der enormen finanziellen Belastung, die Polen für Sachsen bedeutete, wird die – vor allem in der ehemaligen DDR betriebene – Revision der Bewertung der sächsisch-polnischen Beziehungen wohl nicht deuteln können. Bezeichnenderweise gelingt nach dem Siebenjährigen Krieg das Retablissement in

chen Schwäche nach außen zumindest die Vermutung nahe, daß die Stände im Konflikt davon profitieren, so besagt der Umstand, daß ein Land Haupt- oder Nebenland einer Dynastie ist, wenig über dessen Konfliktanfälligkeit, gar nichts über Konfliktverlauf und -ergebnis. Die Gründe dafür, ob ständische Konflikte mit ständischer Selbstbehauptung oder Niederlage enden, sind also offenbar weder aus äußeren Gegebenheiten noch aus der Position des Landesherrn nach außen, noch aus dessen Präsenz im Territorium hinlänglich zu erklären, sondern vielmehr in den politischen und sozialen Strukturen der jeweiligen Territorien begründet und bei Gebieten, die starken Außeneinflüssen unterliegen, zudem in den zu Zeiten des Konflikts aktuellen politischen Kontroversen und Parteiungen.

Daß ein Zusammenhang zwischen ständischer Sozialstruktur und erfolgreichem Konfliktmanagement besteht, war dem württembergischen Landschaftskonsulenten Johann Jacob Moser und dem Korreferenten in der württembergischen Angelegenheit, Johann Heinrich v. Senkenberg, eine Selbstverständlichkeit. Für sie bestand ein Zusammenhang in doppelter Hinsicht: zum einen in Anbetracht der Position der Stände gegenüber dem Landesherrn, zum andern in Hinblick auf die erfolgreiche Mobilisierung personaler, für die Konfliktlösung eminent wichtiger Beziehungen. Je höher die ständische Dignität, so ihre Meinung, um so besser die ständische Stellung im territorialen Verband, um so größer die ständischen Widerstandsressourcen im Konflikt.[45] Das Beispiel Mecklenburgs scheint diese These voll und ganz zu bestätigen, die Beispiele Württembergs und Ostfrieslands sie ganz und gar zu widerlegen. Das Agieren der mecklenburgischen Ritterschaft, die durch umfängliches „Bauernlegen" nach dem Dreißigjährigen Krieg ihre Stellung gegenüber dem Fürsten weiter festigen konnte, war für das Konfliktgeschehen von ebenso ausschlaggebender Bedeutung, wie es das der Stadt Emden für Ostfriesland oder der bürgerlichen Ehrbarkeit für Württemberg war.[46] In allen drei Ländern vermochten sich die Stände erfolgreich zu behaupten. Ständische Dignität ist zweifelsohne von Vorteil, doch ein weiteres, letztlich entscheidendes Moment muß hinzutreten: die meist auf wirtschaftlicher Überlegenheit beruhende, absolute Dominanz eines Standes über seine Mitstände.

In Württemberg beherrschte eine sozial homogene Oberschicht die Landschaft, in Ostfriesland war Emden, die einzig größere Stadt Ostfrieslands der eigentliche Rückhalt ständischen Widerstands. Die Sonderstellung Emdens drückte sich nicht nur in seinem rechtlichen Status aus, sondern auch darin, daß das Administratorenkollegium in Emden, wo es gleichsam unter den Augen der niederländischen Schutzmacht

---

Sachsen erstaunlich schnell. Mit dem Tod Augusts III. 1763 war die sächsisch-polnische Personalunion beendet. Zu Jülich-Berg: *Croon*, passim; *Carsten*, Princes, 335f. Zur Bedeutung Hannovers für die ersten beiden George vgl. *Press*, Kurhannover, 57f.

[45] HStAS L6.2.41.6 Undatierte Notiz Johann Jacob Mosers; HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 5.8. 1765; daß die adlige Kurie den Ständen Rückhalt gab, ist nicht zu bezweifeln, vgl. *Press*, Südwesten, 4–6; *Ders.*, Steuern.

[46] Zu Mecklenburg: *Hamann*, 52–56; *Hughes*, Judicial authority, 79; *Vitense*, 222–225. Zu Ostfriesland: *Kappelhoff*, 23–28. Zu Württemberg: I.4 und II.2.2.

seine Arbeit verrichtete, und nicht in der Residenzstadt Aurich tagte. Emdens Einfluß auf das politische Handeln der ostfriesischen Stände war so umfassend, daß die sozialen, ökonomischen und konfessionellen Gegensätze zwischen Marsch und Geest von den Cirksena nicht zu ihren Gunsten genutzt werden konnten. Bezeichnenderweise – und dies zeigt, wie wohldurchdacht die preußische Politik war – versicherte sich Preußen noch vor der Inbesitznahme Ostfrieslands Emdens. Gegen Emden war in Ostfriesland nichts durchzusetzen.[47] In Mecklenburg trennten die Ritterschaft numerisch, ökonomisch (47% Mecklenburgs waren in ritterschaftlichem Besitz) und politisch Welten von den gänzlich unbedeutenden mecklenburgischen Landstädten. Die einzig bedeutendere Stadt, Rostock, besaß einen institutionell gesicherten Sonderstatus und orientierte sich politisch in der Regel an der Ritterschaft.[48]

Die Verhältnisse in Jülich-Berg unterstreichen die Behauptung indirekt: Hier gelingt es weder dem Adel über die Städte, noch den Städten über den Adel ein Übergewicht zu erlangen. Innerständische Interessengegensätze werden so von beiden Seiten mit gleicher Entschiedenheit und wechselseitiger Koalition mit dem Landesherrn verfochten. Die Gegensätze zwischen Jülich und Berg gesellten sich noch hinzu und arbeiteten den Neuburgern in die Hand.[49] Da bei ständischen Entscheidungsfindungsprozessen die Stimmen eher gewogen denn gezählt wurden, war der politisch beherrschende Einfluß ständischer Eliten auch in Ausschüssen und erst recht auf Landtagen gesichert. Deshalb verstellt sich der, der nur auf ständische Organisationsformen und deren Zusammensetzung achtet und von ihnen auf ständische Wirkmöglichkeiten rückschließt, leicht den Blick für die realen Bedingungen ständischer bzw. herrschaftlich-ständischer Machtverteilung. Organisationsformen können Ausdruck tatsächlicher Machtverteilung sein, müssen es aber nicht.[50]

Bedeutsam für erfolgreiche ständische Selbstbehauptung sind jedoch nicht nur die innerständischen Machtverhältnisse, sondern auch ständischer Einfluß auf politische Entscheidungszentren des Fürsten (Zentralverwaltung, Gerichtswesen, Hof). In evangelischen Gebieten tritt noch das Problem der Verfügungsgewalt über das Kirchengut hinzu. Weder in Mecklenburg noch in Jülich-Berg, noch in Ostfriesland und auch nicht in Württemberg war der fürstliche Hof Stätte informeller, herrschaftlich-ständischer Kommunikation. In Jülich-Berg residierte der Landesherr entweder nicht im Land oder aber umgab sich mit einem aus seinen Stammlanden sich rekrutierenden Kreis von Vertrauten; in Ostfriesland und Württemberg besaß die führende Schicht der Stände nicht die für den Zugang zum Hof erforderliche soziale Dignität, und in

---

[47] *Kappelhoff*, 19–35, 70f., 130–137; *Hinrichs*, 81–84; *Eimers*, Eingliederung, 57.

[48] *Hamann*, 52–58, 67f.; *Wick*, 29.

[49] *Croon*, 1–3; *Walz*, 39f.; *Opgenoorth*, 327f.

[50] So spiegelt der mecklenburgische Engere Ausschuß die potente Stellung der Ritterschaft wider (Sachsse, 350f.; *Hamann*, 67f.), die Zusammensetzung des ostfriesischen Administratorenkollegiums aber nicht die Emdens (*Eimers*, Ständewesen in Ostfriesland, 410f.). Daß Stimmen gewogen und nicht gezählt wurden, bestätigt auch Johann Jacob Moser, vgl. HStAS L6.2.41.6 Undatierte Notiz [vor 1763].

Mecklenburg wird die lange Abwesenheit Christian Louis von vorneherein den Aufbau eines funktionierenden Hofstaates unmöglich gemacht haben.[51] Der Hof als Ort des Ausgleichs wird in seiner Bedeutung für die konfliktfreie Gestaltung herrschaftlich-ständischer Beziehungen hoch veranschlagt werden dürfen.

Wesentlich schwieriger lassen sich Aussagen über ständischen Einfluß auf die fürstlichen Zentralbehörden machen. In Jülich-Berg und Ostfriesland galt prinzipiell das Indigenat, doch in Jülich-Berg war der Adel im 18. Jahrhundert zunehmend weniger in der Lage, dieses Recht wahrzunehmen, und der Adel, der in neuburgische Dienste trat, arrangierte sich zumindest partiell mit dem Landesherrn. Und auch in Ostfriesland, wo die fürstlichen Zentralbehörden nur sehr schwach ausgebildet waren (erst 1720 wird ein Geheimer Rat gegründet), lassen sich Indigenat und ständischer Einfluß auf die Regierung nicht einfach gleichsetzen. Kanzler Brenneysen, der zum entscheidenden Schlag gegen die Stände ausholte, stammte aus einer ostfriesischen, seit mehreren Generationen in fürstlichen Diensten stehenden Familie.[52] Keinerlei einschlägige Regelungen finden sich in den mecklenburgischen Reversalien, Testamenten etc., lediglich in den Güstrower Reversalien verspricht der Landesherr (und wiederholt dieses Versprechen 1755 nochmals), die von den Ständen präsentierten, aus dem einheimischen Adel stammenden und vom Landesherrn gewählten Landräte *in fürfallenden Nöthen, zu Rath [zu] ziehen und [zu] gebrauchen*[53]. Entweder – und das ist wahrscheinlich – wurde die Bedeutung der fürstlichen Regierungsbehörden von den Ständen so gering veranschlagt, daß man den Zugang zu ihnen nicht suchte bzw. nicht suchen mußte, oder aber – und das ist gänzlich unwahrscheinlich – wurde der ständische Einfluß stillschweigend vom Landesherrn akzeptiert.

Fest in ständischer Hand war seit 1572 das oberste mecklenburgische Gericht, das Hofgericht, dessen Jurisdiktion auch die fürstlichen *Beamte[n] und Bediente[n]* unterstanden.[54] In Ostfriesland konkurrierte das seit 1611 ständisch bestimmte Hofgericht in zivilrechtlichen Fällen mit der fürstlichen Kanzlei. Das Hofgericht war hier „eine entscheidende Barriere gegen Übergriffe der landesherrlichen Verwaltung" und damit gegen die Aufhebung der ostfriesischen Verfassung auf dem Wege des Fakti-

---

[51] Zu Jülich-Berg: *Opgenoorth*, 246; *Croon*, passim. Zu Ostfriesland: Der ostfriesische Hof ist nicht erforscht. Die einzige hoffähige Gruppe, die Ritterschaft, war jedoch, selbst wenn sie Zugang zum Hof gehabt hätte, politisch bedeutungslos (vgl. *Kappelhoff*, 19f.). Zu Mecklenburg: Auch der mecklenburgische Hof ist in keiner Weise wissenschaftlich untersucht. Zur langen Abwesenheit Christian Louis': *Vitense*, 238 u. ö.

[52] Zu Jülich-Berg: *Opgenoorth*, 254, 328; *Walz*, 151–156, 178. Zu Ostfriesland: *Eimers*, Eingliederung, 58f.; *Ders.*, Ständewesen in Ostfriesland, 409; *Kappelhoff*, Ostfriesland, 71.

[53] Sachsse, 331; vgl. auch ebd., 492; zur Stellung des Landrats vgl. *Hamann*, 66. In den wichtigsten mecklenburgischen Verträgen zwischen Herrschaft und Ständen wie den Sternberger Reversalien von 1572, den Güstrower Reversalen von 1621, dem Schweriner Vergleich von 1701 und dem Erbvergleich von 1755 werden keine einschlägigen Regelungen getroffen (Sachsse, 267–277, 326–335, 418–424, 466–545). *Hamann*, 79–83 beschreibt zwar den Aufbau der mecklenburgischen Zentralverwaltung, untermauert seine institutionengeschichtliche Betrachtungsweise aber nicht sozialgeschichtlich.

[54] Sachsse, 267, 329, 514; vgl. auch *Hamann*, 153–156.

schen. Folgerichtig galt der erste Hauptangriff Brenneysens der Rechtsprechung des Hofgerichts.[55] Die Verhältnisse in Jülich-Berg liegen im dunkeln.

Ebenso wie das Hofgericht war das (quantitativ zwar unbedeutende) mecklenburgische Kirchengut landesherrlichem Zugriff entzogen. Seine Einkünfte wurden von Klostervorstehern, die von den Ständen gewählt wurden, verwaltet, sein Vermögen war *ad pias causas* gebunden.[56] Auch in Ostfriesland war es den Cirksena nicht gelungen, territoriale und konfessionelle Ordnung zu synchronisieren. Das Nebeneinander von lutherischem und reformiertem Glauben entwickelte sich im Laufe der Zeit zum politischen Gegeneinander. Der Wirksamkeit des einseitig lutherisch besetzten Konsistoriums waren so enge Grenzen gesetzt.[57]

Die in der Literatur nur sehr punktuell geleistete Erforschung ständischen Einflusses auf die herrschaftliche Sphäre erlaubt es nicht, zu generalisierenden Aussagen zu gelangen. Die angeführten Beispiele legen aber die Vermutung nahe, daß die Stände sich dort bis ins 18. Jahrhundert hinein erfolgreich zu behaupten wissen, wo es ihnen gelingt, in zentralen, in anderen Territorien dem Landesherrn vorbehaltenen Bereichen ihren Einfluß geltend zu machen. Wenn – wie dies in Ostfriesland, Württemberg und Jülich-Berg der Fall ist (für Mecklenburg liegen keine Angaben vor) – die fürstlichen Beamten auf die Landesverfassung vereidigt werden, stärkt dies die Stände überdies.[58]

Ferner scheint es für die Wahrung ständischer Rechte und Freiheiten vorteilhaft gewesen zu sein, wenn ständischem Einfluß auf fürstliche Entscheidungszentren nicht fürstliche Einflußmöglichkeiten auf ständische Institutionen korrespondierten. In Württemberg und Ostfriesland, wo es 1628/29 bzw. 1620 gelang, fürstliche Bedienstete von ständischen Versammlungen auszuschließen, können die Stände im Konflikt wesentlich erfolgreicher handeln als in Jülich-Berg, wo der Fürst immer wieder mittels seiner Räte auf dem Landtag eine sich zu seinen Gunsten auswirkende Situation des „divide et impera" zu schaffen vermag.[59] Räumliche Distanz zwischen fürstlicher Residenz und ständischem Versammlungsort (in Württemberg, Mecklenburg und Ostfriesland) unterstreicht den Anspruch der Stände auf eigenständige, vom Fürsten nicht abgeleitete Stellung ebenso[60] wie der ständische Status einer siegelführenden Körperschaft[61].

---

[55] *Kappelhoff*, 149; vgl. ferner ebd., 87–108; *Reimers*, 200.

[56] Sachsse, 268f., 329; der mecklenburgische Kirchenbesitz umfaßte nur 3% des Herrschaftsgebietes (*Wick*, 29).

[57] *Kappelhoff*, 142f.; *Eimers*, Ständewesen in Ostfriesland, 409.

[58] Zu Württemberg vgl. II.2.2; *Engelberg*, 169; *Walz*, 240.

[59] Zu Württemberg: vgl. I.3. Zu Ostfriesland: *Engelberg*, 38–40, 46f. Zu Jülich-Berg: *Walz*, 184–186; *Croon*, 7f., 54f.

[60] In Ostfriesland residieren die Cirksena in Aurich, der Sitz des Administratorenkollegiums ist in Emden, in Württemberg residiert der Herzog seit den Zeiten Eberhard Ludwigs überwiegend in Ludwigsburg, die Stände bzw. der Engere Ausschuß bleiben in Stuttgart, in Mecklenburg sitzen die Fürsten in Schwerin, die Stände versammeln sich in Sternberg und Malchin.

[61] In Ostfriesland werden sie es 1678 (*Reimers*, 231), in Württemberg 1595 (*Grube*, Landtag, nach 272) und in Mecklenburg 1755 (Sachsse, 494).

Ständische Kompetenzen, abzulesen aus unzähligen Reversalien, Compactaten oder wie die Bezeichnungen herrschaftlich-ständischer Verträge auch immer lauten mögen, wurden von der älteren Ständeforschung oftmals zum alleinigen Gradmesser innerterritorialer Machtverteilung erhoben. Daß rechtliche Kompetenzabgrenzungen die faktischen Verhältnisse manchmal aber nur sehr unzulänglich wiedergeben, sei an einem Beispiel illustriert. Zu Recht wird ständische Mitsprache in außenpolitischen Fragen als Indiz einer starken politischen Machtstellung der Stände bewertet. So mächtige Stände wie die württembergischen können die herzogliche Außenpolitik bereits 1514 von ihrem *Wissen*, ja in Teilbereichen sogar von ihrem *Wissen und Willen* abhängig machen, den mecklenburgischen gelingt dies erst 1621, den ostfriesischen nie.[62] Daraus nun aber den Schluß zu ziehen, daß die ostfriesischen Stände den mecklenburgischen und württembergischen machtmäßig nicht ebenbürtig wären, hieße die tatsächlichen Verhältnisse gänzlich verkennen. So betrieben die ostfriesischen Stände eine derart erfolgreiche Außenpolitik – Kanzler Brenneysen erkannte dies und suchte es mit allen Mitteln zu unterbinden –, daß sie ihrer geschickten Ausnutzung nationaler und internationaler Mächtekonstellationen das politische Überleben verdankten.[63]

In den Landesgrundgesetzen werden jedoch nicht nur herrschaftliche und ständische Rechte und Pflichten gegeneinander abgegrenzt, sondern auch die zwischen Herrn und Land einzuschlagenden Verfahrensmodi geregelt. Periodizität der Landtage, homagium conditionatum oder aber die Festschreibung des Prinzips, daß ständische Beschwerden vor Geldbewilligungen abzutun sind, werden dabei als Ausdruck ständischer Stärke gedeutet. Aber auch hier gilt, daß die isolierte Betrachtung der Verfahrensgrundsätze keine Aussagekraft über die tatsächlichen Zustände besitzt. In Mecklenburg und Jülich-Berg ist die Periodizität der Landtage verbrieftes Recht der Stände, in Württemberg konnte diesem Prinzip nie Geltung verschafft werden.[64] Mit Helmut *Koenigsberger* gesprochen, „specific powers and procedures were certainly important, but [...] they always have to be considered as elements in complex situations"[65]. Elemente der „complex situations" habe ich in den vorausgehenden Abschnitten zu beschreiben versucht.

Allen Territorien, die noch im 18. Jahrhundert durch ständische Konflikte in Erscheinung treten, eignet eine bis ins 17. Jahrhundert zurückreichende Konflikttradition.[66] Dies ist nicht nur ein Hinweis darauf, daß die Konfliktursachen jenseits des Zufälligen zu suchen sind (dies zu verdeutlichen, wurde oben versucht), sondern auch darauf, daß die Erfahrung, mit dem Austragen von Konflikten eigene Ansprüche erfolgreich durchzusetzen, die Konfliktbereitschaft steigerte. Der Aufbau ständischer Archive als „Rüst- und Waffenkammer zur Verteidigung ständischer Privile-

[62] Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 41 f.; Sachsse, 331; *Reimers*, 188–225.

[63] *Kappelhoff*, passim, v. a. 82–85.

[64] Sachsse, 419; *Croon*, 248.

[65] *Koenigsberger*, Dominium regale, 68.

[66] Johann Jacob Moser, NdS 13, 1220–1226, 1231–1236, 1253–1284; für Württemberg vgl. I.3.

gien und Interessen“[67] stellt nur den (heute noch) faßbaren Rest des Wissens um die eigenen Rechte dar. Die Bereitschaft, diese tatsächlichen oder vermeintlichen Rechte zu verteidigen, genauer, das Bewußtsein, sie verteidigen zu können, beschreibt eine weitere, notwendige Bedingung ständischer Auseinandersetzungen.

Im Zentrum all dieser Konflikte stand die Frage, wer auf welche Art und zu welchem Zweck das Zugriffsrecht auf die staatlichen Finanzen besitzt. Umstritten ist, ob der Landesherr das Recht hat, nach dem Prinzip „necessitas non habet legem“ einseitig Steuern auszuschreiben, ob er berechtigt ist, den Steuermodus eigenständig festzusetzen, ob die Stände verpflichtet sind, den Landesherrn zu unterstützen, ob die ständische Steuerverwaltung fürstlicher Kontrolle unterliegt, und wenn ja, in welchem Umfang, ob die Stände berechtigt sind, die Ausgabe zweckgebundener Steuern zu kontrollieren und vieles andere mehr.[68] Auffallend ist die andauernde Relevanz dieser Fragen über einen Zeitraum von 100 Jahren. Dauerhaft geklärt werden konnte bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts nur das Problem der ständischen Beitragspflicht zu Reichs- und Kreissteuern, die im § 180 JRA geregelt und 1677 für Jülich-Berg, 1688 für Ostfriesland, 1690 für Württemberg und 1698/1701 für Mecklenburg durch kaiserliche Entscheide verbindlich gemacht worden war. Wer die Forderung nach unbeschränktem Bewilligungsrecht noch nach 1700 auf seine Fahnen schrieb, dem war von vornherein jede Aussicht auf Erfolg genommen.[69] Ein wesentlicher Grund für die langanhaltende Aktualität dieser Probleme liegt in ihrer Vielschichtigkeit. Ein Vorgehen gegen die Finanzverwaltung der Stände ist eben immer auch eine Attacke auf das zuständige ständische Gremium, in der Regel die Ausschüsse, und dies wiederum ist gleichzusetzen mit einer Infragestellung des ständischen Systems insgesamt. Der Streit, wer zu welchem Zweck wieviel Gelder verwenden darf, ist in Ostfriesland beispielsweise auch eine Kontroverse um die Berechtigung ständischer Außenpolitik. Die Beispiele ließen sich mehren. Daß es bei all diesen Streitigkeiten nur vordergründig um die Finanzen ging, daß die „Macht- und Verfassungsfrage im Hintergrund“[70] stand, zeigt auch die Vorgehensweise der Fürsten bzw. ihrer Minister im Konflikt.

Sehr rasch gerieten die Auseinandersetzungen um einseitig ausgeschriebene, unabhängig von den Ständen erhobene und ohne ständische Kontrolle verwandte Steuern auf eine grundsätzliche Ebene, auf der die Landesherren den Ständen nicht mehr nur ihr Steuerbewilligungs- und Steuerverwaltungsrecht streitig machten, sondern die Grundlagen ständischer Macht zur Disposition stellten. Die Fürsten verfolgten, um dieses Ziel zu erreichen, meist eine Doppelstrategie: Zum einen versuchten sie, ihre Stellung im Herrschaftsgebiet selbst zu verbessern, indem sie die personelle Zusammensetzung der Stände zu beeinflussen und damit deren soziale Verankerung auszu-

---

[67] *Cordshagen*, 54f.; vgl. auch *Adam*, Ständisches Archiv.

[68] Zu Ostfriesland: *Kappelhoff*, 77–120. Zu Jülich-Berg: *Croon*, passim; *Opgenoorth*, 248–257. Zu Mecklenburg: *Feller*, 155f.; *Wick*, 44; *Vitense*, 239f., 246; *Vierhaus*, Staaten und Stände, 105f.

[69] *Croon*, 8, 27; *Feller*, 156; *Reimers*, 237; vgl. auch *Press*, 50 Thesen, 324f.

[70] *Vierhaus*, Staaten und Stände, 109.

hebeln suchten, andererseits eröffneten sie gezielt den Angriff zuerst auf scheinbaren Nebenschauplätzen, um auf dieser Grundlage schließlich die ganze Verfassung außer Kraft zu setzen. Herzog Carl Leopold v. Mecklenburg besetzt das Amt des Landrats nur noch mit ihm willfährigen Personen, Philipp Wilhelm v. Pfalz-Neuburg setzt alles daran, daß seinen Dienern auch weiterhin der Zugang zum Landtag offensteht, und Brenneysen bemüht sich, die politisch, sozial und wirtschaftlich benachteiligten ostfriesischen Geestbauern und -städte auf seine Seite zu ziehen.[71] Brenneysen startet seinen Angriff auf die ständische Bastion, indem er die Stellung des Hofgerichts zum Gegenstand seiner Wiener Klage macht, und erst als er damit Erfolg hat, weitet er seine Klage ins Grundsätzliche; ähnlich verfährt Herzog Carl Leopold, wenn er als Auftakt des Streits die Sonderstellung Rostocks aufzuheben sucht und damit gezielt das schwächste Glied der sonst so geschlossenen ritterschaftlichen Phalanx herausgreift.[72]

In allen Fällen ging der Konflikt von fürstlicher Seite aus und verfolgte das Ziel, „die Stände soweit zurückzudrängen, als sie einen Hemmschuh bilden für Bürokratisierung, Militarisierung und autonome Außenpolitik“[73], das heißt, insoweit sie dem absolutistischen Politikverständnis der Fürsten im Weg waren. Der Glaube, das brandenburgische Modell auf die eigenen Verhältnisse nutzbringend übertragen zu können, dabei gänzlich die unterschiedlichen Rahmenbedingungen übersehend, bildete zweifelsohne ein wesentliches Movens dieser Politik. Die Staatstheorie der Zeit, deren versierter Kenner etwa der ostfriesische Kanzler Brenneysen war, stellte das geistige Rüstzeug bereit.[74]

Gemeinsam ist der Beilegung aller erwähnten Konflikte, daß sie den innerterritorialen Rahmen verläßt und sich in einem vielschichtigen Spannungsfeld von Kaiser, „interessierten“ Reichsständen und europäischen Mächten abspielt. Das große Gewicht exogener, von der Interessenlage der Fürsten und Stände unabhängiger und nicht zu beeinflussender Faktoren unterwirft das Ergebnis der Konfliktlösung immer auch der historischen Zufälligkeit. Aus der strukturellen Betrachtung herrschaftlich-ständischer Beziehungen allein, wie es oben versucht wurde, läßt sich das Ergebnis ständischer Konflikte nicht zwingend prognostizieren, lediglich Wahrscheinlichkeiten können benannt werden.

Es sind bezeichnenderweise – die schwache Position der Landesherrschaft nach außen wie nach innen wurde oben dargelegt – nicht nur (wie oft zu lesen) die Stände, die sich Rückhalt bei Dritten zu verschaffen suchen, sondern auch die fürstliche Seite beschreitet diesen Weg. So rufen die mecklenburgischen Fürsten zuerst preußische, dann russische Truppen ins Land, so klagt der ostfriesische Kanzler Brenneysen mehrfach gegen seine Stände in Wien.[75] Mit diesen zwei Beispielen sind zugleich auch

---

[71] Zu Mecklenburg: *Wick*, 50, 53; *Ballschmieter*, 81f. Zu Ostfriesland: *Kappelhoff*, 62. Zu Jülich-Berg: *Walz*, 184–186.

[72] *Wick*, 57–61, 94f., 109–111; *Kappelhoff*, 87–108, 148f.

[73] *Press*, 50 Thesen, 324.

[74] Vgl. *Kappelhoff*, 71–76.

[75] *Hamann*, 43; *Ballschmieter*, 97f.; *Wick*, 75–82; *Kappelhoff*, 118–120 u. ö.

zwei grundsätzliche Vorgehensmöglichkeiten aufgezeigt: Entweder man versuchte, „interessierte" deutsche und europäische Mächte für die eigenen Zielsetzungen zu aktivieren, oder aber man wandte sich an den Kaiser, der sowohl in seiner Funktion als Reichsoberhaupt als auch als oberster Richter aktiv werden konnte. Sehr erfolgreich praktizierte die mecklenburgische Ritterschaft eine Kombination beider Methoden.[76] Grundsätzlich gilt, daß über kurz oder lang alle Konflikte durch kaiserliche Vermittlung oder kaiserlichen Richterspruch beigelegt wurden. Versuche, unter Hintansetzung des Kaisers zum Ziel zu gelangen, wie sie die mecklenburgischen Herzöge unternahmen, waren aufgrund der Spielregeln des Reichsverfassungssystems zum Scheitern verurteilt; mangelnde „Parition" gegenüber kaiserlichen Mandaten und Vorschlägen zur Güte, wie sie die ostfriesischen und jülich-bergischen Stände an den Tag legten[77], zeitigten ähnliche Konsequenzen. Daß die ostfriesischen Landstände sich dennoch behaupten konnten, haben sie ausschließlich der historischen Zufälligkeit zu danken.

Kaiserliche Entscheidungen kamen in einem quasi doppelpoligen System zustande: Der Kaiser schwankte zwischen dem Bemühen, unter allen Umständen seine Position als oberster Richter im Reich zu wahren, und den aus seiner Stellung als europäische Großmacht sich ergebenden Notwendigkeiten und *politischen Considerationes*, wobei das eine mit dem andern aufs engste verflochten war. In letztgenanntem Gesichtspunkt wurzeln die Unwägbarkeiten, die es schwierig machen, das Ergebnis ständischer Konflikte vorherzusagen. Im Zielkonflikt zwischen österreichischen Hausmacht- und Reichsinteressen obsiegten im allgemeinen erstere. Mit der kaiserlichen Finaldeklaration von 1732 wurden im ostfriesischen Ständekonflikt sämtliche zuvor erlassenen, gegen die Stände gerichteten Reichshofratsconclusa von 1721 bis 1723 auf Drängen der die Stände unterstützenden Vereinigten Niederlande de facto außer Kraft gesetzt, denn die von Wien betriebene Retablierung des sogenannten „alten Systems" (die Verbindung Österreichs mit den Seemächten England und eben den Vereinigten Niederlanden) sollte nicht an einer so nebensächlichen Angelegenheit wie der ostfriesischen scheitern.[78] Gleich motiviert war das kaiserliche Vorgehen in Mecklenburg. Hier verzichtete man 1711 auf die Fortsetzung einer unter dem Vorsitz des kaiserlich-niedersächsischen Kreisgesandten Damian Hugo Graf v. Schönborn tagenden Vermittlungsdeputation; denn man war im Zeichen des Konflikts mit Frankreich auf die zugunsten der Ritterschaft – die der Arbeit der Vermittlungsdeputation ablehnend gegenüberstand – intervenierenden Mächte Hannover, Dänemark und Sachsen-Polen angewiesen. Die Erkennung eines Konservatoriums für die mecklenburgische Ritterschaft 1714 bzw. die Beauftragung Kurhannovers mit dessen Durchführung kann ebenfalls als österreichisches Zeichen des guten Willens gegen den machtpolitisch aufgewerteten, traditionellen Partner im Norden gelten.[79] Das Endurteil gegen die jülich-bergischen Stände schließlich ist auch im Kontext des

[76] *Ballschmieter*. Vgl. beispielsweise Vedel, Correspondance Bernstorff, Bd. 1, 41 f.
[77] *Croon*, 50 f. u. ö.; *Kappelhoff*.
[78] *Kappelhoff*, 384–396, 433–436; vgl. auch *Hughes*, Judicial authority, 104–107.
[79] *Ballschmieter*, 104–106, 119.

kaiserlichen Bemühens zu sehen, im Reich Anhänger für das Wiener Bündnis zu gewinnen.[80]

Das stark Situationsgebundene kaiserlicher Entscheidungsfindung macht es schwierig, Grundlinien im Vorgehen des Reichsoberhauptes zu erkennen. Ein roter Faden kaiserlicher Rechtsprechung besteht – wie bereits erwähnt – in der konsequenten Durchsetzung der im Kommissionsdekret von 1670 vorgenommenen kaiserlichen Interpretation des § 180 JRA. Entgegenstehende Bestimmungen von Landesverträgen, so beispielsweise die im Osterhusischen Accord von 1611 festgelegte völlige Steuerbewilligungsfreiheit der Stände, wurden stillschweigend aufgehoben.[81] Die Frage des „An" ständischer Steuerpflicht war also geklärt, umstritten blieb die Frage nach dem „Quomodo". Doch auch hier lassen Reichshofratsconclusa und kaiserlich vermittelte Vergleiche zumindest tendenziell Gemeinsames erkennen: Einerseits versucht der Kaiser, einen den Kräften des Landes angemessenen Status quo festzusetzen, so in Jülich-Berg und Mecklenburg,[82] zu dem beide Seiten ein „Ergiebiges" beizutragen haben. Weder die Herrschaft, wie in Ostfriesland, noch die Stände, wie in Jülich-Berg, sollten über Gebühr beansprucht werden. Dem entspricht, daß die Stände davon dispensiert werden, Beiträge zu den persönlichen Bedürfnissen des Fürsten zu leisten.[83] Landesherrliche Aufsicht über ständische Finanzverwaltungen, eine alte Forderung der Reichsfürsten an den Kaiser überdies, stellt ein wirksames Mittel dar, obigen Grundsatz auch in praxi zu verwirklichen.[84]

Eine weitere auffällige inhaltliche Konstante kaiserlicher Entscheide liegt in der Festschreibung des Reichshofrats als alleiniger Entscheidungsinstanz bei allen künftigen Streitigkeiten[85], ein Passus, der sich nicht nur gegen die ins 17. Jahrhundert zurückdatierende Garantie der ostfriesischen Verfassung durch die Vereinigten Niederlande richtete, sondern zugleich auch Entwicklungen, wie sie sich in Mecklenburg nach 1727 abspielten, unterbinden sollte.[86] Ein für allemal sollte den „Interessierten" der Einfluß auf die innerterritoriale Machtverteilung entzogen und zugleich die kaiserliche Monopolstellung festgeschrieben werden. Überhaupt, hierauf verweist *Aretin* zu Recht, erkannte man in Wien im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr, daß durch eine ständefreundliche Rechtssprechung reichsständischen Souveränitätsgelüsten wirksam Schranken gesetzt werden konnten.[87] Ein zweites Preußen

---

[80] *Braubach*, 122f. Sicherlich hatte Gerlach Adolf v. Münchhausen auch die Ereignisse in Jülich-Berg vor Augen, wenn er schreibt: Der *Reichshofrat träget kein Bedenken, die Stände zu pacificieren, wenn ihre Landesherrn tun, was der Kaiser will* (HStAS L6. 4.11.6 Schreiben von Gerlach Adolf v. Münchhausen an Gottfried Adam Höchstetter vom 28. 10. 1759).

[81] Vgl. oben; *Reimers*, 199f.; *Hinrichs*, 167.

[82] *Croon*, 50; Sachsse, 468–481.

[83] In Ostfriesland wird Emden verpflichtet, seinen Beitrag zu den Lasten des Landes zu entrichten (*Kappelhoff*, 176); *Croon*, 8, 79f.

[84] Zu Ostfriesland: *Kappelhoff*, 177. Zu Mecklenburg: Sachsse, 330. Zu Jülich-Berg: *Walz*, 52.

[85] *Kappelhoff*, 177; Sachsse, 490, 531.

[86] *Reimers*, 188–194, 235f.; *Wick*, 149–249.

[87] *v. Aretin*, Bayerische Landschaftsverordnung, 211.

sollte es nicht geben. Aber auch diese Möglichkeit des Kaisers, lenkend auf die Geschicke des Reichs Einfluß zu nehmen, wurde, vollends im Zeichen des deutschen Dualismus, zunehmend eingeschränkt. Denn ein zu ständefreundlich gesinnter Kaiser verlor das Vertrauen der Reichsfürsten[88], auf die er gleich mehrfach angewiesen war: in seinem Bemühen, die Machtprätentionen Preußens zurückzuweisen, und im Konzert der europäischen Mächte, in dem das politische Gewicht Österreichs nicht zuletzt von der pro- oder antikaiserlichen Haltung der deutschen Reichsfürsten bestimmt wurde.

Der Weg, den der Kaiser beschritt, um ständische Konflikte beizulegen, entspricht diesem Interessenkonflikt. Er ist bemüht, so lange nur immer möglich eher als Vermittler denn als Richter zu firmieren. Hofkommissionen, Lokalkommissionen, kaiserliche subdelegierte Kommissionen, Vermittlungsdeputationen unter Leitung eines kaiserlichen Kommissars sind die Mittel, derer er sich vorzugsweise bediente.[89]

Im Ausnutzen des kaiserlichen Zielkonflikts, der seinen Niederschlag sowohl im Entscheidungsprozeß als auch in der Entscheidung selbst fand, lag die Chance der an ständischen Auseinandersetzungen beteiligten Kontrahenten. Die Präsenz der Konfliktparteien in Wien, die es einerseits ermöglichte, auf innerwienerische Kräftekonstellationen und politische Entwicklungen rasch und flexibel zu reagieren, andererseits für die Pflege informeller Kontakte ausschlaggebend war, scheint demzufolge für die erfolgreiche Selbstbehauptung im Konflikt wesentlich ausschlaggebender zu sein[90] als die – immer wieder hervorgehobenen – umfänglichen „Remunerationen", die nach Wien flossen. Die von Brenneysen bezahlten Gelder waren weder für die antiständischen Reichshofratsconclusa von Bedeutung, noch nützten sie ihm, als der Kaiser seine Prioritäten anders setzte bzw. setzen mußte.[91]

Abschließend sei auf ein zwar nicht ursächlich mit ständischen Konflikten zusammenhängendes, dennoch aber für die Auseinandersetzung unter Herzog Carl Eugen eminent bedeutsames Problemfeld der Blick gerichtet: auf die Konfessionsverschiedenheit von Herr und Land.[92]

---

[88] Auf diese kaiserliche Interessendivergenz machte schon 1767 der nachmalige Reichstagsgesandte v. Borié aufmerksam. HHStAW Württembergica 12b, Protokoll der Reichskonferenz vom 3.4. 1767.

[89] Ganz deutlich in Jülich-Berg: *Croon*, 50–74. In Mecklenburg wird der Schweriner Vergleich von 1701 durch den kaiserlichen Kommissar Gschwind vermittelt, 1711 tagt eine Vermittlungsdeputation unter Vorsitz des kaiserlich-niedersächsischen Kreisgesandten v. Schönborn, 1748 wird erneut eine Hofkommission eingesetzt (*Ballschmieter*, 71f., 104–106; *Vitense*, 272). In Ostfriesland wird auf eine kaiserliche subdelegierte Kommission erkannt, deren Arbeit allerdings von der Eskalation der Ereignisse überrollt wird (*Kappelhoff*, 202f., 220–224).

[90] Nicht zuletzt aus der mangelnden Präsenz in Wien wird sich das erfolglose Agieren der jülich-bergischen Stände erklären lassen (vgl. *Croon*, 59f.); vgl. auch *Ballschmieter*, passim, der das geschickte Agieren der mecklenburgischen Ritterschaft in Wien anschaulich, wenn auch unsystematisch vor Augen führt.

[91] *Kappelhoff*, 203–215.

[92] Die – wichtigeren – staatsrechtlichen und politischen Gesichtspunkte des divergierenden Bekenntnisstandes von Herr und Land werden hier ausgespart und im Kapitel II.2 erörtert werden.

Die Religionsübertritte vom Protestantismus zum Katholizismus waren seit Ende des 17. Jahrhunderts Legion und reichten von Einzelpersonen, die in den „Schoß der Mutter Kirche" zurückkehrten, bis zu regierenden Fürsten führender deutscher Dynastien.[93] Ebenso mannigfaltig waren die Motive, die die einzelnen zu ihrem Schritt veranlaßten. Die Aussicht, seine Karrierechancen am kaiserlichen Hof zu verbessern und sich leichter in die Wiener Hofgesellschaft integrieren zu können, das waren zweifelsohne die wichtigeren Beweggründe Herzog Karl Alexanders von Württemberg. Hoffnungen auf die polnische Königskrone bewegten nicht nur August den Starken zur Konversion, sondern spielten auch bei Erbprinz Friedrich von Hessen-Kassel eine gewichtige Rolle, die bei letzterem freilich auf einer völligen Fehleinschätzung seiner politischen Möglichkeiten beruhte.[94] Mit Sachsen, Württemberg und Hessen-Kassel sind die politisch bedeutsamsten evangelischen Fürstentümer des Reichs angesprochen, die von einem katholischen Fürsten regiert wurden. Gänzlich unterschiedlich gestalteten sich die Herrschaftsbedingungen, die den jeweiligen Hintergrund bildeten, auf dem der Konfessionsunterschied virulent wurde, als August der Starke 1697, Karl Alexander 1712/1733 und Friedrich von Hessen-Kassel 1749/1754/1760 (Konversion, Bekanntwerden, Regierungsantritt) konvertierten.[95]

Als August der Starke 1694, nach nur dreijähriger Regentschaft seines älteren Bruders Johann Georg IV., den sächsischen Thron bestieg, traten ihm die Stände als mächtige, in ihren Rechten durch den LTA von 1660 umfassend bestätigte Korporation gegenüber. Die antiständische Politik seines Bruders unter der Ägide des ehemaligen preußischen (!) Generals v. Schöning, die 1694 in der Einführung der Generalkonsumtionsakzise gipfelte, hatte das durch Kooperation gekennzeichnete Verhältnis von Kurfürst und Ständen nicht grundsätzlich gefährden können.[96]

Seele der gesammten Landschaft war der Engere Ausschuß[97], dessen Mitglieder sich aus Vertretern von acht Städten und vierzig Rittern rekrutierten, die der landesherrlichen Bestätigung nicht bedurften. Seine wichtigste Aufgabe bestand in der Wahrung der umfassenden, den Ständen 1660 zugestandenen Rechte.[98] Nicht schroffe soziale Gegensätze charakterisierten zu jener Zeit die ständischen Binnenverhältnisse, sondern eine auch vom Landesherrn beförderte soziale Durchlässigkeit, die wohlhabende Bürgerliche nicht davon ausschloß, landtagsfähige Güter zu erwerben.[99] Das Zutagetreten von Interessengegensätzen zwischen den Kurien, insbesondere in der Frage des Steuermodus, widerlegt obigen Befund nicht, die Tatsa-

---

[93] *v. Ammon.*

[94] Zu den Motiven Augusts des Starken vgl. *Haake*, 63 u.ö..; zu Friedrich von Hessen-Kassel: *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen, 18f.

[95] Vgl. II.2; detaillierte Informationen zur Bekehrung des Erbprinzen gibt *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen, 21–27.

[96] Vgl. *Carsten*, Princes, 241–243; zum Schicksal Schönings nach dem Tod Johann Georgs IV. vgl. *Haake*, 97.

[97] Schreber, 11.

[98] *Carsten*, Princes, 255f.

[99] Ebd., 241, 254f.; anders *Christern*, 24f.

che dagegen, daß sich Adel und Bürgertum nie so auseinanderdividieren ließen, wie dies in Jülich-Berg der Fall war, bestätigt ihn.[100]

Sehr weitreichend gestalteten sich die Zugeständnisse, die Johann Georg III. im Gegenzug zur ständischen Schuldentilgung (die kurfürstliche Domäne hatte sich immer noch nicht von den Folgeerscheinungen des Dreißigjährigen Krieges erholt) zu machen gezwungen war. Er verpflichtete sich, *mit den Ständen die allerwichtigsten Handlungen, darinnen Salus Principis et Populi versiret* zu beratschlagen, keine – wie 1652 geschehen – Landesteilung ohne Zustimmung der Stände vorzunehmen, von einseitigen Steuerausschreibungen abzusehen, ein beschränktes ständisches Selbstversammlungsrecht zuzugestehen und bei einer Religionsänderung des Herrscherhauses alle finanziellen Zugeständnisse von seiten der Stände für null und nichtig zu erachten.[101] Diesen Rechten korrespondierte die alle Zweige des Staatslebens umspannende Machtstellung des sächsischen Adels, anschaulich illustriert in dem 1704 vom Kammerherrn Augusts des Starken, Wolframsdorff, verfaßten „Portrait de la Cour de Pologne".[102] Ständischer Einfluß reichte vom Erbprinzen, dessen Erziehung man besondere Aufmerksamkeit widmete, bis in die führenden sächsischen Behörden. Wie in Württemberg wurden ständische Forderungen vom Geheimen Rat unterstützt.[103] Doch nicht nur die lokale und zentrale sächsische Verwaltung waren Einflußbereiche des Adels, sondern auch die Armee wurde unter Johann Georg III. im weitgehenden Einverständnis mit den Ständen aufgebaut. Wie der preußische erkannte auch der sächsische Adel die Vorteile einer stehenden Armee für die Versorgung des männlichen Nachwuchses.[104] Aktionen wie die Johann Georgs IV. wirkten gegenüber einer so stabilen sozialen und rechtlichen Position des Adels eher als Störfeuer denn als ernstzunehmende Bedrohung.

Auf diesen Grundlagen beruhten die herrschaftlich-ständischen Beziehungen in Sachsen, als August der Starke, erfüllt von einem stark ausgeprägten Machtbewußtsein und in steter Konkurrenz zum aufstrebenden Nachbarn im Norden, Preußen, das Regiment übernahm.[105] August wollte unmittelbar an die Politik seines Bruders gegenüber den Ständen anknüpfen und die Generalkonsumtionsakzise einführen, scheiterte aber am konzertierten Widerstand von Geheimem Rat, Ständen und sächsischen Nebenlinien (Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Merseburg). Fürs erste war er gezwungen, alles beim alten zu belassen.[106]

Am 1. Juni 1697 konvertierte August der Starke. Im Juli 1697 traten die Stände kraft Selbstversammlungsrecht zusammen und forderten energisch die Zusicherung, daß der evangelische Religionsstand des Landes gewahrt bleibe. August, dessen Situation

---

100 *Haake*, passim; *Croon*, 4, 7f. u. ö.

101 Schreber, 36; zur ständischen – inhaltlich umfassenden – Auslegung des Terminus *allerwichtigsten* ebd., 38–64; *Carsten*, 235, 238.

102 *Haake*, 92–95 gibt die Schrift Wolframsdorffs summarisch wieder.

103 Vgl. I.3; *Haake*, 44, 93f.

104 *Kötzschke/Kretschmar*, 264; *Carsten*, Princes, 240f.

105 Zum bis ins Irreale gesteigerten Machtbewußtsein Augusts vgl. *Haake*, 78–81, 190f. u. ö.

106 Ebd., 42–44.

in Polen labil war und der überdies des sächsischen Geldes bedurfte, wich zurück.[107] Am 27. August 1697 versicherte er, auch künftig *unsere Landständte und Unterthanen bey allen ihren Freyheiten allergnädigst zu manuteniren; [...und] jedweden sein Gewissen frey [zu] lassen*. Am 29. September 1697 wiederholte er dieses Versprechen. Und bereits im Juli 1697 war die Führung des Corpus Evangelicorum kommissionsweise an den Herzog von Sachsen-Gotha (1700 an den Herzog von Sachsen-Weißenfels) übertragen worden, der alle den evangelischen Religionskörper betreffenden Geschäfte ohne Rücksprache mit dem Kurfürsten und nur in Abstimmung mit dem Dresdner Geheimen Rat betreiben sollte. In Art. 19 des 1706 zwischen Karl XII. von Schweden und August dem Starken von Sachsen-Polen geschlossenen Frieden von Altranstädt wurde der evangelische Bekenntnisstand Sachsens zudem völkerrechtlich abgesichert.[108]

Militärisches Engagement zuerst im Türkenkrieg, dann im Nordischen Krieg und die Kosten der polnischen Krone ließen in der Folgezeit den Finanzbedarf Augusts des Starken weiter ansteigen. Der Kurfürst/König reagierte darauf mit einem Bündel von Maßnahmen, die einerseits die ständische Finanzverwaltung in größerem Maße landesherrlicher Kontrolle unterwerfen, andererseits die Machtstellung des Kurfürsten auch im Innern zur Geltung bringen sollten.[109] Doch zumindest noch 1699 war August der Starke bestrebt, der totalen Konfrontation aus dem Weg zu gehen: Gegen die Bewilligung von 1,4 Millionen fl. hob er das fürstliche Generalrevisionskollegium auf, verzichtete erneut auf die Einführung der Akzise und bestätigte den Ständen ihre wohlerworbenen Rechte. Ein Kompromiß war erzielt, der herrschaftlich-ständische Interessenausgleich funktionierte noch.[110]

Erst die traumatischen Erfahrungen des Nordischen Krieges – 1702/4 (bis 1709) Verlust der polnischen Krone, August 1706 bis September 1707 schwedische Einquartierungen in Sachsen – scheinen bei August einen grundsätzlichen Sinneswandel hervorgerufen zu haben. Eindrücklich warnt er in seinem „politischen Testament" *Pour les posterrites* von 1705 seinen Nachfolger vor den negativen Auswirkungen einer zu ausgeprägten ständischen Machtstellung und gibt ihm Verfahrensratschläge, die er teilweise schon selbst verwirklicht.[111] So bildet er 1706 ein dem Geheimen Rat übergeordnetes Kabinett, denn schon 1705 hatte er als Voraussetzung erfolgreichen fürstlichen Regiments von den Ständen unabhängige Räte namhaft gemacht.[112] 1707 tritt – gleichsam im Schutz der schwedischen Besatzung – die Generalkonsumtionsakziseordnung in Kraft.[113]

Zum entscheidenden Schlag holt er jedoch erst 1711 aus. Die Situation gestaltet sich

---

[107] Ebd., 63–65; vgl. auch *Ziekursch*, 233–241.

[108] Der Friede von Altranstädt ist publiziert in *EStC* 11, 645–688, v. a. 658 f.; zum Ablauf vgl. *v. Ammon*, 170–172; vgl. ausführlich II.2.

[109] *Haake*, 70–76.

[110] Ebd., 76 f., 88–91; *Carsten*, Princes, 245–248; zur Arbeit des Generalrevisionskollegiums und zum Landtag von 1699 vgl. *Wagner*, 71–160 bzw. 160–195.

[111] *Haake*, 97–101 und zum Nordischen Krieg *Kunisch*, 145–149.

[112] *Kötzschke/Kretschmar*, 273; *Störmer*, 96; *Vierhaus*, Staaten und Stände, 310.

[113] *Haake*, 91, 112; *Carsten*, Princes, 246 f.

für ihn günstig: in Polen restituiert, im Bündnis mit Dänemark und Rußland, Karl XII. von Schweden, der als einziger eine legitime Handhabe gehabt hätte, in innersächsische Machtkämpfe einzugreifen, vernichtend geschlagen und der Kaiser, auf dessen politische Linie August 1711 dezidiert eingeschwenkt war, im Spanischen Erbfolgekrieg gebunden.[114] Kurzerhand erklärte er alle bisher gemachten Versprechungen für ungültig; weder wollte er weiterhin ständische Mitsprache in außenpolitischen Angelegenheiten dulden, noch die ständische Zustimmung bei der Aufnahme von Krediten und bei indirekten Steuern einholen, noch ständisches Widerstandsrecht aus religiösen Motiven anerkennen. Das Selbstversammlungsrecht des Engeren Ausschusses wurde, reichsständischen Tendenzen der Zeit gemäß[115], aufgehoben. Was den Ständen blieb, war das durch die freie Verfügungsgewalt des Kurfürsten/Königs über die indirekten Steuern beträchtlich entwertete Steuerbewilligungsrecht sowie das Recht der Beschwerdeführung auf den Landtagen.[116] „Die Stände erhoben tags darauf Protest dagegen. Er blieb unberücksichtigt. Sie mußten zufrieden sein"[117], kommentiert *Haake* lakonisch diese Entwicklung.

August dem Starken war es also gelungen, den Ständen wichtige Kompetenzen zu entziehen, zur Bedeutungslosigkeit verurteilt waren sie aber dennoch nicht. Deutlich wird dies im Kontext des Religionswechsels des Erbprinzen. Bereits erste Gerüchte über dessen bevorstehenden Religionsübertritt veranlaßten sie bzw. ihren führenden Kopf, den Geheimen Rat (!) Christoph Dietrich v. Bose, zu heftiger Intervention beim Kurfürsten und zur Kontaktaufnahme mit auswärtigen protestantischen Mächten, die ihre Rechte und Privilegien schützen sollten.[118] Auf dem Landtag von 1718, die Konversionsgerüchte hatten sich inzwischen bewahrheitet, suchte Bose gemeinsam mit seinem Kollegen v. Kötteritz die Aufrechterhaltung der Landesverfassung durch auswärtige Mächte, gedacht war an Preußen und Kurhannover, garantieren zu lassen. August, der von diesem Vorhaben unterrichtet wurde, gelang es zwar, durch massive Angriffe auf Bose die Realisierung dieser Pläne zu verhindern, doch Unruhen in Polen und sein enormer, in Anbetracht der bevorstehenden Hochzeit seines Sohnes mit der Erzherzogin Maria Josepha noch gesteigerter Geldbedarf zwangen ihn erneut

---

114 Zur politischen Situation der Zeit vgl. *Haake*, 116–118, 141–146; *Vierhaus*, Zeitalter des Absolutismus, 164–174.

115 So bestimmt Art. XIX des am 8.7. 1711 von Kurfürsten- und Fürstencollegium beschlossenen Projekts einer beständigen Wahlkapitulation: *Der regierende Römische Kayser soll und will auch nicht zugeben, daß die Landstände [...] in dergleichen* [sc. Steuerverwaltungsangelegenheiten] *und andern Sachen ohne der Landsherren Vorwissen Conventen halten* (Buschmann, 576).

116 *Kaphahn*, 75–77; *Haake*, 118; *Carsten*, Princes, 248.

117 *Haake*, August der Starke, 119. Daß die Stände sich ohne größeren Widerstand „zufrieden"gaben, ist in Anbetracht der Machtposition, die die Stände bis zu diesem Zeitpunkt innegehabt hatten, sehr unwahrscheinlich. Die Reaktion der Stände auf diese Maßnahmen zu erforschen wäre nicht nur für die sächsische Geschichte aufschlußreich. In der oben dargelegten, für den Kurfürsten günstigen Mächtekonstellation dürfte der – offensichtliche – Mißerfolg der Stände wurzeln.

118 Das ständische Anbringen ist abgedruckt bei *v. Ammon*, 180–187 (mit falscher Datierung); *Haake*, 142.

zum Kompromiß. Er mußte konzedieren, daß jeder Konvertit der Landstandschaft verlustig ging.[119] In den dem beendeten Nordischen Krieg folgenden Kontroversen um die Stärke der sächsischen Armee wird Augusts Schwäche erneut greifbar. 1727 trägt er sich erneut mit dem Gedanken, nach dem brandenburgischen Vorbild nicht mehr nur die ständischen Kompetenzen zu beschneiden, sondern auch ihre Machtposition, insofern sie über die lokale Ebene hinausging, zu beseitigen. Der Einsicht seines leitenden Kabinettsministers Jakob Heinrich Graf v. Flemming, der auf den für August neuralgischen Punkt dieses Vorgehens – den Verlust des Landeskredits – aufmerksam machte, hatte er es zu verdanken, daß diese nicht durchsetzbare Maßnahme unterblieb.[120]

Die eingangs gestellte Frage nach den Auswirkungen des Religionsübertritts auf das herrschaftlich-ständische Gefüge ist für Sachsen recht eindeutig zu beantworten: Dem Religionswechsel des Landesherrn kommt für die Ausgestaltung der herrschaftlich-ständischen Beziehungen nahezu keine Bedeutung zu, sieht man von der Mobilisierungswirkung, die sie auf den „gemeinen Mann" ausübt, ab. Die Aktivitäten Boses im Umfeld des Religionsübertritts des Erbprinzen, nämlich die Idee einer Garantie der Assekurationsakte durch auswärtige protestantische Mächte, weisen in die Richtung, in der das Defizit der augusteischen Religionsversicherung für die Stände liegt. Das Defizit ist ein doppeltes, ein inhaltliches – die Zusicherungen sind sehr vage gehalten – und, gewichtiger, eines der Verbindlichkeit der gemachten Versprechungen. Die völkerrechtliche Absicherung im Frieden von Altranstädt verliert mit dem Zusammenbruch des schwedischen Imperiums jegliche Bedeutung und wird auch nicht anderweitig ersetzt. Die Assekuration wird bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein weder zum verbindlichen Bestandteil der Landesverfassung, die aufrechtzuerhalten sich jeder Herrscher bei Regierungsantritt verpflichtet, noch vom Kaiser bestätigt, noch vor das Corpus Evangelicorum gebracht, noch durch auswärtige Mächte garantiert.[121] Ob die Stände die politische Bedeutung des Instruments „Assekuration" nicht erkannten, hierfür spricht, daß die v. Bose verfolgten Pläne einer Garantie (wenn man *Haake* glauben darf) nicht mehr aufgegriffen wurden, oder aber die Absicherung nicht erlangen konnten, muß beim heutigen Forschungsstand dahingestellt bleiben.

Siebenundfünfzig Jahre später hatte sich die Situation grundlegend gewandelt. Jedermann, der in politischen Dingen beschlagen war – die umfangreichen publizistischen Kontroversen belegen es[122] – wußte, welch eminente Bedeutung einer solchen

---

[119] *EStC* 31, 703; *Haake*, 146–150; *Carsten*, Princes, 248f.

[120] *Haake*, 162f., 178–181; *Carsten*, Princes, 249f. Noch lückenhafter als die Geschichte Augusts des Starken ist die seines Sohnes erforscht. Die Erfolglosigkeit der Brühlschen Maßnahmen gegen die Stände belegt aber die Richtigkeit der Flemmingschen Warnung. Vgl. *NDB* 2, 661.

[121] Zur standhaften Weigerung der sächsischen Kurfürsten, den evangelischen Bekenntnisstand Sachsens durch das Corpus Evangelicorum gewährleisten zu lassen, vgl. *Kofler*, 53/Anm. 3; vgl. II.2.1.

[122] Teilweise abgedruckt bei Johann Jacob Moser, Staats-Archiv 1755/2; 1756/2; 1757/1 und in den entsprechenden Jahrgängen von Fabers *EStC*.

Akte vor dem Hintergrund einer erneut konfessionalisierten Reichspolitik zukam. Das Beispiel Württemberg hatte es 1750 erst wieder gelehrt.[123]

Ganz anders als in Sachsen gestalteten sich in Hessen-Kassel die herrschaftlich-ständischen Beziehungen. Bereits 1655 war es gelungen, die Stände von der Mitwirkung an Politik und innerer Verwaltung auszuschließen. Ihr Steuerbewilligungsrecht war durch den landesherrlichen Vorbehalt einseitiger Steuerausschreibungen im Notfall (und wann dieser eintritt, darüber ließ sich trefflich streiten) und den Verfahrensmodus, daß die Steuerbewilligung nicht von der Erledigung der Gravamina abhängig gemacht werden konnte, weitgehend wertlos.[124] Diese Entwicklung war jedoch nicht wie in Preußen Ergebnis gezielter fürstlicher, gegen die Stände gerichteter Politik, sondern Ausdruck einer eklatanten Schwäche des mächtigsten Teils der hessischen Landstände, der Ritterschaft.[125]

Die hessische Ritterschaft hatte während des Dreißigjährigen Krieges nach dem Vorbild des benachbarten wetterauischen, nassauischen und fuldaischen Adels die Reichsunmittelbarkeit angestrebt und Klage beim Reichskammergericht gegen die diese Bestrebungen zu unterbinden suchende Amalie Elisabeth, Vormundin Landgraf Karls VI., erhoben. Mit ihrer starren, für die behauptete Reichsunmittelbarkeit allerdings unabdingbaren Haltung, keinerlei Steuern zu bewilligen, hatten sie sich spätestens dann selbst ausmanövriert, als § 180 JRA die Steuerpflicht der Stände zu Reichs- und Kreissteuern verbindlich machte. Dies erkannte auch die Ritterschaft, um sich dann nolens volens auf den Kompromiß von 1655 einzulassen, der ihr zumindest noch im Bereich der Rechtsprechung und der Religionsausübung Vorrechte beließ.[126] Ein zweites, spezifisch hessisches Moment kam hinzu, das die Schwäche der Stände perpetuierte: die von 1677 bis in die 80er Jahre des 18. Jahrhunderts reichende, nahezu ununterbrochene Abfolge von Subsidienverträgen, zuerst mit Dänemark, dann mit England, die es dem Landesherrn erlaubte, auch in Zeiten erhöhten Finanzbedarfs (beispielsweise zwischen 1720 und 1751, als das Haus Hessen-Kassel die schwedische Königskrone innehatte) unabhängig von ständischen Steuerbewilligungen Politik zu betreiben.[127] Auch in vergleichbaren Fällen ständische Macht befördernde Faktoren wie Vormundschaften, die sich in Hessen-Kassel im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts häuften, oder aber Konflikte mit Nebenlinien, in Hessen-Kassel der in den Dreißigjährigen Krieg zurückreichende, durch konfes-

---

123 Zur Rekonfessionalisierung politischen Handelns im Reich vgl. II.1.4–7 und zur Intervention des Corpus Evangelicorum in Württemberg II.2.2.

124 Zum Vergleich von 1655: *Karl E. Demandt*, Hessische Landstände, 171–174. Einen ausgezeichneten Überblick über die Situation in Hessen-Kassel um 1750 gibt *Ingrao*, 12–44, v. a. 37–44.

125 Zur Zusammensetzung der hessischen Landstände vgl. *Karl E. Demandt*, Hessische Landstände, 164f., 175f.; *Ingrao*, 39–43.

126 *Karl E. Demandt*, Hessische Landstände, 166–170; *Carsten*, Princes, 181.

127 *Karl E. Demandt*, Hessische Landstände, 181f.; *Ders.*, Hessen, 268f.; *Carsten*, Princes, 183; *Wolff*, 134f. und 142.

sionelle Gegensätze noch beförderte Konflikt mit der Nebenlinie Rheinfels, vermochten die landgräfliche Machtposition nicht zu gefährden.[128]

Fünf Jahre lang war es Friedrich von Hessen-Kassel gelungen, seinen Religionswechsel geheimzuhalten, doch im September 1754 erhielt sein Vater Landgraf Wilhelm VIII. davon Kunde. Unter der Federführung des Geheimen Rats und Oberappellationsgerichtspräsidenten Friedrich v. Eyben (er wird später als dänischer Gesandter in Stuttgart präsent sein) und des Generalmajors Diede zum Fürstenstein reagierte der Landgraf rasch und entschlossen, um die aus seiner Sicht mißlichen Folgen des Religionswechsels abzuwenden. Bereits Mitte Februar 1755, das heißt nur 5 1/2 Monate nach dem Bekanntwerden der Konversion, hatte Friedrich II. nicht nur die Assekuration unterzeichnet, sondern die Aufrechterhaltung ihrer Bestimmungen war auch umfassend gesichert. Am 28. Oktober und 13. Dezember 1754 garantierte der Schwiegervater Friedrichs von Hessen-Kassel, der englische König Georg II., die Akte, Ende November Friedrich II. von Preußen, am 18. Dezember 1754 das Corpus Evangelicorum, am 11. Januar 1755 wurde die Religionsversicherung der Landesverfassung einverleibt, am 20. Januar 1755 wurde die schwedische Garantieurkunde unterzeichnet, am 24. Januar die dänische und am 17. Februar 1755 die der Generalstaaten.[129]

Evident ist der Unterschied zur kursächsischen Assekuration aber auch hinsichtlich der inhaltlichen Regelungen. Allein schon der Umfang der Reversalien zeigt augenfällig, daß an die Stelle des allgemein gehaltenen kurfürstlich-sächsischen Versprechens, die Landesverfassung aufrechtzuerhalten, ein differenziertes System von landesherrlichen Verpflichtungen getreten ist, die die Zusicherung, am *Statu[m] Religionis im Lande [...] nicht das allergeringste zu ändern* (Art. 5), institutionell und sozial untermauern sollten. Nicht nur das Militär wird der landesherrlichen Disposition entwunden (Art. 15)[130], sondern auch die Stellung des Geheimen Rates gegenüber dem Landesherrn wird ausgebaut. Er ist mit ausschließlich der protestantischen bzw. evangelisch-reformierten Religion zugehörigen Mitgliedern besetzt, die *die evangelische Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagende oeconomisch- und politische Sachen, es betreffen solch die innerliche Verfassung des Landes, oder das gesammte evangelische Wesen [...] ohne weitere Anfrage tractiren* (Art. 15 f.) und die Berichte der hessen-kasselischen Gesandten *in derley Fällen* – und darunter ließ sich, wenn man wollte, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahezu alles subsumieren – in alleiniger Zuständigkeit empfangen sollten. Und um allen Eventualitäten

---

[128] Zu den Regentschaften vgl. *Karl E. Demandt*, Hessen, 263; zur Nebenlinie Rheinfels ebd., 276 f.; *v. Ammon*, 215–235.

[129] Zum Ablauf vgl. *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen, 46–55; die Garantie des Corpus Evangelicorum ist abgedruckt bei Johann Jacob Moser, Staat-Archiv 1755/1, 371 f., der LTA, ebd., 372–378; zu den preußischen, die Absicherung der Assekurationsakte betreffenden Aktivitäten *PK* 10, 487 f., 491 f., 509.

[130] Vgl. detailliert II.2.1. Der starke katholische Einfluß in der sächsischen (*Hüttig*, 116 f.) und württembergischen Armee bildet den Hintergrund dieser Regelung. Der führende Berater Herzog Karl Alexanders, General Remchingen, war Katholik, einige der führenden Militärs seines Sohnes besaßen enge Kontakte nach Wien (vgl. I.4.3).

vorzubeugen und auch noch der äußerst unwahrscheinlichen Möglichkeit zuvorzukommen, daß Friedrich von Hessen-Kassel sich mittels eines ihm genehmen Geheimratskollegiums über die Verbindlichkeiten der Assekurationsakte hinwegsetzt, erhalten die Landstände das Recht, *ohne Unsere* [sc. des Landesherrn] *Bewilligung zu erwarten [...] sich zu versammlen, damit solchergestalt alles [...] nach denen bis daher geführten Principiis und Auslegung des Corporis Evangelicorum in Religions-Kirchen- und all übrigen dahin einschlagenden oeconomisch- und politischen Landesangelegenheiten conserviret [...] werde.* (Art. 16) Der kasselische Comunicationstagsabschied von 11. Januar 1755 führt aus, welcher Mittel sich die Landstände zu bedienen haben, um den angestrebten Endzweck zu erreichen: Sie sollten *sich ohngesaumt an die garantirenden hohe Mächte und Höfe und das Corpus Evangelicorum mit geziemender Vorstellung wende[n], und zwar nicht nur in Corpore, sondern auch [...] in particulari.* (Hervorhebung v. d. Vf.in)

Scheinbar war in Hessen-Kassel die Konfessionsverschiedenheit von Herr und Land Anlaß für eine umfassende Retablierung ständischer, 1655 verlorengegangener Machtpositionen; stützt die (allenthalben immer wieder vertretene) These, daß unterschiedlicher herrschaftlich-ständischer Bekenntnisstand die ständische Position stabilisiere.[131] Doch ebensowenig wie die divergierende Konfessionszugehörigkeit die sächsischen Stände davor bewahrt hatte, aus zentralen Bereichen politischer Mitsprache verdrängt zu werden, sie ihr Überleben innersächsischen sozialen und politischen Gegebenheiten zu verdanken hatten, ebensowenig vermochte sie das innerhessische Machtgefüge zugunsten der Stände zu verändern. Und dies nicht nur, weil Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel, als er 1760 an die Regierung gekommen war, keinen Versuch gemacht hat, die Versicherungen der Assekurationsakte zu umgehen. Die Bestimmung, daß die Stände sich im Konfliktfall *ohngesaumt* an die Garanten zu wenden hätten, zeigt, welche Funktion den Ständen zugedacht war. Sie boten den Garanten – und das hieß (erst recht nach 1756) Kurhannover und Preußen – die ideale Handhabe, die „richtige" außenpolitische Ausrichtung Friedrichs von Hessen-Kassel zu gewährleisten. Sollte dieser den Versuch unternehmen, sich Wiener Standpunkten anzunähern, so konnte man jederzeit den (immer vorhandenen) ständischen Klagen, diese zugleich konfessionell verbrämend, Gehör schenken und auf diese Weise als selbsternannter Schiedsrichter weitreichenden Einfluß auf die hessen-kasselische Politik nehmen.[132] Worin die Vorteile der kaiserlichen Position im Reich lagen, hatte man sehr genau erkannt, nun gedachte man sie nutzbringend für die eigenen Belange umzuformen.[133]

---

[131] So beispielsweise *v. Aretin*, Reich, 32.

[132] Solange Friedrich von Hessen-Kassel sich den Vorstellungen der Garantiemächte entsprechend verhielt, hatte er nichts zu befürchten. Als die Stände 1760 die Garanten anriefen, weil Friedrich sich weigerte, die Assekurationsakte zu beschwören, taten sie dies vergebens (vgl. *Berge*, 16).

[133] Die Frage, ob Landgraf Wilhelm VIII. seinem Sohn und dem Land mit der Festschreibung des traditionellen außenpolitischen hessen-kasselischen Beziehungssystems nicht sogar einen Dienst erwiesen hat, läßt sich mit einigem Fug und Recht bejahen. Man denke nur an die zunehmende, 1778/79 sich endgültig manifestierende Vernachlässigung Norddeutschlands

Die Konfessionsverschiedenheit von Herr und Land stützt also per se die Stände noch nicht. Entscheidend sind vielmehr die jeweiligen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen, innerhalb derer die Konfessionsverschiedenheit wirksam wird, sowie die Form der Absicherung, derer man sich bedient, um das Bekenntnis des Landes gemäß der Normaljahrsbestimmung des Westfälischen Friedens aufrechtzuerhalten. Die Wirkung des unterschiedlichen Konfessionsstandes auf das herrschaftlich-ständische Gefüge ist ein zuverlässiger Indikator der auf anderen Determinanten gründenden innerterritorialen Machtverteilung.

Die wichtigsten Ergebnisse:

1. Die Konfliktanfälligkeit eines Territoriums wird weitgehend von externen Faktoren bestimmt. An erster Stelle ist die geographische Lage zu nennen. Gebiete, die geostrategisch exponiert und im Einflußbereich mächtiger Nachbarn liegen, weisen eine besonders hohe Konfliktanfälligkeit auf. Die landesherrliche Schwäche gegenüber Dritten befördert zudem ständischen Selbstbehauptungswillen. Doch auch innerterritoriale Momente wirken konfliktbefördernd: andauernde, starke wirtschaftliche Beanspruchung, verbunden mit mangelnden informellen herrschaftlich-ständischen Kontakten, wie sie vor allem der Hof ermöglicht, scheinen die Konfliktanfälligkeit weiter zu steigern.

2. Noch wenig ist hiermit ausgesagt über den Ausgang ständischer Konflikte. Ein Blick auf die Grundlagen des herrschaftlich-ständischen Verhältnisses muß hinzukommen. Erfolgreiche Selbstbehauptung der Stände im Konflikt wird dann wahrscheinlich, wenn möglichst viele der im folgenden genannten Elemente für die herrschaftlich-ständischen Beziehungen charakteristisch sind:

– Conditio sine qua non ständischen Überlebens ist, daß die ständische Machtstellung zwischen 1648 und ca. 1670 nicht prinzipiell in Frage gestellt wird. Wo dies geschieht, wie in Baden, Hessen-Kassel und Brandenburg-Preußen, verlieren die Stände dauerhaft an Macht. Stände, die es aus welchen Gründen auch immer verstanden, sich in dieser Zeit zu behaupten, konnten – wie das Beispiel Ostfrieslands unter preußischer Herrschaft zeigt – von keinem noch so mächtigen Fürsten im Grundsätzlichen gefährdet werden.[134] Schon hier tritt die große Bedeutung des Reichsverbands für das herrschaftlich-ständische Machtgefüge zutage.

– Haben die Stände die Zeit bis 1670 mehr oder weniger unangefochten überstanden, scheint die eindeutige Dominanz eines Standes über die anderen eine weitere notwendige Voraussetzung ständischen Überlebens zu sein. Auch diese Behauptung läßt sich am erfolgreichen preußischen Vorgehen in Ostfriesland veranschaulichen. Preußen versichert sich lange vor der Inbesitznahme Ostfrieslands der preußenfreundlichen Gesinnung Emdens. Mit Emden an seiner Seite war – wie sich zeigte –

---

durch den Kaiser. Auch die Politik Friedrichs von Hessen-Kassel, jeden Konflikt um die Assekuration zu vermeiden (*Karl E. Demandt*, Hessen, 280; *Ingrao*, 38), läßt sich nicht nur als Schwäche interpretieren, sondern auch als realistische Einschätzung seines politischen Handlungsspielraums, den jeder Konflikt nur noch weiter verengt hätte. Das Beispiel Württemberg 1763 bis 1770 mag dabei lehrreich gewesen sein.

134 Vgl. *Eimers*, Eingliederung, 62–67.

das ständische Widerstandspotential gegen landesherrliche Maßnahmen entscheidend geschwächt.[135]

– Ebenfalls an der preußischen Vorgehensstrategie in Ostfriesland läßt sich ein weiteres ständestabilisierendes Moment exemplifizieren. Weitreichender ständischer Einfluß auf politische Entscheidungszentren des Landesfürsten bei gleichzeitiger weitgehender Autonomie ständischer Institutionen von fürstlicher Einflußnahme stellt ein wesentliches Moment ständischer Stärke dar. Preußen schaltet diesen zugunsten der Stände wirkenden Faktor gleich mehrfach aus: Das Administratorenkollegium wird stärkerer Kontrolle unterworfen, bezeichnenderweise residiert es seit 1765 in einem Haus mit Kammer und Regierung, die Kammer wird nach preußischem Vorbild umorganisiert und mit Landesfremden besetzt.[136]

– Wenn dieser herrschaftlichen Schwäche im Innern noch eine äußere korrespondiert, kommt dies ebenfalls der ständischen Machtstellung zupaß. Allein schon das Drohen mit militärischen Mitteln bewegte z. B. die ostfriesischen Stände in nichtexistentiellen Fragen, wie etwa der konkreten Höhe von Bewilligungen, zum Nachgeben.[137]

– Daß erfolgreiches antiständisches Agieren um so eher möglich ist, je geschlossener das herrschaftlich-ständische System ist – oder, umgekehrt betrachtet, daß der Einfluß „interessierter" Mächte nicht nur die Konfliktanfälligkeit steigert, sondern auch den ständischen Erfolg wahrscheinlich macht, läßt sich wiederum am Beispiel Ostfrieslands aufweisen. Unmittelbar nach dem preußischen Herrschaftsantritt 1744 ziehen sich nach Verhandlungen mit Preußen die niederländischen, dänischen und kaiserlichen Truppen aus Ostfriesland zurück. 1756 verzichtet England-Hannover auf seine Ansprüche.[138]

– Alle obengenannten Faktoren sind wesentlich gewichtiger für die herrschaftlich-ständische Machtverteilung als es die in Reversalien, Compactaten etc. festgeschriebenen Kompetenzen und Verfahrensmodi sind, die Ausdruck ständischer Macht sein können, aber nicht sein müssen.

– Die unterschiedliche Religionszugehörigkeit von Herrschaft und Land wirkt sich nicht zwangsläufig zugunsten der Stände aus.

3. Kommt es zum Konflikt, der immer von der fürstlichen Seite gesucht wird, um das Problem des Zugriffs auf die staatlichen Finanzen kreist und nach ähnlichen Grundmustern abläuft, so ermöglichen die erwähnten Strukturmerkmale eine Prognose, aber keine zwingende Vorhersage des Konfliktergebnisses. Daß dem so ist, liegt in den Konfliktlösungsmechanismen begründet.

4. Die Konfliktlösung vollzieht sich in einem komplexen, vom Kaiser dominierten Spannungsfeld.

5. Kaiserliche Entscheidungsfindung und Entscheidung lavieren zwischen der Wahrung kaiserlicher Interessen im Reich und den sich aus der österreichischen

---

135 Vgl. *Hinrichs*, 81–84; *Eimers*, Eingliederung, 57.
136 Vgl. *Eimers*, Eingliederung, 58–60.
137 Vgl. *Hinrichs*, 129–131.
138 Vgl. *Eimers*, Eingliederung, 56; vgl. auch *PK* 3, 401.

Großmachtstellung ergebenden Notwendigkeiten. Da bei Interessenkollision den letzteren der Vorrang gegeben wird, erscheinen kaiserliche Urteilssprüche und vom Kaiser vermittelte Vergleiche oft stark situationsgebunden. Nichtsdestominder lassen sich Grundlinien erkennen. Sie bestehen in:

– der Durchsetzung der kaiserlichen Interpretation von § 180 JRA, was um 1700 erreicht ist,

– dem Bestreben, den Status quo zu wahren und die Lasten auf Fürsten und Stände gleichmäßig zu verteilen,

– der Festschreibung der kaiserlichen Position als alleinigem Schiedsrichter in territorialen Konflikten. Dem oben beschriebenen Interessenkonflikt zollt auch das kaiserliche Vorgehen im Konflikt seinen Tribut. Wo immer möglich, firmiert der Kaiser eher als Vermittler denn als Richter.

6. Der Handlungsspielraum Konfliktbeteiligter besteht in der geschickten Ausnutzung des oben beschriebenen kaiserlichen Zielkonflikts.

I.3 Der Kontext II: Grundlinien württembergischer Ständekonflikte von Herzogadministrator Friedrich Karl bis Herzog Karl Alexander

Wenn im folgenden der Versuch unternommen wird, Grundlinien württembergischer Ständekonflikte seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert aufzuzeigen[1], so geschieht dies in der Absicht, die – auch den Beteiligten der Auseinandersetzung der 1760er Jahre stets präsenten[2] – Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den „Irrungen" unter Herzog Carl Eugen herauszuarbeiten. Auf diese Art soll ein erster Einblick in die „neuralgischen Punkte" des Verhältnisses Herrschaft – Landschaft gegeben werden, deren Bedeutung auszuloten zugleich ein besseres Verständnis der Auseinandersetzungen unter Carl Eugen ermöglichen wird.

Gemeinsamer Grundzug der drei Landesherren, die vor Carl Eugen den Konflikt mit der Landschaft suchten, ist, wenn auch unterschiedlich motiviert, ihr Streben nach Machtzuwachs. Während für Friedrich Karl und Eberhard Ludwig, beide stark von französischen Vorbildern geprägt[3], in erster Linie ihr fürstliches Selbstverständnis, nämlich die Mehrung ihrer „gloire"[4], den Hintergrund ihrer Aktivitäten bildete,

---

[1] Behandelt werden die Konflikte unter Herzogadministrator Friedrich Karl (1677–1693), Herzog Eberhard Ludwig (1693–1733) und Herzog Karl Alexander (1733–1737). Der Konflikt unter Herzog Friedrich I. (1593–1608) wird aus zweierlei Gründen nicht bzw. nur am Rande einbezogen: Zum einen gestalteten sich die Machtverhältnisse in Württemberg erst nach 1628/29 in der auch für das gesamte 18. Jahrhundert bestimmenden Form aus. Eckdaten: 1629 Verdrängung der Amtleute von den Landtagen, 1629 (endgültig 1660) Institutionalisierung des Geheimen Rates, *daß derselbe der Herrschafft undt allgemeiner Landtschafft Nutzen zue schaffen, Schaden und Nachtheil zue warnen und zue wenden verpflichtet sein* soll (Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 334). Zum anderen veränderten der Westfälische Friede und dessen Folgegesetzgebung die Bedingungen der Konfliktaustragung entscheidend. Die „lange Dauer" verfassungsrechtlicher, für die Konfliktaustragung ausschlaggebender Strukturen erlaubt eine Betrachtungsweise, die Grundstrukturen politischen Handelns über einen Zeitraum von 60 Jahren aufzuzeigen sucht, ohne die Statik politischen Geschehens, die einer solchen Sicht der Dinge immanent ist, überzubetonen. Informationen zu den Auseinandersetzungen unter Friedrich I. geben: *Grube*, Landtag, 251–273; *Adam*, Friedrich I.; *Gmelin*.

[2] So führt etwa der preußische Gesandte in Stuttgart, Schulenburg, die Konflikte unter Friedrich Karl als Parallele an (ZStAM XI/298/30/5 Bericht Schulenburgs vom 2.11. 1766); auf Friedrich Karl reflektiert auch Straube, der herzoglich-württembergische Geschäftsträger in Wien (HStAS A 74/149, Pro Memoria Straubes an die Reichshofräte, dem Schreiben Straubes vom 27.2. 1765 beiliegend); an die Zustände unter Eberhard Ludwig fühlen sich die Wiener Deputierten der Landschaft erinnert (HStAS L6.4.13.9 Schreiben der Wiener Deputierten vom 5.8. 1765).

[3] Friedrich Karl residierte, bevor er die Administration übernahm, in Mömpelgard; auch heute noch sichtbar ist die französische Vorbildwirkung im Ludwigsburger Schloß. Vgl. *Fleischhauer*; *Wunder*, Eberhard Ludwig, 211 f.

[4] *Vann*, Württemberg, 117, 145, 158, 163; *Griffith*, 18–20.

wurde Karl Alexander maßgeblich von den im Umkreis des Reichsvizekanzlers und späteren Würzburger Fürstbischofs Schönborn entwickelten „Reichsreformbestrebungen" geleitet[5]. Die Stoßrichtung ihrer machtpolitischen Prätentionen war eine doppelte: nach innen, das heißt, sie suchten ihre Macht auf Kosten der Stände zu erweitern, und nach außen (mit ersterem eng verknüpft), indem sie sich bemühten, Württemberg gegenüber Kaiser, Reich und europäischem Staatenverband künftig mehr politisches Gewicht zu verleihen. Armierung, territoriale Expansion[6], das Bemühen, die württembergische Machtstellung im Schwäbischen Kreis auszubauen[7], und das Streben nach Rangerhöhung[8] sind die Mittel, derer sie sich bedienten. Allein jedoch vermochten sie dieses ehrgeizige Programm nicht durchzusetzen, sie bedurften des Rückhalts, den sie, wenn auch im Falle Friedrich Karls und Eberhard Ludwigs eher zögerlich, beim Kaiser suchten und fanden, denn der Kaiser war sowohl in seinen kriegerischen Auseinandersetzungen mit Frankreich (Pfälzer Krieg zur Zeit Friedrich Karls, Spanischer Erbfolgekrieg zur Zeit Eberhard Ludwigs und Polnischer Thronfolgekrieg zur Zeit Karl Alexanders) als auch, um die Erbfolgeregelung im Hause Habsburg zu sichern, auf Württemberg als einen der wichtigeren Reichsstände angewiesen.[9] Dennoch blieb die Politik Wiens ambivalent: Der Kaiser versuchte zum einen, Württemberg unter allen Umständen in der kaiserlichen Klientel zu halten[10], zum anderen konterkarierte er aber alle zu „hochfliegenden" Pläne Württembergs, wie etwa die allzu aggressive Kreis- und Ständepolitik Friedrich Karls, oder unter Eberhard Ludwig, als er dessen weitreichende Forderungen im Gefolge der Verhandlungen um die Pragmatische Sanktion zurückwies. Und sogar dem ganz und gar sich auf Wien stützenden Karl Alexander verweigerte er die von ihm erstrebten territorialen Gewinne Hohenberg, Burgau und Nellenburg.[11]

Von ehrgeizigen Zielsetzungen angetrieben, von außen abgestützt, spitzten sich die

---

[5] Friedrich Carl v. Schönborn, Reichsvizekanzler (1705) unter dem reichspolitisch aktiven Joseph I., gedachte das Reich zugunsten des Kaisers politisch zu aktivieren, indem er die Stellung der mindermächtigen Fürsten im Inneren stärken wollte (*Vann*, Württemberg, 201 f.).

[6] Vgl. *Riecke*.

[7] Zur Kreispolitik Friedrich Karls: *Wunder*, Administrator, 147–149; *Vann*, Württemberg, 125–128. Eberhard Ludwigs: *Wunder*, Eberhard Ludwig, 213; *Scheffer*, 190–213; *EStC* 96, 2 ff. und *EStC* 98, 233–237. Karl Alexanders: *Wintterlin*, Wehrverfassung, 251; *Press*, Herzöge von Württemberg, 427.

[8] Kurfürst zu werden, war erklärtes Ziel Eberhard Ludwigs (*Wunder*, Eberhard Ludwig, 218–220).

[9] *Press*, Herzöge von Württemberg, 426 f.. Vgl. ferner zu Friedrich Karl: *Wunder*, Eberhard Ludwig, 211; *Grube*, Landtag, 349; *Vann*, Württemberg, 35/Anm. 2. Zu Eberhard Ludwig: *Wunder*, Eberhard Ludwig, 218 f.; *EStC* 21, 793. Zu Karl Alexander: *Tüchle*, Carl Alexander, 233 f.

[10] Bezeichnend die mit der Majorennitätserklärung Eberhard Ludwigs verknüpfte Bedingung, den Geheimen Rat mit kaiserlichen Anhängern zu besetzen (*Spittler*, Geheimes-Raths-Collegium, 395–397), bzw. unter Karl Alexander die massiven Eingriffe Schönborns in Württemberg.

[11] Vgl. *Vann*, Württemberg, 125 u. ö.; interessant auch die Bewertung der Reichshofratsconclusa von 1690 und 1692 durch Schulenburg (ZStAM XI/298/30/5 Bericht Schulenburgs vom 2. 11. 1766); *Wunder*, Eberhard Ludwig, 218 f.; *Press*, Herzöge von Württemberg, 428;

Streitigkeiten mit der Landschaft, denn latente Spannungen gab es meist schon im Vorfeld, immer dann zum Konflikt zu, wenn eine doppelte Bedingung erfüllt war: die fürstliche Machtposition im Innern konsolidiert war[12] und eine akute Krise, im konkreten Fall die Kriege des Kaisers mit Frankreich, in denen Württemberg infolge seiner geostrategischen Lage besonders gefährdet war, den politischen Handlungsbedarf erhöhte. Im Zentrum der Kontroversen stand der miles perpetuus bzw. dessen Finanzierung, zu der die fürstlichen Einkünfte aus dem Kammergut nun endgültig nicht mehr ausreichten.[13] Bei Friedrich Karl und Eberhard Ludwig kam eine weitere Komponente hinzu, die den herzoglichen Finanzbedarf steigerte – der Aufbau eines großen Hofstaates.[14]

Dem Herzog standen nun mehrere Möglichkeiten offen, seinen finanziellen Handlungsspielraum zu vergrößern. Erstens konnte er bei den Ständen um höhere Verwilligungen nachsuchen, was den Herzog aber von den Ständen abhängig machte und seine politische Handlungsfreiheit einengte, zweitens, den Versuch unternehmen, durch eine merkantilistische Wirtschaftspolitik seine Einnahmen zu steigern, oder drittens die von den Ständen postulierte, mit den Landesverträgen gerechtfertigte, umfängliche Mitsprache in Finanzangelegenheiten in Frage stellen. Insbesondere den reichen Überschüssen des Kirchenguts, dies ein württembergisches Spezifikum, galt das besondere Augenmerk.[15] Alle drei Herrscher beschritten alle drei Wege. Den ersten, den traditionellen Regeln herrschaftlich-ständischen Interessenausgleichs entsprechenden, meist mit sehr geringem Erfolg, den zweiten, von den herkömmlichen Ausgleichsmechanismen graduell abweichenden, mit mäßigem, den letzten – prinzipiell anders gearteten – mit recht großem finanziellen Ertrag.

Die Verhandlungen mit der Landschaft, sei es mit den Ausschüssen oder dem Landtag, verliefen immer wieder auf ähnliche Weise: Der Herzog forderte zusätzliche Verwilligungen für seine Haustruppen, denn der ständische Beitrag zu Reichs- und Kreisanlagen war durch entsprechende Auslegung des § 180 des JRA durch die

---

dieser Grundzug der Wiener Politik kommt auch in der von Graf Zeil 1692 in kaiserlichem Auftrag vorgenommenen Vermittlung zum Tragen (vgl. *Wintterlin*, Wehrverfassung, 248).

12 Alle drei Herzöge befanden sich aus unterschiedlichen Gründen bei Regierungsantritt in innenpolitisch labiler Situation: Friedrich Karl war erst dank kaiserlicher Intervention in den Besitz der Administration gelangt (*Grube*, Landtag, 349), und auch Eberhard Ludwig verdankte seinen verfrühten Regierungsantritt 1693 einem kaiserlichen Gnadenakt (*Wunder*, Eberhard Ludwig, 211; *Spittler*, Geheimes-Raths-Collegium, 395–397). Karl Alexander war durch seine Konversion zum Katholizismus gezwungen, bereits vor und unmittelbar nach Regierungsantritt die durch die Entwicklungen unter Eberhard Ludwig stark angeschlagene Position der Landschaft umfassend wiederherzustellen (vgl. II.2.2). Interessanterweise läßt sich die Landschaft in den sogenannten Religionsreversalien erstmals als *Corpus repraesentativum* charakterisieren (Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 460–469, v. a. 463).

13 Zum miles perpetuus als Streitgegenstand vgl. *Wintterlin*, Wehrverfassung, 238–252; zur Steuerverwaltung in Württemberg vgl. *Söll*, 6–8; *Vann*, Württemberg, 96–101.

14 Zur Funktion des Hofes immer noch grundlegend: *Elias*, Höfische Gesellschaft. Eine Reihe sehr eindrücklicher Zahlen über die Hofhaltungskosten im Verhältnis zum Gesamtetat bei *Kunisch*, 70. Zur Finanzsituation unter Eberhard Ludwig vgl. *Vann*, Württemberg, 189f.

15 Zur Geschichte und Verwaltung des Kirchenguts: *Hermelink*.

Reichsgerichte nicht mehr strittig[16] und auch für Württemberg durch das Conclusum vom März 1690 endgültig verbindlich gemacht[17]. Des weiteren versuchten die Herzöge, das Prinzip durchzusetzen, daß die Stände verpflichtet seien, den Landesherrn finanziell zu unterstützen, indem sie den freiwilligen Charakter des landschaftlichen Kammerbeitrages bestritten.[18] Mit letzterem hatten sie nie Erfolg, mit ersterem nur Teilerfolge, denn erst mit dem LTA von 1739 fanden sich die Stände bereit, eine bestimmte Summe auf Dauer zur Unterhaltung der herzoglichen Haus- und Kreistruppen zur Verfügung zu stellen.[19] Die Folge: einseitige Steuerausschreibungen durch den Landesherrn, die meist mit einer Änderung der Besteuerungsart einhergingen. Statt einer vorwiegend die Dörfer belastenden Grund- und Bodensteuer wurde die modernere, da egalitärere Kopf- und Vermögenssteuer eingezogen.[20] Damit war der Konfliktfall gegeben, denn der Eingriff in die ständischen Domänen der Steuerbewilligung und Steuerverwaltung war, wie man schon zu Zeiten Eberhard Ludwigs erkannte, gleichzusetzen mit einem Frontalangriff auf die *Seel der landschaftlichen Privilegien*[21]. Konfliktverschärfend wirkten sich die merkantilistischen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen aus[22] sowie der Einsatz des Arsenals traditioneller Mittel, die absolutistischen Herrschern zur Verfügung standen, um ihre Einkünfte zu vermehren, wie Subsidien[23] oder Ämterverkauf[24], Lotterien und Einführung von Monopolen[25], die sich von ihrer Intention her alle auf den gemeinsamen Nenner bringen lassen, sich von der ständischen Finanzverwilligung unabhängig zu machen, und damit im Ergebnis auf dasselbe zielten wie die einseitigen Steuerausschreibungen.

Gleich motiviert war der Rückgriff auf das Kirchengut. Schon Herzog Friedrich I. erkannte, daß die Verfügungsgewalt über das Kirchengut, dem ein Drittel des württembergischen Gebietes zugehörte und das fast zwei Drittel der Staatseinnahmen stellte[26], mit ausschlaggebend dafür ist, wie sich die Macht im Staat verteilt[27]. Mit der Konsequenz, daß seit 1660 ständische Klagen über die Zweckentfremdung von Kirchengut durch die Herzöge nicht mehr abrissen und der Streit um die Höhe des

---

16 *Feller*, 110–131; vgl. I.2.

17 *Grube*, Landtag, 359f.

18 Ebd., 360 u.ö.; welch große Bedeutung dem Kammerbeitrag als ständischem Sanktions- und Druckmittel zukam, war den Ständen seit den Zeiten Eberhards III. bewußt (*Vann*, Württemberg, 100–102; *Grube*, Landtag, 323).

19 Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 520.

20 *Grube*, Landtag, 371; *Söll*, 90; *Dizinger*, H.1, 112; *Carsten*, Princes, 14.

21 *Grube*, Landtag, 373.

22 *Söll*, passim.

23 Zur Haltung der Landschaft zu Subsidien vgl. *Wintterlin*, Wehrverfassung, 246f.

24 *Dizinger*, H.1, 31 u.ö.; *Vann*, Württemberg, 208f.; *Malettke*, 17–20.

25 *Flaig*; *Linckh*; *Vann*, Württemberg, 210–212; wie umfassend dieses Mittel zu Zeiten Eberhard Ludwigs gehandhabt wurde, zeigt *Machheit*, 220f.

26 *Vann*, Württemberg, 56f.; zum Problem der Verfügungsgewalt katholischer Herrscher über das geistliche Gut vgl. grundsätzlich II.2.

27 *Fulbrook* betont das große Gewicht, das dem Kirchengut für die autonome Stellung der württembergischen Landeskirche (und damit der Prälaten) zukommt. Ebenso urteilt *Hager*, 53, 74–90.

Kirchengutsbeitrags zu den Landeslasten – der sogenannte dritteilige Beitrag – kein Ende fand.[28] Die Maßnahmen, die die Herzöge ergriffen, um ihre Kontrolle über das Kirchengut zu verstärken, reichten dabei von punktuellen Zugriffen in Form personeller Beeinflussung der Kirchengutsverwaltung über direkte „Anleihen" beim Kirchengut bis zu grundsätzlichen Erwägungen in den Testamenten Eberhard Ludwigs und Karl Alexanders, die das geistliche Gut dem fürstlichen Kammergut einverleiben wollten.[29]

All diese Querelen kreisten, wie eingangs erläutert, um das Problem des Zugriffs auf die staatlichen Finanzen, sie schufen aber zugleich ein – bei allen drei Herrschern bei Regierungsantritt nicht (ausgeprägt) vorhandenes[30] – Bewußtsein von der Machtverteilung im Staate; ein Bewußtsein, auf das sie alle in ähnlicher Weise reagierten. Eine erste Konsequenz, die gezogen wurde, war die Entmachtung des Geheimen Rates entweder, indem man ihn nicht mehr konsultierte, wie Friedrich Karl[31], oder dadurch, daß, wie unter Eberhard Ludwig und Karl Alexander, ein übergeordnetes, mit eigenen Gefolgsleuten besetztes Kabinettsministerium eingerichtet wurde[32]. Verständlich wird dieses Vorgehen, wenn man um die enge Verbindung von Geheimem Rat und württembergischer Ehrbarkeit, aus der sich die Mitglieder der Landschaft rekrutierten, weiß, die sich in der Zusammenarbeit von Geheimem Rat und Landschaft in Krisenzeiten besonders deutlich manifestiert.[33] Die Herzöge belegen damit gleichzeitig die große Bedeutung, die dem Geheimen Rat als Mittler für eine konfliktfreie Gestaltung der herrschaftlich-landschaftlichen Beziehungen zukommt, und dies in Württemberg um so mehr, als die soziale Zusammensetzung der Stände ihnen den Zugang zum Hof, dem traditionellen Ort des Interessenausgleichs[34], versperrte[35].

---

28 *Hermelink*, H.2, 6f.; vgl. auch *Leube*, 168–199, v.a. 195.

29 Vgl. *Hermelink*, H.2, 3/Anm. 2; Ebd., 7/Anm. 2; Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 444, 492; über die verstärkte Beanspruchung des Kirchenguts unter Eberhard Ludwig vgl. *Machtheit*, 221f.

30 Friedrich Karl und Karl Alexander lebten auswärts und kamen für sie selbst unerwartet an die Regierung, Eberhard Ludwig im Alter von 17 Jahren und mit einer – zu seiner Zeit nicht ungewöhnlichen – Herrschaftsauffassung, die zeitlebens mehr Gefallen an höfischer Repräsentation als an politischer Detailarbeit fand. Sehr früh brachte *Rümelin*, Altwürttemberg, 277–282 Korrekturen am Bild des allein seinen Leidenschaften frönenden Eberhard Ludwig an, als der er einer Landesgeschichtsschreibung erscheinen mußte, die ihn an der Elle des monarchischen Ethos des ausgehenden 18. und 19. Jahrhunderts maß.

31 *Spittler*, Geheimes-Raths-Collegium, 382–389.

32 *Grube*, Landtag, 382; *Spittler*, Geheimes-Raths-Collegium, 413–420; *Dizinger*, H.1, 25; *Wintterlin*, Behördenorganisation, Bd. 1, 66–70.

33 Zum Problemfeld „Geheimer Rat" vgl. ausführlich III.3.2. Zur Zusammenarbeit von Geheimem Rat und der Landschaft vgl. *Grube*, Landtag, 380; *Dizinger*, H.1, 24; *Spittler*, Geheimes-Raths-Collegium, 382–420. Die Tabelle bei *Vann* (Württemberg, 340), in der die geographische Herkunft der Geheimratsmitglieder zusammengestellt ist, läßt deutlich erkennen, daß in konfliktarmen Zeiten eine relativ hohe Zahl von „Landeskindern" im Geheimen Rat sitzt, während ihr Anteil in Krisenzeiten auf Null tendiert.

34 *Press*, Reich, 228.

35 *Wunders* Kritik an *Vann* (in: ZWLG 45 [1986], 393–396) wird durch diesen Befund

Neben dieser sich indirekt gegen die Stellung der Landschaft auswirkenden Verfahrensweise stehen Maßnahmen, die direkt Organisationsstruktur und sozialen Aufbau der Landschaft zugunsten des Herzogs zu verändern trachteten. Attackiert wurde die landschaftliche Organisationsstruktur erstmals durch Eberhard Ludwig, der 1694 die Landschaftskasse der alleinigen Kontrolle von Ausschuß und Landschaftseinnehmern entziehen wollte.[36] Bezeichnenderweise, denn seine Stellung im Innern war für solche weitreichenden Pläne noch zu labil, mußte der junge Herzog seine Idee, die den Kern der landschaftlichen Machtposition angetastet hätte, wieder fallenlassen, wenn auch mit ausdrücklichem Vorbehalt seines im Grundsatz vorhandenen Eingriffsrechts. Ähnlich grundsätzlich und noch weitreichender gestalteten sich Pläne Karl Alexanders, der nicht mehr nur nach Kontrolle der Landschaftskasse, sondern nach der Aufsicht über das die Kasse kontrollierende Gremium, den Engeren Ausschuß, strebte.[37]

Wirkungsvoller und von allen drei Fürsten mit großer Zielstrebigkeit verfolgt waren die mittelbaren herzoglichen Zugriffe auf die Landschaft, die sich alle unter das Schlagwort „herzogliche Einflußnahme" einreihen lassen. Einfluß zu gewinnen suchten die Herzöge von der Spitze der ständischen Organisation, innerhalb der Ausschüsse, bis hinab zur Basis, den Ämtern. Um sich eine Partei innerhalb der Ausschüsse aufzubauen, konnten sie entweder versuchen, sich einzelne Ausschußmitglieder zu verpflichten, wie von Eberhard Ludwig und Karl Alexander erfolgreich praktiziert[38], oder aber, gleichsam eine Etage tiefer ansetzend, die Magistratswahlen zu den Ausschüssen so wichtiger Städte wie Stuttgart, Tübingen oder Ludwigsburg zu beeinflussen suchen[39], oder – meines Wissens aber nie angewandt – vom herzoglichen Bestätigungsrecht Gebrauch machen[40], um mißliebige Kandidaten auszuschließen. Während sich dies als Versuch interpretieren läßt, innerhalb der Ehrbarkeit Anhänger zu gewinnen, richteten sich die herzoglichen Bestrebungen, die den Dörfern gegenüber den Amtsstädten größeres Gewicht verleihen sollten, gegen die Ehrbarkeit[41].

Intendiert war die Teilhabe der Dörfer am aktiven Landtagswahlrecht und das Recht, bei der Gestaltung der „Gewälte" des Landtagsdeputierten mitzuwirken. Zielsetzungen, die um 1737 in nahezu allen Ämtern verwirklicht waren und die man auch in den geistlichen Amtsbezirken durchzusetzen gedachte. Den vom Herzog

---

teilweise widerlegt. Die kulturelle Kluft zwischen adlig-höfischer Sphäre und bürgerlich-protestantischem (pietistischem) Ethos tat ein übriges. Der Zugang zum Hof war nicht nur versperrt, sondern wurde auch zunehmend weniger gesucht. Vgl. auch I.2.

[36] Vgl. *Grube*, Landtag, 366.

[37] Vgl. *Dizinger*, H.1, 51.

[38] Vgl. ebd., 44, 51.

[39] Vgl. *Seigel*, 28–31; *Vann*, Württemberg, 187; *Griffith*, 27.

[40] Vgl. Anonymus, Landstände des Herzogthums Wirtemberg, 344f. Die Mosersche Schrift entspricht (leicht gekürzt) dem Anhang zum bisher unveröffentlichten Moserschen „Grundriß der württembergischen Staats- und Landesverfassung" [UBT Mh 202].

[41] Einen guten, knappen Überblick über die Ehrbarkeit Württembergs und ihren weitreichenden Einfluß gibt *Griffith*, 24–38.

entsandten Kommissaren fiel dabei die Aufgabe zu, durch Versprechen und Drohungen für das „richtige" Verhalten der Dorfbewohner zu sorgen.[42]

Wer so umfassend die altüberkommenen Machtverhältnisse im Staate in Frage stellte und machtmäßig seinem Contrepart nicht so überlegen war, daß er dem Satz *Aliquid juris, aliquid facti*[43] Geltung verschaffen konnte, mußte sein Vorgehen rechtfertigen. Prinzipiell gilt, daß beide Seiten – zumindest argumentativ – die Dualität des Staatswesens, wie sie in der vielverwendeten Metapher von „Haupt und Gliedern" zum Ausdruck kommt, nicht zur Diskussion stellten bzw. nicht zur Diskussion stellen konnten.[44] Daß man herzoglicherseits der Landschaft unterstellte, nach dem „Corregimen" zu streben und damit, um im Bild zu bleiben, vom Glied zum zweiten Haupt im Staate zu werden, bzw., daß man den Konflikt gegenseitig nicht als grundsätzliche Störung der Beziehung von „Haupt und Gliedern" darstellte, sondern nur als Machenschaft einiger „Übelgesinnter" ausgab, belegt dies sinnfällig.[45] Umstritten war also lediglich, wie weit die Kompetenzen des „Haupts", wie weit die der „Glieder" reichten oder – anders ausgedrückt – wie die das Verhältnis Herrschaft-Landschaft regelnden Vereinbarungen zu interpretieren seien. Ob als landesherrlicher, dessen Machtvollkommenheit entspringender Gnadenakt, der einseitig verändert werden kann, zum Beispiel, wenn es die, wie immer angeführt, Zeitumstände erforderlich machen, oder aber, ob es sich um Verträge zwischen Herrn und Land handelt, die nach gemeineuropäischen Rechtsvorstellungen nur in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden können.[46] Daß die erstgenannte, von den Herzögen angeführte Argumentation die politische Waagschale gänzlich auf die Seite des Herzogs ausschlagen ließe, sei als offener Widerspruch konstatiert.

Abschließend die Frage nach der Konfliktregulierung. Der historischen Kontingenz scheint es die Landschaft, zumindest auf den ersten Blick, zu verdanken zu haben, daß sie all diese Konflikte ohne Machteinbußen überstand. Friedrich Karl wurde vom Kaiser wegen seiner frankreichfreundlichen Politik abgesetzt, die „Erfolge" Eberhard Ludwigs, genauer seines Ministeriums, wurde durch die umfassenden Zugeständnisse, die Karl Alexander aufgrund seiner Konversion zum katholischen Glauben zu machen gezwungen war, vernichtet; Karl Alexander selbst starb, ehe er seine weitreichenden Pläne verwirklichen konnte. Die Konfliktsituationen wurden

[42] HStAS L6.2.8, Bearbeitung der Magistrate und Amtsversammlungen durch die Amtleute und fürstlichen Kommissare 1729–1805; *Grube*, Landtag, 399–408; *Benzing*, 101–110; *Griffith*, 52; vgl. auch *Grube*, Dorfgemeinde, 199–210.

[43] Zu diesem dem Reichsherkommen entstammenden Satz Johann Jacob Moser, NdS 13, 1297. Auch an dieser Stelle können die Implikationen, die hinter den Argumenten stehen, nur angedeutet werden. Eine differenziertere Analyse wird unten folgen.

[44] Vgl. zu den Vorstellungen des Reichshofrats von der „richtigen" Machtverteilung im Staat III.3.1.

[45] Beispiele für die angeführten Argumentationsweisen bei: *Grube*, Landtag, passim, v.a. 268, 355–361; *Vann*, Württemberg, 140; diesem Denken trägt auch die Ordnung des landschaftlichen Archivs Rechnung, in dem unter der Rubrik „Fürstliche Diener" ein Teilbestand mit der Aufschrift „Üble Ratgeber" versehen ist (L6.10.24); vgl. auch III.1 und 2.

[46] Ein dieses unterschiedliche Verfassungsverständnis illustrierendes Beispiel bei *Flaig*, 20–22.

also nicht bereinigt, sondern erledigten sich sozusagen von selbst. Ob die Stände ihr Überleben tatsächtlich nur dem historischen Zufall verdankten oder, aus entgegengesetztem Blickwinkel betrachtet, ob die Herzöge überhaupt eine Chance gehabt hätten, ihre Konzeptionen politische Wirklichkeit werden zu lassen, führt in den Bereich der – allerdings nicht müßigen – Spekulation.[47] Zweifel möchte ich vor allem aus zwei Gründen anmelden: Zum einen spielten sich die Streitigkeiten nicht isoliert, sondern in einem komplexen Umfeld ab, das maßgeblich von Kaiser und Reich beeinflußt war. Und der Kaiser hatte, wie oben angedeutet, je länger, je weniger Interesse an einer (und sei es auch nur relativ) unumschränkten landesherrlichen Machtvollkommenheit. Zum anderen gibt die württembergische Geschichte selbst Anlaß zur Skepsis. Denn von Herzog Ulrichs Zeiten herabreichend, ist ein nahezu gesetzmäßiger Wechsel von – aus der Sicht der Landschaft und der ihr in weiten Teilen folgenden Landesgeschichtsschreibung – „bösen", nach Machterweiterung strebenden und „guten", den Status quo akzeptierenden Herrschern zu beobachten. Mit anderen Worten, die seit Beginn des 16. Jahrhunderts etablierte Machtverteilung restituierte sich nach Zeiten der Anfechtung immer wieder erstaunlich schnell und erfolgreich. Die Mechanismen zu untersuchen, die hierbei wirksam wurden, wäre ein lohnendes, aber im obigen Kontext nicht zu leistendes Unterfangen.[48]

Zusammenfassend bleibt festzuhalten:

1. Württembergische Herzöge, die in Konflikt mit der Landschaft gerieten, strebten nach Mehrung ihrer Macht, nach innen wie nach außen, und stützten sich dabei auf den Kaiser, der ihre ehrgeizigen Pläne jedoch nur mit Vorbehalt unterstützte.

2. Zum offenen Aufbrechen der meist schon länger vorhandenen latenten Spannungen kam es immer dann, wenn die fürstliche Machtposition im Innern konsolidiert war und eine akute Krise den politischen Handlungsbedarf verstärkte.

3. Der offene Konflikt war ein Streit um den Zugriff auf die Staatsfinanzen, der das landesherrliche Bewußtsein von der Machtverteilung im Staate schärfte. Ein Bewußtsein, das alle drei Fürsten mit Maßnahmen reagieren ließ, die einerseits die landschaftliche Einflußnahme auf den herzoglichen Verwaltungsapparat unterbinden, andererseits direkt die Organisation und soziale Zusammensetzung der Landschaft zugunsten des Herzogs verändern sollten.

4. Beide Seiten stellten bei der Begründung ihres Handelns die Dualität des Staates nicht in Frage, das herzogliche Verfassungsverständnis lief jedoch auf deren Aufhebung hinaus, das heißt, der Konflikt bewegte sich auf einer letztlich innerterritorial nicht mehr zu regelnden Ebene.

5. Die Konfliktsituationen wurden nicht bereinigt, sondern lösten sich infolge historischer Zufälligkeiten sozusagen von selbst.

---

[47] Vgl. *Alexander Demandt*.

[48] Verwiesen sei lediglich auf *Elias*, Prozeß der Zivilisation, Bd. 2, 222–279, wo er die gesellschaftlichen Bedingungen zu beschreiben sucht, die es einem „Zentralherrn" überhaupt erst ermöglichen, seinen politischen Handlungsspielraum dauerhaft zu vergrößern. Diese Bedingungen sind für die württembergischen Herzöge denkbar schlecht.

I.4 Der Konflikt unter Herzog Carl Eugen (1755/58–1763/70)

Dienten die beiden vorhergehenden Kapitel dazu, Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Verlauf und Beilegung ständischer Konflikte genauer zu erfassen, so wird die sich anschließende Analyse der Auseinandersetzung unter Herzog Carl Eugen zwar die erarbeiteten Ergebnisse einbeziehen, zugleich aber den Blickwinkel verengen, um so der „Feinstruktur" des Konflikts besser gerecht werden zu können. Vorgestellt wird daher der Konflikt im engeren Sinn, das heißt, im Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen stehen der Konfliktverlauf (I.4.1 und 4), die Konfliktgegenstände (I.4.2) und die beteiligten Personen (I.4.3), wobei die Konfliktgegenstände vor allem in ihrer generellen Problematik und im Kontext anderer ständischer und früherer württembergischer Streitgegenstände erörtert werden.[1] Ebenso bleiben die für den Konfliktverlauf (nichtsdestominder) ausschlaggebenden politischen Rahmenbedingungen weitestgehend ausgeblendet und treten nur dann in Erscheinung, wenn sie unmittelbar für die Konfliktgestaltung relevant werden.[2]

I.4.1 Der Beginn der Auseinandersetzung

Die Beantwortung der Frage, wann der Konflikt unter Herzog Carl Eugen begonnen hat, ist abhängig davon, welches Kriterium zugrunde gelegt wird, um eine Konfliktsituation als gegeben zu betrachten, und überdies davon, welchen Charakter (politisch, sozial, wirtschaftlich) man dem Konflikt beimißt. Zu gänzlich unterschiedlichen Ergebnissen gelangt der, der in erster Linie die finanziellen Aspekte der Auseinandersetzung betont[3], und der, der den Konflikt als „Verfassungs- und Machtkampf"[4] interpretiert. Letztere pflegen den Beginn der Kontroverse meist um 1763 zu datieren[5], erstere setzen den Beginn des Siebenjährigen Krieges bzw. die Reichskriegserklärung vom Januar 1757 und den des Konflikts in eins[6]. Eine dritte, gleichsam vermittelnde Position vertritt der intime Kenner landschaftlicher Akten, Albert Eugen *Adam*, der den Beginn des Streits exakt auf das herzogliche Dekret vom 20.

[1] Detaillierte Ausführungen zu den Gravamina politica in III.3.2 und zu den Implikationen der Gravamina ecclesiastica in II.2 und III.3.2.

[2] Vgl. ausführlich I.5.

[3] Der Kampf „begann mit einem Streit über das Heer und verwandelte sich dann rasch in eine Kontroverse über die Besteuerung" (*Vann*, Württemberg, 263); keine Beachtung wird dem Problem des Konfliktbeginns geschenkt von *Grube*, Landtag; *Liebel-Weckowicz*, Revolt.

[4] *Hartmut Lehmann*, Württembergische Landstände, 194; tendenziell ähnlich *Grube*, Stände in Württemberg, 48; *Vierhaus*, Staaten und Stände, 108; *Griffith*, 68; *Adam*, Herzog Karl, 213f.

[5] *Hartmut Lehmann*, Württembergische Landstände, 194; *Press*, Reichsritterschaft, 337/Anm. 39.

[6] *Vann*, Württemberg, 254.

März 1758 datiert, in dem der Herzog zusätzlich zu den regulären, für das Militär ausgewiesenen Steuern Kreisextraordinarium und Proviantumlage von der Landschaft einfordert.[7]

Diese Unterschiede in der Betrachtung wurzeln einerseits in einem – wie in Kapitel 1 dargelegt – gänzlich ungeklärten Konfliktbegriff, zum anderen läßt sich das divergierende Verständnis vom Charakter des Konflikts aber auch direkt aus den Quellen, insbesondere den Prozeßschriften der Landschaft ableiten. Diese Prozeßschriften, ich werde darauf zurückkommen, die in zahlreichen Einzeldrukken, staatsrechtlichen Zeitschriften und Handbüchern verbreitet wurden[8], prägten bis zum heutigen Tage das von Historikern entworfene Bild der Auseinandersetzung.

Die beiden gewichtigsten Schriften, die einen vollständigen, jedoch unterschiedlich akzentuierten Abriß des Konfliktgeschehens aus landschaftlicher Sicht wiedergeben, sind die am 31. Juli 1764 dem Kaiser unterbreitete Klage und die auf den herzoglichen Bericht antwortende Replik.[9] Zwar wird in beiden Schriften die Verletzung der alten Verträge als Gegenstand der Klage angeführt, die Frage nach den Vertragsinhalten jedoch verschieden beantwortet. Während die Klage von 1764 herausstellt, daß die *Hauptgegenstande* der Verträge in den Bestimmungen zu suchen seien, die die *Steuern und Abgaben der Unterthanen*, die ständische Steuerverwaltung, das Landesdefensionswesen und die Verwaltung des Kirchengutes regelten, macht die Replik die Verletzung der Verträge an sich, genauer: die wörtliche Behauptung des *Imperium absolutum*, zum Gegenstand landschaftlicher Beschwerde.[10] In der Beschwerdeschrift von 1764 ist die Landschaft bemüht, den Streit in erster Linie so erscheinen zu lassen, als ob er um die *über alle Kräffte des Landes* erhobenen Abgaben kreise, was notwendigerweise mit einer Verletzung der Compactaten einhergehe[11]; in der Replik dagegen stehen nicht mehr die Abgaben, sondern die Gravamina politica an erster Stelle[12]. Aus einem Streit um Höhe und Umfang ständischer Leistungen an den Landesherrn, der ein verfassungsrecht-

---

[7] *Adam*, Herzog Karl, 213f.; ihm folgend *Jürgen Walter*, 152.

[8] Einzeldruck der Replik: *Replicae*; vgl. ferner Sammlung der merkwürdigsten Staats-Schriften; diese wiederum Grundlage von *NEStC*, Bde. 14–18; auszugsweise in Johann Jacob Moser, Reichs-Staats-Handbuch, T.1, 442–458.

[9] Zur Frage, warum die Landschaft den Konflikt 1765/66 anders darzustellen sucht als 1764, vgl. III.2.1 und III.3.2; die Klage vom 31.7. 1764 ist abgedruckt in *NEStC* 16, 2–38 und bei Johann Jacob Moser, Reichs-Staats-Handbuch, T.1, 445f., wobei die regestierende Wiedergabe schon der Klage von 1764 den Blickwinkel der Replik von 1765/66 unterlegt; *Replicae*, v.a. 3–33, 167–175, 417–433.

[10] *NEStC* 16, 5 und *Replicae*, 170–175.

[11] *NEStC* 16, 18; der Herzog nutzt, zum großen Unwillen der Landschaft (*Replicae*, 3) diese für seine Position günstige Schwerpunktsetzung der Stände geschickt und stellt im herzoglichen Bericht das Militärgravamen in den Mittelpunkt; der herzogliche Bericht ist abgedruckt in: *NEStC* 16, 39–147; vgl. ebd. 45–112.

[12] Vgl. die Formulierung des Petitums in *NEStC* 16, 2, 37f. und in *Replicae*, 418–433; zur Sichtweise, die die Replik vermitteln will, vgl. auch HStAS L6.4.12.6 *Sciagraphia der Landschaftlichen Replic.*

lich-politisches Moment enthält, wird so eine genuin politische Kontroverse, in der die Einforderung zusätzlicher Abgaben nur noch der Illustrierung dient.

Die Datierungen *Adams* und *Vanns* lassen sich also direkt aus den Akten begründen, ihre unreflektierte Übernahme verbietet sich aber aus eben dieser Nähe zur Sichtweise einer Partei in der Kontroverse. Forscher, die den eigentlichen Beginn des Konflikts auf 1763 festlegen, weisen zwar eine größere Unabhängigkeit gegenüber der Interpretation der Konfliktbeteiligten auf und markieren eine in doppelter Hinsicht gewichtige Zäsur des Konflikts, doch auch ihre Terminierung vermag letztlich nicht zu überzeugen. Nicht zu bestreiten ist: Der Konflikt hatte 1763, dies war auch schon den Zeitgenossen bewußt, eine neue Qualität erreicht, denn nie zuvor hatte der Herzog seinen Herrschaftsanspruch so dezidiert unterstrichen wie in der herzoglichen Resolution vom 3. Januar 1763, durch die er der Landschaft zu erkennen gab, daß das *Salus publica in einem jeden besondern Zeitpunct nach des Summi-Imperantis Bestimmung, Ziel und Maassetzung* abgemessen werden müsse[13]; nur wenige Wochen später veränderte der zu Hubertusburg geschlossene Frieden die Konfliktbedingungen grundsätzlich.

Daß Herzog Carl Eugen im Konflikt mit der Landschaft eine maßgebliche Rolle zukommt, wie immer man auch die Gewichte zwischen ihm und Friedrich Samuel Grafen v. Montmartin verteilen mag, macht das Jahr 1755 zu einer – auch für die später einsetzende Auseinandersetzung – wichtigen Wegmarke.[14] Die Entlassung des Geheimen Rates und Kammerpräsidenten Friedrich August v. Hardenberg[15] kennzeichnet den Auftakt zur Entmachtung des Geheimen Rates und ist damit viel mehr ein „Emanzipationsakt" politischer Art[16] als eine von finanziellen Bedürfnissen diktierte herzogliche Maßnahme[17]. Entlassen wurde der – in den Augen Carl Eugens – in zu enger Verbindung mit der württembergischen Oberschicht stehende Geheime Rat[18], und nicht der Kammerpräsident Hardenberg. Das Signal, das Herzog Carl Eugen damit setzte, wurde nicht nur von der Landschaft richtig interpretiert[19],

---

[13] Herzogliche Resolution vom 3.1. 1763 abgedruckt in: *NEStC* 14, 80–88, 81; regestierend in Johann Jacob Moser, Reichs-Staats-Handbuch, T.1, 443; Landschaftssekretär Friedrich Amandus Stockmayer bezeichnet die Resolution vom 3.1. 1763 in einem Schreiben an Christoph Dietrich v. Keller vom 19.9. 1765 als *Anfang gegenwärtiger Epoque* (HStAS L6.4.11.14).

[14] Es ist jedoch keine Zäsur im Pfaffschen Sinne, der ab 1755 eine verstärkte „Kaltsinnigkeit" gegenüber der Landschaft feststellen zu können glaubt (*Pfaff*, Geschichte Wirtembergs, Bd. 2/1, 441f.).

[15] Zur Entlassung Hardenbergs vgl. HStAS A 202/83; LBStgt. Cod.hist. Q 243e Spittler, Aufzeichnungen zur württembergischen Geschichte 1744–1789.

[16] LBStgt. Q 243e; zur personellen Zusammensetzung des Geheimen Rates zur Zeit Herzog Carl Eugens vgl. *Wintterlin*, Landeshoheit, 190/Anm. 45.

[17] So beispielsweise *Schneider*, Regierung, 154; während *Schneider* den Geheimrat v. Schütz als Denunzianten ausfindig macht (ebd.), mutmaßt Spittler (Q 243e), daß der Landschaftsprokurator und Regierungsrat Vischer der Übeltäter war.

[18] Seine engen Verbindungen werden im weiteren Konfliktverlauf noch evident, vgl. III.1 und 2.

[19] So rät Johann Jacob Moser in Anbetracht der mißlichen Folgen, alles zu unterlassen, was die Lage Hardenbergs erschweren könnte. Und dies sogar in einer für den Engeren Ausschuß so

sondern erregte auch das Interesse des kaiserlichen Hofes. *Dero* [sc. des Herzogs] *veränderte Regierungsform* weckte in Wien die Hoffnung auf eine politische Neuorientierung der württembergischen Politik, doch vorerst vergebens, denn der Herzog bewegte sich, *durch üble Rathgebere* verleitet, weiter auf seinen *Irrweege[n]*[20]. Wie die „Irrwege" aussahen, die der Herzog und seine Minister nach Wiener Ansicht beschritten, zeigt – neben vielem anderen – die von Württemberg seit 1749 forciert betriebene Demontage reichsritterschaftlicher Positionen. Die Kontroverse mit der Reichsritterschaft läßt bereits die Handschrift Herzog Carl Eugens erkennen, der schon zu dieser Zeit einer „Konzeption des rationalisierenden, arrondierenden landesfürstlichen Absolutismus"[21] anhing. Wie ein Präludium zum Konflikt mit der Landschaft mutet an, daß der Zwist mit der Reichsritterschaft in einem Debakel herzoglicher Politik endete.[22]

Doch nicht nur in seiner außenpolitischen Orientierung beließ der Herzog vorläufig alles beim alten, sondern auch sein Verhältnis zur Landschaft gestaltete sich in der herkömmlichen Art und Weise[23], sieht man davon ab, daß die Einführung von Audienztagen, denen der Herzog wöchentlich sechs Stunden Zeit widmete (freitags 8–11 und 15–18 Uhr), die landschaftliche Funktion, als Sprachrohr des Landes gegenüber dem Herrscher zu fungieren, partiell entwertete. Ansonsten lassen die Aktivitäten der Jahre 1755/56 ein auch für andere Herrscher seiner Zeit typisches Herrschaftsprogramm erkennen, das zum einen die Effizienz der herrschaftlichen Verwaltung steigern und zum anderen die Wirtschaftskraft des Landes heben sollte, dabei nicht davor zurückscheuend, auch Detailproblemen, wie etwa der Ausfuhr von Hasenbälgen, Aufmerksamkeit zu schenken.[24] Recht treffend läßt sich die Richtung, in die sich der politische Ehrgeiz des Herzogs in den ersten beiden Jahren seiner „Selbstregierung" *(Schneider)* entwickelte, mit dem Schlagwort der „guten Policey" umschreiben, die Carl Eugen zu verwirklichen gedachte und in die sich die Zusammenarbeit mit Johann Jacob Moser nahtlos einreiht.[25] Und auch bei der Landschaft ging, scheinbar unberührt von äußeren Ereignissen (Juni 1756 englisch/französischer Krieg, August 1756 Einmarsch Friedrichs II. in Sachsen) alles seinen alten Gang; wie die Jahre zuvor bewilligten Engerer und Großer Ausschuß Kammer- und Schloßbaubeitrag, ungewöhnlich zurückhaltend waren die Ausschüsse nur im Anbringen von

existentiellen Angelegenheit wie seiner *freye[n] Wahlgerechtigkeit* (HStAS L6.2.25.5 Votum in der Ludwigsburger Wahl-Sache vom 10.2.1755).

[20] HHStAW Württembergica 9, Nota [der Reichskanzlei] an General Pretlack v. 30.4.1756.

[21] *Press*, Reichsritterschaft, 337; zum ganzen Vorgang ebd., 336–344 und zum Nexus der Konflikte des Herzogs mit der Reichsritterschaft und der Landschaft ebd., 347f.

[22] Vgl. auch II.3.1.

[23] Vgl. HStAS L 5 Tomi Actorum [im weiteren Verlauf dieses Kapitels abgekürzt: TA] 163(1755), passim.

[24] Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 14, 415–521 und ausführlicher: Württembergische Generalreskripte, Jgg. 1755/56, vor allem die Generalreskripte vom 27.7. und 16.9.1755.

[25] Zur „guten Polizei" vgl. *Maier*; zur Zusammenarbeit Johann Jacob Moser – Herzog Carl Eugen: *Adam*, Herzog Karl, 207–209; *August Schmid*, 239f. und *Rürup*, Johann Jacob Moser, 181.

Gravamina und Desideria. Keine einzige der landschaftlichen Vorstellungen, sei es wegen Wildschäden, Forstbeschwerden oder erzwungener Militärdienste, die die herrschaftlich-ständischen Verhandlungen in den vorherigen dreizehn Jahren der Regierung Herzog Carl Eugens wie ein roter Faden durchzogen hatten, erreichte den Herzog.[26] Die Landschaft befand sich in der Defensive – wegen des Skandals um das Mitglied des Engeren Ausschusses Schönleber einerseits, wegen der Aktivitäten Johann Jacob Mosers andererseits.[27]

Doch die Ereignisse, die das innerwürttembergische Geschehen in den nächsten Jahren wesentlich beeinflussen sollten, entzogen sich zumindest teilweise den Absichten und Wünschen der württembergischen Akteure. Bereits durch das „renversement des alliances" war die Situation für das an Preußen orientierte Württemberg prekär, spätestens seit der Reichskriegserklärung, der der württembergische Reichstagsgesandte bezeichnenderweise nicht zustimmte, war sie unhaltbar geworden. Mit der Trennung von seiner Gemahlin Elisabeth Sophie Friederike von Brandenburg-Bayreuth im Oktober 1756 beginnt die politische Umorientierung Herzog Carl Eugens[28], im März 1757 war sie nahezu perfekt, und im November/Dezember 1757 wird sie durch die Wiener Reise des Herzogs auch nach außen dokumentiert[29]. Und da man in Wien bereits 1755 ausgemacht hatte, wo die Schuldigen für den langanhaltenden Dissens zwischen Württemberg und dem kaiserlichen Hof zu suchen seien, hatte Reichsvizekanzler Rudolf Graf v. Colloredo schon 1756 dem Herzog zu erkennen gegeben, daß der Kaiser *jederzeit gnädigst geneigt, an dero allerhöchster kayserlicher Protection, auch derselben werckthätiger Erfüllung und vorzüglich gegen die Jhme Hertzog von seinem geheimen Consilio etwa machen wollende Einstreuungen und Aufhetzungen Seiner Landständen um so weniger etwas ermanglen zu lassen, da Ihro kayserliche Mayestät eine vorzügliche Aufmercksamkeit und Neigung für Jhme Hertzogen zu tragen sich gleichsam beeifern*[30]. Diese „Einflüsterungen" blieben nicht ohne Wirkung, zumal die nach der Reichskriegserklärung sich verdichtenden Spannungen, die um Kosten, Aushebungen und Werbungen entstanden, bei Herzog Carl Eugen die ihm von Wien vermittelte Sicht seiner landesherrlichen Rechte und Befugnisse endgültig zu bestärken schienen.[31] Am 24. Juli 1757 kann der Reichsvize-

---

[26] Vgl. HStAS L 5 TA 164(1756) beispielsweise mit L 5 162(1754),3^{v}-31, 33–38^{v} u. ö. oder mit L 5 163(1755), 47^{v}-83^{v}, 83^{v}-85, u. ö. oder mit jedem anderen TA seit 1744.

[27] Vgl. HStAS L6.2.25.5 Wahl von 1755 und unten.

[28] Und wurde von der Landschaft auch so interpretiert. Den Stellenwert, den die Ausschüsse der Trennung beimaßen, wird deutlich, betrachtet man die weitreichenden Zugeständnisse, die sie im Falle einer Versöhnung zu machen bereit waren (*Jürgen Walter*, 139f.).

[29] Ausführlich zu den Bedingungen und zum Verlauf der politischen Umorientierung Württembergs, I.5; und vorerst HStAS A 74/140 Berichte Renz' aus Wien, v.a. vom März 1757; HStAS G 230/46 die Schreiben Maria Theresias und Franz I. an Herzog Carl Eugen vom 8.6./21.6. und 29.6. 1757 und die Schilderung in der Instruktion für Rüd v. Collenberg (HHStAW RK Instruktionen 12, Instruktion für Meinhard Friedrich Rüd v. Collenberg vom 9.3. 1758).

[30] HHStAW Württembergica 9, Nota für General Pretlack vom 30.4. 1756.

[31] Auch Herzog Carl Eugen hatte man wissen lassen (vgl. Anm. 30), was der Reichsvizekanzler in einem Vortrag an den Kaiser vom 24.7. 1757 folgendermaßen darstellte: Carl Eugen sei durch die ihn bindenden Verträge gezwungen, *die Regierungsbefugnüsse[n] seinen Landständen*

kanzler an Kaiser Franz I. berichten, daß Carl Eugen nun anfange, *die Fessel, so Ihme seine Landstände und eigene Diener angeleget*, als solche zu erkennen, um dann im weiteren Fortgang seines Vortrages Überlegungen anzustellen, wie *Ihme* [sc. dem Herzog], *soviel thunlich und möglich, in seinem billig geschöpfften Unwillen gegen dessen Landstände und Ministerium* Hilfe an die Hand zu geben sei.[32] War die am 21. Juni 1757 in Stuttgart ausgebrochene Meuterei schon Anlaß für den Kaiser gewesen, ein Mandatum ad milites et subditos[33], *pour leur ordonner de rentrer dans leur devoir*[34], auszustellen, so gedachte Reichsvizekanzler Colloredo sie überdies als Hebel zu benutzen, um ständischen Einfluß in Württemberg auszuschalten und über einen kaisertreu gesinnten Geheimen Rat oder ein Kabinettsministerium Wiener Einfluß in Stuttgart zu befestigen.

In vierzehn Punkten entwirft er sein Programm: Er rät, eine *Inquisition* einzuleiten, bei der *natürlicher Weise* ein Verdacht auf Ministerium und Stände fallen *muß*, der einen *processu[m] criminale[m]* rechtfertige. Das strafrechtliche Verfahren sei in doppelter Hinsicht vorteilhaft, einerseits sei es der *legaleste Weeg*, andererseits sei *aller Schein der Religion beseitiget*. Sodann erlaube dieses Vorgehen, daß *der Hertzog alle Geschäfften forthin bey sich behalte und [...] ein neues Ministerium und wenigstens alsogleich ein Cabinet errichte*. In Abstimmung mit Frankreich solle dann ein Minister nach Stuttgart entsandt werden, um – dies auch der Zweck der zwischen Stuttgart, Paris und Wien zu errichtenden Ministerialkorrespondenz – *demselben* [sc. dem Herzog] *das Diensame an handen geben zu können*. Resümierend hält er fest: *Nimet nun der Hertzog die Landesregierung angeführtermassen in seine Hände, und suchet er ihme treue Personen zu seinen Diensten und bestellet das Militare [...] mit Vertrauten [...], so verfallet der Gewalt deren Ständen von selbsten*[35].

Mit Händen greifbar wird, wie unzulänglich alle Erklärungsversuche sind, die den Konflikt nur aus württembergischer Perspektive betrachten und damit vernachlässigen, daß der Herzog nicht nur agiert, sondern zu großen Teilen re-agiert. Der Konflikt wird, wenn auch nicht von außen verursacht, so doch stark forciert. Aber noch schwenkte Herzog Carl Eugen nicht auf den von Wien vorgegebenen Konfrontationskurs. Erst nach dem militärischen Desaster von Leuthen (4./5. Dezember 1757), das die Verlängerung des Subsidienvertrags gefährdete, hatte sich der politische

---

und Ministerio in die Hände zu werfen (HHStAW Württembergica 9, Vortrag des Reichsvizekanzlers vom 24.7. 1757); zu den um Aushebungen und Kosten entstandenen Kontroversen vgl. HStAS L 5 TA 165 (1757) und *Replicae*, Blg.TTT.

32 HHStAW Württembergica 9, RK Vortrag vom 24.7. 1757.

33 HHStAW RK Instruktionen 12, Instruktion für Rüd v. Collenberg vom 9.3. 1758; von der Existenz des Mandatums, das Herzog Carl Eugen (wie auch alle folgenden) nicht angewandt hat, wußte in Württemberg nur der Herzog, vgl. hierzu I.5; zur Rebellion selbst *Pfister*, Kriegsgeschichte, 179f.

34 HStAS G 230/46 Schreiben von Franz I. an Carl Eugen vom 29.6. 1757.

35 HHStAW Württembergica 9, Vortrag vom 24.7. 1757 und die Vorarbeit zum Vortrag, Juli 1757 (Der Herzog habe die Möglichkeit, sich *jezo oder niemahlen mehr seines Jochs [zu] entladen*).

Handlungsspielraum Carl Eugens minimalisiert.[36] Herzog Carl Eugen „beherrschte die Ereignisse [...] nicht mehr"[37]. Erst jetzt, 1758, wird das von Colloredo dem Kaiser vorgetragene Konzept in die Tat umgesetzt: Der Geheime Rat, der zumindest partiell noch seine herkömmliche Funktion, zwischen Herrscher und Ständen zu vermitteln, wahrgenommen hatte, wurde durch das am 11. Februar 1758 errichtete Kabinettsministerium endgültig ausgeschaltet.[38] Mit der von Wien vorgegebenen Berufung Montmartins und der Akkreditierung Rüds v. Collenberg in Stuttgart (März/April 1758) war Württemberg endgültig in die österreichisch-französische Allianz eingebunden.[39] Nicht von ungefähr veränderte sich nun der Ton der herzoglichen Resolutionen und Dekrete.[40]

Dennoch dürfte es schwerfallen, schenkt man beiden Seiten gleichermaßen Gehör, das Verhalten des Herzogs in den Jahren 1758 und später – wie bisher ausnahmslos geschehen – in den Kategorien von herzoglichem Verfassungsbruch und landschaftlicher Rechtswahrung zu beschreiben. Nicht von ungefähr nämlich kreiste im Engeren Ausschuß 1757 der Streit um § 180 JRA und Art. 15 der kaiserlichen Wahlkapitulation.[41] Denn die Tatsache, daß im Januar 1757 der Reichskrieg gegen den sich in Empörung befindlichen Kurfürsten von Brandenburg erklärt worden war, veränderte die Bedingungen politischen Handelns grundsätzlich. Die Bestimmungen der im JRA §§ 178–180 festgeschriebenen Reichsexekutionsordnung, vor allem der heftig umstrittene § 180, der die Verteilung militärischer Lasten zwischen den einzelnen Reichsständen und ihren Untertanen regelte, wurden nun relevant.[42] Und selbst das kaiserliche Kommissionsdekret vom 3. Februar 1671, das einer allzu weitgehenden Auslegung des § 180 durch die „interessierten" Reichsstände einen Riegel vorgeschoben hatte, bestimmte, daß den *Untertanen zu leisten [...] zugemutet werden* [könne], *was für die Sicherheit des Reiches bewilligt sei, was die Exekutionsordnung erfordere*

---

36 Zur Rolle der württembergischen Truppen in der Schlacht vgl. *Pfister*, Kriegsgeschichte, 185–188.

37 *Vann*, Württemberg, 257.

38 Zur Errichtung des Kabinettsministeriums HStAS A 202/78; *Adam*, Herzog Karl, 211–213; *Vann*, Württemberg, 251 f.

39 Zu Montmartin vgl. I.4.3 Exkurs; zur Entsendung Rüds HHStAW Instruktionen 12, Instruktion für Rüd vom 9.3. 1758 und HStAS A 74/141 Bericht Renz' vom 1.4. 1758; wenn vom württembergischen Hof Ende 1759 zu erkennen gegeben wird, daß man sich nur gezwungenermaßen auf die österreichisch-französische Seite geschlagen habe (HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Gerlach Adolf v. Münchhausen an Gottfried Adam Höchstetter vom 28.10. 1759), so ist dies nicht nur württembergische Schutzbehauptung, sondern besitzt einen wahren Kern. Den Zeitgenossen war der starke Außenimpuls noch bewußt. In einer Flugschrift (*Pfister*, Kriegsgeschichte, 545 f.), die in Württemberg 1758 kursierte (und nicht 1757, so *Pfister*, denn die Erwähnung des in Stuttgart weilenden kaiserlichen Gesandten macht eine Datierung frühestens auf April 1758 möglich), heißt es treffend: *hauptsächlich die wienerische Kunstgriffe sind der Fuß und Triebfeder* der herzoglichen Aktionen.

40 Vgl. *Adam*, Herzog Karl, 213.

41 Johann Jacob Moser, Lebens-Geschichte, 113.

42 §§ 178–180 abgedruckt bei Buschmann, 533–535; zum Streit um § 180 *Feller*, 114–131.

und was dem ‚Herkommen' und ‚erheischender Nothdurfft' entspreche.[43] Daß Wien die „erheischende Nothdurfft" gegeben sah und sie entsprechend seiner weitreichenden Zielsetzungen umfassend interpretierte, belegt das kaiserliche Ermahnungsschreiben an die Landschaft vom 7. Juli 1758 anschaulich.[44] Die Formel der „erheischenden Nothdurfft" schuf gleichsam eine Grauzone, die es ermöglichte, in Kriegszeiten die Untertanen verstärkt zu beanspruchen, denn wie sich politisch bedingte finanzielle Anforderungen und in Verträgen und Herkommen geregelte Abgaben zueinander verhielten, war nirgends rechtsverbindlich geklärt worden.[45]

Der Kriegszustand bot dem Herzog auch die Chance, eine weitere „Lücke" der Compactaten zu seinen Gunsten zu interpretieren. Art. 2 des Tübinger Vertrags verpflichtete den jeweiligen Landesherrn, Kriege, an denen er aus *Freundschafft* zu Dritten teilnahm, nur mit *Rath, Wissen und Willen* der Landschaft zu führen.[46] Von Verpflichtungen, die dem Landesherrn aus von ihm gezogenen Subsidien zuwachsen, ist hier keine Rede; daß Kriege, in denen sich der Herzog aufgrund von Subsidienverträgen engagiert, gleichzusetzen sind mit denen, die er aus Freundschaft führt, ist eine landschaftliche Behauptung, aber keine, die sie beweisen kann. Da Herzog Carl Eugen zudem behaupten konnte, der Kaiser hatte es ihm ausdrücklich bestätigt, daß die württembergischen Truppen – wie es der herzogliche Bericht formuliert – *nur zum gemeinen Reichsbesten und der Defension meiner eigenen Lande* angewandt worden seien, machte die von der Landschaft behauptete Konsensbedürftigkeit vollends unhaltbar.[47] Die Landschaft wußte, warum sie den Akzent in der Replik gänzlich anders setzte und die Gravamina militaria unter keinen Umständen vor der Hofkommission verhandelt wissen wollte. Die durch den Reichskrieg gegebene Ausnahmesituation dauerte bis zum 11. Februar 1763 an, als das Reich seine Neutralität erklärte.[48] Am 15. Februar wurde der Friede von Hubertusburg geschlossen.

Wird schon hier deutlich, daß es sich bei der Kontroverse mit der Landschaft eher um unterschiedliche, von den jeweiligen Absichten und Interessen diktierte Interpretationen von Bestimmungen der Reichs- und Landesverfassung handelt als um einen eindeutig festzumachenden herzoglichen Verfassungsbruch[49], so bestätigt ein Blick auf die Konfliktfelder, die unten noch ausführlicher erörtert werden, was *Renger* am

---

[43] *Feller*, 127 und 127/Anm. 130; dieser Passus wird auch im herzoglichen Bericht angeführt (*NEStC* 16, 48f.).

[44] Abgedruckt bei *Pfister*, Kriegsgeschichte, 196–198: *So ermahnen Wir euch [...] zu der von Ihme, Herzog, rühmlich veranstalteten Landesdefension und dem gesamten Reich zum Dienst kommender mehrerer Armatur, wie auch zur Bestreitung des für die Reichs- und Kreisprästationen ergehenden mehreren Aufwands, den erforderlichen Beitrag williglich ab[zu]reichen* (198).

[45] Vgl. *Feller*, v.a. 130f.

[46] Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 42.

[47] Vgl. den herzoglichen Argumentationsgang im Bericht (*NEStC* 16, 57f., 65, 86–88), daß man füglich so argumentieren konnte, belegt ein bei *Adam*, Herzog Karl, 210 erwähntes Gutachten Johann Jacob Mosers; zur kaiserlichen Rechtfertigung herzoglichen Vorgehens vgl. Anm. 44 und III.3.1.

[48] *Schaefer*, Bd. 2/2, 700.

[49] Für die Unangemessenheit der Kategorie „Verfassungsbruch" gibt es einen prominenten Kronzeugen. So bemerkt Johann Jacob Moser: Es *ist in denen dermahligen Landesbeschwerden*

Beispiel Osnabrücks konstatierte: Die Auseinandersetzungen zwischen Landesherrn und Ständen waren „eher Kampf um eine bestimmte Verfassungskonzeption [...] als ein Kampf der Macht gegen das Recht“[50], wobei natürlich nicht in Abrede gestellt werden soll, daß Verlauf und Ausgang dieses Kampfes durchaus von machtpolitischen Konstellationen und Erwägungen abhängig waren. Die Besonderheit der württembergischen Konflikttradition – alle dem Konflikt unter Herzog Carl Eugen vorausgegangenen Kontroversen wurden nicht im Sinne der einen oder anderen Partei bereinigt, sondern lösten sich infolge historischer Zufälle gleichsam von selbst – erlaubte es sowohl dem Herzog als auch den Ständen, ihre unterschiedlichen verfassungspolitischen Vorstellungen historisch zu legitimieren und ihnen so das nötige Gewicht zu geben.[51] Nach den „Irrungen“ mit Herzog Carl war dies zu großen Teilen nicht mehr möglich, und genau hieraus erwächst dem Konflikt seine Bedeutung, die er für die württembergische Geschichte bis zum Ende des Alten Reiches besitzt. Um es deutlich zu sagen: Es geht hier nicht darum, Herzog Carl Eugen zu rehabilitieren, sondern darum, den Konflikt adäquat zu beschreiben, was eben nicht gelingen kann, wenn man mit einer vom Parlamentsmodell, genauer vom Verfassungskonflikt der 1860er Jahre bestimmten Blickwinkel, die Besonderheiten ständischer Konflikte erkennen will.[52]

Auf die eingangs gestellte Frage nach dem Konfliktbeginn ist damit noch keine Antwort gefunden; gezeigt wurde lediglich, daß es nicht möglich ist, dem *Adam*schen Verfahren zu folgen und, eine einzelne herzogliche Resolution oder Anordnung herausgreifend, den Beginn der Auseinandersetzung festzumachen. Die in Kapitel 1 erarbeitete Konfliktdefinition befreit aus diesem Dilemma. Wenn unter Konflikt nicht mehr das Vorhandensein von mehr oder weniger starken Interessengegensätzen verstanden wird, im konkreten Fall die Existenz unterschiedlicher Verfassungskonzeptionen mit all ihren Folgen, sondern die Unfähigkeit, auf den herkömmlichen Wegen des Ausgleichs sich zu einigen, so läßt sich der Beginn des Konflikts exakt benennen: Er ist auf die – interessanterweise bereits von Johann Jacob Moser namhaft

---

sehr vieles enthalten, davon sich in keinem Landesvertrag die geringste ausdrückliche Verordnung findet (HStAS L6.2.41.6 Pro Memoria loco Voti vom 14.10.1765).

[50] *Renger*, 17; das unterschiedliche Staats- und Verfassungsverständnis arbeitet *Wunder*, Privilegierung, 68–79 am Beispiel des Diensthandels vorzüglich heraus.

[51] Vgl. Württembergische Generalreskripte, Jg. 1759, Generalreskript vom 13.12.1759, in dem sich der Herzog bei der Umgeldsangleichung dezidiert auf Eberhard Ludwig und Karl Alexander beruft. Im herzoglichen Bericht wird der landschaftliche Vorwurf des verfassungswidrigen und die Landeskräfte übersteigenden Militäretats nach den Reichsgesetzen (*NEStC* 16, 46–52), den Landesgesetzen (ebd., 53–65) und dem Herkommen (ebd., 66–75) widerlegt, wobei sich Herzog Carl Eugen in einer von Herzogadministrator Friedrich Karl herabreichenden Tradition betrachtet; zur landschaftlichen Geschichtsinterpretation vgl. beispielsweise *NEStC* 16, 5–14; auch Johann Jacob Moser macht auf den Legitimationscharakter der Tradition aufmerksam, vgl. HStAS L6.2.41.6 Pro Memoria loco Voti vom 14.10.1765.

[52] Zum Verfassungskonflikt unter Bismarck, der vielen als Kampf der Macht gegen das Recht erschien, vgl. *Gall*, 276–280.

gemachte[53] – landschaftliche Erklärung vom 10. April 1758 zu datieren. Der Große Ausschuß sieht sich gänzlich außerstande, dem herzoglichen Ansinnen vom 20. März 1758 nachzukommen, da mit diesem Dekret die *bisherige reichs- und landesverfassungsmäßige Steuersystema auf einmal zu grossem Nachtheil des Landes abgeändert* werden. Ein Nachgeben der Landschaft sei unmöglich, da es gegen die *Reichs- und Landes-FundamentalGesetze[n]* verstoßen würde.[54] Beharre der Herzog auf seinem Ansinnen (was er während des ganzen Krieges tut), so bleibe der Landschaft nur noch der Weg zu den Reichsgerichten.[55] Mit anderen Worten: Ein Ausgleich der Interessengegensätze erscheint nicht mehr möglich, der Konfliktfall ist gegeben.

Der weitere Konfliktverlauf bis zum Jahre 1764, die herzoglichen Maßnahmen und das Verhalten der Landschaft, steht von Karl *Pfaffs* „Geschichte Wirtembergs" (1819/20) bis zu der Studie von Helen *Liebel-Weckowicz* (1984) im Mittelpunkt historischen Interesses.[56] Es sind insbesondere die Vorgaben der frühen Arbeiten *Pfaffs* (1819/20 und 1839), *Reyschers* (1828) und *Adams* (1907), die das von den Historikern entworfene Bild über den Herzog, seine Helfer und deren Vorgehen, über die Ausschüsse und ihre Arbeit während des Konflikts prägten. Die Grundlage ihrer Wertungen und Einschätzungen, die sich bis heute – zumindest in ihrer Tendenz – fortgeschrieben haben, verdient daher eingehendere Aufmerksamkeit.

Alle drei Arbeiten basieren einerseits auf der umfänglichen zeitgenössischen Streitschriftenliteratur bzw. auf Lebensberichten Konfliktbeteiligter (Gegel, Huber, Moser), wobei den Arbeiten Johann Jacob Mosers besondere Beachtung zuteil wurde[57], andererseits auf dem Studium archivalischer Quellen, genauer: landschaftlicher Akten. Hier wiederum war es die bereits mehrfach erwähnte landschaftliche Replik mit ihren zahlreichen Beilagen, der sie ihre Vorstellung der Auseinandersetzung entnahmen[58]. Diese Perspektive erklärt nicht nur die Entgegensetzung vom guten Regiment des Herzogs bis 1755/57 und späterem Niedergang, sucht doch Beilage OOO in einem *Conspectus herzoglicher Resolutionen und landschaftlicher Actenstücke [...]*

---

[53] Johann Jacob Moser, NdS 13, 1292; die landschaftliche Erklärung vom 10.4. 1758 ist abgedruckt in *NEStC* 15, 2–49.

[54] Ebd., 38 und 8.

[55] Ebd., 40; zum Beharren des Herzogs *NEStC* 16, 85f.; zum weiteren Verhalten der Landschaft *Adam*, Herzog Karl, 214f.

[56] Mit dem Konflikt der Jahre 1758 bis 1764 beschäftigen sich ausführlicher: *Pfaff*, Geschichte Wirtembergs, Bd. 2/1, 435–520 und sich nur graduell unterscheidend *Ders.*, Wirtemberg, Bd. 3, 256–266; *Reyscher*, Einleitung, Bd. 1, 402–428; *Mohl*, 9–63; Johann Christian *v. Pfister*, 480–505; *Adam*, Herzog Karl, 193–281; *Grube*, Landtag, 429–438; *Carsten*, Princes, 138–142; *Press*, Landtag, 259–262; *Liebel-Weckowicz*, Revolt; *Vann*, Württemberg, 250–266; LBStgt. Q 243e.

[57] Vgl. *Pfaff*, Geschichte Wirtembergs, Bd. 2/1, 458–469; Albert Eugen *Adam* schrieb eine Abhandlung über Mosers Konsulententätigkeit (*Adam*, Johann Jacob Moser) und edierte das Gutachten Mosers von 1752 (*Adam*, Gutachten).

[58] Vgl. *Pfaff*, Geschichte Wirtembergs, Bd. 2/1, 471–475, 493–496; *Reyscher*, Einleitung, 402/Anm. 680, 404/Anm. 684f.; *Adams* Darstellung ist zwar nicht mit Anmerkungen versehen, folgt aber am genauesten dem in der Replik zusammengestellten Hergang des Konflikts, vgl. *Replicae*, 167–416 mit *Adam*, Herzog Karl, 214–233.

das Gute, so in der ersten Epoque der herzoglichen Regierung geschehen, zu beweisen, sondern auch die der Chronologie folgende Darstellung der Ereignisse. Es ist aber auch eine Perspektive, die zur Vorsicht gegenüber den derart gewonnenen Schlußfolgerungen und Werturteilen gemahnt, denn das in der Replik gegebene Bild des Konflikts sucht die Behauptungen einer Konfliktpartei zu illustrieren und nicht eine „objektive" Beschreibung des Hergangs zu geben.

Noch genauer: Übernommen wurde vor allem die in der landschaftlichen Replik gegebene Interpretation der Beilage TTT, die die herrschaftlich-ständischen Verhandlungen vom 22. Dezember 1756 bis zum 12. Oktober 1765 dokumentiert. Das heißt, insbesondere auf das in landschaftlichen Anbringen, Vorstellungen etc. gegebene Bild der Verhältnisse in Württemberg zur Zeit des Siebenjährigen Krieges rekurriert die Forschung, denn der Herzog befand es für unnötig, sein Verhalten der Landschaft gegenüber zu rechtfertigen. So richtig es nun ist, in ständischen Beschwerden nicht nur „Mittel des Widerstandes gegen Maßnahmen des Landesherrn" zu sehen, sondern sie auch als „Hinweise auf Mißstände im Land" zu verstehen[59], so bedenkenswert erscheint mir der im herzoglichen Bericht gegebene Hinweis auf die Diskrepanz zwischen faktischen Verhältnissen und den landschaftlichen *Lamentationen über den Zerfall, die Armuth und den elenden Zustand* Württembergs[60]. So sah sich beispielsweise die Landschaft bereits 1750 bemüßigt, gegen das teure und „kostbare" Militär vorstellig zu werden, und dies, obwohl die auf 2000 Mann reduzierten Haustruppen bis 1750 nur unbedeutend vermehrt worden waren.[61] 1752 sieht Johann Jacob Moser den *totale[n] Ruin des Landes von einem einigen etwa von Gott verhängenden unglücklichen Jahr abhange[n]*, woran nicht zuletzt der *kostbare Militaretat* Schuld trage, um dann aber im gleichen Atemzug den *in allen Ständen* verbreiteten Hang zum Luxus zu konstatieren.[62] Wie diese Behauptungen zu vereinbaren sind, bleibt Mosers Geheimnis. Ein letztes Beispiel: Wenn die Landschaft zu beweisen sucht, daß die Erhebung von Landesdefensionsgeldern unnötig gewesen sei, dies mit der Tatsache begründend, daß sie nicht hätten angewandt werden müssen, so verkürzt sie den Sachverhalt bewußt, denn zumindest zu Beginn des Siebenjährigen Krieges hielt man auch andernorts die preußischen Einfälle in Franken für eine ernsthafte Bedrohung des Schwäbischen Kreises.[63] Da es hier nicht darum gehen kann, einzelne Sachverhalte zu veri- oder falsifizieren, sollen diese wenigen Beispiele genügen, um die von *Rümelin* getroffene Feststellung nachdrücklich zu unterstreichen: „In der Regel war beides begründet, sowohl was die Landschaft dem Herzog, als was der Herzog der Landschaft vorwarf."[64]

---

[59] *Wittmütz*, Stände und Absolutismus, 675 f.; vgl. auch dessen programmatisch betitelte Arbeit *Wittmütz*, Gravamina.

[60] *NEStC* 16, 97.

[61] *Adam*, Herzog Karl, 198; HStAS L 5 TA 158(1750), v.a. 120^{v}-125; *Pfaff*, Militärwesen, 61 f.

[62] *Adam*, Gutachten, 208, 212, 210.

[63] *Meissner*, 145–149; allerdings mit einer unsinnigen Darstellung der Situation in Württemberg in diesen Jahren (129 f., 152 f.).

[64] *Rümelin*, Recht, 467; Zu den „tatsächlichen Verhältnissen" in Württemberg, auch im

Historisches Mißtrauen gegenüber nur von einer Seite vorgetragenen Behauptungen scheint generell angebracht, im Streit zwischen Herzog Carl Eugen und seinen Ständen aber ganz besonders: Denn zum einen wurde nahezu ausschließlich über Classis I (Politica) und Classis II (Ecclesiastica) der landschaftlichen Beschwerden in Wien bzw. in Stuttgart verhandelt, das heißt, die meisten Gravamina wurden erst gar nicht in Rede und Gegenrede auf ihre Substanz hin geprüft, und nur wer im herzoglichen Nachgeben schon ein Eingeständnis der Widerrechtlichkeit erblickt, vermag unbesehen der landschaftlichen Position zu folgen. Zum anderen war sich die Landschaft im Gegensatz zum Herzog schon sehr früh bewußt, daß Form und Inhalt ihrer Vorstellungen ausschlaggebend für die Durchsetzung ihrer Interessen nach Kriegsende werden konnten. Daß die Landschaft die Dinge dementsprechend in ein ihr genehmes Licht rückte, wohl wissend, daß in Vergleichsverhandlungen, vor welchem Forum auch immer, nicht in allen Beschwerdebereichen en détail gegangen werden konnte, liegt nicht nur nahe, sondern wird durch ein Gutachten der Rentkammer auch bestätigt.[65]

I.4.2 Konfliktbereiche

Unter diesen Prämissen sollen nun die Bereiche, die zwischen Herzog Carl Eugen und der Landschaft umstritten waren, genauer betrachtet werden, wofür die Beilage TTT mit ihrem chronologischen Abriß des Geschehens reichhaltiges Anschauungsmaterial liefert. Ohne methodische Probleme kann auf das von der Landschaft gegebene Faktengerüst zurückgegriffen werden, denn auf die Faktizität der Ereignisse, die im übrigen vom Herzog auch gar nicht bestritten wurde, durfte kein Schatten des Zweifels fallen, wollte die Landschaft mit ihrer Sicht der Dinge Erfolg haben.

Ein erstes Ordnungsprinzip der Gravamina liefert die nach Sachgesichtspunkten angeordnete Beschwerdesammlung der württembergischen Stände. Sie folgt dabei dem gängigen Einteilungsschema in Politica (Class. I.) – Ecclesiastica (Class. II) –

Vergleich mit anderen Territorien, vgl. jetzt *Wilson*, 229f., 269, der die landschaftlichen Topoi vom „kostbaren", die Landeskräfte übersteigenden Militäretat und den zu Lustausgaben mißbrauchten Geldern nachgeht. Die ganze Problematik eines zwischen landschaftlicher Behauptung und faktischen Gegebenheiten (die sich entsprechen können, aber nicht müssen) nicht scheidenden Vorgehens offenbart nochmals die Studie von *Liebel-Weckowicz*, Revolt, 112, die eine von der Landschaft unterbreitete Zusammenstellung ihrer zwischen Georgii 1757 und September 1763 entstandenen Kosten [abgedruckt *NEStC* 15, Tab. zu S.227] zur Grundlage weitreichender Betrachtungen macht. Während die Landschaft ihre über das Rezeßmäßige gehenden Kosten auf 6 Millionen fl. veranschlagt, ergibt sich nach den herzoglichen Berechnungen die Summe von 2,2 Millionen fl. (*NEStC* 16, 89). Behauptung steht gegen Behauptung, denn den Beweis, daß die Angaben den Tatsachen entsprechen, ist weder von der einen noch von der anderen Seite geführt worden und konnte wohl auch in Anbetracht der getrennten Kassen nicht geführt werden.

[65] HStAS A 203/155b Gutachten der Rentkammer über die landschaftlichen Kameralgravamina vom 25.11. 1765, in dem die geringe Spezifizierung des Begriffs „Fuhrfronen" bemängelt wird. Vgl. zum Ganzen ausführlicher III.3.1–3.

Militaria (Class. III) – Cameralia (Class. IV) – Forestalia (Class. V) und Miscellanea (Class. VI).[66] Doch ihrer Übersichtlichkeit und Systematik zum Trotz sind dieser Einteilung Nachteile immanent, die sie für die Auswertung nicht operabel macht: Zum einen zerreißt sie den inneren Zusammenhang der Fakten, zum anderen ist die Zuordnung bereits Interpretation. Ein Beispiel: Die Subsumierung des Gravamens ‚Dienstverkauf' unter die Cameralia legt das Gewicht zu einseitig auf den finanziellen Nutzen; daß der Dienstverkauf auch weitreichende politische Folgewirkungen haben konnte, wird dadurch verdeckt.[67]

Erhellender für das Verständnis der Auseinandersetzung unter Herzog Carl Eugen erscheint mir eine Ordnung der Konfliktfelder nach ihrem politischen Gehalt – ein Ordnungsprinzip zudem, das den Charakter und die Besonderheiten des Ständekonflikts unter Herzog Carl Eugen, Gesichtspunkte, die im letzten Teil dieses Kapitels erörtert werden, offenkundig werden läßt.

Als erste Gruppe der Gravamina seien diejenigen klassifiziert, die sich durch ihre „lange Dauer" auszeichnen und keinerlei politische Implikationen enthalten, aber trotzdem für den größten Teil der württembergischen Bevölkerung von eminenter Wichtigkeit waren. Zu nennen sind: Beschwerden, die die Fronleistungen zum Gegenstand haben, solche, die sich auf die Nutzung des Waldes beziehen, und, eng damit verbunden, die Klagen über Wildschaden und die Auswirkungen der fürstlichen Jagd. Des weiteren sind hier die in den Kontext der Militärbeschwerden gehörenden Klagen über Werbungen und Einquartierungen anzusiedeln.[68] Allesamt Beschwerdepunkte, die teilweise bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen und sich bis ins 19. Jahrhundert tradieren, die immer wieder aufs neue zwischen Herrschaft und Ständen verhandelt wurden – und dies nicht nur in Württemberg.[69] Es sind zugleich

---

[66] Zur Einteilung der Gravamina vgl. Johann Jacob Moser, NdS 13, 1297–1299; das Direktorium zu den Beschwerden ist abgedruckt in *NEStC* 14, 191–204.

[67] *Liebel-Weckowicz*, Revolt, 114 veranschaulicht den finanziellen Aspekt; *Wunder*, Privilegierung, 74f. verweist zu Recht auf die politischen Implikationen.

[68] Zur langen Dauer der Fronbeschwerden: HStAS L6.9.19; Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 14, passim und Bd. 2, 475, 528, 531, 535; *Rümelin*, Altwürttemberg, 286., der Wald/Wild betreffenden Klagen: *Eckardt*, 76–165; Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 475f., 522–528; der Werbungen/Einquartierungen: HStAS L6.9.29; Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 473f., 535; *Pfaff*, Militärwesen, 26–79; *Wintterlin*, Wehrverfassung, 242–252; und übergreifend: *Knapp*.

Zu den Verhältnissen unter Herzog Carl Eugen: zu den Fronen: Prägnante Beispiele in HStAS L 5 TA 151/2 (1744), 179–181; 159 (1751), 226–233^{v}; 160 (1752), 67^{v}-68^{v}; *Adam*, Gutachten, 219; Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 545 und Bd. 14, 781–787; Wald/Wild: HStAS L 5 TA 154 (1746), 158 (1750) bis 163 (1755), jeder einzelne Band mit zahlreichen Belegen; *Adam*, Gutachten, 206, 217; *Eckardt*, 83, 102f., 147f.; Werbungen/Einquartierungen: HStAS L 5 TA 153 (1745) – 155 (1747) und 158 (1750) – 163 (1755), 165 (1755); *Adam*, Gutachten, 215f.; *Wintterlin*, Wehrverfassung, 252f.; HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 3.6. 1761: Der Herzog unterhalte 16000 Mann Truppen, *die meisten liegen bey denen Burgers*. Der Bürger erhalte 3 xr. pro Mann, die tatsächlichen Kosten betrügen aber 17 xr.

Zum Nachweis der in I.4.2 erwähnten Beschwerden vgl. *Replicae* Blg. TTT und *Adam*, Herzog Karl, 214–233.

[69] Vgl. beispielsweise Sachsse, 504f., in Mecklenburg wurden solche Verhandlungen, infolge

die klassischen Konfliktfelder bäuerlicher Revolten, die als ein Grundmerkmal der Geschichte der frühneuzeitlichen europäischen Staaten anzusehen sind. Revolten, die vor allem aus einer strukturellen, wirtschaftlich bedingten „Interessendivergenz zwischen Bauern, Grundeigentümern und den europäischen Fürsten" (wobei in Württemberg Grundeigentümer und Landesherr nahezu identisch sind) resultieren.[70] Hier liegt auch ein Berührungspunkt zwischen den beiden, für die europäische Geschichte der Frühneuzeit charakteristischen Konfliktebenen – Ständekampf hier, Bauernrevolte da –, ein Nexus, der sich damit zumindest für Württemberg enger erweist, als Winfried *Schulze* mutmaßt.[71]

Zu einer weiteren Gruppe werden die Konfliktgegenstände zusammengefaßt, die vorrangig der herzoglichen Geldbeschaffung dienen, die aber, davon abgesehen, daß ein vergrößerter finanzieller auch einen größeren politischen Handlungsspielraum nach sich zieht, keine die politische Ordnung in Frage stellenden Tendenzen beinhalten. Hierher gehören neben der merkantilistischen Wirtschaftsförderung, die Einführung von Monopolen (unter Herzog Carl Eugen auf den Salz- und Tabakhandel), die Vereinheitlichung des Umgelds durch Verringerung des Maßes – ein Konfliktgegenstand mit einer ausgeprägt württembergischen Tradition, man erinnere sich nur an den Armen Konrad – und Formen punktueller Geldbeschaffung wie Lotterien, Mühlenzwang[72], Rückgriffe auf die Fruchtvorräte der Kommunen, unter Carl Eugen vermehrt um die Eintreibung der Steuerrückstände der Gemeinden, Anleihen bei den herzoglichen Dienern und Münzverschlechterungen. Während die Landschaft die merkantilistisch bestimmten Maßnahmen nicht direkt zum Gegenstand ihrer Klagen machen konnte, sprach sie dem Herzog zu allen übrigen Formen der Geldbeschaffung die Berechtigung ab. Fast alle der genannten Beschwerden reichen bis ins 17. Jahrhundert zurück[73], was sie mit den vorigen verbindet; im Gegensatz zu den – verkürzt gesprochen – strukturell bedingten Klagen werden die Errichtung von Monopolen und die Tendenzen zur *Parification* zunehmend zum Vehikel für den Herzog, seine „modernere" (aus der Perspektive des Fürsten: für ihn nützlichere) Staatskonzeption, die den *Grundsäze[n] einer gesunden Policey*[74] folgt, mit der auf „altem Recht" basierenden landschaftlichen Konzeption zu kontrastieren. Der Streit

---

der völlig anders gearteten grundherrschaftlichen Verhältnisse, mit gänzlich anderen Zielsetzungen verfolgt als in Württemberg.

[70] *Schulze*, 23; dort auch weiterführende Literatur zu den Bauernrevolten.

[71] Ebd., 23f.

[72] Vgl. HStAS L6.16.22 und 25.

[73] Vgl. I.3. Schon im „goldenen Zeitalter" der württembergischen Stände unter Eberhard III. wurde von der Herrschaft auf die Fruchtvorräte zurückgegriffen (vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 392); auch die Kommunordnung von 1758 entzieht die Fruchtvorräte nicht grundsätzlich herrschaftlicher Disposition (vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 14, 717–721, v.a. 721 § 20).

[74] Württembergische Generalreskripte, Jg.1759, Generalreskript vom 13.12. 1759, die Einführung des neuen Umgelds betreffend; zur Ideologisierung dieser Maßnahmen vgl. auch Württembergische Generalreskripte, Jg.1758, Generalreskript vom 16.8. 1758 und die bei *Flaig*, 64, 83 angeführte herzogliche Argumentation; nicht von ungefähr wurde seit den Zeiten Herzog Ulrichs, nahezu ununterbrochen, so heftig um das Umgeld gerungen, denn das Umgeld war die

um die Vereinheitlichung des Umgelds und die fürstliche Berechtigung, Monopole einzuführen, werden so gleichsam „ideologisiert" (ähnliches ist auch in der Frage des Steuermodus zu beobachten), und nicht zuletzt deshalb sind es das Umgeld- und Salzgravamen, auf das die Landschaft 1768 klagt, nachdem sich abgezeichnet hatte, daß nur das Einklagen von Einzelgravamina zum Erfolg führen konnte[75]. Einmal mehr wird augenfällig, was eingangs behauptet wurde – der Konflikt ist Ausdruck unterschiedlicher, von der jeweiligen Interessenlage bedingter Staats- und Verfassungskonzeptionen der beiden Konfliktpartner. Geht es der Landschaft bei dem hartnäckigen Beharren auf ihrer Vorstellung, wie das Umgeld zu regeln sei, in erster Linie um diesen prinzipiellen Aspekt[76], so verweist das Insistieren auf dem Salzgravamen auf die Frage nach den Betroffenen. Die Monopolisierung des Salzhandels legte die „Haupteinnahmequelle" der Amtsstädte brach[77] und berührte damit ebenso unmittelbar landschaftliche Interessen wie die Eintreibung der Steuerrückstände, die – so die Landschaft – ihrem Kredit abträglich sei. Alle übrigen herzoglichen Maßnahmen besitzen keinen so engen Zusammenhang mit landschaftlichen Interessen, betrafen sie doch die herzoglichen Bediensteten, Kaufleute[78] oder aber in Krisenzeiten den „gemeinen Mann" ganz generell. Die immer wieder aufgestellte Behauptung von der „Abgehobenheit" und „Eigennützigkeit" der von den Ausschüssen betriebenen Politik kann – dies sollten die bisherigen Ausführungen auch veranschaulichen – in dieser Pauschalität nicht aufrechterhalten werden.

Berührten das Salzhandelsmonopol und die Eintreibung der Steuerrückstände die lokale Basis der landschaftlichen Organisation, ohne die Position der Landschaft im Herrschaftsverband grundsätzlich zu gefährden, so soll nun eine Zusammenschau der herzoglichen Maßnahmen gegeben werden, deren Durchführung die Stellung der Stände untergrub oder von ihnen verfochtene Grundprinzipien antastete, bei denen aber immer noch fiskalische Interessen der Herrschaft eine gewichtige Rolle spielten. Mit diesem Komplex ist das klassische Konfliktfeld herrschaftlich-ständischer Kontroversen namhaft gemacht: die Auseinandersetzung um das Zugriffsrecht auf die

---

einzige Steuer, die direkt in die herzoglichen Kassen floß und unabhängig von der Landschaft eingezogen wurde (vgl. *Knapp*, Bd. 1, 16 und *Wintterlin*, Behördenorganisation, Bd. 1, 61).

[75] Vgl. III.3.3.

[76] Die Umgeldsangleichung hätte nur die Klosterämter betroffen und hier auch nicht die dort ansässigen Wirte, sondern die Konsumenten (vgl. HStAS A 203/155b Principia loco Instructionis, Class.IV, Grav.4). Der Mehrbetrag, der dem Herzog aus dem vereinheitlichten Umgeld zufloß, konnte nicht allzu bedeutsam sein, wurde er doch von der Landschaft, in ihrer Zusammenstellung der vom Herzog widerrechtlich beanspruchten Gelder, nicht einmal erwähnt (vgl. *NEStC* 15, Tab. zu S.227).

[77] *Adam*, Herzog Karl, 219f.; vgl. auch *Flaig*, 60.

[78] Vgl. *Linckh*, 207 und *Flaig*, 76–78. Ob Kaufleute in den Magistraten der Amtsstädte vertreten waren und wenn ja, in welchem Maß, ist eine interessante Frage, die aber in Anbetracht des gegenwärtigen Forschungsstandes nicht beantwortet werden kann. Denn, abgesehen von *Seigels* Studie über Gericht und Rat des für die württembergischen Verhältnisse sicherlich nicht typischen Tübingen (zweite Hauptstadt, Universität), ist die württembergische Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts unerforscht. Ihre Aufarbeitung stellt eines der dringlichsten Desiderate der Landesgeschichtsschreibung dar.

staatlichen Finanzen. Denn daß das *Geld [...] der Nervus aller Sachen* sei, das war nicht nur die Überzeugung Johann Jacob Mosers, sondern auch Carl Eugen war diese Erkenntnis von Friedrich II. sehr früh ins Stammbuch geschrieben worden.[79] Geld war nicht nur der Nerv des Staates, sondern in Krisenzeiten wurde es – um im Bild zu bleiben – zu Nerv, Herz und Hirn. Nicht nur für Württemberg konnte die enge Verwobenheit von ständischen und militärischen Konflikten konstatiert werden.[80]

Gestritten wurde in den Jahren nach 1758 wie schon früher und auch andernorts um den Charakter des landschaftlichen Kammerbeitrages und damit um die Frage, ob die Landschaft verpflichtet sei, zu den persönlichen Bedürfnissen des Fürsten etwas beizutragen, um das Recht einseitiger Steuerausschreibungen *ex necessitate notoria et absoluta*, wie es der herzogliche Bericht formuliert[81], um die herzogliche Berechtigung, den Steuermodus festzulegen bzw. zu verändern, um Art und Umfang ständischer Finanzkontrolle und um das Zugriffsrecht des Landesherrn auf die ständische Finanzverwaltung. Die Auseinandersetzung um Status, Verwaltung und Zugriffsrecht auf die Kapitalien und Waldungen des Kirchenguts begleitete wie alle früheren Streitigkeiten auch die Irrungen der Jahre 1758 bis 1770. Kein Zufall ist es, daß Herzog Carl Eugen nach Übernahme der „Selbstregierung" als eine seiner ersten Maßnahmen die landschaftliche Aufsicht über die Rechnungsführung des Kirchenrates unterband.[82] All dies sind Problembereiche, die – abgesehen vom Kammerbeitrag bzw. dem dahinterstehenden Prinzip – von den Reichsgerichten nicht grundsätzlich geklärt worden waren, bei denen es aber für die Stände um Sein oder Nicht-Sein, genauer: um Teilhabe oder Ausschluß vom politischen Leben ging. Einsicht in das Grundsätzliche dieser Fragen besaß die Landschaft spätestens seit den Zeiten Eberhard Ludwigs, eine Einsicht überdies, die durch die Geschicke so vieler anderer Landstände anschaulich illustriert wurde.

Ein letztes Konfliktfeld, das diesem Komplex zuzurechnen ist, ist der seit langer Zeit und nicht nur in Württemberg verbreitete Diensthandel.[83] Der Diensthandel unter Herzog Carl Eugen begann 1761, erreichte 1764 seinen Höhepunkt und war 1766 quantitativ nahezu auf das Niveau des Jahres 1761 zurückgegangen.[84] „Unter Karl Eugen wurden alle Ämter mit Ausnahme des Geheimrats im Diensthandel vergeben."[85] Der Zeitpunkt der Einführung ist signifikant, denn das Jahr 1761 markiert nach dem Auslaufen der französischen Subsidien im November 1760 den Höhepunkt der herzoglichen Finanzkrise während des Siebenjährigen Krieges.[86]

---

[79] *Adam*, Gutachten, 211 und *Schneider*, Herzog Karls Erziehung, 38.

[80] Vgl. I.2 und I.3.

[81] *NEStC* 16, 63.

[82] Vgl. *Hermelink*, H.2, 10/Anm. 1 und I.3.

[83] Vgl. I.3 und die dortigen Literaturangaben.

[84] *Liebel-Weckowicz*, Revolt, 114; Bernd *Wunders* Behauptung (Privilegierung, 72), daß der Diensthandel immer erst nach einem Friedensschluß eingeführt worden sei, stimmt in dieser Form nicht; der von *Wunder* beobachtete Zusammenhang mit eingestellten Subsidienzahlungen ist allerdings gegeben.

[85] *Wunder*, Privilegierung, 72.

[86] Vgl. detailliert I.5.

War die Einführung des Dienstverkaufs also vorwiegend von wirtschaftlichen Erwägungen diktiert, so erkannte der Herzog schnell, welche Möglichkeiten in ihm schlummerten, was seine rege, auch Detailprobleme und die Qualifikation der Bewerber betreffende Korrespondenz mit Kirchenratsdirektor Wittleder, der im Auftrag Carl Eugens den Diensthandel betrieb, belegt.[87] Schon sein Vater war von Süß Oppenheimer darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Diensthandel ein probates Mittel sei, die enge Verflechtung der Landschaft mit den herzoglichen Dienern auf der Ebene der Ämter zu durchbrechen.[88] Es waren zwar überwiegend Landeskinder, die sich um Aufnahme in herzogliche Dienste bewarben[89], aber Landeskind war nicht gleich Landeskind, und da man die sozial führende Schicht nicht eliminieren konnte und wollte, denn sie stellte die potenten Käufer, so konnte man doch dafür sorgen, daß bisher Benachteiligte zum Zuge kamen; sie würden es dem Herzog mit um so treueren Diensten entgelten.[90] Pointiert ausgedrückt: Der Diensthandel zielte auf das gleiche, was später die Hohe Karlsschule leisten sollte, treue Diener des Herzogs, die später Schlüsselpositionen im Staat besetzen sollten, bereitzuhalten. Und genau dieser Aspekt war es, der die Landschaft zu ihrem erbitterten Widerstand gegen den Dienstverkauf veranlaßte[91], denn abgesehen davon, daß sie die Ehrbarkeit von ihrer Spitze bis hin zu den Magistraten finanziell teilweise empfindlich traf[92], hätte er in letzter Konsequenz einen der gewichtigsten Faktoren – vielleicht den wichtigsten –, auf denen die Machtstellung der Landschaft beruhte, in Frage gestellt: die soziale Homogenität der württembergischen Führungsschicht.[93]

Damit nimmt die landschaftliche Klage über den Diensthandel eine Zwitterstellung ein: zwischen der vorigen Gruppe und denjenigen landschaftlichen Beschwerden, die sich gegen Vorgehensweisen des Herzogs wenden, durch die er direkt oder indirekt den sozialen Aufbau oder die Organisationsstruktur der Landschaft zu verändern trachtete bzw. Klagen gegen herzogliche Maßnahmen, die Verfahrensmodi, die sich

87 HStAS G 230/56.

88 *Wunder*, Privilegierung, 75.

89 Ebd., 72.

90 Vgl. beispielsweise die Schreiben von Herzog Carl Eugen an Wittleder vom 23.5. und 9.7. 1764 (HStAS G 230/56). Eine detaillierte Untersuchung des Diensthandels unter diesem Gesichtspunkt wäre ein lohnendes Unterfangen.

91 Vgl. *Wunder*, Privilegierung, 75–79.

92 Daß sie finanziell spürbar getroffen wurde, belegen die Eingaben der Landschaft (vgl. ebd., 74/Anm. 22). Aber auch die Mitglieder der Ehrbarkeit, die an ihrem unteren Ende standen – die Stadtmagistrate –, wurden durch den Verkauf von Kommundiensten tangiert, denn normalerweise profitierten sie von den „Verehrungen" der Kandidaten (*Rheinwald*, 41). Der Handel mit Kommundiensten ist einer der wenigen Fälle, in denen der Herzog gegen die Landescompactaten verstieß und weder eine „Lücke" in den Compactaten für sich nutzen noch die einschlägigen Bestimmungen in seinem Sinne interpretieren konnte (vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 14, 540, 542–544). Dementsprechend frühzeitig nahm der Herzog auch wieder Abstand von dieser Maßnahme (HStAS L6.2.41.6 Votum Johann Jacob Mosers zur Landtagsproposition vom 2.6. 1766, 9.6. 1766 [Auflistend, inwieweit sich die Zustände des Vaterlands seit 1763/64 verbessert haben, merkt er an, *daß die Commundienste nicht mehr von Serenissimo ersezet werden*]).

93 Vgl. I.2.

zugunsten der Stände auswirkten, zu unterbinden suchten, die jedoch für den Herzog mit keinem nennenswerten finanziellen Nutzen verbunden waren. Auch die diesem Bereich zugehörigen Gravamina zeigen, wie sehr Herzog Carl Eugen die traditionellen landesherrlichen, nicht nur württembergischen Wege der Politik beschritt.[94] Er entmachtete den Geheimen Rat, stellte die Aufsicht des Engeren Ausschusses über die Landschaftskasse zur Disposition, bedrohte – wie schon sein Vater[95] – Mitglieder und Bedienstete der Ausschüsse und suchte durch die Abtrennung von Amtsorten und – das ist neu – durch die Einstellung von Unteramtleuten die landschaftliche Organisation an ihrer Basis zu seinen Gunsten zu verändern[96].

Aus zwei Gründen verdient die Institution der Unteramtleute besonderes Interesse: weil es sich um Herzog Carl Eugens einzige Maßnahme handelt, die er nicht dem Repertoire seiner „Regimentsvorfahren" entnommen hat, und weil ihre konsequente Verwirklichung „eine[r] durchgreifende[n] Neuordnung der württembergischen Ämter" gleichgekommen wäre.[97]

Die Einführung von Unteramtleuten datiert auf den Frühsommer 1762, eine detaillierte Festschreibung ihrer Rechte und Pflichten erfolgte jedoch erst, als zahlreiche Spannungen mit den Oberamtleuten genaue Kompetenzabgrenzungen sowohl gegenüber dem Oberamt als auch gegenüber den Dorfvorstehern notwendig machten.[98] Die „Unteramtleute [wurden] zwischen die Oberamtleute und die Schultheißen der Dörfer eingeschoben"[99], und zwar dergestalt, daß die Kommunikation zwischen Dörfern und Oberamt ausschließlich über den Unteramtmann lief. Diese Bestimmung sollte, wie schon die Abtrennung der Amtsorte, bewirken, daß die gewachsenen Beziehungssysteme zwischen ‚Stadt und Amt' gestört werden. Gewichtiger aber sind die Regelungen, die die Kompetenzen der Unteramtleute gegenüber dem vorgesetzten Oberamtmann und untergebenen Dorfmagistraten abgrenzten. Dem Unteramtmann oblag die bisher von Dorfvogt oder Schultheiß wahrgenommene Niedergerichtsbarkeit in sämtlichen Dorfgemeinden seines Unteramtsbezirkes; das Amt des Schultheißen wurde an dem Ort, an dem der Unteramtmann residierte, abgeschafft, in den *Beyorten* ihm untergeordnet. Überdies war er gegenüber den einzelnen Dör-

---

[94] Vgl. I.2 und I.3.

[95] *Dizinger*, H.1, 134f.

[96] Die Abtrennung von Amtsorten zerstörte zwar auch die gewachsenen Bindungen zwischen Dorf- und Amtsebene, dennoch dürften die finanziellen Gesichtspunkte im Vordergrund gestanden haben, zumal diese Beschwerde weder für die Konfliktzeit typisch ist (vgl. HStAS L 5 TA 153(1745), 75^{v}-76 u.ö.), noch ihr in den Vergleichsverhandlungen besondere Bedeutung zukommt.

[97] *Vann*, Württemberg, 259.

[98] HStAS L6.9.3 Gravamen der neuen Unteramtleute 1762–1770, landschaftliche Vorstellung vom 21.5.1762; auch dieser herzoglichen Maßnahme kann die Landschaft, wie schon dem Diensthandel (vgl. *Wunder*, Privilegierung, 75–79), keine einschlägigen Bestimmungen der Compactaten entgegenhalten, sondern muß wieder den Umweg über die „Tüchtigkeit" der Unteramtleute gehen. Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 14, 799 und 800–811, v.a. 800–804 (Instruction für die Unteramtleute vom 19.11.1762). Auf letzteres beziehen sich die nun folgenden Ausführungen.

[99] *Knapp*, Bd. 1, 21.

fern mit einer derart umfassenden Allmacht ausgestattet, daß die bisherige „kommunale Selbstverwaltung" auf dem Wege des Faktischen aufgehoben war (Anwesenheit des Unteramtmanns bei allen Arten von Ämtervergabe, bei der Rechnungslegung, Entscheidung über die Aufnahme von neuen Bürgern und Eingriffs- und Aufsichtsrecht über die Waldungen der Gemeinde).

Diese Machtstellung galt es in den Amts- und Amtsversammlungsausschüssen in gleichem Maße zur Geltung zu bringen. So sollte der Unteramtmann als alleiniger Vertreter des Ortes, in dem er ansässig war, zur Amtsversammlung entsandt werden, die Schultheißen der Beiorte durften zwar noch persönlich erscheinen, wurden aber darauf verpflichtet, *in wichtigen Vorfallenheiten und Deliberationen mit ihrem Amtmann [...] zu communicieren* (801). In die im 18. Jahrhundert immer mehr an Bedeutung gewinnenden Amtsversammlungsausschüsse[100] sollten nur noch Unteramtleute gewählt werden. Verbunden mit einem konsequent gehandhabten Diensthandel, in dem nur noch dem Herzog genehme Oberamtleute bestellt worden wären[101], hätte die Institution der Unteramtleute die ständische Machtposition an ihrer Basis unterhöhlt und zum Einsturz gebracht. Und dies um so mehr, als der Herzog füglich behaupten konnte – und auch nicht müde wurde, dies zu tun –, daß die Ämter *Principalen des Ausschusses*[102] seien. Wer in den Ämtern das Sagen hatte, bestimmte die Politik des Ausschusses, denn die Ausschüsse bedurften des Rückhalts und der Legitimation der Ämter, um ihre Interessen gegenüber dem Herzog zur Geltung bringen zu können.[103]

Zugleich straft obiger Befund die Behauptung des kaiserlichen Gesandten Rüd Lüge, der bereits 1761 zu beobachten glaubte, daß der Herzog in Regierungs- und Staatsgeschäften *ohne alle Reflection* zu Werke gehe[104], denn die Einführung der Unteramtleute ist die konsequente Fortsetzung der herzoglichen Politik der vorangegangenen 100 Jahre. Nachdem Herzog Carl Eugens Vorgänger den Einfluß der Dörfer auf die Entscheidungen der Ämter gezielt befördert hatten[105], suchte Carl Eugen nun diesen dörflichen Einfluß institutionell in seinem Sinne abzusichern. Ein Vorgehen, das zudem typische Merkmale eines – von der Forschung als aufgeklärt-absolutistisch apostrophierten – Regierungsprogramms erkennen läßt: Ausweitung landesherrlichen Einflusses auf die unterste Verwaltungsebene und nach rationalen Gesichtspunkten klar geregelter Instanzenzug, der die Effizienz des landesherrlichen Verwaltungsapparats steigern sollte.

Läßt sich die Einführung von Unteramtleuten zwar auch schon dem Stichwort ‚herzogliche Einflußnahme' zuordnen, so ist sie doch von weiterreichender Bedeutung als die abschließend zu betrachtenden Gravamina und Desideria, die einerseits

---

100 *Grube*, Dorfgemeinde, 207; vgl. auch *Benzing*, 51–54.

101 Herzog Carl Eugen schenkte der Besetzung der Posten der Oberamtleute besondere Beachtung (vgl. HStAS G 230/56 Schreiben von Carl Eugen an Wittleder vom 23.5.1764).

102 *NEStC* 16, 137.

103 Vgl. *Benzing*, 121 und 139–142; sowie III.1–3.

104 HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 3.6.1761.

105 *Grube*, Dorfgemeinde, 208–210.

eher punktuelle Formen herzoglicher Einflußnahme auf landschaftliche Institutionen darstellen, andererseits ständischen Einfluß auf den herzoglichen Verwaltungsapparat und die Politik zurückzudrängen suchen.

Gefährdet sieht die Landschaft das ihr zustehende Recht zur Mitsprache bei Gesetzgebung und Außenpolitik, aber auch die Kontrolle der fürstlichen Finanzverwaltung, der Rentkammer, möchte sie bewahrt wissen. Bereits am Beispiel anderer deutscher Territorien wurde dargelegt, welch wesentliche Voraussetzungen dies sind, um sich in Konfliktsituationen erfolgreich zu behaupten.[106] Spätestens seit der so erfolgreichen antiständischen Politik Eberhard Ludwigs bzw. seiner Minister Schütz und Grävenitz wußten die Stände, daß sie ihren Bestrebungen gleichgerichtete, landesherrliche Absichten unterbinden mußten. Doch Herzog Carl Eugen ließ die Möglichkeit, sich innerhalb der Ehrbarkeit Anhänger zu verschaffen, zumindest nach Ausweis der Akten und dem von Johann Jacob Moser angeführten herrschaftlich-ständischen Modus tractandi weitgehend ungenutzt.[107] Georg Jakob Gegel will zwar von (gescheiterten) Versuchen herzoglicher Intervention bei Prälat Eberhard Ludwig Fischer durch dessen Schwiegersohn Philipp Friedrich Rieger wissen, zu belegen ist dies jedoch nicht, und Fischer spielte im Engeren Ausschuß auch nicht die Rolle, die man ihm herzoglicherseits beimaß.[108] Die herzoglichen Aktivitäten beschränkten sich auf die Ämter, die Herzog Carl Eugen durch die Entsendung von Kommissaren – dies allerdings auch schon lange vor dem Konflikt mit der Landschaft – gefügig machen wollte.[109] Denn solange das Institut der Unteramtleute noch nicht seine volle Wirkung entfaltete, war man auf solche punktuelle Formen des Zugriffs angewiesen.

I.4.3 Beteiligte Personen

Bevor abschließend der Versuch unternommen wird, das Besondere des Konflikts unter Herzog Carl Eugen herauszukristallisieren, sei das Augenmerk auf die an der Auseinandersetzung der Jahre 1758 bis 1764 beteiligten Personen gerichtet. Das Geschehen wird bestimmt von zwei Personengruppen: dem Herzog und seinem sich im Laufe des Konflikts verändernden Vertrautenkreis sowie dem Engeren Auschuß und seinen führenden Offizianten, den Konsulenten und Sekretären. Verwandtschaftliche Verflechtungen gibt es zwischen diesen beiden Personengruppen nicht, abstrahiert man von der Verbindung Rieger–Fischer bzw. Tobias Konrad Renz–Johann Friedrich Stockmayer (Schwager), die allerdings bereits 1751 mit Renz' zweiter

[106] Vgl. I.2, III.3.2 und Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 585f.

[107] Unbestritten ist, daß informelle Kontakte sich nicht unbedingt in den Akten niederschlagen müssen, da aber in sämtlichen von mir eingesehenen Aktenbeständen verschiedenster Provenienzen keinerlei Hinweis zu finden ist, liegt die Vermutung nahe, daß der Versuch erst gar nicht unternommen wurde. *Man hat bey dem Engern Ausschuß vor allen geheimen und mündlichen Negotiationen einen allzugroßen Abscheu* (HStAS L6.2.41.6 Undatierte Notiz Johann Jacob Mosers).

[108] Gegel, 74–76; zu den Machtverhältnissen im Engeren Ausschuß vgl. III.1 und 2.

[109] Vgl. *Benzing*, Vertretung, 105–109.

Eheschließung endete.[110] Da es der Herzog zudem unterläßt, auf die konfliktbestimmende Spitze der Landschaft einzuwirken, und die Landschaft keinen Zugang zu den herzoglichen Vertrauten besitzt, ist auf der obersten Ebene des herrschaftlich-ständischen Beziehungsgefüges eine Situation entstanden, die sich mit Fug und Recht als dualistisch bezeichnen läßt. Eine Situation, die sich – wenn auch nach der Restitution des Geheimen Rats und endgültig durch den Erbvergleich – in stark modifizierter Form bis zu Beginn der 1780er Jahre perpetuiert. Erst dann beginnt der Herzog, seine Ausgleichspolitik gegenüber den Ständen auch sozial zu untermauern.[111]

Wenig Gutes wurde bisher über die Rolle der Ausschüsse im Konflikt zu Papier gebracht. Von Unverständnis gegenüber ihrer Stillhaltepolitik der Jahre 1758 bis 1763[112] reicht die Palette bis zum Vorwurf, daß hier eine unfähige, oligarchisierte Clique, getragen von der *nuh-nex-nuis*-Mentalität (hochdeutsch: nur nichts Neues) zu Werke gegangen sei, die nur ihren eigenen Vorteil im Auge gehabt habe[113].

Aufschlußreich auch hier die Suche nach den Ursprüngen einer solchen Einschätzung: Sie gründet in der Übertragung des Parlamentsmodells auf die ständische Welt des Alten Reiches[114], die zur Folge hat, daß „Formen ständischer Organisation, die dem Parlamentsmodell wenig nahekommen [...], als eine mindere Form ständischer Repräsentation" geringgeachtet werden[115], eine Geringschätzung, die sich im Falle der württembergischen Landschaft (scheinbar) auch durch Quellenbefunde verifizieren läßt. Es sind die Vorwürfe, die sich in Mosers *Pro Memoria an die Landesversammlung* vom 17. Mai 1770 finden und in dessen autobiographischer Schilderung seiner Konsulententätigkeit in Württemberg[116], die den Maßstab liefern, der in seiner Tendenz bis heute herangezogen wird[117], um die Arbeit des Engeren Ausschusses zu beurteilen.

Diese Schriften Mosers jedoch mit den faktischen Zuständen gleichzusetzen, wozu insbesondere Mosers Biographen tendieren, heißt, die Regeln der Quellenkritik zu

---

110 Zu Rieger–Fischer: vgl. *Vann*, Württemberg, 256; *ADB* 28, 546–548, v.a. 546; zu Renz–Stockmayer: *Pfeilsticker* § 1227.

111 So übernimmt er 1782 die in engster Verbindung mit der Landschaft stehenden Dr. Jakob Friedrich Stockmayer (*Repertorium*, Bd. 3, 478) und 1783 Gottlieb Christian v. Mosheim (*Pfeilsticker* § 1121) in herzogliche Dienste; vgl. auch *Vann*, Württemberg, 340.

112 *Vann*, Württemberg, 261, der dies konstatiert, aber nicht bewertet.

113 In dieser Richtung wird die Tätigkeit der Ausschüsse interpretiert von *Pfaff*, Geschichte Wirtembergs, Bd. 2/1, 458–469 bis Hartmut *Lehmann*, Württembergische Landstände, 205 und *Rürup*, Johann Jacob Moser, 170/Anm. 58, 201, 204f. Wenig rezipiert die Hinweise *Adams*, Herzog Karl, 277f., die das Bild von den korrupten, in die eigene Tasche wirtschaftenden Engeren-Ausschuß-Mitgliedern gestört hätten. Jüngere Arbeiten, wie z.B. *Liebel-Weckowicz*, meiden jede Bewertung.

114 Vgl. I.1.

115 *Press*, Herrschaft, 176.

116 Das Pro Memoria ist abgedruckt bei August *Schmid*, 416–438; Johann Jacob Moser, Lebens-Geschichte.

117 Vgl. Anm. 113 und der nachweisbare Bezug *Pfaffs* (Geschichte Wirtembergs, Bd. 2/1, 458–469) und *Mohls*, 67f. auf diese Quellen.

vernachlässigen. Moser ist in höchstem Maße Partei. Beide Schriften wurden von einem Mann verfaßt, der, persönlich verletzt, am Endpunkt einer ins elfte bzw. dreizehnte Jahr gehenden Auseinandersetzung mit Ausschußmitgliedern und Verwandten steht, in der letztere einfach nicht bereit sind, Mosers (zweifelsohne vorhandene) Qualitäten zu erkennen und seinen Ratschlägen zu folgen. Tief gekränkt gibt er seine Sicht der Dinge zu Protokoll.[118] Dieses Verhalten mag – betrachtet man das Geschehen aus der Moserschen Perspektive – verständlich sein, als historischer Maßstab taugen seine Anmerkungen aber nicht. Daß Mosers Pro Memoria in erster Linie „gehässige Polemik" ist, das erkannte schon Mosers (gewiß auch nicht den Ausschüssen zugetaner) Zeitgenosse Ludwig Timotheus Spittler.[119] Unhaltbar ist Mosers Vorwurf der *auf die bisherigen Landesirrungen verwandten überaus großen Summen*[120] und bewußt verdrehend (denn Moser mußte es besser wissen) die Behauptung, der Engere Ausschuß betreibe seine Arcanpolitik nur aus *Privat- und Familienabsichten*[121]. Letztere spielten zweifelsohne eine Rolle, doch sie zur alleinigen Ursache zu erheben vernachlässigt die Tatsache, daß es sich dabei auch – und dies besonders in Krisensituationen – um eine politische Notwendigkeit handelte.[122]

Der Engere Ausschuß setzte sich aus sechs Bürgermeistern und zwei Prälaten zusammen. Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg (auf Ludwigsburg werde ich zurückkommen) stellten als *Hauptstätten jedesmalen* einen Bürgermeister, das heißt, sie waren im Engeren Ausschuß permanent vertreten. Die restlichen drei Assessoren (Besoldung: 150 fl. jährlich) rekrutierten sich aus dem Großen Ausschuß, wobei in der Regel der Senior des Großen Ausschusses in den Engeren Ausschuß gewählt wurde, ohne daß sich darauf ein Anspruch ableiten ließ.[123] Wer in den Engeren Ausschuß gewählt wurde, saß zuvor durchschnittlich fünfzehn Jahre im Großen Ausschuß[124] und konnte somit, auch wenn im Großen Ausschuß keine Entscheidungen fielen, auf langjährige Erfahrungen in landschaftlichen Angelegenheiten zurück-

---

118 Zu Johann Jacob Mosers nie abreißendem Konflikt mit dem Engeren Ausschuß vgl. HStAS L6.2.41.6, vor allem die unzähligen Eingaben Mosers, mit denen er in den Ausschuß zurückdrängt. Moser zieht alle ihm zur Verfügung stehenden Register, und erst als er erkennen muß, daß er es vergebens tut, folgt sein Pro Memoria. *Rürup*, der die landschaftlichen Akten nicht herangezogen hat, mußte dies entgehen.

119 LBStgt. Q 243e.

120 *August Schmid*, 425; vgl. *Adam*, Herzog Karl, 277f. und die grundsätzlichen Überlegungen von *Kappelhoff*, 125f.

121 *August Schmid*, 424.

122 Ausführlicher hierzu Teil III.3 der Arbeit; vgl. auch *Press*, Landtag, 258.

123 So wurde beispielsweise der Göppinger Bürgermeister Helfferich als Senior des Großen Ausschusses 1755 nicht in den Engeren Ausschuß gewählt, worüber sich Helfferich in einem Schreiben an das Mitglied des Engeren Ausschusses Jeremias Kolb beschwert (HStAS L6.2.25.5 Schreiben von Bürgermeister Helfferich an Jeremias Kolb/Urach vom 9.4. 1755). Die Wahl Dettingers im Juli 1767 und die Römers im August 1769 entsprachen der Observanz.

124 Kolb war von Juli 1737 bis November 1752 Mitglied des Großen Ausschusses (*Pfeilsticker* § 1413), Jakob Friedrich Duttenhofer von 1740 bis Juni 1755 (*Benzing*, 151), Jeremias Märklin von März 1741 bis April 1758 (*Pfeilsticker* § 1424) und Ferdinand Dettinger vom Mai 1755 bis Juli 1767 (ebd. § 1415) und HStAS L6.2.25.5.

blicken. Das Aufrücken in den Engeren Ausschuß war somit, insofern der Deputierte lange genug lebte, quasi vorprogrammiert, wenn es gelang, in den Großen Ausschuß aufgenommen zu werden. Ein Mitglied in den Großen Ausschuß zu entsenden war prinzipiell jeder Amtsstadt möglich; so bewarben sich, wenn ein Mitglied des Großen Ausschusses in den Engeren Ausschuß aufgerückt oder aber verstorben war, im Durchschnitt drei Gemeinden um Aufnahme. Aufschlußreich sind die Begründungen, mit denen sie ihr Begehren zu untermauern suchten.[125]

In allen Bewerbungsschreiben wird herausgestrichen, daß man zu den *nahmhafften Amtsstädte[n]* gehöre, wie es die Stadt Lauffen betont, namhaft in dem Sinne, daß man entweder über ein beträchtliches Steueraufkommen verfügt oder aber durch die Nähe zur Residenz größere Lasten als andere Ämter zu tragen hat, so die Argumentation Bietigheims, Leonbergs und (Mark-)Gröningens. Auffallend überdies, daß nahezu sämtliche Ämter ins Feld führen, daß sie lange keine Magistratsperson in den Großen Ausschuß entsandt hätten, wobei der Zeitraum, der unter „lange" verstanden wird, von 115 Jahren im Fall (Mark-)Gröningens bis zu 12 Jahren im Fall Herrenbergs reicht. War man eine *considerable Stadt* und hatte lange niemanden zum Großen Ausschuß gestellt, so standen die Chancen gut, berücksichtigt zu werden. Waiblingens Bewerbung von 1752 fand 1755 Berücksichtigung, Leonbergs von 1755 drei Jahre später 1758, und Cannstatts bzw. Herrenbergs Bürgermeister wurden im Jahr ihrer Bewerbung in Amt und Würden gesetzt, 1758 und 1767. Sich nicht beworben und dennoch Aufnahme gefunden hatte 1758 der Bürgermeister aus Vaihingen/Enz Johann Jacob Wörner und nach dessen Tod der Balinger Bürgermeister Hopf.

Die sofortige Berücksichtigung der Herrenberger Bewerbung 1767 und die Wahl des Balinger Bürgermeisters verweisen auf ein weiteres Moment, das die Chancen, am politischen Leben aktiver Anteil zu nehmen, steigerte: politisches Wohlverhalten im Sinne der Landschaft. Beiden Ämtern war ihr Widerstand gegen die Vermögenssteuer durch harte militärische Exekutionen bzw. durch die verstärkte Heranziehung zu Fronleistungen vom Herzog entgolten worden, und dies galt es nun zu honorieren.[126]

Das schon während des ganzen 18. Jahrhunderts unruhige Oberland war in den 1760er Jahren im Großen Ausschuß überdurchschnittlich stark vertreten, und damit war ein weiteres, von Bietigheim 1767 angemahntes Prinzip landschaftlicher Selbstergänzung gestört: Ober- und Unterland standen nicht mehr im *herkommlichen gleichen Verhältnis*[127]. Ein weiteres geographisches Rekrutierungsmuster betreffendes Argument führte 1758 Blaubeuren an. Blaubeuren, das nach eigenen Angaben weder

---

125 Hierzu und zum folgenden vgl. HStAS L6.2.25.5 Bewerbungsschreiben der Kommunen von 1752 bis 1770 und zur Finanzkraft der einzelnen Ämter: *Müller*, 292–294.

126 Die Herrenberger wollten sich lieber *rädern, henken und köpfen lassen*, als die Steuerzettel auszufüllen (HStAS L6.4.11.6 Reskript an Höchstetter vom 4.5. 1764); und zu Balingen NStAH Cal.Br.11/3652,I Schreiben von Johann Friedrich Stockmayer an Eberhard Ludwig v. Gemmingen vom 27./28.5. 1764.

127 HStAS L6.2.25.5 Bewerbungsschreiben Bietigheims vom 9.1. 1767; als Bürgermeister Römer/Leonberg im August 1769 in den Engeren Ausschuß aufrückt, wird wieder ein Amt aus dem Unterland berücksichtigt, nämlich Schorndorf, das damit nur drei Jahre nicht im Großen Ausschuß vertreten war. Zum unruhigen Oberland vgl. *Grube*, Landtag, 418f.

ein wirtschaftlich besonders potentes noch stark beanspruchtes Amt war, gab zu bedenken, daß in den Ausschüssen kein Mitglied der *Ämter auf der Alb* vertreten sei. Zwei Jahre später wurde Bürgermeister Georg Friedrich Veiel aus Blaubeuren in den Großen Ausschuß gewählt. Der Großen Ausschuß suchte bei seinen Kooptationen also offenbar dem Prinzip Rechnung zu tragen, daß die einzelnen Regionen Württembergs (Schwarzwald, Alb etc.) möglichst gleichgewichtig im Großen Ausschuß präsent sein sollten.

Ein letztes Kriterium, das angelegt wurde, war die *Tüchtigkeit* des Bewerbers, den das Amt präsentierte. *Niemand [sollte] in den Grösseren Ausschuß gewählet [werden], der nicht mit der Zeit auch ein Mitglied des Engeren Ausschußes werden könnte.*[128] Daß diese (in Anbetracht der Aufstiegsmechanismen notwendige) Regelung Literati und Schreiber bevorzugte, steht außer Zweifel, aber noch 1755 saß ein *würcklicher Handwercksmann* im Großen Ausschuß und *Handelsmann Renz* aus Tübingen war sogar bis in den Engeren Ausschuß gelangt.[129] Beides wird von Moser zwar als Ausnahme dargestellt, doch Ausnahmen von der Regel waren zumindest möglich. Es sind nicht zuletzt die das ganze 18. Jahrhundert durchziehenden Auseinandersetzungen mit der Landesherrschaft, in denen der Landesherr die geringe ständische Dignität der württembergischen Landschaft dazu benutzte, ihre politische Einsichtsfähigkeit zu diskreditieren, die dem Qualifikationsmerkmal zunehmende Bedeutung zukommen ließen. In nuce: Qualifikation statt ständischer Dignität.[130]

Welche Gesichtspunkte bei der Zuwahl der Prälaten herangezogen wurden, ist den Akten nicht zu entnehmen.[131] Der Aufstieg in den Engeren Ausschuß unterlag aber denselben Gesetzmäßigkeiten wie der der Bürgermeister: Der Vorsitzende Prälat des Großen Ausschuß steigt in der Regel in den Engeren Ausschuß auf.[132]

Beide Ausschüsse weisen während des eigentlichen Konflikts und den ersten beiden (entscheidenden) Phasen der Konfliktbeilegung eine große personelle Konstanz auf. Dem Engeren Ausschuß gehören an: Prälat Christoph Friedrich Stockmayer/Bebenhausen (November 1752 – Dezember 1782), der Prälat von Adelberg Dr. Ludwig Eberhard Fischer (August 1752 – Februar 1773); der Bürgermeister von Stuttgart Johann Daniel Hoffmann bis Januar 1760 und als dessen Nachfolger sein Sohn Regierungsratssekretär Johann Friedrich Hoffmann, der Tübinger Hofgerichts-

[128] HStAS L6.2.25.5 Votum Johann Jacob Mosers in der Ludwigsburger Wahl-Sache vom 10.2.1755.

[129] Ebd.

[130] Vgl. *Replicae*, 25–28 und unten die Kontroverse um Schönleber.

[131] In den 1760er Jahren wurden zwei neue Prälaten in den Großen Ausschuß gewählt: Johannes Zeller, Abt in Königsbronn, war von November 1752 bis September 1765 Mitglied des Großen Ausschusses (*Pfeilsticker* § 1437), nach dessen Tod wurde Prälat Johann Adam Lederer/Maulbronn (HStAS L6.2.25.5) sein Nachfolger, und nach dem Tod des Alpirsbacher Prälaten Gottlieb Friedrich Rösler im Dezember 1766 (*Pfeilsticker* § 1429) rückte der Probst von Herbrechtingen und Abt in Königsbronn Johann Christian Lang in den Großen Ausschuß nach (*Pfeilsticker* § 1423).

[132] So war Eberhard Ludwig Fischer im August 1757 als Senior des Großen Ausschusses in den Engeren Ausschuß aufgestiegen (HStAS L6.2.25.), nach dessen Tod 1773 rückte Lederer (*Pfeilsticker* § 1423) und nach dessen Tod wiederum Lang (ebd.) nach.

advokat und Bürgermeister Jakob Heinrich Dann (März 1752 – Oktober 1770), der Ludwigsburger Bürgermeister Georg Thomas Schönleber seit Juni 1755, der Hofrichter und Uracher Bürgermeister Jeremias Kolb (November 1752 – Juli 1767) und als sein Nachfolger der Waiblinger Bürgermeister Ferdinand Friedrich Dettinger, der Stadtschreiber und Nürtinger Spitalmeister Jakob Friedrich Duttenhofer (Juni 1755 – August 1769) und als dessen Nachfolger der Leonberger Johann Christian Römer und der Apotheker und Freudenstädter Bürgermeister Jeremias Märklin.[133]

Weit größeres Gewicht für die landschaftliche Politik als den Mitgliedern des Engeren Ausschusses selbst – dies wird im dritten Teil der Arbeit deutlich werden – kam den Landschaftskonsulenten und -sekretären zu. Dem Engeren Ausschuß standen im allgemeinen zwei Konsulenten und zwei Sekretäre zur Seite, wobei die Landschaftsadvokatur entweder einem Konsulenten oder einem Sekretär übertragen war.[134] Ihre Bedeutung wuchs ihnen vor allem aus ihrer dauernden Präsenz in Stuttgart zu, wo sie in der durchschnittlich sechsmonatigen Abwesenheit der Ausschußmitglieder[135] die Geschäfte führten. Aber auch während die Ausschüsse tagten, kam ihr Wissens- und Erfahrungsvorsprung zum Tragen. Der Landschaftssekretär, zumeist der dienstältere, *proponiret alle Geschäffte*[136] und gibt damit die inhaltlichen Schwerpunkte vor, dann legen die Konsulenten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ihre Vota consultativa ab und bestimmen dadurch – wenn sie sich einig waren – das Meinungsbild des Ausschusses, der anschließend abstimmte[137].

Diese Schlüsselpositionen hatten zur Zeit des Konflikts inne: Johann Friedrich Stockmayer, der von 1738 bis 1755 erster Landschaftssekretär, Landschaftsadvokat und Konsulent war. Ihm zur Seite stand seit 1737 als zweiter Landschaftssekretär Hofgerichtsadvokat Philipp Friedrich Abel und seit 1751 Johann Jacob Moser als zweiter Konsulent. 1755 legte Stockmayer das Sekretariat nieder, Abel wurde erster Landschaftssekretär und Stockmayers Sohn Friedrich Amandus zweiter Landschaftssekretär. Nach der Kontroverse mit Moser resignierte Stockmayer im November 1758 endgültig, und Johann Jacob Moser war bis Januar 1759, als Regierungsrat Dr. Johann Friedrich Eisenbach auf Empfehlung Mosers die Konsulentenstelle übernahm, einziger Landschaftskonsulent. Nach Johann Jacob Mosers Verhaftung am 12. Juli 1759 trat Johann Wolfgang Hauff in die Dienste des Engeren Ausschusses.

---

133 Zu Stockmayer: *Pfeilsticker* § 1433. Zu Fischer: ebd., § 1417; ADB 7, 78 und HStAS L6.2.25.5. Zu Vater und Sohn Hoffmann: HStAS L6.2.25.5, 1760. Zu Dann: *Pfeilsticker* § 1308, 1318, 1297, 1414 und *Seigel*, 189. Zu Schönleber: *Pfeilsticker* § 1430 und unten. Zu Kolb: *Pfeilsticker* §§ 1308,1413. Zu Dettinger: *Pfeilsticker* § 1415. Zu Duttenhofer: *Benzing*, 150f. Zu Römer: *Pfeilsticker* § 1429. Zu Märklin: ebd. § 1424. Da dem Großen Ausschuß für das Konfliktgeschehen keine größere Bedeutung zukommt, werde ich seine Mitglieder nicht einzeln auflisten. Vgl. zu seinen Mitgliedern die vorigen Anmerkungen und *Pfeilsticker* §§ 1423, 1429, 1436, 1437 und HStAS L6.2.25.5 und die entsprechenden Jahrgänge des Adress-Hand-Buchs, Stuttgart.

134 Anonymus, Landstände des Herzogthums Wirtemberg, 336–338.

135 Zur Tagungsdauer der Ausschüsse vgl. HStAS L 5 TA 151/2 (1744) und später.

136 HStAS L6.2.41.6 Undatierte Notiz Johann Jacob Mosers.

137 Anonymus, Landstände des Herzogthums Wirtemberg, 337.

Stockmayer (ab 1771 erster Landschaftssekretär), Eisenbach und Hauff behielten bis in die 90er Jahre ihre Ämter bei.[138]

Wer sich mit den Ausschüssen, insbesondere dem Engeren Ausschuß im 18. Jahrhundert beschäftigt, kommt nicht umhin, sich mit dem Schlagwort der „Oligarchisierung" auseinanderzusetzen. Unbestreitbar ist, daß die Mitglieder der Ausschüsse sich aus der sozialen Elite rekrutieren, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Abschließungstendenzen zeigt – der sogenannten Ehrbarkeit. Um 1790 konnten sich von den 600000 Württembergern ca. 4000 zu dieser Gruppe zählen.[139] Ebensowenig unterliegt es Zweifeln, daß die Ehrbarkeit in sich sozial differenziert war, daß die Trennungslinie aber so eindeutig zwischen den „Magistrate[n] auf lokaler Ebene" und „ihre[n] höhergestellten Kollegen in Stuttgart" verlief[140], wage ich angesichts der oben beschriebenen komplizierten Rekrutierungsmechanismen für den Großen Ausschuß zu bezweifeln[141]. Und wer im Großen Ausschuß saß, dessen Aufstieg in den Engeren Ausschuß war nur noch Formsache. Familienbeziehungen erweisen sich damit für den Zugang zu den Ausschüssen von wesentlich geringerer Bedeutung als angenommen; von ganz entscheidender Bedeutung sind sie jedoch für die Auswahl der führenden Ausschußbedienten. Auf diesen Personenkreis bezogen, lassen sich oligarchische Tendenzen nicht verleugnen; nicht die Landschaft an sich war „Stockmayerisches Familien- und Erbgut", sondern die Posten, die der Engere Ausschuß zu vergeben hatte.

Einen weiteren Aspekt gilt es jedoch zu bedenken: Wer familiäre Verflechtungen mit dem Begriff Oligarchie versieht, interpretiert sie bereits, da der Begriff auch negative Implikationen enthält, eine Abwertung, die solche Formen der Klientelbeziehung lange Zeit für die Zeitgenossen nicht besaßen. Im Gegenteil: Verdienste des Vaters, Großvaters oder Onkels waren neben der fachlichen Qualifikation ein zusätzliches Kriterium, das bewußt betont wurde, um die Entscheidung für den einen oder anderen Kandidaten zu begründen.[142] Es waren erst die Ideen der Französischen Revolution, die der immer vorhandenen Kritik am Nepotismus – durch den Landesherrn, durch einzelne Gruppierungen innerhalb der Elite oder aber durch diejenigen, die durch solche Auswahlkriterien nicht zum Zuge kamen – zum Durchbruch verhalfen und solche die altständische Welt insgesamt kennzeichnenden Rekrutierungsformen diskreditierten.

Über Entscheidungsfindung und Meinungsbildung im Engeren Ausschuß läßt sich

---

[138] Zu allen Genannten vgl. III.1–3 und HStAS L6.2.42.1 Landschaftssekretäre und L6.2.42.5 und 6 Landschaftskonsulenten und zu Stockmayer: *Pfeilsticker* § 1449 und III.1 Exkurs. Zu Abel: *Pfeilsticker* §§ 1316, 1450, 2025. Zu Eisenbach: HStAS A 202/87; *Pfeilsticker* § 1445 und *August Schmid*, 272. Zu Hauff: *Pfeilsticker* §§ 1146, 1413, 1446.

[139] *Hasselhorn*, 25–34.

[140] *Vann*, Württemberg, 237.

[141] Von den 1739 noch einflußlosen Ämtern des Oberlandes (*Grube*, Landtag, 418f.) war Balingen in den 1760er Jahren im Großen Ausschuß vertreten, Freudenstadt im Engeren Ausschuß.

[142] Vgl. beispielsweise HStAS L6.2.42.1 die Begründung für die Wahl von Amandus Friedrich Stockmayer vom 28.6.1755. Die Beispiele ließen sich mehren.

wenig mehr sagen, als oben angedeutet. Dies vor allem deshalb, weil das vom Landschaftssekretär geführte Protokoll zwar Tagesordnungspunkte und Conclusa verzeichnet, aber weder Meinungsäußerungen der Mitglieder des Engeren Ausschusses noch die Voten der Konsulenten wiedergibt.[143] Nicht zu Unrecht geißelt Moser 1770 die geringe Aussagekraft der Landschaftsprotokolle[144], die es beispielsweise nicht erlauben, Einblicke zu nehmen in Fraktionsbildungen innerhalb des Engeren Ausschusses. Aufschlußreicher sind sie dagegen, was das Verhältnis Großer Ausschuß – Engerer Ausschuß anbelangt. Hier bestätigt sich, was Moser behauptet: Der Engere Ausschuß berät vor, und der Große Ausschuß akklamiert. Dieser Verfahrensmodus ist jedoch (was Moser glauben machen möchte) kein Spezifikum der 1750er und 60er Jahre, sondern wird von Spittler bereits für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, das als das „goldene Zeitalter" der württembergischen Stände gilt, als typisch angesehen.[145] Daß Konfliktsituationen derartige Verfahrensweisen beförderten, habe ich bereits oben dargelegt.[146]

Zwei schwere Krisen erschütterten den Engeren Ausschuß in den Jahren 1755 bis 1764: 1755 der Skandal, der sich um die Wahl des Ludwigsburger Bürgermeisters Schönleber rankte, und die hinlänglich bekannte, in ihren Anfängen ins Jahr 1756 zurückreichende Moser-Stockmayer-Kontroverse, die (zumindest vorläufig) mit der Annahme des Stockmayerschen Rücktrittsgesuchs am 3. November 1758 endete.

Bei der Auseinandersetzung, die durch die Wahl Schönlebers bzw. dessen Präsentation zum Engeren Ausschuß hervorgerufen worden war, ging es um zweierlei: um den Anspruch Ludwigsburgs, als „Hauptstadt" permanent im Engeren Ausschuß vertreten zu sein, und um die *freye Wahlgerechtigkeit* des Engeren Ausschusses hinsichtlich der Mitglieder, die sich nicht aus dem Großen Ausschuß rekrutierten. Die Umstände der Wahl Schönlebers schienen den Konsulenten der ideale Anlaß, bereits seit langem schwelende Probleme im Sinne des Engeren Ausschusses zu lösen.[147]

Der Fall in Kürze: Nach dem Tod des Ludwigsburger Bürgermeisters und Engeren-Ausschuß-Mitglieds Jakob Friedrich Kornbeck war der Ludwigsburger Andler ordnungsgemäß vom Magistrat zu dessen Nachfolger gewählt worden. Als jedoch Georg Thomas Schönleber aus Schorndorf, *ein junger Mensch* [...der] *kaum von Universitäten kommt*[148], 3000 fl. für das Ludwigsburger Hospital anbietet, wird die Wahl von Herzog Carl Eugen kassiert und eine neue Wahl angesetzt, der Friedrich

---

143 HStAS L 4 Landschaftsprotokolle vgl. 47 (1769) oder jeden anderen Band aus der Regierungszeit Herzog Carl Eugens.

144 *August Schmid*, 424.

145 *Spittler*, Entwurf, 90–99.

146 Bei allen Unterschieden: Auch in modernen parlamentarischen Demokratien berät in akuten Krisensituationen nicht das gesamte Parlament, sondern die Regierungen bilden Krisenstäbe.

147 Vgl. *Seigel*, 28–31, 89f.

148 HStAS L6.2.25.5 Gutachten von Johann Jacob Moser in der Ludwigsburger Wahl-Sache vom 10.2. 1755.

August v. Hardenberg beiwohnt. Schönleber wird gewählt und von Ludwigsburg als Nachfolger Kornbecks zum Engeren Ausschuß präsentiert[149].

Der Ruf des Engeren Ausschusses stand, so Moser, auf dem Spiel, sollte Schönleber gewählt werden und damit im Land der Eindruck aufkommen, daß man sich in den Engeren Ausschuß einkaufen könne.[150] Doch der Engere Ausschuß befand sich in einer Zwangslage, eine Ablehnung Schönlebers wäre einer Kampfansage an den Geheimen Rat gleichgekommen, und die galt es *nach Vorligenheit derer gegenwärtigen Umstände* zu vermeiden. Dem Engeren Ausschuß war nicht verborgen geblieben, welches Gewitter sich über Hardenberg zusammenbraute. Konnte man also gegen Schönleber nicht direkt vorgehen, so konnte man den Vorfällen doch den Charakter eines Präjudizes, das die Landesherrschaft für sich nutzen konnte, nehmen und zugleich alte landschaftliche Ansprüche, die aber nicht durch die Compactaten begründet werden konnten – nämlich bei jeder Kooptation aus drei, die nötigen Qualifikationsmerkmale besitzenden Kandidaten auswählen zu können –, zum „Jus perfectum" machen. Die Landschaft hatte damit Erfolg: Zwar mußte sie die im herzoglichen Reskript verwandte Formulierung von den *3 Hauptstädten* akzeptieren, bekam aber im Gegenzug das *freye Wahlrecht* dezidiert zugesprochen und zwar, wie gewünscht, unter *jedesmahlen wenigstens 3 genugsam tüchtige wohlqualificirte Subjecta von Litteratis und der Feder*[151]. Direkter landesherrlicher Intervention bei Ausschußwahlen war damit ein kräftiger, da rechtsverbindlicher Riegel vorgeschoben und dem „guten alten Recht" ein neues Mosaiksteinchen hinzugefügt. Dem Engeren Ausschuß war es somit gelungen, aus einer Krisensituation langfristig Nutzen zu ziehen.

Weniger erfolgreich gestaltete sich die Krisenbewältigung im Falle der Streitigkeiten zwischen den Konsulenten Moser und Stockmayer, die erst endgültig beendet werden konnten, als Johann Jacob Moser 1770 sein Konsulentenamt aufgab und mit Abel und Dann seine treuesten Anhänger dem Engeren Ausschuß den Rücken kehrten bzw. kehren mußten.[152] Die Spannungen zwischen Johann Jacob Moser einerseits und Stockmayer/Engerem Ausschuß andererseits begannen, als Moser aus eigenem Antrieb und ohne landschaftlichen Konsens Mitglied verschiedener herzoglicher Deputationen wurde und dem Herzog (mit sicherlich ehrenwerten Zielsetzungen) bei seiner Politik der „guten Policey" als Berater zur Seite stand.[153] Wer die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten auf die Formel bringt in: „dualistische[m] Denken befangene[r] Ausschuß" gegen „Landesherrn und Landschaft als Einheit"

[149] Vgl. zum Hergang HStAS L6.2.25.5 Februar – Juni 1755 und *Adam*, Johann Jacob Moser, 14f., wobei *Adam* allerdings übersieht, daß Moser selbst angeraten hat, gegen Schönlebers mit herzoglichem Nachdruck beförderte Wahl nicht direkt vorzugehen.

[150] HStAS L6.2.25.5 Gutachten Johann Jacob Mosers; auch zum folgenden.

[151] HStAS L6.2.25.5 Undatiertes herzogliches Dekret.

[152] Zur Parteibildung innerhalb der Landschaft vgl. auch den dritten Teil der Arbeit; zur Moser-Stockmayer-Kontroverse: Johann Jacob Moser, Lebens-Geschichte, 113–115; *Adam*, Herzog Karl, 210; *August Schmid*, 239–272; *Rürup*, Johann Jacob Moser, 156f., 181; *Walker*; UBT Mh 267.

[153] *Hartmut Lehmann*, Württembergische Landstände, 197f.

betrachtender Moser, verkennt die Tiefendimension des Problems.[154] Denn das Mißtrauen der Landschaft wurzelte nicht nur – was zumindest von einigen Forschern konzediert wird[155] – in schlechten Erfahrungen mit ähnlichen Maßnahmen früherer Landesherren, sondern in der (mehr oder weniger bewußten) Erkenntnis, daß eine konsequent verfolgte Politik der „guten Polizei" „den Korporationen ihre Funktion" nimmt.[156] Ja noch mehr als das: Auf dem „Wege polizeilicher Maßnahmen, und nur so [...], kann der Landesherr die alten Rechte [...] unterlaufen und aushöhlen."[157] Von der Wahrung des alten Rechts aber war die Existenz der Landschaft abhängig.

Im Jahre der Reichskriegserklärung eskalierte der Konflikt zwischen Moser und Stockmayer endgültig. Im Kern kreiste er um zwei Probleme: um die nirgendwo genauer umrissene Stellung des Konsulenten zum Engeren Ausschuß und – wesentlich wichtiger – um die in Anbetracht der veränderten Zeitumstände gegenüber Herzog Carl Eugen einzuschlagende Taktik. Während Johann Jacob Moser sich strikt weigerte, Conclusa des Engeren Ausschusses durch sein Votum zu legitimieren, wenn er sie für rechtswidrig hielt, verfocht der Engere Ausschuß, von Stockmayer unterstützt, die Meinung, daß der Konsulent Beschlüsse des Ausschusses grundsätzlich zu verteidigen habe.[158] Ebenso grundsätzliche Dimensionen besaß die Frage nach der gegenüber dem Landesherrn einzuschlagenden Taktik im allgemeinen wie in der spezifischen Situation der Jahre 1757/58 im besonderen. Stockmayer trat für die traditionelle Form herrschaftlich-landschaftlicher Interaktion ein, wie sie sich in den Verhandlungen über Finanzfragen herausgebildet hatte – der Herzog fordert viel, die Landschaft bietet wenig, und über kurz oder lang trifft man sich in der Mitte, was es beiden Seiten erlaubt, das Gesicht zu wahren.[159] Moser dagegen rät: bewilligen, was Rechtens und notwendig ist und in allem übrigen *unbeweglich [...] bleiben*.[160] Die Unvereinbarkeit dieser Verfahrensgrundsätze fällt von selbst ins Auge; beizulegen wäre der Streit also nur gewesen, wenn der eine oder andere nachgegeben hätte – einen Mittelweg gab es nicht. Ein Nachgeben war jedoch weder dem einen noch dem anderen möglich, denn trotz allen Dissenses in Sachfragen standen sie sich, betrachtet man ihre Persönlichkeitsstruktur, sehr nahe. Beider Handeln war von einem ausgeprägten Ehr- und Selbstbewußtsein bestimmt, das den Rücktritt eines der beiden Kontrahenten als zwangsläufige Folge erscheinen läßt. Von der landschaftlichen Bühne abgetreten waren sie damit aber noch lange nicht.

---

154 *Rürup*, Johann Jacob Moser, 157; ähnlich ebd., 177.

155 *August Schmid*, 239–241; *Griffith*, 57f.

156 *Willoweit*, Intermediäre Gewalten, 17; man denke an die Einführung von Audienztagen.

157 Ebd., 19f.; zu ergänzen wäre: solange er den Spielregeln des politischen Systems folgt; vgl. auch ebd., 17–20 und *Maier*, 89f.

158 UBT Mh 267 Johann Jacob Moser an den Engeren Ausschuß, 22.4.1757; *August Schmid*, 270 und HStAS L6.2.41.6 Undatierte Notiz Johann Jacob Mosers.

159 LBStgt. Q 243e und *Hartmut Lehmann*, Württembergische Landstände, 196/Anm. 24 zu den Regeln herzoglich-landschaftlichen Verhandelns.

160 HStAS L6.2.41.6 *Grundsätze, wornach ich in landschaftlichen Sachen mit der Herrschaft zu handlen pflege*; abgedruckt bei *August Schmid*, 241–243 und III.1.

Im Konflikt befand sich der Engere Ausschuß mit dem Herzog und dessen unmittelbarer Umgebung, deren Zusammensetzung im folgenden analysiert werden soll. Über den Personenkreis, der Herzog Carl Eugen nahestand und das Konfliktgeschehen bestimmte, ist kaum mehr bekannt, als daß sein Kabinettsminister v. Montmartin für die Attacken des Herzogs gegen die Landschaft verantwortlich zeichnet, dabei in Streit mit Oberst Rieger gerät und es schließlich versteht, letzteren zu stürzen.[161] Daß damit nur die Oberfläche tiefgreifender politischer, sich in personellen Veränderungen spiegelnder Geschehnisse gestreift wird, werde ich darzulegen suchen.

In den Jahren 1756 bis 1763 gab es in der herzoglichen Politik mehrere Kehrtwendungen, deren erste ich oben beschrieben habe: Nach langem Lavieren wechselte der Herzog, endgültig 1758, in das österreichisch-französische Lager, allerdings mehr äußeren Zwängen als inneren Neigungen gehorchend.[162] Der zweite Wendepunkt herzoglicher Politik datiert auf die Jahreswende 1760/61, nachdem sich abgezeichnet hatte, daß ein seit 1759 angestrebter Freundschaftsvertrag mit dem Erzhaus sich definitiv als Chimäre erwies. Eine Wende, hervorgerufen durch allzu hochgespannte herzogliche Erwartungen, die Wien nicht erfüllen konnte und vor allem nicht erfüllen wollte; eine Wende überdies, die ganz eindeutig auf dem herzoglichen Willen basiert, seinen reduzierten politischen Handlungsspielraum wieder zu erweitern. Herzog Carl Eugens durch keine Feldzüge mehr unterbrochene Präsenz in Stuttgart hat solche Pläne sicherlich weiter befördert.[163] Der Friedensschluß von Hubertusburg, der das herzogliche Kalkül endgültig ad absurdum führte, evozierte eine erneute Kehrtwendung: Der als Landschaftsfreund geltende v. Wallbrunn wird im Mai 1763 entlassen, v. Montmartin wird im August Präsident des Geheimen Rates und damit zweiter Mann in Württemberg (was er als Leiter der Regimentsdeputation der Jahre 1758 bis 1760 schon einmal gewesen war), und Montmartins getreue Anhänger Volgstädt und Renz werden nominelle Mitglieder des Geheimen Rates.[164]

---

[161] Dem herzoglichen Umfeld wurde bisher kaum Beachtung zuteil, den aktuellen Kenntnisstand zusammenfassend *Vann*, Württemberg, 251–253, 255f., 262f. Vgl. zur Montmartin-Rieger-Kontroverse ferner: *Anonymus*, Andeutung; *Hoch*, 31–57 und detailliertere Angaben in LBStgt. Q 243e. Die folgenden Anmerkungen basieren vor allem auf der Auswertung von Korrespondenzen Montmartins, Straubes und des kaiserlichen Gesandten Rüd v. Collenberg untereinander und mit dem kaiserlichen Hof 1756 bis 1763. Noch genauere Erkenntnisse stünden zu erwarten, würde man die den Hof (A 16) und das Militär (A 30 und 32) betreffenden, sehr umfangreichen Aktenbestände auswerten, was aber im Kontext dieser Arbeit nicht geleistet werden kann. Die von *Vann* (Württemberg 334/Anm. 48) avisierte Arbeit von W. Böhm über den württembergischen Gesandten in Paris, Ulrich v. Thun, die ebenfalls in diesem Zusammenhang wichtige Ergebnisse erwarten läßt, war 1989 noch nicht erschienen.

[162] Vgl. hierzu und zum folgenden I.5.

[163] Die Jahre 1757 bis 1760 verbrachte der Herzog im Sommer und Herbst im Feld (*Pfister*, Kriegsgeschichte, 179–208; *Adam*, Herzog Karl, 211–228).

[164] LBStgt. Q 243e.

Exkurs: Friedrich Samuel Graf von Montmartin (du Maz)

Die Einschätzung von Montmartins Wirken in den Diensten Herzog Carl Eugens (1758–1766/73) geriet in der württembergischen Landesgeschichtsschreibung in nahezu 200 Jahren nicht ins Wanken.[165] Montmartin war – und das entspricht wiederum dem Bild, das die Landschaft von ihm zu entwerfen suchte[166] – derjenige, der für alle „Schandtaten" des Herzogs direkt oder indirekt, indem er den Herzog in seinen Vorhaben bestärkte, verantwortlich zeichnete. Daß die Rolle Montmartins jedoch differenzierter gesehen werden muß, deutete ich an und werde es noch weiter ausführen.[167] So pauschal Montmartin bislang als Übeltäter verurteilt wurde, so wenig ist über seine Person und seinen Werdegang bekannt. Wer sich aber nicht mit Schuldzuweisungen begnügen, sondern sein politisches Agieren, dessen wesentlichstes Charakteristikum in seiner absoluten Loyalität gegenüber dem Wiener Hof zu suchen ist[168], besser verstehen will, der wird nicht umhin können, seine Biographie zumindest skizzenhaft nachzuzeichnen[169].

Friedrich Samuel v. Montmartin wurde 1712 in Zeitz, zu dieser Zeit (bis 1718) Residenz einer kursächsischen Sekundogenitur, als Sohn des Samuel du Maz v. Montmartin und seiner Ehefrau Susanne Judith geb. v. Martel geboren. Montmartin war somit Sproß einer der zahlreichen hugenottischen Familien, die nach der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) Frankreich verließen, um sich in den Vereinigten Niederlanden oder – wie die Großmutter Friedrich Samuels, Margarethe du Maz geb.

---

165 Von *Spittler*, Geheimes-Raths-Collegium, 437 bis *Storz*, 85–92; graduell abweichend *Marquardt*, 203 und in der Bewertung vorsichtiger *Vann*, Württemberg, 253.

166 Vgl. I.4.1 und III.3.2.

167 Vgl. I.5 und zu den Hintergründen von Montmartins württembergischer Politik II.1.4–7 und II.2.

168 Nur ein einziges Mal und nur für kurze Zeit ließ er sich verleiten, Wien gegenüber illoyal zu werden (vgl. III.2.2).

169 Eine ausführliche Darstellung seines Lebens würde umfängliche Recherchen in bayerischen, preußischen, sächsischen und österreichischen Archiven sowie im Familienarchiv der Eckbrecht-Dürckheim-Montmartin notwendig machen. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit, die nur die Hintergründe von Montmartins württembergischem Wirken genauer ausleuchten will, mag ein kurzer Abriß seiner Vita bis 1758 genügen. Die ausführlichsten Nachrichten zu Montmartins Familie und seiner Person liefert Anonymus, Wahrheit, 266–366, ihr folgend: *Anonymus*, Lebensgeschichte Montmartin. Uriot dürfte seine Informationen über die Familie Montmartin als enger Vertrauter des Geheimratspräsidenten (vgl. II.3.2 und III.3.2) aus erster Hand erhalten haben. Uriots Schrift mit ihrem Bemühen, Graf Montmartins hohe Geburt und Abkunft zu unterstreichen, dürfte also mit hoher Wahrscheinlichkeit dessen eigenes Selbstverständnis widerspiegeln. Seine Schrift ist Tendenzschrift, deswegen aber nicht ohne jeglichen Quellenwert. Denn die Fakten mußten einer Überprüfung, die in der Streitschriftenliteratur durchaus üblich war (vgl. etwa Anonymus, Solon und deren Widerlegung, Anonymus, Gedanken und die Widerlegung der Widerlegung, Anonymus, Nachtisch) standhalten; wäre es nämlich der Gegenseite gelungen, den Verfasser faktischer Unstimmigkeiten zu überführen, so hätte Uriots Darstellung Montmartin mehr geschadet als genutzt. Für die Zuverlässigkeit der von Uriot gegebenen Fakten sprechen auch Montmartins eigene familiengeschichtliche Forschungen (HStAS A 74/117 Reskript an Thun vom 20.7. 1763). Insofern nicht anders angegeben, sei damit im folgenden zum äußeren Werdegang Montmartins, nicht zu der von Uriot gegebenen Bewertung desselben, auf die Uriotsche Schrift verwiesen.

v. Roussay – in Preußen niederzulassen. Die Familie, im Frankreich Heinrichs IV. bis in höchste Staatsämter aufgestiegen, fand denn auch, obwohl finanziell verarmt, raschen Anschluß an den Berliner Hof des Großen Kurfürsten bzw. Friedrichs III./I. Gemeinsam mit seiner Schwester, die Hofdame der kurbrandenburgischen Prinzessin Amalia, nachmaligen Herzogin von Sachsen-Zeitz-Naumburg, war, gelangte der Vater Friedrich Samuels nach Zeitz, mußte aber 1718, als Zeitz an die kurfürstlich sächsische Linie zurückfiel, seine Dienste quittieren.[170] Doch auch mit seinem Wechsel nach Bayreuth blieb Samuel v. Montmartin im preußischen Bannkreis, hatten doch 1703 die Mitglieder der Kulmbacher Linie des Hauses Brandenburg auf ihr Sukzessionsrecht zugunsten der Kurlinie verzichtet. Daß es Reichsvizekanzler Friedrich Karl v. Schönborn 1722/26 gelingen sollte, „Preußens Griff nach Franken" *(Endres)* vorläufig nochmals abzuwenden, war 1718 nicht abzusehen.[171]

Friedrich Samuel v. Montmartin entstammte also dem preußischen Umfeld und kehrte nach Studien an den Universitäten Leipzig und Leiden und einem halbjährigen Aufenthalt beim Reichskammergericht auch dorthin zurück. In Bayreuth stieg er rasch auf: 1736 Kammerjunker, Hofgerichts- und Regierungsbeisitzer, 1738 Regierungsrat, 1739 Präsident des Justizrates und Amtshauptmann in Erlangen, 1740 Geheimer Regierungsrat und bayreuthischer Kreisgesandter, 1741 wirklicher Geheimer Rat. Der Regierungsantritt des Wittelsbachers Karls VII. beförderte seine rasche Karriere noch.[172] Schon im März 1742 wurde er zum wirklichen Reichshofrat auf der Herrenbank berufen, behielt aber – mit erhöhter Besoldung – seinen bayreuthischen Geheimratsposten und die Kreisgesandtschaft bei. Montmartin vertrat in den Jahren 1742 bis 1745 eine energische pro-bayerisch-preußische Politik und stellte seine „unwankelbare Treue" als fränkischer Kreisgesandter[173] ebenso unter Beweis wie als Reichshofrat. Gerade dreißig Jahre alt war er, als man ihm offensichtlich so viel Einfluß beimaß, daß sich auch die verwitwete Herzogin von Württemberg an ihn wandte, um die vorzeitige Volljährigkeitserklärung ihres Sohnes zu erwirken.[174]

Doch Montmartins scheinbar unaufhaltsamem Aufstieg folgte nach dem Tod Karls VII. sein jäher Fall. So erledigte sich die Reichshofratsstelle von selbst und kein halbes Jahr später ging er als Parteigänger des alten Kaisers auch seiner bayreuthischen Chargen verlustig. Seine Entlassung, so *Rüthnick*, habe nicht unwesentlich dazu beigetragen – wie von Markgräfin Wilhelmine gewünscht –, die bayreuthisch-österreichischen Beziehungen zu verbessern.[175] Sein Engagement für die bayerisch-preu-

---

170 Vgl. *Kötzschke/Kretschmar*, 263f.

171 Vgl. *Endres*, Preußens Griff, 61–68.

172 Lohnend wäre, die Rekrutierungsprinzipien und die Zusammensetzung der kaiserlichen Behörden unter Karl VII. einer genaueren Analyse zu unterwerfen, auch im Hinblick auf die Überschneidung dieses Personenkreises mit den späteren preußischen Parteigängern im Reich (vgl. II.1.2).

173 Vgl. *Rüthnick*, 121f. und 130–132.

174 Montmartin wirkte bei der Majorennitätserklärung Herzog Carl Eugens 1744 vermittelnd zwischen dem preußischen Gesandten Klinggräf und Karl VII. (ZStAM XI/305/130 Bericht Klinggräfs vom 12.11.1743 und Podewils an Friedrich II. vom 21.11.1743).

175 Vgl. *Rüthnick*, 132–134.

ßische Sache zu Beginn der 1740er Jahre wurde ihm schlecht entgolten. Von Juni 1745 bis zu seinem Eintritt in sachsen-gothaische Dienste als Reichstagsgesandter im April 1749[176] lebte er von dem Vermögen, das ihm aus seiner ersten Ehe zugewachsen war, zurückgezogen in Erlangen. Lange Jahre – bis zur Jahreswende 1754/55 – führte Montmartin sein gotha-altenburgisch-eisenachisches Reichstagsvotum, ohne die ständig enger werdende Kooperation der Protestanten im Reich zu stören, aber auch ohne persönliche Erfolge verbuchen zu können, die ihn die schlechten Erfahrungen der Jahre 1745 bis 1749 vergessen gemacht hätten.

Allmählich dürfte sich bei ihm die Erkenntnis verdichtet haben, daß er für seine Person von protestantisch-preußischer Seite nicht mehr als einen mäßig dotierten Reichstagsposten zu erwarten hatte, keinesfalls aber – wie er es sah – seinem Herkommen, seinen Fähigkeiten und seiner „Treue" entsprechende Aufgaben und Erkenntlichkeiten.[177] Montmartins Unzufriedenheit paarte sich mit einer für seine Ambitionen günstigen politischen Situation – in der seit den Ereignissen in Hessen-Kassel endgültig eskalierenden Krise des Reichsverbandes mußte dem kaiserlichen Hof sehr viel daran gelegen sein, die geschlossene antikaiserliche, protestantische Phalanx aufzubrechen. Daß Montmartin sich dazu bereit finden könnte, war ein Verdacht, der auf protestantischer Seite schon zu Jahresbeginn 1755 aufkeimte[178] und im Laufe des Jahres 1755 den Protestanten zur Gewißheit wurde. Im Frühjahr 1756 konnte sich der „Verräter" an der protestantischen Sache nicht mehr länger in Regensburg halten und war erneut gezwungen, sich ins Privatleben – jetzt im mainzischen Erfurt – zurückzuziehen.[179] Zwei weitere Jahre sollten vergehen, bis es dem kaiserlichen Hof gelang, seinen sich selbst aufopfernden Gefolgsmann für beide Seiten nutzbringend zu plazieren – zwei Jahre, die Montmartin aber auch vor Augen führten, daß sein eigenes Wohl und Wehe künftig ausschließlich von der guten Gesinnung des kaiserlichen Hofes für seine Person, die es zu verdienen und erhalten galt, abhängig war.

*

Die ersten drei Jahre der Stuttgarter Tätigkeit Friedrich Samuel v. Montmartins, in denen er in engster Abstimmung mit dem kaiserlichen Gesandten Meinhard Friedrich Rüd v. Collenberg[180] die Württemberger Politik leitete, gestalteten sich zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten[181]. Herzog Carl Eugen, dessen Ambitionen zu dieser Zeit ohnehin darauf gerichtet waren, sich militärische Meriten zu verdienen, übertrug

176 *Repertorium*, Bd. 2, 348, 356 und *Richter*, 151 f.

177 Erst 1758 wird er in den Reichsgrafenstand erhoben (vgl. I.5), erst 1763 vermochte er Grund und Boden zu erwerben (HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 5.5. 1763).

178 Vgl. *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen, 53 f.

179 Vgl III.1 Exkurs und zu seiner Korrespondenz mit Colloredo aus dieser Zeit: HHStAW Berichte Reich 196 1/2.

180 HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 8.5. 1758 (Montmartin erklärt sich jederzeit bereit, den Anweisungen Rüds Folge zu leisten).

181 Kaunitz zeigt sich von Montmartins Stuttgarter Arbeit so angetan, daß er verspricht, dem

seinem Kabinettsminister die Leitung der Geheimen Regimentsdeputation, hob ihn damit endgültig über seine beiden Kollegen v. Pflug und v. Wallbrunn hinaus und dokumentierte durch seine Personalpolitik seine kaisertreue Haltung.[182] Trotzdem war die Aufgabe, die Montmartin in Stuttgart gestellt war, nicht einfach, denn er hatte gleich zwei Herren zu dienen: dem Herzog, von dessen Wohlwollen er ganz und gar abhängig war, denn auf anderweitige Unterstützung konnte er in Württemberg – was er nicht müde wird zu betonen – nicht rechnen[183], einerseits, dem kaiserlichen Hof andererseits, für den Montmartins Anwesenheit in Stuttgart die Gewähr dafür bieten sollte, daß Carl Eugen nicht wieder auf die *vormahlige [...] widrige Principia* verfällt[184]. Da das eine ohne das andere nicht möglich war, war sein ganzes Streben darauf gerichtet und mußte darauf gerichtet sein, *unter Seiner herzoglichen Durchlaucht ohnmittelbaren [...] Anleithung* für den Unterhalt des Militärs zu sorgen[185] und alles zu tun, damit Herzog Carl Eugen seine ehrgeizigen politischen Pläne bei nächster Gelegenheit – gedacht war an den über kurz oder lang zu schließenden Frieden – verwirklichen konnte.

Solange Montmartin dies gelang, ließ Herzog Carl Eugen seinen Kabinettsminister frei schalten und walten und zeigte gegenüber allen ihm von Montmartin oder Rüd vorgetragenen Wiener Wünschen ein offenes Ohr. Dem Wiener Ansinnen, Carl Eugen möge durch seine Kreisgesandtschaft darauf hinarbeiten, daß der Schwäbische Kreis seine Kontingente vollzählig stelle, kommt er so umfassend entgegen, daß der Südwesten des Reichs 1759 227 Reiter und 247 Soldaten über sein Soll zu den Reichstruppen entsendet.[186] Die Wien besonders am Herzen liegende Wiederbesetzung der württembergischen Reichstagsvoten (für Württemberg und Mömpelgard) erfolgt im Mai 1758.[187] Und als es darum geht, dem aus Wiener Sicht unzuverlässigen Ansbacher Markgrafen die notwendigen „Insinuationen" zu machen, erklärt sich Carl Eugen ebenfalls ohne Zögern dazu bereit.[188]

Doch trotz des weitgehenden Einvernehmens zwischen Montmartin und Herzog Carl Eugen sieht sich, es klang schon an, Montmartin mit einem ernsthaften Problem

---

Bruder Montmartins einen Kommandeursposten bei der kaiserlichen Armee zu verschaffen (HStAS A 74/143 Bericht Straubes vom 9.5. 1758).

182 HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 9.7. 1758.

183 HStAS A 74/143 Reskript an Straube vom 29.8. 1759; HHStAW StK Württemberg 4, Berichte Rüds vom 13.7., 10.9. 1759, 24./28.2. 1760.

184 HHStAW Instruktionen 12, Instruktion für Rüd vom 9.3. 1758.

185 HStAS A 74/143 Reskript an Straube vom 25.7. 1759; eine „herzogliche Anleitung" in HStAS A 202/2236 Note Carl Eugens an Montmartin vom 25.7. 1760, vgl. auch HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 3.6. 1761 (Rüd gegenüber veranschlagt Montmartin die von ihm dem Herzog verschafften Gelder auf 4 Millionen fl.).

186 HStAS A 74/143 Bericht Straubes vom 7.3. 1759 und ebd., Pro Memoria, dem Schreiben vom 29.9. 1759 beiliegend.

187 HStAS A 74/143 Reskript an Straube vom 25.4. 1759 und HStAS A 202/1639/1640 Württembergische Comitialgesandte.

188 HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 9. und 20.4. 1758.

konfrontiert – er ist von „Widriggesinnten" umzingelt.[189] Daß dies den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und nicht nur Montmartinsches Hirngespinst ist, vermag nicht zu verwundern, wenn man um die große soziale Homogenität der württembergischen Elite weiß und um die Umstände, durch die Montmartin in seine Position als leitender württembergischer Minister gelangte. Die Richtigkeit der Montmartinschen Behauptung wird vollends offenkundig, richtet man das Augenmerk auf Montmartins Bemühungen, seine Machtfülle durch eine ihm verpflichtete Klientel abzusichern.

Bis auf den seit 1756 in Wien weilenden Tobias Conrad Renz bzw. Kriegsrat Rieger und dessen Adlaten Christoph Karl Ludwig v. Pfeil und Ernst Mylius findet sich in Württemberg niemand, sieht man von so einflußlosen Personen wie Georg Jakob Gegel ab, der bereit ist, mit Montmartin zu kooperieren.[190] Montmartin war entweder gezwungen, auf mangelhaft qualifizierte (wenn auch nicht – so die Landschaft – gänzlich unqualifizierte) Personen zurückzugreifen wie etwa den späteren Kirchenratsdirektor Kaspar Laurentius Wittleder[191], oder aber alte Verbindungen nach Thüringen und Franken zu reaktivieren. Seinen langjährigen Regensburger Legationssekretär Friedrich Straube entsandte er nach Wien, Ernst Ludwig v. Volgstaedt, Sproß eines im thüringischen Raum angesiedelten Adelsgeschlechts, trat 1759 in württembergische Dienste, der ehemalige bayreuthische Reichstagsgesandte Johann Lorenz v. Seefried vertrat von 1758 bis 1766 Württemberg auf dem Reichstag, und ebenfalls aus Bayreuth stammte Münzdirektor Seidel.[192] Direkt aus Wiener Diensten war der sich beim Kassensturz vom Januar 1759 exponierende Johann Gottlieb Breyer nach Württemberg übergewechselt.[193] Nur schemenhaft lassen sich die Beziehungen nach-

---

189 Vgl. beispielsweise HHStAW StK Württemberg 4, Bericht Rüds vom 10. 9. 1759.

190 Zu Renz: *Pfeilsticker* §§ 1227, 1298, 1310, 1382 und *Repertorium*, Bd. 2, 420 und LBStgt. Q 243e. Zu Rieger: *ADB* 28, 546–548. Zur Zusammenarbeit Rieger-Montmartin im Jahre 1758: LBStgt. Q 243e. Zur Verbindung Rieger-Mylius: ebd. Zur Verbindung Rieger-Pfeil: HHStAW Berichte Reich 76, Schreiben von Montmartin an Johann Wenzel v. Widmann vom 24. 9. 1763; vgl. auch *Hartmut Lehmann*, Pietismus, 105. Zu Gegel: Gegel, 61–73.

191 Zu Wittleder: Gegel, 189–202, hier die zum Werdegang Wittleders ausführlichsten Angaben, wenn auch Gegels Bewertung problematisch ist, da er Wittleder die Rolle des Sündenbocks zuweist. Vgl. *Wunder*, Privilegierung, 76f.

192 Zu Straube: StAW Geheimes Eisenacher Archiv 225, Relation Montmartins vom 3. 3. 1751 (Montmartin empfiehlt, den ehemaligen Sekretär Graf Gotters, der sieben Jahre studiert und bei Reichshofratsagent v. Fabrice sich die nötige Praxis angeeignet habe, als Legationssekretär in Regensburg anzustellen); HStAS A 74/143 Instruktion für Straube vom 6. 2. 1759 und Schreiben von Straube an v. Montmartin vom 28. 3. 1759; *Pfeilsticker* § 1381; *Repertorium*, Bd. 2, 402, 421 und Bd. 3, 478; HStAS A 202/75 (Entlassung Straubes am 10. 4. 1767). Zu Volgstaedt: *Pfeilsticker* §§ 1118, 1193; *Kneschke*, Bd. 9, 414f., der die Familie allerdings nur bis 1675 nachweisen kann. Zu Seefried: HStAS A 202/1639/1640 Württembergische Comitialgesandte. Zu Seidel: Gegel, 108–110. Nicht in Abrede soll damit gestellt sein, daß die Zuziehung von Landesfremden, die nur von den eigenen Gnaden abhängen, ein gängiges, wenn auch nicht sehr erfolgversprechendes Mittel ist (vgl. I.2 und I.3), die eigene Position gegenüber den traditionellen Eliten zu konsolidieren. An dem Befund, daß sich aus der Ehrbarkeit kaum jemand bereit fand, mit Montmartin zusammenzuarbeiten, ändert dies nichts.

193 Vgl. Vorrede zu UBT Mh 586 (Johann Gottlieb Breyer, Würtemberg nach seiner so

zeichnen, die Montmartin zur höfischen Umgebung Carl Eugens unterhielt. Zu seinen Anhängern dürften, sie werden zumindest von der Landschaft als solche ausgewiesen und (wichtiger) zu Spezialmissionen verwandt, auf jeden Fall Hofbibliothekar Uriot und der Kammerherr und spätere Oberstkämmerer v. Üxküll gezählt haben.[194]

Daß dem militärischen Umfeld des Herzogs entscheidende Bedeutung zukam, wollte man kaiserliche Interessen dauerhaft zur Geltung bringen, hatte man in Wien schon sehr früh erkannt, eine Erkenntnis, die man zudem früher und auch andernorts erfolgreich in die Tat umgesetzt hatte.[195] Dezidiert nachweisbar sind die in Württemberg allseits bekannten engen Verbindungen des General-Feldzeugmeisters v. Werneck nach Wien, wird dieser doch in einer in Württemberg kursierenden Flugschrift des Jahres 1758 als ein *andre[r] Remchingen* apostrophiert.[196] 1744 trat er als Oberst der Garde in württembergische Dienste und avancierte schließlich zum General.[197] Als sich 1761 in Wien Gerüchte verbreiten, daß es um Carl Eugens Gesundheit nicht zum besten stehe, wird für General Werneck prophylaktisch eine Urkunde im Namen Ludwig Eugens, der zu dieser Zeit in der kaiserlichen Armee dient[198], ausgestellt, die ihn in der Interimszeit bis zur Regierungsübernahme Ludwig Eugens zum Oberbefehlshaber aller württembergischen Truppen macht. Auch nach Regierungsantritt Ludwig Eugens sollte Werneck das Generalkommando beibehalten und in enger Abstimmung mit v. Montmartin führen.[199] Diese in den Augen Herzog Carl Eugens allzu enge Verbindung nach Wien dürfte es denn auch gewesen sein, die ihn veranlaßte, die erste sich bietende, Wien nicht gänzlich vor den Kopf stoßende Gelegenheit zu nutzen, Werneck zu entlassen. Erst die Intervention des Geheimratspräsidenten Montmartin bewegte Carl Eugen, seine Entscheidung rückgängig zu machen. Im Februar 1771 wurde Generalleutnant v. Augée zu seinem Nachfolger ernannt.[200] Diese Personengruppe, die sicherlich nicht vollständig, aber doch hinsichtlich ihrer Charakteristika hinlänglich erfaßt ist, war es, die unter der Ägide Montmartins, dem wiederum besonders Tobias Conrad Renz zuarbeitete[201], die Geschicke Württembergs bis zur Jahreswende 1760/61 relativ unangefochten bestimmte.

äusserlichen als inneren Verfassung, Stuttgart 1758) und HStAS A 202/85; zu den Personen, die den Kassensturz vornahmen, vgl. *v. Pfister*, 480.

194 Vgl. III.4 und Anm. 161.

195 HHStAW Württembergica 9, RK Vortrag vom 24.7. 1757; vgl. I.2 und I.3, insbesondere unter Karl Alexander hatten dessen engste Vertraute, Antoine de Portugal und Arnold François de Tornacco, Kontakte nach Wien (Hinweis Peter Wilson).

196 *Pfister*, Kriegsgeschichte, 545.

197 Ebd., 158, 534.

198 Vgl. II.3.2 und III.3.3.

199 HHStAW Württembergica 10a, Schreiben von Kaunitz an Ramschwag vom 7.2. 1761. HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 6.9. 1763.

200 v. Ziegesar, 51.

201 LBStgt. Q 243e; ein Beispiel in III.2.2; bis auf v. Pfeil gibt es keine personelle Identität zwischen der Gruppe, die den Konflikt gegen die Reichsritterschaft betreibt, und der, die gegen die Landschaft agiert (vgl. dagegen *Press*, Reichsritterschaft, 336/Anm. 37).

Im Sommer 1761 hatte sich die Situation gründlich gewandelt, und der kaiserliche Gesandte Rüd, der im Juni 1761 nach viermonatiger Abwesenheit sich nochmals für vier Wochen in Stuttgart aufhielt[202], gewann den im Kern zweifelsohne zutreffenden Eindruck: *Graf Montmartin und was demselben anhanget ist vollkommen gestürtzet.*[203] Doch bis es so weit gekommen war, waren zwei Jahre ins Land gegangen. Erste Hinweise darauf, daß die Zusammenarbeit mit Oberstleutnant Rieger nicht mehr so problemlos vonstatten ging wie ehedem, finden sich bereits im Juli 1759.[204] Woran auch immer sich die Kontroverse mit Rieger entzündet haben mochte[205], bis in den Herbst 1760 hinein, genauer: solange sich Montmartins Scheitern in den Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Hof noch nicht endgültig abzeichnete (Oktober/November 1760), war Montmartins Stellung beim Herzog trotz des ständig zunehmenden Riegerschen Einflusses nicht im Grundsätzlichen gefährdet.

Ausgespielt hatte Montmartin (vorläufig), nachdem der kaiserliche Hof sich außerstande gesehen hatte, die Carl Eugen als Minimalforderung erscheinende Bitte zu erfüllen, die württembergischen Truppen ins Winterquartier zu nehmen oder ihm wenigstens neue Subsidien zu verschaffen. Im Oktober 1760 werden die württembergischen Truppen von der Reichsarmee zurückgezogen, und Ende November kann Rüd, der den Herzog auf dem Feldzug begleitete, nur noch resignativ feststellen, *daß der Karren schon zu weit verschoben*, denn der Herzog dulde niemand mehr in seiner Umgebung, der *treu für Ihn dencket*, und „treu denken" hieß, denken wie er, Rüd[206]. Die „Übelgesinnten" hatten das Regiment übernommen, und als Montmartin Herzog Carl Eugen im Januar 1761 den Vorschlag unterbreitet, Teile seiner 16000 Mann starken Truppen zu beurlauben (wohlgemerkt: nicht zu entlassen), erhält er den Bescheid, *daß niemand, er seye wer er wolle, sich unterfangen solte, Ihnen* [sc. dem Herzog] *Remonstrationes über etwas zu machen*[207]. Die Klagen über Herzog Carl Eugen, der sich von „bösen Leuten" leiten lasse und im übrigen *selbsten die Feder führen wollen*, grundieren fortan bis zum Frühsommer 1763 sämtliche zwischen Montmartin, Rüd, Colloredo und Kaunitz gewechselten Briefe.[208]

Da die „Übelgesinnten" zwar oft erwähnt, jedoch außer Rieger und dem späteren Grand-maître de la Garderobe und Major beim Leibcorps, v. Schwartzenfels, nie

---

202 HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 18.1.1761 und dann erst wieder vom Juni 1761 und HStAS A 8/5 (Rekreditif für Rüd vom 17.6.1761).

203 HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 3.6.1761.

204 HHStAW StK Württemberg 4, Bericht Rüds vom 13.7.1759.

205 Gegel, 90f. und – ihm folgend – *Schneider* (*ADB* 28, 548) nennen die Montmartin übertragene Aufsicht über die Kriegskasse als Grund. Spittler (LBStgt. Q 243e) sieht den Streit sich an der Besetzung des Postens des Kriegskassierers entzünden. Zum wachsenden Einfluß Riegers vgl. A 8/227–233 Riegersche Akten 1759 und 234–241; dass. 1760; vgl. auch HHStAW Weisungen Stuttgart 59, Reskript an Rüd vom 22.12.1759.

206 HStAS A 202/2236 Schreiben von Rüd an v. Montmartin vom 29.11.1760; *Pfister*, Kriegsgeschichte, 207.

207 HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 6.1.1761.

208 Vgl. HHStAW Berichte Stuttgart 203, Berichte Rüds von 1761; HHStAW Berichte Reich 72/75/76, Berichte Widmanns 1762/1763, v.a. bis Mai 1763.

namhaft gemacht werden[209], ist die Beantwortung der Frage, wie sich dieser Personenkreis zusammensetzt, schwierig. Daß man in der militärischen Umgebung (sehr wahrscheinlich auch in der höfischen) Carl Eugens fündig werden kann, dafür gibt es mehrere Indizien. Zum einen den von Rüd gegebenen Hinweis auf die Unzuverlässigkeit des württembergischen Generalstabs. General Wolff predige *öffentlich das preussische Evangelium* und General v. Augée *dencket so übel wie die andere*.[210] Ein Günstling Herzog Carl Eugens war auch der gegen Werneck und Montmartin intrigierende Major der Leibgarde (1763 Oberst, 1770 Generalmajor) v. Weissenbach.[211] Ihm zur Seite stand der aus preußischen Diensten stammende, mit Josephine v. Wimpfen, einer ehemaligen Mätresse Herzog Carl Eugens, verheiratete General v. Koenigseck.[212] Ebenfalls zur engsten Umgebung gehört Koenigsecks Schwager, Oberst Friedrich Ludwig v. Wimpffen (1770 Generalmajor, 1774–1776 Kriegsratspräsident), der 1760 nach persönlicher Bekanntschaft mit Carl Eugen von französischen in württembergische Militärdienste gewechselt war.[213] Wimpffen betrieb die herzogliche Lotterie, fungierte als Chef der herzoglichen Geheimpolizei und wurde 1762/63 mit der verantwortungsvollen Aufgabe betraut, für Württemberg spanische Subsidien zu ziehen.[214] Wimpffen, Weissenbach und Schwartzenfels finden sich, vor allem letztere mit zahlreichen persönlichen Aufträgen des Herzogs betraut, auch noch in den Jahren 1767 und später, neben den Generalen v. Czabelitzky und v. Stain sowie dem Vizeoberstallmeister und Oberst v. Schenk, sehr häufig in der engsten Umgebung des Herzogs.[215]

Der Personenkreis, der in den Jahren um 1761 das Vertrauen des Herzogs errungen hatte, konnte also sehr lange seinen Einfluß aufrechterhalten und dies, obwohl der Herzog 1763 erkennen mußte, daß es in Anbetracht der veränderten Lage zur Zusammenarbeit mit Montmartin keine Alternative gab. Um so verwunderlicher erscheint der Sturz Riegers. Doch zweierlei prädestinierte Rieger, an ihm und an

---

[209] HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 3.6. 1761; zu Schwartzenfels vgl. v. Ziegesar, passim, v.a. 311.

[210] HStAS A 202/2236 Schreiben von Rüd an Montmartin vom 29.11. 1760; General Wolff ist auch noch 1762 in der unmittelbaren Umgebung des Herzogs zu finden (vgl. *Hoch*, 48/Anm). Vgl. auch StK Württemberg 4, Bericht Rüds vom 29.3. 1760 (die Generale Pöllnitz, Holl und Schönfeld würden mit dem Feind konspirieren).

[211] Zur Attacke Weissenbachs gegen Werneck: *Hoch*, 37/Anm., allerdings mit der irrigen Behauptung, Werneck habe 1758 die württembergischen Dienste verlassen. Zu seiner Intrige gegen Montmartin HStAS L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 9.11. 1765 und ZStAM XI/298/30/5 Schreiben von Köpke an Finckenstein vom 11.11. 1765; zu Weissenbachs rascher Karriere: v. Ziegesar, 52, 174, 311.

[212] ZStAM XI/298/30/5 Schreiben von Köpke an Finckenstein vom 11.11. 1765 und XI/298/30/6 Bericht Schulenburgs vom 5.3. 1766. Zu seiner Frau LBStgt. Q 243e.

[213] Vgl. *Pfister*, Kriegsgeschichte, 220f./Anm.; v. Ziegesar, 51 und *ADB* 43, 326f.

[214] Zur Lotterie: HStAS L.6.16.22. Zu seiner Funktion als Chef der herzoglichen Geheimpolizei HStAS A 8/253. Zur spanischen Mission: *Repertorium*, Bd. 2, 423 und *ADB* 43, 326; vgl. auch I.5.

[215] Vgl. v. Ziegesar, passim; alle genannten Personen finden sich noch nach 1767 wesentlich häufiger in der Umgebung des Herzogs als v. Montmartin oder seine Anhänger.

niemand anderem ein Exempel zu statuieren. Rieger hatte als erster Carl Eugen gegen Montmartin einzunehmen versucht und sich dadurch den Haß Montmartins zugezogen[216], und – das ist entscheidend – er bot eine Angriffsfläche: Rieger, der bis 1756/57 bei Ludwig Eugen in Diensten gestanden hatte, unterhielt auch weiterhin Kontakte zu den Brüdern des Herzogs, insbesondere zu dem dem König von Preußen dienenden Friedrich Eugen[217]. Unmittelbar nach Riegers Sturz übersandte Widmann, Nachfolger Rüds, ein Schreiben Friedrich Eugens an Rieger nach Wien, in dem Friedrich Eugen dem Oberst seine *wahre Freundschaft* versichert und darum bittet, Rieger möge Ludwig Eugen in einer Angelegenheit, *welche ich aber dem Papier nicht wohl anvertrauen kann*, wohl die Mesalliance Ludwig Eugens, mit Rat und Tat zur Seite stehen.[218]

I.4.4 Besonderheiten des Konflikts unter Herzog Carl Eugen

Wenn abschließend die Eigenart der Auseinandersetzung unter Herzog Carl Eugen offengelegt werden wird, so soll die von James Allen *Vann* aufgestellte These von der Nähe Carl Eugens zu Eberhard Ludwig und den sich davon unterscheidenden „Neue[n] Richtungen der Entwicklung unter Karl Alexander (1733–1737)", wie er das sechste, dem Vater Carl Eugens gewidmete Kapitel betitelt, als Betrachtungsraster dienen. Die Gegenthese, die die nun folgenden Ausführungen veranschaulichen sollen, sei an den Anfang gestellt: Der Konflikt unter Carl Eugen folgt, betrachtet man fürstliche Zielsetzungen und Konfliktgegenstände, ganz bewußt einem seit nahezu sechzig Jahren in Württemberg vorhandenen Muster; das Besondere des Konflikts ist zum einen in den Rahmenbedingungen begründet, zum anderen in der Vorgehensweise des Herzogs bzw. seiner Ratgeber zu suchen. Wählt man letztgenannten Gesichtspunkt als Vergleichsgröße, so läßt die Regierung Herzog Carl Eugens wesentlich mehr Gemeinsamkeiten mit der seines Vater als mit der Eberhard Ludwigs erkennen.

Herzog Carl Eugen folgte, wie alle seine Vorgänger seit Herzogadministrator Friedrich Karl, einem Regierungsprogramm, das Johannes *Kunisch* treffend charakterisiert hat: „Das Streben nach Größe und Ruhm ist das alle Überlegungen und Affekte regulierende und lenkende Prinzip, es ist der Inbegriff und der sinnstiftende Kern allen Handelns."[219] So sehr sich nun seit der Zeit Herzogadministrator Friedrich

[216] Montmartin der zuverlässig und prompt Wiener Ansinnen nachzukommen pflegte, weigerte sich energisch, Widmanns Wunsch, Rieger freizulassen, zu erfüllen (HHStAW Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 7.2. 1765). Rieger kommt denn auch erst nach v. Montmartins Entlassung (Mai 1766) frei.

[217] Vgl. *ADB* 28, 546f. und HStAS G 234/7.

[218] HStAS G 234/7 Schreiben von Friedrich Eugen an Rieger vom 2.12. 1762; auch in: HHStAW Württembergica 10a, Schreiben Friedrich Eugens, dem Bericht Widmanns vom 7.12. 1762 beiliegend. Damit ist der von *Anonymus*, Andeutung, 115–118 gegebenen Variante des Riegerschen Sturzes gegen *Hoch*, 31–52 zuzustimmen.

[219] *Kunisch*, 30.

Karls die Vorstellungen verschoben haben, wie „Größe und Ruhm" zu erlangen seien, bzw. wie sich die eigene (meist eher angemaßte als tatsächliche) Macht nach außen – und das war entscheidend – zur Geltung bringen lasse[220], daß das stehende Heer als eine conditio sine qua non anzusehen sei, war ein Fixpunkt, nicht nur im Denken der württembergischen Herzöge[221]. Die Überzeugung, daß das stehende Heer unabdingbare Voraussetzung erfolgreicher Politik sei, führte dazu, daß bei den Auseinandersetzungen, die sich aus der Notwendigkeit, das Militär zu finanzieren, ergaben, immer wieder die gleichen Fragen, ich habe dies im zweiten und dritten Kapitel dargelegt, im Zentrum der Kontroversen standen. Die Variable ständischer Konflikte ist also weder in den fürstlichen Intentionen noch in den Konfliktbereichen zu suchen, sondern zum einen in den strukturellen Voraussetzungen, zum anderen in deren mehr oder weniger geschickten Ausnutzung durch die Akteure. Ersteres bewirkte, daß Konflikte in den einzelnen Territorien immer wieder die gleichen, für die einzelnen Gebiete charakteristischen Merkmale zeigen; letzterem werde ich nun nachgehen.

Der Konflikt mit der Landschaft begann, nachdem sich bereits seit 1755 die Spannungen verdichtet hatten, wie alle früheren Kontroversen im Umfeld militärischer Auseinandersetzungen, in die Württemberg verwickelt war. Mit dieser Feststellung wird, trotz aller Gemeinsamkeiten, ein erster bedeutsamer Unterschied zu allen vorausgegangenen Konflikten ins Blickfeld gerückt. Während in allen früheren Kriegen Frankreich der Gegner war, dessen militärische Attacken Württemberg infolge seiner exponierten Lage zu fürchten hatte, kämpfte Herzog Carl Eugen gemeinsam mit Frankreich, dem Kaiser und dem Reich gegen den Kurfürsten von Brandenburg und König von Preußen. Die Folgen: beim gemeinen Mann eine wesentlich geringere Neigung, die verstärkte wirtschaftliche Beanspruchung durch den Landesherrn zu akzeptieren, was zugleich die Landschaft in ihrer alten Funktion, die Interessen des Landes gegenüber dem Herzog zu vertreten, wieder stärkte[222]. Auf der Ebene der „großen Politik" aber entglitt dem Herzog sein politischer Entscheidungsspielraum.

Sinnfälliger Ausdruck dieser Entwicklung ist das von Wien quasi oktroyierte und mit einem kaiserlichen Vertrauensmann besetzte württembergische Kabinettsministerium. Und damit ist schon ein zweiter Unterschied dingfest gemacht: Unter Herzog Eberhard Ludwig und Karl Alexander erwuchsen die Kabinettsministerien

---

220 *Vanns* These von der Andersartigkeit der Herrschaft Karl Alexanders basiert im wesentlichen darauf, daß er bei ihm schon die modernere, rationalisierendere Herrschaftsvorstellung zu erkennen glaubt. Hauptindiz: der Verzicht auf einen großen Hofstaat (Württemberg, 199, 204). Er übersieht dabei, daß Eberhard Ludwig und Carl Eugen 40 bzw. 49 Jahre regieren, während Karl Alexander nur vier Jahre herrschte und davon zwei Jahre militärisch engagiert war. Karl Alexander hatte keine Zeit, einen Hofstaat aufzubauen. Daß er einen *ordentliche[n] Hof* sehr wohl als Bestandteil, wenn auch nur als einen, einer *wohleingerichtete[n] Regierung* betrachtete, belegt sein Testament (Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 489). Nicht umsonst hatte er lange Jahre am Wiener Hof bzw. in dessen Umfeld verbracht und dort vor Augen geführt bekommen, was ein Hof leisten konnte (*Press*, Reich, 227–233).

221 Vgl. *Kunisch*, 84–97.

222 Vgl. *Benzing*, 121; *Pfister*, Kriegsgeschichte, 178.

(1717 bzw. 1735), die die überkommenen, für das herrschaftlich-ständische Verhältnis ausschlaggebenden Formen politischer Interaktion gänzlich außer Kraft setzten, aus Konfliktsituationen[223] unter Herzog Carl Eugen markiert die Errichtung des Kabinettsministeriums den Konfliktauftakt. Anders ausgedrückt: Während die Kabinettsministerien bei den Vorgängern Herzog Carls konsequente Fortsetzungen ihrer auf vielen anderen Maßnahmen basierenden antiständischen Politik waren und erst auf diesem Hintergrund mit Erfolgsaussichten agierten, mußte das Kabinettsministerium v. Montmartin/v. Pflug/v. Wallbrunn seine Politik auf gleichsam unvorbereitetem Boden betreiben. Diese Unerfahrenheit im Konflikt mit der Landschaft zeitigte weitreichende Folgen, die sich ganz deutlich im weiteren Vorgehen der herzoglichen Seite niederschlugen. Schon Spittler hat mit seinem Hinweis, daß die württembergische Verfassung in der Zeit Eberhard Ludwigs und Karl Alexanders durch glückliche Umstände, zur Zeit Herzog Carl Eugens aber durch die „taktische Unwissenheit" Montmartins gerettet worden sei, auf die Unerfahrenheit des Ministeriums angespielt.[224] Betrachtet man die Aktionen Montmartins genauer, so wird das unsystematische, durch finanzielle Zwangslagen hervorgerufene Agieren bis in den Sommer 1759 hinein offenkundig. Erst im Juli 1759 wird das Kirchengut als Finanzquelle entdeckt und, solange v. Montmartin das Sagen hat, für den Herzog nutzbar gemacht.[225] Erst Ende 1759 entsinnt man sich so herkömmlicher Mittel württembergischer Politik wie des Salzmonopols oder der Umgeldangleichung. Grundsätzlich gilt, daß bis ins Jahr 1762 hinein sämtliche herzoglichen Maßnahmen den Konfliktbereichen zuzuordnen sind, die vorrangig der Geldbeschaffung dienen, oder solchen, die zwar die Position der Landschaft im Herrschaftsverband gefährden, bei denen aber immer noch finanzielle Erwägungen eine maßgebliche Rolle spielen.[226] Der (scheinbar) günstig gewählte Zeitpunkt des herzoglich-kaiserlichen Angriffs auf die Landschaft offenbart hier seine die Vorteile bei weitem überwiegende Kehrseite – die Notwendigkeiten des Krieges diktieren die Gesetze des Handelns. Erst 1762 läßt das herzogliche Vorgehen, wie das Beispiel der Unteramtleute lehrt, grundsätzlichere Dimensionen erkennen.

Um zu einer Gesamtcharakteristik der herzoglichen Politik der Jahre 1758 bis 1764 zu gelangen, erscheint es hilfreich, sich nochmals die Zeit Eberhard Ludwigs ins Gedächtnis zu rufen. Eberhard Ludwig bzw. seinem Ministerium Grävenitz-Schütz war gelungen, was Carl Eugen anstrebte: das politische Gewicht der Landschaft zu verringern, um unangetastet von inneren Widerständen das Programm absolutistischer Machterweiterung zu verfolgen. Die Unterschiede im Vorgehen sind signifi-

---

223 Vgl. *Wintterlin*, Behördenorganisation, Bd. 1, 69f., 72f.

224 *Spittler*, Entwurf, 125–128.

225 Vgl. *NEStC* 15, Tab. zu S. 227. Daß gerade das Kirchengut beansprucht wurde, ist kein Zufall, hatte doch Reichsvizekanzler Colloredo schon 1757 die Ansicht vertreten, daß die vom Fürsten unabhängige, dem Geheimen Rat übertragene Verwaltung des Kirchenguts unvereinbar mit den Bestimmungen des Westfälischen Friedens sei (HHStAW Württembergica 9, RK Vortrag vom 24.7.1757). Vgl. detailliert II.2.

226 Vgl. auch *Vann*, Württemberg, 244. Irrig ist es jedoch, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Absichten des Herzogs weniger weitreichend gewesen seien als die seiner Vorgänger.

kant, lassen aber auch erkennen, wie stark Erfolg oder Mißerfolg von äußeren Bedingungen und nicht nur vom Vermögen oder Unvermögen der Handelnden abhängen. Zweierlei begünstigte die Politik der Familien Grävenitz und Schütz, nachdem sie 1711 die faktischen Herrscher Württembergs geworden waren: die österreichisch-französischen Spannungen, die Württemberg zum gesuchten Partner werden ließen, und die – nicht zuletzt durch die Friedensjahre zwischen 1714 und 1733 ermöglichte – langfristige Verfolgung ihrer innenpolitischen Ziele. Unter diesen Voraussetzungen betrieben sie, nachdem es ihnen zuvor gelungen war, die traditionelle Elite zu verdrängen, eine Innenpolitik, die durch eine Strategie umfassender Einflußnahme auf alle Ebenen landschaftlicher Organisation die Landschaft von innen heraus schwächte und sie zuletzt zur politischen Bedeutungslosigkeit verurteilte.[227]

Unter entgegengesetzten Vorzeichen spielte sich der Konflikt der Jahre 1758 bis 1764 ab. Die außenpolitischen Bedingungen hatten den Handlungsspielraum des Herzogs zunichte gemacht, und die Erfordernisse des Krieges schufen Sachzwänge, die sich in einer kurzfristigen, von finanziellen Notwendigkeiten bestimmten Politik der Konfrontation niederschlugen. Und unmittelbar nachdem der Herzog zu erkennen begann, daß eine dauerhafte Veränderung der innerwürttembergischen Machtverhältnisse nur dann zu erwarten stand, wenn man nicht nur die landschaftliche Finanzkontrolle zur Disposition stellte, sondern die Bedingungen politischen Handelns umgestaltete, war der Konflikt spätestens durch die im Reichshofratsconclusum vom September 1764 festgesetzten Prinzipien beendet.

Der Schlußakt der Auseinandersetzung war mit dem Friedensschluß von Hubertusburg eingeläutet. War Herzog Carl Eugen schon seit 1756, endgültig seit 1758, nur noch bedingt Herr der Ereignisse (sein gescheiterter Versuch der Jahre 1761 bis 1763, sich politisch umzuorientieren, macht dies nur noch deutlicher), so gab es für ihn nun keinen politischen Entscheidungsspielraum mehr. Kein Zufall ist es, daß die herzoglichen Geburtstage in den Jahren 1763/64 prächtiger denn je gefeiert wurden[228], da nur noch „die Flucht in das Fremde, Ferne, Unverbindliche“[229] diese Einsicht erträglich machte.

So wie die Dinge standen, vor allem nach den im Oktober 1763 erfolglosen Landtagsverhandlungen, konnte Carl Eugen allein die Flucht nach vorne antreten. Nicht anders läßt sich die Einführung der Schutz-, Vermögens- und Familiensteuer im Frühjahr 1764 interpretieren.[230] Eine einseitige Steuerausschreibung, pikanterweise nach österreichischem Muster[231], verbunden mit militärischen Exekutionen, signalisiert den Beginn einer verzweifelten, keinerlei Rücksichten mehr nehmenden

---

227 *Wunder*, Eberhard Ludwig, 219–224.

228 Vgl. Uriot, Beschreibung; Ders., Description.

229 *Alewyn*, 17.

230 Steuerpatent und Erläuterung abgedruckt in *NEStC* 15, 145–186.

231 HStAS A 74/143 Bericht Straubes vom 25.7. 1759 (Mitteilung, daß in Österreich eine 3%-Kapitalsteuer eingeführt worden sei); HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Friedrich Carl v. Moser an den Engeren Ausschuß, undatiert [April 1764].

Politik[232]. Sie macht nur dann Sinn, wenn sie als bewußte Eskalationsstrategie des Herzogs verstanden wird, der – die Ohnmacht der Landschaft demonstrierend – einen allgemeinen Aufruhr hervorrufen wollte.[233] Ein Aufruhr nämlich ließ Art. 15 § 8 der kaiserlichen Wahlkapitulation relevant werden, in dem bestimmt wurde: *Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen [...] erlaubet seyn solle, sich [...] bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen [...] Juribus selbsten, und mit Assistenz deren benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen.*[234] Ein Aufruhr hätte so für den Kaiser oder Frankreich den idealen Vorwand geliefert einzugreifen, so das (mit aller Wahrscheinlichkeit falsche) Kalkül des Herzogs[235], um die Lage doch noch zu seinen Gunsten zu verbessern. Doch so weit kam es nicht, das Eintreffen der königlichen Gesandten im Juli 1764 und das Reichshofratsconclusum vom September 1764 beendeten den eigentlichen Konflikt, bis zu dessen endgültiger Beilegung allerdings noch sieben Jahre vergehen sollten.

---

232 Wien hatte dem Herzog mehrmals nahegelegt, von einseitigen Steuerausschreibungen Abstand zu nehmen, vgl. HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 10.5. 1764; vgl. auch III.2.1.

233 Eine Vorstellung, die dem Engeren Ausschuß Angst und Schrecken einjagte, vgl. HStAS L6.4.11.6 Reskript an Höchstetter vom 4.5. 1764; HStAS L6.4.11.13 Reskript an Keller vom 15.5. 1764; HStAS L6.24.2.1 Reskript an Köpke vom 26.5. 1764; die Landschaft glaubte, daß ein Aufruhr unmittelbar bevorstehe, vgl. NStAH Cal.Br.11/3652,I Johann Friedrich Stockmayer an Gemmingen vom 27.5. 1764 und Cal.Br.11/3652,II Schreiben von Dr. Stockmayer an Gemmingen vom 9.6. 1764; in Regensburg kursierten Gerüchte, die von einem Bauernaufstand in Württemberg wissen wollten (HStAS A 8/14 Bericht Seefrieds vom 17.5. 1764).

234 Wahlcapitulation; vgl. auch die Bestimmungen der Reichsexekutionsordnung im Augsburger Reichsabschied von 1555 §§ 43–48 (Buschmann, 234–238) und JRA § 178 (ebd., 533f.).

235 Frankreich hatte sich im siebten Artikel des geheimen Zusatzabkommens zum Subsidienvertrag vom 17.2. 1759 (HStAS A 202/2219) verpflichtet, dem Herzog auch militärisch zu Hilfe zu kommen, sollten sich die Stände den gerechten herzoglichen Regierungsmaßnahmen widersetzen. Vgl. auch III.2.1.

I.5 Württembergische Politik im Siebenjährigen Krieg

Das Augenmerk in besonderem Maße auf die württembergische Politik der Jahre 1756 bis 1763 zu richten scheint mir aus mehreren Gründen angebracht: Es werden die politischen Hintergründe der „Irrungen", die im 4. Kapitel bereits gestreift wurden, deutlicher hervortreten, sodann wird sich zeigen, daß Herzog Carl Eugen nicht *ohne alle Reflection in allen Sachen zu Werck* gegangen ist, wie es Baron Rüd Reichsvizekanzler Colloredo glauben machen wollte[1], sondern in Anbetracht seiner Ziele nur folgerichtig gehandelt hat. Und nicht zuletzt werden die Möglichkeiten und Grenzen württembergischer Politik nach der „diplomatischen Revolution" des Jahres 1756 augenfällig werden, womit zugleich ein Moment, das die Konfliktlösung determiniert[2], ins Blickfeld rückt. Überdies wird ein Schlaglicht geworfen auf die bisher wenig erforschten Wirkungen, die das „renversement des alliances" für die deutschen Mittel- und Kleinstaaten zeitigte.

Die württembergische Außenpolitik[3] war, nachdem es Herzog Friedrich 1599 gelungen war, die Afterlehenschaft abzulösen und damit den württembergischen Handlungsspielraum gegenüber dem Kaiser zu erweitern[4], bis zum Ende des Alten Reiches von zwei Gegebenheiten bestimmt, die sich dem politischen Gestaltungswillen der Herzöge weitgehend entzogen, aber nichtsdestominder die Strukturen württembergischer Politik prädisponierten: der geographischen Lage des mindermächtigen Württemberg im Schnittpunkt kaiserlicher und französischer Einflußsphären und – die Position Württembergs zusätzlich komplizierend – der Besitzungen in Frankreich, eine politische Achillesferse, auf die Frankreich immer wieder zielte[5]. Das Bestreben, die Verfügungsgewalt Württembergs über seinen linksrheinischen Besitz zu vergrößern, insbesondere nach dessen Anfall an die Hauptlinie des Hauses 1723, bildet, neben den ehrgeizigen politischen Plänen der Herzöge, den roten Faden württembergischer Außenpolitik seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert.[6]

---

[1] HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 3.6.1761.

[2] Zu den anderen, die Konfliktbeilegung wesentlich bestimmenden Momenten vgl. den zweiten Teil der Arbeit.

[3] Der Begriff „Außenpolitik" ist ein Hilfsterminus, denn vor allem im 18. Jahrhundert gilt, was Carlo Schmid wie folgt umschreibt: „Mit der Innenpolitik schafft man die Voraussetzungen für die Außenpolitik und mit dieser die Voraussetzungen für die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Innenpolitik." (*Carlo Schmid*, 5).

[4] Zur Ablösung der Afterlehenschaft im Prager Vertrag: Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 257–264; *Press*, Herzöge von Württemberg, 423.

[5] Frankreich pflegte politisch unliebsames Verhalten der württembergischen Landesherren, das war in der Regel ihre zu enge Anlehnung an den Kaiser, mit der Besetzung der linksrheinischen Besitzungen Württembergs zu quittieren; vgl. *Grube*, Württemberg in Mömpelgard, 450–455; *Scherb*, 221–223, 244f.; *Adam*, Staatsrechtliches Verhältnis, 279–285.

[6] Mömpelgard ist das bestimmende Thema württembergischer Außenpolitik; vgl. beispielsweise HStAS A 74/116 (1735) – 120 (1738) Christoph Dietrich Kellers Relationen aus Wien; vgl.

Um ihre Zielsetzungen zu verwirklichen, standen den württembergischen Herzögen, die als Vertreter einer Macht dritten Ranges keinerlei Aussicht hatten, im europäischen Konzert der Mächte mitzuhalten, prinzipiell nur zwei Wege offen: Sie konnten entweder versuchen, von den Interessengegensätzen der Großmächte zu profitieren oder aber ihr politisches Gewicht durch die Verbindung mit anderen zweitrangigen Mächten zu heben. De facto betrieben die Landesherren in Württemberg seit den Zeiten Eberhards III. eine Politik, die sich als Kombination beider Möglichkeiten darstellt. Einmal mehr Frankreich, einmal mehr dem Kaiser zuneigend, je nach Fortune der einen oder anderen Großmacht und nach spezifisch württembergischen Interessen – so erfolgte die verstärkte Hinwendung zum Kaiser unter Friedrich Karl und Eberhard Ludwig in den Momenten, als französische Expansionsgelüste Württemberg gefährdeten, bzw., als die Herzöge bei innerterritorialen Konflikten des Kaisers bedurften[7] – suchten die Herzöge sich in Anlehnung an Bayern (so Eberhard III.) oder an Preußen (so Eberhard Ludwig) die Hände freizuhalten, um aus Verwerfungen des europäischen Mächtesystems Nutzen zu ziehen.[8] Wenig Aussicht auf außenpolitische Erfolge bestand für die württembergischen Herzöge immer in den Zeiten, in denen die Großmächte (meist nach großen Kriegen) eine Appeasement-Politik betrieben, so nach dem Spanischen Erbfolgekrieg in den Jahren 1714 bis 1727 und auch nach dem Ende des Polnischen Erbfolgekriegs, als der Wien so treu ergebene Karl Alexander nicht einmal mehr seine Gelder, die ihm aus dem Unionstraktat vom Dezember 1733 vertraglich zustanden, eintreiben konnte.[9]

---

ferner HStAS A 110/2 1. Geheimartikel zum Freundschaftsvertrag mit Preußen vom 31.1. 1744 (Preußen verspricht, *de concert* mit Kaiser Karl VII. *alle Bemühungen* anzuwenden, um in der Frage der württembergischen Rechte auf die neun Seigneurien Württemberg *prompte Satisfaction* zu geben). Dieser Artikel wird in einem Schreiben Kellers an Kabinettsminister v. Podewils vom 23.1. 1744 (ebd.) aus württembergischer Sicht als der *article principal du traité* apostrophiert. Und selbst nachdem in der Versailler Konvention von 1748 ein prinzipieller Ausgleich mit Frankreich gefunden ist (vgl. *Grube*, Württemberg in Mömpelgard, 455; *Scherb*, 237–240), ja noch nach der durch den Kaiser vermittelten Beilegung des Streits mit den „mömpelgardischen Bastarden" 1758/61 (vgl. HStAS A 74/140 Berichte Renz' über seine Verhandlungen am Wiener Hof und *Scherb*, 245f.), bleiben die mömpelgardischen Angelegenheiten ein zentrales Thema der Korrespondenz zwischen v. Montmartin und dem württembergischen Gesandten in Paris, Ulrich v. Thun (vgl. HStAS A 74/119 Bericht Thuns vom 21.2. 1765 oder A 74/121 Berichte Thuns, vor allem zwischen Mai und Oktober 1767).

[7] Vgl. I.3.

[8] Zur württembergischen Außenpolitik unter Eberhard III.: *Joachim Fischer*, 207f.; *Press*, Herzöge von Württemberg, 425. Unter Friedrich Karl: *Wunder*, Eberhard Ludwig, 211 und *Ders.*, Administrator, 159. Unter Eberhard Ludwig: *Wunder*, Eberhard Ludwig, 212–214, 218–220; *Press*, Herzöge von Württemberg, 426f. Eine „Verwerfung" des europäischen Mächtesystems, die Württemberg zu nutzen trachtete, war beispielsweise der Tod Josephs I. 1711 (vgl. *Wunder*, 1711, 363–390).

[9] Zu den Jahren 1714 bis 1727: *Wunder*, Eberhard Ludwig, 219. Zur Zeit nach 1735: HStAS A 7/10 Unionstraktat vom 23.12. 1733, v.a. Art. 4–15; A 74/116 (1735) – 118 (Januar 1737), Wiener Berichte Christoph Dietrich Kellers, dessen Hauptaufgabe – neben mömpelgardischen Fragen – in der Eintreibung der noch ausstehenden Gelder bestand (vgl. auch *Pfister*, Kriegsgeschichte, 149–156). Seine Unterhandlungen verliefen allerdings erfolglos, so daß sich Württemberg gezwungen sah, Regimenter an Preußen zu verkaufen (*Ders.*, Militärwesen, 128).

Erstmals zur Disposition gestellt wurden die überkommenen Formen württembergischer Außenpolitik durch die Entwicklungen der Jahre 1740 bis 1745. Württemberg, dessen Beziehungen zum Erzhaus sich seit dem Tod Karl Alexanders ohnehin permanent verschlechtert hatten[10], wäre nun die Möglichkeit offengestanden, nach dem Grundsatz „Verbinde dich mit dem Feind deines Feindes" die Schwäche des Erzhauses im südwestdeutschen Raum zu seinen Gunsten zu nutzen. Im engen Schulterschluß mit dem wittelsbachischen Kaiser, Frankreich und Preußen hätte es durchaus gelingen können, zumindest zwischen 1740 bis 1743, die für württembergische Maßstäbe bescheiden gesteckten Ziele (Zurückweisung der seit 1599 bestehenden Anwartschaft Österreichs auf Württemberg und Tausch Mömpelgards gegen vorderösterreichische Landesteile) zu realisieren.[11] Daß eine solche politische Option – zumindest was die Anwartschaft anbelangt – Erfolgsaussichten gehabt hätte, lehren die Erfolge der diese politische Linie verfolgenden Kurpfalz in der Zwingenberger Sache[12], und auch die innerwürttembergischen Voraussetzungen waren denkbar günstig: Die Administrationsregierung war weder in prozessuale Auseinandersetzungen vor dem Reichshofrat in Wien verwickelt, die das seit 1743 wieder erstarkende Erzhaus hätte nutzen können, noch betrieb sie eine außenpolitisch ambitionierte Politik, die sie zur Rücksichtnahme gezwungen hätte.

Doch die Geheimen Räte Bilfinger, Georgii, Zech, Keller und Hardenberg beschritten diesen Weg nicht, sondern bemühten sich auch unter den gänzlich veränderten Bedingungen, die traditionellen Formen württembergischer Außenpolitik aufrechtzuerhalten, nämlich sich nicht vorbehaltlos auf die Seite des einen oder anderen Kontrahenten zu stellen.[13] Die Gründe, die die württembergische Regierung davon abhielten, ihre Interessen aktiv zur Geltung zu bringen, dürften zum einen in der Schwerkraft, die von altbewährten Formen politischen Handelns ausgeht, zu suchen sein, zum anderen manifestiert sich in der vorsichtig abwartenden Haltung aber auch die Furcht vor dem selbst in Zeiten der Krise weitreichenden Einfluß Habsburgs im deutschen Südwesten. Es ist kein Zufall, daß Konstanz gerade in diesen Jahren die Auseinandersetzung mit Württemberg um die Führung des Schwäbischen Kreises wieder zu neuem Leben erweckte.[14] Dem frühzeitigen

---

[10] Vgl. HStAS A 74/119 Berichte Kellers aus Wien 1737 und A 74/120 dass. 1738, v.a. Kellers Abschlußrelation vom 4.6. 1738. Von Juni 1738 bis Oktober 1756 ist Württemberg in Wien diplomatisch nicht präsent. Einen knappen, erhellenden Überblick über die Auseinandersetzungen um die Administration gibt *EStC*, Gesamtregister, Bd. 7, 523f.; vgl. ferner *Dizinger*, H.1, 66–87.

[11] Zur Anwartschaft vgl. II.3.1 und zu den Tauschplänen vgl. *Recueil*, Bd. 7, 215 und *Scherb*, 235.

[12] *Press*, Reichsritterschaft, 335f.

[13] Zu dieser politischen Grundlinie vgl. *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 72; zur Rückwirkung der Jahre 1740 bis 1745 auf den schwäbischen Raum insgesamt vgl. *Press*, Schwaben, 61–65.

[14] *EStC* 96, 2ff; vgl. auch HStAS A 202/2773 Bericht Hardenbergs vom 15.7. 1748 über seine Unterredung mit Gerlach Adolf v. Münchhausen.

Tod Karls VII. haben es die württembergischen Räte zu danken, daß sie nicht gezwungen wurden, ihr mit Beharrlichkeit verfolgtes Ziel, an der Neutralität Württembergs festzuhalten, aufzugeben.[15]

Mit der Wahl Franz' I. im September 1745 und dem Frieden von Dresden im Dezember 1745 geriet auch die württembergische Politik, die trotz des Herrschaftsantritts Herzog Carl Eugens immer noch von denselben Personen bestimmt wurde, allmählich wieder in ruhigere Fahrwasser. Die Rahmenbedingungen, die die württembergische Politik bestimmten, glichen wieder denen der Jahre vor 1740. Und die einzig entscheidende Veränderung, der Aufstieg Preußens zur zweiten Macht im Reich, hatten die Geheimen Räte schon sehr früh als Chance begriffen[16]: 1748 gelang es mit der Versailler Konvention, die seit 1723 unter französischem Sequester stehenden neun Seigneurien (Horburg, Reichenweier, Clermont, Granges, Passavant, Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot) wieder in württembergischen Besitz zu überführen, wenn auch unter Anerkennung der französischen Oberhoheit, und 1749 gedachten sie, wiederum im engen Zusammenspiel mit Preußen, ein weiteres, schon lange schwelendes Problem, das der freien Reichsritterschaft in Schwaben, ein für allemal zu lösen.[17] Doch so sehr die führenden Köpfe der damaligen Zeit auf die preußisch-französische Karte setzten[18], sie war, ganz dem bisher praktizierten Grundprinzip entsprechend, nicht die einzige, die sie im Spiel hatten. Zwar suchte man nicht den Kontakt zum kaiserlichen Hof, aber die Verbindung zum Partner des Kaisers im Norden, zu Kurhannover, ließ man nicht abreißen.[19] 1745, 1748 und 1750 reiste der Geheime Rat v. Hardenberg nach Hannover und pflegte dort ausgiebigen Gedankenaustausch mit Gerlach Adolf v. Münchhausen.[20]

Die entscheidende Wende in der württembergischen Außenpolitik, die im Jahre 1752 die Geschicke Württembergs aufs engste mit denen Frankreichs und Preußens verband, bahnte sich mit dem von England betriebenen Königswahlprojekt 1750 an.[21] Der englische Plan wirkte in doppelter Weise auf Württemberg zurück: Frankreich und Preußen schlossen sich wieder enger zusammen, was den württembergi-

---

[15] Sogar im Allianztraktat mit Preußen vom 31.1. 1744 hatte man sich im ersten Geheimartikel die Beibehaltung der Neutralität ausdrücklich zusichern lassen (HStAS A 110/2). Daß die Neutralität trotzdem wohl kaum länger hätte beibehalten werden können, dies gibt in aller Deutlichkeit der württembergische Gesandte in Berlin, Christoph Dietrich v. Keller, zu erkennen (HStAS A 74/275 Kellers Bericht vom 1.2. 1745).

[16] HStAS A 74/275 Relatio secretissima Kellers vom 2.10. 1745: *scheinet es vielmehr ein [...] Vortheil, sonderlich vor die schwächere Stände zu seyn, wann in dem Reich ein praepotenter Stand sich befindet, der in allerhand Betracht ein gemeinnütziges Temperament bewürcken kan.*

[17] Zur Versailler Konvention vgl. *Scherb*, 327–240; zur Reichsritterschaft vgl. *Press*, Reichsritterschaft, passim und II.3.1.

[18] Ganz deutlich manifestiert sich dies im württembergischen Widerstand gegen die von Wien betriebene Kreisassoziation; vgl. *Recueil*, Bd. 7, 296–299 und *Meisenburg*, 86–91 und *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 82.

[19] Zur Rolle Kurhannovers 1745 bis 1756 vgl. *Press*, Kurhannover, 65–67.

[20] Vgl. *Repertorium*, Bd. 2, 422 und die Berichte Hardenbergs über die dortigen Verhandlungen HStAS A 202/2773.

[21] Zum Königswahlprojekt vgl. *Press*, Kurhannover, 66; *Schaefer*, Bd. 1, 50–55.

schen Handlungsspielraum erheblich einengte[22], und – das ist das zweite Moment – er führte die seit 1748 dem Grundsatz *de ménager tout le monde* huldigende französische Reichspolitik[23] aus ihrer passiven Haltung heraus. Frankreich, das unter allen Umständen den Einfluß Preußens im Reich gewahrt wissen wollte[24], zeigte sich nun bereit, die preußisch-französische Klientel im Reich zu alimentieren. Im Laufe des Jahres 1751 startete Frankreich eine umfassende Subsidieninitiative, die es schließlich auch mit Württemberg, genauer: mit dem Herzog, denn die Geheimen Räte wußten nichts von den Unterhandlungen, handelseinig werden ließ.[25] Seit 1752 bezog Württemberg, rückwirkend vom Dezember 1751, französische Subsidien.

Mit dem Subsidientraktat von 1752, der ebenso wie schon der Konflikt mit der Reichsritterschaft ganz deutlich das politische Wollen des jungen Herzogs erkennen läßt[26], wurde das zuvor eisern und durch alle Fährnisse verfochtene Prinzip des Lavierens zwischen den Fronten verlassen[27]. Der politische Ehrgeiz Herzog Carl Eugens war erwacht, zu verwirklichen gedachte er ihn an der Seite Frankreichs und Preußens. Das Gewicht, das Habsburg vor allem im deutschen Südwesten besaß, erkannte Carl Eugen offenbar nicht und konnte es wohl auch nicht erkennen, verwies ihn doch seine ganze bisherige Lebenserfahrung (Erziehung, Ehe und Umgebung) auf die junge und expansive Vormacht des Nordens. 1753 wurde das „neue politische System" durch die Vermählung seines Bruders Friedrich Eugen mit der Nichte Friedrichs II., Sophie Dorothea v. Brandenburg-Schwedt, weiter gefestigt, und in konzertierter Aktion zwischen Stuttgart und Berlin verstand man es, das österreichische Werben um den anderen Bruder des Herzogs, Ludwig Eugen, ins Leere laufen zu lassen.[28] Als Ausdruck des guten württembergisch-preußischen Einverständnisses pflegte der württembergische Stimmvertreter auf dem Reichstag in den sich zuspitzenden Kontroversen der Vorkriegszeit mit dem Votum Kurbrandenburgs konform zu gehen.[29] Nach Ausweis der Stuttgarter, Hannoveraner und Wiener Akten gab es zwischen 1752 und 1755 keine offiziellen oder inoffiziellen Kontakte zum Kaiser oder

---

[22] Die Beobachtung *Boepples*, 39, daß Preußen Württemberg „beinahe nötigte", den Subsidienvertrag mit Frankreich abzuschließen, ist sicherlich zutreffend.

[23] *Auerbach*, 336.

[24] Vgl. *Ebbecke*, 41.

[25] Zur Subsidieninitiative Frankreichs vgl. ebd., 69f. und *Anonymus*, Subsidien, 324–339; zum Geschehen aus württembergischer Perspektive: *Boepple*, 37–39.

[26] LBStgt. Q 243e.

[27] Hieraus dürfte auch das Unbehagen Hardenbergs (*Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 89) am Subsidienvertrag resultiert haben.

[28] *Boepple*, 39f. und LBStgt. Q 243e.

[29] Zur Entwicklung auf Reichsebene II.1.6. Dem Verhalten Rothkirchs entsprechend, war es das Hauptanliegen des kaiserlichen Gesandten, General Pretlack, die Abberufung oder wenigstens Neuinstruktion Rothkirchs in Stuttgart zu erwirken (HHStAW Württembergica 9, Nota für General Pretlack vom 30.4.1756). Diese Forderung Pretlacks ist Bestandteil einer umfassenden Wiener Initiative, die das Ziel verfolgte, mißliebige Comitialgesandte vom Reichstag zu entfernen (vgl. *Ebbecke*, 88f.; *PK* 11, 348f.). Zum Abstimmungsverhalten Rothkirchs, der im übrigen wesentlich dazu beitrug, Bayreuth Ende der 1740er Jahre wieder preußischen Einflüssen zu öffnen (*Endres*, Franken in den Auseinandersetzungen, 242); vgl. auch *Belstler*, 8.

zur kaiserlichen Partei im Reich.[30] Nur folgerichtig war es, daß der Herzog auch nach 1755 – als mit der Entlassung Hardenbergs der letzte der führenden Köpfe der Administrationszeit beiseite gedrängt worden war[31] – an dem einmal eingeschlagenen Weg festgehalten hat. Denn die forcierte und ausschließliche Hinwendung zur französisch-preußischen Partei war wesentlich weniger das Werk württembergischer Minister, wie man in Wien glaubte[32], als das des Herzogs, der noch im April 1756 dem späteren kaiserlichen Gesandten in Stuttgart, Rüd v. Collenberg, zu erkennen gab, daß es seine Maxime sei, *[m]it jedermann guth und guth Freund* zu sein[33], und damit dem kaiserlichen Werben ebenso auswich wie kurze Zeit später dem gleichen, allerdings unter gänzlich veränderten Bedingungen vorgetragenen des kaiserlichen Sondergesandten Pretlack.

Bevor nun im folgenden die Reaktion Württembergs auf das „renversement des alliances" nachgezeichnet und die württembergische Politik der Jahre 1756 bis 1763 ausgelotet wird, sollen die Zielsetzungen herzoglicher Politik, in denen der Schlüssel zum Verständnis herzoglichen Handelns nicht nur der 1750er und 1760er Jahre liegt, erörtert werden.

Herzog Carl verfolgte zwei Ziele, die zu erreichen sein gesamtes Handeln bestimmte: die Erlangung der Kurwürde und die Vergrößerung und Arrondierung seines Herrschaftsgebietes.[34] Hätte man den Herzog in den Jahren um 1757 nach seinen politischen Idealvorstellungen befragt, so hätte seine Antwort wahrscheinlich wie folgt gelautet: ‚Er wolle als Kurfürst von Württemberg, ein Rang, der seinem Hause ohnehin schon lange zustehe[35], über eine Streitmacht von 10000 bis 15000 Mann verfügen, um derart als gesuchter Partner der europäischen Großmächte die Interessen seines Hauses und Landes besser als bisher zur Geltung bringen zu

---

[30] Erst nach der Entlassung Hardenbergs suchte Wien den Kontakt nach Stuttgart wieder anzuknüpfen (vgl. I.4.1); vgl. ferner HStAS A 202/2773, 2774 und A 114/83,84; der Bestand Kabinettsakten (HStAS A 8) bleibt außer Betracht, da er erst ab 1757 Material zu diplomatischen Kontakten und Initiativen Württembergs enthält. Nur in der reichsritterschaftlichen Angelegenheit wurde Pfeil nach Hannover entsandt (NStAH Cal.Br.24/8475), allerdings völlig vergebens, denn bereits 1752 hatte sich Hannover endgültig von den württembergischen Bestrebungen distanziert (vgl. RAK TKUA Württemberg 6, Schreiben von Johann Hartwig Ernst v. Bernstorff an Gerlach Adolf v. Münchhausen vom 9.5. 1752); die vertrauliche Korrespondenz Hardenbergs mit Münchhausen hatte offiziell schon 1751 ihr Ende gefunden (NStAH Cal.Br. 24/8474).

[31] Bilfinger und Zech waren gestorben (vgl. LBStgt. Q 243e), Georgii war auf den Posten des Konsistorialpräsidenten „weggelobt" worden (vgl. *Anonymus*, Georgiische Familie, 35).

[32] Vgl. I.4; wobei als Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden soll, daß Wien es besser wußte und nur den Herzog glauben machen wollte, daß es die Entwicklung der vergangenen Jahre als Werk der Minister betrachte, um dergestalt dem Herzog die politische Umorientierung zu erleichtern.

[33] HHStAW Württembergica 9, Schreiben von Herzog Carl Eugen an Meinhard Friedrich Rüd von Collenberg vom 3.4. 1756.

[34] Ein Beispiel: HHStAW Württembergica 10a, Schreiben von Herzog Carl Eugen an Kaiser Franz I. vom 22.6. 1760 (er bittet um Unterstützung bei *Erlangung der Churwürde und eines ausgiebigen Länderzuwachses.*).

[35] Vgl. *Ebbecke*, 111–120.

können. Vorläufig gedenke er seine Truppen mittels Subsidien zu finanzieren[36], vor allem aber suche er die wirtschaftlichen Ressourcen des Herzogtums besser zu nutzen[37], und sollten sich die Stände solchen zum Wohl aller gefaßten Pläne entgegensetzen, werde er sie in ihre Schranken zu verweisen wissen. Um sein politisches Gewicht weiter zu vergrößern, strebe er die Arrondierung seines Herrschaftsgebietes an, er denke dabei an die Einfügung der freien Reichsritterschaft in den territorialen Verband und die Mediatisierung von Reichsstädten[38]; er suche zudem sein Territorium zu vergrößern, seine Ansprüche auf das demnächst heimfallende Reichslehen Ortenau habe er in Wien bereits angemeldet.[39] Als mächtigster Fürst im Südwesten

---

[36] Die Subsidien spielten für das herzogliche Programm der Machterweiterung mittelfristig eine zentrale Rolle, demzufolge stand das Bestreben, Subsidien zu ziehen, im Zentrum herzoglicher Politik nach 1760. Nach dem Auslaufen des Subsidientraktats vom November 1759 versuchte der Herzog 1761 erneut, Frankreich zu gewinnen (HStAS A 8/7 Schreiben von Thun an Herzog Carl Eugen vom 21.5. 1761). Als jedoch deutlich wurde, daß Frankreich dazu nicht bereit war, versuchte der Herzog, Montmartins enge Verbindungen nach Wien einzusetzen, damit der kaiserliche Hof spanische Subsidien vermittelte (HStAS A 74/146 Reskript an Straube vom 3.6. 1762). Und obwohl dieser sich außerstande sah, dem württembergischen Wunsch zu entsprechen (ebd., Bericht Straubes vom 16.6. 1762), denn in Wien war man nicht allzu gut auf den Herzog zu sprechen, wurde der herzogliche Vertrauensmann v. Wimpffen nach Spanien entsandt (HStAS A 74/117 Reskript an Thun vom 3.1. 1763), mußte dort allerdings unverrichteter Dinge wieder abreisen (ebd., Reskript an Thun vom 29.6. 1763; vgl. auch *Juretschke*, Bd. 2, 146f., 175f., 186f.). Nun wurde, die Zielsetzungen französischer Reichspolitik durchaus richtig interpretierend (vgl. *Auerbach*, 379–385), die dortige Finanzkrise aber unterschätzend, erneut in Frankreich um Subsidien nachgesucht. Unzählige Male bemühte sich Thun (vgl. HStAS A 74/117 Berichte Thuns vom 14.3., 4.4., 16.5., 20.10., 15.12. u.ö.), doch schließlich mußte man erkennen, daß weitere Nachfragen vergebens waren (ebd., Reskript an Thun vom 29.12. 1763). Nachdem der Landtag gescheitert war und auch vom Land nichts mehr zu erwarten stand, war guter Rat teuer, und nur noch einseitige Steuerausschreibungen konnten helfen (vgl. I.4.4 und III.2.1). Doch das Reichshofratsconclusum vom September 1764 unterband auch diese Form der Geldbeschaffung. Zwar war der Herzog nun zu erheblichen Militärreduktionen gezwungen, doch vom einmal eingeschlagenen Weg wollte er noch nicht gänzlich Abstand nehmen. Im September 1764 wurde Louis Chevalier de Stapleton nach London entsandt, um dort einen württembergisch-englischen Freundschafts- und Subsidienvertrag auszuhandeln (HStAS A 8/8 Korrespondenz Herzog Carl Eugens/v. Montmartins mit Stapleton vom Oktober 1764 bis November 1765). Erst als auch dem Herzog nicht mehr entgehen konnte, daß er einem Hochstapler aufgesessen war (vgl. HStAS A 8/8 die Berichte des württembergischen Gesandten in Den Haag, Treuer, über Stapleton und seine Londoner Aktivitäten), gab er alle Hoffnungen auf Subsidien auf. 1767 unterhielt er nur noch 2600 Mann Haustruppen (*Pfister*, Kriegsgeschichte, 215).

[37] Vgl. I.4.1.

[38] *Schaefer*, Bd. 1, 665.

[39] HStAS A 74/145 Reskript an Straube vom 28.10. 1761 und Bericht Straubes vom 7.11. 1761. Und obwohl Binder schon 1761 zu erkennen gegeben hatte, daß Württemberg nichts zu erwarten habe, wurde der württembergische Gesandte v. Dürckheim 1770 aufgefordert, die Anerkennung der Anwartschaft von der Belehnung mit der Ortenau abhängig zu machen (HStAS A 202/2781 Berichte Dürckheims vom 5. und 25.10. 1770), allerdings ganz und gar vergebens (HHStAW StK Vorträge 106, Vortrag vom 21.11. 1770). Vgl. II.3.1.

des Heiligen Römischen Reiches und als Katholik glaube er, sich zudem berechtigte Hoffnungen auf die polnische Krone[40] machen zu können.'[41]

Alle seine Maßnahmen – das seit dem Beginn der 1750er Jahre zu beobachtende persönliche Engagement, seine 1755/56 forciert betriebene Politik der *guten Policey*, seine große Aufmerksamkeit, die er den wirtschaftlichen Gegebenheiten seines Herzogtums zukommen ließ[42], seine Attacke gegen die Reichsritterschaft und die ausschließliche Hinwendung zur französisch-preußischen Partei im Reich – dienten nur dazu, seine ambitionierten Vorhaben Realität werden zu lassen. Die Mittel, die „politischen Träumereien" in die Tat umzusetzen, wurden immer wieder den sich verändernden Gegebenheiten angepaßt, die Ziele selbst jedoch nie aus den Augen verloren und mit Konsequenz und Ausdauer verfolgt[43]: zuerst in den Jahren 1750 bis 1757 im Rahmen seiner reichs- und landesverfassungsmäßigen Möglichkeiten, sodann, 1757 bis 1763, im Glauben, die Ausnahmesituation Krieg nutzen zu können, um schneller zum Ziel zu gelangen, und schließlich, als er 1765, endgültig 1768 einsehen mußte, daß die in den Kriegsjahren verfochtene politische Konzeption nicht trug, wieder im Rückgriff auf die politischen Mittel der Vorkriegszeit.

Nicht verwunderlich erscheint es dem rückschauenden Betrachter, daß Herzog Carl Eugen keinen einzigen seiner weitreichenden Pläne verwirklichen konnte. Denn solange der Kaiser nicht all seine Macht im Reich verloren hatte (und danach sah es im Süden nach 1756 weniger denn je aus), mußten herzogliche Intentionen, *sich zu einem Hertzogen in Schwaben hervor zu schwingen*, wie der Reichsvizekanzler die herzoglichen Wunschträume knapp und treffend charakterisiert[44], Makulatur bleiben. Dies lassen nicht nur die Geschicke aller seit Ende des 17. Jahrhunderts regierenden Vorgänger Herzog Carl Eugens erkennen, und dies, obwohl sie ihre Ziele unter wesentlich günstigeren Rahmenbedingungen verfolgen konnten als der Herzog, sondern auch der Umstand, daß die württembergischen Landesherren am Ziel all ihrer Wünsche erst angelangt waren, als der Reichsverband aufgehört hatte zu existieren.[45]

Stellt man die herzoglichen Pläne jedoch vor ihren zeitgenössischen Hintergrund, so erscheinen sie als typisch für die ehrgeizigen Zielsetzungen mittelmächtiger

---

[40] HStAS G 230/54 Herzog Carl Eugen läßt 1758/59 durch den hessen-kasselischen Gesandten beim fränkischen Kreis, Ernst Friedrich v. Heimenthal, in Polen wegen seiner Kandidatur vorfühlen. Heimenthal übernimmt den Auftrag ohne Wissen seines Hofes, der im übrigen ähnlich gerichtete Pläne (vgl. HStAS A 74/147 Reskripte an Straube vom 21.10. und 13.11. 1763) verfolgt.

[41] Was hier zutage tritt, ist das – wie von *Sellin* überzeugend dargelegt – klassische Regierungsprogramm aufgeklärter Absolutisten.

[42] Vgl. I.4.1; ferner *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 89; ein Beispiel, das veranschaulicht, mit welcher Intensität sich der Herzog um wirtschaftliche Fragen kümmerte, gibt *Liebel*, Johann Friedrich Müller, v. a. 231 f.

[43] Nachdem Herzog Carl Eugen 1763, endgültig nach der Königswahl 1764, fürs erste von seinen politischen Plänen Abstand nehmen mußte, griff er sie sofort nach Abschluß des Erbvergleichs wieder auf (vgl. HStAS A 202/2781 und II.3.1); vgl. ferner *Schneider*, Regierung, 150 f.

[44] HHStAW Württembergica 9, RK Vortrag vom 24.7. 1757; zur kaiserlichen Interessenlage vgl. II.3.1.

[45] Vgl. I.3 und *Sauer*, König Friedrich I., 292–294.

Reichsstände, in dem im Zeitalter des sogenannten Aufgeklärten Absolutismus alles bestimmenden Konzert der Großmächte mitzuspielen. Es sind Ziele, denen nicht nur das Württemberg hinsichtlich seiner Stellung im Reichsverband am nächsten stehende Hessen-Kassel verpflichtet war, sondern die sich auch im für Kurbayern ruinösen Kaisertum Karls VII. manifestieren.[46] Doch die Herrschaftskonzeption ist nicht nur zeittypisch, sondern sie kann auch, was ihre spezifischen Zielsetzungen anbelangt, auf eine württembergische Tradition zurückblicken.[47] Wie eine Neuauflage der von Eberhard Ludwig 1711 in den Geheimverhandlungen mit Frankreich vorgetragenen Wünsche[48] liest sich das Programm Herzog Carl Eugens: Rangerhöhung, Arrondierung, Gebietszuwachs und Subsidien. Die einzige Variante: Eberhard Ludwig forderte für sich ein Königtum in Franken, Carl Eugen spekuliert auf die polnische Königskrone.

Bernd *Wunder* hat gezeigt, daß sowohl Württembergs Forderung nach der Kurwürde als auch die Vorstellung, durch Mediatisierungen das Herrschaftsgebiet abzurunden, im diplomatischen Diskurs der Zeit als realisierbare Ziele betrachtet wurden.[49] Auch das Bestreben, mit der Ortenau belehnt zu werden, lag – im Gegensatz zur polnischen Thronkandidatur – nicht gänzlich außerhalb des Möglichen, war es in Wien doch lange Zeit Usus gewesen, treuen Anhängern Gebietsvergrößerungen zu ermöglichen.[50]

Der Abschluß des Subsidienvertrags mit Frankreich am 30. März 1757 markiert die erste wichtige außenpolitische Zäsur württembergischer Politik im Siebenjährigen Krieg.[51] Wichtig deswegen, weil sie den herzoglichen Willen erkennen läßt, über das Notwendige hinaus, das wäre die Stellung des Reichskontingents und des 1752 vertraglich vereinbarten Subsidienkorps von 3000 Mann gewesen, aktiv an der Seite

---

[46] *Ingrao*, 126. Zu Bayern: *Peter Claus Hartmann*, Geld, passim.

[47] Die oben zitierte Bemerkung Colloredos zu den herzoglichen Plänen belegt, daß man sich in Wien dessen bewußt war.

[48] *Wunder*, 1711, 364–374.

[49] Ebd., 385–387. Selbst die politisch ehrgeizlose Administrationsregierung suchte den württembergischen Anspruch auf die Kurwürde zu wahren (HStAS A 110/2 Neben-Relation Kellers wegen des hessen-kasselischen Strebens nach der Kurwürde vom 2.2. 1744). Mediatisierungsvorstellungen werden im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts immer gängiger, so werden sie 1743 von Preußen in die Diskussion gebracht (*Meisenburg*, 47) und sind auch Bestandteil der Pläne zur Neuordnung Europas nach der (angestrebten) Unterwerfung Preußens (*PK* 15, 99 und 17, 90–92 u. ö.).

[50] Allerdings verband Wien damit gänzlich andere Zielsetzungen als die vom Herzog angestrebten (vgl. *Press*, Reich, 229).

[51] Der Subsidienvertrag, allerdings ohne die geheimen Zusatzartikel, ist abgedruckt bei *Pfister*, Kriegsgeschichte, 540–543. Die württembergische Politik der Jahre 1756 bis 1763 ist unerforscht. Aufmerksamkeit wurde bisher – mit Ausnahme der Anmerkungen bei *Schneider*, Regierung, 150f. – nur dem militärischen Engagement des Herzogs und dessen Auswirkungen auf die innerwürttembergischen Verhältnisse zuteil (so noch *Vann*, Württemberg, 254–263). Wenn hier der Versuch unternommen wird, die Grundlinien politischen Handelns zu skizzieren, so geschieht dies nur, um die Rahmenbedingungen des Ständekonflikts und der Konfliktbeilegung genauer zu erfassen. Eine sich Einzelheiten widmende Darstellung der Ereignisse würde eine eigenständige Untersuchung notwendig machen.

Österreichs und Frankreichs am Krieg gegen Preußen teilzunehmen. Mit dieser Entscheidung waren die Weichen gestellt, die Württemberg im Februar 1758 zum bedingungslosen Parteigänger der Koalitionsmächte des Südens werden ließen.

Doch der Entschluß des Herzogs, den neuen Vertrag mit Frankreich zu unterzeichnen, hatte ein langes, bis 1755 zurückreichendes diplomatisches Vorspiel, das sich aus württembergischer Perspektive ausnimmt wie ein Lehrstück über den – weitestgehend von außen bewirkten – Verlust politischer Handlungsfähigkeit.

Dem Krieg der Waffen war seit 1755 ein Krieg der Federn vorausgegangen, der sich an den Ereignissen in Hessen-Kassel und der Auseinandersetzung des Corpus Evangelicorum mit dem Grafen von Wied-Runckel entzündet hatte.[52] Begleitet waren die publizistischen Streitigkeiten von einer dem Vorfeld des „renversement" zuzurechnenden, umfassenden diplomatischen Initiative des Wiener Hofes auf dem Reichstag und gegenüber den einzelnen Territorien[53] – einer Initiative, die bei Herzog Carl Eugen jedoch wenig fruchtete. Unbeirrt, und dies, obwohl ihm der Ausgang des Streits mit der Reichsritterschaft die Grenzen französisch-preußischen Einflusses im Reich gezeigt hatte, hielt er an der politischen Option des Jahres 1752 fest. So sah er sich weder in der Lage, mit dem Reichsvizekanzler Colloredo in eine – wie von Wien gewünscht – *vertrauliche Correspondenz* zu treten, noch hielt er es für notwendig, seinen Vertreter auf dem Reichstag, v. Rothkirch, abzuberufen oder doch, so die Wiener Minimalforderung, neu zu instruieren, damit dieser nicht wie bisher mit den *widrig gesinnete[n] Gesandtschafte[n]* votierte.[54] Carl Eugen behielt sein altes System selbst dann noch bei, als mit dem „renversement des alliances" die beiden protestantischen Vormächte des Nordens und die beiden katholischen des Südens zusammengefunden hatten und damit der bisher praktizierten württembergischen Politik der Boden unter den Füßen entzogen war.

Unmittelbar nach der Neugruppierung der Großmächte begann von beiden Seiten eine alle sich nur bietenden Möglichkeiten nutzende Agitation, die darauf zielte, das zu verhindern, was spätestens seit März 1757 faktisch gegeben war: die Aufteilung des Reichs in eine von Österreich und Frankreich beherrschte süddeutsche und in eine von Kurbrandenburg und England/Hannover dominierte norddeutsche Hälfte.[55] Die beiden deutschen Gegner suchten, unterstützt von ihren Partnern, die traditionellen, größtenteils an der Konfessionszugehörigkeit orientierten Beziehungssysteme[56] zu bewahren und im Glacis ihres Machtbereichs neue Verbündete zu gewinnen. Auf dem Reichstag wurde der auf Öffentlichkeitswirkung zielende Teil der Aktivitäten entfaltet[57], die eigentlich entscheidenden vollzogen sich aber auf der Ebene der Höfe.

---

52 Vgl. *Koch*, 2–7 und II.1.6.

53 Vgl. I.4.1 und II.1.6 und *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 140f.

54 Vgl. die Schilderung des herzoglichen Verhaltens in der Nota für General Pretlack vom 30.4. 1756 (HHStAW Württembergica 9).

55 *Press*, Friedrich der Große, 35.

56 Zur Frage, warum dies so war, vgl. II.1.

57 Vgl. *Koch*, 16–24; *PK* 13, 66f.; Ausdruck dieser stark auf Außenwirkung orientierten Vorgehensweise sind die zahlreichen und weitverbreiteten Denk- und Flugschriften, vgl. beispielsweise HStAS A 74/278 Sammlung von Druckschriften aus den Jahren 1756 bis 1759.

Die Entsendung von Gesandten stellt die eine Seite dar: Von kaiserlich-französischer Seite wurde der kaiserliche General Pretlack nach Bayern, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Baden-Durlach und Württemberg entsandt[58], der in Württemberg vom französischen Gesandten in Stuttgart, Marquis de Monciel[59], in den badischen Markgrafschaften von dem eigens entsandten Elsässer Schwend unterstützt wurde[60]; ebenfalls nach Bayern und nach Hessen-Kassel und an die herzoglich sächsischen Höfe reiste der französische Gesandte beim fränkischen Kreis, Folard[61]; von preußisch-englischer Seite erfolgte die Entsendung v. Wallmodens[62] bzw. v. Gemmingens nach München, Bamberg und Würzburg[63] und diejenige Georg v. Eickstedts an sämtliche Höfe, an denen Preußen keinen diplomatischen Vertreter unterhielt (Gotha, Kassel, Ansbach, Bayreuth, Darmstadt, München, Mannheim, Karlsruhe und Stuttgart)[64].

Noch gewichtiger sind die von beiden Seiten unternommenen Versuche, alte persönliche Kontakte zu nutzen, um ihre Ziele zu erreichen. So suchte Friedrich II. den persönlichen Kontakt zu Herzog Carl Eugen – wie es seine Korrespondenz belegt – und versicherte ihn, ganz bewußt an die familiären Bindungen appellierend[65] (*Le sang qui nous lie*), seiner tief empfundenen Freundschaft. Gleichsam als Zeichen seines guten Willens versprach er auch ein seit 1755 die württembergisch-preußischen Beziehungen belastendes Problem, das der Beförderung Herzog Friedrich Eugens, den herzoglichen Wünschen gemäß zu bereinigen.[66] Zum eigenen Vorteil im übrigen, denn der beförderte Friedrich Eugen wurde sofort veranlaßt, im Namen des Königs bei seinem Bruder in Stuttgart zu intervenieren.[67]

Ebenso bedeutsam wie der Kontakt von Herrscher zu Herrscher war ein weiteres, vom kaiserlichen und preußischen Hof gleichermaßen eingesetztes Mittel, den Herzog zu gewinnen: Sie entsandten zu ihm Personen, die sein Vertrauen genossen und der einen oder anderen Konfliktpartei verpflichtet waren, um sie beim Herzog vorstellig werden zu lassen. So reiste Christoph Dietrich v. Keller[68], der 1744 den

---

[58] Vgl. die schon mehrfach erwähnte Nota für General Pretlack vom 30.4. 1756 (HHStAW Württembergica 9); *Gerspacher*, 9 und *Schaefer*, Bd. 1, 166f.

[59] Vgl. *Ebbecke*, 111–120.

[60] Vgl. *Gerspacher*, 10–13.

[61] *Recueil*, Bd. 7, 325–348; *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 150 und *Bitterauf*, 76.

[62] *PK* 13, 188.

[63] *Koch*, 16; *Bitterauf*, 56–62, 72f.

[64] *Meyer*, Eickstedt; *PK* 14, 259–261, 272; *Boepple*, 43f.; *Bitterauf*, 74f.; *Gerspacher*, 21.

[65] Das „System der Verwandtschaft formierte den Rückhalt des Preußenkönigs" (*Press*, Friedrich der Große, 39).

[66] *PK* 13, 338f; Friedrich Eugen hatte, weil er bei Beförderungen übergangen worden war, 1755 bereits um Entlassung nachgesucht (*Boepple*, 41); noch im Februar und März hatte Herzog Carl Eugen Interventionen von seiner Seite bei Friedrich II. wenig Aussicht auf Erfolg eingeräumt (HStAS G 230/31 Schreiben von Herzog Carl Eugen an Friedrich Eugen vom 15.2. und 23.3. 1756); vgl. auch ZStAM XI/305/167 Bestrebungen, Württemberg zur Neutralität zu bewegen.

[67] *PK* 14, 10f., 40f.

[68] Zu seiner Person III.1 Exkurs.

württembergisch-preußischen Freundschaftsvertrag mit ausgehandelt und in Berlin lange Jahre württembergische Interessen vertreten hatte, inzwischen aber in Sachsen-Gotha als Geheimer Rat wirkte, im Juli 1756 nach Stuttgart, um dem Herzog die preußische Sicht der Dinge zu vermitteln[69], und auch Wien griff auf informelle Methoden der Einflußnahme zurück. Friedrich Samuel v. Montmartin, der 1744 im Auftrag der Herzoginmutter die Volljährigkeitserklärung Herzog Carl Eugens in Frankfurt betrieben hatte, inzwischen jedoch unter recht spektakulären Umständen ins kaiserliche Lager übergewechselt war[70], brachte sich seit seinem (erzwungenen) Rücktritt aus sachsen-gothaischen Diensten verstärkt dem Herzog in Erinnerung[71] und teilte ihm seine (und die entsprach derjenigen Wiens) Einschätzung der Lage mit[72].

Die Möglichkeiten, die dem Herzog offenstanden, auf die seit 1. Mai 1756 veränderten politischen Umstände zu reagieren, waren von vornherein eng begrenzt. Bereits im August 1756 hatte Monciel Herzog Carl Eugen, an dessen Loyalität man in Versailles glaubte zweifeln zu müssen[73], unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß der französische Hof es keinesfalls dulden würde, sollte von württembergischer Seite versucht werden, die alten Verbindungen nach Berlin aufrechtzuerhalten und dem Londoner Vertrag beizutreten[74]. Doch Frankreich zeigte dem Herzog nicht nur die Peitsche, sondern lockte ihn auch mit Zuckerbrot, im konkreten Fall durch das Versprechen, sich seiner bei der von ihm gewünschten Rangerhöhung zum Kurfürsten anzunehmen.[75] Für den Herzog stellte sich die Alternative also „nur" wie folgt: Sollte er seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Frankreich zwar erfüllen, darüber hinaus aber sich auf nichts Weiteres einlassen, um nach Auslaufen des Subsidienvertrags (am 1. Dezember 1757) die alten Beziehungen zu Kurbrandenburg wieder fester zu knüpfen, oder sollte er versuchen, Frankreich beim Wort zu nehmen und, darauf spekulierend, daß der österreichisch-französischen Allianz keine allzu große Dauer beschieden sei[76], an der Seite Frankreichs – und das hieß dann eben vorläufig auch an der Österreichs – in den Krieg eintreten?

---

[69] HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 17.7. 1756; wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Keller-Mission dürfte auch die am 26.7. 1756 erfolgte Anforderung des Büschels A 110/2 durch den Herzog stehen, das überwiegend Materialien zu den Verhandlungen der Jahre 1744 enthält (vgl. HStAS an A 110/2 angehefteter Zettel).

[70] Zu seiner Person I.4.3 Exkurs.

[71] HStAS G 230/38 Schreiben von Montmartin an Herzog Carl Eugen vom 28.4. 1756 und HHStAW Württembergica 9, dass. vom 12.6. 1756.

[72] HHStAW Württembergica 9, Schreiben von Herzog Carl Eugen an Montmartin vom 28.7. 1756, in dem sich der Herzog für die ihm mitgeteilten Neuigkeiten und Gedankengänge bedankt. Das Schreiben Montmartins selbst ist leider weder in den einschlägigen Wiener noch in den Stuttgarter Akten vorhanden.

[73] *Ebbecke*, 114, 117.

[74] Ebd., 118f. und 119/Anm. 278 die den Herzog an Frankreich bindende Bestimmung des Subsidientraktats von 1752.

[75] Ebd., 115.

[76] Dies war ein weit verbreiteter Glaube, vgl. *Bitterauf*, 89, und auch Friedrich Eugen suchte noch 1760 seinen Bruder Ludwig Eugen vom Eintritt in kaiserliche Dienste abzuhalten, da *le*

Bis in den Januar 1757 hinein hatte Herzog Carl Eugen weder für die eine noch für die andere Möglichkeit optiert und eine politische Linie verfolgt, die der Kurhannovers ähnelte.[77] Zwar hielt er die Umstände für denkbar günstig, sich von seiner ungeliebten Gemahlin zu trennen, war Friedrich II. doch auf ihn angewiesen[78], zwar entsandte er, bezeichnenderweise aber erst nach ultimativer kaiserlicher Aufforderung, Tobias Conrad Renz nach Wien[79], zwar fragte er in Frankreich nach, unter welchen Bedingungen man sich bereit fände, württembergische Truppen zu übernehmen[80], doch noch Ende Dezember 1756 riet er seinem Bruder Ludwig Eugen mit Entschiedenheit davon ab, nach Wien zu gehen[81]. Und auch in der in Anbetracht der Entwicklungen alles entscheidenden Frage der Instruktion der Reichstagsgesandtschaft konnte er sich noch nicht entscheiden, von der bisherigen Ordre, mit Kurbrandenburg zu stimmen, abzugehen.[82] Württemberg stimmte als einziger süddeutscher Staat mit den preußischen Parteigängern Kassel, Gotha, Weimar und Wolfenbüttel und dem königlichen Alliierten Preußens, England/Hannover, gegen die Reichskriegserklärung.[83] Doch der Erfolg der kaiserlich-französischen Partei und der Beitritt Rußlands und Schwedens zur österreichisch-französischen Allianz ließen den Herzog seine bisherige Politik überdenken.

Nach den Ereignissen der Monate Januar und Februar 1757 schien nun der Zeitpunkt gekommen, wollte man überhaupt noch von der veränderten Mächtekonstellation profitieren, Farbe zu bekennen, und das konnte im Falle der Vorzeichen, unter denen die württembergische Politik stand, nur heißen, auf die Seite der beiden katholischen Vormächte zu treten. Dies mochte dem ehrgeizigen jungen Herzog um

---

sisteme qui subsiste entre la France et l'Autriche ne sera rien qu'eternel et [...] finira avec cette guerre (HStAS G 234/7 Friedrich Eugen an Ludwig Eugen vom 22.4. 1760).

[77] Vgl. *Press*, Kurhannover, 66–68; ganz deutlich tritt die von *Press* beschriebene Haltung auch in der Korrespondenz Münchhausens mit dem stärker preußische Positionen vertretenden Keller zutage (NStAH Hann. 91 Münchhausen I/26). So rät Münchhausen Keller noch im November 1756, *von allem [zu] abstrahier[en], was den kaiserlichen Hof choquirn könne* (ebd., 22.11. 1756); vgl. auch *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 145–151.

[78] Friedrichs II. Empörung über die Entscheidung Sophie Friederikes, in Bayreuth zu bleiben (*Walter*, 139), zeigt, daß man in Preußen Württemberg noch nicht verloren gegeben hatte.

[79] Schon im Mai 1756 hatte Pretlack dem Herzog zu verstehen gegeben, entweder er sende einen Vertreter nach Wien, oder der Kaiser könne in der Auseinandersetzung mit den mömpelgardischen „Bastarden" seines *obristrichterlichen Amt[s] nimmermehr entstehen* (HHStAW Württembergica 9, Nota für General Pretlack vom 30.4. 1756). Eine Zusammenfassung des Briefwechsels zwischen Renz und Herzog Carl Eugen gibt Spittler (LBStgt. Q 243e).

[80] Ein württembergischer Gesandter wurde in Versailles bezeichnenderweise erst im Mai 1757 akkreditiert (*Repertorium*, Bd. 2, 422).

[81] HStAS G 230/66 Schreiben von Herzog Carl Eugen an Ludwig Eugen vom 24.12. 1756.

[82] *Belstler*, 8 und LBStgt Q 243e.

[83] *Koch*, 30–39 und *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 151. Daß das Abstimmungsverhalten Rothkirchs herzoglichem Willen entsprang und nicht – wie später behauptet – den Weisungen des Geheimen Rats, wird nicht nur durch die Tatsache bekräftigt, daß der Geheime Rat seit Ende 1755 von der politischen Entscheidungsfindung ausgeschlossen war (vgl. I.4.1), sondern auch durch ein Schreiben Kellers an Münchhausen, in dem Keller mitteilt, daß Württemberg nach anfänglichem Zögern nun wieder für die gemeinsame Sache gewonnen sei (NStAH Hann.91 Münchhausen I/26, Schreiben von Keller an Münchhausen vom 6.12. 1756).

so leichter gefallen sein, als er von seinem alten Verbündeten im Norden nach menschlichem Ermessen nichts mehr erwarten konnte, zu erdrückend war die Übermacht seiner Feinde. Außerdem belastete die bisher praktizierte Politik zunehmend Württembergs Stellung im Schwäbischen Kreis, dessen gewichtigere Mitglieder (Oettingen, Fürstenberg, Hechingen, Baden-Baden, Konstanz und die anderen geistlichen Fürsten) bereits 1756 dem massiven Druck Österreichs und Frankreichs gewichen waren[84] – und an der Wahrung seiner Position im Schwäbischen Kreis mußte dem Herzog alles gelegen sein, denn darauf beruhte sein Gewicht im Reichsverband[85].

Aber die Überlegungen, die den Herzog zur Entscheidung vom 30. März 1757 führten, lassen sich nicht nur negativ definieren: Die „engere Verbindung" mit Frankreich bot nicht nur die Möglichkeit, die finanziellen Lasten, die nach der Reichskriegserklärung unvermeidlich auf den Herzog zukommen mußten, zumindest teilweise abzuwälzen, sondern man konnte Frankreich auch schriftlich darauf verpflichten, sich für die politischen Ziele des Herzogs einzusetzen.[86] Vom Erzhaus erhoffte man sich wenigstens in den Angelegenheiten, in denen Renz offiziell in Wien agierte (Konfirmation des Vergleichs mit der Reichsritterschaft und in Sachen „mömpelgardische Bastarde"), Entgegenkommen. Und tatsächlich gelang es im Juni 1758, die Streitigkeiten mit den „Bastarden" beizulegen[87]; übrigens das erste und einzige Mal in der Regierungszeit Herzog Carl Eugens, daß Wien sich in einer für das herzogliche Haus wichtigeren Frage mit Taten und nicht nur mit Versprechungen des Herzogs annahm. Solche und ähnliche Gedankengänge bei Herzog Carl Eugen, sicherlich noch verbunden mit einer jenseits rationaler politischer Erklärung liegenden Komponente (die der Faszination, die für ihn alles Militärische besaß), mochten es gewesen sein, die Württemberg im März 1757 auf die österreichisch-französische Linie einschwenken ließen: ein Schritt, zu dem sich auch die Höfe von München, Mannheim[88] und Ansbach[89] entschließen mußten, die bisher ebenso wie Württemberg – wenn auch nicht in so offenkundiger Weise – um die Erhaltung ihres politi-

---

[84] *Meissner*, 131–139. Als Indiz, daß der Schwäbische Kreis der herzoglichen Führung zu entgleiten begann, kann der Kreisbeschluß vom 7.12. 1756 angesehen werden, in dem sich der Kreis entschied, drei Simpla aufzustellen. Württemberg blockierte diesen Beschluß und schenkte den kaiserlichen Ermahnungen, ihn endlich in die Tat umzusetzen, kein Gehör. Erst im Mai 1757 gab der Herzog Befehl, die Kreisregimenter einzuüben (*Brabant*, Bd. 1, 100f., 137).

[85] Vgl. *Press*, Herzöge von Württemberg, 422; Keller gab 1760 dem badischen Minister Edelsheim zu erkennen, daß Württemberg eher „auf die Hälfte seines Landes als auf sein Kreisdirektorium" verzichten werde (*Gerspacher*, 48). Vgl. auch die Begründung Wallbrunns für das Verhalten Württembergs nach der Reichskriegserklärung gegenüber dem preußischen Gesandten Eickstedt (*Boepple*, 44). Eine detaillierte Analyse württembergischer Politik im Siebenjährigen Krieg müßte ausführlich auf die Kreispolitik eingehen. Im Rahmen dieser Arbeit konnte dem wichtigen Gesichtspunkt des Verhältnisses Württembergs zum Kreis in Anbetracht der ungeheueren Aktenfülle (vgl. v.a. HStAS A 8/16–29 und C 9) keine genauere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Vgl. auch II.3.1.

[86] Vgl. *Ebbecke*, 115/Anm. 271.

[87] Vgl. *Scherb*, 245f.

[88] *Bitterauf*, 79.

[89] *Eldon*, 62–68; *Endres*, Franken in den Auseinandersetzungen, 242.

schen Spielraums gekämpft hatten. So entschieden der Herzog bisher versucht hatte, seine Interessen in Anlehnung an Preußen/Frankreich zu realisieren, so energisch und mit allen Kräften focht er nun an der Seite der Großmächte des Südens.

Herzog Carl Eugen hat damit unter ähnlichen Bedingungen genau den entgegengesetzten Weg beschritten, den einst die Administrationsregierung gewählt hatte: Er stellte sich auf die Seite einer Konfliktpartei. Das Scheitern des Herzogs macht es leicht, den Stab über ihn zu brechen und seine Entscheidung des Jahres 1757 mit all ihren Folgen zu diskreditieren. Interessanter ist jedoch die Frage, ob es zur herzoglichen Entscheidung Alternativen gegeben hätte. Mit „Ja" wird nur antworten können, wer glaubt, daß das sogenannte „Mirakel des Hauses Brandenburg" ebenso vorhersehbar war wie das Unverbrüchliche der österreichisch-französischen Allianz, und wer vom Herzog zudem verlangt, daß er von den „für die absolutistische Staatenwelt typische[n] Macht- und Vergrößerungsgelüste[n]"[90] hätte Abstand nehmen müssen, Gelüsten, denen selbst ein so viertrangiger und von der Nachwelt hochgelobter Fürst wie der Markgraf von Baden-Durlach, Karl Friedrich, huldigte.[91] Daß es für Carl Eugen in Anbetracht der Prämissen, unter denen er antrat (geographische Lage, Bindung an Frankreich und politisches Denken der Zeit), keine Alternative gab, zeigen die bereits erwähnten Reaktionen anderer süddeutscher Staaten, und diese Behauptung wird auch nicht durch die von Baden-Durlach verfochtene, in der Wahl ihrer Mittel Württemberg entgegengesetzte Politik widerlegt. Es war Baden-Durlachs Viertrangigkeit, die es ihm nicht erlaubte, ein stehendes Heer zu unterhalten oder Subsidien zu ziehen, ihm zugleich aber die Möglichkeit eröffnete, eine Politik symbolischen Widerstands gegen die österreichisch-französische Vereinnahmung zu verfechten. Wie wenig die Vormächte des Südens aber gewillt waren, selbst solche politisch letztlich irrelevanten Unbotmäßigkeiten zu dulden, offenbaren die Geschicke Badens 1761 und 1762. Baden-Durlach wird mit französischen Einquartierungen „bestraft", als es sich wegen seiner übermäßig hohen Belastung mit Kontributionen, hinter denen man in Baden den kaiserlichen Hof vermutet, an den Reichstag wendet.[92]

Nachdem der Herzog sich durch die Unterzeichnung des Subsidienvertrags mit Frankreich entschlossen hatte, die Sache Österreichs und Frankreichs zu der seinen zu machen, ereignete sich im weiteren Verlauf des Jahres 1757 politisch wenig Bedeutsames. Reichspolitisch waren die Fronten, spätestens nachdem im April 1757 die kaiserlichen Neutralitätsverhandlungen mit Hannover abgebrochen worden waren, geklärt, und auch auf dem Reichstag stand außer Agitation nichts auf der Tagesordnung.[93] Die Aktivitäten der Reichsstände, die auf die Seite Österreichs und Frankreichs getreten waren, beschränkten sich überwiegend dar-

[90] *Kunisch*, 160.
[91] Vgl. *Gerspacher*, 4f. und 42–75.
[92] Ebd., 76–83.
[93] Vgl. *Press*, Kurhannover, 67f.; *Koch*, 39–64.

auf, ihren aus der Reichskriegserklärung und den mit Frankreich geschlossenen Subsidienverträgen erwachsenen Verpflichtungen nachzukommen und sie – meist gegen innerterritorialen Widerstand – durchzusetzen.[94]

Nicht anders verhielt es sich in Württemberg. Der Herzog, der *die vormahlige widrige Principia noch nicht gänzlichen abgeleget*[95], bemühte sich zwar, allen inneren Widerständen zum Trotz Paris und Wien zu beweisen, welch wertvollen Bündnispartner sie mit Württemberg gewonnen hätten, doch den kaiserlichen Verfahrensratschlägen schenkte er auch weiterhin wenig Gehör[96]. Woran das lag, glaubte man in Wien zu wissen[97], und so arbeitete vor allem der Reichsvizekanzler daran, *einen des Wercks fähigen treuen Mann*[98] für Herzog Carl Eugen zu finden. Anfang November 1757 war man fündig geworden: Friedrich Samuel v. Montmartin, ein Mann, der sich um das Erzhaus verdient gemacht hatte und überdies das herzogliche Vertrauen besaß, schien der ideale Kandidat, um den Herzog fester an das Haus Habsburg zu binden.[99] Dem Zufall, dem militärischen, wenn auch von Württemberg nicht zu verantwortenden Debakel bei Leuthen[100] dürfte es der Wiener Hof zu danken haben, daß es ihm so schnell gelang, seinen Kandidaten zu plazieren. Wie „notwendig" dieser Schritt war, dürfte man dabei dem Herzog persönlich bei seiner Anwesenheit in Wien im November/Dezember 1757 vorgetragen haben.[101] Friedrich Samuel v. Montmartin erhielt den Grafentitel[102] – dies sicherlich auch als Tribut an das ausgeprägte herzogliche Ehrgefühl, denn seit langem hatte kein Graf mehr in der württembergischen Regierung gedient – und wurde am 11. Februar 1758 zum herzoglichen Staats- und Kabinettsminister promoviert. Mit der fast gleichzeitigen Entsendung des kaiserlichen Gesandten Meinhard Friedrich Rüd v. Collenberg (März/April) begann eine neue Phase in der württembergischen Geschichte der Jahre 1756 bis 1763.

Mit den Eckdaten Frühjahr 1758 und Jahreswechsel 1760/61 ist die Phase umrissen, in der die herzogliche Politik vom Glauben – von seinem Kabinettsminister v. Montmartin genährt[103] – bestimmt wurde, daß der Herzog dann am ehesten ans Ziel seiner Wünsche gelangen würde, wenn er sich nur vorbehaltlos genug und mit all seinen Kräften an Frankreich, in erster Linie aber an Österreich anschlösse. Erst als

---

94 Vgl. beispielsweise *Bitterauf*, 80–112.

95 HHStAW Instruktionen 12, Instruktion für Rüd vom 9.3. 1758.

96 Vgl. I.4.1.

97 HHStAW Württembergica 9, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 10.6. 1757 (das württembergische Ministerium sei nicht geeignet, kaiserliche Absichten durchzusetzen).

98 Ebd., RK Vortrag vom 24.7. 1757.

99 HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 9.11. 1757.

100 *Boepple*, 48f.; *Bitterauf*, 107–109. Herzog Carl Eugen kündigt gegenüber Thun eine Rechtfertigungsschrift an (HStAS A 8/7 Schreiben von Herzog Carl Eugen an Thun vom 17.2. 1758); der Wiener Hof, auf dessen Kosten die Rechtfertigung zwangsläufig gegangen wäre, legte dem Herzog jedoch nahe, von einem solchen Schritt Abstand zu nehmen (HHStAW Instruktionen 12, Instruktion für Rüd vom 9.3. 1758).

101 HStAS A 74/140 Bericht von Renz vom 7.12. 1757.

102 HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Dankschreiben Montmartins vom 23.1. 1758.

103 Vgl. I.4.3.

zwei 1759/60 unternommene Versuche gescheitert waren, den kaiserlichen Hof für den Herzog zu verpflichten, mußte er erkennen, daß diese Hoffnung getrogen hatte.

Um den kaiserlichen Hof zu bewegen, sich der herzoglichen Wünsche – die Frankreich schon im Subsidienvertrag von 1757 zu unterstützen versprochen hatte – anzunehmen, mußte man sich zum einen unentbehrlich machen, das heißt sich in eine *stattliche Verfaßung* setzen[104] und zum anderen, darauf arbeiteten vor allem Rüd und Montmartin hin[105], auf dem Reichstag und im Kreis kaiserlichen Intentionen gemäß stimmen.

Daß politisches Gewicht, und damit die Möglichkeit, ehrgeizige politische Pläne zu realisieren, und militärische Stärke sich proportional verhielten, war eine Erkenntnis, die dem Herzog von Wien nicht erst vermittelt werden mußte, sondern die sein Handeln seit 1752 bestimmte. Aber erst die Ausnahmesituation „Reichskrieg" und der herzogliche Entschluß, aktiv, unter Mobilisierung aller Kräfte teilzunehmen, ermöglichte es, „eine militärische Großmacht unter den Staaten zweiten Ranges"[106] zu werden, mit der Konsequenz, daß Württemberg während des Krieges (1757–1763) durchschnittlich 12000 Mann Haustruppen unterhielt[107]. Unbestreitbar ist, daß die durch die Aufrüstung der Jahre 1758/59 entstehenden Kosten, sie dürften sich jährlich um die zwei Millionen Gulden bewegt haben[108], die finanziellen Möglichkeiten des Herzogs, der regulär über Einkünfte von ungefähr 1,4 Millionen Gulden jährlich verfügte[109], aber auch Württembergs insgemein, erheblich überforderten[110]. Hieran

---

[104] So beschreibt Montmartin das Ziel der herzoglichen Politik der Jahre 1757 bis 1759 und definiert die *stattliche Verfassung* als militärische Stärke, Unterhalt eines großen Hofstaats und Ordnung in den Finanzen (HStAS A 74/143 Reskript an Straube vom 25.7. 1759).

[105] Vgl. HHStAW Instruktionen 12, Instruktion für Rüd vom 9.3. 1758.

[106] *Pfister*, Kriegsgeschichte, 198.

[107] 1757: 6000 Mann (ebd., 185–188), 1758: 12000 Mann (*Knapp*, Bd. 1, 19), 1759/60: 16000 Mann (ebd. und HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 6.1. 1761), 1761/62: 14000 Mann (*Pfister*, Kriegsgeschichte, 210–212), 1763: Militärplan für 10000 Mann (*Ders.*, Militärwesen, 71). Alle diese Zahlen sind wahrscheinlich nur partiell zutreffend, insbesondere die für die Jahre 1761/62 angegebenen; tatsächlich dürfte die herzogliche Truppenstärke bei ca. 9000 Mann gelegen haben (Hinweis von Peter *Wilson*; Andeutungen in diese Richtung auch bei HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 3.6. 1761). Da es in meinem Zusammenhang aber nur auf die Größenordnung und nicht auf die exakte numerische Größe ankommt, taugen sie trotzdem, die folgende Argumentation zu stützen.

[108] 1763 berechnete der Herzog die Kosten für den Unterhalt von 10290 Soldaten und Offizieren auf 1,6 Mio. fl.

[109] Dem Herzog flossen 940 000 fl. aus den Einnahmen der Land- (820 000 fl.) und Kammerschreiberei (120 000 fl.) zu (ZStAM XI/298/30/7 Berechnung der herzoglichen Einnahmen, Ausgaben und Schulden durch den preußischen Gesandten Schulenburg, dessen Schreiben vom 14.11. 1767 beiliegend) und 460 000 fl. von der Landschaft. Für die Exaktheit der Zahlen Schulenburgs spricht die große Mühe, die er darauf verwandte, sie zu eruieren, und sie stimmen auch in der Größenordnung mit den von Karl Otto *Müller* für 1737 gegebenen [Einnahmen der Landschreiberei: 733 000 fl.] überein (vgl. *Müller*, 281).

[110] Einen Überblick über die württembergischen Staatseinnahmen gibt es nicht. Daß bisher niemand sich der Mühe unterzogen hat, eine Berechnung zu geben, dürfte sich größtenteils aus der Organisation der württembergischen Finanzverwaltung des 18. Jahrhunderts erklären lassen. In der Regel gab es drei getrennte Kassen (Kirchenkasten, Landschaftskasse und die Kasse

änderten auch die französischen Subsidienzahlungen der Jahre 1757 bis 1762 nichts.[111] Gänzlich verfehlt erscheint eine solche tatsächlich – wie von der Landschaft behauptet – *alle Kräffte des Landes* übersteigende Beanspruchung dem heutigen Betrachter. Daß sie jedoch kein württembergisches Spezifikum darstellt, sondern Parallelen besitzt, insbesondere wenn die Reichsfürsten mit dem Zufluß fremder Gelder rechnen konnten, belegt Peter Claus *Hartmanns* Studie über die kurbayerische Politik während des Polnischen Erbfolgekrieges.[112]

Das herzogliche Programm, durch militärische Stärke und *einen derer prächtigsten Hoffstaaten* Machtansprüche zu dokumentieren und zu begründen[113], steigerte das herzogliche Geldbedürfnis in einem solchen Maße, daß nicht nur die ganze Innenpolitik unter dem Primat finanzieller Notwendigkeiten stand[114], sondern es verringerte auch den außenpolitischen Handlungsspielraum des Herzogs weiter. Die seit Beginn des Krieges verstärkt betriebene Aufrüstung band den Herzog endgültig in das österreichisch-französische System ein, denn jedes politisch unliebsame Verhalten konnte mit dem Entzug von Geld sanktioniert werden. So bot nur noch „Willfährigkeit" gegenüber den den Süden beherrschenden Großmächten die Chance, eigene Ambitionen zu verwirklichen.

Demzufolge setzte der Herzog seit 1758/59 alles daran, um sich „Erkenntlichkeiten" des Versailler, vor allem aber des Wiener Hofes zu verdienen, denn auf diesen kam es letztlich an, wenn es um Rangerhöhung und Gebietszuwachs ging. Zu Beginn des Jahres 1758 trat Württemberg offiziell dem Reichsschluß vom 17. Januar 1757 bei, das Reichstagsvotum wurde mit einem dem kaiserlichen Hof genehmen Gesandten besetzt, und dem Conclusum des Corpus Evangelicorum vom 29. November 1758

---

der Rentkammer, die wiederum in die Land- und Kammerschreiberei unterteilt war), unter Eberhard Ludwig und Herzog Carl Eugen zusätzlich noch zahlreiche Nebenkassen (*Wintterlin*, Behördenorganisation, Bd. 1, 84f.). Ein Gesamtetat wurde nicht erstellt. Er dürfte jedoch in etwa bei 2,3 Mio. fl. reguläre jährliche Einnahmen gelegen haben (Kirchenkasten: ca. 600 000 fl. Überschüsse, eher mehr [*Hermelink*, H.2., 22, 31 und UBT Mh 81], Landschaftskasse: ca. 770 000 fl. [*Grube*, Landtag, 424], Rentkammer: 940 000 fl. [vgl. Anm. 109]).

Der Vergleich mit Kurbayern, dessen Territorium zwar wesentlich größer, dessen Einwohnerzahl jedoch nur ungefähr doppelt so groß war wie die Württembergs (*Peter Claus Hartmann*, Geld, 14f. und 15/Anm. 25), macht die Angabe von 2,3 Mio. fl. für Württemberg plausibel. Die kurbayerischen Staatseinnahmen beliefen sich jährlich auf etwa 3,8 bis 4,4 Mio. fl. (*Ders.*, Steuersystem, 301).

111 Frankreich zahlte von 1757 bis 1762 insgesamt ca. 2,2 Mio. fl. Subsidien (*Anonymus*, Subsidien, 333f. und *Wilson*, 277), wobei die Höhe der Zahlungen seit 1757 kontinuierlich abnahm. 1761 zahlte es noch die 1759 vertraglich vereinbarten 150 000 fl., 1762 nur noch 48000 fl. Auch hier gilt: Vorstellungen von der Größenordnung sollen vermittelt werden (problematisch etwa die Umrechnung der in livre tournois angegebenen Zahlen bei *Anonymus*, Subsidien, in die Guldenwährung), nicht exakte Zahlen.

112 *Peter Claus Hartmann*, Geld, passim, v.a. 216–219, 222–228; ganz typisch auch die drastischen Truppenreduktionen nach Beendigung des Krieges, so in Bayern von 40000 Mann 1738 auf 10000 Mann 1740, in Württemberg von 10000 Mann 1763 auf 2600 Mann 1767.

113 HStAS A 74/143 Reskript an Straube vom 25.7. 1759.

114 Vgl. I.4.2 und 4.4.

versagte der württembergische Comitialgesandte seine Zustimmung.[115] Doch der Herzog agierte aus einer Position der Schwäche, einer Schwäche, die offenkundig zutage trat, als Frankreich Mitte Dezember seine Subsidienzahlungen einstellte.[116] Der Herzog, der noch 1758 geglaubt hatte, es sich leisten zu können, nach der Abberufung Renz' im Juni 1758[117] keinen neuen Geschäftsträger in Wien zu akkreditieren, der zwar den Vertrauten des Kaisers, Montmartin, an die Spitze der – in der herzoglichen Abwesenheit – die Geschicke Württembergs bestimmenden Regimentsdeputation setzte[118], aber vom kaiserlichen Ermahnungsschreiben an die Landschaft vom 7. Juli 1758 keinen Gebrauch machte, um sich nicht zum Herrscher von kaiserlichen Gnaden zu degradieren[119], wurde nun vollends auf Wien zurückverwiesen. Denn nach dem Sturz Bernis und der Erneuerung der österreichisch-französischen Allianz am 30./31. Dezember 1758 war alle Hoffnung geschwunden, daß das Bündnis Frankreichs mit dem Erzhaus ein baldiges Ende finden würde[120]. Nun konnte nur noch die Fürsprache des Erzhauses bewirken, daß Frankreich sich, wie dann tatsächlich am 9./17. Februar 1759 geschehen[121], bereit finden würde, erneut württembergische Truppen zu übernehmen.

Herzog Carl Eugen, bemüht, sich die Gesetze des Handelns nicht gänzlich entreißen zu lassen, gedachte nun, aus der Not eine Tugend zu machen. Die württembergische Politik der nächsten zwei Jahre strebte danach, wie interessanterweise auch die Hessen-Kassels auf der Gegenseite[122], vom untergeordneten Subsidienempfänger zur *partie contractante* zu werden. Sollte es gelingen, dieses Ziel zu erreichen, so wäre nicht nur ein Prestigeerfolg erzielt, sondern auch ein handfester politischer Vorteil erreicht, denn als den Großmächten gleichgestellter Partner wäre man beim bevorstehenden Friedensschluß nicht darauf angewiesen gewesen, daß der Kaiser sich der eigenen Wünsche annähme, sondern hätte ihnen selbst den nötigen Nachdruck geben können.

Bevor man jedoch die eigenen weitreichenden Wünsche vortragen konnte, galt es, das Terrain zu sondieren und vorzubereiten – eine Aufgabe, die dem langjährigen Legationssekretär v. Montmartins, Friedrich Straube, übertragen wurde –, um dann zum richtigen Zeitpunkt mit seinen Anliegen hervortreten zu können. Die Hauptauf-

---

115 Vgl. *Koch*, 66, 81. Im Subsidienvertrag vom 17.2. 1759 wird Württemberg darauf verpflichtet, an der 1758 gegenüber dem Corpus Evangelicorum eingenommenen Haltung festzuhalten (HStAS A 202/2219 Subsidienvertrag mit Frankreich vom 9./17.2. 1759, 1. Geheimartikel).

116 HHStAW StK Württemberg 4, Bericht Rüds vom 14.12. 1758; vgl. auch *Bitterauf*, 129f.

117 HStAS A 74/141 Berichte Renz' bis Juni 1758.

118 HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 9.7. 1758.

119 *Adam*, Herzog Karl, 218; das Ermahnungsschreiben ist abgdruckt bei *Pfister*, Kriegsgeschichte, 196–198.

120 Vgl. *Schaefer*, Bd. 2/1, 209–237.

121 HStAS A 202/2219 Vertrag vom 9./17.2. 1759 (Frankreich verpflichtet sich, 2000 Mann württembergische Truppen rückwirkend zum 1.1. 1759 auf drei Jahre für 150 000 fl. jährlich in Sold zu nehmen).

122 Vgl. *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 202, 205–209 und *Meyer*, Fürstenbund, 24, 82.

gabe Straubes, der am 22. Februar 1759 in Wien eingetroffen war, bestand neben der Beobachtung eventueller landschaftlicher Aktivitäten in Wien darin, den wichtigen Männern der Reichshof- und Staatskanzlei tagtäglich vor Augen zu führen, wie sehr der württembergische Herzog *sich in allem dem kayserlichen Hoff gefällig* zeige.[123] In allem, das hieß durch besondere Ehrenbezeugungen gegenüber dem kaiserlichen Gesandten Rüd, durch militärisches Engagement[124], in erster Linie aber durch eine Kreispolitik, die *täglich [...] Verfügungen zur Beförderung der allgemeinen Sache* erläßt, mit dem Erfolg, daß der Schwäbische Kreis mehr Truppen zur Verfügung stellte als der bayerische und die zwei rheinischen Kreise zusammen[125], und außerdem auf dem Reichstag eine Haltung einnahm, die, allen Anfeindungen zum Trotz, völlig konform mit den kaiserlichen Absichten ging[126].

Auffällig ist, daß Württemberg insbesondere in den Monaten Februar bis Mai 1759 so sehr darauf aus war, in Wien seine kaisertreue Gesinnung auf dem Reichstag herauszustreichen. Dies ist kein Zufall. Gleich mehrere Ereignisse hatten zu einer weiteren Umdrehung der konfessionellen Spirale am Ende des Jahres 1758 geführt: die Diskussion um das Conclusum des Corpus Evangelicorum vom 29. November 1758, die Streitigkeiten um die Vormundschaft in Sachsen-Weimar und die Besetzung des Reichstagsvotums des 1758 zum Katholizismus konvertierten Herzogs von Pfalz-Zweibrücken. Was die publizistischen Kontroversen auf dem Reichstag für Württemberg interessant machte, war weniger die Tatsache, daß sie die Kluft zwischen Preußen und Habsburg und den jeweiligen Anhängern weiter vertiefte[127], als der Umstand, daß in allen diesen Fragen Dissens zwischen Österreich und Frankreich bestand[128]. Diese Uneinigkeit gedachte man, ganz früheren Formen württembergischer Außenpolitik verpflichtet, in bare politische Münze umzusetzen. So wagte man es, nachdem Straube in Wien nochmals hatte wissen lassen, daß man in der Frage der „itio in partes" ganz der kaiserlichen Linie verpflichtet sei[129], seine Wünsche vorzubringen.

Anfang Mai 1759 machte Straube erstmals Andeutungen bei Borié, am 7. Juni schrieb v. Montmartin in derselben Angelegenheit an den Reichsvizekanzler, und am 20. Juni wurde Straube beauftragt, offiziell zu negoziieren und bei Colloredo, Kaunitz und Borié vorstellig zu werden.[130] Bei ihnen sollte er zu erkennen geben, daß der

123 HStAS A 74/143 Reskript an Straube vom 19.2. 1759.

124 Ebd. Reskript an Straube vom 1.4. 1759 (Rüd wird vom Herzog zur Truppeninspektion mitgenommen); *Pfister*, Kriegsgeschichte, 202f.

125 HStAS A 74/143 Bericht Straubes vom 23.7. 1759; vgl. auch ebd., Pro Memoria Straubes, dem Schreiben vom 29.9. 1759 beiliegend; zur prokaiserlichen Kreispolitik Württembergs 1759 vgl. auch die Berichte Straubes vom 27.2., 7.3., 8.9., 24.9. 1759 und das Reskript an ihn vom 6.5. 1759.

126 Ebd. Berichte Straubes vom 17.2., 21.3., 1.4., 25.4. und 5.5. 1759 und HHStAW Weisungen Stuttgart 59, Weisung an Rüd vom 5.5. 1759.

127 Vgl. beispielsweise *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 211–214 und *EStC* 115, 650–789.

128 *Recueil*, Bd. 7, 480–485.

129 HStAS A 74/143 Bericht Straubes vom 5.5. 1759; zur „itio in partes" vgl. II.1.4–6.

130 HStAS A 74/143 Bericht Straubes vom 19.5. 1759 und Reskript an Straube vom 20.6.

Herzog niemals aufhören werde, dem Haus Österreich gewogen zu sein – was man *nach aller seiner Wichtigkeit* hoffentlich zu würdigen wissen werde –, weshalb er nach einer *förmliche[n] engere[n] Verbindung* strebe. Am 25. Juli präzisiert v. Montmartin gegenüber Straube die württembergischen Wünsche: Der Herzog möchte *auf eben dem Fuß, wie Sie sich mit der Cron von Frankreich* [am 9./17. Februar 1759] *verbunden*, mit Wien vertragliche Vereinbarungen treffen, das heißt, der Herzog sei bereit, Truppen zur Verfügung zu stellen, und wünsche im Gegenzug, daß Österreich sich – wie Frankreich – verpflichte, den Herzog bei der Erlangung der Kur (zweiter Geheimartikel des Abkommens mit Frankreich) und bei *l'agrandissement de sa [...] maison et l'arondissement de ses états* (dritter Artikel des geheimen Zusatzabkommens) zu unterstützen.[131] Das Reskript vom 12. August macht, nachdem von Wien wenigstens kein grundsätzliches Desinteresse signalisiert worden war bzw. werden konnte, vollends deutlich, daß es dem Herzog auf die politischen und nicht nur auf die finanziellen Vorteile einer solchen Vereinbarung ankam. Straube sollte den zuständigen Personen mitteilen, daß der Vertrag mit Frankreich nicht wegen der darin geregelten Subsidienzahlungen zum Vorbild dienen solle, sondern weil ihm, wie bereits im Juli betont, der Charakter eines Freundschaftsvertrags eigne.[132]

Doch die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hof kamen nicht von der Stelle, trotz der unablässigen Aktivitäten Straubes, der von Montmartin mehrmals dazu angehalten worden war, dafür zu sorgen, daß die herzoglichen *Verdienste um den kayserlichen Hoff in beständigem frischen und erkenntlichem Andencken bleiben*[133]. Vergebens: Im Januar 1760 nahm Württemberg von allen weiteren Anfragen Abstand.[134]

Die Verhandlungen mit Wien im Jahre 1759 sind lehrreich gleich in mehrfacher Hinsicht: Sie zeigen, daß der württembergische Herzog zu Zeiten, in denen zwischen Österreich und Frankreich Einvernehmen bestand, und das war seit Juli 1759 wieder der Fall[135], keine Möglichkeit hatte, seine Interessen durchzusetzen, sondern gänzlich vom Willen der Großmächte abhing – eine Erfahrung, die die Ereignisse der Jahre nach 1763 noch bestätigen sollten. Wien setzte sich zwar dafür ein, daß im November 1759 Frankreich weitere 8672 Mann für ein Jahr in Sold nahm[136], doch damit unterstrich es nur den Anspruch der großen Mächte, dem auch die Gegenseite anhing, wie das ebenfalls erfolglose Bemühen Hessen-Kassels zeigt[137], „die Politik der mittleren und kleinen Mächte so zu steuern, daß selbständiges Handeln nur möglich war, wenn es [...] dienlich erschien"[138].

1759; HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 7.6. 1759.

131 HStAS A 74/143 Reskript an Straube vom 25.7. 1759 und HStAS A 202/2219.

132 HStAS A 74/143 Reskript an Straube vom 12.8. 1759.

133 Ebd. Reskript an Straube vom 24.9. 1759.

134 HStAS A 74/144 Reskript an Straube vom 16.1. 1760.

135 *Auerbach*, 369f.

136 HStAS A 202/2219 Subsidienvertrag mit Frankreich vom 3.11. 1759.

137 *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 206.

138 *Kunisch*, 166; vgl. auch *Volz*, Politische Testamente, 201.

Herzog Carl Eugen war aber noch nicht gewillt, dieses eherne Gesetz europäischer Großmachtpolitik anzuerkennen, und unternahm 1760 einen zweiten Versuch, sich den kaiserlichen Hof zu verpflichten. Der Zeitpunkt schien dem Herzog gekommen, als Wien zu erkennen gab, daß es den Rückzug der herzoglichen Truppen von der französischen Armee verhindern wolle[139] (was bei Carl Eugen den Glauben an seine Unentbehrlichkeit, den er ohnehin hegte, weiter bestärkt haben mochte), und dem Herzog ein Angebot unterbreiten ließ.

Das kaiserliche Angebot lautete: Übernahme der bisher bei der französischen Armee stehenden Truppen (das sind 2000 Mann aus dem Vertrag vom 17. Februar 1759 und 8672 Mann aus dem Abkommen vom 3. November 1759), die weiterhin direkt dem Herzog unterstellt sind[140], aber unter dem Oberkommando der kaiserlichen und Reichsarmee stehen. Finanziert werden diese Truppen durch die Württemberg aus dem Vertrag vom Februar 1759 zustehenden Gelder (150000 fl.), durch Kontributionen, durch Naturalanweisungen, vor allem aus dem Gebiet Gothas, und durch Überlassung von einem Drittel der ausgeschriebenen Kontributionen. Ferner ist der Kaiser geneigt, württembergische Forderungen beim Schwäbischen Kreis zu unterstützen.[141] Die herzoglichen Bedingungen, wie sie sowohl Franz I. vom Herzog persönlich unterbreitet, als auch von Montmartin Rüd vorgetragen wurden[142], lauteten: kaiserliche *Verwendung bey einem allgemeinen Frieden zu Erlangung der Churwürde und eines ausgiebigen Länderzuwachses*, Verschonung von französischen Einquartierungen und – bereits zuvor vorgetragen[143] – die Übernahme württembergischer Truppen ins Winterquartier aus kaiserlicher Gnade. Das Ergebnis: Der Herzog überläßt dem Kaiser ein Kontingent von 11000 Mann und hofft, daß der Kaiser sich zu gegebener Zeit seines patriotischen Eifers *erinnert*.[144] Ende Juli rücken die württembergischen Truppen in Richtung Thüringen aus, unterliegen bei Köthen und ziehen sich anschließend unbefugt von der Reichsarmee zurück nach Arnstadt, wo sie – wie der kaiserliche Gesandte, Rüd, Montmartin berichtet[145] – *wie die*

---

[139] HStAS A 74/144 Bericht Straubes vom 2.6. 1760; Frankreich entrichtete nur etwas mehr als ein Drittel der im November 1759 vertraglich vereinbarten Summe von 783 772 fl. und 31740 fl. für Remonte und Rekruten (*Anonymus*, Subsidien, 334). Der Grund für die unzulänglichen französischen Zahlungen dürfte vor allem in der französischen Finanzkrise zu suchen sein (vgl. *PK* 19, 21, 30, 41 u.ö.); die Niederlage bei Fulda (vgl. *Pfister*, Kriegsgeschichte, 202f.), dreieinhalb Wochen nach Abschluß des Subsidienvertrags, wird die französische Zahlungsbereitschaft auch nicht befördert haben.

[140] Hierüber hatte es im März 1760 Differenzen zwischen Frankreich und Württemberg gegeben (HHStAW Weisungen Stuttgart 59, Weisung an Rüd vom 5.3. 1760).

[141] HStAS A 202/2236 Undatierter Antrag Rüds [Mai/Juni 1760].

[142] Ebd. Schreiben von Herzog Carl Eugen an Franz I. vom 22.6. 1760 und Pro Memoria Montmartins vom 16.6. 1760.

[143] Ebd. Pro Memoria Montmartins vom 3.6. 1760.

[144] Ebd. Konvention vom 23.7. 1760; Schreiben von Herzog Carl Eugen an Franz I. vom 28.7. 1760 und an Colloredo vom 23.7. 1760.

[145] Ebd. Schreiben von Rüd an Montmartin vom November 1760; zu den militärischen Vorgängen vgl. *Boepple*, 53–55; *Pfister*, Kriegsgeschichte, 206–208 und *PK* 20, 33–36, 40–44, 49 u.ö.

Tartaren hausen, um dort die kaiserliche Entscheidung wegen Übernahme der Truppen ins Winterquartier zu erwarten. Am 30. November teilt Kaiser Franz I. dem Herzog mit, daß er sich außerstande sehe, die württembergischen Truppen ins Winterquartier zu nehmen, und fordert den Herzog zum raschen Rückzug nach Württemberg auf.[146] Im Januar 1761 treffen die Truppen in Württemberg ein.

Damit war nicht nur die aktive, über die Stellung des Reichskontingents hinausgehende württembergische Teilnahme am Siebenjährigen Krieg beendet, sondern auch die bisherige, auf herzoglicher Willfährigkeit gegenüber Wien basierende Politik. Nachdem der Kaiser nicht einmal in der Lage gewesen war, als Zeichen seines guten Willens (so die württembergische Sicht) die Truppen ins Winterquartier zu nehmen, mußte der Herzog erkennen, daß seine Good-Will-Politik nicht den erwünschten Erfolg zeitigte.

Die Folgen der gescheiterten Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Hof in den Jahren 1759/60: *Seine hertzogliche Durchlaucht [stehen] gegen jederman in Unwillen und [...] wollen alles für sich thun*[147]. Der erste, der dies zu spüren bekam, war der Mann, dessen Name für das außenpolitische Programm der vergangenen Jahre gestanden hatte[148], Friedrich Samuel v. Montmartin. Montmartin wurde zwar nicht entlassen, denn so leicht konnte sich der Herzog nicht eines kaiserlichen Vertrauensmanns entledigen, aber seine Einflußmöglichkeiten auf die württembergische Politik waren, bis der Herzog in der Auseinandersetzung mit den Ständen wieder auf ihn angewiesen war, erheblich reduziert.[149] Dies um so mehr, als der kaiserliche Gesandte Rüd im Juni 1761 endgültig aus Stuttgart abberufen worden war und dessen Nachfolger Johann Wenzel v. Widmann zwar im August 1762 akkreditiert wurde, aber erst im November 1762 in Stuttgart eintraf.[150] Wie eine Entfernung aus der Innenpolitik mutet die Entsendung Montmartins nach Wien im Juni 1761 an, die sicherlich auch von Wien nur ungern gesehen wurde.[151] Montmartin hatte nicht nur seine Abschikkung nach Wien zu verzögern gesucht, sondern er mußte die Reise auch gegen seinen Willen antreten.[152]

Das herzogliche Vertrauen in die Möglichkeiten seines Kabinettsministers Mont-

---

146 HStAS A 202/2236 Schreiben von Franz I. an Herzog Carl Eugen vom 30.11.1760.

147 HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 6.1.1761.

148 HStAS A 74/143 Reskript an Straube vom 25.11.1759 (wenn die Unterhandlungen in Wien scheiterten, werde der Herzog alles ihm zur Last legen).

149 Vgl. I.4.3 und zu Montmartins schwieriger Position in den Jahren 1761 bis 1763 HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 7.1., 11.1., 18.1., 16.3., 3.6.1761 und Berichte Reich 75, Berichte Widmanns vom 6.1. und 17.1.1763 und Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 5.5.1763.

150 HStAS A 8/5 Recreditif für Rüd vom 17.6.1761; Schreiben von Widmann an Herzog Carl Eugen vom 22.8.1762 und HHStAW Berichte Reich 72, Bericht Widmanns vom 21.11.1762 (erster Bericht aus Stuttgart).

151 HHStAW Weisungen Reich 24, Weisung an Widmann vom 12.2.1763 (Montmartin solle keinesfalls nach Wien reisen, da dies seinen Gegnern in Stuttgart *allzu bedencklichen Raum* verschaffen würde.).

152 HStAS A 8/7 Notiz von Herzog Carl Eugen an Montmartin vom 23.6.1761 (er solle seine Reisevorbereitungen beschleunigen) und HHStAW StK Württemberg 4, Pro Memoria Mont-

martin und dessen gute Beziehungen nach Wien war geschwunden und damit auch dessen gleichsam auf einer, wenn auch nicht unangefochtenen Monopolstellung beruhender Einfluß beim Herzog. Herzog Carl Eugen ersetzte nun Montmartin nicht, sondern übernahm, an die autokratischen Züge seiner Regierung von 1755 anknüpfend, die Zügel der Politik selber. Er weigerte sich, Montmartin die Kassenführung abzunehmen[153], und schuf damit ganz bewußt ein System rivalisierender Günstlinge, das seinen Führungswillen nur noch deutlicher offenbart. Die Politik der Jahre 1761 bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges trägt so viel stärker die Handschrift des Herzogs, als dies zuvor der Fall war: eine Handschrift übrigens, die nicht immer leicht zu entziffern ist, denn der Herzog hielt zwar unverbrüchlich an seinen Zielsetzungen fest, in der Wahl der Mittel unterlag seine Politik aber erheblichen, wahrscheinlich der jeweiligen innenpolitisch vorherrschenden Fraktion entsprechenden Schwankungen.[154] Wenn man in den Jahren 1761 bis 1763 überhaupt eine Konstante im herzoglichen Vorgehen erkennen kann, dann die, seinen Handlungsspielraum gegenüber dem kaiserlichen Hof wieder zu erweitern, mit der Folge, daß sich die Beziehungen zum kaiserlichen Hof deutlich abkühlten und im Dezember 1762 auf einem Tiefpunkt angekommen waren.

Die Überlegungen, die für die Gestaltung der herzoglichen Politik ausschlaggebend werden sollten, dürften dahin gegangen sein: Wollte er, der Herzog, sich nicht alle Möglichkeiten verstellen, aus dem Krieg Nutzen zu ziehen, so mußte er seine Truppen unter allen Umständen wenigstens annähernd auf dem Stand von 1760 halten[155], um dann, wenn sich die Gelegenheit ergeben sollte, auf welcher Seite auch immer, seine *Convenienz* zu finden. 1761 lebte er, nicht ganz ohne Grund[156], im Glauben, daß die für ihn vorteilhafteste Konstellation, das Auseinanderbrechen der österreichisch-französischen Allianz, Wirklichkeit werden könnte[157], und als sich dies 1762 als Chimäre erwies, setzte er darauf, in einer mit französischem Wohlwollen ins Leben gerufenen Vereinigung mindermächtiger Stände – er dachte dabei an die mit der Entwicklung der Jahre 1757 bis 1763 ebenfalls unzufriedenen Höfe in München und Mannheim – eine gewichtige Rolle spielen zu können[158]. Herzog Carl Eugens

---

martins vom 26.8. 1761, in dem Montmartin *eine ohnmaßgebliche Antwort an die Hand* [gibt, wie] *auf des Herzogs Desideria* zu antworten ist.

153 HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 3.6. 1761.

154 Für die Zeit von Juni 1761 bis November 1762 liegen leider keine für Fragen nach der Parteibildung meist sehr ergiebige Berichte kaiserlicher Gesandter in Stuttgart vor. Man ist also darauf angewiesen, aus Ergebnissen von Entscheidungsfindungsprozessen, die mit vertretbarem Zeitaufwand nicht genauer nachzuvollziehen sind, auf herzogliches Wollen zu schließen.

155 Ebenso reagierte Kurbayern, vgl. *Bitterauf*, 131.

156 Vgl. *Schaefer*, Bd. 2/2, 183–197.

157 Zum herzoglichen Kalkül HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 6.1. 1761.

158 Die Idee, im Reich eine Frankreich verpflichtete *tiers parti* aufzubauen, bestand in Frankreich schon länger und wurde selbst vom treuesten Vertreter der österreichisch-französischen Allianz, Choiseul, unterstützt (*Auerbach*, 385). HStAS A 8/7 Schreiben von Herzog Carl Eugen an den bayerischen Kurfürsten vom 23.6. 1761; HHStAW Berichte Reich 72, Bericht Widmanns vom 19.12. 1762 (Herzog Carl Eugen korrespondiere mit den Höfen in München und Mannheim); Berichte Reich 75, Bericht Widmanns vom 6.1., 17.1. und 26.1. 1763 und

Chagrin, der sich in einen Ingrimm verwandelt[159] hatte, dürfte es auch gewesen sein, der ihn dazu bewog, Rüd glauben zu machen, daß *das Gegentheil*, England/Hannover und Preußen, sich für ihn interessiere, und nichts charakterisiert die Lage des Herzogs treffender als die lakonische Bemerkung Rüds, daß *die Position von Ihro Land solches nicht zuläßt*[160]. Die Geographie determinierte die württembergische Politik wie nie zuvor.

Die geographische Lage ist es auch, die es dem Herzog nicht erlaubte, den offenen Bruch mit Wien zu wagen, sondern ihn zwang, seinem Mißvergnügen durch eine Politik der Nadelstiche Ausdruck zu geben, zu der, im Gegenzug, auch der Wiener Hof griff. So nimmt Württemberg zwar an der „itio in partes" in der Frage der Reichsvollmacht für den Kaiser nicht teil, stimmt aber auch nicht mit der kaiserlichen Klientel[161], und dem kaiserlichen Gesandten Rüd, der in dieser Angelegenheit eigens nach Stuttgart entsandt worden ist, wird mit offener Mißachtung begegnet[162]. Wien seinerseits pariert mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Es aktiviert zur großen Erbitterung des Herzogs und auch Montmartins den Reichshofrat in der Auseinandersetzung des Herzogs mit den Gebrüdern Kniestädt[163] und droht mehrmals, mittels des Reichshofrats gegen die württembergische Münze vorzugehen[164]. Das gleiche Muster findet sich ein Jahr später: Württemberg stimmt zwar in der seit März andauernden Kontroverse um die Bewilligung neuer Römermonate für das kaiserliche Anliegen[165], bezahlt aber nicht, und auch die württembergischen Kreistruppen werden trotz mehrmaligen Insistierens des kaiserlichen Hofes nicht vollzählig gestellt[166]. Demonstrativ

Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 5.5. 1763 (Montmartin setze alles daran, dem Herzog begreiflich zu machen, daß es für ihn kein *anderes Systema* geben könne als das, sich an Österreich und Frankreich anzuschließen).

[159] So die Charakteristik der herzoglichen Stimmungslage durch Rüd (HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 6.1. 1761).

[160] HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 6.1. 1761.

[161] *Schaefer*, Bd. 2/2, 398 und zum württembergischen Abstimmungsverhalten *NEStC* 6, 28–32, 65–128, v.a. 114–116 und 242–270, v.a. 250.

[162] HHStAW Berichte Stuttgart 203, Berichte Rüds vom 3.6. und 7.6. 1761.

[163] HStAS A 74/145 Berichte Straubes vom 28.10., 31.10. 1761; Reskripte an Straube vom 1.11., 8.11., 14.11. und 17.11. 1761; HHStAW Württembergica 10a, Pro Memoria in der Sache Gebrüder Kniestädt gegen den regierenden Herzog von Württemberg, o.D. [1761].

[164] HStAS A 74/146 Berichte Straubes vom 2.6., 30.6., 3.7. und 21.7. 1762 und Reskript an Straube vom 13.6. 1762.

[165] *NEStC* 8, 153–163; HStAS A 74/146 Bericht Straubes vom 8.5. 1762 und persönliches Dankschreiben Colloredos an Montmartin vom 10.7. 1762; *Koch*, 149.

[166] HHStAW Instruktionen 17, Instruktion für Widmann vom 3.8. 1762. In der Instruktion für Widmann wird betont, welch präjudizierliche Wirkung die unbotmäßige Haltung Württembergs im Reich hervorrufen könne; HStAS A 74/146 Bericht Straubes vom 6.10. 1762 (Colloredo drängt persönlich darauf, daß das Reichskontingent vollzählig gestellt wird) und HHStAW Berichte Reich 72, Bericht Widmanns vom 25.11. 1762, der ebenfalls wegen der Kreisregimenter vorstellig wird. Die österreichisch-württembergischen Verstimmungen wurden offensichtlich auch von der Gegenseite bemerkt; nachdem Herzog Carl Eugen im Oktober 1760 vergebens um die Entlassung seines Adjutanten Pückler aus preu-

nimmt Württemberg sich, auf persönlichen Befehl des Herzogs, in Frankreich Baden-Durlachs an.[167]

Am 4. Dezember 1762 schließlich zog der Herzog, ohne daß es zu einem förmlichen Friedensschluß gekommen wäre, sein Kreiskontingent zurück und ließ Kaunitz mitteilen, er gedenke, sich angesichts des preußischen Einfalls den Maßnahmen seiner Mitstände anzuschließen, mit anderen Worten, sich für neutral zu erklären.[168] Dem Reichsgutachten vom 11. Februar 1763 stimmte der württembergische Comitialgesandte zu, nachdem der Herzog sich das französische Placet eingeholt hatte[169], und dies trotz aller gegenteiligen Bemühungen Montmartins und Widmanns[170]. Damit war für Württemberg der Siebenjährige Krieg beendet, und die württembergisch-österreichischen Beziehungen waren so schlecht wie seit 1756 nicht mehr. Aber so viel Unbotmäßigkeit ungestraft hinzunehmen, war der kaiserliche Hof nicht willens. Eine Woche nach dem folgenreichen Entschluß des Herzogs vom 4. Dezember hatte Widmann geraten, das Reichshofratsverfahren gegen die württembergische Münze einzuleiten[171] – keine, weiß man um die württembergische Finanzkrise, belanglose Sanktion. Am 20. April 1763 erging, ohne daß man es für nötig befunden hätte, Württemberg zuvor darüber zu unterrichten, ein Conclusum gegen die württembergische 15-Kreuzer-Münze. Straube wurde zwar beauftragt, in Wien das württembergische Unverständnis über derartige Maßnahmen gegen einen so treu ergebenen Reichsstand wie Württemberg kundzutun[172], doch in Wien konnte man solche Einwürfe getrost überhören, denn der Herzog bedurfte mehr denn je der Wiener Unterstützung und der Wiener Hof weniger denn je der des Herzogs. Unter diesem Vorzeichen begann das große herzoglich-landschaftliche Ringen um das „gute alte Recht" in Württemberg.

Eine Bewertung der herzoglichen Politik wird leichter, wenn man sie, wie partiell bereits versucht, mit der anderer Territorien vergleicht. Als Vergleichsgrößen seien einmal das hinsichtlich seiner geographischen Lage Württemberg vergleichbare, allerdings politisch bedeutsamere Kurbayern gewählt und das Württemberg machtpolitisch am ehesten gleichkommende, gegenüber den norddeutschen Hegemonialmächten in ähnlich exponierter geographischer Lage liegende Hessen-Kassel.

In der Zeit zwischen 1745 und 1756 betrieben alle drei Mächte eine Außenpolitik, die sich in ihren Grundlinien ähnelt: eine Politik, die die Interessengegensätze der Großmächte zu nutzen versteht, indem sie ihr Staatsschiff zwischen Skylla und

---

ßischer Gefangenschaft nachgesucht hatte (*PK* 20, 31/Anm. 2), erfüllte man 1762 den herzoglichen Wunsch (*PK* 21, 476/Anm. 3).

167 *Gerspacher*, 83–85.

168 HHStAW StK Württemberg 4, Schreiben von Montmartin an Kaunitz vom 4.12. 1762; *Adam*, Herzog Karl, 233.

169 HStAS A 74/117 Bericht Thuns vom 13.1. 1763 und Reskript an Thun vom 3.2. 1763; vgl. *PK* 22, 481 f.

170 HHStAW Berichte Reich 75, Berichte Widmanns vom 17.1. und 26.1. 1763; *NEStC* 9, 283–311, v.a. 303 f.; *Koch*, 161 f.

171 HHStAW Berichte Reich 72, Bericht Widmanns vom 11.12. 1762.

172 HStAS A 74/147 Berichte Straubes vom 30.4., 4.5., 7.5. und 20.5. 1763.

Charybdis vertäut, um je nach sich bietender Gelegenheit die Segel für die Fahrt setzen zu können. Hessen-Kassel gelingt es dergestalt, 1754 seine Ansprüche auf die Festung Rheinfels durchzusetzen[173], Württemberg kann das Problem der linksrheinischen Besitzungen regeln. Württemberg gibt diese Form politischen Handelns 1752 freiwillig auf, Hessen-Kassel wird durch die Kontroverse um den Religionswechsel des Erbprinzen und die problematischen familiären Beziehungen zu England seit 1755 gezwungen, sein Heil an der Seite Kurbrandenburgs zu suchen, Bayern kann trotz massiver Spannungen zu Österreich bis 1756 diese Schaukelpolitik beibehalten.[174] Alle drei Mächte reagieren auch auf die seit 1756 veränderten Bedingungen gleich: Nach anfänglichem Zögern glauben sie, ihre im übrigen sehr ähnlichen Zielsetzungen[175] dann am besten wahren zu können, wenn sie sich für die Ziele der einen oder anderen Partei im Reich engagieren[176].

Während es Bayern jedoch sehr rasch gelingt, seinen politischen Aktionsradius wieder zu vergrößern, und es in den Jahren bis 1763, in engem Zusammenspiel mit der Kurpfalz, die Linie der Distanz, vor allem zu Österreich, konsequent verficht[177], unternehmen die machtpolitisch leichtergewichtigen Mächte erst in den Jahren 1761 und 1762 (erfolglose) Versuche, sich von der jeweiligen Allianz zu distanzieren. Zu sehr stehen sie – aus finanziellen und politischen Notwendigkeiten, letztere sind durch entsprechende personale Konstellationen fest verankert – den Sanktionsmöglichkeiten der Großmächte offen.[178] Erst dann gewinnt auch in Württemberg und Hessen-Kassel zunehmend die Erkenntnis an Raum, daß ihre Alliierten nicht bereit sind, ihnen den Dienst an der „guten Sache" zu honorieren. Bezeichnend für die seit 1761 anwachsende Unzufriedenheit der Mindermächtigen mit den politischen Gegebenheiten, die ihre halbsouveräne Stellung zur Farce werden ließen, sind die 1763 aufkeimenden Gerüchte von einer koalitionsübergreifenden Liga, die die Pfalz, Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel, Ansbach, Bayreuth und Baden-Durlach zu bilden bestrebt seien.[179]

---

[173] *Karl E. Demandt*, Hessen, 276f.

[174] Zu Hessen vgl. I.2 und II.2.1. Zu Bayern: *Bitterauf*, 3–13 und jüngst *Alois Schmid*.

[175] *Ingrao*, 125f. Zu Bayern: *Bitterauf*, 134, 158f. und 169; *Alois Schmid*, 510f.

[176] Zu Hessen: *Ingrao*, 122 und *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 141f., 147–151. Zu Bayern: *Bitterauf*, 73–80 und *Alois Schmid*, 348–392.

[177] Vgl. *Hammermayer*, 1038–1041; *Bitterauf*, passim; *Alois Schmid*, 423–475.

[178] *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen, 218–233; 1761 wird der für die propreußische Ausrichtung der hessen-kasselischen Politik maßgeblich verantwortliche Hardenberg entlassen (*Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 223–235). Am Rande: Hardenberg ist identisch mit dem württembergischen Geheimen Rat, vor dem Friedrich II. 1744 Herzog Carl Eugen glaubte warnen zu müssen, da er ein Anhänger Österreichs sei!

Zur Beobachtung, daß sich politische Präferenzen in personalen Konstellationen ausdrücken, vgl. *Ingrao*, 22f., 29f. und auch *Bitterauf*, 14, 18–20 u. ö. So versuchen die kasselischen Minister, Landgraf Friedrich II. mit dem Hinweis auf finanzielle Notwendigkeiten von der Kontaktaufnahme zu den katholischen Großmächten abzuhalten (*Ingrao*, 123; *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen, 209); vgl. auch II.1.2.

[179] HHStAW Berichte Reich 76, Berichte Widmanns vom 5.5. und 30.9. 1763; Weisungen Reich 24, Weisung an Widmann vom 23.9. 1763 und *Recueil*, Bd. 7, 524. Solche Pläne einer

Die württembergische Politik im Siebenjährigen Krieg weist also erstaunliche viele Gemeinsamkeiten – auch in ihrer Erfolglosigkeit – mit der Hessen-Kassels auf. Diese Feststellung ist in doppelter Hinsicht von Interesse: Sie offenbart, daß es nach den Entwicklungen des Jahres 1756 gerade für die drittrangigen Mächte – das sind solche Mächte, die zumindest potentiell eine Chance besaßen, ihre ambitionierten Zielsetzungen zu verwirklichen, die aber politisch zu leichtgewichtig waren, um ihre Interessen selbst durchzusetzen oder wenigstens (wie beispielsweise Bayern) als dritte Kraft zwischen den Fronten zu gelten – in Anbetracht ihrer politischen Prämissen keine Alternative zu der von ihnen verfochtenen Politik gab. Hieraus ergibt sich zum anderen, daß die Politik dieser Mächte in den Jahren 1756 bis 1763 zum allergrößten Teil von den strukturellen Gegebenheiten determiniert wurde und sich den mit ihr verknüpften Absichten der Handelnden weitestgehend entzog. Oder anders formuliert: Die Handelnden besaßen zwar noch Macht in den Verhältnissen, aber keine Macht mehr über sie.

Fragt man nach dem Besonderen der württembergischen Entwicklung dieser Jahre, so dürfte es am ehesten darin zu suchen sein, daß der Herzog glaubte, obwohl ihm (im Gegensatz auch zu Hessen-Kassel) aufgrund der innerterritorialen Machtverteilung alle Voraussetzungen fehlten, an dem die Zeit bestimmenden Kampf um Macht und Machtansprüche teilnehmen zu können. Daß Herzog Carl Eugen es trotzdem versuchte, wohl glaubend, die historisch gewachsenen Strukturen beiseite schieben oder doch wenigstens in seinem Sinne verändern zu können, weist ihn wiederum als typischen Vertreter seiner Zeit aus. Er sollte im Zeitalter des „Aufgeklärten Absolutismus" nicht der letzte Herrscher sein, dem dieser Glaube zum Verhängnis wurde.

überkonfessionellen Vereinigung mindermächtiger Reichsstände werden in den Jahren nach 1763 immer wieder von ihnen lanciert, ohne jedoch zum Erfolg zu gelangen. Auch dies ein Beweis dafür, wie sehr der deutsche Dualismus das politische Potential der mindermächtigen Stände absorbierte (vgl. zu den Plänen *Hanschmidt*, 440–442).

II.
Rahmenbedingungen der Konfliktregulierung

II.1 Deutscher Dualismus und württembergischer Ständekonflikt

Schon die Analyse des Konfliktgeschehens hat darauf verwiesen, daß die Auseinandersetzung des Herzogs mit der Landschaft nur adäquat verstanden werden kann, wenn die landesgeschichtliche Perspektive verlassen und die „Barriere von Reichs- und Landesgeschichte“[1] überwunden wird. Vollends unabdingbar wird es, dieses Postulat einzulösen, wie schon ein oberflächlicher Blick auf die Ereignisse der Jahre 1763 bis 1770 lehrt, wenn man die Konfliktregulierung in den Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses rückt. Der württembergische Konflikt wird, wie alle übrigen vergleichbaren Auseinandersetzungen[2], in einem komplexen Spannungsfeld sich vielfach überlagernder Interessen der unmittelbar und mittelbar an ihm Beteiligten beigelegt.

Unmittelbar am Konflikt beteiligt sind die bereits namhaft gemachten Personengruppen – der Herzog und dessen Umgebung einerseits, der Engere Ausschuß andererseits.[3] Die Ziele, die sie bei der Bereinigung des Konflikts anstrebten, sind eindeutig zu umreißen: Sie kreisen um das Problem der innerterritorialen Machtverteilung – der Herzog versucht, die während des Krieges zu seinen Gunsten verschobenen Machtverhältnisse auf die Dauer zu behaupten, die Landschaft ist bemüht, dieses Vorhaben zu vereiteln.[4] Ohne Unterstützung von außen, das hatte die Erfahrung der Jahre 1757 bis 1763 gelehrt, konnte sie damit jedoch nicht zum Erfolg gelangen. So griff sie zu Mitteln, die für das Handeln der „Beleidigten“ typisch ist: Sie wandte sich an dritte, wobei ihr zwei Möglichkeiten offenstanden. Entweder konnte sie den Kaiser in seiner Funktion als Reichsoberhaupt und oberster Richter anrufen oder aber versuchen, die besondere württembergische, aus der Konfessionsverschiedenheit von Herr und Land resultierende Situation zu nutzen. Und das hieß, die Garantiemächte der württembergischen Verfassung zu aktivem Eingreifen zu veranlassen.

Wann die Landschaft welche Option wählte und warum, wird im dritten Teil der Arbeit detailliert dargelegt werden, im jetzigen Zusammenhang ist nur von Interesse, daß die Stände beide Möglichkeiten ergriffen und der Kaiser sich damit in der württembergischen Angelegenheit mit den protestantischen Vormächten des Nordens, vor allem aber mit der zweiten Macht im Reich, Preußen, konfrontiert sah. Die Beilegung des Ständekonflikts in Württemberg geriet somit in den Sog des österreichisch-preußischen Machtgegensatzes, dessen Geschichte für die 1750er und 1760er Jahre noch nicht geschrieben ist.[5] Wird die Beilegung des Konflikts also Aufschlüsse

---

[1] *Press*, Reich, 226; vgl. I.4 und I.5.

[2] Vgl. I.2.

[3] Vgl. I.4.3.

[4] Vgl. I.4.1,2; I.5 und III.1.

[5] Man vergleiche nur die Darstellungen, die die neueren Handbücher geben: *Braubach*,

über das Funktionieren der Reichsverfassung im Zeichen des 1763 endgültig etablierten deutschen Dualismus geben und zwar jenseits einer nur formalen, statischen Beschreibung[6], so gilt es vorab, die dem Handeln der Vermittler zugrundeliegenden Prämissen und Intentionen zu klären.

Erst wenn Klarheit darüber erzielt ist, was den Kaiser und die Garanten veranlaßte, sich so intensiv um den württembergischen Konflikt zu bekümmern, und worin ihre Beweggründe, die jenseits der Philanthropie zu suchen sind, liegen, wird ihr Agieren bei der Konfliktlösung selbst verständlich werden. Erörtert werden daher im folgenden: Die Ausformung des deutschen Dualismus im Reichsverband in den 1750er und 1760er Jahren und ihre Signifikanz für den württembergischen Konflikt (II.1), die damit in engem Zusammenhang stehende Garantieproblematik (II.2), das spezifische Interesse der beiden Großmächte an Württemberg (II.3) und schließlich die Reichspolitik Kaiser Josephs in den Jahren 1765 bis 1770 (II.4), die, nachdem es 1765 gelungen war, den Schwerpunkt der Konfliktlösung endgültig nach Wien zu verlagern, immer bedeutsamer für die schließliche Beilegung des Konflikts wurde.

Der österreichisch-preußische Machtgegensatz stellt, neben der englisch-französischen Rivalität die Konstante im Konkurrenzgefüge des europäischen Staatensystems der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dar.[7] Movens dieser Auseinandersetzung ist, nachdem es Preußen 1745/63 gelungen war, zur europäischen Großmacht aufzurükken, das Bemühen beider Seiten, die eigene Machtposition im Konzert der europäischen Mächte zu festigen[8] bzw. zu verbessern. Entsprechend der Doppelstellung der Konfliktpartner als Reichsstände und europäische Großmächte spielte sich ihre Machtkonkurrenz auf zwei Ebenen ab: auf der von der gesamten älteren Literatur immer wieder thematisierten der Großmachtpolitik[9] und auf der – historiographisch gänzlich vernachlässigt – des Reichsverbands[10].

Westfälischer Friede, 145–151; *Vierhaus*, Zeitalter des Absolutismus, 174–181; *Ders.*, Staaten und Stände, 284–341; *Erbe*, 82; *Kunisch*, 149–152. Sie allesamt beschreiben entweder die Kriegsereignisse bzw. deren Auswirkungen auf das europäische Mächtesystem oder aber die inneren Reformen der beiden deutschen Großmächte.

[6] Zur Forderung eines dynamischen, nicht formal-legalistischen Zugriffs auf die Geschichte des Alten Reichs und dessen politischer Ordnung vgl. *Press*, Reich, 225–227, 241f. und jüngst auch *Vann*, New Directions, 3–22.

[7] *Kunisch*, 149–153.

[8] Zum preußischen Bewußtsein seiner auch nach 1763 nicht endgültig befestigten Großmachtstellung vgl. *Hintze*, Friedrich der Große, 11; vgl. auch *Schöllgen*, 22–45, der meines Erachtens allerdings das defensive Moment überbetont. Denn nur schwer läßt sich der preußische Einfall 1740 in Schlesien als Ausdruck eines ausgeprägten Sicherheitsbedürfnisses interpretieren.

[9] Man vergleiche die klassischen Arbeiten von *Volz*, *Küntzel*, *Koser*, *Arneth* und *Beer* im Literaturverzeichnis; insbesondere die preußische Historiographie schenkte der Komponente „Reich" keinerlei Beachtung, während die Arbeiten eines *v. Arneth* oder *Beer* zumindest ab und zu auf sie rekurrieren.

[10] Es ist das Verdienst Karl Otmar *v. Aretins*, daß er in seiner 1967 erschienenen Habilitationsschrift das Reich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erstmals umfassender würdigte. Seine Studie ist bis heute der für die Entwicklung des Reichs in der zweiten Hälfte des

Das Ringen beider Großmächte um die Hegemonie im Reich, die sie durch den Erhalt respektive die Schaffung von „Satellitensystemen" (*Schindling*) zu erlangen trachteten, ist äußerst facettenreich. Zu erkennen sind regionale Schwerpunkte (1.1), spezifische, durch die Wirkmechanismen der Reichsverfassung bedingte Formen, Inhalte (1.2 und 1.3) und Mittel (1.4 und 1.5) und schließlich Entwicklungen (1.6), denn Dualismus heißt Zweiheit und nicht zwangsläufig Gegensatz.[11]

II.1.1 Geographische Aspekte

Nimmt man das reichspolitische Geschehen der ausgehenden 1740er bis 1760er Jahre ins Visier, so sind es immer wieder dieselben Gebiete im Heiligen Römischen Reich, auf die Österreich und Preußen reflektierend und handelnd ihre Aufmerksamkeit konzentrieren. An erster Stelle zu nennen sind die fränkischen Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth, sodann die badischen, Baden-Baden und Baden-Durlach, schließlich Bayern und zu Beginn der 1750er Jahre noch das ernestinische Sachsen, das allerdings nach 1756 zunehmend in die *preussische Dependenz* gerät.[12] Und damit bleibt ein erstes, für den württembergischen Konflikt bedeutsames Ergebnis festzuhalten: Der deutsche Dualismus war in den 1750er und 60er Jahren eine Erscheinung, die überwiegend die österreichische Hegemonialsphäre, den Süden des Reichs, betraf.

All diesen Terriorien eignet zweierlei – ein Aussterben der regierenden Dynastie stand mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevor oder hatte, so im ernestinischen Sachsen, bereits stattgefunden, und sie lagen, Bayern ist hier ein Sonderfall, in territorial zersplitterten, machtpolitisch vielschichtigen Regionen.[13] Erfolgreiches

18. Jahrhunderts meistgenannte Beleg (vgl. etwa die Arbeiten von *Duchhardt*, Protestantisches Kaisertum oder *Gagliardo* oder jüngst *Kovács*). Problematisch erscheint es mir allerdings, die Erkenntnisse *v. Aretins* für die Zeit nach 1776 ungeprüft auf die Zeit zuvor zu übertragen, wie die folgenden Ausführungen belegen werden.

[11] Zur Abgrenzung des österreichisch-preußischen Machtgegensatzes vom verfassungsrechtlich verankerten dualen Verhältnis von Kaiser und Reich vgl.II.4.

[12] HHStAW RK Vorträge 7a, Kaiserliche Deliberanda, Fragepunkte 6 und 7; Stellungnahme Colloredos zu diesen Fragepunkten; StK Vorträge 98, Stellungnahme Kaunitz' vom 30.11. 1766 zu diesen Punkten; Württembergica 12b, Protocollum Commissionis vom 3.4. 1767; vgl. auch Beer, Denkschriften, 72; im übrigen war es vor allem Graf Montmartin, der glaubte, die Position des Herzogs bei der Konfliktlösung verbessern zu können, indem er den Wiener Hof auf die reichspolitische Gesamtsituation aufmerksam machte, vgl. HStAS A 74/148 Reskript an Straube vom 25.7. und 29.7. 1764; A 202/2778 Reskript an Commerell vom 29.1. 1769; HHStAW Berichte Reich 76, Schreiben von Montmartin an Widmann vom 6.9. 1763; Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 1.2. 1769; vgl. auch HStAS A 74/117 Reskript an Thun vom 26.9. 1763. Bezeichnend: Das Aktenstück, das die preußischen Beamten als erstes in den neu angelegten Aktenbestand „Württembergischer Verfassungsstreit" (ZStAM XI/298/30) einreihten, betraf die badischen Markgrafschaften (ZStAM XI/298/30/1, Memoire Kellers, dessen Schreiben an Finckenstein vom 9.1. 1761 beiliegend).

[13] Im thüringischen Raum kreuzten sich sächsische, preußische und kaiserliche Interessen. Der Kaiser suchte seine Präsenz zu wahren, indem er gezielt die Schwarzburger Fürsten begünstigte und enge Kontakte zu ihnen unterhielt, vgl. *Huschke*, Fürsten von Schwarzburg,

politisches Handeln hieß also, auf *alle künftige Fälle seine dereinstige Triebfedern zu stellen*, um am Tage X mit den *praeparierten Resourcen auf einmahl loßbrechen* zu können.[14]

Wie gezeigt werden wird, verfolgten beide Seiten das Montmartinsche Konzept mit großem Engagement; über den Stellenwert, den diese Anstrengungen im reichspolitischen System der beiden Großmächte einnahmen, sagt dies freilich noch nichts aus. Auffallend aber ist, daß die Ereignisse des Jahres 1756, die Preußen in Süddeutschland alle Möglichkeiten zu aktivem politischen Handeln nahmen, offenkundig seinem Interesse an diesem Teil Deutschlands nicht abträglich waren.[15] Und auch Österreich verhielt sich, wie seine nordwestdeutsche Bistumspolitik belegt, unter umgekehrten Vorzeichen gleich.[16]

Am besten erfassen läßt sich meines Erachtens diese Form politischen Agierens mit der Denkfigur des Spiels. Objekt des Spiels, wenn auch, was die besondere Schwierigkeit des Spiels ausmacht, nicht nur passives, ist das Reich. Die Spieler sind, unterstützt von wechselnden Mehrheiten (das sind die europäischen Großmächte), Österreich und Preußen, wobei es Preußen allmählich gelingt, seinen Mitspieler (Frankreich) zu substituieren. Beide Spieler besetzen aufgrund struktureller Gegebenheiten und sie charakterisierender Eigenschaften bestimmte Spielfelder, wobei Österreich, wie gezeigt werden wird, über erhebliche Vorteile verfügt. Ziel des Spiels ist es, möglichst viele Spielfelder zu besetzen, unabhängig davon, ob dies von unmittelbarem Vorteil ist. Denn auch Spielzüge, die in Anbetracht aktueller Umstände wenig Sinn machen, können nutzbringend werden, wenn es zu Veränderungen bei den die Spieler unterstützenden Dritten kommt. Und selbst wenn dieser Fall nicht eintritt, bietet sich immer noch die Chance, besetzte Positionen vorteilhaft gegen solche der anderen Seite zu tauschen, oder aber, sollte auch dem kein Erfolg beschieden sein, wenigstens die Möglichkeit, das Spiel der Gegenseite zu stören.[17]

Um ihre Ziele zu erreichen, mußten Österreich und Preußen sich *einmischen*.[18]

556–558 und auch HHStAW Württembergica 9, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 10.6. 1757 (der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt will seine Haustruppen dem Kaiser zur Verfügung stellen). Im Mainzer Kurfürsten, der im Thüringischen begütert war (Erfurt, Eichsfeld), fand er einen natürlichen Verbündeten. Im Fränkischen bildeten die Markgrafschaften das traditionelle Gegengewicht zu den treuesten Gefolgsleuten des Kaisers, die die Bischofsstühle von Bamberg und Würzburg innehatten, die von Schönborn und Seinsheim. Der schwäbische Raum schließlich war bis 1756 einer der drei regionalen Schwerpunkte der österreichisch-französischen Rivalität, zu dessen Führungsmacht, Württemberg, Preußen schon zu Zeiten Eberhard Ludwigs dynastische Verbindungen gesucht hatte.

[14] HStAS A 74/148 Reskript an Straube vom 25.7. 1764.

[15] Vgl. auch II.3.

[16] Vgl. *Press*, Friedrich, 44–46; *Ders.*, Kaiserliche Stellung und *Schindling*, 17f.

[17] Eine solche Konzeption politischen Handelns manifestiert sich deutlich in den 1768 ausgesprochenen Empfehlungen Friedrichs des Großen an seinen präsumtiven Nachfolger (vgl. *Volz*, Politische Testamente, 212); zur Problematik des Tauschs allgemein *Kunisch*, 168f.; als ein Beispiel vgl. II.3.

[18] Vgl. HHStAW RK Vorträge 7a, Instruktionsentwurf für den nach Berlin zu entsendenden Gesandten General v. Rüdt vom 21.7. 1763 (*nicht zu zweifeln stehet, daß so wohl der König, als*

Und das taten sie auf eine sich immer wieder ähnelnde Weise. Sie versuchten, in Konflikten als Vermittler zu fungieren und nach Möglichkeit vertragliche Vereinbarungen zustande zu bringen bzw. bereits bestehende durch ihr machtpolitisches Potential zu sichern, ein probates Mittel, einmal realisierte Machtchancen zu stabilisieren und sich künftige Interventionsmöglichkeiten offenzuhalten. Noch wichtiger aber war ihr Bemühen, ihre Interessen in den einzelnen Territorien personal zu unterfüttern.

Die erstgenannte Möglichkeit stand – die 1748/49 ausbrechenden Vormundschaftsstreitigkeiten um den zehnjährigen Erbprinzen Ernst August Constantin von Sachsen-Weimar-Eisenach sind nur ein Beispiel[19] – vor allem dem kaiserlichen Hof offen; ein erstes Mal zeigt sich, wie die Reichsverfassung kaiserliche Machtansprüche begünstigte.

Doch Preußen nahm diesen reichspolitischen Vorteil des Kaisers nicht einfach hin. So versuchte es selbst, in die kaiserliche Rolle zu schlüpfen, was am ehesten dann gelang, wenn es seine Stellung als Schutzmacht der Protestanten ausspielen konnte, wie 1765, als es maßgeblich am Zustandekommen des Erbvertrags zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach beteiligt war[20] und ihn (gemeinsam mit England/Hannover, Dänemark und Rußland) auch garantierte[21]. Ferner übernahm Preußen das von Frankreich erfolgreich praktizierte Prinzip[22], sich, wie im Falle Thüringens, dessen anzunehmen, der sich durch einen kaiserlichen Entscheid in seinen Rechten verkürzt

---

dessen Ministerium, sich besonders willig und bereit werden erfinden lassen, unter mancherley Vorwand sich in alle teutsche Reichsgeschäffte einzumischen). Ein Beispiel preußischer „Einmischung" bei *Reinhardt*, 166–170.

19 Vgl. *Huschke*, Ernestiner, 367f.; *Beck*, Bd. 1, 393; *Mentz*, 31f.

20 ZStAM XI/298/30/2 Hertzberg an Buchholz vom 24.4. 1764 (Schulenburg solle über die badische Angelegenheit genau informiert werden und sich in Karlsruhe als Vermittler anbieten). So reiste Schulenburg denn auch mehrmals während seines Stuttgarter Aufenthalts nach Karlsruhe, was vom kaiserlichen Gesandten Widmann mit großem Argwohn verfolgt wurde (HHStAW Berichte Reich 79, Bericht Widmanns vom 9.11. 1764; Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 12.1. 1765).

21 *Anonymus*, Denkwürdigkeiten, 228–235; in Wien war man weder über den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch über die Garantie unterrichtet (HHStAW StK Vorträge, Kaunitz' Stellungnahme zu den kaiserlichen Deliberanda und RK Vorträge 7a, Colloredos Stellungnahme). Preußen aber offenbarte bei erster sich bietender Gelegenheit, wie es diese Garantie verstand: Als Baden-Durlach sich an die Garanten des Sukzessionsvertrags wandte und um Unterstützung gegen die von Österreich formulierten Ansprüche auf Hohengeroldseck bat (HStAS L6.4.11.23 Schreiben von Regierungspräsident Hahn/Karlsruhe an Mosheim vom 22.6. 1767; ZStAM XI/298/30/7 Bericht Borcke vom 18.8. 1767), erhielt Schulenburg umgehend den Auftrag, sich nach Karlsruhe zu begeben (ebd. Reskript an Schulenburg vom 12.3. 1767). Im Juni führte Schulenburg diesen Auftrag aus (HStAS L6.4.11.8 Schreiben von Dr. Stockmayer an Höchstetter vom 24.6. 1767) und erregte damit so sehr die Aufmerksamkeit Montmartins und des Reichsvizekanzlers, daß in Wien beschlossen wurde, sofort den kaiserlichen Gesandten in München, Alois v. Podstatzky-Liechtenstein, nach Karlsruhe zu entsenden (HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 28.6. 1767 und RK Vorträge 7b, Vortrag an Joseph II. vom 6.7. 1767).

22 HHStAW StK Vorträge 92, Vortrag an Joseph II., o.D. [zwischen Juni und Dezember 1763] über *die Beschafenheit der gegenwärtigen Weltgeschäften und auswärtigen Staatsangele-*

sah, und das war immer eine der in einen Konflikt verwickelten Parteien. Und schließlich kam Preußen eine verfassungsrechtlich-politische Entwicklung zugute, über die Kaiser Joseph II. – aufgrund seiner Interessen – zu Recht sein Mißfallen bekundete[23]: die Tendenz der Reichsstände, ihre reichsständische Libertät umfassend zu interpretieren und vor allem in innerdynastischen Angelegenheiten zu vertraglichen Vereinbarungen zu gelangen, ohne sie, wie bisher üblich, dem kaiserlichen Hof zur Bestätigung vorzulegen.[24] Damit war Wien eine wichtige Möglichkeit „begründeter" Intervention in dynastische Streitigkeiten, denen oft ein eminent machtpolitischer Zug eignete[25], benommen. Noch mehr ins Gewicht als die Bestrebungen Preußens, seinen Einfluß in reichsrechtlich legitimierte Formen zu gießen, denen von vornherein enge Grenzen gesetzt waren, fällt sein Bemühen, an den genannten Höfen, aber nicht nur an ihnen, ihm zugetane politische Fraktionen zu schaffen bzw. zu erhalten, die in den Wiener Akten immer wieder als die „Widriggesinnten" aufscheinen.

II.1.2 Die „Widriggesinnten"

Berlin und Wien operierten bei ihrem Bestreben, sich unter den politischen Entscheidungsträgern verläßlichen Anhang zu verschaffen, gleich auf zwei Ebenen: Zum einen wollten sie, ganz den altüberkommenen dynastischen Methoden entsprechend, die Herrscher für sich einnehmen, zum anderen in deren unmittelbarer Umgebung ihnen „gutgesinnte" Personen plazieren.

Die traditionellen Wege dynastischer Politik (Heirat, Eröffnung von Karrierechancen für nachgeborene Prinzen etc.) hatten auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch nicht ausgedient, um sich die regierenden Oberhäupter reichsständischer Dynastien zu verpflichten. Doch die Großmächte vergaben nicht nur Gnaden, eine Möglichkeit, die wiederum vorrangig dem kaiserlichen Hof offenstand, sondern griffen in Gebieten, die in ihrem Einflußbereich lagen, auch zur Androhung von Sanktionen, um ihre Ziele zu erreichen.[26] Daß die Aussicht auf kaiserliche Gnadenerweise in einer Zeit, in der den mindermächtigen Fürsten die Mehrung ihrer „gloire",

genheiten, wie auch die Bewegungsgründe des abgeänderten Systematis; Preußen bediente sich dieses Mittels häufig, vgl. Johann Jacob Moser, NdS 4/1, 444.

[23] HHStAW RK Vorträge 7a, Kaiserliche Deliberanda; so hielt es auch Johann Jacob Moser in seinem „Neuen teutschen Staatsrecht" für notwendig, einer Materie seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, der in seinem alten Staatsrecht – erschienen zwischen 1737 und 1757 – noch kein Tribut gezollt worden war, nämlich dem „Nachbarlichen Staatsrecht" (NdS 19), das sich ausschließlich mit den Rechten und Pflichten der Reichsstände untereinander beschäftigte.

[24] Erb- und Sukzessionsverträge wurden, ohne sie vom Kaiser bestätigen zu lassen, geschlossen zwischen den fränkischen Markgrafschaften und dem Kurhaus Brandenburg 1752 (vgl. *Sahrmann*, 27–49; *Endres*, Preußens Griff, 74f. und *Rüthnick*, 140), zwischen Kurpfalz und Kurbayern 1761 (vgl. *Bitterauf*, 172–174) und zwischen Baden-Baden und Baden Durlach 1766 (vgl. Anm. 21).

[25] Vgl. *Kunisch*, 160f.

[26] Vgl. beispielsweise I.5.

die sich eben auch in Titeln und Würden manifestierte, Handlungsmaßstab war, zumindest befristetes politisches Wohlverhalten zu erzeugen vermochte, lehren die Beispiele Herzog Ernst Augusts v. Sachsen-Weimar-Eisenach und Herzog Carl Eugens von Württemberg.[27]

Wichtiger war es aber für die Großmächte, ihre Überzeugungsarbeit auf der herrscherlichen Ebene durch ihnen zugetane Personen im Umkreis des Fürsten sozial zu untermauern. Politische Optionen drückten sich in personalen Konstellationen aus. Politische Umorientierung, ob versuchte – wie 1761/62 in Hessen-Kassel[28] – oder tatsächliche – wie in Bayern, Württemberg oder Ansbach –, ging immer mit dem Austausch des Personals in der unmittelbaren Umgebung des Fürsten einher[29]. Beide Seiten ließen nichts unversucht, die eigenen Anhänger oder die, die man dafür hielt, zu stützen, die der Gegenseite aber zu stürzen. Die Bayreuther Vorgänge der Jahre 1763 bis 1769 sind ein Beispiel, die diesen Sachverhalt illustrieren, die Attacken der Garantiemächte und der Landschaft gegen den württembergischen Geheimratspräsidenten v. Montmartin[30] ein anderes.

Und damit rückt ein weiterer Problembereich ins Blickfeld, nämlich die Frage, welche Motive die Minister veranlaßten, für die eine oder andere Seite zu optieren und um welchen Personenkreis es sich dabei handelt. Zweierlei vorweg: Grundsätzlich muß der Apostrophierung des einen oder anderen Ministers als „widriggesinnt" mit Vorsicht begegnet werden, denn sehr leicht galt schon der als Anhänger der Gegenseite, der sich nur bemühte, die Interessen des Herrn, dem er diente, zu wahren.[31] Auf einem anderen Blatt steht freilich, daß die leitenden Politiker mindermächtiger Reichsstände nach 1750 zunehmend auf die eine oder andere Großmacht verwiesen wurden, wenn sie ihre eigenen Ziele erreichen wollten, und so gezwungenermaßen zu dem wurden, als was man sie ausgab. Und – als zweites – sollte man nicht außer acht lassen, daß die Hinneigung zu einer der beiden Großmächte nicht zwangsläufig von Dauer sein mußte. Friedrich Samuel v. Montmartin liefert ein Beispiel für einen

---

27 Vgl. I.5 und II.3.1; *Ingrao*, 21f.; *Mentz*, 133f.; *Huschke*, Ernestiner, 300–304.

28 So versuchte Friedrich II. von Hessen-Kassel, seine politische Annäherung an Wien zu erleichtern, indem er den Preußen verpflichteten Geheimen Rat Friedrich August v. Hardenberg entließ (*Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 231–240).

29 Zu Bayern: *Bitterauf*, 14, 18–20, 98f. u.ö., Zu Württemberg: vgl. I.4.3 und I.5. Zu Ansbach: *Sahrmann*, 51–58.

30 Zu Ansbach/Bayreuth: *Sahrmann*, 82–139; *Rüthnick*, 150f.; HStAS A 74/122 Reskript an Thun vom 2.11. 1768 (Schulenburg sei nach Bayreuth gereist, um die Aussöhnung des Markgrafen mit seinen Ministern zu bewirken); vgl. auch *PK* 27, 401f. und HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 1.2. 1769 (er wisse aus zuverlässigen Quellen, daß es in der Umgebung des Ansbacher Markgrafen Personen gebe, die den Markgrafen immer mehr auf die Seite Friedrichs II. ziehen wollten, doch es gebe auch solche, die man für die Wahrung kaiserlicher Interessen verwenden könne). Zu den Attacken gegen Montmartin vgl. v.a. III.3.2.

31 Der bayreuthische Minister Philipp Ellrodt beispielsweise galt den einen als Freund Österreichs (vgl. *Sahrmann*, 63, 91–93, 98–100), den anderen als der Preußens (HHStAW Berichte Reich 75, Bericht Widmanns vom 9.1. 1763; Ellrodt sei verantwortlich für die bayreuthischen Neutralitätspläne).

offenen Wechsel in der persönlichen politischen Ausrichtung.[32] Er ist zugleich aber die Ausnahme von der Regel, die besagt, daß trotz der von beiden Seiten angewandten Bemühungen, Anhänger aus dem Lager der Gegenpartei zu rekrutieren[33], der Erfolg normalerweise nur darin bestand, die eigene Gefolgschaft in ihren Überzeugungen zu bestärken[34].

Die österreichische und preußische Klientel auf der Ebene der Ministerien – die auf der des Hofes sei hier ausgeblendet, und es sei lediglich darauf verwiesen, daß führende Minister zumeist auch führende Hofchargen innehatten – ist nur schwer und in ihrer Vielschichtigkeit letztlich nie vollständig zu erfassen. Doch so sehr die Zusammensetzung dieses Personenkreises Schwankungen unterlag und Günstlinge, die durch persönliche Beziehungen zum Fürsten aufgestiegen waren, sich befleißigten, ihre Position durch gute Beziehungen zu Österreich oder Preußen abzustützen oder doch wenigstens materiellen Nutzen daraus zu ziehen[35], so deutlich zeichnet sich in den Diensten der protestantischen altfürstlichen Häuser eine relativ stabile, genauer erfaßbare Gruppe von Räten ab, die, wenn auch nicht in blinder Gefolgschaft, Preußen anhingen.

Dreierlei ist ihnen gemein: Sie gehörten alle derselben, Ende des 17., zu Beginn des 18. Jahrhunderts geborenen Generation an, wobei sich seit Mitte der 1760er Jahre ein mählicher Wandel anbahnt. Ihre Lebensläufe lassen alle ähnliche, von der Konfessionszugehörigkeit prädisponierte Karrieremuster erkennen, sie sind zum Teil verwandtschaftlich miteinander verflochten, und ihr politischer Horizont ist maßgeblich von einer Erfahrung geprägt – dem Aufstieg Preußens zur Großmacht. Sie alle sahen sich auf dem Höhepunkt ihrer politischen Laufbahn mit einer dynamischen, um Anhänger im Reich werbenden Macht konfrontiert[36], die erhebliche Anziehungskraft auf junge, ehrgeizige protestantische Politiker ausübte[37]. Auf ihrer Verbundenheit und Kooperation, die in Wien mit großer Besorgnis beobachtete *Vergatterung* der Protestanten, die für die Beilegung des württembergischen Konflikts ausschlaggebend werden sollte, beruhte zu Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu größten Teilen Preußens Einfluß im Reich.

---

[32] Vgl. I.4.3 Exkurs.

[33] Vgl. *Sahrmann*, 56f.; ZStAM XI/305/130, Liste der Remunerationen für die württembergischen Minister, die 1744 an der Aushandlung des Allianztraktats beteiligt waren (Oberstallmeister Röder, dem am meisten Einfluß auf den Herzog beigemessen wird, erhält den Schwarzen Adlerorden verliehen, Montolieu erhält einen Ring und ein Kanonikat für seinen Sohn, Georgiis Sohn wird militärisch befördert, Keller bekommt Geld usw.).

[34] Die Beobachtung, daß die Räte nach erfolgter oder tatsächlicher politischer Neuorientierung ausgetauscht wurden, bestätigt diesen Befund. Vgl. auch *Press*, Patronat und Klientel.

[35] Vgl. z. B. *Sahrmann*, 106.

[36] Zu den besonderen reichspolitischen Aktivitäten Preußens in dieser Zeit vgl. *Schindling*, 16.

[37] Zu dieser Personengruppe und ihrer engen Kooperation vgl. III.1 und 2.

II.1.3 Deutscher Dualismus und Reichsverfassung

Doch der österreichisch-preußische Machtgegensatz ist nicht nur eine Erscheinung mit geographischen Schwerpunkten und sozialer Verankerung, sondern auch ein Phänomen, das auf die traditionellen Institutionen, die die Beziehungen zwischen Kaiser und Reich regelten – den Reichstag, die Reichskreise und die Reichsgerichte – ausstrahlte. Erst wenn man das Mit- und Gegeneinander von Kaiser und Reich in diesen Organen der Reichsverfassung erörtert hat, werden die Gesamtstruktur preußischer Reichspolitik und die Mittel, derer sie sich bediente, evident werden.

Der Reichstag, auf den der Kaiser seit den einschlägigen Regelungen des Instrumentum Pacis Osnabrugense (IPO) bei der Behandlung von Reichsangelegenheiten verstärkt verwiesen war[38], arbeitete aufgrund seiner Zusammensetzung[39], seiner Arbeitsweise[40] und den sich aus der Position des Reichsoberhaupts und obersten Richters ergebenden Möglichkeiten zugunsten des Kaisers[41]. Und zwar, wie John *Gagliardo* treffend formuliert, nicht in dem Sinn, daß der Kaiser im Reichstag über eine „meaningful constitutional power base" verfügt hätte, sondern so, daß er ihm die Chance bot, „to purchase particular political advantages at given moments"[42].

Preußen vermochte dieser strukturellen Überlegenheit des Kaisers nur seine führende Rolle im Corpus Evangelicorum entgegenzusetzen, ohne damit jedoch seine Unterlegenheit kompensieren zu können. Dies läßt sich nicht nur aus der Struktur preußischer Reichspolitik ablesen, die – solange der Kaiser sich an die Spielregeln der Reichsverfassung hielt – nie darüber hinauskam, eine Politik der „passiven Resi-

---

[38] Art.V §§50–52, 56 und Art. VIII §2 (Buschmann, 331f., 334f. und 339); alle künftigen Zahlenangaben im Text beziehen sich auf die Buschmannsche Quellensammlung.

[39] Alle drei Kollegien sind mehr oder weniger eng an den Kaiser gebunden: Im Kurfürstenkollegium war der Kaiser seit der Readmission Böhmens selbst vertreten, die traditionelle kaiserliche Klientel, die geistlichen Kurfürsten, war mit drei Stimmen präsent, Sachsen pflegte sich im 18. Jahrhundert an Österreich anzulehnen, und bis 1756 stimmte der kaiserliche Juniorpartner im Norden, Hannover, in der Regel mit dem Kaiser (vgl. *Recht und Verfassung*, 435f.; *v. Aretin*, Reich, 51–67; *Press*, Kurhannover, 56–70 und II.1.4). Im Fürstenrat besaß der Kaiser einen starken Rückhalt an den geistlichen Fürsten und den mindermächtigen, vor allem katholischen Reichsständen, so daß auch hier die Oppositionshaltung der potenteren Reichsfürsten nicht zur Geltung kam (vgl. statt vieler die Beschreibung der Macht- und Mehrheitsverhältnisse durch den französischen Reichstagsgesandten du Buat, in: *Recueil*, Bd. 18, 281–292). Die Reichsstädte, im 18. Jahrhundert politisch zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, waren ohnehin auf den Kaiser angewiesen. Der Kaiser verfügte damit in den wichtigsten Kurien über eine numerische, allerdings immer wieder aufs neue zu befestigende Mehrheit, die ihn in Anbetracht des Majoritätsprinzips eindeutig begünstigte. Wie sehr allein die Zusammensetzung des Reichstags dem Kaiser zuarbeitete, das zeigt in aller Deutlichkeit die in den Jahren 1801 bis 1803 geführte Diskussion um die Neuformierung des Reichsfürstenrats (vgl. *Winter*, 261–335).

[40] Verwiesen sei auf das kaiserliche Initiativrecht, die Stellung als Direktor des Reichsfürstenrats und die Möglichkeit, mißliebige Reichsgutachten zu blockieren oder in der ihm gemäßen Form zu ratifizieren (vgl. II.4).

[41] *Press*, Kaiserliche Stellung; vgl. auch II.3.1.

[42] *Gagliardo*, 20.

stenz“[43] gegenüber dem Erzhaus zu betreiben, sondern auch auch aus der Tatsache, daß Preußen seine reichspolitischen Zielsetzungen immer mittels eines unter seiner Führung stehenden Bundes (1744, 1756–1759, 1785)[44], nie über den Reichstag zu realisieren gedachte.

Ist der Reichstag als Ort österreichisch-preußischer Konfrontation durch die aus der Bonner Braubach-Schule stammenden Arbeiten von *Koch*, *Rohr* und *Schick*[45] für die zweite Jahrhunderthälfte gut dokumentiert, so sind die Reichskreise als Foren des „deutsch-deutschen“ Machtkampfs ein gänzlich unbearbeitetes Terrain. *Aretin* glaubt sogar behaupten zu können: „In der Auseinandersetzung mit Preußen [...] haben die Kreise keine Rolle gespielt“[46]. Für die Reichskreise, präziser: für diejenigen, die nicht von einer Großmacht dominiert wurden (Fränkischer, Schwäbischer, Oberrheinischer, Niederrheinisch-Westfälischer Kreis) und damit ihrer Funktionen verlustig gegangen waren, gilt im kleinen, was für den Reichstag im großen zu konstatieren war. Sie begünstigten strukturell, allerdings auch hier nicht im Sinn einfacher Instrumentalisierbarkeit, den Kaiser[47], und zwar aus den gleichen Gründen, die dem Kaiser auch auf dem Reichstag zugute gekommen waren – aufgrund ihrer Zusammensetzung[48] und ihrer Arbeitsweise, vor allem ihrer bipolaren Führungsstruktur[49].

Kurbrandenburg war in drei der acht (ursprünglich zehn) Reichskreise als Kreis-

---

[43] *Rohr*, 149.

[44] *Meisenburg*, 66–70; *Meyer*, Fürstenbund; *v. Aretin*, Reich, 162–240.

[45] Bibliographische Angaben im Literaturverzeichnis.

[46] *v. Aretin*, Reich, 76. Es ist merkwürdig, daß *Aretin*, der die Koadjutorwahl Max Franz' in Münster und Köln 1780 eingehend behandelt (131–136), deren Auswirkung auf den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis übersieht.

[47] Ein Überblick über die Reichskreise bei *v. Aretin*, Reich, 70–76 und detailliert zum Schwäbischen Kreis II.3.1.

[48] Ebenso wie auf dem Reichstag rekrutierte sich in den noch intakten Kreisen die kaiserliche Anhängerschaft aus den geistlichen und den mindermächtigen weltlichen Fürsten, die allen weiterreichenden Einfluß Preußens blockierten und dessen Agieren sogar in der preußischen Hegemonialzone Nordwestdeutschland erschwerten (vgl. *Press*, Friedrich der Große, 44–46; *Schindling*, 17f.).

[49] Es waren in der Regel ein weltlicher und ein geistlicher Fürst, in gemischtkonfessionellen Kreisen ein evangelisch-weltlicher und ein katholisch-geistlicher, die die mit so viel Einflußmöglichkeiten verbundene Position des kreisausschreibenden Fürsten versahen. Fränkischer Kreis: Ansbach/Bayreuth (im Wechsel) und Bamberg (das im 18. Jahrhundert immer mit Würzburg vereinigt war); zum Streit um das fränkische Kreisdirektorium in den 1750er Jahren vgl. Johann Jacob Moser, Staats-Archiv, 1751/1, 91–97 und 1751/2, 157–171. Schwäbischer Kreis: Württemberg/Konstanz (vgl. II.3.1). Oberrheinischer Kreis: Kurpfalz [umstritten]/Worms (das im 17./18. Jahrhundert meist mit Trier oder Mainz in Personalunion verbunden war). Niederrheinischer Kreis: Jülich (das heißt seit 1685 Kurpfalz, von Preußen bestritten) und Münster. Zur großen Bedeutung, die der kaiserliche Hof den geistlichen kreisausschreibenden Fürsten zumaß, vgl. HHStAW RK Vorträge 7a, Kaiserliche Deliberanda, Fragepunkt 13: *Was für Vorsichten bey geistlichen Wahlen im Reich, besonders jener Ertz- und Bischöffe, so zugleich Creis-Directores oder ausschreibende Fürsten seynd, erforderlich seyen, damit solche nicht nur auf gutgesinnte und dem kayserlichen Hof devote, sondern auch auf fähige [...] Subjecta ausfallen?*

stand präsent, im Obersächsischen, Niedersächsischen (wegen Magdeburg) und Niederrheinisch-Westfälischen (wegen Cleve/Mark), an drei weiteren Kreisen unterhielt es Gesandte. Seit 1764 wirkte am Oberrheinischen Kreis mit Sitz im Kommunikationszentrum Frankfurt Wilhelm Friedrich v. Brand als preußischer bevollmächtigter Minister[50], und bereits seit 1763 war der ehemalige württembergische Geheime Rat und Kreisgesandte Christoph Karl Ludwig v. Pfeil am Fränkischen und Schwäbischen Kreis akkreditiert[51]. In keiner Form vertreten war Preußen im Kurrheinischen und im Bayerischen Kreis, letzterer ohnehin nahezu gänzlich mit dem Kurfürstentum Bayern identisch. Die preußische Präsenz ist aufschlußreich; sie verweist auf preußischen Einflußbereich in Norddeutschland und darauf, wo es einen solchen zu schaffen sucht: im territorial zersplitterten süddeutschen Raum. Im Kurrheinischen Kreis, dem Kreis der geistlichen Fürsten, rechnete man sich in Berlin offensichtlich von vornherein keine Erfolgsaussichten aus.

Preußen verfügte in Kreisen, in denen es nicht als Kreisstand vertreten war, über zwei Möglichkeiten, auf der Ebene der Reichskreise aktiv zu werden: Es konnte ihm zugetane Kreisstände zu Aktivitäten veranlassen, so Ende der 1750er Jahre Hessen-Kassel im Oberrheinischen und Bayreuth im Fränkischen Kreis[52], oder aber über seine Gesandten „Stimmungsmache" betreiben, was in preußischem Sprachgebrauch *sich der Kreisstände annehmen* hieß[53].

Preußen war am Schwäbischen Kreis seit den 1720er Jahren bis zum Ende des Alten Reichs ununterbrochen vertreten: 1763 bis 1784 durch den bereits erwähnten v. Pfeil und nach dessen Tod durch Johann Georg Madeweiß, der sich bereits seit 1765, anfangs als Sekretär des preußischen Gesandten in Stuttgart Schulenburg, im Schwäbischen aufhielt.[54] Beide Gesandte besaßen detaillierte Kenntnisse über die politische Landschaft dieses Raums, insbesondere v. Pfeil, der vor seinem Eintritt in preußische Dienste zweiter württembergischer Kreisgesandter gewesen war[55], verfügte im Kreis über gute Kontakte und verstand es, diese auch zum Nutzen seines neuen Dienstherrn einzusetzen[56].

Die Aufgaben, mit denen Pfeil betraut war, lassen die gleiche Grundstruktur politischen Handelns erkennen, die schon für die preußische Politik auf dem Reichs-

---

[50] *Repertorium*, Bd. 3, 326f., 332, 335.

[51] Zu seiner Person vgl. I.4.3; *ADB* 25, 646f. und zu seiner Akkreditierung: *Repertorium*, Bd. 2, 295 (allerdings mit falscher Angabe des Todesdatums, Pfeil starb bereits 1784).

[52] Zu Hessen-Kassel: NStAH Hann.91, Münchhausen I/26, Schreiben von Münchhausen an Keller vom 2.12. 1756; vgl. auch Johann Jacob Moser, Reichs-Staats-Handbuch, T.1, 215. Zu Bayreuth: *Sahrmann*, 54–56; gänzlich unergiebig die Arbeit von *Otto Brunner*.

[53] HStAS L6.4.11.18 Schreiben von Pfeil an Prälat Fischer vom 7.10. 1763.

[54] Madeweiß trifft Ende Dezember 1765 in Stuttgart ein (HStAS L6.4.13.12 Reskript an die Wiener Deputierten vom 18.12. 1765) und bleibt dort auch nach Schulenburgs Beurlaubung (nicht Abberufung!). Schon vor seiner offiziellen Akkreditierung am Kreis im Juni 1784 (*Repertorium*, Bd. 3, 326: vgl. auch 321, 342) berichtet er eifrig über alle Ereignisse in Schwaben und Stuttgart (ZStAM XI/298/35,1–8 [Relationen 1772–1779]; XI/298/36,1–9 [dass. 1780–1788]).

[55] Ein Teil seiner Berichte in HStAS A 8/17–20.

[56] Wie er in einem Schreiben an Fischer ausdrücklich betont (HStAS L6.4.11.18 Schreiben von Pfeil an Fischer vom 15.10. 1763).

tag charakteristisch waren: Obstruktion in umfassendem Sinn. Das hieß, „Kontaktpflege" in Form von Korrespondenz, in erster Linie aber persönliche Begegnungen mit den wichtigeren Kreisständen (Fürstenberg, badische Markgrafschaften, Konstanz, Fürstentümer Hohenzollern), um – so der besorgte Konstanzer Kardinal – die *Angelegenheiten seines Hoofs zu recomandiren*[57]. Ziel der Pfeilschen Aktivitäten, bei denen er von dem in Stuttgart residierenden preußischen Gesandten bzw. Geschäftsträger Schulenburg/Madeweiß nachdrücklich unterstützt wurde[58], war es, die Ausführung der Preußen mißliebigen Beschlüsse der kaiserlichen Parteigänger durch Überzeugungsarbeit bei den einzelnen Kreisständen zu vereiteln[59] oder, am besten, sie schon im voraus zu unterbinden. So wurde Madeweiß 1781 angehalten, dem württembergischen Widerstand gegen österreichische Aufkaufpläne der fürstenbergischen Grafschaft Heiligenberg zu sekundieren.[60] Zugleich ermöglichte die preußische Präsenz in Süddeutschland König und Ministerium, auf politische Entwicklungen, die für eigene Belange nützlich[61] oder aber auch nachteilig werden konnten[62], rasch zu reagieren. Gespeist aus den Berichten seiner ministeriellen Klientel, seiner Gesandten an den deutschen Höfen und seiner Kreis- und Sondergesandten[63] verfügte Preußen über ein differenziertes Bild der Stimmungslage im Reich, das es erlaubte, politisch vorteilhafte Strömungen rasch aufzugreifen. Die Genese des Fürstenbundes ist hierfür das bekannteste, mit Sicherheit aber nicht das einzige Beispiel.[64] Und schließlich verdient eine letzte Seite Pfeilschen Handelns Interesse – sein Bemühen, in die Reichsritterschaft aufgenommen zu werden, was es ihm ermöglicht hätte, Einblicke in eine der Kerngruppen der kaiserlichen Klientel zu nehmen, ja vielleicht sogar politischen Einfluß auszuüben.[65] Daß Pfeils Vorgehen, wenn auch nicht unbedingt in der Vorgehensweise, so doch in den damit verbundenen Intentionen, nicht einmalig

---

[57] HHStAW Württembergica 11, Schreiben von Kardinal Rodt an Colloredo vom 6.5. 1764; ZStAM XI/298/30/2, Berichte Pfeils vom 8.5. und 10.5. 1764.

[58] Schulenburg reiste mehrmals nach Karlsruhe und Hechingen (vgl. II.1.1). Zum Zweck der Reisen nach Hechingen vgl. *Kallenberg*, Fürstentümer Hohenzollern, 279–293; Widmann nennt dies im Kreis das *preussische Evangelium [...] predigen*.

[59] Wie etwa den 1763 gefaßten Beschluß, preußische Werbungen im Kreis zu unterbinden (vgl. II.3.1).

[60] ZStAM XI/298/36/2 Relationen von und Reskripte an Madeweiß, passim.

[61] Etwa auf die umfänglichen württembergischen Militärreduktionen von 1765, vgl. *PK* 24, 156f. und HStAS A 202/2775 Reskript an Renz vom 15.5. 1765.

[62] Pfeil erhielt beispielsweise im Dezember 1763, als man in Berlin befürchtete, die Landschaft wende sich von den Garantiemächten ab, den Auftrag, Informationen einzuziehen (HStAS L6.4.11.18 Reskript an Pfeil vom 14.12. 1763, auch in ZStAM XI/298/30/2).

[63] Preußen scheint zumindest in den 1760er Jahren recht häufig zum Mittel der Sondergesandten gegriffen zu haben, die immer dann entsandt wurden, wenn sich politische Entwicklungen zuspitzten. So reisten 1757 Eickstedt (*Meyer*, Eickstedt) ins Reich, 1763 der preußische Kriegsrat Johann Georg v. Buchholz nach Bayreuth (ZStAM Rep.96/19A), 1768/69 der Stuttgarter Gesandte Schulenburg nach Bayreuth (ZStAM Rep.96/19C), Georg Ludwig v. Edelsheim 1763 nach Hanau und Gotha (ZStAM Rep.96/73K; vgl. auch *Huschke*, Ernestiner, 435).

[64] *v. Aretin*, Reich, 162–183.

[65] HHStAW Württembergica 12a, Schreiben von Colloredo an Kardinal Rodt/Konstanz vom 24.1. 1765.

war, darauf deutet die an Reichsvize- und Staatskanzler gerichtete Frage Josephs II., wie *die Reichsritterschaft [...] von aller Abhängigkeit gegen Preussen [...] zu befreyen*[66] sei?

In den Kampf, meist: den Grabenkrieg um Macht und Einfluß im Reich, wurden auch die Reichsgerichte mit einbezogen. Betroffen war in erster Linie das Reichskammergericht, denn der Reichshofrat entzog sich, nachdem es dem Kaiser 1654 gelungen war, ihn ohne reichsständische Beteiligung neu zu organisieren, bis 1806 ziemlich erfolgreich allen Reglementierungsbestrebungen von seiten des Reichs.[67] Und auch hier aus den gleichen Ursachen die gleichen Formen preußischer Politik. Als man in Berlin, spätestens 1773, erkannte, daß eine effizientere Organisation des Reichskammergerichts langfristig die kaiserlichen Interessen beförderte, was im zeitgenössischen, mechanistischen politischen Denken gleichzusetzen war mit einer Unterminierung der eigenen Position, verstand man es klug, das kaiserliche Reformwerk versanden zu lassen.[68] Zugleich konnte Preußen die sich ihm Ende der 70er, zu Beginn der 80er Jahre bietende Gelegenheit nutzen, gleich mehrere Reichskammergerichtsassessoren zu präsentieren. Denn gelang es, den Mitgliedern des Reichskammergerichts die preußische Reichspolitik plausibel zu machen, so ging davon eine erhebliche Breitenwirkung aus, besaßen die Assessoren doch mannigfaltige Kontakte zu allen wichtigen Kommunikationszentren des Reichs.[69]

Festzuhalten bleibt: Die verfassungsrechtliche, für die Beziehung von Kaiser und Reich ausschlaggebende Ordnung wirkte auch nach 1648 zugunsten des Kaisers. Stützung und Bewahrung des Reichsverfassungssystems, die herkömmliche Aufgabe des Kaisers und – seit 1730 immer mehr in den Vordergrund tretende – österreichische Haus- und Großmachtinteressen koinzidierten weitgehend.[70] Das Reich konnte nicht dauerhaft gegen den Kaiser mobilisiert werden.[71] Das heißt, eine Macht, die wie das friderizianische Preußen im Erzhaus ihren wichtigsten Opponenten erblickte[72], mußte nicht nur versuchen, Österreich auf dem Felde der europäischen Diplomatie auszuspielen, sondern auch die pro-kaiserlichen Wirkmechanismen der Reichsverfas-

---

66 HHStAW RK Vorträge 7a, Kaiserliche Deliberanda, Fragepunkt 18.

67 Zur Reichsgerichtsbarkeit vgl. II.4. Die Reichshofratsordnung von 1654 bei Buschmann, 403–453.

68 Vgl. ausführlich zu diesen Vorgängen *Rohr*, 97–113, 128–147, 209–220, 227–283.

69 *Jahns*, 169–202.

70 Aufgrund dieser Feststellung möchte ich auch Zweifel anmelden an der – bis in die jüngste Vergangenheit (vgl. *Kovács*) – immer wieder vertretenen schroffen Entgegensetzung von österreichischem Interesse am Reich bis 1740 und Betrachtung des Reichs als machtpolitisches Objekt nach 1740. Daß die machtpolitische Betrachtungsweise nach 1740 scheinbar so in den Vordergrund tritt, heißt nicht, daß sie vorher nicht vorhanden war, sondern nur, daß die österreichischen Möglichkeiten, Machtpolitik zu betreiben, nach dem Aufstieg Preußens wesentlich erschwert waren und verstärkter Reflexion bedurften. Auch skeptisch gegenüber dem gegeneinander Ausspielen von Kaiser und Erzherzog *Duchhardt*, Protestantisches Kaisertum, 282f.

71 Hierauf verweist nachdrücklich *Press*, Kaiserliche Stellung, womit natürlich nicht bestritten werden soll, daß dies – wie sich noch zeigen wird – kurzfristig durchaus möglich war.

72 Vgl. *Volz*, Entstehung, 369–384, v.a. 384.

sung außer Kraft setzen. Denn das machtpolitische Gewicht Österreichs war nicht zu geringen Teilen davon bestimmt, ob und wie es ihm gelang, im Reichsverband seine Interessen durchzusetzen.[73] Um dieses Ziel zu erreichen, konnte Preußen keine andere als eine „negative" Reichspolitik betreiben, denn mehr, als dem Kaiser das Instrument Reichsverfassung zu entwinden, war, solange die Spielregeln der Reichsverfassung funktionierten, nicht zu erreichen.[74] Preußens Auftreten als Retter der Reichsverfassung desavouiert sich also von selbst, denn die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung als politische Ordnungsform Deutschlands, wie sie seit eineinhalb Jahrhunderten existierte, und preußische Interessen verhielten sich diametral.[75] Das Reichsverfassungssystem determinierte die österreichische und preußische Politik und gab ihr die Richtung vor.

II.1.4 Religion und Politik nach 1648

Betrachtet man die politische Entwicklung des Reichsverbands seit Beginn der 1750er Jahre[76], so fällt eine Grundtendenz ins Auge: die Rekonfessionalisierung der Reichspolitik. Diese enge Verquickung von Religion und Politik auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bedarf der Erklärung, widerspricht sie doch gängigen historiographischen Vorstellungen. Die Geschichtsschreibung sieht gemeinhin das „konfessionelle Zeitalter" mit dem im Westfälischen Frieden gefundenen Ausgleich zwischen den Konfessionen enden. Doch die Nähe von Religion und Politik widerspricht nicht nur den Vorstellungen der Historiker, sondern auch der unleugbaren gemeineuropäischen Entwicklung zu Rationalisierung, zu Verweltlichung des Denkens und Handelns.[77] Verstanden werden kann diese eigentümliche Beobachtung meines Erachtens nur, wenn man sich fragt, welche Relevanz konfessio-

[73] Auf die Vorteile, die der Großmacht Österreich aus der kaiserlichen Rolle erwuchsen, macht auch Graf Pergen Kaiser Joseph II. aufmerksam (*Voltelini*, 158–161).

[74] Die „zweite deutsche Großmacht konnte keinem anderen Gesetz folgen als dem der Opposition gegen den Kaiser" (*Press*, Friedrich der Große, 55).

[75] *Schindlings* These, daß der Fortbestand des Reichs „wohl wahrscheinlich gewesen wäre" (22), wäre es nicht unter äußeren Druck geraten, erscheint mir daher fragwürdig. Und auch seine Grundthese, daß „Friedrich das Reich und zwar ein reichsfürstlich-ständisches, antihabsburgisch bestimmtes [als] angemessenes politisches System" betrachtet habe (16) mag zwar, wie die preußischen Aktivitäten 1801 bis 1806 offenbaren, durchaus zutreffend sein. Nur: Preußen war, solange das Reich in der 1648 etablierten Form existierte, eben nicht in der Lage – ich werde im folgenden ausführen, warum – seinem Verständnis der Reichsverfassung, das auf die Schindlingschen Epitheta hinausgelaufen wäre, Geltung zu veschaffen.

[76] Wer sich über die politische Entwicklung des Reichsverbands in den ersten 25 Jahren des österreichisch-preußischen Machtgegensatzes informieren möchte, wird, mit Ausnahme der Zeit des Siebenjährigen Krieges (vgl. I.5 und die dortigen Literaturangaben), auch heute noch auf die zeitgenössische Staatsrechtsliteratur verwiesen. Der beste Überblick bei *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 3, 1–173; vgl. ferner die bei Ders., Litteratur, Bd. 2, 165–173 zusammengestellte zeitgenössische Literatur und *EStC*, T. 95–110 und (sich teilweise überschneidend) Johann Jacob Moser, Staats-Archiv, 13 Bde., Hanau/Frankfurt 1751–1757.

[77] So sind es vor allem französische, aus dem Mutterland der Aufklärung stammende For-

nelle Fragen für die politische Ordnung besaßen. Zu diskutieren ist im folgenden der Zusammenhang von Religion und Politik, wie er sich nach den Regelungen des IPO darstellt, um die Reibungspunkte zwischen den konfessionellen Gruppen genauer zu erfassen und sie auf ihre Wirkung zu befragen.

Am Anfang aller Überlegungen zum Problem „Religion und Politik" nach 1648 müssen die Regelungen der konfessionellen Verhältnisse im IPO (Art.V–VII, vor allem Art.V, 308–338) stehen.[78] Wichtigste Neuerung des IPO gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des Augsburger Reichstagsabschieds von 1555 (220–230) stellt die explizite Festlegung des Grundsatzes dar, daß zwischen den Konfessionsparteien eine *vollständige und gegenseitige Gleichheit (sit aequalitas exacta mutuaque)* (Art.V § 1, 308) herrschen solle, in die auch die Bekenner des evangelisch-reformierten Glaubens (Art.VII, 336–338) einbezogen sind. Bekenntnis- und Besitzstand der einzelnen konfessionellen Gruppierungen werden nach Maßgabe der Verhältnisse, wie sie sich 1624 gestalteten, für die Zukunft festgeschrieben.[79] Die Norm der aequalitas wird sodann präzisiert in Hinblick auf gemischtkonfessionelle Territorien (Art.V §§ 30–41, 322–328), den Reichstag (Art.V §§ 51f., 331f.), das Reichskammergericht (Art.V §§ 53f., 57, 332–334, 335f.) und den Reichshofrat (Art. V §§ 55f., 334f.)

Gewichtiger für die Folgezeit sollte aber die Lösung werden, die das IPO fand, um den Gleichheitsgrundsatz nicht nur festzuschreiben, sondern ihn auch künftig zu gewährleisten. Der Westfälische Friede entzog einerseits dem Kaiser das 1629 von Ferdinand II. ganz in kaiserlichem Sinne genutzte Recht zur authentischen Interpretation der Reichsgesetze (Art.V § 56, 334f.)[80] und rekurrierte auf das Prinzip der *amicabilis compositio non attenta votorum pluralitate* in *Religions- und anderen Angelegenheiten, [...], desgleichen, wenn die katholischen Stände und die Stände Augsburgischer Konfession sich in zwei Parteien teilen (in duas partes euntibus)* (332). Dieses den Protestanten zuerkannte Vetorecht ist nicht nur, wie *Belstler* meint, Ausdruck der endgültig erkämpften Parität[81], sondern vielmehr Reflex auf die „Katholizität des Reichs" (*Aretin*), auf die Tatsache nämlich, daß alle die politische Ordnung des Reichs bestimmenden Organe sich in der Hand von Katholiken befanden. Der Kaiser war katholisch, die Vorstellung eines protestantischen Kaisertums eher Schreckbild und Integrationsformel der Katholiken denn reale Möglichkeit[82], die wichtigsten Kurien des Reichstags von Katholiken dominiert[83], im Reichskammergericht ein Übergewicht der Katholi-

---

scher, doch nicht nur sie, die dem konfessionellen Element im Siebenjährigen Krieg mit Erstaunen begegnen (vgl. *Auerbach*, 376f.).

[78] *Diser Osnabrückische Fride nun ist das neueste und wichtigste Reichsgrundgesez in Religions- und Kirchensachen* (Johann Jacob Moser, NdS 7, 12).

[79] Vgl. auch *Dickmann*, Gleichberechtigung der Konfessionen, 30–33.

[80] Vgl. *Ders.*, Reichsverfassung, 16, 29.

[81] *Belstler*, 127.

[82] Vgl. *Duchhardt*, Protestantisches Kaisertum, passim.

[83] Sehr instruktiv zur Beschreibung der konfessionellen Mehrheitsverhältnisse: *Recueil*, Bd. 18, 274f.; die Katholizität des Kurfürstenkollegiums wurde 1708 für alle Zukunft fest-

ken (Art.V §53, 332f.) und der Reichshofrat ohnehin in der Hand des katholischen Kaisers.[84]

Was der katholischen Dominanz ihre politische Wirkmächtigkeit gab, war aber weniger die numerische Unterlegenheit der Protestanten in den Reichsorganen als die Interessenidentität von Katholiken und Kaiser. Die Zielsetzungen kaiserlicher Reichspolitik und die Interessen der katholischen Reichsstände kamen gänzlich überein[85], denn katholisch kann nicht nur mit kaiserlich[86], sondern auch mit mindermächtig synonym gesetzt werden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren nur noch drei bedeutendere Dynastien des Reichs katholisch, Bayern, Pfalz und Baden-Baden, 1778 nur noch eine.[87] Kaiser und Katholiken mußte also alles daran gelegen sein, die politische Ordnungsform „Reich" zu erhalten, jenem, weil sie ihm mannigfache Vorteile bot[88], diesen, weil ihre politische Existenz davon abhing[89].

Doch die Protestanten befanden sich seit 1648 nicht nur in der Defensive, sondern lange Zeit schien es so, als gerieten sie immer weiter hinein. Vom evangelischen Glauben zum Katholizismus konvertierten Mitglieder so bedeutsamer Dynastien wie Sachsen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Württemberg, Hessen-Kassel und viele andere, Pütter nennt für die Zeit zwischen 1648 und 1769 31 solcher Fälle.[90] Politisch brisant wurden diese Konversionen, weil die dem Religionswechsel zugrundeliegenden Motive in der Regel weniger in der religiösen Überzeugung der Konvertiten wurzelten, sondern weil die Konvertiten sich Vorteile versprachen. So konnten sie, worauf schon Pütter aufmerksam macht[91], zum Nutznießer des den katholischen Adel begünstigenden Reichskirchensystems werden oder vom kaiserlichen Patronagesystem partizipieren und ihre eigenen Karrierechancen merklich verbessern[92]. Beiden Fällen ist jedoch gemein, daß die Konvertiten direkt oder indirekt in das

---

geschrieben (vgl. HHStAW StK Vorträge 106, Vortrag an Maria Theresia vom 21.11. 1770 und II.1.3).

[84] Zur Regelung der Konfessionsverhältnisse im Reichshofrat: Reichshofratsordnung (RHRO) Tit.I §2, 405f.; die evangelischen Hofräte der 1750er/60er Jahre waren entweder soziale Aufsteiger, wie etwa der Korreferent in der württembergischen Sache, Senkenberg, oder stammten aus dem Österreich eng verbundenen Sachsen.

[85] Dies bringt der unbekannte Verfasser (Pergen?, vgl. *Voltelini*, 156) der *Privatgedanken eines Systematis zu Erhaltung der kayserlichen Authoritaet und deutschen Reichsverfaßung* auf den Nenner: *Die kayserliche Würde ruhet auf der Erhaltung der deutschen Reichsgrundverfaßung, und das Wohl des […] Ertzhauses Oesterreich ist mit der Wiederaufrichtung der catholischen Stände, als deßen wahrhaftesten und treuesten Mitbundesgenoßen auf das genaueste verknüpft* (HHStAW StK Vorträge 94, o.D. [vor Oktober 1764]). Vgl. auch Beer, Denkschriften, 68.

[86] Zum konkurrierenden Werben Münchens, Mannheims und Dresdens um das katholische Reich, dem aber, wie auch die Ereignisse der Jahre 1742 bis 1745 zeigen, wenig Erfolg beschieden war, vgl. *Press*, Patronat und Klientel.

[87] Zum Problem katholischer Landesherr – evangelisches Land vgl. II.2.

[88] Vgl. die Aufzählung bei *Voltelini* und II.4.

[89] Vgl. auch *Gagliardo*, 6f.

[90] *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 336–341.

[91] Ebd., 342–344.

[92] Vgl. *Press*, Patronat und Klientel; *Ders.*, Kaiserliche Stellung und *Christ*, 367–387.

Fahrwasser der kaiserlicher Politik kamen. Konversion und politische Option für den Kaiser ist damit eine Gleichung, die nahezu immer aufgeht.

Diese Nähe von Kaisertum und Katholizismus, die viel mehr strukturell begründet ist, denn von der persönlichen Religiosität der Kaiser abhängt[93], sollte sich, trotz des stabilen Rückhalts, den sie dem Kaiser im Reich verlieh, endgültig nach dem Aufstieg des protestantischen Preußen zur zweiten Macht im Reich verhängnisvoll für den Kaiser auswirken. Sie schuf bei den Protestanten trotz ihrer formalen Gleichberechtigung zu allen Zeiten ein Mißtrauenspotential gegen alles Katholisch/Kaiserliche, das politisch virulent werden konnte. Und noch Johann Jacob Moser glaubte, die Protestanten zur Vorsicht gemahnen zu müssen, da es der *römisch-catholischen Religion eigen [sei], daß die derselbigen Zugethane[n] sie auf alle mögliche Weise auszubreiten* suchen[94]. Vor allem aber erschwerte die enge Verbundenheit von Kaisertum und Katholizismus es dem Kaiser erheblich, die wichtigste ihm verbliebene Prärogative, seine Stellung als oberster Richter, politisch nutzbringend einzusetzen. Denn trotz allen Bemühens, das *Vertrauen der Protestanten*[95] zu gewinnen, trotz aller Beteuerungen, als oberster Richter über den konfessionellen Parteien zu stehen, ließen sich die Protestanten den Verdacht nicht nehmen, daß der Kaiser die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit nutzen werde, um die den seinen so ähnlichen Interessen der Katholiken zu befördern[96]. Daß die nach 1763 massiv zutage tretende Wirtschaftskrise vor allem die Mindermächtigen, die Katholiken, betraf, stürzte die kaiserliche Reichspolitik vollends in eine Aporie. Der Kaiser stützte „eine zunehmend veraltende Welt gegenüber den vorwärtsdrängenden Kräften"[97].

Wie reagierten nun die Protestanten auf ihre strukturelle Benachteiligung? Johann Jacob Moser dazu: *Je mehr denen Evangelischen an diesem Friedensschluß* [sc. dem Westfälischen] *gelegen ist, um so sorgfältiger haben sie sich in Ansehung desselbigen bewisen*[98]. Anders ausgedrückt: Die evangelischen Reichsstände interpretierten die konfessionellen Regelungen des IPO in dem Sinn, der ihnen die Gewähr dafür zu bieten schien, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht nur auf dem Papier stand, sondern ihre aus der Katholizität des Reichs resultierende Benachteiligung kompensierte. Worin die Bedeutsamkeit der Verfassungsauslegung durch die Protestanten lag und warum die, auf den ersten Blick, nur sophistisch erscheinenden Kontroversen um den

---

93 Dies sei gegen *Kann* betont.

94 Johann Jacob Moser, NdS 4/1, 440, vgl. auch ebd., 439–447. Daß ein solches Bewußtsein Verhaltensweisen evozieren kann, bzw. daß solche von interessierten Dritten hervorgerufen werden können, die oft jenseits des rational Nachvollziehbaren liegen, dürfte auch uns Heutigen plausibel sein.

95 Dies der stehende Ausdruck kaiserlicher reichspolitischer Zielsetzungen in den 1760er Jahren (vgl. II.4).

96 So rät Pergen dem Kaiser wohlweislich, nichts zu tun, was auch nur entfernt den Verdacht konfessionell begründeter Parteinahme aufkommen lassen könnte (vgl. *Voltelini*, 164f. und II.4.2.1).

97 *Press*, Patronat und Klientel.

98 Johann Jacob Moser, NdS 7, 13.

„wahren Sinn" des IPO wirklich die Konsequenzen nach sich gezogen hätten, die der Wiener Hof nicht müde wurde, ihnen zu unterstellen, den *Umsturz der Reichsverfassung*[99], werde ich nun darzulegen suchen.

Katalysator des protestantischen Bestrebens, sich ‚in Ansehung des IPO zu beweisen', waren die Vorgänge in der Pfalz. Die Pfalz – 1685 nach dem Aussterben der reformierten Linie Pfalz-Simmern an die katholische Linie Pfalz-Neuburg gefallen – war nach 1648 die erste Probe aufs Exempel, inwieweit die Normaljahrsregelung den protestantischen Besitzstand zu garantieren vermochte. Zwar hatte Kurfürst Karl von der Linie Simmern mit seinem präsumtiven Nachfolger Philipp Wilhelm aus dem Haus Neuburg noch vor dessen Regierungsübernahme einen Vertrag vorbereitet, in dem Philipp Wilhelm sich verpflichtete, das reformierte Bekenntnis zu belassen und Bekennern des reformierten Glaubens auch weiterhin die Möglichkeit zu bieten, in kurpfälzische Dienste zu treten, doch vor dessen Ratifizierung starb Karl, und der Krieg um das Erbe der Liselotte von der Pfalz entwertete den Vertrag weiter. Aber auch als 1697, nach elfjährigem Krieg, zu Rijswijck Frieden geschlossen wurde, verbesserte sich die Lage der reformierten Pfälzer nicht, sondern sie wurde durch die Bestimmungen des Art. 4 des Friedensvertrags zementiert.[100] Daß die Spannung zwischen den offen ihren Dissens bekundenden Protestanten einerseits und Kaiser und Reichstagsmehrheit andererseits sich nicht unmittelbar entlud, dürfte an der politischen Gesamtsituation der Zeit gelegen haben (1701–1714 Spanischer Erbfolgekrieg, 1700–1721 Nordischer Krieg), vor allem aber an der Führungskrise des Corpus Evangelicorum nach dem Übertritt Kursachsens zum Katholizismus (1697).[101] Doch die Interessengegensätze waren nicht behoben, sondern nur verdeckt, wiewohl es 1705 mit dem von Kurbrandenburg vermittelten Düsseldorfer Vergleich so scheinen mochte, als sei ein Ausgleich erzielt.[102] Nicht von ungefähr entzündete sich die erste schwere, mit stark konfessionellen Momenten versetzte Krise des Reichsverbands im 18. Jahrhundert an den Zuständen in der Pfalz. Unbedeutendem Anlaß entspringend[103], kollidierten in den Religionsstreitigkeiten der Jahre 1719 bis 1725 erstmals katholisch-kaiserliches und protestantisches Verständnis des IPO und setzten damit eine Entwicklung in

---

[99] Das Diktum vom *Umsturz der Reichsverfassung* als Ziel der Protestanten durchzieht nahezu sämtliche kaiserliche Verlautbarungen, seien es Kommissionsdekrete, Reichshofratsconclusa oder Denkschriften (vgl. auch II.1.5, 6).

[100] Vgl. zum Ganzen: *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 298–314. Art. 4 des Rijswicker Friedensvertrags bestimmte, daß in den von Frankreich wieder abgetretenen Orten die katholische Religion belassen werden sollte. Nach Pütter (305) waren 1922 Orte betroffen. Vgl. auch *Press*, Pfälzer Kurfürsten, 238–243. Ferner *EStC* 4, 93–95 (Auszug aus dem 1685 vorbereiteten Vertrag vom 12./22. 5. 1685).

[101] Vgl. II.2.

[102] Johann Jacob Moser, NdS 15, 366 und *EStC* 10, 803–822 (Verordnung Kurfürst Johann Wilhelms vom 21. 11. 1705) und II.2.1.

[103] Der Streit ging um einen Artikel des neuen Heidelberger Katechismus, den der katholische Landesherr seinem evangelischen Kirchenrat nicht glaubte zugestehen zu können, und um die von Karl Philipp beanspruchte ausschließliche Nutzung der Heilig-Geist-Kirche (vgl. *Hantsch*, 240).

Gang, die für die Reichsgeschichte der 1750/60er Jahre von zentraler Bedeutung werden sollte.

Die erste und offenkundigste verfassungspolitische Wirkung ging von dem protestantischen Recht zur „itio in partes" aus. Die Protestanten behaupteten, daß alle von ihnen als interpretationsbedürftig angesehenen Regelungen des IPO der kaiserlichen Handlungskompetenz entzogen seien. Alles müsse im bestehenden Status quo verharren und der zweifelhafte Sachverhalt im Reichstag verhandelt werden; und dort war in Angelegenheiten, die zwischen den Konfessionsparteien strittig waren, nur der gütliche Vergleich, der Kompromiß möglich (Art.V § 52 IPO).[104] Das heißt, gelang es einer Seite, die nahezu allen politischen Gegenständen eignende konfessionelle Dimension in den Vordergrund zu stellen[105], und gestalteten sich die politischen Verhältnisse so, daß die potenten protestantischen Reichsstände unter der konfessionellen Flagge versammelt werden konnten, so boten die Regelungen des IPO die ideale Handhabe, den Reichstag, wie öfters geschehen, lahmzulegen[106], aber auch die gemischtkonfessionellen Reichskreise, wie 1756 im Fränkischen versucht, 1785 im Niederrheinisch-Westfälischen tatsächlich geschehen, auszuschalten[107].

Daß ein solches Vorgehen zwangsläufig eine antikaiserliche Stoßrichtung besaß, versteht sich nach dem bisher Ausgeführten von selbst. Der Kaiser war auf solche Mittel, solange die Reichsverfassung nach den überkommenen Spielregeln funktionierte, nicht angewiesen. Und nichts belegt die Tatsache, daß dem Kaiser Ende der 1770er Jahre das Instrument „Reichsverfassung" entglitten war, so deutlich wie die von ihm provozierte Ausschaltung des Reichstags, indem er von 1780 bis 1785 als Direktor des Reichsfürstenrates diese Kurie nicht einberief.[108] Damit war Friedrich II. gelungen, worauf er vierzig Jahre hingearbeitet hatte, anfangs sicherlich eher „routinemäßig" an die traditionelle Rolle Kurbrandenburgs als Beschützer der Protestanten anknüpfend[109], sodann seit 1756 ganz gezielt die in den konfessionellen Gegebenheiten des Reichs schlummernden politischen Möglichkeiten erkennend und nutzend: dem regierenden Erzherzog von Österreich seine kaiserliche Würde nur noch als Belastung erscheinen zu lassen. Denn die sich seit Ende der 1770er Jahre für Joseph II. stellende Alternative, wählen zu müssen „zwischen den Traditionen der kaiserlichen Rolle und dem Rückgewinn der kaiserlichen Position"[110], war nur eine scheinbare.

---

104 Zur evangelischen Auffassung vgl. *Schauroth*, Bd. 2, 436f. (Votum commune Evangelicorum vom 2.6. 1710).

105 Vgl. Johann Stephan *Pütters* (Historische Entwickelung, Bd. 2, 398) rhetorische Frage: *Aber wie viele politische Gegenstände gibt es nicht, wo die Religion nahen oder entfernten Einfluß hat?*

106 Vgl. zu den Ereignissen der 1720er Jahre: *Borgmann*; *Hantsch*; *Hans Schmidt*; *Feine*, 90; *Schauroth*, Bd. 3, 889–891 (Conclusum des Corpus Evangelicorum vom 3.11. 1727). Zu der Entwicklung der 1750er Jahre: II.1.5, 6 und zu den Jahren 1774 bis 1776: *Rohr*, 260–283.

107 Vgl. *Sahrmann*, 54–56.

108 Vgl. *v. Aretin*, Reich, 54.

109 Vgl. *Press*, Friedrich der Große, 42.

110 Ebd., 51.

Doch die protestantische Deutung der Bestimmungen des IPO und ihre Rückwirkung auf die Reichsgeschichte des 18. Jahrhunderts lassen sich nicht nur negativ erfassen. Die protestantischen Stände entwarfen zugleich ein durch hohe innere Geschlossenheit sich auszeichnendes Verfassungsbild, die *Principia Evangelicorum*, in denen *Belstler*, meines Erachtens zu Recht, die „bedeutsamsten Ergebnisse des Zusammenschlusses der Evangelischen auf dem Reichstag“[111] zu erkennen glaubt. Die Vorstellung der Protestanten vom „wahren Sinn“ des IPO konstituiert sich in der Auseinandersetzung mit der von kaiserlich-katholischer Seite vorgenommenen *ungleichen Ausleg- und Mißdeutung des Instrumentum Pacis*[112]. Dabei kam den Protestanten ein Umstand zugute, der sie, je mehr sich der Charakter des Reichs als einer „Rechtsordnung“ (*Aretin*) manifestierte, desto stärker gegenüber den Katholiken begünstigte: Die Wissenschaft von der Auslegung der Reichsgesetze, das Jus publicum, war bis zur Reformierung der Universität Würzburg durch den ehemaligen Reichsvizekanzler (!) Friedrich Karl v. Schönborn eine ausschließlich den Protestanten vorbehaltene Domäne wissenschaftlicher Betätigung. Und obwohl sich bei den Katholiken immer mehr die Erkenntnis durchsetzte, daß ihr Verständnis des Staatsrechts als Arcanum politicum nur ihnen selbst zum Nachteil gereichte, waren die führenden Verfassungsrechtler bis zum Ende des Alten Reichs Protestanten.[113]

Das von den protestantischen Ständen entwickelte Verfassungsbild basiert auf zwei Grundfesten, die, hätten sie tatsächlich in Frage gestellt werden können, das gesamte protestantische System zum Einsturz gebracht hätten. Der erste Grundsatz lautete, daß die Reichsstände, also auch die evangelischen, als *transactionis consortes* (Art. XVII, § 5 IPO, 377) ebenso wie Schweden, Frankreich und der Kaiser verpflichtet seien, *jedermann ohne Unterschied des Bekenntnisses zu schützen und zu verteidigen*. Der zweite besagte, daß man in der Versammlung der evangelischen Reichsstände auf dem Reichstag ein *Corpus politicum* vor sich habe.[114] Die Handlungsgrundlage, die sich das Corpus Evangelicorum damit schuf, gründet einerseits auf der geschickten Nutzung einer aus Interessengegensätzen der Großmächte resultierenden Sprachregelung im IPO selbst, die, um weitere Diskussionen zu vermeiden, verhüllend von „Vertragsparteien“ sprach, ohne genauer zu klären, wer darunter zu verstehen sei[115], andererseits auf einem von der evangelischen Publizistik konstruierten Herkom-

---

[111] *Belstler*, Corpus Evangelicorum, 237; *Belstlers* Arbeit ist insofern verdienstvoll, als er die einzelnen Elemente der Principia Evangelicorum benennt, er betrachtet sie aber einerseits zu statisch – auf ganzen 25 Seiten wird die Geschichte des Corpus Evangelicorum abgehandelt (11–36) –, un verknüpft sie andererseits nicht zu dem unauflöslichen Gespinst von Rechtssätzen, das erst ihre politische Sprengkraft offenkundig werden läßt.

[112] Johann Jacob Moser, NdS 7, 14.

[113] Vgl. *Hammerstein*; *Kuriki*, 557f. und auch Beer, Denkschriften, 72.

[114] Vgl. *Schauroth*, Bd. 1, 863–874, 865 (Schreiben des Corpus Evangelicorum an den Kaiser vom 21.4. 1751) und Johann Jacob Moser, NdS 7, 273; *Schauroth*, Bd. 1, 759–808, v.a. 791–794 (Schreiben des Corpus Evangelicorum an den Kaiser vom 16.11. 1720 wegen der im kaiserlichen Kommissionsdekret vom 12.4. 1720 [*Schauroth*, Bd. 2, 641–724] aufgestellten Grundsätze) und *Belstler*, 97–106.

[115] Vgl. *Dickmann*, Westfälischer Frieden, 339–341.

men[116]. Eine Gliederung des Reichstags nach Religionscorpora war im IPO nicht vorgesehen, und sie wurde auch vom Kaiser als solche nie anerkannt.[117] Daß der Kaiser sich hartnäckig weigerte, diese Grundaxiome protestantischer Verfassungsinterpretation anzuerkennen und dem protestantischen Verständnis von Art.XVII §§ 5f. IPO, § 23 des Augsburger Religionsfriedens entgegenhielt (228) bzw. stereotyp vom „sich so nennenden" Corpus Evangelicorum sprach, wird verständlich, betrachtet man die Schlußfolgerungen, die die Protestanten aus diesen beiden Grundsätzen zogen.

Eine erste Konsequenz, die sich aus der Betrachtung der Gesamtheit der evangelischen Reichstagsgesandten als Corpus politicum ergab, bezieht sich auf die Binnenstruktur des Corpus Evangelicorum selbst. Denn wenn man es als Corpus definierte, war der für Beratschlagungen in den Reichsorganen übliche Verfahrensmodus auch auf das Corpus Evangelicorum anzuwenden. Und das war bedeutsam vor allem in Anbetracht der nicht geregelten Frage, inwiefern im Corpus Evangelicorum Beschlüsse aufgrund von Mehrheitsentscheidungen zustande kommen konnten[118] – ein Problem, das nach 1756, als die führenden Mächte im Corpus Evangelicorum, Preußen und Hannover, die gemeinsam über vierzehn Stimmen verfügten, zusammengefunden hatten, vollends brisant wurde[119]. Verfocht man konsequent den evangelischen Rechtsstandpunkt, so war die Frage nach der Gültigkeit des Majoritätsprinzips eindeutig zu bejahen. Damit soll für das Corpus Evangelicorum nicht in Abrede gestellt werden, was ich zu Abstimmungsverfahren im Alten Reich schon mehrfach anmerkte: Auch im Corpus Evangelicorum wurden Stimmen gewogen, nicht gezählt, und man war bemüht, die jura singulorum zu achten.[120] Wichtig an obigem Konstrukt ist nur, daß, wenn sich in einer spezifischen Situation eine qualifizierte Mehrheit gefunden hatte, deren Beschlüsse mit den dem Kaiser zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln nicht anzugreifen waren. Der Kaiser konnte zwar die der Argumentation zugrundeliegende Prämisse in Frage stellen[121], sie für ungültig erklären konnte er nicht, denn das Recht zur authentischen Gesetzesinterpretation stand ihm nicht mehr zu.

Weit erheblicher als für das Abstimmungsverfahren im Corpus Evangelicorum sind die Prämissen, auf denen die protestantische Verfassungsdeutung ruhte, jedoch für die Rechte, die das Corpus Evangelicorum daraus ableitete, seine Aufgabe, „die Stellung der Religionspartei im Reich zu erhalten"[122], erfüllen zu können. Der Umfang der sich aus dieser Funktionsbestimmung ergebenden Beratungsgegenstände, denen das Corpus Evangelicorum seine Aufmerksamkeit widmen muß, wird von

[116] Vgl. beispielsweise v. Bülow, 38–119 oder Johann Jacob Moser, NdS 7, 339f.; *Schlaich*.

[117] Vgl. *Schauroth*, Bd. 2, 641–724, 645 (Kommissionsdekret vom 12.4. 1720) und Bd. 3, 965–971, 966 (dass. vom 21.1. 1752); *Herrich*, 476–478 (Vorgang mit der österreichischen Comitialgesandtschaft vom 20.10. 1755).

[118] Vgl. *Belstler*, 61–67.

[119] Vgl. Beer, Denkschriften, 70.

[120] Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 7, 390–392.

[121] Ein Beispiel bei *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 398, 401f.

[122] *Belstler*, 71.

den Evangelischen weit definiert und von Johann Jacob Moser wie folgt zusammengefaßt: In die Zuständigkeit des Corpus Evangelicorum gehörten *alle Sachen, welche das evangelische Religionswesen in dem Reich, oder auch sonst das gemeinsame Interesse derer evangelischen Reichsstände, oder auch übrigen Evangelischen im Reich, mittelbar oder unmittelbar betreffen, und entweder von ein oder anderm Stand oder Glid des Reichs selbsten bey dem Corpore anhängig gemacht, oder welche von dem Directorio, oder anderen Stände dafür angesehen werden, daß es die Nothdurft erfordere, sich derselben ex officio und unersucht anzunehmen*[123] (Hervorhebungen von der Verfasserin). Und das heißt nicht mehr oder weniger, als daß das Corpus Evangelicorum ein potentiell unbeschränktes Interventionsrecht beansprucht, das es ihm erlaubt, sich, sobald sich eine hinlängliche Mehrheit evangelischer Stände gefunden hat, einer Sache anzunehmen.

Daß der Kaiser alles daransetzen mußte, einem solch umfassenden Verständnis der Materien, die in die Zuständigkeit des Corpus Evangelicorum fielen, entgegenzuwirken, ist offenkundig. Die protestantische Auffassung ließ nicht nur die „Reichsverfassung als Vertrag der Konfessionsparteien"[124] erscheinen, sondern sie entzog von ihrem Anspruch her der kaiserlichen Reichspolitik den Handlungsspielraum[125]. Die kaiserlich-katholische Seite trat diesem implizit vorhandenen protestantischen Vorstellungen vor allem dann entgegen, wenn sie in Form der „itio in partes" konkrete Folgen zeitigten, so anläßlich der „itiones in partes" 1712 (Besetzung der Reichsdeputation, die bei den Streitigkeiten zwischen den Toggenburgern und dem St. Gallener Fürstabt vermitteln sollte) und 1727 (Rückgabe der Herrschaft Zwingenberg durch die katholische Pfalz an die evangelischen Göler v. Ravensburg).[126] Die kaiserlich-katholische Argumentation ging dahin, den Evangelischen das Recht zur „itio in partes" nicht gänzlich zu bestreiten, es aber zu begrenzen, einerseits auf Religionssachen im „engsten Verstande", die auf dem Reichstag äußerst selten verhandelt wurden, andererseits auf Verstöße gegen die im IPO bereits verglichenen Probleme.[127] Damit war den Protestanten das Recht zur „itio in partes" formal belassen, einen praktischen Nutzen besaß es für sie jedoch nicht mehr. Daß die Evangelischen die kaiserliche Rechtsauffassung ebensowenig hinnehmen konnten wie der Kaiser die ihrige, wird evident, erinnert man sich der Verfassungs- und Sozialstruktur des Reichs.[128]

Mit der Darlegung der divergierenden Ansichten über den Umfang der protestanti-

---

[123] Johann Jacob Moser, NdS 7, 387.

[124] *Belstler*, 124.

[125] Darauf verweist zu Recht ein Pro Memoria des Deutschmeisters von 1714 (Johann Jacob Moser, NdS 7, 387f.).

[126] Vgl. zu den Vorgängen selbst *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 391–408.

[127] Vgl. *Schauroth*, Bd. 3, 879–889, 880f. (Reichsfürstenratsprotokoll vom 27.10. 1727) und 901–942, 915 u.ö. (Votum commmune der Katholiken vom 13./16.8. 1728); Johann Jacob Moser, NdS 7, 233f.; vgl. auch *Gagliardo*, 25.

[128] Worauf die Evangelischen auch aufmerksam machen, vgl. *Schauroth*, Bd. 3, 879–889, 882 (Reichsfürstenratsprotokoll vom 27.10. 1727); vgl. ferner *ders.*, Bd. 1, 350 (Auszug aus dem Conclusum des Corpus Evangelicorum vom 2.12. 1733); *ders.*, Bd. 3, 727–732, 728 (Votum

schen Kompetenzen, in dem es im Kern um die Stellung des Corpus Evangelicorum im Reichsverfassungssystem ging, ist der erste der nach Kaunitz so viel *Unheyl stiftenden protestantischen Lehrsätze*[129] vorgestellt, die nach 1648 immer wieder im Mittelpunkt der Kontroversen zwischen den Konfessionsparteien standen. Daneben gab es noch zwei weitere Problembereiche, in denen es nicht gelang, zu einem sich deckenden Verständnis des IPO zu kommen: über Art und Umfang des landesherrlichen jus reformandi zum einen, insbesondere über die Fragen nach der Berechtigung des Simultaneums (gleichberechtigte Religionsausübung zweier Konfessionen in einem Territorium) und nach der jurisdictio ecclesiastica eines katholischen Landesherrn über seine evangelische Untertanen, zum andern über die Art und Weise, wie Religionsbeschwerden beizulegen sind, und das wiederum ist die Frage nach der Funktion der Reichsgerichte und der protestantischen Berechtigung zur Selbsthilfe.[130] Diese Uneinigkeit kommt nicht von ungefähr. Sie ist zu erklären aus der Entstehungsgeschichte des IPO[131], vor allem aber aus den politischen Implikationen, die der protestantischen Perspektive eigen waren.

Die Auseinandersetzung zwischen Katholiken und Protestanten um das Simultaneum ist der – hinsichtlich seiner verfassungsrechtlichen Relevanz – unbedeutendste Streitpunkt.[132] Während die Protestanten dem Grundprinzip des IPO gemäß auf der unbedingten Gültigkeit der Normaljahrsregelung beharrten, suchte man von katholischer Seite das zwischen Evangelischen und Reformierten geltende Simultaneum innoxium auf die Verhältnisse zwischen Katholiken und Protestanten zu übertragen.[133] Für die Protestanten gab es gute Gründe, auf ihrem Verständnis des IPO zu insistieren – hätten sie nachgegeben, hätten sie an den Fundamenten des von ihnen beanspruchten Interventionsrechts gerüttelt, denn einer der wichtigsten und umstrittensten Bestandteile der Aktivitäten des Corpus Evangelicorum bestand darin, sich in gemischtkonfessionellen Gebieten der eigenen Glaubensgenossen anzunehmen[134] und sie vor tatsächlichen oder vermeintlichen Verstöße der katholischen Herrschaften gegen den durch die Normaljahrsregelung festgelegten Bekenntnis- und Besitzstand zu schützen[135]. Gleichzeitig besitzt der Streit um das Simultaneum aber auch eine sozialgeschichtliche Dimension. Das von kaiserlicher Seite bereits in den Westfä-

commune Evangelicorum vom 2.9.1712) und 889–891 (Conclusum des Corpus Evangelicorum vom 3.11.1727).

129 Beer, Denkschriften, 70.

130 Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 4/1, 434–439; Ders., Hanauische Berichte, Bd. 1, 434–448, 435 (Anmerkungen über den Zustand des Religionswesens in Deutschland).

131 Vgl. *Dickmann*, Westfälischer Frieden, 344–348, 366f., 372f.

132 Simultaneum innoxium, das ist die Möglichkeit, eine zweite Konfession einzuführen, wenn der Besitzstand und die den Untertanen zustehenden Kirchenrechte des bisherigen Religionsbekenntnisses nicht gefährdet werden.

133 Zu den Verhältnissen zwischen Lutheranern und Reformierten IPO Art.VII, 336–338, 337; vgl. auch *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 226–239; zum katholischen Vorgehen *Belstler*, 181/Anm. 26.

134 Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 7, 208.

135 So beispielsweise 1750 in Württemberg (vgl. ebd., 253; *Adam*, Herzog Karl, 198); vgl. II.2.2.

lischen Friedensverhandlungen hartnäckig verfolgte Ziel, die konfessionelle Geschlossenheit im eigenen Herrschaftsgebiet zu erreichen[136], mußte in einer Zeit, in der das Religionsbekenntnis und die politische Orientierung immer enger miteinander verknüpft wurden, an Bedeutung gewinnen. Wohlweislich war die württembergische Landschaft so mißtrauisch gegenüber allen Maßnahmen Herzog Karl Alexanders, die auch nur den Anschein erweckten, als ob der Herzog das Simultaneum einführen wolle. Denn das Simultaneum hätte es dem Herzog wesentlich erleichtert, auf indirektem Wege die Machtposition der württembergischen Ehrbarkeit zu unterminieren und sich im Herzogtum eine eigene, katholisch-kaiserliche Klientel aufzubauen.[137]

Folgenreicher für die Beziehungen zwischen Kaiser/Katholiken und Protestanten wirkte sich aber der Streit um den Umfang der jurisdictio ecclesiastica aus. Der Streit, der nur oberflächlich betrachtet um die geistliche Gerichtsbarkeit kreiste, in dem es im Kern aber um die Stellung eines katholischen Landesherrn in einem evangelischen Territorium ging[138], entzündete sich an der Unvereinbarkeit von Art.V § 30 mit § 31 und der undeutlichen Regelung von Art.V § 48. Standen dort landesherrliches Reformationsrecht (Art.V § 30) und Besitzstandsgarantie für die Untertanen fremdkonfessioneller Herren auf der Normaljahrsbasis (§ 31) ungeklärt nebeneinander, so überantwortete Art.V § 48, solange die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in evangelischen Territorien als aufgehoben (nicht erloschen) betrachtet wurde, die Regelung des daraus entstehenden Kompetenzvakuums den einzelnen Territorien. Damit wurden die in den Gebieten der evangelischen Reichsstände herrschenden Verhältnisse sanktioniert, in denen in der Regel die geistliche Gerichtsbarkeit einem unter landesherrlicher Oberaufsicht stehenden Konsistorium übertragen war.[139]

Ungeklärt blieb jedoch, wie zu verfahren sei, wenn an die Stelle eines evangelischen Landesherrn ein katholischer trat. Die Antwort war davon abhängig, in welche Beziehung man Landeshoheit, jus reformandi und Normaljahrsregelung setzte. Zahlreiche juristische Lehrmeinungen standen unvermittelt nebeneinander[140], an denen im hiesigen Zusammenhang nur zweierlei von Interesse ist: zum einen, daß trotz aller Deduktionen die beiden Religionsparteien keine Einigung erzielten, daß man aber mit der in Sachsen 1697 erstmals praktizierten Regelung der Religionsreversalien einen Ausweg gefunden hatte, der, wenn er auch das Problem im Grundsätzlichen nicht zu lösen vermochte, so doch in praxi die Verhältnisse hinlänglich regelte[141]; zum andern – und das ist entscheidend –, daß das Corpus Evangelicorum aus seinem Verständnis das Recht ableitete, sich seiner *religionsverwandten Mitstände, wie auch*

---

136 Vgl. *Dickmann*, Westfälischer Frieden, 366.

137 Zum Problem der Klientelbildung im Territorium eines anderen Landesherren vgl. *Press*, Patronat und Klientel. Zu den Bestrebungen Herzog Karl Alexanders: *Tüchle*, 233–235.

138 *Belstler*, 179; vgl. ausführlich Johann Jacob Moser, NdS 15, 678–768.

139 Vgl. *Belstler*, 182. Zu den Verhältnissen in Württemberg: Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 8, 106–284, 274–284.

140 Bibliographiert bei Pütter, Litteratur, Bd. 3, 712–717, 722–726.

141 Vgl. ausführlich II.2.

ihrer unter anderer Reichsstände Landeshoheit stehenden Glaubensgenossen anzunehmen[142]. Und zwar aus den eingangs schon als Grundlage des protestantischen Verfassungsverständnisses namhaft gemachten Prinzipien – als *pacis consortes* und nach dem naturrechtlichen Grundsatz, *daß die in einem Corpore politico mit einander stehende Membra sich bey dem Genuß ihrer Freyheit und Gerechtsamen mutuo vertreten und schüzen mögen*[143]. Und damit ist man folgerichtig beim dritten zwischen den konfessionellen Gruppierungen strittigen Komplex angelangt, der Frage, wie die Religionsbeschwerden, genauer: was die Protestanten darunter verstanden, abzutun seien.[144]

Der Regelfall, Beschwerden zwischen einzelnen Reichsständen, aber auch zwischen einem Stand und seinen Untertanen zu bereinigen, bestand darin, sie vor einem der beiden Reichsgerichte anhängig zu machen. Und das bedeutete im 18. Jahrhundert, nachdem sich am desolaten Zustand des Reichskammergerichts auch nach der 1707 bis 1713 durchgeführten Visitation nichts geändert hatte, in allen wichtigeren Fällen eine Hinwendung zum eigentlich kaiserlichen Gericht, dem Reichshofrat.[145] Die oberstrichterliche Funktion des Kaisers war zugleich das einzige ihm nach 1648 verbliebene Recht, das mit erheblichem politischen Nutzen verbunden war.[146] Wer an dieser Prärogative rüttelte, der rüttelte am Fundament kaiserlicher Einflußmöglichkeiten im Reich.

Und damit ist hinsichtlich der Implikationen, unter denen das Handeln der Vermittler im württembergischen Ständekonflikt stand, ein weiteres Ergebnis erarbeitet: Der württembergische Ständekonflikt berührte aufgrund der Grundkonstellation katholischer Landesherr – evangelische Stände/Untertanen einen der zentralen zwischen Kaiser/Katholiken und Protestanten umstrittenen Problembereiche. Die Beilegung solcher Konflikte war, wie die folgenden Ausführungen noch zeigen werden, ein maßgeblicher Indikator für die Verteilung der machtpolitischen Gewichte zwischen Kaiser und Reich.

Was verstanden nun die Protestanten unter Religionsbeschwerden? Religionsgravamina sind, nach Pütter, Klagen über *Rechte, die jemanden in Ansehung der Religion entstehen*[147]. Doch so einfach diese Definition zu sein scheint, sie verhüllt das Entscheidende, nämlich die Frage, was denn unter „Religion" zu verstehen sei.[148]

---

[142] Johann Jacob Moser, NdS 7, 208.

[143] Ebd., 246, 208f.

[144] Zusammengestellt bei Pütter, Litteratur, Bd. 3, 728–732.

[145] Zur Reichskammergerichtsvisitation: *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 409–419; *Press*, Reichskammergericht, 38f.; vgl. auch I.2.

[146] Schon auf dem Westfälischen Friedenskongreß hatten die kaiserlichen Unterhändler alles daran gesetzt, dieses Vorrecht zu wahren (vgl. *Dickmann*, Westfälischer Frieden, 350). Ein Beispiel, das den politischen Nutzen veranschaulicht, in II.3.1., vgl. auch II.4.1.1 und 4.2.

[147] Pütter, Staatsrecht, 207.

[148] Wenn Moser (NdS 7, 225–291) ausführlich über Religionsbeschwerden handelt, ohne zu klären, was er darunter versteht, so dürfte dies nicht aus einer Nachlässigkeit resultieren, sondern vielmehr daraus, daß er die Brisanz dieser Frage erkannte (vgl. Ders., NdS 15, 321f.) und sich nicht ausdrücklich dem Standpunkt einer Religionspartei anschließen wollte, hatte er doch schon mehrfach negative Erfahrungen mit der kaiserlichen Bücherkommission und dem

Erst wenn dies geklärt ist, wird verständlich, worin die politische Dimension des protestantischen Verständnisses von der Funktion der Reichsgerichte zu suchen ist. Als die Religion betreffend, so Pütter an anderer Stelle, müßten alle die Dinge angesehen werden, die *unter den Catholischen dafür gehalten werden* und die *worinn beyde Religionstheile verschiedene Grundsätze einschlagen*[149]. Und dahinter verbirgt sich der gleiche Anspruch, auf dem schon die evangelische Auffassung von der „itio in partes" und von den den Evangelischen gestellten Aufgaben fußte: die Möglichkeit, wann immer es politisch durchsetzbar war und opportun erschien, die kaiserliche Gerichtsbarkeit zurückzuweisen.

Die gegensätzlichen Positionen lassen sich klar umreißen. Der Kaiser beansprucht für Reichshofrat und Kammergericht die *geistliche Gerichtsbarkeit [...], weil solche nach der Evangelischen eignen Grundsätzen der höchsten Gewalt gebühre, auch ehedem von Kaysern ausgeübt, und nur in Ansehung der Catholischen an den Pabst und an die Bischöfe gekommen, in Ansehung der Evangelischen aber nunmehro wieder aufgelebt sey*[150]. *Die Evangelischen: Derselben* [sc. der Reichsgerichte] *Jurisdiction ist in causis ecclesiasticis und die intimiora et ipsa substantialia religionis afficierenden Sachen nicht fundirt*[151]. Denn, so Pütter die protestantische Argumentation resümierend, weder der Religions- noch der Westfälische Friede gestehen dem Kaiser oder den Reichsgerichten die geistliche Gerichtsbarkeit zu – und zwar, so Pütters Überzeugung, aus gutem Grund. Denn eine kaiserliche Gerichtsbarkeit in ecclesiasticis gefährde die Sicherheit der evangelischen Religion, *Hauptzweck beyder gedachten Frieden*, denn, *wenn evangelische geistliche Sachen an die Reichsgerichte* [kämen, würden sie] *doch immer in catholische Hände gelangen*[152] und die Katholiken werden, das ist bei den Protestanten opinio communis, von, den Protestanten abträglichen Prinzipien geleitet. So klar sich aber die Fronten in Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit abstecken lassen, die Haltung der Protestanten zur Rolle des Kaisers ist vielschichtiger. Sie läßt sich dahingehend zusammenfassen, daß das Corpus Evangelicorum nicht danach strebt, den Kaiser und die Reichsgerichte gänzlich auszuschließen, sondern ihnen die Richtung ihres Handelns vorzugeben.[153]

Die „klassische Form gesamtprotestantischer Religionspolitik im 18. Jahrhundert"[154] besteht in der Wahrnehmung des Interzessionsrechts für ihre Glaubensgenossen. Interzessionsrecht, das heißt, *daß die evangelische Reichsstände in corpore sowohl als einzeln, sich ihrer bedrangten Glaubensgenossen im ganzen Römischen*

---

kaiserlichen Hof machen müssen (vgl. auch die Vorrede zu NdS 7). Wenn *Belstler* dies ebenfalls versäumt, verstellt er sich den Blick für die weitreichende verfassungspolitische Bedeutung dieser Lehrsätze von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit und dem protestantischen Selbsthilferecht.

149 Pütter, Staatsrecht, 197.

150 Ebd., 195.

151 Johann Jacob Moser, NdS 7, 569.

152 Pütter, Staatsrecht, 195f.; vgl. auch *Ders.*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 423–429.

153 Man vergleiche auch die bei *Schauroth*, Bd. 3, Register 61f. s.v. Kayser zusammengestellten protestantischen Lehrsätze.

154 *Belstler*, 216.

Reich, auch selbst in denen Oesterreichischen Erblanden, in ihren allgemeinen und besonderen Beschwerden, es seyen solche gleich rechtshängig oder nicht, bey dem Kayser annehmen, für sie intercedieren und ihne seines Amtes erinneren [...] dörffen[155]. Dieser auf den ersten Blick unverfänglich erscheinende Rechtsstandpunkt der Protestanten, der es ihnen auch erlaubt, sich vordergründig zur kaiserlichen Gerichtsbarkeit positiv zu stellen, verneint jedoch, betrachtet man das protestantische System insgesamt, die Kompetenz der Reichsgerichte indirekt. Denn nach der protestantischen Deutung der Reichsgesetze gab es für den Kaiser – insbesondere, nachdem es gelungen war, in die Wahlkapitulation Karls VII. den Passus zu inserieren, der *Kayser wolle in causis religionis keineswegs Processe verstatten*[156] – nur zwei Möglichkeiten, wie er auf diese Interzessionen reagieren durfte, ohne protestantischen Widerspruch gewärtigen zu müssen. Entweder sollte der Kaiser *auf blosses Anrufen* die Religionsgravamina *ohne Rückfrage* beim Beklagten abtun, was ihm aber bei Streitigkeiten zwischen Herrn und Untertanen untersagt war, oder aber auf eine *Localcommission cum facultate decidendi et exequendi* erkennen.[157]

Der Kaiser, der schon die Prämissen nicht akzeptierte, von denen das Corpus Evangelicorum sein Interzessionsrecht ableitete, pflegte denn auch auf die Vorstellungsschreiben des Corpus Evangelicorum nur in der Weise zu reagieren, daß er sie zwar beim Reichshofrat referieren ließ, sie sodann aber mit dem Vermerk „Ponantur ad acta" künftig ignorierte, gleichzeitig aber die betroffenen Gemeinden und Personen aufforderte, ihre Klage selbst an die Reichsgerichte zu bringen.[158] Somit konnte der Kaiser zu Recht behaupten, er setze alles daran, die Beschwerden der Evangelischen abzutun und *unpartheyische Justiz* walten zu lassen[159], die evangelischen Reichsstände aber vermochten ihr Selbsthilferecht zu begründen[160].

Selbsthilfe, das ist, *wann man sich [...] selbst wieder in den Stand setzet, darin man vorhin gewesen ist, oder bloß das Seinige aussergerichtlich, mit oder ohne einigen Gewalt, wieder zu Handen nimmt, ohne dem Gegentheil, oder denen Seinigen weiter thätlich zu begegnen*[161]. Und damit ist die zweite dem Kaiser nachteilige Folge des Interzessionswesens benannt: Die Protestanten konnten, da der Kaiser auf ihre Vorstellungen nicht zu reagieren pflegte, im Grundsatz jedes dem Kaiser vorgetragene Gravamen als zur Selbsthilfe qualifiziert ausgeben.

Das Bedeutsame an der Selbsthilfe ist dabei nicht die in der Konsequenz der protestantischen Selbsthilfelehre liegende – meines Erachtens oft überbetonte – Legitimierung der Waffengewalt als ultima ratio, sondern es sind die aus dem Selbsthilfe-

---

155 Johann Jacob Moser, NdS 7, 426. Beispiele solcher Interzessionen im württembergischen Fall in III.2.1 und 3.2.

156 Johann Jacob Moser, NdS 7, 572.

157 Vgl. Ebd., 234 und *Schauroth*, Bd. 1, 356f. (Pro Memoria des Corpus Evangelicorum an die vorpommersche Gesandtschaft von 1731).

158 Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 7, 434–436; vgl. auch Ders., Hanauische Berichte, Bd. 1, 444f.

159 Vgl. beispielsweise Johann Jacob Moser, NdS 7, 431–433.

160 So auch Ders., Hanauische Berichte, Bd. 1, 446.

161 Ders., NdS 19, 123.

anspruch abgeleiteten umfänglichen Rechte, die die Protestanten zum Schutz des evangelischen Klagenden gegen den Beklagten beanspruchten. Denn für die kaiserliche Position im Reich wesentlich negativer als Waffengewalt oder Repressalien[162] – Maßnahmen, die auch beim Corpus Evangelicorum nur mit Mehrheiten rechnen konnten, wenn Konflikte bereits eskaliert waren – wirkte sich die von den Protestanten verfochtene Behauptung aus, daß es ihnen zukomme, in Angelegenheiten, die ihre Glaubensgenossen beträfen, Abmahnungsschreiben zu erlassen oder selbst zu vermitteln[163], mit anderen Worten: die dem Kaiser in seiner Rolle als Reichsoberhaupt und oberster Richter zukommenden Befugnisse teilweise zu substituieren.

Um seiner Vermittlerrolle gerecht werden zu können, beanspruchte das Corpus Evangelicorum für sich und seine Mitglieder eine Fülle von Rechten. So hielt es sich beispielsweise für berechtigt, in seinem Namen Gesandte zu entsenden, um die Anliegen der unterdrückten Evangelischen mit gebührendem Nachdruck zu unterstützen.[164] Überdies pflegte das Corpus Evangelicorum Kommissionen zu ernennen, sogenannte Manutenenzkommissionen, die dem Kläger behilflich sein sollten, das Seinige *wieder zu Handen* zu nehmen, was de facto aber einer Exekution gegen den Beklagten gleichkam.[165] Übertragen wurden solche Kommissionen normalerweise den evangelischen kreisausschreibenden Fürsten, hatten die Evangelischen doch schon zu Ende des 17. Jahrhunderts in Anlehnung an IPO Art.XVI §2 (368) den Rechtsstandpunkt entwickelt, daß den Kreisausschreibeämtern *eine perpetuierliche Commißion von dem Kayser und Reich in ihrem Crays in Religions- und Kirchensachen* [zukomme], *alles auf dem Fuß des Westphälischen Fridens wieder herzustellen und darin zu erhalten*[166]. Sie beanspruchten also, aus eigenem, nicht aus abgeleitetem Recht in Streitigkeiten unter Dritten eingreifen zu können. Und schließlich reklamierte das Corpus Evangelicorum für sich, *Specialgarantien* übernehmen zu können. Das Corpus Evangelicorum erteilte Garantien *1. über landesherrliche und erbprinzliche Reversalien gegen die Landstände und Unterthanen anderer Religion; 2. über andere dergleichen landesherrliche Resolutionen; 3. über Verträge zwischen evangelischen Landesherrn und ihren catholischen Regierungsnachfolgern; so dann 4. über Verträge zwischen verschidenen Religionsverwandten unter sich*[167]. Vom Kaiser

---

162 Repressalien, das sind, *wann ein Reichsstand glaubt, ein anderer Reichsstand habe gegen ihne selbst oder die Seinige widerrechtlich gehandelt, die deßwegen gethane gütliche Vorstellungen verfangen aber nichts, und er gebraucht deßwegen hinwiederum gegen des Anderen Güter, oder seiner Unterthanen Personen oder Güter, einigen (doch nicht landfridbrüchigen) Gewalt, um denselben dadurch zu nöthigen, ihme oder denen Seinigen Recht wiederfahren zu lassen* (Johann Jacob Moser, NdS 19, 126).

163 Vgl. Pütter, Staatsrecht, 208f.

164 Johann Jacob Moser, NdS 7, 210f., 402–409; *Schauroth*, Bd. 2, 434f. (Vollmacht für den Gesandten Reck vom 11.12. 1720); Ders., Bd. 3, 858–861 (Credentiales für Reck vom 22.2. 1721) und 106–109, v.a. 107 (Kommissionsdekret vom 30.6. 1722).

165 Johann Jacob Moser, NdS 7, 290.

166 Ebd., 241; vgl. auch 241–243.

167 Ebd., 409; der Garantieproblematik schenkt *Belstler* merkwürdigerweise keine Beachtung, obwohl sie konstitutiver Bestandteil des protestantischen Verfassungsbilds ist. Vgl. ausführlich II.2.

heftig befehdet, von den Evangelischen als *actus ex iure pacti et vinculi statuum inter se communis* und mit dem naturrechtlichen Grundsatz gerechtfertigt, daß die Mitglieder eines Corpus politicum berechtigt seien, sich gegenseitig zu schützen und zu vertreten, stellt die Übernahme von Garantien einerseits ein notwendiges Äquivalent zur Haltung des Corpus zu den reichsgerichtlichen Kompetenzen dar und befestigte andererseits das von ihm behauptete Interventionsrecht.

Welche Folgen gingen nun von diesem aus Kaunitzscher Perspektive zu Recht als *monstruose[s] Systemate*[168] charakterisierten Gedankengebäude auf die Reichsgeschichte im 18. Jahrhundert aus? Betrachtet man die protestantische Verfassungsinterpretation als juristisches System in einem politikfreien Raum, so liegt nun in aller Klarheit offen, was eingangs behauptet wurde: Die protestantischen Lehrsätze ermöglichen es nicht nur, das politische Wirken der Reichsinstitutionen nahezu gänzlich zu reduzieren, sondern sie entwinden dem Kaiser auch die Handhabung des letzten ihm mannigfaltige Vorteile bietenden Vorrechts, sie entkleiden ihn seiner oberstrichterlichen Funktion.

Aber: Faßt man die Geschicke des Heiligen Römischen Reichs im 18. Jahrhundert ins Auge, so fällt auf, daß politische Gegensätze zwar immer wieder in konfessionell argumentierendem Denken und Handeln sich ausdrücken, daß der konfessionelle Antagonismus aber nur in bestimmten Situationen offenkundig dysfunktional wirkte. Das heißt – und das sei als weiteres Ergebnis hervorgehoben –, das von den Protestanten entworfene, sich in seiner Wirkung gegen den Kaiser und den katholischen Reichsteil richtende Verfassungsverständnis war als Möglichkeit, reichsständisches Libertätsstreben zu verifizieren, stets präsent, genutzt werden konnte es allerdings nur in ganz bestimmten politischen Situationen. Und genau dieser Umstand ist es, der die Politiker der Hofburg zwang, konfessionellen Fragen so große Aufmerksamkeit zu schenken und Überlegungen zur Reichspolitik in den Kategorien katholisch-protestantisch zu formulieren. Denn wer in welchem Maße seine verfassungspolitischen Grundsätze durchsetzen konnte, das war eine Frage der Politik und nicht der rechtlichen Verfassungsauslegung. Die politischen Zielsetzungen lassen sich klar benennen: Wer konfessionelle Fragen als Mittel nutzen wollte, die kaiserliche Machtposition zu untergraben, dem mußte es gelingen, in der ihrer Struktur nach losen „Ständekorporation" (*Belstler*) des Corpus Evangelicorum ein hohes Maß an Interessenidentität zu erzeugen bzw. zu suggerieren. Wer dies verhindern wollte, der mußte die Interessengegensätze zwischen den Führungsmächten und zwischen den präpotenten und mindermächtigen evangelischen Reichsständen derart schüren, daß ein gemeinsames Vorgehen der Protestanten nicht mehr möglich war. Wann das eine oder andere gelang, das sei im folgenden erörtert.

---

168 Beer, Denkschriften, 70.

II.1.5 Konfessionell bedingte Krisen des Reichsverbands im 18. Jahrhundert

Sucht man in der Geschichte des Reichsverbands im 18. Jahrhundert nach Krisen, die mit konfessionellen Momenten versetzt sind, so wird man dreimal fündig: in den Jahren 1719 bis 1725/26, in den Jahren 1750 bis 1764 und in den Jahren 1774 bis 1778, wobei die letzte Krisensituation schon ganz den durch den deutschen Dualismus entstandenen Gesetzmäßigkeiten politischen Handelns gehorcht und hier nur am Rande berücksichtigt werden wird. Woran sich die Krisen entzündeten, wie die konfessionellen Gruppierungen auf sie reagierten und welche Folgen sie für die politische Ordnung zeitigten, darauf sei im folgenden die Aufmerksamkeit gerichtet.

Gemeinsames Signum der Zeiten, in denen die stets vorhandenen religiösen Divergenzen im Reich[169] in offene Konflikte mündeten, ist, daß sie als Reaktion auf eine verstärkte kaiserliche Präsenz im Reich gedeutet werden können. Eine Präsenz, die im ersten Dezennium des 18. Jahrhunderts vor allem im – seit 1648 vom Kaiser vernachlässigten – Norden besonders spürbar war (1714 habsburgischer Erwerb der Spanischen Niederlande) und die in den ausgehenden 1740er Jahren, nach dem „Schattenkaisertum" des Wittelsbachers Karls VII., das Reich insgesamt betraf.[170]

Die Richtigkeit dieser Lesart, die das Aufbrechen konfessioneller Gegensätze als Indikatoren eines zunehmend spannungsgeladenen Verhältnisses zwischen Kaiser und Reich deutet, läßt sich auch unter umgekehrtem Vorzeichen erweisen. In Zeiten, in denen der regierende Erzherzog seiner kaiserlichen Rolle – aus welchen Gründen auch immer – wenig Beachtung schenkte, wurden Angelegenheiten, die mit religiösen Momenten angereichert waren, auf dem Weg der Geschäftsordnung behandelt.[171] Das Corpus Evangelicorum unterbreitete seine Vorstellungen, der Kaiser versprach, sich der Religionsbeschwerden anzunehmen und tat es auch, wenn sich die Betroffenen an den Reichshofrat wandten, und im übrigen verharrte alles im labilen Gleichgewicht der nicht zu vereinbarenden Rechtsauffassungen und der daraus resultierenden Folgen.

Die These wird vollends plausibel, wenn man die Zusammensetzung der protestantischen Stände ins Auge faßt.[172] Denn das Corpus Evangelicorum war nicht nur eine Versammlung der Protestanten, sondern auch – Ausnahmen: Bayern, Pfalz und

---

[169] Vgl. die chronologischen Register bei *Schauroth*, Bd. 3 und *Herrich*.

[170] Zur verstärkten kaiserlichen Präsenz unter der Ägide Friedrich Karl v. Schönborns vgl. *Hantsch*, 223–225, 235–237. Zum kaiserlichen Agieren in der mecklenburgischen Angelegenheit *Wick*, 164–168. Vgl. auch I.2 und zum energischen Vorgehen gegen die Rekurspraxis Johann Jacob Moser, NdS 4/1, 511–514 (Auszug aus dem Kommissionsdekret vom 14. 8. 1715). Ein Beispiel für die Rückkehr des Kaisers ins Reich Ende der 1740er Jahre bei *Press*, Reichsritterschaft, 339–344 und zur josephinischen Reichspolitik vgl. II.4.

[171] Vgl. Johann Jacob Moser, Hanauische Berichte, Bd. 1, 1–13. So ist es auch signifikant, daß die Garantie des Corpus Evangelicorum über die württembergischen Religionsreversalien 1734 keinerlei offene Kontroversen zeitigte, während die des Hohenloher Sukzessionspaktes 1723 zum Schlagabtausch führte (vgl. II.2), zu sehr wurde Kaiser Karl VI. in den 1730er Jahren von der Sicherung der Nachfolge im Hause Habsburg in Beschlag genommen.

[172] Eine Auflistung der Mitglieder des Corpus Evangelicorum bei v. Bülow, 103–119.

Österreich – eine der altfürstlichen Häuser.[173] Und die Altfürsten waren schon seit den 1650er/60er Jahren, als es dem Kaiser gelungen war, „neue Fürsten" im Reichsfürstenrat einzuführen und damit endgültig eine zu seinen Gunsten arbeitende Mehrheit zu schaffen[174], das Sammelbecken oppositioneller Strömungen im Reich. Sie stellten die traditionelle *parti de l'opposition, qui combattait les vues de la Cour Impériale*[175], und das war um so notwendiger, je stärker der kaiserliche Hof sich mühte, seinen „vues" Geltung zu verschaffen. Ein verstärktes Interesse des Kaisers an seinen reichspolitischen Möglichkeiten ging notwendigerweise mit dem Bestreben einher, die Reichsjustiz stärker zu kontrollieren und Verfahren, die seinem oberstrichterlichen Amt abträglich waren, abzustellen. Mit diesen Intentionen geriet der Kaiser aber zwangsläufig in Gegensatz zu den Protestanten, insbesondere zu den zahlreichen zweit- und drittrangigen Mächten, denn gerade sie konnten sich, obwohl sie – schon wegen ihres Selbstverständnisses – das allergrößte Interesse daran hatten, dem kaiserlichen Zugriff nicht entziehen. Daß sich diese divergierenden Interessen in Anbetracht des den Protestanten ohnehin eignenden Mißtrauens gegen alles Kaiserliche/Katholische leicht konfessionell umformten und umformen ließen, liegt auf der Hand.

Die Anlässe, an denen sich der Konflikt zwischen Kaiser/Katholiken und Protestanten entzündete, waren, was ihre politische Bedeutung anbelangt, nichtig.[176] Sie berührten aber allesamt das ungelöste Problem, welche Rechte ein fremdkonfessioneller, genauer: ein – mit Ausnahme des Grafen von Wied-Runkel – katholischer Herr gegenüber seinen evangelischen Untertanen beanspruchen konnte.

Doch bei allen Gemeinsamkeiten der Konflikte der 1720er und 1750er Jahre weisen sie hinsichtlich ihrer Vorgeschichte einen signifikanten Unterschied auf. Die sich an konfessionellen Problemen entzündende Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Reich zu Beginn des Jahrhunderts erscheint als konsequenter Schlußpunkt eines nach der Bestätigung von Art. 4 des Rijswijcker Friedens 1714 zunehmend konfessionell aufgeladenen Gegensatzes von Kaiser und Reich.[177] Daß mit dem energischen Agieren des Corpus Evangelicorum in der Hohenloher Kontroverse konfessionell motivierte verfassungspolitische Probleme erneut so in den Vordergrund traten, erstaunt jedoch. Zwar hatten die mehrfach an den Kaiser erlassenen Vorstellungsschreiben der Jahre nach 1745 von einem neuen protestantischen Selbstbewußtsein gekündet[178],

---

[173] Altfürstliche Häuser sind Häuser, die bereits 1582 Sitz und Virilstimme im Reichsfürstenrat besessen hatten.

[174] Vgl. *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 250–253.

[175] *Recueil*, Bd. 18, 308.

[176] Zum Jahre 1719: vgl. *Hantsch*, 240, 243. Zum Jahre 1750: *Adolf Fischer*, T. 2/2, 7–10. Zum Jahr 1755 (Wied-Runkel): *EStC* 108, 457–462.

[177] Vgl. *Schauroth*, Bd. 3, 1041–1048; 1717/19 zwei „itiones in partes", 1718 Konversion des sächsischen Erbprinzen (vgl. *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 393 f.) und zu Sachsen I.2 und II.2.

[178] Vgl. Johann Jacob Moser, Hanauische Berichte, Bd. 1, 12 f. So droht das Corpus Evangelicorum ganz unverhohlen mit der retorsio juris iniqui (Johann Jacob Moser, NdS 4/1, 412 f.). Zur retorsio vgl. Ders., NdS 19, 131 f.

doch die politischen Gemüter wurden durch die um sich greifende Rekurspraxis, vor allem aber durch das von England/Hannover betriebene Königswahlprojekt erregt, das deutlich dokumentierte, wie sehr nach den Ereignissen der Jahre 1740 bis 1745 die habsburgische Machtstellung bereits wieder konsolidiert war und für absehbare Zukunft konsolidiert werden sollte[179]. Kurz: Der Konflikt zu Beginn der 1720er Jahre war vorrangig ein konfessioneller Konflikt mit zunehmend in den Vordergrund tretenden politischen Implikationen; die sich an konfessionellen Fragen entzündende Machtprobe zwischen Kaiser und protestantischem Reich in den 1750er Jahren war ein vordergründig politischer Konflikt mit konfessionellen Momenten.[180] Der eine bildet den Endpunkt, der andere den Auftakt einer Entwicklung, die sich am besten mit dem Stichwort „Rekonfessionalisierung" erfassen läßt. Rekonfessionalisierung heißt dabei zweierlei: zum einen, sämtliche politischen Streitfragen auf der Ebene des Konfessionellen zu behandeln[181], und zum anderen, die prinzipielle Bereitschaft der beiden konfessionellen Gruppierungen, die von ihnen verfochtenen Grundsätze energisch, und sei es mit dem Einsatz militärischer Mittel, zu verteidigen.

Aktiv zugunsten „unterdrückter" evangelischer Glaubensgenossen griff das Corpus Evangelicorum im 18. Jahrhundert nur dreimal ein: 1719, als es Kurbrandenburg, Kurbraunschweig und Hessen-Kassel ersuchte, an die Kurfürsten von Mainz und Pfalz Gesandte abzuschicken und, sollte deren Intervention nichts bewirken, den *erforderlichen Nachdruck* zu gebrauchen. Kurz danach beauftragte es außerdem noch Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg, den vom Speyrer Bischof Damian Hugo von Schönborn unter Druck gesetzten Speyrern seine *Assistenz* angedeihen zu lassen.[182] 1750 entschied es sich per Conclusum vom 13. Mai 1750, den evangelischen Kreisdirektor des Fränkischen Kreises, zu der Zeit Ansbach, zu ersuchen, zur Exekution gegen die katholische hohenlohisch-waldenburgische Linie zu schreiten.[183] Und schließlich am 4. Juni 1755, als es Braunschweig-Wolfenbüttel (als Vormund von Nassau-Oranien) und Ansbach (wegen seiner gräflich-saynschen Lande) den Auftrag erteilte, über die Konfessionsverhältnisse in der Grafschaft Wied-Runkel zu wachen, und Preußen als Kreisdirektor des Niederrheinischen Kreises die *Manutenenz* übertrug, der es mit *Ernst und Nachdruck* nachkommen solle.[184]

Aufschlußreich ist es, zu analysieren, wann und wie das Corpus Evangelicorum

---

[179] Vgl. *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 3, 47–59. Zum Königswahlprojekt: *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 4, 290–296; *PK* 8, 600–602; *PK* 9, 484–486; *PK* 10, 535; *Press*, Kurhannover, 66.

[180] Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Es soll hier nicht die politische Stoßrichtung der Bewegung der 1720er Jahre, vor allem gegen den das katholische Deutschland dominierenden Familienverband der Schönborn, in Abrede gestellt werden.

[181] So betrafen die „itiones in partes" 1712/17/19/27 allesamt vorrangig politische Fragen (vgl. *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 391–408) und auch die Introduktion der Fürsten Thurn und Taxis in den Reichsfürstenrat 1754 (*Herrich*, 643–654) war eine solche. Zu Hessen-Kassel vgl. II.2 und zu den „itiones in partes" 1758/61/64 II.1.6.

[182] Johann Jacob Moser, NdS 4/1, 372; *EStC* 36, 6; *Hantsch*, 243.

[183] Johann Jacob Moser, NdS 7, 270.

[184] *Herrich*, 100, 103f.; Johann Jacob Moser, NdS 7, 274f.

sein aktives Eingreifen begründet. Während es seinen Entscheid 1750 ausführlich erläutert und sich als verlängerten Arm des kaiserlichen Reichshofrats darzustellen sucht[185], verzichtet es 1719 und 1755 auf eine explizite theoretische Untermauerung seines Tuns[186]. Das Corpus Evangelicorum war also 1750 offenkundig darauf angewiesen, sein Handeln in komplizierte Rechtsformen zu gießen, um die notwendige Übereinstimmung seiner Mitglieder zu erreichen, und dies, obwohl die Katholiken mit ihrer Interzession zugunsten der waldenburgischen Linie den Hohenloher Streit bereits auf die Ebene des konfessionellen Konflikts gehoben hatten.[187] 1719 und 1755 jedoch, als das politische Klima bereits konfessionell aufgeheizt war, bedurfte es solcher Konstruktionen nicht mehr, um die evangelischen Reichsstände zu mobilisieren. Und das bestätigt erneut die zuvor vertretene These: Je stärker religiöse Fragen in politische Probleme involviert waren bzw. wurden, desto stärker wuchs bei den Evangelischen das Mißtrauen, daß man ihre Rechte grundsätzlich in Frage stelle und ihre reichsständische Libertät untergrabe, desto geschlossener und entschiedener traten sie nach außen auf und desto schwieriger wurde es für den Kaiser, seine Interessen im Reich zu wahren.

1720 verweist das Corpus Evangelicorum auf seine erstmals im Vorstellungsschreiben vom 23. Mai 1716 aufgestellten Grundsatz, daß die Evangelischen berechtigt seien, auf ihren *in denen Reichssazungen klar fundirten Juris interveniendi et intercedendi für diejenigen Stände, so sich etwa in ein- und anderem, tam circa ecclesiastica, quam politica für gravirt gehalten*, zu bestehen.[188] 1750 macht es auf seine im Konflikt der 1720er Jahre entwickelte Theorie von der Interventionsberechtigung qua Mitgarantie des IPO aufmerksam[189], vor allem aber begründet es sein Handeln mit der *besonderen Verbindlichkeit*, die es in Hohenlohe 1723 übernommen habe[190]. Und das heißt nichts anderes, als daß die evangelischen Stände aus der – heftig umstrittenen – Garantie des Sukzessionsrezesses von 1710[191] ihr Interventionsrecht ableiten; eine evangelische Behauptung, die zentrale Bedeutung für das Agieren der Garanten und des Kaisers im württembergischen Konflikt besitzt. 1755 schließlich handelte das Corpus Evangelicorum ohne explizite Begründung, es wollte sein Vorgehen offenbar als Selbstverständlichkeit betrachtet wissen, die keiner näheren Begründung bedarf. Während das Corpus Evangelicorum durch das Kommissionsdekret vom 12. April 1720 gezwungen war, zu reagieren und sich zu rechtfertigen, blieben 1756 evangeli-

185 Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 7, 270.

186 Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 4/1, 372.

187 Johann Jacob Moser, Kurzgefaßte Historie, 44; als Kompromiß zwischen den einzelnen Richtungen im Corpus Evangelicorum interpretiert auch *Belstler* (231) das Conclusum vom 13.5.1750.

188 Johann Jacob Moser, NdS 4/1, 524–526, 524 (Vorstellungsschreiben auf das Kommissionsdekret vom 4.8.1715 [ebd., 511–514] vom 23.5.1716); vgl. auch Ders., NdS 7, 208.

189 Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 7, 270 und 209f.

190 Vgl. II.2 und *Schauroth*, Bd. 1, 788–790 (Conclusum des Corpus Evangelicorum vom 9.6.1723).

191 Vgl. *Schauroth*, Bd. 1, 790–805 (Vorstellungsschreiben an den Kaiser vom 28.4.1725) und II.2.

scher Manutenenzauftrag und Kassation desselben per Reichshofratsconclusum (19. August 1756), bedingt durch den Einmarsch Friedrichs II. in Sachsen (29. August 1756), unvermittelt nebeneinander bestehen.[192] Der nächste Anlaß, diese ungeklärten Probleme wieder aufzugreifen, bot die Auseinandersetzung Herzog Carl Eugens mit der Landschaft. Die dem württembergischen Konflikt innewohnenden reichspolitischen Implikationen waren also nicht nur Gegenstand juristischen Schlagabtauschs, sondern sie waren auch politisch virulent.

Ohne auf die Ereignisse im einzelnen einzugehen[193], läßt das Geschehen der Jahre 1719 bis 1725 und 1750 bis 1752 bzw. 1755/56 nicht nur hinsichtlich der Anlässe, sondern auch des Verlaufs erstaunliche Ähnlichkeiten erkennen. So nehmen alle drei Interventionen des Corpus Evangelicorum einen Gang, in dem sich zwei Phasen unterscheiden lassen, wobei der Konflikt um den Klosterbau in Dierdorf durch den beginnenden Krieg nach der ersten Phase abbricht.

Die erste Phase ist gekennzeichnet durch das aktive Eingreifen des Corpus Evangelicorum: sei es, daß es Repressalien ergreift oder einen Gesandten entsendet, wie 1720 nach Heidelberg, oder einzelne Mitglieder auffordert, den Unterdrückten zu „assistieren", wie 1719/20 Hessen-Kassel und Württemberg oder 1755 Ansbach und Braunschweig-Wolfenbüttel, oder eventuell notwendig werdende Gewaltmaßnahmen legitimiert[194], oder aber – wie 1750 geschehen – selbst zu Gewaltmaßnahmen schreitet, indem es ein Mitglied requiriert, im konkreten Fall Ansbach, das mit 104 Grenadieren in hohenlohisches Gebiet einmarschiert[195]. Beendet wurde die erste Phase, als der Kaiser, 1720 verbunden mit intensiven englisch-hannoverisch-kaiserlichen Verhandlungen, eingriff, denn auch das Corpus Evangelicorum konnte nicht dauerhaft gegen den Kaiser formiert werden. Das Eingreifen des Kaisers geschah entweder durch ein Kommissionsdekret, so 1720, oder durch Reichshofratsconclusa, so 1750 und 1756. Er annullierte und kassierte die Beschlüsse und Verordnungen des

---

192 Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 7, 274–276.

193 Detailinformationen zum Ganzen: Johann Jacob Moser, NdS 4/1, 353–447; Ders., NdS 7, 225–291. Zum Konflikt der 1720er Jahre: *Hantsch*, 239–291, 306f. (kaiserliche Perspektive); *Borgmann* (aus englisch-preußischem Blickwinkel); *Hans Schmidt*, 114–149 (aus pfälzischem); *Schauroth*, Bd. 2, 641–724 (Kaiserliches Kommissionsdekret vom 12.4. 1720); ebd., 759–831 (Vorstellungsschreiben an den Kaiser vom 16.11. 1720). Zur Hohenloher Kontroverse 1750: *Schauroth*, Bd. 3, 1081–1084, 965–971 (Kaiserliches Kommissionsdekret vom 21.1. 1752); ebd., 975–981 (Vorstellungsschreiben an den Kaiser vom 17.5. 1752); *EStC*, Bde. 99, 100, 103 (allerdings nicht über die Schaurothsche Sammlung hinausreichend); Johann Jacob Moser, Staats-Archiv, 1751/2, 139–163; Ders., Kurzgefaßte Historie, 44–78. Die im Kontext des Hohenloher Streits entstandenen Deduktionen sind aufgelistet bei Pütter, Litteratur, Bd. 2, 170f. und teilweise abgedruckt bei David Georg Struben, Selbst-Hülfe. Zum Dierdorfer Klosterbaustreit 1755: *EStC*, Bde. 108, 110; *Herrich*, 100, 103f., 111–114; Johann Jacob Moser, Staats-Archiv, 1755/1, 936f. und 1755/2, 723–729; zu den Deduktionen, Pütter, Litteratur, Bd. 2, 172f., teilweise abgedruckt in Johann Jacob Moser, Staats-Archiv, 1756/1, 296–390 und in David Georg Struben, Selbst-Hülfe.

194 1719/20 von Preußen, Kurhannover, Hessen-Kassel und Württemberg; 1750 von Ansbach bzw. Preußen, Kurhannover, Hessen-Kassel und Gotha; 1755 von Preußen.

195 Die Zahl bei *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 3, 73.

Corpus Evangelicorum mit immer gleichen, nur in der Wortwahl divergierenden Argumenten, daß sie *wider die Reichsgrundgesetze, gute Ordnung, alte Observanz und gegen eines Römischen Kaysers alleiniges Amt*[196] verstießen. Er versuchte ferner, wie 1719 und 1755 die Streitigkeiten auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen bzw. bestätigte, so 1750, den auf dem Rechtsweg zustande gekommenen Beschluß. Zugleich setzte er alles daran, sich als unparteiischen, über den Kontrahenten stehenden Mittler darzustellen, indem er, so 1720, den Beklagten aufforderte, die Beschwerden abzustellen, oder aber 1750 sein dem Beklagten nachteiliges Conclusum auch nach dessen Ansuchen um Supplikation[197] bestätigte.

Die zweite Phase der Auseinandersetzung wird durch den Austausch der unterschiedlichen Rechtsstandpunkte zum immer gleichen Problem charakterisiert – dem Verhältnis von kaiserlichem, oberstrichterlichem Amt und protestantischem Selbsthilfeanspruch. Die Protestanten differenzierten in diesen Kontroversen ihr – oben dargelegtes – Verfassungsverständnis immer mehr, der Kaiser hingegen wertete das Vorgehen des Corpus Evangelicorum 1720 wie 1752/56 als *Vergewaltigung* der mindermächtigen Reichsstände und als Angriff auf sein kaiserliches oberstrichterliches Amt, was zu den erklärten Zielen kaiserlicher Reichspolitik, *die dermahlige Reichsgrundverfassung, die catholische Religion und die schwächere Stände vor aller Unterdrückung aufrechtzuerhalten*[198], diametral stand. Bereinigt, nicht in dem Sinn, daß die unterschiedlichen Rechtsstandpunkte hätten harmonisiert werden können, sondern so, daß sie politisch handhabbar wurden, wurde der Konflikt der 1720er Jahre erst, als sich 1725/26 die politische Gesamtkonstellation änderte; die Streitigkeiten der 1750er Jahre mündeten dagegen nahtlos in den konfessionell so stark verbrämten Konflikt um – aus deutscher Perspektive – die Macht im Reich, den Siebenjährigen Krieg.

Abschließend sei, denn auch dies wird Wesentliches zum Verständnis der Konfliktlösung des württembergischen Streitfalls beitragen, die Aufmerksamkeit auf die Handelnden gerichtet. Wenn der Kaiser mit den evangelischen Reichsständen in Konflikt geriet, so sah er sich mit den protestantischen Vormächten des Nordens konfrontiert – mit England/Hannover und Preußen. Erst sie vermochten, indem sie ihr Machtpotential in die Waagschale warfen, den Entschlüssen des Corpus Evangelicorum zu aktivem Einschreiten, in denen das Corpus Evangelicorum oft auf mindermächtige Reichsstände rekurrierte (Württemberg, Ansbach, Hessen-Kassel), das notwendige Gewicht zu geben.

Aufschlußreich für die Interaktion der beiden protestantischen Vormächte sind die Ereignisse der Jahre 1719 bis 1725. Warum, das lehrt ein Blick auf die Mächtekonstellation des Jahres 1719. England war diplomatisch (1716 Defensivbündnis von Westminster, 1718 Quadrupelallianz) aufs engste mit dem Kaiser verbunden, die Politik der hannoverischen Räte „verband sich mit einer ausgeprägten Treue zu Kaiser und

---

196 *Schauroth*, Bd. 2, 641–724, 644 (Kommissionsdekret vom 12. 4. 1720).

197 Das reichshofrätliche Supplikationsverfahren entspricht der reichskammergerichtlichen Revision (IPO Art. V § 55; Buschmann, 334).

198 Beer, Denkschriften, 68.

Reich“[199], die preußisch-hannoveranischen Interessengegensätze im norddeutschen Raum waren erst zu Beginn des Jahres anläßlich der mecklenburgischen Exekution in aller Deutlichkeit zutage getreten, und Friedrich Wilhelms I. Beziehungen zum Kaiser gestalteten sich, nicht zuletzt wegen der Mecklenburger Frage, gespannt[200]. Also eine Konstellation der Interessen und Bündnisse, wie sie für den Kaiser nicht günstiger hätte sein können, um ein gemeinsames Handeln seiner protestantischen Kontrahenten zu verhindern. Doch das Gegenteil war der Fall: England/Hannover hielt auch dann noch an seiner seit 1714 verfolgten Politik fest, sich gemeinsam mit Preußen an die Spitze der Protestanten zu stellen[201], als diese in den offenen Konflikt mit dem Kaiser führte. England/Hannover exponierte sich nicht nur öffentlich und schritt ebenso wie Preußen zu Repressalien, sondern der hannoveranische Reichstagsgesandte v. Wrisberg war der Spiritus rector protestantischen Vorgehens. Und selbst Reichsvizekanzler Schönborn, der den eigentlichen Widersacher des Kaisers immer in Friedrich Wilhelm I. erblickt hatte, mußte schließlich zur Erkenntnis gelangen, daß es England mit Preußen mache *wie der Affe mit der Katze, welcher dieser ihre Pfoten gebrauchte, umb die Kastanien aus dem Feuer zu holen*[202]. Der Grund für dieses (scheinbar) allen Gesetzen der politischen Logik zuwiderlaufende Verhalten England/Hannovers ist in der nach der Konversion Augusts des Starken (1697) ungeklärten Führungsstruktur des Corpus Evangelicorum zu suchen. Die Führung des protestantischen Reichsteils war nicht ein für allemal an eine bestimmte Macht delegiert, sondern der Anspruch, das Corpus Evangelicorum politisch zu leiten, mußte sich im Handeln immer wieder neu bewahrheiten.

Innerhalb des Corpus Evangelicorum gab es zwei in ihrer Zusammensetzung schwankende Gruppierungen: die von der französischen Diplomatie so genannten *zélés* mit Hannover und Preußen an der Spitze und die *politiques*, die Protestanten, die sich um die Führungsmacht Sachsen scharten.[203] Je mehr aber Sachsen in kaiserliches Fahrwasser geriet, was in Zeiten einer rekonfessionalisierten Reichspolitik besonders bemerkbar war[204], um so deutlicher trat die sich aus dem Religionsübertritt ergebende strukturelle Interessendivergenz zwischen der alten protestantischen Führungsmacht und protestantischen Belangen zutage, um so leichter wurde es den *zélés*, den formal weiterhin als Direktor des Corpus Evangelicorum fungierenden sächsi-

---

[199] *Press*, Kurhannover, 59.

[200] Vgl. *Wick*, 126–141; zum Verhältnis Hannover-Preußen: *Press*, Kurhannover, 59–61.

[201] Vgl. *Recueil*, Bd. 18, 128–139. Das heißt, die Welfen zollen den protestantischen Belangen ab dem Moment mehr Aufmerksamkeit, als sie den englischen Thron besteigen. Dergestalt versuchen sie offensichtlich, ihre – daraus zwangsläufig resultierende – mangelnde Präsenz im Reich zu kompensieren.

[202] *Borgmann*, 81. *Borgmann* belegt en détail, wie zielbewußt das englisch-hannoveranische Verhalten war und wie sehr Preußen in den Konflikt „hineinstolperte“.

[203] *Recueil*, Bd. 18, 136f.; dieselben Gruppierungen werden noch 1763 namhaft gemacht (vgl. ebd., 290–292).

[204] *Mais il* [sc. der Kurfürst von Sachsen] *a marqué plus que jamais dans ces dernières années ses ménagements pour la Cour de Vienne dans ce qui a regardé les affaires de religion dans l'Empire* (*Recueil*, Bd. 18, 137).

schen Reichstagsgesandten zu überspielen. Sachsen konnte nach 1697 in ganz spezifischen Situationen zwar noch die kaiserfreundlichen Protestanten hinter sich vereinen, das Corpus Evangelicorum gegen Hannovers und Preußens Willen in seinem Sinn zu aktivieren, vermochte es aber nicht mehr. Es war in der Lage, eine allzu forcierte antikaiserliche Politik der Evangelischen zu bremsen, aktiv gestalten konnte es sie nicht. Es ist auch kein Zufall, daß es den *zélés* gerade 1719 gelang, die Protestanten im Reich zu tatkräftigem Einschreiten zu bewegen, war doch durch die Konversion des Erbprinzen 1718 und dessen Heirat mit der Kaisertochter Maria Josepha 1719 die Fragwürdigkeit der sächsischen Position besonders evident geworden.

Damit war aber noch nicht geklärt, welcher der beiden Führungsmächte der „Eifrigen" die Leitung zukam. Aussicht, ihren Ansprüchen Wirkkraft zu verleihen, hatten beide Mächte nur, wenn sie sich tatsächlich „eifrig" der Interessen ihrer protestantischen Mitstände annahmen. Und hieraus resultiert, daß Preußen seinen Führungsanspruch selbst dann noch nach außen zu wahren suchte, als es längst zur „Katze" geworden war und Georg I. und Georg II. in die paradoxe Situation gerieten, als englische Könige daran zu arbeiten, Österreichs Machtposition zu festigen und als hannoveranische Kurfürsten dem entgegenzuwirken – Georg I., indem er auch nach 1720 mit Verve protestantische Standpunkte verfocht, Georg II., indem er die Wahl des jungen Erzherzogs Joseph durchzusetzen gedachte, sich zugleich aber mit der Hohenloher Exekution an der Demontage der kaiserlichen Position beteiligte.

Mit dem Aufstieg Preußens zur europäischen Großmacht und zur zweiten Macht im Reich überflügelte es seinen „eifrigen" Konkurrenten Hannover scheinbar endgültig, zumal es über zahlreiche diplomatische und dynastische Querverbindungen zum evangelischen Reich verfügte.[205] Vor allem aber zog Preußen den größeren Nutzen daraus, wenn es gelang, die Evangelischen gegen den Kaiser zu formieren.[206] Doch Hannover dachte nicht daran, Preußen die Führung des Corpus Evangelicorum unangefochten zu überlassen, denn auch die zweite Macht im Reich konnte nicht automatisch, gleichsam gesetzmäßig und auf Dauer, das Corpus Evangelicorum ins Schlepptau nehmen. Auch der preußische Führungsanspruch mußte immer wieder aufs neue verifiziert werden, selbst wenn dazu die Chancen seit 1745 erheblich gestiegen waren. So agierte Hannover nicht nur vor der Westminsterkonvention in Religionsfragen gemeinsam mit Preußen[207], sondern auch noch, als sich seit 1762 die englisch/hannoveranisch-preußischen Beziehungen wieder erheblich verschlechtert hatten, trat es im Konflikt Herzog Carl Eugens mit den Ständen offen an die Seite Preußens, wenn auch, wie der dritte Teil der Arbeit zeigen wird, in manchem die preußischen Maßnahmen modifizierend. 1769 war Hannovers Stunde gekommen, es konnte „in betonter Rivalität auch gegen Preußen als Führer der protestantischen Staatenwelt und Verteidiger der deutschen Libertät"[208] auftreten und somit aus dem

---

[205] Vgl. *Press*, Friedrich der Große, 37–40; *Schindling*, 20.

[206] Dies erkannte man in Frankreich ganz klar, und die französische Politik im Siebenjährigen Krieg zollte dem auch Rechnung (vgl. *Recueil*, Bd. 18, 309, 312).

[207] Vgl. auch *Belstler*, 33, 87/Anm. 156.

[208] *Rohr*, 221.

preußischen Verzicht, das Corpus Evangelicorum zu führen, den es infolge seiner Annäherung an Österreich geleistet hatte, Nutzen ziehen.

War es dem Kaiser also schon 1719 unter denkbar günstigen Umständen nicht gelungen, die Interessendivergenzen Preußens und Hannovers zu nutzen, so mußte ihm dies vollends unmöglich werden, wenn die protestantischen Führungsmächte – wie im Januar 1756 – zusammenfanden. Damit gerieten – bis auf Württemberg, Ansbach und Bayreuth, letztere allerdings dynastisch mit der brandenburgischen Kurlinie verbunden – sämtliche zweit- und drittrangigen protestantischen Mächte in ihre Hegemonialzone und mußten, wie die Entwicklung der Jahre 1756 bis 1763 zeigt, auf Gedeih und Verderb den Vorgaben der Großmächte folgen. Um so erstaunlicher erscheint es, daß 1756/57 nicht gelang, was 1758/61/64 von den Protestanten so erfolgreich praktiziert wurde: das Corpus Evangelicorum geschlossen hinter den *zelés* zu versammeln und dergestalt die Reichskriegserklärung gegen Preußen zu verhindern. Daß der Kaiser das Reich gegen Preußen formieren konnte, hatte er maßgeblich einem Mann zu verdanken: Gerlach Adolf v. Münchhausen. An seinem Widerstand scheiterten nicht nur, wie seine Korrespondenz mit dem leitenden gothaischen Geheimen Rat Keller belegt[209], das gemeinsame Handeln der Evangelischen auf dem Reichstag, sondern auch die Pläne zu einer protestantischen Union[210]. Und damit ist ein zweites Moment benannt, das hervorzuheben mir, in Hinblick auf die Beilegung des württembergischen Konflikts, wichtig zu sein scheint: Wann die in der politischen Ordnungsform selbst angelegten Interessendivergenzen in den offenen Konflikt mündeten, war eine Frage der politischen Konstellationen, die Art und Weise aber, wie in Konfliktsituationen gehandelt wurde, war in hohem Maße von dem Wollen der in den Konflikt involvierten Minister und Gesandten bestimmt.

Nicht grundlos bemühte sich der kaiserliche Hof in den 1720er Jahren genauso wie in den 1750er Jahren darum, Gesandte, die auf dem Reichstag einen besonderen „Feuereifer" für die Sache der Protestanten erkennen ließen, zu entfernen[211], nicht umsonst ging der französische Hof dazu über, für seine zukünftigen Reichstagsgesandten Personalprofile der leitenden Männer in Regensburg zu entwerfen[212]. Es waren das Geschick, die Kenntnisse, das Engagement und die daraus erwachsende Überzeugungskraft eines Wrisberg, Gemmingen, Plotho oder Schwartzenau[213], denen es gelang, die Zaudernden und Ängstlichen durch ihre Argumente und die Art, wie sie sie vortrugen, von der Notwendigkeit und Richtigkeit des von ihnen propagierten Handelns zu überzeugen. Es war auch die mäßigende Art eines Münchhausen, der seit 1726 die Stelle Wrisbergs eingenommen hatte, die dazu beitrug, daß der Streit

[209] NStAH Hann.91, Münchhausen I/26, Briefwechsel Gerlach Adolfs v. Münchhausen mit Christoph Dietrich v. Keller November 1756 – Juli 1757.

[210] *Meyer*, Fürstenbund, 17–48.

[211] Zur kaiserlichen Attacke gegen Wrisberg vgl. *Hantsch*, 286. Zum österreichischen Vorgehen 1755/56 vgl. I.5 und *PK* 11, 348f.

[212] Vgl. *Recueil*, Bd. 18, passim, z. B. 256–259.

[213] Zu Wrisberg: *Borgmann*, 23f. Zu Gemmingen/Plotho/Schwartzenau: *Schaefer*, passim; *Brabant*, passim, ein sehr eindrückliches Beispiel Bd. 2, 340–346; *Rohr*, 76–81; *Recueil*, Bd. 18, 235, 257–259, 286f.

um die pfälzische Herrschaft Zwingenberg 1726/27 nicht erneut zu einer großen konfessionellen Krise eskalierte.[214]

II.1.6 Der deutsche Dualismus 1745/50 bis 1770: Exposition (1745/50–1755), Höhepunkt (1756–1763), retardierendes Moment (1763–1766) und (vorläufige) Lösung (1766–1770)

Wenn am Ende dieses Kapitels ein Überblick über das erste Vierteljahrhundert österreichisch-preußischer Konfrontation steht, so geschieht dies, weil das Handeln der Vermittler nicht ausschließlich – wenn auch vorrangig – aus der Nähe des württembergischen Konflikts zu den wichtigsten zwischen den konfessionellen Gruppen im Reich umstrittenen und politisch brisanten Themen verstanden werden kann, sondern auch in den politischen Kontext der Zeit eingeordnet werden muß. Denn darauf machte schon der französische Außenminister Choiseul den württembergischen Gesandten Thun aufmerksam: Wer Politik betreiben und analysieren will, *doit combiner le but avec les circonstances du temps*[215].

Die Geschichte des österreichisch-preußischen Gegensatzes in den ersten 25 Jahren seines Bestehens kann geschrieben werden als die Geschichte des Verhältnisses der konfessionellen Gruppierungen.[216] Im folgenden sei sie in vier Phasen untergliedert: die Zeit der Konfrontation, in der sich die Beziehungen der beiden Großmächte zueinander laufend verschlechterten, in der die politische Relevanz sich aus der bikonfessionellen Struktur des Reichs ergebender Probleme ständig an Boden gewann (1750–1755/56); die Zeit des offenen Konflikts (1756–1763), in der die konfessionellen Gruppierungen endgültig Ausdruck politischer Parteiungen wurden; die Zeit der Krise (1763–1766), in der konfessionelle Gegensätze unvermindert virulent waren, in der aber auch erste Überlegungen zu ihrer Beilegung angestellt wurden und schließlich die Zeit der Lösung (1766–1770), in der den Konfessionsproblemen ihre politische Spitze genommen wurde und Österreich und Preußen sich annäherten.

In seinen Grundzügen bereits zuvor geschildert, ist der erste Zeitabschnitt, in dem der österreichisch-preußische Machtgegensatz klar zu erkennende Rückwirkungen auf das Heilige Römische Reich zeitigte. Er ist gekennzeichnet durch die Rekonfessionalisierung politischen Handelns. In Kürze seien die wichtigsten Stationen rekapituliert: 1750 bis 1752 Streit um die Rechte der evangelischen Untertanen der katholi-

214 Vgl. *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 394f.; *Hantsch*, 306f.

215 HStAS A 74/118, Bericht Thuns vom 29.3.1764.

216 Und allein dies widerlegt schon die *Schindling*sche Aussage: „Aber er [sc. Friedrich II.] wollte [...] nicht das politische Haupt des Corpus Evangelicorum sein, sondern er strebte, soweit er Reichspolitik betrieb, eine Stellung über dem konfessionellen Partei-Gegensatz an" (21) Diese Feststellung trifft von den 46 Regierungsjahren Friedrichs nur für die Zeit von 1770 bis 1773 zu, die Zeit österreichisch-preußischer Kooperation, und für die Zeit nach 1778, nachdem Friedrich bis zu diesem Zeitpunkt ganz bewußt die Konfessionsverhältnisse im Reich als politische Waffe, letztmals 1774 bis 1778 (vgl. *Rohr*, 227–298), gegen das Erzhaus benutzt hatte, ja benutzen mußte, wenn er sich reichspolitisch behaupten wollte.

schen Fürsten Hohenlohe, der in einer militärischen Intervention des Corpus Evangelicorum endet. 1754 wird die Introduktion des Hauses Thurn und Taxis in den Reichsfürstenrat als Religionsangelegenheit behandelt und die Konversion des Erbprinzen Friedrich II. von Hessen-Kassel bekannt, was endgültig zur Eskalation der konfessionellen Gegensätze führt.[217] Und schließlich im Jahr 1755/56 der Bau des Kapuzinerklosters in Dierdorf, anläßlich dessen das Corpus Evangelicorum erneut, falls es notwendig werden sollte, auch gewalttätige Selbsthilfemaßnahmen rechtfertigt.

Begleitet wurden diese Streitigkeiten von ständigen Interventionen der evangelischen Reichsstände zugunsten ihrer bedrängten Glaubensgenossen in den österreichischen Erblanden, die – so die Evangelischen – widerrechtlich vertrieben und in Siebenbürgen angesiedelt werden sollten.[218] Der konfessionelle Hader brachte überdies zahlreiche Deduktionen, juristische Dissertationen zu den aktuellen verfassungsrechtlichen Problemen und Sammlungen verfassungspolitischen Inhalts hervor[219], die zugleich integrativer Bestandteil der konfessionellen Erregung waren. Sie schürten, zum Teil mit gezielter Polemik, das Bewußtsein der Entzweiung, so daß allmählich eine Stimmung aufkam, in der David Georg Struben und Johann Jacob Moser sich veranlaßt sahen, darüber zu reflektieren, aus welchen Ursachen Religionskriege zu entstehen pflegten oder worin die *offentlichen und geheimen Ursachen derer jetztmahligen Religionsbeschwerden* zu suchen seien.[220]

Was den aus der bikonfessionellen Struktur des Reichs entspringenden Streitigkeiten in den 1750er/60er Jahren ihre politische Sprengkraft verlieh – und das ist der entscheidende Unterschied zu den 1720er Jahren –, sind die veränderten Machtverhältnisse im Reich. Denn im Gegensatz zu den 1720er Jahren, als man mit der den Konflikt vorwärtstreibenden Macht verbunden auch auf diplomatischem Weg agieren konnte und Preußens Machtressourcen noch im dunkeln schlummerten, sah sich der kaiserliche Hof nun, direkt oder indirekt, mit der Macht konfrontiert, die nicht nur mächtig und willens genug war, „to organize an anti-Austrian opposition party within the Empire"[221], sondern dies auch tat. Preußen verstand es, durch politische Ungeschicklichkeiten der Gegenseite befördert (Ausbau der kaiserfreundlichen Mehrheit des Reichsfürstenrats, Verhalten in der hessen-kasselischen Angelegenheit), die altüberkommenen oppositionellen Strömungen im Reich aufzugreifen, indem es Österreich als Macht erscheinen ließ, die aus Religionseifer – Maria Theresias überzeugter Katholizismus war wohlbekannt – nicht nur die Rechte der Evangelischen im

---

[217] Die Konversion des Erbprinzen und die daraus resultierenden Kontroversen werden, wegen ihrer weitreichenden Wirkung für den württembergischen Ständekonflikt, im nächsten Kapitel ausführlich erörtert.

[218] Vgl. *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 3, 83 f.; Johann Jacob Moser, NdS 7, 205 f.; die Interzessionen des Corpus Evangelicorum in *EStC* Bde. 105, 107, 108.

[219] Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 19, 90–92; Ders., NdS 4/1, 354–356; die Sammlungen von *Schauroth*, Struben, Selbst-Hülfe und die in Anm. 193 genannte Literatur.

[220] Vgl. Johann Jacob Moser, Hanauische Berichte, Bd. 2, 67–86 u. ö.; Struben, Neben-Stunden, Bde. 3–6.

[221] *Gagliardo*, 50 f.

Reich zu mißachten drohte, sondern sie dort, wo Preußens und Frankreichs schützende Hand nicht hinreichte, sie auch tatsächlich verletzte.

Preußen hatte Erfolg: 1755/56 war das Mißtrauen im Reich gegen Frankreich, vor allem aber gegen den Kaiser so stark gestiegen, daß Gerüchte von einer *katholischen Reichsliga*[222] kursierten und man jederzeit damit rechnete, so der spätere französische Reichstagsgesandte im Rückblick, *de voir éclater une guerre civile et de religion*[223]. Und spätestens jetzt begann man in Berlin, wie auch die Reaktion auf die Versailler Allianz zeigt, zu erkennen, wie sehr die Situation Preußen begünstigte. *Elle* [sc. Preußen] *ne négligea rien pour nourrir l'enthousiasme religieux que sa protection, si souvent efficace, avait répandu dans les esprits de tous les protestants. Les effets de ce zèle furent un des ressorts les plus puissants que le Roi de Prusse employa au commencement de la dernière guerre*[224]. Damit hatte Preußen die Voraussetzungen geschaffen, die seiner klugen Agitation gegen die österreichisch-französische Allianz bei den Protestanten den notwendigen Nährboden verliehen. In dem Moment, als sich in Friedrich der Glauben festsetzte, daß das Versailler Abkommen in kürzester Zeit zur Machtprobe im Reich führen würde[225], entwickelte er sein System, wie der österreichisch-französischen Bedrohung zu begegnen sei: durch militärische und propagandistische Aufrüstung. Letzteres hieß, dem *Bruit wegen eines besorgten Religionskrieges in Teutschland kein Démenti geben*[226], was er in seinem *Memoire raisonné* dahingehend präzisierte: *La cour de Vienne a trois desseins [...]: établir son despotisme dans l'Empire, ruiner le parti des Protestants, et reconquérir la Silésie*[227]. Und: den im Reich bereits gewachsenen Argwohn gegen die traditionelle Schutzmacht der Protestanten, Frankreich, weiter zu verfestigen, um so den evangelischen Ständen ihr eigenes Wohl und Wehe als *attachée à la conservation de la puissance de ce Prince [sc. Friedrich II.]*[228] erscheinen zu lassen. Friedrich stieß mit dieser Argumentation auf so großen Widerhall, daß die französische Diplomatie sich – trotz aller gegenteiligen Bemühungen – eingestehen mußte: *On ne peut se dissimuler que, depuis la dernière guerre, l'ascendant de la Cour de Berlin n'ait été fortifié par le soin qu'elle a pris de nourrir la fausse idée de l'abandon où la France était résolue de laisser ses anciens protégés*[229].

Zu verdanken hatte Kurbrandenburg diesen Erfolg in erster Linie einer gänzlich verfehlten Wiener Reichspolitik. Österreich verhielt sich, wie es ihm Preußen und England unablässig unterstellten: Es unterwarf sich den Spielregeln seiner Gegner.[230] In Wien war die Verbitterung darüber, daß *in den Reichsangelegenheiten [...] fast gar*

---

222 Vgl. *PK* 11, 132, 355, 385; vgl. auch *Hugo Brunner*, Umtriebe, 8–14.
223 *Recueil*, Bd. 18, 309.
224 Ebd., 310.
225 Vgl. *Schaefer*, Bd. 1, 180f.
226 *PK 12*, 410.
227 Ebd., 473; vgl. auch *Recueil*, Bd. 18, 242, 247–254.
228 *Recueil*, Bd. 18, 243.
229 Ebd., 310.
230 Vgl. *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 8, 2–5.

nicht mehr fortzukommen[231] war, offensichtlich so stark, daß man für die Lehre aus den vergangenen Jahren blind war oder glaubte, sie mißachten zu können. Sie hätte lauten müssen: Die Betrachtung politischer Probleme in konfessionellen Kategorien schadet ausschließlich dem Erzhaus. Statt dessen gab man das Londoner Abkommen als *ligue protestante* aus, und Reichsvizekanzler Colloredo erteilte der Reichskanzlei den (unsinnigen) Auftrag, alle Beschwerden der Katholiken gegen die Protestanten zu sammeln.[232]

Mit dieser Politik der Konfrontation, des Jetzt-oder-Nie, verspielte Wien auch die während des Siebenjährigen Krieges günstigste Gelegenheit, die Geschlossenheit der evangelischen Stände aufzubrechen und das Mißtrauen, das sich bei den Protestanten infolge des rüden Vorgehens Preußens in Mecklenburg[233] und seines „Überfalls" auf Sachsen gebildet hatte, seinen Interessen dienlich zu machen. Wiens oberste Handlungsmaxime aber war es während des ganzen Siebenjährigen Krieges, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, ohne Rücksicht auf seinen politischen Handlungsspielraum. So setzte es gegen die preußische Aggression – übereilt und politisch nicht abgestimmt – das ihm zur Verfügung stehende Instrumentarium der Reichsverfassung ein[234] und erreichte das Gegenteil von dem, was es erreichen wollte. Darüber mochte es sich im Januar 1757 noch hinwegtäuschen können, ja, nach seinen militärischen Erfolgen sogar noch im Glauben leben, damit fortfahren und den Reichshofrat als politische Waffe einsetzen zu können. Doch spätestens als Wien im August/September 1758 das Contumazialverfahren gegen Kurbrandenburg einleitete und das Achtverfahren auf Kurbraunschweig, Gotha, Hessen-Kassel, Braunschweig-Wolfenbüttel und Lippe-Bückeburg ausweitete[235], war der Bogen überspannt. Damit verlor Wien nicht nur die Unterstützung Frankreichs[236], sondern ließ genau den „despotisme" erkennen, den man in Preußen schon immer als erklärtes Kriegsziel Wiens ausgegeben hatte. Die „itio in partes" vom 29. November 1758 war die folgerichtige Antwort auf den Wiener modus procedendi. Die österreichische Politik einte die Protestanten und setzte sich selbst matt.[237]

Aber in Wien ließ man sich nicht beirren und schritt unverdrossen auf dem einmal eingeschlagenen Weg fort. Zwar verzichtete man – von Frankreich gedrängt[238] – auf die geplante Veröffentlichung eines Memoires, das das Recht zur „itio in partes" in anderen als Religionssachen in Frage stellte, gab diese Auffassung aber im Kommissionsdekret vom Februar 1759[239] indirekt zu erkennen. Und auch die nächste Gelegenheit zur Konfrontation mit den Protestanten ließ man in Wien nicht aus – die

---

231 So Kaunitz 1764 im Rückblick, vgl. Beer, Denkschriften, 65.
232 *PK* 12, 149, 285, 423.
233 Vgl. Ebd., 511.
234 Vgl. *Brabant*, Bd. 1, 59–65.
235 Vgl. *NEStC* Bd. 3; *Schaefer*, Bd. 2/1, 195 f.
236 Vgl. I.5.
237 Zur Wirkung des Achtverfahrens vgl. *Recueil*, Bd. 7, 480 und *Meyer*, Fürstenbund, 75–79.
238 Vgl. *Recueil*, Bd. 7, 480–482; *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 3, 110.
239 *NEStC* 3, 418–425.

Frage der Besetzung des zweibrückischen Reichstagsvotums.[240] Erneut ließ sich Wien erst von Frankreich eines Besseren belehren.[241]

So war es den protestantischen Vormächten ein leichtes, 1761 in der Frage der Reichsvollmacht für den Kaiser beim bevorstehenden Augsburger Friedenskongreß das Corpus Evangelicorum zu einen.[242] Wie schon in den Verhandlungen von Münster und Osnabrück vom Kaiser beansprucht, in allen darauf folgenden Kriegen, in die das Reich involviert war, praktiziert[243], wollte auch Franz I. wie seine Vorgänger Leopold I. und Karl VI. nicht nur als Herr der Erblande auf dem Friedenskongreß firmieren, sondern auch als Bevollmächtigter des Reiches. Der vom Kaiser so oft wiederholten Formel von Kaiser und Reich als Haupt und Glieder eines Körpers sollte wenigstens nach außen Geltung verschafft werden. Doch erneut versuchte Wien, ein Maximalprogramm zu verwirklichen. Wie schon das Vorhaben der Achterklärung, das Joseph I. gegen die bayerischen und kölnischen Kurfürsten noch erfolgreich gehandhabt hatte[244], an den veränderten politischen Realitäten gescheitert war, erlitt Wien mit seiner Absicht Schiffbruch, sich nicht nur eine Reichsvollmacht erteilen zu lassen, sondern mit den sogenannten „Desideria"[245] zugleich ein Programm zu realisieren, das unfehlbar den wirtschaftlichen Ruin Preußens nach sich gezogen hätte. Selbst Münchhausen, der gewiß kein blinder Anhänger Preußens geworden war, stand soviel politischem Ungeschick fassungslos gegenüber und begann, an die trüben Absichten des Wiener Hofs zu glauben.[246] Erneut hatte Wien die Voraussetzungen geschaffen, um die Protestanten *eminenter majora* zur „itio in partes" schreiten zu lassen. Nicht genug: Das kaiserliche Reskript an den Konkommissar vom 6. September 1761 war in solchen Worten abgefaßt, daß das Corpus Evangelicorum sich nun tatsächlich veranlaßt sah, seine Rechte zur Mehrheitsentscheidung und zur „itio in partes" zu verteidigen.[247]

Nach dem Hubertusburger Frieden konnten beide deutsche Großmächte eine eindeutige Bilanz aufmachen. Sie standen zwar beide kurz vor dem wirtschaftlichen Ruin, doch darauf beschränkten sich die Gemeinsamkeiten. Preußen hatte unter sehr ungünstigen Bedingungen nicht nur militärisch und diplomatisch Paroli geboten, sondern auch auf reichspolitischem Feld die Oberhand behalten, hauptsächlich deswegen, weil es ihm gelungen war, die konfessionelle Erregung der Vorkriegszeit in den Krieg hineinzutragen. Von Nutzen war dies für Preußen gleich zweifach: zum

---

240 *NEStC* 4, 238–272; *Recueil*, Bd. 7, 484f., 517.

241 *Recueil*, Bd. 7, 485.

242 Wichtigste Aktenstücke in *NEStC*, Bde. 6f.; vgl. auch *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 3, 111f. und *Schaefer*, Bd. 2/2, 394–400.

243 Vgl. *Dickmann*, Westfälischer Frieden, 341; *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 286, 300, 378.

244 Vgl. *Press*, Joseph I.; *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 371.

245 Wiedergegeben bei *Schaefer*, Bd. 2/2, 397.

246 NStAH Hann.91, Münchhausen I/70, Schreiben von Münchhausen an Carl Friedrich v. Moser vom 6. 9. 1761.

247 *Herrich*, 132f. (Conclusum vom 4. 11. 1761).

einen als Mittel psychologischer Kriegführung[248], zum andern aber – und das ist viel wichtiger – konnte es die österreichische Machtpolitik im Reich konterkarieren, dem Kaiser das Instrument Reichsverfassung entwinden. Der französische Gesandte im Rückblick auf die Situation des Jahres 1763: *La paix de Hubertusbourg, en dissipant les appréhensions qui avaient fait le salut du Roi de Prusse, ne changea pas les inclinations des États protestants. La Cour de Berlin se trouva aussi puissante que jamais à la Diète. Elle retrouva le parti opposé à la Cour Impériale, et qu'on peut sans prévention appeler le parti de la liberté, ferme dans ses principes et persévérant dans sa docilité: le Roi de Prusse en est le chef déclaré*[249]. Für Österreich hingegen bilanziert die Lageeinschätzung seines württembergischen Vertrauensmanns Montmartin treffend den Krieg: *Niemahlen aber ist das […] Ertzhauß Oesterreich mit mehrere Nachtheil aus einem geführten Krieg geschieden. Die Folgen hievon werden vor daßelbe um so beträchtlicher seyn, als es währenden des nunmehro geendigten Krieges nach Zeit und Umständten seine Absichten alzu deutlich zu erkennen gegeben und sich dadurch eine allgemeine Abneigung in dem Reich zugezogen*[250].

Während Preußen sich also in seiner seit 1750 verfolgten Politik, sich der Protestanten „anzunehmen", bestätigt sehen konnte, war die österreichische Reichspolitik zum Neubeginn gezwungen. Das Ziel, das es zu erreichen galt, wenn man die kaiserliche Autorität wieder aufrichten wollte, war leicht zu definieren, schwieriger schon die Frage des Quomodo, was auch die zahlreichen österreichischen Denkschriften aus dieser Zeit belegen.[251] Kurz und knapp faßt Reichsvizekanzler Colloredo in seinem Instruktionsentwurf für den nach Berlin zu entsendenden Gesandten Rüdt das kaiserliche Programm zusammen: *So bringet die dermahlige Laage des europäischen Staatssystematis und der mit demselben bestehende Zusammenhang deren teutschen Reichshandlungen ohnedies mit sich, daß überhaupt mit vieler Behutsamkeit, Mässigung und Vorsicht zu Werck gegangen werden muß […]. So wollen wir Ihme* [sc. Rüdt] *über ein und ander vorseyende Reichssachen die erforderliche Belehrung mittheilen und […] nicht verhalten, wie daß unsere Aufmercksamkeit in Zukunft vornehmlich dahin gerichtet seyn werde, einerseits dem König von Preussen durch einen zwar glimpflich, aber doch standhafften Betrag seinen anmaaßlichen vorzüglichen Einfluß in die Reichssachen, so viel nur möglich, zu benehmen und alle Gelegenheiten abzuschneiden, wodurch entweder dieser König einen wahren Antheil an etwas zu nehmen den Anlaß überkommen oder wir mit demselben darüber in einiges Impegno gesetzet werden könnten; andererseits aber gedencken wir, in dem ordentlichen und denen Reichssatzungen angemessenen Weeg in allen und jeden Vorfällen*

[248] *So viel ist […] gewiß, daß der gemeine Mann in Sachsen die ihm durch den preußischen Einmarsch […] fast unerschwinglichen Costen mit vieler Gedult erträgt, maßen er […] versichert wird, daß jener König [sc. Friedrich II.], als Beschützer der protestantischen Religion und als ein anderer Gustavus Adolphus, gekommen […], welches bey dem gemeinen Volck […] vielen Eindruck findet* (HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 11.9. 1756). Vgl. auch *Duchhardt*, Protestantisches Kaisertum, 294.

[249] *Recueil*, Bd. 18, 310.

[250] HStAS A 74/147 Reskript an Straube vom 21.2. 1763.

[251] Vgl. II.4.2.1.

fortzuwandeln, auch uns durch nichts irre machen zu lassen, dergestalt, daß ein jeglicher ohne menschliche Rücksicht die Gott geheiligte Justiz bey uns finden wird, und wir nicht minder einen jeden für aller besorglichen Unterdrückungsgefahr, nach Maaßgab der ermeldeten Reichsgesetze, zu schützen gemeynet sind[252]. Unter diesen Zielvorgaben stand das Eingreifen der beiden deutschen Großmächte in die Auseinandersetzungen des Herzogs mit der Landschaft.

Doch das Gefühl der „inneren Verstimmung und Erbitterung"[253], das nach dem Erschöpfungsfrieden von Hubertusburg die Beziehungen Österreichs und Preußens bestimmt hatte und dem sie auch durch ihr Handeln, beispielsweise im württembergischen Konflikt, Rechnung trugen, war nicht von Dauer. Durch die Entwicklung der politischen Großwetterlage in Europa – das bei beiden deutschen Großmächten wachsende Gefühl, von Rußland bedroht zu sein und die Geister, die sie riefen, nicht mehr bannen zu können[254], erleichtert auch durch das reichspolitische Agieren Josephs – verbesserten sich seit 1766 die österreichisch-preußischen Beziehungen kontinuierlich. Die Treffen Josephs II. und Friedrichs II. in Neiße und Neustadt[255] und die erste polnische Teilung sind nur die bekanntesten Folgen dieser Entwicklung.

Denn auch das Verhalten beider Seiten im württembergischen Ständekonflikt wurde, wie der dritte Teil der Arbeit zeigen wird, immer mehr zum Bestandteil der Politik des Ausgleichs.[256] Bot doch die württembergische Auseinandersetzung beiden Seiten die Möglichkeit zu demonstrieren, daß man gewillt war, den guten Worten gute Taten folgen zu lassen – eine Möglichkeit überdies, und darauf kam es an, bei der man seinen Willen zur Kooperation zeigen konnte, ohne die eigenen Interessen zu vernachlässigen, denn prinzipiell verfolgten beide Seiten, wenn auch unterschiedlich motiviert[257], das gleiche Ziel: den württembergischen Herzog nicht übermächtig werden zu lassen. Dissens hatte bisher nur über den Weg zu diesem Ziel geherrscht, und dem konnte abgeholfen werden. Preußen zog sich seit 1768/69 demonstrativ (wenn auch nicht endgültig) von seiner Position als Protektor der Landschaft zurück und schickte seinen Gesandten Schulenburg auf Brautschau; Joseph II. behandelte den Konflikt ausschließlich unter formaljuristischen Gesichtspunkten. Am Ende stand der Erbvergleich, der mit seiner Stabilisierung der Stände für die Geschicke Württembergs, nicht nur im 18. Jahrhundert, von großer Bedeutung werden sollte.

---

252 252 HHStAW RK Vorträge 7a, Vortrag vom 21.7.1763.

253 *Volz*, Bericht, 270; vgl. *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 8, 93–103.

254 254 Zur internationalen Mächtekonstellation: *Volz*, Neiße und Neustadt, 93–129; *Ders.*, Enstehung; Ders., Politische Testamente, 196–203, v.a. 196f.; *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 8, 103–153.

255 Die Treffen sind von österreichischer und preußischer Seite gut aufgearbeitet, allerdings fast ausschließlich unter dem Blickwinkel der europäischen Großmachtpolitik. Zu reichspolitischen Aspekten: *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 8, 154–231, v.a. 178–180 und *Beer*, Zusammenkünfte, 383–527, v.a. 459–464.

256 Vgl. auch II.3.

257 Vgl. Ebd. und den dritten Teil der Arbeit.

II.1.7 Zusammenfassung: Der württembergische Konflikt in seinem verfassungsrechtlich-politischen Kontext

1. Prämisse: Die Art und Weise, wie der württembergische Konflikt beigelegt wird, ist nur verständlich, wenn man sie im Kontext des österreichisch-preußischen Machtgegensatzes, des sogenannten deutschen Dualismus betrachtet.

2. Die Ausformung des deutschen Dualismus im Reichsverband ist komplexer Natur. Er weist regionale Schwerpunkte auf, spezifische, durch die Wirkmechanismen der Reichsverfassung bedingte Formen, Inhalte und Mittel, die je nach politischer Lage unterschiedlich gehandhabt werden.

3. Der geographische Schwerpunkt des österreichisch-preußischen Ringens um Macht und Einfluß im Reich lag in den 1750/60er Jahren im Süden des Heiligen Römischen Reichs.

4. Der deutsche Dualismus läßt auf der Ebene der politischen Entscheidungsträger eine deutliche soziale Dimension erkennen. In den 1750/60er Jahren gibt es an den protestantischen altweltfürstlichen Höfen eine relativ stabile Gruppe von Räten und Ministern, auf deren enger Verbundenheit und Kooperation der preußische Einfluß im Reich maßgeblich beruht. Indem es der württembergischen Landschaft gelingt, diese Personengruppe für ihre Sache zu interessieren, legt sie den Grundstein zu ihrem erfolgreichen Handeln im Konflikt.

5. Die verfassungsrechtliche Struktur des Reichs begünstigte auch nach 1648 den Kaiser. Stützung und Bewahrung des Reichsverfassungssystems und österreichische Haus- und Großmachtinteressen koinzidierten weitgehend. Preußen hingegen, aufgrund der verfassungsrechtlichen Struktur des Reichs nicht in der Lage, innerhalb der Reichsinstitutionen aktiv gestaltend seine Belange zur Geltung zu bringen, mußte versuchen, zumindest deren pro-kaiserliche Wirkmechanismen außer Kraft zu setzen. Preußen konnte keine andere als eine „negative Reichspolitik" betreiben.

6. Preußen erreichte dieses Ziel, indem es politische Probleme konsequent auf der Ebene des konfessionellen Gegensatzes behandelte. Daß es damit Erfolg haben konnte, erklärt sich aus der strukturellen Nähe des Kaisertums zum Katholizismus. Die Protestanten reagierten auf diese sie benachteiligende verfassungspolitische Struktur, indem sie ein durch hohe innere Geschlossenheit sich auszeichnendes Verfassungsbild entwarfen, das in seiner Konsequenz die seit 1648 fortgeschriebene „Pattsituation" *(Press)* zwischen Kaiser und Reich zugunsten des Reichs verschoben hätte.

7. Der Kaiser mußte daher den Principia Evangelicorum entgegentreten. Kontroversen und Konflikte entspannen sich vor allem an drei Problembereichen:

a) um den Umfang des Rechts zur „itio in partes". Dies war zugleich der Streit darüber, inwieweit der Kaiser die zu seinen Gunsten arbeitenden Wirkmechanismen der Reichsverfassung in politische Münze umsetzen konnte.

b) um das Verständnis des landesherrlichen Jus reformandi, vor allem um die Frage, welche Rechte ein katholischer Landesherr über seine evangelische Untertanen besaß. Und

c) um die Art und Weise, wie die daraus resultierenden Streitigkeiten beizulegen sind. Und das wiederum war die Frage danach, inwiefern der Kaiser seine wichtigste ihm nach 1648 verbliebene Prärogative, seine oberstrichterliche Gewalt, noch handhaben konnte.

Für den württembergischen Konflikt heißt dies nichts anderes, als daß er aufgrund der Grundkonstellation katholischer Landesherr – evangelische Stände eine Affinität zu einem zentralen, zwischen Kaiser und evangelischem Reich umstrittenen Problemkomplex besaß. Hinter der Beilegung solcher Konflikte stand für die Protestanten und den Kaiser die Frage nach der Reichweite der eigenen reichspolitischen Möglichkeiten.

8. Zur offenen Krise zwischen Kaiser und Reich führten diese aus der bikonfessionellen Struktur des Reichs resultierenden Probleme zweimal, in den 1720er und 1750er Jahren. Die Krisen entzündeten sich immer an dem Problem der fremdkonfessionellen Herren in ihren Territorien zustehenden Rechte und Befugnisse und entwickelten sich zu Auseinandersetzungen um das ungeklärte Verhältnis von protestantischer Selbsthilfe und kaiserlichem oberstrichterlichen Amt.

Das heißt, die dem württembergischen Konflikt immanente Grundproblematik war nicht nur Gegenstand verfassungsrechtlicher Kontroversen, sondern in der Vorkriegszeit auch politisch virulent.

9. Die Konfrontation des Kaisers mit dem protestantischen Reich war, unabhängig von politischen Konstellationen, immer eine Konfrontation mit den protestantischen Vormächten des Nordens England/Hannover und Preußen. Nach seinem Aufstieg zur zweiten Macht im Reich verstand Preußen es zunehmend geschickter, die ihm aus seiner Stellung als Protektor der Protestanten zuwachsenden Chancen zu nutzen.

10. Die Art und Weise, wie agiert wurde, um die Konfliktsituationen zu bereinigen, war nicht zuletzt eine Frage der politischen Intentionen und Überzeugungen der involvierten Minister, Diplomaten und Geheimen Räte.

11. Den Anteil, den die eine oder andere Großmacht an der Beilegung des württembergischen Konflikts zu nehmen vermochte, war die Probe aufs Exempel, wie weit der kaiserliche Einfluß im Reich unter den Auspizien der endgültig etablierten Großmachtstellung Preußens reichte.

Daß die Beilegung des württembergischen Ständekonflikts nicht zu einer erneuten konfessionellen Krise des Reichsverbands eskalierte, erklärt sich aus der Situation nach dem Erschöpfungsfrieden von 1763. Das Eingreifen des Kaisers und Preußens in den württembergischen Konflikt war Ausdruck der immer noch fortdauernden krisenhaften Beziehungen beider Großmächte. Je mehr sich ihre politischen Beziehungen verbesserten, desto stärker verlor sich ihr Interesse am württembergischen Konflikt. Der Konflikt geriet zum Demonstrationsfeld österreichisch-preußischen Einvernehmens.

II.2 Religionsvereinbarungen und Garantien

Wenn im folgenden die Garantieproblematik erörtert wird, so wird ein konstitutiver Bestandteil der im vorausgegangenen Kapitel in ihrem systematischen Zusammenhang nachgezeichneten „Principia Evangelicorum" inhaltlich schärfer gefaßt. Das Kapitel ist zweigeteilt: Im ersten Teil (II.2.1) wird zuerst der Gegenstand der Garantien, die Religionsverträge, Reversalien oder wie die Benennungen im einzelnen lauteten, synoptisch betrachtet und dann ausgeführt, auf welche Weise die vertragschließenden Parteien ihre Übereinkünfte abzusichern bemüht waren. Im zweiten Teil (II.2.2) werden die württembergischen Reversalien analysiert, die über die Religionserklärungen erteilten Garantien betrachtet, und schließlich gehe ich der Bedeutung nach, die sie für die Auseinandersetzung der Jahre 1758 bis 1770 besaßen.

II.2.1 Die Problematik: Religionsverträge und Reversalien katholischer Regenten (oder Nachfolger) evangelischer Länder und ihre Sicherung (Pfalz, Sachsen, Oettingen, Hohenlohe, Wolfenbüttel, Zweibrücken, Württemberg und Hessen-Kassel)

Eine Frage Josephs II., die er 1766 seinen leitenden Ministern unterbreitete, sei an den Anfang gestellt: *Wie der junge Churfürst von Sachsen bei erreichender Volljährigkeit abzuhalten und aus dem Zwang zu setzen seie, seinen Landständen die denen Reichsgesäzen gerade zuwider laufende, der kaiserlichen Authorität, der ganzen Reichsverfaßung und dem catholischen Wesen so nachtheilige Religionsreversales, welche leider! schon zum schädlichen Beispiel für Würtenberg, Heßen-Cassel und Zweybrücken gedienet haben, neuerdings zu confirmiren*[1].

Bevor jedoch erörtert werden kann, warum dem Kaiser die Religionsversicherungen so ‚nachteilig' erscheinen, muß in einem ersten Schritt der Betrachtungsgegenstand selbst genauer erfaßt werden. Denn hier soll nicht von Religionsverträgen in genere gehandelt werden[2], sondern nur von solchen, für die das Corpus Evangelicorum die Garantie leistete[3]. Das waren – mit einer einzigen Ausnahme[4] – ausschließlich solche Verträge, die Angehörige zweier verschiedener Religionsgemeinschaften miteinander schlossen. Diese Vereinbarungen regelten entweder das Zusammenleben der

[1] HHStAW RK Vorträge 7a, Kaiserliche Deliberanda, Punkt 19.

[2] Vgl. hierzu Johann Jacob Moser, Dissertatio de Pactis; inhaltlicher Aufbau wiedergegeben in Ders., NdS 15, 17–19.

[3] Vgl. auch II.1.4.

[4] Das ist die 1679 geleistete Garantie Sachsens, Preußens, Wolfenbüttels und Hessen-Kassels über einen zwischen den anhaltischen Fürsten geschlossenen Vergleich in Religionsfragen (vgl. Johann Jacob Moser, NdS 7, 247).

verschiedenen Konfessionsgruppen in einzelnen Territorien, wie etwa das der Reformierten und Lutheraner in Pfalz-Zweibrücken[5], oder die gemeinsame Verwaltung eines Gebietes durch zwei Landesherren mit verschiedener Konfessionszugehörigkeit[6]. Diese Art von Religionsvereinbarungen bleibt, da sie für die württembergischen Verhältnisse irrelevant sind, außer Betracht. Die zweite Art von Verträgen, über die die evangelischen Reichsstände Garantien übernahmen, waren solche, die Rechte und Pflichten eines katholischen Landesherrn in einem evangelischen Territorium oder in einem Teil desselben festlegten. Sie sind der augenfällige Ausdruck des Bestrebens, die unzulänglichen Regelungen des IPO für den Einzelfall zu kompensieren und sie in ein rechtlich geregeltes Verhältnis zu überführen.[7]

Verschiedene Anlässe machten es notwendig, zu solchen Übereinkünften zu gelangen: zum einen der Erwerb eines bislang evangelischen Gebietes durch einen katholischen Herrn. Da die Religionsassekurationen, die aus solchen Anlässen erstellt wurden, immer nur einzelne Ämter, Ortschaften, Stifte etc.[8] und nicht die landesherrlichen Befugnisse in einem reichsständischen Territorium insgesamt betrafen, im Zusammenhang mit den Zuständen in Württemberg aber nur letzteres von Interesse ist, werden sie nicht einbezogen. Religionsversicherungen wurden – zweitens – erteilt, wenn die Sukzession eines katholischen Agnaten zu erwarten stand[9] und – zum dritten – wenn ein Landesherr oder sein unmittelbarer Nachfolger zum Katholizismus konvertierten. Von diesen beiden Fällen soll nun die Rede sein.

Religionsverträge mit dem präsumtiven katholischen Landesnachfolger schlossen am 12./22. Mai 1685 Herzog Carl von der Linie Pfalz-Simmern mit Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, der Vertrag wurde allerdings nicht ratifiziert[10]; am 23. Oktober 1710 Fürst Albrecht Ernst von Oettingen-Oettingen mit Graf Anton Karl von Oettingen-Wallerstein[11], eine Erbabrede, die nach dem Tod Albrecht Ernsts (1723) zum Anlaß eines sich über Jahrzehnte erstreckenden Streits im Hause Oettingen werden sollte[12], und am 10. November desselben Jahres Ludwig Gottfried Graf von Hohenlohe-Langenburg (Pfedelbach) mit Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst und Philipp Carl von Hohenlohe-Bartenstein[13]. Ohne von seinem Vorgänger, dem schwedischen König Karl XII., dazu verpflichtet worden zu sein, erteilte Gustav

[5] Vgl. *Johann Georg Lehmann*, 468f. und Johann Jacob Moser, NdS 7, 248f.

[6] Beispiele aufgelistet in Johann Jacob Moser, NdS 15, 359, 365, 373.

[7] Vgl. II.1.4.

[8] Beispiele hierfür in Johann Jacob Moser, NdS 15, 361, 367f.

[9] Der einzige Fall im 18. Jahrhundert, in dem ein evangelischer Herr in einem bedeutenderen katholischen Fürstentum die Nachfolge antrat, war der Baden-Durlachs in Baden-Baden (1771).

[10] Die Religionsbestimmungen des Vertrags sind abgedruckt in *EStC* 4, 93–95; der ganze Vertrag bei *Struven*, 687–696; vgl. auch Johann Jacob Moser, NdS 7, 247f. und II.1.4 und 5. Wenn im folgenden aus der Pfälzer Vereinbarung zitiert wird, beziehen sich die Seitenangaben auf den in *EStC* gegebenen Auszug aus dem Vertrag.

[11] Abgedruckt bei Lünig, Reichs-Archiv, Bd. 22 (= Spicilegium Seculare T.1), 779–783; Seitenangaben im Text beziehen sich auf diesen Druck des Vertrags.

[12] Vgl. Friedrich Carl v. Moser, T.2, 65–122.

[13] Abgedruckt *EStC* 44, 211–229; hierauf beziehen sich die Seitenzahlen im Text, wenn aus dem Hohenlohischen Vertrag zitiert wird.

Samuel Leopold Pfalzgraf und Herzog zu Zweibrücken nach seinem Regierungsantritt am 14. Januar 1719 eine Religionsversicherung, präzisierte sie am 28. April 1719 und wiederholte sie nochmals am 11. Mai 1720[14] und 24. Februar 1721.[15] Am 28. November 1729 und erneut am 16. Dezember 1732 erteilte Herzog Karl Alexander von Württemberg als potentieller Nachfolger Herzog Eberhard Ludwigs den Landständen Religionsassekurationen – der erste Fall übrigens, in dem ein katholischer Agnat vor Regierungsantritt gegenüber den Ständen sich verbindlich machte –, verpflichtete sich am 28. Februar 1733 gegenüber Herzog Eberhard Ludwig, erneuerte nach Regierungsantritt seine bisherigen Versicherungen und spezifizierte sie am 27. März 1734 gegenüber dem Geheimen Rat.[16]

Religionsversicherungen infolge des Religionswechsels des Landesherrn oder des Erbprinzen wurden erstmals 1697 in Sachsen ausgestellt und dort aus verschiedenen Beweggründen 1705, 1717, 1718, 1733, 1734, 1763, 1764 und 1769 genauer gefaßt und wiederholt[17] und auch zwischen 1699 und 1763 mehrfach in Land- und Ausschußtagsabschiede inseriert.[18] Am 27. März 1710 gab Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel seinen Ständen das Versprechen, trotz seiner Konversion *in Ecclesiasticis und Politicis* nichts zu verändern[19], und schließlich am 1./28. Oktober 1754 machte sich Erbprinz Friedrich II. von Hessen-Kassel auf Veranlassung seines Vaters, des regierenden Landgrafen, gegenüber ihm, seinen Ständen, dem englischen König Georg II., seiner Gemahlin, Tochter des englischen Königs, und dem Corpus Evangelicorum verbindlich, den Religionszustand in der Landgrafschaft zu erhal-

---

[14] Abgedruckt *EStC* 59, 280–286; Seitenzahlen im Text beziehen sich auf diesen Abdruck.

[15] Abgedruckt EStC 56, 52–54.

[16] Die Reversalien sind vollständig abgedruckt in Anonymus, Würtembergische Religions-Urkunden, 76–93, 99–116; ferner in *Mosapp*, 3–28; die Versicherung vom 17.12. 1733 und die Verordnung vom 27.3. 1734 auch bei Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 460–470. Die folgenden Seitenangaben beziehen sich, bis auf die bei Reyscher gedruckten Reverse, auf die Religions-Urkunden.

[17] Im folgenden ist, wenn zu einem Revers zwei Belegstellen angegeben sind, diejenige kursiv gesetzt, auf die sich Seiten- bzw. Spaltenzahlen im Text beziehen. 17./27.7. 1697: Lünig, Codex Augusteus, T.1, Sp. 345f. [im weiteren Verlauf dieses Kapitels zitiert als Codex Augusteus]; 27.7./6.8. 1697: Codex Augusteus, T.1, Sp. 345–348 und *Lünig, Reichs-Archiv, Bd. 5 (= Pars spec., II.Continuation), 239*; 29.9. 1697: Lünig, Fortgesetzter Codex Augusteus [...], T.1, Sp.11–14 [im folgenden zitiert als Codex Augusteus, 1. Fortsetzung]; 24.8. 1705: *EStC 10, 66–70* und Codex Augusteus, T.1, Sp. 347–350; 23.10. 1717: *EStC 30, 543–547* und Codex Augusteus, T.1, Sp. 351–354; 6.5. 1718: *EStC 31, 650–656* und Codex Augusteus, T.1, Sp. 353–356; 19.10. 1733: Codex Augusteus, 1. Fortsetzung, T.1, Sp. 5f.; 26.11. 1733: *EStC 65, 712–715* und Codex Augusteus, 1. Fortsetzung, T.1, Sp. 5f.; 12.5. 1734: *EStC 65, 716–720* und Codex Augusteus, 1. Fortsetzung, T.1, Sp. 13–16; 19.1. 1764: *NEStC 12, 7–14* und Codex Augusteus, 1. Fortsetzung, T.1, Sp. 15–18; 17.6. 1769: Codex Augusteus, 1. Fortsetzung, T.1, Sp. 17–20.

[18] 1700: Codex Augusteus, T.1, Sp. 367f.; 1711: ebd., Sp. 369–371; 1713: ebd., Sp. 371–373; 1718: *EStC* 31, 725f.; 1734: Codex Augusteus, 1. Fortsetzung, T.1, Sp. 55–60; 1737: ebd., Sp. 59–66; 1742: ebd., Sp. 65–72; 1746: ebd., Sp. 71–74; 1749: ebd., Sp. 73–76; 1763: ebd., Sp. 75–84.

[19] Abgedruckt bei Rehtmeier, 1560f. Die Seitenzahlen im Text beziehen sich auf Rehtmeier.

ten[20]. Von einer Religionsversicherung des 1758 zum Katholizismus konvertierten Herzogs Christian IV. von Pfalz-Zweibrücken ist nichts bekannt.[21]

Die Religionsversicherungen, die hier analysiert werden, sind also entweder vertragliche Vereinbarungen zwischen einem regierenden Fürsten und seinem Agnaten oder *Versicherungen, welche angehende, künftige und wirkliche Regenten ihren Unterthanen und Ständen in Religionsangelegenheiten [...] geben*[22], oder – wie in Württemberg und Hessen-Kassel – eine Kombination von beidem[23]. Der Begriff der ‚Religionsangelegenheit' muß präziser gefaßt werden, denn Dritten können gegenüber der Kirche unterschiedliche Rechte zustehen – das hier der Kürze halber so genannte ius in sacra (Recht in Ansehung der Religionsausübung im engeren Sinn) oder das ius circa sacra (Recht der weltlichen Gewalt über Externa der Kirche).[24]

Der protestantischen Auffassung, daß einem katholischen Landesherrn weder die Rechte in sacra noch circa sacra zuständen, sondern der evangelischen Kirche in corpore anheimfielen, das heißt ausschließlich den Konsistorien bzw. den ihnen übergeordneten Behörden übertragen werden mußten, stand die Vorstellung der Katholiken gegenüber, daß sie *aus Liebe zur Ruhe und* [zum] *gemeinen Frieden*[25] zwar auf Eingriffe in die Interna der evangelischen Kirchen verzichteten, daß der katholische Sukzessor im übrigen aber in die – auch in der Frage des Kirchenregiments –, Rechte seines evangelischen Vorgängers einrücke. Welcher Weg in den

---

[20] Abgedruckt bei Johann Jacob Moser, Staats-Archiv, 1755/1, 164–182; hierauf beziehen sich die im Text gegebenen Seitenzahlen.

[21] Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 15, 360–376, v.a. 370, und auch Fabers ‚Europäische Staats-Canzley', die ansonsten sehr zuverlässig alle Vereinbarungen, die von reichspolitischem Belang sind, wiedergibt, weiß nichts von zweibrückischen Reversalien im Jahr 1758.

[22] Anonymus, Garantien, 193; zur Person des Verfassers vgl. Johann Jacob Moser, Staats-Rechts-Lehre, 135 (Steck, 1730 in Württemberg geboren, war seit 1755 Professor für öffentliches Recht an der Universität Halle).

[23] Da hier vom Inhalt der Religionsvereinbarungen gehandelt werden soll, sei nur auf die unterschiedliche Bewertung des Rechtscharakters dieser Vereinbarungen durch die evangelische und katholische Publizistik aufmerksam gemacht (vgl. Johann Jacob Moser, NdS 15, 353 und Anonymus, Ickstatt, 33. Ickstatts lateinische Abhandlung war 1759 und die deutsche Übersetzung 1764 erschienen). Daß es eine problematische Rechtskonstruktion ist, Verträge und Reversalien einfach gleichzusetzen, wie dies die protestantische Publizistik tat, darauf deutet die Verordnung Karl Alexanders vom März 1734, in der er ausführt, daß er seine bisherigen Verbindlichkeiten *contractsweise zugesagt* (469) habe. Wäre der rechtliche Charakter der Reversalien unumstritten gewesen, so wäre es sinnlos, diesen – bisher in keiner Vereinbarung aufscheinenden – Passus einzufügen. Im folgenden wird, da ich zuvor für jeden einzelnen Fall dargelegt habe, ob es sich um Reversalien oder Verträge handelt, terminologisch nicht mehr scharf geschieden.

[24] Diese Unterscheidung besitzt Hilfscharakter, die aber den entscheidenden Unterschied klar erkennen läßt und überdies in den Religionsverträgen selbst verwendet wird. In der württembergischen Assekuration werden *Dogmatica, Interinsecum Religionis et Disciplinam Ecclesiasticam*, das sind die Religionsinterna und die jurisdictio ecclesiastica, das ist in den Religionsvereinbarungen der wichtigste Teil der iura circa sacra, voneinander getrennt (90); zur staatsrechtlichen Unschärfe dieser Unterscheidung im 18. Jahrhundert vgl. *Kofler*, 39.

[25] Johann Jacob Moser, Ickstatt, 109.

Religionsverträgen zwischen diesen unvereinbaren Standpunkten beschritten wurde, sei nun dargelegt.[26]

Eindeutig und klar ist die Haltung der katholischen Regierungsnachfolger zu den iura in sacra. Alle, von Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg bis zu Erbprinz Friedrich II. von Hessen-Kassel, leisteten Verzicht auf die Wahrnehmung dieser Rechte und versprachen, die Religionsausübung und die mit ihr zusammenhängenden Rechte (Annexe), wie sie IPO Art. 5 § 31 definiert, im bisherigen Zustand zu belassen.[27]

Komplexer – und für die Frage nach der politischen Bedeutung der Religionsvereinbarungen allein ausschlaggebend – sind die Bestimmungen, die in den Übereinkünften hinsichtlich der iura circa sacra getroffen wurden. So sehr in der nahezu 100jährigen Geschichte der Religionsvereinbarungen – diesen Zeitraum umfassen die Abkommen, die die Grundlage dieser Analyse bilden – die Haltung der tatsächlichen oder präsumtiven Herrscher zu den iura in sacra gleichbleibt, so sehr differenzieren sich die ihnen circa sacra zugestandenen Rechte. Und dies, betrachtet man die Vereinbarungen genetisch, mit ganz eindeutiger Tendenz: Sie schränken die Regierungsrechte des Fürsten aufgrund seiner anderen Konfessionszugehörigkeit immer weiter ein[28], indem der Bereich der Fragen, die als vom Religionsbekenntnis abhängig definiert werden, immer weiter gefaßt wird. Mit anderen Worten: Die katholische Auffassung dessen, was in Religionsverträgen zu regeln ist, weicht zunehmend der protestantischen – in einem Maße, daß die katholischen Publizisten glaubten, die Religionsvereinbarung mit Fug und Recht für nichtig erachten zu können.

Die Prämisse, daß auch einem katholischen Herrn eines evangelischen Territoriums das ius circa sacra zukomme, wurde von den Protestanten zwar nicht akzeptiert[29], aber – wie Moser treffend bemerkt – die Religionsverträge selbst *sezen […] nothwendiger Weise voraus, daß der Landesherr das Jus circa Sacra habe, sonst wären sie ganz umsonst*[30]. *Der allerwichtigste Theil des Juris circa Sacra ist […] ja wohl unstreitig das Reformations-Recht*[31]. Dieses wiederum verleiht demjenigen, dem es zuerkannt wird, verschiedene Rechte. Das Recht, *die Religion zu verändern, […] das Simultaneum einzuführen, […] die äusserliche Form der Religion zu ordnen und zu bestimmen*[32].

Bereitwillig – wie die Religionsvereinbarungen zeigen – folgten die katholischen Landesherrn hinsichtlich der ersten beiden, politisch letztlich unwichtigen Punkte

---

[26] Zu den divergierenden kirchenrechtlichen Lösungsansätzen vgl. *Kofler*, 30–51.

[27] Pfalz: 93–95. Sachsen: sämtliche sächsische Reversalien enthalten einschlägige Bestimmungen. Wolfenbüttel: 1560. Oettingen: 779f. Hohenlohe: 216. Zweibrücken: 282. Württemberg: 77f., 81–83, 466, 468. Hessen-Kassel: 171–174.

[28] *Ist ganz natürlich, daß die neuere dergleichen Religionsversicherungen immer fürsichtiger abgefasset werden; nachdeme man aus der seitherigen Erfahrung immer klüger worden ist* (Johann Jacob Moser, Staats-Archiv, 1755/2, 197).

[29] Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 15, 377f.

[30] Ebd., 380.

[31] Ebd.; darüber sind sich Katholiken und Protestanten einig, vgl. Johann Jacob Moser, Ickstatt, 109.

[32] Ebd.

der protestantischen Interpretation der einschlägigen Paragraphen des IPO. Sie folgten der protestantischen Deutung, daß Art. 5 § 30 (uneingeschränktes Reformationsrecht aller Reichsstände) und § 31 (Besitzstandsgarantie für die Untertanen andersgläubiger Herren nach Maßgabe der Verhältnisse des Jahres 1624) als zwei nebeneinanderstehende Regeln zu betrachten seien, und entsagten dem Recht, die Religion zu verändern oder auch nur einer anderen Konfession in ihrem Territorium die gleichen Rechte einzuräumen als der bislang herrschenden.[33] Um so entschiedener aber favorisierten sie in der Frage der landesherrlichen Oberaufsicht über das Kirchenwesen, in den Religionsversicherungen meist als jurisdictio ecclesiastica gefaßt, die katholische Sicht der beiden Paragraphen, die besagte, daß das Verhältnis von Art. 5 § 30 zu § 31 das von Regel und Ausnahme sei und daß dies als Norm in den einzelnen Territorien zu gelten habe.[34]

Das zentrale Problem, das in den Religionsvereinbarungen geregelt werden mußte, war also die Frage nach der landesherrlichen Oberaufsicht über die evangelische Landeskirche, doch dahinter verbarg sich – ich deutete dies bereits im vorherigen Kapitel an – die Frage nach der Position des katholischen Herrn im evangelischen Territorium. Keinerlei Bestimmungen, wie das von allen Fürsten geleistete Versprechen, den evangelischen Bekenntnisstand und die damit zusammenhängenden Rechte zu wahren, in der Tagespolitik gehandhabt werden sollte, enthielten nur drei Religionsversicherungen: die Pfälzer Vereinbarung von 1685, die ersten beiden von August dem Starken geleisteten Religionsversicherungen (17./27. Juli und 27. Juli/6. August 1697), und auch Pfalzgraf Gustav Samuel hielt es offensichtlich für vorteilhaft, sein Kirchenregiment nicht genauer zu umreißen. Von ihrem Prinzip her wegweisend sollte die Lösung werden, die die sächsischen Stände dem Kurfürsten abrangen[35], um sicherzustellen, daß sein Versprechen vom August 1697 mehr wert war als das Papier, auf dem es stand: Die sächsischen Stände ließen sich im September 1697 von ihrem katholischen Landesherrn nicht nur die Verfassung in ecclesiasticis, sondern auch *die auf den Statum Religionis evangelicae gebaute Verfassung in Politicis* bestätigen, denn die „Synchronisation von staatlicher, kirchlicher und ständischer Ordnung"[36] war nicht nur für die politischen Verhältnisse Württembergs kennzeichnend. Kurfürst August verpflichtete sich, die Landes-, Steuer- und Justizverfassung

[33] Der pfälzische Vertrag enthielt, was sicherlich auch aus den komplexen Konfessionsverhältnissen in der Pfalz zu erklären ist, keinerlei Regelungen. Sachsen: Bereits im Landtagsabschied von 1695 war der alleinige evangelische Bekenntnisstand festgeschrieben worden (*EStC* 31, 724f.), und August der Starke bestätigte dies im September 1697 (Sp.13f.). Vgl. auch den Landtagsabschied von 1718, in dem den Katholiken die Möglichkeit entzogen wird, in Sachsen Grundbesitz zu erwerben (726). Oettingen: 779f. Württemberg: Wie in Sachsen war bereits durch den Landtagsabschied von 1565 (Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 124f.) geregelt, daß kein anderes Religionsbekenntnis eingeführt werden darf; vgl. auch ebd., 82f., 465f. Hessen-Kassel: 172f., 175, zum Teil in wörtlicher Anlehnung an die württembergische Regelung.

[34] Exemplarisch findet sich die protestantische Auffassung bei *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 230f.; zur katholischen vgl. Johann Jacob Moser, Ickstatt, 109–112; vgl. auch II.1.4.

[35] Vgl. *Haake*, 64f.; Sp.11.

[36] *Rudersdorf*, 136.

und die *darzu geordneten [...] Collegi[a]* in ihrem bisherigen Zustand zu belassen, vor allem aber die *hohe Ministri und Bediente [...] mit dem Juramento Religionis dem Herkommen gemäß* (Sp.12f.) zu belegen[37]. Die Verpflichtung der landesherrlichen Beamten auf das evangelische Bekenntnis, das in allen späteren Religionsvereinbarungen aufgegriffen wurde[38], diente jedoch nicht nur der Sicherstellung der Vereinbarung – ich werde darauf zurückkommen –, sondern war zugleich notwendige Voraussetzung, um – wie erstmals in Sachsen praktiziert – den Verzicht auf das ius in sacra administrativ zu realisieren. Nun war es möglich, auf einen Teil der aus dem landesherrlichen Kirchenregiment stammenden Rechte zu verzichten und sie durch *spezialen Auftrag* an den Geheimen Rat zu delegieren. Eingehendere Aufmerksamkeit verdient, welche Rechte zu wahren dem Geheimen Rat und den (ihm zum Teil untergeordneten) Konsistorien aufgetragen wurden.

Am 24. August 1705 sah sich August der Starke genötigt, da in Sachsen Gerüchte kursierten, der Kurfürst wolle seine 1697 gemachten Versprechungen nicht halten, zu versichern: *Gleichwie Uns aber in Religionssachen und deren Annexis die geringste Neuerung oder Turbation selbst vorzunehmen, oder anderen zu verhengen, so wenig jemals zu Sinn kommen als gnüglich allen dergleichen Besorgungen in diesem Stücke durch den Westphälischen Friedensschluß vorgebauet worden. Wir* [sind ...] *des beständigen Vorsatzes [...], Unser Churfürstlich Wort beständigst zu halten, immassen Wir Unsere getreuen Landschafft und allen Unsern Unterthanen solches, und daß Wir bey abgedachter Untersuchung der geistlichen Gefälle keine andere Intention führen, als nur denen bey derselben Administration vorgehenden Unterschleiffen zu steuren [...] vermittelst der Unsern Evangelischen geheimden Räthen und Oberconsistorio darüber* [NB!] *aufgetragenen Einrichtung auszufinden, hiermit [..] nochmahlen [...] versichern* (68f.). Der Geheime Rat in Sachsen war also nicht beauftragt, das Kirchenregiment als solches wahrzunehmen, sondern sein ‚Spezialauftrag' erstreckte sich auf die mit der Religionsausübung zusammenhängenden Rechte.[39]

Eine gleiche Regelung trifft dreizehn Jahre später Herzog Anton Ulrich: Er bestimmt, daß *das geheimbde Raths-Collegium dasjenige, was ad ordinandam et tuendam religionem ecclesiasticam in Unsern Landen gereichet, [...] zu respiciren* (1561) habe, des weiteren bestätigt er die Konsistorialverfassung und die Unterordnung des Konsistoriums unter den Geheimen Rat, um dann einschränkend fortzufahren, *Anordnungen aber, so mit dem Puncto Religionis und evangelischen Gottesdienste, keine Verwandtschaft haben, behalten wir Uns bevor* (1561)[40]. Ebenso bedingt entsagte er der geistlichen Gerichtsbarkeit: So verspricht er seinen Ständen und Untertanen, sie

---

[37] Der Religionseid ist im Wortlaut bei *Blanckmeister*, 187f. zu finden.

[38] Wolfenbüttel: 1560f. Oettingen: 782. Hohenlohe: 218–220 (die herrschaftliche Verwaltung auf lokaler Ebene wird nur mit Evangelischen besetzt, bei „höheren" Bedienten wird dies Ludwig Gottfried *recommendiret*). Württemberg: 81, 464f. Hessen-Kassel: 176f.

[39] Vgl. auch *Blanckmeister*, 309–311 und Codex Augusteus, 1. Fortsetzung, T.1, Sp. 55f. (Königliche Resolution auf die ständische Präliminarschrift vom 19.8. 1734).

[40] Johann Jacob Moser, der den Braunschweiger Vertrag im Wortlaut anführt (NdS 15, 382f.), läßt bezeichnenderweise den einschränkenden Passus der Assekuration weg.

in den *evangelischen Glaubenspunkten ungekränckt* zu belassen, und disponiert dann, daß die Untertanen *mit ihren Pastoribus und angehörigen Leuten Unserer geistlichen Jurisdiktion und Juris episcopalis, so viel solche widrige Actus* [sc. gegen die evangelischen Glaubenspunkte] *anlanget, entfreyet sein sollen* (1560). Das heißt, auch hier kein genereller Verzicht auf die geistliche Gerichtsbarkeit des katholischen Landesherrn, sondern nur insofern, wie die folgenden Ausführungen nochmals dezidiert bestimmen, wenn es um *Neuerungen [...] in dem evangelischen Gottesdienste [... und] den gebräuchlichen Zeremonien* (1560) geht. Und auch Graf Anton Karl von Oettingen-Wallerstein nimmt, wenn auch *nur aus ganz besondern Egard* seines Vorgängers, das *Jus circa Sacra und darunter begriffenen Jurisdictionem Ecclesiasticam, seu Jus Episcopale* für sich in Anspruch. Wenn er zugleich dem Konsistorium überläßt, *in geistlichen und Religions-Sachen frey zu disponiren* (780), so geht er den für die Anfangszeit der Religionsversicherungen typischen Kompromiß ein, der auch im Hohenloher Sukzessionsvertrag festgeschrieben wurde (216f.): Er läßt alle Rechte, die mit der Religionsausübung zusammenhängen, durch seine untergeordneten evangelischen Behörden verwalten, findet sich darüber hinaus aber nicht bereit, weitere Einschränkungen seines landesherrlichen Kirchenregiments hinzunehmen.

Eine Zäsur bedeutet der sächsische Landtagsabschied vom 28. Mai 1718.[41] Erstmals wird hier vom Landesherrn zwar nicht versichert, so doch von den Ständen ganz allgemein davon gesprochen, daß es *bey den an das Geheime Consilium zu denen Religionsangelegenheiten in- und ausserhalb dieser Lande im Reich gethanen Auftrag [...] sein unveränderlich Bewenden* (726) haben soll. Mit dieser Formulierung, die sich bezeichnenderweise in keinem der fürstlichen Reverse von 1733, 1734, 1764 und 1769 explizit wiederfindet, war der Weg zur württembergischen Interpretation geebnet. Herzog Karl Alexander trug dem Geheimen Rat auf, *alle und jede die evangelische Religion Augsburgischer Confession [...] betreffende*[n] *Angelegenheiten nach dem Exempel von Chursachsen allein ohne Anfrag zu besorgen, es concernire nun solches allein Unsere Lande oder das gesamte evangelische Weesen inn- und außerhalb des [...] Reichs* (470). Mit der bereits im Februar 1733 vollzogenen Übertragung der Jurisdictio Ecclesiastica an das evangelische Konsistorium (90) war das landesherrliche Kirchenregiment zu einem geheimrätlich-konsistorialen geworden[42] – und das ging weit über das ‚Exempel von Chursachsen' hinaus. Nahezu wörtlich greifen die hessen-kasselischen Reversalien die württembergischen Bestimmungen auf (174f., 177).

Was dem Kompetenzzuwachs der evangelischen Behörden gegenüber der Person des katholischen Landesherrn aber erst sein eigentliches Gewicht verlieh, war die Art und Weise, wie das Verhältnis dieser Behörden, Geheimer Rat und Konsistorium, zum Landesherrn gestaltet wurde. In allen Religionsvereinbarungen vor derjenigen Herzog Karl Alexanders waren nicht nur die dem Geheimen Rat und Konsistorium übertragenen Funktionen eng begrenzt, sondern das Verhältnis dieser Behörden zum

---

41 Vgl. auch *Ziekursch*, 267.

42 Vgl. *Kofler*, 70.

Landesherrn war entweder gar nicht geregelt – und dies konnte nichts anderes heißen, als daß sie wie in allen übrigen Angelegenheiten auf landesherrliche Weisung und unter dessen Aufsicht ihre Aufgabe versahen – oder die Fälle, in denen sie ohne Rücksprache handeln durften, waren genau bestimmt.[43] Erst Karl Alexander verzichtete 1734 nicht nur auf alle Rechte als Summus episcopus, sondern zugleich auf seine Oberaufsicht über diese Behörden (465, 470). Die hessen-kasselische Versicherung repetierte wiederum getreulich die württembergischen Bestimmungen und strich, um den Standpunkt der Verfasser in aller Klarheit zu verdeutlichen, heraus, daß es *nach denen Principiis Evangelicorum* einem katholischen Landesherrn ohnehin unmöglich sei, die geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Die evangelischen Behörden waren damit in Württemberg und Hessen-Kassel, wie von Ickstatt als unerhört gegeißelt[44], „unabhängig" vom katholischen Landesherrn. Daß dieser Ablösung der Zentralbehörden vom Landesherrn wenig Bedeutung zukam, wenn der Landesherr und die Mitglieder seiner obersten Behörden dieselben politischen Ziele verfolgten, ist evident, aber auch, daß diese Bestimmungen zu den Zeiten, da dies nicht der Fall war, dem Fürsten seine Regierungstätigkeit erheblich erschwerten.

Doch die Religionsvereinbarungen entkleideten im Laufe ihrer Geschichte nicht nur den katholischen Landesherrn immer mehr seiner Oberaufsicht über die Kirche, sondern sie dehnten auch den Umfang der unmittelbar mit der öffentlichen Religionsausübung zusammenhängenden Nebenrechte immer weiter aus. Art. 5 § 31 IPO bestimmte als der Religionsausübung anhängende Nebenrechte: zum einen den kirchlichen Besitz, der auch unter einem katholischen Fürsten in seinem ganzen Umfang unverändert den Protestanten erhalten bleiben soll, zum andern, daß das Recht der Konsistorien, Schulen und Kirchenämter zu besetzen, den Protestanten in der Form verbleiben solle, wie sie 1624 existierte.[45] So oft nun die katholischen Herrscher evangelischer Territorien versprachen, diese Bestimmungen achten zu wollen, und selbst Pfalzgraf Gustav Samuel konzedierte, daß es seiner Rentkammer nicht zukomme, das geistliche Gut zu verwalten (282–284), so unklar blieb vieles. Unklar war, wie mit den Überschüssen des Kirchenguts zu verfahren sei, ob dem Landesherrn bei der Besetzung der kirchlichen Stellen ein Mitsprache- oder wenigstens Genehmigungsrecht zukomme und, im Falle Württembergs und Hessen-Kas-

---

[43] Selbst die Inspektion des Kirchenguts, die 1705 so viel Unruhe in Sachsen erzeugt hatte, war offensichtlich auf landesherrlichen Befehl erfolgt und nicht vom Geheimen Rat und Konsistorium in die Wege geleitet worden. Vielsagend ist es auch, daß Johann Jacob Moser in seinen ‚Anmerkungen' zur Ickstattschen Schrift, die in erster Linie die hessen-kasselischen Reversalien im Visier hatte, sich nahezu ausschließlich auf die württembergischen Assekurationen beruft. Und deren Inhalt wird nicht etwa mit der Ähnlichkeit mit vorausgegangenen Religionsversicherungen anderer Territorien gerechtfertigt, das wäre nämlich nicht möglich gewesen, sondern einzig und allein mit der kaiserlichen Konfirmation der Reversalien 1742/43. Denn, so Moser, was vom Kaiser bestätigt ist, kann nicht Unrecht sein. Er unterschlägt ferner, daß Karl VII. zwar die Reversalien vom 17. 12. 1733 bestätigt hat, nicht aber die Verordnung an den Geheimen Rat vom 27. 3. 1734, auf der das „geheimrätliche Kirchenregiment" fußte (vgl. auch II.2.2).

[44] Anonymus, Ickstatt, 108.

[45] Buschmann, 323.

sels, in welchen Fällen der Geheime Rat berechtigt sei, als eine vom Fürsten autonome Behörde zu handeln, und wann er seinen herkömmlichen Vorgaben gemäß als beratende und exekutive Behörde des Herrschers zu gelten habe.

Die Frage, inwieweit ein katholischer Landesherr berechtigt ist, über das Kirchengut zu disponieren und insbesondere seine Überschüsse an die fürstlichen Finanzbehörden überweisen zu lassen – ich werde dies für Württemberg noch genauer ausführen –, ist nicht zuletzt die Frage nach dem innen- wie außenpolitischen Handlungsspielraum des Regenten. Die den kaiserlichen Staatsmännern allgegenwärtige machtpolitische Überlegenheit der Protestanten über die Katholiken, die sich im Siebenjährigen Krieg ein weiteres Mal manifestiert hatte[46], beruhte zu nicht geringen Teilen auf deren höheren Verfügungsgewalt über die (ehemaligen) geistlichen Besitzungen. Die Reformgesetzgebung der beiden größten katholischen Staaten, Bayerns und Österreichs, nach 1763 mit ihrer Tendenz, den Besitz der „toten Hand" für staatliche Zwecke zu nutzen, zeigt überdies, daß man sich bei den Katholiken dieses Defizits bewußt war.[47]

Und wiederum markieren die Reversalien Karl Alexanders einen Einschnitt. Zuvor waren die landesherrlichen Rechte entweder nicht dezidiert geregelt, wie in Sachsen, Wolfenbüttel und Hohenlohe, oder der Fürst hatte sich expressis verbis, wie in der Pfalz, einen Teil des Kirchenguts oder, wie in Zweibrücken, den ganzen Überschuß zu seiner *freyen Disposition* ausbedungen.[48] Zwar wurde selbst Herzog Karl Alexander das Residuum (der Überschuß) überlassen, aber seine Verfügungsgewalt war in Anlehnung an die testamentarischen Bestimmungen Herzog Ludwigs[49] eingeschränkt (82 und 465). Aus dieser Ambivalenz erklärt sich auch, daß die Nutzung des Kirchenguts zu einem der am heftigsten umstrittenen Konfliktgegenstände wurde. Wohlbedacht setzte v. Montmartin den seit 1737 amtierenden Kirchenratsdirektor Korn 1759 ab. Denn bereits 1757 hatte Reichsvizekanzler Colloredo die Ansicht vertreten, daß es mit dem Inhalt des IPO unvereinbar sei, wenn einem katholischen Landesherrn in seinem evangelischen Territorium das Kirchengut faktisch entzogen sei.[50]

Damit ist zugleich eine erste Antwort auf die Frage gefunden, warum die Religionsvereinbarungen Josephs II. seinen eigenen Interessen so abträglich erschienen. Die Reversalien erschwerten es dem Herzog erheblich, auf das Kirchengut zurückzugreifen, um sein Machtpotential zu erweitern, und dies zu einer Zeit, in der man allerorten die Kirche und ihren Besitz zunehmend als „Reservoir staatlicher Macht"[51] begriff. Mochte im Falle Württembergs die dem Herzog mangelnde Möglichkeit, über das Kirchengut zu disponieren, sogar meistens den politischen Zielen des Wiener Hofes

---

[46] Vgl. II.4.2.

[47] Vgl. *Jedin*, Bd. 5, 508–530.

[48] Pfalz: Verordnungen vom April und November 1705 (*EStC* 10, 74f., 817f.). Zweibrücken: 283.

[49] Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 207.

[50] HHStAW Württembergica 9, Vortrag vom 24.7. 1757; vgl. auch I.4.2 und 4.

[51] *Jedin*, Bd. 5, 513.

entsprechen[52], so war sie, sollten die Protestanten aus der württembergischen Regelung einen Präzedenzfall machen – und darauf deuteten die Bestimmungen der Reversalien Friedrichs II. von Hessen-Kassel hin –, den reichspolitischen Absichten des Kaisers nur abträglich. Sie beschnitten die Machtchancen der Katholiken, und diese zu mehren war eines der leitenden Ziele kaiserlicher Reichspolitik.[53]

Auch in einem weiteren in den Religionsvereinbarungen geregelten Bereich, dem der personalen Zusammensetzung der fürstlichen Umgebung, schälte sich im Laufe der Zeit immer eindeutiger die Tendenz heraus, den Entscheidungsspielraum des Fürsten einzuengen. Eine doppelte Zielrichtung ist zu erkennen: Einerseits wird das Mitspracherecht des katholischen Landesherrn, wenn es Kirchen- und Schulbedienstungen betrifft, eingeschränkt, andererseits wird der Fürst zum katholischen Solitär in einer rein evangelischen Umgebung. Der Regelfall war, daß dem katholischen Landesherrn gegenüber seinen kirchlichen Kollegien das uneingeschränkte Ernennungsrecht zustand.[54] Während Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg bereits 1705 auf dieses Recht verzichtete und den kirchlichen Behörden ein Selbstergänzungsrecht zubilligte, das allerdings mit seinem *Vorwissen* praktiziert werden sollte[55], wurde im Oettingischen Sukzessionsvertrag diese Regelung zwar aufgegriffen, zugleich aber eingeschränkt, indem man sich die Konfirmation vorbehielt (781). Herzog Karl Alexander gestand seinen Kirchenbehörden ein Vorschlagsrecht zu, beanspruchte aber für sich selbst das Ernennungsrecht.[56] In Hessen-Kassel wird analog zu Württemberg dem Konsistorium das Vorschlagsrecht zugebilligt, das Nominationsrecht aber dem Geheimen Rat übertragen (177). Und noch ein Novum enthalten die hessischen Reversalien. Stand es bisher den katholischen Regenten frei, ihren Privatgottesdienst mit Priestern ihrer Wahl zu feiern, so wurde der Erbprinz verpflichtet, *allein Welt-Geistliche* (173) zu gebrauchen.

Politisch gewichtiger sind die Passus der Verträge, die die Zusammensetzung der weltlichen Umgebung des Fürsten zu beeinflussen suchen. Hatte sich Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg nur nach den Vorgaben von IPO Art. 5 § 31 gebunden und hatten August der Starke und alle seine Nachfolger nur versprochen, die behördlichen Bedienstungen ausschließlich an Evangelische zu vergeben, so machte sich Herzog Anton Ulrich anheischig, nicht nur seine Behörden, sondern auch seinen Hofstaat ausschließlich mit Protestanten zu besetzen (1560f.). Herzog Karl Alexander versprach, kirchliche und weltliche Behörden, seinen Hofstaat und alle württembergischen Gesandtschaften, Kammergerichtspräsentationen etc. allein evangelischen Dienern zukommen zu lassen (464f.). Erbprinz Friedrich von Hessen-Kassel wurde schließlich auch noch die letzte bislang fürstlicher

---

[52] Vgl. I.3 und II.3.1.

[53] Vgl. II.4.2.

[54] So in Sachsen und Wolfenbüttel, wo keine dezidierten Regelungen getroffen wurden, das heißt, verfahren wurde wie bisher. Hohenlohe: 216f. Zweibrücken: 283.

[55] *EStC* 10, 819f.

[56] So in dem Revers an Eberhard Ludwig vom Februar 1733; vgl. aber II.2.2.

Willkür überlassene Domäne, das Militär, entzogen. Er durfte bei keinem seiner Regimenter mehr als zwei katholische „Oberoffiziere" bestallen (176f.).

Die Zementierung des evangelischen Bekenntnisstandes bei allen vom Fürsten zu vergebenden öffentlichen, halböffentlichen oder gar – wie in Kassel – privaten Diensten zielte vor allem darauf, den territorialen Eliten ihre altüberkommenen Machtpositionen zu sichern.[57] Sie bestimmte aber für Württemberg und Hessen-Kassel auch, je mehr Bekenntnisstand und politische Option für die eine oder andere deutsche Großmacht Hand in Hand zu gehen begannen[58], je enger die Kooperation der protestantischen Minister wurde, und durch die Art und Weise, wie die Religionsverträge abgesichert waren, den politischen Standort. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, daß man in Wien als notwendige Voraussetzung einer dauerhaften politischen Neuorientierung Herzog Carl Eugens alles daran setzte, ihn von seinem Geheimen Rat zu emanzipieren.[59]

Auf jeden Fall aber ist eine zweite Erklärung für die Bewertung der Religionsverträge durch Joseph II. gefunden: Die Religionsverträge, genauer: die in Hessen-Kassel und Württemberg geschlossenen, machten es den katholischen Herrschern nahezu unmöglich, sich nach Wien zu orientieren, und wer dies wie Herzog Carl Eugen doch versuchte bzw. versuchen mußte, war gezwungen – wie die württembergische Entwicklung nach 1770 zeigt –, sie durch weitreichende Konzessionen an die evangelischen Eliten seines Territoriums zu erkaufen.

Daß die Religionsverträge darauf zielten, die politische Ausrichtung des Landesherrn zu prädisponieren, wird vollends augenfällig, wenn man die Aufgabenbereiche betrachtet, die vom katholischen Landesherrn dem evangelischen Geheimen Rat übertragen wurden. Das waren, um es kurz zu rekapitulieren, in allen Religionsvereinbarungen die Rechte, die nach Maßgabe von Art. 5 §31 IPO im Kontext der Religionsausübung stehen, und schließlich, seit den Reversalien Karl Alexanders, das Kirchenregiment insgesamt. Was in Wien jedoch noch weit mehr Anstoß erregte als die allmähliche Entmachtung des katholischen Herrn im innerterritorialen Machtgefüge, waren die Bestimmungen, die den Charakter der Reichs- und Kreistagsstimmen regelten.[60]

Den Anfang, das Reichs- und Kreistagsvotum weiterhin als evangelisches fortzuführen, machte Sachsen. Der polnische König, weiterhin daran interessiert, als sächsi-

---

[57] Ganz eindeutig zu fassen in den württembergischen Reversalien. Karl Alexander verpflichtet sich, alle von ihm zu vergebenden Dienste *mit keinem andern als der evangelisch-lutherischen Religion zugethanen Subjectis nach compactatenmäßigem Verspruch mit Landeskindern* (465) zu besetzen. Vgl. II.2.2.

[58] Vgl. II.1.5 und 6.

[59] Vgl. I.4.1 und II.2.2.

[60] Zur Haltung Wiens vgl. HHStAW Württembergica 9, Vortrag vom 24.7. 1757 und *NESt*C 4, 246–258; keine diesbezüglichen Regelungen enthielten die Sukzessionsverträge, die in der Pfalz, Hohenlohe und Oettingen vereinbart wurden. Obwohl die Stimmen von Hohenlohe und Oettingen politisch letztlich unbedeutend waren, kreiste der Streit zwischen den Hohenloher Linien in den 1750er Jahren auch um die Frage, ob die Waldenburger Linie berechtigt sei, das Votum beim Fränkischen Kreis mit einem Katholiken zu besetzen (*ESt*C 97, 415–517).

scher Kurfürst das Direktorium des Corpus Evangelicorum beizubehalten, übertrug, wie er es 1717 gegenüber dem Corpus Evangelicorum formulierte, zuerst dem Herzog von Sachsen-Gotha, dann dem nächsten Agnaten, dem Herzog von Weißenfels gemeinsam mit dem Geheimen Rat in Dresden *diejenigen Angelegenheiten, welche die* [... der] *Augsburgischen Confession zugewandte Churfürsten, Fürsten und Stände zu Regensburg oder anernwerts zur Notiz und Vortrag auch fernerer Assistenz hergebracht, fleissig* [zu] *besorgen*[61]. Um eines – wie sich herausstellen sollte – vermeintlichen Vorteils willen war ein Präzedenzfall geschaffen, dessen Folgen man 1697 nicht einmal ahnte[62], der aber in Zeiten einer rekonfessionalisierten Reichspolitik eminente Bedeutung erlangen sollte. Mit der Entscheidung Augusts, von der man sich sicherlich auch in Wien politischen Nutzen versprach, war das im Falle der Pfalz praktizierte, in Osnabrück im IPO Art. 13 §§ 1–8[63] festgelegte Prinzip verlassen worden, auf das der Kaiser später vergeblich rekurrierte. Es besagte, daß Reichs- und Kreistagsstimmen zwar am Land hafteten, aber ihre konfessionelle Zuordnung sich nicht an dem im Land herrschenden Bekenntnis orientierte, sondern an dem des regierenden Fürsten.[64]

Herzog Anton Ulrich folgte dem sächsischen Beispiel. Er gab dem Geheimen Rat den Auftrag, die *Negotia, so im Reiche und aus denen Comitiis Imperii der evangelischen Religion halber vorkommen, zu respiciren, und die deswegen verlassende Rescripta und Verordnungen von Unsers [...] Erbprintzens Liebden unterschreiben zu lassen, oder selbst ex speciali nostra Commissione zu unterschreiben* (1561). So sehr sich die sächsischen und wolfenbüttelischen Lösungsansätze ähneln – kommissionsweise Übertragung der Reichs- und Kreistagsgeschäfte, die mit dem Religionswesen zusammenhängen, an den nächsten evangelischen Agnaten und die oberste Regierungsbehörde[65], ohne aber eindeutig festzulegen, in welchem Verhältnis diese zum katholischen Herrn stehen, ob sie mit oder ohne Rücksprache handeln dürfen –, sie unterscheiden sich in einem zentralen Punkt. August der Starke machte sich in der Frage der sächsischen Voten, im Gegensatz zu Anton Ulrich, nicht gegenüber den Ständen verbindlich. Es war seine Entscheidung gewesen, die sächsischen Stimmen weiterhin als evangelische zu betrachten und seinen obersten Behörden ein Mitwirkungsrecht zuzugestehen, und es blieb ihm theoretisch unbenommen, je nachdem,

[61] So die Formulierung im Schreiben an das Corpus Evangelicorum vom 23.10. 1717 (*EStC* 30, 536).

[62] So schenkte etwa die französische Diplomatie den Vorgängen in Sachsen keinerlei Beachtung (vgl. *Recueil*, Bd. 18, 71–82).

[63] Buschmann, 356–359.

[64] Vgl. *NEStC* 4, 248f.; auch *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 345–356.

[65] Als Johann Adolf von Weißenfels am 16.5. 1746 starb und die Weißenfelser Linie erlosch, stellte sich die Frage, wie die Rechte des Geheimen Rats nun gegenüber dem Kurfürst/König geregelt werden sollten. Doch weder die Landstände (vgl. Codex Augusteus, 1. Fortsetzung, T.1, Sp. 71–74) noch August III. hielten es für notwendig, zu neuen Vereinbarungen zu gelangen. Und das heißt nichts anderes, als daß beide Seiten mit dem Status quo zufrieden waren, der Kurfürst, weil er über die faktische Entscheidungsgewalt verfügte, die Stände und der Geheime Rat, weil sie wußten, daß infolge der politischen Entwicklung der Handlungsspielraum des Kurfürsten ohnehin erheblich eingeschränkt war.

was ihm politisch opportun erschien, dies wieder rückgängig zu machen. Erst sein Sohn gab 1734, und zwar nachdem Karl Alexander darüber reversierte, den Ständen die Zusage, dem Geheimen Rat seine bisherigen Funktionen zu belassen (Sp.56).

Herzog Karl Alexanders Reverse gestalteten sich demgegenüber wieder wesentlich detaillierter. Er versprach nicht nur im Dezember 1732 die Reichs- und Kreistagsgesandtschaften ausschließlich mit evangelischem Personal zu besetzen (81 und 464f.), sondern überdies – im Februar 1733 – Sorge dafür zu tragen, daß diese *allezeit das nöthige und behufige nach denen evangelischen Principiis beobachten* (92). Damit waren der evangelische Bekenntnisstand des Landes und die Vorgaben der herzoglichen Außenpolitik verknüpft, und es war – dies wird noch offenkundiger werden, wenn man die Absicherung des Vertrags in Augenschein nimmt – der Boden bereitet, der es der Landschaft potentiell ermöglichte, die herzogliche Außenpolitik ihrer politischen Beurteilung zu unterwerfen. Doch Karl Alexander ging noch weiter. Durch seine Verordnung vom März 1734 betraute er den Geheimen Rat nicht nur mit dem Kirchenregiment, das er *allein ohne Anfrag zu besorgen* (470) hatte, sondern er machte ihn auch in den Fällen zur gleichberechtigten Instanz, die Fragen der evangelischen Religion im Reich berührten. Hatte Anton Ulrich 1710 seiner obersten Behörde nur die Zeichnungsberechtigung zugestanden, so machte Karl Alexander die württembergischen Geheimen Räte zu den alleinigen Adressaten aller Reichstags-, Kreistags- und sonstiger Berichte, wenn das ‚evangelische Wesen' davon berührt war, und erteilte ihm vom Herzog unabhängige Weisungsgewalt (470). Was diese Allmacht des Geheimen Rats in Zeiten, in denen die ganze Reichspolitik unter dem Vorzeichen des konfessionellen Haders stand, bedeuten konnte, liegt offen zutage: Gerieten Herzog und Geheime Räte in Streit über die „richtige" Außenpolitik, so war die Verordnung Karl Alexanders, seit dem Landtagsabschied von 1739 ein Bestandteil der Landesverfassung[66], das ideale Mittel, die herzogliche Entscheidungsgewalt zurückzuweisen und die des Geheimen Rats zu postulieren. Warum Landschaft und Herzog in den 1760er Jahren so lang und intensiv um die Stellung des Geheimen Rats fochten, dürfte nun verständlich sein.

Zum Teil in wortwörtlicher Anlehnung greifen die Reversalien Friedrichs II. die württembergischen Regelungen wieder auf (176–178), mit dem einzigen Unterschied, daß in Württemberg die Verordnung vom März 1734 erst durch den Landtagsabschied von 1739 in die Landesverfassung integriert wurde, während sie in Hessen-Kassel von Anfang an Bestandteil derselben war.

Regelten die Religionsvereinbarungen Rechte und Pflichten eines katholischen Herrn in seinem evangelischen Territorium und teilweise auch die Vertretung des betreffenden Reichsstandes auf Reichsebene, so schärften die Geschehnisse in der Pfalz[67] bei den Protestanten schon sehr früh das Bewußtsein, daß sich der Wert der Religionsverträge danach bemaß, inwieweit es gelang, die Versprechungen des katho-

[66] All diese Verordnungen und auch der Landtagsabschied wurden von Herzog Carl Eugen 1744 anerkannt (Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 537–540, 538f.).

[67] Vgl. II.1.4 und die dortigen Literaturangaben.

lischen Landesherrn verbindlich zu machen. So begannen die Protestanten, entsprechend den zunehmend differenzierteren und restriktiveren Regelungen in den Reversalien, ein immer ausgeklügelteres System an Sicherungen zu entwerfen. Zwei grundsätzliche Möglichkeiten seien geschieden: Sicherungen im territorialen Rahmen und solche, in denen Dritte die Gewähr dafür übernehmen, daß dem Inhalt der Verträge „nachgelebt" wird.

Im Laufe der Zeit immer umfänglicher werden die Passagen der Religionsverträge, die sicherstellen sollen, daß der jetzige oder künftige Regent sich tatsächlich an die von ihm gegebenen Versprechungen hält. Im Sinne einer Klimax mit steigender Wirksamkeit finden sich in den Verträgen und Reversen Formeln, die den Fürsten binden sollen, daneben stehen Aussagen, welcher Charakter dem Vertrag eignen solle, und schließlich inhaltliche Bestimmungen, die ein Umgehen des Vertragsinhalts erschweren, wenn nicht unmöglich machen sollen.

Alle Religionsvereinbarungen enthalten Formeln, die den materiellen Inhalt des Vertrags bekräftigen, indem der Fürst beteuert, für die Einhaltung der Vereinbarung mit seinen *fürstlichen Worten und Würden, Worten, Glauben und Ehren* etc. geradezustehen.[68] Überdies sind – schon von weiterreichender Wirkung – Formeln inseriert, die den unumstößlichen Charakter des Vertrags herausstreichen. Der Vertragsinhalt soll dabei einerseits gegen Anfechtungen von dritter Seite geschützt werden – der Fürst versichert, die Vereinbarungen *wohlbedächtlich* eingegangen zu sein und keinerlei von wem auch immer ausgesprochene Nichtigkeitserklärungen zu akzeptieren[69] – andererseits gegen solche Bestrebungen des Fürsten selbst. Der jetzige oder künftige Herrscher sagt zu, daß er die Versprechungen als *unwiderruflich* betrachte und unter keinem Vorwand ihre Verbindlichkeit in Frage stelle.[70]

Ein weiteres Moment der Sicherstellung, das in den Reversalien all der Länder zu finden ist, in denen von vornherein feststand, daß nicht nur der Paktierende dem katholischen Glauben anhing[71], ist in den Bestimmungen zu suchen, die den Vereinbarungen den Charakter einer erbvertraglichen Regelung beimaßen. Indem der Fürst nicht nur für seine Person, sondern zugleich im Namen seiner *Erben und Nachkommen*[72] sprach, gelang es, den einmal erzielten Kompromiß zu perpetuieren. Wenn

---

[68] Vgl. auch Anonymus, Garantien, 214.

[69] In chronologischer Reihenfolge Wolfenbüttel: 1560. Oettingen: 782. Sachsen: seit 1718 in allen Religionsversicherungen, beispielsweise 1764 *aus eigener Bewegung, auf hinlängliche der Sachen Ueberlegung wohlbedächtlich* (Sp.16). Württemberg: 464, 467, 469, 540 u.ö. Hessen-Kassel: 167, 178, 180. Verzicht auf Dispensationen bei Wolfenbüttel: 1561. Oettingen: 782f. Hohenlohe: 225. Württemberg: 467 u.ö. Hessen-Kassel: 180.

[70] Württemberg: 84, 467f. Hessen-Kassel: 168. Bezeichnenderweise findet sich in den zweibrückischen Vereinbarungen keine dieser Klauseln.

[71] Das war – bis auf Wolfenbüttel und Hessen-Kassel, wo man alles daran setzte, die Söhne Friedrichs beim reformierten Bekenntnis zu halten (168–171) – in allen anderen Territorien der Fall.

[72] Oettingen: passim. Hohenlohe: 212. In allen sächsischen Reversalien seit dem Religionswechsel des Erbprinzen 1712/1717 und in allen württembergischen (464, 468, 540).

Am Rande: Mit der Formulierung „Erben und Nachkommen" wird nicht nur die eigene Deszendenz an die Bestimmungen gebunden (Nachkommen), sondern auch die Mitglieder von

schließlich Herzog Carl Eugen in seiner Bestätigung der Landesverfassung auch den erstmals vom Corpus Evangelicorum den Reversalien vom 17. Dezember 1733 und der Verordnung vom 27. März 1734 zugeschriebenen Charakter eines *perpetui Pacti* übernimmt (539)[73] und der sächsische Administrator Xaver 1764 reversiert, daß sein Großvater, Vater und Bruder ihre 1764 erstmals einzeln aufgelisteten Zusagen [per] *vim Sanctionis Pragmaticae* gegeben hätten (Sp.18), so erheben sie die Religionsübereinkünfte in den Rang von unaufhebbaren Landesgrundgesetzen.

Wichtiger aber als diese formalen Mittel sind die inhaltlichen Bestimmungen, die den katholischen Landesherrn und seine immer mehr zu Entscheidungsträgern avancierenden zentralen Behörden zwingen sollten, sich den vertraglichen Vereinbarungen gemäß zu verhalten. So versuchte man Normen festzusetzen, nach denen die Regierung geführt werden sollte. Zur Richtschnur der Regierungstätigkeit sollten zum einen die Regelungen des IPO, insbesondere Art. 5, dienen[74], zum andern die jeweilige Landesverfassung – auffallend auch hier die immer mehr ins Detail gehenden Ausführungen.

In dem Maße, wie der Konsens über die Auslegung des IPO verlorenging, verlor auch die Festlegung auf den Friedensschluß ihre Wirkung.[75] Konsequent suchten die württembergischen Reversalien dieses Defizit zu kompensieren, denn nicht nur – wie bereits erwähnt – Reichs- und Kreistagsvoten sollten nach den evangelischen Prinzipien geführt werden, sondern der Herzog verpflichtete sich auch, sein Regierungshandeln an der vom Corpus Evangelicorum entwickelten Interpretation der einschlägigen Regelungen des IPO zu orientieren.[76] Getreulich folgten die hessen-kasselischen Reversalien ihrem württembergischen Vorbild (171), um dann aber noch auszuführen, was die württembergischen Reversalien mit ihrer Verpflichtung des Herzogs auf das protestantische Normaljahrsverständnis nur in ihrer Konsequenz beinhalteten: *damit solchergestalt alles nach dem Religions- und Westphälischen Fridensschluß und dem im letzern festgestellten statu anni normativi, [...], und zwar*

Nebenlinien, wenn sie zur Regierung kommen (Erben). Die württembergische Geschichte lehrt, daß mit dem Argument, einer Nebenlinie anzugehören, öfters die fortdauernde Gültigkeit von Verträgen und Abreden bestritten wurde, so durch Herzog Friedrich (vgl. Literaturangaben in I.3). Vgl. auch Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 508f. (Karl Alexander macht als *neuer Stammvatter* sein Testament zur unabänderlichen Richtschnur landesherrlicher Regierung. Alles, was im Widerspruch zu den testamentarischen Regelungen steht – und das waren die Kernstücke der württembergischen Landesverfassung (vgl. II.2.2) –, solle als ein *schädlicher abusus angesehen* werden).

[73] Zum Conclusum des Corpus Evangelicorum *Schauroth*, Bd. 3, 832f. und unten.

[74] In chronologischer Reihenfolge: Hohenlohe: 215f. Sachsen: 652f. [1718], dann in allen nachfolgenden Religionsversicherungen in Sachsen, Württemberg und Hessen-Kassel.

[75] Vgl. II.1. Dieser Verlust wird in der Versicherung Gustav Samuels von Pfalz-Zweibrücken evident. Wenn dieser verspricht, sich an den IPO zu halten, *in so weit solcher nicht durch den vierdten Artuicul des Rißwickischen Friedenschlußes geändert* (285), so fügt er einen Zusatz ein, durch den die Erwähnung des IPO für die Protestanten jeglichen Wert verliert.

[76] Denn wer verpflichtet wird, die Normaljahrsregelung nach den protestantischen Grundsätzen zu interpretieren (467), der wird auf die „Principia Evangelicorum" schlechthin verpflichtet; vgl. II.1.

nach denen bis daher geführten Principiis und Auslegung des Corporis Evangelicorum, in Religions- Kirchen- und all übrigen dahin einschlagenden oeconomisch- und politischen Landesangelegenheiten conserviret (178) werde. Mit anderen Worten: Der Landgraf hat seine gesamte Regierung nach den sich aus der evangelischen Verfassungsdeutung ergebenden Grundsätzen zu führen.

Gleiches gilt für die Festlegung auf die Landesverfassung: August der Starke und alle seine Nachfolger sprachen nur davon, die Landes-, Steuer- und Justizverfassung und den bisherigen Verfahrensmodus mit den Ständen fortbestehen zu lassen. Erst 1718 wurde das Herkommen als Bestandteil derselben ausdrücklich einbezogen (653), und erst Administrator Xaver spezifizierte 1764 den Kanon der als verbindlich zu betrachtenden Religionsversicherungen und Landtagsabschiede. Karl Alexander hingegen wurde im Dezember 1732 zwar auch ganz allgemein auf die Landesverfassung verpflichtet, außerdem aber wurde ihm eine Reihe von Verträgen und herrschaftlich-ständischen Vereinbarungen zur besonderen Beachtung anbefohlen: Der Tübinger Vertrag, der Landtagsabschied von 1565, Friedrichs Assekuration von 1593, der Prager Vertrag von 1599, die Testamente Christophs, Ludwigs und Eberhards III., wobei das Testament Eberhards III. ebenso wie das Herkommen insgemein als die Herzöge verpflichtende Norm erstmals in den Reversalien vom Dezember 1732 aufscheinen.[77] In den Reversalien vom Dezember 1733 sind noch die Landtagsabschiede von 1629 und 1651/52, die Kirchenordnung und die Kanzleiordnung von 1660 (80f., 84, 464) ergänzt.[78] Schon im Landtagsabschied von 1739 wurde eine verbindliche Zusammenschau der Reversalien, Assekurationen und Bestätigungen gegeben. Die schwache Position der hessen-kasselischen Stände[79] erlaubte es in diesem Fall ebensowenig, den württembergischen Bestimmungen zu folgen wie den erstmals in der Versicherung vom Dezember 1733 aufscheinenden Passus aufzugreifen, durch den die herzogliche Aufsicht über den Geheimen und Kirchenrat durch die landschaftliche substituiert wurde.[80]

Noch wirksamer als die Festlegung der Regierung auf gewisse Verfahrensnormen sind die Verfügungen, die verhindern sollen, daß dem Inhalt der Reverse administrativ entgegengearbeitet wird. Werden nämlich die Diener der katholischen Landesherrn verpflichtet, den Inhalt der Religionsvereinbarungen als Richtschnur ihres Handelns zu nehmen, so in Wolfenbüttel (1561), Sachsen (654), Württemberg (465, 469f.) und Hessen-Kassel (178), so werden Verstöße bzw. das, was dafür ausgegeben werden kann, sanktionierbar. Daß davon tatsächlich die abschreckende Wirkung ausging, die man sich versprach, zeigt das Verhalten Graf Montmartins. Gewarnt durch die Schicksale des sächsischen Hofrats Ludovici, General Remchingens oder gar des Hoffaktors Oppenheimer in Württemberg[81], bat er im Juli 1758 um kaiserli-

---

77 Vgl. II.2.2 und Johann Jacob Moser, Herkommen, 578–585.

78 Warum der Landschaft an diesen Verträgen und Testamenten besonders gelegen war, vgl. II.2.2 und III.3.2.

79 Vgl.I.2.

80 Vgl. II.2.2.

81 Vgl. *EStC* 65, 720ff. und I.3.

chen Schutz, sollten Landschaft oder Geheimer Rat etwas gegen ihn unternehmen[82]. Im März 1759 wurde er zum kaiserlichen Geheimen Rat ernannt.[83]

Von der Verpflichtung der Diener des Herrn auf die Assekurationen oder die Landesverfassung allgemein ist es nur noch ein Schritt zur Postulierung eines Widerstandsrechts, wenn den Bestimmungen der Religionsversicherungen zuwidergehandelt wird. Zwei Formen lassen sich voneinander scheiden: Anordnungen, daß die Herrschaft des künftigen Regenten erst dann rechtsgültig werden soll, nachdem er sich verpflichtet hat, den Rezeß anzuerkennen, das sogenannte homagium conditionatum, wobei die eingeschränkte Huldigungspflicht sich entweder auf die landesherrlichen Behörden beziehen kann, wie in Oettingen (782), oder aber, wie in Württemberg, den Ständen eingeräumt wird (85f., 468) oder, wie in Hessen-Kassel (179), sich auf beide erstreckt. Wichtiger noch, da nicht nur bei Regierungsantritt des Landesherrn wirksam, sind die Regelungen, die sich bezeichnenderweise nur in den württembergischen (85f., 468) und hessen-kasselischen (177f.) Reversalien finden, die, so in Württemberg, ein ständisches Widerstandsrecht behaupten, im Falle der Landschaft *hierunter ein wiedriges zugemuthet würde*. In der hessen-kasselischen Assekuration wird – wie schon öfters zu beobachten – der Grundgedanke der württembergischen Vereinbarung aufgegriffen und noch weiter gegen den Landesherrn gewandt. Den Ständen wird, sollte Friedrich II. gegen den Inhalt der Assekuration verstoßen, das Selbstversammlungsrecht zugestanden (178), und – das ist der entscheidende Unterschied – es werden zudem die Regierungscollegien von ihrer Gehorsamspflicht gegen ihren Dienstherrn entbunden (178f.), sollte dieser den Vereinbarungen zuwiderhandeln.

Bevor nun dem letzten in den Religionsübereinkünften selbst enthaltenen Sicherheitssystem gedacht wird, das schon unter den Aspekt „Gewährleistung durch Dritte" fällt, sei das Augenmerk auf die letzte, bereits mehrfach angesprochene Sicherung im territorialen Rahmen gerichtet, auf die Aufnahme der Reversalien in Landtagsabschiede und damit ihr „Einbau in die Landesverfassung".[84] Wie kaum noch anders zu erwarten, differieren auch hier die sächsischen auf der einen, die württembergischen und hessen-kasselischen Landtagsabschiede auf der anderen Seite in einem entscheidenden Punkt: Während der sächsische Kurfürst seinen Ständen entweder nur ganz generell zusagt, in *Glaubens- und Religionssachen, Kirchengebräuchen und andern annexis* nichts zu ändern oder aber entstandene Gravamina abzutun, nirgends aber die einschlägigen Übereinkünfte im einzelnen und vollständig auflistet (erst Administrator Xaver fand sich dazu bereit), wurden im württembergischen Landtagsabschied von 1739 (522) die als verbindlich zu betrachtenden Assekurationen etc. aufgezählt, ja, die Versicherung vom 17. Dezember 1733 *verbotenus* aufgenommen. In Hessen-Kassel zog man die Lehre aus den Erfahrungen, die die Württemberger mit Herzog Karl Alexander gemacht hatten. Bereits am 22. November wurde auf 17.

[82] HHStAW StK Württemberg 4, Bericht Rüds vom 27.7. 1758.

[83] HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Dankschreiben von Montmartin an Colloredo vom 2.4. 1759.

[84] *Kofler*, 72; vgl. ebd., 72–82.

Dezember 1754 ein Ausschußtag einberufen[85], und am 11. Januar 1755 war man dahin übereingekommen, die Assekurationsakte und die erbprinzliche Deklaration vom 31. Dezember 1754[86], in der der Erbprinz beteuerte, seine Truppen niemals katholischen Mächten zur Verfügung zu stellen oder an ihrer Seite zu kämpfen, als *unveränderliche Fundamentallandsgesetz[e]* (376) zu betrachten.

Daß all diese Sicherungsmechanismen aber nicht hinreichten, sobald ein Landesherr entschlossen war, die vertraglichen Bestimmungen zu umgehen, ist offenkundig, wenn man bedenkt, daß bei den Nachfolgevereinbarungen der Vertragspartner, der interessiert war, daß der Vertrag gehalten wird, verstorben war und daß dem Widerstandspotential der Landstände im territorialen Rahmen von vornherein enge Grenzen gesetzt waren.[87] Selbst so mächtige Landstände wie die württembergischen vermochten Herzog Karl Alexander kein Paroli zu bieten. Wem also daran gelegen war, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, daß die Vertragsinhalte realisiert wurden, mußte versuchen, Dritte zu bewegen, die Gewähr dafür zu übernehmen.

Der meist beschrittene Weg, die Verbindlichkeit von Verträgen, Vereinbarungen und Abreden zwischen einem Herrn und seinen Untertanen zu steigern, bestand darin, die Übereinkommen dem Kaiser zur Konfirmation (Bestätigung) vorzulegen. Bestätigte der Kaiser die getroffenen Vereinbarungen als den Reichs- und Landesgesetzen konform, im Falle Württembergs (vor 1733) letztmals durch Karl VI. am 2. August 1718[88], so hatten sie als rechtliche Richtschnur der landesherrlichen Regierung zu gelten[89], vor allem aber eröffnete sich, sahen sich die Untertanen in ihren Rechten verkürzt, die Möglichkeit, den Vertragsinhalt vor den Reichsgerichten einzuklagen. Da der Kaiser aber dem Reich nicht als Unbeteiligter gegenüberstand, sondern selbst im Reich politische Ziele verfolgte, lief man Gefahr, legte man dem Kaiser Verträge vor, die seinen Interessen zuwiderliefen – wie etwa Religionsverträge –, daß der Kaiser die getroffenen Abmachungen annullierte. So erklärte Karl VI. im Februar 1740 den oettingischen Sukzessionspakt von 1710, wenn auch nicht mit dem Inhalt der konfessionellen Bestimmungen argumentierend, für *ungültig*.[90] Das heißt, das Nachsuchen um kaiserliche Konfirmation war dem angestrebten Ziel, die Verträge abzusichern, eher abträglich als nützlich. Nur in einem Fall beschritten die Stände diesen Weg: 1742/43 die württembergischen. Daß der vom preußischen Gesandten in Frankfurt/München v. Klinggräf als *un grandissime coup pour Wurtemberg et en général pour le Corps Evangélique* bewertete Schritt[91] – und als solcher sollte er sich in den 1750er Jahren endgültig entpuppen – von Erfolg gekrönt war, hatte die

[85] Johann Jacob Moser, Staats-Archiv, 1755/1, 372.

[86] Abgedruckt Ebd., 379f.

[87] Vgl. I.2 und zur Position der Wolfenbütteler Stände *Wilhelm Schmidt*.

[88] Abgedruckt in: Anonymus, Würtembergische Religions-Urkunden, 67–75 (neben der generellen Konfirmation stand die spezielle für den Tübinger Vertrag vom 8. und 10.7. 1514, die Erläuterung des Tübinger Abschieds von 1520 und die kaiserliche Bestätigung vom 15.10. 1520, der Landtagsabschied von 1565 und für die Privilegien der Universität Tübingen).

[89] Vgl. Anonymus Ickstatt, 10f.

[90] Vgl. Carl Friedrich v. Moser, T.2, 121f.

[91] ZStAM XI/298/25 Undatierter Bericht Klinggräfs.

Landschaft allein der Ausnahmesituation der Jahre 1740 bis 1745 und dem Engagement Preußens zu verdanken[92].

Auch die völkerrechtliche Sicherung, so etwa des Konfessionsstandes in Sachsen durch Art. 19 des Friedens von Altranstädt (1706)[93], offenbarte, nach den verheerenden Niederlagen Karls XII., sehr rasch ihre geringe Wirkung. Da die Versuche, die Gesamtheit der Reichsstände in die Pflicht zu nehmen und einen einschlägigen Artikel in die Wahlkapitulation zu inserieren, ebenso mißlangen[94], blieb nur eine Möglichkeit: die Verpflichtung einzelner oder einer Gruppe von mächtigen Reichsständen, die, indem sie die Garantie der Vereinbarungen übernahmen, sich für ihre Einhaltung verbürgten.

Die bündigste, wenn auch, wie sich zeigen wird, schon einem Parteistandpunkt verpflichtete Definition dessen, was als Garantie bezeichnet wird, gibt Johann Jacob Moser: *Garantien seynd Gewährleistungen, kraft denen der Garant verspricht, jemanden bey einem gewissen Besiz oder Recht entweder überhaupt oder gegen die insbesondere benahmste Personen oder Machten etc. zu schüzen*[95]. Wenn im folgenden die Garantien, die von Reichsständen über Religionsvereinbarungen erteilt wurden, genauer erörtert werden, so sollte man sich bewußt bleiben, damit nur einen kleinen Ausschnitt eines viel umfassenderen staatsrechtlichen Problems zu thematisieren. Denn Garantien wurden nicht nur von Reichsständen, sondern auch von auswärtigen Mächten erteilt, sei es über völkerrechtliche Verträge – man denke an die schwedisch-französische Garantie des IPO –, sei es über Vereinbarungen, die einzelne Territorien des Reichs betrafen – das bekannteste Beispiel hierfür: die Garantie der Pragmatischen Sanktion durch die europäischen Großmächte, aber auch die staatische Garantie über die ostfriesische Landesverfassung.[96] Ferner: Auch die Reichsstände garantierten nicht nur Religionsvereinbarungen, sondern ebenso Friedensverträge, wie etwa den Dresdner Frieden (1745) oder Verträge, Vergleiche etc., die einzelne Mitglieder des Reichs betrafen, man erinnere sich der Reichsgarantie der

---

92 Vgl. HStAS A 202/2380 Reskript von Friedrich II. an seinen Gesandten Klinggräf, er solle sich mit *Fleiß und Eyfer* der württembergischen Privilegienkonfirmation annehmen. Vgl. auch HStAS L6.11.14.2, vor allem den von der Landschaft konzipierten *Beweis*, daß die Reversalien Karl Alexanders mit den Landescompactaten und dem IPO *conform* sind. Zum Hergang: *Kofler*, 91–110 und II.2.2. Die kaiserliche Konfirmation ist abgedruckt in Anonymus, Ickstatt, 28–32.

93 *So verspricht auf Seiner geheiligten Majestät aus Schweden/ als Guarant des gedachten Westphälischen Frieden/ Ersuchen/ Seine königliche Majestät und churfürstliche Durchlaucht vor sich und ihre nachkommende Churfürsten zu Sachsen/ daß Sie in vor gedachtem Churfürstentum und Landen zu keiner Zeit einige Veränderung in der evangelischen Religion zulassen oder einführen/ noch daß einige Kirchen und Schulen/academische Collegia, Clöster und andere Oerter denen papistischen Religionsverwandten dergleichen aufzubauen oder anzurichten weder itzo noch künftig gestatten wolle* (*EStC* 11, 659).

94 Vgl. III.2.1.

95 Johann Jacob Moser, NdS 4/1, 251. Vgl. auch Anonymus, Garantien, 218f.

96 Zahlreiche Beispiele in Johann Jacob Moser, Recurs, 164–181, 425–429. Zu Ostfriesland: Ebd., 182–190, 307–423; *Kappelhoff*, 234–242.

Pragmatischen Sanktion (1731).[97] Und eine letzte Einschränkung: Über Religionsvereinbarungen wurde nicht ausschließlich von evangelischen Ständen die Garantie übernommen, sondern sie wurden teilweise auch, wie etwa der oettingische Vertrag (783), unter den Schutz evangelischer und katholischer Reichsstände gestellt.[98] Die sich anschließenden Ausführungen diskutieren also eine spezifische Form der Garantie, die jedoch für das Verständnis der württembergischen Problematik allein relevant ist: die Garantie evangelischer Reichsstände – sei es der evangelischen Reichsstände in ihrer Gesamtheit oder auch einzelner – über Verträge und Reversalien, in denen Bestimmungen über den Konfessionsstand eines reichsunmittelbaren Gebiets, das von einem Landesherrn anderer Konfession regiert wird, enthalten sind.

In der Geschichte des Alten Reichs bis 1770 sind drei Beispiele zu finden, in denen das Corpus Evangelicorum sich entschloß, die Garantie zu übernehmen: erstmals, 1723, die Gewährleistung der Nachfolgeregelung im Hause Hohenlohe[99], dann mehrfach über die württembergischen Reversalien (1734/38) und über eine fürstliche, auf die Reversalien Bezug nehmende Deklaration (1750) sowie 1754 über die hessen-kasselische Assekuration.[100] Einzelne Mitglieder des Corpus Evangelicorum versprachen zusätzlich, ihr besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen zu richten, so über die württembergische Verfassung 1741 Dänemark, 1744 England/Hannover und Preußen und 1755 über die Reversalien des Erbprinzen England/Hannover, Preußen, Dänemark und die Niederlande.

Garantien des Corpus Evangelicorum kamen zustande, indem eine Vertragspartei, so die Regel, oder auch Dritte – im Fall des Conclusums von 1750 Hannover und Preußen – dem Corpus Evangelicorum einen Vertrag oder ähnliches *kommunizierten*, so 1723, 1738 und 1750, oder wenn ein katholischer Regent oder Erbe sich selbst gegenüber dem Corpus Evangelicorum verpflichtete, so 1734 und 1754, und das Corpus Evangelicorum einen Beschluß darüber faßte.[101]

Nicht rechtserheblich, aber doch für das Verständnis, das das Corpus Evangelicorum von seinen Gewährleistungen besaß, aufschlußreich sind Form und Formulierung der Conclusa. Inhaltlich lassen sich die einfache *Acceptation* (1734) und die Garantie im eigentlichen Sinn unterscheiden, in der die evangelischen Reichsstände

---

[97] Vgl. Pütter, Historische Entwickelung, Bd. 2, 442 und Bd. 3, 39f.; vgl. auch *Schauroth*, Bd. 1, 798–801 (Beispiele für Garantien, die von Reichsständen übernommen wurden).

[98] Als Garanten des oettingischen Vertrags sollten das Corpus Evangelicorum, Mainz, Bamberg, der Deutschmeister, Württemberg und Hessen firmieren; vgl. auch Johann Jacob Moser, NdS 7, 247f.

[99] Ludwig Gottfried von Hohenlohe-Pfedelbach hatte sich 1710 vorbehalten, dem Corpus Evangelicorum *Nachricht zu geben* von dem geschlossenen Vertrag, damit dieses mit *starcker Hand* darüber wache (227f.). Unter dem Eindruck der konfessionellen Auseinandersetzungen setzte er 1723 diesen Schritt in die Tat um (*Schauroth*, Bd. 1, 788f.).

[100] Conclusum von 1723: *Schauroth*, Bd. 1, 789f. 1734: *Schauroth*, Bd. 3, 832f. 1738: *Schauroth*, Bd. 3, 833f.; auch in Paulus, 119–121. 1750 : *Schauroth*, Bd. 3, 834f.; auch in *NEStC* 14, 61–66. 1754: Johann Jacob Moser, Staats-Archiv, 1755/1, 371f. Im Text wird nur noch das Datum des entsprechenden Conclusums angeführt.

[101] Alleinige Notifikation einer Vereinbarung an das Corpus Evangelicorum, wie von Sachsen 1717 praktiziert (*EStC* 30, 535–538), besaß keinen rechtsverbindlichen Charakter.

sich selbst verpflichten, *jederzeit bey allen über kurz oder lang [...] entstehenden Contraventionsfällen sich des Wercks als ihrer gemeinen Sache getreulich an*[zu]*nehmen* und den Betroffenen *allen reichsconstitutionsmäßigen Beystand und Hülfe angedeyhen* [zu] *lassen* (1723).[102] Erstmalig 1750 fällt das Wort von der *susceptae guarantiae*. Formal repräsentieren die Conclusa von 1723, 1738 und 1750 einen Typus, die Conclusa von 1734 und 1754 den anderen. Charakteristisch für diese ist ein dreiteiliger Aufbau – Darlegung des Sachverhalts bzw. Gegenstands der zu leistenden Garantie, Bestätigung, daß der Vertragsinhalt mit den Reichs- und Landesgesetzen übereinstimmt, Verpflichtung des Corpus Evangelicorum, über den Inhalt zu wachen; für jene ein zweigeteilter – einer kurzen Narratio folgt die Dispositio, 1734 die Anerkennung der Reversalien und der Verordnung vom März 1734 [per] *vim perpetui Pacti*, 1754 ergänzt um die *Guarantie in Ansehung samtlicher dabey Interessierter*. Im einen Fall war dies eine ganz eindeutige formale Anlehnung an die kaiserliche Privilegienkonfirmation, im anderen Fall entspricht der Aufbau dem vom Corpus Evangelicorum postulierten Vertragscharakter der Abmachung. Das Conclusum von 1723 weist ferner noch eine inhaltliche Besonderheit auf, die von Interesse ist. Es ist das einzige Conclusum, in dem das Corpus Evangelicorum die von ihm versprochene ‚Hülfe' als zur kaiserlichen Gerichtsbarkeit subsidiär definiert[103], in allen anderen Conclusa wird dieses entscheidende Problem – sicherlich bewußt – in der Schwebe gelassen.

Ganz anders der Charakter der Schutzversprechen der sogenannten Garantiemächte[104], denn, auch wenn die evangelische Publizistik aus gutem Grund diesen Terminus meidet, um nichts anderes handelt es sich. Entsprechend der unterschiedlichen Adressaten, bei Dänemark Administrationsregierung und Landschaft, im Falle Preußens und Hannovers nur die Landschaft, sind sie in der Form gänzlich unterschiedlich. Die dänische Versicherung besitzt Vertragscharakter, und ihr inhaltlicher Umfang ist genau gefaßt – Bekräftigung der Garantie des Corpus Evangelicorum von 1734, Versprechen, sich mit *Rat und That* dafür einzusetzen, daß die Verfassung in *politicis und ecclesiasticis* erhalten wird, Unterstützung bei der angestrebten kaiserlichen Privilegienkonfirmation und Versprechen, sich dafür einzusetzen, daß die *Landessuccessores* bei Regierungsantritt die Landesverfassung und Reversalien bestäti-

---

[102] Analoge Versprechen 1738 (*für die Conservation und Manutenenz dieses Religionsstatus auf reichsconstitutionsmäßige Weise zu sorgen und zu wachen*); 1750 (*zu wachen und zu halten*); 1754 (das Corpus Evangelicorum verbindet sich, im Falle von Verstößen sich *nachdrucksam [...] darwider zu verwenden*).

[103] *Gleichwie nun samtlicher evangelischer Gesandtschaften [...] des gäntzlichen zuversichtlichen Vertrauens sind, es werden nicht nur beyde contrahirende Teile besagtem [...] Pacto successorio nachleben, sondern auch, bedürfenden Falls, [...] Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, als das höchst zu venerirende allergerechteste Oberhaupt, dero kayserliche mächtige Hand darob halten. Also wollen und werden auch samtliche der Augspurgischen Confession verwandte Churfürsten und Stände dazu jederzeit dero [...] Officia anzuwenden,* [sich] *nicht entziehen* (789).

[104] Da der Bestand HStAS L 1 im Krieg vernichtet wurde, finden sich die Verträge und Deklarationen der Garanten nur noch in Abschriften in den betreffenden Sachakten (HStAS L6.11.14.2 und 23.2.8). Sie sind abgedruckt bei StaHäb. Bd. 11(1803), 11–14.

gen.[105] Die königlich preußischen und englischen „Garantien" basieren auf einem formlosen Brief mit allgemein gehaltenem Inhalt.[106] In einem Fall Bündnis, im anderen Deklaration, doch so unterschiedlich der Rechtscharakter auch sein mochte, politisch bedeutsam war er nicht. Denn, so schon der ältere Moser: *Bey dieser ganzen Sache kommt* [es] *aber oft auf die Klugheitsreglen, auf die politische Umstände in Teutschland, auf das große oder wenige Ansehen des kayserlichen Hofes, derer garantirenden Höfe und des Hofes, gegen welchen die Garantie geleistet werden solle, endlich auch auf die vorsichtige oder unvorsichtige, weise oder dumme Aufführung dererjenigen, welche der Hülfe nöthig haben, eben so viel und oft noch weit mehr an als auf die stärckeste Rechtsgründe*[107].

Mit dieser Bemerkung gibt Moser zugleich einen ersten Hinweis, warum seines Erachtens die Garantiematerie zu einer *derer allerwichtigsten und delicatesten in unserm ganzen teutschen Staatsrecht*[108] zählt. Doch Moser verweist nicht nur auf die große Bedeutung, die politischen Überlegungen zukam, wenn es darum ging, ob Garantien geleistet wurden oder nicht, sondern auch auf vom politischen Tagesgeschehen unabhängige, den Garantien an sich immanente Momente, die die Brisanz der Schutzversprechen ausmachen. Sie berührten – so Moser – die Gerechtsame des Kaisers und des Landesherrn.

Die Garantien, die von evangelischen Reichsständen erteilt wurden, waren als integrativer Bestandteil des protestantischen Verfassungsbilds immer in Zeiten rekonfessionalisierter Reichspolitik zwischen Kaiser/Katholiken einerseits und den Protestanten andererseits umstritten[109] – ein erstes Mal 1723/25 aus Anlaß der Garantie des hohenlohischen Sukzessionspakts, dann erst wieder in den 1750er Jahren. Auf keinerlei offenkundige Resonanz, geschweige denn auf Widerspruch von katholisch-kaiserlicher Seite stießen die Garantien der Jahre 1734 und 1738, und dies, obwohl die württembergischen Vereinbarungen wesentlich weiter gingen als die hohenlohischen und das politische Gewicht Württembergs das der Fürstentümer Hohenlohe bei weitem überstieg.[110] Trat in den 1720er Jahren der Kaiser als Reichsoberhaupt dem Schutzversprechen des Corpus Evangelicorum selbst entgegen, indem er seinem Prinzipalkommissar in Regensburg den Auftrag erteilte, er solle den Evangelischen kundtun, daß ihr Conclusum vom 9. Juni 1723 *cassiret und annulliret*

---

[105] Die dänische Garantie ist also mehr als – so *Kofler*, 124 f. – eine Bekräftigung der Garantie des Corpus Evangelicorum, sondern tatsächlich eine Spezialgarantie eines einzelnen Reichsstandes.

[106] Vgl. II.2.2.

[107] Johann Jacob Moser, Recurs, 479.

[108] Ebd., 148.

[109] Vgl. II.1.5.

[110] Auch dem württembergischen Gesandten in Wien, Keller, werden 1738 keinerlei Vorstellungen, die er ad referendum nach Württemberg hätte mitteilen können, gemacht. Keller berichtet zwar von einer allgemeinen Verstimmung in Wien, ohne aber der erneuten Garantie des Corpus Evangelicorum überhaupt zu gedenken (HStAS A 74/120 Berichte Kellers aus Wien, vor allem vom 14.5. und 4.6. 1738).

sei[111], so waren es in den 1750er Jahren bis zu Beginn der 1770er Jahre die katholischen und evangelischen Publizisten, die heftige Fehden um das Garantierecht führten[112]. Der kaiserliche Hof hielt es offenbar für angemessener, nicht selbst in Erscheinung zu treten, denn – so Pergen – früher habe man versucht, *die Protestanten im Reich durch öffentliche Angriffe ihrer Religionslehrsätze [...] zu schwächen*, nun aber, 1764, würde *dieser Weeg bey ihrer heutigen Macht gegentheilige Folgen nach sich ziehen*[113]. Das offizielle Schweigen Wiens verband sich allerdings, der zweite Teil dieses Kapitels wird dies zeigen, mit um so intensiveren Bestrebungen, den protestantischen „Anmaßungen" mit Taten entgegenzutreten.[114]

Daß Kaiser Karl VI. bzw. sein Reichsvizekanzler Schönborn glaubten, gerade der Garantie des Hohenloher Vertrags widersprechen zu müssen, ist signifikant. Denn das Abkommen zwischen Hohenlohe-Pfedelbach und den Linien Schillingsfürst/Bartenstein war weder die erste Übereinkunft, in der die Rechte eines katholischen Landesherrn in einem evangelischen Territorium geregelt wurden, noch war es die erste Garantie, die ausschließlich evangelische Reichsstände erteilten[115], aber es war die erste nur von Evangelischen übernommene Gewährleistung über einen Vertrag, in dem die Stellung eines katholischen Herrn in einem reichsständischen Territorium gegenüber seinen (künftigen) evangelischen Untertanen festgeschrieben wurde. Der Kaiser opponierte also nicht grundsätzlich gegen Garantien, auch nicht – was die Protestanten als Faktum zugunsten ihrer Sicht der Garantie werteten – gegen Garantien des Corpus Evangelicorum schlechthin, sondern gegen die Garantien, die das von den evangelischen Reichsständen beanspruchte Recht, in gemischtkonfessionellen Territorien zu intervenieren, befestigten.

In dieser Art von Garantien manifestierte sich zweierlei: Erstens: Der protestantische Anspruch, sich der „eigenen Glaubensgenossen" annehmen zu können, sie – so Kaiser und Katholiken – unzulässigerweise[116] zu schützen. Deswegen kreiste der Streit der Staatsrechtler so andauernd um den Charakter der Garantien: auf dem Bündnisrecht der Reichsstände basierende Gewährleistung von Verträgen, die den Protestanten qua Mitgarantie des IPO zustand, oder – laut Wahlkapitulation Art. 27 –

---

111 Vgl. *EStC* 44, 237–242 (Vortrag des Prinzipalkommissars vom 7.9. 1723) und *Schauroth*, Bd. 1, 790–805 (Vorstellungsschreiben des Corpus Evangelicorum vom 28.4. 1725).

112 Selbständige Abhandlungen auf katholischer Seite: Bocris (der Inhalt partiell referiert bei Johann Jacob Moser, Recurs, 149–153); Vogt [d.i. Johann Adam Ickstatt]; diese Schrift ist inhaltlich identisch mit Ickstatt; Schmidt. Und auf evangelischer Seite: Steck, De Guarantia und inhaltlich gleich, nur in deutscher Sprache und etwas gekürzt Anonymus [d.i. Johann Christoph Steck], Garantien; Johann Jacob Moser, Ickstatt; Ders., Recurs; Scheidemantel [im öffentlichen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland nicht zugänglich]. Zu den Schriften im Kontext der Konversion des hessischen Erbprinzen 1754: Pütter, Litteratur, T.3, 733–735; abgedruckt bei Johann Jacob Moser, Staats-Archiv, 1755/ 1 und 2 und 1756/2.

113 HHStAW StK Vorträge 94, Privat-Gedanken.

114 Vgl. II.2.2.

115 Eine chronologische Übersicht von Garantien evangelischer Reichsstände bei *Schauroth*, Bd. 1, 791, 798–801.

116 Schlagkräftigstes Argument gegen die in den Garantien sich manifestierenden protestantischen Grundsätze ist Wahlkapitulation Art. 27 § 3.

verbotene und damit vom Kaiser aufhebbare Schutzversprechen. Aus diesem Grund argumentierten der Kaiser und die katholischen Publizisten so konsequent auf der Wirkungsebene der Garantien und führten die Protestanten ebenso beharrlich, und ohne sich auf die Argumentationsebene der Gegenseite überhaupt einzulassen, die Prämissen ihres Verfassungsbilds ins Feld, die sie mit pragmatischen Argumenten (schlechte Erfahrung evangelischer Untertanen mit katholischen Herrn, unzulänglicher Schutz durch die katholischen Reichsgerichte) untermauerten.

Zweitens: Zwischen Protestanten und Katholiken nicht umstritten, allerdings konträr bewertet, waren die Rechte, die den Garanten erwuchsen. Moser faßt sie dergestalt zusammen: *Garants […] seynd befugt: 1. Derer Landstände und Unterthanen Klagen anzunehmen, den Grund oder Ungrund derselbigen zu prüffen, und, wann sie solche hinlänglich belegen oder die Sache […] sonst land- oder gar reichskundig ist, ihnen bey ihrem Landesherren mit münd- oder schrifftlichen Vorstellungen zustatten zu kommen; wann aber diese nichts verfangen, oder die Not sonst keinen Verzug leidet, den Regenten mit Gewalt zu demjenigen anzuhalten, worzu er von Rechtswegen verbunden ist […]. 2. Da es aber leider! in Teutschland dahin gekommen ist, daß […] sich […] einige Regenten […] alles erlaubt zu seyn glauben […]; so seynd die garantirenden Höfe auch bemächtiget, von freyen Stücken, ohnersucht und von tragenden Garantieamts wegen, alles vorhin erzählte eben sowohl zu thun, als wann sie von denen Landständen und Unterthanen darum gebeten worden wären* (Hervorhebung von der Verfasserin)[117]. Damit ermächtigten sich die Protestanten selbst, wie Ickstatt zu Recht bemerkt, sich *nach Gefallen in des Reichs und dessen Stände Angelegenheiten zu mischen* und *über die Streitigkeiten der Stände des Reichs mit ihren Unterthanen zu erkennen, […] zu urtheilen […] und gar von der Gerichtsbarkeit des Kaysers und Reichs gäntzlich auszuziehen*[118]. Ja, noch mehr: In den Garantien komprimierten sich nicht nur die der kaiserlichen Position im Reich so abträglichen „Principia Evangelicorum", sondern das Recht, Garantien zu erteilen, war zugleich unverzichtbarer Bestandteil des protestantischen Verfassungsbildes. Denn wer, wie das Corpus Evangelicorum, die kaiserliche Zuständigkeit in „Religionssachen" negierte, der mußte den Verlust an Sicherheit, der bei den Betroffenen – den evangelischen Untertanen und Ständen – entstand, kompensieren. Erst wenn der kaiserliche Schutz ersetzt war, existierte zumindest die Möglichkeit, die weitreichenden theoretischen Ansprüche, die dem protestantischen Verfassungsbild immanent waren, politisch umzusetzen.

Doch die Garantieerklärungen stellten nicht nur das letzte dem Kaiser nach 1648 verbliebene und wirksamste Mittel, Reichspolitik zu betreiben, in Frage, sondern sie engten auch den politischen Spielraum des jeweiligen von der Garantie betroffenen Landesherrn erheblich ein. Das von den Garanten beanspruchte Recht, sich jederzeit der evangelischen Untertanen annehmen zu können, war aus mehreren Gründen im innerterritorialen Bereich folgenschwer. Zum einen, weil – wie oben gezeigt – der

---

[117] Johann Jacob Moser, Recurs, 475f.
[118] Anonymus, Ickstatt, 131.

Inhalt der Religionsvereinbarungen so war, daß sich, wie auch die Beilegung des württembergischen Konflikts in den Jahren nach 1763 vor Augen führen wird, trefflich über den Sinn der Vereinbarungen streiten ließ, die Evangelischen aber, indem sie auf der Seite der Untertanen eingriffen, für sich im kleinen in Anspruch nahmen, was sie dem Kaiser im großen nicht zugestanden – das Recht, Gesetze authentisch zu interpretieren. Zum anderen sind die Interventionsrechte auch deswegen im territorialen Rahmen politisch so wirkmächtig, weil die Struktur evangelischer Territorien mit ihrer engen Verquickung von politischer und kirchlicher Verfassung es erlaubte, nahezu alle politischen Handlungen eines Regenten als den Konfessionsstand des Landes betreffend zu sanktionieren. Indem sich die Garanten der Rechte ihrer Glaubensgenossen annahmen bzw. dessen, was ihres Erachtens als solche zu gelten hatte, war es ihnen möglich, ihre politischen Ordnungsvorstellungen zu verwirklichen. Der Erbvergleich von 1770 ist ein Beispiel dafür. Und schließlich ging von den Garantien eine so große Wirkung aus, weil in den württembergischen und hessen-kasselischen Reversalien intendiert war, der Außenpolitik der Herrscher die Richtung vorzugeben, sie an die „Principia Evangelicorum" zu binden, was in den 1750er Jahren hieß, sie zu preußischen Parteigängern zu machen. Die Garantie der Religionsversicherung bot den Garanten die ideale Handhabe, außenpolitisch mißliebiges Verhalten, konkret: die Hinwendung zum Kaiser, zu „bestrafen", indem sie – wie in Württemberg – den oppositionellen Strömungen im Innern beistanden oder Wohlverhalten – wie in Hessen-Kassel – belohnten und Hilfsersuchen übergingen.[119] Genau auf diese Möglichkeit der Garantiemächte machte Graf Montmartin wieder und wieder Versailles und Wien aufmerksam, wenn er dort verbreiten ließ, Hannover, Preußen und in ihrem Schlepptau Dänemark hätten in den württembergischen Konflikt nur eingegriffen, um sich an Herzog Carl Eugen für sein Verhalten während des Siebenjährigen Kriegs zu „rächen".

Hält man sich rückblickend vor Augen, wie nachteilig der Inhalt der Religionsversicherungen und erst recht ihre Absicherung allen auf Machterweiterung gerichteten Bestrebungen der katholischen Landesherren waren, so stellt sich nur noch die Frage, was einen so machtbewußten Herrscher wie Karl Alexander veranlaßte, solche weitreichenden Zugeständnisse zu machen und sie – Sachsen hatte dies immer vermieden – auch noch vom Corpus Evangelicorum garantieren zu lassen.

Bei Herzog Karl Alexander dürften die gleichen Motive, die schon August den Starken veranlaßt hatten, eine Religionsversicherung zu erteilen, im Vordergrund gestanden haben – temporäre Vorteile: die Fortführung des „Directorii Evangelici" im Schwäbischen Kreis[120] und – der sicherlich wichtigste Beweggrund, sich dem Corpus Evangelicorum zu verpflichten – sein Bestreben, sich die von seinem Vorgänger Eberhard Ludwig bekleidete Stelle eines evangelischen Reichsgeneralfeldmarschalls zu sichern[121]. Vor allem aber dürfte er weder die Reichweite der von ihm

[119] Vgl. I.2 und III.2.

[120] Vgl. Anonymus, Würtembergische Religions-Urkunden, 94–96.

[121] Vgl. HStAS L6.11.14.1 Abschrift der Korrespondenz des Herzogs mit Pfeil in Regensburg; vgl. auch *Kofler*, 66–70.

ausgestellten Reversalien richtig eingeschätzt noch die Folgewirkungen der Garantie erkannt haben. Letztere konnte er nicht ermessen, denn erst der Aufstieg des protestantischen Preußen sollte zu Tage fördern, wie sehr die in den 1730er Jahren gänzlich in den Hintergrund getretenen konfessionellen Gegensätze wieder politisch virulent werden konnten und welche Möglichkeiten die Gewähr der Religionsvereinbarungen für die potenten evangelischen Reichsstände beinhaltete.

Daß Herzog Karl Alexander, als er im Januar 1734 die auf den 17. Dezember 1733 rückdatierten Reversalien unterzeichnete[122], wirklich im Glauben lebte, nach dem ‚Exempel von Kursachsen' zu handeln – und dort hatten die Religionsversicherungen weder innen- noch außenpolitisch weitreichende Wirkungen gezeitigt[123] –, erklärt sich aus der politischen Situation in Württemberg. Sehr rasch scharte sich um den neuen Herrscher die traditionelle, von Eberhard Ludwig bzw. seinen Ministern Grävenitz/Schütz verdrängte Elite[124], und diese war natürlicherweise mehr daran interessiert, ihre Machtposition zu retablieren, als dem Herzog die fundamentalen Unterschiede zwischen seinen und den sächsischen Reversalien zu erläutern. Erst im Laufe seiner Regierungszeit verfestigte sich bei Karl Alexander die Erkenntnis, daß seine Versicherungen und die sächsischen sich grundsätzlich unterschieden, was sich bei ihm zu dem Verdacht verdichtete, die Landschaft habe die ihm zur Unterschrift vorgelegten Reversalien manipuliert.[125] Besitzt so die von den katholischen Staatsrechtlern vertretene These, die Reversalien seien „mit List herausgelockt" worden, für Württemberg eine gewisse Wahrheit, so trifft die Behauptung in Hessen-Kassel voll und ganz zu.

Frau v.d. Asseburg, Gemahlin des ehemaligen hessischen Ministers Johann Ludwig v.d. Asseburg, schrieb am 24. November 1754 an den Vetter ihres Mannes, Achatz Ferdinand, den nachmaligen dänischen Gesandten in Stuttgart: *Là-dessus le Landgrave qui était à Hanau, envoye Eyben et le Général Dieden à Cassel; ils entrent le matin dans la chambre du Prince, il était encore au lit, on lui produit les ordres du père, et on le force de se déclarer; pris à l'imprévu et sans aucun conseil, il avoue le tout et déclare, qu'il restera catholique toute sa vie. Deux heures après il veut révoquer l'aveu, mais ces deux Messieurs le tinrent si chaud et si ferme, qu'il fallut dire ce qu'on voulait être*[126]. Wenn Friedrich II. sich auch nach dem Tod seines Vaters (1760) nicht bereit fand, gegen die Assekurationsakte rechtlich vorzugehen, was man sich auf katholischer Seite erhofft hatte, sondern aus seinen vergeblichen Bemühungen um die

---

122 Vgl. *Kofler*, 64 und II.2.2.

123 Vgl. I.2.

124 Dieser Vorgang wird deutlich faßbar in der Korrespondenz Kellers mit Bernstorff aus dem Jahr 1733 (RAK TKUA Württemberg 6, v.a. die Schreiben Kellers vom 31.10. und 14.11. 1733). So wurde Baron Forstner nach Wien abgeschickt, und Keller, dessen Anstellung in Württemberg in den Jahren vor 1733 immer wieder hintertrieben worden war, trat nun in württembergische Dienste (vgl. III.1 Exkurs), und auch ein Johann Jacob Moser fand nun in Württemberg ein Amt.

125 Vgl. *Dizinger*, H.1, 115.

126 *Anonymus*, Denkwürdigkeiten, 353; vgl. auch *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen, 33f.

Landgrafschaft Hanau die Lehre zog[127] und sich fürderhin an die ihm durch die Religionsreversalien vorgegebenen politischen Regeln hielt, war dies ein Akt politischer Klugheit, nicht – wie Friedrich II. immer wieder unterstellt, – politischer Schwäche.

II.2.2 Württemberg als Exempel

Im ersten Teil dieses Kapitels wurde die für die Beilegung des württembergischen Verfassungskonflikts ausschlaggebende verfassungspolitische Grundkonstellation strukturell, und das heißt immer auch statisch, betrachtet. Möglich war dies, weil die Religionsvereinbarungen trotz der unterschiedlichen Anlässe, historischen Situationen und innerterritorialen Gegebenheiten, denen sie Rechnung zu tragen hatten, ähnliche Grundmuster erkennen ließen. Im zweiten Teil soll nun dieser Blickwinkel für einen Einzelfall, Württemberg, ergänzt werden. In einem ersten Schritt werden die Reversalien in ihren territorialen Bezugsrahmen gestellt, um dergestalt ihrer politischen Bedeutung genauer nachzuforschen, dann werden die während der Administrationszeit (1737–1744) zu beobachtenden Bemühungen, die Reversalien zu sichern, in Augenschein genommen, um abschließend die Bedeutung der Garantieproblematik für die Beilegung des württembergischen Konflikts herauszuarbeiten.

Die württembergischen Religionsreversalien setzen sich aus insgesamt fünf Religionserklärungen Herzog Karl Alexanders gegenüber der Landschaft und Herzog Eberhard Ludwig zusammen (28. November 1729, 16. Dezember 1732, 28. Februar 1733, 17. Dezember 1733, 27. März 1734). Zwei dieser Erklärungen verdienen besondere Aufmerksamkeit: die nach dem Herrschaftsantritt ausgestellte Versicherung vom 17. Dezember 1733, die sowohl dem Corpus Evangelicorum mitgeteilt als auch im Wortlaut in den Landtagsabschied aufgenommen wurde, und die Verordnung an den Geheimen Rat vom März 1734. Wurde der Bedeutungsgehalt der Verordnung, die das geheimrätliche Kirchenregiment und die Unabhängigkeit des Geheimen Rats in Religionssachen vom Landesherrn begründete, bereits zuvor eingehender gewürdigt, so soll dies nun für die als Norm zu betrachtende Versicherung vom Dezember 1733 nachgeholt werden.[128]

Die Überschrift, unter der bei Reyscher die Versicherung vom 17. Dezember aufscheint, „Herzog Karl Alexanders Versicherung der Landes- und Kirchenverfassung", verweist auf eine erste formale Besonderheit dieser Religionserklärung. Sie ist Bestandteil der altüberkommenen, von jedem Herrscher bei Regierungsantritt zu leistenden Bestätigung der Landesgrundverfassung. Zwei Teile sind demnach voneinander zu scheiden: einerseits die in Aufbau und Inhalt der seit den Zeiten Herzog Wilhelm Ludwigs (1674) gleichgebliebenen Privilegienkonfirmation[129], andererseits

[127] Vgl. *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen, 206–223.

[128] Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 460–469; die Seitenzahlen im Text beziehen sich auf Reyscher (Seitenzahl/Zeile).

[129] Vgl. ebd., 460–463 mit Anonymus, Landes-Grund-Verfassung, 786–790.

die eigentliche Religionserklärung (463, *Und nachdeme* [...] – 469). Dieses Verfahren, das die Verbindlichkeit des Versprechens erhöhte, verpflichtet sich der Herzog doch, die in die Bestätigung aufgenommenen Bestimmungen als *Grund und Norm* (464) seiner Regierung anzusehen, ist ungewöhnlich, aber in der württembergischen Geschichte nicht singulär. So differiert auch die von Herzog Johann Friedrich 1608 erteilte Konfirmation als Reflex auf die Vorgänge unter seinem Vater Friedrich (1593–1608) erheblich von allen zuvor und danach ausgestellten.[130]

Aufschlußreich ist es, die Erklärung vom Dezember 1733 mit ihren Vorgängern vom Dezember 1732 und Februar 1733 zu vergleichen, verweisen doch die Unterschiede auf die, wie sich im dritten Teil der Arbeit herausstellen wird, politisch bedeutsamsten Punkte.[131] Vom Aufbau her, nicht von ihrem Inhalt, identisch sind die Reversalien vom 16. Dezember 1732 und 17. Dezember 1733: Einer sich inhaltlich entsprechenden Narratio (463, *Und nachdeme ...* – *...versehen*; 5, *Demnach...* – 6, *...versehen*), die im Dezember 1733 lediglich der Tatsache des Regierungsantritts Rechnung trägt, folgt die dieselben Punkte aufgreifende Dispositio – die Verpflichtung, die einschlägigen Reichs- und Landesgesetze als Richtschnur des politischen Handelns zu nehmen (464; 6) insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen in ecclesiasticis (464; 6), sodann die Zusage, geistliche und weltliche Behörden nur mit Bekennern des evangelischen Glaubens zu besetzen (464ff.; 7), Bestimmungen über das Kirchengut und – im Dezember 1733 zusammengezogen – die Stiftungen (465; 7f.), das Simultaneum (465ff.; 7f.), die Universität Tübingen und das Hofgericht (466; 8), über die Landschaft (466; 8) und schließlich vollkommen übereinstimmende Regelungen, die diese Vereinbarung absichern sollen (467, *Also renunciren...* – 469; 8 *wir renunciren...* – 10). Corroboratio und Eschatokoll beschließen die Assekurationen.

Drei Dispositionspunkte sind im Dezember 1733 hinzugefügt: einmal, daß keine Katholiken den Gemeinden *aufgedrungen* werden sollen (466f.), dazu hatte sich Karl Alexander im Februar 1733 ebenso verpflichtet wie darauf, Mömpelgard einzubeziehen (464; 13–15), und detaillierte Regelungen des herzoglichen Privatgottesdienstes (467). So auffallend der gleiche Aufbau der beiden Erklärungen ist, so wenig sollte man sich den Blick für die inhaltlichen Differenzen verstellen lassen. Schon der erste Augenschein weist aus, daß die Versicherung vom Dezember 1733 wesentlich umfänglicher ist als ihre ein Jahr zuvor ausgestellte Vorgängerin, andererseits aber zahlreiche Bestimmungen der Vereinbarung zwischen Karl Alexander und Eberhard

[130] Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 291–297 mit Anonymus, Landes-Grund-Verfassung, 450–454 (1628), 472–476 (1631), 477–480 (1633), 786–790 (1674), 882–887 (1677). Der Aufbau all dieser Bestätigungen entspricht der von 1733, allein in einem Punkt unterscheiden sie sich, in der Frage, welche Landesgesetze expressis verbis angeführt sind. So nennt erstmals Administrator Julius Friedrich den Landtagsabschied von 1565 (475), seit den Zeiten Wilhelm Ludwigs finden sich dann auch die Landtagsabschiede von 1629 und 1651/52.

[131] Die Erklärung vom 29.11.1729 wird beiseite gelassen, da sie nicht mehr ist als unverbindliche politische Willenserklärung. Da am leichtesten zugänglich, werden die der Assekuration vom 17.12.1733 vorausgegangenen Erklärungen im Text nach *Mosapp*, 4–10 (16.12.1732), 10–16 (28.2.1733) zitiert.

Ludwig vom Februar 1733[132] nicht aufgreift. Welche Zusätze die Assekuration vom Dezember 1733 enthält, welche Bestimmungen vom Februar 1733 weggelassen wurden, sei nun ausgeführt.

Das Verständnis der Fassung vom Dezember 1733 wird erleichtert, wenn man darum weiß, daß sie das Produkt eines zwischen Herzog und Landschaft ausgehandelten, erst im Januar 1734 zustande gekommenen Kompromisses ist. Die Landschaft wünschte gegenüber den vorausgegangenen Assekurationen folgende Veränderungen: genauere Bestimmungen über das Kirchengut, Retablierung der Stuttgarter Propstei und Absetzung der von Eberhard Ludwig über die Klöster ernannten Obervögte, genauere Regelung des Hofgottesdienstes, Festschreibung, daß alle Konvertiten ihres Amts verlustig gehen sollten, und Nominationsrecht des Konsistoriums.[133]

Nur zwei dieser Begehren erfüllte der Herzog uneingeschränkt: zum einen den Wunsch nach einer genauen Regelung seines Privatgottesdienstes (467/2 *Und* – 467/26 *lassen*), zum anderen, daß Konversion als ein Entlassungsgrund zu betrachten sei (465/7 *Und wenn* – 465/9 *bleiben*). Indem die Landschaft den Herzog zugleich auf den Grundsatz verpflichtete, die Normaljahrsregelung entsprechend den *Principiis derer evangelischen Fürsten* (467/18f.) zu interpretieren, konnte sie auf die detaillierteren Regelungen vom Februar 1733 (13f.) verzichten. In allen übrigen Punkten fand sich Karl Alexander nicht bereit nachzugeben. Nichtsdestominder verstand es die Landschaft, auf indirektem Wege ihre Optionen zu realisieren oder, im Falle des konsistorialen Ernennungsrechts, das Problem wenigstens nicht in herzoglichem Sinn zu lösen.

Der entscheidende Schachzug war es, den Herzog an Testamente, Ordnungen etc., die den landschaftlichen Absichten gemäße Bestimmungen enthielten (464/28 *Und* – 464/33 *Ordnung*), zu binden und diese dadurch zu einklagbaren Normen herzoglichen Handelns zu machen. In der Frage des Kirchengutes kam es sowohl darauf an, dessen Verwendung zu reglementieren, als auch seine Verwaltung soweit als möglich dem Herzog zu entziehen. So wurde Karl Alexander in der Frage, wie das geistliche Gut zu verwenden sei, auf die Bestimmungen der Testamente Christophs, Ludwigs und Eberhards[134] verpflichtet und im übrigen angehalten, den Kirchenordnungen, vor allem aber der Kanzleiordnung von 1660, gemäß zu handeln. Lieferte die Kir-

---

[132] Und zwar nicht mehr enthalten: 12 (Pkt. 4 *...bey Abgang*), 13 (Pkt.8 und 9 *...absonderlich* – *...bleiben*, *Inmassen...* - *...wollen*), 14 (Pkt.10, wird wesentlich gekürzt [vgl. 465], Pkt.13), 15 (Pkt.14). Neu hinzugekommen: 464/28 *und all...* - 464/33 *...Ordnung*; 464/38f. *in...* – *...Mömpelgardt*; 464/43 *diesemnach...* – 464/45 *...übrige*; 465/6 *nach Compactaten...* – 465/15 *...Beaydiget*; 465/22 *jedesmahlen und allezeit*; 465/25f. *und beständigen Verfassung*; 465/27f. *nach denen...* – *...destinatos*; 465/37 *in specie...* – 465/39 *...werden sollen*; 466/9 *ausser was...* – 466/11 *...exerciret werden*; 466/17 *Cancellario...* – 466/20 *...gehalten sind*; 466/26 *Abbteyen...* – 466/32 *...Temporalibus eingeraumet*; 466/34 *die in...* – 467/26 *setzen lassen*.

[133] Vgl. *Kofler*, 61–64.

[134] Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 141, 207, 406; vgl. auch ebd., 332 (Landtagsabschied von 1629).

chenordnung schon zuvor den Handlungsmaßstab, wie mit dem Kirchengut zu verfahren sei, so stellte die Einfügung der Kanzleiordnung ein, wie sich bei bei der Analyse der Gravamina politica zeigen wird, folgenschweres Novum dar. Mit der Erwähnung der Kanzleiordnung waren aber nicht nur die Rechte des Kirchenrats weiter befestigt, sondern zugleich das Problem der Stuttgarter Propstei, die in der Kanzleiordnung gleich mehrfach aufscheint, geklärt.[135] Aber der Landschaft genügte dies nicht. Zwar war die Verwendung des Kirchenguts zu den „Usus destinatos" (465/28f. *nach [...] destinatos*) auf die in Anbetracht des Möglichen sicherste Basis gestellt, doch die Machtstellung des Kirchenrats kam erst dann richtig zur Geltung, wenn man in Kirchenangelegenheiten seine alleinige Zuständigkeit postulierte. Dies geschah, indem er, was ein Jahr zuvor noch nicht geregelt war, beauftragt wurde, *jedesmahlen und allezeit* (465/22) alle Geschäfte in ecclesiasticis zu besorgen. Mit der in der Kanzleiordnung festgelegten Unterordnung des Kirchenrats unter den im März ebenfalls mit ausschließlicher Zuständigkeit versehenen Geheimen Rat[136] war das Kirchengut administrativ dem katholischen Herzog entzogen.

Damit war das Problem der herrschaftlichen Obervögte noch nicht gelöst, doch auch hier verstand man es, die eigene Sichtweise durchzusetzen. Aus der gemeinsamen Aufsicht von Prälat und herrschaftlichem Verwalter über die *Oeconomie und Haushaltung* des Klosteramtes[137] wurde die alleinige *Aufsicht in Spiritualibus et Temporalibus* (466/31f.) des Prälaten.

Einzig und allein hinsichtlich des konsistorialen Nominationsrechts vermochte es die Landschaft nicht, ihre Vorstellung zu verwirklichen. Es gelang ihr, daß die im Februar 1733 getroffene Übereinkunft – Dreiervorschlag des Konsistoriums bei der Besetzung von Prälaturen und auch aller übrigen Kirchen- und Schuldiener (12f.) und Ernennungsrecht des Landesherrn – im Dezember 1733 nicht mehr explizit erwähnt wurde, aber der statt dessen allgemein gehaltene Verweis auf die Kirchenordnungen vermochte nur den seit den Zeiten Johann Friedrichs zwischen Herrschaft und Landschaft ausgefochtenen Streit fortzuschreiben, nicht zu klären.[138] Aus dem gleichen Grund fand sich auch das Versprechen Karl Alexanders, sollte er Landesgesetze abändern, nichts gegen die Landesverfassung und evangelische Religion zu verfügen (13), nicht mehr wieder. Denn diese Zusage implizierte, daß dem Herzog die Gesetzgebungsgewalt zustehe, und das dem Herzog zu konzedieren, waren die Stände vor allem nach dem Landtagsabschied von 1629[139] nicht bereit. Läßt sich so eine Vielzahl von Zusätzen und Streichungen als Ergebnis der von Herzog und Ständen geführten Verhandlungen deuten, so sind damit aber noch nicht alle Divergenzen erfaßt. Überdies noch hinzugefügt wurden Bestimmungen in

---

135 Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 13, 365–422, beispielsweise 414, 416.

136 Ebd., 414.

137 Staat und Befehl der Prälaten Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 8, 276ff./ Anm. 101.

138 Vgl. hierzu auch die Bestimmungen des Erbvergleichs (Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 569).

139 Vgl. ebd., 338 und III.3.2.

den Bereichen, die die herzoglichen Bediensteten und die Rechte der Landschaft betreffen.

Die Zusätze hinsichtlich der herzoglichen Diener zielen auf zweierlei: eine homogen evangelische Dienerschaft um den Fürsten zu sammeln (464/43 *diesemnach* – 465/12 *angehalten*), den evangelischen Charakter der Universität Tübingen zu bewahren (466/17 *Cancellario* – 466/20 *sind*) und sämtliche herrschaftliche Diener auf die Landesverfassung zu vereidigen (465/12 *und* – 465/15 *beaydiget*). Als Rechtsgrundlage ihres Wunsches, alle geistlichen und weltlichen Ämter nur mit Evangelischen zu besetzen, benannte die Landschaft einerseits Eberhards III. Testament, andererseits dessen Kanzleiordnung von 1660. So treffend es nun ist, daß in der Kanzleiordnung Eberhards III., wie schon in der seines Vaters[140], das evangelische Bekenntnis für alle Kanzleibediensteten festgelegt ist, so zweifelhaft ist es, ob seine testamentarischen Bestimmungen so umfassend gedeutet werden können, wie es die Landschaft suggeriert. Kommt in diesem Fall der Landschaft der Satz zustatten, *interpretatio facienda est contra eum, qui clarius loqui potuisset*[141], so verläßt sie den Boden des „guten alten Rechts" endgültig, wenn sie in der Frage der Stellenvergabe aus *wann mans haben kann* mit Landeskindern *nach compactatenmäßigem Verspruch* (465/6ff.) macht. Auch in anderer Hinsicht ist die Landschaft mit der von ihr in den Religionsreversalien verwandten Formulierung am Ziel ihrer seit nahezu zwei Jahrhunderten verfolgten Bestrebungen angelangt: mit der Verpflichtung aller *Leute und Beamte* auf die Landesverfassung.[142] Damit war es der Landschaft möglich, „ungetreue Diener" nicht nur wie bislang in der herrschaftlichen Zentrale zur Rechenschaft zu ziehen, sondern, was leichter und daher wirksamer war, auch auf den unteren Verwaltungsebenen.

Für die Stellung der Landschaft mindestens ebenso bedeutsam sind auch die Passagen, die die Rechte der Landschaft regeln. Durch sie wurden die von Eberhard Ludwig in ihrer Funktion als zweiter Landstand entmachteten Prälaten restituiert (466/25 *Abbteyen* – 466/31 *beaydiget*, 466/34 *in denen Stääten* – 466/37 *eingerichtet werden*), vor allem aber – und das war im Gegensatz zur Forderung, den Prälatenstand als *zweyte[n] Landstand zu consideriren*[143], wiederum eine Fortbildung des „guten alten Rechts" – die ständische Mitsprache *in Religions- und Kirchen-, auch dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen* (466/37 *anbenebst* – 466/43 *verfügen*) eingeführt. Damit war im Prinzip, denn Formeln wie *in denen Fällen wo es nöthig* oder *in Sachen von Wichtigkeit* entwerteten das Zugeständnis teilweise wieder, die Kirchenaufsicht des katholischen Landesherrn durch die der Landschaft ersetzt.

---

140 Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 13, 365/Anm. 404, hier: 368.

141 Dieser staatsrechtliche Grundsatz bei Johann Jacob Moser, Recurs, 455.

142 Vgl. auch *Wunder*, Privilegierung, 37.

143 Der Prälatenstand als zweiter Landstand wurde erstmals in der Erläuterung des Tübinger Vertrags von 1520 als solcher bezeichnet (Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 61). Vgl. auch ebd., 87 (Erläuterung des Tübinger Vertrags von 1551), 125 (Landtagsabschied von 1565). Da Kaiser Rudolf II. 1600 den Landtagsabschied von 1565 ausdrücklich bestätigt hatte (vgl. Landes-Grund-Verfassung, 303–316), war diese Bestimmmung auch reichsrechtlich abgesichert.

Mit den Reversalien vom Dezember 1733 fand die Landschaft nicht nur aus der politischen Bedeutungslosigkeit heraus, in die sie durch die erfolgreiche absolutistische Innenpolitik des Ministeriums Grävenitz/Schütz geraten war[144], sondern es gelang ihr auch, in zwei für ihre – wie sich im Konflikt unter Herzog Carl Eugen noch herausstellen sollte – innerterritoriale Machtstellung entscheidenden Bereichen Verbesserungen zu erzielen. Zum einen wurde, indem das Testament Eberhards III. in den Rang eines Landesgrundgesetzes erhoben wurde, die Position des Geheimen Rats entscheidend befestigt und endgültig durch die Verordnung vom März 1734 der Geheime Rat zum zweiten Haupt im Staate gemacht[145]; zum anderen aber gelang es der Landschaft, ihren immer angestrebten, aber auch immer umstrittenen Einfluß auf das Kirchengut auszudehnen[146]. Für Württemberg gilt, was für kein anderes Territorium im Reich in diesem Maße zutrifft: Wer über das Kirchengut disponierte, verfügte über die Macht im Gemeinwesen. Bei Überschüssen von durchschnittlich einer halben Million Gulden jährlich, das heißt in Höhe eines halben herzoglichen Jahresbudgets[147], wird verständlich, warum in den 1760er Jahren Herzog und Landschaft so erbittert und bis zu allerletzt um das Kirchengut rangen.

Um seiner Wichtigkeit willen sei hier nochmals nachdrücklich darauf verwiesen, an was es immer zu erinnern gilt, betrachtet man die Politik auf der Ebene juristischer Übereinkünfte: Die Art und Weise, wie in solchen Vereinbarungen Rechte und Pflichten der Parteien geregelt sind, sagt an sich nichts über die politische Wirklichkeit aus. Erfaßt wird so nur der Rahmen, der durch das politische Mit- und Gegeneinander der Vertragsparteien immer wieder aufs neue ausgefüllt werden mußte. Es gilt aber umgekehrt, daß sich nur demjenigen ihr Handeln erschließt, der die Rahmenbedingungen kennt, unter denen sie antraten. Wie unterschiedlich ein solcher Rahmen ausgefüllt werden konnte, dafür liefert die württembergische Geschichte reiches Anschauungsmaterial. So etwa konnte die Landschaft in den ersten Regierungsjahren Herzog Carl Eugens, obwohl sie seit den Zeiten Karl Alexanders ihre Machtposition in der Administrationszeit nochmals erheblich ausbauen konnte, nichts gegen die Bestrebungen Carl Eugens unternehmen, das Kirchengut verstärkt zu kontrollieren und zu den Landeslasten heranzuziehen.[148] Aber in dem Moment, als der Konsens zwischen Herzog und territorialer Elite verlorenging und die politischen Verhältnisse sich so gestalteten, daß es letzterer gelang, Dritte für ihre Interpretation der Landesverfassung zu gewinnen, gaben die Reversalien das ideale Mittel an die Hand, dem absolutistischen Machtanspruch des Herzogs entgegenzuarbeiten.

Das erfolgreiche Agieren der württembergischen Ehrbarkeit in den 1760er Jahren

---

144 Vgl. I.3.

145 Zu den Zielen ständischer Politik hinsichtlich der Stellung des Geheimen Rats vgl. auch *Wunder*, Privilegierung, 53.

146 Vgl. I.3 und die dortigen Literaturangaben.

147 Vgl. I.5, v.a. Anm. 109f. und UBT Mh 81 (Johann Amandus Andreas Hochstetter, Preis der göttlichen Vorsorge über das geistliche Guth in dem halben Jahrhundert von 1743 bis 1793, bei der dem Herzog Ludwig Eugen geleisteten Erbhuldigung [...] dargelegt, 29.3.1794).

148 Vgl. UBT Mh 81 und ein Beispiel bei Haller.

wäre erheblich erschwert gewesen, hätten nicht ihre Väter, Schwiegerväter, Onkel, ja teilweise sie selbst die sich ihnen nach dem Tod Karl Alexanders bietende Gunst der Stunde genutzt.[149] Die Jahre 1737 bis 1744 standen (auch) im Zeichen einer verbesserten Absicherung der Religionsvereinbarungen. Nach den Erfahrungen mit Herzog Karl Alexander, den die in den Reversalien gemachten Zusagen nicht im geringsten gehindert hatten, die schon von seinen Vorgängern betriebene antiständische Politik fortzuschreiben, schien die bessere Absicherung der Reversalien den führenden Köpfen der Administrationsregierung unerläßlich, hatten sie doch am eigenen Leib erfahren müssen, wie unzulänglich sie bisher gewesen war.[150] Doch bevor sich die politische Führungsschicht in Württemberg daran machen konnte, ihr eigentliches Ziel zu erreichen, mußte sie erst die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Zu allererst sah sie sich mit dem Testament Herzog Karl Alexanders konfrontiert[151], dessen Inhalt sich als Gegenentwurf zu der Übereinkunft vom Januar 1734 lesen läßt: statt rein evangelischem Konfessionsstand des Landes Gleichberechtigung aller drei reichsrechtlich geduldeten Konfessionen (491f.); statt landschaftlicher Oberaufsicht über das Kirchengut dessen Einverleibung in die Kammer (492); statt Schlüsselposition des Geheimen Rats im innerterritorialen Machtgefüge fortdauernde Macht des ihm übergeordneten, allein vom Herzog abhängigen Kabinettsrats (494f., 498f.), verbunden mit der Verpflichtung, der Administrationsregierung sowohl innen- wie außenpolitisch auf den von Karl Alexander eingeschlagenen Wegen voranzuschreiten, und das hieß, nach innen eine absolutistische, antiständische Politik zu betreiben und in der reichspolitischen Orientierung treu an der Seite des Kaisers zu verharren. Die umfassenden Rechte, die Karl Alexander seinem Freund, dem Würzburger Fürstbischof und ehemaligen Reichsvizekanzler Friedrich Karl v. Schönborn einräumte (494–498, 512–516), sollten die Gewähr dafür bieten, daß sein Testament eingehalten wurde. Karl Alexander dachte noch weiter. Um zumindest den seinen Intentionen entgegenstehenden vorhersehbaren Eventualitäten vorzubeugen, schloß er die politisch nach Berlin neigende Oelser Linie[152] von der Vormundschaft aus.

Doch er hatte einen Faktor zu gering geschätzt: die rasche Regenerationsfähigkeit der traditionellen Elite, vor allem unter den für sie so günstigen Bedingungen, wie sie der Vormundschaftsstreit zwischen Herzogin Maria Augusta und Administrator

---

149 Die Geschichte der Administrationszeit ist noch nicht geschrieben, obwohl ihr für die Entwicklung Württembergs in den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts entscheidende Bedeutung zukommt. Bis heute am detailliertesten zu den Ereignissen der Jahre 1737 bis 1744 *Dizinger*, H.1, 95–186 und H.2; vgl. auch *Schneider*, Herzog Karls Erziehung; *Kofler*, Episkopat, 72–125; *Vann*, Württemberg, 225–236 und zum Landtag von 1737 bis 1739: *Grube*, Landtag, 409–426.

150 Zu den persönlich sicher traumatischen Erfahrungen für die betroffenen Räte vgl. III.1 Exkurs.

151 Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 478–516; hierauf beziehen sich die Zahlen im Text.

152 Vgl. *Schukraft*, 387.

Karl Rudolf von Württemberg-Neuenstadt darstellte.[153] Im November konnten Karl Rudolf, der Geheime Rat und die Landschaft einen ersten wichtigen Erfolg erzielen. Unter Ausschließung Friedrich Karl v. Schönborns verglichen sich am 5. November 1737 Karl Rudolf und Maria Augusta, daß die Administration ausschließlich Karl Rudolf zukomme, auch wenn die verwitwete Herzogin den Titel einer Obervormünderin führte, daß die Reversalien weiterhin Gültigkeit besitzen sollten und nur die Teile des Testaments als verbindlich zu betrachten seien, die mit der Landesverfassung übereinstimmten.[154] Am 8. November billigte Maria Augusta ausdrücklich die Reversalien vom 17. Dezember 1733.[155] Am Jahresende hatten die führenden Männer in den Ausschüssen und im Geheimen Rat den Grundstein gelegt, zukünftig erfolgreich handeln zu können, zumal seit Juli 1737 der gegen den Willen Maria Augustas, Schönborns und Karls VI. einberufene Landtag eröffnet[156] und im September 1737 der Behördenapparat von Gefolgsleuten Karl Alexanders „gesäubert" war[157].

Doch Geheimer Rat und Landschaft gaben sich mit dem Erreichten nicht zufrieden. Zwar hatte der gutmütige, von seinem Mündel – aus dessen Blickwinkel mit gutem Recht – *blödsinnig* gescholtene Karl Rudolf[158] den Interessen der politischen Führungsschicht gute Dienste geleistet, trotzdem aber war der Administrator politisch unhaltbar. Einerseits war er zu alt, denn, wäre er als Administrator gestorben, wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Streit um die Administration zu neuem Leben erweckt worden; andererseits hatte Karl Rudolf durch sein Verhalten kaiserliche Ungnade auf sich geladen, und das war, das wußten die politisch versierten Geheimen Räte, untragbar, wenn man in Württemberg dauerhaft die gerade wieder mühsam errichtete „alte Ordnung" erhalten wollte. Am 15. August 1738 hatten sie, insbesondere durch das Engagement des Geheimen Rats Keller, auch dieses Ziel erreicht.[159] Karl Rudolf dankte zugunsten des im Testament ausgeschlossenen, im Vergleich vom November 1737 aber wieder zur Administration zugelasse-

---

153 Vgl. *Dizinger*, H.1, 72–74.

154 Der Vergleich ist abgedruckt bei Spittler, Urkunden, Bd. 2, 332–350, sein Inhalt zusammengefaßt bei *Kofler*, 78.

155 Vgl. Paulus, 116f.; was Maria Augusta zum Nachgeben veranlaßt hat, ist ungeklärt. Geldnot, so *Dizinger* (H.1, 87), dürfte vielleicht der Anlaß, aber sicher nicht die Ursache gewesen sein. Meines Erachtens sollte man die Rolle des sächsischen Vermittlers Schellhaß v. Schellenheim eingehender betrachten, denn – wie die Korrespondenz Bernstorffs mit den württembergischen Ministern Forstner, Wallbrunn und Keller belegt (RAK TKUA Württemberg 6, insbesondere Schreiben Frau von Menzingens vom 28.1. 1738 und Kellers vom 18.3. 1738) – die Administrationsregierung unterhielt enge Kontakte nach Sachsen. Auch das Nächstliegende, die in den Augen Maria Augustas sicher unzulänglich erscheinende Unterstützung ihrer Ziele durch Schönborn und den Wiener Hof, sollte man nicht übersehen. Sehr aufschlußreich zum Ganzen: *Stark* (Edition von Briefen Maria Augustas und des würzburgischen Geschäftsträgers in Stuttgart, Raab, vom März bis November 1737).

156 Vgl. *Stark*, 3–17; *Grube*, Landtag, 411f. und zur „Stimmungsmache" gegen Maria Augusta *Stark*, 8, 10, 16–18.

157 Vgl. *Stark*, 19f.

158 Vgl. auch die Charakterisierung Karl Rudolfs durch Raab ebd., 7f., 15, 18, eher panegyrisch: *ADB* 15, 372–376.

159 HStAS A 74/274 Schreiben des hannoveranischen Ministeriums an Keller vom 17.8. 1738.

nen Karl Friedrich von Württemberg-Oels ab. Nun war der Weg frei, sich seines eigentlichen Anliegens zu entsinnen.

Landschaft und Geheimer Rat suchten beides gleichzeitig zu erreichen: Absicherung nach innen, was im April 1739 gelungen war, als die Reversalien in den Landtagsabschied eingefügt wurden, und Absicherung nach außen durch die kaiserliche Konfirmation der Reversalien. Daß letztere nur schwer zu erwirken sein würde, dessen war man sich in Württemberg bewußt, und so verfiel der württembergische Gesandte in Wien, Keller, auf eine Idee, die für die Geschichte Württembergs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zentrale Bedeutung erlangen sollte: Keller riet im September 1737 seinen Kollegen in Stuttgart, sie sollten versuchen, *vermittelst der Assistenz* der mächtigen protestantischen Höfe, *so odios* diese dem kaiserlichen Hof auch sein werde, die Konfirmation der Reversalien zu erwirken.[160] Das Ziel, das es zu erreichen galt, war also bereits sehr früh klar gesteckt, doch die Administrationsregierung zögerte bis August 1740, in Wien ihr Anliegen vorzutragen.[161] Der Tod Karls VI., zwei Monate danach, verwandelte die Lage grundsätzlich.

Sehr rasch erkannten Administrationsregierung und Landschaft, wie auch ihr Vorgehen gegen das österreichische Anwartschaftsrecht zeigt[162], die sich ihnen bietenden Möglichkeiten. Noch im Jahr 1740 ersuchte die Landschaft Karl Rudolf, *daß Ihnen in mildester Gnade vergönnet werden möchte, sich [...] bey einigen evangelischen Potenzien anmelden zu dörfen, daß durch solchen Vorschub entweder bey künftiger Capitulatione Caesarea dem Vaterlande prospiciret, oder wenigstens bey einmahl zu suchen habender Confirmatione Privilegiorum Caesarea zugleich auch mentionirtes hochfürstliche Testament declarirt, und die Reversales als ein ewiges Landgrundgeseze bestättiget werden*[163]. Einen Monat später konstituierte sich eine herrschaftlich-ständische Deputation, die sich mit der Frage beschäftigte, ob man das Testament Karl Alexanders für nichtig erklären lassen oder sich mit dem bisher Erreichten zufriedengeben solle.[164] Der von Landschaftskonsulent Georgii in seinem Votum vom März 1741 vorgeschlagene Verfahrensmodus stellte die politische Richtlinie der nächsten drei Jahren dar.[165] Georgii, der keine Möglichkeit gegeben sah, gegen das Testament auf gerichtlichem Wege vorzugehen, und auch vom Corpus Evangelicorum in Anbetracht der Zeitumstände wenig Hilfe erwartete, riet, da

[160] Der Ratschlag Kellers vom 24.9. 1737 wird vom Landschaftskonsulenten Friedrich Heinrich Georgii in seinem Votum vom 23.3. 1741 zitiert (HStAS L6.11.14.2).

[161] Was die Administrationsregierung so lange zögern ließ, ihr lang geplantes Vorhaben in Angriff zu nehmen, ist unklar. Der Landtag, so *Kofler* (83), kann auf jeden Fall nicht verantwortlich gemacht werden, denn dieser war bereits im April 1739 geschlossen worden. Eventuell wollte die Administrationsregierung die Verhandlungen um die rückständigen Wiener Zahlungen aus dem Vertrag vom Dezember 1733 nicht belasten. Nachdem der kaiserliche Hof Württemberg im August 1740 endgültig abschlägig beschieden hatte (*Pfister*, Kriegsgeschichte, 156), war man nicht mehr zum Taktieren gezwungen und konnte, ohne Nachteile gewärtigen zu müssen, auf die von Keller vorgegebene Marschroute einschwenken.

[162] Vgl. II.3.1.

[163] HStAS L6.11.14.2 Anbringen vom 20.11. 1740.

[164] Ebd. Dekret vom 10.12. 1740; Abschlußbericht vom 23.5. 1741.

[165] Ebd. Votum Georgiis vom 23.3. 1741.

er andererseits der festen Überzeugung war, daß das Erreichte in Hinblick auf die zu erwartenden Machenschaften des Würzburger Bischofs im besonderen und der *Pontificii* im allgemeinen noch nicht ausreiche, mittels einer publizistischen Initiative das Publikum, vor allem die mächtigsten evangelischen Höfe vom Standpunkt der Administrationsregierung zu überzeugen und sie damit für die Unterstützung der von der Landschaft bereits im November formulierten Ziele zu gewinnen.

Ab Juli 1741 setzte er, gemeinsam mit dem württembergischen Reichstagsgesandten v. Wallbrunn, seine Überlegungen in die Tat um. Während er und Wallbrunn auf dem Offenbacher Fürstentag Überzeugungsarbeit leisteten[166], verhandelte die Regierung in Stuttgart mit Preußen[167]. Im Dezember 1741 hatte man zumindest so viel erreicht, daß in die Monita der altfürstlichen Häuser – auch wenn sie bei der Wahl Karls VII. nicht berücksichtigt wurden – die Forderung aufgenommen wurde, der Kaiser möge sich verpflichten, *daß die von catholischen Landesherren ihren evangelischen Landen in puncto Religionis ausgestellte und ferners ausstellende Reversales unverbrüchlich gehalten, und die Unterthanen dabey kräfftigst geschützet und gehandhabet werden*[168]. König Christian VI. von Dänemark verband sich am 4. Dezember 1741 überdies, sich allen *Religionsbedruckungen* auf das *nachdrücklichste mit Rat und Tat* entgegenzustellen und der Administrationsregierung seine Hilfe angedeihen zu lassen. Damit waren zwar noch nicht die protestantischen Mächte gewonnen, auf die es ankam, Hannover und Preußen[169], aber doch ein weiterer Teilerfolg erzielt, den man vor allem der engen Verbundenheit des dänischen Gesandten in Offenbach, Bernstorff, mit Württemberg zu verdanken hatte[170]. Dem unablässigen Eifer Johann Eberhard Georgiis und der Tatsache, daß man auf protestantischer Seite, vor allem auf der Preußens, immer mehr des Nutzens gewahr wurde, den eine kaiserliche Konfirmation der württembergischen Reversalien bedeutete, hatten die führenden Männer im Ausschuß und Geheimen Rat es zu verdanken, daß ihre Position beim offiziellen Regierungsantritt Herzog Carl Eugens so gesichert war wie nie zuvor.[171] Aus gutem Grunde tauchte in den Jahren nach 1763 immer wieder der Gedanke auf, dem Reichshofrat bzw. dem Herzog als Entscheidungsnorm für die politischen Verhältnisse in Württemberg das Jahr 1744 vorzuschlagen.[172]

Offensichtlich wenig Bedeutung haben Hannover und Preußen ihren am 9./20. März bzw. 7. April 1744 erteilten Antwortschreiben an die Landschaft beigemessen[173], und auch auf seiten der Landschaft scheint man ihnen nicht den Stellenwert

---

166 Ebd. Pro Memoriae vom Juli und Oktober 1741 (*Kofler*, 84–86 gibt den Inhalt des Pro Memoria vom Juli wieder, verwechselt es allerdings mit dem vom Oktober) und den Abschlußbericht Georgiis vom 6. 11. 1741.

167 Vgl. *Schneider*, Herzog Karls Erziehung, 29–31.

168 *Schauroth*, Bd. 3, 781.

169 Vgl. II.1.5.

170 Vgl. III.1.

171 Zum Hergang der Privilegienkonfirmation vgl. *Kofler*, 87–106.

172 Vgl. III.2.

173 Weder im NStAH (vgl. Cal.Br.24/8466) noch im ZStAM (XI/305/130) finden sich

zugeschrieben zu haben, den sie in den Jahren nach 1763 bekommen sollten. Für die These, daß die „Spezialgarantien" Hannovers und Preußens für die württembergische Verfassung bis in die 1760er Jahre hinein nicht existierten, sondern daß Preußen erst damals die ihm von der Landschaft angebotene Interpretation dieses Schreibens als Garantieerklärung bereitwillig aufgriff und Hannover sich anschloß, spricht zweierlei: zum einen, daß die Geheimen Räte in Hannover, von ihren Kollegen in Berlin auf die Spezialgarantien als Handlungsgrundlage aufmerksam gemacht, trotz intensiver Suche keine einschlägige Urkunde zu finden vermochten[174], zum andern die Ereignisse der Jahre 1749/50[175].

Die Stände, bemüht, gleich den Anfängen von Verstößen gegen die Religionsreversalien zu wehren, suchten weder offiziell den Kontakt zu den Garantiemächten[176], noch beriefen sie sich in ihrem Vorstellungsschreiben vom 20. November 1749 auf sie, ja nicht einmal in dem der Vorstellung zugrundeliegenden, nur für den Gebrauch in der Landschaft gedachten Votum gedachten sie ihrer[177]. Statt dessen rekurrierte der Ausschuß in seiner Vorstellung, um seinem Ersuchen den notwendigen Nachdruck zu verleihen, auf die Garantie des Corpus Evangelicorum und behielt sich vor, sollte Herzog Carl Eugen kein Einsehen haben, *als partibus compascicentibus anzufragen, wie sie sich bey solchem Vorgang pro praeterito et in futurum zu verhalten haben*. Hannover und Preußen handelten 1750 als Führungsmächte des Corpus Evangelicorum, wie kurze Zeit später auch in der Hohenloher Auseinandersetzung, und nicht als Einzelgaranten der württembergischen Verfassung. Sie unterstrichen durch ihr Vorgehen zugleich den von den Protestanten vertretenen Anspruch, daß sie berechtigt seien, sich jeder Religionsangelegenheit ‚ohnersucht' anzunehmen.[178] So gesehen erscheint das Engagement Hannovers und Preußens, die

---

Hinweise, daß die Antwortschreiben Gegenstand eingehenderer politischer Erwägungen gewesen wären. Auch der württembergische Gesandte in Berlin, Keller, erwähnt das Schreiben an die Landschaft nicht einmal (HStAS A 74/274).

174 NStAH Cal.Br.24/8478,I, Schreiben des Ministeriums in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 22.7.1763.

175 Zu den Ereignissen selbst *Adam*, Herzog Karl, 197f.; *Vann*, Württemberg, 239f. und *Kofler*, 131–133.

176 Dies behaupten *Adam*, *Vann* und *Kofler*, letztere *Adam* folgend, ohne es zu belegen. Weder in den Stuttgarter (HStAS L6.11.15; L3 437b; L5 TA 157 und 158) noch in den hannoverschen (NStAH Cal.Br.24/8473f.) und preußischen Akten (ZStAM Rep.XI/298 und 305) findet sich irgendein Hinweis auf ein Hilfsersuchen der Landschaft, das auf die Spezialgarantie rekurriert. Womit nicht ausgeschlossen werden soll, daß die Mitglieder des Engeren Ausschusses informelle Kontakte zu den Führungsmächten des Corpus Evangelicorum unterhielten. Vielmehr dürfte es der Geheime Rat gewesen sein, der sich an Preußen wandte. Als Grundlage seines Hilfsersuchens dürfte er die Bestimmungen des Allianztraktats von 1744 (vgl. I.5) angeführt haben, daß er *in derley Religionssachen mit höchstgedachter Seiner königlichen Majestät in Preußen vertrauliche Communication zu pflegen* habe (HStAS A 262/400 Auszug aus dem Geheimratsprotokoll vom 8.5.1750).

177 Vgl. HStAS L6.11.15 Votum vom 8.11.1749; Geheimratsgutachten vom 28./29.11.1749; L5 157, Vorstellung vom 20.11.1749; vgl. auch HStAS A 202/2382 Geheimratsgutachten vom 7.2.1750.

178 Vgl. II.1.4 und II.2.1.

im Februar 1750 das Corpus Evangelicorum von den Vorgängen in Württemberg unterrichteten[179], als Vorspiel zu der so folgenreichen, mit dem Eingreifen des Corpus Evangelicorum in den Hohenloher Streit beginnenden Entwicklung.

In den sich seit Beginn der 1750er Jahre zuspitzenden Konflikt zwischen den beiden deutschen Großmächten sah sich Österreich nicht nur mehrfach der fest geschlossenen Phalanx der Protestanten gegenüber[180], sondern auch, wenn es darum ging, das eigene Handeln zu begründen, einer sich ähnelnden Argumentation. 1750 griffen die evangelischen Stände in den Hohenloher Streit mit der Begründung ein, sie seien wegen der 1723 übernommenen ‚besonderen Verbindlichkeit' in noch stärkerem Maße, als dies ohnehin der Fall sei, zum Eingreifen verpflichtet. Zwei Monate später befestigten sie die Garantie in Württemberg erneut und unterstrichen damit den Anspruch, über die religiösen und politischen Verhältnisse in evangelischen Territorien katholischer Herren zu ‚wachen'. 1751 intervenierte das Corpus Evangelicorum in dem Nachfolgestreit zwischen Oettingen-Spielberg und Oettingen-Wallerstein, der 1747 erneut vor dem Reichshofrat anhängig gemacht worden war. Das Corpus Evangelicorum bat, das kaiserliche Gericht solle die evangelischen Interessen beachten, eine Aufforderung, zu der man sich besonders verpflichtet fühle, da den evangelischen Ständen über den Vergleich von 1710 *die Gewähr und Exekution* aufgetragen worden sei.[181] Implizit ist dieser Vorstellung, daß sie die – oben erwähnte – kaiserliche Annullierung des Vertrags (1740) nicht anerkennt, ganz ausdrücklich benennt hingegen die Wirkung, die die Protestanten den Garantien zumaßen. Sie verleihen dem Garanten exekutive Gewalt in dem betreffenden Territorium. 1754 schließlich übernimmt das Corpus Evangelicorum in Hessen-Kassel die Garantie und beansprucht dadurch die Aufsicht über die Wahrung eines Vertrags, der in seiner Reichweite alle anderen zuvor geschlossenen Vereinbarungen bei weitem übertraf. Zugleich erwuchsen den Protestanten, und das hieß Hannover und Preußen, Eingriffsmöglichkeiten in einem der von seinem militärischen Potential her wichtigsten Fürstentümer des Reichs. Nur folgerichtig erscheint es denn, wenn man in Wien 1756 davon wissen wollte, daß einige evangelische Reichstagsgesandte darauf hinarbeiteten, daß der Graf von Wied-Runkel Friedrich II. von Preußen förmlich um eine Garantieübernahme der Religionsverhältnisse in der Grafschaft ersuchen solle.[182]

Weiß man darum, daß die Garantien in nuce alle die der Realisierung des kaiserlichen Machtanspruchs so hinderlichen protestantischen Grundsätze enthielten und daß sie zugleich offenkundigster Ausdruck der den Evangelischen nach ihrer Verfassungsdeutung zukommenden Kompetenzen waren, so liegt offen, warum Preußen samt seinem protestantischen Anhang, dessen es sich in Zeiten rekonfessionalisierter Politik sicher sein konnte, bei allen sich bietenden Gelegenheiten damit argumen-

---

[179] HStAS L3 437b Preußisches Pro Memoria vom 21.2. 1750 und hannoveranisches vom 21.2. 1750.

[180] Vgl. II.1.6.

[181] *Schauroth*, Bd. 3, 856–859 (Vorstellungsschreiben vom 4.8. 1751).

[182] HHStAW Württembergica 9, Nota für General Pretlack vom 30.4. 1756.

tierte und warum Wien – spätestens seit den Vorgängen in Hessen-Kassel – entschlossen war, gegen diese ‚principes pernicieux' vorzugehen.

Einen ersten Versuch unternahm Wien 1755. Es agierte auf allen reichspolitischen Ebenen und mit wohlwollender Duldung des französischen Hofes, bei dem vor allem die von den Landständen ebenfalls als Sanctio pragmatica ausgewiesene hessische Deklaration vom 31. Dezember 1754 größtes Mißfallen erregte. Doch so sehr der kaiserliche Hof sich auch bemühte – auf dem Reichstag mobilisierte er seine Klientel, erließ Rundschreiben an alle katholischen Fürsten, unterhielt unter der Hand enge Kontakte zum Erbprinzen und intervenierte schließlich ganz offiziell durch seinen Sondergesandten Pretlack in Kassel –, als Friedrich von Hessen-Kassel am 8. April 1756 zu seinem Namensvetter nach Berlin abreiste, waren alle Bemühungen vergeblich gewesen.[183]

Den zweiten Versuch, die dem Wiener Hof so nachteilige Praxis der Religionsvereinbarungen einschließlich der darüber erteilten Garantien ins rechte Licht zu rükken, unternahm er in Württemberg. Der von Reichsvizekanzler Colloredo am 24. Juli 1757 gehaltene Vortrag – samt dem dem Vortrag zugrundeliegenden Konzept[184] –, in dem Colloredo die für die nächsten sechs Jahre verfolgte Konzeption österreichischer Politik in Württemberg entwirft, steht unter einem Generalaspekt: die vom kaiserlichen Hof nicht mehr länger hinnehmbare, verfassungswidrige, mit den landesherrlichen Prärogativen nicht in Einklang zu bringende, weitgehende Entmachtung katholischer Herren evangelischer Länder und der Nutzen, den das Corpus Evangelicorum daraus zieht. In Wien ist man nun, koste es, was es wolle[185], zum Handeln entschlossen. Denn, so der geistige Vater des Vortrags, *jezo oder niemahlen* laute die Devise[186], da die *preussische und hannoverische Obergewalt geschwächet* sei. Nach einem kurzen historischen Abriß, in dem der Konzipist dem Reichsvizekanzler darlegt, daß die Religionsreversalien und das Ausstellen von Religionserklärungen keineswegs unmittelbar aus dem IPO abzuleiten und auch unmittelbar nach 1648 nicht praktiziert worden seien, deduziert er mit dem Argumentationsarsenal der katholischen Publizistik, daß Religionsübereinkünfte *dem Religions- auch Westphälischen Frieden und der Reichsverfassung offenbar zuwider und*

[183] Grundlegend, wenn auch hinsichtlich des eigentlichen Religionsübertritts noch viele Fragen offenlassend *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen; demgegenüber ohne neue Fakten und Argumente *Ders.*, Anschluß; aufschlußreich vor allem zur französischen Haltung *Hugo Brunner*, Umtriebe, und – verstärkt aus hessischer Perspektive – *Ders.*, Wilhelm VIII.; hinsichtlich dieses Aspekts der hessischen Geschichte nicht über den Erkenntnisstand der älteren Arbeiten hinausführend die Beiträge in *Schultz* und *Ingrao*.

[184] Die folgenden Ausführungen beziehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, auf HHStAW Württembergica 9, Vorarbeit zum Vortrag vom 24.7. 1757 und Vortrag vom 24.7. 1757.

[185] *Im voraus ist es zwar abzusehen, daß die Augustanae-Confessionis-Verwandte darüber werden aufsichtig seyn, um hiervon zu der Erhebung eines Religionskriegs die Gelegenheit suchen werden. Es will aber dagegen erscheinen, das an ihrem Willen es bis anhero nicht gefehlet habe, den abseyenden Krieg dafür allschon geltend zu machen.* Vgl. auch *Hugo Brunner*, Umtriebe, 55f.

[186] Vgl. auch II.1.6.

dem gemeinen Besten nachtheilig seien.[187] Besonders erwähnenswert, um diese Behauptung zu untermauern, erscheint dem Konzipisten und dem Reichsvizekanzler dreierlei: das dem Landesherrn entzogene Recht circa sacra, die Weisungsgewalt des Ministeriums in Reichs- und Kreisangelegenheiten bzw. das Recht, ohne Wissen und Willen des Fürsten die Geschäfte zu führen, sind Religionsfragen involviert, und schließlich das ständische Widerstandsrecht, das es – was man auch in Frankreich erkannte[188] – Dritten, konkret: den Garanten, erlaubte, nach Belieben in innerterritoriale Belange einzugreifen.

Nachdem die Frage des „Wann" und „Warum" geklärt war, schien dem Verfasser der Vorarbeit nur noch notwendig, die Frage des „Wie" zu erörtern. Drei Möglichkeiten standen dem kaiserlichen Hof offen: gerichtlich gegen die Reversalien vorzugehen, was dem Mitarbeiter des Reichsvizekanzlers allerdings mit erheblichen Schwierigkeiten befrachtet zu sein schien, die künftigen Friedensverhandlungen abzuwarten, um dort das Problem grundsätzlich zu lösen, oder mit Württemberg den *Vorgang* zu machen, um *die Sach in ihrer natürlichen Gestalt darzustellen.* Der Reichsvizekanzler favorisierte letztgenannten Weg, den er mit dem erstgenannten zu kombinieren trachtete.

Wenn man um diese Ziele Wiens weiß, hat man den Schlüssel in der Hand, mit dem sich nicht nur die Art und Weise, wie Wien in den Konflikt zwischen Herzog und Ständen eingriff, erschließen läßt,[189] sondern der auch zu erklären vermag, warum der kaiserliche Hof sich mehrfach darum bemühte, Herzog Carl Eugen zur Klage gegen seine Stände vor dem Reichshofrat zu veranlassen[190]. Aber auch dieser wohldurchdachte Plan scheiterte: 1757, weil Herzog Carl Eugen noch nicht bereit war, den Wiener Ratschlägen zu folgen, bzw. – nach den erfolglosen württembergisch-kaiserlichen Verhandlungen der Jahre 1759/60 – nicht mehr.[191] Daß der Herzog sich selbst 1759, also in der Zeit besten Einvernehmens, nicht entschließen konnte, den Wünschen Boriés nachzukommen und einen Prozeß in Wien anzustrengen, ist signifikant. Obwohl der Herzog zu dieser Zeit alles daran setzte, sich Wiener Sympathien zu verdienen, Wien seiner Unterstützung bedurfte und der Herzog sicher sein konnte, daß der Reichshofrat seiner Sache „wohlgewogen" war, mit einem Wort: alles dafür sprach zu klagen, überwog offensichtlich die einzige

[187] Daß weder der geistige Urheber des Vortrags (der damalige Reichsreferendar Borié ?) noch Reichsvizekanzler Colloredo der kaiserlichen Bestätigung der württembergischen Reversalien überhaupt nur gedenken, wirft kein günstiges Licht auf ihre Kenntnisse des deutschen Staatsrechts.

[188] Vgl. die bei *Hugo Brunner*, Umtriebe, 65–70 wiedergegebene französische Denkschrift vom 11.5.1755.

[189] Vgl. I.4.1.

[190] Vgl. HHStAW Württembergica 9, Vortrag vom 24.7.1757. Nachdrücklich tritt Wien mit diesem Wunsch an den Herzog heran, als sich dieser 1759 bemüht, mit Wien einen Freundschaftsvertrag abzuschließen (vgl. I.5), HStAS A 74/143 Berichte Straubes vom 20.7., 8.8., 16.8., 25.8.1759. Insbesondere Borié drängt immer und immer wieder darauf. Einen letzten Versuch unternimmt Wien im März 1760, vgl. HHStAW Weisungen Stuttgart 59, Reskript an Rüd vom 5.3.1760.

[191] Vgl. I.5.

Überlegung, die auch 1759 dagegen sprach: die Furcht, dem Kaiser den Weg nach Württemberg zu eröffnen, ihn zum Schiedsrichter avancieren zu lassen.

Besser läßt sich wohl kaum demonstrieren, welch weitreichende Bedeutung dem kaiserlichen oberstrichterlichen Amt zukam und wieviel gerade den zweit- und drittrangigen Mächten daran gelegen war, diese kaiserliche Prärogative in Frage zu stellen. Durch das Verhalten Carl Eugens war der Wiener Hof zugleich eines Zielkonflikts enthoben. Denn das Bemühen, die württembergischen Stände zwar so weit zu entmachten, daß sie den Garanten der württembergischen Verfassung nicht mehr die Handhabe boten, in Württemberg einzugreifen, andererseits die Stände aber doch in dem Maße zu erhalten, daß sie gegen den herzoglichen *Despotismum* ein wirksames Gegengewicht bildeten, kommt der Quadratur des Kreises gleich.[192]

Nachdem Wien auch im zweiten Anlauf vergeblich versucht hatte, seine Vorstellungen von Religionsvereinbarungen und Garantieerklärungen durchzusetzen, bemühte es sich 1760 – nach dem Regierungsantritt des hessischen Erbprinzen – nochmals die Frage zu klären, aber der Zeitpunkt des ‚jezo oder niemahlen' war nun endgültig vorbei.[193] Was blieb, war das Wissen im Reich, wie sich Österreich zu Religionsvereinbarungen und Garantieerklärungen stellte und welche Anstrengungen es unternommen hatte, seiner Sicht der Dinge Geltung zu verschaffen. Daß Preußen die nächste sich bietende Gelegenheit nutzen würde, und das war der württembergische Ständekonflikt, sein Verständnis zu dokumentieren, liegt auf der Hand; daß es nahezu ein Jahr zögerte, mit Taten seine Vorstellung vom rechten Verständnis der Garantien zu unterbauen, ist ausschließlich der zögernden Haltung Hannovers zuzuschreiben.[194] Doch spätestens im Winter 1763/64 war Preußen entschlossen, *de faire valoir la garantie*[195]. Kriegsrat Buchholz, Konzipist der Schulenburgschen Instruktion, gibt dem preußischen Emissär auf den Weg: *wenn nicht Unsere vor den Augen der allgemeinen Reichsversammlung übernommene Garantie der oft erwähnten Reversalibus Uns darzu auch besonders angeforderten, [...] Uns in die Nothwendigkeit setzeten, entweder [...] diese Garantie als ein laues und nichts bedeutendes Werk anzusehen und es also selbsten verwerflich zu machen, oder derselben eine Kraft und Würckung beizulegen und Unser Ansehen, welches, wenn wir die gäntzliche Nichtachtung einer von Uns übernommenen Garantie gantz*

192 Eine interessante Spekulation stellt es dar, darüber nachzudenken, wie sich der kaiserliche Hof verhalten hätte, wäre Herzog Carl Eugen seinen Ratschlägen gefolgt, – ob es ihm wichtiger gewesen wäre, in Sachen Religionsversicherungen ein Exempel zu statuieren, oder ob er sich doch für seine traditionelle Politik (vgl. I.3 und II.3) entschieden hätte. Meine These: In den Jahren 1757 bis 1763 hätte, betrachtet man die Wiener Politik dieser Zeit insgesamt (vgl. II.1.6), der erste Aspekt überwogen. Auf Dauer aber, selbst dann, wenn es Wien gelungen wäre – auch durch den württembergischen Präzedenzfall –, bei Friedensschluß seine Vorstellung über Religionsvereinbarungen durchzusetzen, erst recht aber, wenn dies nicht gelungen wäre (und das ist beim tatsächlichen Verlauf des Krieges mit Sicherheit anzunehmen), hätte über kurz oder lang der zweite Aspekt die Oberhand gewonnen.

193 Zu den halbherzigen Wiener Versuchen vgl. *Hugo Brunner*, Umtriebe, 61–64; *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen, 206–223.

194 Vgl. III.2.

195 ZStAM XI/298/30/2 Schreiben von Keller an Finckenstein vom 22.6. 1764.

gleichgültig anzusehen im Stande wären, sehr leiden würde, aufrecht zu erhalten[196]. Schulenburg erweist sich als gelehriger Schüler. Unmittelbar nach seiner Ankunft in Stuttgart listet er auf, warum man sich der württembergischen Angelegenheit *avec vigueur* anzunehmen habe: *1. le Duc affecte une fierté mêlée de mépris vis à vis de nous, que si on la laissait passer impunément, pourroit déroger à l'autorité que les 3 Couronnes comme les principaux appuis du Corps Evangélique ont à la Diète de l'Empire. 2. Si on ne fait pas sentir le poids de cette garantie à ce Prince d'autres Princes de l'Empire, qui sont dans le même cas, pourroient bien imiter sa conduite*[197]. Dem gibt es nichts hinzuzufügen.

[196] Ebd. Hertzberg an Buchholz vom 24.4. 1764 (Vorgaben für die Instruktion Schulenburgs) und Instruktion für Schulenburg vom 25.4. 1764.

[197] Ebd. Bericht Schulenburgs vom 12.7. 1764.

II.3 Württemberg und die „Interessierten"

Die Zielsetzungen des Erzhauses und Kurbrandenburgs gegenüber Württemberg waren vielschichtig. Sie reichten von langfristigen, sich aus den strukturellen Bedingungen (geographische Lage und politisches Gewicht im Reichsverband) ergebenden Interessen, über mittelfristige, die das Ziel verfolgten, Württemberg in das eigene politische System fester einzubinden, bis zu kurzfristigen Bestrebungen, Württemberg für aktuelle tagespolitische Kontroversen zu gewinnen. Will man ermessen, welche Bedeutung Württemberg aufgrund seiner geographischen Lage zukam, so gilt es, die Rolle, die die beiden Großmächte dem geographischen Raum Südwestdeutschland[1] beimaßen, um ihre politischen Ziele zu erreichen, genauer zu erfassen.

Aus zweierlei Gründen besaß der südwestdeutsche Raum auch nach den Entwicklungen des Jahres 1756, die die militärische Brückenkopffunktion dieses Reichsteils hinfällig werden ließen, Anziehungskraft für den kaiserlichen Hof: einerseits wegen der im ganzen Südwesten verstreuten vorderösterreichischen Besitzungen Habsburgs, andererseits wegen der machtpolitischen Strukturen dieses Raums, die Österreich sowohl die Möglichkeit boten, selbst territorial zu expandieren, als auch verdienten Hochadelsfamilien Erwerbungen zu ermöglichen, die oftmals die Basis bildeten für Rangerhöhungen und Sitz und Stimme auf dem Reichstag.[2]

Betrachtet man die kaiserliche Politik gegenüber dem Südwesten des Heiligen Römischen Reichs, so tritt ganz deutlich eine Grundlinie zutage, die einem auf das „Herauswachsen" des Erzhauses aus dem Reichsverband gerichteten historiographischen Blick entgehen mußte: die weitere Verstärkung seiner Präsenz in einem Reichsteil, in dem es ohnehin über zahlreiche Parteigänger verfügte.[3] In diese Linie politischen Handelns gehört das verstärkte Interesse Wiens an seinen vorderöster-

---

[1] Darunter sei hier und im folgenden das geographische Gebiet, das der Schwäbische Kreis umfaßte, verstanden.

[2] Im Schwäbischen begütert waren die erbländischen Hochadelsfamilien Auersperg, Schwarzenberg, Liechtenstein und Taxis (vgl. *Storm*, 51f.; *Borck*, 28; *Press*, Vorderösterreich, 2–41); vgl. auch *Kölle*, 22f.; zur Familie Liechtenstein: *Böhme*, 293–310 und *Thomas Schulz*, 311–328. Daß die Möglichkeit, verdiente Adelsfamilien im Schwäbischen Kreis zu begünstigen, im Zuge der Verrechtlichung des Reichsverbands immer schwieriger wurde, ändert nichts daran, daß die Möglichkeit an sich bis zum Ende des Alten Reiches fortbestand. Eine wichtige, von den Zeitgenossen betonte (*Kölle*, 24), für das 18. Jahrhundert weitgehend unerforschte Rolle wird auch dem Konnubium des katholisch-erbländischen und katholisch-süddeutschen Adel, zukommen (vgl. *Press*, Vorderösterreich, 33–35).

[3] Bezeichnend: 1761, als es um die Reichsvollmacht für den Kaiser ging, stimmten die Schwäbischen Prälaten, Grafen, geistlichen Fürsten und die weltlichen Fürsten Hohenzollern, Baden-Baden und Fürstenberg für das kaiserliche Maximalprogramm (vgl. *NEStC* 6, 242–270); vgl. auch I.5.

reichischen Besitzungen[4] ebenso wie die im Schwäbischen Kreis verfolgte Politik territorialer Expansion.

1755 wird durch die finanzielle Unterstützung der Montforter Grafen der Grundstein gelegt zu der im Jahre 1780 erfolgenden Erwerbung, eine Erwerbung im übrigen, der nach einem 1777 entworfenen Projekt des kaiserlichen Gesandten beim Schwäbischen Kreis noch weitere folgen sollten.[5] 1755 begibt sich Buchhorn unter österreichischen Schutz[6], und seit 1764 ist Habsburg nach dem Einzug der Hohenemser Lehen im Schwäbischen Kreis stimmberechtigt und gewinnt damit – im Zusammenspiel mit dem kaiserlichen Kreisgesandten – tiefe Einblicke und Interventionsmöglichkeiten in diese für den deutschen Südwesten so wichtige Institution[7]. 1766 wandelt Österreich in Sigmaringen seine de jure bestehende Landeshoheit in eine faktische um, 1767 erhebt es Ansprüche auf die vom Haus Baden beanspruchte Grafschaft Geroldseck[8], und 1771 zieht es nach dem Aussterben des Hauses Baden-Baden die Ortenau ein[9]. Die von der vorderösterreichischen Regierung 1776 lancierten Pläne, kaiserliche Ansprüche auf den Thurgau neu zu beleben[10], verweisen gleichsam auf die dritte Schicht österreichischer Politik, die Politik gegenüber der Schweiz. Die Schweiz war zwar seit 1648 völkerrechtlich unabhängig, de facto aber immer noch, zumindest an ihrer Nordgrenze, kaiserliches Interessengebiet. Österreich intervenierte in Basel bei Bischofswahlen und griff in innerterritoriale Auseinandersetzungen ein; St. Gallen suchte bis zum Ende des Alten Reiches seinen Charakter als Reichsabtei zu bewahren.[11]

Doch die Kaiser, insbesondere Joseph II., verfolgten, noch wesentlich weiterreichende Pläne, und erst sie vermitteln die politische Dimension[12], die hinter der aktiven kaiserlichen Reichspolitik gegenüber Südwestdeutschland stand. Denn die oben skizzierten kaiserlichen Schritte sollten den Boden bereiten für den großen Wurf – den Tausch der österreichischen Niederlande gegen Bayern. Ein Plan, der seit den Zeiten Josephs I. in der Hofburg immer wieder diskutiert wurde und den zu

[4] Vgl. *Quarthal*, 356–358; *v. Kageneck*, 25, 96.

[5] Vgl. *Reinhardt*, 150 und Anm. 12; *Kölle*, 15; *v. Kageneck*, 46–52.

[6] *Reinhardt*, 151/Anm. 20.

[7] *Kölle*, 15; *Press*, Schwaben, 70 und Anm. 24; *Reinhardt*, 149f. und unten.

[8] Zum badischen Anspruch: vgl. Buschmann, 301 (IPO Art. 4 §27); ZStAM XI/298/30/1 Memorial Kellers, seinem Schreiben vom 6.1. 1761 beiliegend. Zu den österreichischen Ansprüchen 1767: HStAS L6.4.11.23 Schreiben von Hahn (baden-durlachischer Regierungspräsident) an Mosheim vom 22.6. 1767 (er bittet um Unterstützung der Garanten wegen der österreichischen Ansprüche auf Hohengeroldseck); ZStAM XI/298/30/7 Schreiben von Borcke an das preußische Ministerium vom 18.8. 1767 (Bitte Baden-Durlachs um dänischen Beistand).

[9] *Anonymus*, Geographisches Lexikon, Bd. 2, 347–350; *Press*, Schwaben, 70 und *v. Kageneck*, 46.

[10] *v. Kageneck*, 46.

[11] Vgl. *Im Hof*, 673–784; *Reinhardt*, 157; *Suter*.

[12] Eine politische Dimension ist den österreichischen Plänen unbeschadet davon zuzuschreiben, daß lange Zeit zwei Konzeptionen, die der österreichischen Präsenz im deutschen Südwesten zugedacht waren, nebeneinander standen: Tausch Österreichisch Schwabens gegen Ober- und Niederbayern oder weiterer Ausbau der vorderösterreichischen Position durch (wo immer möglich) Arrondierung (*Kölle*, 11; *Press*, Vorderösterreich, 37f.).

verwirklichen sein Namensvetter angetreten war.[13] Die Aktivitäten im Südwesten bildeten das Vorspiel machtpolitischer Ansprüche, die, wäre es gelungen, sie in die Tat umzusetzen, nicht nur die Machtverhältnisse im Reich revolutioniert, sondern auch die der Idee des Gleichgewichts verpflichtete europäische Staatenwelt erschüttert hätten. Doch soweit war man in den 1760er Jahren noch nicht, vorläufig war Wien gezwungen, eine Politik der kleinen Schritte zu verfolgen, bei der der kaiserliche Hof zwar nicht auf Württemberg angewiesen war, aber eine ablehnende württembergische Haltung gegenüber seinen Ambitionen konnte ihm, wie zu zeigen sein wird, zumindest *tort thun*.[14]

Und genau diese Tatsache war es auch, die Württemberg für Preußen interessant machte. Württemberg konnte die kaiserliche Vormachtstellung zwar nicht neutralisieren, dessen war man sich auch in Berlin bewußt, aber doch ehrgeizige kaiserliche Pläne bremsen. Deswegen hatte man schon 1744/1751 darauf hingearbeitet, Württemberg enger in die antihabsburgische Front einzubinden[15], und auch nach 1756 verlor Preußen nicht jegliches Interesse an Württemberg, um so weniger, als die sich abzeichnenden dynastischen Entwicklungen sich für die Hohenzollern günstig gestalteten. Das Erlöschen des kaisertreuen Hauses Baden-Baden war absehbar, das Einrücken des preußenfreundlichen Markgrafen von Baden-Durlach in die badenbadischen Rechte seit 1766 erbvertraglich geregelt, und die über kurz oder lang anstehende eigene Sukzession in den fränkischen Markgrafschaften mußte die Stimme Preußens im deutschen Süden, mit dem es durch die Nebenlinien ohnehin verbunden war, wieder vernehmbarer machen.[16] Daß man Herzog Carl Eugen erneut für sich gewinnen könnte, war in Anbetracht der machtpolitischen Konstellation unwahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich unmöglich, aber die preußische Politik wurde, dies werde ich unten ausführen, von längerfristigen Konzeptionen bestimmt, in denen das Herzogtum Württemberg weiterhin eine feste Größe darstellte. Denn Württemberg in Kooperation mit einem erstarkten, Preußen zugetanen Hause Baden und in enger Abstimmung mit den kreisausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises, Bayreuth und (alternierend) Ansbach, wäre eine wirkungsvolle Barriere gegen allzu ehrgeizige österreichische Optionen im deutschen Süden gewesen.[17]

Die Bedeutung eines Staates für interessierte Dritte kann auf zwei Komponenten gründen, entweder auf quantitativen (Größe, Einwohnerzahl, Wirtschaftspotential und damit verbunden militärische Stärke) oder auf qualitativen (innerterritoriale Machtverteilung bzw. Stabilität desselben, politische Einflußmöglichkeiten im regionalen Rahmen), meist jedoch auf einer Kombination beider Faktoren, indem entwe-

---

13 Vgl. *Groß*, Reichspolitik der Habsburger, 207–212; *Press*, Schwaben, 67f.

14 So auch die Meinung der Wiener Deputierten der Landschaft, HStAS L6.4.13.12, Bericht der Wiener Deputierten vom 2.4. 1769.

15 Vgl. I.5.

16 Vgl. II.1.1. Eine Möglichkeit politischer Entwicklung, die in Wien stets präsent war, vgl. beispielsweise HHStAW RK Vorträge 7a, Kaiserliche Deliberanda, Punkt 7.

17 Daß es dem unter allen Umständen entgegenzuarbeiten galt, vgl. Beer, Denkschriften, 72 und HHStAW Württembergica 12b, Reichskonferenzprotokoll vom 3.4. 1767.

der dem einen oder dem anderen Moment größere Bedeutung zugemessen wird. Ein Blick auf die Landkarte lehrt, daß Württemberg als mit weitem Abstand größtes Territorium im Südwesten[18] allein aufgrund dieses Sachverhalts über erhebliche Anziehungskraft verfügte, und die von den Herzögen angestrebten Ziele und die tatsächlich verfolgte Politik des Güteraufkaufs belegen, daß der Herzog, aber auch die Stände, die zu Aufkäufen meist erhebliche finanzielle Mittel beisteuerten, sich dessen bewußt waren[19].

Interessant ist nun die Beobachtung, daß die Großmächte allen übrigen, quantitativ zu erfassenden Komponenten politischer Macht im Gegensatz zu theoretischen Äußerungen und auch zu der von ihnen verfolgten Politik, in der „staatswirtschaftliche Faktoren als wichtigste Quelle der Macht" immer mehr in den Vordergrund traten[20], erstaunlich wenig Beachtung schenkten. In den Gesandtenberichten der kaiserlichen Gesandten Rüd und Widmann bzw. der preußischen Pfeil und Schulenburg, die sowohl für Kaunitz wie auch für Friedrich den Großen die Hauptquelle darstellten, aus denen sie sich ihre Vorstellungen von den Zuständen in anderen Staaten zu bilden pflegten[21], finden sich keine Bemerkungen, die das Bemühen erkennen lassen, jenseits der Schilderung der wirtschaftlichen Zustände durch Herzog und Landschaft detailliertere Informationen einzuziehen. Als Preußen sich zu Ende des Jahres 1767 intensiver um die wirtschaftlichen Ressourcen des Herzogtums zu bekümmern beginnt[22], geschieht dies nur deswegen, weil die von den Garanten verfolgte Taktik, den Herzog durch Geldentzug den ständischen Wünschen gefügiger zu machen, erstaunlich lange nicht zum Erfolg führt.

Das Augenmerk Österreichs und Preußens liegt nahezu ausschließlich, sowohl was Äußerungen anbelangt, die über das eigene Vorgehen Rechenschaft ablegen, als auch solche, die über die Beweggründe der Gegenseite spekulieren[23], auf einem Aspekt: dem großen württembergischen Einfluß im Schwäbischen Kreis, über den der Herzog verfügte. Das heißt, im verrechtlichten Reichsverband beruhte – dies legt wenigstens der Fall Württemberg nahe – das politische Gewicht der mindermächtigen Stände für die europäischen Großmächte wesentlich weniger auf den durch den Aufschwung der Kameralwissenschaften und die reichsständische Selbstdarstellung[24]

---

[18] Vgl. etwa das bei *Storm*, 51–53 angeführte Zahlenmaterial.

[19] Vgl. *Riecke*, 1–22; *Kölle*, 21.

[20] *Klueting*, Lehre von der Macht, 308; vgl. auch ebd., 36f., 165.

[21] Ebd., 165, 196.

[22] ZStAM XI/298/30/7, Korrespondenz Schulenburgs mit dem Ministerium und dem König in den Monaten Oktober bis Dezember 1767 und ZStAM Rep.96/72F Königliche Reskripte an Schulenburg vom 3.10., 29.10., 10.11. (*par quel miracle trouvera le Duc regnant les fonds pour former et pour entretenir un nouveau régiment d'infanterie [...]; je comprends rien à cette nouvelle*), 22.12., 31.12. 1767. Zu den Berechnungen Schulenburgs vgl. I.5. Zum beginnenden preußischen Desinteresse vgl. II.3.2 und III.3.3.

[23] Beispielsweise HHStAW Württembergica 9, Vorarbeit zum RK Vortrag vom 24.7. 1757; RK Vorträge 7a, Kaiserliche Deliberanda; RK Instruktionen 12, Instruktion für Rüd vom 9.3. 1758; ZStAM XI/298/30/1 Schreiben von Keller an Finckenstein vom 6.1. 1761; NStAH Cal.Br.24/5334,I Gemeinsame Relation vom 19.7. 1764. Die Beispiele ließen sich mehren.

[24] Beispielsweise Uriot, Discours [auch deutsch unter dem Titel: Rede vom Reichtum...].

in den Vordergrund getretenen wirtschaftlichen Leistungskraft[25], als vielmehr auf ihren ihnen qua Reichsrecht zustehenden Prärogativen. Wirtschaftliches Potential und die damit einhergehende Möglichkeit militärischer Stärke waren gewichtige Indikatoren für die Position der Großmächte im System der Pentarchie[26]; für ihre Wertschätzung der ohnehin in ihrer Einflußsphäre liegenden und durch mannigfache Verflechtungen an sie gebundenen mindermächtigen Staaten spielte die Wirtschaftskraft der einzelnen Territorien offensichtlich keine Rolle, so sehr die Mächte geringeren Rangs selbst, den Maßstäben der Großmächte folgend, ihre wirtschaftliche Leistungskraft als machtpolitisches Moment betrachteten und es als solches nach außen dokumentierten. Den Großmächten ging es darum, Württembergs Einflußmöglichkeit im regionalen Rahmen für ihre Belange zu instrumentalisieren, so daß es für sie belanglos war, solange nicht der Staatsbankrott drohte[27], ob die wirtschaftliche Situation des Landes eher der vom Herzog oder der von der Landschaft gegebenen Zustandsschilderung entsprach, ob der Herzog vier- oder zehntausend Mann Truppen unterhielt oder ob man, um zum Ziel zu gelangen, eher den Herzog, was vielversprechender war, oder die Landschaft unterstützte, die einem allzu einseitig orientierten Herzog wenn nicht Paroli bieten, so doch Hürden auftürmen konnte.

II.3.1 Württemberg und das Erzhaus

Es scheint demnach die Klugheit zu erfordren, daß man den Mittelweg beyzubehalten suche, damit wie gemeldet, eines Theils einem zeitlichen Hertzog kein ohneingeschränkter Gewalt; andern Theils aber auch, damit die Stände und dessen Ministerium die gute patriotisch hegende Absichten ihres Regenten vereiteln zu können, ausser Stand sind; […] der allerhöchste Dienst erforderet des Ministerii überflüssigen Gewalt die billigen Schrancken anzulegen und den Hertzogen hierdurch an den hiesigen Hof mehrers zu verbinden[28]. Diese von Reichsvizekanzler Colloredo im Juli 1757 Kaiserin Maria Theresia unterbreiteten Gedankengänge enthalten in nuce die zwei Prinzipien österreichischer Politik, an denen Wien unverbrüchlich festhielt: Das Erzhaus wollte einerseits Württemberg, genauer: den Her-

Eine Abhandlung, in der die politische Bedeutung Württembergs nahezu ausschließlich aus der wirtschaftlichen Prosperität des Landes radiziert wird.

[25] Nach obigem Befund meines Erachtens zu stark an quantitativen Faktoren orientiert – wenn auch teilweise aus der potentiellen Großmachtstellung Bayerns zu rechtfertigen –, um das politische Gewicht Bayerns zu eruieren, ist die ansonsten sehr erhellende Arbeit von *Peter Claus Hartmann*, Geld, 12–30.

[26] Vgl. etwa die von *Peter Claus Hartmann*, Steuersystem, dokumentierten Bemühungen Frankreichs in den 1760er Jahren, sich Klarheit zu verschaffen über die Wirtschaftskraft der Großmächte bzw. potentieller Kandidaten (Bayern und Sachsen).

[27] Der finanzielle Ruin hätte eine kaiserliche Administration Württembergs nach sich gezogen, was die Garanten natürlich verhindern wollten.

[28] HHStAW Württembergica 9, RK Vortrag vom 24.7.1757.

zog, in seiner Klientel halten, andererseits aber allen allzu ambitionierten herzoglichen Plänen, die den Status quo im Schwäbischen Kreis gefährdet hätten, einen Riegel vorschieben.

Daß Wien den Herzog für sich einzunehmen suchte und selbst dann nicht die Position der Stände als Korrektiv auszubauen trachtete bzw. dem Herzog damit drohte, als er sich nicht Wiener Wünschen gemäß verhielt – wie etwa in den Jahren 1752 bis 1757, 1761 bis 1763 und zu Beginn des Jahres 1765 –, hat viele Gründe. Zum einen solche, die den Grundstrukturen, auf denen die politische Ordnung des Ancien Régime ruhte, immanent sind – denn trotz der Wiener *ancienne politique de chercher toujours à restreindre le pouvoir des princes de l'Empire*[29], was in der Wiener Terminologie heißt *einen Jeden bey dem Seinen handhaben*[30], war es dem kaiserlichen Hof nicht möglich, über die Wahrung des Status quo hinaus korporative Kräfte gegen ihre Landesherrn zu favorisieren, denn eine allzu korporationenfreundliche Politik mußte das *Vertrauen der Reichsstände* mindern, da sie die Solidarität der Herrschenden in Frage stellte[31]. Sodann solche, die jenseits politischer Gegebenheiten liegen und allein in der gegebenen Machtverteilung in Württemberg wurzeln – der Herzog war, trotz aller seine Machtvollkommenheit einschränkender Bestimmungen die politische Kraft, sowohl innerterritorial, als auch – was entscheidend war – nach außen, die es zu gewinnen galt, wollte man ambitionierte Pläne durchsetzen. Ferner sind es Beweggründe, die sich aus der politischen Gesamtsituation der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erklären – im Zeichen einer rekonfessionalisierten Reichspolitik waren mit dem Gegensatzpaar katholischer Herzog – evangelische Stände die politischen Optionen quasi vorgezeichnet, zumal wenn die Stände sich bewußt und legal (aus Wiener Sicht: scheinbar legal) auf die protestantischen Vormächte stützten.[32] Daß der Wiener Hof sich schon allein deswegen des Herzogs annehmen müsse, da Herzog Carl Eugen *s'est sacrifié pour Elle* [sc. den Kaiser], was von der herzoglichen Seite in Wien unablässig verbreitet wurde[33], beinhaltete aus kaiserlichem Blickwinkel gesehen den wahren Kern, daß man den Herzog als Verfechter der „guten Sache" im vergangenen Krieg wenigstens insoweit unterstützen mußte, als es *mit der Reichsverfassung vereinbarlich* ist[34] – wie die Wiener Formel für die gegenüber dem Herzog zu verfolgende Politik des „Mittelwegs" lautete.

Der kaiserliche Hof verfolgte also seine seit dem 17. Jahrhundert verfochtene

---

[29] HStAS A 74/123 Bericht Thuns vom 9.2. 1769.

[30] HHStAW Instruktionen 12, Instruktion für Rüd vom 9.3. 1758.

[31] HHStAW Württembergica 12b, Kommissionsprotokoll vom 3.4. 1767; ganz deutlich tritt die Vorstellung von der großen „Familie der Herrschenden" in den schriftlichen Anredeformen (mon cousin etc.) zutage.

[32] Vgl. HHStAW Instruktionen 12, Instruktion für Rüd vom 9.3. 1758.

[33] Dies ist neben der österreichischen Anwartschaft das Argument, das am häufigsten vorgebracht wird, um den Wiener Hof zur Unterstützung herzoglicher Positionen zu veranlassen, vgl. beispielsweise HHStAW Berichte Reich 76, Schreiben von Montmartin an Widmann vom 8.10. 1763, HStAS A 8/385 Schreiben von Montmartin an Kaunitz vom 4.8. 1763; A 74/147 Berichte Straubes 1763, passim, beispielsweise vom 11.8. 1763.

[34] HHStAW Weisungen Reich 24, Weisung an Widmann vom 12.5. 1763.

politische Konzeption[35], deren Realisierung allerdings seit dem „renversement des alliances" unter wesentlich günstigeren Rahmenbedingungen stand. Denn Frankreichs Interessen im Reichsverband waren zwar auch nach 1756 mit den kaiserlichen nicht identisch, aber sie differierten nicht mehr so stark, daß es dem Herzog möglich gewesen wäre, sie – wie noch Eberhard Ludwig – gegen die kaiserlichen auszuspielen. Wie sehr die politische Konstellation den kaiserlichen Hof begünstigte, wurde schon durch die Entwicklungen im Siebenjährigen Krieg evident; exemplarisch deutlich wird sie auch in der Haltung, die der Wiener Hof gegenüber den herzoglichen Wünschen einnahm, besser: einnehmen konnte.

Unablässig agitierte der Herzog nach seiner Hinwendung zur österreichisch-französischen Partei im März 1757 in Wien und Paris, daß die dortigen Höfe sich für die Erhebung des Herzogs in den Rang eines Kurfürsten einsetzen sollten. 1757/59 gelang es, Frankreich vertraglich darauf zu verpflichten, 1759/60 versuchte der Herzog (erfolglos) gleiches in Wien zu erreichen[36], und im Juni 1761 wurde Montmartin nach Wien entsandt, um die herzoglichen *Desideria in den* [sic] *dermahligen Friedenszeitpunckt* erneut vorzustellen[37]. Wie von Montmartin selbst angeraten[38], erteilte der Reichsvizekanzler dem Herzog eine allgemein gehaltene Antwort *ohne einiges Versprechen*, um *den Hertzogen einstweilen zu beruhigen*. Diese Haltung, so Colloredo zu Maria Theresia, komme gänzlich mit der des französischen Hofes überein, denn *unangesehen selbiger [...] eine würckliche Verbindlichkeit dießfalls übernommen, [... habe er] dermahlen auf des Hertzogs wiederhohltes Ansuchen um die bona Officia der Crone Franckreich, ebenfalls nur eine dilatorische Antwort ertheilet*[39]. Als Herzog Carl Eugen Ende 1763 erneut seine Wünsche nach Rangerhöhung in Wien unterbreiten ließ[40], hatte sich durch den Konflikt des Herzogs mit der Landschaft die Lage derartig zugunsten des Wiener Hofs verändert, daß man es in Wien nicht einmal mehr für nötig erachtete, den Herzog durch unverbindliche Versprechen zu „beruhigen".

Erst Ende 1770, nach dem Vergleich mit der Landschaft, hielt der Herzog seine Position gegenüber dem kaiserlichen Hof wieder für gefestigt genug, um einen erneuten Vorstoß zu unternehmen, und entsandte seinen Reichstagsgesandten Graf Dürckheim nach Wien. Tatsächlich hatte sich die Situation insoweit zugunsten des Herzogs verändert, daß Reichs- und Staatskanzlei den herzoglichen Wunsch, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit mit der Kurwürde bedacht zu werden, nicht einfach übergehen konnten, sondern sich genötigt sahen, detailliertere Überlegungen

---

35 Vgl. I.3.

36 Vgl. I.5.

37 HHStAW Württembergica 10a, Pro Memoria Montmartins vom 9.7.1761.

38 HHStAW StK Württemberg 4, Pro Memoria Montmartins vom 26.8.1761, in dem er eine *ohnmaßgebliche Antwort an die Hand* [gibt, wie] *auf des Herzogs Desideria, die in dem* [von ihm, Montmartin verfaßten] *Pro Memoria vom 9. Juli 1761 enthalten sind*, zu reagieren ist.

39 HHStAW Württembergica 10a, RK Vortrag vom 9.9.1761.

40 HStAS A 74/147 Reskript an Straube vom 4.12.1763 und A 74/148 Reskript an Straube vom 7.1.1764.

anzustellen.[41] Sehr rasch erkannte man in Wien, daß das herzogliche Ersuchen die Möglichkeit bot, ohne sich *weitaussehende Verbindlichkeiten* aufzubürden, sich die *Dankbarkeit und Ergebenheit des würtembergischen Hauses* auch künftig zu erhalten.[42] So gaben in unverbindlicher und Wien zu nichts verpflichtender Form Colloredo und Kaunitz dem Herzog die Zusicherung[43], daß, sollte *über kurtz oder lang die Erricht- und Conferirung einer Churwürde auf das Tapis kommen*, Wien den Herzog vor allen anderen *altweltfürstlichen Häusern* begünstigen werde, vorausgesetzt, *daß gedachter Herr Hertzog samt dessen hertzoglichen Hauß und Nachfolgern ihres Orts in dem nemlichen guten Vernehmen und Bereitwilligkeit zu Ihro Kayserlichen und des Reichs Nutzen*, woran man in Anbetracht der *ohnehin bereits bestehenden Verbindlichkeiten*[44], das waren die einschlägigen Bestimmungen des Erbvergleichs[45], nicht zweifle. Das Kalkül des Wiener Hofes ging auf: Der Herzog blieb zeit seines Lebens, teils durch die Regelungen des Erbvergleichs gezwungen, teils durch die vage Aussicht, diese Haltung honoriert zu bekommen – denn mehr war unter den gegebenen Umständen nicht zu erreichen –, an der Seite des kaiserlichen Hofs.[46]

Doch die ambitionierte Politik des Herzogs und der daraus resultierende Konflikt mit den Ständen boten nicht nur die Möglichkeit, den Herzog und auch die Landschaft dauerhaft in das politische System Wiens einzubinden, sondern auch Ansprüche *ins Klare* zu bringen, die zu behaupten natürliche Konsequenz der gegenüber dem deutschen Südwesten verfolgten Politik war: die österreichische Anwartschaft auf Württemberg, sollte der Mannesstamm des herzoglichen Hauses erlöschen. War doch die Ablösung der Anwartschaft, die auf dem Prager Vertrag von 1599 basierte[47], eines der seit 1731 mit größter Beharrlichkeit verfolgten Ziele herzoglicher und ständischer Politik.

Eine Anwartschaft ist *eine vorläuffige verbindliche Versicherung, daß dem, der solche erhält, ein Reichslehen, so dem Kayser und Reich heimfället, zutheil werden solle*[48]. Anwartschaften sind Ausdruck der lehensrechtlichen Organisation des Reichsverbands und stellten eine weitverbreitete Form dar, territoriale oder rechtliche Ansprüche rechtsverbindlich sicherzustellen.[49] Anwartschaften werden vom Kaiser erteilt, bedürfen der Zustimmung des Reichs und können entweder auf ein bestimmtes Reichslehen – so im Falle Österreichs auf Württemberg – oder auf das nächste heimfallende erteilt werden oder aber dem Anwärter ein Recht oder eine

---

41 HHStAW StK Vortrag 106, Vortrag vom 21.11. 1770 an Maria Theresia; zur Negotiation Dürckheims vgl. HStAS A 202/2781.

42 HHStAW StK Vortrag 106, Vortrag vom 21.11. 1770.

43 HStAS A 202/2781 Note Colloredos, Beilage C zum Abschlußbericht Dürckheims vom 4.1. 1771 und Pro Memoria Kaunitz' vom 3.12. 1770.

44 Ebd., Note Colloredos.

45 Vgl. III.3.2.

46 *Press*, Herzöge von Württemberg, 430f.; *Schneider*, Regierung, 151.

47 Abgedruckt bei Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 257–264.

48 Johann Jacob Moser, NdS 9, 177; vgl. auch *v. Schönberg*, 177–179.

49 Johann Jacob Moser, NdS 9, 180f. und II.4.1.2.

Würde sichern.[50] Zum Zeichen der fortdauernden Gültigkeit einer bestehenden Exspektanz wurde der Anwärter bei jeder Lehensnahme vor dem kaiserlichen Hof auch mit der Anwartschaft belehnt, bzw. der von ihr Betroffene anerkannte ihre fortdauernde Gültigkeit.[51] Vom kaiserlichen Hof selbst beanspruchte Anwartschaften pflegte dieser zudem bei Privilegien- oder Vergleichskonfirmationen nach außen zu dokumentieren, zum einen durch die Form, in der er die Bestätigung erteilte, nämlich als Kaiser und Erzherzog, zum andern durch clausula reservatoria (beispielsweise *künftiger Sukzession und Anwartschafft [...] nicht zuwider*).[52] Anwartschaften verleihen dem Anwärter über das Recht der Belehnung hinaus, das zum Teil verbunden ist mit der Berechtigung, Titel und Wappen des betreffenden Landes zu führen[53], keine weiterreichenden Rechte. Trotzdem sind Anwartschaften in einer politischen Ordnung, in der machtpolitische Ziele um so leichter durchzusetzen sind, je unabweisbarer sich die rechtlichen Ansprüche gestalten, von – dies wird sich am Beispiel Württemberg noch zeigen – nicht zu unterschätzender politischer Bedeutung. Der Exspektanz verlustig geht der Anwärter, wenn er eines Verbrechens überführt wird, das die Reichsacht nach sich zieht, durch allgemeinen Reichsschluß oder wenn die Dynastie, der die Anwartschaft zusteht, erlischt, bevor das Lehen anfällt.[54]

Letzteres sahen die württembergischen Räte im Fall des österreichischen Sukzessionsrechts in Württemberg für gegeben an. Schon zu Zeiten Eberhard Ludwigs erkannten sie im Gefolge der Verhandlungen um die Pragmatische Sanktion die sich ihnen bietende Möglichkeit, sollte der Mannesstamm des Erzhauses tatsächlich absterben, die österreichische Anwartschaft zurückzuweisen.[55] Demzufolge trat die württembergische Administrationsregierung bereits 1741, also sehr rasch nach dem Tod Karls VI., mit einer von Geheimrat Bilfinger verfaßten *Anzeig, dass die [...] Anwarthschafft [...] erloschen seye*, an die Öffentlichkeit und ließ 1742 eine weitere, ebenfalls von Bilfinger verfaßte Schrift folgen.[56] Mannigfaltige Aktivitäten auf dem

---

[50] Ebd., 178 und Wahlcapitulation Art. 11. In den Verhandlungen mit Österreich 1727 und danach suchte Herzog Eberhard Ludwig die Anwartschaft auf die nächste freiwerdende Kur zu erlangen (*Wunder*, Eberhard Ludwig, 219f.).

[51] HHStAW Württembergica 13a, RK Vortrag vom 13.9. 1768 über das Reichshofratsgutachten vom 10.5. 1768; Österreich wurde vor 1768 letztmals 1728 mit der Anwartschaft auf Württemberg belehnt, genauer: belehnte sich selbst damit; Württemberg erkannte die österreichische Anwartschaft vor 1770 zum letzten Mal 1737 an, indem Herzog Karl Alexander der Erwähnung des Prager Vertrags, auf dem die Anwartschaft beruhte, bei der Lehensinvestitur nicht widersprach (HHStAW StK Vorträge 102, Vortrag vom 8.10. 1768).

[52] Ein Beispiel bei Spittler, Urkunden, Bd. 1, 1–6 (Bestätigung der Privilegien und Landesfreiheiten durch Karl VII. vom 3.11. 1743).

[53] Österreich war dies ausdrücklich zugestanden worden (vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 259).

[54] Johann Jacob Moser, NdS 9, 188f.

[55] HStAS A 107/32 Akten zur Frage, ob die Sukzessionsfolge sich auch auf die weibliche Linie des Erzhauses beziehe; vgl. auch *Münch*, 7f.

[56] Anonymus, Anwarthschafft; Anonymus, Anwarthschaffts-Recht; *Pfaff*, Wirtemberg, Bd. 3, 243–245.

Offenbacher Fürstentag und dem Frankfurter Reichstag folgten.[57] Trotzdem gelang es der Administrationsregierung nicht, mit ihrer Argumentation durchzudringen: Württemberg sei ein Mannlehen[58], woran auch die Belehnung Ferdinands (1530) nichts geändert habe, und auch im Prager Vertrag sei ausdrücklich geregelt, daß die Anwartschaft eintrete, wenn die männliche Linie des Hauses Württemberg *für den Ertzherzogen zu Oestreich absterben*[59]. Weder Karl VII. noch die Königin von Ungarn und Böhmen reagierten, denn – so Kaunitz im Rückblick – obwohl man eine Gegenschrift verfaßt habe, sei das Erzhaus damit nicht hervorgetreten, denn die Zeitumstände seien so beschaffen gewesen, daß man damit nur *mehrere Bedencklichkeiten und Aufsehen* erregt hätte.[60] Der wittelsbachische Kaiser dokumentierte durch Handeln seine Auffassung: Er führte als selbstproklamierter Rechtsnachfolger Habsburgs weiterhin Wappen und Titel Württembergs und bestätigte die württembergischen Landesprivilegien in der vom Erzhaus praktizierten Form.[61] Herzogadministrator und Stände wurden zwar gegen die Konfirmation von 1743 mit einer Protestation vorstellig[62] und ließen sich im Allianzvertrag von 1744 die Unterstützung ihrer Position durch Preußen zusichern[63], doch der frühe Tod Karls VII. beließ alles in der Schwebe. Das Haus Habsburg führte als Zeichen der fortdauernden Anwartschaft weiterhin Wappen und Titel, Württemberg beharrte auf seiner gegenteiligen Auffassung.[64] De jure veränderte sich diese Situation bis 1768, als die kaiserliche Bestätigung

---

[57] Vgl. HStAS A 202/2781 Geheimratsgutachten vom 21.4. 1770 (Schilderung der bisherigen württembergischen *Staatsprincipien* in der Frage der Anwartschaft).

[58] Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 2; ein Mannlehen ist ein Lehen, das nur an die männlichen Mitglieder eines Herrscherhauses fallen kann (Johann Jacob Moser, NdS 9, 20).

[59] Zur Argumentation der Administrationsregierung vgl. zusammenfassend UBT Mh 586 (Johann Gottlieb Breyer, Württemberg nach seinen so äusserlichen als innerlichen Verhältnissen, besonders in der Verbindung mit dem heiligen Römischen Reich betrachtet, 1758, 66–71). Die Argumentation mit dem Wortlaut des Prager Vertrags (Zitat bei Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 259) ist nicht zwingend, da im Prager Vertrag alternierend vom Haus Österreich, *das ist denen von beeden Hern Gebrüedern […] Kaiser Carl dem fünften, und Kaiser Ferdinanden […] herrürenden Linien* (ebd., 258) und den *Ertzherzogen* gesprochen wird. Die Formulierung ist damit so zweideutig, daß sich füglich auch der Kaiser auf sie berufen konnte. Die kaiserliche Rechtsposition stützte sich dagegen vor allem auf die Garantie der Pragmatischen Sanktion durch Württemberg (HStAS A 7/10, Unionstraktat vom 23.12. 1733, Art. 3) und die Friedensschlüsse von Breslau, Dresden, Füssen und Aachen, die Maria Theresia alle Länder und Rechte des Erzhauses ausdrücklich zuerkannten (vgl. HHStAW Württembergica 13a, Auszug aus den Gutachten des Reichshofrats und der Reichskanzlei, September 1768).

[60] HHStAW StK Vorträge 102, Vortrag vom 8.10. 1768.

[61] HStAS A 202/2781 Geheimratsgutachten vom 21.4. 1770 und Spittler, Urkunden, Bd. 1, 1–6.

[62] HHStAW Württembergica 13a, Auszug aus dem Gutachten des Reichshofrats und der Reichskanzlei, September 1768; vgl. auch Württembergica 12b, Nota der Reichskanzlei an die Staatskanzlei vom 26.7. 1767.

[63] HStAS A 110/2 Allianzvertrag mit Preußen vom 31.1. 1744.

[64] Vgl. HStAS A 107/32 Deduktionen etc., daß die Anwartschaft des Hauses Österreich auf Württemberg 1740 erloschen ist, 1740 bis 1754; A 262/661 Index zu den Reichstagsakten, s.v. Württemberg; A 202/2773 Relation Hardenbergs vom 15.7. 1748 (Hardenberg hat sich bei

des Vergleichs über die politischen Beschwerden anstand, nicht, de facto jedoch war sie von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Entwicklungen der Jahre 1763 bis 1770.

Schon sehr bald nachdem der Herzog für die österreichisch-französische Partei gewonnen war, erwog der Reichsvizekanzler, ob nicht der geeignete Zeitpunkt gekommen sei, das österreichische Sukzessionsrecht in Württemberg bei einem abzuschließenden württembergisch-österreichischen Bündnis zu klären. Doch Wien konnte mit einem Bündnisangebot nicht an den Herzog herantreten, und der Herzog selbst, immer noch partiell seinen *widrigen Prinzipien* verhaftet, zeigte in den Jahren 1757/58 kein Interesse an einer solchen Verbindung, so daß sich Colloredos Vorschlag von selbst erledigte.[65]

Damit ruhte für Wien die Angelegenheit vorläufig, denn an einem Bündnis nach den Konditionen, die der Herzog 1759/60 vortragen ließ, konnte Wien selbst dann kein Interesse zeigen, wenn es damit gelungen wäre, die Anwartschaft zu befestigen.[66] Herzog Carl Eugen aber und wohl auch Graf Montmartin[67] glaubten, daß die von Österreich beanspruchte Sukzession ein Trumpf sei, nicht nur, um ihre ehrgeizigen Ziele durchzusetzen, sondern auch für die Position des Herzogs im Konflikt. Denn, so Montmartin, die *Reguln der Staatsklugheit* würden es nahelegen, daß das Erzhaus jetzt und künftig sich von der Überlegung leiten lasse, *daß alles, was [...] dem Hauß Würtemberg vor Vortheile [...] zu verschaffen stehen, solche insgesamt indirecte [...] Oesterreich zufallen*[68] werden. Daß dies jedoch nur *seichte Bewegungsgründe für Oesterreich* sein können[69], standen sie doch diametral zu den eingangs skizzierten Zielsetzungen österreichischer Politik, war für Reichsvize- und Staatskanzler von Anfang an ausgemachte Sache. Für das Handeln der Wiener Behörden fielen sie nach 1763 um so weniger ins Gewicht, als man dort schon sehr früh erkannte, welche Möglichkeiten der Konflikt für die Durchsetzung der Anwartschaft beinhaltete, nachdem es gelungen war, ihn vor dem kaiserlichen Gericht zu behandeln.[70]

Der herzogliche Glaube, der Wiener Hof müsse sich seiner schon wegen der österreichischen Anwartschaft annehmen und dafür sorgen, daß seine landesherrli-

---

Münchhausen Unterstützung erbeten, damit die für Württemberg *so viel importierende Sache* der Anwartschaft ein für allemal aus dem Weg geschafft werden kann, jedoch ohne Erfolg).

[65] Vgl. I.4.1 und I.5; HHStAW Württembergica 9, RK Vortrag vom 24.7. 1757. Noch 1758 trug sich der Herzog mit der Hoffnung, die Anwartschaft zurückweisen zu können (HStAS A 202/2774 Instruktion für Montmartin vom 30.3. 1758).

[66] Vgl. I.5.

[67] HHStAW StK Württemberg 4, Pro Memoria Montmartins vom 26.8. 1761. Dieses Pro Memoria gibt Montmartins eigene Ansichten wieder und formuliert nicht die Positionen, die durchzusetzen er vom Herzog beauftragt war.

[68] Ebd.; gleiche Argumentation in Württembergica 10a, Pro Memoria vom 9.7. 1761.

[69] HHStAW Württembergica 11, Nota der Staatskanzlei an die Reichskanzlei vom 28.7. 1761 (Stellungnahme zum Pro Memoria vom 9.7. 1761).

[70] HHStAW Württembergica 11, Nota der Reichskanzlei an die Staatskanzlei vom 3.8. 1764 und vom 3.10. 1764 (Colloredo übersendet an Kaunitz die württembergischen Akten aus der Reichslehensregistratur von 1552 bis 1608).

chen Rechte nicht allzu sehr eingeschränkt würden, da sie in eins zu setzen seien mit den künftigen österreichischen, verstand man in Wien in einer für den kaiserlichen Hof kritischen Situation geschickt zu nutzen. In Wien gingen seit Anfang März 1765 in der Öffentlichkeit Gerüchte um, daß der Herzog mit den Gesandten der Garanten in Stuttgart verhandle (was er tatsächlich tat), um zum Vergleich mit der Landschaft zu gelangen.[71] Verhandlungen, die Wien unter allen Umständen unterbinden mußte, was am ehesten dann gelingen konnte, wenn man das angeschlagene herzogliche Vertrauen zum Wiener Hof erneut befestigte. So wurde Borié veranlaßt, aufgetragen von Kaunitz und gebilligt von Maria Theresia[72], mit einer formlosen Intervention[73] *ob speratam eventualem Successionem [...] in favorem Ducis*[74] beim Reichshofrat einzukommen, daß nichts zum Schaden der landesherrlichen Rechte erkannt werde[75]. Der Wiener Hof erreichte sein Ziel – der Herzog, zufrieden mit dem Vorgehen Wiens, brach die Verhandlungen mit den Gesandten ab[76], die Erwartungen des Herzogs jedoch, der den Wiener Schritt als Ausdruck des kaiserlichen Willens interpretierte, sich fürderhin seiner stärker anzunehmen, verkehrten sich ins Gegenteil.

Denn die Intervention Boriés wurde durch Reichshofrat Senkenberg publik[77] und bewirkte im April 1765, was die eminent politische Bedeutung des Anwartschaftsrechts offenbart, hektische Aktivitäten in Berlin. Während Dänemark und England/Hannover die Intervention zur Kenntnis nahmen, ihr jedoch keine allzu große Bedeutung beimaßen, nachdem sie sich versichert hatten, daß die Reichshofratsmitglieder immer noch die *besten Gesinnungen spüren* ließen[78], nahm Friedrich II. von Preußen sich den württembergischen Konflikt *mehr als jemals zu Hertzen*[79].

Am 26. April wurde Rohd auf unmittelbare königliche Anweisung von Finckenstein beauftragt, Colloredo wissen zu lassen, daß man dem Wiener Verhalten mit Unverständnis gegenüberstehe und auch nicht davor zurückscheuen werde, sollte der

---

71 HStAS A 74/149 Berichte Straubes vom 6. und 13.3. 1765; durch die Berichte Widmanns war man in der Reichskanzlei und Staatskanzlei schon zuvor informiert (vgl. III.2.2).

72 HStAS A 202/2775 Relation Renz' vom 20.4. 1765 und A 74/149 Bericht Straubes vom 3.4. 1765. Die Wiener Deputierten der Landschaft wollten wissen, daß Kaunitz durch Harrach habe intervenieren lassen (HStAS L6.4.13.9 Bericht vom 5.8. 1765), der Bericht Renz' dürfte jedoch, da es sich um eine äußerst wichtige Angelegenheit für den Herzog handelte, die zuverlässigere Quelle darstellen.

73 HStAS L6.4.11.19 Schreiben von Mühl an den Engeren Ausschuß vom 3.4. 1765 (die Intervention sei nicht durch ein Exhibitum, sondern mündlich oder durch ein Pro Memoria erfolgt). Da sich in den Wiener Akten nichts Schriftliches über die Intervention findet, dürfte Borié tatsächlich mündlich vorstellig geworden sein.

74 HStAS L6.4.11.20 Heinrich Wilhelm Mohl v. d. Lith an Wolfgang Hauff vom 20.3. 1765.

75 ZStAM XI/298/30/4 Gemeinsamer Bericht der Stuttgarter Gesandten vom 19.3. 1765.

76 HStAS A 202/2775 Reskript an Renz vom 30.4. 1765; vgl. III.3.1.

77 ZStAM XI/298/30/4 Bericht Schulenburgs vom 4.6. 1765.

78 NStAH Cal.Br. 24/4966,I Bericht Mühls vom 30.3. 1765; HStAS L6.4.11.19 Schreiben von Mühl an den Engeren Ausschuß vom 3.4. 1765; ZStAM XI/298/30/4 Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 2.5. 1765.

79 HStAS L6.4.11.7 Bericht Höchstetters vom 27.4. 1765.

Wiener Hof die Sache nicht mit dem notwendigen Ernst behandeln, sie als *un grief commun des Etats de l'Empire* vor den Reichstag zu bringen.[80] Am 27. April erging erneut Ordre an Rohd, er solle in Wien zu erkennen geben, daß man im Falle, daß Österreich die Intervention aufrechterhalte, die Agnaten mit allen Mitteln unterstützen werde, was zweifelsohne eine *querelle générale* nach sich ziehen würde.[81] Noch am selben Tag wurde Höchstetter veranlaßt, bei Herzog Ludwig Eugen vorstellig zu werden, und die königlichen Kabinettsminister suchten ihre Kollegen in Hannover und Kopenhagen auf die preußische Linie einzuschwören.[82] Doch der König war, dies zeigt, wie hoch er die Frage der Behauptung oder Nicht-Behauptung der österreichischen Anwartschaft veranschlagte, mit den von Berlin getroffenen Gegenmaßnahmen immer noch nicht zufrieden.[83] Wenigstens konnte Finckensteim am 9. Mai dem König melden, daß beide Agnaten für eine förmliche Protestation gewonnen seien[84], doch die abwartende Haltung Hannovers, vor allem aber der Umstand, daß man nichts Detailliertes über die Art der kaiserlichen Intervention beim Reichshofrat ausfindig machen konnte[85], ließen Preußen von einem förmlichen Protest, zu dem nichtsdestominder alles vorbereitet wurde, Abstand nehmen[86].

Erneut virulent wurde die Frage der Anwartschaft erst wieder im Jahre 1767, als sich nach Abschluß der Verhandlungen über die Classis I der Beschwerden die Frage stellte, ob und, wenn ja, in welcher Form der Kaiser diesen Vergleich bestätigen sollte, und Joseph II. andererseits bestrebt war, durch Revitalisierung lehnsrechtlicher Beziehungen seine Machtposition im Reich, vor allem aber in Italien, zu befestigen.[87] Während 1767 Konsens zwischen Reichshofrat, Reichs- und Staatskanzlei bestand, den Vergleich nicht zu konfirmieren, da man zwei Punkte für nicht konform mit den bisherigen württembergischen Landescompactaten hielt, vor allem aber, weil man auf Einspruch der Landschaft gegen die tradierte, die österreichische Anwartschaft als gegeben implizierende Form der Konfirmation rechnete[88] – die Ereignisse des Jahres

[80] ZStAM XI/298/30/4 Reskript an Rohd vom 26.4. 1765 und eigenhändige Notiz Friedrichs II. an Finckenstein vom 26.4. 1765.

[81] Ebd., Reskript an Rohd vom 27.4. 1765.

[82] Ebd., 2 Notizen Finckensteins vom 27.4. 1765 und HStAS G 234/18 Schreiben von Ludwig Eugen an Höchstetter vom 3.5. 1765.

[83] ZStAM XI/298/30/4 Friedrich II. an Finckenstein vom 28.4. 1765 (Finckenstein solle seine Ordres sorgfältiger bearbeiten und schneller expedieren). Ein, betrachtet man die Finckensteinschen Aktivitäten, unberechtigter Vorwurf.

[84] Ebd., Finckenstein an Friedrich II. vom 9.5. 1765.

[85] Ebd., Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 2.5. 1765; *PK* 24, 164f.

[86] ZStAM XI/298/30/4 Kabinettsordre vom 10.5. 1765 (für einen förmlichen Protest ist alles vorzubereiten); HStAS L6.4.11.14 Schreiben von Landschaftssekretär Stockmayer an Keller vom 15.5. 1765 (eine von Keller eigens verfaßte Schrift gegen die Anwartschaft wurde an Schulenburg und Rohd übersandt.); HStAS L6.4.11.7 Schreiben von Finckenstein an Höchstetter vom 11.5. 1765 und ZStAM XI/298/30/4 Reskript an Schulenburg vom 25.5. 1765 (da die österreichische Intervention nicht förmlich erfolgt sei, könne man nichts unternehmen).

[87] Vgl. II.4 und HHStAW RK Vorträge 7a, Kaiserliche Deliberanda, o.D. [vor November 1766].

[88] HHStAW Württembergica 12b, Protocollum Commissionis vom 25.7. 1767 (Mitglieder

1765 gemahnten zur Vorsicht –, hatte sich diese Einschätzung durch die Entwicklungen des Jahres 1768 gänzlich gewandelt. Sowohl Reichshofrat als auch Staatskanzlei hielten den Zeitpunkt nun für geradezu ideal, um die von Österreich behauptete Anwartschaft *in eine öffentliche Anwendung zu bringen*, wie es Staatskanzler Kaunitz formuliert. Denn – so die Meinung der Reichshofräte – weder Herzog noch Landschaft würden sich *trauen*, einer Konfirmation, die der Kaiser in doppelter Gestalt erteilt, *zu widersprechen oder* [sich] *zu verwahren*, da beide Teile *dero* [sc. des Kaisers] *allerhöchsten Hülf und Beystand bedürfen*, um zu einem endgültigen Vergleich zu gelangen.[89] Am 13. Oktober 1768 erteilte der Kaiser die Bestätigung, die Bestätigungsurkunde selbst wurde jedoch weder von der Landschaft noch vom Herzog, dem ohnehin nicht an der kaiserlichen Bestätigung gelegen war, ausgelöst[90], womit dem Kaiser die Möglichkeit zur „öffentlichen Anwendung" seines von ihm vertretenen Rechtsanspruchs genommen war.

Doch nachdem man in Wien die günstige Gelegenheit erkannt hatte, war man entschlossen, sie nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. Den kaiserlichen Befehl aufgreifend, alle Länder, die in österreichischem Besitz sind bzw. auf die Österreich eine Anwartschaft erhebt, zur Lehensnahme zu veranlassen[91], setzte man Württemberg im Februar 1769 eine Frist von zwei Monaten, innerhalb derer es um Investitur anzusuchen habe, mit dem Zusatz, man betrachte die Anwartschaft als *incontestable*[92]. Während die Reichshofkanzlei im April 1767 das ausweichende Verhalten des Herzogs noch duldete, da weder der Vergleich mit der Landschaft noch der mit der Reichsritterschaft unter Dach und Fach waren und man Herzog Carl Eugen nicht unnötigerweise gegen sich aufbringen wollte, verstärkte Wien im September/Oktober 1769 den Druck.

Colloredo gab dem herzoglichen Vertreter in Wien, Commerell, erneut zu verstehen, daß der kaiserliche Hof alles daran setzen werde, die Anwartschaft zu bekräftigen. Stelle sich der Herzog positiv zu diesem Problem, so könne er sich die *Freundschaft beyder Kaiserlich Königlicher Mayestäten auf künftig [...] versichern*, wenn nicht, werde man seine Ansprüche *Via Juris vel alium quocumque modo* durchsetzen. Finde sich der Herzog zur Anerkennung bereit, und zwar dergestalt, daß er in einem förmlichen Anerkennungsschreiben, das er durch seinen Gesandten Graf Dürckheim persönlich übergeben lasse, dies so zum Ausdruck bringe, daß die österreichischen Ansprüche auch durch *pro- und reprotestationes* nicht mehr in Frage gestellt werden

---

der Kommission: Reichsvizekanzler Colloredo, Referent und Correferent in der württembergischen Sache, die Reichshofräte Bartenstein und Senkenberg und der Vorsitzende der Hofkommission in Sachen Württemberg, Reichshofrat Überacker); ebd., Nota der Reichskanzlei an die Staatskanzlei vom 26.7.1767; vgl. auch III.3.3.

[89] HHStAW StK Vorträge 102, Vortrag über das Reichshofratsgutachten vom 10.5.1768, 8.10.1768.

[90] HStAS L6.4.13.11 Bericht der Wiener Deputierten vom 20.12.1768.

[91] HHStAW StK Vorträge 100, Billett Josephs II. an Maria Theresia vom 30.7.1767 und an Kaunitz vom 21.9.1767 (Kaunitz soll die Lehensnahme zum *rechten Zeitpunct* veranlassen). Zur Problematik der Reichsbelehnung vgl. *Noël*.

[92] HStAS A 202/152c Bericht Commerells vom 18.2.1769 (auch in: A 202/2778).

könnten, so werde man in Wien darauf verzichten, die Investitur Württembergs weiter zu betreiben.[93] Der Herzog konnte dem erneuten Insistieren Wiens nicht mehr ausweichen, zumal er der Unterstützung Wiens bei der Endfassung des Vergleichs, über die neue Streitigkeiten entstanden waren, bedurfte. So entsandte er seinen Geheimratspräsidenten Montmartin nach Regensburg, der dort mit Commerell das weitere Vorgehen besprechen sollte.[94] Commerell versicherte daraufhin – nach Wien zurückgekehrt – zur großen Befriedigung des kaiserlichen Hofes, Herzog Carl Eugen werde die Anwartschaft in der von Wien gewünschten Form anerkennen.[95] Am 19. Dezember 1769 wurde die zweite Vergleichspunktation mit der Landschaft unterzeichnet, am 15. Januar 1770 die endgültige Fassung des Erbvergleichs vereinbart und im September 1770 Dürckheim nach Wien entsandt.[96]

Und nun hielt der Herzog nochmals seine Stunde für gekommen, denn ohne Gegenleistung war er – wie man bislang in Wien geglaubt hatte – nicht bereit, die Anwartschaft als gegeben zu betrachten. Geschickt suchte er die Bestimmungen des Erbvergleichs gegen den kaiserlichen Hof selbst zu wenden und erteilte Dürckheim den Auftrag, mitzuteilen, daß der Herzog *von dem herzoglichen geheimen Rathscollegio befehliget sey noch vorher* [sc. vor Anerkennung der Anwartschaft] *bey dem Kayserlich Königlichen Hofe um eine willfährige Erklärung* in folgenden Punkten nachzusuchen: 1. nach dem Heimfall der Ortenau Belehnung Württembergs mit diesem Reichslehen, 2. Befreiung der württembergischen Besitzungen in österreichischen Gebieten von der Dominicalsteuer, 3. Ratifizierung des zwischen Württemberg und dem kaiserlichen Hof 1751 wegen eines strittigen Grenzverlaufs geschlossenen Rottenburger Vertrags und 4. (das war des Herzogs ureigenstes Anliegen, das er ohne Wissen des Geheimen Rats vorbrachte), die Zusage, daß die nächste Kurwürde Württemberg zuerkannt werde.[97] Doch auch dieser Versuch, eigene Interessen durchzusetzen, endete, ganz den bisherigen Mustern württembergisch-kaiserlicher Verhandlungen entsprechend: Dürckheim übergab Anfang November, ohne Gegenbedingungen zu stellen, das herzogliche Schreiben, in dem die Anwartschaft anerkannt wurde, und trug die bisherigen Forderungen, ohne daß der Belehnung mit der

---

[93] HStAS A 202/2778 Bericht Commerells vom 19.9. 1769; das Schreiben wird referiert bei *Adam*, Herzog Karl, 270f.; von den weitreichenden Versprechungen Wiens ist in dem Bericht allerdings keine Rede und auch nicht in dem – von *Adam* ebenfalls erwähnten – an Montmartin (HStAS A 202/2778 Bericht Commerells vom 10./11.10. 1769).

[94] HStAS A 202/2778 Reskript an Commerell vom 8.10. und 22.10. 1769. Montmartin hielt sich vom 1.11. bis 11.11. 1769 in Regensburg auf (HStAS L6.4.13.5 Reskripte an die Wiener Deputierten vom 1.11. und 15.11. 1769).

[95] Vgl. die Schilderung des württembergischen Verhaltens in HHStAW StK Vorträge 106, Vortrag vom 21.11. 1770; HStAS A 202/2778 Bericht Commerells vom 18.11. 1769.

[96] *Adam*, Herzog Karl, 271, 279f.; HStAS A 202/2781 Instruktion für Dürckheim vom 15.9. 1770.

[97] HHStAW StK Vorträge 106, Vortrag an Maria Theresia vom 21.11. 1770 (das Ansuchen um die nächste Kurwürde im Reich sei im Gegensatz zu den anderen Punkten *ein dem Herzog allein bekanntes Geheimniß*). HStAS A 202/2781 Geheimratsgutachten vom 21.4., 11.9. und 5.11. 1770.

Ortenau überhaupt noch gedacht wurde, als Wünsche vor.[98] Das Ergebnis: Nachdem Dürckheim anfangs wenigstens in der Dominicalsteuerfrage mit Entgegenkommen gerechnet hatte, beschied ihm Maria Theresia, daß sie Württemberg leider nicht anders behandeln könne als die übrigen Kreisstände.[99] Ferner erhielt er – wie oben dargelegt – eine Wien zu nichts verpflichtende Versicherung, daß im Falle der Errichtung einer neuen Kurwürde man des württembergischen Hauses eingedenk sein werde, und *wegen seines letzthinigen guten und devotesten Betragens* die Verbesserung der Titulatur, statt *Durchlauchtig Hochgeboren* nur *Durchlauchtig*.[100]

Damit hatte man in Wien zwar nicht – wie erwartet – die österreichische Anwartschaft auf Württemberg ein für allemal geklärt[101], gegenüber dem Herzog jedoch, ohne nennenswerte Gegenleistungen erbringen zu müssen, sein Ziel vollkommen erreicht und damit erneut vor Augen geführt, welche Vorteile dem kaiserlichen Hof aus der seit 1756 obwaltenden politischen Konstellation der Großmächte, vor allem aber aus seiner Position als oberster Richter und Lehensherr erwuchsen. Vorteile, denen die zweite Macht im Reich, solange der Reichsverband existierte, nichts entgegenzusetzen vermochte.

Auffällig an der Politik des Erzhauses gegenüber dem württembergischen Herzog ist, daß sie bestrebt ist, dem Herzog zumindest in den Anliegen entgegenzukommen, die nicht mit der politischen Grundkonzeption Wiens kollidierten. Und dies, obwohl sich die politische Gesamtlage im deutschen Süden seit dem „renversement" entscheidend zugunsten des Kaisers verändert hatte und dessen oberstrichterliche Funktion im Falle Württemberg seine Position noch weiter stärkte. Anders ausgedrückt: obwohl Wien die Möglichkeit offengestanden hätte, den Herzog in seine Gefolgschaft zu „zwingen", versuchte der Wiener Hof, die Balance zu halten zwischen einer, wie es Kaunitz formuliert, *nachdrückliche[n] Sprach*[102] und kleineren Zugeständnissen. Warum Wien bemüht war, sich das *Attachement* des Herzogs zu erhalten, wird offenkundig, betrachtet man, welchen Nutzen der Wiener Hof von einem ihm „wohlwollenden" Herzog bei der Durchsetzung eher kurzfristiger Interessen ziehen konnte.

---

[98] HStAS A 202/2781 Bericht Dürckheims vom 4.11. 1770; HHStAW StK Vortrag 106, Vortrag vom 21.11. 1770.

[99] HStAS A 202/2781 Berichte Dürckheims vom 4.11. und 10.12. 1770.

[100] HHStAW StK Vorträge 106, Vortrag vom 11.12. 1770.

[101] Vgl. *Münch*, 12; *Adam*, Herzog Karl, 280f.; *Spittler*, Anwartschaftsrecht, 243–282; HStAS A 263/179 *Betrachtungen derjenigen Gründe, aus welchen des Prinzen Friedrichs von Württemberg Durchlaucht zu dem getroffenen Vergleiche ihren Consens zu geben sich weigern.*

[102] HHStAW StK Vorträge 106, Vortrag an Maria Theresia vom 21.11. 1770. Daß es möglich gewesen wäre, den Herzog in den Jahren zwischen 1756 und 1770 in seine Gefolgschaft zu „zwingen" – eine für den Herzog etwas offenere Situation bestand lediglich in der Zeit zwischen Februar 1763 (Friedensschluß) und Juli 1764 (Einbringen der landschaftlichen Klage vor dem Reichshofrat) –, dessen war man sich auch in Wien bewußt. Vgl. HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 6.1. 1761 (*entweder muß man Ihnen* [sc. dem Herzog] *geben oder mit einer Furcht und Nachdruck in Schranken halten. Beyde Wege sind practicable.* Zu ergänzen wäre: der erstgenannte widerspricht aber der Wiener Interessenlagerung).

Es ist die bereits mehrfach erwähnte Position Württembergs im Schwäbischen Kreis, die es genauer zu erfassen gilt, will man die österreichische Politik verstehen. Erörtert werden muß zweierlei – die machtpolitische Binnenstruktur des Kreises einerseits, dessen Politik gegenüber Dritten andererseits, und das ist infolge der geographischen Lage in erster Linie die Frage nach dem Verhältnis des Schwäbischen Kreises zur Großmacht Österreich.[103]

Worauf das Augenmerk gerichtet werden muß, wenn man die Machtverhältnisse im Schwäbischen Kreis verstehen will, hat schon Matthäus Hoffmann dargelegt: Er empfiehlt, auf das Gewicht der fürstlichen Stimmen zu achten, die Schrift Carl Friedrich v. Mosers über die *Gebrechen* des Schwäbischen Kreisdirektoriums genau zu lesen, die Arbeit der Ordinarideputation in Augenschein zu nehmen und die Abhängigkeiten der einzelnen Kreisstände, die *wechselseitigen tausendfach in einander sich schlingende[n] Rücksichten* zu betrachten.[104]

Der erste Aspekt, der auf das machtpolitische Potential der einzelnen Kreisstände zielt, ist der für Württemberg am einfachsten zu beantwortende. Daß Württemberg als mit Abstand *größtes und bestes Land in Schwaben*[105] schon allein aus diesem Grund Führungsansprüche anmelden konnte, bedarf keiner genauen Erörterung. Schon schwieriger zu beantworten ist, wodurch und wie der Herzog diesem Anspruch Geltung verschaffen konnte. Denn die Antwort, daß Württemberg seine Präponderanz im Kreis aus dem Kreisausschreibeamt bzw. Kreisdirektorium und den ihm daraus erwachsenden Rechten ziehe, ist zwar nicht falsch, sie bleibt aber an der Oberfläche, weil sie nichts darüber aussagt, wie sich der Verfahrensmodus auf

---

[103] Die folgenden Ausführungen basieren vor allem auf der Auswertung württembergischer, österreichischer und preußischer Korrespondenzen der Jahre 1763 bis 1770. Sie können und wollen das Problemfeld „Württemberg und der Schwäbische Kreis" in seiner Vielschichtigkeit nicht nachzeichnen, sondern nur Einblicke im Rahmen der Fragestellungen dieser Dissertation und insbesondere dieses Kapitels geben. Trotz einer seit 1970 zu beobachtenden verstärkten Hinwendung der Geschichtsschreibung zu Problemen der Kreisgeschichte sind die im folgenden zu erörternden Fragen auch heute noch Neuland. Zur Bedeutung der Reichskreise allgemein vgl. *Duchhardt*, Einleitung, XII; *Hanns Hubert Hofmann*, 981. Die von *Hofmann* vertretene These, daß die Reichskreise auch noch im 18. Jahrhundert eine Alternative zur einzelstaatlichen Staatsbildung als „föderative[r] Verbund der Mindermächtigen und Schwachen" (972) hätten darstellen können, wage ich für die Jahre nach 1740 allerdings aus zwei Gründen zu bezweifeln: Einerseits zeigt die Entwicklung des Reiches, daß im Zeichen des deutschen Dualismus alle Zusammenschlüsse mindermächtiger Stände über kurz oder lang vom österreichisch-preußischen Gegensatz aufgesogen wurden (vgl. I.5), andererseits stand die Struktur der Kreise, das ist die Machtlagerung in den noch funktionierenden Kreisen, dauerhaften Zusammenschlüssen entgegen. Es ist signifikant, daß der von *Hofmann* als „Kulminationspunkt" bezeichnete „Frankfurter Assoziationstag" von 1697 unter den Bedingungen der Krise – des Pfälzischen Krieges (1688–1697) – zustande kam. Daß ihm trotzdem während des ganzen 18. Jahrhundert Modellcharakter eignete (972), sei damit nicht bestritten, nur eben eines Modells, das nicht mehr zu realisieren war.

[104] *Anonymus*, Reichskreise, Bd. 1, 362.

[105] *Anonymus*, Geographisches Lexikon, Bd. 2, Sp.1033.

dem Kreistag, Entscheidungsfindung in der Ordinarideputation und sonstige württembergische Prärogativen zugunsten der ersten Macht des Kreises auswirken.[106]

Der Schwäbische Kreis ist von seiner organisatorischen Spitze her betrachtet ein doppelpoliges System – hie der evangelische Herzog von Württemberg, da der katholische Bischof, zu Zeiten Herzog Carl Eugens der Kardinal von Konstanz.[107] Die beiden kreisausschreibenden Fürsten vertreten den Kreis nach außen, führen die Geschäfte in den Zeiten, in denen die Kreisversammlung nicht tage, das sind ungefähr elf Monate im Jahr, beratschlagen über die dem Kreistag zu unterbreitenden Propositionspunkte und leiten den Kreistag selbst.[108]

Waren Herzog und Bischof übereingekommen, einen Kreistag auszuschreiben, der in der Regel einmal im Jahr stattfand, übersandten sie den Kreisständen die von ihnen ausgearbeitete Proposition[109] und setzten Ort und Termin der Zusammenkunft fest. Die Kreisgesandten versammelten sich, nachdem sie ihrem württembergischen Kollegen ihre Vollmacht übergeben hatten und erwarteten die Verlesung der Proposition durch ihn. Über die Tagesordnungspunkte wurde im allgemeinen in der Reihenfolge der Proposition beratschlagt, wobei die Ordinarideputation – Konstanz, Hochstift Augsburg, Württemberg, Baden, Direktor und Kondirektor der Grafen- und der Prälatenbank und die Reichsstädte Ulm und Augsburg entsandten je einen Vertreter – ein Gutachten erstellte und der gewöhnlich einmal in der Woche tagenden Kreisvollversammlung vorlegte. Diese stimmte sodann viritim ab, die Mehrheit der Stimmen entschied über Annahme oder Ablehnung eines von der Ordinarideputation erarbeiteten Vorschlags. Württemberg „formierte" anschließend den Schluß und nach Beendigung des Kreistags den Kreisabschied, der vor seiner Publikation der Konstanzer Genehmigung bedurfte.[110] Württemberg besaß zudem das Direktorium in Conferentia Evangelicorum, den Vorsitz auf der Bank der weltlichen Fürsten, führte Kreisarchiv und Kreiskanzlei und verfügte de facto über die Direktion in militaribus.[111]

---

[106] In allen Arbeiten, die sich mit dem Schwäbischen Kreis im 18. Jahrhundert befassen, finden sich Anmerkungen zur Kreisorganisation und zum Kreisdirektorium bzw. Kreisausschreibeamt: *Bader*, Schwäbische Kreis, 15–17; *Ders.*, Südwesten, 193–195; *Kallenberg*, Ende des Schwäbischen Kreises, 65–69 (= Auszug aus *Ders.*, Fürstentümer Hohenzollern, 216–241); *Borck*, 39–54; *Storm*, 127–181; *Münch*, 183–191. Und zeitgenössisch: UBT Mh 586, 41–63; Johann Jacob Moser, NdS 10, 171–244; *Anonymus*, Reichskreise, Bd. 1, 265–286. Alle diese Arbeiten, mit Ausnahme *Hoffmanns*, *Kallenbergs* und *Storms*, begnügen sich jedoch mit der formalen Beschreibung und zeichnen damit nur ein sehr unzureichendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse.

[107] 1755 wird der dem kaiserlichen Hof ganz und gar ergebene Franz Konrad Kasimir v. Rodt zum Kardinal erhoben, obwohl die „Beförderung des Konstanzer Bischofs [...] in keiner Weise der Bedeutung des Bischofssitzes und seines Inhabers" entsprach (*Reinhardt*, 152; vgl. auch ebd., 148–151).

[108] *Storm*, 158–164.

[109] Ein Beispiel einer solchen Proposition bei *Kallenberg*, Ende des Schwäbischen Kreises, 70.

[110] Zum Verlauf der Kreistage: *Anonymus*, Reichskreise, Bd. 1, 268–270; UBT Mh 586, 47–50; *Münch*, 186f.; *Storm*, 136–140; *Borck*, 41–43. Zur Ordinarideputation: *Storm*, 146f.; *Borck*, 43f. und 44/Anm. 43.

[111] Zum Directorium in Conferentia Evangelicorum/Vorsitz auf der weltlichen Fürsten-

Auf dem Kreistag war es der Verfahrensmodus, der den württembergischen Einfluß in ähnlicher Weise begünstigte wie der des Reichstags den kaiserlichen.[112] An erster Stelle zu nennen ist das Propositionsrecht, das es erlaubte, den Verhandlungen auf dem Kreistag die Richtung zu weisen.[113] Dies um so mehr, als der letzte Propositionspunkt (*Incidentien*), der meist die gewichtigsten Deliberationspunkte enthielt, bewußt vage gehalten wurde und es der Willkür bzw. der politischen Entscheidung des kreisausschreibenden Fürsten überlassen war, etwas vor den Kreistag zu bringen oder nicht.[114] Zugleich konnte der kreisausschreibende Fürst Beratungen verlangsamen oder beschleunigen, je nach eigener Interessenlage, was die Chance bot, wichtige Belange erst am Ende des Kreistages vorzulegen und die Beschlußfassung *über das Knie zu brechen*. So konnten die auf die Inzidenzpunkte nicht genau instruierten Gesandten keine Rücksprache mehr halten, wodurch sie gezwungen waren, nach eigenem Gutdünken, das sicherlich beeinflußbar war, zu votieren.[115]

An zweiter Stelle zu nennen ist das von Württemberg beanspruchte Diktaturrecht, das den Herzog von Württemberg – bemüht man nochmals den Vergleich mit dem Reichstag – im Schwäbischen Kreis zum Kaiser und Reichserzkanzler in einem machte. Württemberg entschied, welche Schriften zur Diktatur gebracht wurden und welche nicht. Durch die Art des Direktorialvortrags konnte es Erfolg oder Mißerfolg eines Anliegens maßgeblich beeinflussen[116] und damit das Verhalten einzelner Kreisstände ihm gegenüber honorieren oder bestrafen. Und weder das Majoritätsprinzip, das prinzipiell jeder kreisständischen Stimme das gleiche Gewicht verlieh, noch die den württembergischen Zielsetzungen im Kreis ungünstige Zusammensetzung des Kreises, noch die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch für politische Entscheidungen immer gewichtiger werdende, Württemberg ebenfalls benachteiligende, konfessionelle Verteilung[117] konnten die württembergische Machtposition im Schwäbischen Kreis gefährden. Denn auch für das Abstimmungsverhalten im Kreis-

---

bank: UBT Mh 586, passim, v.a. 51–59; und zum daraus resultierenden Streit mit Baden-Durlach *EStC*, Gesamtregister, Bd. 8, 658. Zu Kreisarchiv und -kanzlei: UBT Mh 586, 48f.; *Anonymus*, Reichskreise, Bd. 1, 269; *Münch*, 186f.; *Storm*, 159f., 177f. Directorium in militaribus und Kreisfeldmarschallamt: *Storm*, 173f. und 174/Anm. 82, 209–218; *Borck*, 55f.

112 Trotz aller Unterschiede zwischen Reichs- und Kreistag, auf die *Storm* zu Recht aufmerksam macht (128–136), überwiegen – zumindest wenn man diese Institutionen von ihrer organisatorischen Spitze betrachtet – die Gemeinsamkeiten.

113 Vgl. beispielsweise HStAS A 74/143 Reskript an Straube vom 19.2. 1759 (Württemberg werde auf dem Kreistag nur solche Deliberanda proponieren, die den kaiserlichen Intentionen gemäß seien).

114 Vgl. HStAS L6.4.13.5 Reskripte an die Wiener Deputierten vom 10.6. und 1.7. 1769 (obwohl die Dominicalsteuerfrage eine der den Kreis bewegendsten Angelegenheiten sei, wurde über sie auf dem Kreistag nicht verhandelt). HHStAW Weisungen Reich 24, Weisung an Widmann vom 13.4. 1763 (Klage Colloredos, daß es zu keinen Beratungen über die minderwertige Ausmünzung im Schwäbischen Kreis gekommen ist); vgl. auch *Anonymus*, Reichskreise, Bd. 1, 278f.

115 *Anonymus*, Reichskreise, Bd. 1, 281, 444–448.

116 Ebd., 282f.

117 Bester Überblick bei *Storm*, 51–56, 134, 148–150.

tag gilt, was für die Entscheidungsfindung im Alten Reich typisch ist: Stimmen wurden gewogen, nicht gezählt.[118]

Zu Zeiten, in denen der Kreistag nicht versammelt war, war es neben der Vertretung des Kreises nach außen vor allem die Ordnungsfunktion nach innen, die zwar reichsrechtlich beiden kreisausschreibenden Fürsten zustand, die letztlich aber nur von Württemberg wahrgenommen werden konnte, ja sich zum Teil unmittelbar aus dem von Württemberg allein wahrgenommenen Kreiskriegsdirektorium ableitete. Württemberg vollstreckte reichsgerichtliche Urteile, die Stände des Schwäbischen Kreises betrafen, und – noch wichtiger – es besaß zur Wahrung des Landfriedens ein Interpositionsrecht gegenüber den einzelnen Kreisständen.[119] Wie und in welchem Umfang Württemberg dieses Recht nutzte, ist nicht erforscht[120], daß dieses Recht jedoch, verbunden mit den sonstigen württembergischen Vorrechten im Kreis, mannigfache Abhängigkeiten schuf, dürfte wohl kaum zu bezweifeln sein[121].

Den württembergischen Herzögen gelang es trotzdem nie, den Schwäbischen Kreis für ihre Ziele zu instrumentalisieren[122], selbst dann nicht, wenn die Intentionen des württembergischen Herzogs und des Konstanzer Bischofs gänzlich konform gingen[123]. Zum einen deswegen nicht, weil in der politischen Struktur des Kreises „föderative, im Bündnisrecht der Stände wurzelnde Elemente [...] ständig an Gewicht" gewannen[124], zum anderen, weil bei den schwäbischen Kreisständen ein stets waches, vom kaiserlichen Hof befördertes Bewußtsein vorhanden war, daß ein allzu mächtiger württembergischer Herzog die zahlreichen mindermächtigen Stände seine *Hoheit empfinden lassen* und mit seiner *Stärcke dem Creyß sehr beschwehrlich fallen* könne[125].

Vor allem war es aber die Führungsstruktur des Kreises selbst, die Kompetenzendoppelung bei Württemberg und Konstanz, die dies verhinderte. Die Konstanzer Bischöfe, normalerweise treue Satelliten des kaiserlichen Hofes, bildeten, gestützt auf die kaiserliche Klientel im Kreis und in enger Zusammenarbeit mit dem kaiserlichen Kreisgesandten, ein wirksames Gegengewicht gegen alle Versuche Württembergs, seine hegemoniale Stellung auszubauen.[126] Das Mit- und Gegeneinander Württem-

---

[118] Ein Beispiel für das Prinzip der „sanior pars" in: *Recueil*, Bd. 7, 297; *Storm*, 131–133.

[119] Johann Jacob Moser, NdS 10, 235–238; *Storm*, 160f. Zur großen Bedeutung, die Württemberg dieser Ordnungsfunktion zumaß, vgl. den Hinweis bei *v. Pfeil*, De meritis, 261 [sic!, 266].

[120] Ein Beispiel bei *Press*, Hohenzollern-Hechingen, 85–112.

[121] Diese Abhängigkeitsverhältnisse der Kreisstände, auf die *Anonymus*, Reichskreise, Bd. 1, 362 nachdrücklich verweist, sind ein ganz und gar brachliegendes Feld der Kreisforschung; vgl. die Andeutungen bei *Storm*, 132f./Anm. 30 und 148.

[122] Vgl. beispielsweise *Borck*, 246f.

[123] Vgl. HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 7.6. 1759 (Württemberg und Konstanz hätten anläßlich des preußischen Einfalls einen Kreistag ausgeschrieben, seien aber auf energischen Widerstand der Kreisstände gestoßen). HStAS A 74/ 146 Reskript an Straube vom 7.11. 1762.

[124] *Storm*, 68.

[125] HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 6.1. 1761.

[126] Vgl. *Reinhardt*, passim, v.a. 148–175.

bergs und Konstanz' in Angelegenheiten des Schwäbischen Kreises, etwa bei Erstellung der Proposition oder in der für Kreisangelegenheiten entscheidenden Ordinaridеputation, liegt – abgesehen von den Zeiten akuter Konflikte[127] – im dunkeln.

Nichtsdestominder läßt sich zumindest soviel mit Sicherheit behaupten, daß in Zeiten württembergisch-konstanzisch/kaiserlicher Interessengegensätze sich weder Konstanz gegen Württemberg durchzusetzen vermochte, noch umgekehrt[128], was beide Seiten zwang, den Kompromiß zu suchen. Wo dieser verlief, das wiederum dürfte wesentlich vom Rückhalt der beiden kreisausschreibenden Fürsten im Kreis abhängig gewesen sein, so daß die Notwendigkeit, für eigene Positionen qualifizierte Mehrheiten zu finden, die Stellung der Mindermächtigen gegenüber Konstanz und Württemberg verbesserte.[129] Betrieben beide kreisausschreibenden Fürsten eine gleichgerichtete Politik, das heißt, wetteiferten sie um die Gunst des Kaisers – wie etwa in den Jahren 1758 bis 1761 –, so war der Kreis *entièrement remis dans la devotion de S.S.M.M. Imperiales*[130] und das Spannungsfeld, das den kleinen Kreisständen einen gewissen Handlungsspielraum gewährt hatte, kollabierte. Nicht von ungefähr wuchs in den Jahren 1760/61 im Kreis das Unbehagen gegenüber der Politik des württembergischen Herzogs[131], denn in erster Linie zu dessen Gunsten dürfte sich, betrachtet man die machtpolitischen Verhältnisse, eine solche Konstellation ausgewirkt haben. Geriet der Konstanzer Fürstbischof in Gegensatz zum kaiserlichen Hof – so 1763 bis 1775 – und verharrte der württembergische Herzog an dessen Seite[132], so wirkte sich dies ebenfalls zugunsten des Herzogs aus. Denn gegen einen opponierenden, auf den Kaiser gestützten Herzog konnte der Bischof, so groß seine Anhängerschaft im Kreis auch immer sein mochte, nichts ausrichten, wie die unten zu erörternde Dominicalsteuerfrage zeigen wird.

All dies bestätigt die Einschätzung der „Interessierten": Württemberg verfügte als Vormacht des deutschen Südwestens im regionalen Rahmen über erhebliche, wenn auch durch die Struktur des Kreises und äußere Bedingungen eingeschränkte Möglichkeiten, die Geschicke im Kreis in seinem Sinne zu lenken, was am ehesten dann gelang, wenn Württemberg mit dem Kaiser an einem Strang zog. Tat Württemberg dies aber nicht und stieß der Kaiser damit auf württembergischen Widerstand im Kreis – und auch das sollten die vorherigen Ausführungen veranschaulichen –, so konnte er nur unter erheblichen Schwierigkeiten seine Ziele erreichen. Vollends deutlich wird dieser Befund, betrachtet man die Funktionen, die der Kreis nach außen wahrnahm, bzw. die Rolle, die Württemberg dabei zufiel.

Wichtigste Aufgabe der Kreise, insbesondere solcher, in denen so zahlreiche kleine politische Einheiten existierten wie im Schwäbischen Kreis, bestand für die einzelnen

---

127 Vgl. *EStC*, Gesamtregister, Bd. 8, 658–660; Johann Jacob Moser, NdS 10, 206–212; *Storm*, 159; *Vann*, Swabian Kreis, 80–84.

128 Vgl. beispielsweise *Recueil*, Bd. 7, 297.

129 Eine detaillierte Analyse dieser Wirkmechanismen wäre ein lohnendes Unterfangen.

130 HHStAW Württembergica 9, Vorarbeit zum RK Vortrag vom 24.7.1757.

131 Vgl. HHStAW Berichte Stuttgart 203, Bericht Rüds vom 6.1.1761.

132 Zur Verstimmung von Konstanz über den kaiserlichen Hof vgl. *Reinhardt*, 175–182.

Kreisstände im Schutz, den der Kreis ihnen gewähren konnte. Militärischer Schutz in Kriegszeiten – in mehreren Studien detailliert aufgearbeitet[133] – und, meist nur am Rande erwähnt[134], in Friedenszeiten Rechtsschutz, beim Schwäbischen Kreis vor allem gegen die „österreichischen Ausdehnungsabsichten in Schwaben"[135]. Württemberg spielte bei beiden Formen des Schutzes eine maßgebliche Rolle: Durch das ihm faktisch allein zustehende Kreiskriegsdirektorium zeichnete es verantwortlich für die Stellung der Kreiskontingente, war für die Unterordnung der Kreis- unter die Reichsgeneralität zuständig und versah alle Aufgaben, die im Kontext der Ausrüstung und Versorgung der Kreistruppen anfielen.[136] Württemberg entschied somit, auf welche Weise, in welchem Umfang und wie schnell der Schwäbische Kreis an einem Reichskrieg partizipierte.[137] Daß der Haltung des Schwäbischen Kreises Signalwirkung zuzuschreiben sei, da seine Entscheidungen maßgeblichen Einfluß *dans les affaires générales* besäßen, so Reichsvizekanzler Colloredo, war unter den Zeitgenossen Gemeinplatz.[138]

Doch auch in Friedenszeiten vermochte Württemberg durch seine Ordnungsfunktion nach innen, die es je nach politischer Option einsetzen konnte, das Interesse der Großmächte auf sich zu ziehen. Kaiserlichen Wünschen, wie etwa dem 1763 an den Herzog herangetragenen, er möge gegen den *widersinnigen Creyßstand* Baden-Durlach vorgehen, der eigenmächtig seine Kreistruppen entlassen hatte, konnte er Gehör schenken oder auch nicht.[139] Des weiteren konnte der württembergische Herzog – für Preußen und Österreich ein zentraler Aspekt – Werbungen der einen oder anderen Großmacht erleichtern oder erschweren.[140] 1763 beispielsweise zeigte sich der Herzog bemüht, nur noch österreichische und württembergische Werbungen im Kreis zuzulassen.[141] Noch wichtiger für die beiden deutschen Vormächte war

---

[133] *Storm*; *Borck*; *Wunder*, Frankreich.

[134] *Kallenberg*, Ende des Schwäbischen Kreises, 71, 73f.; *Vann*, Swabian Kreis, 165f., 174, 260–263; *Reinhardt*, 151.

[135] *Kallenberg*, Ende des Schwäbischen Kreises, 71.

[136] *Storm*, 172.

[137] Vgl. I.5 und *Reinhardt*, 165.

[138] HHStAW Württembergica 9, Vorarbeit zum RK Vortrag vom 24.7. 1757; ZStAM XI/298/30/1 Schreiben von Keller an Finckenstein vom 6.1. 1761, beiliegendes Pro Memoria; NStAH Cal.Br.24/5334,I Gemeinsamer Bericht der Stuttgarter Gesandten vom 19.7. 1764.

[139] HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 9.3. 1763 (Bericht über die Entlassung der baden-durlachischen Kreistruppen durch den Markgrafen); HHStAW Weisungen Reich 24, Weisung vom 13.4. 1763 (Widmann soll Montmartin zu erkennen geben, *daß man allerhöchsten Orts dieses Vergehen auf sich erliegen zu lassen, gar nicht gemeynet seye*, eine *Ahndung* werde Durlach dazu bewegen, sich künftig *behutsamer und regelmässiger zu betragen*).

[140] Vgl. *Kallenberg*, Fürstentümer Hohenzollern, 282f.; *Kölle*, 27; *Storm*, 162; Johann Jacob Moser, NdS 5. Zur kaiserlichen Haltung: HStAS A 202/2777 Bericht Commerells vom 20.9. 1768. Zur preußischen Haltung: HStAS A 110/2 2 Geheimartikel zum Allianzvertrag vom 31.1. 1744 (Württemberg gestattet, daß Preußen jährlich 1200 Rekruten anwerben darf). ZStAM XI/298/30/2 Berichte Pfeils vom 8.5. und 10.5. 1764.

[141] HStAS A 74/147 Reskript an Straube vom 21.2. 1763 und Bericht Straubes vom 12.3. 1763; HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 6.3. 1763.

jedoch, vor allem in den 1760er Jahren, in denen das Erzhaus verstärktes Interesse am deutschen Südwesten erkennen ließ, ob Württemberg seine tradierte Politik fortsetzte, den Kreistag zum Forum der Opposition der Mindermächtigen gegen kaiserliche Ausdehnungsbestrebungen zu machen oder nicht.

In den 1760er Jahren standen gleich zwei Angelegenheiten zur Debatte, in denen es darum ging, Interessen schwäbischer Kreisstände gegen Österreich zu verfechten: einerseits die Auseinandersetzung Österreichs mit Hohenzollern-Sigmaringen, in der das Haus Habsburg seiner de jure Landeshoheit tatsächliche Geltung verschaffen wollte, andererseits die von Österreich 1764 in Angriff genommene Einführung der Dominicalsteuer. Während das Nachgeben des Sigmaringer Fürsten gegenüber dem kaiserlichen Hof 1766 dem Kreis weitestgehend seine Handlungsgrundlage entzog[142], belegt das württembergische Verhalten in der Dominicalsteuerfrage erneut, wie sehr das Erzhaus von einem ihm „gutgesinnten" württembergischen Herzog profitieren konnte.

Die Dominicalsteuerverordnung, die in den Kontext der theresianischen Steuerreformen einzuordnen ist, legte fest, daß alle geistlichen und weltlichen Reichsstände, die in den reichspfandschaftlichen oder vorderösterreichischen Landen Güter besitzen und Gefälle ziehen, die ihnen daraus zukommenden Erträge mit 16% – so die bisher steuerfreien Personen und Institutionen (Adel und Geistlichkeit) – bzw. mit 25% – so die bereits zuvor der österreichischen Besteuerung unterliegenden Einzelpersonen und Korporationen – zu versteuern haben.[143] Im Jahre 1766 begann die vorderösterreichische Regierung, diese Bestimmungen in die Tat umzusetzen, und erstellte ein Verzeichnis, das 1742 Grundinhaber ermittelte, darunter Württemberg, das Hochstift Augsburg, das Fürstbistum Konstanz, nahezu sämtliche schwäbische Prälaten und die Reichsstädte Überlingen, Lindau, Ravensburg, Wangen, Isny, Leutkirch und Buchhorn[144] – das heißt, die Mehrzahl der schwäbischen Kreisstände war von der neuen österreichischen Steuer betroffen. Sie versuchten nun, ganz den bisherigen Formen der Auseinandersetzung mit Wien und Freiburg entsprechend, das Kreisausschreibeamt, genauer Württemberg, denn Konstanz brauchte man nicht erst von der Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens zu überzeugen, dafür zu gewinnen, die Steuerfrage als eine Beschwerde des Kreises, nicht nur der davon betroffenen Stände in Wien vorzutragen.[145] Doch der Herzog, dem im April 1767 signalisiert

---

142 Johann Jacob Moser, Reichs-Staats-Handbuch, T.1, 221–247; *Kallenberg*, Fürstentümer Hohenzollern, 301–312; vgl. auch *Press*, Schwaben, 70.

143 Vgl. Johann Jacob Moser, Reichs-Staats-Handbuch, Bd. 1, 521–523. Zur Organisation des Steuereinzugs und zum Ertrag vgl. *Quarthal*, 367–385; *Vierhaus*, Ständewesen, 346f.; *Schremmer*, 377–393.

144 Johann Jacob Moser, Reichs-Staats-Handbuch, T.1, 523 und *NEStC* 22, 321–348. Der jährliche Gesamtertrag der Dominicalsteuer betrug 48500 fl., davon steuerten die schwäbischen Kreisstände rund 1/3 (16000 fl.) des Gesamtertrags bei (*Quarthal*, 383).

145 *NEStC* 22, 321–328, v.a. 327 (Pro Memoria der schwäbischen Prälaten an das Kreisausschreibeamt vom 13./15.3. 1767); ebd., 329–331 (Pro Memoria der Reichsstädte vom 24.3. 1767); ebd., 346–348 (erneutes Memorial der Prälaten vom 27.5. 1767); vgl. auch *Reinhardt*, 178–181.

worden war, man werde die Auseinandersetzung mit der Landschaft künftig nicht mehr auf dem Rechtsweg, sondern *ministerialiter* zu behandeln suchen, wollte trotz der sich seit Ende 1767 verstärkenden *Gährung* im Kreis nicht *anbeißen*.[146] Denn Wien hatte dem Herzog auch zu verstehen gegeben, daß man zuversichtlich hoffe, *daß der Herzog [...] denen ungegründeten Beschwerden* [sc. gegen die Dominicalsteuer] *einigen Behelf nicht werde geben wollen*[147]. Und in dieser Hoffnung sah sich Wien nicht getäuscht. Obwohl das württembergische Kirchengut von der Besteuerung selbst betroffen war, weigerte sich der Herzog standhaft – zur großen Zufriedenheit Wiens –, die Besteuerungsangelegenheit als gemeinsame Beschwerde des Kreises in Wien vorzubringen.[148] Zugleich arbeitete er in kaiserlichem Sinn auf dem Kreistag – 1768 verhinderte er die Entsendung einer Kreisgesandtschaft, und 1769 wurde auf dem Ulmer Kreistag über den Tagesordnungspunkt „Dominicalsteuer" erst gar nicht verhandelt, was es Österreich ermöglichte, auf dem Wege des Faktischen voranzuschreiten.[149] In der Funktionsweise und den Machtstrukturen des Kreises liegt begründet, daß es 1774 zwischen den Kreisständen und dem Erzhaus doch noch zu einem Kompromiß kam, der Wien dank des württembergischen Rückhalts die stattliche Summe von 500 000 fl. einbrachte.[150]

Und noch in einem weiteren Punkt rückte Herzog Carl Eugen – zur großen Empörung der Landschaft – von einem bisher verfolgten Prinzip württembergischer Politik ab: beim Vergleich mit der Reichsritterschaft.[151] Der Vergleich, der in praxi umsetzte, was Joseph II. schon 1766 als Ziel der kaiserlichen Politik gegenüber der freien Reichsritterschaft ausgegeben hatte, nämlich, die Reichsritterschaft fester an den Kaiser zu binden und sie von der Abhängigkeit mächtiger Reichsstände zu befreien[152], kam nach dem gleichen Muster zustande wie schon die Anerkennung der Anwartschaft: Der Herzog erklärte sich aus Devotion für den kaiserlichen Hof bereit, die Bedingungen des 1769 vor einer kaiserlichen Kommission nochmals ver-

---

146 HStAS L6.4.13.4 Reskript an die Wiener Deputierten vom 30.1. 1768. Zur Entwicklung des Jahres 1767 vgl. L6.4.13.3 Reskripte an die Wiener Deputierten vom 28.11., 5.12. und 22.12. 1767 (über die zunehmenden Spannungen im Schwäbischen Kreis); Johann Jacob Moser, Reichs-Staats-Handbuch, T.1, 532–536; vgl. auch III.3.3.

147 HHStAW StK Vorträge 100, Vortrag an Maria Theresia vom 28.12. 1767 (Entwurf eines Schreibens an den Herzog).

148 HStAS A 202/2777 Berichte Commerells vom 20.2. und 8.6. 1768; A 203/152c Bericht Commerells vom 27.2. 1768; L6.4.13.5 Reskript an die Wiener Deputierten vom 17.5. 1769.

149 HStAS L6.4.13.4 Reskript an die Wiener Deputierten vom 10.2. 1768; L6.4.13.5 Reskript an die Wiener Deputierten vom 10.6. und 1.7. 1769; das Verhalten des Herzogs lenkte auch das Augenmerk Preußens auf sich; der preußische Gesandte in Wien wünschte, von den Vorfallenheiten beim Kreistag genau unterrichtet zu werden (L6.4.13.12 Bericht der Wiener Deputierten vom 1.6. 1769).

150 *Quarthal*, 383; *Reinhardt*, 180.

151 Vgl. I.4.1 und die dortigen Literaturangaben; HStAS L6.4.13.12 Bericht der Wiener Deputierten vom 5.3. 1769 (Herzog Carl Eugen rücke von seit 100 Jahren gegenüber der Reichsritterschaft verfochtenen Prinzipien ab, nur um gegen die Landschaft zum Ziel zu gelangen).

152 HHStAW RK Vorträge 7a, Kaiserliche Deliberanda, Pkt.18.

handelten Vergleichs zu akzeptieren und verzichtete auch auf die von den Häusern Baden und Kurpfalz angebotene Teilnahme an einem Rekurs auf dem Reichstag[153], und die Landschaft, wiewohl (vergebens) bemüht, die Agnaten zu mobilisieren, wagte es nicht, gegen den unter kaiserlichen Auspizien zustande gekommenen Vergleich zu opponieren[154]. Der preußische Gesandte in Wien, Rohd, hielt die Angelegenheit zwar für bedenklich, zeigte sich aber im übrigen – was bei der zu diesem Zeitpunkt herrschenden politischen Klima nicht verwundert – nicht interessiert.[155]

Nur folgerichtig erscheint es, daß Württemberg auch in der letzten dem kaiserlichen Hof besonders am Herzen liegenden Angelegenheit sich vollkommen nach Wiener Wünschen richtete. Im Zuge einer sich intensivierenden kaiserlichen Reichspolitik gab der kaiserliche Hof dem Herzog 1767 wiederholt zu erkennen, er möge das württembergische Reichstagsvotum endlich mit einem eigenen, „gutdenkenden" Gesandten besetzen.[156] 1768 wurde der von Wien vorgeschlagene Gesandte Heinrich Carl v. Pfau angestellt[157]; als sich wegen dessen Religionszugehörigkeit jedoch schon vor seinem Dienstantritt Anstände ergeben hatten, wurde er nach nur vierwöchiger Tätigkeit vom württembergischen Votum wieder entbunden und in erneuter Rücksprache mit Wien nach einem Ersatzkandidaten Ausschau gehalten[158]. Colloredo schlug v. Greiffenheim vor, der sogleich das herzogliche Placet erhielt, doch Greiffenheim wäre nicht, wie von Wien gewünscht, sofort verfügbar gewesen, so daß statt seiner, wiederum auf direkte Empfehlung des Reichsvizekanzlers, der ehemalige

---

153 HStAS A 202/2778 Bericht Commerells vom 20.8.1769; L6.4.13.5 Reskript an die Wiener Deputierten vom 25.11.1769 und zum pfälzischen Rekurs *Rohr*, 182–187.

154 Vgl. L6.4.13.12 Berichte der Wiener Deputierten vom Juni bis September 1769 und L6.4.13.5 Reskripte an die Wiener Deputierten aus demselben Zeitraum. Obwohl die Agnaten von der Landschaft für eine Intervention gegen den Vergleich mit der Reichsritterschaft nicht gewonnen werden konnten, erkannten sie den Kompromiß im fürstbrüderlichen Vergleich von 1780 nicht an (Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 620).

155 HStAS L6.4.13.12 Bericht der Wiener Deputierten vom 19.6.1769. Demzufolge finden sich auch keinerlei Hinweise auf die reichsritterschaftliche Frage in den preußischen Akten (vgl. ZStAM XI/298/30/8, Rep.96/72G, *PK*, 29 und *Mohl*, 235–264). Und von Hannover war ohnehin nichts zu erwarten, wenn es darum ging, einem Vergleich entgegenzuarbeiten, der die Rechte der Reichsritterschaft befestigte (vgl. I.5; *Press*, Reichsritterschaft, 339).

156 Bereits 1763 hatte der Wiener Hof versucht, Seefried, den offensichtlich in Ungnade gefallenen kaiserlichen Vertrauensmann auf dem Reichstag (vgl. *Rüthnick*, 151), durch ein *gutdenckendes Subjecto* ersetzen zu lassen (HHStAW Berichte Reich 75, Bericht Widmanns vom 17.1.1763; Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 5.5.1763 und Weisungen Reich 24, Weisung an Widmann vom 2.2.1763). Seefried wurde jedoch erst am 26.3.1766 entlassen (HStAS A 202/1639/40 Württembergische Comitialgesandte), worauf die Angelegenheit vorläufig ruhte. Erst im April 1767 – nachdem Wien dem Herzog Entgegenkommen signalisiert hatte – hielt man es für opportun, seine alten Wünsche durch Podstatzky erneut Montmartin zu erkennen zu geben (HHStAW Berichte München 8b, Bericht Podstatzkys vom 25.4.1767). Vgl. auch II.1.2.

157 HHStAW Berichte München 8b, Bericht Podstatzkys vom 28.12.1767 (Montmartin hat sich bereit erklärt, dem Wiener Wunsch zu entsprechen und Herzog Carl Eugen Pfau vorzuschlagen); Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 1.3.1768; zur Person Pfaus vgl. *Heß*, 410.

158 HStAS A 202/2777 Reskript an Commerell vom 22.6.1767.

braunschweigisch-wolfenbüttelische Gesandte Henning Adam v. Bassewitz ernannt wurde.[159] Aber auch dessen Tätigkeit in württembergischen Diensten war keine allzu lange Dauer beschieden, denn Graf Montmartin gedachte, seinem Schwiegersohn in spe den württembergischen Reichstagsposten zukommen zu lassen. Demzufolge wurde 1769, unmittelbar nach seiner Vermählung, der ehemalige Reichshofrat und Wien verpflichtete Ludwig Carl Eckbrecht Graf v. Dürckheim mit dem württembergischen Votum betraut, das er bis zu seinem Tode am 1. August 1774 versah.[160]

II.3.2 Württemberg und Kurbrandenburg in den Jahren 1763 bis 1770

Wie umfassend Wien von einem ihm, aus welchen Gründen auch immer, zugetanen Herzog profitieren konnte, haben die bisherigen Ausführungen vor Augen geführt. Aber die zweite Macht im Reich war auch nach dem „renversement" nicht gewillt, Süddeutschland als alleinige österreichisch-französische Interessensphäre zu betrachten, um so weniger, als die – bereits erwähnten – mittelfristigen Entwicklungen sich für Preußen nicht ungünstig gestalteten. So unterhielt Kurbrandenburg 1763 wieder engere Beziehungen zu Bayern, dem mächtigsten Widerpart Habsburgs im Süden[161], und akkreditierte den langjährigen württembergischen Geheimen Rat und Kreisgesandten Christoph Karl Ludwig v. Pfeil als preußischen bevollmächtigten Minister beim Schwäbischen und Fränkischen Kreis[162]. Pfeil entfaltete, wie seine Berichte, die er gewöhnlich direkt an den König erstattete, belegen, rege Aktivitäten[163] und suchte auch den Kontakt nach Württemberg wieder anzuknüpfen.

Friedrich II. gedachte zu diesem Zweck – ganz den auch sonst praktizierten Formen seiner Reichspolitik gemäß[164] – die dynastischen Verbindungen nach Württemberg zu nutzen[165]. Prinzipiell standen ihm zwei Möglichkeiten offen: Entweder konnte er den Versuch unternehmen, den Herzog wieder für sich zu gewinnen und, als äußeres Zeichen des wiederhergestellten Einvernehmens, die Aussöhnung zwi-

[159] Ebd., Bericht Commerells vom 22.7. und 25.7. 1768; L6.4.13.4 Reskript an die Wiener Deputierten vom 31.8. 1768; A 202/1639/40 Württembergische Comitialgesandte.

[160] Vgl. HStAS A 202/1639/40 Württembergische Reichstagsgesandte; Oertel, Neues Reichs-Tags-Diarium, Bd. 2, 507, 521, 530; *Repertorium*, Bd. 3, 478f., 516; *Pfeilsticker* § 1117; *Kneschke*, Bd. 2, 598f.

[161] Vgl. *Bitterauf*, 186.

[162] *Repertorium*, Bd. 2, 292, 295 und Bd. 3, 324, 326; *ADB* 25, 646f. und II.1.3.

[163] ZStAM Rep.96/72 C-G; XI/298/30/1–8, vgl. auch HHStAW Württembergica 11, Schreiben von Kardinal Rodt an Colloredo vom 6.5. 1764 und Württembergica 12a, Schreiben von Colloredo an Kardinal Rodt vom 24.1. 1765.

[164] Vgl. *Press*, Friedrich der Große, 39f.

[165] Herzog Carl Eugen war seit 1748 mit Elisabeth Sophie Friederike von Brandenburg-Bayreuth, Tochter von Friedrichs II. Schwester Wilhelmine, verheiratet, lebte aber seit 1756 von ihr getrennt. Herzog Friedrich Eugen hatte 1753 Sophie Dorothee von Brandenburg-Schwedt, ebenfalls eine Nichte des Preußenkönigs, geehelicht. Aus der Ehe Herzog Carl Eugens war eine Tochter hervorgegangen, die bald verstarb, der Ehe Friedrich Eugens entstammten zwölf zwischen 1754 und 1772 geborene Kinder (vgl. *Uhland*, Genealogien, 400f.).

schen seiner Nichte und ihrem Gemahl, dem Herzog, zu betreiben – dies die für Preußen vorteilhafteste, da mit unmittelbarem Nutzen verbundene Variante. Oder aber er konnte, wenn dieses Ziel nicht zu erreichen war – gleichsam die langfristige preußische Konzeption –, dem präsumtiven, mit dem Hause Brandenburg ohnehin eng verbundenen Nachfolger Herzog Carl Eugens, Friedrich Eugen bzw. dessen Nachkommenschaft, den Weg für die Regierungsnachfolge in Württemberg ebnen. Für wie realistisch man die Konzeption des Königs auch immer halten mag, unter den seit 1756 gegebenen politischen Vorzeichen vermag ich ihr – wie auch das Verhalten Friedrich Eugens bei der Vermählung seiner jüngsten Tochter 1782/88, als er sich für das österreichische und gegen das preußische Werben entschied, zeigt[166] – kaum Erfolgsaussichten zuzubilligen; Friedrich II. verfolgte sie – wie dargelegt werden wird – mit großem Engagement, denn Bündnisse der Großmächte waren im 18. Jahrhundert alles andere als unverbrüchlich.

Zu Beginn des Jahres 1763 standen die Vorzeichen für den Preußenkönig günstig, um einen Vorstoß beim Herzog selbst zu unternehmen. Im Februar 1763 war der Vater der Herzogin, der auf seinen Schwiegersohn und dessen Räte nicht sonderlich gut zu sprechen war[167], gestorben, das Verhältnis Herzog Carl Eugens zum kaiserlichen Hof war getrübt, der Herzog war vertraglich weder an Frankreich noch an Österreich gebunden[168], und auch in der unmittelbaren Umgebung des Herzogs besaß Montmartin als kaiserliches Sprachrohr schon lange nicht mehr den Einfluß der Jahre 1758 bis 1760, worüber der König sicherlich durch den in preußische Dienste gewechselten v. Pfeil unterrichtet war[169].

So begann Friedrich II., *dem [...] Herzog sehr schön zu thun*, schrieb ihm in Familienangelegenheiten persönlich[170] und entsandte im Mai 1763 den bayreuthischen Hofmarschall Treskow nach Ludwigsburg. Friedrich Eugen traf zwei Wochen nach Ankunft Treskows in Württemberg ein.[171] Doch so sehr Treskow sich auch bemühte, seinen ursprünglich auf zwei Wochen angesetzten Aufenthalt immer wieder aufs neue verlängerte und schließlich mehr und mehr von seinen ursprünglichen Vorstellungen abrückte, wie das württembergisch-preußische Einvernehmen wiederherzustellen sei, Ende Juli reiste er *trocken abgefertiget* nach Bayreuth zurück.[172] Denn in Württemberg hatten sich im Mai die Machtverhältnisse in der herzoglichen

166 *Ders.*, Friedrich Eugen, 274f.; *Boepple*, 82–84; vgl. auch HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 5.5. 1763 (Montmartin habe dem Herzog erklärt, daß selbst Friedrich Eugen, wenn er an die Regierung käme, die Verbindung mit Österreich und Frankreich aufrechterhalten müßte).

167 Vgl. Gegel, 238–252.

168 Vgl. II.2.2 und HStAS A 74/117 Reskript an Thun vom 27.1. 1763.

169 Vgl. I.4.3; Pfeil hatte im April 1763 den württembergischen Dienst quittiert (*ADB* 25, 647).

170 HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 5.5. 1763.

171 HHStAW Berichte Reich 76, Schreiben von Montmartin an Widmannn vom 21.5. 1763 (Treskow ist am 19.5. 1763 in Ludwigsburg eingetroffen); HStAS G 230/31 Schreiben von Herzog Carl Eugen an Friedrich Eugen vom 5.6. 1763.

172 Zum Aufenthalt Treskows vgl. HHStAW Berichte Reich 76, Berichte Widmanns vom 24.5. und 6.9. 1763; *Hoch*, 52–55; *Stälin*, 73.

Umgebung wieder zugunsten Montmartins und damit des kaiserlichen Hofs verschoben. Fast symbolisch mutet an, daß an dem Tag, an dem Treskow in Ludwigsburg eintraf, der in Montmartinschen Kreisen als Freund der Landschaft geltende – und das war in deren Terminologie gleichzusetzen mit: der Preußens – Oberhofmarschall und Kabinettsminister v. Wallbrunn entlassen wurde.[173] Graf Montmartin, dem es offensichtlich gelungen war, den Herzog zu überzeugen, daß er in Wien allen erdenklichen Beistand gegen seine *unruhigen Stände* finden werde[174], glaubte mit gutem Grund schon zwei Tage nach dem Eintreffen des Bayreuther Emissärs prognostizieren zu können, *qu'elle* [sc. Treskow] *n'aura pas grand succès*[175]. Die erfolglose Mission Treskows blieb bis in die 1780er Jahre hinein der letzte preußische Versuch, den Herzog für sich zu gewinnen. Preußen ging – wie die Entwicklungen der Jahre nach 1763 zeigen sollten – nun einen anderen Weg, dessen Charakteristikum, neben der Unterstützung der Stände, das Engagement für Herzog Friedrich Eugen und dessen Kinder war.

Wollte man Friedrich Eugen und seinen Söhnen zur Sukzessionsberechtigung in Württemberg verhelfen, so mußte man ein doppeltes Hindernis beiseite räumen: Zum einen galt es, den Sukzessionsverzicht der Ludwig Eugenschen Kinder zu erwirken, andererseits zu verhindern, daß Herzog Carl Eugen sich nach seinen Bedingungen mit seiner Frau versöhnte und selbst legitime Kinder zeugte. Gelang es, diese Ziele zu erreichen, so konnte nur noch der Unglücksfall eines frühen Todes Sophie Friederikes, der ihrem Gatten die Wiederverheiratung erlaubt hätte, die Pläne mit den Kindern der Schwedter Nichte durchkreuzen, denn einer Scheidung standen durch das katholische Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe erhebliche, wenn auch nicht unüberwindbare Schwierigkeiten entgegen.[176]

Der Zufall arbeitete den preußischen Plänen hinsichtlich der Nachkommenschaft des älteren Bruders zu: Durch die unstandesgemäße Verbindung Herzog Ludwig Eugens, der 1762 Sophie Albertine Gräfin v. Beichlingen heiratete, nachdem er wegen seiner skandalumwitterten Beziehung zu Erzherzogin Marie Christine binnen kurzem den Wiener Hof hatte verlassen müssen[177], und – das war allerdings in den 1760er Jahren noch nicht vorherzusehen – durch den Umstand, daß dieser Ehe nur (sukzessionsunfähige) Töchter entsprangen. Daß die Mesalliance Ludwig Eugens den Kindern seines jüngeren Bruders zugute kommen mußte, darauf hatte Ludwig Eugen seinen Bruder selbst aufmerksam gemacht, um sich dessen Unterstützung bei Herzog

---

[173] LBStgt Q 243e. Wallbrunn zeichnete wesentlich verantwortlich für die nur zögerliche Hinwendung des Herzogs zur österreichisch-französischen Partei (vgl. *Boepple*, 43f.). Nach seiner Entlassung pflegte er tatsächlich engen Kontakt mit der Landschaft (HStAS L6.4.11.29 Korrespondenz Dr. Jakob Friedrich Stockmayer mit Wallbrunn).

[174] Dies sollte Widmann Montmartin wissen lassen (HHStAW Weisungen Reich 24, Weisungen vom 12.2. und 12.5. 1763).

[175] HHStAW Berichte Reich 76, Schreiben von Montmartin an Widmann vom 21.5. 1763.

[176] Davon war zumindest Friedrich II. überzeugt (ZStAM Rep.96/72G Reskript an Schulenburg vom 28.5. 1768).

[177] Zur Beziehung Ludwig Eugens zu Marie Christine und deren Auswirkungen: ZStAM XI/298/30/6 Bericht Rohds vom 22.1. 1766 und III.1.

Carl Eugen zu versichern.[178] Friedrich Eugen erkannte die sich ihm bietende Chance, die auch seine Stellung am Berliner Hof verbessern mußte, sofort und versprach seinem Bruder, sich beim regierenden Herzog nach Ende des Krieges für ihn persönlich zu verwenden.[179]

Anfang Juni war er in Wildbad angekommen, nachdem er sich zuvor mit Ludwig Eugen dahingehend geeinigt hatte, Herzog Carl Eugen zu gewinnen, daß, sollten die Kinder Ludwig Eugens auf die Nachfolge förmlich verzichten, sie im Gegenzug finanziell abgesichert würden.[180] Am 3. Juli trug er Herzog Carl Eugen sein Anliegen schriftlich vor, auf das der Chef des Hauses mit großer Zurückhaltung reagierte, sich dann aber doch bereit fand, den Verzicht, den Ludwig Eugen und seine Frau für ihre Kinder erklärt hatten, anzuerkennen.[181] Als Ende des Jahres 1765 in Württemberg Gerüchte aufkamen, Ludwig Eugen habe die Sukzessionsunfähigkeit seiner Kinder nicht anerkannt[182], suchte Friedrich Eugen gemeinsam mit Ludwig Eugen, dessen persönliches Sukzessionsrecht er 1767 förmlich bekräftigte[183], bei Preußen, Hannover und Dänemark um die Garantie der Verzichtserklärung von 1763 an. Am 14. Januar 1767 übernahm Kurbrandenburg die Garantie, im März und April Hannover und Dänemark.[184]

Schwieriger gestaltete sich die Lösung des zweiten Problems. Denn der Herzog dürfte spätestens seit der Mission Treskows erkannt haben, welch vielseitigen Nutzen er noch aus seiner formell fortbestehenden Verbindung mit Sophie Friederike ziehen konnte, und Sophie Friederikes Lebensumstände selbst gestalteten sich nicht so, daß sie gegen alle Ludwigsburger Werbungen gefeit gewesen wäre. Ihr Leben war bestimmt von Spannungen zu ihrer Stiefmutter Sophie Karoline von Braunschweig-Wolfenbüttel, von mangelndem finanziellen Spielraum und von mannigfachen Einschränkungen, die ihr die zwischen ihrem Vater und ihrem Ehegatten 1759 geschlossene Konvention auferlegten.[185]

Einen ersten Versuch, die Herzogin zur Rückkehr nach Württemberg zu bewegen, unternahm der Herzog Ende des Jahres 1764.[186] Er beauftragte seinen Schwager, den Erbprinzen von Thurn und Taxis, der im Dezember 1764 zu Friederike gereist war,

---

178 HStAS G 234/7 Schreiben von Ludwig Eugen an Friedrich Eugen vom 2.11. 1762.

179 Ebd., Schreiben von Friedrich Eugen an Ludwig Eugen vom 2.12. 1762.

180 Ebd., Schreiben von Friedrich Eugen an Ludwig Eugen vom 17.5. 1763 und Schreiben von Ludwig Eugen an Friedrich Eugen vom 29.5. 1763 sowie Schreiben von Friedrich Eugen an Ludwig Eugen vom 13.6. 1763.

181 Ebd., Schreiben von Friedrich Eugen an Herzog Carl Eugen vom 3.7. 1763 und Schreiben von Herzog Carl Eugen an Friedrich Eugen vom 5.7. 1763; Verzichtserklärung; vgl. auch *Reyscher*, Einleitung, 223f.

182 *PK* 25, 2.

183 Vgl. HStAS G 236/127 Schreiben von Friedrich II. an Friedrich Eugen vom 22.3. 1767.

184 *PK* 26,11; *Reyscher*, Einleitung, 224; TKUA Württemberg 6, Schreiben von Bernstorff an Münchhausen vom 21.2. 1767 und Schreiben von Münchhausen an Bernstorff vom 2.3. 1767. Zur Rolle der Agnaten im Konflikt vgl. auch III.1–3.

185 HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 22.7. 1763; *Stälin*, 72f.

186 *PK* 24, 69f.; *Mohl*, 73–75, 111–113; HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 5.12. 1764.

ihr einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Herzog dürfte damit – betrachtet man sein sonstiges Verhalten zu Beginn des Jahres 1765 – weniger, wie allenthalben gemutmaßt, vom Wiener Hof zu diesem Schritt angehalten worden sein[187], sondern vielmehr aus eigenem Antrieb gehandelt haben. Das Bestreben des Herzogs, Sophie Friederike für sich zu gewinnen, liest sich nach dem für ihn ungünstigen Reichshofratsconclusum vom 6. September 1764 eher als ein Vorspiel zu den im Januar 1765 beginnenden Verhandlungen mit den Stuttgarter Gesandten der Garantiemächte und dürfte den Wiener Intentionen ebenso konträr gewesen sein; das zeigen auch die oben skizzierte Reaktion des Wiener Hofs auf die herzoglichen Machenschaften wie die Verhandlungen selbst und die Entsendung Stapeltons nach London.[188] Doch der Herzog ließ – und auch diese Beobachtung stützt obige Überlegungen – das Aussöhnungsprojekt Ende Januar 1765 wieder fallen[189], nachdem er glaubte, durch die Unterhandlungen mit den Gesandten einen besseren Weg gefunden zu haben, um die Aktivitäten der Garantiemächte einzudämmen. Und auch Sophie Friederike war offenbar, worauf die Unterrichtung ihres Onkels in Berlin deutet, von dem Wunsch ihres Gemahls nicht angetan. Zumindest hatte Friederike aber erreicht, daß ihr königlicher Oheim in Berlin sich nun verstärkt um eine sie zufriedenstellende Regelung ihrer finanziellen Situation kümmerte.[190]

Bis April 1766 ruhte nun die Angelegenheit Sophie Friederike. Zwar reiste der württembergische Hofbibliothekar Uriot, der 22 Jahre in den Diensten von Sophie Friederikes Vater gestanden hatte[191], Ende August 1765 mit einem Empfehlungsschreiben der Herzogin nach Berlin, um dort unter Verweis auf die engen Beziehungen Montmartins zu Sophie Friederike die preußischen Ressentiments gegen den württembergischen Geheimratspräsidenten abzubauen, doch die (erfolglose) Entsendung Uriots sollte weniger die dynastischen und politischen Bande nach Berlin neu knüpfen, als den äußeren Rahmen der im Juli/August vom Herzog mit Eyben und Schulenburg begonnen Unterhandlungen günstiger gestalten.[192] Hatte der Herzog

---

[187] Der gewählte Vermittler scheint darauf hinzudeuten, der politische Kontext spricht jedoch, wie die folgenden Ausführungen zeigen, ganz eindeutig dagegen, und auch in den Wiener Akten (Württembergica, RK und StK Vorträge, Berichte und Weisungen Reich, Korrespondenz mit Montmartin) aus dieser Zeit finden sich keinerlei Hinweise, die auf den kaiserlichen Hof als spiritus rector eines solchen Schritts deuten. Letzteres stellt zwar keinen zwingenden, aber doch einen hinlänglichen Beweis dar.

[188] Vgl. I.5 und III.2.2 und 3.1.

[189] *Mohl*, 95–98, 111–113.

[190] *PK* 24, 143–145; ZStAM Rep.96/72D Reskripte an Schulenburg vom 24.3. und 18.7. 1765; XI/298/30/5 Reskript an Köpke vom 23.7. 1765.

[191] Worauf Uriot in seinem Schreiben an die Herzogin aufmerksam machte (ZStAM XI/298/30/6 Schreiben von Uriot an Sophie Friederike vom 10.7. 1766).

[192] Informationen zu der Reise Uriots finden sich nahezu ausschließlich in den Akten der Landschaft, die die Reise des herzoglichen Hofbibliothekars mit großem Mißtrauen verfolgte. HStAS L6.4.11.7 Korrespondenz der Landschaft mit ihrem Kontaktmann in Berlin, Gottfried Adam Höchstetter vom August bis November 1765, v.a. Schreiben von Landschaftssekretär Stockmayer an Höchstetter vom 21.10. 1765 und Schreiben von Buchholz an Höchstetter vom 8.11. 1765; *PK* 24, 311. Die darin zum Ausdruck gebrachte Meinung, Uriot sei tatsächlich, wie

doch erkannt, daß es, nachdem sich durch das Reichshofratsconclusum vom 15. Mai 1765 der Schwerpunkt der Konfliktlösung endgültig nach Wien verlagert hatte[193], galt, seine Position gegenüber dem Wiener Hof zu verbessern.

Ebenfalls im August 1765 suchte Louis de Montolieu Herzog Ludwig Eugen auf[194], um dessen allzu enge Verbindung mit seinem Berliner Bruder zu lösen und um an der – im Oktober 1765 dann tatsächlich zustandegekommenen – Versöhnung mit der Kaiserin zu arbeiten[195]. Nicht von ungefähr kommen zur selben Zeit in Württemberg Gerüchte auf, die die Nachfolge der Friedrich Eugenschen Söhne im Herzogtum in Frage stellen. In der Konsequenz herzoglichen Vorgehens hätte es nun gelegen, die Aussöhnung mit Friederike, die – davon war man in Berlin schon seit der gescheiterten Mission Treskows überzeugt – vor allem dem kaiserlichen Hof zugute kommen würde, zu betreiben.[196] Um all dem zuvorzukommen, griff Friedrich II. einen bereits 1763 gefaßten Plan auf[197] und lud im April 1766 Sophie Friederike nach Berlin ein. Schulenburg wurde beauftragt, das königliche Ansinnen dem Herzog zu unterbreiten, denn das Recht, sich ohne herzogliche Genehmigung aufzuhalten, wo sie wollte, wurde der Herzogin erst in der 1767 geschlossenen Konvention zugestanden. Friedrich II., so sollte Schulenburg in Ludwigsburg wissen lassen, sei bereit, Reise- und Aufenthaltskosten zu tragen und ansonsten keinen Zweifel daran zu lassen (*parlez du haut ton et montrez des grosses dents*), daß man die Reise Friederikes unter allen Umständen zu realisieren gedenke.[198]

Dies war der Auftakt zu einem Tauziehen ohnegleichen, das vom Herzog und vom König mit – um im Bild zu bleiben – äußerstem Kraftaufwand ausgetragen wurde. Ein Tauziehen, in dem es oberflächlich betrachtet um die Herzogin ging, im Grunde aber darum, ob Württemberg auf absehbare Zeit von einer katholischen Linie regiert würde, was bei den Zeitgenossen als Synonym für kaisertreu gesetzt wurde, oder von

---

von ihm vorgegeben, im Streit von Ludwigsburg geschieden, ist mit Sicherheit falsch, denn im September 1767 wird Uriot förmlich wieder eingestellt (HStAS L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 30.9. 1767; *Pfeilsticker* § 2002), und zuvor hält er sich beim württembergischen Gesandten in Paris Thun auf (A 74/121 Bericht Thuns vom 9.4. 1767). 1769/70 rückt er wieder in seine alte Stellung als herzoglicher Panegyriker ein (LBStgt Cod. poet. et phil. fol.100, H.2 *Sur la grandeur des souverains et le bonheur des peuples*, Geburtstagsrede Uriots auf den Herzog vom 11.2. 1769 und dasselbe von 1770 *Discours sur la richesse*); vgl. III.3.2 und 3.

193 Vgl. III.3.1.

194 Zu seiner Person: *Pfeilsticker* § 17; *Repertorium*, Bd. 2, 423,625. Zur Reise: HStAS L6.4.11.7 Schreiben von Höchstetter an Landschaftssekretär Stockmayer vom 17.11. 1765.

195 HStAS L6.4.11.7 Schreiben von Höchstetter an Landschaftssekretär Stockmayer vom 17.11. und 11.12. 1765 und Schreiben von Landschaftssekretär Stockmayer an Höchstetter vom 7.12. 1765; L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 31.10. 1765; HHStAW Württembergica 12a, Schreiben von Maria Theresia an Ludwig Eugen vom 30.9. 1765 (*Dictée par Sa Altesse Elle même*); ZStAM XI/298/30/6 Bericht Rohds vom 22.1. 1766; Rep.96/72D Schreiben von Friedrich II. an Friedrich Eugen vom 10.12. 1765.

196 *Mohl*, 75–77. Im Ehevertrag von 1748 war in einem geheimen Zusatzabkommen die Frage der Religionszugehörigkeit der Kinder dem Herzog anheimgestellt worden (*Stälin*, 58).

197 HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 22.7. 1763.

198 *Mohl*, 145 f.; *Stälin*, 73 f.

einer protestantischen, sprich: preußentreuen.[199] Daß Friedrich II. diese Auseinandersetzung schließlich im November 1766, als die Herzogin in Berlin eintraf, für sich entscheiden konnte, danach sah es im Monat Mai nicht aus. Denn nicht nur, daß Schulenburg, womit man in Berlin sicherlich gerechnet hatte, beim Herzog auf Widerstand stieß[200], auch Sophie Friederike schien sich in Verhandlungen mit dem Herzog eingelassen zu haben[201]. Ende Mai waren sie, ohne daß – so Schulenburg – irgend jemand *la moindre connaissance* gehabt hätte, bereits so weit gediehen, daß der preußische Gesandte in Stuttgart glaubte, eine wirkliche Versöhnung sei nur noch zu verhindern, indem man dem Herzog *les conditions les plus difficiles et les plus humiliantes* stelle und gleichzeitig zu Friederike eine Vertrauensperson entsende, die frei von jeglichem Verdacht sein müsse, im Auftrag des königlichen Onkels zu handeln, um bei ihr das Mißtrauen gegen die Absichten ihres Gemahls zu wecken.[202] Der König war angetan von den Vorschlägen seines Stuttgarter Gesandten: Am 12. Juni übermittelte er Schulenburg die in der Tat unannehmbaren Bedingungen, unter denen er sich bereit finden könnte, der Wiedervereinigung der Ehegatten zuzustimmen.[203] Zugleich gelang es ihm, die Herzogin von den bösen Absichten des Herzogs zu überzeugen, daß dieser die Aussöhnung nur deshalb anstrebe, *à [...] me détacher des Etats de Wirtemberg*.[204] Ab Juli 1766 wird Friederike regelmäßig über den Stand der herzoglich-landschaftlichen Auseinandersetzung unterrichtet, und ab September begann man darauf hinzuarbeiten, die Lebensumstände der Herzogin so zu ihren Gunsten zu verändern, daß sie in Zukunft gegen alle herzoglichen Versuche, sie zurückzugewinnen, resistent blieb.[205] Schulenburg wurde aufgetragen, die *plus confidens d'entre les Etats* von den Bestrebungen des Herzogs zu unterrichten, damit sie nicht durch eventuelle herzogliche Andeutungen über eine bevorstehende Aussöhnung wankend gemacht werden würden.

---

[199] Auf die Gefahr, daß Württemberg im Falle einer Aussöhnung des Herzogs mit seiner Gemahlin in absehbarer Zukunft für Preußen verloren blieb, machte schon 1761 Wilhelm v. Edelsheim in einer Unterredung Keller aufmerksam (*Gerspacher*, 55). Interessant, mit welcher Schematik Religionsbekenntnis und politische Orientierung in eins gesetzt wurden (vgl. hierzu II.1). Der König handelte also keineswegs, wie *Boepple* (69) annimmt, aus „tiefe[r] Liebe" zu Sophie Friederike, sondern aus ganz konkreten Interessen.

[200] *Mohl*, 149–152.

[201] Uriot dürfte dabei der Mittelsmann gewesen sein (vgl. die Hinweise in ZStAM XI/298/30/6 Schreiben von Uriot an Sophie Friederike vom 10.7. 1766).

[202] ZStAM Rep.96/72E Bericht Schulenburgs vom 31.5. 1766; vgl. auch *Mohl*, 156f.

[203] *Mohl*, 153–155 (Die Bedingungen: 1. der Herzog verpflichtet sich *par garants*, aller *mauvais procédés* gegen Sophie Friederike zu entsagen, 2. er stimmt zu, daß Friedrich II. der Herzogin bei ihrer Rückkehr nach Württemberg eine Hofdame beigibt, um *couper racine aux brouilleries*).

[204] *PK* 25, 169f. Daß dies für Herzog Carl Eugen auch eine Rolle gespielt haben mag, ist unbestritten, vor allem ging es ihm aber darum – was man auch in Berlin wußte –, nicht jeglichen Einfluß auf seine Gemahlin zu verlieren, was bei einem Aufenthalt in Berlin die zwangsläufige Folge sein mußte (vgl. *Mohl*, 159–167; ZStAM XI/298/30/6 Bericht Schulenburgs vom 19.7. 1766).

[205] *Mohl*, 172–177; ZStAM Rep.96/72E, Notiz Friedrichs II. an Eichel vom 2.9. 1766; *PK* 25, 169f.

Im Oktober war Sophie Friederike endgültig von den Argumenten ihres Onkels überzeugt[206], und auch das herzogliche Entgegenkommen, ihr die Rückstände ihrer Gelder auszuzahlen, und Montmartins persönliche Intervention unmittelbar vor ihrer Abreise nach Berlin vermochten nichts mehr auszurichten[207].
Mit der Ankunft Sophie Friederikes in Berlin waren die Würfel zugunsten des preußischen Hofs gefallen.[208] Sophie Friederike wurden nun von ihrem Schwager Friedrich Eugen und dessen Gattin die letzten Zweifel genommen[209], und auch der nach Stuttgart zurückgekehrte Montmartin sah, daß die Chance vertan war. Zwar glaubte man in Berlin, als sich die Verhandlungen im März 1767 nochmals verzögerten, den bösen Willen Montmartins zu erkennen, doch dieser hatte bereits im Januar das ihm von Schulenburg übergebene Pro Memoria befürwortend an den in Venedig weilenden Herzog übersandt[210]. Im Mai 1767 konnte die in allen Punkten preußischen Wünschen entsprechende Konvention unterzeichnet werden.[211] Zwei Tage nach Ratifizierung des Abkommens reiste Sophie Friederike zurück nach Franken.[212]

Zwar kamen im Juli 1768 nochmals Gerüchte auf, die von einer Annäherung der Ehegatten wissen wollten, denn Friederike war offensichtlich über ihren Onkel verstimmt, doch der Herzog hatte seit der Reise Friederikes, der König seit Abschluß der Konvention jegliches Interesse an den Wünschen und Machenschaften einer verbitterten, alternden und kränkelnden Frau, so das Bild, das Wilhelmine von Oranien von der Herzogin vermittelt, verloren.[213]

Im Mai 1767 hatte Friedrich II. alles erreicht, was nach menschlichem Vermögen erreichbar war, um den Kindern seiner Schwedter Nichte die Sukzession im Herzogtum Württemberg zu sichern. Doch die Genugtuung darüber, die Weichen für die zukünftigen preußisch-württembergischen Beziehungen richtig gestellt zu haben, währte nur kurz. Denn Friedrich Eugen, der sich bereits 1755/56 mit dem Gedanken getragen hatte, die preußischen Dienste zu verlassen, hielt nach der im März 1768 eingebrachten Klage Ludwig Eugens gegen den regierenden Herzog[214] den idealen

---

206 ZStAM XI/298/30/6 Bericht Schulenburgs vom 18.10. 1766.

207 *Mohl*, 180f., 189.

208 Zum Aufenthalt Sophie Friederikes vgl. *Volz*, Wilhelmine von Oranien, 75–78.

209 HStAS L6.4.11.7 Schreiben von Höchstetter an Dr. Stockmayer vom 17.11. und 28.12. 1766; L6.4.11.8 Bericht Dr. Stockmayers von seiner Reise nach Karlsruhe und zu Höchstetter, vor 14.3. 1767.

210 ZStAM XI/298/30/7 Bericht Schulenburgs vom 28.1. 1767; Rep.96/72F Berichte Schulenburgs vom 18.3. und 21.3. 1767.

211 ZStAM XI/305/188 Vertrag zwischen dem regierenden Herzog von Württemberg und seiner Gemahlin 1767; *Mohl*, 190–192; *Stälin*, 73f. Nur die Landschaft sah sich außerstande, die Zahlungen direkt an Sophie Friederike zu leisten (ZStAM Rep.96/72E Bericht Schulenburgs vom 20.12. 1766). Zur Genese der Konvention vgl. auch UBT Mh 724 (Aktenstücke zur Geschichte Herzog Karl Eugens von Württemberg, 1764 bis 1770).

212 *PK* 26, 198; *Volz*, Wilhelmine von Oranien, 76.

213 ZStAM XI/298/30/8 Bericht Schulenburgs vom 11.6. 1768; HStAS L6.4.11.23 Schreiben von Schulenburg an Mosheim vom 5.9. 1768.

214 Vgl. I.5, III.3.3 und ZStAM XI/305/162 Vorübergehende Absicht Friedrich Eugens, preußische Dienste zu verlassen 1755/56.

Zeitpunkt für gekommen, seine Pläne doch noch zu realisieren. Im Juli 1768 machte er sich unter dem Vorwand, seine Verletzungen in Wildbad kurieren zu müssen, auf den Weg und sah sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht. Herzog Carl Eugen, der seinen Bruder 1764 demonstrativ sein Mißfallen über dessen Reise nach Württemberg hatte spüren lassen[215], empfing ihn nun mit offenen Armen[216]. Ende August 1768 suchte darauf Friedrich Eugen in Berlin um Erlaubnis nach, seinen Aufenthalt über den Winter im Württembergischen nehmen zu dürfen, die der König nolens volens erteilte[217], und bereits Ende Februar 1769 verdichteten sich Gerüchte, Friedrich Eugen werde den preußischen Dienst quittieren – eine Befürchtung, die Höchstetter schon eine Woche nach dem Eintreffen des Prinzen in Wildbad geäußert hatte[218].

Am 14. April stellte Friedrich Eugen sein förmliches Entlassungsgesuch und ließ seine vier ältesten Söhne ohne Wissen des Berliner Hofs, ja selbst ohne das seines Schwiegervaters, nach Lausanne bringen.[219] Er selbst fuhr am 1. Juli nach Mömpelgard, wo er bis zum Ausbruch der Französischen Revolution, ab 1786 als Statthalter, residierte.[220] Denn alle Bemühungen der Landschaft[221] und alle Nachgiebigkeit seines ehemaligen Protektors hatten keinen Erfolg gezeitigt; am 18. Mai 1769 erhielt er seine Entlassung aus preußischen Diensten[222]. Das Angebot Friedrichs II., sich nach Neuchâtel zurückziehen zu dürfen, das der König Friedrich Eugen unterbreiten ließ, nachdem Sophie Dorothee gegenüber Asseburg Andeutungen eines solchen Wunsches hatte verlauten lassen, schlug Friedrich Eugen ebenfalls aus.[223] Damit waren alle Brücken nach Berlin abgebrochen. Doch Friedrich war gezwungen, wollte er nicht jeglichen Einfluß auf seinen früheren Zögling verlieren, gute Miene zum

---

215 HStAS G 230/31 Schreiben von Herzog Carl Eugen an Friedrich Eugen vom 17.4. 1764 (er habe keine Zeit, seinen Bruder zu empfangen).

216 HStAS G 230/31 Korrespondenz Herzog Carl Eugens mit Friedrich Eugen vom Juli 1768 bis Dezember 1769; A 202/2777 Reskript an Commerell vom 21.9. 1768; vgl. auch L6.4.13.4 Reskripte an die Wiener Deputierten vom 20.7. und 20.8. 1768.

217 *PK* 27, 322f.

218 HStAS L6.4.11.9 Schreiben von Höchstetter an die Landschaft vom 30.7. 1768; vgl. auch Schreiben von Höchstetter an Dr. Stockmayer vom 7.10. 1768 und L6.4.11.10 Höchstetter an Dr. Stockmayer vom 14.2. 1769.

219 HStAS G 236/62 Entlassungsgesuch; L6.4.11.10 Schreiben von Buchholz an Höchstetter vom 9.5. 1769; NStAH Cal.Br.24/8486,I/1, Bericht Mosheims vom 3.5. 1769; vgl. auch *PK* 28, 333f. In Wien wollte man aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, daß Friedrich Eugen den preußischen Dienst verlassen habe, weil er von Friedrich II. *in wenig Achtung gehalten* worden sei (HHStAW Württembergica 13a, RK Vortrag, o.D.). Ähnlich äußert sich auch Kabinettsminister Finckenstein gegenüber Dr. Stockmayer (HStAS L6.4.11.34 Bericht Dr. Stockmayers aus Berlin vom 31.5. 1769).

220 *Uhland*, Friedrich Eugen, 273–275.

221 HStAS L6.4.11.10 Schreiben von Höchstetter an Engeren Ausschuß/Dr. Stockmayer vom 13.5. 1769 (Asseburg werde versuchen, Friedrich Eugen von seinem Entschluß abzubringen).

222 HStAS G 236/62 Schreiben von Friedrich II. an Friedrich Eugen vom 25.4. und 18.5. 1769.

223 ZStAM Rep.96/72G Bericht Schulenburgs vom 19.6. 1769 und Reskript an Schulenburg vom 25.6. 1769 und Bericht Schulenburgs vom 10.8. 1769; *PK* 29, 34f.

bösen Spiel zu machen und zumindest pro forma den Kontakt nach Mömpelgard nicht abreißen zu lassen. In konzertierter Aktion Hannovers, Berlins und der Landschaft gelang es wenigstens, das abzuwenden, was nach Einschätzung der Geheimen Räte in Hannover in Anbetracht der Folgen von *weit größerer Wichtigkeit* [...wäre] *als alle [...] Vergleichshandlungen* mit der Landschaft[224] – den Übertritt der Söhne Herzog Friedrich Eugens zur katholischen Religion. Gegen eine nochmalige Erhöhung seiner Apanagen um 20000 fl. löste Friedrich Eugen in einem Geheimabkommen mit der Landschaft sein 1753 gegebenes, im Mai 1769 erneuertes Versprechen ein, seine Kinder in der lutherischen Religion zu erziehen und seine beiden ältesten Prinzen *ohne längeren Verzug* konfirmieren zu lassen.[225]

Will man die Frage beantworten, welche Wirkungen von den von Friedrich II. verfolgten dynastischen Zielsetzungen auf das preußische Konfliktverhalten ausgingen, so ist sicherlich die von dem Kenner Berliner Verhältnisse, Höchstetter, gegebene Einschätzung[226] zutreffend: Brandenburg hätte sich in Württemberg auch dann engagiert, wenn Friedrich Eugen nicht mit der Nichte des Königs verheiratet gewesen wäre, denn die Haupttriebfeder preußischen Engagements lag nicht in den in Württemberg verfolgten Zielen, sondern – wie erläutert – in den reichspolitisch brisanten Implikationen des württembergischen Konflikts.[227] Unbezweifelbar ist aber auch, daß die dynastischen Interessen Friedrichs – wie es Höchstetter formuliert – *mehr Eyfer erweckt* haben. Ganz deutlich zeigt sich, daß der Preußenkönig, nachdem er seine dynastischen Interessen realisiert glaubte, wenn auch nicht nur deswegen, Ende des Jahres 1767 verstärkt auf eine baldige Beendigung des Konflikts drängte.[228] So war es letztlich der König selbst, der Friedrich Eugen die Möglichkeit eröffnete, die preußischen Dienste ohne Nachteile zu verlassen. Denn als die Landschaft alles aufbot, um eine gemeinsame Klage der Agnaten zu bewerkstelligen[229], riet Friedrich Friedrich Eugen energisch davon ab, da er vermutete, der Wiener Hof werde eine agnatische Klage nur zum Anlaß nehmen, den Prozeß des Herzogs mit der Landschaft zu verschleppen[230].

---

224 NStAH Cal.Br.24/8486, I/1 Reskript an Mosheim vom 23.5. 1769; *PK* 28, 370; HStAS L6.4.11.34, Bericht Dr. Stockmayers aus Berlin vom 10.6. 1769.

225 *Mohl*, 255–263; *PK* 28, 415; *Reyscher*, Einleitung, 225; HStAS L6.4.11.10 Schreiben von Landschaftssekretär Stockmayer an Höchstetter vom 27.5. 1769.

226 HStAS L6.4.11.10 Schreiben von Höchstetter an Eisenbach vom 27.5. 1769.

227 Deswegen hätte es die Situation des Herzogs auch nicht verbessert, wenn er sich 1763 auf das preußische Angebot eingelassen hätte. Preußen hätte sich dann zwar sicherlich nicht in dem Maße engagiert, wie geschehen, dieser Vorteil wäre aber bei weitem aufgehoben worden durch den Unwillen des kaiserlichen Hofes, den der Herzog zu gewärtigen gehabt hätte.

228 Vgl. III.3.2 und 3.

229 HStAS L6.4.11.8 Schreiben von Höchstetter an Dr. Stockmayer vom 29.10. 1767 und Schreiben von Dr. Stockmayer an Höchstetter vom 23.12. 1767 und III.3.3.

230 HStAS L6.4.11.9 Schreiben von Finckenstein an Höchstetter vom 30.1. 1769 und Schreiben von Höchstetter an den Engeren Ausschuß vom 6.2. 1769 (der König stehe einer Klage ablehnend gegenüber, und da Friedrich Eugen nichts ohne *Rat, Willen und Protection* Friedrichs unternehme, sei nicht mehr damit zu rechnen, daß man Friedrich Eugen gewinnen könne). Vgl. auch NStAH Cal.Br.24/8480,V/1 Bericht Mosheims vom 13.4. 1768.

Daß seine in den 1760er Jahren mit so viel Verve verfochtene Konzeption an den politischen Gesetzen des süddeutschen Raumes, wie sie seit 1756 Bestand hatten, scheiterte, mußte Friedrich in seinen letzten Lebensjahren noch erleben; den ältesten Sohn seiner Nichte, wenn auch unter gänzlich veränderten Bedingungen, 1799 die Partei des Kaisers ergreifen zu sehen, dies blieb ihm erspart.[231]

[231] Vgl. *Boepple*, 83; *Sauer*, Friedrich I., 291.

II.4 Kaiserliche Reichspolitik 1763 bis 1770

Der zweite Teil dieses Buches, der darlegte, warum und mit welchen Zielen die für die Konfliktlösung ausschlaggebenden Mächte, Österreich und Preußen, in den württembergischen Konflikt intervenierten, schließt mit einer Betrachtung der kaiserlichen Reichspolitik in den Jahren 1763 bis 1770.[1] Das besondere Gewicht, das dadurch dem Kaiser beigemessen wird, wenn es darum geht, die Voraussetzungen adäquat zu beschreiben, die für das Verständnis der Konfliktlösung wichtig sind, wird durch die – im dritten Teil zu skizzierende – allmähliche Verlagerung des Geschehens von Stuttgart, Berlin, Hannover und Kopenhagen nach Wien seine Rechtfertigung erhalten.

II.4.1 „Kaiser und Reich"

Wer sich mit kaiserlicher Reichspolitik beschäftigt, der sollte vorab klären, auf welchen Prämissen seine Überlegungen fußen. Sehr lange schien es, als sei die Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis von Kaiser und Reich eindeutig: Kaiser und Reich wurden als zwei in Opposition zueinander stehende Pole einer politischen Ordnung betrachtet. In der Reichsgeschichte wurde die zentrifugale, von den Reichsständen vertretene Komponente als die dominierende vorgestellt. Der Kaiser schien ohnmächtig, da er – spätestens seit 1648 vollends entmachtet – die Möglichkeit eingebüßt habe, in seinem Sinne einzugreifen.[2] Daß diese Interpretation nicht nur verzerrend, sondern für die Zeit bis Ende der 1770er Jahre falsch ist, das dürfte nach dem bisher Erörterten bereits in Ansätzen zu erkennen sein.[3] Die folgenden Ausführungen wollen dem bisher nur schemenhaft erkennbaren Bild Konturen verleihen.

Die Betrachtung der politischen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation nach 1648 – dies markiert im folgenden die geographische und zeitliche Eingrenzung – mit dem Interpretationsraster „Kaiser und Reich", letzteres seit 1740 meist reduziert auf Preußen, verstellt eher den Blick auf die Faktoren, die die „lange Dauer" des Reichs als politische Ordnungsform gewährleisteten, als daß sie diese zu erhellen vermag. Aus mehreren Gründen: Es vereinfacht ein höchst kompliziertes, sich immer wieder neu konstituierendes Mit- und Gegeneinander einer Vielzahl von Kräften innerhalb des Reichsverbands auf einen planen Dualismus, und – hierin liegt das noch größere Defizit – es ist eine äußerst statische Beschreibungskategorie. Weiterführend erscheint die Annäherung an die verfassungspolitisch-soziale

[1] Vgl. auch II.1.6.

[2] Ein kritischer Abriß der Forschungsgeschichte bei *Press*, Reich, 221–226; *Ders.*, Kaiserliche Stellung (mit Literatur).

[3] Vgl. I.5; II.1 und II.3 und 3.1.

Struktur des Alten Reichs, wenn man sie als dynamisches System zu erfassen versucht.[4]

Die Grundlage des Reichssystems, wie es endgültig 1648 etabliert wurde, lautete in den Worten Johann Jacob Mosers: *In Teutschland kan und soll der Kayser den Ständen und die Stände dem Kayser die Waage halten: Dises gibt ein Regierungsgleichgewicht, darin das gemeinsame Beste des ganzen Staats bestehet*[5]. Die Reichspolitik nach 1648 ist ein Ringen um die Art dieses Gleichgewichts. Daß dabei trotz mannigfaltiger politischer Umwälzungen lange Zeit die Balance gehalten werden konnte zwischen den auf Vereinheitlichung und Auflösung zielenden Kräften – dies sind die beiden extremen Möglichkeiten, die in dieser Form der politischen Ordnung angelegt sind –, hängt zum einen mit der Struktur des Systems zusammen, vor allem aber mit den Normen, die das Verhältnis der Teile zueinander regelten.

Es ist der von den klaren Funktionszuweisungen und Kompetenzabgrenzungen moderner Verfassungen so unterschiedliche Charakter der rechtlichen Regeln[6], die, obwohl von den Staatsrechtlern in einem immer dogmatischeren Kanon zusammengefaßt[7], in Wirklichkeit nichts anderes waren als ein in sich oft widersprüchliches „Konglomerat" (*Roeck*) von rechtlichen Bestimmungen und Konventionen. Im Ungenauen und Unbestimmten dieser Rechtsordnung gründet nicht nur die Ergebnislosigkeit der von den Publizisten des 17. und 18. Jahrhunderts geführten Diskussion um die Staatsform des Reichs sowie die ebensowenig überzeugenden Bemühungen ihrer modernen Kollegen[8], sondern auch ihre ungeheure Elastizität, die über 150 Jahre lang alle Erschütterungen aufzufangen vermochte. Der elastische Charakter der Normen, die Tatsache, daß sich zu jeder Bestimmung eines Reichsgesetzes eine andere finden ließ, die gegenteilig ausgelegt werden konnte, und daß man sich, sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, immer noch auf das Herkommen berufen konnte[9], ermöglichte es, daß auch neue politische Gegebenheiten[10] und sich verändernde Konstellationen vom Reichsverband aufgefangen werden konnten, ohne die für das Reichssystem konstitutive Grundregel in Frage zu stellen. Mit anderen Worten: Je nach Bedarf ließen sich die Regeln entsprechend den veränderten Umständen interpretieren, das ‚Regierungsgleichgewicht' blieb bewahrt.

Mitunter gelang es dem Kaiser, mit welchen Mitteln werde ich unten ausführen, das labile Gleichgewicht zu seinen Gunsten zu verschieben. Er wußte einen bestimmten

---

[4] Vgl. *Press*, Reich, 226; zur begriffs- und wissenschaftsgeschichtlichen Herleitung des Systembegriffs: *Roeck*, 30–74.

[5] Johann Jacob Moser, NdS 5, 32.

[6] Vgl. *Roeck*, 2–4.

[7] Vgl. beispielsweise Pütter, Staatsrecht, 36–46; Johann Jacob Moser, NdS 1; *Recht und Verfassung*, 399–418.

[8] Vgl. z. B. *Randelzhofer*.

[9] Beispiele in II.1; vgl. auch Johann Jacob Moser, NdS 1, 491–517, v. a. 495 f.

[10] So etwa der (zum Teil allerdings nur zeitweilige) Griff reichsständischer Dynastien nach Königskronen: der Welfen nach der englischen, der Wettiner nach der polnischen, des Kurhauses Brandenburg nach der preußischen und des Hauses Hessen-Kassel nach der schwedischen Königskrone.

Teil der Reichsstände, in welcher Figuration auch immer – sei es eine Anzahl mächtiger Reichsstände, seien es konfessionelle, machtpolitische oder in der ständischen Ordnung des Reichs selbst vorgeformte Gruppierungen –, an sich zu binden. Damit wuchs aber gleichzeitig bei denjenigen, die durch diese Entwicklung benachteiligt wurden[11], zum Teil gezielt von Dritten – wie etwa auswärtigen Mächten – befördert, das Bewußtsein von einer Gefährdung der Machtbalance. Bei den Reichsständen, deren einziger Handlungsmaßstab ansonsten die Wahrung ihrer eigenen Interessen war, entstand in solchen Situationen die Einsicht in die Notwendigkeit, ihre politischen Ziele – wenigstens kurzfristig – dem übergeordneten Ziel, den kaiserlichen Machtanspruch zurückzuweisen, unterzuordnen. Damit war das für die politische Struktur des Reichs vielleicht charakteristischste Merkmal, die „Vereinzelung der Interessen", unter spezifischen Bedingungen für eine gewisse Zeit außer Kraft gesetzt.[12] Ein Teil des Reichs formierte sich gegen den Kaiser, sei es als Opposition der Kurfürsten, wie im Jahr 1630, sei es der Evangelischen, wie in den 1720er Jahren.[13]

Der gleiche Vorgang läßt sich auch, allerdings nur einmal, unter umgekehrten Vorzeichen beobachten. Denn normalerweise konnte nicht das Reich mit seiner disparaten Machtlagerung, sondern nur der Kaiser die Machtbalance gefährden. Als bei der Wahl des Wittelsbachers Karl VII. vor allem Preußen die Absicht hegte, die ständische Libertät auszudehnen und die zentrifugalen Tendenzen im Reichsverband zu stärken[14], schlossen sich die Kräfte zusammen, die an der Aufrechterhaltung des Reichssystems in der bisherigen Form interessiert waren, das war die numerische Mehrheit der Schwachen[15], und vereitelten das preußische Ansinnen. Dergestalt pendelte sich das Reichssystem in einem ununterbrochenen Prozeß mit ständig wechselnden Parteiungen immer wieder auf dem labilen Gleichgewicht zwischen Vereinnahmung und Auflösung ein.

Grundsätzlich gestört wurde die politische Struktur des Alten Reichs erst mit dem Aufstieg Preußens zur zweiten Macht im Reich: Das bis dahin in hohem Maße freie

---

11 Vgl. zu den zahlreichen Interessengegensätzen zwischen den Reichsständen Johann Jacob Moser, NdS 1, 495f.

12 *Meier* hat dieses Diktum im Kontext einer umfassenden Parteiungstheorie (XXXII-XLIII) gegenüber der ersten Fassung seiner Arbeit von 1966 nochmals präzisiert. Er faßt darunter die Beobachtung, daß sich in der späten römischen Republik die politischen Kräfte je nach politischem Problem, das zur Debatte stand, neu gruppierten und daß es keine ein für allemal festgelegten, gegenstandsunabhängigen „Parteien" gab. Wenn Kaunitz in seiner Antwort auf die kaiserlichen Deliberanda (HHStAW StK Vorträge 98, Vortrag vom 30.11. 1766) darauf verweist, daß es dem Kaiser möglich sei, *so viel und so wenig es nöthig scheinet* [... in Reichsangelegenheiten] *die Hand einschlagen* zu können, da er in der Lage sei, sich der *Eifersucht, der Distinction, der Furcht und aller anderer Leidenschaften der Stände sich nützlich* [zu] *bedienen*, so beschreibt er den gleichen Sachverhalt, den *Meier* als konstitutiv für politisches Agieren in der späten römischen Republik erkannte.

13 Zur Rolle der Kurfürsten als wichtigste Gegenspieler des Kaisers (zumindest bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts) vgl. auch *Moraw*; zu der Entwicklung in den 1720er Jahren II.1.5.

14 Vgl. *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 3, 17–31; Zang, v.a. 2–132.

15 Vgl. II.1.3.

Spiel der Kräfte, an dem auch die machtpolitisch bedeutungslosen Reichsstände in ständig wechselnden Parteiungen untereinander, einmal an der Seite des Kaisers, einmal in Opposition zu ihm, teilhatten und so ihre Interessen wenigstens in Ansätzen zur Geltung bringen konnten, erstarrte nun zu einem dualen System. Auf der einen Seite stand der Kaiser mit den (meist katholischen) Mindermächtigen, auf der anderen Preußen mit den (meist protestantischen) Stärkeren unter den Schwächeren, die die bisherige Machtlagerung im Reich im Laufe der Zeit für immer weniger vereinbar mit ihren eigenen Interessen hielten. In der Terminologie Christian *Meiers*: Aus gegenstandsabhängigen, sich ständig neu und anders konstituierenden Parteiungen innerhalb des Systems wurden zwei gegenstandsunabhängige Parteien, die durch die seit Mitte der 1750er Jahre von außen auf das Reichssystem einwirkende Mächtekonstellation noch stabilisiert wurden. Zwischen diesen beiden Gruppen mit ihren unvereinbaren politischen Wertmaßstäben[16] wurde der Grundkonsens zerrieben, der für eine politische Ordnung, die in so geringem Maße auf festen Regeln basierte wie die des Reichs, noch viel unerläßlicher war als für jedes andere Gemeinwesen.

Daß es den Beteiligten nicht gelang, sich mit den Mitteln der Politik auf einer neuen Basis zu einigen[17], sondern daß die einzige Alternative, die sich noch bot, die Zerstörung des Bestehenden war – Kaiser Joseph II. dürfte dies Ende der 1770er Jahre eher intuitiv denn rational richtig erkannt haben –, liegt an den Mitteln der Politik. Politische Veränderung „was always rationalized on the basis of some real or alleged ‚ancient privilege'"[18], mit der Folge, daß sich der Konsensverlust nicht politisch thematisieren, sondern nur als Klage über den *Mißbrauch [...] der alten teutschen Rechte*[19] beschreiben ließ. Die ‚alten teutschen Rechte' hatten zwar lange Zeit den Status quo erfolgreich zu stabilisieren vermocht, ein adäquates Mittel, den seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zu beobachtenden Prozeß einer grundsätzlich veränderten Machtverteilung aufzufangen, waren sie nicht. Denn – hierin liegt die Aporie – ebenso wie sie den Status quo bedingten, hatten sie ihn, sollte ihre Funktionalität erhalten bleiben, zur Voraussetzung. Die „politische Kapazität"[20] des Reichs war überstiegen. Die kriegerische Auseinandersetzung mit dem revolutionären Frankreich beendete die „Krise ohne Alternative" (*Meier*) auf ihre Art.

Nach diesen eher grundsätzlichen Überlegungen zur „politischen Grammatik" (*Meier*) des Alten Reichs, die freilich im Rahmen des Gegebenen nicht mehr sein können und wollen als ein Problemaufriß, sei nun das Augenmerk darauf gerichtet, welche im politischen System ‚Reich' angelegten Momente es waren, die dem kaiserlichen Machtanspruch auch nach 1648 begünstigten. Zwei Arten des methodischen

---

[16] Das *Reich* „setzt sich aus verschiedenen Fürsten zusammen, deren Interessen diametral entgegengesetzt sind" (*Conrad*, 166).

[17] Grundsätzliche Überlegungen zu dem Problem, daß nicht jede Krise sofort politisch zu bewältigen ist, stellt Christian *Meier*, XLIII-XLVIII, an.

[18] *Rose*, 73.

[19] So Struben, Nebenstunden, Bd. 5, 37–39; vgl. auch Johann Jacob Moser, NdS 1, 515–517; *Roeck*, 121–126.

[20] Vgl. *Meier*, LIII-LVII.

Zugriffs sind denkbar: Man versucht, die gemeinsamen Grundzüge der Reichspolitik der Kaiser vor Joseph II. herauszuarbeiten und eruiert dergestalt das Grundmuster kaiserlichen Handelns im Reich. Da – aufgrund der Forschungssituation[21] – dieses Unterfangen aber mit erheblichen Schwierigkeiten einhergeht, erscheint mir der umgekehrte Weg, die Normen und ihre Anwendungsbereiche zu analysieren, die die Reichsstände dem Kaiser in der Wahlkapitulation vorzuschreiben trachteten, derjenige zu sein, der schneller zum Ziel führt. Bevor jedoch die Entwicklung der Wahlkapitulation ins Auge gefaßt werden kann, ein Vorhaben, das durch die von Riegger 1781/82 vorgelegte sogenannte harmonische Wahlkapitulation Kaiser Josephs II.[22] wesentlich erleichtert wird, sollte man sich Rechenschaft darüber ablegen, was eine solche Betrachtungsweise zu leisten vermag und was nicht[23].

Die Defizite sind darin zu suchen, daß die Wahlkapitulationen weder ein Abbild der politischen Realität geben[24] – ich werde darauf zurückkommen –, noch die erbländischen Möglichkeiten des Kaisers, die ihm aus Hof und Armee erwuchsen[25], in dem Maße ins Blickfeld rücken, wie der Kaiser reichspolitisch davon profitierte. Ebenso unzulänglich sind die Rückschlüsse, die sich aus der Wahlkapitulation auf das Verhältnis des Kaisers zur Reichskirche ziehen lassen.[26] Ein weiteres Manko, die Tatsache, daß die Wahlkapitulation – trotz heftiger Opposition der Fürsten – nur von den Kurfürsten ausgehandelt wurde, erweist sich bei näherer Betrachtung nur als scheinbares. Die Fürstenkurie, genauer: die altfürstlichen evangelischen Häuser, opponierte zum einen gegen den modus tractandi, zum andern gegen die umfassenden Privilegien und den Ehrenvorrang der Kurfürsten, den diese bei jeder Wahlkapitulation aufs neue zu befestigen verstanden. Während sie mit solchen Gravamina naheliegenderweise beim kurfürstlichen Kollegium auf wenig Resonanz stießen, fanden aber die meisten ihrer 1741 den Kurfürsten unterbreiteten Monita hinsichtlich

---

[21] Die Reichspolitik der Jahre 1648 bis 1770 liegt noch weitgehend im dunkeln. Einen Überblick über die Zeit von 1648 bis 1740 gibt *Press*, Kaiserliche Stellung. Detailliertere Einblicke in das reichspolitische Handeln der Kaiser gewährt darüber hinaus, auch wenn in jüngster Zeit durch die Studien von *Ingrao* und *v. Aretin* die Regierungszeit Josephs I. stärker ins Blickfeld gerückt ist, vor allem die Studie von Hugo *Hantsch*. Dies genügt nicht, klare Entwicklungslinien aufzeigen zu können.

[22] v. Riegger; ferner sind die Neuerungen in der Wahlkapitulation Karls VII. gegenüber der seines Vorgängers, Karls VI., aufgelistet bei Johann Jacob Moser, Staats-Historie, T.1, 62–93.

[23] Literatur zu den Wahlkapitulationen zusammengestellt bei Buschmann, 548; der einzige Versuch einer systematischen, diachronen Zusammenschau bisher durch *Hartung*, Wahlkapitulationen.

[24] Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 1, 334–336; Ders., NdS 2 und *Feller*, 25.

[25] Vgl. *Press*, Kaiserliche Stellung; *Ders.*, Habsburg Court und *Christ*.

[26] Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 5, 230–331; *Press*, Reich, 235f.; *Ders.*, Patronat und Klientel; auch *v. Aretin* betont – sicherlich zu Recht – in seinen zahlreichen Arbeiten zur Geschichte des Alten Reiches immer wieder die zentrale Bedeutung der Reichskirche für das Erzhaus.

der kaiserlichen Regierungsrechte entweder ganz oder nur in der äußeren Form modifiziert Eingang in die Wahlkapitulation Karls VII.[27]

Zu zeigen, daß die inhaltliche Entwicklung der Wahlkapitulationen im übrigen aber ein getreues Abbild der reichspolitischen Gestaltungsmöglichkeiten des Kaisers gibt, Christian August Beck sprach davon, daß in der Wahlkapitulation das *ganze deutsche Staatsrecht verborgen liege*[28], dies beabsichtigen die folgenden Ausführungen.

Schon ein erster Blick allein auf die Entwicklung, nicht auf die inhaltlichen Veränderungen der Kapitulationen, kann Aufschluß über die Geschicke des Reichsverbands geben.[29] Den gängigen historischen Vorstellungen von den Zuständen im Reich entsprechend, weisen die Wahlkapitulationen die eindeutige Tendenz auf, den politischen Handlungsspielraum des Kaisers immer genauer zu umreißen. Doch die Art und Weise, wie dies geschieht, ist keine kontinuierliche. In den bis zur Wahl Josephs II. nahezu 250 Jahren, seit denen römische Könige und Kaiser Wahlkapitulationen unterzeichneten, waren sich die kaiserlichen Reversalien an die Reichsstände – von wenigen Marginalien abgesehen – bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges gleichgeblieben. Erst nach 1648 weitete sich der Umfang der Kapitulationsbestimmungen immer mehr aus, doch auch jetzt nicht gleichmäßig, sondern schubweise. Von den 24 Artikeln mit ihren über 250 Paragraphen der Wahlkapitulation Josephs II., in denen die Rechte und Pflichten des Kaisers im deutschen Reich abgehandelt werden, stammt nahezu die Hälfte aus nur drei Kapitulationen: denjenigen Leopolds (1658), Karls VI. (1711) und Karls VII. (1742). Doch während *Hartung* glaubt, die Entwicklung vor 1648 als „Abbild der schwülen, entscheidungsarmen Zeit, die dem Dreißigjährigen Krieg vorausging", die Entwicklung nach 1648 als „vollen Sieg der Stände über das Kaisertum, wie er im Westfälischen Frieden anerkannt worden war"[30], interpretieren zu können, scheint mir eine gänzlich andere Lesart möglich.

Die deutlich zutage tretenden Unterschiede im Zeitraum vor und nach 1648 sind zum einen Ausdruck der nach dem Westfälischen Frieden veränderten Formen politischen Handelns, zudem aber auch Indikatoren für die Art und Weise, wie Kaiser und Reichsstände die seit 1648 endgültig festgeschriebene Pattsituation zu gestalten vermochten. So künden auch die Wahlkapitulationen von dem sich nach 1648 beschleunigenden Juridifizierungsprozeß des Reichsverbands (*Press*).[31] Zudem spiegelt sich in ihnen das „Wie" dieses Vorgangs: das Unsystematische und in sich zum Teil Widersprüchliche der „Rechtsordnung" Reich (*v. Aretin*), ich ging bereits zuvor darauf ein, findet sich komprimiert in den Wahlkapitulationen wieder.[32] Vor allem

[27] Fürstliche Monita von 1741: *EStC* 82, 644–674. 1745: Johann Jacob Moser, Wahl-Capitulation, T.1, 101–110. 1764: *NEStC* 10, 336–342; vgl. auch Johann Jacob Moser, NdS 2, 240–252.

[28] *Recht und Verfassung*, 409.

[29] Hierzu und zum folgenden v. Riegger, T.2, 74–161 (harmonische Wahlkapitulationstabellen).

[30] *Hartung*, Wahlkapitulationen, 333, 335.

[31] Vgl. auch *Roeck*, 151–157.

[32] Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 1, 311–313; Änderungsvorschläge bei Ders., Staats-Historie, T.1, 108–233 und *Anonymus*, Neue Wahl-Capitulation.

aber zeigen sie, daß der Kaiser es war, der die ihm auch nach 1648 verbliebenen Machtchancen zunehmend besser zu nutzen verstand.

Signifikant ist der Streit um das 1711 zwischen Fürsten und Kurfürsten verglichene Projekt der perpetuierlichen Wahlkapitulation. Während die Fürsten und der Kaiser, wenn auch gänzlich unterschiedlich motiviert – die Fürsten, um den mit massiven politischen Vorteilen verbundenen Ehrenvorrang der Kurfürsten in Frage zu stellen, der Kaiser, um seine Position dauerhaft zu stabilisieren –, daran interessiert waren, die perpetuierliche Kapitulation zur Grundlage künftiger Königs- und Kaiserwahlen zu machen, scheiterte dieses Ziel zuerst an der Mainzer, dann an der protestantisch-preußischen Obstruktion.[33] Das heißt, daß die Protestanten im Laufe des 18. Jahrhundert erkannten, wie notwendig es war, sich ein flexibel zu handhabendes Instrumentarium zu erhalten, mit dem sich notfalls allzu weitreichende Machtverschiebungen zugunsten des Kaisers korrigieren ließen, denn mehr war in Anbetracht der Mehrheitsverhältnisse in den wichtigsten Reichsinstitutionen nicht durchzusetzen. Ich erwähnte bereits zuvor den 1742 gescheiterten Versuch, die protestantisch-preußische Interpretation reichsständischer Libertät reichsrechtlich zu realisieren.

Das kaiserliche Interesse, die eigene reichspolitische Position dauerhaft festzuschreiben, zeigt aber zugleich, daß die Bestimmungen der Wahlkapitulation sich zwar nicht zwangsläufig, wie von der Forschung oftmals implizit als Prämisse gesetzt, aber doch in gewissen Situationen negativ für den reichspolitischen Spielraum des Kaisers auswirkten. Welcher Art die politische Wirkung der Wahlkapitulation war, veranschaulicht das von Wien gegen Friedrich II. betriebene Achtverfahren.[34] Wien ließ sich im Bewußtsein der machtpolitisch günstigen Situation durch die seit 1711 wesentlich restriktiveren Bestimmungen der Kapitulation[35] nicht abhalten, das Achtverfahren einzuleiten, auch wenn von vornherein feststand, daß dieser Schritt mit einem Verstoß gegen die Kapitulation verbunden sein mußte. Zugleich aber war es genau diese offenkundige Mißachtung von Rechtspositionen, die es Berlin nicht nur erlaubte, seinen eigenen Anhang gegen den Kaiser zu aktivieren, sondern auch das Mißtrauen bei der kaiserlichen Klientel zu schüren: denn deren Existenz hing davon ab, daß der Kaiser sich an die rechtlichen Regeln hielt.

Nach diesem Überblick über die Entwicklung der Wahlkapitulation im allgemeinen sei nun das Augenmerk auf die inhaltlichen Veränderungen der Kapitulationen seit 1648 gerichtet. Ausgeklammert werden, da sie für die Ausgangsfrage nach den Faktoren, die das Gewicht des Kaisers im Reichsverband bestimmten, nicht relevant sind, sowohl die Artikel, die das wirtschaftliche Leben im Reich (Art. 7–9, 29) betreffen, als auch die, die nicht das Heilige Römische Reich deutscher Nation zum Gegenstand haben (Art. 14, 26).[36]

---

[33] Vgl. Zang, 137f.; *Pick*, 176–187.

[34] Vgl. I.5 und II.1.6.

[35] Vgl. II.4.1.2.

[36] Grundlage der folgenden Ausführungen ist die bei Riegger gegebene synoptische Darstellung der Wahlkapitulation Josephs II., Bd. 1 (Art. 1–14) und Bd. 2 (Art. 14–30). Im folgenden bezeichnen die im Text gegebenen Zahlen Artikel und Paragraph der Wahlkapitulation Josephs

In den 24 Artikeln, in denen die politische Ordnung des deutschen Teils des Heiligen Römischen Reichs geregelt wird, sind zum einen Bestimmungen enthalten, die Rechte und Pflichten des Kaisers als Reichsoberhaupt und das Mit- und Gegeneinander von Kaiser und Reich in den wichtigsten Institutionen – Reichstag, Kreise, Reichskammergericht – genauer festlegen, sodann solche, die die Stellung des Kaisers als obersten Lehnsherr und mächtigster Reichsstand betreffen.

II.4.1.1 Der Kaiser als Reichsoberhaupt

Schritten die Kurfürsten, seit 1708 neun an der Zahl (Böhmen, Sachsen, Bayern, Pfalz, Brandenburg, Braunschweig, Trier, Köln, Mainz), zur Wahl des römischen Königs (Ferdinand IV., Josef I., Joseph II.)[37] oder – war der regierende Kaiser bereits verstorben – des neuen Kaisers[38], so erlangte der Erwählte, von 1438 bis 1806 mit nur fünfjähriger Unterbrechung (1740–1745) immer ein Mitglied des Hauses Habsburg, eine Würde, ein Amt und eine Regierung[39]. Er wird mit seiner Wahl das Oberhaupt des Heiligen Römischen Reichs nicht nur deutscher Nation und nimmt damit in der Nachfolge des römischen Kaisers (Translationsvorstellung) den ersten Rang unter allen christlichen gekrönten Häuptern ein. Mit dieser Würde nimmt er ein Amt auf sich, dessen vornehmste Aufgaben darin bestehen, das Reich zu verteidigen, es zu *schützen und zu schirmen* und es zu regieren. Doch den Pflichten eines Regenten korrespondieren notwendigerweise auch Rechte, deren hauptsächlichste Ferdinand III. 1646 benannte: *Nam cum sint quatuor praecipue partes summi Imperii, Jus legis ferendae, Magistratuum constituendorum, Pacis et Belli et denique Judiciorum*[40]. Wie die Wahlkapitulation diese Rechte zwischen dem Reichsoberhaupt und den Reichsständen verteilt wissen will, sei nun dargelegt.

Mit der Verpflichtung des Kaisers, das Reich mit allen seinen Mitgliedern und politischen Organen in dem Zustand, in dem er es angetroffen hat, zu belassen und es dabei zu schützen (1,1; 1,2; 1,9; 2,1), wobei dem Kaiser zugleich die für seine Aufgabe richtungsweisenden Normen an die Hand gegeben werden (2,3), ist die archaischste Schicht der Kapitulationen erfaßt. Diese Verpflichtung des Kaisers auf den jeweiligen Status quo bleibt sich über 250 Jahre gleich, auch wenn die Wahlkapitulationen die Tendenz erkennen lassen, sowohl den Normenkatalog (4,13; 4,18f.) als auch die Personengruppen (1,10; 3,4f.; 4,18) immer mehr zu differenzieren. Dem an das Reichsoberhaupt gerichteten Auftrag, die politische Struktur des Reichs zu bewah-

II., die Zahl vor dem Komma den Artikel, die Zahl nach dem Komma den Paragraphen. Vgl. auch Anm. 22.

37 Zum Problem der Wahl eines Römischen Königs und zu den seit 1648 virulenten Bemühungen, sie einzuschränken, vgl. *Dickmann*, Westfälischer Frieden, 325–331 und die seit den Zeiten Karls VI. als Bestandteil der Wahlkapitulation aufgenommenenen Bestimmungen der Perpetua (Buschmann, 587f.).

38 Zu Wahl und Wahlvorgang selbst Johann Jacob Moser, NdS 2, 20–366.

39 Ders., NdS 5, 54f.

40 Ebd., 56.

ren, korreliert das Bestreben, ihn in seiner Funktion als oberster Lehnsherr auch für die territoriale Integrität des Reichs in die Pflicht zu nehmen (10,1; 10,6; 10,10).[41]

Von den von Ferdinand III. aufgezählten Hoheitsrechten ist das Gesetzgebungsrecht dasjenige, dem in der Wahlkapitulation die geringste Aufmerksamkeit gezollt wird. Nachdem bereits Karl V. den Reichsständen das Zugeständnis gemacht hatte, Reichsgesetze nur mit ihrer Einwilligung zu erlassen bzw. zu verändern (2,4), gehen die unter Karl VI. erstmals hinzugefügten Verordnungen in diesem Bereich – der Verzicht des Kaisers auf die authentische Gesetzesinterpretation (2,5; 4,1) – nicht über das hinaus, was der Kaiser bei den Verhandlungen in Münster und Osnabrück zugestanden hatte.[42] Die Frage nach der Verteilung der legislativen Kompetenzen war also offensichtlich für die kaiserliche Position im Reichsverband wenig relevant, auch wenn die Reichsstände in die Wahlkapitulation Karls VII. – zum großen Mißfallen Wiens[43] – den Passus inserierten, daß alle ohne ständische Einwilligung zustande gekommenen Auslegungen von Reichsgesetzen für nichtig zu erachten sind. Dieser Einschub ist zwar durch den sich dahinter verbergenden ständischen Anspruch von sehr weitreichender Bedeutung, in praxi zeitigte er jedoch nur bei Auseinandersetzungen mit den Evangelischen weiterreichende Konsequenzen.[44]

Schon wesentlich umfangreicher sind die Artikel (vier und sechs), in denen die Gerechtsame von Kaiser und Reich hinsichtlich der ‚iura belli et pacis' mit allen Nebenrechten geregelt werden. Zwei Arten von Bestimmungen lassen sich unterscheiden: solche, die die militärischen Erfordernisse des Kaisers als österreichischer Erzherzog thematisieren – auf sie werde ich erst unten zurückkommen –, und solche, die die kaiserlichen Rechte und Pflichten als Reichsoberhaupt behandeln.

Ein erstes und, auch wenn sich dieser Beweis für nahezu alle Stellen der Wahlkapitulation leicht führen ließe, zugleich ein letztes Mal sei hier genauer nachgewiesen, was eingangs behauptet wurde: Die Wahlkapitulation ist reaktiv. Sie ist die Antwort auf das erfolgreiche politische Handeln der Kaiser Leopold I. und Karl VI., die beide das Reich in zwei Kriege zu involvieren verstanden – den Spanischen (1701–1714) bzw. den Polnischen Erbfolgekrieg (1733–1735/38) –, die um genuin österreichische Interessen geführt wurden. Folgerichtig handeln sämtliche Neuerungen, die in die Kapitulationen Karls VI. und Karls VII. eingefügt wurden, vom Problem des Reichskrieges.[45]

Karl V. war darauf verpflichtet worden, um des Reichs willen keinen Krieg anzufangen – erst Leopold I. wurde an den reichsständischen Konsens gebunden – und keine fremden Truppen ins Reich zu führen. Wurde er von Dritten in seiner Funktion als Reichsoberhaupt angegriffen, so durfte er sich aber *aller Hülf* der Stände bedienen. Karl VI. hingegen versprach, die Hilfe des Reichs nur noch insoweit in Anspruch zu

---

41 Vgl. II.4.1.2.

42 Vgl. auch II.1.4; vgl. auch 12,5.

43 Vgl. Zang, 143.

44 Vgl. II.1.4 und *Anonymus*, Neue Wahl-Capitulation, 13–20, 27.

45 Lediglich 4,6, in dem Fragen des Befestigungsrechts behandelt werden, will die Bestimmungen der Wahlkapitulation auch auf Friedenszeiten ausgedehnt wissen.

nehmen, als sie diesem *unnachteilig* ist (4,5), bestätigte die Bestimmungen von IPO Art. 8 § 2[46] (4,1) und machte darüber hinaus noch wesentlich umfangreichere Zugeständnisse. Er sagte nicht nur zu, ohne Zustimmung der Reichsstände keinen Krieg zu beginnen, sondern versprach auch, das Reich in keine *fremde[n] Kriege*, das sind das Reich nicht unmittelbar berührende Kriege – wie es etwa der Spanische Erbfolgekrieg war –, hineinzuziehen. Im übrigen versicherte er, österreichische Großmachtpolitik so zu gestalten, daß dem Reich keine nachteiligen Folgen erwachsen, ein Aspekt, der in der Kapitulation Karls VII. noch ausdrücklich auf die kaiserliche Bündnispolitik ausgedehnt wurde (4,2).[47]

Was die Kriegführung anbelangt, suchten die Reichsstände den Kaiser nochmals dezidiert auf das IPO zu verpflichten (4,1; 4,6f.), darüber hinaus ist aber eine doppelte, sich in der Kapitulation Karls VII. deutlich verstärkende Tendenz zu erkennen: Zum einen wird das Reichsheer immer mehr dem kaiserlichen Einfluß und seiner Verfügungsgewalt entzogen (4,3f.; 4,8), zum andern wird der Versuch unternommen, dem Kaiser die Möglichkeit zu nehmen, die finanziellen und sonstigen Kriegslasten nach eigenem Gutdünken zu verteilen (4,4; 4,9) und damit kaisertreue Stände zu belohnen bzw. mißliebiges Verhalten zu sanktionieren, ein Begehren, das das Reich nicht nur in Kriegs-, sondern auch in Friedenszeiten realisiert wissen wollte (5,7; 5,11).

1742 gelang es, die Lehre, die sich – insbesondere für das evangelische –, Reich aus den Friedensschlüssen von Rijswijk (1697) und Baden (1714) ergab, in die Wahlkapitulation einzuschreiben. Das seit den Zeiten Josefs I. an *Zuthun und Einwilligung* des Reichs gebundene kaiserliche Recht, Frieden zu schließen, wurde auf die dem Friedensschluß vorangehenden Verhandlungen erweitert, in Fällen *eilender Not* genügte allerdings das kurfürstliche Placet. Zugleich wurde die vom Kaiser bislang quasi automatisch wahrgenommene Vertretung des Reichs bei Friedensverhandlungen auf die Fälle begrenzt, in denen er vom Reich bevollmächtigt ist, die Vollmacht selbst auf den Wortsinn eingeengt (4,11).

Die Geschichte der Jahre 1757 bis 1763 belegt, daß in der Wahlkapitulation alle für den Kaiser mit politischen Vorteilen verbundenen Momente aufgelistet sind, vor allem aber ihre Wirkungslosigkeit, solange der Kaiser infolge politischer Konstellationen überlegen war.[48] Doch auch hier wird wieder evident, was schon beim Achtverfahren gegen Friedrich II. über die Wirkung der Kapitulation offenkundig geworden war: Der Inhalt der Kapitulation lieferte der reichsständischen Opposition ihr argumentatives Arsenal.

Am detailliertesten sind in der Wahlkapitulation jedoch die Bereiche geregelt, von denen schon Johann Jacob Moser prägnant, wenn auch etwas verkürzend gemeint hatte: *Ueberhaupt aber seynd der Reichshofrat und der Reichstag des Kaysers beede Arme*[49]. Nahezu ein Drittel aller die Verfassungsordnung des Reichs berührenden

[46] Buschmann, 339.
[47] Vgl. auch 6,3; 6,5.
[48] Vgl. I.5 und II.1.6.
[49] Johann Jacob Moser, NdS 5, 74.

Artikel setzt sich ganz oder teilweise mit der kaiserlichen Funktion als oberster Richter und seinem Gericht, dem Reichshofrat, auseinander (Art. 15–19, 24f.), ohne daß darunter die Paragraphen und Artikel subsumiert wären, die die kaiserliche Lehnsgerichtsbarkeit zum Gegenstand haben.

Zwei Arten von Zielvorgaben, die im Grundsatz seit den Zeiten Karls V. existieren, können herausgearbeitet werden, wenn man die Artikel analysiert, mit denen die Wahlkapitulation die kaiserliche Aufgabe *Friede und Einigkeit [zu]* pflanzen, Recht und Gerechtigkeit auf[zu]*richten und* [zu] *verfügen* (16,1; vgl. 19,4), genauer zu definieren sucht. So sind die Reichsstände bemüht, indem sie den Kaiser auf einen ganzen Normenkatalog einschwören (16,1; 16,6; 16,8f.; 17,1; 24,8; 24,10), ihm verbindliche Handlungsmaßstäbe an die Hand zu geben, damit er sein oberstrichterliches Amt ständischen Vorstellungen gemäß versieht – unparteiisch, glimpflich im Ton, rasch, aber nicht übereilt, sowohl was die Rechtsfindung als auch was deren Vollzug anbelangt (15,7; 15,9; 16,4; 17,1; 17,16). Als weiteres Ziel erscheint, vor allem nach 1648, das Bemühen, den Kaiser zum Schutz der landesherrlichen Rechte zu veranlassen bzw. sich den ständischen Bestrebungen, ihre landesherrlichen Rechte zu wahren, nicht entgegenzustellen (15,1; 15,3; 15,6; 15,8).

Wie wenig Erfolg den Reichsständen damit beschieden war, veranschaulicht allein schon die Tatsache, daß sie sich gezwungen sahen, ein zunehmend komplexeres System von Regeln zu entwickeln, durch das nicht mehr reichsständische Ziele gestaltet, sondern nur noch „Mißbräuche" abgestellt werden sollten. Verhindert sollte werden, daß der Kaiser als oberster Richter selbst Zugriff auf die einzelnen Territorien bekam, sei es, daß er sie ohne triftige Gründe (18,3) oder ihre Austräge mißachtend den *wahre[n] Striegel [...] reichsoberhauptliche[r] Macht*[50], die Rechtsprechung des Reichshofrats, spüren ließ, sei es, daß er die Landstände und Untertanen gegen ihre Obrigkeiten in Schutz nahm (15,4f.; 15,7; 19,6f.). In der Wahlkapitulation Leopolds II. (1790) wurden, und das wirft ein erstes Licht auf die Bedeutung dieser Probleme in der Regierungszeit Josephs II., diese Verordnungen nochmals schärfer gefaßt.[51]

Das sicherste, allerdings auch das am schwierigsten zu realisierende Mittel, dem Kaiser sein oberstrichterliches Amt *unnütz und unbrauchbar*[52] zu machen, bestand darin, die kaiserliche Verfügungsgewalt über den Reichshofrat einzuschränken. Langfristig gedachten die Reichsstände dieses Ziel zu erreichen, indem sie die von Ferdinand III. 1654 einseitig erlassene Reichshofratsordnung durch eine gemeinsam mit dem Reich erarbeitete ersetzten (24,5) und indem sie die bereits im IPO (Art. 5 §56) in Aussicht genommene Reichshofratsvisitation ins Werk setzten (24,6–8). Da aber die Reichsstände sich von vornherein ausrechnen konnten, wie gering in Anbetracht der eindeutigen kaiserlichen Interessenlage ihre Erfolgschancen zu veranschlagen waren – was sie aber nicht hinderte, 1742 die ein-

[50] *Anonymus*, Neue Wahl-Capitulation, 25.
[51] Vgl. II.4.2.2; Zang, 56f., 149.
[52] Zang, 55; vgl. auch 53–80, 125–127, 149f., 155.

schlägigen Bestimmungen nochmals zu erweitern –, mußten sie zumindest versuchen, den bestehenden Status quo zu ihren Gunsten umzugestalten.

Ihre Intention ging dahin, den Reichshofrat so weit als möglich von kaiserlich-erbländischem Einfluß zu befreien und durch den des Reichs zu substituieren. Die rechte Wirksamkeit war diesen Bemühungen freilich erst gewiß, wenn es gelang – seit den Zeiten Karls VI. war dies der Fall –, in den *Reichssachen, welche vor den Reichshofrat gehören* (16,12), darunter konnte man, wenn man die Reichshofratsordnung Tit.II § 1 weit auslegte, die gesamte kaiserliche Reichspolitik subsumieren[53], die alleinige Zuständigkeit des Reichshofrats zu postulieren (16,13f.; 24,12). Diese nach ständischem Willen omnipotente Behörde mußte nun vor Eingriffen erbländischer Ämter geschützt werden (16,12). In der Wahlkapitulation Karls VII. wurde dieses zuvor als allgemeines Verbot formulierte Ansinnen schließlich dahingehend präzisiert, daß es als grundsätzlich unzulässig zu gelten habe, wenn österreichische Behörden Dekrete in Reichshofratsangelegenheiten erließen.

Institutionelle Absicherungen waren notwendig, um wenigstens die Chance zu wahren, daß der Kaiser die Bestimmungen der Wahlkapitulation einhielt. So existierte einerseits seit Karl VI. eine reichshofrätliche Widerstandspflicht bei allen Verstößen gegen die Wahlkapitulation und die Reichshofratsordnung, andererseits wurde der Reichshofrat auf Verfahrensgrundsätze verpflichtet. So sollte der wichtigste Kanal kaiserlich-österreichischer Einflußmöglichkeiten, die Reichshofratsgutachten, verstopft werden, indem der Personenkreis der Vortragenden nur aus Personal der Reichskanzlei und des Reichshofrats sich zusammensetzen sollte (16,15)[54]. Überdies – eine ständische Errungenschaft, die sich erstmals in der Wahlkapitulation Karls VII. findet – wurde der Reichshofrat darauf festgelegt, alles im Plenum zu verhandeln (24,13), um damit zu gewährleisten, daß der Kaiser nicht über die Zusammensetzung von Hofkommissionen, Deputationen etc. durch die Hintertür Einfluß gewinnt.

Um das wichtigste reichspolitische kaiserliche Instrument, den Reichshofrat, kaiserlicher Disposition zu entziehen, beschritten die Stände jedoch nicht nur den Weg, sein Verfahren zu beeinflussen, sondern sie versuchten auch, Urteil und Urteilsfindung in ihrem Sinne zu lenken (16,7; 18,5, 19,6–8), wobei es ein Grundzug der Kapitulation Karls VII. ist, dem künftigen Kaiser besonders die Gleichbehandlung der Evangelischen ans Herz zu legen (18,5), ja ihn zum Teil auf Prinzipien der evangelischen Verfassungsinterpretation zu verpflichten (1,11).[55]

Doch all dies, die Widerstandspflicht der Reichshofräte, die enge Bindung an Verfahrensgrundsätze und die umfassende Normierung reichshofrätlichen Handelns, war nutzlos, wenn die Reichshofräte dem Kaiser treu ergebene Gefolgsleute waren. Die Reichsstände mußten alles daran setzen, den ständischen Absichten

---

[53] Buschmann, 414; Zang, 80f.

[54] Reichshofratsgutachten sind Berichte des Reichshofrats an den Kaiser, die ihm in wichtigen Fällen erstattet wurden, und in denen die Entscheidung des Reichshofrats der kaiserlichen Disposition anheimgestellt wurde. Der Kaiser konnte als oberster Richter die Entscheidung des Reichshofrats billigen oder verwerfen. Vgl. auch Zang, 72f. und ein Beispiel in III.3.2.

[55] Vgl. Zang, 56, 59f., 139–143.

‚wohlgesinnte' Personen im Reichshofrat zu plazieren. Dazu griff man zu dem eher symbolischen denn mit praktischem Nutzen verbundenen Mittel, den Reichshofrat auf Kaiser und Reich schwören zu lassen, erstmals 1742 praktiziert (24,3)[56], vor allem aber versuchte man, dem Kaiser Richtlinien für die Rekrutierung seines Personals vorzugeben (14,1f.; 24,9; 24,11). Bereits in die Zeit Leopolds I. und Josefs I. zurück reichen die Paragraphen, die sicherstellen sollten, daß die Reichshofräte so weit wie möglich gegen finanzielle oder juristische Sanktionen des Kaisers gefeit sind (25,5–8).

Von ihren Intentionen her völlig identisch mit den ständischen Zielsetzungen hinsichtlich des Reichshofrats sind die gegenüber der Reichskanzlei – der Behörde, die im Auftrag des Mainzer Erzkanzlers in Wien die Reichsgeschäfte versah.[57] Nach und nach wurde ihre alleinige Zuständigkeit in Reichssachen immer weiter ausgedehnt (11,8; 22,7f.), unter Karl VII. (25,4) schließlich so weit, daß, würde der Kaiser den Bestimmungen nachkommen, er nur noch mit dem Reichsvizekanzler über die Geschäfte beratschlagen dürfte[58] und die Staatskanzlei völlig funktionslos würde. Ferner verzichtete der Kaiser, *unter was Schein es immer wolle*, auf Eingriffe in die Geschäfte der Reichskanzlei (25,3) und anerkannte ausdrücklich das allein Mainz zukommende Nominationsrecht des Reichskanzleipersonals (25,1f.)[59]. Preußen wollte 1742 überdies durchsetzen, daß als Reichsvizekanzler – ebenso wie als Reichshofratspräsident und -vizepräsident (24,11) – nur ein Deutscher aus dem Reich bestallt werden dürfte.[60] Wie schon die Reichshofräte sollten auch die Mitglieder der Reichskanzlei die Interessen des Reichs wahrnehmen können, ohne kaiserliche Repressalien fürchten zu müssen (25,5–8).

Ist damit der „rechte Arm" des Kaisers beschrieben, so soll nun sein linker, der Reichstag, genauer untersucht werden. Drei in die Zeit Leopolds I. zurückreichende, unter Karl VI. und Karl VII. noch stärker an Kontur gewinnende Entwicklungslinien lassen sich herauskristallisieren. Zum einen sind die Reichsstände bemüht, dem Kaiser die Möglichkeit zu entwinden, die Zusammensetzung des Reichstags in seinem Sinne zu verändern (1,3; 1,5–7). 1742 wurden die seit 1711 stark detaillierten und daher den kaiserlichen Handlungsspielraum einengenden Bedingungen, die die Grundlage für Sitz und Stimme auf dem Reichstag bilden sollten, auf die Zeit zwischen 1654 und 1711 ausgedehnt (1,7). Das war – von seinem Anspruch her –

---

[56] Vgl. Ebd., 125f.

[57] Zur Geschichte dieser Behörde vgl. *Gross* und für die Zeit des beginnenden 18. Jahrhunderts *Hantsch*.

[58] *Insonderheit sollen und wollen Wir [...] die kaiserlichen und Reichangelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die Instructiones Unserer kaiserlichen Gesandten ine- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichskriegs- und Friedensgeschäfte betreffenden Negotiationes und Schlüsse an, und durch niemand anders, dann durch den Reichsvizecanzler gehen, nicht aber dieselben zu Unserer Erblandhofcanzley ziehen lassen.* (25,4). Vgl. Zang, 128.

[59] Ein Beispiel, das Einblick in den tatsächlichen Hergang gewährt, in *Recht und Verfassung*, 122–133.

[60] Vgl. Zang, 129f. Am Rande: Der in den 1750er und 1760er Jahren amtierende Reichshofratspräsident Harrach entstammte einer erbländischen Familie.

nichts anderes als ein Revisisonsprogramm gegen die mit dem Schlagwort „kaiserliche Reaktion" gekennzeichnete erfolgreiche Reichspolitik der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die die kaiserliche Position im Reichsverband dauerhaft verbessert hatte.

Allein schon quantitativ im Vordergrund stehen die Regelungen, die das Reichstagsverfahren betreffen. Das Reich will hier – das ist die zweite Entwicklungslinie – die dem Kaiser aus der Verfahrensweise des Reichstags erwachsenden Vorteile beschneiden, insbesondere die, die ihm aus dem kaiserlichen Propositionsrecht (13,2; 13,4) entspringen bzw. die, die sich aus seinen flexiblen Reaktionsmöglichkeiten auf Reichsgutachten ergeben (13,5).[61] Zugleich intendieren sie – das ist der dritte Aspekt –, aus dem Forum „Reichstag", auf dem der Kaiser *viles zuwegen bringen kan*[62], eine Plattform zu machen, auf der vorrangig reichsständische Gravamina und Desideria diskutiert werden. Die Voraussetzung hierfür ist das Selbstversammlungsrecht der Reichsstände *circulariter oder collegialiter* und – neu seit 1711 – *oder sonsten*, etwa nach konfessioneller Zugehörigkeit (13,10). Das probate Mittel: die allmähliche, unter Karl VII. beschleunigte Umformung des Mainzer Diktaturrechts zu einem Diktaturzwang (13,6–8). In der Konsequenz der reichspolitischen Bestrebungen der Stände liegt die Ausweitung der dem Reichstag zugewiesenen Aufgaben (4,1; 5,10; 12,2; 12,5; 24,5).

Ebenso wie die Reichsstände es erst in den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts für nötig erachteten, die Rechte und Pflichten des Kaisers auf dem Reichstag genauer zu fassen, und damit auf die Erfolge Leopolds I. und Josefs I. reagierten, sahen sie sich auch erst zu dieser Zeit genötigt, die erstmals Leopold I. unterbreitete, unspezifizierte Aufforderung, die Ergänzung der Reichskreise zu befördern, stärker zu differenzieren. Die Absicht der Stände, die vor allem in den zahlreichen Veränderungen und Ergänzungen der Wahlkapitulation Karls VII. zum Ausdruck kommt, ging dahin, die innere Einheit der Kreise, in erster Linie aber die Position der kreisausschreibenden Fürsten zu stärken (11,10; 12,1–3; 12,5; 20,5) und die Kreise vor Eingriffen von Kreisfremden zu schützen. 1742 wurden die Kreise dem Zugriff der Reichsgerichte entzogen (4,4; 12,4).

Von den Orten Wien, Regensburg und Wetzlar, *wo die Reichsverfassung noch am meisten sichtbar ist*[63], gilt es nun, den letzten Ort, Wetzlar, den Sitz des Reichskammergerichts, ins Auge zu fassen[64]. Sind Reichshofrat, Reichstag und Reichskreise die Bereiche, bei denen in den Wahlkapitulationen des 18. Jahrhunderts die größten Veränderungen zu konstatieren sind, so stagnierte bis 1742 das Interesse am Reichskammergericht. Ganz deutlich spiegelt sich hier der Bedeutungsverlust wider, den das Reichskammergericht gegenüber dem Reichshofrat hinnehmen mußte. Zwar richteten die Reichsstände stets ihr Augenmerk darauf, daß aus der faktischen Überlegenheit des Reichshofrats nicht auch noch eine de jure begründete wurde (16,7;

[61] Vgl. Zang, 44–47, 148; zum Streit um das Propositionsrecht auch *Roeck*, 139–144.
[62] Johann Jacob Moser, NdS 5, 56; vgl. auch ebd., 74.
[63] *Pütter*, Historische Entwicklung, Bd. 3, 214; vgl. auch ebd., 214–233.
[64] Zum Reichskammergericht: *Smend*; *Sellert*; *Press*, Reichskammergericht.

16,16f.), und untersagten es dem Reichshofrat 1742 ausdrücklich, Klagen in Nebenpunkten, die von der Entscheidung einer beim Reichskammergericht vorgebrachten Hauptsache abhängig waren, anzunehmen (16,17)[65], darüber hinaus aber zeigten sich Kaiser und Stände am Reichskammergericht desinteressiert. Erst als die Stände 1742 die Möglichkeit gekommen sahen, durch eine außerordentliche Visitation, bei der ihnen selbst eine zentrale Rolle zukam – das war das entscheidene Moment –, dem Reichskammergericht wieder aufzuhelfen (17,3–13), begann die in den 1760er und 1770er Jahren mit so viel Engagement von kaiserlicher und preußischer Seite verfochtene Auseinandersetzung um die Reichsjustiz. Der Versuch, einem reaktivierten Reichskammergericht auch umfänglichere Kompetenzen zuzuschreiben, liegt in der Logik ständischer Zielsetzungen.[66]

Nur unvollständig bliebe die Beschreibung der dem Kaiser als Reichsoberhaupt zukommenden Rechte und Pflichten, wäre man nicht einer letzten Gruppe der *kaiserlichen Würde anklebende[n]* Rechte eingedenk, der sogenannten Reservatrechte.[67] Das wichtigste dieser dem Kaiser allein zukommenden Vorrechte ist das Recht in Gnadensachen, und dies wiederum ist die kaiserliche Befähigung, Standeserhöhungen vorzunehmen, Würden und Privilegien zu erteilen. Die Stoßrichtung der Wahlkapitulation ist eine doppelte: Sie bemüht sich zum einen, das dem Kaiser durch sein Gnadenrecht wesentlich erleichterte, für eine erfolgreiche kaiserliche Reichspolitik unerläßliche Prinzip des „divide et impera" zu erschweren (5,7; 10,2; vgl. auch 4,9), das heißt, das Reich geschlossen gegen den Kaiser zu formieren[68] und – zum anderen – dem Nobilitationsrecht die Richtung vorzugeben.

Standeserhöhungen – so das eine Ziel – durften nicht den landes- und lehensherrlichen Rechten der Reichsstände abträglich sein (15,2; 22,5f.). Überdies aber galt es zu verhindern, was Leopold erfolgreich praktiziert hatte: durch Standeserhöhungen in den Reichsinstitutionen seine Position dauerhaft zu verbessern.[69] Das einzige, wenn auch – wie die Introduktion von Thurn und Taxis 1754/55 zeigt – letztlich erfolglose Mittel, das Gnadenrecht ständischer Kontrolle zu unterwerfen, bestand auch hier darin, das Verfahren in Gnadenangelegenheiten ausschließlich in die Hände der Reichskanzlei bzw. des Mainzer Erzkanzlers zu legen (22,7–13).

---

[65] Anlaß dieser Veränderung waren die Vorgänge um den Konflikt des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen mit seinen Untertanen (vgl. hierzu *Press*, Hohenzollern-Hechingen, 85–112).

[66] Vgl. Zang, 157; *Sellert*, 105–107 und II.4.1.2.

[67] Johann Jacob Moser, NdS 5, 74; vgl. zu den zeitgenössischen Kontroversen um Inhalt und Umfang der Reservatrechte ebd., 72–93, 411–611.

[68] Vgl. auch *Hartung*, Wahlkapitulationen, 333.

[69] Die kaiserliche Nobilitierungspolitik, insbesondere die Erhebungen in den Reichsfürstenstand, stieß erst jüngst auf verstärktes wissenschaftliches Interesse, vgl. *Schlip* und *Klein*.

II.4.1.2 Der Kaiser als oberster Lehnsherr

Dürfte nach dem bisher Ausgeführten schon deutlich geworden sein, über welch vielfältige Möglichkeiten der Kaiser als Oberhaupt des Reichs verfügte, seine Interessen im Reich zu wahren, so verdichtet sich dieser Befund noch, berücksichtigt man, daß der Kaiser nicht nur Regent, sondern auch oberster Lehnsherr des Reichs war. Daß das Reich auch noch im 18. Jahrhundert als Lehnsverband zu begreifen ist, ist eine Erkenntnis, die in der Forschung erst langsam an Bedeutung gewinnt. Zu sehr stand (und steht) die Vorstellung im Vordergrund, daß das Lehnswesen, auf seinen Nutzen für den Herrn befragt, spätestens seit der großen staufisch-welfischen Auseinandersetzung im 12. Jahrhundert nur noch negativ zu erfassen sei.[70] Aber allein schon die umfänglichen Artikel (10f., 20f.), von denen viele erstmals in der Wahlkapitulation Karls VI. aufscheinen, gemahnen zur Skepsis gegenüber der traditionellen Sicht. Die Wahlkapitulation scheidet zwischen dem Kaiser als oberstem Lehnsherrn, worüber im folgenden gehandelt wird, und dem Kaiser als Herrn der Erblande, der Gegenstand der im nächsten Abschnitt anzustellenden Überlegungen sein wird.

War es die wichtigste Funktion des Kaisers als erwähltes Reichsoberhaupt, das Reich zu „regieren", so wurde er von den Reichsständen in seiner Funktion als oberster Lehnsherr darauf verpflichtet, der dinglichen Seite des Lehnswesens, den Lehen, seine Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß die dem Reich zugehörigen Lehen erhalten blieben bzw. verlorengegangene zum Nutzen der von dem Verlust betroffenen Reichsstände restituiert wurden (10,6–10).[71] Doch dem Kaiser erwuchsen aus seiner Stellung an der Spitze der Lehnspyramide nicht nur Pflichten, sondern auch – mit mehr oder weniger Nutzen verbundene – Rechte.

Der spektakulärste, sicherlich aber nicht der für die kaiserliche Reichspolitik wichtigste Vorteil, der sich aus der lehnsrechtlichen Struktur des Reichs für den Kaiser ergab, war der, Reichsstände, die gegen ihr im Lehnseid gegebenes Treueversprechen verstießen, ihrer Lande und Rechte zu entsetzen.[72] Als Josef I. 1706 diese Möglichkeit erfolgreich als Mittel der Reichspolitik anwandte[73], reagierten die Reichsstände auf diese ihnen nachteilige „Lücke" der Reichsverfassung prompt. In der Wahlkapitulation von 1711 wurden die Achtbestimmmungen dahingehend präzi-

---

[70] Zum Lehnswesen der frühen Neuzeit vgl. *Spieß*, Sp. 1736–1741; *Willoweit*, Rechtsgrundlagen; *Press*, Kaiserliche Stellung und die Monographie von *v. Schönberg*. *Schönbergs* verdienstvolle Arbeit, die vor allem die Behandlung lehnsrechtlicher Probleme in der zeitgenössischen Staatsrechtsliteratur diskutiert, schenkt, allein schon durch die Quellengrundlage bedingt, der „praktischen Seite" nicht die Beachtung, die ihr gebührt. Ein Beispiel für diese in II.3.1.

[71] Insbesondere das Bistum Konstanz glaubte sich um zahlreiche ihm zugehörige, in der Eidgenossenschaft liegende Reichslehen verkürzt (vgl. Zang, 26–31, 146f. und Johann Jacob Moser, Staats-Historie, T.1, 94–98).

[72] Zur Felonie vgl. *v. Schönberg*, 180–184 und *Landes*, der allerdings die „großen" Achtverfahren gegen die Kurfürsten von Bayern, Köln (1706) und Brandenburg (1757/58) nicht behandelt.

[73] Vgl. *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 2, 371f.; *v. Schönberg*, 211f.

siert, daß das Achtverfahren der alleinigen oberstlehnherrlichen Kompetenz entzogen und zu einer Angelegenheit von Kaiser und Reich (20,1–5) wurde.

Für den Herrn von noch geringerem Nutzen war die bei jedem Herrn- oder Mannfall (Tod des Lehnsherrn bzw. Tod des Vasallen) obligatorische Lehnserneuerung (11,1f.; 11,4–8), denn spätestens seit dem Hochmittelalter konnte einem um Erneuerung des Lehnsbandes nachsuchenden Vasallen dies nicht mehr verweigert werden.[74] Umstritten war im 18. Jahrhundert nur noch, inwieweit der Kaiser, wie von ihm beansprucht, aus seiner oberlehnsherrlichen Position finanziellen Nutzen ziehen konnte (11,2; 17,18f.).[75]

Ein Streit um Symbole ist der „Investiturstreit" (*Noël*), der sich an den von Karl VII. Kurbrandenburg zugestandenen Sonderrechten entzündete. Er hatte zur Folge, daß die Reichsstände zwar noch ihrer Mutungspflicht genügten, daß die weltlichen Fürsten und Kurfürsten aber nicht mehr um Investitur nachsuchten.[76] Daß der Konflikt zwischen Kaiser und weltlichen Fürsten einen über das Symbolische hinausgehenden Gehalt besaß, wird bei der Betrachtung der reichspolitischen Situation zur Zeit Josephs II. evident werden und liegt ohnehin auf der Hand, stellt man in Rechnung, wie eng (nicht nur) in damaliger Zeit symbolisches und politisches Handeln miteinander verknüpft waren.[77] Letztlich reichspolitisch für den Kaiser ebenso ‚nutzlos' wie die kaiserliche Fähigkeit, die Acht zu erklären und Lehen zu erneuern, war der Heimfall von Reichslehen. Seine Verfügungsgewalt über Lehen, die an ihn als obersten Lehnsherrn heimfielen, war nicht existent, vor allem seit dem Kaiser in der Wahlkapitulation Leopolds I. auch noch das Recht entzogen wurde, nach Belieben Anwartschaften zu erteilen (11,9f.).

Der Schwerpunkt der Kapitulation liegt aber weder auf der Frage der Lehnserneuerung noch der des Heimfalls, sondern auf der Fähigkeit des Kaisers, mittels der ihm zustehenden Lehnsgerichtsbarkeit – von den Reichshofräten Franz' I. als *kostbare[s] kayserliche[s] Reservat*[78] besonders ans Herz gelegt – in das territoriale Lehnswesen einzugreifen[79]. Die kaiserliche Lehnsgerichtsbarkeit war zudem ein Vorrecht, das im 18. Jahrhundert noch an Bedeutung gewann. Je mehr die Publizistik sich bemühte, „aus dem Lehnsband die persönliche Untertänigkeit des Vasallen zu erschließen"[80], je mehr die Reichsstände die juristischen Lehrsätze in

---

[74] Vgl. *Spieß*, Sp.1735; *v. Schönberg*, 126–144.

[75] Vgl. Zang, 148, 151f.; *v. Schönberg*, 144–154; vgl. auch 11,16–20.

[76] Vgl. *Noël*, 115–119 und *v. Schönberg*, 134–137, der allerdings die Arbeit von *Noël* nicht rezipiert hat.

[77] In diesem engen Nexus von politischem und symbolischem Handeln wurzeln auch die endlosen Zeremoniellstreitigkeiten auf dem Reichstag. So gesehen, kreisten diese Streitereien nicht um Nichtigkeiten, wie es heute leicht scheinen mag, sondern um zutiefst Politisches.

[78] Zang, 37f.; Pütter, Staatsrecht, 43 spricht von einer *grosse[n] Stütze der kayserlichen Gewalt*.

[79] Zur kaiserlichen Lehnsgerichtsbarkeit vgl. Johann Jacob Moser, NdS 9, 345f., 851; *v. Schönberg*, 115–123.

[80] *Willoweit*, Rechtsgrundlagen, 253.

praxi umzusetzen gedachten – wie etwa Herzog Carl Eugen gegenüber der Reichsritterschaft –, desto bedeutsamer mußte die kaiserliche Prärogative werden.

Die Stände wollten ihre Interessen gleich zweifach absichern: Sie versuchten (erfolglos), eine konkurrierende Zuständigkeit des Reichskammergerichts in Lehnssachen zu behaupten[81], ein Unterfangen, das allerdings von vornherein wenig praktischen Nutzen versprach, denn der Teil, der sich in seinen Rechten verkürzt sah, würde sich, wohlwissend um die kaiserliche Interessenlage, ohnehin an das kaiserliche Gericht, den Reichshofrat, wenden[82]. Lediglich in den Fällen, in denen ein Reichsstand gegen das Erzhaus selbst Beschwerden vorzubringen hatte, zum Beispiel die Fürsten von Sigmaringen oder die Herren von Zedtwitz[83], wäre eine konkurrierende Zuständigkeit mit politischem Nutzen für die Reichsstände verbunden gewesen. Denn dann hätte man dem Haus Habsburg eine Möglichkeit, seine Macht zu erweitern, entzogen, die von den übrigen Reichsständen praktiziert wurde. Ferner verstärkte sich in den Wahlkapitulationen die schon in die Zeiten Ferdinands III. zurückreichende Tendenz, eröffnete mittelbare Lehen nicht in die Verfügungsgewalt des Kaisers als obersten Lehnsherrn, sondern in die des jeweiligen Landesherrn zu bringen, das ist das schon zuvor konstatierte Bemühen der Reichsstände, den Kaiser zum Schutz und Ausbau ihrer landesherrlichen Stellung – hier mittels des Lehnswesens – zu veranlassen (20,7; 21,2; 21,4).[84]

Sollten damit – auch – die dem Kaiser aus seiner oberstlehnsherrlichen Stellung erwachsenden Vorteile genommen werden, so suchten die Stände seit Karl VI. ihn überdies noch bei der Ausübung seiner Lehnsgerichtsbarkeit *sowohl in cognoscendo als exequendo* (21,7) an Normen zu binden (21,6), vor allem aber wollten sie, eine Bestimmung, die in der Kapitulation Karls VII. nochmals schärfer gefaßt wurde, jegliche kaiserliche Interventionsmöglichkeit in ihre landesherrliche Lehnsgerichtsbarkeit ausschalten (21,1). 1742 hatten die Kurfürsten und Fürsten, die im Besitz des privilegium de non appellando illimitatum waren, damit Erfolg – ihr Privileg wurde auch auf Lehnssachen ausgedehnt (18,4). Für die übrigen Reichsstände aber bedeutete diese Verordnung nicht mehr, als daß sich der Streit auf eine andere Ebene, die von Art und Umfang ständischer Lehnsgerichtsbarkeit, verlagerte.

Nicht vergessen sollte man freilich, daß dem Kaiser jenseits allen konkreten Nutzens an der Aufrechterhaltung des Reichs als Lehnsverband gelegen sein mußte, auch wenn utilitaristische Überlegungen im Denken der aufgeklärt-absolutistischen Herrscher immer mehr an Gewicht gewannen. Denn nirgends tritt der kaiserliche Anspruch, *suprem[us] domin[us] direct[us]*[85] aller Reichsstände zu sein, so offen zutage

---

[81] Hierzu die kurfürstlichen Kollegialschreiben von 1742/45: Johann Jacob Moser, Staats-Historie, T.1, 94–98 und Zang, 157.

[82] Vgl. auch *v. Schönberg*, 118–122, der ausführlich die Kontroverse schildert, aber übersieht, daß sie von ihren konkreten politischen Folgewirkungen her irrelevant ist; vgl. auch *Sellert*, 64–72.

[83] Vgl. II.3.1 und *Willoweit*, Rechtsgrundlagen, 271.

[84] *Spieß*, Sp.1737 nennt diesen Vorgang „Territorialisierung des Lehnsrechts".

[85] Zang, 38.

wie im Akt der Belehnung. Dennoch erscheint es auf den ersten Blick verwunderlich, daß die Politiker um den jungen Kaiser Joseph II. und dieser selbst in den 1760er Jahren nochmals so energisch darauf hinarbeiteten, dem Lehnsverband ‚Reich' neues Leben einzuhauchen, denn auch ihnen dürfte die Diskrepanz zwischen kaiserlichem Anspruch und der Wirklichkeit nicht entgangen sein. Als geradezu typisch erweist sich dieser Versuch allerdings, weiß man um seinen Hintergrund. Gerät eine politische Ordnung in den Zustand einer „Krise ohne Alternative", das heißt, kann sie Veränderungen nicht mehr politisch bewältigen, so ist das Beharren auf den alten Formen, obwohl und gerade weil man um die neuen Inhalte weiß, häufig die einzige Antwort, die noch gegeben werden kann.

II.4.1.3 Der Kaiser als Herr der Erblande

Daß eine wesentliche *Stüze des kayserlichen Ansehens* im Reich in seiner *eigene[n] Macht* begründet lag, war nicht nur eine Erkenntnis, die der ältere Moser verbreitete[86], sondern eine, die die Reichsgeschichte der Jahre 1740/42 bis 1745 aufs anschaulichste belegt. Rechnung tragen wollten die Reichsstände dieser Tatsache – zu allergrößten Teilen aber erst seit der Zeit Karls VI. und Karls VII. –, indem sie sich bemühten, den mächtigsten und von seinen wirtschaftlichen Ressourcen her betrachtet sicherlich auch potentesten Reichsstand verstärkt zu den Reichslasten heranzuziehen (5,6f.; 10,9; 19,2). Noch wichtiger freilich war es ihnen, zu verhindern, daß der Herr der Erblande die im Laufe der Zeit immer mehr in den Vordergrund tretende Betrachtung des Reichs als machtpolitisches Reservoir österreichischer Haus- und Großmachtpolitik politisch realisieren konnte.

Bereits in die Anfänge der Wahlkapitulationen zurück reichen die Paragraphen, in denen der Kaiser sich verpflichtet, die Pattsituation, auf der die Verfassungsordnung des Reichs beruht, nicht anzutasten. Er anerkennt ausdrücklich den Charakter des Reichs als Wahlreich (2,2) und verzichtet darauf, den Besitzstand des kaiserlichen Hauses widerrechtlich zu vergrößern (16,10). Nachdem diese Prämissen ein für allemal festgeschrieben waren, gab es eigentlich nur noch zwei Situationen, in denen sich für den Kaiser der strikten Status-quo-Wahrung zuwiderlaufende Chancen, seine eigene Macht direkt[87] im Reich zu erweitern, ergeben konnten – in Zeiten kriegerischer Auseinandersetzungen und dann, wenn an ihn als Herrn der Erblande größere Reichslehen heimfielen. Im erstgenannten Fall handelte es sich um eher punktuelle, vorübergehende Vorteile, im letzteren wäre das labile Gleichgewicht dauerhaft zugunsten des Kaisers verschoben worden, was jedoch spätestens seit 1740 bzw. 1763 nicht mehr durchzusetzen war, wie Josephs II. gescheiterter Griff nach Bayern Ende der 1770er Jahre offenbart.

Während die Bestimmungen, die in erster Linie das Ziel verfolgten, abzuwenden,

[86] Johann Jacob Moser, NdS 5, 56.

[87] Einen Eindruck von den vielen indirekten Möglichkeiten des Kaisers, im Reich Einfluß zu gewinnen, hoffe ich gegeben zu haben.

daß der Kaiser die Folgekosten eines Krieges auf das Reich abwälzt (4,4; 4,7; 4,15–17), ausnahmslos aus der Zeit Karls VII. stammen, und diejenigen, die die österreichische Außenpolitik nach Maßgabe der Reichsinteressen gestaltet wissen wollen, erstmals in den Kapitulationen Leopolds I. und Karls VI. aufscheinen (4,2; 6,3), reichen die, die das Problem der an den Kaiser heimfallenden Lehen abhandeln, in Ansätzen bis in den Dreißigjährigen Krieg zurück.

Um vorzubeugen, daß der Kaiser grundsätzlich auf jedes eröffnete Lehen seine Ansprüche anmeldete, mußte man klarstellen, daß dem Reich das Obereigentum zukam und nicht dem Kaiser. Indem Kaiser Matthias zustimmte, seine Lehen zu muten (10,11), und damit seinen Status als erster Vasall des Reichs akzeptierte, hatten die Stände den Grundstein zu ihrem Erfolg gelegt.[88] Die Wahlkapitulation Karls VI. bedeutete den endgültigen Durchbruch des reichsständischen Satzes, daß der Kaiser als erster Vasall des Reichs zu betrachten sei. Karl verpflichtete sich, die Lehnspflicht nicht zugleich auf sein Haus zu richten (11,3) und weder unmittelbare oder mittelbare Lehen noch solche, die nach einem Achtverfahren eröffnet sind, zum kaiserlichen Fiskus einzuziehen (20,6; 21,3). Damit konnte der Kaiser als Erzherzog seinen Lehnsbesitz nur noch durch Erbschaft oder durch Anwartschaften des Erzhauses vergrößern.

Und wieder markiert die Wahlkapitulation Karls VI. eine Zäsur. Maximilian II. hatte es noch offengestanden, an sein Haus heimfallende Lehen einzubehalten oder nach Belieben neu auszugeben, lediglich zu den Reichslasten sollte er, behielt er das Lehen ein, weiterhin beitragen. Karl VI. und alle seine Nachfolger hingegen machten sich anheischig, sollten sie das Lehen einbehalten, sowohl die Reichslasten wie bisher abzuführen, und zwar an den Kreis, in dessen Matrikel das Lehen geführt wurde, als auch gemäß IPO den Status quo des Lehens aufrechtzuerhalten, und das war in erster Linie der Verzicht darauf, die religiösen Verhältnisse nach eigenem Ermessen zu gestalten (11,13; 11,15). Entschloß sich der regierende Erzherzog aber, das Lehen neu auszugeben, so hatte dies nach dem gleichen Modus vonstatten zu gehen, nach dem auch die an das Reich heimfallenden Lehen neu ausgegeben wurden (11,14). Daß jedoch selbst diese stark eingeschränkte Disposition über heimfallende Lehen das politische Verhalten einzelner Reichsstände in kaiserlichem Sinn zu beeinflussen mochte, habe ich am Beispiel Herzog Carl Eugens verdeutlicht.[89]

II.1.4.4 Zusammenfassung

Wendet man die Bestimmungen der Wahlkapitulationen ins Positive, so erhält man die zentralen Punkte, auf die ein Kaiser achten mußte, der daran interessiert war, seine potentiellen Machtchancen im Reich für seine eigenen Hausmachtinteressen nutzbringend einzusetzen.

[88] Vgl. *v. Schönberg*, Reichslehen, 79f.
[89] Vgl. I.5 und II.3.1.

Generell mit Vorteilen für den Erzherzog war seine Funktion als Kaiser in Zeiten militärischer Konfrontationen verbunden, wenn es ihm gelang, das Reich in einen Krieg zu involvieren. Noch die Geschichte des Siebenjährigen Krieges veranschaulicht, daß der Kaiser das Reich selbst dann an seiner Seite zu halten vermochte, wenn es bei den Reichsständen starke oppositionelle Strömungen gegen das militärische Engagement gab.[90] Zugleich aber bezeichnen die Jahre 1756 bis 1763 einen Wendepunkt, denn 1763 wurde offenkundig, was für die Geschicke des Reichs bis zu dessen Auflösung 1806 ausschlaggebend werden sollte: Preußen und Hannover vermochten, wenn auch unter günstigen Bedingungen[91], die potenteren Reichsstände, die seit dem Jahre 1760/61 mit der Entwicklung ganz und gar unzufrieden waren, geschlossen auf ihrer Seite zu versammeln. Das Reich schied – bis dahin eine unerhörte Begebenheit – ohne die Zustimmung des Kaisers aus dem Krieg aus. Das Menetekel des Reichs wurde sichtbar. Weiterreichender aber als die Regelungen, die sich mit der Ausnahmesituation Reichskrieg befassen, sind diejenigen, die den kaiserlich-ständischen „Alltag" betreffen.

Alles mußte dem Kaiser daran gelegen sein, gegenüber den Reichsständen seine Stellung als oberster Richter zu wahren, insbesondere in Konflikten zwischen Obrigkeiten und Untertanen. Um diese Politik erfolgreich gestalten zu können, mußte er entweder versuchen, den Reichshofrat bzw. dessen Mitglieder in hohem Maße von sich abhängig zu machen und die Zusammensetzung des obersten Gerichts nach seinen Vorstellungen zu gestalten, oder aber selbst in Reichshofratsgeschäfte eingreifen. Ähnliches gilt für den Umgang mit der Behörde, auf die er bei der Bearbeitung von Reichsangelegenheiten vorrangig angewiesen war, der Reichshofkanzlei: Entmachtung oder enges Abhängigkeitsverhältnis zum Kaiser, lautete die Alternative. Weiß man um die Rolle, die der Reichshofkanzlei in der Wahlkapitulation zugedacht war – als Hort reichsständischer Interessenwahrung zu fungieren –, so nimmt nicht wunder, daß die Reichskanzlei, je mehr die Stände ihre Position gegenüber dem Kaiser auszubauen versuchten, desto schneller an Bedeutung verlor.[92] Falsch wäre es aber, daraus den Schluß zu ziehen – zumindest für die Zeit bis Ende der 1770er Jahre –, der Kaiser habe deswegen sein Interesse an der Reichspolitik verloren.

Neben der Wahrung seiner Vorrechte als oberster Richter, eine Stellung, die durch die kaiserliche Lehnsgerichtsbarkeit weiter befestigt wurde, mußte der Kaiser, wenn er im Reich erfolgreich politisch handeln wollte, seine Aufmerksamkeit vor allem dem Reichstag zuwenden. Er konnte darauf hinarbeiten, die Präsenz seiner Klientel weiter zu verstärken, was jedoch, nachdem sich seit 1711 die diesbezüglichen Bestimmungen der Wahlkapitulation sehr restriktiv gestalteten, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war. Wichtiger freilich, denn Leopold I. war es ohnehin gelungen,

---

[90] Das ist in erster Linie dem Umstand zu verdanken, daß der Kaiser in Kriegszeiten über wesentlich erweiterte Möglichkeiten politischer Sanktionierung verfügte. Man denke an die Politik Wiens gegenüber Baden-Durlach oder Bayreuth und an die gezielt in Thüringen ausgeschriebenen hohen Kontributionen (vgl. I.5).

[91] Daß Frankreich die Reichsneutralität begünstigte, sollte man nicht übersehen (vgl. I.5).

[92] Vgl. *Gross*, Reichshofkanzlei, 76–95.

eine potentiell dem Kaiser zugetane Mehrheit in den wichtigsten Reichskollegien zu schaffen[93], war es, die aus dem Verfahrensmodus des Reichstags dem Kaiser erwachsenden Vorteile zu nutzen und eng mit Mainz zu kooperieren.

Was für den Reichstag im großen, gilt für die Kreise im kleinen: Zwar gestalteten sich hier die kaiserlichen Einflußmöglichkeiten schwieriger, doch die Tatsache, daß der Kaiser in den noch funktionierenden Reichskreisen über eine breite Anhängerschaft verfügte – für den Schwäbischen Kreis habe ich dies ausführlich dargelegt –, kompensierte den (scheinbar) endgültigen Positionsverlust, als Karl VII. darauf verzichtete, reichsgerichtlich gegen die Kreise vorzugehen.[94]

Was schließlich das Reichskammergericht anbelangt, so mußte dem Kaiser einerseits daran gelegen sein, die Überlegenheit des Reichshofrats zu perpetuieren, andererseits stand aber auch eine Reichskammergerichtsreform nicht gegen seine Interessen, denn der dadurch entstehende geregelte Instanzenzug hätte der – dem kaiserlichen oberstrichterlichen Amt sehr abträglichen – Rekurspraxis ein für allemal den Boden entzogen. Nicht zulassen konnte der Kaiser allerdings, daß diese Reform unter ständischer Regie vonstatten ging und die Reichsstände das Reichskammergericht zu einem rein ständischen Gericht umformten. Eine geschickte Handhabung des kaiserlichen Gnadenrechts vermochte die Zahl kaiserlicher Anhänger im Reich weiter zu vermehren.

Eine letzte, im Sinne der hier aufgestellten Klimax auch für den Kaiser am wenigsten gewichtige Möglichkeit, das labile Gleichgewicht im Reich zu seinen Gunsten zu verschieben, bestand darin, selbst territorial zu expandieren, indem er an das Erzhaus heimfallende Lehen einbehielt bzw. an „verdiente" Fürsten neu ausgab und seine österreichischen Ansprüche im Reich energisch verfocht. Inwieweit die Wiener Politiker um den jungen Kaiser Joseph II. diese Chancen erkannten und in den 1760er Jahren zu nutzen verstanden, darüber sollen die folgenden Ausführungen Aufschluß geben.

II.4.2 Kaiserliche Reichspolitik 1763 bis 1770

Wenn nun, nachdem grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis von Kaiser und Reich und zu den dieses Verhältnis bestimmenden Faktoren angestellt wurden, die Reichspolitik der 1760er Jahre genauer analysiert wird, so geschieht dies, um den Hintergrund des kaiserlichen Engagements im württembergischen Verfassungskonflikt auszuleuchten. Die mit der Darstellung verbundene Absicht bestimmt die Verfahrensweise. So soll (und kann) der kaiserlichen Reichspolitik nicht in all ihren Verästelungen – der Politik gegenüber einzelnen Reichsständen, korporativen Gruppierungen, Regionen etc. – nachgegangen werden, sondern Grundlinien sollen skiz-

[93] Vgl. II.1.3.

[94] Vgl. II.3.1, dort auch ein Beispiel, wie der Kaiser gegenüber den Reichskreisen agierte. Vgl. auch *v. Aretin*, Forschungsschwerpunkt, 97f.

ziert werden.[95] Zwei allerdings nicht voneinander zu trennende Phasen politischen Handelns des Kaisers im Reichsverband können geschieden werden: Die Jahre 1763 bis 1765/66, die ich mit den Schlagworten „Selbstverständigung, Bilanz, Neuorientierung" charakterisieren möchte, und die Zeit 1766 bis 1770, die das Bestreben des jungen Kaisers erkennen läßt, die neugewonnenen Erkenntnisse praktisch umzusetzen. Das heißt, der Blick ist auf das politische Wollen der Reichspolitiker der Wiener Hofburg gerichtet, und die Reichspolitik wird aus Wiener Perspektive dargestellt. Damit bleibt vieles ausgeklammert, was des Betrachtens wert wäre, wie etwa die Reaktion der einzelnen Reichsstände auf diese Politik, die Rückwirkung dieser Reaktionen auf das politische Verhalten des Kaisers und vieles mehr. Für die gewählte Fragestellung allerdings – nach der Rolle des württembergischen Konflikts im reichspolitischen System Wiens und die von Wien damit verknüpften Absichten – ist dieser Blickwinkel hinlänglich.

II.4.2.1 Selbstverständigung, Bilanz, Neuorientierung (1763–1765/66)

Der Siebenjährige Krieg war die erste kriegerische Auseinandersetzung mit globalen Dimensionen. Der Kampf um die Suprematie in der Neuen Welt und die Machtverteilung im Reich wirkte in einer Hinsicht egalitär: Er bedeutete für alle Beteiligten eine maßlose Überspannung ihrer finanziellen Möglichkeiten, vom Reichsritter, der mit seinem Don gratuit den Kaiser unterstützte[96], bis zu den europäischen Großmächten England und Frankreich, die mit ihren Subsidien den Krieg finanzierten. Er läutete, was den Zeitgenossen freilich nicht bewußt war, den Anfang vom Ende des Ancien régime ein. Für Frankreich tritt zunehmend die Bedeutung des Krieges als eine der langfristigen Ursachen der Französischen Revolution ins Blickfeld. Er evozierte den verstärkten Zugriff des englischen Mutterlandes auf die amerikanischen Kolonien und schuf damit eine der Voraussetzungen der Boston Tea Party[97], und im Reich schließlich beschleunigte er den wirtschaftlichen Niedergang der mindermächtigen Stände und etablierte den für die politische Ordnung des Reichs so verhängnisvollen deutschen Dualismus endgültig.

---

[95] Die kaiserliche Reichspolitik der 1760er Jahre ist nicht erforscht. Auch die Standardwerke – zusammengestellt bei *Press*, Joseph II., 277/Anm. 1 – und jüngst *Beales* schenken Josephs reichspolitischem Engagement nahezu keine Beachtung (vgl. z. B. *v. Mitrofanov*, Bd. 1, 130), und dies, obwohl sich Joseph in den 1760er Jahren fast ausschließlich zwei Betätigungsfeldern zuwandte – dem Militär bzw. den dafür benötigten Finanzen und der Reichspolitik (vgl. auch *Volz*, Neiße und Neustadt, 107). Der noch am besten erforschte Aspekt josephinischer Reichspolitik ist der Versuch, die Reichskammergerichtsvisitation zu realisieren: *Smend*; *Rohr*, 69–75, 97–115, 128–143, 209–214, 227–283. *Rohrs* aus Kölner Materialien erarbeitete kenntnisreiche und detaillierte Dissertation dürfte, wenn überhaupt, nur noch durch Wiener Quellen ergänzt werden können. Vgl. auch *Press*, Joseph II., 281–285.

[96] HHStAW RK Vorträge 7a, Antwort Colloredos auf die kaiserlichen Deliberanda vom November 1766 (Der Reichsvizekanzler nennt die Summe von 1 Million Gulden, die die Reichsritterschaft während des Krieges an den Kaiser abgeführt habe).

[97] Zur europäischen Entwicklung allgemein vgl. *Hufton*.

Mit den Friedensschlüssen von Paris (10. Februar 1763) und Hubertusburg (15. Februar 1763) setzte in einem Zeitalter, das wie keines zuvor und nur wenige danach vom Primat der Außenpolitik bestimmt war, die Konzentration auf die innenpolitischen Voraussetzungen der Machtpolitik ein. Außenpolitische Enthaltsamkeit und Reformen, die der maroden Wirtschaft wieder aufhelfen sollten, sind das Signum der Jahre nach 1763.[98] Nicht anders in Österreich: Innere Reformen, Appeasement-Politik und ein weitgehendes Desinteresse an der Reichspolitik, sieht man von der von Maria Theresia energisch betriebenen Wahl ihres Sohnes zum Römischen König ab, sind die charakteristischen Merkmale der österreichischen Politik.[99] Das Reich versank in einer „quiet [...], but also watchful anarchy"[100].

Österreichs Situation war aber nicht nur wirtschaftlich angespannt, sondern auch reichspolitisch katastrophal. Das Erzhaus hatte allzu offenkundig seine ihm als Reichsoberhaupt, oberster Richter und oberster Lehnsherr zur Verfügung stehenden politischen Möglichkeiten für seine Hausinteressen eingesetzt und sich damit selbst diskreditiert. Am verheerendsten aber wirkte sich aus, daß all seine Bemühungen erfolglos gewesen waren und das Gegenteil von dem erreicht war, was man erreichen wollte – Preußen ging mächtiger denn je aus der großen Konfrontation hervor.[101] Doch die reichspolitische Passivität Wiens sollte nicht zu dem Schluß verleiten, daß der Kaiser das Interesse an den Belangen des Reichs verloren hatte. Das Gegenteil ist richtig, wie die zahlreichen Denkschriften führender Politiker der Hofburg zur Reichspolitik zeigen, die die Grundlage der folgenden Ausführungen bilden.[102]

---

[98] Vgl. die bei *Kunisch*, 215–218 bibliographierte Literatur; im Überblick zu Österreich/Preußen: *Braubach*, 169–176.

[99] Vgl. *Fellner/Kretschmayer*, Abt.II, Bd. 1/1: *Walter*, 366–421; Beer, Denkschriften, 67f.; *Rohr*, 54–89 und zur Königswahl vor allem die Briefe Maria Theresias an Pergen (v. Arneth, Briefe Maria Theresias, Bd. 4, 271–286).

[100] *Gagliardo*, 50.

[101] Vgl. I.5, II.1.6 und II.2.2.

[102] Dem folgenden liegt die Auswertung der Staats- und Reichskanzleivorträge der Jahre 1763 bis 1770 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien zugrunde, sowie das gedruckt vorliegende Material. Daß darüber hinaus noch weitere Schriften zur Reichspolitik existent sein könnten, insbesondere im Kabinetts- oder Familienarchiv, ist denkbar. Trotzdem halte ich die Quellenbasis für breit genug, um schlüssige Aussagen zu den reichspolitischen Zielen der kaiserlichen Politiker in den Jahren nach dem Siebenjährigen Krieg machen zu können. Um so mehr, als die eingesehenen Denkschriften von Kaunitz, Binder, Pergen, Colloredo und vom Kaiser selbst weitgehend ähnliche politische Perzeptionsmuster erkennen lassen, so daß auch weitere Denkschriften das Bild in Nuancen, wohl aber nicht im Grundsatz verändern dürften.

Folgende Denkschriften, die im folgenden im Text mit Kurztitel aufscheinen, wurden herangezogen, hier in chronologischer Reihenfolge: 1763: HHStAW StK Vorträge 92, Vortrag von Kaunitz über die Beschaffenheit der gegenwärtigen *Weltgeschäfte*, o.D. [zwischen Juni und Dezember 1763]. 1764: Anmerkungen über das dermalige *Staatssystem* des Wiener Hofes vom 27.9. 1764 (abgedruckt bei Beer, Denkschriften, 63–74); HHStAW StK Vorträge 94, Privat-Gedanken eines Systematis zu Erhaltung der *kayserlichen Authorität* und deutschen Reichsverfaßung, o.D. [vor Okt. 1764] von Pergen (vgl. *Voltelini*, 156); ebd., *Anmerkungen* über die Privatgedanken vom 6.10. 1764 (mit großer Wahrscheinlichkeit stammen diese Ausführungen von Kaunitz selbst, so stimmen die Formulierungen zum Teil wortwörtlich mit der Kaunitzschen Antwort auf die kaiserlichen Deliberanda überein. Das heißt, entweder hat sich Kaunitz

Selbstverständigung lautet das erste Schlagwort, unter das sich die Denkschriften subsumieren lassen, und zwar in doppelter Hinsicht: einerseits als Gedankenaustausch der führenden Außen- und Reichspolitiker der Wiener Hofburg, andererseits darüber, ob es überhaupt noch lohnt, sich über die Reichspolitik Gedanken zu machen. Daß die Vorträge und reichspolitischen Überlegungen nicht unvermittelt nebeneinander stehen, sondern das konzertierte Bemühen darstellen, im Dialog zwischen Reichs- und Staatskanzlei, wenn auch das Übergewicht eindeutig bei letzterer liegt, ein neues reichspolitisches Prògramm zu entwerfen und damit nachzuholen, was 1745 versäumt wurde, zeigt sich im ganz gezielten Aufgreifen von Argumentationsgängen (*Kayserliche Authorität; Antwort Kaunitz*) und auch in der auffallenden Nähe von Analyse und Problemlösungen. Noch wichtiger erscheint jedoch, daß die 1766 von Joseph II. zusammengestellten Deliberanda zur Reichspolitik eindeutig Bezug nehmen auf zuvor entwickelte Gedankengänge. In den Denkschriften liegt somit ein Schlüssel zum Verständnis der josephinischen Reichspolitik verborgen.

Dem jungen Kaiser, der nach einem mißglückten Interventionsversuch in erbländische Angelegenheiten[103] 1766 begonnen hatte, die Reichspolitik als Betätigungsfeld zu entdecken, aufzuzeigen, daß dies ein für die Interessen des Erzhauses lohnendes Unterfangen sein könnte, war vor allem das Anliegen Graf Johann Anton Pergens (*Kaiserkrone*, 158–161). Pergens Stimme mußte deswegen besonders ins Gewicht fallen, weil er derjenige von allen an der Diskussion Beteiligten war, der über den größten praktischen Erfahrungsschatz in der Reichspolitik verfügte. Pergen war in das von England zu Beginn der 1750er Jahre betriebene Königswahlprojekt involviert und als kaiserlicher Minister in Mainz mit Sitz im Kommunikationszentrum Frankfurt hautnah mit der seit 1750 eskalierenden Krise der österreichisch-preußischen Beziehungen in Berührung gekommen[104]. Trotzdem hegte er keinerlei Zweifel, daß die Kaiserkrone, selbst unter den seit 1745 grundsätzlich veränderten Bedingungen, dem Monarchen, der sie trug, auch 1766 noch mannigfachen Vorteil bot, verfolgte er nur aktiv genug seine Interessen. Der besonderen Aufmerksamkeit Josephs empfiehlt er das Justizwesen, die konfessionellen Fragen, das Lehnswesen und die Münzordnung. Gelinge es, das kaiserliche Ansehen im Reich zu vergrößern, so sei der Weg zu *Ausübung groser Dingen von selben gebahnt* (*Kaiserkrone*, 160).

---

das Gedankengut der Anmerkungen vollständig zu eigen gemacht oder er ist selbst der Verfasser). 1765: HHStAW StK Vorträge 96, Vortrag vom 29.12. 1765 über die Frage, ob und inwieweit Ihro kayserlichen Mayestät [...] berechtiget seyen, über die Reichsangelegenheiten eigene *Beratschlagungen* anzuordnen, von Kaunitz. 1766: Bedeutung der römischen *Kaiserkrone* von Pergen (abgedruckt bei *Voltelini*, 152–168); HHStAW StK Vorträge 98, Ratschläge über das von Österreich zu ergreifende *politische System* vom 18.8. 1766 von Binder; ebd., *Antwort Kaunitz* auf die kaiserlichen Deliberanda vom 30.11. 1766; HHStAW RK Vorträge 7a, *Antwort Colloredo* auf die kaiserlichen Deliberanda, o.D.

Denkschriften von Joseph II.: HHStAW RK Vorträge 7a, Kaiserliche *Deliberanda* von 1766 und *Lage des Reiches* (abgedruckt bei *Conrad*, 165–185).

[103] *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 7, 188–199.

[104] Zu Pergen und seinem Werdegang bis zum Jahre 1770 vgl. *v. Wurzbach*, T.22, 1–6; *Bittner*, Bd. 2, 207; *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen, 80–86, 139 u.ö. und v. Arneth, Briefe Maria Theresias, Bd. 4, 271–286.

Vor allem aber – und das betont Pergen am nachdrücklichsten – bietet die kaiserliche Würde dem Erzherzog, betreibt er eine geschickte Reichspolitik, mannigfachen Vorteil. Sie hat *zu allen Zeiten die Anzahl derer Feinden [...] verminderet, und jene derer Freunden vermehret*, so daß von ihr *ungemein viele, ja die weesentlich und wichtigste* [Vorteile] *zu Vergröserung der oesterreichischen Haußmacht [...] von dem Besitz der Kaisercrone abhangen* (*Kaiserkrone*, 159f.). Konkret benennt er den militärischen, politischen und finanziellen Nutzen in Zeiten militärischer Konfrontation, die Möglichkeit, Reichs- und Kreistagsberatungen beeinflussen zu können, heimfallende Reichslehen einzubehalten und – wie Kaunitz ergänzt (*Antwort Kaunitz*) – verdiente Reichsstände zu begünstigen, sei es in Lehns-, Justiz- oder Gnadensachen. Wie immer man Pergens Gedankengänge einschätzen mag, so erscheint etwa der finanzielle Nutzen, den der Kaiser aus dem Reich, genauer: den Reichsrittern und -städten zu ziehen vermochte, überbetont[105], Colloredo und Kaunitz (*Antwort Colloredo; Antwort Kaunitz*) teilten im Grundsatz seine Anschauungen, und auch auf Kaiser Joseph scheinen sie überzeugend gewirkt zu haben, wie dessen Deliberanda, aber auch seine Politik nach 1766 veranschaulichen.

Es ist wiederum Pergen, der – für die verfehlte Reichspolitik der Jahre 1750 bis 1763[106] nicht verantwortlich zu machen – leichter die bisherige österreichische Politik zu bilanzieren vermochte. Während Kaunitz und Colloredo übereinstimmend mehr die ungünstigen politischen Rahmenbedingungen herausstreichen, denn eigene Fehler eingestehen (*Staatssystem; Antwort Colloredo; Antwort Kaunitz*), führt Pergen, ohne Roß und Reiter zu nennen, die entscheidenden Fehler österreichischer Reichspolitik an, wenn er schreibt: Man sei aus *Schwäche* und *in der Uebereilung auf solche Mittel* [verfallen], *die zwar den Anschein einer Rettung gäben, in der That aber den Umsturz des wahren Interesse unvermeidlich und vollkommen nach sich ziehen* (*Kayserliche Authorität*). 1766 bekräftigt er, jetzt vor allem betonend, wie nachteilig es wirke, wenn allzu offenkundig österreichischer Eigennutz die Reichspolitik bestimmt (*Kaiserkrone*, 161), seine bereits 1764 vertretenen Ansichten.

Ebenso eng wie im Denken der Wiener Politiker Reichs- und Hausmachtpolitik miteinander verwoben waren, ebenso notwendig ist es, österreichische Reichs- und Außenpolitik zusammenzusehen. Insbesondere in den Denkschriften der Politiker der Staatskanzlei, Kaunitz[107] und Binder, erscheint Reichspolitik als Funktion der Großmachtpolitik. Während Kaunitz mit den positiven Auswirkungen auf die Reichspolitik die von ihm eingeleitete und 1756 im „renversement" gipfelnde Umgestaltung der Außenpolitik auch nach 1763 zu rechtfertigen trachtet (*Weltgeschäfte; Staatssystem*, 65–67), die negativen Folgen – wie die konfessionelle Polarisierung – schlicht unterschlägt, entpuppt sich Binder 1766 als Anhänger des „alten Systems". Für ihn sind die österreichisch-französische Allianz und die gescheiterte österreichische Reichspolitik untrennbar miteinander verquickt (*Politisches System*). Man wird

[105] Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 2, 369.

[106] Vgl. II.1.6.

[107] Zu Kaunitz vgl. *v. Wurzbach*, T.11, 70–85; *ADB 15*, 487–505 und *NDB* 11, 363–369 und zur Familie Kaunitz in genere *Klingenstein*.

nicht fehlgehen, in diesen divergierenden Auffassungen einen Grund dafür zu sehen, daß Friedrich Binder, bis 1766 allzeit treues Sprachrohr seines Herrn, den Dienst in der Staatskanzlei quittierte.[108]

Ungeachtet der unterschiedlichen Ansichten läßt sich ein den Überlegungen aller Politiker gemeinsames Axiom herausschälen: Reichs-, Haus- und österreichische Großmachtpolitik, erstere den letzteren dienend, stellen in ihrer politischen Vorstellungswelt ein unzertrennbares Ganzes dar. Noch ein weiteres durchgängig zu beobachtendes Betrachtungsmuster fällt ins Auge. Der österreichisch-preußische Machtgegensatz erscheint als *Prüfung der Kräften der protestantischen Nation gegen jene der catholischen* (*Kayserliche Authorität*) und wird damit als eine alle Reichsstände einbeziehende Erscheinung unter konfessionellem Vorzeichen interpretiert. Was die Wiener Politiker veranlaßte, den machtpolitischen Gegensatz in konfessionellen Kategorien zu beschreiben, habe ich zuvor dargelegt[109]; welche Schlußfolgerungen sie daraus zogen, soll nun aufgezeigt werden.

Politische Neuorientierung war das Gebot der Stunde, denn daß man auf den bisher eingeschlagenen Bahnen nicht fortschreiten konnte, wollte man ‚kaiserliche Autorität und deutsche Reichsverfassung' aufrechterhalten, darüber bestand Konsens. Ja, selbst über die Art und Weise, wie dies zu erreichen sei, waren sich die Politiker von Reichshof- und Staatskanzlei und der Kaiser im Grundsatz einig. Erfolggekröntes politisches Handeln schien nur möglich, wenn nach einem unverrückbaren System gehandelt wird und *hiernach alle Schritte eingerichtet* werden *(Antwort Kaunitz)*. Für das Reich, so Kaunitz, gelte es, ein *Reichsregierungssystem* zu entwerfen. Ein solches bestehe *in der Kenntniß des wahren Endzwecks* – das ist im konkreten Fall die *Vereinbarung der Reichswohlfahrt mit der der Erblande –, der wahren Mittel und der richtigen Anwendung dieser Mittel*. Je besser ein solches System durchdacht sei, um so mehr gleiche es einer Maschine. Was Kaunitz expliziert, was in Pergens, Binders, Colloredos und Josephs reichspolitischen Überlegungen nur implizit zutage tritt, ist die „Mentalität mathematisch-physikalischer Systemrationalität"[110], der Glaube an die Berechenbarkeit von Politik. Wer unter solchen Prämissen Politik betreibt, für den stehen einzelne Ereignisse – wie etwa der württembergische Verfassungskonflikt – nicht mehr für sich, sondern sie sind allein Mittel zum Zweck. Das heißt zugleich für den, der sich darum bemüht, politisches Handeln zu deuten, daß er das „System" kennen muß, denn nicht mehr das Einzelereignis bedingt die politische Reaktion, sondern seine Verankerung im System.

So einig sich Kaiser und leitende Minister waren, daß reichspolitische Erfolge nur dann zu erzielen seien, wenn man sein Handeln konsequent nach den einmal als richtig erkannten politischen Leitlinien ausrichte, so viel Einigkeit herrschte auch darüber, welcher Charakter einem solchen System eignen solle. Die Kehrtwendung österreichischer Politik von einer Politik offensiver Konfrontation gegen Preußen

---

[108] Zu Friedrich v. Binder: *ADB* 2, 648f.; *NDB* 2, 244 und v. Arneth, Briefe Maria Theresias, Bd. 1, LI; *v. Ammon*, 343.

[109] Vgl. II.1.4.

[110] *Kunisch*, 18.

und seinem protestantischen Anhang zu einer sich defensiv gerierenden Reichspolitik wurde – soweit ich sehe – erstmals 1763 für den nach Berlin zu entsendenden General Rüdt formuliert[111] und allmählich, vor allem von Pergen, energisch befördert (*Kaiserkrone*, 162f.), von den anderen Staatsmännern (*Anmerkungen; Antwort Kaunitz; politisches System*)[112], vor allem aber von Joseph (*Deliberanda*) übernommen. An die Stelle von *Zwang, Härte, Hitzigkeit, Eigenmächtigkeit* sollte *Liebe, Vertrauen, Gesetzmässigkeit* (*Antwort Kaunitz*) treten, denn nur so schien es möglich, dem lädierten kaiserlichen Ansehen wieder aufzuhelfen, sich Anhang im Reich zu verschaffen (*Kaiserkrone*, 163) und die Widriggesinnten *einzuschläfern* (*Kayserliche Authorität*). Die Methode, nicht das Ziel, das ‚Regierungsgleichgewicht' zu kaiserlichen Gunsten zu verschieben, hatte sich geändert.

Bei so viel Übereinstimmung stellte sich nur noch das Problem, wie das neue *friedliebende Defensivsystem* (*Deliberanda*) im Reich glaubwürdig verfochten werden konnte, ohne dabei sein eigentliches Anliegen, den eigenen Anhang, die Katholiken, zu stärken, den des Gegners, die Protestanten, zu schwächen, aus den Augen zu verlieren. Folgende Mittel, in der einen Denkschrift mehr, in der anderen weniger ausgeführt, bilden die Grundelemente des reichspolitischen Systems Österreichs, wie es vor allem in den Jahren 1763 bis 1766 entwickelt wurde.

Erstens: Die erste Maxime lautete, daß es notwendig ist, seine Selbstdarstellung dem reichspolitischen System gemäß zu gestalten und *bei allen Gelegenheiten* (*Antwort Colloredo*), vor allem aber auf Reichs- und Kreistagen (*Kaiserkrone*, 163f.), sich als Macht darzustellen, die mit Standhaftigkeit und Nachdruck den *Grundsäze[n] des Reichs*, wie sie vorzüglich in der Wahlkapitulation niedergelegt sind, Geltung verschafft und zur Richtschnur ihres Agierens macht (*Antwort Colloredo; Kaiserkrone*, 164). Gelten wollte man als eine Macht, die sich strikt an die rechtlichen Spielregeln des Reichs hält, jeden bei dem Seinen beläßt, das ihre aber auch für sich beansprucht. Die kaiserlichen Vorrechte ins rechte Licht zu rücken, sollte eine publizistische Initiative gewährleisten, für die es vorrangig protestantische Staatsrechtler zu gewinnen galt (*Staatssystem*, 72; *Kaiserkrone*, 167; *Deliberanda; Antwort Colloredo; Antwort Kaunitz*).

Zweitens: Als weitere „vertrauensbildende Maßnahmen" werden vorgeschlagen, sich auf dem Reichstag als Bewahrer der Reichsverfassung darzustellen, das heißt, auf die Gravamina und Desideria der Reichsstände einzugehen und sie kooperativ abzutun (*Kayserliche Authorität; Kaiserkrone*, 163–165; *Deliberanda*). Ferner mußte man sich darum bemühen, die Reichsgerichtsbarkeit wieder herzustellen, in erster Linie aber das verlorengegangene Vertrauen in den Reichshofrat zurückzugewinnen, indem man sich – insbesondere in Religionsangelegenheiten – als absolut unparteiischer Richter gab (*Kayserliche Authorität; Kaiserkrone*, 163,167; *Deliberanda; Antwort Kaunitz; Lage des Reichs*, 169f.). Offen zur Schau gestellte Toleranz in religiösen Fragen sollte alle Hindernisse beiseite räumen, die einer Annäherung an die Prote-

[111] Vgl. II.1.6.

[112] Insbesondere Kaunitz macht sich das neue System nur sehr langsam zu eigen (vgl. *Staatssystem*).

stanten im Wege stehen konnten (*Staatssystem*, 70; *Kayserliche Authorität; Kaiserkrone*, 165).

Drittens: Es galt, die eigene Klientel – das waren 1763 fast ausschließlich katholische Mindermächtige[113] – nutzbringender für die eigenen Interessen zu formieren und zwar dergestalt, daß dieses Vorhaben nicht erneut das Mißtrauen gegen den kaiserlichen Hof weckte. Die probaten Mittel ausfindig zu machen, diesen Endzweck zu erreichen, schien einfach, hatten doch die vergangenen Jahre gezeigt, worin die Stärke des Gegners lag: in seiner Einigkeit und der besseren Nutzung seiner wirtschaftlichen Ressourcen, was wiederum sein größeres militärisches Potential zur Folge hatte. Das angestrebte Ziel bestand demnach darin, die Katholiken so um sich zu versammeln, wie Preußen dies mit den Protestanten vorexerziert hatte, das heißt, sie mittels einer noch in Gang zu setzenden Ministerialkorrespondenz auf gleichförmige, mit dem kaiserlichen Hof konzertierte politische Prinzipien zu verpflichten (*Staatssystem*, 68; *Kayserliche Authorität; Anmerkungen; Kaiserkrone*, 165; *Antwort Colloredo; Antwort Kaunitz*). Eine besondere Rolle bei den katholischen Einigungsbemühungen war – vor allem von Kaunitz – Bayern zugedacht, das man bereits seit Sommer 1764 enger an sich zu binden strebte.[114] Bayern sollte die Reichsstände für die kaiserlich-katholische Sache gewinnen, die unter keinen Umständen bereit waren, sich an Österreich anzuschließen (*Staatssystem*, 72–74; *Deliberanda; Antwort Colloredo; Antwort Kaunitz*).[115]

Darüber hinaus – und das war die zweite Zielvorgabe Wiens – wollte man, indem man die katholischen Staaten zu inneren Reformen veranlaßte, ihre wirtschaftliche Leistungskraft und damit ihre militärische Stärke *proportioniert* nach den *Kräften des Landes* steigern. Kurzum: die *innere Landsadministration [...] nach dem protestantischen Beyspiel* (*Kayserliche Authorität*) umgestalten und alles, was dem zuwiderlief, unterbinden. Pergen nennt als Hindernisse, die einer solchen politischen Konzeption entgegenstehen, den Hang der katholischen weltlichen Fürsten zur *Pracht* und bei den geistlichen Fürsten ihre unzureichenden Zugriffsmöglichkeiten auf den Besitz der toten Hand, der für den Staat *unnutz* sei (*Kayserliche Authorität; Anmerkungen; Kaiserkrone*, 166; *Deliberanda; Antwort Colloredo; Antwort Kaunitz; Lage des Reichs*, 167). Daß diese Hürden nicht leicht beiseite zu räumen sein würden, darüber war man sich im klaren. Durch gezielte Hinweise auf die den Katholiken so abträglichen protestantischen Prinzipien sowie die nicht mehr länger vorhandene Bereitschaft Wiens, selbstverschuldete Schwächen der Katholiken zu kompensieren, glaubte man aber, bei seinen Anhängern die notwendigen Einsichten schaffen zu kön-

---

[113] Das einzige rein protestantische Land, das unter Landgraf Ludwig VIII. (1739–1768) an der Seite des Kaisers durch alle Fährnisse verharrt hatte, war Hessen-Darmstadt (vgl. *Lage des Reiches*, 180). Ansonsten finden sich an größeren evangelischen Territorien nur noch Sachsen und Württemberg, beide von katholischen Fürsten regiert, im kaiserlichen Fahrwasser (vgl. II.2). Von Württembergs Distanzierungsversuchen in den Jahren 1761 bis 1763 habe ich zuvor berichtet (I.5). Vgl. auch *Lage des Reiches*, 173–181.

[114] Vgl. *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 7, 87–104; *Wurm*.

[115] Vgl. auch *Khevenhüller-Metsch/Schlitter*, Bd. 6, 340–342.

nen.[116] Viel besser war es freilich noch, wenn man seine neuen politischen Ziele an einem Exempel statuieren konnte. Der württembergische Konflikt war dafür prädestiniert.

Viertens: Dem Bestreben, die eigene Klientel zu stärken, korreliert das Bemühen, die des Gegners, das waren die Protestanten unter hannoveranisch-preußischer Ägide, zu schwächen, mit dem Ziel, die geschlossene anti-kaiserliche Front der Protestanten aufzubrechen. Den Reichspolitikern und dem Kaiser schien es unabdingbar, gleich auf mehreren Wegen dieses Ziel in Angriff zu nehmen. Propagandistisch, indem man, ebenso wie Friedrich II. die *kayserliche [...] Haußmacht schröckbar und deßen führende Sätze kriegerisch und weitaussehend* (*Kaiserkrone*, 163) angab, vice versa auf die gleiche Weise verfuhr (*Staatssystem*, 70; *Kayserliche Authorität; Anmerkungen*). Den schwächeren Protestanten mußte man begreiflich machen, daß sich Prinzipien und Verfahrensweise des Corpus Evangelicorum letztlich zu ihren eigenen Ungunsten auswirkten und sie *Vernunft, Reichsverfassung, Religion und Selbsterhaltung* (*Staatssystem*, 71) an Wien banden (*Staatssystem*, 71; *Kayserliche Authorität; Anmerkungen; Kaiserkrone*, 165; *Deliberanda; Antwort Colloredo; Antwort Kaunitz; Lage des Reichs*, 168f.). Schließlich, indem man die *Scheelsucht* zwischen den potenteren protestantischen Staaten weckte bzw. im Falle Sachsens und Hannover/Preußens sie am Leben hielt (*Politisches System; Deliberanda; Antwort Colloredo; Antwort Kaunitz*).[117] Hatte man mit diesen Maßnahmen Erfolg, so war es ein leichtes, sich den protestantischen Lehrsätzen[118] entgegenzustellen, worauf es den Wiener Reichspolitikern vorrangig ankam. Denn, so ihre Argumentation, die protestantischen Grundsätze seien dem kaiserlichen oberstrichterlichen Amt so abträglich, daß ihre fortdauernde Gültigkeit unweigerlich den Verfall der Reichsverfassung nach sich ziehen würde (*Staatssystem*, 70f.; *Anmerkungen; Kaiserkrone*, 164; *Deliberanda; Antwort Colloredo; Antwort Kaunitz*).

Fünftens: Mußte sich das Erzhaus auf seine traditionellen ihm verbliebenen reichspolitischen Vorrechte besinnen, vor allem in Hinblick auf die Reichskirche, die lehnsrechtliche Organisation des Reichsverbands und die im Reich vorhandenen, noch ungehobenen militärischen und finanziellen Ressourcen (*Kaiserkrone*, 166f.; *Deliberanda; Antwort Colloredo; Antwort Kaunitz; Lage des Reichs*, 171–174).

Schon dem Systemgedanken immanent ist das Bemühen, sich auf vorhersehbare Erschütterungen, wie sie sich in den 1760er Jahren durch das Aussterben verschiedener Dynastien abzeichneten (Baden, Franken, Bayern, Modena), so vorzubereiten, daß die eigenen Optionen realisiert werden können.[119]

Daß das neue reichspolitische System bzw. die von den österreichischen Politikern damit verknüpften Intentionen zahlreiche Berührungspunkte zum württembergi-

---

[116] Lohnend wäre es, den Zusammenhang zwischen diesen kaiserlichen Zielsetzungen und der „katholischen Aufklärung" genauer auszuleuchten.

[117] Daß der Wiener Hof dies bereits lange Jahre versucht hatte, darauf verweisen Colloredo und Kaunitz in ihren Antworten auf die kaiserlichen Deliberanda; vgl.auch II.1.2.

[118] Vgl. II.1.4.

[119] Vgl. II.1.1 und II.3.

schen Konflikt besaßen, so daß sich die herzoglich-ständische Auseinandersetzung anbot, die ‚Anwendung der Mittel' zu demonstrieren, habe ich schon angedeutet. Am württembergischen Fall konnte man nicht nur seine unparteiische, Rechtspositionen, nicht politischen Rücksichten verpflichtete Haltung an den Tag legen und dies auch noch in einer „Religionsangelegenheit", sondern zudem noch Signale setzen. Signale, welche politischen Ordnungsvorstellungen man im katholischen Deutschland verwirklicht wissen wollte, und solche, die den energischen Widerstand gegen die der kaiserlichen Autorität so nachteiligen „Principia Evangelicorum" dokumentierten. Schon schwieriger als die Einordnung des württembergischen Konflikts in die theoretische Konzeption österreichischer Politik erscheint deren Bewertung, die aber unerläßlich ist, will man die Erfolgschancen josephinischer Reichspolitik richtig einschätzen. Es gilt zu differenzieren: Meines Erachtens stellen die Wiener Politiker die richtige Diagnose und sie raten auch zur richtigen Therapie, es ist aber eine Therapie, die unter den gegebenen Bedingungen nicht mehr zu verwirklichen ist.

Richtige Diagnose – das ist die Erkenntnis, daß die seit der Etablierung Preußens als zweite Macht im Reich verfolgte Politik verfehlt war. Verfehlt vor allem deswegen, weil sie allzu deutlich die Reichs- in den Dienst der Haus- und Großmachtpolitik stellte und weil sie maßgeblich dafür verantwortlich war, daß das komplexe Reichssystem zu einem dualen – hie Kaiser und katholische Mindermächtige, da Preußen mit den machtpolitisch zweit- und drittrangigen Mächten im Gefolge – umgeformt wurde. Richtige Therapie deswegen, weil – dies herauszustreichen war das Verdienst Pergens – die Wiener Politik nun von der Einsicht bestimmt wurde, daß es alles zu verhindern galt, was die Einigkeit der Protestanten von außen beförderte und das bipolare System fortschrieb. Die im Reich nach 1763 allenthalben zu beobachtende Unzufriedenheit mit den Entwicklungen der vergangenen Jahre[120] mochte bei den österreichischen Staatsmännern den Glauben stärken, daß ihr ‚Reichsregierungssystem' auch in praxi umzusetzen sei, und sie über die zu erwartenden Schwierigkeiten hinwegtäuschen – damit ist man aber bereits bei der Schwäche der Wiener Analyse.

So deutlich man erkannte, was die schwachen katholischen Reichsstände an den Kaiser band, so wenig legte man sich Rechenschaft darüber ab, worin die Anziehungskraft Preußens für die Protestanten bestand. So verstellte man sich den Blick dafür, daß es nicht möglich war, die Katholiken in gleicher Weise auf einheitliche Lehrsätze einzuschwören, wie dies Preußen und Hannover bei den Protestanten gelungen war. Denn die Politik der strikten Status-quo-Wahrung entsprach zwar den kaiserlichen Interessen und denen der katholischen Mindermächtigen, nicht aber der Mehrzahl der evangelischen Reichsstände und auch nicht denjenigen der mächtigeren Katholiken. Die von den Evangelischen verfochtenen Grundsätze „represented the long term policy of large Catholic secular states better than did its Catholic counterpart"[121]. Sehr rasch, bereits 1768, mußte Joseph erkennen, daß die größeren katholischen Staaten, vor allem Bayern, nicht bereit waren, den ihnen zugedachten Part im

120 Vgl. I.5.
121 *Gagliardo*, 25.

Wiener System zu übernehmen.[122] Was die Wiener Politiker unterschätzten bzw. negieren mußten, denn sie wollten ja am Status quo festhalten und keine Alternative zum Bestehenden entwickeln, waren die Souveränitäts- und Expansionsgelüste gerade der zweit- und drittrangigen Staaten[123], die sie zwangsläufig in Gegensatz zum Kaiser bringen mußten. Die politische Entwicklung Preußens hatte den Glauben, daß es möglich sei, ihre Ziele politische Realität werden zu lassen, weiter bestärkt. Die für sie positiven Seiten des Reichsverbands, die 1648 ganz eindeutig ihre Haltung auf dem Westfälischen Friedenskongreß bestimmt hatten[124], traten für sie gegenüber dem Nachteil, ihre machtpolitischen Ziele nicht nach Belieben verfolgen zu können, immer mehr in den Hintergrund. Daß ein Kaiser, der sich nur auf die schwachen Reichsstände zu stützen vermag, *seine eigene Erhaltung auf die Spize [...] setze* (*Anmerkungen*), war eine Ansicht, die Kaunitz bereits 1764 vertrat und die sich auch bei Joseph Ende der 1770er Jahre zur Gewißheit verdichtete.

Vom Grundgedanken ebenso richtig, wie den eigenen Anhang im Reich zu stärken, ist die Idee, die Protestanten zu schwächen, indem man nach dem Prinzip des „Divide et impera" verfährt und das Vertrauen der schwachen evangelischen Stände zu gewinnen sucht. Nur: Auch dies ist ein Konzept, das unter der gegebenen Mächtekonstellation – Österreich/Frankreich und Preußen/England/Hannover/Rußland – graue Theorie bleiben mußte. Denn auch wenn es gelingen sollte, das Vertrauen dieser Stände in die lauteren Absichten Wiens zu wecken, so war der Kaiser fern, Preußen und Hannover aber nah.[125] Solange Wien vom Nutzen der österreichisch-französischen Allianz überzeugt war – und solange Kaunitz lebte, gab es daran nichts zu deuteln –, mußte der Plan, die schwächeren Protestanten zu gewinnen, die alle innerhalb oder in der Nähe preußischen Hegemonialgebiets lagen (Thüringen, Anhalt, Mecklenburg), eine Chimäre bleiben. Doch bis der Kaiser und seine Minister endgültig davon überzeugt waren, daß das ‚Reichsregierungssystem' nicht praktikabel sei, dauerte es geraume Zeit. 1766 glaubten sie, wie ihre nun darzustellende Politik belegt, an seine vorteilhafte Wirkung.

---

122 Vgl. Lage des Reiches, 170f., 174; *Rohr*, 128–143. Am Rande: Der kaiserliche Verweis auf die für den *nächsten Monat Mai* avisierte Ablösung der ersten Deputationsklasse der Reichskammergerichtsvisitationsdeputation (171) erlaubt eine exakte Datierung der josephinischen Denkschrift – was *Conrad* unterläßt (161/Anm. 1) – auf April 1768.

123 Zwei Beispiele in I.5.

124 Vgl. *Dickmann*, Westfälischer Frieden, 330.

125 Vgl. auch Josephs Beschreibung der gruppendynamischen Prozesse im Corpus Evangelicorum: *daß jede in den Verhandlungen der Protestanten vorgeschlagene Materie, sollte sie auch rein politisch sein und keine Beziehung zur Religionsfreiheit haben, dort* [sc. im Corpus Evangelicorum] *mit Stimmenmehrheit entschieden werden soll, und daß nach einer solchen Entscheidung, jedes Mitglied ihres Corpus bei Strafe als Schismatiker oder Apostat behandelt zu werden, gehalten ist, ihr einfach und vorbehaltlos zuzustimmen, wie sehr auch die Entscheidung seiner Neigung oder selbst seinen wesentlichsten Interessen entgegenstehen könnte* (*Lage des Reiches*, 168).

II.4.2.2 Joseph II. als Reichspolitiker 1765/66 bis 1770

Schon als Erzherzog Joseph nach dem Tod seines Vaters Franz I. im August 1765 als Joseph II. seine kaiserliche Regierung antrat, war er kein unbeschriebenes Blatt mehr. In zwei Einschätzungen über seine Person und seine zu erwartende Politik war sich die politische Öffentlichkeit Wiens – Residenten, Gesandte, Mitglieder von Reichshofkanzlei und Reichshofrat – einig: darüber, daß, so Reichshofrat Dürckheim, *der jetzige Kayser [...] mehrers Caesar bleiben* [dürfte] *als jemahlen einer*[126], und außerdem, daß dies die leitenden Minister der Wiener Reichsbehörden, in erster Linie Reichsvizekanzler Colloredo, zu spüren bekommen würden[127]. Joseph sollte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht enttäuschen.

Zwei Betätigungsfeldern wandte sich Joseph, der im September 1765 von seiner Mutter auch noch zum Mitregenten der Erblande ernannt worden war[128], vorrangig zu – der Verbesserung der Ökonomie und der Reichspolitik. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgte die Wiener Öffentlichkeit seine mannigfaltigen Aktivitäten.[129] Noch im Jahr 1765 begann er damit, sich täglich über den Reichshofrat und dessen Verfahrensweise Bericht erstatten zu lassen.[130] Überdies setzte er eine spezielle Geheime Konferenz ein (mit Reichshofratspräsident Harrach, Reichsvizekanzler Colloredo und konfessionell paritätisch mit den Reichshofräten Senkenberg, Bartenstein, Steeb und Braun), die über die Rechte und Pflichten des Kaisers, wie sie sich nach Maßgabe der Wahlkapitulation darstellten, zu beraten hatten.[131] Die Staatskanzlei erstellte ein Spezialgutachten über die Artikel der Wahlkapitulation, in denen das Verhältnis der erbländischen Behörden zu denen, die die Reichsgeschäfte behandelten, geregelt war[132], und Joseph II. griff persönlich in Fälle ein, die vor dem Reichshofrat anhängig waren, so daß sich Colloredo im Februar 1766 genötigt sah, den Kaiser, wenn auch äußerst zurückhaltend, auf die Kompetenzen des Reichshofratspräsidenten aufmerksam zu machen[133].

---

126 HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 18.10. 1765; ähnlich wird Joseph auch von Konsulent Orth aus Augsburg eingeschätzt (ebd., Bericht vom 6.9. 1765) sowie vom hannoveranischen Legationssekretär Mühl (HStAS L6.4.11.14 Schreiben von Friedrich Amandus Stockmayer an Dr. Jakob Friedrich Stockmayer vom 15.9. 1765).

127 Josephs Abneigung gegen Reichsvizekanzler Colloredo war offensichtlich allgemein bekannt, vgl. HStAS L6.4.13.9 Berichte der Wiener Deputierten vom 26.8., 8.12. 1765 und 21.1. 1766; ZStAM XI/298/30/5 Bericht Schulenburgs vom 14.9. 1765.

128 Vgl. *Khevenhüller-Metsch/Schlitter*, Bd. 6, 381–395.

129 Vor allem der „neue Stil" des Wiener Hofes erregte große Aufmerksamkeit, vgl. HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 27.9. 1765; L6.4.11.20 Schreiben von Lith an Hauff vom 29.12. 1765; A 74/149 Berichte Straubes vom 12.10., 23.10., 23.11., 11.12. 1765.

130 HStAS A 74/149 Bericht Straubes vom 12.10. 1765.

131 HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 8.11. 1765.

132 HHStAW StK Vorträge 96, Beratschlagungen zu den Art. 16 §§ 12,15, Art. 17 § 15 und Art. 25 §§ 1,4 der Wahlkapitulation.

133 HHStAW RK Vorträge 7a, Vortrag vom Februar 1766; HStAS L6.4.13.9 Berichte der Wiener Deputierten vom 31.10. 1765 (Joseph dränge auf die Eröffnung der Hofkommission) und 8.12. 1765.

Nachdem die Staatskanzlei in ihrem bereits erwähnten Gutachten zu dem Ergebnis gelangt war, daß die Wahlkapitulation kaiserliche Interventionen nur in *blosse[n] Justizsachen* untersage, nicht aber bei *Reichssachen, welche das Politicum, das Band zwischen Haupt und Gliedern, die Reichsgrundverfassung und deren Aufrechterhaltung, wie auch alle übrige dahin einschlagende Ereignisse* betreffen, das heißt nichts anderes, als den Kaiser de facto von der Wahlkapitulation dispensierte, steigerte sich bis zum Frühsommer 1766 Josephs reichspolitisches Engagement weiter.

Den Anfang machte Joseph mit einer – entsprechend dem politischen Programm – bewußt öffentlich inszenierten Reichshofratsreform, mit der er seine Absicht, den Reichshofrat zu einem effizient arbeitenden, in jeder Hinsicht unparteiischen Gerichtshof umzugestalten, dokumentieren wollte.[134] Doch so sehr diese Maßnahme auf dem Reichstag und im Reich den intendierten Effekt erzielte[135], in Wien selbst wirkte sie eher kontraproduktiv. Denn die pauschale Verurteilung des Reichshofrats erweckte vor allem den Unmut der Mitglieder – wie etwa des Reichshofrats Bartenstein –, die so beansprucht waren, daß sie an der Grenze ihrer Belastbarkeit standen.[136] So schnitt sich Joseph selbst von den für eine erfolgreiche Politk so notwendigen Informationen über Reichshofratsinterna ab. Bei den Reichshofräten, über deren jeden einzelnen er sich genau hatte berichten lassen[137], durfte er, solange er nicht die personale Zusammensetzung des Reichshofrats verändern konnte, kaum noch auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit rechnen. Die Prozeßparteien aber wagten es nicht, beim Kaiser Beschwerde über den Reichshofrat zu führen, da sie die Erbitterung der Reichshofratsmitglieder über einen derartigen Schritt mehr fürchteten, als sie sich von einer kaiserlichen Intervention Nutzen versprachen. So zögerte die württembergische Landschaft, deren Überlegungen auch andere Prozeßparteien zu ähnlichem Verhalten bestimmt haben dürften, bis April 1767, den Kaiser anzurufen[138], obwohl die

---

134 Zu den Verordnungen Josephs und der Reaktion des Reichshofrats vgl. *Khevenhüller-Metsch/Schlitter*, Bd. 6, 432–441, v.a. 437; v. Senkenberg, Reichshofrath betreffende Ordnungen, 447–456; *v. Gschließer*, 469–472.

135 Vgl. z. B. *Mohl*, 146 (Reskript an Schulenburg vom 23. 4. 1766).

136 So gehörte Bartenstein, Sohn des ehemaligen, 1753 von Kaunitz abgelösten Staatskanzlers, der Hofkommission Württemberg contra Reichsritterschaft an (*Press*, Reichsritterschaft, 347/Anm. 69), der Deputation, die ein Gutachten über die Wahlkapitulation Josephs II. erstellte (Zang, 137), er war Referent in der Sache Herzog von Württemberg contra Landschaft und Mitglied der vom Kaiser 1765 angeordneten geheimen Konferenz. Zu seinem Unmut gegen die josephinische Politik: HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 10. 7. 1766.

137 HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 9. 4. 1766 (Joseph habe sich *puncto donativi* über jeden einzelnen Reichshofrat informieren lassen); ähnliche Bestrebungen bereits 1765, vgl. ebd., Berichte der Wiener Deputierten vom 17. 9. und 11. 11. 1765.

138 Bis auf die vertrauten Mitarbeiter des Kaisers, Röder und Posch, raten alle Befragten, von Reichshofratssekretär Reizer bis zum preußischen Gesandten in Wien, Rohd, entschieden von einer erneuten Audienz ab (HStAS L6.4.13.9 Berichte der Wiener Deputierten vom 7. 7. und 10. 7. 1766; L6.4.13.10 Bericht der Wiener Deputierten vom 24. 2. 1767 (das

Verhandlungen vor der Hofkommission lange Zeit nur noch schleppend vorangekommen waren.

Zur gleichen Zeit, nur im stillen, begann Joseph auch Reichsvizekanzler Colloredo *immer mehr auf den Leib zu rücken*[139]. Colloredo, dessen Position am Wiener Hof bereits vor 1765 schwach gewesen war, hatte mit dem Tod Franz' I. seinen letzten Rückhalt verloren[140] und geriet nun vollends unter die Kaunitzschen Räder. Joseph attackierte aber nicht nur den Reichsvizekanzler, der, um seine Schwäche wissend, auch zuvor schon in allen wichtigeren Fragen den Staatskanzler konsultiert hatte[141], sondern ging auch gegen die Personen vor, deren enge Verbindung zum Reichsvizekanzler bekannt war und enthob zum Beispiel den kaiserlichen Gesandten beim Fränkischen und Schwäbischen Kreis, Widmann, seines Amtes[142].

Schwierig zu beantworten ist die Frage, welcher Männer Joseph sich statt dessen bediente. Zum einen wird man nicht fehlgehen, daß die Mitglieder des 1767 ins Leben gerufenen „Conseil in Reichsangelegenheiten"[143], Pergen und Borié, zu diesem Personenkreis zählten. Zwar waren beide Männer auch dem Staatskanzler Kaunitz eng verbunden, zu dessen Person Joseph ebenfalls ein zwiespältiges, um nicht zu sagen gespanntes Verhältnis hatte[144], aber in Pergen nur eine *Creatur* Kaunitz' zu sehen, wie Friedrich II. dies tat[145], heißt, die Verhältnisse zu verkennen. Mit Pergen wurde der wichtigste Programmatiker der neuen kaiserlichen Reichspolitik nach Wien beordert, dessen Gedankengänge sich auch Kaunitz zu eigen gemacht hatte.[146] In der Anfangsphase josephinischer Reichspolitik eher belastend wirkte sich die Berufung Boriés in den Conseil aus. Borié, maßgeblich verantwortlich für das österreichische Agieren während des Siebenjährigen Krieges, war im Reich als energischer Verfechter kaiserlicher Machtpolitik bekannt und dementsprechend wenig geschätzt. Doch er war auch flexibel genug, seine Feinde sprachen davon, daß er sein „Fähnchen nach

---

Verhältnis Josephs zum Reichshofrat sei so gespannt, so Mühl, daß, bitte man den Kaiser um Hilfe, das Gegenteil von dem erreicht werde, was man anstrebe).

139 HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 24.4. 1766; vgl. auch *Gross*, Reichhofkanzlei, 87,194.

140 Zu seiner Person vgl. *ADB* 4, 420–422; *NDB* 3, 329, vor allem aber *Gross*, Reichshofkanzlei, 353–355.

141 Wie etwa dem württembergischen Ersuchen um die Kurwürde (vgl. I.5, II.3.1 und III.2 und 3); Montmartin, der sich im Januar 1766 in Wien aufhält, teilt dem württembergischen Gesandten in Paris mit, daß Colloredo formal noch die Geschäfte führe, de facto aber kaltgestellt sei (HStAS A 74/120 Reskript an Thun vom 27.1. 1766).

142 HHStAW RK Vorträge 7a, Vortrag vom 22.7. 1766.

143 Vgl. *Gross*, Reichshofkanzlei, 185f.

144 Das Entlassungsgesuch Kaunitz' vom August 1766 (vgl. *Khevenhüller-Metsch/Schlitter*, Bd. 6, 446–450 und *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 7, 287–318) wird man wohl als geschicktes Manöver verstehen dürfen, seine durch die Opposition Josephs (vgl. *PK* 25, 196) nicht mehr ganz so unumstrittene Position, wie er sie vor 1765 innegehabt hatte, zu festigen. Maria Theresia reagierte dann auch wie von Kaunitz gewünscht und bestätigte ihm in aller Öffentlichkeit, worauf er besonderen Wert legte, seine Unentbehrlichkeit. Vgl. auch HStAS A 74/149 Bericht Straubes vom 15.9. 1765.

145 *PK* 25, 125/Anm. 1.

146 Vgl. *Kayserliche Authorität* mit *Antwort Kaunitz*.

dem Wind hänge", sich veränderten Methoden und Machtverhältnissen rasch anzupassen, solange er selbst davon profitierte.[147] Borié, der als kaiserlicher Konkommissar auf dem Reichstag zu einem der wichtigsten reichspolitischen Exponenten des Kaisers werden sollte, galt denn auch schon sehr früh als Spiritus rector der Reichshofratsreform des Jahres 1766.[148] Über ein besonderes, wenn auch nicht lange währendes Vertrauensverhältnis zum Kaiser, das vor allem auf den guten Kontakten zur nächsten Umgebung Josephs beruhte, verfügte auch der 1767 als Reichshofrat introduzierte Carl Friedrich v. Moser.[149]

Mit dem Stichwort der kaiserlichen Umgebung tritt zugleich ein Personenkreis ins Blickfeld, der, wenn auch nicht im konzeptionellen Bereich, so doch, was Josephs Vorstellung von den einzelnen reichspolitischen Problemen anbelangt, Einfluß besaß. Wenn man den für Württemberg eindeutigen Befund verallgemeinern darf, so verdienen der kaiserliche Kabinettssekretär Röder und der Geheime Rat von Posch besondere Aufmerksamkeit. Emanuel Röder von Pöla „genoß in besonderem Maße das Vertrauen Josephs"[150]. Röder scheint in den von mir eingesehenen Stuttgarter und Wiener Akten erstmals 1759 als Mitarbeiter der Reichshofkanzlei auf und vertritt gemeinsam mit dem Referendar der lateinischen Expedition Gundel und dem Privatsekretär Colloredos, Görz, den nach Würzburg gereisten Referendar Borié.[151] 1763/64 avancierte er in der Reichshofkanzlei und nimmt mehrfach – und zwar allein – die Geschäfte des abwesenden Reichsreferendars von Beck wahr. Überdies ist er verantwortlich für alle im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1756 bis 1763 stehenden Folgeprobleme.[152] Im Oktober 1765 wird er schließlich vom

[147] Zur Person Boriés vgl. die Biographie seines Neffen v. Fahnenberg; *v. Wurzbach*, T.2, 66f.; *Gross*, Reichshofkanzlei, 399f.; *Rohr*, 43f.; *ADB* 3, 159f.; *PK* 27, 121. Zu seinem Ruf als Opportunist: HStAS A 74/149 Berichte Straubes vom 29.6. und 14.8. 1765, und als österreichischer Machtpolitiker, vor allem während des Siebenjährigen Krieges *Recueil*, Bd. 18, 340 (*il a été le bras droit du Prince de Colloredo pendant la dernière guerre, l'auteur de tous les partis violents que le Vice-Chancelier a pris, et l'inventeur de tous les systèmes despotiques que le conseil aulique a enfantés*).

[148] HStAS A 74/150 Bericht Straubes vom 16.4. 1766; vgl. auch *Khevenhüller-Metsch/Schlitter*, Bd. 6, 175.

[149] HStAS L6.4.13.10 Bericht der Wiener Deputierten vom 7.12. 1767; vgl. auch III.3.

[150] *Kaiserkrone*, 153/Anm. 2; spärliche Informationen zu seiner Person bei *Khevenhüller-Metsch/Schlitter*, Bd. 6, 240; beim württembergischen Geschäftsträger Straube firmiert er als v. Leer, gen. Roeder (A 74/143 Bericht Straubes vom 28.2. 1759). Auch Friedrich Wilhelm Philipp *v. Ammon*, 343f. weiß von einer zum Katholizismus konvertierten Person namens Röder. Ob es sich aber tatsächlich um den späteren kaiserlichen Kabinettssekretär handelt, kann nicht entschieden werden.

[151] Vgl. HStAS A 74/143 Bericht Straubes vom 28.2. 1759; A 74/144 Bericht Straubes vom 23.8. 1760. Röder ist in dem Standardwerk von *Gross*, Reichshofkanzlei, nicht als Mitarbeiter des Reichsvizekanzlers ausgewiesen, ebensowenig wie der Privatsekretär Colloredos, Görz, was sich vielleicht dahingehend deuten ließe, daß Röder ebenfalls in privaten Diensten stand. Eventuell war er der Sekretär Boriés (vgl. HStAS A 74/150 Bericht Straubes vom 16.4. 1766), wogegen allerdings spricht, daß er nicht gemeinsam mit Borié 1761 die Dienste in der Reichskanzlei verließ (vgl. HStAS A 74/146 Bericht Straubes vom 16.10. 1762). Zu Gundel: vgl. *Gross*, Reichshofkanzlei, 431.

[152] HStAS A 74/147 Berichte Straubes vom 16.3. und 28.6. 1763; A 74/148 Berichte Straubes

Reichsvizekanzler auf die Kabinettssekretärstelle bei Joseph empfohlen, wo ihn der Kaiser vor allem in Reichsangelegenheiten verwendet.[153]

Röder, der diesen Posten mit Sicherheit bis 1769 versieht[154], informierte den Kaiser mehrfach im Sinne der Landschaft über den württembergischen Konflikt, korrespondierte mit Carl Friedrich v. Moser schon vor dessen Dienstantritt als Reichshofrat und dürfte, dies zeigen auch die Fragen Josephs an die landschaftlichen Deputierten in den Audienzen, wesentlich das Bild des Kaisers vom Geschehen in Württemberg geprägt haben[155]. Daß er Joseph nicht nur im württembergischen Fall Informationen zuspielte, ist mehr als wahrscheinlich.

Die zweite Person, die ebenso wie Röder unmittelbaren Zugang zum Kaiser hatte, ist der seit 1752 als Direktor der kaiserlichen Rechenkammer fungierende Johann Adam v. Posch.[156] Posch, zu dem Joseph bei den im Zusammenhang mit der väterlichen Testamentseröffnung stehenden Geschäften erstmals in engeren Kontakt gekommen war[157], verwaltete dreißig Jahre lang in verantwortlicher Position den habsburgisch-lothringischen Familienbesitz und wird allein schon wegen seiner Kompetenz in ökonomischen Angelegenheiten, die Joseph von Anfang an besonderer Aufmerksamkeit wert schienen, geschätzt worden sein. Posch hielt auch in den Jahren nach 1765, wie seine guten Kenntnisse über Ereignisse und Meinungen in der unmittelbaren kaiserlichen Umgebung belegen, engen Kontakt mit Joseph.[158] Dort wirkte er weniger unmittelbar als mittelbar, indem er Neuigkeiten vom und an den Kaiser, die von dritter Seite an ihn herangetragen wurden, meist über Röder weiterleitete.[159]

Mit den genannten Personen dürften die Mitglieder des Kreises, die Josephs Engagement in der Reichspolitik unterstützten, erfaßt sein, wenn auch sicherlich nicht vollständig. Vor allem Ende der 1760er Jahre scheinen sich größere Veränderungen personeller Art vollzogen zu haben: Colloredo konnte wieder Terrain gutmachen, Borié wurde, wie schon 1765 avisiert, tatsächlich nach Regensburg entsandt, Moser verließ Wien (1770), und Pergen wandte sich Fragen der Bildungsreform zu.[160]

Doch zurück zu den Ereignissen des Frühsommers 1766. Mit der Reichshofratsreform, bei der Joseph nicht in der Sache, aber in der Form partiell den Rückzug antreten mußte, weil er auf heftigen Widerstand stieß, mit der Attacke gegen den

---

vom 2.5. und 18.8. 1764 und HHStAW Württembergica 11, Notiz Becks an Colloredo vom 4.9. 1764.

153 HStAS A 74/149 Bericht Straubes vom 26.10. 1765 und *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 7, 170.

154 HStAS L6.4.13.12 Bericht der Wiener Deputierten vom 15.8. 1769.

155 Vgl. III.3.2 und 3.

156 Vgl. *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 7, 170; *Bittner*, Bd. 2, 41; v. Arneth, Briefe Maria Theresias, Bd. 1, LV.

157 Vgl. *Khevenhüller-Metsch/Schlitter*, Bd. 6, 380/Anm. 119.

158 So war Posch schon sehr früh über die Reisepläne Carl Eugens nach Venedig unterrichtet (HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 28.12. 1766).

159 Vgl. beispielsweise HStAS L6.4.11.30 Schreiben von Carl Friedrich v. Moser an Hauff vom 6.4. 1766 und L6.4.13.10 Bericht der Wiener Deputierten vom 4.3. 1767 und III.2.2.

160 Zu Colloredo vgl. III.3.3. Zu Boriés Wirken auf dem Reichstag: *Rohr*, passim. Zu v. Moser: *Gagliardo*, 63f. Und zu Pergen: *v. Wurzbach*, T.22, 2f.

Reichsvizekanzler und dessen Anhängerschaft und dem erfolgreichen Agieren in Regensburg, wo er dem wegen des Streits um Osnabrück lahmgelegten Reichstag wieder zur Arbeitsfähigkeit verhalf[161], war Josephs reichspolitischer Elan fürs erste beendet. So zeigte sich bereits 1766, was charakteristisch für Josephs Politik werden sollte: ihre mangelnde Beharrlichkeit. Fast den ganzen Sommer verbrachte Joseph auf Reisen, stürzte seine Mutter in Aufruhr wegen seines diplomatisch in keiner Weise vorbereiteten Versuchs, den von ihm bewunderten Preußenkönig zu treffen, und kümmerte sich ansonsten nicht um Reichsangelegenheiten.[162] Lediglich in der San Remenser Frage, die ihm durch ein Kollegialschreiben zur Erledigung aufgetragen worden war, intervenierte er, allerdings nicht nachdrücklich, beim Reichshofrat.[163]

Eine zweite, länger andauernde Phase politischer Aktivität im Reich setzte Ende 1766 ein, wovon auch Josephs von eingehender Beschäftigung mit seiner kaiserlichen Rolle zeugende Deliberanda künden. Wo Joseph im Frühsommer 1766 die Reichspolitik hatte liegen lassen, griff er sie nun mit neuer Dynamik auf. Im Januar 1767 gründete er den von der Staatskanzlei schon im Dezember 1765 vorgeschlagenen „Conseil in Reichsangelegenheiten", der jeden Mittwoch, oder so oft es der Kaiser für notwendig erachtete, zusammentrat, um kollegialisch über die *Reichssachen* zu beratschlagen. Er tagte unter dem Vorsitz des Kaisers oder in dessen Abwesenheit dem des Reichsvizekanzlers. Gemeinsam mit Pergen und Borié wurde über die eingekommenen Gesandtenberichte, die zuvor von Joseph selbst eingesehen wurden, beraten, die Meinungen der Mitglieder des Conseils in einem Protokoll festgehalten.[164] Damit war die im Frühjahr 1766 begonnene Entmachtung des Reichsvizekanzlers perfekt und der Einfluß von Kaiser und Staatskanzlei institutionell abgesichert.

Auch dem Reichshofrat wandte Joseph sich wieder zu. Er besetzte eine der beiden schon länger vakanten evangelischen Reichshofratsstellen mit einem Mann seiner Wahl, Carl Friedrich v. Moser[165], ließ Gutachten erarbeiten, wie die Rechte des Reichshofrats gegenüber dem Reichskammergericht gewahrt werden könnten[166],

---

161 Vgl. *Rohr*, 93–96.

162 Vgl. *Press*, Joseph II.. Seine Reiserouten in: *Österreich zur Zeit Josephs II.* 714f. Und zu seinem Versuch, Friedrich II. zu treffen: *Khevenhüller-Metsch/Schlitter*, Bd. 6, 188f.; *PK* 25, 389f. und *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 8, 110–120.

163 Das kurfürstliche Kollegialschreiben in: Johann Jacob Moser, Reichs-Staats-Handbuch, T.1, 18. Zum Remenser Konflikt: *Recueil*, Bd. 1, 374, 425f.; vgl. auch *Lage des Reiches*, 172f. Joseph II. drängt darauf, obwohl dies französischen Interessen widerspricht, daß der Reichshofrat in seiner Funktion als oberster Lehnsgerichtshof, eine Entscheidung fällt. Kaunitz, Starhemberg und Maria Theresia veranlassen Joseph aber zu *reyfferer Überlegung*, mit dem Ergebnis, daß er von seinem Ansinnen Abstand nimmt (HHStAW Stk Vorträge 98, Vortrag vom 13.9. 1766 mit eigenhändiger Randbemerkung Maria Theresias; ebd., Joseph an Harrach vom 11.9. 1766).

164 Josephs Reskript an Colloredo, mit dem der Conseil installiert wurde, ist abgedruckt bei v. Fahnenberg, 11; vgl. auch *Gross*, Reichshofkanzlei, 185f.

165 Vgl *Antwort Colloredo*; HHStAW StK Vorträge 99, Vortrag vom 13.3. 1767 und StK Vorträge 100, Vortrag vom 9.8. 1767.

166 Vgl. *Leyers*, 138 (Gutachten vom 27.3. 1767).

und intervenierte mehrfach beim Reichshofrat[167]. Der geballte kaiserliche Unwille über die seines Erachtens unzulängliche Befolgung seiner Anordnungen vom April 1766, die er 1768 nochmals ausdrücklich wiederholte, entlud sich vor allem gegenüber dem Reichshofratspräsidenten Ferdinand Bonaventura v. Harrach.[168] Aber Harrach verstand es, allzu forciertes Drängen des Kaisers abzublocken. So vermochte er das Vertrauen, das ihm von Kaunitz und Maria Theresia entgegengebracht wurde, geschickt einzusetzen, wie die San Remenser Sache und auch sein mit freundlicher Beharrlichkeit verfolgter Standpunkt in Sachen württembergische Landschaft gegen den Herzog veranschaulichen.[169]

Doch Josephs Aktionsradius erweiterte sich. So richteten sich seine Aktivitäten nicht nur auf die Wiener Reichsbehörden, sondern auch auf dem Reichstag startete er eine seit langem beispiellose Initiative mit dem Ziel, sich als wahrer Verfechter an ihn herangetragener ständischer Wünsche darzustellen.[170] So setzte er die seinem Vater 1764 per Kollegialschreiben zur Erledigung empfohlene Reichskammergerichtsvisitation in Gang, suchte die unhaltbaren Münzverhältnisse im Reich und die Rekurspraxis[171] zu reformieren, vor allem aber griff er die an ihn durch Vorstellungsschreiben vom März 1767 herangetragenen Religionsbeschwerden auf[172]. In ihren Anfängen ebenfalls ins Jahr 1767 zurück reichen die Bestrebungen des Erzhauses, seine oberstlehnsherrliche Stellung zu reaktivieren[173] und auch den österreichischen Rechten, vor allem im Schwäbischen Kreis, neue Geltung zu verschaffen[174].

Doch auch der zweite Anlauf, der kaiserlichen Autorität aufzuhelfen, drohte zu versanden. Nun opponierten nicht nur die Mitglieder seiner Reichsbehörden, sondern nahezu das ganze Reich stellte sich gegen den auf fast allen Feldern der Reichspolitik präsenten Kaiser.[175] Ebensowenig wie Joseph seine oberstlehnsherrliche Position gegenüber den altfürstlichen Häusern retablieren und diese zu Investiturgesuchen veranlassen konnte[176], ebensowenig vermochte er mit seinem Regensburger

---

[167] Beispiele in III.3.2 und 3; vgl. auch *Leyers*, 158–161.

[168] Zu Harrach: *ADB* 10, 632–634; *NDB* 7, 699; *v. Wurzbach*, T.7, 377f.; *v. Gschließer*, 449f. Zu Josephs Überzeugung, daß der Erfolg der Reichshofratsreform von der Haltung des Präsidenten abhängig ist: *Lage des Reiches*, 169f. Und zur Wiederholung seiner Anordnungen von 1766: Johann Jacob Moser, Reichs-Staats-Handbuch, T.2, 42f.

[169] Zu San Remo vgl. Anm. 162; zu Harrachs Ruf als Kaunitzscher Gefolgsmann HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 5.8. 1765; vgl. auch *Press*, Joseph II., 282.

[170] Vgl. *Rohr*, 114–127.

[171] Zum Kampf reichspolitisch aktiver Kaiser gegen die Rekurspraxis vgl. Johann Jacob Moser, NdS 4/1, 469–577, v.a. 500–527 und II.1.3.

[172] Das Vorstellungsschreiben ist abgedruckt in *NEStC* 21, 245–264; vgl. ferner *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 3, 170–174 und *Rohr*, 154–158.

[173] Vgl. *Khevenhüller-Metsch/Schlitter*, Bd. 6, 524–528; *Pütter*, Historische Entwickelung, Bd. 3, 219–229 und HHStAW StK Vorträge 100, Billette Josephs an Maria Theresia und Kaunitz vom 30.7. und 21.9. 1767.

[174] Vgl. II.3.1 und *Willoweit*, Rechtsgrundlagen, 271.

[175] Josephs Empörung hierüber vgl. *Lage des Reiches*, 171f.

[176] Vgl. HStAS A 203/152c Bericht Commerells vom 18.2. 1769; vgl. II.3.1. Zur Reaktion der altweltfürstlichen Häuser vgl. deren Pro Memoria von 1767 in Johann Jacob Moser, Reichs-Staats-Handbuch, T.1, 189–193.

Engagement durchzudringen.[177] Zu stark war im Reich das von Colloredo Joseph schon als Erklärung für den „Investiturstreit" gegebene Bemühen, *sich dieser Untergebenheit* [sc. unter den Kaiser] *gäntzlich zu entziehen und dadurch eine längst vorgesehene societätsmässige Gleichheit zwischen Kaiser und Reich einzuführen*[178]. Joseph reagierte auf den massierten Widerstand ähnlich wie 1766. Er reiste, ein Konflikt mit seiner Mutter mochte ihn darin weiter bestärken, nach Italien.[179]

Von einem ersten und zugleich einzigen offenkundigen Erfolg gekrönt war Josephs Initiative erst, als es in den Jahren 1769 bis 1772/73 zu einem Ausgleich mit Preußen kam.[180] Preußen gab nun den bis dahin ehern aufrechterhaltenen protestantischen Grundsatz preis, daß es den Reichsgerichten nicht zukomme, über Religionsgravamina zu Gericht zu sitzen.[181] *On ne peut se dissimuler, que la Cour Imperiale n'ait acquis un avantage important*, urteilte die französische Diplomatie treffend, aber um den Preis, wenigstens mittelbar *la compétence et les prérogatives de ce Corps* [sc. des Corpus Evangelicorum] anerkannt zu haben, *dont elle avait jusqu'ici méconnu jusqu'à l'existence*. Vor allem aber: *Ce qu'il y a peut-être de plus important à prévoir, c'est que la façon de penser de la Cour de Berlin changera probablement avec ses intérêts, et qu'elle retrouvera les protestants toujours prêts à se ranger derechef sous ses étendards.*[182] Die französische Prognose sollte sich als treffend erweisen, nur fünf Klagen in Religionsangelegenheiten wurden in den Jahren zwischen 1770 und 1784 vom Corpus Evangelicorum an die Reichsgerichte weitergereicht.[183]

In einer Hinsicht brachte das preußische Zugeständnis Wien doch dauerhaften Vorteil: Mittels der Konfessionalisierung politischer Konflikte konnte man zwar weiterhin Reichs- und Kreistage lahmlegen, die kaiserliche oberstrichterliche Gewalt zurückweisen und an ihre Stelle den protestantischen Anspruch auf Selbsthilfe postulieren konnte man nicht mehr. Ein Reflex auf diese dem Kaiser vorteilhafte Entwicklung, auch wenn sie in den Jahren nach 1776/78 nicht mehr politisch relevant wurde, findet sich in der Wahlkapitulation Leopolds II. Ein Charakteristikum dieser Kapitulation ist, daß sie neben Neuerungen, die sich ganz eindeutig als Reaktionen auf die Politik Josephs zu erkennen geben[184], in einem Maße das oberstrichterliche Amt des Kaisers bzw. den daraus resultierenden Zugriff auf Territorien und Städte einzu-

---

177 Vgl. *Rohr*, 128–151.

178 *Antwort Colloredo*.

179 Doch dieses Mal verlor er die Reichspolitik zumindest nicht gänzlich aus den Augen, vgl. beispielsweise *Rohr*, 145f. und *Leyers*, 139–141 (Joseph setzt eine Reichshofratsdeputation ein, die über das Problem „Klagen der Untertanen gegen ihre Herrschaft" ein Gutachten erstellen sollte); vgl. auch *Groß*, Panisbriefe, 170–172. Zu seiner Italienreise: *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 7., 229–243, 460–490.

180 Vgl. II.1.6.

181 Vgl. II.1.4; Johann Jacob Moser, NdS 7, 234–240 und *Rohr*, 154–162.

182 *Recueil*, Bd. 18, 311f.

183 *Rohr*, 162.

184 Wahlkapitulation Art. 1 §§2,9; Art. 4 §11 (Dies allerdings noch ein Reflex auf die Ereignisse der Jahre 1761 bis 1763; vgl. I.5 und II.1.6).

schränken sucht, das sich aus der josephinischen Politik allein nicht erklären läßt[185], das aber plausibel wird, weiß man um den ständischen Positionsverlust des Jahres 1770.

Obwohl die bisherigen Ausführungen nur das Ziel verfolgten, die reichspolitischen Grundlinien zu skizzieren, und das Bild josephinischer Reichspolitik sich zweifellos noch facettenreicher gestalten ließe – ich denke hier vor allem an die Untersuchung der kaiserlichen Politik gegenüber der eigenen Klientel[186] –, halte ich es nichtsdestominder für möglich, sie am Ende des Kapitels eingehender zu würdigen.

Die österreichische Reichspolitik in den ersten sechs Jahren der Mitregentschaft Josephs, die danach strebte, den desolaten Zustand, in dem sich die kaiserliche Macht im Reich befand, zu überwinden, stellt sich als kombinierte Anwendung zweier Heilmittel dar: zum einen desjenigen, das in der Zeit nach 1763 entwickelt wurde, zum anderen des traditionellen, sich aus der verfassungspolitischen Struktur des Reichs ergebenden. Konkret: Joseph versuchte das ‚Vertrauen der Stände' zurückzugewinnen, indem er sich der kaiserlichen Möglichkeiten auf dem Reichstag entsann, dort eine Politik verwirklichen wollte, die die ständischen Desiderien aufgriff, indem er sich als unparteiischer, den Grundsätzen der Rechtsordnung verpflichteter Richter gerierte und dies auch publizistisch den Ständen nahezubringen trachtete. Gekoppelt war dies mit einer Rückbesinnung auf das herkömmliche Instrumentarium eines „starken Kaisers". Er intendierte, die Reichsbehörden, Reichshofkanzlei und Reichshofrat, dem kaiserlichen Willen zu unterwerfen, die oberstrichterliche Prärogative zu wahren, die sich dem Kaiser bietenden Verfahrensvorteile zu nutzen und österreichische Ansprüche im Reich zu verfechten. Damit gilt für die Reichspolitik, was schon für seine Reformtätigkeit in den Erblanden konstatiert wurde[187] – er erkannte die Schwächen, die es zu beseitigen galt, sei es, daß man die Position des Hauses Habsburg im Reich verbessern, sei es, daß man seine wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Ressourcen stärken wollte. Gescheitert ist er in beiden Fällen daran, daß er die Voraussetzungen, unter denen er seine Politik betreiben mußte, falsch einschätzte. Mit seiner Reichspolitik manövrierte er sich in ein doppeltes Dilemma: zum einen durch die Unvereinbarkeit der beiden die Reichspolitik bestimmenden Vorgaben, denn, indem er sich der traditionellen Mittel österreichischer Reichspolitik bediente, führte er selbst sein ‚friedliebendes Defensivsystem' ad absurdum, zum andern – ich erörterte es zuvor – scheiterte er daran, daß es unter den gegebenen Bedingungen politischen Handelns unmöglich war, das ‚Reichsregierungssystem' in die Praxis umzusetzen.

Die Erfahrungen der Jahre 1765 bis 1770, der massive Widerstand der Reichsstände und dessen Zusammenbrechen, nachdem Preußen aus der Schar der Opponenten

---

185 Wahlkapitulation Art. 1 § 8 (vgl. hierzu auch *Press*, Reichsstadt und Revolution, 21 f.) und Art. 19 §§ 6 f.

186 Da die Reichspolitik der 1760er Jahre nicht erforscht ist und bis auf die Arbeit *Raabs* auch keine einschlägigen regionalgeschichtlichen Studien für diesen Zeitraum existieren, bedürfte es eingehenderer Archivstudien.

187 Vgl. *Press*, Joseph II., 298.

ausgeschert war, wird aber auch bei Joseph das Bewußtsein dafür geweckt haben, daß gegen Preußen im Reich nichts mehr durchzusetzen war, womit auch die nach dem Hubertusburger Frieden entwickelte reichspolitische Konzeption hinfällig wurde. Die forcierte Abwendung vom Reich seit Ende der 1770er Jahre und die vom Kaiser seitdem betriebene, der Politik der Jahre 1765 bis 1772 konträre, keine Rücksichten auf die Reichsstände mehr nehmende österreichische Machtpolitik erscheint so gesehen nur als Konsequenz der zuvor gemachten Erfahrungen.

Doch all dies war Mitte der 1760er Jahre, als sich Herzog und Landschaft in Wien gegenüberstanden und um ihr Recht stritten, noch nicht abzusehen. Noch bemühte sich Joseph, suaviter in modo, fortiter in re, mit dem ‚Reichsregierungssystem' der kaiserlichen Autorität wieder aufzuhelfen. Daß der württembergische Konflikt sich in mancher Hinsicht dafür eignete, seine Absichten zu realisieren, habe ich dargelegt; daß auch Joseph dies erkannte, wird der dritte Teil der Arbeit zeigen.

III.
Der Weg zum Vergleich

Wurden im ersten Teil der Arbeit der Konflikt und sein politischer Hintergrund vorgestellt, im zweiten Teil die Prämissen dargelegt, die für das Verständnis der Konfliktlösung notwendig sind, so soll im dritten und letzten Teil die eigentliche Konfliktlösung nachgezeichnet werden. Unter Konfliktlösung sei das Bemühen der Konfliktparteien – Herzog und Landschaft – verstanden, die dabei mit mehr oder weniger Nachdruck von dritter Seite unterstützt wurden, zu einem neuen Konsens über die Wege zu kommen, auf denen die divergierenden Interessen ausgeglichen werden sollen.[1] Das Erkenntnisinteresse liegt dabei auf der Darstellung des komplexen, von den Zielen der in den Konflikt eingreifenden Mächte maßgeblich bestimmten Ausgleichsprozesses. Versucht wird, der Dynamik des Geschehens Rechnung zu tragen und damit über eine statische, nur die Ergebnisse komplizierter Entscheidungsfindungsprozesse dokumentierende Darstellung hinauszugelangen.[2]

[1] Zur Konfliktdefinition vgl. I.1 und I.4.1.

[2] Die bisherige Forschung schenkte der Konfliktlösung kaum Beachtung (vgl. z.B. *Vann*, Württemberg, 263–269), was nicht verwundert, weiß man um ihre Quellengrundlage (vgl. I.4.1). Am detailliertesten und zum Teil über die Schilderung der Fakten hinausreichend *Adam*, Herzog Karl, 235–271; *ADB* 54, 536–539; vgl. auch *Grube*, Landtag, 431–444 und zu einem Ausschnitt des langen Wegs zum Erbvergleich *Liebel*, Election, 387–396.

III.1 Konfliktlösung im Zeichen des Siebenjährigen Krieges (1758–1763)

Als im Frühjahr 1758 die schon lange schwelenden Interessengegensätze zwischen dem Herzog und der Landschaft, vor dem Hintergrund des verstärkten politisch-militärischen Engagements Herzog Carl Eugens, zum offenen Konflikt eskalierten[1], traf dies die Landschaft, genauer: den Engeren Ausschuß, nicht unerwartet, jedoch weitgehend unvorbereitet. Der Engere Ausschuß war durch den Streit zwischen den beiden Konsulenten, Johann Friedrich Stockmayer und Johann Jacob Moser, paralysiert[2], auch wenn seine Mitglieder nach außen, gegenüber dem Herzog und dem Land, diesen Eindruck vermeiden wollten. Zum Teil zwei bis dreimal wöchentlich kam die Führungsspitze der Landschaft mit Anbringen, Vorstellungen, Interzessionen und Verwahrungen beim Herzog ein[3], doch im Grunde hatte sie dem – zu dieser Zeit vor allem von Graf Montmartin betriebenen[4] – herzoglichen Konfrontationskurs nichts entgegenzusetzen.

Einen ersten Versuch, aus der *Passivität*[5] herauszufinden, unternahm der Ausschuß, als der auf Befehl des Herzogs im Juli 1758 vorgenommene Kassensturz seine Schwäche in aller Öffentlichkeit kundtat[6]. Die Konsulenten Stockmayer und Moser begannen nun, nachdem sie einsehen mußten, daß ihre bisher verfolgte Taktik – man sollte vielleicht besser von einer nur schlecht verhüllten Hilflosigkeit sprechen – nicht wirkte, Überlegungen anzustellen, wie und ob man sich gegen die neue herzogliche Politik wappnen könne.[7] Doch, wie kaum anders zu erwarten, es kam erneut zum Dissens zwischen den beiden Konsulenten.

Einig waren sich beide Konsulenten nur darin, daß man es dahin bringen müsse, den künftigen Friedensschluß für die landschaftlichen Interessen nutzbringend zu gestalten, und darin, daß um die Unterstützung Dritter nachgesucht werden müsse. An der Frage allerdings, wer mit welchen Mitteln und durch wen im Sinne der

---

[1] Vgl. I.5, I.4.1 und HStAS A 74/143 Reskript an Straube vom 16.8.1759.

[2] Vgl. I.4.3.

[3] Vgl. *Replicae*, Blg. TTT.

[4] Vgl. I.4.3.

[5] UBT Mh 267, Stockmayer an den Engeren Ausschuß vom 5.11.1758; Stockmayer zeiht den Ausschuß, nach Ausweis der Akten zu Recht, der Passivität, stellt sich damit selbst aber auch kein gutes Zeugnis aus.

[6] Vgl. *Adam*, Herzog Karl, 217 und zu den Vorgängen aus herzoglicher Sicht *NEStC* 16, 118–125.

[7] HStAS L6.4.11.6 Reisebericht von Landschaftskonsulent Stockmayer, o.D. [Juli oder August 1758]; vgl. auch Stockmayer an Herrn Hofrat vom 22.8.1758 (Stockmayer will sich mit dem Adressaten [Höchstetter?, vgl. *ADB* 54, 537], der sich zu einer Kur in Bad Boll aufhält, heimlich und inkognito treffen). HStAS L6.2.41.6 Undatierte Notiz Mosers, die aber vor seiner Verhaftung – im Juli 1759 – und nach April 1758 verfaßt sein muß, da dort einerseits vom *künfftigen Frieden*, andererseits vom *kayserlichen Gesandten* die Rede ist und Widmann erst im April 1758 (vgl. I.5) in Stuttgart eintraf.

Landschaft informiert werden müsse, daran schieden sich die Geister. Stockmayer erwartete sich das Heil der Landschaft von der Hilfe der protestantischen Höfe und der Agnaten, zu denen er mittels einer in den Dienst der Landschaft zu nehmenden Vertrauensperson Kontakt aufnehmen wollte. Johann Jacob Moser hingegen hielt es zwar ebenfalls für sachdienlich, informelle Kontakte mit den wichtigsten protestantischen Höfen (Kassel, Hannover, Berlin, Kopenhagen) und zu den Nachrichtenzentren des Reichs (Wetzlar, Frankfurt/M.) aufzunehmen, im Vordergrund seiner Überlegungen stand jedoch eindeutig die Idee, sich nach Wien zu wenden.[8] In Wien selbst riet er zu doppelgleisigem Vorgehen: Einerseits sollte dort die *via juris* beschritten, andererseits an den Kaiser als Reichsoberhaupt appelliert werden, um ihn zu bewegen, an Herzog Carl Eugen ein Dehortatorium (Abmahnungsschreiben) zu erlassen und sich als Vermittler in Württemberg zu betätigen. Das Ziel der kaiserlichen Vermittlungstätigkeit müsse sein, *daß Miles reducirt und das Geheime Rathscollegium retabliert werde*. Ferner hielt Moser es für angezeigt, den kaiserlichen Gesandten zu gewinnen, damit dieser um so nachdrücklicher der Landschaft *aßistiere* und sie *in Schutz* nehme, wenn er, nachdem der Frieden wiederhergestellt ist, von seinem Hof dazu aufgefordert werde.

Die Pläne der Landschaftskonsulenten, wie der neuen herzoglichen Politik zu begegnen sei, blieben jedoch fürs erste in der Schublade, da der (vorläufig) letzte Akt der Stockmayer-Moser-Kontroverse im September 1758 anhob.[9] Man wird nicht umhin können, darin einen Glücksfall für die württembergischen Stände zu erblikken. Wäre es nämlich Moser gelungen, die Mehrheit der Ausschußmitglieder von seiner Strategie zu überzeugen, die von einer völligen Fehleinschätzung der politischen Ziele des Erzhauses in Württemberg in den Jahren 1756 bis 1763 ausging[10] – Moser sollte dies am eigenen Leib erfahren[11] –, so wäre eingetreten, was Münchhausen ein Jahr später der Landschaft im Falle eines Appells an den Reichshofrat prognostizierte – der Reichshofrat hätte die Stände *pacificirt*[12]. Bis in den Sommer 1759 hinein war der Engere Ausschuß wieder überwiegend mit Interna beschäftigt. Im November 1758 ging zwar Moser siegreich aus der Auseinandersetzung mit seinem Kollegen Stockmayer hervor, doch seine Position im Engeren Ausschuß hatte sich

[8] Vgl. auch *Rürup*, Johann Jacob Moser, 160, der allerdings die Problematik des von Moser vorgeschlagenen Vorgehens nicht diskutiert.

[9] UBT Mh 267 Stockmayer an den Engeren Ausschuß vom 15.9.1758.

[10] Vgl. I.5 und II.2.2.

[11] So widersetzte sich der kaiserliche Hof nicht nur nicht der Verhaftung Mosers, sondern billigte sie ausdrücklich, worauf auch der Herzog in seinem Bericht verweist (*NEStC* 16, 116f.); vgl. HHStAW Württembergica 9, Anzeige von der Verhaftung Johann Jacob Mosers und HHStAW Weisungen Stuttgart 59, Weisung an Rüd vom 18.7.1759 (Carl Eugen solle das Verfahren gegen Moser beim Reichshofrat anhängig machen [zu den damit verknüpften Wiener Intentionen II.2.2]); HStAS A 74/143 Bericht Straubes vom 28.7.1759 (Borié habe geraten, gegen Moser eine genaue Untersuchung einzuleiten).

[12] HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Münchhausen an Höchstetter vom 28.10.1759; vgl. auch HStAS A 74/143 Berichte Straubes vom 20.7. und 25.7.1759 (Borié versichert, daß die Landschaft kein Gehör finden werde); vgl. auch HHStAW Weisungen Stuttgart 59, Weisung an Rüd vom 5.3.1760 (vgl. II.2.2).

damit noch nicht verbessert.[13] Wollte Moser den Ausschuß seinen Vorstellungen gemäß lenken, so mußte er versuchen, die Schar seiner eigenen Anhänger zu mehren.[14] Mit der Berufung Johann Friedrich Eisenbachs[15] auf die Stockmayersche Stelle verband sich für Moser doppelter Nutzen: Zum einen verpflichtete er sich den Geheimen Rat und Kirchenratsdirektor Korn, dessen Schwiegersohn Eisenbach war[16], zum anderen war Eisenbach mit Mosers treuestem Anhänger im Ausschuß, Dann[17], eng verwandt. Danns Mutter war die Stiefschwester von Landschaftskonsulent Eisenbach.[18] Damit hatte der erste Konsulent seine Position im Ausschuß erheblich verbessert[19], gegen die anti-ständische Politik des Herzogs und seines Ministeriums aber noch immer nichts erreicht[20]. Mosers vorbereitende Schritte, um den Rechtsweg gegen den Herzog einzuschlagen – die Zusammenstellung der herzoglichen-landschaftlichen Verhandlungen der Jahre 1757/58[21] und die Korrespondenz mit dem landschaftlichen Mandatar in Wien, Fabrice –, blieben ohne Folgen[22] und die Bemühungen, die Sicherheit seiner eigenen Person zu gewährleisten, wenn nicht ohne Folgen, so doch ohne Wirkung. Am 12. Juli 1759 wurde Moser verhaftet und auf den Hohentwiel verbracht[23].

---

13 Vgl. UBT Mh 267 und *August Schmid*. Die Vorgänge, die zu Mosers erfolgreicher Behauptung im Konflikt mit Stockmayer am Jahresende 1758 führten, sind im einzelnen nicht geklärt. Moser selbst verweist auf die Unterstützung, die er durch den Geheimen Rat erfahren hat (Johann Jacob Moser, Lebens-Geschichte, 113f.). Wenn Stockmayer Dann als den einzigen Anhänger Mosers im Ausschuß bezeichnet (UBT Mh 267 Deklaration Stockmayers vom 9.11. 1758), so kommt dies mit der in den Jahren nach 1764 zu beobachtenden Kräfteverteilung zwischen der Moser- und Stockmayer-Fraktion im Engeren Ausschuß überein (vgl. III.2).

14 Ein Streit mit Prälat Fischer (*Adam*, Herzog Karl, 220) mochte diese Einsicht weiter befördern.

15 Zu seiner Person vgl. I.4.3, *Pfeilsticker* § 1155 und HStAS A 202/87 Geheimratsprotokoll vom 7.4. 1753 (Geheimer Rat Korn sucht für seinen Schwiegersohn Eisenbach um eine Sekretärsstelle beim Geheimen Rat an); vgl. auch LBStgt Q 243e und *August Schmid*, 272.

16 Zu Korn und seiner Familie vgl. auch *Faber*, XXV, § 423 und LXIV, § 340. Oder war die auf Empfehlung Mosers erfolgte Berufung Eisenbachs zum zweiten Konsulenten Mosers Dank für die Unterstützung Korns im Konflikt mit Stockmayer?

17 Zu Dann vgl. I.4.3; Jakob Heinrich Dann war während seiner Studienzeit Schüler Johann Jacob Mosers und folgte diesem auch nach Frankfurt/Oder (*Rürup*, Johann Jacob Moser, 191/ Anm. 139).

18 *Faber* XXV, §§ 270, 295.

19 Zur entscheidenden Rolle der Konsulenten für den Prozeß der Meinungsbildung im Engeren Ausschuß vgl. I.4.3.

20 Zu deren Hintergrund I.5 und zu den Ereignissen bis zum Sommer 1759 *Adam*, Herzog Karl, 221–225; zur herzoglichen Sicht des Geschehens im Januar 1759: *NEStC* 16, 126.

21 Anonymus, Verhandlungen; vgl. HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Höchstetter an das preußische Ministerium, o.D [1764] (er übersendet die „Verhandlungen", die 1758 von Moser zusammengestellt worden seien, um einer landschaftlichen Klage als Grundlage zu dienen).

22 HStAS A 74/143 Bericht Straubes vom 28.2. 1759.

23 Moser nutzte die guten Beziehungen seines Sohnes, Friedrich Carl, zu Gerlach Adolf v. Münchhausen, der wiederum eng mit Bernstorff kooperierte (vgl. unten), um den Charakter eines dänischen Etatrates zugestanden zu bekommen (NStAH Cal.Br.24/86 Schreiben von C.F. v. Moser an Münchhausen vom 23.2. 1759; NStAH Hann. 91, Münchhausen I/70, Korrespondenz C.F. Moser mit Münchhausen 1760/61 und NStAH Hann.91, Münchhausen I/63 Schrei-

Erst jetzt, als mit Moser der führende Kopf der Anti-Stockmayer-Fraktion im Engeren Ausschuß entfernt war und allen seinen Mitgliedern vor Augen geführt wurde, daß Gefahr im Verzug sei, fand der Ausschuß zur Handlungsfähigkeit zurück. So gesehen war es der Herzog selbst, der die Voraussetzungen erfolgreichen landschaftlichen Konfliktmanagements schuf. Zugleich bestätigt dies ein erstes Mal, was bereits die Analyse des in den Konflikt involvierten Personenkreises nahegelegt hatte[24]: Zwischen dem Herzog mit seinem Kabinettsministerium einerseits und der Führungsspitze der Landschaft andererseits gab es keinen über den Austausch von schriftlichen Stellungnahmen hinausgehenden Kontakt. Weder verfügten Graf Montmartin und die wenigen Männer seines Vertrauens über Informationen, was in der Landschaft vorging, noch wußte der Ausschuß über die Vorgänge in der unmittelbaren Umgebung des Herzogs Bescheid. Ein Befund, für den sich in der württembergischen Geschichte der 1760er Jahre noch zahlreiches Anschauungsmaterial finden wird.

Rasch und gezielt begann Regierungsrat Stockmayer seinen bereits 1758 entwickelten, damals an den anders gearteten Vorstellungen Mosers gescheiterten Vorgehensplan zu realisieren. Dann und der junge, in landschaftlichen Angelegenheiten noch unerfahrene Eisenbach konnten – fürs erste – den Plänen Stockmayers, die insbesondere von den Prälaten Ludwig Eberhard Fischer und Christoph Friedrich Stockmayer – dem älteren Bruder Johann Friedrich Stockmayers – gutgeheißen wurden[25], nichts entgegensetzen. Mit Johann Friedrich Stockmayer, dem zum 1. August 1759 in landschaftliche Dienste genommenen Gottfried Adam Höchstetter[26] und Christoph Dietrich v. Keller, zu dem Höchstetter unmittelbar nach seiner Anstellung reiste[27], erscheinen ein erstes Mal die Personen im Rampenlicht, die auf landschaftlicher Seite für die Beilegung des württembergischen Verfassungskonflikts von ausschlaggebender Bedeutung werden sollten. Sie waren es, die der Landschaft in der für die Konfliktlösung entscheidenden zweiten Phase – den Jahren 1763 bis 1765 – die Marschroute vorgaben. Ihr Werdegang und ihre Beziehungen zueinander verdienen eingehendere Aufmerksamkeit.

---

ben von Münchhausen an Keller vom 27.6. 1759). Auf 27.4. 1759 datiert die Ernennungsurkunde (abgedruckt bei *August Schmid*, 275f.).

[24] Vgl. I.4.3.

[25] HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Fischer an Höchstetter vom 30.10. 1759, 15.1. 1760 und Höchstetters an Fischer vom 2.2. 1760 und Höchstetters an Regierungsrat Stockmayer vom 13.5. 1760.

[26] HStAS L6.4.11.6 Vertrag zwischen Höchstetter und dem Engeren Ausschuß vom 7.8. 1759 (Höchstetter erhält ab 1.8. 1759 lebenslänglich, insofern er nicht in herzoglich-württembergischen Diensten steht, 1000 Reichstaler Besoldung, und die Landschaft kommt für alle entstehenden Unkosten auf. Für besondere Dienste wird er gesondert entlohnt. Er darf die Dienste, die er für die württembergischen Stände versieht, auch *nebenamtlich* wahrnehmen, und die Landschaft kommt für alle ihm daraus entstehenden Nachteile auf. Höchstetter verpflichtet sich im Gegenzug, die Interessen der Landschaft *außerhalb Landes zu tractiren*, jedoch *Proceßsachen ausgenommen*, und sich *regulariter* in Berlin bzw. beim preußischen Hof aufzuhalten).

[27] HStAS L6.4.11.6 Bericht Höchstetters aus Gotha vom 21.8. 1759.

Exkurs: Christoph Dietrich v. Keller, Johann Friedrich Stockmayer und Gottfried Adam Höchstetter

Werden nun die Personen vorgestellt, die der Landschaft die Vorgaben lieferten, wie der Konflikt mit dem Herzog zu bewältigen sei, so stehen Keller, Stockmayer und Höchstetter nicht gleichrangig nebeneinander, sondern ein eindeutig hierarchisches Verhältnis kann konstruiert werden. An dessen Spitze rangiert Keller mit Stockmayer an seiner Seite, der allerdings in allen maßgeblichen Fragen nahezu blindlings Keller folgt. Höchstetter, zugleich der jüngste im Bunde, ist das ausführende Organ der von Keller angeratenen, von Stockmayer gegenüber dem Engeren Ausschuß vertretenen Schritte.

Als Christoph Dietrich Keller im November 1699 als fünftes von zehn Kinder, die aus der Ehe des Friedrich Heinrich Keller mit seiner zweiten Frau Maria Magdalena, geb. Zeller hervorgingen, in Tübingen das Licht der Welt erblickte, wurde er in eine aufstrebende Familie der württembergischen Ehrbarkeit hineingeboren.[28] Kellers Vater, kurz nach der Mündigkeitserklärung Eberhard Ludwigs zum Oberstleutnant und Kommandanten der Festung Hohentübingen avanciert, war ein Nutznießer der – nach der kaiserlichen De-facto-Absetzung Herzogadministrators Friedrich Karl – wieder günstigeren politischen Konjunktur für die württembergische Ehrbarkeit.[29] So schienen die Auspizien für Christoph Dietrichs Lebensweg günstig. Dafür sprach nicht nur, daß es seinem Vater gelungen war, bei seiner zweiten Eheschließung mit der Tochter des Maulbronner Prälaten Johannes Zeller Anschluß an die führenden Familien Württembergs zu finden[30], sondern auch Zahl und Rang seiner Paten ließen dies erwarten[31]. Niemand Geringerer als der in den ersten Regierungsjahren Herzog Karl Alexanders so einflußreiche Geheime Rat Christoph Peter Forstner[32] übernahm die Patenschaft bei dem viertgeborenen Sohn der Familie Keller. Neben ihm versahen die Patenstelle der Tübinger Probst und Alpirsbacher Prälat Georg Heinrich Keller, der ein Jahr zuvor zum Vizekanzler der Universität in Tübingen aufgestiegen war[33] und – neben zwei weiblichen Verwandten[34] – ein Kollege seines Vaters, Dietrich von Widerhold, Oberstleutnant und Kommandant der Festung Hohentwiel. Doch was 1699 Gutes für das Schicksal Christoph Dietrichs versprach, sollte sich in sein

---

28 Vgl. *Faber* LXIX, C, § 27 (Urgroßvater Kellers, Philipp K. [1598–1663], Kanzleiverwandter); LXIX, C, § 36 Johannn Heinrich K. [1622–1693], Großvater Kellers, Vogt in Lauffen); LXIX, C, § 43 (Friedrich Heinrich K. [1653–1738], Vater Kellers, vgl. zu ihm auch *Pfeilsticker* §§ 1369, 2869).

29 Vgl. I.3.

30 In erster Ehe war Friedrich Heinrich K. mit Maria Magdalena v. Gemmingen, Tochter des Johann Rudolf v. G., Forstmeister in Schiltach, verheiratet (*Faber* LXIX, C, § 43; bei *Stocker* scheinen allerdings weder Vater noch Tochter im fraglichen Zeitraum auf). Vgl. zu seiner zweiten Frau *Faber* LXV, M, § 6.

31 Evangelisches Kirchenregisteramt Tübingen, Taufregister 1672–1701, 948.

32 Zu seiner Person *Pfeilsticker* §§ 1113, 1155, 1294 f., 2876, 2918.

33 *Pfeilsticker* § 2911. Nach *Faber* müssen der Vater Christoph Dietrichs und der Vizekanzler der Universität Tübingen nur weitläufig verwandt gewesen sein. Vgl. auch Hochstetter, 4–6.

34 Anna Maria Schell, geb. Zeller und Maria Veronica Stöberlin aus Nürnberg.

Gegenteil verkehren, als das Ministerium Grävenitz/Schütz, das seit 1711 die Geschicke Württembergs bestimmte, so erfolgreich die „einheimischen oder einheimisch gewordenen Familien wie der Menzingen, Rühle und Forstner aus den Ämtern und der Regierung“[35] verdrängte.

Kellers Lage war nach Abschluß seiner Studien in Tübingen[36] desolat. Keller, der zeitweise in Oels als Prinzenerzieher seinen Lebensunterhalt verdiente[37], reiste, da er in Württemberg nicht Fuß fassen konnte, durch halb Europa (Paris, Berlin, Wien, Prag und Stockholm). Seine Briefe an Johann Hartwig Ernst v. Bernstorff, den er Ende der 1720er Jahre im Haus seines Patenonkels Forstner kennengelernt hatte, legen hiervon beredtes Zeugnis ab.[38] Nur einmal, 1732, schien es kurzfristig so, als werde Keller zum württembergischen Legationssekretär in Regensburg bestellt, doch auch diese Aussicht auf eine feste Anstellung zerschlug sich sehr rasch wieder.[39] Im September 1732 hatte sich seine persönliche Lage so zugespitzt, daß er sich genötigt sah, an den Schwager seines Patenonkels Forstner, besagten v. Bernstorff, einen Bettelbrief zu schreiben, in dem er ihm auch mitteilte, daß er – der Verzweiflung nahe[40] – seine letzte Hoffnung darauf setze, in russische Dienste zu treten. Er sei entschlossen, *de m'y* [sc. in Petersburg] *établir [...] en tout cas, pour payer peu à peu mes dettes et pour attendre quelques changements dans ma patrie*[41]. Danach verliert sich die Spur Kellers, doch als Herzog Eberhard Ludwig nach zweieinhalbwöchiger Krankheit am 31. Oktober 1733 stirbt, hatte Keller sich bereits wieder *un couple de semaines* in Württemberg aufgehalten.[42]

Worauf Keller zehn Jahre gewartet hatte, war nun eingetreten und hatte die von ihm für seine Person erwünschten Folgen. Keller, dessen Patenonkel Forstner schon vor dem Ableben Eberhard Ludwigs beauftragt worden war, gemeinsam mit v. Caldenthal und Neuffer unter Anleitung des Herzogs von Neuenstadt die Interims-

---

35 *Wunder*, Eberhard Ludwig, 217.

36 Matrikel der Universität Tübingen, Bd. 3, 31/31619 (Keller immatrikuliert sich am 27.10. 1717, erhält 1720 ein Stipendium und macht am 4.11. 1720 sein Baccalaureat. Am 29.10. 1721 wird er zum Magister promoviert). In den Matrikeln der Universitäten Gießen, Göttingen, Halle, Helmstedt, Jena und Leipzig sind weder Keller noch Stockmayer oder Höchstetter nachzuweisen.

37 HStAS A 202/86 Schreiben von Keller an Eberhard Ludwig o.D. [April 1732].

38 Vgl. *Friis*, Bd. 1, 25–27 und RAK TKUA Württemberg 6, Schreiben Kellers an Bernstorff vom 17.11. 1731, 5.5. 1732, 2.9. und 11.9. 1732, 17.1. und 23.1. 1733.

39 HStAS A 202/86 Reskript an den Reichstagsgesandten Schütz vom 10.3. 1732 (Keller wird als Legationssekretär avisiert). Keller lehnt jedoch ab, weil die Dotierung zu gering ist und er seinen *mütterlichen Erbtheil [...] in der redlichsten Intention mich zu Eur Hochfürstlich Durchlaucht Diensten [...] zu habiliren, verzehrt* hat und damit nicht mehr in der Lage ist, aus eigener Tasche etwas zuzulegen (Keller an Eberhard Ludwig o.D. [April 1732]).

40 *depuis tant d'années, nu de tous les biens de ce monde, chargé des dettes, que mes services, mes voyages [...] et puis, mon malheureux emploi de Ratisbonne m'ont laissé, il m'a semblé, qu'il falloit hazarder quelque chose d'une manière, qu'il fut décisif de facon ou d'autre, en m'abandonnant avec une resignation entière à ma destinée.* (RAK TKUA Württemberg 6, Schreiben von Keller an Bernstorff vom 2.9. 1732).

41 Ebd., Schreiben von Keller an Bernstorff vom 11.9. 1732.

42 Ebd., Schreiben von Keller an Bernstorff vom 31.10. 1733.

regierung zu führen[43], wurde im November 1733 – noch von Wien aus – von Karl Alexander zum Regierungsrat und Geheimen Kabinettssekretär mit erhöhter Besoldung ernannt[44]. Im April 1734 findet sich Keller im Gefolge des ins Feld ziehenden Herzogs.[45] Aber das ungetrübte Einvernehmen mit Karl Alexander war von kurzer Dauer. Zwar wurde Keller nicht wie der Geheime Rat schon 1735 ausgeschaltet, sondern nach Wien entsandt[46], 1736 sogar noch zum Geheimen Rat mit einer Gage von 1000 Talern ernannt[47], doch die herzogliche Ungnade erreichte auch Christoph Dietrich Keller. Im Juli 1736 wurde ihm angedeutet, er solle es unterlassen, eigenständige Überlegungen zur württembergischen Politik anzustellen, da man nicht geneigt sei, *andere gleich in vorigen Zeiten, regieren zu lassen*[48]. Im Januar 1737 sah sich der nach Stuttgart zurückbeorderte Wiener Gesandte genötigt, einen umfassenden Rechenschaftsbericht abzulegen.[49] Auch die Tatsache, daß es Keller in dieser Zeit gelungen war, seinen maroden Finanzen so aufzuhelfen, daß er gemeinsam mit seinem älteren Bruder, Johann David, im November 1737 das Rittergut Stedten bei Erfurt für 37000 fl. erwerben konnte[50], dürfte ihn nicht über die vorzeitige Beendigung seiner politischen Laufbahn hinweggetröstet haben.

Wieder war er das Opfer einer auf fürstliche Machterweiterung zielenden Politik geworden, die sich zwangsläufig gegen die traditionelle Elite im Territorium wenden mußte.[51] So stand er mit seinem Schicksal nicht allein, sondern teilte es mit seinen Kollegen, den Geheimen Räten v. Forstner, Bilfinger, Neuffer, Wallbrunn, Hardenberg und dem Regierungsrat Johann Jacob Moser.[52] Der Lebensweg Kellers erscheint also paradigmatisch für das Schicksal des Teils der württembergischen Ehrbarkeit, der – in manchen Familien schon traditionell – in herzogliche Dienste strebte, und er erklärt zugleich das überaus große Engagement, das dieser Personenkreis in der

---

43 Ebd., Schreiben von Keller an Bernstorff vom 14.11.1733.

44 HStAS A 202/86 Reskript Karl Alexanders an den Geheimen Rat vom 9.3.1734; vgl. auch II.2.2 und zu Kellers Karriere in württembergischen Diensten *Pfeilsticker* §§ 1153, 1367, 1369, 1381; *Repertorium*, Bd. 2, 420, 422 und zu seinem ältesten Sohn *ADB* 15, 363.

45 *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 49; vgl. auch *Spittler*, Geheimes-Raths-Collegium, 422.

46 Die Berichte Kellers aus Wien in HStAS A 74/116 (1735), 117 (Januar, Februar und Mai bis Dezember 1736) und 118 (Januar bis März 1737).

47 HStAS A 202/82 Ernennungsurkunde vom 15.11.1736.

48 HStAS A 74/117 Reskript an Keller vom 14.7.1736.

49 HStAS A 74/118 Finalrelation Kellers vom 18.1.1737.

50 Vgl. *Faber* LXV, M, § 6; 1739 beziffert Keller sein Vermögen gegenüber Johann Hartwig Ernst v. Bernstorff, der als Kellers Brautwerber fungieren soll, mit Grundbesitz im Werte von 37000 fl., an Barvermögen 16000 bis 17000 fl. und Mobiliar im Werte von 4000–5000 fl.(RAK TKUA Württemberg 6, Schreiben von Keller an Bernstorff vom 16.1.1739; StAW T.1 DE(S) 2, Notifikationsschreiben Kellers an das gothaische Ministerium vom 30.11.1737, daß er das Rittergut Stedten erworben habe). Vgl. auch *Schumann*, Bd. 11, 318f.

51 Einer der gewichtigsten Vorwürfe, die gegen Keller vorgebracht wurden und zu seiner Rückberufung aus Wien führten, war, daß er mit der württembergischen Landschaft unter einer Decke stecke, wogegen sich Keller allerdings energisch verwahrte (HStAS A 74/118 Finalresolution vom 18.1.1737).

52 Vgl. I.3 und *Dizinger*, H.1, 28f.

Administrationszeit (1737–1744) darauf verwandte, seine Position im territorialen Gefüge dauerhaft zu stabilisieren.[53]

Wenig Gemeinsamkeiten bis zu diesem Zeitpunkt, dem Tod Herzog Karl Alexanders im März 1737, weisen der Werdegang Kellers und der des um sechs Jahre jüngeren, zweiten Sohns des Bebenhäuser Prälaten Christoph Friedrich Stockmayer, Johann Friedrich, auf.[54] Was der Vater begonnen hatte, der zu Beginn der 1730er Jahre zu einem „einflußreiche[n] Mitglied" des Großen und seit 1733 auch des Engeren Ausschusses aufgestiegen war[55], setzten seine Söhne fort. 1728 untermauerten seine Söhne durch die entsprechenden Eheschließungen die führende Position der Familie innerhalb der württembergischen Ehrbarkeit: Der ältere Bruder, Christoph Friedrich (1699–1782), heiratete die Tochter des Denkendorfer Prälaten Philipp Heinrich Weißensee[56] und der jüngere, Johann Friedrich, die Tochter des Landschaftskonsulenten Sturm, deren Großvater ebenfalls schon der Landschaft als Konsulent gedient hatte[57]. Mit seiner Heirat war Johann Friedrichs weiterer Lebensweg nahezu vorprogrammiert. Er, der sich – eine der wenigen Gemeinsamkeiten mit Keller – 1722 an der Landesuniversität Tübingen immatrikuliert hatte[58], wurde 1727, gerade 22 Jahre alt, von seinem künftigen Schwiegervater dem Engeren Ausschuß empfohlen und verblieb, auch wenn er nicht so schnell avancierte, wie von ihm gewünscht[59], bis zu seiner Entlassung im November 1758 in dessen Diensten. Seit 1734 bekleidete er das Amt des Landschaftssekretärs und -advokaten und wurde 1738 überdies noch zum Konsulenten ernannt. Im Januar 1741 erhöhte die Administrationsregierung seine bis dahin unzulängliche Besoldung, indem sie ihn zum Regierungsrat ernannte. 1744 erhielt er eine erneute Gehaltszulage von 400 fl.[60], und im Jahre 1749 sah er sich schließlich ebenfalls in der Lage, Grundbesitz zu erwerben. Für 6500 fl. erstand er das Ende des 16. Jahrhunderts in Großheppach im Remstal erbaute Schlößchen.[61]

So unterschiedlich die Lebenswege Stockmayers und Kellers waren, eine Erfahrung, die sie nach dem Tod Karl Alexanders auf einer Seite vereinen sollte, war ihnen gemeinsam – das Wissen um die Gefährdung nicht nur ihrer beruflichen Existenz zu Zeiten, in denen die Herzöge antraten, absolutistische Ideale zu verwirklichen.

Mit dem Tod Karl Alexanders 1737 verbesserte sich die Situation wieder schlagartig zu ihren Gunsten und – wie schon 1733 – stellte sich von Forstner an die Spitze der sich aus der verdrängten württembergischen Führungsschicht rekrutierenden Oppo-

---

[53] Vgl. II.2.2.

[54] Vgl. zur Familie Stockmayer *ADB* 54, 536–539; LBStgt. Q 243e und *Pfeilsticker* §§ 1449, 1455.

[55] *ADB* 54, 536.

[56] *Faber* LXXXVIII, C, § 2 und zu Weißensee: *Grube*, Landtag, 386, 393, 419f. u. ö.

[57] Zur „Konsulentendynastie" der Sturm: *Grube*, Landtag, 360–375 u. ö.

[58] Matrikel der Universität Tübingen, Bd. 3, 48/32085.

[59] Stockmayers Bemühen, bereits 1733 zum Konsulenten ernannt zu werden, wird ausführlich geschildert von Spittler (LBStgt. Q 243e).

[60] Ebd.

[61] *Lothar Reinhard*, 176.

sition gegen die Herzoginwitwe Maria Augusta und den Würzburger Fürstbischof Schönborn.[62] Keine drei Wochen nach dem plötzlichen Ableben Karl Alexanders wurde Christoph Dietrich Keller von Administrator Carl Rudolf beauftragt, seine Interessen in Wien zu vertreten.[63] Keller aber trug auf beiden Schultern Wasser: Er war nicht nur der Emissär des Administrators in Wien, sondern unterhielt im Frühjahr 1737 auch noch Kontakte zu Maria Augusta, dem würzburgischen Residenten in Stuttgart, Raab, und korrespondierte sogar mit dessen Dienstherrn Schönborn persönlich.[64] Kellers Kalkül ging auf. Seine Erhebung in den Adelsstand im September 1737[65] wird man füglich als Versuch des kaiserlichen Hofs interpretieren dürfen, den württembergischen Anhang Maria Augustas zu mehren. Aber in Württemberg hatte sich das Blatt seit der Einberufung des Landtags endgültig zu Ungunsten der Herzoginwitwe gewendet, und Keller, ohnehin durch Herkunft und Laufbahn den Mitgliedern der Administrationsregierung nahestehend, schwenkte nun vorbehaltlos auf deren Kurs ein. Schon im September 1737 riet er an, um den kaiserlichen Hof zur Konfirmation der Reversalien zu bewegen, die protestantischen Mächte für Württemberg zu interessieren[66] – ein Vorschlag, der in den 1750er und 1760er Jahren von ausschlaggebender Bedeutung werden sollte.

Die Hinwendung zur Administrationsregierung und der damit verbundene Affront gegen den kaiserlichen Hof, der geglaubt hatte, Keller für die eigene Seite reklamieren zu dürfen[67], sollten nicht nur fürderhin seine von ihm vertretene Politik bestimmen, sondern hatten auch ganz unmittelbare Konsequenzen für Kellers weitere Verwendung in württembergischen Diensten. Er war, was er selbst auch so einschätzte[68], ebenso wie Administrator Carl Rudolf, untragbar geworden – beide hatten sich allzusehr gegen Wien exponiert[69]. Für Keller, der nominell bis 1758, de

---

[62] Vgl. II.2.2 und *Stark*, 6f.

[63] HStAS A 74/119 Fürstliche Resolution vom 2.4.1737, Instruktion vom 11.4.1737; A 202/82 Auszug aus dem Geheimratsprotokoll vom 9.4.1737 (Bedingungen, unter denen sich Keller bereit erklärt, die Wiener Mission anzutreten) und Resolution vom 10.4.1737 (Annahme dieser Bedingungen durch den Administrator).

[64] *Geheimerat Keller hat mir vertraut, daß man das Concept eines Schreibens gefunden, welches der General an Euer Gnaden Geheimerat von Fichtel [...] erlassen habe. Der Geheimerath Keller machte daraus ein großes Werk, versicherte mich aber, daß er deßfalls an Euer Gnaden selbst schreiben und seine Gedanken über die ganze Sache offen klar legen werde (Stark*, 8; Bericht Raabs vom 6.4.1737); vgl. auch ebd., 10.

[65] *Kneschke*, Bd. 5, 55.

[66] Vgl. II.2.2 und auch *Friis*, Bd. 1, 93f.

[67] Wiens Reaktion auf Kellers zweite Sendung an den kaiserlichen Hof im Mai 1738 läßt eindeutig erkennen, daß Keller die Wiener Erwartungen enttäuscht hat (vgl. HStAS A 74/120 Bericht Kellers vom 4.6.1738), und 1763 bittet Konsulent Hauff, der sich inkognito in Wien aufhält und dort samt seinen Kontaktpersonen von seinem Landsmann Oetinger „enttarnt" wird, *um alles willen*, den Namen Keller nicht zu erwähnen, *der hier allenthalben so verhaßt ist, [...] sonst ist alles verlohren* (HStAS L6.4.11.4 Bericht Hauffs vom 27.6.1763). Dieser „Haß" speiste sich auch aus alten Quellen.

[68] RAK TKUA Württemberg 6, Schreiben von Keller an Bernstorff vom 18.3.1738.

[69] Vgl. II.2.2 und HStAS A 74/274 Schreiben des Friedrich Ludwig v. Haus/Hannover an Keller vom 13.2.1738 [Abschrift] (*und da Sie wißen, daß ich niemahls glauben können, daß es*

facto bis 1751 in württembergischen Diensten stand[70], bedeutete dies zweierlei: Er konnte entweder aus dem Hintergrund beratend tätig sein[71] oder aber noch für Missionen eingesetzt werden, bei denen ein gespanntes Verhältnis zum kaiserlichen Hof ohne Belang, vielleicht sogar mit Nutzen verbunden war. Folgerichtig wurde Keller 1739/40, als sich die Administrationsregierung bemühte, durch die Annäherung an Frankreich zu erreichen, daß die französische Regierung die württembergischen Rechte in Mömpelgard anerkennt, nach Versailles entsandt.[72] Als ihr bzw. ihren auch nach Regierungsantritt Herzog Carl Eugens immer noch amtierenden Mitgliedern – dank preußischer Unterstützung – Erfolg beschieden war, wurde Keller 1747/48 nochmals für diese Aufgabe in die Pflicht genommen.[73] Daß sein langjähriger Freund Bernstorff als dänischer Minister seit 1744 ebenfalls in Frankreich akkreditiert war, dürfte den Unterhandlungen Kellers mit dem französischen Minister Puysilieux ebenfalls zuträglich gewesen sein.[74] Vor allem aber empfahl sich Keller beinahe von selbst als württembergischer Unterhändler, als 1743/44 wegen der Mündigkeitserklärung Herzog Carl Eugens verhandelt wurde.[75] Er versah seine Aufgabe zu so großer Zufriedenheit des preußischen Hofes, daß Minister Podewils Friedrich II. empfahl: *Le Baron de Keller mériteroit bien un présent en argent, puis qu'il a montré tant de dévotion pour Votre Majesté en différentes occassions et encore nouvellement dans l'ouvrage du traité qui est sur le tapis*[76].

Damit verfügte Keller seit den 1740er Jahren nicht nur über persönliche Verbindungen zu den führenden Ministern der württembergischen Administrationsregierung, wobei insbesondere die Vertrautheit mit Friedrich August v. Hardenberg wichtig werden sollte, der – ganz dem Rekrutierungsmuster der Vormundschaftsregierung entsprechend – 1741 wieder in württembergische Dienste berufen worden war[77], sondern auch zu leitenden Politikern anderer protestantischer Staaten: seit

---

Ihnen mit der Retraite ein Ernst, sondern diese nur aus Prudence praetextirt sey, um die würtembergischen Troublen desto ehender zu stillen und auf den jetzigen guten Fuß zu setzen).

[70] 1751 wurde Keller zum wirklichen gothaischen Geheimen Rat ernannt (*Heß*, 406; vgl. auch StAW UUI/22 Ernennungsurkunde Kellers vom 5.4. 1751); Schreiben Friedrichs II. von Sachsen-Gotha-Altenburg an Herzog Carl Eugen vom 26.4. 1751 (Dank für die Keller erteilte Erlaubnis, *zugleich auch* in gothaische Dienste zu treten). Kellers Kontakte nach Württemberg rissen freilich nicht ab (vgl. z.B. I.5).

[71] So verfaßte Keller beispielsweise Notamina zu der von Georgii geschriebenen Widerlegung der Ickstattschen „Grundveste" (HStAS L6.2.71.3).

[72] Vgl. *Scherb*, 229f.; *Pfeilsticker* § 1369 und *Repertorium*, Bd. 2, 422; RAK TKUA Württemberg 6, Schreiben von Keller an Bernstorff vom 24.5. 1739.

[73] *Repertorium*, Bd. 2, 422.

[74] Vgl. *Scherb*, 237–240; *Anonymus*, Georgiische Familie, 34 und zu Bernstorffs Tätigkeit in Frankreich *Friis*, Bd. 1, 155–192.

[75] Vgl. HStAS A 110/2; A 74/274f. Berliner Berichte Kellers 1744/45 und ZStAM XI/305/132 Bestellung Kellers zum württembergischen Gesandten.

[76] ZStAM XI/305/130 Remunerationsliste von Podewils für die in Berlin anwesenden württembergischen Minister, o.D. [1744].

[77] Zu Hardenbergs zweiter württembergischer Dienstzeit von 1741 bis 1755 vgl. *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 67–99 und zum Vertrauensverhältnis zwischen ihm und Keller ebd., 83f. u.ö.

Ende der 1720er Jahre zum Schwager seines Patenonkels, Johann Hartwig Ernst v. Bernstorff, der 1751 zum Leiter der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen berufen wurde[78], seit Ende der 1730er Jahre zum hannoveranischen Ministerium, hier vor allem zu dem ebenso wie Keller in Thüringen begüterten Gerlach Adolf v. Münchhausen[79] und seit der Mitte der 1740er Jahre auch noch zum preußischen Ministerium, zu dem sich der Kontakt nach seinem Eintritt in sachsen-gothaische Dienste 1751 weiter verdichtete[80]. Beziehungen, die er mit dem anderen in Thüringen in den 1750er Jahren maßgeblichen Minister Heinrich Graf Bünau gemein hatte.[81]

Warum die württembergische Landschaft sich um Kellers Unterstützung mühte, dürfte nun verständlich sein: Keller mit seinen guten Beziehungen zu den Ministern der führenden Mächte des Corpus Evangelicorum, den „korrespondierenden Höfen", war der ideale Vermittler zwischen den württembergischen Ständen und dem protestantischen Deutschland. Zwar hatte auch er – wie sein 1756 mißglückter Versuch, Dänemark und Hannover auf die Linie preußischer Politik einzuschwören, belegt – nicht immer Erfolg mit seinen Ansinnen[82], er konnte aber doch, wie vielleicht kein anderer, damit rechnen, in Angelegenheiten, in denen es nicht – wie 1756/57 – um existentielle Belange ging, das Gehör dieser Minister zu finden. Keller mit seinen weitgespannten persönlichen Verbindungen erweist sich als eine der Schlüssel- besser: Integrationsfiguren der vor allem zugunsten Preußens wirkenden, anti-kaiserlichen protestantischen Front der 1750er Jahre.[83] Dies vor allem deswegen, weil er in enger Verbindung auch zu den protestantischen Mächten stand, die gegenüber Preußen selbst starke Vorbehalte hatten, Hannover und Dänemark.[84] Warum aber Keller für die Sache der Landschaft mit so viel Nachdruck eintrat, war bislang noch nicht geklärt. Doch bevor dies offengelegt wird, sei der Dritte im Bunde, der erstmals in den 1740er Jahren an der Seite Kellers aufscheint, Gottfried Adam Höchstetter, vorgestellt.

Höchstetter war Angehöriger „eines der zahlenmäßig größten Pfarrergeschlechter

---

[78] Vgl. unten und *Friis*, Bd. 2.

[79] Zu den Keller 1738 vom hannoveranischen Ministerium unterbreiteten Dienstangeboten HStAS A 74/274 Abschriften der Schreiben des hannoveranischen Ministers v. Haus an Keller und RAK TKUA Württemberg 6, Schreiben von Keller an Bernstorff vom 18.5. 1738 und zur Bekanntschaft mit Münchhausen: ebd., Schreiben von Keller an Bernstorff vom 16.6. und 14.10. 1738. Zu Münchhausen, dessen Biographie noch geschrieben werden muß, vorläufig *ADB* 22, 729–745. Wohnsitz Münchhausens war in erster Linie das Gut Steinburg bei Merseburg (*ADB* 22, 729) und zu der bevorzugten Behandlung der Münchhausenschen Güter in Thüringen durch die preußischen Truppen 1757 (ZStAM Rep.96/96H).

[80] Vgl. z.B. ZStAM Rep.10/85c Korrespondenz des preußischen Ministeriums mit Gotter und Keller wegen des Königswahlprojekts 1750/51; *PK* 7, 361; *PK* 19, 528f.

[81] Zu Heinrich Graf v. Bünau: *Huschke*, Ernestiner, 369–374; *Repertorium*, Bd. 2, passim; *Heß*, 397 (dort fälschlich 1742 Reichshofrat in Wien); *v. Gschließer*, 420f.

[82] Vgl. NStAH Hann. 91, Münchhausen I/26 und II.1.6.

[83] Vgl. II.1.5 und 1.6.

[84] Zu den preußisch-dänischen Spannungen *Friis* und *Stefan Hartmann*; zu den gezielten Attacken Friedrichs II. gegen Bernstorff: *Friis*, Bd. 1, 137f. u. ö. und zur dänischen Interessenlage: *Ders.*, Bd. 2, 136.

Württembergs und Deutschlands", aus dem im Laufe der altwürttembergischen Geschichte allein zehn Prälaten hervorgingen.[85] Einer dieser Prälaten, Christian Höchstetter, war der Vater Gottfried Adams, der, ebenso wie schon Gottfried Adams Großvater, Dr. Johann Andreas Höchstetter, als Prälat in Bebenhausen residierte.[86] Gottfried Adam, 1715 geboren, war dessen jüngster Sohn aus erster Ehe[87] und damit das Stiefkind von Kellers Schwester, Maria Margaretha, mit der Christian Höchstetter seit 1728 in zweiter Ehe vermählt war. Als Keller 1744 dem ehemaligen mömpelgardischen Regierungsrat den Weg in die „große Politik" wies und ihn als Legationssekretär nach Berlin mitnahm[88], wußte er also seinen Stiefneffen an seiner Seite. Bis zu seiner – nach Abschluß des Subsidienvertrages im März 1757 auf Drängen der französischen Regierung erfolgten[89] – Entlassung im Herbst 1757 berichtete Höchstetter aus Berlin, anfangs gemeinsam mit seinem Stiefonkel, seit 1751, dem Jahr der Ernennung Kellers zum sachsen-gothaischen Geheimen Rat, selbständig[90]. Als württembergischer chargé d'affaires in Berlin unterhielt er zu den Brüdern des Herzogs enge Kontakte[91] und machte sich um die preußische Sache verdient, als er 1755 Friedrich Eugen bewegen konnte, nicht, wie geplant, die preußischen Dienste zu verlassen[92]. Mit seiner Entlassung 1757 war er Opfer derselben Entwicklung geworden, die seinem Stiefonkel den Einstieg in die politische Laufbahn so sehr erschwert hatte und sie 1737 fast vorzeitig beendet hätte – der Herzog gerierte sich als Absolutist, und das war notwendigerweise gleichzusetzen mit einer Politik gegen die alteingesessenen Familien, in den 1720er wie in den 1730er und 1750er Jahren.

Damit ist zugleich eine erste in der Biographie Kellers wurzelnde Ursache benannt,

---

[85] Deutsches Geschlechterbuch, Bd. 146, 186.

[86] Vgl. Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien, Bd. 10, 247f. und Deutsches Geschlechterbuch, Bd. 146, 273–275; *Faber* I, §§ 17, 36–40 und *Weigle*. Gottfried Adams Vater war damit der Vorgänger von Landschaftskonsulent Stockmayers Vater auf der Bebenhäuser Prälatur.

[87] Gottfried Adams älterer Bruder ist der spätere Kirchenratsdirektor Christian Friedrich (1774–1785), der 1779 in den erblichen Reichsadelsstand erhoben wurde (Deutsches Geschlechterbuch, Bd. 146, 187, 274 und zu seiner Tätigkeit als Kirchenratsdirektor UBT Mh 81). Seine älteste Schwester, Anna Rosina, war mit dem Maulbronner Prälaten Johann Valentin Harpprecht verheiratet, ihr Schwager, der jüngere Bruder ihres Mannes, war der Reichskammergerichtsassessor Johann Heinrich Harpprecht (vgl. *Pfeilsticker* § 1218), der Kontaktmann der Landschaft in Wetzlar war (HStAS L6.4.11.28).

[88] Vgl. *Pfeilsticker* §§ 1099, 1367.

[89] HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 6.9. 1763 (dies teilt Montmartin Widmann mit).

[90] HStAS A 74/276 Berichte Kellers/Höchstetters aus Berlin 1746, 1749; A 74/277 Berichte Höchstetters 1751 bis August 1757.

[91] Vor allem natürlich zu dem ebenfalls in Berlin als preußischer Offizier weilenden jüngsten Bruder des Herzogs, Friedrich Eugen (vgl. II.3.2), aber auch Ludwig Eugens Vertrauen, der sich 1753 in Berlin aufhielt (vgl. *Boepple*, 39f.; *PK* 10, 19/Anm. 2, 47), ansonsten aber in französischen Diensten stand, scheint sich Höchstetter erworben zu haben (HStAS G 234/18, der – laut Stuttgarter Repertorium – Unbekannte, mit dem Ludwig Eugen über sein Verhältnis zur Landschaft korrespondiert, ist Höchstetter).

[92] Vgl. *PK* 11, 179f., 187f., 195, 205f., 210f.

die ihn – und auch seinen Stiefneffen – bewog, die von Höchstetter im Namen der Landschaft vorgetragenen Bitte um Unterstützung zu erhören. Als Herzog Carl Eugen 1755 Hardenberg aus seinen Diensten verabschiedete und Kellers Freund damit vom Sohn das gleiche Schicksal zuteil wurde, das ihm schon dessen Vater, Herzog Karl Alexander[93], 1735 bereitet hatte, hatten sich in Kellers Leben zum dritten Mal die politischen Konjunkturen in Württemberg so gestaltet, daß sie den eigenen Lebensweg – Keller wurde 1758 ebenfalls entlassen[94] – und den der württembergischen Freunde und Verwandten negativ beeinträchtigten. Aber nun war Keller dank des im Laufe seines Lebens aufgebauten, fast das ganze protestantische Deutschland umfassenden Beziehungsnetzes in der Lage, sich zu widersetzen.

Doch Kellers nachdrückliches, bis zu seinem Tode 1766 währendes Engagement für die Sache der württembergischen Stände speiste sich noch aus einer anderen Quelle: Kellers Bekanntschaft und *entschiedene Feindschaft*[95] mit dem württembergischen Kabinettsminister v. Montmartin. Montmartin, der seit 1749 in Regensburg die Voten von Gotha, Altenburg und Eisenach führte[96], hatte in den 1750er Jahren im Reich viel Aufmerksamkeit erregt, als er in der eskalierenden österreichisch-preußischen Krise der Vorkriegszeit versucht hatte, anläßlich der Introduktion von Thurn und Taxis in den Reichsfürstenrat und der Garantie der hessen-kasselischen Reversalien österreichische Interessen im Corpus Evangelicorum wahrzunehmen[97] und dadurch die geschlossene protestantische Phalanx aufzubrechen. Sein gewichtigster und 1756 auch erfolgreicher Opponent war – in engem Zusammenspiel mit anderen protestantischen Höfen, vor allem Hannover[98] – Christoph Dietrich v. Keller. Montmartin beschritt in den 1750er Jahren aus ähnlichen Beweggründen[99] den umgekehrten Weg, den Keller Ende der 1730er Jahre gewählt und der ihn mehr und mehr zum Parteigänger Preußens im Reich gemacht hatte[100]. Durch seinen „Verrat" an den protestantisch-preußischen Belangen hatte Montmartin sich

---

[93] Vgl. I.4.1 und II.1.2; *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 50–53.

[94] LBStgt. Q 243e.

[95] Ebd.

[96] *Repertorium*, Bd. 2, 348, 356; vgl. I.4.3 Exkurs.

[97] Vgl. NStAH Cal.Br.11/2337, Ministerium in Hannover an die Deutsche Kanzlei vom 23.12. 1755, 10.2. 1756; HStAS L6.10.5 Abschrift eines sachsen-gothaischen Reskripts an Montmartin vom 10.11. 1754; *Hartwig*, Uebertritt des Erbprinzen, 53f.

[98] NStAH Cal.Br.11/2333 Aufrechterhaltung des Reichssystems (Korrespondenz Hannovers mit anderen altfürstlichen Häusern wegen der Konversion des hessen-kasselischen Erbprinzen und der Thurn und Taxisschen Introduktion 1756/57); vgl. auch *Huschke*, Ernestiner, 429f.

[99] Vgl. I.4.3 Exkurs.

[100] So stellt denn auch Montmartin Keller als einen der exponiertesten Vertreter preußischer Politik in Thüringen dar (HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben Montmartins an Colloredo vom 17.7., 22.7. 1756). Kellers Korrespondenz mit Münchhausen (NStAH Hann. 92, Münchhausen I/26) und Hardenberg (*Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 145/Anm. 1,2, 146/Anm. 1 u.ö.) bestätigen Montmartins Einschätzung; vgl. auch *Meyer*, Fürstenbund, 22; 1765 wird Keller in den preußischen Freiherrenstand erhoben (*Heß*, 406).

die entschiedene Abneigung der preußischen Klientel zugezogen.[101] Sein Aufenthalt im mainzischen Erfurt – und damit in unmittelbarer Nähe von Stedten – nach seiner Entlassung aus sachsen-gothaischen Diensten, von wo aus er den Reichsvizekanzler über die politischen Entwicklungen im sächsisch-thüringischen Raum unterrichtete[102], mochte Kellers Erbitterung noch weiter steigern. Keller und Montmartin, das war der personifizierte deutsche Dualismus.

*

Daß Höchstetter sich bei der Landschaft verdingte, zu dem sachsen-gothaischen Geheimen Rat Keller reiste und bei diesem ein offenes Ohr fand, dürfte nun verständlich sein, doch ihre Aufgabe, dem Engeren Ausschuß Verhaltensmaßregeln an die Hand zu geben, gestaltete sich schwierig. Zuerst mußte eine Grundsatzentscheidung gefällt werden, ob die Gravamina der Landschaft formell oder informell behandelt werden sollten. Wählte man die erstgenannte Möglichkeit, das heißt, versuchte man die Beschwerden der Landschaft mit den Mitteln abzutun, die in der Reichsverfassung verankert waren, so konnte man entweder vor den Reichsgerichten klagen oder – in der Vorkriegszeit öfters praktiziert[103] – das Corpus Evangelicorum, die Versammlung der protestantischen Mächte auf dem Reichstag, um Assistenz ersuchen.

Daß der Landschaft *gänzlich* davon abzuraten sei, sich an die Reichsgerichte zu wenden – an den Reichshofrat nicht, weil er den kaiserlichen Interessen gemäß urteile, an das Reichskammergericht nicht, weil man sich, so Keller, nichts Schlechtes, aber auch nichts Gutes erwarten dürfe –, darüber bestand Konsens bei allen von Höchstetter während seiner Reise im September/Oktober 1759 befragten Personen, bei Keller wie bei Münchhausen, Hardenberg, Bernstorff und Finckenstein.[104] Die zweite Möglichkeit, die Beschwerden der Stände als Religionsgravamina zu deklarieren, nämlich als Verstoß gegen die vom Herzog unterzeichneten Religionsreversalien, erkannte man zwar schon 1759 als eine grundsätzlich mögliche Vorgehensweise[105], doch bis auf Hardenberg[106] wollte auch zu diesem Schritt niemand raten. Aus gutem Grund: Denn so sicher die württembergischen Stände in der weiter konfessionell

[101] Er selbst war sich dessen bewußt (HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 9.11. 1757).

[102] Vgl. HHStAW Berichte Reich 196 1/2 Korrespondenz Montmartins mit dem Reichsvizekanzler 1756/57.

[103] Vgl. II.1.5 und 6.

[104] HStAS L6.4.11.6 Berichte Höchstetters vom 21.8. (Keller), 11.9. (Münchhausen, Hardenberg), 2.10. und 17.10. 1759 (Bernstorff); Schreiben von Münchhausen an Höchstetter vom 28.10. 1759.

[105] Sowohl auf seiten des Corpus Evangelicorum (HHStAW Weisungen Stuttgart 59, Weisung an Rüd vom 5.5. 1759 [Plotho und Gemmingen würden das herzogliche Abstimmungsverhalten am 29.11. 1758 als den Reversalien zuwiderlaufend ausgeben, da in solchen Angelegenheiten allein der Geheime Rat weisungsbefugt sei; vgl. I.5 und II.2.2]) als auch auf seiten der Landschaft (HStAS L6.4.11.6 Reskript an Höchstetter vom 18.12. 1759).

[106] HStAS L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 11.9. 1759.

eskalierenden Krise des Reichsverbands im Jahre 1759[107] ein positives Conclusum des Corpus Evangelicorum zu gewärtigen gehabt hätten, so unabweislich war es, daß das Corpus Evangelicorum seinem Beschluß gegenüber dem Herzog keinen Nachdruck verleihen konnte[108]. Ein solches Conclusum wäre mithin nur eine unnötige und ineffiziente Provokation des kaiserlichen Hofes gewesen, die es so lange als möglich zu vermeiden galt. Daß es in Hinblick auf die geographische Lage Württembergs sinnvoller war, im geheimen zu agieren und nicht offen den Dissens mit Wien zu suchen, war eine Überzeugung, die Keller 1738 geleitet hatte und ihn, wie sich 1759 erstmals zeigte, (mit Recht) immer noch leitete.[109]

Was also blieb, war die Möglichkeit, aus dem Hintergrund Kellers Einfluß zugunsten der Landschaft einzusetzen. So entwickelte Keller den Plan, seinen alten Freund Bernstorff, der inzwischen zu einem der führenden Köpfe im dänischen Außenministerium aufgestiegen war[110], für die württembergische Landschaft zu aktivieren. Für das Kellersche Projekt sprach nicht nur der Mangel an Alternativen, denn Dänemark war dank seiner von Bernstorff verfochtenen, von Keller 1756/57 mit großer Skepsis beurteilten[111], strikten Neutralitätspolitik der einzige Hof, der – so Münchhausen – in den *dermaligen Conjuncturen* etwas unternehmen konnte, sondern dem Vorhaben korrelierten auch die Bernstorffschen Vorstellungen von dänischer Reichspolitik.

Bernstorff, der über fundierte reichspolitische Erfahrungen verfügte, die er sich in den Jahren 1737 bis 1743 zuerst als dänischer Reichstagsgesandter, dann als der dänische Vertreter auf dem Offenbacher Fürstentag und schließlich als dänischer Gesandter am Hofe Karls VII. angeeignet hatte[112], nahm zeit seines Lebens mit „wache[r] Besorgnis [... am] Schicksal des Deutschen Reiches“[113] Anteil. Vor allem aber hatte er schon in den 1740er Jahren feste Vorstellungen entwickelt, was für die Geschicke des Reichs und Dänemarks zuträglich sei. In welche Richtung die von ihm entwickelte Reichspolitik zielte, zeigt die von ihm 1741 vermittelte dänische Garantie[114] der württembergischen Religionsreversalien: Bernstorff war überzeugt, daß Dänemark eine Führungsrolle bei den mindermächtigen Protestanten einnehmen müsse, mit dem Ziel, deren Interessen gegenüber den Großmächten zu vertreten[115].

---

[107] Vgl. I.5, II.1.6 und *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 211–214.

[108] Hierauf verweist vor allem Münchhausen (HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Münchhausen an Höchstetter vom 28. 10. 1759).

[109] Zu den politischen Kräfteverhältnissen im deutschen Südwesten und deren Bedeutung für die beiden deutschen Großmächte vgl. II.3.

[110] Vgl. *Friis*, Bd. 2, 22f.

[111] Keller war in der Zeit vor Januar 1757 intensiv darum bemüht, Dänemark von seinem neutralen Kurs abzubringen und auf die Reichsvermittlungsidee einzuschwören (vgl. NStAH Hann. 91, Münchhausen I/26 und zur dänischen Haltung Vedel, Correspondance Bernstorff, Bd. 1, 163–168, 170–175).

[112] Vgl. *Friis*, Bd. 1, 85–151.

[113] Ebd., 132.

[114] Vgl. II.2.2.

[115] Vgl. *Friis*, Bd. 1, 91 (*glaube ich* [sc. Bernstorff], *daß alles, was das Vertrauen der Protestanten zu ihm* [sc. dem dänischen König] *erhöhen kann, von Wichtigkeit für ihn ist*); vgl. auch ebd. 135, 267–269. Als Enkel von Gottlieb Andreas Bernstorff d.Ä., dem Führer der mecklenburgi-

Ein weiteres Moment kam hinzu, das die Wahrscheinlichkeit, Bernstorff für die Ziele der Landschaft erfolgreich einspannen zu können, noch steigerte. Er unterhielt seit seinem sechsjährigen Aufenthalt in Paris (1744–1750) enge Kontakte nach Frankreich, insbesondere mit dem französischen Außenminister Choiseul-Stainville stand er in vertraulicher Korrespondenz.[116]

Mit dieser von Keller selbständig entwickelten Konzeption zum weiteren Vorgehen reiste Höchstetter, der offensichtlich über Handlungsvollmacht verfügte, denn das Placet des Engeren Ausschusses zu diesem Plan wartete er nicht ab, über Hannover, wo die von Keller entwickelte Idee gutgeheißen wurde, nach Hamburg.[117] Dort konferierte er mit Hardenberg, der – von den Franzosen aus Kassel vertrieben – sich im Sommer 1759 in Rinteln aufhielt.[118] Hardenberg versicherte Höchstetter, daß die Landschaft auf die Unterstützung Hessen-Kassels zählen dürfe, und bat Höchstetter – von Reichskammergerichtsassessor Harpprecht darum ersucht –, sich bei Bernstorff für Moser einzusetzen.[119] Ebenfalls in Hamburg dürften Hardenberg und Höchstetter übereingekommen sein, um Höchstetters geplante Mission am preußischen Hof, wo er sich – laut seinem Dienstvertrag mit der Landschaft – *regulariter* aufhalten sollte, von allen Verdachtsmomenten zu befreien, ihm den Charakter eines hessen-kasselischen Legationsrats zu verleihen und ihn in Berlin zu akkreditieren.[120] Nach kurzem Zweifel Höchstetters, ob eine Reise nach Dänemark überhaupt notwendig sei, da man sich allerorten schon wohlinformiert über die Vorgänge in Württemberg zeige[121], beschloß er, sich unter dem Pseudonym Mr. Mirau nach Kopenhagen zu begeben, wo er sich bis Ende September aufhielt, um Gespräche mit Bernstorff zu führen[122].

Bernstorff, für den es charakteristisch war, auch „an und für sich unbedeutende Fragen unter einem größeren Gesichtswinkel“[123] anzuschauen, so etwa Höchstetters Hilfsersuchen vor dem Hintergrund der reichspolitischen Zielsetzungen Dänemarks, reagierte, wie von Keller erwartet. Er, der Höchstetter zweimal empfing, versprach,

---

schen Ritterschaft (vgl. I.2), hatte sein Mißtrauen gegen die Großmächte, in erster Linie gegen Preußen, auch einen persönlichen Hintergrund. Zu Bernstorffs eigenem Einsatz für die mecklenburgischen Stände vgl. Vedel, Correspondance Bernstorff, Bd. 1, 41 f.

116 Vgl. *Friis*, Bd. 1, 185–192 und Bd. 2, 167–173 und Vedel, Bernstorff et le duc de Choiseul.

117 HStAS L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 11. 9. 1759.

118 Vgl. *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 214.

119 HStAS L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 11. 9. 1759 und Schreiben von Hardenberg an Höchstetter vom 18. 9. 1759.

120 Ebd. Schreiben von Höchstetter an Münchhausen vom 13. 10. 1759 (er teilt seine Ernennung mit); vgl. auch *Repertorium*, Bd. 2, 187 (dort allerdings mit falscher Datierung des Dienstantritts Höchstetters).

121 HStAS L6.4.11.6 Berichte Höchstetters vom 11. 9. und 2. 10. 1759; ZStAM XI/298/30/1 Bericht Plothos vom 16. 8. 1759 (in Württemberg drohe die Gefahr eines Verfassungsumsturzes, was – auch – wegen der Garantie der Religionsreversalien durch die evangelischen Stände Aufmerksamkeit verdiene. Er rät, eine vertrauliche Ministerialkorrespondenz zu beginnen. Vgl. Anm. 107).

122 HStAS L6.4.11.6 Dänischer Geleitbrief für Mr. Mirau vom 27. 9. 1759.

123 *Friis*, Bd. 1, 91.

zugunsten Mosers zu intervenieren, da *dies der natürlichste Weeg* [sei], *den ersten Schritt zu thun, wodurch die Landschaft nicht exponirt [...] werde*[124]. Der Auftrag an den dänischen Reichstagsgesandten Moltke, bereits zwei Tage nach der Abreise Höchstetters erteilt[125], war ein erster Versuch, ausfindig zu machen, inwieweit der Herzog bereit sei, die Gegenseite zu hören bzw. zu einem Ausgleich mit ihr zu gelangen und von seiner bedingungslosen Gefolgschaft gegenüber den katholischen Alliierten Abstand zu nehmen. Doch die Bestrebungen, den Herzog aus der österreichisch-französischen Allianz zu lösen, gingen – dies war ein Vorschlag Münchhausens – noch weiter: Die Landschaft intendierte, mittels dänischer Intervention die württembergisch-französischen Subsidienverhandlungen zu hintertreiben. Da Thun und Choiseul aber schon Anfang November (3. November 1759) handelseinig geworden waren, verschwand sehr rasch *alle Hoffnung, [...] hierunter etwas zu bewürcken*[126]. Überdies sagte Bernstorff zu, beim französischen Außenminister darauf hinzuarbeiten, daß er seinen Gesandten in Stuttgart, Monciel, beauftragt, mäßigend auf den Herzog einzuwirken.

Als Höchstetter aus Kopenhagen abreiste, um sich nach Magdeburg zu begeben, wo der preußische Hof weilte, konnte er dies im Gefühl tun, in Anbetracht des Möglichen erreicht zu haben, was zu erreichen war. Und auch die Confidentiores der Landschaft, denn die Landschaft als solche wollte man noch nicht über die Aktivitäten Höchstetters ins Bild setzen[127], zeigten sich von den Erfolgen ihres Geschäftsträgers sehr angetan[128]. Was sich so vielversprechend angelassen hatte, sollte sich aber schon im November 1759 als Fehlschlag erweisen[129], und dies, obwohl die Eingeweihten im Engeren Ausschuß sich bereit erklärten, 40000 bis 50000 fl. zu investieren, sollten diese *fruchtbringend* angewandt werden können[130]. Wenn Münchhausen an Höchstetter schrieb: *Ich absehe mit Euer Wohlgeboren nicht, wie bey jetzigen Situation der Sachen der würtembergischen Landschafft zu helfen sey*[131], so faßte er die seit November 1759 einhellige Auffassung aller Beteiligten in Worte. In Stuttgart mußte man sich damit abfinden, daß nichts anderes getan werden konnte, als dem Ratschlag des preußischen Ministeriums, das zu dieser Zeit von Graf Wilhelm Friedrich Finck v. Finckenstein allein geleitet wurde[132] – zu folgen und *Jura, so gut man*

---

124 HStAS L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 17.10. 1759 (Bericht aus Hamburg nach seiner Rückkehr aus Kopenhagen).

125 Vedel, Correspondance Bernstorff, Bd. 1, 317f.

126 HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Höchstetter an Münchhausen vom 13.10. 1759 und Schreiben von Münchhausen an Höchstetter vom 28.10. 1759; vgl. I.5.

127 HStAS L6.4.11.6 Reskript an Höchstetter vom 18.12. 1759.

128 Ebd. Reskript an Höchstetter vom 28.9. 1759 und Schreiben von Fischer an Regierungsrat Stockmayer vom 30.10. 1759.

129 Ebd. Bericht Höchstetters vom 24.11. 1759 (Höchstetter hat vom dänischen Ministerium erfahren, daß die Interzession abschlägig beschieden worden ist). Monciel aber hielt sich nicht mehr in Stuttgart auf (Ebd. Reskript an Höchstetter vom 18.12. 1759).

130 Ebd. Reskript an Höchstetter vom 18.12. 1759.

131 Ebd. Schreiben von Münchhausen an Höchstetter vom 28.10. 1759.

132 Zu seiner Person und Familie vgl. *ADB* 10, 22–25; *Kneschke*, Bd. 3, 254–256; *Klinkenborg*, Haus Finckenstein, 156–172, v.a. 165–171 und *Ders.*, Materialien, 570–573.

immer könne, conservieren, biß Gott überhaupt beßere Zeiten schicke[133]. Mit dem für die Landschaft enttäuschenden Ausgang des Versuchs, durch Dritte auf den Herzog einzuwirken, hatte sie diese Möglichkeit, ihre Position im Konflikt mit dem Herzog zu verbessern, für die nächsten drei Jahre ad acta gelegt. Zwar hielt die Landschaft auch weiterhin durch Höchstetter und Keller Kontakt zu den protestantischen Höfen, wenig Erfolg versprach sie sich aber dem Anschein nach von einem erneuten Versuch, nochmals Dritte zu Vorstellungen beim Herzog zu veranlassen.[134]

Das ist ein neues Indiz dafür, daß nicht nur der Herzog über die Geschehnisse und Vorhaben des Ausschusses nicht informiert war, sondern daß auch die Landschaft über keine Einblicke in die herzogliche Politik verfügte. Denn die Landschaft und Dänemark hatten 1759 von vornherein keinerlei Aussichten auf Erfolg, da der Herzog gerade zu dieser Zeit fest entschlossen war, sich als besonders der „guten Sache" ergebener Reichsstand darzustellen.[135] 1761 hatte sich die Situation gründlich gewandelt: Dänemarks Stimme bekam mehr Gewicht, weil Österreich und Frankreich befürchteten, es könne nach Ablauf des Subsidienvertrags mit Frankreich in das englisch-preußische Lager wechseln[136], der Herzog war erzürnt über den kaiserlichen Hof, und auch mit den österreichisch-französischen Beziehungen stand es nicht zum besten. Vieles spricht also dafür, daß der Herzog einer geschickt vorgebrachten dänischen, von Frankreich unterstützten Intervention wohlwollender gegenübergestanden hätte als 1759 und die Chance, Kontakt mit der Gegenseite anzuknüpfen, genutzt hätte.

Nachdem sich Ende 1759 der erste Teil der von Stockmayer 1758 entwickelten Vorstellungen über das landschaftliche Verhalten im Konflikt als nicht praktikabel erwiesen hatte, solange der Krieg fortdauerte, blieb der Landschaft nur noch, die zweite Komponente – sich der Unterstützung der jüngeren Brüder Herzog Carl Eugens zu versichern – nicht aus den Augen zu verlieren und im übrigen alles zu tun, damit der über kurz oder lang eintretende Frieden der Landschaft zum Vorteil gereichte. Die Bemühungen der „Vertrauten" im Engeren Ausschuß um die Agnaten reduzierten sich sehr rasch, wenn auch nur vorläufig[137], auf den jüngsten Bruder des

---

[133] HStAS L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 17.10. 1759; vgl. auch den Reisebericht von Stockmayer vom Februar 1760.

[134] Stockmayer, Finckenstein, Keller und Höchstetter stellten nach Ausweis der Akten nicht einmal mehr diesbezügliche Überlegungen an. Auf einem anderen Blatt steht freilich, daß Dänemark sich wahrscheinlich nur schwerlich bereit gefunden hätte, erneut zu intervenieren und zu riskieren, einen zweiten seinem Ansehen schadenden abschlägigen Bescheid zu erhalten.

[135] Vgl. I.5.

[136] HStAS A 74/145 Bericht Straubes vom 21.2. 1761 (dem dänischen Hof werde – aus den genannten Gründen – *ungemeine Aufmerksamkeit* zuteil).

[137] 1762 mußte Ludwig Eugen, als seine Liebesbeziehung zur Erzherzogin Marie Christine bekannt wurde, sehr rasch den Wiener Hof verlassen. Anläßlich der Eheschließung Marie Christines mit Albert von Sachsen-Teschen sei, so Rohd, allenthalben Unverständnis zu hören gewesen, *qu'on se fût tant gendarmé contre les prétentions de Prince Louis de Würtemberg, qui seroit pourtant un jour Souverain et qu'à présent on la [sc. Marie Christine] donnoit à un cadet assez pauvre et des plus éloignés de cette espérance* (ZStAM XI/298/30/6 Bericht Rohds vom 22.1. 1766).

regierenden Herzogs, Friedrich Eugen. Ludwig Eugen entschied sich 1760, zur großen Empörung seines jüngeren Bruders[138], zu verwirklichen, was bereits 1753 an ihn herangetragen worden war – in kaiserliche Dienste zu treten und sich in Wien zu vermählen[139].

Um so erfolgreicher waren die Unternehmungen der Landschaft, die sie bei Friedrich Eugen tätigte. Sie konnte den von ihr vorgeschlagenen Kandidaten, Baron Feilitzsch, als Erzieher beim ältesten, damals sechsjährigen Sohn von Friedrich Eugen, dem nachmaligen König Friedrich plazieren.[140] Feilitzsch, der gute Kontakte zu Keller unterhielt und von der Landschaft finanziell unterstützt wurde[141], kooperierte eng mit Höchstetter, arrangierte Treffen zwischen diesem und Friedrich Eugen und ließ Höchstetter Informationen aus dessen unmittelbarer Umgebung zukommen[142], vor allem aber sollte seine Anwesenheit die Gewähr dafür bieten, daß Friedrich Eugen und seine Frau dem protestantischen Glauben, und das hieß: der preußischen Sache, erhalten blieben. Als sich daher Friedrich Eugen und seine Gemahlin trotz ausdrücklicher Nachfrage Feilitzschs 1760 nicht entschließen konnten, ihren Sohn unwiderruflich im evangelischen Glauben erziehen zu lassen, und sich – wie schon 1755 – Gerüchte verbreiteten, Friedrich Eugen werde die preußischen Dienste quittieren, handelte Feilitzsch nur den Interessen der Stände gemäß, wenn er den jungen Prinzen Friedrich 1760 bis 1763 von allen äußeren Einflüssen abschirmen wollte.[143] Unterstützt wurden die Feilitzschen Bemühungen, Friedrich Eugen und seine Familie an den preußischen Hof zu binden, durch den Großvater des Prinzen Friedrich, Markgraf Friedrich von Brandenburg-Schwedt.[144] Das damit schon sehr früh nachzuweisende Interesse der Landschaft, Friedrich Eugen und seine Familie in Preußen zu

---

138 HStAS G 234/7 Schreiben von Friedrich Eugen an Ludwig Eugen vom 22.4. 1760; Friedrich Eugen an Friedrich II., o.D. [13.4. 1760]; G 236/133 Friedrich II. an Friedrich Eugen vom 16.4. 1760 (da man weder den Eintritt Ludwig Eugens in österreichische Dienste noch seine dortige Vermählung verhindern könne, wünscht er, daß keine Notiz davon genommen wird).

139 Vgl. I.5. Bereits seit 1759 korrespondierte Ludwig Eugen mit dem Wiener Hof (HHStAW Württembergica 9).

140 HStAS L6.4.11.6 Reskript an Höchstetter vom 18.12. 1759; Reisebericht Stockmayers vom Februar 1760 (Feilitzsch sei eingetroffen und trete demnächst seine Dienste an). Zur Charakterisierung Feilitzschs vgl. *Sauer*, Schwäbischer Zar, 18–21.

141 Zu den guten Beziehungen zu Keller vgl. HStAS L6.4.11.6 Feilitzsch an Höchstetter vom 22.9. 1760; Reskripte an Höchstetter vom 27.4. 1761 und 15.2. 1762. Feilitzsch erhielt von der Landschaft, so legen es zumindest die für die Jahre 1761/62 überlieferten Zahlen nahe, halbjährlich 500 fl. (Ebd. Empfangsbestätigung Höchstetters für die Feilitzschen Gelder vom 12.2. 1761 und Empfangsbestätigung Feilitzschs vom 20.8. 1762). Einen förmlichen Vertrag zwischen Feilitzsch und dem Engeren Ausschuß konnte ich in den Stuttgarter Akten nicht finden, was darauf deutet, daß Feilitzsch von Keller im Einvernehmen mit Stockmayer engagiert wurde.

142 Vgl. HStAS L6.4.11.6 mit zahlreichen Briefen Feilitzschs an Höchstetter aus den Jahren 1760 bis 1763. Daneben dürfte es, wenn sich Feilitzsch und Höchstetter am selben Ort aufhielten, weitere Kontakte gegeben haben, die keinen schriftlichen Niederschlag fanden.

143 Ebd. Bericht Höchstetters vom 13.5. 1760 (Friedrich Eugen wolle den Dienst in Preußen quittieren und württembergischer Statthalter in Mömpelgard werden). 1769 hatte Friedrich Eugen dieses Ziel erreicht [vgl. II.3.2]); *Sauer*, Schwäbischer Zar, 20.

144 HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Feilitzsch an Höchstetter vom 12.1. 1761.

halten, belegt, daß die maßgeblichen Männer im Engeren Ausschuß und ihre auswärtigen Ratgeber schon zu diesem Zeitpunkt richtig erkannten, daß dynastische Interessen bei Friedrich II. die Bereitschaft, sich für die württembergische Landschaft einzusetzen, steigerten.[145]

Dem letzten Ziel, Verfahrensvorgaben zu entwickeln, wie bei künftigen Friedensverhandlungen die Interessen der württembergischen Stände gewahrt werden könnten, diente eine Reise Regierungsrat Stockmayers im Januar und Februar 1760. Unter dem Pseudonym Hofrat Majer reisend, begab sich Stockmayer, der am 14. Januar 1760 aus Großheppach abreiste, über Gotha – dort hielt er sich eine Woche bei Keller auf – nach Potsdam, wo er am 14. Februar 1760 eintraf.[146] Die Idee, die Keller und Stockmayer in Gotha entwickelten und Höchstetter übermittelten, der wiederum in Berlin, Hannover und Kopenhagen für sie werben sollte, war eine zweifache: Man intendierte, die Reversalien als solche, wenn möglich in Zusammenarbeit mit den sächsischen und hessen-kasselischen Ständen, reichsrechtlich abzusichern und einen die württembergischen Verhältnisse in specie betreffenden Passus in das Friedensinstrument inserieren zu lassen.[147]

Der erstgenannte Plan, den Landschaftskonsulent Stockmayer schon in den 1740er Jahren entwickelt hatte, mit dem aber die Landschaft bei den damaligen Kaiserwahlen (1742/45) nicht durchzudringen vermochte, obwohl Keller 1745 preußische Unterstützung zugesichert bekam[148], bestand darin, in Art. 2 § 3 der kaiserlichen Wahlkapitulation einen Zusatz einzufügen. In den Abschnitt des Paragraphen, in dem der Kaiser sich verpflichtet, das Instrumentum Pacis Osnabrugense, den Nürnberger Exekutionsrezeß und die Religionsverträge als Grundlagen der Reichsreligionsverfassung zu achten, sollte nach den die Religionsverträge betreffenden Worten eingefügt werden: *oder auch denen Landständen und Unterthanen unterschiedener Religion ertheilten Reversalien und Assecurationen entgegen*[149]. Was man 1742/45 nicht hatte realisieren können, sollte nun dem Kaiser als Friedensbedingung diktiert werden.

Sodann sollte *in das Friedens-Instrument auch insbesondere vor Würtemberg [...] ein Passus so viel thunlich gebracht* werden, daß Württemberg *bey seiner wohl hergebrachten Verfassung in Ecclesiasticis et Politicis* restituiert und künftig erhalten werde. Die Garantie hierüber sollten die *transigirenden höchsten und hohen Mächten* leisten. Mehrere Alternativen entwickelten Keller und Stockmayer zu Inhalt und Umfang des Wortlauts, der in den Friedensvertrag eingeschrieben werden sollte. Eine erste Variante strebte die Restitutio in integrum an: Der Herzog sollte versprechen,

---

145 Vgl. II.3.2.

146 HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Höchstetter an Stockmayer, o.D.; Reisekostenabrechnung Stockmayer.

147 Ebd. Schreiben von Meyer an Höchstetter, o.D. und beiliegende Blätter; Reisebericht Stockmayer vom Februar 1760; vgl. auch Johann Jacob Moser, NdS 7, 245.

148 Vgl. *Kofler*, 107–109; II.2.2 und ZStAM XI/298/25 Acta betreffend das Religionswesen in den württembergischen Landen.

149 HStAS L6.4.11.6 Projekt III.B.

daß *alles, was etwa währendem Krieg oder sonsten wider die hergebrachten Verträge, Privilegia und Assecurationes vorgenommen werden, hierdurch aufgehoben werden und alles in den vorigen Stand hergestellt seyn* solle.[150] Inhaltlich schon genauere Spezifizierungen weist das sogenannte „4. Projekt" auf, in dem die vertragschließenden Parteien angehalten werden sollten, die württembergische Verfassung, wie sie sich seit 1733/34 darstellte, zu gewährleisten. Die letzte, inhaltlich umfangreichste Variante bestand darin, nicht nur die württembergische Verfassung in genere, wie sie sich seit dem Regierungsantritt Herzog Karl Alexanders gestaltete, in den Friedensvertrag aufzunehmen, sondern auch die inhaltlich wichtigsten Passagen der Reversalien vom Dezember 1733 und Januar 1734 zu enumerieren.[151] Im einzelnen scheinen auf: die Stellung des Geheimen Rates, das Problem der Verfügungsgewalt über das Kirchengut, insbesondere die Verpflichtung des Herzogs, mit der Landschaft darüber zu beratschlagen, und der Wunsch, der Herzog möge versprechen, die Stände, vor allem aber die *dieselbe repraesentierenden Engeren und Grösseren Ausschuß bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten und altem Herkommen* zu belassen.

Will man die Erfolgsaussichten der in Gotha erarbeiteten Pläne, die das Rüstzeug für Höchstetters weitere Negotiation bei den protestantischen Höfen bildeten, beurteilen, so kann der Einschätzung des landschaftlichen Geschäftsträgers uneingeschränkt zugestimmt werden: *überhaupt wird alles darauf ankommen, wie Gott die Waffen des Königs in Preussen und seiner Alliierten segnen wird, [...] je mehr diese glücklich gehen, je mehr Hoffnung kann man entgegen sehen*[152]. Denn daß Berlin und seine protestantische Klientel grundsätzlich ebenso bereit waren, in Württemberg ein Exempel zu statuieren von ihrem Verständnis der reichskonstitutionsmäßig „richtigen" Verhältnisse in gemischtkonfessionellen Territorien, wie das Erzhaus, darüber konnte kein Zweifel bestehen, hält man sich die politische Entwicklung der Vorkriegszeit und die von Preußen verfolgte Politik vor Augen.[153] Zweifel hingegen scheinen mir angebracht, ob die Konfliktlösung in den 1760er Jahren wesentlich anders verlaufen wäre, wenn es den Ständen 1763 gelungen wäre, ihre Vorstellungen in den Friedensvertrag einzuschreiben. Denn auch dann wären der Konflikt und seine Beilegung in den Strudel des österreichisch-preußischen Machtgegensatzes geraten und von den dadurch hervorgerufenen Bedingungen politischen Handelns im Reichsverband bestimmt worden. Eine letzte nennenswerte Aktion der Landschaft während des Siebenjährigen Krieges ging auf eine Privatinitiative Kellers zurück. Nennenswert weniger deswegen, weil sie Neues gegenüber der 1759/60 entwickelten Marschroute beinhaltete als deswegen, weil sie zeigt, wie nachdrücklich sich Keller der von der Landschaft vertretenen Sache, das ist die der territorialen Eliten, annahm.

Als Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach im Frühjahr 1760 Wilhelm v.

---

150 Ebd. 1. Projekt, Projekt III.A.
151 Ebd. Projekt III.B.
152 Ebd. Reisebericht Stockmayer vom Februar 1760.
153 Vgl. I.4.1; II.1.6 und II.2.2.

Edelsheim, einen nahen Verwandten von Kellers Frau[154], an den Gothaer Hof entsandte, um durch Kellers Vermittlung die preußische Unterstützung für seine hochfliegenden Pläne – Baden-Durlach als schwäbischer Kreisdirektor, Sicherung der Erbfolge in Baden-Baden, territoriale Entschädigung Badens in Vorderösterreich für die von Baden-Durlach seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert erbrachten Leistungen – zu erlangen[155], erkannte Keller sofort die darin für die württembergische Opposition gegen Herzog Carl Eugen schlummernden Möglichkeiten[156]. Doch zuerst mußte Kellers anfängliches Mißtrauen weichen, bevor er zur Tat schreiten konnte. So war es nicht Kellers „Loyalität" gegen den württembergischen Herzog, so *Gerspacher*[157], die ihn anfangs mit so großer Zurückhaltung auf die Edelsheimschen Pläne reagieren ließ, als vielmehr die Furcht, Edelsheim könne etwas in Erfahrung bringen (wollen) über seine Rolle als landschaftlicher Ratgeber. Erst als Keller sich vollkommen sicher sein konnte, daß Edelsheim vertrauenswürdig und im übrigen nur an baden-durlachischen Belangen interessiert war, entschloß er sich zur Jahreswende 1760/61, energisch die Pläne Badens in Hannover/London und Berlin zu unterstützen. Er verfaßte eigenhändig zwei Denkschriften[158], „eine einzige Anklage gegen den Herzog von Württemberg"[159], mit dem Ziel, Finckenstein und Friedrich II. – letzterer empfing Edelsheim mehrmals selbst – nochmals klar vor Augen zu führen, wie notwendig es für Preußen sei, die protestantischen Kräfte im deutschen Südwesten zu stärken. Im Sommer 1761 trug Edelsheim die gemeinsam mit Keller formulierten Überlegungen in London vor, wenn auch infolge des Konflikts zwischen Pitt und Lord Bute mit weniger Erfolg, wobei er die Situation der württembergischen Protestanten noch wesentlich stärker akzentuierte als zu Beginn des Jahres in Leipzig.

Nach dem zufriedenstellenden Ergebnis der Mission Stockmayers tat die Landschaft bis zum Kriegsende, was ihr 1759/60 angeraten worden war: ihre Rechte so gut wie möglich zu konservieren, über Höchstetter und Keller die 1759 geknüpften Verbindungen zum protestantischen Deutschland nicht wieder abreißen zu lassen und im übrigen auf *bessere Zeiten* zu warten. Sie schwenkte damit auf eine politische Linie ein, die sich von Nicht-Wissenden leicht als Passivität auslegen ließ, zu der es aber keine Alternative gab und die – dank einer nicht mehr so offenkundig auf Konfrontation angelegten herzoglichen Politik[160] – verfochten werden konnte, ohne

[154] ZStAM XI/298/30/1 Schreiben von Keller an Finckenstein vom 9.1. 1761 (Empfehlungsschreiben für Edelsheim).

[155] Vgl. hierzu und zum folgenden soweit nicht anders angegeben *Gerspacher*, 42–75.

[156] Die preußischen Akten über den württembergischen Verfassungsstreit (ZStAM XI/298/30/1–12) beginnen nach der Relation Plothos von 1759 mit der Korrespondenz Kellers und Finckensteins über die baden-durlachischen Pläne.

[157] Vgl. *Gerspacher*, 51.

[158] ZStAM XI/298/30/1 *Mémoire concernant les malheurs des Etats de Wirtemberg* und *Mémoire concernant l'influence des malheurs du duché de Wirtemberg dans la cause commune*, dem Schreiben Kellers an Finckenstein vom 9.1. 1761 blgd.

[159] *Gerspacher*, 59.

[160] Zum Hintergrund der veränderten herzoglichen Politik vgl. I.5; vgl. auch *NEStC* 15, Tab. zu S. 277 und zum Problem der von der Landschaft gegebenen Zahlen I.4; vgl. auch *Adam*, Herzog Karl, 228–233.

daß die Ausschüsse bzw. die „Eingeweihten" innerhalb der Ausschüsse befürchten mußten, das Vertrauen des Landes zu verlieren.

In den letzten beiden Kriegsjahren ähnelten sich die herzogliche und landschaftliche Politik erstaunlich, freilich ohne daß dies den Beteiligen bewußt gewesen wäre: Beide Seiten konzentrierten sich nahezu ausschließlich darauf, ihre Position im territorialen Gefüge zu festigen. Der Herzog ging zunehmend dazu über, langfristig Rechte und Funktionen der Landschaft in Frage zu stellen, die rein von finanziellen Notwendigkeiten bestimmten Maßnahmen traten demgegenüber partiell in den Hintergrund[161], und die Stände suchten durch umfängliche Vorstellungen diesen Tendenzen entgegenzuwirken[162]. Aktiver nach außen wurden beide Seiten immer dann, wenn es schien, als stünde ein Friedensschluß unmittelbar bevor, von dem sich der Herzog und die Landschaft so vieles, völlig Konträres erwarteten. Im Vorfeld des Augsburger Friedenskongresses (1761) ermahnten beide Konfliktparteien ihre Geschäftsträger in Wien bzw. Berlin, alle nur denkbare Sorgfalt darauf zu verwenden, daß ihren Interessen Rechnung getragen wird.[163] Herzog Carl Eugen entsandte eigens seinen Kabinettsminister Montmartin nach Wien, was bei der Landschaft, die nichts davon wußte, daß dies in erster Linie eine Entfernung Montmartins aus der württembergischen Innenpolitik war, große Beunruhigung hervorrief.[164] Auf landschaftlicher Seite machten vor allem Hardenberg, der sich nach seiner Entlassung durch Friedrich II. v. Hessen-Kassel 1761 in Hannover aufhielt[165], und Keller ihren Einfluß geltend. Nachdem sich 1761 die Friedensaussichten erneut zerschlagen hatten, steigerten Herzog Carl Eugen und die Stände ihre nach außen gerichteten Aktivitäten erst wieder, als im Mai 1762 die Hoffnungen auf einen baldigen Frieden erneut virulent wurden: Wieder brachten Keller und Höchstetter die 1760 ausgearbeiteten „Projekte" bei den maßgeblichen Höfen in Hannover/London und Berlin in Erinnerung[166], ja, Keller entsandte eigens einen Mann seines Vertrauens nach London[167]. Wieder wurde an Straube der Auftrag erteilt, in Wien auf „Erkenntlichkeiten" zu drängen, auch wenn sich inzwischen die Aussichten hierauf minimalisiert hatten.[168]

Doch als in Hubertusburg die österreichischen und preußischen Unterhändler

---

161 Vgl. I.4.3 und I.5.

162 Vgl. *Replicae* Blg. TTT, Nr. 321–437.

163 Vgl. HStAS A 74/145 Reskripte an Straube vom 13.4., 6.5. und 17.5. 1761 und L6.4.11.6 Reskript an Höchstetter vom 27.4. 1761.

164 Vgl. I.5 und HStAS L6.4.11.6 Reskript an Höchstetter vom 18.11. 1761 (Höchstetter soll in Erfahrung bringen, was Montmartins Auftrag in Wien gewesen sei); ebd. Berichte Höchstetters vom 25.12. 1761, 24.4. und 17.5. 1762 (trotz aller Bemühungen war es Höchstetter nicht möglich, irgend etwas über die Montmartin-Mission zu eruieren).

165 Vgl. *Anonymus*, Kleinstaatlicher Minister, 223–235, 240.

166 HStAS L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 17.5. 1762 und Reskript an Höchstetter vom 24.6. und 1.7. 1762 u.ö.

167 Ebd. Berichte Höchstetters vom 17.6. und 25.6. 1762; Reskript an Höchstetter vom 21.7. 1762 und L6.4.11.13 Schreiben von Stockmayer an Keller vom 11.9. 1762.

168 HStAS A 74/146 Reskript an Straube vom 15.9. 1762; Bericht Straubes vom 2.10. 1762; vgl. I.5.

zusammentrafen, waren sie, nachdem England und Frankreich bereits im November 1762 aus dem Krieg ausgeschieden waren, so sehr davon in Anspruch genommen, ihre *eigenen Schäfchen ins trockene* zu bringen, so Höchstetter, daß sie die Wünsche der *Interessenten* nicht mehr berücksichtigen konnten.[169]

Die Landschaft freilich war sich im Februar 1763 bewußt, daß die so lang ersehnten ‚besseren Zeiten' nun angebrochen waren. Die Zeit arbeitete nicht mehr gegen, sondern für sie.

[169] HStAS L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 30.1.1763; vgl. *Schaefer*, Bd. 2/2, 673–695.

III.2 Konfliktlösung unter den Auspizien der Garantiemächte: Die Jahre vom Abschluß des Hubertusburger Friedens (15. Februar 1763) bis zur Vorgeschichte des Reichshofratsconclusums vom 15. Mai 1765

Mit den zweieinviertel Jahren zwischen Februar 1763 und April/Mai 1765 sind die Eckdaten des Zeitraums benannt, der für die Beilegung des herzoglich-ständischen Konflikts in Württemberg von richtungweisender Bedeutung war. In dieser Zeit wurden die Weichen gestellt, die den weiteren Gang der Konfliktlösung, die schließlich 1770 im Erbvergleich mündete, bestimmen sollten. Und: Die Beilegung des Konflikts geriet zwischen 1763 und 1765 zunehmend in den Sog der sich nach dem Friedensschluß rasch wieder verschlechternden österreichisch-preußischen Beziehungen, auch wenn beide deutsche Großmächte bemüht waren, ihre Interessengegensätze im Reich nicht wieder zum offenen Konflikt eskalieren zu lassen.

Um das Verhalten der in den Konflikt involvierten Parteien zu verstehen, sei hier noch einmal kurz rekapituliert, was im ersten und zweiten Teil der Arbeit als Prämissen der Konfliktlösung erarbeitet wurde. Der herrschaftlich-ständische Konflikt hatte im Januar 1763 mit der herzoglichen Resolution vom 3. Januar 1763 einen neuen Höhepunkt erreicht, nachdem der Herzog in den vorausgegangenen zwei Jahren von einer offenen Konfrontationspolitik, wie er sie in den Jahren 1758 bis 1760 betrieben hatte, ab- und zu einer Politik langfristiger Destabilisierung landschaftlicher Positionen übergeschwenkt war.[1] Mit seiner Resolution hatte er nicht nur seine finanziellen Forderungen an die Landschaft auf das Vierfache der compactatenmäßigen Leistungen gesteigert – und das, obwohl er sich bereits förmlich vom Kriegsgeschehen zurückgezogen hatte –, sondern er hatte auch deutlich wie nie zuvor zu erkennen gegeben, daß er nicht gewillt war, die altüberkommene herrschaftlich-ständische Machtverteilung in Württemberg zu akzeptieren und schon gar nicht zu retablieren.[2] Dabei agierte der Herzog allerdings aus einer Position der Schwäche. Denn im Gegensatz zu seinen Ständen, die die Kriegsjahre dazu verwandt hatten, enge Verbindungen zum protestantischen Deutschland zu spinnen[3], war der Herzog am Ende des Krieges allein auf sich gestellt. Sein Verhältnis zum kaiserlichen Hof hatte sich zum Jahresende 1762 nochmals verschlechtert, und der französische Hof reagierte auf des Herzogs sehnlichsten Wunsch, *de contracter des nouvelles liaisons particulières avec Sa Majesté*[4], mit freundlichem Desinteresse. Dieser verfahrenen Lage, in die Herzog Carl Eugen durch seinen politischen Ehrgeiz geraten war, von

[1] Vgl. I.4 und III.1.

[2] Die Resolution ist abgedruckt *NEStC* 14, 80–88; vgl. I.5.

[3] Vgl. III.1.

[4] HStAS A 74/117 Reskript an Thun vom 24.2. 1763; Bericht Thuns vom 3.3. 1763; vgl. auch I.5.

dem der kaiserliche Gesandte Johann Wenzel v. Widmann meinte, er sei *ohnermesslich und ohnbeschreiblich*, und die zugleich vom drohenden Desaster herzoglicher Politik kündete, wird man auch den gereizten Ton der herzoglichen Verlautbarung zuschreiben dürfen. Denn daß seine politische Situation katastrophal war, dürfte dem Herzog mit seinem – so wiederum Widmann – *ohnvergleichlichen Begriff* nicht entgangen sein.[5]

Die Landschaft war dem Herzog, was die Chance auf erfolgreiche Behauptung der eigenen politischen Konzeption anbelangt, von vornherein überlegen. Nicht nur, weil sie seit 1759 eine der Situation angepaßte, vorsichtig abwartende Politik betrieben hatte, sondern auch, weil sie von den – von ihr nicht zu beeinflussenden – Umständen begünstigt wurde. Zum einen hatten ihre potentiellen Verbündeten obsiegt[6]; zum zweiten bewirkten die dem württembergischen Konflikt immanente Grundstruktur „katholischer Herr – evangelisches Land" und die daraus resultierenden Probleme, die in der Vorkriegszeit zwischen Kaiser und protestantischem Reich heftig umstritten gewesen und ungeklärt geblieben waren, eine prinzipielle Bereitschaft der protestantischen Mächte, allen voran Preußens, sich der württembergischen Sache *anzunehmen*.[7] Unklar waren nur Art und Umfang des Engagements in Anbetracht einer Politik der europäischen Großmächte, die sich in den ersten Jahren der Nachkriegszeit vorrangig auf innenpolitische Belange konzentrierte. Nicht abzusehen war überdies, inwieweit es der Landschaft gelingen würde, die Vormächte des Corpus Evangelicorum, Hannover und Preußen, und die Garantiemacht Dänemark, die aus gänzlich unterschiedlichen Motiven intervenierten, vor dem Karren der württembergischen Stände zusammenzuspannen.[8] Preußen mischte sich ein, weil sein Einfluß im Reich maßgeblich darauf beruhte, sich die Angelegenheiten der Protestanten zu eigen zu machen, Hannover, weil es nicht bereit war, ausschließlich Preußen die Führung der evangelischen Reichsstände zu überlassen, und Dänemark, weil nach Auffassung des führenden dänischen Außen- und Reichspolitikers, Bernstorff, „Religionsangelegenheiten" nicht allein den Großmächten überantwortet werden dürften.[9]

Am nachteiligsten für Carl Eugen aber wirkte sich sicherlich die Tatsache aus, daß beide deutsche Großmächte in Württemberg das gleiche Ziel anvisierten – die Beschränkung herzoglicher Macht. Der Kaiser, weil er zu seiner traditionellen Politik gegenüber Württemberg zurückkehrte – das ist die Eindämmung aller allzu ambitionierten herzoglich-württembergischen Pläne[10] –, nachdem er 1763 zur Einsicht genötigt war, daß seine Vorstellungen von den „richtigen" Zuständen in gemischtkonfessionellen Territorien mit den bisher angewandten Mitteln nicht mehr zu realisieren

---

[5] HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 5.5. 1763.
[6] Vgl. zur reichspolitischen Situation nach 1763: II.1.6 und II.4.2.
[7] Vgl. II.1.5; II.2 und II.4.2.
[8] Zur Problematik der Spezialgarantien der Garantiemächte vgl. II.2.2.
[9] Vgl. II.1.5 und III.1.
[10] Vgl. I.3, I.5 und II.3.1.

waren[11]. Preußen aber war an einem „starken Herzog" nicht interessiert, weil es ihm in erster Linie darum ging, seine ihm aus der (postulierten) Garantieverpflichtung zuwachsenden, aufs engste mit den Geschicken der württembergischen Stände verquickten Machtchancen zu wahren.[12] Sein Eifer für die südwestdeutschen Protestanten wurde überdies durch die bereits 1763 absehbaren, für Preußen günstigen politisch-dynastischen Entwicklungen befördert sowie durch den Umstand, daß man mit den württembergischen Ständen über ein Instrument verfügte, mit dem sich einer allzu forciert pro-österreichischen Politik der Vormacht des Schwäbischen Kreises entgegenarbeiten ließ.[13]

Weiß man um die politische Situation, die Implikationen des Konflikts und die Interessenlagerung der in den Konflikt eingreifenden Mächte, so steht das Ergebnis ihrer Mediation – die Behauptung der württembergischen Stände – im Kern von Anfang an fest. Keine noch so kluge herzogliche (und noch so ungeschickte ständische) Politik hätten daran etwas ändern können. Die Frage war also bereits 1763 nur noch, in welchem Umfang der Herzog seine zwischen 1757 und 1763 verfochtene Politik behaupten konnte. Daß er so wenig zu „retten" vermochte, hat er einerseits den sich weiter zu seinen Ungunsten entwickelnden Rahmenbedingungen zuzuschreiben[14], andererseits aber auch seiner verfehlten Konfliktstrategie der Jahre 1763 bis 1766/67, durch die er die letzte Chance, sich wenigstens partiell zu behaupten, den Landtag des Jahres 1763, vergab.

Strittig zwischen den Garantiemächten und dem Kaiser war also nicht das Ziel ihrer Einmischung, sondern der Weg, wie man zu diesem Ziel gelangen sollte. Und diesbezüglich waren die Auffassungen tatsächlich völlig konträr. Während die Protestanten bei Konflikten mit religiösen Komponenten den Kaiser gleichsam zum Erfüllungsgehilfen ihrer eigenen Vermittlertätigkeit degradieren wollten[15], strebte der Kaiser danach, sie unter Beachtung der Parität bei Referenten bzw. bei der Besetzung von Kommissionen wie alle übrigen derartigen Auseinandersetzungen vor dem Reichshofrat zu behandeln und damit seine oberstrichterliche Prärogative[16] zu wahren. Der Weg zum Erbvergleich war das Ringen zwischen Kaiser und Garanten, Herzog und Landschaft darum, ob die Art und Weise, wie der württembergische Verfassungskonflikt bereinigt werden würde, eher kaiserlichen oder eher protestantischen Idealvorstellungen nahekommen sollte.

Die Überschrift dieses Kapitels nimmt das Ergebnis des Ringens für die Jahre 1763 bis Mai 1765 vorweg. Der Titel „Konfliktlösung unter den Auspizien der Garantiemächte" will auf einen doppelten Sachverhalt aufmerksam machen: auf die Tatsache, daß der Teil der Konfliktparteien, der die Konfliktlösung voranzutreiben sucht – die Landschaft bzw. der Engere Ausschuß –, die protestantische Version der Konflikt-

---

[11] Vgl. II.2.2 und II.4.2.
[12] Vgl. II.2.
[13] Vgl. II.3.2.
[14] Vgl. II.4.2.
[15] Vgl. II.1.4.
[16] Vgl. II.4.1.1.

beilegung favorisiert, und darauf, daß es das Agieren der protestantischen Mächte ist, welches das Geschehen bestimmt. Daß es am Ende dieser Phase trotzdem der Kaiser ist, der die Fäden in der Hand hält, sagt sehr viel über die Wirkweise der Reichsverfassung aus und bestätigt zumindest für den deutschen Süden die Einschätzung der Wiener Reichspolitiker, daß der Kaiser auch unter der politischen Konstellation, wie sie sich seit 1763 darstellte, ‚vieles bewirken kann'.[17]

Das Geschehen, das ich bislang mit dem Begriff der „Konfliktlösung" etikettiert habe, stellt sich bei genauer Analyse als ein sich ständig veränderndes, komplexes System sich wechselseitig bedingender und voneinander abhängiger Faktoren dar, dessen Beschreibung eine schwierige Aufgabe ist, will man seine inneren Zusammenhänge nicht vernachlässigen. Zur Veranschaulichung seien nur einige dieser für die Beilegung der Auseinandersetzung wichtigen Momente, die ständig im Auge zu behalten sind, will man Aktionen und Reaktionen der Beteiligten verstehen, ins Gedächtnis gerufen: Grundsätzlich zu unterscheiden sind zwei Handlungsebenen, die aufs engste miteinander verzahnt sind – die territoriale, auf der vordergründig Landschaft und Herrschaft agieren, und die extraterritoriale, das ist die der mittelbar an der Konfliktlösung beteiligten Mächte. Doch wem sich erschließen soll, wie Herzog und Landschaft z. B. auf dem Landtag verfahren, der wird sich Rechenschaft ablegen müssen, wie sich die Verhältnisse im Ausschuß gestalten, wie sich das Beziehungsgefüge zwischen Ausschuß, Landschaft, Land und Herrschaft darstellt, wie sich die einzelnen Fraktionen im Ausschuß zum Herzog und seinen Ratgebern stellen und wie ihre Haltung dabei von außen beeinflußt wird. Zugleich ist zu fragen, wie sich die Zustände in der herzoglichen Umgebung ausnehmen, wer aus welchen Beweggründen und wie auf den Herzog Einfluß zu nehmen versucht und vieles mehr. Daß all diese Konstellationen ständigem Wandel unterliegen, macht die angemessene Beschreibung nicht einfacher.

Um des Darstellungsproblems Herr zu werden, sind meines Erachtens zwei Vorgehensweisen denkbar: Entweder man bemüht sich, die für den Gang der Konfliktlösung zentralen Gesichtspunkte systematisch und vollständig zu erfassen, und untersucht sie sodann diachron, oder man wählt den chronologischen Hergang zur Richtschnur der Betrachtung, versucht die zu dem jeweiligen Zeitpunkt für die Konfliktregulierung wichtigen Faktoren herauszuarbeiten und liefert – falls notwendig – einen systematischen Querschnitt nach. Letztgenanntem Verfahren scheint mir der Vorrang zu gebühren, weil es der Interdependenz der verschiedenen Handlungsmomente gerechter wird, weil die Struktur des Geschehens deutlicher zutage tritt und weil es dazu beiträgt, Wiederholungen und Querverweise auf ein Minimum zu reduzieren.[18]

---

[17] Vgl. II.4.2.1.

[18] Auch Bernd *Kappelhoff* entscheidet sich – meines Erachtens mit Erfolg – für diesen methodischen Zugriff. Ein Vorgehen, dessen Schwäche darin zu suchen ist, daß der Leser, der die Arbeit unter systematischen Gesichtspunkten betrachtet – wie etwa der Entwicklung der Interaktion von Kaiser und Garantiemächten oder der Garantiemächte untereinander o.ä. –, gezwungen ist, diese aus dem Text gleichsam herauszukristallisieren. Die dem Kapitel eingefügte Zwischenbilanz (III.2.1.1) soll dieses Defizit wenigstens ansatzweise kompensieren.

Die für den Modus der Konfliktregulierung in Württemberg richtungweisende zweite Phase stellt in sich kein einheitliches Ganzes dar, sondern läßt sich in drei Abschnitte unterteilen: das erste Vierteljahr nach Friedensschluß, also die Zeit bis Mai 1763, in dem die herzoglich-ständische Konfrontation von beiden Seiten nach dem bisherigen Muster fortgesetzt wird, wenn auch auf seiten der Landschaft, die sich ihrer jetzt günstigeren Lage bewußt war, in selbstbewußterem Ton.[19] Sodann der Zeitraum vom Mai 1763 bis Juli 1764, das ist der Zeitabschnitt, in dem die Landschaft, vom Familienverband der Stockmayer mit seinen zahlreichen außerwürttembergischen Kontakten geführt, den protestantisch-preußischen Faktor in den Vordergrund stellt, die den Kaiser einbeziehende Variante nicht negiert, so doch lange Zeit in den Hintergrund drängt; und schließlich die Zeit von Juli 1764 bis April/Mai 1765, während der es Wien gelingt, nachdem die Landschaft sich entschließen mußte, den Schutzbrief einzuklagen und damit den Kaiser in seiner Eigenschaft als obersten Richter anzurufen, die Garantiemächte, die ebenfalls seit Juli 1764 durch Vertreter in Württemberg präsent sind, zu überspielen.

III.2.1 Die Favorisierung des protestantischen Konfliktlösungsmodells (Mai 1763 bis Juli 1764)

Als sich Herzog Carl Eugen in seiner Resolution vom 9. April 1763 entschloß, auf den 1. August 1763 einen Landtag auszuschreiben, nachdem die Landschaft in ihrer Vorstellung vom 11. März 1763 ihre Konfliktbereitschaft in einer Deutlichkeit dokumentiert hatte[20], wie sie sie seit 1758 nicht mehr hatte verlauten lassen, gab er den Anstoß, die eingefahrenen Gleise herzoglich-ständischen Konfliktverhaltens zu verändern.

Doch was auf den ersten Anschein den Eindruck erweckt, als habe der Herzog die Initiative ergriffen, um den Konflikt zu bewältigen und in die traditionellen Bahnen herzoglich-ständischen Interessenausgleiches zurückzulenken, erweist sich als das genaue Gegenteil, weiß man um Lage und Beweggründe der Herzogs. Es ist der hilflose Versuch, die Grundprinzipien seiner Politik der Kriegsjahre zumindest ansatzweise in der Friedenszeit aufrechtzuerhalten, nachdem sich alle anderen Möglichkeiten, die für das Militär notwendigen Gelder aufzubringen, zerschlagen hatten.[21] Der Herzog konnte seine finanziellen Bedürfnisse nicht so rasch verringern[22], vor allem aber wollte er nicht von seiner absolutistischen Machtpolitik Abstand neh-

[19] Vgl. III.1; *Adam*, Herzog Karl, 233–235; *Grube*, Landtag, 431 f.

[20] Deren Inhalt ist referiert bei *Adam*, Herzog Karl, 235.

[21] Vgl. I.5 und HStAS A 74/117 die Korrespondenz mit dem württembergischen Gesandten in Versailles, Thun, aus dem Jahre 1763, insbesondere dessen Berichte vom 24.2., 14.3., 4.4., 16.5. u. ö.

[22] Der im herzoglichen Bericht gegebene Hinweis (*NEStC* 16, 88), daß es *eine unableinliche Folge des Kriegs* sei, daß man nicht sofort nach Friedensschluß von allen zusätzlichen finanziellen Anforderungen habe Abstand nehmen können, hat zweifelsohne seine Berechtigung, stellt aber nur eine Seite herzoglicher Beweggründe dar.

men[23]. Die Mittel, nicht die Ziele herzoglicher Politik wurden den neuen Notwendigkeiten angepaßt.[24] Die Ausschreibung eines Landtags, die in der Zusammenschau mit der Ergänzung des Geheimen Rats im August 1763[25] die herzogliche Absicht erkennen läßt, nach außen den Eindruck zu vermitteln, als halte man sich wieder an die altüberkommenen Formen politischen Handelns in Württemberg, wie überhaupt der Versuch, im Land mehr Zustimmung für die herzoglichen Maßnahmen zu erlangen[26] und die gestörten Beziehungen nach Wien zu verbessern – hierher gehört die Entlassung Wallbrunns und die Ernennung Montmartins zum Geheimratspräsident[27] –, bilden ein unzertrennbares Ganzes herzoglicher Reaktion auf die veränderten Rahmenbedingungen. Eine Reaktion allerdings, die von falschen Prämissen nicht nur der Situation im Land, sondern auch der reichspolitischen Gesamtlage ausgehend, von Anfang an verfehlt war. Zweifel, ob durch die herzoglichen Maßnahmen dem Wiener Groll gegen den Herzog abgeholfen und Wien im Fall des Falles zu aktivem Eingreifen zugunsten Carl Eugens bewegt werden könnte, meldete der Wiener Geschäftsträger des Herzogs an.[28] Doch der Herzog glaubte, diesen Hinweis ebenso überhören zu können wie den von Widmann überbrachten Colloredos, man sei bereit, Carl Eugen zu unterstützen, jedoch nur soweit es *mit der Reichsverfassung vereinbarlich* sei.[29]

Aber auch die Landschaft verharrte nach der Ankündigung, ein Landtag werde einberufen, nicht in Tatenlosigkeit, sondern entschied nur vier Tage nach der Bekanntgabe der herzoglichen Resolution, Regierungsrat Stockmayer Anfang Mai zu dem *guten Freund* nach Gotha zu entsenden.[30] Das Ergebnis der in Gotha zwischen Keller und Stockmayer gepflogenen Unterredungen[31] entsprach der politischen Linie der Kellerschen Empfehlungen der vergangenen Jahre: jede unnötige Konfrontation mit Wien vermeiden und statt dessen versuchen, eine Vorgehensweise zu wählen, die die Einflußmöglichkeiten Wiens minimalisiert. Konkret: Keller und sein Besucher

---

[23] Montmartin teilt Widmann im Mai 1763 mit: *Er* [sc. Montmartin] *hätte zwar dem Herrn Herzog einen Plan zu einer Reforme in seinem Militari gemachet, wodurch ein nahmhaftes erspahret und doch ein ansehnlicher Fuß beybehalten werden könnte*, doch der Herzog wolle *lieber alles daran sezen, als sich entschlüssen […], besagtes Militare, welches jezo in einer vil besseren Verfassung seye […], eingehen zu lassen* (HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 5.5. 1763).

[24] Der Behauptung *Grubes* (Landtag, 431), daß der Herzog später als die Landschaft bemerkt habe, daß sich die Zeitläufte zu seinen Ungunsten entwickelten, vermag ich nicht zuzustimmen. Denn erkannt, daß die Politik seit Februar 1763 unter neuen Vorzeichen stand, hatte der Herzog, wie die von ihm getroffenen Maßnahmen zeigen, sehr rasch, nur wollte er nicht ohne weiteres von seinen während des Krieges mit so viel Engagement verfolgten Zielen abstehen.

[25] HStAS A 8/261 Kabinettsordre an den Geheimen Rat vom 6.8. 1763.

[26] Vgl. *Replicae*, Blg. TTT, Generalreskript vom 2.4. 1763, die Fron- und Vorspannmißbräuche abzustellen.

[27] HStAS A 8/261 Kabinettsordre vom 6.8. 1763 und II.3.2.

[28] HStAS A 74/117 Bericht Straubes vom 4.5. 1763.

[29] HHStAW Weisungen Reich 24, Weisung an Widmann vom 12.5. 1763.

[30] HStAS L6.4.11.13 Schreiben an Keller vom 13.4. 1763.

[31] HStAS L6.2.41.5 [Kellers] Antwort auf die [Stockmayer] mitgegebenen Punkte, o.D. [Mai 1763]; HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Höchstetter an das preußische Ministerium vom 24.5. 1763.

kamen überein, um der *Sicherheit* der Landschaft willen ein *kayserliches Protectorium, Ad- et Dehortatorium* anzustreben, im übrigen aber die Gravamina in Stuttgart auf dem Landtag unter Vermittlung eines Gesandten des Corpus Evangelicorum – man erinnere sich der Vorgänge in der Pfalz der 1720er Jahre[32] – beizulegen. Als Sondergesandter der evangelischen Reichsstände sollte Eberhard Ludwig v. Gemmingen fungieren.[33] Abmahnungsschreiben der führenden protestantischen Mächte an Herzog Carl Eugen und deren Interzessionen beim Kaiser sollten die Tätigkeit Gemmingens vorbereiten und unterstützen. Ein Programm, das nichts anderes bedeutete, als den württembergischen Konflikt mit dem klassischen protestantischen Instrumentarium zu traktieren.[34]

Als flankierende Maßnahmen wurden angeraten, die Thesen der 1759 verfaßten Ickstattschen Schrift über den Mißbrauch der Religionsreversalien zu widerlegen[35], die württembergische Landesgrundverfassung beim Publikum bekannt zu machen[36] und, wenn man sich sicher sein konnte, daß der Gesandte nach Stuttgart kommt und das kaiserliche Protectorium ergeht, nochmals dem Herzog die Hand zum Vergleich anzubieten, um nicht Gefahr zu laufen, mangelnder Devotion geziehen zu werden. Letzteres Verhaltensratschläge, die gänzlich mit denen Mosers vom Sommer 1758 übereinkommen[37], wobei aber die von Keller empfohlenen Schritte im entscheidenden Gesichtspunkt, wie die Gewichte zwischen Kaiser und Garantiemächten zu verteilen sind, sich von den Moserschen unterscheiden – eine Divergenz der Auffassungen, die es so eindeutig zu akzentuieren gilt, weil sie innerhalb des Ausschusses noch weiterreichende Folgen zeitigen sollte. Verkürzt läßt sich die Keller-Stockmayersche Konzeption als die protestantische Variante der Konfliktlösung unter Hinzuziehung des Kaisers und die Mosersche als die kaiserliche Version mit protestantischer Assistenz charakterisieren.

Vorläufig aber war die Position Stockmayers im Ausschuß noch so unangefochten[38], daß sich die Landschaft seit Ende Mai intensiv darum mühte, die Gothaer Abrede in die Tat umzusetzen, denn die Zeit drängte. Höchstetter und Keller übernahmen es, die Garantiemächte auf die landschaftlichen Pläne einzuschwören, Landschaftskonsulent Hauff wurde nach Wien entsandt, wo er am 23. Juni 1763 eintraf[39], um dort wegen des Protectoriums zu negoziieren. Da es der Landschaft aber nicht gelingen wollte, ihre Konzeption so rasch wie nötig voranzutreiben, war es letztlich

---

[32] Vgl. II.1.5.

[33] Vgl. zu ihm den Exkurs dieses Kapitels.

[34] Vgl. II.1.4 und 5.

[35] Dies geschieht 1765 durch Johann Jacob Moser, Anonymus, Ickstatt. Vgl. auch II.2.1.

[36] Ebenfalls 1765 erscheint die „Würtembergische Landes-Grund-Verfassung". Das Exemplar der Universitätsbibliothek Tübingen enthält aufschlußreiche handschriftliche Anmerkungen Spittlers.

[37] Vgl. III.1.

[38] Gemmingen, zu dem Stockmayer im September 1763 gereist war, spricht von ihm als *dieser sehr einsichtige und das Werk hauptsächlich dirigierende Mann* (NStAH Cal.Br.11/3647 Bericht Gemmingens an Finckenstein vom 19. 9. 1763).

[39] HStAS L6.4.11.4 Bericht Hauffs vom 23. 6. 1763.

der Herzog, der den Ständen mit seinem Entschluß, die Landtagseröffnung vom 1. August auf den 12. September 1763 zu verschieben, zuarbeitete.[40]

Höchstetters und vor allem Kellers Bemühungen bei den Garanten[41] war erst Erfolg beschieden, als sich Preußen Anfang Juli, nachdem das Scheitern der Treskow-Mission nicht mehr in Zweifel zu ziehen war[42], nachdrücklicheren Engagements zugunsten der Landschaft befleißigte[43]. Bereits am 4. Juli war das preußische Abmahnungsschreiben an Herzog Carl Eugen abgefaßt, mit den übrigen Garanten Kontakt aufgenommen, fünf Tage später Rohd in Wien instruiert[44], und schon am 14. Juli 1763 war Gemmingen von dänischer und preußischer Seite beauftragt, entweder als Abgesandter des Corpus Evangelicorum oder der ihn speziell beauftragenden Mächte nach Stuttgart zum Landtag zu reisen, um dort zu vermitteln[45]. Für kurze Zeit schien es so, als sei das im Mai 1763 ausgearbeitete Projekt in bezug auf die Garantiemächte ohne Abstriche zu verwirklichen.

Doch Hannover opponierte und war nicht willens, bedingungslos der von Preußen vorgegebenen Marschroute zu folgen. Mit den Ministern in Preußen und Dänemark teilten die hannoveranischen Räte die Auffassung, daß man, wie von Keller ans Herz gelegt, den württembergischen Ständen beistehen müsse, schon deswegen, weil es darum gehe, das protestantische Interventionsrecht bei allen Streitigkeiten mit religiöser Komponente zu behaupten, dies um so mehr in solchen Fällen, in denen die evangelischen Stände ein Garantieversprechen abgegeben hätten.[46] Demzufolge er-

---

[40] *Replicae*, Blg. TTT, Generalreskript vom 13.8. 1763; vgl. auch *Adam*, Herzog Karl, 237 und NStAH Cal.Br.24/8478,I Ministerium in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 5.8. 1763 (man ist mit der Verschiebung des Landtags zufrieden, weil sie den Garanten die Zeit geben würde, die notwendigen Absprachen zu treffen).

[41] Vgl. NStAH Cal.Br.24/8478,I Korrespondenz des Ministeriums mit der Deutschen Kanzlei 1763, in der ebenso eindeutig Kellers Engagement zu fassen ist wie in NStAH Cal.Br.24/1520 Bernstorff-Münchhausen-Korrespondenz über den württembergischen Konflikt, in der immer wieder Kellers zentrale Rolle bei den Garantiemächten zutage tritt. Vgl. auch ZStAM XI/298/30/1–6, wo die Korrespondenz Kellers insbesondere mit Finckenstein zahlreichen Niederschlag fand.

[42] Vgl. II.3.2.

[43] ZStAM XI/298/30/1 Kabinettsministerium an Friedrich II. vom 1.7. 1763 (die Kabinettsminister empfehlen die von Höchstetter auf Veranlassung Kellers vorgetragenen Wünsche – Interzessionsschreiben an den Kaiser, Entsendung eines Gesandten des Corpus Evangelicorum, Abmahnungsschreiben an Herzog Carl Eugen – zu unterstützen). Vgl. auch HStAS L6.4.11.6 Abschlußbericht Höchstetters über seine Frankfurter Mission, o.D. [11.4. 1764] (Preußen habe sich anfangs gegenüber den landschaftlichen Begehren zurückhaltend gezeigt, nehme sich aber seit Sommer 1763 mit großem Nachdruck der Landschaft an).

[44] HStAS L6.24.2.1 Schreiben des preußischen Ministeriums an den Engeren Ausschuß vom 4.7. 1763 und inliegende Schreiben an die Mitgaranten und ZStAM XI/298/30/1 Reskript an Rohd vom 9.7. 1763.

[45] NStAH Cal.Br.24/1520 Schreiben von Bernstorff an Münchhausen vom 14.7. 1763 und NStAH Cal.Br.11/3652 eigenhändiger Creditif- und Instruktionsentwurf Gemmingens für seine bevorstehende Stuttgarter Mission, o.D.

[46] NStAH Cal.Br.24/8478,I Ministerium in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 8.7. 1763 und Cal.Br.24/4518 Instruktion für Steinberg, Nebeninstruktion, die württembergische Angelegenheit betreffend vom 19.7. 1763.

klärte man sich bereit, in Wien durch von Steinberg das landschaftliche Ansuchen um ein Protectorium zu unterstützen und ebenfalls ein Schreiben an den Herzog zu verfassen[47], dem Kern des Plans – der Entsendung eines Gesandten nach Stuttgart – aber versagte das Ministerium seine Zustimmung[48].

Nach Auffassung der hannoveranischen Geheimen Räte schien die Entsendung Gemmingens als bevollmächtigter Minister des Corpus Evangelicorum nicht nur *unratsam*, sondern sogar *unnöthig*.[49] Inopportun deswegen, weil sie den Wiener Hof gegen die evangelischen Landstände aufbringen werde und damit dem Herzog einen Rückhalt beim kaiserlichen Hof verschaffen würde, über den er ansonsten, verzichte man auf dieses Vorhaben, nicht mehr verfüge. Seiner (richtigen) Einschätzung der Wiener Reichspolitik[50] entsprechend hielt Münchhausen es für angemessener, dem Wiener Hof den Streit zur Schlichtung zu überlassen und sich darauf zu beschränken, im Sinne der Landschaft in Wien seinen Einfluß zur Geltung zu bringen, als selbst zu intervenieren[51]. Ein Vorschlag, der völlig der defensiven Reichspolitik Hannovers nach dem Siebenjährigen Krieg entspricht[52], der aber auch zeigt, daß unter den politischen Bedingungen der Nachkriegszeit der nach den Konflikten der Kriegs- und Vorkriegszeit abgemessene, von einem sich konfessionell gerierenden Machtgegensatz im Reich ausgehende Plan Kellers ebensowenig Aussicht auf Erfolg hatte wie das herzogliche Bemühen, die gegen die Stände gerichteten Wiener Zusagen einzufordern. Herzog und Landschaft hinkten bei ihrem Bestreben, den Konflikt zu bewältigen, der Tagespolitik hinterher. Wie sehr sich die Zeiten nach Februar 1763 von denen zuvor schieden, wird nicht zuletzt darin evident, daß man sich in Berlin so lange – bis April 1764 – auf die hannoversche Konzeption verpflichten ließ. Bei der Eröffnung des Landtags war der Ausschuß noch weit davon entfernt, die von ihm angestrebten Ziele zu erreichen – nicht nur bei den Garantiemächten.

Am 23. Juni 1763 war Johann Wolfgang Hauff in Wien eingetroffen, um den Kaiser

---

47 NStAH Cal.Br.24/4518 Nebeninstruktion für Steinberg vom 19.7. 1763 und Cal.Br.11/2440 Reskript an Gemmingen vom 12.8. 1763.

48 ZStAM XI/298/30/1 Schreiben von Keller an Finckenstein vom 10.7. 1763 (aus Hannover habe man ihm mitgeteilt, daß man Gemmingen erst entsenden wolle, wenn die anderen Schritte keine Wirkung zeigten). Bernstorff entschuldigte sich denn auch bei Münchhausen, daß er, ohne mit dem hannoveranischen Premierminister Rücksprache gehalten zu haben, der Entsendung Gemmingens zugestimmt habe, aber in Anbetracht der unmittelbar bevorstehenden Landtagseröffnung Anfang August sei Gefahr im Verzug gewesen (NStAH Cal.Br.24/1520 Schreiben von Bernstorff an Münchhausen vom 14.7. 1763).

49 NStAH Cal.Br.11/2440 Reskript an Gemmingen vom 12.8. 1763.

50 Vgl. I.5; II.3.1 und II.4.2.

51 NStAH Cal.Br.24/8478,I Ministerium in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 8.7., 22.7. 1763.

52 Vgl. *Press*, Kurhannover, 70f. Daß Colloredo die unterbliebene Reise Gemmingens zum Landtag von 1763 als Erfolg seiner Politik verbucht (HHStAW Weisungen Reich 24, Weisung an Widmann vom 23.9. 1763), läßt sich anhand der Akten, in denen der Entschluß Hannovers als von Dritten unbeeinflußt erscheint, nicht verifizieren. Nicht auszuschließen ist freilich, daß der Reichsvizekanzler zu dem kaiserfreundlichen Münchhausen über unbekannte Mittelsmänner Kontakt aufgenommen hat.

zu bewegen, die Landschaft anläßlich des bevorstehenden Landtags in seinen besonderen Schutz zu nehmen und ein Er- und Abmahnungsschreiben zu erlassen, das heißt sich ebenso auf die Seite der Stände zu stellen wie die protestantischen Vormächte. Um zu verstehen, warum sich Konsulent Hauff so intensiv um den Erlaß eines Protectoriums bemühte, muß man sich vergegenwärtigen, was ein Protectorium ist und welche Ziele die Landschaft damit verband.

Aufschlußreich in diesem Zusammenhang sind die in der ersten Woche nach Hauffs Ankunft auftretenden Schwierigkeiten, mit denen er sich bei der Frage konfrontiert sah, an wen er sich mit seinem Ersuchen um ein Protectorium zu wenden habe – an den Reichsvizekanzler oder den Reichshofrat. Der sachsen-gothaische Minister in Wien, Christoph Johann v. Rehboom[53], an den sich Hauff auf Empfehlung Kellers[54] noch am Tag seiner Ankunft wandte, und dessen Schwiegersohn, Wilhelm Heinrich Mohl v. der Lith[55], den Hauff als landschaftlichen Mandatar in Wien anheuerte[56], waren der Auffassung, daß der kürzeste und direkteste Weg, ein Protectorium zu erlangen, über Reichsvizekanzler Colloredo führen würde, dem man mit 1000 Dukaten „helfen" müsse, seine aus der engen Verbindung mit Montmartin resultierenden Skrupel zu überwinden[57]. Johann Christoph Oetinger hingegen, der wegen Lieferungsrückständen des Kreises in Wien unterhandelte und Hauff trotz seines vollständigen Inkognitos erkannte, forderte den Konsulenten auf, beim Reichshofrat vorstellig zu werden.[58] Oetinger versprach, sodann bei Senkenberg, den er gut kenne, zugunsten der Landschaft vorzusprechen. Hauff folgte dem Rehboom-Lithschen Vorschlag und ließ am 1. Juli 1763 durch Lith das landschaftliche Vorstellungsschreiben an Collore-

---

[53] Rehboom, der zuvor als sachsen-meiningischer Hofrat firmierte, stand seit 1743 in sachsen-gothaisch-altenburgischen Diensten und wurde 1745 in Wien akkreditiert, erhielt 1752 den Titel eines Geheimen Legationsrats, führte seit 1753 auch die Stimme Sachsen-Weimar-Eisenachs, wurde 1765 zum sachsen-gothaischen Geheimen Rat ernannt und starb 1769 (StAW UU VIIb, 22 und 23; *Repertorium*, Bd. 2, 347, 356, 648 und Bd. 3, 387; *Khevenhüller-Metsch/Schlitter*, Bd. 6, 230).

[54] HStAS L6.4.11.4 Bericht Hauffs vom 24.6. 1763.

[55] Vgl. zu seiner Karriere *Repertorium*, Bd. 3, 30, 254, 305, 380, 400, 552.

[56] HStAS L6.4.11.4 Bericht Hauffs vom 29.6. 1763 und Liths umfangreiche Korrespondenz mit Hauff 1764 bis 1770 (L6.4.11.20). Rehboom selbst kam als landschaftlicher Geschäftsträger nicht in Frage, da dann die Spur allzu deutlich nach Gotha und damit zu Keller gewiesen hätte (HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Keller an Dr. Stockmayer vom 19.8. 1763 und L6.4.11.4 Reskript an Hauff vom 9.7. 1763).

[57] HStAS L6.4.11.4 Bericht Hauffs vom 25.6. 1763.

[58] Ebd. Berichte Hauffs vom 26.6., 28.6. 1763; A 74/147 Bericht Straubes vom 16.3. 1763. Hauff reiste unter Pseudonym (Waldschmid), mit verändertem Äußeren und mit fingiertem Auftrag. Seine Maskerade war immerhin so erfolgreich, daß der herzogliche Geschäftsträger von der Anwesenheit Hauffs in Wien erst zu berichten wußte, als dieser schon wieder abgereist war (HStAS A 74/147 Bericht Straubes vom 11.8. 1763). Oetinger war der jüngere Bruder des späteren Murrhardter Prälaten und Naturforschers Friedrich Christoph Oetinger (vgl. *Gutekunst/Zwink*, o.P.[15]).

do übergeben.[59] Warum Hauff sich für diese Variante entschied, wird offensichtlich, weiß man um den Charakter von Protectorien.

Durch ein Protectorium nimmt der Kaiser einen Dritten in besonderen Schutz, der über den hinausgeht, den der Kaiser als Reichsoberhaupt allen Gliedern des Reichs angedeihen zu lassen schuldig ist.[60] Verschiedene Arten von Protectorien – nach Adressatenkreis, Inhalt und Form[61] – können geschieden werden; entscheidend im obigen Kontext ist aber der unterschiedliche Rechtscharakter, der Protectorien eignen kann. Entweder können sie als Privileg erteilt werden und sind damit ein kaiserlicher Gnadenakt, oder aber – und das war die Regel[62] – sie wurden vom Kaiser in seiner Funktion als oberster Richter ausgestellt. Klagt man auf ein Protectorium, so kann man dies beim Reichshofrat oder, so die Meinung der evangelischen Publizistik[63], auch beim Reichskammergericht tun, appelliert man aber an den Kaiser als Reichsoberhaupt, so bleibt nur der Weg nach Wien[64]. Wer *um ein kayserlich Privilegium bitten will, dem stehen zweyerley Wege offen: Er kan sich [...] bey dem Reichsvizekanzler melden, oder er kan an den Reichshofrat gehen*[65], das heißt, er kann sich an den Reichshofrat als kaiserliches Regierungskollegium, nicht als oberstes Reichsgericht wenden[66].

Das Ansuchen um ein Protectorium auf dem Gnadenweg war also ein ideales Mittel, den Kaiser in die Konfliktlösung einzubeziehen, ohne sich an ihn als obersten Richter zu wenden, mit allen für den Kaiser daraus erwachsenden Möglichkeiten.[67] Indem sich Hauff entschied, das landschaftliche Anliegen zuerst dem Reichsvizekanzler und nicht dem Reichshofrat unterbreiten zu lassen, unterstrich er, daß die Landschaft ihr Hilfsersuchen keinesfalls als gerichtlichen Schritt interpretiert wissen wollte.[68] Ein Verhalten, das von der Landschaft als ihrer Devotion für den Landesherrn entspringend ausgegeben wurde, das realiter aber nichts anderes als das Bemühen darstellt, den Garantiemächten einen möglichst großen Handlungsspielraum bei der Beilegung des württembergischen Konflikts zu verschaffen[69], ohne sie in eine Konfrontationssituation mit dem kaiserlichen Hof zu bringen.

---

[59] HStAS L6.4.11.4 Bericht Hauffs vom 1.7. 1763; HHStAW Württembergica 10b, Vorstellungsschreiben der Landschaft an kaiserliche Majestät vom 15.6. 1763.

[60] Vgl. II.4.1 und zu Protectorien: Johann Jacob Moser, NdS 5, 366–374; Ders., NdS 8/1,2, 618–621 und *Hanzely*, Anleitung, Bd. 2, 519–523.

[61] Johann Jacob Moser, NdS 5, 368f.

[62] Ebd., 367.

[63] Vgl. Ebd., 368 und NdS 8/1,2, 620f. und dagegen *Hanzely*, Anleitung, Bd. 2, 521.

[64] Genau aus diesem Grund zieht die Landschaft 1763 die theoretisch bestehende Möglichkeit, sich an das Reichskammergericht zu wenden, gar nicht mehr in Betracht.

[65] Johann Jacob Moser, NdS 5, 529.

[66] Zu den verschiedenen Funktionen des Reichshofrats vgl. *Malblank*, T.3, 280–333, v.a. 306f.; *v. Gschließer*, 14–25; *Leyers*, 14–47.

[67] Vgl. II.4.1.1 und III.2.2 und III.3.

[68] HStAS L6.4.11.4 Bericht Hauffs vom 1.7. 1763 (Hauff teilt mit, daß er Lith angehalten habe, dies bei der Übergabe der Vorstellung an den Reichsvizekanzler mündlich nochmals zu unterstreichen).

[69] Vgl. hierzu HStAS L6.2.41.5 Pro Memoria II, o.D. [Oktober/November 1763].

Am kaiserlichen Hof durchschaute man die landschaftlichen Absichten und verstand es, sie klug zum eigenen Vorteil einzusetzen. Während der Reichsvizekanzler in Wien den landschaftlichen Mandatar Lith immer wieder vertröstete und sich am 5. Juli noch dafür entschuldigte, die übergebene Vorstellung nicht gelesen zu haben[70], erteilte er am selben Tag Widmann Weisung, Montmartin zu schreiben – was der kaiserliche Minister am 13. Juli denn auch tat – und ihm als *wercktätig[es] […] Merkmahle* kaiserlicher *Rücksicht* die wichtigsten Passagen der Vorstellung an den Kaiser mitzuteilen[71] – eine Rücksicht, die man walten zu lassen gedenke, insofern sie mit der Reichs- und Landesverfassung und der Gerechtigkeit *vereinbarlich* sei und zu der man sich wegen des Herzogs *patriotische[r] Gedenkensart* verpflichtet fühle. Man könne sich aber künftig nicht mehr damit zufrieden geben, daß es – wie in der Vergangenheit öfters geschehen[72] – der Herzog *bey bloßwörtigen Versicherungen und ohne zur Tat zu schreiten bewenden lassen*. Der Herzog solle der Landschaft *das gesetzmässige Gehör* geben, sich mit ihr ausgleichen, um allen *Weiterungen* vorzubeugen, was nach wiederhergestelltem Frieden nicht schwerfallen könne, und sich hüten, der Landschaft ihren Rekurs an den Kaiser entgelten zu lassen.

Das Schutzersuchen der württembergischen Stände bot dem kaiserlichen Hof die ideale Handhabe, sein schon längere Zeit vorhandenes Mißfallen an der herzoglichen Politik offen zu artikulieren und zugleich, das war der Gesichtspunkt, auf den es ankam, den Herzog seine Abhängigkeit vom Wiener Wohlwollen spüren zu lassen. Gegenüber Lith aber, den Colloredo drei Wochen vergeblich auf Antwort drängen ließ, führte Reichsreferendar Beck die kaiserliche Wahlkapitulation ins Feld (Art. 19 §§ 6f.), die es leider nicht erlaube, dem landschaftlichen Ersuchen zu entsprechen.[73] Als Lith daraufhin am 28. Juli nochmals mit einem Pro Memoria vorstellig wurde, verstand es Colloredo, seinen bereits Wochen zuvor an Widmann erteilten Auftrag, Montmartin zu schreiben, als Entgegenkommen gegenüber den landschaftlichen Wünschen darzustellen.[74] Zumindest bei Hauff, der am 2./3. August 1763 wieder aus Wien abreiste – kurz zuvor war der dänische Gesandte Johann Frederik Bachoff d'Echt[75] eingetroffen, und unmittelbar danach sollten die hannoveranischen und preußischen Gesandten, Georg Friedrich v. Steinberg[76] und Jakob Friedrich v.

---

[70] HStAS L6.4.11.4 Berichte Hauffs vom Juli 1763, insbesondere vom 5.7. 1763.

[71] HHStAW Weisungen Reich 24, Weisung an Widmann vom 5.7. 1763; HStAS A 8/385 Schreiben von Widmann an Montmartin vom 13.7. 1763, sein Inhalt ist teilweise wiedergegeben bei *Adam*, Herzog Karl, 236f.

[72] Vgl. I.5.

[73] HStAS L6.4.11.4 Berichte Hauffs vom 23.7., 27.7. 1763.

[74] Ebd. Berichte Hauffs vom 28.7. 1763 und 15.8. 1763 (aus Regensburg); HHStAW Württembergica 10b, Pro Memoria Liths vom 28.7. 1763.

[75] Bachoff d'Echt traf Ende Juli 1763 in Wien ein und ließ sich von Hauff selbst noch über den Stand der Dinge in Wien unterrichten (HStAS L6.4.11.4 Berichte Hauffs vom 27.7., 30.7. 1763). Zu seiner Person und Familie vgl. *Kneschke*, Bd. 1, 163f.; *Friis*, Bd. 2, 95, 331 und *Repertorium*, Bd. 2, 32–34, 42–44, 518.

[76] Steinberg erreichte erst Mitte August Wien (HStAS A 74/147 Bericht Straubes vom 17.8. 1763). Zu seiner Person vgl. *Lampe*, Bd. 2, 436; *Repertorium*, Bd. 2, 174f., 676 und Bd. 3, 186 und zu seinem Auftrag NStAH Cal.Br.24/4518 Generalinstruktion vom 3.6. 1763 und zehn

Rohd[77], Wien erreichen –, vermochte der Reichsvizekanzler das Gefühl der Zufriedenheit mit seinen Maßnahmen zu erzeugen. *Tandem bona causa triumphat*, kommentierte der Landschaftskonsulent das scheinbare Zugeständnis des Reichsvizekanzlers.[78]

Mit dem Verhalten, das Wien gegenüber Lith und Hauff an den Tag legte, hatte es zu einem Reaktionsmuster gefunden, das es ihm erlaubte, seine eigenen Interessen vollständig zu wahren. Das Insistieren der Gesandten der Garantiemächte, das insbesondere nach dem gescheiterten Landtag im November 1763 erheblich zunahm[79], schmetterte Wien mit dem Hinweis auf die Wahlkapitulation und seine Interventionen beim Herzog ab, dem man rate, *Glimpf und Güte* zu gebrauchen[80]. Eine Argumentation, die die Garantiemächte vor die Alternative stellte, entweder in Württemberg selbst zu vermitteln, dadurch in offenen Gegensatz zum Kaiser zu geraten und die „Ruhe" im Reich zu gefährden oder, wollten sie dies vermeiden, was in Anbetracht der Nachkriegssituation und der hannoveranischen Politik sehr wahrscheinlich war, sich ihrer Glaubensgenossen in Württemberg zwar mit Worten, nicht aber mit Taten anzunehmen. Beim Herzog aber gebrauchte Wien die Vorsprache Preußens, Hannovers und Dänemarks zugunsten der Landschaft fürderhin, um ihn von seiner österreichischen Interessen gänzlich zuwiderlaufenden Machtpolitik abzubringen und ihm zugleich durch den Hinweis, man könne sich trotz eigenen guten Willens dem Andringen der Garantiemächte nur schwerlich länger entgegenstellen, seine Abhängigkeit von Wien vor Augen zu führen.[81] Voraussetzung dieser für Wien

Nebeninstruktionen (wg. Osnabrück, Belehnung, Mecklenburg, Ostfriesland, Lauenburg, Bentheim, Hessen-Hanau, Taxissche Post, Prozeß Göttingens vor dem Reichshofrat und Württemberg). Auch die Spezialinstruktionen spiegeln die Konzentration hannoverscher Politik nach 1763 auf das unmittelbare territoriale Umfeld wider.

77 Rohd traf noch vor Steinberg und zwar drei Tage nach der Abreise Hauffs in der Kaiserstadt ein (HStAS A 74/147 Bericht Straubes vom 6.8. 1763 [Rohd sei tags zuvor angekommen]). Zu seiner Person und Familie vgl. *Kneschke*, Bd. 7, 557; *Repertorium*, Bd. 2, 293f., 298f., 301, 307 und Bd. 3, 323f., 340, 653 und zu seinem Auftrag in der württembergischen Sache HStAS L6.24.2.1 Reskript an Rohd vom 9.7. 1763 (auch in ZStAM XI/298/30/1).

78 HStAS L6.4.11.4 Bericht Hauffs vom 30.7. 1763.

79 Ebd. Berichte Liths vom 3.11., 14.11., 26.11., 26.12. 1763; ZStAM XI/298/30/1 Schreiben von Gemmingen an Finckenstein vom 10.11. 1763, Berichte Rohds vom 26.11., 28.12. 1763 und Reskript an Rohd vom 26.11. 1763.

80 Vor allem gegenüber Rohd führte man diese Argumente unablässig an (ZStAM XI/298/30/1 Bericht Rohds vom 28.12. 1763; HStAS L6.4.11.20 Bericht Liths vom 1.1. 1764 und L6.4.11.13 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 7.1. 1764). Da man in Hannover ohnehin der Ansicht war, daß ein Protectorium nur zu erlangen sei, wenn man es einklage (NStAH Cal.Br.24/8478,I Ministerium in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 2.3. 1764), und sich damit von einem noch so intensiven Druck auf den Reichsvizekanzler wenig versprach, übte Steinberg dementsprechend Zurückhaltung.

81 HHStAW Weisungen Reich 24, Weisungen an Widmann vom 13.8., 20.8. 1763 (auch in HStAS A 8/385) und 23.9. 1763 und HStAS A 8/385 Schreiben von Colloredo an Herzog Carl Eugen vom 13.8. 1763 und von Kaunitz an den Herzog vom 28.8. 1763; HHStAW Berichte Reich 78, Berichte Widmanns vom 25.8., 6.9., 9.9., 24.9. 1763 und HStAS A 74/147 Berichte Straubes vom 11.8., 13.8., 17.8. 1763. Zur Frage, warum Wien zwar den herzoglichen Zielsetzungen ablehnend gegenüberstand, dies aber nicht offen zu erkennen geben wollte, vgl. II.3.1.

äußerst vorteilhaften politischen Strategie aber war, daß der Herzog wenigstens pro forma der vom kaiserlichen Hof vorgegebenen Leitlinie der Mäßigung folgte und nicht selbst durch seine Maßnahmen der kaiserlichen Argumentation gegenüber den Garantiemächten den Boden entzog.

Wie reagierte nun der Herzog, dem man zu Beginn des Krieges zugesichert hatte, alles zu tun, um ihn in seinem ‚billig gefaßten Unwillen' gegen Landschaft und Geheimen Rat zu unterstützen, auf die neuen Wiener Verhaltensmaximen[82]? Er tat das einzige, was ihm zu tun übrig blieb, solange er an seiner absolutistischen Machtpolitik festzuhalten willens war: die früheren Zusagen einfordern, gegenüber dem Kaiser ebenso wie gegenüber Frankreich. Wie schlecht es um die Sache des Herzogs – hier wie dort – stand[83], ist allein schon daran abzulesen, daß man sich in Ludwigsburg gezwungen sah, auf den sechsten Separatartikel des Subsidienvertrags vom Februar 1759 zu rekurrieren, der schon zum Januar 1762 ausgelaufen war, um Frankreich für seine Anliegen zu gewinnen[84].

Gegenüber beiden Mächten argumentierte der Herzog stereotyp[85]: Er habe sich für Österreich und Frankreich aufgeopfert – das ist der Versuch, das herzogliche Handeln aus *Passion* in ein Agieren aus *Attachement* umzuformen[86] –, weswegen sich die Garantiemächte unter preußischer Ägide sich an ihm *rächen* wollten – und das ist der Hinweis auf die sich hinter dem Vermittlungsanspruch der Garanten verbergenden reichspolitischen Implikationen[87]. Doch keine der beiden Vormächte des Südens war bereit, der ihr vom Herzog angebotenen Lesart des Konflikts zu folgen.

Lapidar antwortete man aus Wien schon im August 1763, daß *all solches*, das sind die von Herzog Carl Eugen in seinem Schreiben an Kaunitz vorgetragenen obigen

---

82 Vgl. I.4.1, I.5 und II.2.2.

83 Montmartin war sich dessen bewußt, vgl. HStAS A 8/7 Reskript an Thun vom 2.6. 1763.

84 Damals hatte Frankreich zugesagt: *Le serenissime Duc de Wurtemberg ayant représenté au roi que les Etats de son pays, loin de se tenir dans les bornes de droits et privilèges qui leur sont accordés, entreprennoient souvent de s'opposer [...] aux mesures et aux arrangements les plus légitimes et les plus salutaires de Son Altesse Serenissime; et Sa Majesté [...] promet de seconder et apuyer les démarches que son Altesse Serenissime pourra faire dans ces cas.* Im Art. 7 versprach Frankreich, den Herzog auch militärisch zu unterstützen, sollten die Stände den Herzog an der Durchführung seiner Maßnahmen hindern (HStAS A 202/2219 Subsidienvertrag vom 17.2. 1759).

85 Beispiele, die sich mehren ließen: HStAS A 8/385 Schreiben von Montmartin an Widmann vom 4.8. 1763 (regestierende Wiedergabe bei *Adam*, Herzog Karl, 237); Schreiben von Herzog Carl Eugen an Kaunitz vom 4.8. 1763 und des Herzogs an Colloredo vom 7.9. 1763; A 74/147 Reskript an Straube vom 25.9. 1763 und A 74/148 Reskript an Straube vom 25.7. 1764; A 74/117 Bericht Thuns vom 20.10. 1763 und A 74/118 Bericht Thuns vom 29.3. 1764 und Reskript an Thun vom 12.6. 1764. Insbesondere nach dem Eintreffen der Gesandten der Garantiemächte steigerte der Herzog sein argumentatives Dauerfeuer. Vgl. ferner HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 6.9. 1763 und Schreiben Montmartins an Widmann vom 24.9., 14.10. 1763.

86 Die wahren Motive des Herzogs waren nicht nur in Wien bekannt (vgl. I.5), sondern reichskundig, vgl. NStAH Cal.Br.24/8478,I Ministerium in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 8.7. 1763.

87 Vgl. II.1.4–7 und II.2.

Argumente, in Rechtsfragen *keinen entscheidenden Grund abzulegen vermag*[88]. Noch einmal sei der einzige Rat, den man geben könne, Einsparungen vorzunehmen, Hofstaat und Militär zu reduzieren und mit der Landschaft glimpflich zu verfahren, mit einem Wort: sich zu mäßigen. Ratschläge, die völlig mit den französischen übereinkamen, denn Frankreich – dies betonte Außenminister Praslin in Gesprächen mit Thun unaufhörlich – werde sich keinesfalls bereit finden, irgend etwas zugunsten des Herzogs zu unternehmen, was von Wien nicht gebilligt werde.[89] *Qu'etant prince de l'Empire, il falloit ensuivre les loix et qu'ayant un juge, il falloit le reconnaître*, beschied Praslin dem württembergischen Gesandten, sichtlich verärgert über dessen beharrliches Ansuchen um wirksamere französische Hilfe.[90]

Im August/September 1763, die Eröffnung des Landtags stand kurz bevor, wollten der Herzog und sein – seit Mai wieder zu neuem Einfluß gelangter – Geheimratspräsident Montmartin offensichtlich noch nicht glauben, daß sich ihre Lage im Konflikt mit den Ständen dauerhaft und so rapide verschlechtert hatte. Vielmehr scheinen beide davon überzeugt gewesen zu sein, beim kaiserlichen Hof einen Gesinnungswandel herbeiführen zu können, wenn sie die Wiener Wünsche nach einem Ausgleich mit den Ständen erfüllten. Im Gespräch und Briefwechsel mit dem kaiserlichen Gesandten Widmann unterstrich Montmartin unablässig die herzogliche Bereitschaft, den wohlgemeinten Wiener Ratschlägen zu entsprechen. Schlagendster Beweis sei die Einberufung des Landtags.[91]

Wie gründlich man in Ludwigsburg die Lage verkannte, zeigt sich nicht nur darin, daß man die Verlautbarungen des kaiserlichen Hofs als Ausfluß momentanen, durch Entgegenkommen zu korrigierenden Unwillens gegenüber der herzoglichen Politik der vergangenen drei Jahre interpretierte und nicht als das, was sie waren: ein Ausdruck der grundsätzlich gewandelten reichspolitischen Situation nach 1763, sondern auch darin, daß man immer noch glaubte, Wien drohen zu können. Kaum verklausuliert ließ der Herzog Widmann mitteilen, wenn der Wiener Hof die herzoglichen Schritte nicht zu honorieren wisse, sei nicht auszuschließen, daß er die Regierung an seinen jüngsten Bruder abgeben werde. Nachdem Ludwig Eugen schon für seine Kinder auf die Sukzession verzichtet habe, werde es nicht schwerfallen, ihn gegen finanzielle Entschädigung auch für seine eigene Person zum gleichen Schritt zu bewegen.[92]

Gleichen Geist atmet die herzogliche Landtagsproposition vom 19. September.[93] So strich der Herzog als Reflex auf die Wiener Mahnungen zwar heraus, wie sehr er

---

[88] HHStAW Weisungen Reich 24, Weisung an Widmann vom 13.8.1763.

[89] HStAS A 74/117 Bericht Thuns vom 20.10.1763; A 74/118 Berichte Thuns vom 1.3., 29.3., 2.4., 14.6.1764 u.ö.

[90] HStAS A 74/118 Bericht Thuns vom 23.8.1764.

[91] HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 6.9.1763 und Schreiben Montmartins an Widmann vom 6.9. und 14.10.1763.

[92] HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom vom 6.9.1763, vgl. II.3.2. Daß man sich in Wien von solchen Drohungen gänzlich unbeeindruckt zeigte (HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 23.9.1763), liegt nach dem bisher Gesagten auf der Hand.

[93] Abgedruckt *NEStC* 14, 91–95.

während des Krieges und auch in den seit dem Friedensschluß vergangenen Monaten bestrebt gewesen sei, die Anforderungen auf das absolute Mindestmaß zu beschränken, in der Sache aber wich er nicht zurück. Nicht über das „An?" zusätzlicher Steuerbewilligungen, sondern allein über das „Quomodo?" wollte er den Landtag verhandeln sehen. Der weitere Verlauf der herzoglich-ständischen Verhandlungen auf dem Landtag des Jahres 1763 ist bekannt und bedarf hier keiner weiteren Erörterung.[94]

Als sich der Herzog und Graf Montmartin Ende Oktober 1763 zutiefst verärgert[95] entschlossen, den Landtag aufzulösen, hatten sie die letzte sich ihnen bietende Chance, ihre Position wenigstens ansatzweise zu behaupten, vergeben. Daß sie unmittelbar nach der Aufhebung des Landtags auch die der Monatssteuer beschlossen, mochte auf herzoglicher Seite die Hoffnung wecken, im Land[96], vor allem aber in Wien, nicht an Terrain verloren zu haben. Doch dies war ein gründlicher Irrtum. Denn so verhalten der Rückhalt bisher gewesen war, den die Landschaft aus Berlin, Hannover und Kopenhagen erfahren hatte, nun war auch Münchhausen zu der Überzeugung gelangt, daß der Wiener Einfluß auf den Herzog nicht ausreiche, um zu verhindern, daß Carl Eugen *ohne alle Zuziehung der Landschafft zu Werk* geht.[97] Die herzogliche Antwort auf die Abmahnungsschreiben der Garantiemächte[98], die von Gemmingen auf Verlangen des nach Regensburg gereisten Stockmayer[99] am Tage der Landtagseröffnung dem württembergischen Gesandten Seefried zur Weiterleitung[100] übergeben worden waren, trug weiter dazu bei, den Glauben an die unveränderte Gesinnung des Herzogs zur Gewißheit werden zu lassen.

Anfang November, der Landtag war auf unbefristete Zeit auseinandergegangen, war die Lage für Herzog und Landschaft gleichermaßen prekär.[101] Doch auf seiten des Herzogs verfügte man offenkundig über keine detaillierten Vorstellungen, wie weiter zu verfahren sei. Man warb zwar in Wien um Verständnis für das herzogliche Vorgehen und versuchte, die Landschaft zu diskreditieren, ansonsten aber ging man wieder zur Tagesordnung über und strebte danach, bei der unmittelbar bevorstehenden Königswahl lang gehegte politische Ambitionen zu realisieren.[102]

---

[94] Vgl. *Adam*, Herzog Karl, 237–240 und *Grube*, Landtag, 433–436.

[95] HStAS A 74/117 Reskripte an Thun vom 26.9., 27.9., 25.10. 1763.

[96] HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 4.11. 1763 (die Aufhebung der Steuer diene nur dazu, *dem gemeinen Mann ein Blendwerk* zu machen).

[97] NStAH Cal.Br.11/2440 Reskript an Gemmingen vom 10.12. 1763.

[98] HStAS L6.24.2.1 Schreiben der Garantiemächte an den Herzog und die herzogliche Antwort; vgl. *Adam*, Herzog Karl, 237.

[99] HStAS L6.4.11.13 Reskript an Keller vom 7.9. 1763 (Stockmayer sei am 3.9. 1763 nach Regensburg abgereist) und NStAH Cal.Br.11/3647 Schreiben von Gemmingen an Finckenstein vom 19.9. 1763.

[100] HStAS A 8/385 Bericht Seefrieds vom 13.9. 1763 (auch in HHStAW Berichte Reich 76).

[101] Die Landschaft fürchtete vor allem die Unruhe im Land (ZStAM XI/298/30/1 Schreiben von Höchstetter an das preußische Ministerium vom 9.11. 1763).

[102] HStAS A 74/147 Reskripte an Straube vom 2.11., 9.11., 24.11. 1763 und Berichte Straubes vom 9.11., 12.11. 1763; vgl. II.3.1.

Die Landschaft, genauer: deren Führungsgruppe um den ehemaligen Konsulenten Stockmayer, hatte schon seit September 1763 an einem neuen Konzept, wie der Konflikt zu bewältigen sei, gearbeitet. Und hier wird wiederum evident, daß die Landschaft nicht nur durch äußere Umstände begünstigt wurde, sondern zu diesem Zeitpunkt auch eine weitsichtigere, flexiblere Politik betrieb und damit dem vom französischen Außenminister Herzog Carl Eugen ans Herz gelegten Grundsatz, *de combiner* [... le] *but avec les circonstances du temps*[103], gerechter wurde als der Herzog selbst. Diese Beobachtung vermag unabhängig davon, wie man die Erfolgsaussichten der landschaftlichen Konzeption bewertet, Gültigkeit zu beanspruchen.

Bereits einen Tag, bevor der Landtag eröffnet wurde, am 11. September, traf Dr. Jakob Friedrich Stockmayer[104], der Schwiegersohn des Landschaftskonsulenten Stockmayer, in Begleitung seines Schwagers, Landschaftssekretärs Stockmayer, in Gotha ein, um mit Keller zu beraten, wie den Schwierigkeiten zu begegnen sei, die bei der Realisierung der Pläne vom Mai 1763 aufgetreten waren[105]. Als sie sich am 3. November mit ihrem (Schwieger-)Vater in Schwabach trafen, fünf Tage, bevor der Landtag auseinanderging, konnten sie diesem einen fertig ausgearbeiteten Plan präsentieren.

Die neuen Vorgaben Kellers unterschieden sich von denen des Frühsommers graduell, nicht prinzipiell. Auch die neuen Leitlinien landschaftlichen Vorgehens basierten auf der Prämisse, daß auf der *Interposition der drey garantierenden Höfe jederzeit das erste und vorzüglichste Augenmerk* zu liegen habe.[106] Mit anderen Worten: Der Familienverband der Stockmayer mit Keller und – seit Stockmayers Reise nach Regensburg Anfang September – Eberhard Ludwig v. Gemmingen an seiner Seite, der sich während des Siebenjährigen Krieges als ebenso energischer Verfechter antikaiserlicher Politik wie Keller zu erkennen gegeben hatte[107], bevorzugte weiterhin die protestantische Konfliktlösungsvariante.

Kernpunkt der neuen Handlungsvorgabe für die Landschaft war die Idee einer *combinierte[n] Localmediation*.[108] Das heißt, an Stelle der Entsendung eines Gesand-

---

103 HStAS A 74/118 Bericht Thuns vom 29.3.1764.

104 Zu seiner Person *Pfeilsticker* § 1330 und *Repertorium*, Bd. 3, 10, 254f., 257, 347, 748.

105 Dr. Stockmayer reiste unter dem Decknamen Steinmander und – wie bereits Konsulent Hauff – mit verändertem Äußeren. Sein Schwager gab sich als Straßburger Student namens Schweizer aus (HStAS L6.4.11.13 Dr. Stockmayer an Keller, o.D. [*Adams* handschriftliche Datierung auf November 1763 ist falsch, da sich Dr. Stockmayer zu dieser Zeit in Schwabach aufhielt] und dass. vom 11.9.1763).

106 NStAH Cal.Br.11/3652 Rationes, warum auf die Mitabsendung eines kaiserlichen Gesandten anzutragen ist, von Keller, o.D. [zwischen Mitte September und Ende Oktober 1763].

107 Zu seiner Person vgl. den Exkurs dieses Kapitels und in Kürze *Recueil*, Bd. 18, 286f. Gemmingen führte in der württembergischen Sache im Corpus Evangelicorum auch das preußische Votum (ZStAM XI/298/30/1 Schreiben von Gemmingen an Finckenstein vom 28.7.1763).

108 So Kellers Wortwahl, vgl. NStAH Cal.Br.11/3652 Abschrift eines Schreibens von Keller an Johann Friedrich Stockmayer vom 12.11.1763. Am Rande: In der Stuttgarter Korrespondenz der Landschaft mit Keller (HStAS L6.4.11.13f.) finden sich kaum Briefe von Keller. Dies läßt sich erklären, wenn man von der bereits im Mai 1763 Stockmayer auf den Weg gegebenen Kellerschen Weisung weiß, daß sein Name nirgends in den Akten aufscheinen dürfe, weil sonst

ten des Corpus Evangelicorum, einer Maßnahme, zu der die Zustimmung Hannovers nicht zu erlangen war, trat nun als Zielvorgabe die Vorstellung einer von Kaiser und Garantiemächten gemeinsam getragenen Vermittlung auf dem (wieder zu eröffnenden) Stuttgarter Landtag. Intendiert war demnach eine stärkere Beteiligung des Kaisers, indem man ihn in die Vermittlung vor Ort einbezog, keinesfalls aber eine Lösung, die dem alleinigen Vermittlungsanspruch oder gar der vom Kaiser postulierten ausschließlichen Entscheidungskompetenz Rechnung zu tragen gedachte.

Die landschaftliche Handlungskonzeption vom Oktober/November 1763 gleicht derjenigen, die ein halbes Jahr zuvor entwickelt wurde, versucht aber, der seit Februar 1763 veränderten politischen Situation Tribut zu zollen. Kurz: Ihr liegt der gleiche Lösungsansatz zugrunde wie dem ersten Plan, verkürzt allerdings um die zuvor enthaltenen, sich aus der Kriegs- und Vorkriegszeit herschreibenden Konfrontationselemente, die – wie sich gezeigt hatte – nicht mehr die intendierte Wirkung zeigten. Daß aber auch diesem neuen Verfahrensmodus wenig Erfolg beschieden sein würde, prognostizierte Münchhausen, noch bevor Dr. Stockmayer seine Reise nach Regensburg und Wien angetreten hatte, um dort an seiner Verwirklichung zu arbeiten. Denn, so Münchhausen, der Kaiser werde in einer Angelegenheit, die er *als vor das kaiserliche richterliche Amt allein gehörend ansieht, sich und seinem Gesandten andere nicht beigesellen lassen*[109].

Doch nicht nur der hannoveranische Premierminister stand der neuen Handlungskonzeption skeptisch gegenüber, sondern auch innerhalb der Ausschusses geriet zum Jahresende 1763 die Gruppe um Regierungsrat Stockmayer unter Druck, die für die bisherige – von ihren offenkundigen Ergebnissen her betrachtet – wenig erfolgreiche landschaftliche Konfliktbewältigungsstrategie verantwortlich zeichnete. Denn nun, nach dem ergebnislos verlaufenen Landtag, wuchs im Land die Unzufriedenheit mit der Arbeit des Ausschusses, und Vorwürfe wurden laut, der Engere Ausschuß habe seine Pflichten nicht erfüllt.[110] Die Vorgänge auf dem Landtag der 1730er Jahre[111] waren allen Beteiligten noch zu gut in Erinnerung, als daß sie solchen Invektiven gleichgültig gegenüberstehen konnten. Um so weniger dann, wenn der Herzog sich gerierte, als besitze er ein offenes Ohr für die Wünsche des „gemeinen Mannes". Unter diesen äußeren Bedingungen brach im Ausschuß der

---

der Landschaft großer Schaden entstehen könne (HStAS L6.2.41.5 Antwort auf die Stockmayer mitgegebenen Punkte, o.D. [Mai 1763]; vgl. III.1, Exkurs). Deswegen sollte alles Schriftliche, was irgendwie mit seiner Person in Zusammenhang gebracht werden könnte, vernichtet oder verändert werden. Der Name Keller fällt denn auch auf seiten des Herzogs nur ein einziges Mal, als Straube mutmaßt (nicht weiß), daß Keller die Landschaft unterstützen könnte (HStAS A 74/148 Bericht Straubes vom 4.3. 1764). Welch zentrale Rolle Keller bis zu seinem Tod 1766 spielte, ahnte man weder in Ludwigsburg noch in Wien.

[109] ZStAM XI/298/30/1 Schreiben von Münchhausen an das preußische Ministerium vom 9.11. 1763.

[110] HStAS L6.4.11.4 Reskript an Lith vom 9.11. 1763 und ZStAM XI/298/30/1 Schreiben von Höchstetter an das preußische Ministerium vom 9.11. 1763.

[111] Vgl. *Grube*, Landtag, 419–423.

alte Konflikt über das richtige Vorgehen wieder aus, der während des Krieges so lange die Aktivität der landschaftlichen Führungsspitze gelähmt hatte.[112]

Ein sachlicher Dissens über den richtigen Weg, bei dem auf der einen Seite Stockmayer und sein verwandtschaftlicher Rückhalt im Engeren Ausschuß – sein Bruder Prälat Stockmayer und sein Sohn Landschaftssekretär Stockmayer – standen[113], auf der anderen Prälat Fischer und die beiden Konsulenten Hauff und Eisenbach[114]. Letztere waren bereits im November 1763 entschlossen, sollte die Fürsprache der Garantiemächte nicht rasch konkrete Ergebnisse zeitigen, vor dem Reichshofrat gegen den Herzog zu klagen[115] und damit genau das zu tun, was Stockmayer unter allen Umständen verhindern wollte, dem Kaiser die Konfliktlösung in die Hände zu spielen. Zu den sachlichen Divergenzen gesellten sich persönliche Animositäten: Fischer war über das seines Erachtens unzulängliche Engagement der Landschaft für seinen Schwiegersohn Rieger erbost und Stockmayer über die *Undankbarkeit* des Ausschusses, der sich nicht bereit finden wollte, ihn trotz seiner – zweifellos vorhandenen – zahlreichen Verdienste in den vergangenen Jahren wieder in Dienste zu nehmen, vor allem aber angemessen zu besolden.[116] Ob die persönlichen Momente des Streits die sachlichen bedingten oder umgekehrt, vermag ich nicht zu entscheiden. Auf jeden Fall aber wurde das Handeln der Landschaft fürderhin, wenn auch seit 1765 in modifizierter Form, von diesen widerstreitenden Konzeptionen, wie dem Konflikt mit dem Herzog zu begegnen sei, bestimmt.

Zum Jahresende 1763 zeigte die Fraktionsbildung im Engeren Ausschuß für das landschaftliche Vorgehen bei der Konfliktlösung gleich zweifach Wirkung: Zum einen drohten, da sich die Mitglieder des Stockmayer-Clans im November und Dezember 1763 in Regensburg bzw. Wien aufhielten, die Kontakte zu den Garantiemächten abzureißen, die von Stockmayer geknüpft und nahezu ausschließlich gepflegt wurden, zum anderen wurde Dr. Stockmayers Wiener Mission von Stuttgart nur unzulänglich unterstützt.

Daß das Schweigen der Landschaft gegenüber den Garantiemächten – Preußen klagte im Dezember 1763, nahezu zwei Monate nichts von der Landschaft gehört zu haben[117] – bei diesen zwar eine kurzfristige Verstimmung hervorrief[118], sich aber

---

112 Vgl. III.1.

113 Vgl. I.4.2 und III.1.

114 HStAS L6.4.11.13 Johann Friedrich und Dr. Jakob Friedrich Stockmayer an Keller vom 4.11. 1763 und zur Zusammenarbeit Fischers mit den beiden amtierenden Konsulenten L6.4.11.18 Rechtfertigung Prälat Fischers über seine mit Pfeil geführte Korrespondenz, o.D.

115 HStAS L6.4.11.4 Reskript an Lith vom 3.11. 1763.

116 HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Stockmayer und Dr.Stockmayer an Keller vom 4.11. 1763 und von Stockmayer an Keller vom 11.12. 1763; *Adam*, Herzog Karl, 240.

117 ZStAM XI/298/30/1 Reskript an Pfeil vom 14.12. 1763 (auch in HStAS L6.4.11.18).

118 Ebd. Bericht Borckes vom 15.11. 1763 (Bernstorff sei verärgert, daß die Landschaft keine weiteren Schritte bei den Garantiemächten unternehme); Reskript an Gemmingen vom 13.12. 1763 und HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Keller an Dr. Stockmayer vom 2.12. 1763 (er habe seit Ende Oktober – der Zeit der Abreise Stockmayers nach Schwabach – nichts mehr von der Landschaft gehört).

nicht langfristig gegen die Landschaft auswirkte, sondern vor allem Preußen[119] veranlaßte, selbst aktiv zu werden, macht ein erstes Mal die strukturelle Überlegenheit der Landschaft bei der Konfliktlösung deutlich. Nachdem sich die Garantiemächte durch ihre Abmahnungsschreiben an den Herzog – und Dänemark überdies noch durch seine Intervention in Frankreich[120] – exponiert hatten, konnten sie den politischen Gesetzmäßigkeiten der Reichspolitik entsprechend nicht mehr anders, als sich um ihre Glaubensgenossen zu bemühen.

Noch unbeeindruckt von den im Ausschuß aufbrechenden Gegensätzen war Dr. Stockmayer mit seinem Schwiegervater von Schwabach nach Regensburg aufgebrochen, um dort – wie von Keller empfohlen – mit Gemmingen das weitere Vorgehen definitiv abzustimmen und sich anschließend nach Wien zu begeben.[121] Denn eine zweite Sendung eines landschaftlichen Vertrauensmannes nach Wien schien aus mehreren Gründen notwendig: um die vom Landtag beschlossene Vorstellung an den Kaiser, die von Hauff an Lith am 9. November übersandt und Mitte November Colloredo übergeben worden war, mit dem notwendigen Nachdruck zu unterstützen[122], um die landschaftliche Bitte um ein Protectorium in neue Bahnen zu lenken und schließlich – das war das vorrangige Ziel – um gemeinsam mit den Wiener Gesandten der Garantiemächte darauf hinzuarbeiten, daß der Kaiser sich zu einer gemeinsamen Vermittlung mit den Garanten in Stuttgart entschließt[123].

---

[119] HStAS L6.4.11.18 Reskript an Pfeil vom 14.12. 1763 (Pfeil solle sich um die württembergische Sache kümmern); L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 29.11. 1763 (die Garantiemächte würden sich Württembergs annehmen, als ginge es um ihre eigenen Belange); NStAH Cal.Br.11/3647 preußisches Reskript an Gemmingen vom 13.12. 1763. Aus dem zum Jahresende 1763 sich intensivierenden preußischen Interesse an der causa Württemberg resultiert auch der Briefwechsel Pfeils (vgl. I.4.3) mit Prälat Fischer vom Oktober 1763 bis Januar 1764 (HStAS L6.4.11.18). Daß Pfeil sich an Fischer wandte, obwohl Fischer in Pfeils württembergischen Dienstjahren nie Kontakt zu ihm gehabt hatte (L6.4.11.18 Rechtfertigung Fischers, o.D.), entspricht den herzoglichen Vorstellungen über die Machtverteilung im Ausschuß (HStAS A 74/117 Reskript an Thun vom 27.9. 1763; HHStAW Berichte Reich 76, Berichte Widmanns vom 6.9. 1763 [Montmartin benennt auch gegenüber Widmann Fischer als den landschaftlichen Rädelsführer]). Doch bis zum Jahresende 1763 war Fischers Beteiligung an der Konfliktlösung – wie gezeigt – eher marginal. Erst danach gewinnt er als Exponent der Anti-Stockmayer-Fraktion des Ausschusses an Einfluß. Die Korrespondenz Fischers mit Pfeil trug dazu bei, die zum Jahresende im Ausschuß aufgebrochenen Fronten weiter zu verhärten (L6.4.11.13 Schreiben von Johann Friedrich Stockmayer an Keller vom 11.12. 1763, in dem Stockmayer gezielt versucht, Fischer anzuschwärzen, um dadurch bei Keller und den Garantiemächten seine eigene Position zu verbessern).

[120] HStAS A 74/117 Bericht Thuns vom 6.12. 1763 (der dänische Gesandte Wedelfries habe Ludwig XV. ersucht, er möge beim Herzog wegen einer *modération des charges* intervenieren, sei aber abschlägig beschieden worden).

[121] HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Dr.Stockmayer an Keller vom 4.11. 1763; NStAH Cal.Br.11/3652 Pro Memoria zur Hauptverrichtung in Regensburg, o.D. und Schreiben Kellers an Dr.Stockmayer/Stockmayer vom 12.11. 1763.

[122] HStAS L6.4.11.4 Reskript an Lith vom 9.11. 1763; Actum vom 14.11. 1763 und HHStAW Württembergica 10b, Landschaftliche Vorstellung.

[123] HStAS L6.2.41.5 Pro Memoria II, o.D.; vgl. NStAH Cal.Br.11/3652 Kurzer Inbegriff der 3en Pro Memorien.

Am 20. November traf Dr. Stockmayer in Wien ein[124], nachdem Gemmingen zuvor das Kellersche Konzept gutgeheißen und ihm eine Empfehlung an den hannoverischen Gesandten in Wien, Steinberg, und dessen Sekretär, Christoph Christian v. Mühl, der bis August 1763 lange Jahre Gemmingen als Sekretär gedient hatte[125], mit auf den Weg gegeben hatte. Steinberg, dessen gute Beziehungen zum Reichsvizekanzler, einem Anhänger des „alten Systems", bekannt waren und an den sich Dr. Stockmayer sofort nach seiner Ankunft wandte, waren besondere Aufgaben zugedacht[126]. Er sollte beim Reichsvizekanzler zu erreichen suchen, daß über das Protectorium *weder bloß ministerialiter noch weniger aber iudicialiter in forma bey dem Reichshofrat*, sondern vor einer Reichskonferenz verhandelt und entschieden werden sollte, und außerdem sollte der hannoveranische Gesandte in Wien Dr. Stockmayer bei seinem Bemühen um Entsendung eines kaiserlichen Gesandten nach Stuttgart unterstützen.[127]

Dr. Stockmayer ließ den Plan, ein Protectorium durch eine Reichskonferenz zu erlangen, dem Ausweis der Akten nach, rasch wieder fallen[128] und beschränkte sich darauf, gemeinsam mit Mühl eine Deduktion zu erarbeiten, in der aus Reichsgesetzen, -herkommen und Landesgesetzen dargelegt wird, daß es dem Kaiser trotz der einschlägigen Bestimmungen der Wahlkapitulation unbenommen ist, Protectorien zur Sicherheit einzelner Personen auszustellen[129]. Am 17. Dezember wurde die sogenannte „Pro Notitia" durch Lith Colloredo übergeben. Daß der württembergische Emissär unter allen Umständen vor Lith zu verbergen suchte, daß die Pro Notitia in Wien durch ihn und Mühl abgefaßt worden war und nicht aus Stuttgart kam, da Lith mit Hauff korrespondierte und ihm allein schon deswegen von Mitgliedern des Stockmayerschen Familienverbands mit großem Mißtrauen begegnet wurde, löste bei den Wiener Ratgebern der Landschaft erhebliche Irritationen aus.[130]

---

124 HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 22.11. 1763.

125 Vgl. die unvollständigen Angaben über seine Karriere bis zu diesem Zeitpunkt *Repertorium*, Bd. 2, 148, 175, 626 und ergänzend *Oertel*, Reichs-Tags-Diarium, Bd. 2, 127f.; Bd. 3, 370; Bd. 6, 341, 639. Zu seinem weiteren Werdegang *Repertorium*, Bd. 3, 10, 186, 347, 387, 563. 1792 wurde Mühl während des kursächsischen Reichsvikariats in den Reichsfreiherrenstand erhoben (*Kneschke*, Bd. 6, 376).

126 Vgl. *ADB* 4, 421: HStAS L6.4.11.4 Bericht Hauffs vom 16.7. 1763 (Rehboom setze alle Hoffnung in Sachen Württemberg auf Steinberg, der vom Reichsvizekanzler sehr geschätzt werde) und Bericht Dr. Stockmayers vom 16.12. 1763 (Steinberg würde bei Colloredo *viel vermögen*).

127 HStAS L6.2.41.5 Pro Memoria II; vgl. zur Praxis der Reichskonferenzen *Gross*, Reichshofkanzlei, 183f.

128 Zumindest taucht er in der Korrespondenz, die er während seines Wienaufenthaltes mit seinem Schwiegervater (HStAS L6.4.11.4) und mit Keller (L6.4.11.13) geführt hat, nicht mehr auf.

129 HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 28.11. 1763; HHStAW Württembergica 10b, Pro Notitia; vgl. auch die von Dr. Stockmayer schon vor Eröffnung des Landtags hierzu angestellten Überlegungen L6.4.11.4 Kurze *Anmerkungen*, o.D.

130 HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 22.11., 19.12. 1763; vgl.auch HHStAW Württembergica 10b, Anmerkungen Widmanns über die von Lith [im November und Dezember 1763] übergebenen Piecen vom 1.1. 1764.

Die Pro Notitia stimmte in ihren Petita – Bitte um Erteilung eines Protectoriums und (auch als Voraussetzung der avisierten Lokalvermittlung) Ersuchen an den Kaiser, auf den Herzog einzuwirken, damit dieser den Landtag wieder eröffne – mit der bereits zuvor im Auftrag des Landtags übergebenen Vorstellung überein, akzentuierte aber wesentlich deutlicher. Was der landschaftlichen Vorstellung vom November nur implizit zu entnehmen war, formulierte die Pro Notitia aus: daß die *Landschaft nichts inbrünstiger wünsche, alß sich zu keiner Zeit in der Notwendigkeit zu sehen, mit ihres Landesfürsten herzoglichen Durchlaucht in Rechtsstreit zu verfallen* und ihr statt dessen *alle andere Mittel und Weege höchst erwünscht und erfreulich seyen, welche zu einer güttlichen Außkunft behuffig*. In aller Offenheit tat man also in Wien kund, was bisher schon die Landschaft geleitet hatte – den Verzicht auf einen Appell an den Kaiser als obersten Richter, denn damit – so die Überzeugung der Stockmayer-Gruppe im Ausschuß und ihrer Berater – würde man selbst die *Vermittlung und Assistenz der 3 Höfe difficultir[en] oder differir[en]*[131].

Die deutliche Sprache der Stände hatte ihren Grund in dem Glauben der Garantiemächte, daß sich nun, da der Kaiser bei der bevorstehenden Königswahl auf die Stimmen der Kurfürsten angewiesen war, die Verhältnisse endgültig zugunsten der Landschaft verändert hätten.[132] Denn daß sich der kaiserliche Hof bereit fand, in Situationen, in denen sein Eigeninteresse genuin berührt war, auch von ansonsten ehernen reichspolitischen Prinzipien – wie etwa der Wahrung seiner oberstrichterlichen Prärogative – abzuweichen, dafür ließen sich in der Reichsgeschichte genügend Beispiele finden.[133]

Aus demselben Grund, weil das preußische Ministerium des Glaubens war, die Zeiten hätten sich infolge der von Maria Theresia mit so großem Nachdruck betriebenen Wahl ihres Sohnes zum Römischen König[134] soweit gewandelt, daß es gelingen konnte, zumindest solche Belange durchzusetzen, die nicht ureigenste Haus- oder Großmachtinteressen beträfen, scheiterte die von Stockmayer mit viel Intensität verfolgte Lokalvermittlungsidee[135] bereits an ihrer ersten Hürde – der Zustimmung der Wiener Gesandten der Garantiemächte[136]. Die Idee einer gemeinsamen Lokalver-

---

131 HStAS L6.2.41.5 Pro Memoria II.

132 ZStAM XI/298/30/1 Bericht Borckes vom 15.11.1763 (Bernstorff sei der Auffassung, daß Wien den Kurfürsten eine geringe Gefälligkeit – wie sie die Erteilung eines Protectoriums darstellte – nicht versagen werde, sei es doch auf sie angewiesen). Ein Gedanke, der vom preußischen Ministerium aufgegriffen wird, vgl. Reskript an Rohd vom 26.11.1763 (Rohd solle in Wien zu erkennen geben, daß, sollte Wien in der württembergischen Angelegenheit preußischen Wünschen entsprechen, man dann bereit sei, in einer *weit wichtigeren Angelegenheit dem kayserlichen Hoff gefällig zu sein [...] und es auch in anderen Vorfallenheiten sein würde*). Vgl. ferner HStAS L6.4.11.4 Bericht Liths vom 26.11.1763.

133 Vgl. I.2.

134 Vgl. II.4.2.

135 Stockmayer veranlaßte Mühl eigens, eine Schrift zu *alleiniger unterthäniger Nachricht vor die hohe drey königliche Gesandtschaften* abzufassen (HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 19.12.1763), die sogenannte Neben-Pro-Notitia (L6.4.11.13, Neben-Pro-Notitia, o.D. [Dezember 1763], auch in NStAH Cal.Br.24/8478,I).

136 HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 19.12.1763 (Bachoff,

mittlung von Garantiemächten und Kaiser, mit dem Beispiel des auf eine ähnliche Genese zurückgehenden Tübinger Vertrags gerechtfertigt[137], stieß bei den Wiener Gesandten, die den Plan Colloredo vortragen sollten, auf wenig Gegenliebe. Bei Steinberg nicht, weil er die Bedenken Münchhausens gegen den Plan als solchen teilte, auch wenn er sich grundsätzlich bereit erklärte, einen Versuch beim Reichsvizekanzler zu wagen[138], und bei Rohd nicht, weil er die Hoffnung hegte, die Konfliktlösung doch noch in engerer Anlehnung an die im Mai 1763 diskutierte Form verifizieren und den württembergischen Konflikt zudem nutzen zu können, um bei der anstehenden Königswahl gesamtprotestantische Interessen realisieren zu können.

Als Dr. Stockmayer daher am 7. Januar 1764 in Regensburg sich einfand, um Gemmingen, der am darauffolgenden Tag nach Frankfurt zum Wahlkonvent abreiste, von seiner Wiener Mission zu berichten, konnte er sich nicht verhehlen, daß sie ein Fehlschlag gewesen war.[139] So fand sich Colloredo zwar bereit, was gänzlich mit den bisherigen Maximen kaiserlichen Handelns übereinkam, erneut an Herzog Carl Eugen zu schreiben[140], und verstand es auch, dies gegenüber den wieder intensiver auf ein Protectorium drängenden Wiener Gesandten als ein Zugeständnis auszugeben[141], in der Sache aber war Wien den Wünschen der Garanten und der Landschaft in keiner Weise entgegengekommen. Damit war die zweite, modifiziert protestantische Konfliktlösungsvariante ebenso rasch ad absurdum geführt worden wie deren Vorgängerin vom Mai 1763. Jetzt aber, zu Beginn des Jahres 1764, geriet die Reichspolitik immer mehr in den Sog der römischen Königswahl, womit nach preußischen Vorstellungen[142] auch die Landschaft weiterer Vorgehensüberlegungen vorläufig enthoben war. Denn schon im März 1763 hatte man in Berlin wissen lassen, daß man

---

Steinberg und Rohd hätten sich am 18.12. zur Absprache des weiteren Vorgehens getroffen. Bachoff und Steinberg seien ermächtigt gewesen, Colloredo den Plan einer Lokalmediation zu unterbreiten, Rohd aber nicht – und dies, obwohl Höchstetter das Ministerium in Berlin bereits am 9.11. 1763 von der neuen landschaftlichen Strategie in Kenntnis gesetzt hatte [ZStAM XI/298/30/1 Höchstetter an das preußische Ministerium vom 9.11. 1763]. Da der preußische Gesandte sich nicht hätte beteiligen wollen, hätten auch die anderen beiden Gesandten von ihrem projektierten Anbringen an den Reichsvizekanzler wieder Abstand genommen).

137 Die Tatsache, daß den geistigen Vätern der Idee einer gemeinsamen Lokalvermittlung offensichtlich keine andere legitimierende Bezugsgröße zur Verfügung stand als der 250 Jahre zuvor geschlossene Tübinger Vertrag, belegt ganz offenkundig, daß dieser Plan – kraß formuliert – an den Haaren herbeigezogen war.

138 HStAS L6.4.11.13 Dr. Stockmayer an Keller vom 28.11. 1763; auch Hardenberg, der seit Juli in hannoveranischen Diensten stand, teilte die Auffassung Münchhausens und Steinbergs (L6.4.11.17 Schreiben Hardenbergs an den Engeren Ausschuß vom 12.1. 1764).

139 HStAS L6.4.11.13 Dr. Stockmayer an Keller vom 7.1. 1764; Christian Gottfried Oertel, Reichs-Tags-Diarium, Bd. 7, 710; auch bei Stockmayer sen. machte sich Resignation breit (L6.4.11.13 Stockmayer an Keller vom 12.1. 1764).

140 HHStAW Württembergica 11, Schreiben von Colloredo an Herzog Carl Eugen vom 24.1. 1764 und die herzogliche Antwort vom 6.2. 1764.

141 Vgl. HHStAW Württembergica 11, Nota der Reichshofkanzlei an den Obersthofmeister Khevenhüller vom 14.2. 1764.

142 HStAS L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 27.12. 1763.

die anstehende Königswahl als eine ideale Gelegenheit betrachte, sich für die württembergischen Stände einzusetzen[143] und seinen Einfluß in Reichsangelegenheiten zu demonstrieren.

Doch die Mitglieder des Engeren Ausschusses, die bereits im November 1763 nur noch zähneknirschend das von Keller vorgeschlagene Verfahren gebilligt hatten und sich erst zur Beauftragung Dr. Stockmayers durchzuringen vermochten, als dieser sich schon auf der Reise nach Wien befand[144], waren nach dem erneuten Scheitern der Stockmayerschen Bemühungen nicht mehr willens, die Direktive bei der Konfliktlösung weiterhin der Familie Stockmayer zu überlassen und in das von Landschaftssekretär Stockmayer proponierte Königswahlprojekt einzuwilligen[145]. So bat der Engere Ausschuß das preußische Ministerium zwar, auf das Kurfürstenkolleg dahingehend einzuwirken, daß die württembergische Verfassung zu einem Bestandteil der Wahlkapitulation gemacht werden sollte, zu eigenständigen Aktivitäten in Frankfurt aber versagte er seine Zustimmung.[146]

Statt dessen war die Anti-Stockmayer-Fraktion im Engeren Ausschuß entschlossen, *so ungern man auch daran komm[e]*, in Wien auf ein Protectorium zu klagen[147], wozu man in Hannover, und jüngst erst wieder Hardenberg, geraten hatte[148]. Die Folge: Während Konsulent Hauff Lith den Auftrag erteilte, in Erfahrung zu bringen, wann die landschaftliche Klage am günstigsten in Wien vor den Reichshofrat gebracht werden sollte[149], zog sich Regierungsrat Stockmayer, empört darüber, daß der Ausschuß das von ihm bzw. seinem Sohn zur Diskussion gestellte Königswahlprojekt keiner Antwort würdigte, von der Landschaft zurück[150]. Seine guten Beziehungen zu Keller, Höchstetter und dem preußischen Ministerium setzte er nun dazu ein, seinen Einfluß im Ausschuß zurückzugewinnen.[151] Gelang es Stockmayer auf diese Art, den Ausschuß hinsichtlich seiner Person im April 1764 zu einem Teilzugeständnis zu

---

143 Ebd. Bericht Höchstetters vom 15.3. 1763 (das preußische Ministerium bedauere, daß man sich beim Friedensschluß nicht wirkungsvoller für die Landschaft habe einsetzen können, gedenke dies aber bei der anstehenden Königswahl nachzuholen).

144 HStAS L6.4.11.4 Protokollauszug vom 14.11. 1763.

145 HStAS L6.4.11.13 Stockmayer an Keller vom 11.12. 1763.

146 ZStAM XI/298/30/1 Schreiben des Engeren Ausschusses an das preußische Ministerium vom 20.12. 1763.

147 HStAS L6.4.11.13 Schreiben Stockmayers an Keller vom 21.1. 1764 und Reskript an Keller vom 19.1. 1764.

148 Ebd. Reskript an Keller vom 27.1. 1764; L6.4.11.17 Schreiben von Hardenberg an den Engeren Ausschuß vom 21.1. 1764; vgl. auch ZStAM XI/298/30/2 Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 1.3. 1764.

149 HStAS L6.4.11.20 Reskript an Lith vom 28.1. 1764.

150 HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Stockmayer an Keller vom 12.1. 1764; vgl. auch *ADB* 54, 537f.

151 HStAS L6.4.11.13 Schreiben Kellers vom 30.1. 1764; Schreiben von Landschaftssekretär Stockmayer an Keller vom 16.2. 1764 (Hardenberg habe sich für Stockmayer verwandt). L6.4.11.6 Schreiben von Höchstetter an Finckenstein vom 30.3. 1764 (das preußische Ministerium solle Stockmayer unterstützen, damit die Landschaft sich mit ihm ausgleiche).

bewegen[152], so konnte er in der Sache erst durchdringen, als die Fischer-Fraktion im Ausschuß von Lith die Auskunft erhielt, daß eine Klage in Wien momentan wenig opportun sei, da man abwarten müsse, ob das erneute Schreiben Colloredos seine Wirkung tue[153]. Erst Mitte Februar, die Gesandten der Kurfürsten tagten offiziell schon eine Woche, erteilte der Ausschuß sein Placet zur Entsendung Höchstetters nach Frankfurt und entschloß sich damit, einen letzten Versuch an der Seite der Garantiemächte zu unternehmen.[154] Als Höchstetter Frankfurt erreichte, neigte sich der Wahlkonvent seinem Ende zu.[155]

Bis zu diesem Zeitpunkt war die Interessenvertretung der württembergischen Stände nahezu ausschließlich eine Angelegenheit der Garantiemächte, genauer: Preußens gewesen.[156] Denn es war Preußen, das aus eigenem Antrieb Ende Februar entschied[157], sich aktiv für die Landschaft in Frankfurt zu engagieren. Nachdem es sowohl das preußische als auch das hannoveranische Ministerium für *nicht tunlich* erachteten, dem landschaftlichen Vorschlag, die württembergische Landesverfassung in die Wahlkapitulation einzuschreiben, zu folgen[158], entwickelte das preußische Kabinettsministerium ein eigenständiges Konzept. Spiritus rector der preußischen Konzeption war der in Reichssachen erfahrene Mitarbeiter des Ministeriums Johann Georg Buchholz[159].

---

[152] HStAS L6.4.11.6 Reskript an Höchstetter vom 8.4. 1764; Schreiben Gemmingens an Höchstetter, o.D. [April 1764]; *ADB* 54, 538.

[153] HStAS L6.4.11.13 Reskript an Keller vom 5.2. 1764.

[154] Ebd. Reskript an Keller vom 16.2. 1764 (man sei mit dem Königswahlprojekt einverstanden. Keller solle so schnell wie möglich Höchstetters Abreise veranlassen). Vgl. *Rohr*, 63f.

[155] Eine detailliertere wissenschaftliche Untersuchung der Vorgänge um die Wahl Josephs zum römischen König fehlt. Die Arbeit von *Scheel* endet mit dem Jahr 1711. Daß die Königswahl aber, obwohl sich Kurbrandenburg in einem Geheimartikel des Hubertusburger Friedens verpflichtet hatte, Joseph seine Stimme zu geben, keine ausgemachte Sache war, sondern insbesondere die Wahlkapitulation und der Zeitpunkt der Wahl Gegenstand politischen Handelns waren, darauf verweist schon *v. Arneth*, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 7, 69–88; vgl. auch *Liebel*, Election; *Rohr*, 63–38; v. Arneth, Briefe Maria Theresia's, Bd. 4, 271–286; *PK* 23, v.a. 214; *Anonymus*, Denkwürdigkeiten, 197–202 und zur Königswahl allgemein Johann Jacob Moser, NdS 2, 20–366, 671–736; vgl. ferner II.4.1.

[156] Stockmayer freilich betrieb das Königswahlprojekt als Privatmann weiter (NStAH Cal.Br.11/3652,I Schreiben von Stockmayer an Gemmingen vom 13.2. 1764 [er übersendet die von ihm verfaßten *Zufälligen Gedanken* wegen der herannahenden Königswahl und insbesondere der Wahlkapitulation; die ‚Gedancken' finden sich auch in L6.24.2.1]).

[157] HStAS L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 21.2. 1764.

[158] Ebd. Bericht Höchstetters vom 27.12. 1763 und NStAH Cal.Br.24/8478,I Ministerium in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 7.2. 1764 und Cal.Br.11/3515 Instruktion für Gemmingen anläßlich der Königswahl, v.a. 7. Nebeninstruktion die *Beschwerden der würtembergischen Landschaft gegen den Herzog betreffend* vom 4.2. 1764.

[159] Die Aussage Höchstetters, daß Buchholz derjenige im Ministerium war, der *die Feder in der Sache führt* (HStAS L6.4.11.6 Abschlußbericht Höchstetters über seine Frankfurter Mission, o.D. [11.4. 1764]), bestätigt sich in den preußischen Akten. Vom 5.4. bis 2.10. 1763 (*Repertorium*, Bd. 2, 290) weilte Buchholz als preußischer Sondergesandter in Bayreuth mit dem Auftrag, Friedrich Christian von Brandenburg-Bayreuth von seinem Entschluß abzubringen, zugunsten Friedrichs II. zurückzutreten (ZStAM Rep.96/19A). Daneben vertrat er auch die

Vier Ziele, die Gegenstand der Beratungen auf dem Wahlkonvent sein sollten, gab das preußische Ministerium seiner Frankfurter Wahlgesandtschaft, bestehend aus dem Reichstagsgesandten Christoph Erich v. Plotho und dem preußischen Hofmarschall Gebhard Werner v. der Schulenburg-Wolfsburg[160], vor: Erstens sollte in die Wahlkapitulation Art. 2 § 3 der von den württembergischen Ständen bereits zuvor erwünschte Passus inseriert werden[161], durch den Religionsreversalien und -assekurationen insgesamt reichsrechtlich abgesichert werden sollten; zweitens wurden die Gesandten beauftragt, ein kurfürstliches Abmahnungsschreiben an Herzog Carl Eugen zu erwirken; drittens, den in Frankfurt anwesenden kaiserlichen Ministern wegen der causa Württemberg Vorstellungen zu machen, damit ein Protectorium zugunsten der Stände ergeht und Konsulent Moser freigelassen wird, und zu guter Letzt, ein kurfürstliches Kollegialschreiben zu veranlassen, das den württembergischen Fall zum Gegenstand hat. *Alle Geschiklichkeit und Fleiß* sollte die preußische Wahlgesandtschaft auf diesen Auftrag verwenden und ansonsten eng mit Gemmingen kooperieren.[162] Das Ministerium in Hannover sicherte ebenfalls seine Unterstützung zu, auch wenn es wie bei allen vorigen Projekten erhebliche Zweifel hegte, ob die neue Strategie zu verwirklichen sei.[163]

Preußen verband mit seinem nachdrücklichen Engagement, wie die Instruktion deutlich erkennen läßt, eine doppelte Absicht: einerseits den württembergischen Konflikt zum Instrument zu machen, ganz dezidiert an seine vor dem Krieg und während des Krieges mit so viel Erfolg praktizierte Rolle als protestantische Führungsmacht anzuknüpfen, nachdem es im vergangenen Jahr Zurückhaltung, wenn auch nicht Abstinenz an den Tag gelegt hatte, andererseits den kaiserlichen Hof in der Frage des württembergischen Verfassungsstreits – insbesondere durch das Kollegialschreiben[164] – in Zugzwang zu bringen. Doch damit nicht genug. Jenseits des konkre-

---

Interessen der verwitweten Markgräfin und der Herzogin von Württemberg (vgl. II.3). Widmann, der mit Buchholz in Bayreuth zusammentraf (HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 22.7. 1763), charakterisiert ihn als *geschickte[n], bescheidene[n] und feine[n] Mann [...], der von jedermann verehret und gleichsam angebetet wird* und dem König in Berlin sicherlich den *allervollkommensten Bericht* über die Bayreuther Verhältnisse liefern werde. Zu seiner Person vgl. *Kohnke*, XXVf.; zu Bildung, Funktion und Arbeitsweise der vortragenden Räte in Reichssachen allgemein, ebd., 99f., 110–118.

160 Zu Schulenburg vgl. den Exkurs dieses Kapitels; zu Plothos politischer Tätigkeit auf dem Reichstag und zu seinem Ruf als entschiedener Verfechter preußischer Interessen *Recueil*, Bd. 18, 257.

161 Vgl. II.2.2 und III.1.

162 ZStAM XI/298/30/1 Instruktion für die Wahlgesandtschaft in Frankfurt vom 20.2. 1764 und HStAS L6.24.2.1 Schreiben des preußischen Ministeriums an den Engeren Ausschuß vom 20.2. 1764.

163 NStAH Cal.Br.24/8478,I Reskript an die Wahlgesandtschaft vom 1.3. 1764; inhaltlich identisches Schreiben an die Deutsche Kanzlei vom 6.3. 1764 und an das preußische Ministerium (ZStAM XI/298/30/2 Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 1.3. 1764). Anders: *Liebel*, Election, 393 (nicht von der Deutschen Kanzlei, so *Liebel*, sondern von dem hannoveranischen Ministerium ging die ablehnende Haltung gegenüber den preußischen Plänen aus, was freilich die Zustimmung der Deutschen Kanzlei fand).

164 Zu den Kollegialschreiben und zur kaiserlichen Verpflichtung, sich der im Kollegial-

ten Anlasses und der konkreten reichspolitischen Situation intendierte Preußen, einen Plan umzusetzen, an dem es schon bei den vergangenen beiden Wahlen (1742/45), damals auf Veranlassung der württembergischen Geheimen Räte, gearbeitet hatte.[165] Indem es die Religionsreversalien, Brennpunkte protestantisch-preußischer Verfassungsinterpretation[166], reichsrechtlich absichern wollte, strebte es danach, auf den 1742 eingeschlagenen Bahnen voranzuschreiten und die zugunsten des Kaisers wirkenden verfassungspolitischen Mechanismen der Reichsverfassung durch die Umformung von „Principia Evangelicorum" in „Principia Imperii" zu unterhöhlen. Preußen war schließlich mit seinem Unterfangen Erfolg beschieden – bei der Wahl Leopolds II. 1790.[167]

Als Höchstetter in Frankfurt mit dem landschaftlichen Auftrag eintraf, die Lokalvermittlungsidee den königlichen und kaiserlichen Gesandten nahezubringen, wobei er selbst als landschaftlicher Geschäftsträger sein Inkognito wahren und alle öffentlichen Schritte durch Friedrich Carl v. Moser tätigen sollte[168], mußte er resigniert feststellen, daß in Frankfurt der *Geist der Zwietracht* herrschte[169]. Plotho war mit Schulenburg und Gemmingen derart heillos zerstritten, daß noch unmittelbar vor Abschluß des Wahlkonvents *nichts concertirt und – mit einem Wort – gar nichts getan* war. Gemeinsam mit Schulenburg und Gemmingen machte sich Höchstetter daran, wenigstens noch ein Kollegialschreiben zustande zu bringen, nachdem der Zeitpunkt, etwas in die Wahlkapitulation einzuschreiben, versäumt war. Alle drei formulierten ein Pro Memoria, das bei der abschließenden Sitzung des Wahlkonvents vorgelegt werden sollte. Doch als Umfrage gehalten wurde, ob noch jemand etwas vorzubringen habe, *behielt der Herr von Plotho sein Promemoria im Sack und conformirte sich mit den übrigen*. Danach wurde der Wahlkonvent geschlossen und nichts von alledem war erreicht, was man hatte durchsetzen wollen – und nicht allein in der württembergischen Sache.

Der Unwille nicht nur des landschaftlichen Mandatars Höchstetter, sondern des ganzen protestantischen Deutschlands konzentrierte sich auf eine Person – Plotho.[170] Mit Recht – denn ebenso erfolgreich, wie die Kaiserlichen bei der Anwerbung des

---

schreiben anempfohlenen Gegenstände anzunehmen, vgl. Wahlkapitulation Art. 29 § 3 und Johann Jacob Moser, NdS 1, 307f.; zur kaiserlichen Praxis im Umgang mit diesen Schreiben vgl. Zang, 156–158.

165 Vgl. II.2, III.1 und ZStAM XI/298/25 Acta betreffend das württembergische Religionswesen und HStAS A 202/2381 Inserierung eines Artikels in die Wahlkapitulation durch Hannover und Preußen.

166 Vgl. II.2.

167 Wahlkapitulation Art. 2 § 3 (aus der Formulierung *mit andern habenden Pactis entgegen* wurde *mit andern Reichsständen und Landständen reichsverfaßungsmäßig errichteten Verträge und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen* [Hervorhebung von der Verfasserin] und das war noch mehr, als man 1742/45/64 angestrebt hatte).

168 HStAS L6.4.11.6 Instruktion für Höchstetter, o.D. [Mitte Februar 1764].

169 Ebd. Abschlußbericht Höchstetters.

170 *On gémira longtemps sur Mr de Plotho*, schrieb Bernstorff Achatz Ferdinand v. der Asseburg, der als königlich dänischer Wahlbeobachter in Frankfurt weilte, am 20.4. 1764 (*Anonymus*, Denkwürdigkeiten, 202).

Publizisten Friedrich Carl v. Moser in Frankfurt gewesen waren[171], hatten sie, was Moser selbst sogar mutmaßte[172], auch auf den langjährigen preußischen Reichstagsgesandten eingewirkt. Der Ordre Maria Theresias folgend, *de le* [sc. Plotho] *bien cultiver et ménager* und *le détacher du baron de Gemmingen*[173], dürfte es Pergen gewesen sein, denn Colloredo traf erst nach Abschluß des Wahlkonvents in Frankfurt ein, dem es gelungen war, Plotho *durch schickliche Wege an sich zu ziehen, und zu gewinnen*[174].

Höchstetter, Moser, Gemmingen und Schulenburg versuchten – unter Ausschluß Plothos – zwar weiterhin, der Landschaft ihre Dienste zu erweisen, indem sie bis zur Abreise des kaiserlichen Hofstaates am 10. April 1764 aus Frankfurt in den Reichsvizekanzler drangen, er solle ein Protectorium erlassen, und ihn von den Vorteilen einer gemeinschaftlichen Lokalvermittlung zu überzeugen versuchten, doch nach Abschluß der Wahl konnten sie ihr Ansinnen nicht mehr als Bedingungen, sondern nur noch als mit mehr oder weniger deutlichen Drohungen verknüpfte Bitten vortragen.[175] Daß Colloredo daraufhin Montmartin, der sich Ende März auch für kurze Zeit in Frankfurt aufhielt, nochmals energisch zusprach[176] und auch versicherte, er werde die Landschaft in seine *Specialprotection* nehmen[177], entspricht der bisher von Wien verfolgten politischen Linie; daß er die Entsendung Bartensteins, der Mitte Mai in Stuttgart eintreffen sollte, zugestand[178], geht darüber hinaus

---

171 Vgl. *Kaufmann*, 108–130, v.a.109–111.

172 HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Carl Friedrich v. Moser an Höchstetter, o.D. [April 1764] (Es habe Plotho in der Umgebung des Kaisers getroffen. Plotho habe sich sehr seltsam benommen, so daß zu befürchten sei, daß es Colloredo gelungen sei, eine *Lücke* zu finden).

173 v. Arneth, Briefe Maria Theresias, Bd. 4, 281.

174 Die ‚schicklichen Wege' dürften wahrscheinlich in finanziellen Zuwendungen bestanden haben. Daß Plotho 1764 vom kaiserlichen Hof bestochen worden war, belegt die Antwort Kaunitz' auf den Punkt der kaiserlichen Deliberanda (vgl. II.4.2.2), in dem Joseph seine Mitarbeiter befragt, wie das Mißtrauen zwischen den führenden protestantischen Mächten zu befördern sei. Kaunitz antwortet: *durch eben dasjenige Mittel, dessen man sich bey Euer kayserlichen Majestät Römischen Königswahl bereits mit so guter Wirkung bedienet hat, […] und welches hierin bestehet, daß man den preussischen Minister auf dem Reichstag durch schickliche Wege an sich zu ziehen und zu gewinnen […] suche* (HHStAW Antwort Kaunitz' auf die kaiserlichen Deliberanda vom 30.11.1766).

175 HStAS L6.4.11.6 Abschlußbericht Höchstetters und die größtenteils undatierte Korrespondenz Höchstetters mit Gemmingen und Carl Friedrich v. Moser.

176 HHStAW Berichte Reich 78, Berichte Widmanns vom 2.5., 9.5. 1764 (Montmartin teilt mit, daß Herzog Carl Eugen sehr unzufrieden mit seiner Frankfurter Mission gewesen sei).

177 Plotho interpretierte gegenüber Höchstetter diese Äußerung als Zusage für ein Protectorium (HStAS L6.4.11.6 Abschlußbericht Höchstetters), daß dem jedoch nicht so war, das behauptete nicht nur Colloredo auf Nachfrage Rohds (ZStAM XI/298/30/2 Bericht Rohds vom 9.5. 1764), sondern bestätigte auch das hannoveranische Ministerium (ZStAM XI/298/30/2 Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 5.5. 1764).

178 HStAS L6.4.11.6 Abschlußbericht Höchstetters, Bericht Höchstetters vom 23.4. 1764; ZStAM XI/298/30/2 Schreiben von Keller an Finckenstein vom 15.4. 1764 und NStAH Cal.Br.11/3652,II Schreiben von Gemmingen an Stockmayer vom 3.6. 1764. Bartensteins Entsendung wurde zwar versprochen, aber nie – wie immer wieder zu lesen (vgl. z.B. *Repertorium*, Bd. 3, 97) – realisiert. An seiner Stelle kam Widmann Ende Juni nach Ludwigsburg.

und stellt eine erste kaiserliche Reaktion auf die sich überstürzenden Ereignisse in Württemberg dar.

Nichtsdestominder täuschte man sich in Württemberg nicht darüber hinweg, daß auch der dritte Anlauf, den Konflikt an der Seite der Garantiemächte zu bewältigen, fehlgeschlagen war.[179] Doch nun, mit dem herzoglichen Entscheid, einseitig Steuern auszuschreiben und sie auch – so notwendig – mit militärischen Zwangsmitteln einzutreiben[180], geriet die Konfliktlösung in neue Bahnen.

Der Kaiser konnte den Garantiemächten nun nicht mehr mit dem Hinweis, daß er auf den Herzog mäßigend einwirke, begegnen[181], und die Garanten, allen voran Preußen, waren sich bewußt, daß sie nun handeln mußten, wollten sie nicht jeglichen Einfluß auf die Landschaft verlieren. Denn daß der Ausschuß, der drei ergebnislose Versuche zur Konfliktbewältigung an der Seite der Garantiemächte unternommen hatte, ein viertes Mal sich bereit finden würde, den von Preußen vorgegebenen Leitlinien zu folgen, war äußerst unwahrscheinlich. Freilich: daß die Landschaft ihrem Ziel – den Konflikt unter Mitwirkung der Garantiemächte möglichst rasch in ihrem Sinne zu lösen – erheblich näher gekommen wäre, wenn das Königswahlprojekt die gewünschten Ergebnisse gezeigt hätte, läßt sich mit Fug und Recht bezweifeln. Denn wie der kaiserliche Hof Bestimmungen der Wahlkapitulation zu interpretieren und Kollegialschreiben zu behandeln pflegte, habe ich bereits zuvor dargelegt.[182]

Der Entschluß, zu einseitigen Steuerausschreibungen zu schreiten, war – seit der Ausschreibung des Landtags im August 1763 – der zweite herzogliche Versuch, selbst aktiv gestaltend die Auseinandersetzung mit der Landschaft zu führen und dem Konfliktgeschehen die Richtung vorzugeben. Was jedoch schon im August 1763 zu konstatieren war, gilt nun in verstärktem Maße: Der Herzog war zum Handeln gezwungen[183], so daß er nur noch über die Wahl des Zeitpunkts disponieren konnte, und er war zugleich auf sich allein gestellt. Nachdem der Landtag ergebnislos verlaufen war, die Subsidienanfragen in Frankreich als aussichtslos zurückgewiesen worden waren, die bisher praktizierten Ad-hoc-Maßnahmen keine Dauerlösung abgeben

---

179 *Der Kaiser ist von Franckfurt hinweggereyßt, das churfürstliche Schreiben ist abgeschlagen, das Protectorium nicht resolvirt, wegen einer Localvermittlung keine Verabredung geschehen, Colloredo ist unser Feind und Plotho deßen intimer Freund* (HStAS L6.4.11.13 Reskript an Keller vom 14.4.1764).

180 Vgl. I.4.4 und zur innerwürttembergischen Entwicklung *Liebel-Weckowicz*, Enlightened Despotism; *Adam*, Herzog Karl, 241–243; Gegel, Beleuchtung, 272–291 und Anonymus, Land-Steuern. Dies ist eine der zahlreichen von Moser im Kontext des Konflikts verfertigten Schriften (vgl. *Rürup*, Johann Jacob Moser, 258, Nr.81–91).

181 Deswegen war Colloredo auch so erzürnt über das Vorgehen des Herzogs (HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 10.5., 4.7.1764).

182 Vgl. II.4.1 und Anm. 164.

183 Zur katastrophalen finanziellen Situation des Herzogs 1764 vgl. *Liebel-Weckowicz*, Enlightened Despotism, 103; die herzoglichen Finanzprobleme waren nicht nur, wenn auch überwiegend, hausgemacht, vgl. *Hufton*, 26 und *Liebel*, Johann Friedrich Müller, 233, 239f.

konnten und der Herzog zwar schon seit 1763 an einer Militärreform arbeitete[184], diese aber weder an der herzoglichen Machtpolitik prinzipiell rütteln sollte noch die notwendige finanzielle Entlastung so rasch bringen konnte, blieb kein anderer Ausweg, als sich auf diese Weise Finanzmittel zu beschaffen[185].

Keine Zweifel konnten in Ludwigsburg bestehen, daß der Herzog durch eine einseitige Steuerausschreibung den Unwillen Wiens auf sich ziehen würde, hatte doch der Wiener Hof seit Juli 1763 unablässig darauf gedrängt, Einsparungen vorzunehmen und sich mit den Ständen zu vergleichen.[186] Doch der Herzog glaubte sich offensichtlich der Rücksichtnahme gegenüber Wünschen und Vorstellungen des kaiserlichen Hofes entbunden, nachdem dieser seine bisherige „Erfüllungspolitik" in keiner Weise honoriert hatte, wie Colloredos Unzufriedenheit mit der herzoglichen Antwort auf sein Schreiben vom Januar[187] und die Gespräche Montmartins mit Colloredo und Beck in Frankfurt erst kurz zuvor wieder gezeigt hatten. Ganz unverhüllt drohte der Herzog, denn Montmartin teilte Widmann mit, er schreibe in der landschaftlichen Angelegenheit an ihn nur noch, was ihm der Herzog in die Feder diktiere[188], er werde sich mit dem englischen Hof verbünden[189]. Ein Trumpf, den der Herzog in der Hand zu halten glaubte, nachdem der spätere württembergische bevollmächtigte Minister in London, Chevalier Stapelton, Ende April aus Großbritannien wieder in Ludwigsburg eingetroffen war, wo er sich schon in der zweiten Märzhälfte aufgehalten hatte.[190] Daß die Karte, die der Herzog auszuspielen gedachte, nicht stechen konnte, liegt in Anbetracht der geographischen Lage Württembergs, der Machtverhältnisse in diesem Raum und der nach dem Friedensschluß gleichsam nichtexistenten Subsidien- und defensiven Außenpolitik der Großmächte auf der Hand.[191] Der Herzog aber, von Wien unablässig zur „Mäßigung" angehalten und

---

184 Darauf machte Thun in Versailles und Montmartin den kaiserlichen Gesandten Widmann aufmerksam (vgl. HHStAW Berichte Reich 78, Bericht Widmanns vom 2.5. 1764).

185 Zur herzoglichen Sicht der Ereignisse der Monate von März bis Juni 1764 vgl. *NEStC* 16, 135–140.

186 Dies sei auch gegen die ansonsten sehr kundige Darstellung *Adams*, Herzog Karl, 243 betont.

187 HStAS A 74/148 Reskript an Straube vom 4.3. 1764 (Straube solle in Wien das württembergische Unverständnis über Colloredos Unzufriedenheit mit dem herzoglichen Schreiben kundtun).

188 HHStAW Berichte Reich 78, Berichte Widmanns vom 9.5., 26.5. 1764.

189 So *scheinet es fast, als wollte man würtembergischer Seits mit der Crone Engelland drohen* (HHStAW Berichte Reich 78, Bericht Widmanns vom 2.5. 1764).

190 HHStAW Berichte Reich 78, Bericht Widmanns vom 2.5. 1764; HStAS A 8/8 Reskript an Stapelton vom 9.3. 1764 und Memoire Stapeltons vom 23.3. 1764 (umsichtige Herrscher würden sich das nötige Gewicht zu geben wissen, um nicht vom österreichisch-französischen Despotismus aufgesogen zu werden. Daher solle Carl Eugen sich mit Preußen, den Niederlanden, Portugal und England verbünden); vgl. auch I.5.

191 Vgl. II.3. Lediglich Hessen-Kassel wird von England und die wittelsbachischen Länder von Frankreich durch Subsidien alimentiert (vgl. *Wolff*, 139 und *Ingrao*, 59–64; *Anonymus*, Subsidien, 336–338; *Recueil*, Bd. 18, 279–281 und *Auerbach*, 379–385). Daß Österreich deswegen auch getrost darauf verzichten könne, sich mittels Subsidien politischen Anhang zu verschaffen, darauf verweist auch Kaunitz (HHStAW StK Vorträge 98, Antwort Kaunitz' vom

auch von Frankreich abgewiesen, wo er um militärische Unterstützung angesucht hatte für den Fall, daß die Einführung der Steuer zu Unruhen führen sollte, ja, wo man sich nicht einmal bereitgefunden hatte, ein Abmahnungsschreiben an die Stände zu erlassen[192], zog es vor, sich an jeden noch so dünnen politischen Strohhalm zu klammern, denn aus den Verlautbarungen der Großmächte die Konsequenzen zu ziehen. Eine herzogliche Reaktion, die, weiß man um den Charakter des Herzogs und die Diskrepanz zwischen seinen ehrgeizigen politischen Zielen und der verfahrenen Situation im Frühjahr 1764, folgerichtig ist, sich aber langfristig für ihn verheerend auswirken sollte.

Kurzfristig hatte der Herzog mit der einseitigen Steuerausschreibung durchaus Erfolg, war doch der Zeitpunkt, zu dem die neue Steuer publik gemacht wurde, günstig gewählt[193] und hatte sicherlich den von herzoglicher Seite gewünschten Effekt, die leeren Kassen zu füllen. Erst allmählich wuchs im traditionell unruhigeren Oberland der Widerstand gegen die neue Steuer[194], und erst Mitte Juni 1764 hatte sich die Situation so zugespitzt, daß die Landschaft fürchten mußte, es komme zum Aufstand[195]. Mit großer Intensität ließ der Herzog im April und Mai die Vermögens-

---

30.11. 1766). Da Hessen-Kassel eine ständige Bezugsgröße herzoglicher Politik darstellte (vgl. I.5; II.3.1), mochte die erfolgreiche hessen-kasselische Subsidienpolitik die herzoglichen Hoffnungen, selbst mit ebenso großem Vorteil Subsidien ziehen zu können, bestärken.

192 HStAS A 74/118 Bericht Thuns vom 2.4. 1764. Auf diese Auskunft hin bricht Montmartin die Korrespondenz mit Thun in Sachen Landschaft ab (Reskript an Thun vom 15.4. 1764) und nimmt sie erst wieder auf, als sich die Entsendung von Gesandten der Garantiemächte deutlicher abzeichnet (Reskript an Thun vom 5.6. 1764).

193 Vier Tage nach der Wahl Josephs und drei Tage vor seiner Krönung ruhten nicht nur in Wien, sondern auch in Regensburg die Geschäfte; vgl. auch III.3.2.

194 *Liebel-Weckowicz*, Enlightened Despotism, 105–108. Die Vorgänge sind im einzelnen nicht erforscht, insbesondere was den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Ämtern anbelangt und die herzoglichen und landschaftlichen Versuche, auf die Bewegungen in den einzelnen Ämtern einzuwirken. Eine Untersuchung der Ereignisse der Monate April bis Juli 1764 wäre lohnend, weil sie jenseits konkreter Abläufe grundsätzliche Einblicke in das bislang in keiner Weise erforschte (einzige Ausnahme: *Benzing*) Spannungsfeld Herzog, Landschaft und gemeiner Mann geben könnte. Im Rahmen der Fragestellung der vorliegenden Arbeit können nicht mehr als verstreute Hinweise zu diesem Problemkomplex gegeben werden, vgl. so z.B. HStAS A 8/387 Bericht des Großheppacher Schultheißen Johann Melchior Eckerlen an Herzog Carl Eugen vom 28.6. 1764 (Eckerlen berichtet dem Herzog über die Großheppacher Amtsversammlung, der von der Landschaft gezielt Informationen zugespielt wurden).

195 NStAH Cal.Br.11/3652,I Scheiben von Stockmayer an Gemmingen vom 23.6. 1764; HStAS A 74/118 Reskript an Thun vom 12.6. 1764 und HHStAW Berichte Reich 78, Bericht Widmanns vom 23.6. 1764; vgl. I.4.4. Ein terminologisches Problem: Die Ereignisse in Württemberg im Mai und Juni 1764 mit dem Begriff „rebelliousness" (*Liebel-Weckowicz*, Enligthened Despotism, 100) oder „revolt" (*Diess.*, Revolt, v.a. 114f.) zu etikettieren, erscheint mir eine Dimension des Geschehens vorzuspiegeln, die nicht vorhanden war, selbst dann nicht, wenn man zugesteht, daß der Begriff „Revolte" erhebliche inhaltliche Unschärfen aufweist (vgl. *Bierbrauer*, 17). So gab es in Württemberg zwar eine allgemeine *Fermentation*, einen Unmut über die neue herzogliche Steuer, doch zu einem *allgemeinen Auflauf*, durch den der gemeine Mann seinen Unwillen aktiv zum Ausdruck gebracht hätte, kam es nur in sehr geringem Umfang. Lediglich in Stuttgart ging eine *Zusammenrottierung* vonstatten (NStAH Cal.Br.11/3652,I Schreiben von Stockmayer an Gemmingen vom 27.5. 1764), die sich jedoch rasch wieder

steuer eintreiben. Je stärker der Widerstand wurde, um so rigidere Maßnahmen ergriff er, galt es doch die Zeit zu nutzen, bis der kaiserliche Hof, zu dem man ebenso wie nach Frankreich keinen Kontakt mehr unterhielt[196], nach Wien zurückgekehrt war und die Reichspolitik wieder in geordnete Bahnen zurückgefunden hatte.

Doch auch die Landschaft war nicht müßig gewesen. Erneut, wie schon am Ende des vergangenen Jahres, sollte sich nun zeigen, daß der – nach dem gescheiterten landschaftlichen „Königswahlprojekt" – heillos zerstrittene Ausschuß durch die dem Konflikt immanenten politischen Momente unabhängig vom eigenen Handeln begünstigt wurde. Der Ausschuß hatte sich im April/Mai 1764 unter dem Eindruck wachsenden Unmuts im Land über sein bisheriges Vorgehen[197] endgültig in zwei Lager gespalten: die Gruppe um Stockmayer, die auch jetzt noch entschlossen war, an der bisherigen Marschroute festzuhalten, auf der einen Seite und auf der anderen Seite Fischer mit den beiden Konsulenten und Sekretär Abel, der sich der alte Moser-Anhänger (und damit Stockmayer-Feind) Dann anschloß[198], die, wie schon im Februar angekündigt[199], ihre Sache nun in Wien vor dem Reichshofrat einklagen wollten. Beide Gruppen agierten seit Mai 1764 weitgehend unabhängig und unkoordiniert. Die Bemühungen Stockmayers, den im April geschlossenen und Anfang Juli offiziell vom wiederversammelten Engeren Ausschuß gebilligten Vergleich hinsichtlich seiner Stellung im Ausschuß noch günstiger zu gestalten, provozierten im Mai und Juni zunehmend schrillere Mißtöne zwischen den beiden Fraktionen.[200]

Den Parteiungen im Ausschuß, genauer: zwischen den Prälaten und führenden Ausschußbedienten korrelierten die unterschiedlichen Auffassungen der Garantiemächte. Der hannoveranische Legationssekretär der Wiener Gesandtschaft, Mühl, verdeutlicht den Standpunkt Hannovers: Nachdem die von der Landschaft in Frankfurt getätigten Schritte ergebnislos verlaufen seien, würde jeder weitere Versuch, den Kaiser in seiner Funktion als oberster Richter umgehen zu wollen, indem man sich etwa an das Corpus Evangelicorum wende, nur zu *Unruhen, Mißvergnügen und Zwistigkeiten* im Reich führen, womit der Landschaft nicht gedient sei. Klage man aber vor dem Reichshofrat, so müsse dieser handeln, denn sonst trete der Fall ein – gemeint ist der protestantische Anspruch auf Selbsthilfe[201] –, *den man jetzo [...] rechtsbeständig dem kayserlichen Ministerio nicht vorrücken kan.* Er rate also, so schnell wie möglich die Klage an ihn zur Durchsicht zu übersenden und die Reichs-

---

auflöste, als sich das Gerücht von der unmittelbar bevorstehenden Verhaftung eines Stuttgarter Bürgermeisters nicht bewahrheitete. Zur Frage, warum die Landschaft einen Aufstand so sehr fürchtete, vgl. I.4.4.

196 Vgl. die nichtssagenden Reskripte an Straube (A 74/148) aus dieser Zeit und den Abbruch der Korrespondenz mit Thun bis Anfang Juni (A 74/118).

197 HStAS L6.24.2.1 Stockmayer an Köpke vom 26.5.1764.

198 HStAS L6.4.11.19 Dr. Stockmayer an Mühl vom 21.7.1764; L6.4.11.13 Dr. Stockmayer an Keller vom 29.8.1764.

199 HStAS L6.4.11.6 Instruktion für Höchstetter, o.D.

200 HStAS L6.4.11.13 Stockmayer an Keller vom 19.7.1764 und L6.2.41.5 Conclusum des Engeren Ausschusses vom 18.9.1764.

201 Vgl. II.1.4.

hofräte durch Lith über die neuen Vorfälle in Württemberg zu unterrichten.[202] Gänzlich anders die Auffassung des preußischen Kabinettsministeriums: *Le but de la Cour Impériale est toujours d'attirer les Etats dans un procès, dont pourra faire après ce qu'elle voudra.* Deswegen werde man in Berlin alles tun, um die projektierte Vermittlung in Gang zu setzen und habe Rohd bereits in diesem Sinne instruiert.[203]

Und tatsächlich startete Preußen Mitte April in der württembergischen Streitsache eine umfassende Initiative. Denn nach dem Debakel der für Preußen und seine Parteigänger im Reich ergebnislos verlaufenen Königswahl mußte die protestantische Vormacht alles daran setzen, den schlechten Eindruck bei der eigenen Klientel zu verwischen, was am besten durch tatkräftiges Handeln zu bewerkstelligen war.[204] Nicht mehr länger war Preußen nun bereit, der defensiven hannoveranischen Handlungskonzeption zu folgen. So drang Rohd in Wien immer energischer in den Reichsvizekanzler, er solle ein Protectorium erlassen, denn sonst sehe man sich von seiten der Garantiemächte gezwungen, ernsthaftere Schritte ins Auge zu fassen.[205] In Berlin unterbreitete man erneut dem kaiserlichen Gesandten Rüdt mit eindringlichen Worten den preußischen Wunsch nach einem kaiserlichen Schutzbrief für die Landschaft[206], und schon Ende April hatte Friedrich II. seine Zustimmung erteilt, den zweiten königlichen Wahlbotschafter, Schulenburg, nach Stuttgart zu entsenden[207]. Letzteres eine Entscheidung, die gefällt wurde, ohne die Mitgaranten zu konsultieren, die von dem preußischen Vorhaben erst unterrichtet wurden, als die Instruktion bereits verfaßt war.[208] Dänemark war – unabhängig von Preußen – zum gleichen Entschluß gelangt, denn, so Bernstorff gegenüber dem preußischen Gesandten in Kopenhagen, Borcke, es sei unabdingbar, nachdem man sich einmal entschlossen habe, sich der Stände anzunehmen, *le* [sc. die Sache der württembergischen Stände] *poursuivre jusqu'au bout [...] et employer tous les*

---

[202] HStAS L6.4.11.19 Schreiben Mühls an den Engeren Ausschuß vom 28.4. 1764; vgl. auch L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 7.5. 1764 (Hardenberg habe in einem Schreiben an ihn auf eine Klage vor dem Reichshofrat gedrängt).

[203] HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Buchholz an Höchstetter vom 10.4. 1764; Abschlußbericht Höchstetters, o.D.; die Meinungsverschiedenheiten traten auch in Wien unter den dortigen Gesandten der Garantiemächte offen zutage (L6.4.11.20 Bericht Liths vom 14.4. 1764).

[204] Vgl. II.1.5 und 7; *PK* 23, 351f.

[205] ZStAM XI/298/30/2 Reskripte an Rohd vom 18.4., 30.4. 1764; Berichte Rohds vom 9.5., 12.5. 1764; vgl. auch HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 10.5. 1764.

[206] HHStAW Berichte Berlin 16a, Bericht Rüdts vom 5.5. 1764.

[207] *PK* 23, 531f.; ZStAM XI/298/30/2 Instruktion für Schulenburg vom 25.4. 1764, expediert am 1.5. 1764 (auch in A 203/155a). Von der bevorstehenden Entsendung von Vertretern der Garantiemächte nach Württemberg berichtet Rüdt am 4.5. 1764 dem Reichsvizekanzler (HHStAW Berichte Berlin 16a).

[208] ZStAM XI/298/30/2 Schreiben des Ministeriums in Berlin an das Ministerium in Hannover vom 26.4. 1764; Reskript an Borcke vom 30.4. 1764.

moyens que les constitutions de l'Empire pourroient prendre[209]. Und dazu zählte im protestantischen Verständnis eben auch das Recht, selbst durch Gesandte oder mit anderen Mitteln in Konflikte einzugreifen. Nolens volens sah sich das hannoversche Ministerium genötigt, sich den preußisch-dänischen Vorgaben anzuschließen.[210]

Anfang Mai 1764 war die Entsendung eines preußischen, hannoverschen und dänischen Gesandten nach Württemberg beschlossene Sache. In ihrer Eigenschaft als Vertreter der Reichsstände, die *teils mit dem gesammten Corpore Evangelicorum, theils [...] besonderes [...] Garantie* übernommen haben, sollten sie dazu beitragen, *das alte gute Vernehmen zwischen dem Landesherrn und den Untertanen [...] wieder herzustellen*[211]. Damit hatten sich die protestantischen Führungsmächte seit der Entsendung Recks 1721 in die Pfalz zum ersten Mal wieder darauf geeinigt, Gesandte zu bestellen, und damit ihren unumstößlichen Willen dokumentiert, wenn es ihnen notwendig schien, in eine quasi-kaiserliche Rolle zu schlüpfen.[212]

Mit dem Beschluß, Gesandte zu entsenden, war seine Realisierung noch nicht erreicht; zwei Monate sollten vergehen, bis die Gesandten in Stuttgart begrüßt werden konnten. Zwei Monate, in denen Keller und Höchstetter mit größtem Nachdruck in Berlin, Hannover und Kopenhagen vorstellig wurden und die sich zuspitzende Lage in Württemberg den Ministern und präsumtiven Gesandten schriftlich und mündlich in den grellsten Farben schilderten, ohne damit mehr zu erreichen als Bekundungen guten Willens.[213] Auf den Weg machten sich die Emissäre des protestantischen Deutschland erst, als der kaiserliche Minister, Johann Wenzel v. Widmann, am 23. Juni 1764 in Ludwigsburg eingetroffen war, denn auf ausdrücklichen Befehl des Königs sollte Schulenburg nicht vor dem kaiserlichen, der hannoveranische und dänische aber nicht vor dem preußischen Gesandten württembergischen Boden betreten.[214] Eine königliche Ordre, die wohldurchdacht war und nicht zuletzt Rücksichtnahme auf den kaiserlichen Hof dokumentierte, vorrangig aber das Ziel

---

[209] Ebd. Bericht Borckes vom 15.5. 1764.

[210] Ebd. Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 5.5. 1764; NStAH Cal.Br.24/1520 Münchhausen an Bernstorff vom 5.5. 1764; Cal.Br. 24/8478,I Ministerium in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 8.5. 1764 und Cal.Br.11/2440 Reskript an Gemmingen vom 8.5. 1764; warum Hannover nachzog, obwohl es eine andere Konfliktlösungsvariante bevorzugte, vgl. II.1.5.

[211] So die Formulierung in der Instruktion Schulenburgs.

[212] Vgl. II.1.4.

[213] HStAS L6.4.11.13 Schreiben Stockmayers an Keller von den Monaten April/Mai, in denen Keller die notwendigen Informationen zur Weiterleitung an die Garantiemächte übermittelt werden. L6.4.11.6 Korrespondenz Höchstetters, der sich bis Mitte Mai in Frankfurt aufhält (Bericht Höchstetters vom 16.5. 1764) mit dem späteren Sekretär des preußischen Gesandten Schulenburgs, Köpke, seit März 1764 (zum Teil auch in L6.24.2.1) und NStAH Cal.Br.11/3652,I Korrespondenz Stockmayers und seines Schwiegersohnes mit Gemmingen. Dr. Stockmayer reiste Ende Mai eigens zu Gemmingen (Cal.Br.11/3652,I Stockmayer an Gemmingen vom 27.5. 1764).

[214] HHStAW Berichte Reich 78, Bericht Widmanns vom 23.6. 1764; HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Schulenburg an Höchstetter vom 16.6. 1764; L6.24.2.1 Schreiben von Gemmingen an Stockmayer vom 3.6. 1764.

verfolgte, die kombinierte Lokalvermittlung, die diplomatisch nicht zu erlangen gewesen war, auf dem Wege des Faktischen doch noch herbeizuführen. Wären nämlich die Gesandten der Garantiemächte vor Widmann in Württemberg eingetroffen, so wäre Wien – wie dem bislang an den Tag gelegten kaiserlichen Verhalten unzweideutig zu entnehmen war – niemals dazu bereit gewesen, selbst als Mittler in Stuttgart tätig zu werden. War der kaiserliche Gesandte aber schon vor den Gesandten der Garanten anwesend, so konnte man zumindest versuchen, ihn in eine gemeinsame Vermittlung hineinzuziehen, deren Zurückweisung für den kaiserlichen Gesandten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war.

Die Reaktionen der Garantiemächte, die seit Januar 1764 ganz eindeutig von Preußen bestimmt wurden, auf die immer dringlicher werdenden Hilfsersuchen der Landschaft und ihrer „Gönner" lassen ein weiteres Mal erkennen, daß sie von landschaftlichen Bitten und Wünschen weitgehend unabhängig waren. So war das Berliner Ministerium wohl willens, die Kellerschen Überlegungen aufzugreifen, solange sie mit den eigenen reichspolitischen Intentionen konform gingen, aber die Entscheidungen, wann und wie sie realisiert wurden, war ausschließlich eine Sache Preußens. Anders ausgedrückt: In Berlin nahm man die Bestandteile des württembergischen Verfassungskonflikts zur Kenntnis, die für die preußische Reichspolitik nutzbringend verwandt werden konnten, und setzte sie gezielt im tagespolitischen Kampf mit Österreich um Macht und Einfluß im Reich ein, weitgehend unabhängig davon, ob die Landschaft auf Unterstützung insistierte – wie seit April 1764 – oder nicht – wie im November/Dezember 1763. Weitgehend, nicht gänzlich von landschaftlichen Wünschen unabhängig deswegen, weil die Instrumentalisierbarkeit des württembergischen Konflikts dort ihre Grenzen fand, wo sie die Position des Personenkreises gefährdete, der auf die preußische Karte setzte. Und insofern waren es denn doch die unermüdlichen Bemühungen der Familie Stockmayer, Kellers und Höchstetters, die unter gezielten Hinweisen auf die schwierige Lage der „Preußen-Fraktion" im Ausschuß die umfassenden Aktivitäten Preußens, das Dänemark und Hannover im Schlepptau mit sich zog, bewirkten, die in der Entsendung der Gesandten gipfelten. Es *war dem Herzog nichts nachträglicher und den Ständen nichts nützlicher als dieses Erscheinen*, kommentierte Spittler[215] zu Recht die Ankunft Gebhard Werners Graf v. der Schulenburg-Wolfsburg mit einer Suite von acht Personen, darunter sein Sekretär Arnd Köpke, am 2. Juli 1764 im Auftrag Friedrichs II., Achatz Ferdinands v. der Asseburg am 6. Juli im Auftrag des dänischen Königs und nur wenige Stunden später die Eberhard Ludwigs v. Gemmingen, der mit einer Suite von zwölf Personen – unter ihnen sein Sekretär Gottlieb Christian v. Mosheim – nachts um 23 Uhr Stuttgart erreichte.[216]

---

215 LB Stgt. Q 243e.

216 HStAS A 34/103 Beschreibung der Ankunft der Gesandten vom 11.7. 1764.

Exkurs: Die Stuttgarter Gesandten der Garantiemächte

Besondere Aufmerksamkeit gebührt den im Juli 1764 in Stuttgart eintreffenden Gesandten der Garantiemächte, insbesondere Asseburg und Schulenburg, denn Gemmingen reiste bereits Ende September wieder aus Stuttgart ab.[217] Sie waren es, die nicht nur die Machtverhältnisse im Ausschuß bestimmten und damit indirekt dessen weiteres Verhalten während des Konflikts, vor allem in der Zeit bis April/Mai 1765, sondern auch direkt, in ihrer Funktion als wichtigste landschaftliche Ratgeber, auf das weitere Geschehen und Vorgehen Einfluß nahmen.

Von allen drei Gesandten war der preußische, Graf Schulenburg, derjenige, dem die größte ständische Dignität eignete und der auch – von einer längeren Unterbrechung in den Jahren 1768/69 abgesehen[218] – am längsten in Württemberg verweilte; zugleich war er der reichspolitisch unerfahrenste. Gebhard Werner v. der Schulenburg-Wolfsburg wurde am 20. Dezember 1722 in Wolfsburg, wo er am 23. August 1788 auch starb, als ältester Sohn des Adolf Friedrich (1685–1741) und seiner Gemahlin Anna Adelheid Katharina geb. v. Bartensleben geboren.[219] Er wurde damit in ein weitverzweigtes, altes und mit Besitzungen in Wolfenbüttel, Hannover und Preußen sehr wohlhabendes Adelsgeschlecht hineingeboren, dessen Mitglieder vorwiegend in hannoveranischen, preußischen und dänischen Diensten standen.[220] Dieser Familientradition war auch sein Vater treu geblieben, der, 1705 bis 1713 während des Spanischen Erbfolgekrieges in hannoveranischen Diensten stehend und dort bis zum Major avancierend, sich 1713 entschied, als Oberstleutnant in die aufstrebende preußische Armee zu wechseln. In preußischen Diensten machte der Vater eine rasche Karriere und gewann als Mitglied des „Tabaks-Kollegiums" schon frühzeitig Zugang zu den innersten Zirkeln des Hofes und auch zum Kronprinzen. 1740 wurde er von Friedrich II. mit dem preußischen Schwarzen-Adler-Orden dekoriert, ließ aber schon 1741 im Österreichischen Erbfolgekrieg sein Leben.

Nach dem frühen Tod seines Vaters blieb sein ältester Sohn in der Obhut seiner Mutter, studierte 1741 in Helmstedt und Leipzig[221], trat 1745 in den Staatsdienst und wurde 1750 wohl eher wegen seines Ranges und der Verdienste seines Vaters als infolge eigener Fähigkeiten zum preußischen Hofmarschall ernannt. Denn daß Schulenburgs Fähigkeiten, obwohl er das besondere Vertrauen Friedrichs II. genoß und „alljährlich einigemal aufgefordert wurde, sich in Potsdam aufzuhalten"[222], vom

---

[217] HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Friedrich Amandus Stockmayer an Keller vom 24.9. 1764 (Gemmingen sei soeben abgereist).

[218] Vgl. III.3.3; ZStAM Rep. 96/19C (Schulenburg ist preußischer Sondergesandter in Ansbach und Bayreuth); vgl. auch *Repertorium*, Bd. 3, 322f.

[219] Vgl. hierzu und zum folgenden (soweit nicht anders angegeben) *Georg Schmidt*, Bd. 2, 520–526 (zu seinen Eltern) und 578–582 (zu seiner eigenen Person).

[220] Zu den Besitzungen der Familie ebd., Bd. 1, v.a. 385–432; vgl. auch *Kneschke*, Bd. 8, 362–368.

[221] Matrikel der Universität Helmstedt, Bd. 3, 177/7578; Matrikel der Universität Leipzig, Bd. 3, 376.

[222] *Georg Schmidt*, Bd. 2, 579.

preußischen König nicht allzu hoch veranschlagt wurden, darauf gibt es mehrere Hinweise. So wurde er zum zweiten Wahlbotschafter 1764 nur deswegen erkoren, weil er über die *qualité requise*[223] verfügte, und noch 1766 wies Friedrich II. das Ansinnen seines Ministeriums, Schulenburg zum Reichstagsgesandten zu ernennen, energisch von sich, da er auf diesem Posten eines fähigen Mannes bedürfe[224]. Sollte so die Person des preußischen Gesandten auf den Herzog wegen ihrer hohen ständischen Qualität Eindruck machen und dokumentieren, daß man in Berlin den württembergischen Konflikt nicht als nebensächliche Angelegenheit betrachte, so fiel deren Legationssekretär Schulenburgs – bis Dezember 1765 Kriegsrat Arnd Köpke und danach Johann Georg Madeweiß – die Aufgabe zu, die mangelnden Sachkenntnisse des Gesandten zu kompensieren. Auf preußischer Seite agierte vordergründig Schulenburg, im Hintergrund aber der zum Teil mit dem Ministerium in Berlin gesondert korrespondierende und selbständig Entwürfe unterbreitende Köpke.[225]

Nur wenig läßt sich über Arnd Köpke in Erfahrung bringen. Seine Bedeutung wurde von der Landschaft schon deswegen früh erkannt, weil er ein *naher Anverwandter von Buchholz* war[226], verwandtschaftliche Beziehungen, die Höchstetter noch in Frankfurt mit 50 Dukaten honorierte. Köpke, der von 1757 bis 1763 dem preußischen Gesandten in Kopenhagen, Borcke, zur Seite gestanden hatte[227], wurde auf Empfehlung Hertzbergs, der am 5. April 1763 zum zweiten Kabinettsminister aufgestiegen war, zum Nachfolger auf der bislang von ihm versehenen Stelle des Geheimen Archivars dem König vorgeschlagen und ernannt[228]. Doch Köpke wirkte nicht lange als Archivar, sondern wurde – inzwischen mit dem Titel eines Kriegsrates, der den vortragenden Räten in Reichssachen zukam – im Februar 1764 als Legationssekretär nach Frankfurt zur Königswahl entsandt.[229] Anfang Mai erhielt er den Auftrag, mit Schulenburg nach Stuttgart zu gehen. Bis zu seiner Ankunft in Stuttgart blieb Köpke anfangs in Frankfurt, wo er als Verbindungsmann zwischen Höchstetter und dem nach Ems gereisten Schulenburg wirkte[230], reiste

---

223 223 *PK* 23, 177/Anm. 3 und 4.

224 *PK* 25, 76f./Anm. 1; dieser Plan wurde von Mosheim und dem Stockmayer-Clan entwickelt und von Keller in Berlin vorgebracht (vgl. HStAS L6.4.11.14 die Korrespondenz Kellers mit Dr. Stockmayer vom März 1766).

225 ZStAM XI/298/30/3 Schreiben Köpkes an das Ministerium vom 4.8., 7.8., 25.9. 1764 u.ö. *Ohnmaßgeblicher kurzer Entwurf, wie die im würtembergischen vorhabende Unterhandlungen geführet und geendiget werden können* und *Zusätze*, o.D. [August 1764].

226 HStAS L6.4.11.6 Bericht Höchstetters vom 23.4. 1764.

227 ZStAM Rep.96/21M.

228 ZStAM Rep.9/L3a,b/6 Acta betreffend Kanzleiverwandte; Empfehlung Hertzbergs vom 5.4. 1763 (er empfehle *Monsieur Köpcke, qui réside depuis 6 ans en qualité de secrétaire d'ambassade à Copenhague qui a de l'esprit, des talents, un très bon style dans toutes les langues, et qui s'est toujours distingué par la circonspection et par la sagesse de sa conduite*).

229 ZStAM Rep.9/J 10/1 Ernennung zum 1. Legationssekretär in Frankfurt vom 13.2. 1764.

230 HStAS L6.4.11.6 Höchstetter-Köpke-Korrespondenz April bis Juni 1764; teilweise auch in L6.24.2.1.

dann Ende Juni nach Heilbronn, um dort mit Stockmayer zusammenzukommen, traf gemeinsam mit Schulenburg in Württemberg ein und versah dort bis Dezember 1765 seine Pflichten als Sekretär[231].

Danach fungierte er – bis März 1768 – als Legationssekretär in London, strebte anschließend (erfolglos) nach Stuttgart zurück, lehnte die ihm erneut angebotene Stelle eines Geheimen Archivars ab[232] und wurde daraufhin erneut ins Reich – nach Ansbach – entsandt, wo er wiederum mit seinem früheren Vorgesetzten Schulenburg zusammentraf, ohne aber nochmals mit der württembergischen Angelegenheit in Berührung zu kommen.[233] 1786, inzwischen als Geheimer Finanzrat, wurde ihm mitsamt Bruder und Vetter der Adelsstand des Königreichs Preußen verliehen.[234]

Eine noch bedeutsamere Rolle als Köpke spielte der hannoveranische Legationssekretär Gottlieb Christian v. Mosheim, der nach der Abreise Köpkes bei Schulenburg zunehmend an dessen Stelle trat und das Meinungsbild des preußischen Gesandten beeinflußte. Doch aus ganz anderen Gründen. Ludwig Eberhard v. Gemmingen, Freiherr auf Fränkisch-Crumbach[235], seit 1755 kurhannoveranischer Reichstagsgesandter und auch zuvor schon in diplomatischen Missionen eingesetzt[236], war ein mit allen Wassern gewaschener Reichspolitiker, allenthalben als Anhänger des Königs von Preußen bekannt, weswegen er mit seiner rigid kaiserfeindlichen Haltung 1769 im Zeichen der österreichisch-preußischen Annäherung dem Ministerium in Hannover nicht mehr länger tragbar schien und aus Regensburg abberufen wurde[237]. Schon lange bevor er in Stuttgart Anfang Juli 1764 eintraf, hatten der ehemalige Landschaftskonsulent Stockmayer und sein Schwiegersohn mit ihm in Korrespondenz gestanden[238] und ihn – ich erwähnte es bereits – mehrfach aufgesucht, um seinen Rat einzuholen. Als er daher gemeinsam mit Schulenburg und Asseburg den Ständen assistierte, war er wohlunterrichtet[239], und die Vorgehensweise entsprach dem von Gemmingen schon im November des vergangenen Jahres gutgeheißenen Handeln. Daß die Auffassung Gemmingens mehr mit der des preußischen Ministeriums übereinkam als mit der der Räte in Hannover, die ohnehin nur gezwungenermaßen in die

---

231 Am 22.12. 1765 reiste Köpke nach dem Eintreffen seines Nachfolgers Madeweiß am 18.12. aus Stuttgart ab (HStAS L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 22.12. 1765).

232 *PK* 26, 251; *PK* 27, 382; ZStAM Rep. 9/L 3a,b/6 Aktennotiz.

233 *PK* 28, 141, 353f., 430; *PK* 29, 2.

234 *Kneschke*, Bd. 5, 206.

235 *Stocker*, 262.

236 Vom 30.3. 1745 bis 2.1. 1746 war er hannoveranischer Gesandter in außerordentlicher Mission in Stuttgart (*Repertorium*, Bd. 2, 179) und dürfte spätestens damals Bekanntschaft mit Hardenberg und Keller geschlossen haben.

237 Gemmingen scheint in allen einschlägigen Werken zum Siebenjährigen Krieg, die auch dem Geschehen im Reich Tribut zollen, auf (vgl. I.5); zu seiner Karriere vgl. auch *Repertorium*, Bd. 2, 175, 184, 294 und Bd. 3, 58, 187, 190.

238 Korrespondenz mit Regierungsrat Stockmayer in NStAH Cal.Br.11/3652,I und II Gemmingen Akten zum württembergischen Konflikt; vgl. III. 1.

239 Hiervon zeugen auch seine Berichte an das hannoveranische Ministerium NStAH Cal.Br.24/5334,I und II (teilweise identisch mit Cal.Br.11/3206); vgl. auch Gemmingens Korrespondenz mit Höchstetter 1764 (Cal.Br.11/3647).

Abschickung von Gesandten eingewilligt hatten, habe ich bereits dargelegt, so daß es nicht verwundert, daß man in Hannover die erstbeste Gelegenheit – die Auseinandersetzung des Welfenhauses mit dem Osnabrücker Domkapitel[240] – nutzte, um seinen Gesandten zu beurlauben, wenn auch nicht abzuberufen[241]. In Hannover hielt man es für ausreichend, durch einen Legationssekretär seine Interessen vertreten zu lassen und sich im übrigen die Möglichkeit offenzuhalten, Gemmingen jederzeit wieder nach Stuttgart entsenden zu können.[242]

1768 wurde Mosheim zum förmlichen Nachfolger Gemmingens ernannt.[243] Er war der Sohn eines berühmten Vaters, des 1755 verstorbenen Theologen und Kanzlers der Universität Göttingen, Johann Lorenz Mosheim[244], der in seiner Eigenschaft als Kanzler der von Münchhausen in den 1730er Jahren gegründeten Universität dessen besonderes Vertrauen genossen haben dürfte. So lag es nahe, daß sein Sohn nach Studien an den Universitäten Helmstedt und Göttingen[245] in den Staatsdienst strebte und seit 1750 in Regensburg wirkte[246]. 1754 wurde er gemeinsam mit Mühl als kurbraunschweigischer Protokollant in den Reichsfürstenrat eingeführt, 1756, jetzt als Mitarbeiter Gemmingens, zum Legationssekretär ernannt und 1757 für das kurfürstliche Kollegium legitimiert.[247] Mosheim konnte also, als er sich gemeinsam mit seinem Vorgesetzten der württembergischen Mission unterzog, auf langjährige praktische reichspolitische Tätigkeit zurückblicken, die ihm zugleich tiefe Einblicke in die Spielarten des österreichisch-preußischen Machtgegensatzes im Reich gewährt hatte. 1783 ging auch Mosheims persönliches Kalkül auf. Er, der sich auf Kosten der Landschaft 19 Jahre in Württemberg als Vertreter Hannovers aufgehalten hatte[248], wurde von Herzog Carl Eugen, der in dieser Zeit seine Ausgleichspolitik mit den Ständen konsequent sozial untermauerte, zum adligen Geheimen Rat und Konsisto-

---

240 Vgl. *Rohr*, 76–81.

241 NStAH Cal.Br.24/5334,II Gemmingen an Montmartin vom 23. 9. 1764 (Gemmingen teilt seine am nächsten Tag erfolgende Abreise mit).

242 Gemmingens Berichte vermitteln den Eindruck, daß er, wahrscheinlich weil ihm in Württemberg sein Wirkungskreis zu beengt schien, nicht ungern aus Stuttgart Abschied nahm (vgl. z. B. NStAH Cal.Br.24/5334,II Berichte Gemmingens vom 10.9., 13. 9. 1764).

243 Vgl. III.3.3.

244 Vgl. *ADB* 22, 395–399 und zu dessen theologischen Positionen kurz *Kofler*, 42–51.

245 Matrikel der Universität Helmstedt, Bd. 3, 177/7581 (Mosheim immatrikulierte sich am 23. 6. 1740, nur einen Tag nach Schulenburg, in Helmstedt); Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen, Bd. 1, 59/2513 (Juris studiosus 18. 4. 1747).

246 *Oertel*, Reichs-Tags-Diarium, Bd. 6, 338; *Ders.*, Neues Reichs-Tags-Diarium, Bd. 1, 11.

247 *Oertel*, Reichs-Tags-Diarium, Bd. 2, 128 und Bd. 3, 363, 511.

248 Daß die Landschaft für die „Unkosten" der Gesandten aufkommen mußte, stand von Anfang an fest. Schulenburg nahm allerdings – im Gegensatz zu Gemmingen und Asseburg – während seines Stuttgarter Aufenthalts noch zusätzlich Geld an (HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Landschaftssekretär Stockmayer an Keller vom 30. 8. 1764). Vgl. auch zu den regulären für die Gesandten aufgewendeten Finanzmittel L6.2.82.2,5,6 Geheime Negotiationsrechnung 1759 bis 1771. Die Abrechnungen über die Gelder der Geheimen Truhe sind wenig aussagekräftig, da sie nur die Gesamtkosten auswerfen – so kostete etwa Hauffs Wiener Mission (23.6. bis 2./3. 8. 1763) 6120 fl. –, die einzelnen Posten aber nicht spezifizieren. Zum „Warum" dieser Art landschaftlicher Rechnungsführung vgl. I.4.1.

rialpräsidenten ernannt.[249] Eine Karriere, die ihm in Hannover mit großer Wahrscheinlichkeit nicht offengestanden hätte, zählte seine Familie doch nicht zu denen des „Staatspatriziats" (*Lampe*), aus dem sich die führende Beamtenschaft nahezu ausschließlich rekrutierte.[250]

Der dritte im Bunde, der dänische Gesandte Achatz Ferdinand v. der Asseburg, ist derjenige, dessen Lebensgeschichte am besten dokumentiert ist.[251] Er entstammte ebenso wie Schulenburg einem großen und wohlhabenden Adelsgeschlecht Norddeutschlands, war aber – im Gegensatz zum preußischen Vertreter in Stuttgart – ein wesentlich versierterer Diplomat. Asseburg, 1721 in Meißenburg im preußischen Herzogtum Halberstadt geboren, trat, nach Studien in Jena, durch die Vermittlung seines Vetters Johann Ludwig v. der Asseburg 1744 in hessen-kasselische Dienste, wo er bis 1753 verblieb. Dort knüpfte er enge Kontakte zum nachmaligen (konvertierten) Landgrafen Friedrich II. und wurde mit zahlreichen diplomatischen Sendungen – nach München, Paris und Würzburg – betraut. Auf seiner Pariser Mission lernte er den dortigen dänischen Botschafter in Frankreich, Bernstorff, kennen, der sich als Leiter der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen persönlich und über Asseburgs Onkel, den dänischen Feldmarschall v. der Schulenburg (!), um den jungen hessen-kasselischen Politiker bemühte.

Asseburg wurde in Dänemark zu einem der engsten Vertrauten Bernstorffs und von ihm mit zahlreichen für Dänemark wichtigen Aufgaben betraut.[252] Asseburg war es, dem es nach seiner Abberufung aus Stuttgart im April 1765 bei seiner anschließenden Entsendung nach Petersburg gelingen sollte, den für Dänemark alles entscheidenden Ausgleich mit Rußland herbeizuführen.[253] Nach seiner Rückkehr vom Zarenhof wurde er von Bernstorff im Frühjahr 1769 auf Drängen der Stände erneut nach Stuttgart geschickt und engagierte sich bei seinem zweiten Aufenthalt auch für das Zustandekommen der russischen Garantie des – während seines ersten Aufenthalts geschlossenen – badischen Sukzessionspaktes von 1765.[254] Sein Auftrag in Stuttgart und Karlsruhe sollte der letzte sein, den er als dänischer Gesandter versah, denn nach dem Sturz seines Freundes und Gönners Bernstorff im Jahr 1770 suchte auch er um seine Entlassung an, die er 1771 erhielt. Danach – bis zu seinem Lebensende 1797 – wirkte Asseburg als russischer Gesandter auf dem Reichstag.

Undurchsichtig bleibt Asseburgs Haltung zu dem König, als dessen Untertan er geboren worden war, Friedrich II. von Preußen. Asseburg, der allein schon als Vertrauter Bernstorffs enge Verbindungen zum protestantischen Deutschland unter-

---

249 *Pfeilsticker* § 1121.

250 Zu dieser Schicht vgl. *Lampe*; *v. Meier*, Bd. 1, 461–470 und Bd. 2, 121–154, 203–210.

251 *Anonymus*, Denkwürdigkeiten; die Angaben zu Asseburgs Herkunft, Person und Karriere beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – hierauf.

252 Vgl. auch *Friis*, Bd. 2, 96, 99, 170, 181.

253 Die Beziehungen nach Rußland bildeten den Dreh- und Angelpunkt dänischer Politik, vgl. *Friis*, Bd. 2, 181 f. und *Stefan Hartmann*, v. a. 324–334.

254 Vgl. II.1.1.

hielt, wie etwa zu Keller[255], galt in Frankreich, wohin ihn Bernstorff im Sommer 1759 gesandt hatte, als *l'apologiste décidé du roi de Prusse*[256]. Und obwohl Bernstorff seinen Gesandten gegen diesen Vorwurf energisch in Schutz nahm, ließ sich Choiseul nicht von seiner Auffassung abbringen. Asseburg wurde abberufen und wieder nach Schweden entsandt.[257] Und tatsächlich ist es Asseburg, an den sich der Preußenkönig 1768 wendet, um Bernstorffs Zustimmung für die von Preußen in Sachen württembergische Stände vorgeschlagenen Maßnahmen zu gewinnen.[258] Eine Vertrautheit mit dem preußischen Hof, die sich nach Asseburgs Wechsel in russische Dienste noch verstärkte.[259]

Am ehesten gerecht wird man meines Erachtens Asseburgs Haltung, wenn man sie als System abgestufter Loyalitäten begreift, an dessen Spitze sein jeweiliger Dienstherr stand, dessen Haltung zu Preußen sich Asseburg vorrangig zu eigen machte. Solange er also im Auftrag des dänischen Königs wirkte, konnte dies in Anbetracht der komplizierten dänisch-preußischen Beziehungen, die durch wechselseitige persönliche Ressentiments Friedrichs II. und Bernstorffs grundiert wurden, nur heißen, daß sich Asseburg, der von seiner preußischen Herkunft nicht abstrahieren konnte, äußerste Zurückhaltung auferlegen mußte. In Angelegenheiten aber, in denen Preußen und Dänemark, wenn auch – wie gezeigt – aus unterschiedlichen Beweggründen, die gleichen Ziele vertraten, so etwa im württembergischen Fall, war er der ideale Mittelsmann. Wie vorteilhaft gerade seine Entsendung für die Landschaft war, weil sich in seiner Person das dänisch-preußische Verhältnis in einem Maß harmonisieren ließ, wie es sonst kaum möglich war, sollte sich endgültig zeigen, als an seine Stelle seit Juni 1765 Friedrich v. Eyben trat.

*

Im Juli 1764 konnten die Mitglieder des Engeren Ausschusses, die in den vergangenen Jahren unbeirrt daran festgehalten hatten, daß die Form der Konfliktlösung, in der die Garantiemächte vorrangig, wenn auch nicht ausschließlich einbezogen waren, den landschaftlichen Intentionen am genauesten entspräche, ihren ersten sichtbaren Erfolg verbuchen. Doch nach dem gescheiterten Königswahlprojekt waren die, die nicht mehr an die Effizienz dieses Weges glauben mochten, den sie zuvor, wenn auch mit wachsender Skepsis, mitgetragen hatten, ebenfalls zum Handeln bereit, entschlossen dazu, den Kaiser als obersten Richter anzurufen und damit in Kauf zu nehmen, daß nicht mehr der Kaiser an die Seite der Garanten trat, sondern die

[255] ZStAM XI/298/30/2 Schreiben von Keller an Finckenstein vom 3.7. 1764 (Asseburg habe sich vor seiner Abreise nach Stuttgart bei ihm aufgehalten).

[256] So die Auffassung des französischen Außenministers Choiseul (Vedel, Bernstorff et le duc de Choiseul, 40).

[257] Ebd., 54f., 83.

[258] Vgl. *PK* 27, 132f., 143; ZStAM XI/298/30/8 Reskript an Schulenburg vom 16.5. 1768 und III.3.3.

[259] Vor allem in der Zeit des Bayerischen Erbfolgekrieges vgl. *Anonymus*, Denkwürdigkeiten, 323–343 und ZStAM Rep.96/36X,2.

Garanten an die des Kaisers.[260] Statt der bislang im Vordergrund stehenden protestantischen Konfliktlösungsvariante sollte nach dem Willen der Gruppe um Prälat Fischer die kaiserliche unter protestantischer Teilnahme stehen. Ende April begannen sie Material, mit dem die Klage auf ein Protectorium begründet und untermauert werden sollte, an Lith zu übersenden. Mitte Mai teilte man Keller mit, daß der Beschluß, auf ein Protectorium zu klagen, definitiv sei, am 26. Mai versammelte sich der Engere Ausschuß *von selbsten*, und am 4. Juni wurde Lith die auf 29. Mai, den Tag der Einführung der Monats- anstelle der Vermögenssteuer, datierende Klage zur Begutachtung und Weiterleitung übersandt.[261] Aus zweierlei Ursachen verzögerte sich die Übergabe der Klage an den Reichshofrat: zum einen, weil die Landschaft sich durch das Eintreffen Widmanns am 23. Juni und der königlichen Gesandten am 2. und 6. Juli mit einer neuen Situation konfrontiert sah, die bei den Ständen die Hoffnung wecken mochte, nun doch noch den Versuch einer gemeinsamen Lokalvermittlung unternehmen zu können, zum anderen, weil mit dem Entschluß zu klagen noch lange nicht geklärt war, in welcher Form und mit welchen Inhalten die Klage an das kaiserliche Gericht gebracht werden sollte.

Die Aussicht auf eine gemeinsame Vermittlung der vier Gesandten zerschlug sich rasch. Widmann verabschiedete sich unmittelbar nach dem Eintreffen der Gesandten der Garantiemächte nach Konstanz, und der Herzog dokumentierte durch sein Verhalten, daß er die von Widmann unterbreiteten Vorschläge als Zumutung, die Anwesenheit der protestantischen Gesandten schlicht als Beleidigung empfand, der am besten zu begegnen sei, indem man unbeeindruckt in der bisherigen Weise verfuhr.[262] Der Einsicht, daß nur noch die Klage auf ein Protectorium die Situation der Stände verbessern konnte, wollte sich Mitte Juli nicht einmal mehr die Stockmayer-Fraktion im Ausschuß verschließen.[263] Stockmayer verfaßte Ende Juli selbst eine Klageschrift, die dem Reichshofrat übergeben werden sollte. Ein Schritt, zu dem er sich jetzt, nachdem die Garanten von ihrem Engagement für die Landschaft nur mehr schwerlich abstehen und es, um ihres eigenen Ansehens im Reich willen, kaum erfolglos abbrechen konnten, leichter entschließen mochte, der aber zugleich zeigt, daß sich der Streit im Ausschuß nun auf eine andere Ebene, die der richtig angebrachten Klage verlagerte.

Die Streitigkeiten um das in angemessener Form an den Reichshofrat gebrachte Exhibitum, so der Name der an das kaiserliche Gericht einzureichenden Prozeßschriften, entzündete sich deswegen so heftig, weil die Art und Weise, wie ein Prozeß eingeleitet, und das, was zum Gegenstand der Klage erkoren wurde, in vieler Hinsicht den Prozeßverlauf und dessen Ergebnis determinierten. Die zahlreichen Bestimmun-

---

[260] Insbesondere bei Keller wirbt diese Fraktion des Ausschusses um Verständnis für die von ihr favorisierte Vorgehensweise (vgl. HStAS L6.4.11.13 Reskripte an Keller vom 14.4., 13.5., 23.5. 1764).

[261] Ebd. Reskripte an Keller vom 13.5., 23.5. 1764; L6.4.11.20 Berichte Liths vom 10.5., 28.5. 1764; Reskript an Lith vom 4.6. 1764 und L6.4.11.19 Reskript an Mühl vom 11.6. 1764.

[262] Vgl. III.2.2.

[263] HStAS L6.4.11.19 Schreiben von Dr. Stockmayer an Mühl vom 12.7., 21.7. 1764.

gen der Wahlkapitulation, die die kaiserliche oberstrichterliche Gewalt insbesondere hinsichtlich der Reichsmittelbaren erheblich einschränkte, und die protestantische Auffassung, wie der Reichshofrat in die Religion betreffenden Angelegenheiten zu verfahren habe[264], komplizierten die Frage noch weiter. Wer vor dem Reichshofrat klagte, der mußte bei der Anfertigung einer Klagschrift zwei Grundsatzentscheidungen fällen – über Prozeßform und Prozeßinhalt.[265] Letztlich weniger gewichtig, da es dem Reichshofrat nach eingereichter Klage im Rahmen der Bestimmungen der Wahlkapitulation offenstand, zu entscheiden, wozu sich eine Klage qualifiziert, war der Entscheid über die Prozeßform – ordentlicher oder summarischer Prozeß.

Wie schon der Benennung zu entnehmen, ist der ordentliche im Gegensatz zum summarischen Prozeß der gründlicher untersuchende, alle Formalitäten beachtende und damit längere Weg, vor dem obersten Reichsgericht sein Recht zu erlangen. Kürzer und damit schneller zum Entscheid führend ist der summarische Prozeß, der sich allerdings in verschiedene Gattungen – in solche, die mit einer Exekution den Anfang machen, und solche, die mit einem richterlichen Befehl an den Beklagten beginnen – und Formen differenziert. So kann ein summarischer Prozeß entweder als Mandats-, Reskripts-, Dekrets-, Patents- oder Berichtsprozeß geführt werden, wobei der Kläger durch die Formulierung seiner Bitte auf eine bestimmte Prozeßform anträgt, der Entscheid aber, dem Ersuchen des Klägers nachzukommen, dem Gericht überantwortet ist. Entscheidender und – neben politischen und sonstigen außergerichtlichen Erwägungen – wesentlicher dafür verantwortlich, auf welche Prozeßform der Reichshofrat entscheidet, ist der Inhalt, ob auf das Petitorium oder das Possessorium geklagt wird. Geklagt wird auf das Possessorium, wenn „vom Besitze einer Sache oder vom Besitze eines Rechtes die Rede ist, wenn man sucht, sich bei dem streitig gemachten Besitz zu erhalten, und denjenigen, von welchem man ist turbirt worden, zurückzutreiben"[266], auf das Petitorium, wenn das Recht selbst umstritten ist. Bei der Klage auf das Petitorium wird also um die Sache selbst gestritten, bei der auf das Possessorium „nur" um den der klagenden Partei verfassungswidrig scheinenden Modus procedendi.[267] Zur Veranschaulichung: Um das Petitorium geht der Prozeß, wenn die Stände ihn darüber führen, ob ein Landesherr berechtigt ist, ein stehendes Heer in einer – nach landesherrlichen Maßstäben – angemessen erscheinenden Größenordnung zu unterhalten, um das Possessorium, wenn sie die Art und Weise, wie der Landesherr die dafür notwendigen Gelder aufbringt, zur Diskussion stellen.

Eine Form des summarischen Prozesses, der Mandatsprozeß, verdient besondere

---

264 Vgl. II.1.4 und II.4.1.

265 Vgl. *Herchenhahn*, 269–275; *Hanzely*, Anleitung, Bd. 2, 293–302. Die beiden anderen Werke desselben Verfassers (Grundlinien; Grundriß) gehen inhaltlich nicht über die Anleitung hinaus, sind aber – wie schon den Titeln zu entnehmen – eher prozeßpraktisch angelegt.

266 *Herchenhahn*, 273.

267 Vgl. auch *Johann Jacob Moser*, Einleitung, T. 1, 26 f.

Aufmerksamkeit[268], weil vor allem er zum Gegenstand der die reichsgerichtliche Gewalt einschränkenden Bestimmungen der Wahlkapitulation wurde[269], zugleich aber – nach Auffassung der Protestanten – die, neben Lokalkommissionen, einzig angemessene Form darstellte, in der Religionsgravamina durch die Reichsgerichte behandelt werden durften[270]. Ein Mandatum sine clausula ist ein „auf Ansuchen einer klagenden Partie ergehender kayserlicher Befehl, welchen der Beklagte, ohnerachtet er über die Klage noch nicht gehört worden ist, bey jedesmal vermeldeten Straff, dennoch zu gehorchen und selbigen zu vollziehen verbunden ist"[271], es sei denn, er kann darlegen, daß der dem Mandat zugrundeliegende Sachverhalt falsch dargestellt ist. Hiermit ist zugleich der entscheidende Unterschied zu allen übrigen Prozeßformen benannt, in denen der Beklagte entweder nur zitiert oder aber ihm die Möglichkeit gegeben wird, gegen den an ihn ergangenen kaiserlichen Befehl seine Einwände vorzubringen. Die Vorteile eines Mandatsprozesses für den Kläger sind offenkundig: Der Beklagte wird sofort zur Parition – zum Gehorsam gegenüber dem reichsgerichtlichen Entscheid – gezwungen, das Verfahren geht, wird auf ein Mandat angetragen, sowohl in cognoscendo als in exequendo rasch voran, der Beklagte trägt die Kosten, und der Kläger wird als letzter gehört. Mandatsprozesse können, was in der Natur der Sache liegt, nur um das Possessorium geführt werden.

Die Schwierigkeiten der für den Kläger so vorteilhaften Verfahrensform wurzeln darin, daß Mandatsprozesse nur in Ausnahmefällen statthaben: dann, wenn der Sachverhalt durch kein Recht zu legitimieren ist, irreparabler Schaden entstünde, wenn der Tatbestand dem „gemeinen Nutzen" abträglich oder Gefahr im Verzug (periculum in mora) ist. Uneins sind sich die Publizisten zudem, ob sie bei reichsmittelbaren Prozeßpartnern generell nicht zulässig sind, worauf die einschlägigen Paragraphen der Wahlkapitulation zielen, ob sie – so Moser – auch bei Reichsmittelbaren erkannt werden können, jedoch mit der Berichtsabforderung einhergehen müssen, oder ob sie grundsätzlich auch auf Ersuchen von Reichsmittelbaren erkannt werden können, nur eben nicht *ad nudam Instantiam Subditorum* und wenn die Landstände gegen § 180 JRA verstoßen, indem sie sich weigern, zum Unterhalt des Militärs beizutragen.[272] Was für die Reichsverfassung im allgemeinen zu beobachten war, gilt auch für das reichsgerichtliche Verfahren – die Regelungen waren interpretationsbe-

---

[268] Vgl. zum folgenden soweit nicht anders angegeben *Johann Jacob Moser*, Einleitung, T.1, 3–342 (Tractat von Mandatis sine clausula).

[269] Wahlkapitulation Art. 15 § 5; Art. 19 §§ 6,7; vgl. II.4.1 und *Johann Jacob Moser*, Einleitung, T.1, 77f.

[270] Vgl. *Schauroth*, Bd. 1, 356f. (Pro Memoria des Corpus Evangelicorum an die schwedisch-vorpommerische Gesandtschaft von 1731).

[271] *Johann Jacob Moser*, Einleitung, T.1, 6, vgl. auch JRA § 76 (Buschmann, 488f.).

[272] Letzteres die Auffassung der Landschaft und Garantiemächte zu den in der Wahlkapitulation ebenso wie die Mandata s. c. eingeschränkten Protectorien (HStAS L6.4.11.4 *Kurze Anmerkungen* von Dr. Stockmayer, o.D. [1763]. Stockmayer führt auch zahlreiche Belege, insbesondere aus dem mecklenburgischen Streitfall an, in denen der Reichshofrat auf unklausulierte Mandate und Protectorien für Untertanen erkannte; vgl. auch ZStAM XI/298/30/2 Reskript an Rohd/Gemmingen vom 31.1.1764).

dürftig und eröffneten damit dem Kaiser einen erheblichen Ermessensspielraum, den er in „österreichischem" Sinne nutzen konnte.

Aller Probleme über Recht- oder Unrechtmäßigkeit von Mandatsprozessen konnten sich klagende Untertanen und Stände entziehen, indem sie den Kaiser nicht um ein Mandat zu ihren Gunsten, sondern um ein Reskript ersuchten.[273] Reskriptsprozesse unterschieden sich von Mandatsprozessen lediglich darin, daß der kaiserliche Befehl, etwas zu tun oder zu unterlassen, nicht mit Strafandrohung gegenüber dem Beklagten verbunden war, und darin, daß ihre Erkennung zugunsten klagender Untertanen in der Wahlkapitulation – bis zu den Zeiten Leopolds II. – nicht eingeschränkt war.[274]

Am 30. Juli übergab Lith das von Mühl und einem nicht namentlich genannten „Gönner" der Landschaft überarbeitete Exhibitum[275] trotz heftigen Widerspruchs Rohds. Rohd, der auch Bachoff und Steinberg von dem Placet zur Übergabe abbringen wollte, sah durch eine Klage vor dem Reichshofrat *die Sache allmählich von der Garantie abgeleitet* und dahin gelangen, *wo der Einfluß des kayserlichen Hoffes und dessen Denckungsart ihr ein großes Gewicht geben*[276]. Schon ein Jahr später sollten sich Rohds „Befürchtungen" bewahrheiten.

Die Landschaft ersuchte den Reichshofrat um ein *mandato de relaxando arresto et dimittendo captivo injuste detento poenali nec non protectorio speciali cum mandato inhibitorio et de non amplius offendendo, nec status provinciales in perceptione collectarum aliorumque redituum provincialium et eorum quieta administratione turbando, sed via juris, non autem facti procedendi*[277]. Das heißt, sie klagte auf ein Protectorium und auf ein „doppeltes" Mandatum sine clausula des Inhalts ‚de relaxando captivo' und ‚inhibitorio et de non amplius offendendo'[278], wobei letzteres den Herzog hindern sollte, sich seine Finanzmittel auf den bisherigen Wegen zu verschaffen. Begründet wurde das Ansinnen um ein Mandatum sine clausula mit den nicht nur für Württemberg schädlichen Auswirkungen des herzoglichen Verfahrens, das heißt mit dem ‚gemeinen Nutzen'.

Wie immer man die landschaftliche Klage vom Juli bewerten mag, im Detail war sie verbesserungswürdig und wurde auch durch ein zweites Ende August übergebenes Exhibitum korrigiert – statt eines Mandats s. c. wurde nun um ein Rescriptum s. c.

---

273 Zum Reskriptprozeß vgl. *Hanzely*, Anleitung, Bd. 2, 425–434.

274 HStAS L6.4.11.20 Bericht Liths vom 10.5. 1764 (Lith rät auf ein Rescriptum s.c. zu klagen, *denn da steht in den beeden Paragraphen* [sc. der Wahlkapitulation Art. 19 §§ 6,7] *kein jota von einem Reskript*); vgl. II.4.2.2.

275 HStAS L6.4.11.19 Bericht Mühls vom 1.8. 1764; Johann Friedrich Stockmayers Entwurf zur landschaftlichen Klage kam zu spät in Wien an (L6.4.11.19 Schreiben von Dr. Stockmayer an Mühl vom 21.7. 1764; Reskript an Mühl, o.D. [26.7. 1764] *cum occlusione des Stockmejerischen Aufsatzes* und Anmerkungen über die im Schreiben vom 26.7. [zum Entwurf Stockmayers] enthaltenen Monita der Fischerfraktion, von Dr. Stockmayer.

276 ZStAM XI/298/30/2 Bericht Rohds vom 25.7. 1764; vgl. auch NStAH Cal.Br.11/3653 Schreiben von Steinberg an Gemmingen vom 2.8. 1764; HStAS L6.4.11.20 Berichte Liths vom 30.7., 3.8. 1764.

277 Die landschaftliche Klage ist abgedruckt *NEStC* 16, 2–38; *Adam*, Herzog Karl, 244 referiert das (nicht übergebene) Stockmayersche Exhibitum.

278 Vgl. *Johann Jacob Moser*, Einleitung, T.1, 64–67, 88–91, 190–192.

angesucht, der Inhalt der Klage, dessen Problematik ich schon zuvor aufgezeigt habe, auf die Wiedereröffnung des Landtags erweitert und um eine Entscheidung nach dem Normaljahr 1739 nachgesucht[279]. Im großen und ganzen aber entsprach sie völlig der bisherigen landschaftlichen Vorgehensweise: Einbeziehung des Kaisers, ohne ihm jedoch die Entscheidung in der Sache, die in Stuttgart mit Hilfe der Garanten gefällt werden sollte, zu überlassen[280]. Viel entscheidender aber als Inhalt und Form der Klage, über die im einen oder anderen Sinn zu bestimmen ohnehin in hohen Maße dem kaiserlichen bzw. reichshofrätlichen Ermessen anheimgegeben war, war die Tatsache der Klage als solche.

Der sich seit April 1764 manifestierende Wille Preußens, die Anliegen der württembergischen Stände nachdrücklicher zu unterstützen, für den die einseitige herzogliche Steuerausschreibung Anlaß und Legitimation, nicht aber Ursache war, sollte die Bedingungen, unter denen die Konfliktlösung seit Juli 1764 auf territorialer Ebene stand, grundsätzlich verändern, er zwang aber auch den Wiener Hof, von seiner bisherigen Behandlung des württembergischen Falls abzugehen – freilich nur in Nuancen. Unumstößlich hielt Wien trotz immer stärkeren preußischen Drängens und Drohens an dem Grundsatz fest, in keiner Form Partei zu ergreifen, solange nur – wie man gegenüber Rohd immer wieder herauskehrte – der Kaiser als Reichsoberhaupt, nicht aber als oberster Richter angerufen werde.[281] Colloredo erklärte sich demzufolge zwar bereit, die dem Kaiser als *Vater des Reichs* zukommende Aufgabe, als Mittler in Streitigkeiten zu wirken, zu erfüllen und zu diesem Zwecke den Gesandten beim Fränkischen und Schwäbischen Kreis, Widmann, nach Stuttgart zu entsenden, doch darüber hinaus dem Ansinnen der Garanten entgegenzukommen, deren divergierende Auffassungen über den rechten Weg in Wien nicht verborgen sein konnten, sah man sich außerstande.

Und in nichts manifestiert sich die „neue" kaiserliche Reichspolitik augenscheinlicher als in der Reaktion auf die Entsendung von protestantischen Gesandten nach Stuttgart, die dem kaiserlichen Machtanspruch im Reich tatsächlich so abträglich war, wie es von herzoglicher Seite dargestellt wurde.[282] An die Stelle offen dokumentierter Opposition gegen die neuen „Anmaßungen" der Evangelischen legte der Wiener

---

[279] Das abgeänderte Exhibitum ist abgedruckt *NEStC* 14, 171 f.; vgl. auch I.4.1.

[280] Die Invektiven der Stockmayer-Gruppe im Ausschuß gegen die Klage, die vor allem gegenüber Mühl vorgebracht wurden (HStAS L6.4.11.19 Schreiben von Dr. Stockmayer an Mühl vom 21.7. 1764), sind deswegen so heftig, weil man sich übergangen fühlte. Mühl ist im übrigen der einzige Ratgeber der Landschaft, der sich nicht auf die Seite einer der Parteien im Ausschuß ziehen läßt. Klug verstand er es, den von Dr. Stockmayer im Juli 1764 unternommenen Versuch, ihn für die Stockmayers zu gewinnen, zurückzuweisen (ebd. Bericht Mühls vom 4.8. 1764 und Schreiben von Mühl an Dr. Stockmayer vom 21.8. 1764 und von Dr. Stockmayer an Mühl vom 31.8. 1764). Auf Mühls Unparteilichkeit, der dadurch uneingeschränktes Ansehen beim ganzen Ausschuß genoß, beruhte auch sein weitreichender Einfluß in der Schlußphase der Konfliktlösung (vgl. III.3).

[281] ZStAM XI/298/30/2 Berichte Rohds vom 9.5., 12.5. 1764; Schreiben von Keller an Finckenstein vom 22.6. 1764.

[282] HStAS A 74/148 Reskript an Straube vom 25.7. 1764; A 74/118 Reskripte an Thun vom 12.6., 28.6. 1764; HHStAW Berichte Reich 78, Berichte Widmanns vom 23.6., 19.7. 1764;

Hof, indem er die Mission der Stuttgarter Gesandten nach außen schlicht nicht zur Kenntnis nahm, scheinbare Gleichgültigkeit an den Tag. Unbewegt von den Stuttgarter Geschehnissen, so konnte es scheinen, fuhr er fort, den Herzog zur Mäßigung aufzufordern und auf seinem oberstrichterlichen Amte zu beharren.[283] Als die Stände ihre Klage überreichten, hatte Wien obsiegt und das herzogliche Kalkül war einmal mehr nicht aufgegangen.

Denn nachdem Herzog Carl Eugen und Montmartin von der bevorstehenden offenen Einmischung der Garantiemächte in die inneren Angelegenheiten Württembergs erfahren hatten, knüpften sie die in den Monaten April und Mai stark vernachlässigten Kontakte nach Versailles und Wien wieder an. Sie versuchten, den Wiener Aufforderungen entgegenzukommen, und hoben – wie schon im November 1763 – die Vermögenssteuer, wenn auch nicht kompensationslos, auf, erklärten sich bereit, den Landtag einzuberufen, ohne aber einen konkreten Zeitplan zu unterbreiten, sowie Moser freizulassen[284], und taten dies wohl in dem Glauben, mit ihren schon seit Beginn des Konflikts vorgetragenen Argumenten endlich Gehör zu finden.

Einen Schlußpunkt der im April 1764 gestarteten preußischen Offensive zugunsten der Landschaft und zugleich der Phase im Prozeß der Konfliktregulierung, in der vorrangig das Agieren der Garantiemächte den Prozeß der Konfliktregulierung vorantrieb, bildet das Interzessionsschreiben Friedrichs II. zugunsten der württembergischen Stände vom 30. Juli 1764.[285] Wie schon die zuvor getätigten Schritte war auch der Entscheid, beim Kaiser zu intervenieren und ihn *seines Amtes* [zu] *erinneren*[286], ein einsamer Entschluß Preußens gewesen. Anlaß, ein förmliches Interzessionsschreiben zu verfassen und nicht wie ursprünglich vom Ministerium geplant gemeinsam mit den anderen Garanten ein Pro Memoria zu übergeben[287], war ein Ersuchen des jüngsten Bruders des Herzogs, Friedrich Eugen, der sich seit Mitte Juni 1764 in

---

exemplarisch scheinen sämtliche stetig wiederholten herzoglichen Argumente auf in HHStAW Württembergica 11, Schreiben von Herzog Carl Eugen an Franz I. vom 4.8. 1764.

283 HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 10.5., 5.6., 9.6., 4.7. 1764; HHStAW Berichte Reich 78, Berichte Widmannns vom 2.5., 26.5. 1764 (obwohl Wien bereits von der bevorstehenden Entsendung der Gesandten informiert ist, ändert sich an seiner Argumentation gegenüber dem Herzog nichts). ZStAM XI/298/30/2 Bericht Rohds vom 25.7. 1764. Keller, der offensichtlich mit offener Opposition des Wiener Hofes rechnete, verfaßte eigens einen *Grundriß*, in dem er das Interventionsrecht der Garanten begründete (HStAS A 203/155a).

284 Vgl. *Replicae*, Blg. TTT Herzogliche Resolution vom 29.5. 1764 (ihr Inhalt wird referiert bei *Adam*, Herzog Karl, 242f.) und Generalreskript vom 29.5. 1764; HStAS A 74/148 Reskript an Straube vom 23.5. 1764.

285 ZStAM XI/298/30/2 Entwurf zum Interzessionsschreiben vom 30.7. 1764 von Marconnay, der seit April 1763 geheimer Legationsrat und Sekretär der geheimen Expedition war (ZStAM Rep. 9, L4a) mit Korrekturen Hertzbergs; Abschriften der Schreiben aller Garantiemächte an den Kaiser und auch die kaiserliche Antwort auf das preußische Schreiben in HStAS L6.24.2.1); zu Interzessionsschreiben vgl. II.1.4.

286 Johann Jacob Moser, NdS 7, 246; vgl. NStAH Cal.Br.11/3653 Schreiben von Steinberg an Gemmingen vom 12.8. 1764.

287 ZStAM XI/298/30/2 Reskript an Rohd vom 27.7. 1764.

Wildbad in Württemberg aufhielt[288]. Friedrich Eugen war ins Württembergische gereist, um von dort aus mit Unterstützung der Stände, wenn auch nicht mit Billigung des Preußenkönigs, seinen älteren Bruder, Ludwig Eugen, nun auch zum Sukzessionsverzicht zugunsten seiner eigenen Person zu bewegen.[289] Finckenstein und Friedrich II., die den Plänen Friedrich Eugens ablehnend gegenüberstanden, bot sein Ersuchen die so willkommene Gelegenheit, ihm ein Zeichen guten Willens zu geben, das zudem mit der preußischen Absicht, beim Kaiser vorstellig zu werden, übereinkam.[290]

Am 12. August übergab Rohd, der zuvor Bachoff und Steinberg von der veränderten Ordre Nachricht gegeben hatte[291], in einer eigens gesuchten Audienz bei Franz I. das Schreiben Friedrichs II. von Preußen. Dieser bat den Kaiser in seiner Funktion als Garant der württembergischen Reversalien, die sich auch *auf den Statum politicum des Herzogtums Würtemberg* erstreckten, den Ständen entweder in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt oder oberster Richter zu Hilfe zu kommen und sie in Schutz zu nehmen, ein verschärftes *Mandatum de non amplius exequendo* gegen den Herzog zu erlassen und *einem respectablen Reichsstand die Manutenenzcommission* darüber aufzutragen.[292] Ein Gesuch, das – wie nicht anders zu erwarten – völlig den vom Corpus Evangelicorum entwickelten Vorstellungen über die Rolle der Reichsgerichte bei Auseinandersetzungen, in die konfessionelle Momente hineinspielen, entsprach.[293]

Zwei Tage später berief Colloredo eine Reichskonferenz ein, an der Reichshofratspräsident Harrach, der Vizepräsident Hagen, die beiden Referenten Bartenstein und Senkenberg und Reichsreferendar Beck teilnahmen, um über das wegen *seines ganzen Inhalts [...] sehr bedenklichen Intercessionalschreiben* zu beraten.[294] Diskutiert wurden die Fragen, ob das Interzessionsschreiben, das *anstößigste Säze, wiewohl auf eine verdeckte und gekünstelte Weise* enthalte, zu beantworten sei, wann dies zu geschehen und wie der Reichshofrat in der Sache weiter zu verfahren habe.

---

288 Ebd. Schreiben von Friedrich Eugen an Finckenstein vom 24.7. 1764 und an Friedrich II. vom 24.7. 1764 (auszugsweise gedruckt *PK* 23, 452/Anm. 2).

289 HStAS L6.4.11.6 Berichte Höchstetters vom 30.3., 27.4., 7.5., 27.5. 1764; Reskripte an Höchstetter vom 4.5., 15.5. 1764; L6.4.11.13 Reskript an Keller vom 26.7. 1764 (Landschaftssekretär Stockmayer sei einige Tage bei Friedrich Eugen in Wildbad gewesen und habe verabredet, daß sich Friedrich in Berlin für die Landschaft einsetze).

Höchstetter, der zu beiden Agnaten gute Kontakte unterhielt (vgl. III.1 Exkurs), reiste Ende August zu Ludwig Eugen in die Schweiz, um ihm die Ideen seines jüngeren Bruders nahezubringen (ZStAM XI/298/30/3 Schreiben von Keller an Finckenstein vom 20.8. 1764; HStAS G 234/7 Friedrich Eugen an Friedrich II. vom 16.5. 1764 [Friedrich stellt dem König seine Pläne hinsichtlich seines Bruders vor]; Friedrich Eugen an Höchstetter vom 10.9. 1764); zur Korrespondenz Höchstetters mit Ludwig Eugen seit Juli 1764 G 234/18; zur ablehnenden Haltung Friedrichs II. G 236/127 Schreiben von Friedrich II. an Friedrich Eugen vom 25.5., 5.6., 7.7. 1764; vgl. auch II.3.2.

290 Vgl. *PK* 23, 452f.

291 NStAH Cal.Br.11/3653 Schreiben von Steinberg an Gemmingen vom 12.8. 1764.

292 Das englische und das dänische Schreiben divergierten vom preußischen nur in der Wortwahl, nicht in Inhalt und Argumentationsgang.

293 Vgl. II.1.4.

294 HHStAW Württembergica 11, Referat ad Augustissimum vom 15.8. 1764.

Die Entscheidung fiel den neuen reichspolitischen Leitlinien gemäß aus: So kamen die Mitglieder der Konferenz überein, in der Form Friedrich II. entgegenzukommen, sein Interzessionsschreiben zu beantworten und damit von dem üblichen Verfahren, nach dem solche Schreiben nur mit einem „Ponantur ad acta" versehen an den Reichshofrat weitergeleitet wurden[295], abzuweichen, in der Sache aber in keiner Weise Konzessionen zu machen. So sollte der Reichshofrat sich *auf eine solche Art [...] benehmen, daß zwar der strengen Justiz [...] Genüge geleistet, dennoch aber hierunter auf keiner Seite weder zu viel noch zu wenig getan* werde, das heißt, man wollte den traditionellen Wiener Mittelweg zwischen Herrschaft und Ständen einschlagen und sich dabei als unparteiischer Richter präsentieren.[296] Unter dem Datum vom 15. August antwortete der Kaiser in einem – wie beschlossen – nichtssagenden, formal höflichen, vor allem aber die kaiserliche Funktion als *alleiniger Richter* betonenden Schreiben Friedrich II., daß man gewillt sei, *unparteyische Justiz [...] zu administrieren*. So unterstreicht auch das kaiserliche Antwortschreiben die Tatsache, daß die Konfliktlösung, seitdem die Landschaft ihre Klage vorgetragen hatte, neuen Gesetzen gehorchte. Bevor jedoch diese genauer in Augenschein genommen werden, scheint es angebracht, nochmals die Charakteristika herzoglichen, landschaftlichen und kaiserlichen Handelns ebenso wie das der Garantiemächte zusammenzufassen, um die wichtigsten Ergebnisse des Zeitraums März 1763 bis Juli 1764 zu rekapitulieren.

III.2.1.1 Zwischenbilanz

Von allen am Konflikt Beteiligten ist es der Herzog, dessen Politik in den ersten eineinviertel Jahren von ihren Intentionen und den daraus resultierenden Verhaltensweisen her betrachtet die größte Konstanz aufweist. Mit der gleichen Konsequenz, die schon das herzogliche Agieren während des Siebenjährigen Krieges gekennzeichnet hatte[297], hielt Herzog Carl Eugen an den Grundprinzipien seiner in den vergangenen Jahren praktizierten Politik fest. Ein Verhalten, das, je länger der Herzog daran festhielt, rational desto unerklärlicher wird. Denn mag man dem Herzog unmittelbar nach Friedensschluß zugute halten, daß er ebensowenig wie auch sein Geheimratspräsident[298] glauben wollte, daß der Wiener Sinneswandel dauerhaft sein würde, so wurde die herzogliche Hoffnung, daß für ihn bessere Zeiten zurückkehren sollten, je länger er sich ihr hingab, ohne mit seinen in Wien und Paris vorgetragenen Argumen-

---

295 Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 8/2, 1263 f.

296 Vgl. I.3, II.2.2 und II.4.2.

297 Vgl. I.5.

298 HStAS A 74/117 Reskript an Thun vom 12.9. 1763 und auch die zuvor erwähnten Schreiben Montmartins an Widmann (HHStAW Berichte Reich 76), von denen einige nicht nur in herzoglichem Auftrag geschrieben wurden, sondern als Korrespondenz des kaiserlichen Geheimen Rats mit dem kaiserlichen (Kreis-)Gesandten zu lesen sind.

ten auf positive Resonanz zu stoßen, desto unrealistischer. Herzog Carl Eugen, der innerhalb seiner von verfehlten Prämissen ausgehenden Politik durchaus mit Geschick operierte, zog es vor, anstatt die widrige Realität zur Kenntnis zu nehmen, ihr zu entfliehen.[299] Daß er in Anbetracht seiner persönlichen Voraussetzungen[300] nicht anders reagieren konnte, mag man dem Menschen Carl Eugen nachsehen und auch psychologisch schlüssig erklären können, auf den Fürsten und Politiker aber wirft dies kein gutes Licht. Der Herzog sollte – wie im dritten Kapitel demonstriert werden wird – dazulernen; daß er so lange dazu brauchte, kam in erster Linie der Landschaft zugute, die ihre Vorstellungen von der „richtigen" politischen Ordnung Württembergs in einem Maß verwirklichen konnte, das 1763 kaum für möglich gehalten worden war.

Der direkte herzogliche Widerpart war weniger die Führungsspitze der Landschaft als solche, der Engere Ausschuß, als dessen (ehemalige) Bediente und die Prälaten. Die Prälaten Stockmayer und Fischer spielten weniger wegen ihrer Kenntnisse und Verbindungen eine Rolle denn als Galionsfiguren der unterschiedlichen Gruppierungen der Landschaftskonsulenten und -sekretäre, wobei Fischer deutlichere Konturen gewinnt als sein Kollege.[301] Damit bestätigt sich eine Vermutung,

---

299 Ein Verhalten, das Montmartin gegenüber Widmann trefflich beschreibt: *Montmartin [...] gestunde selbst ein, daß es schwehr halten dörfte, den Herrn Herzog auf bessere Gedanken zu bringen, welcher fast gar keine Vorstellungen mehr Gehör gebe, keinen Plan wegen der benötigten Ausgaben [...] halte, sondern allzeit mit überflüssigen Verschwendungen darüber hinausgehe [...]. Ja jezo käme es auch schon soweit, daß er gar nicht mehr zum Arbeiten und Unterschreiben der nothwendigsten Expeditionen gebracht werden könne [...]. Montmartin* [hat] *mir sogar am Ende frey bekennet, daß der Herzog auch ihn täglich hintergehe, ja von allem was er sage, nichts, oder wohlen das Gegentheil, tue, und ganz anderst rede als er denke; Und es der Wahrheit gemäs seye, daß dermalen der Herr Herzog sich denen ausschweifenden Wollüsten und Verschwendungen nicht sowohl mehr aus Neigung und Vergnügen aufopfere, als aus einer Art von Verzweiflung, oder um sich wenigstens einigermassen zu zerstreuen, indem es aller Orten auf das höchste gekommen sey* (HHStAW Berichte Reich 78, Bericht Widmanns vom 23.6.1764).

300 Die beste mir bekannte, knappe Charakteristik des Herzogs stammt ebenfalls aus der Feder Widmanns: Der Herzog *ist sowohl in seiner Gemütsbeschaffenheit als Lebensart ausserordentlich und überhaupt als ein aus lauter sich untereinander widersprechenden Teilen und Eigenschafften zusammengesetztes Ganzes zu betrachten. Der Ehrgeiz dieses Fürsten ist ohnermesslich und ohnbeschreiblich, sein Herz aber aller Fühlung von Menschenliebe, Freundschafft und Erkenntlichkeit verschlossen. [...] Zu besorgen ist, daß die Gesundheit, ja das Leben dieses Fürsten ein betrübtes Ende nehmen dörften, zumahlen da er sich weder Tag noch Nacht Ruhe gibt und auch den Geist beständig anstrenget. [...] So würde ich noch vieles von ihme, Herzogen, hier anzuführen wissen, ich will aber den Beschluss meiner Abschilderung mit der Anmerkung machen, daß dieser Fürst gewiss grosse Gaben und sonderheitlich einen ohnvergleichlichen Begriff habe und bey allen seinen Zerstreuungen in Lands- und Regierungsgschäfften viles arbeite, auch für seine Person und sovil als er seinem Caracter nach fähig ist, seiner Kayserlich-Königlichen Mayestät ergeben seye* (HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 5.5.1763).

301 Zur Person Fischers vgl. I.4.3 und zu Fischer als Gegenspieler allzu selbstherrlich sich gebärdender Ausschußbedienter vgl. III.1; vgl. auch *August Schmid*, 252f.

die schon Arbeitsweise und Funktionszuweisungen im Ausschuß nahegelegt hatten.[302]

Unterzieht man das politische Handeln dieses Personenkreises in dem zu analysierenden Zeitraum kritischer Betrachtung, so wird man ihm im Grundsatz eine den eigenen Interessen angemessene Politik attestieren dürfen, auch wenn man nicht übersehen sollte, daß die Landschaft von den äußeren, von ihr in nur sehr geringem Maße zu beeinflussenden Rahmenbedingungen begünstigt wurde. Daß sie sich am Ende so erfolgreich zu behaupten verstand, hatte sie aber nicht nur den Umständen und einer verfehlten herzoglichen Politik zu verdanken, sondern auch eigenen Anstrengungen. Indem die Landschaft, genauer: der ehemalige Konsulent Stockmayer und sein Anhang, es verstand, Kontakte anzuknüpfen, vermochten sie ein entscheidendes Defizit der württembergischen Stände zu kompensieren. Durch ihren unermüdlichen Einsatz ermöglichten sie es, daß die Landschaft an der – für erfolgreiches politisches Handeln so wichtigen – sozialen Vernetzung der Politik teilhatte, die ihr ansonsten durch ihre soziale Zusammensetzung versperrt war. Und insoweit waren es eben auch die persönlichen Anstrengungen der Ständevertreter, die eine Antwort auf die Frage geben, warum die Stände so viel besser als der Herzog eigene Positionen zu behaupten vermochten.

Das Rekrutierungsprinzip des landschaftlichen Anhangs im Reich gleicht sich in den Jahren 1759 bis 1770: Einerseits intendierte die Landschaft, Sammelbecken aller oppositionellen Kräfte im Land zu sein – von den Agnaten über die vom Herzog „ungnädig" behandelten Räte bis hin zu den ohnehin der Landschaft nahestehenden herzoglichen Bedienten auf lokaler Ebene, wie etwa Oberamtmann Huber[303] –, andererseits wandte sie sich gezielt an die teilweise ebenfalls bürgerlichen Sekretäre der Institutionen und diplomatischen Vertreter der in den Konflikt involvierten Großmächte. Erstere ermöglichten der Landschaft, mit ihren Vorstellungen in den Ministerien in Wien, Berlin, Hannover und Kopenhagen Gehör zu finden, letztere bewirkten, daß der Informationsstand der Landschaft über aktuelle Entwicklungen bei den Garantiemächten und dem Kaiser gut war und sie so – wenn auch nur in engen Grenzen – die Möglichkeit wahrte, deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Die Aufzählung der Sekretäre und Minister, zu denen insbesondere Stockmayer, sein Schwiegersohn und Sohn, später auch noch die Konsulenten Hauff und Eisenbach schriftliche und mündliche Kontakte pflegten, mag veranschaulichen, wieviel Mühe die Landschaft auf diesen Teil ihrer Aktivitäten verwandte. Auf preußischer Seite erscheinen der Konzipist in Reichsangelegenheiten Buchholz, mit dem die Landschaft über Höchstetter in Kontakt stand, und der Sekretär Schulenburgs, Köpke[304], auf hannoveranischer Seite die Legationssekretäre Mosheim/Stuttgart und Mühl/

[302] Vgl. I.4.3.

[303] Zur Fürsorge des Ausschusses für ihn und seine Familie vgl. Huber, 102–104, 114–117.

[304] HStAS L6.4.11.6–10 Korrespondenz Buchholz' mit Höchstetter et vice versa, 1763 bis 1770; L6.4.11.31 Korrespondenz Buchholz/Köpke, vor allem mit Eisenbach 1766 bis 1771.

Wien[305]; auf kaiserlicher Seite der Sekretär Widmanns, Herzog, der Landschaftssekretär Stockmayer Einblicke in Berichte vom und Weisungen an den kaiserlichen Gesandten gewährte[306] und, nachdem sich der Schwerpunkt der Konfliktregulierung nach Wien verlagert hatte, zu Kabinettssekretär Röder und Reichshofratssekretär Reizer[307]. Zu Keller als wichtigstem landschaftlichen Berater gesellten sich Friedrich August v. Hardenberg, Ludwig Eberhard v. Gemmingen, zu dem die Stockmayers durch Kellers Empfehlung Zugang erhielten, Ferdinand Reinhard Wolfgang v. Wallbrunn, der 1763 entlassene Geheime Rat, der der Landschaft detaillierte Informationen über das „Sündenregister" seines ehemaligen Kollegen Montmartin gab und mit Hardenberg regelmäßig korrespondierte[308], und schließlich der im April 1764 entlassene Geheime Rat Günther Albrecht Renz, der in baden-durlachische Dienste getreten war und in Karlsruhe mehrfach von Mitgliedern der Familie Stockmayer aufgesucht wurde[309]. Erkannt zu haben, wie wichtig es für die Landschaft war, sich in die protestantisch-preußische Klientel im Reich einzugliedern und konsequent die soziale Vernetzung der Landschaft immer enger geknüpft zu haben, das ist das eigentliche Verdienst der Familie Stockmayer im Kampf um die Selbstbehauptung der württembergischen Landschaft in den 1750er und 1760er Jahren.

Dem kontrastiert die Art und Weise, wie die Mitglieder des Stockmayerschen Familienverbands ihre „Beziehungen" für ureigenste Belange nutzten und so das Auseinanderbrechen des Ausschusses in zwei Lager beförderten – beförderten, aber nicht verursachten, denn die Ursachen sind komplexer. So hat der zum Jahresende 1763 im Ausschuß wieder offen ausbrechende Konflikt viele Hintergründe: die ungeklärte Stellung der Ausschußbedienten zu den Bürgermeistern und Prälaten des Ausschusses zum einen, die Position des Ausschusses im territorialen Gefüge zum anderen.

Der Ausschuß konnte auf die Rückendeckung seiner Arbeit durch das Land rechnen, so lange er plausibel machen konnte, daß er sich der Interessen des „gemeinen Mannes", *auf welchen […] gar sehr zu reflectiren*[310], annahm, und auf den Rückhalt im Land war der Ausschuß angewiesen, denn – das ist das Besondere der württembergischen Situation – die weltlichen Mitglieder des Ausschusses handelten nicht nur formal aus abgeleitetem, nicht eigenem Recht, das heißt – wie der Herzog formulierts –, sie waren *Mandatarii des Landes* und sich dessen auch bewußt.[311] Je

---

305 HStAS L6.4.11.23 Mosheims vertrauliche Korrespondenz mit Eisenbach seit 1764 und L6.4.11.19 Korrespondenz mit Mühl.

306 HStAS L6.4.11.24 Korrespondenz mit Herzog; vgl. III.2.2 und III.3.

307 Vgl. II.4.2.2 und zu Reizer *Gross*, Reichshofkanzlei, 445.

308 HStAS L6.4.11.6 Schreiben von Johann Friedrich Stockmayer an Höchstetter vom 4.5. 1764 und L6.4.11.29 Korrespondenz Wallbrunns mit Dr. Stockmayer seit 1766; vgl. auch II.3.2.

309 HStAS L6.4.11.21 Korrespondenz mit Renz 1764 bis Januar 1767; zu seiner Entlassung und der sich anschließenden Auseinandersetzung mit dem Herzog wegen seines Eintritts in baden-durlachische Dienste vgl. A 202/69.

310 HStAS L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 11.4. 1767.

311 *NEStC* 16, 137; vor diesem Hintergrund ist auch das gezielte Ausstreuen von Informationen durch die Landschaft zu sehen, wie etwa der Hinweis auf die zu erwartende Ankunft der

länger der Ausschuß keine sichtbaren Erfolge vorweisen konnte, um so schwieriger wurde seine Position, und so ist es kein Zufall, daß der Konflikt im Ausschuß mit solcher Heftigkeit gerade 1758/59 und zum Jahresende 1763, nach dem Scheitern des Landtags, wieder aufbrach. Zum dritten stellt sich der Streit im Ausschuß als Folge der unterschiedlichen Auffassungen darüber dar, auf welche Weise der Konflikt mit dem Herzog zu bereinigen sei.

Weiß man um die Inhalte der „neuen" kaiserlichen Reichspolitik und die kaiserliche Interessenlage, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der rasche Appell an den Kaiser als obersten Richter rascher zum Ziel geführt hätte als das von Keller angeratene Verfahren. Doch was auf den ersten Blick als unnötiger Umweg erscheinen mag, von Moser immer wieder als solcher gegeißelt wurde, und was sich in der zweiten Hälfte der 1760er Jahre de facto auch als Umweg entpuppen sollte, erscheint nur aus der Rückschau so. 1763/64 gab es zwar viele Indizien dafür, daß der Wiener Sinneswandel zumindest von mittelfristiger Dauer sein würde, sicher aber war dies nicht. Indem die Meinungsdifferenzen im Ausschuß dazu führten, daß weder die protestantisch noch die – von Moser schon 1758 favorisierte – kaiserliche Konfliktlösungsvariante zur ausschließlichen Präferenz des Ausschusses wurde, zeitigten die Divergenzen ein Resultat, das letztlich (wenn auch nicht bewußt herbeigeführt) der Landschaft nur zustatten kam. Denn an die Stelle eindeutiger Festlegungen auf Kaiser oder Garantiemächte trat ein System der „checks and balances", das die Landschaft von politischen Unwägbarkeiten unabhängiger machte und es ihr im Bedarfsfall ermöglichte, entweder die eine oder andere Seite stärker in ihre Konfliktlösungsbemühungen einzubeziehen. Daß sie dieses Handlungsspielraums nicht bzw. in nur sehr geringem Maße bedürfen sollte, war 1763/64 nicht vorherzusehen.

Die Meinungsverschiedenheiten im Ausschuß über das richtige Verhalten spiegeln zugleich die unterschiedlichen Auffassungen der Garantiemächte wider. So überzeugt alle Garanten waren, daß es notwendig sei, sich einzumischen, so sehr läßt ihr Agieren die unterschiedlichen Vorstellungen über die Art dieses Eingreifens zutage treten. Während das hannoveranische Ministerium unter Leitung Münchhausens an der inhaltlichen Seite der Konfliktregulierung, das ist die erfolgreiche Behauptung ständischer Positionen und die Festschreibung der ständischen Interpretation der württembergischen Verfassung, interessiert war, genügte dies Preußen nicht. Auf preußischer Seite verfolgte man nicht nur das Ziel, die Position der Stände zu retablieren, mit allen daraus für die Protestanten erwachsenden Möglichkeiten, sondern man wollte das Zustandekommen dieses Ergebnisses nach protestantischen Grundsätzen gestaltet wissen. Bernstorffs Auffassung von der rechten Art, den Konflikt beizulegen, glich, sicherlich auch durch den Einfluß seines die preußische

---

protestantischen Gesandten (ZStAM XI/298/30/2 Bericht Pfeils vom 8.5. 1764; vgl. auch Huber, 76) oder die vom Herzog mit großer Empörung konstatierte Tatsache, daß das preußische Interzessionsschreiben vom 30.7. 1764 in Württemberg allenthalben verbreitet wurde (HStAS A 74/148 Reskript an Straube vom 12.10. 1764); vgl. auch L6.4.11.20 Bericht Liths vom 4.8. 1764.

Variante bevorzugenden Freundes Keller, der Berlins, auch wenn die informelle Abstimmung mit Hannover wesentlich intensiver war als mit Berlin. Doch solange Preußen sich nicht handelnd gegen die zurückhaltende hannoveranische Linie wandte, kam der dänischen Auffassung ohnehin kein Gewicht zu. Hatte sich aber Preußen zum Handeln entschlossen, so ließ es sich weder von den divergierenden hannoveranischen Auffassungen bremsen, noch von den gleichgearteten dänischen in der Art und Weise seines Vorgehens beeinflussen. Dänemark, das reichspolitisch zu unbedeutend war, um allein agieren zu können, vermochte also nur in dem Fall auf den Gang der Konfliktlösung Einfluß zu gewinnen, wenn die Handlungskonzeptionen der protestantischen Führungsmächte des Corpus Evangelicorum zwar divergierten, Preußen aber nicht unter allen Umständen entschlossen war, seinen Vorstellungen Geltung zu verschaffen. An der Seite Hannovers war Dänemark sodann in der Lage – wie sich im dritten Kapitel noch zeigen wird –, gestaltend in die Konfliktlösung einzugreifen.

Die eigentliche Entscheidung über das Quomodo protestantischen Vorgehens fiel aber im Dialog zwischen Hannover und Berlin. Das Agieren auf protestantischer Seite läßt dabei die für das Selbstverständnis der Protestanten von ihrer Rolle im Reichsverband typischen Züge erkennen[312]: die für den kaiserlichen Machtanspruch im Reich unabdingbare Behauptung des eigenen Interventionsrechts nicht offen zurückzuweisen, aber zu versuchen, den kaiserlichen Handlungsspielraum einzuengen. Unklar war nur wie, in welchem Maß und wie offenkundig dies geschehen sollte. Diese Parameter waren es, die der kaiserliche Hof durch sein Verhalten steuern konnte.

Wien agierte klug und mit Erfolg, wobei ihm das konsequente Beharren auf den schon frühzeitig entwickelten Prinzipien durch die enge Kooperation mit Frankreich erleichtert wurde. Frankreich unterstützte im Kern, wohlwissend, wie ablehnend der Kaiser auf alle Eingriffe in seine oberstrichterliche und reichsoberhauptliche Autorität reagierte[313], die Politik des Erzhauses. Daß Frankreich schon 1763 die Politik einer – zwischen Österreich und Preußen unter französischer Führung stehenden, den katholischen Großmächten wohlwollenden – *tiers parti* im Reich entwickelt hatte[314] und auch verfolgte –, dies zeigt sich in der Entsendung Monciels Anfang Juni 1764 nach Ludwigsburg und dessen Memoire an die Landschaft[315] ebenso wie an der mehrfachen Vorsprache zugunsten des Herzogs in Kopenhagen.

---

312 Vgl. II.1.4–6.

313 Vgl. HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 20.10. 1764 (Widmann solle keinesfalls mit Monciel kooperieren, um nicht den Eindruck zu erwecken, man mache mit Frankreich gemeinsame Sache. Ein gütliches Einverständnis dürfe nur sub auspiciis Caesareis statthaben).

314 Programmatisch in der Instruktion für den französischen Reichstagsgesandten Du Buat, vgl. *Recueil*, Bd. 18, 278–281.

315 NStAH Cal.Br.11/3652,II Schreiben von Dr. Stockmayer an Gemmingen vom 9.6. 1764 (Monciel weile seit 4. Juni wieder in Ludwigsburg); sein Memoire ist abgedruckt *NEStC* 18, 64–66.

Es war der kaiserliche Hof, dessen Richtlinien bei der Behandlung des württembergischen Falls auch für Frankreich die maßgeblichen waren und in denen sich zugleich wesentliche Elemente der „neuen" kaiserlichen Reichspolitik manifestierten. Zu nennen sind die – auch geschickt gegen das Andringen der Garanten gerichtete – Betonung des Rechtsstandpunkten verpflichteten Handelns, der *glimpflich aber doch standhafte Betrag*, das ist das Entgegenkommen in der Form, nicht aber in der Sache, sowie das Beharren auf der oberstrichterlichen Prärogative, ohne dabei – wie während des vergangenen Krieges – *Härte, Hitzigkeit* [oder] *Eigenmächtigkeit*[316] an den Tag zu legen.

Wie sehr dieses konsequente Vorgehen dazu beitrug, den Fortgang der Konfliktlösung in Bahnen zu lenken, die vor allem vom kaiserlichen Willen abhingen, wird im nächsten Abschnitt dieses Kapitels noch offenkundiger werden, wenn man auch nicht vergessen sollte, daß die Lage Württembergs in der österreichisch-französischen Hegemonialsphäre das erfolgreiche Wiener Agieren wesentlich erleichterte. Daß die „weiche" Linie Wiens es aber auch den Garantiemächten erschwerte, die offene Intervention zu legitimieren, wird evident in dem Ratschlag Schulenburgs, der König solle sich in Regensburg für sein Vorgehen rechtfertigen, da die Abschickung von Gesandten dort großen Wirbel gemacht habe.[317] Interessant auch die Begründung, die Gemmingen für seine Reise nach Stuttgart gab. So streute der hannoveranische Reichstagsgesandte in Regensburg aus, er reise als Vermittler nach Stuttgart, um Herzog Carl Eugen zu zeigen, *daß im Reich annoch hohe Stände wären, welche die kayserliche [...] Autoritaet emporhalten und einem renitirenden Fürsten zur Schuldigkeit des Reichsoberhaupts bringen könnten*[318]. Daß diese Begründung stark derjenigen ähnelt, die das Corpus Evangelicorum 1750 bei seinem Eingreifen in den Hohenloher Streit gab[319], ist kein Zufall, sondern resultiert aus der gleichgearteten Situation. Beide Male mußten das Corpus bzw. dessen Führungsmächte sich als verlängerten Arm kaiserlichen Willens darstellen, um im Reich – auch gegenüber den Protestanten – das notwendige Maß an Zustimmung zu erlangen. Doch 1764 hatte man in Wien aus den Ereignissen, die 1750 den Auftakt zu einer dem kaiserlichen Machtanspruch so abträglichen Entwicklung gebildet hatten, gelernt.

III.2.2 Der Kaiser und die Garantiemächte im Ringen um den weiteren Fortgang der Konfliktlösung (Juli 1764 bis April/Mai 1765)

Bevor sich der Große Ausschuß im Einvernehmen mit den Stuttgarter Gesandten der Garantiemächte Ende Juli entschloß, das landschaftliche Exhibitum durch Lith

316 Vgl. II.4.2.

317 ZStAM XI/298/30/2 Bericht Schulenburgs vom 15.8.1764 (bei *Mohl*, 170–173, allerdings mit falschem Datum abgedruckt).

318 HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 9.7.1764 (Colloredo referiert Widmann den Bericht des kaiserlichen Conkommissars).

319 Vgl. II.1.5.

übergeben zu lassen[320], hatte es für kurze Zeit so ausgesehen, als könnte der im November 1763 entwickelte Plan einer gemeinsamen Lokalvermittlung doch noch in die Tat umgesetzt werden. Seit dem Eintreffen Widmanns Ende Juni und der Gesandten der Garantiemächte Anfang Juli in Ludwigsburg bzw. Stuttgart waren die Voraussetzungen gegeben, die Schulenburg zu nutzen gedachte. Noch vor der Abreise Widmanns nach Konstanz in der Nacht des 9. Juli, wohin er reiste, um *die Zeit zu Erwartung der näheren Verhaltungsbefehle [...] zu gewinnen*[321], hatte Schulenburg ihm angetragen, ob er es nicht auch für tunlich erachte, alle an den Herzog ergehenden Schriftstücke gemeinsam mit den protestantischen Gesandten zu unterzeichnen *und mit den Ministres der garantierenden Höfe eine Sprache zu führen*[322].

Sehr rasch aber sollte sich der hinter diesem Vorschlag verborgene Plan als illusorisch erweisen – nicht nur, weil der kaiserliche Gesandte die hinter dem scheinbar unverfänglichen Antrag stehenden Absichten durchschaute und freundlich im Ton, unverbindlich in der Sache reagierte[323], sondern auch, weil der Herzog und auch Montmartin über die Anwesenheit der Gesandten so erbost waren[324], daß sie bis Ende Juli nicht nur zu ihnen, sondern auch zu Widmann jeglichen Kontakt abbrachen. Widmann, der den Herzog – wie schon nach seiner Ankunft Ende Juni – ersucht hatte, die Exekutionen einzustellen, wurde, als er Carl Eugen in der zweiten Julihälfte denselben Ratschlag gab, von ihm sogar als Kollaborateur beschimpft[325], obwohl dem kaiserlichen Vermittler sicherlich nichts ferner lag, als mit seinen protestantischen Kollegen zusammenzuarbeiten. Ähnlich wie bereits fünfzig Jahre zuvor der Pfälzer Kurfürst wollte der Herzog durch Brüskierung und Nichtachtung der protestantischen Emissäre seiner schwierigen Situation Herr werden. Erreicht hat er damit freilich das Gegenteil.

Die Gesandten der Garantiemächte waren fester denn je entschlossen, bis zum endgültigen Vergleich in Stuttgart auszuharren[326], und gewannen Zeit, um ihren

---

320 HStAS L6.4.11.20 Reskript an Mühl vom 20.7. 1764; NStAH Cal.Br.24/5334,I Gemeinsame Relation der Gesandten vom 19.7. 1764 (die gemeinsamen Relationen finden sich allesamt auch in den Merseburger Beständen, der Einfachheit halber wird hier immer nur eine Belegstelle angegeben).

321 HHStAW Berichte Reich 78, Bericht Widmanns vom 19.7. 1764.

322 ZStAM XI/298/30/2 Bericht Schulenburgs vom 10.7. 1764.

323 HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 9.7. 1764 (Widmanns Verhalten entsprach der ihm – nachträglich – zukommenden Weisung).

324 NStAH Cal.Br.24/5334,I Bericht Gemmingens vom 13.7. 1764 (Herzog Carl Eugen führte mit Gemmingen bei dessen Antrittsaudienz ein offenes Streitgespräch über Art und Umfang der Garantie, worüber er so in Zorn geriet, daß er damit drohte, sich zu gegebener Zeit an seinen Ständen dafür zu rächen, daß sie sich an Auswärtige gewandt hätten); HHStAW Berichte Reich 78, Bericht Widmanns vom 19.7. 1763 (Carl Eugen und auch Montmartin seien so erbost, daß sie gewillt seien, es aufs Äußerste ankommen zu lassen); Berichte Reich 79, Bericht Widmanns vom 6.8. 1764 (der Herzog und Montmartin wünschten eine Bestrafung der Stände).

325 325 HStAS A8/387 Schreiben von Widmann an Herzog Carl Eugen vom 16.7. 1764 und (eigenhändiges) Schreiben des Herzogs an Widmann vom 18.7. 1764.

326 NStAH Cal.Br.24/5334,I Gemeinsamer Bericht vom 19.7. 1764 und Cal.Br.11/3206

Einfluß im Ausschuß festzuschreiben[327] und, nachdem Widmann nach seiner Rückkehr aus Konstanz am 17. Juli nochmals dem Ansinnen einer gemeinsamen Lokalvermittlung ausgewichen war[328], ihr weiteres Verhalten, vor allem gegenüber den Widmannschen Vergleichsvorschlägen, abzustimmen. Die entscheidende Frage war, ob man sich auf das von Widmann in Württemberg und Colloredo in Wien wieder und wieder vorgetragene Argument[329] einlassen sollte, die Landschaft möge sich kompromißbereit zeigen, denn die Zeiten hätten sich geändert und damit seien auch die Bestimmungen der alten Verträge nicht ungeprüft auf die gegenwärtige Situation anzuwenden, sondern dem Herzog müsse es möglich sein, *in seinem Hof-, Civil- und Militärstaat, eine denen Kräften des Landes und dem ansehnlichen Rang [...] proportionnierte Figur zu machen.* Was die Garantiemächte an dieser Argumentation bedenklich stimmte, war weniger das damit von kaiserlicher Seite begründete Anliegen erhöhter finanzieller Verwilligungen an den Herzog[330], als die implizit enthaltene Behauptung, die alten Compactaten und Verträge seien wenigstens teilweise auf die gegenwärtigen Zeiten nicht anwendbar. Weiche man aber nur, so die einhellige Auffassung der Garanten, *in den geringsten Puncten* von der compactatenmäßigen Ordnung ab, so stoße man selbst das Tor auf zum völligen Umsturz der Verfassung und leiste dergestalt selbst den herzoglich-kaiserlichen Bestrebungen, die Garantie in Frage zu stellen, Vorschub[331]. Dieser Grundsatz – notfalls und aus Devotion Geld zu verwilligen, sich aber auf keinen Vergleich einzulassen, der von den bisherigen Vereinbarungen in irgendeiner Weise abweicht, das heißt auf keinen Vorschlag einzugehen, in dem die compactatenmäßigen Abgaben der Landschaft erhöht werden, solange der Herzog die Verfassung nicht in allen Punkten bestätigte – bildete fürderhin die Richtschnur des Handelns der Garantiemächte. An ihm sollte nicht nur

---

Bericht Gemmingens vom 19.7. 1764; ZStAM XI/298/30/2 Berichte Schulenburgs vom 19.7., 29.7. 1764.

327 HStAS L6.24.2.1 Vereinbarung des Engeren Ausschusses mit den evangelischen Gesandten vom 16.7. 1764; L6.4.11.13 Reskript an Keller vom 29.8. 1764 (alle landschaftlichen Erklärungen, Vorstellungen etc. werden zuvor mit den Gesandten abgestimmt.).

328 HHStAW Berichte Reich 78, Bericht Widmanns vom 19.7. 1764.

329 HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 4.7. 1764; ZStAM XI/298/30/2 Bericht Rohds vom 25.7. 1764; gemeinsame Relation vom 23.7. 1764; HStAS L6.4.11.20 Berichte Liths vom 8.11., 17.11. 1764.

330 So war Bernstorff der Auffassung, daß die Landschaft notfalls den letzten im Land befindlichen Heller opfern müsse, um zu erreichen, daß der Herzog den Status pactitus anerkenne (NStAH Cal.Br.24/1520 Schreiben von Bernstorff an Münchhausen vom 14.8. 1764).

331 Auf die bedenklichen Folgen der kaiserlichen Argumentation machen erstmals die Gesandten in Stuttgart aufmerksam (ZStAM XI/298/30/2 Gemeinsamer Bericht vom 23.7. 1764); XI/298/30/3 Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 2.8. 1764; Reskript an Rohd vom 4.8. 1764; Bericht Schulenburgs vom 29.8. 1764 (*les Etats sont fermement résolus de poursuivre [...] plutôt leur cause par les voyes tortuieuses de la justice [...] que d'en venir a un accomodement qui puisse faire le moindre préjudice à la garantie des trois couronnes*); NStAH Cal.Br.24/1520 Schreiben von Bernstorff an Münchhausen vom 14.8. 1764; Cal.Br. 24/8478,I Schreiben des Ministeriums in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 28.8. 1764; vgl. auch *Anonymus*, Denkwürdigkeiten, 210f.

der Mitte August von Widmann unternommene Vergleichsversuch scheitern[332], sondern auch alle künftigen, die den württembergischen Konflikt nach dem Muster zu bereinigen gedachten, daß der Herzog die wichtigsten Beschwerden abstelle und die Landschaft es im Gegenzug auf sich nehme, mehr Gelder zu bewilligen. Zu gewährleisten, daß die Stände diesem Prinzip ebenfalls bedingungslos huldigten, stellte seit der landschaftlichen Klage in Wien die wichtigste Aufgabe der Gesandten der Garantiemächte dar.

Die Entscheidung über die Konfliktregulierung aber lag seit 30. Juli 1764 in Wien. Am 6. September fällte der Reichshofrat ein Conclusum über die landschaftliche Klage vom 30. Juli/3. August 1764 und die herzogliche Anzeige *nihilque in praeiudicium statuendo*[333]. Der Entscheid ging dahin, vom Herzog den Bericht abzufordern, ihm zu befehlen, wie in seiner Anzeige vom 4. September von sich aus angekündigt, den Landtag auszuschreiben, Moser freizulassen, *wofern sich sämtliche von denen Landständen angezeigte Umstände angebrachtermassen verhalten*, und ihm zu untersagen, den Landständen den Rekurs an den Kaiser zu entgelten.[334] Verbunden war dies mit dem bis zum Entscheid über den herzoglichen Bericht befristeten Gebot, sich der *Abforderung und executorische[n] Eintreibung aller ungewohnlichen, die Kräffte des Landes übersteigenden Anlagen* (nota bene: nicht rezeßwidrigen) zu enthalten.[335]

Um das reichshofrätliche Conclusum angemessen beurteilen zu können, gilt es, sich die Bandbreite möglicher reichshofrätlicher Reaktionen zu veranschaulichen. Die dem Herzog günstigste Variante hätte darin bestanden, die Landschaft unter Hinweis auf die in der herzoglichen Anzeige enthaltene Bereitschaft, den Landtag wieder zu versammeln[336], ab- und zu gütlichen Verhandlungen auf dem Landtag anzuweisen. Die der Landschaft und den Garantiemächten günstigste Lösung, die insbesondere Preußen auf allen diplomatischen Kanälen zu befördern sich bemühte[337], wäre es gewesen, die Landschaft in besonderen kaiserlichen Schutz zu nehmen, gegen den Herzog ein Mandatum sine clausula zu erlassen und die weitere Beilegung

---

332 HHStAW Berichte Reich 79, Berichte Widmanns vom 12.8., 14.8., 17.8., 28.8. 1764.

333 HHStAW Reichshofrat Den. rec. 1471/1; abgedruckt *NEStC* 14, 171–176, vgl. auch *Adam*, Herzog Karl, 246; *Grube*, Landtag, 438f.

334 Diese Formulierung besagt jedoch keinesfalls, daß auf ein Protectorium erkannt worden ist (so *Liebel-Weckowicz*, Revolt, 116).

335 Der juristische Fachausdruck für ein derartiges Verbot lautet „Temporal-Inhibition" (vgl. *Hanzely*, Anleitung, Bd. 2, 518).

336 Die herzogliche Entscheidung, den Wiener Wünschen zu entsprechen, fiel erst, als nicht mehr zu bezweifeln war, daß die landschaftliche Klage referiert würde (HStAS A 74/148 Berichte Straubes vom 15.8., 7.9. 1764, Reskript an Straube vom 23.8. 1764 und HHStAW Berichte Reich 79, Bericht Widmanns vom 7.9. 1764).

337 HHStAW Berichte Berlin 16a, Bericht Rüdts vom 11.8. 1764; ZStAM XI/298/30/3 Reskript an Rohd vom 4.8. 1764; Bericht Rohds vom 15.8. 1764; Reskripte an Rohd vom 25.8., 30.8. 1764; Schreiben des Ministeriums in Berlin an das Ministerium in Hannover vom 26.8. 1764; zu den Interzessionen vgl. III.2.1 und NStAH Cal.Br.11/3653 Schreiben von Steinberg an Gemmingen vom 12.8. 1764; Cal.Br.24/1520 Schreiben von Bernstorff an Münchhausen vom 11.8. 1764.

des Konflikts durch eine Lokalkommission vornehmen zu lassen, mit der die kreisausschreibenden Fürsten benachbarter Reichskreise – genauer: des Fränkischen Kreises, denn sowohl im Bayerischen als auch im Oberrheinischen Kreis nahmen nur katholische Fürsten diese Funktionen wahr[338] – beauftragt würden.

Stellt man das Conclusum, auf das nur sechs Wochen nach Einreichung der Klage erkannt wurde, vor diesen Hintergrund, so wird zweierlei deutlich: zum einen, daß der formale Fortgang der Konfliktlösung eher den herzoglichen Vorstellungen entsprach, im entscheidenden Punkt allerdings von ihnen differierte. Indem der Reichshofrat den württembergischen Streitfall in die Form eines Berichtsprozesses goß[339], anerkannte er die prinzipielle Berechtigung der Klage, vor allem aber behielt er sich die Entscheidung über den weiteren Verlauf der Konfliktlösung vor. Denn ein Berichtsprozeß ist eine präparatorische, das ist eine den eigentlichen Prozeß nur vorbereitende Verfahrensform, die mit der Berichterstattung endet. Gelingt es, in dem Bericht aufzuzeigen, daß die Klage nicht gerechtfertigt ist, wird der Kläger abgewiesen; bestehen noch Zweifel, kann der Reichshofrat auf einen Gegenbericht erkennen; hält das oberste Reichsgericht die Klage aber für begründet, so wird auf die dem Fall adäquate Prozeßform erkannt. Deutlich wird aber auch – und das ist der zweite Aspekt des Conclusums –, daß der Inhalt des Entscheids, der im übrigen gänzlich mit dem von Widmann und Colloredo dem Herzog schon immer angeratenen Verhalten übereinkommt[340], nahezu sämtlichen ständischen Wünschen Rechnung trug, nur eben nicht dem nach einem Protectorium, was eine von Wien keinesfalls angestrebte eindeutige Parteinahme zugunsten der Landschaft impliziert hätte.

Ein Reichshofratsentscheid, der im ganzen betrachtet getreulich die Wiener Interessen widerspiegelte, die forcierte Machtpolitik Herzog Carl Eugens zu bremsen, ohne sich dezidiert gegen ihn zu stellen und den Fortgang der Konfliktlösung nicht mehr aus den Händen zu verlieren, das hieß zugleich die Möglichkeit der Garantiemächte, Einfluß zu nehmen, erheblich zu verringern. Das Conclusum war aber auch von solcher Beschaffenheit, daß man es gegenüber dem Herzog unter Verweis auf den festgeschriebenen Modus procedendi als erneuten Beweis kaiserlichen Wohlwollens ausgeben[341], gegenüber den Garantiemächten aber seine – ihren Wünschen entgegenkommenden – inhaltlichen Aspekte herausstreichen konnte und den Zwang, sich an die durch die Wahlkapitulation vorgegebenen Normen halten zu müssen[342]. Das Conclusum offenbart sich, so betrachtet, als reichspolitisches Meisterstück, das es Wien erlaubte, zu seiner alten politischen Linie zurückzufinden, von der graduell abzuweichen die herzoglichen Aktivitäten Ende März gezwungen hatten. Doch mit

---

338 Vgl. II.3.1.

339 Zum Berichtsprozeß und seinen Charakteristika vgl. *Hanzely*, Anleitung, Bd. 2, 441–449 und *Herchenhahn*, 314–320.

340 Was Colloredo, der pikiert war, daß der Herzog nicht seinen Ratschlägen folgte, ausdrücklich betont (HStAS A 74/148 Bericht Straubes vom 7. 9. 1764).

341 HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 8. 9. 1764.

342 Auf hannoveranischer Seite war man mit dem Conclusum zufrieden, vgl. HStAS L6.4.11.13 Auszug aus dem Schreiben Mühls vom 8. 9. 1764.

einem gravierenden Unterschied zur Zeit vor Juli 1764: Bis Juli 1764 hatte der Zwang bestanden, die Wiener Maxime, *keiner Seite weder zu viel noch zu wenig* [zu tun], *sondern die Landschaft in ihren dringenden Umständen Luft* [zu machen], *dem Herzog hingegen auch Zeit* [zu lassen], *sich eines Besseren zu besinnen*[343], immer wieder abzuwägen gegen das Anliegen, die kaiserliche oberstrichterliche Prärogative zu wahren, und für dieses Mal die mit solchen Konflikten zuvor verbundenen österreichisch-preußischen Spannungen nicht wieder aufleben zu lassen. Jetzt aber – seit Juli 1764 – liefen die Wiener Reichspolitiker nicht mehr Gefahr, durch ihre Politik des „Mittelweges" eine protestantisch bestimmte Konfliktregulierung zu provozieren. Mit Gelassenheit konnte man nun – fürs erste – den Schwerpunkt der Konfliktlösung wieder nach Stuttgart überweisen.

Der Reichshofratsentscheid stellte Herzog und Landschaft vor eine neue Situation: Dem Herzog sei, so eine Äußerung Montmartins, die durch den Sekretär Widmanns, Herzog, der Landschaft zugetragen wurde, *die Gurgel abgeschnitten*, so daß ihm nichts anderes übrig bleibe, als sich unter das *Joch seiner Stände*[344] zu beugen. Die Stände aber konnten innerhalb kürzester Zeit ihren zweiten Erfolg verbuchen. Dementsprechend unterschiedlich fielen die Reaktionen aus.

Dem Ausschuß gelang es jetzt, einen Schlußstrich unter den Konflikt mit seinem ehemaligen Konsulenten Stockmayer zu ziehen. Zwar sollte die Harmonie im Ausschuß nicht von langer Dauer sein, waren doch durch die Entlassung Mosers neue Auseinandersetzungen vorprogrammiert, mit Stockmayer aber kam man zu einem tragfähigen Ausgleich, den auch ab und an aufflackernde Meinungsverschiedenheiten nicht in Frage stellen konnten. Stockmayer wurde mit 1800 fl. Jahrgeld finanziell wohl ausgestattet, vor allem aber wurde ihm, seinem Schwiegersohn Dr. Stockmayer und seinem Sohn Friedrich Amandus zugestanden, selbständig die Korrespondenz mit den auswärtigen Freunden zu führen und an Keller mindestens einmal wöchentlich zu schreiben. Ihnen wurde außerdem erlaubt, die angeknüpften Verbindungen nach eigenem Ermessen zu pflegen, wobei der Ausschuß für die dabei anfallenden Kosten aufkam.[345] Die Zugeständnisse des Ausschusses waren weitreichend, und dementsprechend groß war auch die Zufriedenheit Stockmayers.[346] Doch mit der Entscheidung, den nur lose mit dem Ausschuß in Verbindung stehenden beiden Mitgliedern der Familie Stockmayer nahezu ausschließlich die Pflege der Beziehungen zu den Garantiemächten zu überlassen, trug man im Grunde nur den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung. Der Entschluß, ihnen so weit freie Hand zu lassen,

[343] So formulierte Colloredo die der Situation 1764 angepaßte Wiener Politik des Mittelwegs (HHStAW Württembergica 11, Protokoll der Reichskonferenz vom 15. 8. 1764).

[344] HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 14. 9. 1764; in den Widmannschen Berichten findet sich diese Montmartinsche Äußerung allerdings nicht (HHStAW Berichte Reich 79, Berichte Widmanns vom 7. 9., 11. 9., 18. 9. 1764).

[345] HStAS L6.2.41.5 Conclusum des Engeren Ausschusses, o. D. [nach 18. 9. 1764]; vgl. auch *ADB* 54, 538.

[346] HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 8. 9. 1764 (der Ausschuß habe sich entschlossen, Stockmayers Wünschen zu entsprechen).

mochte der Fischer-Fraktion um so leichter fallen, als es ihr Ende Juli gelungen war, den Kernpunkt ihres Programms, den Kaiser als obersten Richter hinzuzuziehen, zu realisieren. Nachdem Stockmayer zufriedengestellt war und sich Moser, der sich unmittelbar nach seiner Entlassung und mit Billigung Danns und Fischers dem Ausschuß wieder zur Verfügung gestellt hatte[347], vorläufig von seinem ältesten Sohn und den Stuttgarter Gesandten verpflichten ließ, nur aus dem Hintergrund zu agieren[348], war der Weg frei, um sich auf die bevorstehende erneute Eröffnung des Landtags am 25. Oktober vorzubereiten.

Gemmingen, der am 24. September Stuttgart wieder verließ, faßte in seinen *Puncten, welche biß zum Anfang des Landtags zu beobachten seyn dörften*[349], das nach Auffassung der Gesandten „richtige" Vorgehen zusammen. Angeraten wurde, die im vergangenen Jahr durch die Auflösung des Landtags unterbrochene Zusammenstellung der Gravamina zu forcieren und noch vor dem 25. Oktober zu beenden, und zwar dergestalt, daß der *Leser durch unnötige Weitläufigkeit und Confusion nicht ermüdet werde*. Eine Aufgabe, der sich der Große Ausschuß unterzog, der Mitte Oktober – nach zweiwöchiger Pause – gegen den herzoglichen Willen wieder zusammengetreten war.[350] Ferner empfahl Gemmingen, bei den Landtagsverhandlungen keinesfalls von dem im kaiserlichen Reskript vorgeschriebenen *objecto deliberandi* abzuweichen und nur über die ständischen Beschwerden, nicht aber über herzogliche Forderungen zu verhandeln, denn die standhafte Weigerung zu Mehrverwilligungen sei der *Nervus rerum gerendarum*. Bezugspunkt aller landschaftlichen Vorstellungen müsse das kaiserliche Reskript vom September und nicht die Compactaten sein, da der Reichshofrat in seinem Conclusum zu erkennen gegeben habe, daß er die herzoglichen Verstöße gegen die angeführten Landesgesetze noch nicht als zu einem Mandat qualifizierend betrachte. Überhaupt müsse die Landschaft die *Gelegenheit sorgfältigst suchen*, den Herzog des Ungehorsams gegen das Reskript zu überführen und *ihn dadurch [...] mehrers in den Tort zu sezen*. Wäre es nämlich gelungen, dem Herzog einen Verstoß gegen die im Reskript enthaltenen kaiserlichen Befehle nachzuweisen, hätte der Reichshofrat unweigerlich ein den landschaftlichen Bitten entsprechendes Urteil erlassen müssen.[351] Vorbereitungen müßten zudem für den Fall

---

[347] Zu seiner Entlassung vgl. Johann Jacob Moser, Lebens-Geschichte, 141–156; *August Schmid*, 362–374; *Rürup*, 167f.; HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 6.10., 30.10.1764.

[348] HStAS L6.2.41.5 Schreiben von Carl Friedrich Moser an Johann Jacob Moser vom 13.10.1764; ZStAM XI/298/30/3 Gemeinsamer Bericht vom 4.10.1764 und Bericht Schulenburgs vom 19.10.1764.

[349] NStAH Cal.Br.11/3652,II [auch in A 34/103]; vgl. L6.24.2.1 Bericht Mosheims vom 7.10.1764.

[350] HStAS L6.4.11.13 Schreiben von Landschaftssekretär Stockmayer an Keller vom 26.9.1764; L6.4.11.6 Reskript an Höchstetter vom 29.9.1764 und landschaftliche Anzeige vom 29.9.1764 (*Replicae* Blg.TTT); L6.24.2.1 Bericht Mosheims vom 21.10.1764 und ZStAM XI/298/30/3 Bericht Schulenburgs vom 19.10.1764.

[351] Vgl. *Johann Jacob Moser*, Einleitung, T.1, 39f.; *Hanzely*, Anleitung, Bd. 2, 430. Da der Reichshofrat es Herzog Carl Eugen nur untersagte, die *ungewohnlichen, die Kräfte des Landes übersteigenden Anlagen* einzuziehen – eine sehr dehnbare Formulierung –, wäre es der Land-

getroffen werden, daß der Herzog den Landtag auflöse, das *Publicum* müsse genauer informiert werden, und schon jetzt habe man sich auf einen eventuell anzufertigenden Gegenbericht zu präparieren. Mit diesen guten Ratschlägen gewappnet, die die Landschaft allerdings – wie sich noch zeigen sollte – nicht alle gleichermaßen nachdrücklich befolgte, konnte sie die Vorschläge abwarten, die der Herzog unterbreiten würde.

Der Kommentar Montmartins zum Reichshofratsconclusum betont in seiner pointierten Formulierung dessen zentrale Auswirkungen für die herzogliche Politik: Nun war es einerseits nicht mehr länger möglich, sich in der Form und in dem Ausmaß wie bislang finanzielle Mittel zu beschaffen und, andererseits, die seit der Auflösung des Landtags im November des vergangenen Jahres – an den Ständen vorbei – betriebene Politik fortzusetzen. Der Herzog, dessen Politik seit der Ankunft der protestantischen Emissäre nur noch darin bestanden hatte, rücksichtslos Gelder einzutreiben und Österreich und Frankreich auf die verheerenden Auswirkungen der Entsendung der Gesandten für ihre eigenen Machtprätentionen im Reich aufmerksam zu machen[352], wurde auf eine Kehrtwende verpflichtet. Denn daß man auch nach den Ereignissen im Juli 1764 nicht bereit war, den herzoglichen Argumentations- und Handlungsvorgaben Gehör zu schenken, hatten die beiden Hegemonialmächte Süddeutschlands schon vor dem 6. September zu erkennen gegeben. Ja, Frankreich ließ sogar verlauten, daß man dem von den Garantiemächten behaupteten Umfang ihrer Garantie zustimme und ihr Interventionsrecht aufgrund dieser Garantie für hinlänglich erachte.[353] Eine Antwort, die nicht anders zu erwarten war, wenn man um die – auch nach 1756 – von Frankreich eingenommene Haltung zu den protestantischen Reichsständen und ihren Grundsätzen weiß.[354] Und aus Wien hatte man den Herzog auf sein Schreiben, in dem er nochmals in extenso auf die politischen Implikationen des Handelns der Garantiemächte hinwies, Bescheid gegeben, daß man am kaiserlichen Hof die Garantie *völlig ignoriere*. Denn *wann man solche* [sc. die Garantie] *annulliren und das Benehmen der Landschafft ahnden wolle*, worauf der Herzog in seinem Schreiben vom 22. August gedrängt hatte, würde *ein Feuer in Comitiis erreget werden, dergleichen noch nie gewesen*[355]. An nichts war der kaiserlichen und französischen Politik weniger gelegen.

---

schaft sicherlich schwergefallen, einen Reichshofratsbescheid entsprechend ihren Petita zu erlangen. So riet Lith denn auch aus gutem Grund davon ab, die landschaftliche Anzeige wegen des fortdauernden Steuereinzugs (vgl. *Adam*, Herzog Karl, 246) zu übergeben (HStAS L6.4.11.20 Bericht Liths vom 3.11. 1764).

352 HStAS A 74/118 Reskript an Thun vom 5.7. 1764; Berichte Thuns vom 23.7., 6.8., 10.8., 13.8., 20.8. 1764; A 74/148 Reskripte an Straube vom 5.7., 12.7., 25.7., 29.7. 1764; Berichte Straubes vom 14.7., 18.7., 25.7., 15.8. 1764 und HHStAW Württembergica 11, Schreiben von Herzog Carl Eugen an Kaiser Franz I. vom 6.8. und 22.8. 1764.

353 HStAS A 74/118 Berichte Thuns vom 6.9. und 17.9. 1764.

354 Vgl. *Recueil*, Bd. 18, 276f., 290–292 u. ö.; vgl. auch I.5.

355 HStAS A 74/148 Bericht Straubes vom 7.9. 1764; vgl. auch HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 8.9. 1764.

Doch während Herzog Carl Eugen zum einen noch so erbittert über das Verhalten seiner früheren Kampfgefährten war, daß er in Wien damit drohte, die frühere württembergisch-kaiserliche Korrespondenz zu veröffentlichen[356], lassen sich zum anderen Ende August erstmals auf herzoglicher Seite Ansätze erkennen, den Konflikt systematischer anzugehen. Dies änderte aber nichts daran, daß auch dieser erste zaghafte Versuch, nicht nur auf tagespolitische Entwicklungen zu reagieren, sondern seine Politik nach festen Grundsätzen zu gestalten, immer noch unter den seit 1755/57 vorherrschenden machtpolitischen Prämissen stand.

Tobias Conrad Renz, die rechte Hand Montmartins, stellte sich der Aufgabe, über *Principia*, welche *bey gegenwärtiger Lage [...] dienlich seyn möchten*, nachzudenken.[357] Da nicht zu erwarten stehe, daß Frankreich oder Österreich ohne Wenn und Aber die Partei des Herzogs ergreifen würde, müsse das vorrangigste Ziel herzoglicher Politik darin bestehen, durch eine *vollständige Deduction* den Reichshofrat zu bewegen, ein Provisorium zu erlassen, in dem die Landstände verpflichtet würden, *dasjenige zu praestiren, was der dermahlige Militäretat erfordert*. Zwei Gründe aber sprächen dagegen, den Versuch sofort, noch bevor der Reichshofrat über die landschaftliche Klage gesprochen habe, zu wagen: die Kürze der Zeit und – das wirft wiederum ein Schlaglicht auf die unzulänglichen informellen Kontakte sowohl zur Landschaft als auch nach Wien – die Tatsache, daß man nicht wisse, womit die Stände ihre Klage begründet hätten. Es sei wenig ratsam, per indirectum, indem man die landschaftlichen Vorwürfe zurückzuweisen suche, die Existenz – sodann berechtigt erscheinender – Beschwerden anzuerkennen.

Da diese Vorgehensvariante also momentan versperrt sei, bleibe *nichts anderes übrig*, als in die von Colloredo unterbreiteten Vorschläge *hineinzugehen*, auch wenn *zum voraus* sicher sei, daß der Herzog sich vom Landtag in der *Hauptsache*, der Frage des landschaftlichen Beitrags zum Militär, *nichts [...] zu versprechen habe*. So könnten die Landtagsverhandlungen *nur in Absicht auf die Gewinnung der Zeit* geführt werden, um die *gütlichen Verhandlungen coram Commissione caeserea* zu präparieren. Eine prozessualische Auseinandersetzung sei zwar *nicht in totum, jedoch in tantum periculosus*, so daß es zur gütlichen Vermittlung keine Alternative gebe. Die Frage stelle sich sodann nur noch, *auf was für ein Modum eine höhere Vermittlung die Reflexion zu machen räthlich sein möchte?* Und hier wiederum sei das Problem nur, welche Form der kaiserlichen Vermittlung man wähle, da man *ob consequentiam* sich *nimmermehr* auf einen von den Garantiemächten vermittelten Vergleich *einlassen* könne. Gegenüber dem kaiserlichen Hof sei der Wille, unter kaiserlichem Vorzeichen zum Ausgleich zu gelangen, herauszustreichen, um ihm *zu flattieren*. Man solle also in Wien neben einem Provisorium auf eine Hofkommission antragen und, wenn dies zugestanden sei, die Landtagsverhandlungen abbrechen, keinesfalls aber vorher. Straube solle Colloredo von diesem herzoglichen Ansinnen unterrichten. So weit der

---

356 HStAS A 74/149 Reskript an Straube vom 27.8. 1764; vgl. I.4.1, I.5 und HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 8.9. 1764.

357 Zu seiner Person vgl. I.4.3; HStAS A 8/387.

Vorschlag Renz', der in seinen Grundzügen den Vorstellungen Montmartins entsprochen haben dürfte.

Kennt man die Zielvorgaben von Herrschaft und Landschaft – die herzogliche, die den Landtag nur als Mittel sah, Zeit zu gewinnen, um anderweitig die in der Proposition an die Stände gerichtete Forderung zu realisieren, und die landschaftliche, nur über die Wiederherstellung der in den Jahren 1737 bis 1755 existierenden innerwürttembergischen Machtverteilung zu sprechen –, so weiß man schon im voraus um den Verlauf der – von *Adam* ausführlich geschilderten[358] – Landtagsverhandlungen der Jahre 1764/65.

Die für den weiteren Verlauf ausschlaggebenden Vorgänge spielten sich hinter der offenen Bühne herrschaftlich-ständischer Interaktion, dem Landtag, ab. Im Zentrum landschaftlicher und kaiserlicher Konfliktbewältigungsversuche standen nach dem für die Stände positiven Reichshofratsconclusum die Gesandten der Garantiemächte in Stuttgart. Die Landschaft setzte alles daran, sie auch künftig an ihrer Seite zu wissen, der kaiserliche und französische Hof hingegen wollten ihre Abberufung erreichen. Den Stein ins Rollen brachte Hannover, als es am 9. September dem preußischen Ministerium mitteilte, man werde Gemmingen zwar nicht abberufen, ihn aber wieder nach Regensburg beordern.[359] Eine Beurlaubung, die – betrachtet man sie von der bisherigen von Hannover bei der Konfliktbewältigung verfolgten politischen Linie her – von Schulenburg durchaus zutreffend interpretiert wurde, als er sie trotz gegenteiliger Beteuerungen des hannoveranischen Ministeriums als Signal für einen von Hannover gewünschten Rückzug der Gesandten deutete.[360] Doch schon zu dem Zeitpunkt, als sich Gemmingen beurlauben ließ, der auch künftig nicht wieder nach Stuttgart zurückkehren sollte, obwohl sich Bernstorff sogar bei der Deutschen Kanzlei in London für seine Rückkehr einsetzte[361], war bereits in Berlin die Entscheidung gefallen, Schulenburg in Stuttgart zu belassen. Und während die Kabinettsminister Finckenstein und Hertzberg dem König empfahlen, auf das vom kaiserlichen Gesandten in Berlin vorgetragene Ansinnen, man möge Schulenburg abberufen, einzugehen, insofern sich der kaiserliche Hof verpflichte, *de ne rien conclure avant que de s'être concerté avec S.M.*[362] – eine ohnehin unannehmbare Bedingung –, befürwortete der König eine deutliche Sprache gegenüber Wien. Die *étrange proposition* müsse *rondement* zurückgewiesen werden, denn sie sei *tout-à-fait*

---

358 *Adam*, Herzog Karl, 246–250, vgl. auch die den regen herzoglich-ständischen Notenaustausch dokumentierende Blg.TTT der Replik.

359 ZStAM XI/298/30/3 Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 9.9. 1764.

360 Ebd. Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 13.9. 1764; Bericht Schulenburgs vom 17.9. 1764, vgl. auch HHStAW Berichte Reich 79, Bericht Widmanns vom 26.9. 1764.

361 NStAH Cal.Br.24/1520 Schreiben von Bernstorff an Münchhausen vom 22.9. 1764; Cal.Br.11/2440 Reskripte an Gemmingen vom 8.11., 20.12. 1764 (Mitteilung der dänischen Interventionen in London).

362 ZStAM XI/298/30/3 Finckenstein/Hertzberg an Friedrich II. vom 27.9. 1764.

contraire à ma dignité et qui ferait échouer d'abord toutes les garanties les plus fondées (Hervorhebung von der Verfasserin)[363].

Zwar unternahm der Reichsvizekanzler in London unter Verweis auf das den Ständen günstige Conclusum einen Vorstoß, der die förmliche Abberufung Gemmingens zum Gegenstand hatte[364], und agierte auch in Kopenhagen gemeinsam mit Frankreich[365] gegen die fortdauernde Anwesenheit Asseburgs, doch weder konnte sich London/Hannover zur förmlichen Abberufung Gemmingens, noch Kopenhagen zu der Asseburgs entschließen. Eine Wirkung, freilich konträr zur intendierten, zeitigte der kaiserliche Versuch, die Gesandten aus Stuttgart zu entfernen: Der österreichisch-preußische Umgangston wurde gereizter. Nicht nur Schulenburg wurde bei Widmann vorstellig, nachdem er von Colloredos Empfehlung, die Landschaft solle den Kontakt zu den protestantischen Gesandten abbrechen, erfahren hatte[366], sondern auch in Wien kam es – auf ausdrückliche Weisung Friedrichs II., den Punkt der Garantie klarzustellen – zu einem bisher immer vermiedenen offenen Schlagabtausch zwischen Colloredo und Rohd[367]. Der preußische Gesandte und der Reichsvizekanzler tauschten dabei die divergierenden Rechtsstandpunkte aus, wobei Colloredo vor allem die Unvereinbarkeit von Garantieleistungen und kaiserlichem oberstrichterlichen Amt unterstrich. Im Dezember 1764 waren die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Großmächten nicht nur wegen des württembergischen Falls, sondern auch wegen der Entwicklung in Regensburg[368] seit Abschluß des Hubertusburger Friedens auf einem neuen Tiefpunkt angelangt.

Die Verschlechterung des politischen Klimas im Reich gedachte der Herzog für einen neuen politischen Vorstoß bei den Garantiemächten zu nutzen. Denn der Herzog war vorläufig nicht gewillt, den Vorschlägen Renz' in ihrem Kernpunkt – dem Plan, den Streit durch eine kaiserliche Vermittlungskommission beilegen zu lassen – nachzukommen. So ließ er zwar in Wien Ende September eine Deduktion verteilen, mit der er seine Berechtigung, sich provisorisch in den Besitz der für das

---

363 *PK* 23, 504; vgl. auch ZStAM XI/298/30/3 Schreiben des Ministeriums in Berlin an das Ministerium in Hannover vom 28.9.1764.

364 HHStAW Württembergica 11, Reskript an den kaiserlichen Gesandten in London, Christian August v. Seilern vom 20.10.1764.

365 HHStAW Württembergica 11, Bericht Wurmbrands vom 13.11.1764; HStAS A 74/118 Berichte Thuns vom 23.7., 16.8., 11.10.1764; vgl. auch NStAH Cal.Br.24/8478,I Schreiben des Ministeriums in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 13.7.1764 (man habe keinen Zweifel, daß die französische Intervention in Kopenhagen nichts bewirken werde. Keller werde Bernstorff veranlassen, in Versailles die „richtige" Sicht der Dinge zu vermitteln).

366 HStAS L6.4.11.20 Berichte Liths vom 30.9., 8.11.1764; HHStAW Berichte Reich 80, Bericht Widmanns vom 4.12.1764.

367 ZStAM XI/298/30/3 Reskript an Rohd vom 13.11.1764; HHStAW Württembergica 11, Précis einer Unterredung zwischen dem Reichsvizekanzler und Rohd vom 7.12.1764; *Mohl*, 81–83; vgl. auch Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 28.11.1764.

368 Vgl. *Rohr*, 76–81.

Militär notwendigen Gelder zu bringen, darlegte[369], darüber hinaus aber gedachte er keine Schritte mehr an einem Hof zu unternehmen, wo man ihm *masqué par l'art le plus rafiné du pédantisme et de la jurisprudence* so schmählich behandle[370]. Wie schon im April und Mai tauschten der Herzog und Montmartin mit ihren Interessenvertretern in Wien und Versailles nur noch Belanglosigkeiten aus, da – so die Auffassung Montmartins – sowieso von dieser Seite nichts zu erwarten sei.[371]

Statt dessen gedachte der Herzog nun sich *selbst zu helfen*. So entschloß er sich, zur Überraschung auch seines Geheimratspräsidenten[372], Stapelton wiederum nach London zu entsenden, der Ende September dort eintraf, um über einen Subsidien- und Freundschaftsvertrag und wegen der Abberufung der Gesandten zu verhandeln[373]. Ferner suchte er wiederum Kontakt zu seiner in Bayreuth lebenden Gattin, einer Nichte Friedrichs II., anzuknüpfen[374], vor allem aber veränderte sich, was auch der Landschaft nicht verborgen blieb[375], sein Verhalten gegenüber den Gesandten. Er, der die Gesandten vor den Kopf gestoßen und ignoriert hatte, lud sie nun zu höfischen Festlichkeiten und legte damit ein Verhalten an den Tag, das ihm von Frankreich mehrfach nahegelegt worden war[376], allerdings aus anderen Beweggründen als die, die Frankreich damit verband. Während es Frankreich darum gegangen war, eine Eskalation des Konflikts abzuwenden, gedachte der Herzog, je mehr sich abzeichnete, daß die Abberufung der Gesandten nicht zu erreichen war[377], mit ihnen zu kooperieren. Eine Drohung, die er gegenüber Widmann schon mehrfach ausgesprochen hatte.[378]

Der Herzog geriet durch die forcierten Vermittlungsbemühungen Widmanns, der sich seit Anfang November wieder in Ludwigsburg aufhielt, in Zugzwang.[379] So beschloß er, sein Heil an der Seite der Garantiemächte zu suchen.[380] Nicht nur der

---

369 HStAS L6.4.11.20 Bericht Liths vom 6.10. 1764 und blgd. die herzogliche Deduktion und die landschaftliche *Antwort auf die zu Wien bekanntgemachten Sätze*.

370 HStAS A 74/118 Reskript an Thun vom 16.9. 1764; vgl. auch A 74/148 Reskript an Straube vom 15.9. 1764.

371 HStAS A 74/148 Reskripte an Straube vom 12.10., 27.10., 5.11. 1764 u.ö.; A 74/118 Reskripte an Thun vom 11.10., 26.10., 14.11., 27.11. 1764.

372 HHStAW Berichte Reich 79, Bericht Widmanns vom 9.11. 1764.

373 HStAS A 8/8 Korrespondenz Stapeltons Oktober 1764 bis September 1765; Bericht Virettes vom 28.9. 1764.

374 Vgl. II.3.2.

375 HStAS L6.4.11.13 Dr. Stockmayer an Keller vom 8.11. 1764 (Carl Eugen begegne den Gesandten der Garantiemächte freundlicher als Widmann).

376 HStAS A 74/118 Berichte Thuns vom 16.7., 30.8., 6.9., 17.9. 1764.

377 HStAS A 74/148 Bericht Straubes vom 30.10. 1764.

378 HHStAW Berichte Reich 78, Bericht Widmanns vom 23.6. 1764; Württembergica 12, Nota der Reichs- an die Staatskanzlei vom 19.2. 1765 (ich *geschweige die ungeziemenden Drohungen mit dem König in Preussen, mit welchem derselbe* [sc. der Herzog] *schon zum öfteren hervorgebrochen*).

379 HHStAW Berichte Reich 79, Bericht Widmanns vom 9.11. 1764; vgl. *Adam*, Herzog Karl, 248.

380 HHStAW Weisungen Reich 26, Weisung an Widmann vom 22.12. 1764; Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 13.1. 1765 (Widmann legt die präsumtiven Bedenken des Herzogs

Zeitpunkt war – wie oben ausgeführt – für einen solchen Schritt günstig, sondern auch die Art, wie man auf herzoglicher Seite verfuhr, zeugt von taktischem Geschick. Zwei Schwierigkeiten galt es zu überwinden, wollte man mit Schulenburg und Asseburg in Verhandlungen eintreten – wie und vor allem durch wen dies bewerkstelligt werden sollte.

Montmartin fiel für diese Aufgabe aus, weil er als Exponent einer prokaiserlichen Politik weder damit rechnen konnte, von den Gesandten als Verhandlungspartner akzeptiert zu werden (und sicherlich auch persönlich das Risiko scheute, kaiserliche Ungnade auf sich zu ziehen), noch über informelle Kontakte zu ihnen verfügte. An seiner Stelle wurde Gustav Friedrich v. Üxküll, Oberstkämmerer und späterer mömpelgardischer Gouverneur[381], erkoren, der die für die Aufgabe notwendigen Voraussetzungen bestens erfüllte. Üxküll war zwar selbst, so die Einschätzung Widmanns, von *kurzer Einsicht* und vom Herzog deswegen lange Jahre mit demonstrativer Mißachtung behandelt worden, dafür aber ein *desto stärkerer Anhänger* Graf Montmartins, *gegen welchen er sich oft biß zur Unanständigkeit erniedrigte*[382]. Aber Üxküll war nicht nur ein allseits bekannter Anhänger des Geheimratspräsidenten[383], sondern er verfügte auch über Verbindungen zur Gegenseite. Als Sohn des *dem kayserlichen Hofe so sehr abgeneigten baaden-durlachischen Ministre* und als Schwiegersohn der Witwe des 1752 verstorbenen württembergischen Comitialgesandten Johann Eberhard Friedrich v. Wallbrunn, der sich in der Administrationszeit um die protestantische Sache verdient gemacht hatte, war er der ideale Mittelsmann.[384]

Bei Üxkülls Schwiegermutter, Sophia Friederike Anna v. Wallbrunn, fanden sich Schulenburg und Asseburg ebenso regelmäßig ein wie Montmartin und ihr Schwiegersohn. Für die Vermutung Widmanns, daß bei ihr die *ganze Cabrte gemischt* wurde, spricht vieles.[385] Bei einem der Zusammentreffen Üxkülls mit den Gesandten – am 22. Januar 1765 – gab der Oberstkämmerer der herzoglichen Hoffnung, sich bald zu vergleichen, Ausdruck, worauf ihm von Schulenburg und Asseburg beschieden wurde, nichts anderes als *Fried und Einigkeit im Land* wiederherzustellen, ließen sich der preußische und dänische König angelegen sein. Eine Äußerung, die Üxküll zum Anlaß nahm, den Gesandten ein Pro Memoria zuzustellen, in dem

gegen die von Colloredo unterbreiteten Vorschläge dar; der Herzog und auch Montmartin seien nicht einmal geneigt, seinen modifizierten Vorschlägen Gehör zu schenken); HStAS A 8/261 Kabinettsordre an den Geheimen Rat vom 21.1. 1765. Auf den Zusammenhang zwischen den fehlgeschlagenen eigenen Vermittlungsversuchen und der Hinwendung zu den Gesandten der Garantiemächte verweist auch Widmann (HHStAW Berichte Reich 82, Berichte Widmanns vom 3.3. und 22.3. 1765).

381 Vgl. *Pfeilsticker* § 15.

382 HHStAW Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 3.3. 1765.

383 HStAS L6.4.11.14 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 4.3. 1765.

384 Zu seiner Schwiegermutter vgl. *Pfeilsticker* § 387 und zu seinem verstorbenen Schwiegervater und dessen Korrespondenz mit Bernstorff während der Administrationszeit, wo dieser sich als eifriger Verfechter protestantischer Positionen zu erkennen gegeben hatte (RAK TKUA Württemberg 6).

385 HHStAW Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 3.3. 1765.

Herzog Carl Eugen ihre *Qualität als Mediateurs* förmlich anerkannte und um Vergleichsvorschläge bat.[386]

Damit waren die Unterhandlungen mit dem preußischen und dänischen Gesandten[387] eröffnet, die von herzoglicher Seite vordergründig von Üxküll, federführend aber von Renz und Montmartin geführt wurden[388]. Daß Montmartin sich bereit finden könnte, einen solchen Schritt hin zu den Garanten zu unterstützen, war ein Verdacht, der in dem kaiserlichen Gesandten schon früh aufkeimte[389], hatte er doch bei Montmartin seit der Ankunft der Gesandten konstatieren müssen, daß dieser immer verbitterter über die nur unzulängliche Unterstützung der eigenen Sache durch den kaiserlichen Hof wurde[390]. Zum ersten Mal seit seinem Eintritt in württembergische Dienste im Februar 1758 stellte sich der Geheimratspräsident, der sich bislang stets, wenn auch mit nur mäßigem Erfolg[391] als Erfüllungsgehilfe kaiserlicher Politik in Württemberg verstanden hatte, dezidiert hinter eine herzogliche Maßnahme, die sich gegen den kaiserlichen Hof richtete. Der württembergische Geheimratspräsident obsiegte für kurze Zeit über den kaiserlichen Geheimen Rat, denn spätestens seit dem Pro Memoria der Gesandten vom 1. März 1765 erkannte er, daß auch dieser Weg nicht zum Ziel – dem Herzog die für sein Militär notwendigen Summen zu verschaffen – führen würde.[392] Von diesem Zeitpunkt an bestand sein Anteil an den Unterhandlungen nur noch darin, gegenüber dem kaiserlichen Gesandten seine Rolle

---

386 *Mohl*, Beiträge, 95–98 (Bericht Schulenburgs vom 31.1.1765). Der Hinweis auf die zwei Tage später erfolgte Erklärung Üxkülls, gemeint ist dessen Pro Memoria vom 24.1.1765, erlaubt die exakte Datierung des Treffens).

387 Der Notenaustausch Üxkülls mit den Gesandten der Garantiemächte ist dokumentiert in HStAS A 203/155a (Abschriften auch in L6.4.11.25). Auf den Geheimratsbestand beziehen sich, insofern nicht anders angegeben, die Ausführungen. Abgedruckt bei *Mohl* sind außer dem herzoglichen Pro Memoria vom 24.1.1765 (104f.) das Pro Memoria der Gesandten vom 26.1.1765 (105–107), die Antwort des Herzogs hierauf vom 31.1.1765 (119–121) und – allerdings nicht mehr vollständig – das Pro Memoria der Gesandten vom 7.2.1765 (121f.); vgl. auch *Anonymus*, Denkwürdigkeiten, 216 und *Adam*, Herzog Karl, 249.

388 Die Entwürfe stammen aus der Feder Renz' und sind zum Teil mit Korrekturen Montmartins versehen.

389 HHStAW Berichte Reich 82, Berichte Widmanns vom 7.2., 12.2., 3.3.1765.

390 So auch unmittelbar vor Eröffnung der Unterhandlungen (HHStAW Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 12.1.1765).

391 Widmann umschreibt Montmartins Lage 1763 wie folgt: *So will und kan ich an dessen* [sc. Montmartins] *Devotion gegen den kayserlichen Hof nicht zweiflen, allein er [...] hat mit einem solchen Fürsten zu tun, daß er gar oft nachgeben muß und bey weitem dasjenige nicht durchtreiben kan, was er durchtreiben möchte und solte* (HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 5.5.1763).

392 Während Renz auf das Pro Memoria der Gesandten vom 1.3.1765 noch eine Antwort entwirft, die sich mit den inhaltlichen Positionen der Denkschrift auseinandersetzt, entscheidet Montmartin (vgl. dessen eigenhändige *Nota: Ist nicht ausgefertigt worden*), unverbindlich zu antworten (vgl. das herzogliche Pro Memoria vom 5.3.1764). Von diesem Zeitpunkt an führte er die Verhandlungen, die er durch das Pro Memoria vom 30.3.1765 förmlich abbrechen ließ, nur noch zum Schein weiter. Vgl. auch HHStAW Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 3.3.1765 (am 1.3. habe sich Montmartin seit langem erstmals wieder abfällig über die Gesandten geäußert).

herunterzuspielen, um der Gefahr zu entgehen, kaiserlichen Unwillen auf sich zu ziehen. Doch Widmanns Mißtrauen konnte er, was für dessen Menschenkenntnis spricht, trotzdem nicht ausräumen.[393]

Schon zwei Tage, nachdem Üxküll die Gesandten um Vergleichsvorschläge gebeten hatte, überreichten diese, ohne irgend jemanden zuvor zu konsultieren[394], dem Oberstkämmerer ihre Vorstellungen von einem zu schließenden Präliminarvergleich. Auf drei wesentliche Momente stellten Schulenburg und Asseburg ab: Zum ersten sollte der Herzog eine Versicherung erteilen, in der er bekundete, daß es niemals seine Absicht gewesen sei, den *Compactaten Abbruch zu tun*, und daß er darauf verzichte, das Geschehene irgendwann als Präjudiz gegen die Landschaft zu verwenden. Künftig werde er die Compactaten *nach Inhalt* der *Reversalien und nach Maaßgab dero nachherigen Versicherungen* zur *Norm und Richtschnur* seiner Regierung erwählen. Zweitens sollte der Herzog die Landesbeschwerden abstellen: die, die *directe* gegen die Landesverfassung verstoßen würden, sofort und die, die *per indirectum* im Widerspruch zu den Landesgesetzen stünden, durch eine gemeinschaftliche Deputation untersuchen lassen. Drittens sollte als Entscheidungsjahr – nicht nur bei der Abstellung der Gravamina – das Jahr 1744 gewählt werden.

Die herzogliche Antwort vom 31. Januar lautete: Man nehme keinen Anstand, die gewünschte Versicherung auszustellen, wie man überhaupt *die Beybehaltung der Landesverträge nach ihrem genuinen Begriff niemalen vor eine Verkleinerung dero […] Hoheit und Rechte angesehen hätte*. Hinsichtlich des zweiten Punktes sei man ebenfalls grundsätzlich bereit, dem Vorschlag der Gesandten zu folgen, doch es sei ein Grundsatz der *Billigkeit*, daß das, was direkt, indirekt und überhaupt gegen die Compactaten verstoße, *nicht nach der einseitigen landschaftlichen Interpretation* angenommen werden könnte, sondern daß es *hierbey auf eine […] Prüffung* [der] *differenten Principiorum ankommen wolle*. Die Normaljahrsregelung wird als *allzu general* und auch, sollte Einigkeit über den zweiten Punkt erzielt werden, als unnötig abgelehnt. Man ersuche die Gesandten um weitere Stellungnahmen und erbitte sich Nachricht, was der Herzog *besonders wegen des Militärbeitrages* zu erwarten hätte.[395]

Mit den ersten beiden Pro Memorien waren damit die unterschiedlichen Standpunkte umrissen, von denen beide Parteien während der bis Ende März dauernden Unterhandlungen nicht mehr abrückten, auch wenn die Gesandten in ihrem Pro Memoria vom 7. Februar der Diskussion um die ‚Principia' ausweichen wollten, indem sie dem Herzog vorschlugen, alle Gravamina, die 1744 nicht vorhanden

---

[393] HHStAW Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 22.3. 1765; Berichte Reich 83, (eigenhändiges) Schreiben Montmartins an Widmann vom 26.4. 1765.

[394] Der Engere Ausschuß wurde erst eine Woche später unterrichtet (HStAS L6.4.11.14 Reskript an Keller vom 4.2. 1765); zum landschaftlichen Mißtrauen (ebd., dass. vom 5.2. 1765). Erst Ende Februar übergibt Asseburg dem Stockmayer-Clan den bisherigen Notenwechsel zur Einsichtnahme (L6.4.11.14 Dr. Stockmayer an Keller vom 24.2. 1765).

[395] Zur Einschätzung der herzoglichen Antwort durch die Gesandten vgl. *Mohl*, 115–118 (Gemeinsamer Bericht der Gesandten vom 8.2. 1765).

gewesen seien, abzutun und über die restlichen mit der Landschaft zu verhandeln. Daß diese Kompromißformel gleichsam durch die Hintertür der landschaftlichen Verfassungsinterpretation den Weg geebnet hätte, habe ich schon andernorts dargestellt.[396] Die Unterhandlungen mit den Stuttgarter Gesandten decken zugleich den Kern des württembergischen Konflikts auf: Der Streit um die „Interpretation" der Verfassung ist Ausdruck der auch in der Publizistik kontrovers geführten Diskussion um das Wesen des Staates an sich.[397] Ein Problem überdies, dessen Lösung im Sinne der landschaftlichen Auslegung geboten war: für den Kaiser, weil es unauflöslich mit der Frage nach seinen politischen Möglichkeiten im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation verquickt war, und für die Garantiemächte, weil auch ihre Einflußmöglichkeiten – aus den eingangs dargelegten Gründen – aufs engste mit dem Schicksal der Stände verbunden waren. Nicht zuletzt zeigt sich dies im insistierenden Beharren Schulenburgs und Asseburgs auf ihren Ende Januar formulierten Grundsätzen.

Betrachtet man den Verlauf der Verhandlungen auf der Ebene der Beteiligten, so ist ganz eindeutig, daß die Initiative dazu vom Herzog und Montmartin ausging, der Graf aber sehr rasch erkannte, daß Schulenburg und Asseburg nicht bereit waren, von den hinter ihren Vorstellungen verborgenen Prinzipien abzurücken, die auf die Restitution der Machtverteilung, wie sie sich in den Jahren 1737 bis 1755 etabliert hatte, zielten. Doch der Herzog konnte sich diese Interpretation nicht zu eigen machen, solange er von seiner Machtpolitik nicht grundsätzlich Abstand nehmen wollte, denn partiell hatte er schon 1764 den Rückzug angetreten und erhebliche Militärreduktionen vorgenommen.[398] So legte sich denn auch die anfangs starke Beunruhigung der Landschaft in dem Maße, wie sich seit Ende Februar das Scheitern der Verhandlungen abzeichnete.[399] Indem der Engere Ausschuß Anfang März Mühl von den Vorgängen informierte und damit in Wien gezielt Informationen verbreiten ließ und die eigene Abneigung zu einem Vorvergleich zu erkennen gab[400], verstand er es in einer für ihn kritischen Situation, den sich aus den Spannungen zwischen Kaiser und Garantiemächten ergebenden Handlungsspielraum zum eigenen Vorteil zu nutzen.

Einmal mehr lassen die Verhandlungen auch deutlich werden, daß die Konfrontation des Kaisers mit den Garantiemächten im württembergischen Konflikt im Grunde eine zwischen Wien und Berlin war. Exemplarisch tritt dies zutage, als man Überlegungen anstellte, ob dem herzoglichen Wunsch, die Verhandlungen vor dem Wiener Hof im allgemeinen und Widmann im besonderen geheimzuhalten, entspro-

---

396 Vgl. II.2.2 und III.3.2 und 3.

397 Vgl. *Link* und I.4.1.

398 Moser nennt in seinem Gutachten zur Landtagsproposition vom 29.10. 1764 (HStAS L6.2.41.5) die Zahl von 20 Mann pro Kompagnie und die vom Herzog angekündigte Bereitschaft, noch weiter zu reduzieren.

399 HStAS L6.4.11.14 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 4.2., 6.2., 22.2., 24.2. 1765.

400 HStAS L6.4.11.19 Reskript an Mühl vom 8.3. 1765.

chen werden sollte.[401] Während man in Berlin umgehend entschied, dem Ratschlag seines Stuttgarter Gesandten zu folgen und in Wien wie in Ludwigsburg Stillschweigen zu wahren[402], verhielt sich das hannoveranische Ministerium von Anfang an den Ludwigsburger Verhandlungen gegenüber ablehnend und teilte mit – noch bevor es das preußische Schreiben über die Berliner Zustimmung zur Geheimhaltung erhalten haben konnte[403] –, daß Steinberg unterrichtet worden sei, um mit Rohd und Bachoff zu beraten, wie einer vom Herzog initiierten Konfrontation des Kaisers mit den Garanten vorzubeugen sei[404]. Eine Auffassung, von der man sich in Hannover auch nicht abbringen ließ, als man über die preußischen Maßregeln im Bilde war.[405] Und tatsächlich trafen sich Anfang März die Gesandten in Wien, um zu beratschlagen, ob man Colloredo unterrichten solle.[406]

In Wien aber war man längst durch die Berichte Widmanns informiert und hatte, schon nachdem der kaiserliche Gesandte erste Verdachtsmomente einberichtet hatte und obwohl man nach außen *die größte Gleichgültigkeit* bekundete[407], Gegenmaßnahmen eingeleitet. Sofort nach dem Eintreffen von Widmanns Bericht vom 7. Februar setzte der Reichsvizekanzler den Referenten Bartenstein in Kenntnis, der erklärte, er sei *stündlich bereit*, über den herzoglichen Bericht zu referieren, und rate, Widmann umgehend abzuberufen, obwohl er nicht an einen Erfolg der preußisch-dänischen Mediation glaube. Der Herzog würde der Landschaft nicht nachgeben, und Preußen könne nicht von der Unterstützung der Stände abrücken, da sein Verhalten sonst denjenigen, die sich *dermahlen im Reich so fest auf diesen mächtigen Reichsstand verlassen, zu einer Warnung dienen* [würde], *wie sie sich auf dieses Appuy zu verlassen haben*[408]. Colloredo schloß sich gegenüber Kaunitz Bartensteins Einschätzung und Verfahrensvorschlägen an, empfahl aber aus Rücksicht für den zugunsten des Herzogs intervenierenden französischen Hof, einen letzten Versuch zu einem gütlichen Vergleich durch Widmann zu wagen.[409] Um die Gefahr eines Ver-

---

401 *Mohl*, 110f. (Bericht Schulenburgs vom 3.2. 1764).

402 ZStAM XI/298/30/4 Reskript an Schulenburg vom 11.2. 1765 (*la conduite de la cour de Vienne envers les puissances garantes des constitutions du duché de Würtemberg n'est pas de nature à exiger des communications confidentes de ce genre*). Die Weisung war mit dem Expeditionsvermerk *cito per Estafette* versehen.

403 ZStAM XI/298/30/4 Schreiben des Ministeriums in Berlin an das Ministerium in Hannover vom 16.2. 1765; Reskript an Borcke vom 16.2. 1765.

404 Ebd. Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 18.2. 1765; vgl. auch NStAH Cal.Br.24/8478,II Schreiben des Ministeriums in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 8.2. 1765; Cal.Br.24/5334,II Schreiben von Gemmingen an Münchhausen vom 25.2. 1765 und von Münchhausen an Gemmingen vom 27.3. 1765; HStAS L6.4.11.7 Bericht Höchstetters vom 13.2. 1765 aus Hannover.

405 ZStAM XI/298/30/4 Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 26.2. 1765.

406 NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Steinbergs vom 6.3. 1765.

407 Ebd.

408 HHStAW Württembergica 12a, Undatierte Notiz von der Hand Bartensteins [Mitte Februar 1765].

409 Ebd. Noten der Reichshof- an die Staatskanzlei vom 15.2., 19.2. 1765. Ein Beispiel im

gleichs unter preußischen Auspizien endgültig zu bannen, bewegte Kaunitz den ehemaligen Reichsreferendar Borié, zugunsten des Herzogs beim Reichshofrat zu intervenieren, und Maria Theresia sandte ein eigenhändiges Schreiben an Carl Eugen.[410]

Ende Februar 1765 war zweierlei offenkundig: zum einen, daß die Verhandlungen mit den Stuttgarter Gesandten der Garantiemächte gescheitert waren, zum anderen, daß Wien entschlossen war, die sich ihm aus seinem kaiserlichen oberstrichterlichen Amt ergebenden Möglichkeiten einzusetzen. In welche Richtung die Entscheidungsfindung des Reichshofrats gehen würde – auf eine Hofkommission in Wien –, deutete Reichshofratspräsident Harrach Mitte Februar Lith an.[411] Schulenburg interpretierte diese Nachricht ganz treffend, wenn er dahinter die Absicht des Wiener Hofes witterte, *die garantierende Höfe hierdurch völlig auszuschließen*[412]. Für kurze Zeit verkehrten sich durch diese Nachricht in Württemberg die Fronten: War es bislang der Herzog gewesen, der an einem erfolgreichen Verlauf der Verhandlungen das Hauptinteresse gehabt hatte, so war es nun Preußen, dem daran gelegen war.[413] Doch schließlich konnte man sich auch dort nicht mehr darüber hinwegtäuschen, daß das Kapitel eines von den garantierenden Höfen vermittelten Präliminarvergleichs abgeschlossen war.[414]

Die Verhandlungen des Herzogs mit den Gesandten der Garantiemächte blieben kurze, aber folgenreiche Episode. Sie markieren Höhe- und Endpunkt der zweiten Phase der Konfliktregulierung und lassen nochmals – geradezu exemplarisch – die in der „Zwischenbilanz" (III.2.1.1) für die an der Konfliktregulierung beteiligten Mächte als typisch herausgearbeiteten, von ihrer jeweiligen Interessenlage evozierten Verhaltensweisen erkennen. Nachdem auch Widmanns letzter Versuch, einen Vorvergleich herbeizuführen, zu nichts geführt hatte und der kaiserliche Gesandte am 22. März 1765 Ludwigsburg verließ, um sich zur mündlichen Berichterstattung nach Wien zu begeben, verlagerte sich auch der Schwerpunkt der Konfliktregulierung – im Reichshofratsconclusum vom 15. Mai endgültig festgeschrieben – dorthin.[415] Seit April 1765 war es der Wiener Hof, der, wenn auch für die nächsten zwei Jahre von kritischer Anteilnahme der Garantiemächte begleitet, den weiteren Verlauf der Konfliktlösung und die ‚Principia' bestimmte. Einmal mehr gab das klug gehandhabte kaiserliche oberstrichterliche Amt dem Kaiser im Ringen um Macht und Einfluß im Reich die Trümpfe in die Hand.

übrigen, wie eng Colloredo in wichtigen Fragen mit der Staatskanzlei kooperierte (vgl. II.4.2): Weisungen Reich 27, Weisung an Widmann vom 2.3. 1765.

[410] HStAS A 74/149 Eigenhändiges Schreiben Maria Theresias an Herzog Carl Eugen , o.D. [April 1765]; vgl. II.3.1.

[411] HStAS L6.4.11.20 Bericht Liths vom 13.2. 1765.

[412] ZStAM XI/298/30/4 Bericht Schulenburgs vom 23.2. 1765.

[413] Ebd. Berichte Schulenburgs vom 23.2., 7.3., 10.3. 1765; *PK* 24, 143–145.

[414] *PK* 24, 151, 155f.

[415] So parierte denn auch Widmann Schulenburgs harsche Invektiven mit dem schlichten Verweis auf das kaiserliche oberstrichterliche Amt (HHStAW Berichte Reich 82, Nota Widmanns über ein mit Schulenburg am 10.3. 1765 geführtes Streitgespräch).

III.3 Konfliktlösung unter den Auspizien des Kaisers (April/Mai 1765 bis August 1769/Januar 1770)

Als Widmann Anfang Februar 1765 dem Reichsvizekanzler seine Mutmaßungen über die Unterhandlungen des Herzogs mit den Gesandten der Garantiemächte kundtat, reagierte Colloredo prompt. Er, der seit der ständischen Vorstellung vom Juli 1763 dafür plädiert hatte, dem Herzog die notwendige Zeit zu verschaffen, um sich *eines Besseren zu besinnen*[1] – das war das Zugeständnis, das er dem Herzog als früherem Alliierten zu machen gewillt war –, entschied sich definitiv, den Rechtsweg voranzutreiben. Nun fühlte sich Colloredo von Rücksichtnahme auf den Herzog entbunden, hatte Carl Eugen doch seinen mit großem Nachdruck betriebenen Versuch, in Stuttgart zu einem Vorvergleich zu gelangen[2], nicht nur nicht genutzt, sondern ihn auch noch hintergangen[3]. Da Colloredo und Kaunitz aber den Herzog nicht – wie von Bartenstein geraten – *seinem Schicksal überlassen* konnten und wollten[4], es aber zu verhindern galt, daß von welcher Konfliktpartei auch immer ein Vergleich unter Vermittlung der Garantiemächte geschlossen wurde, stellte sich die Frage, in welcher die Garanten zwar ausschließenden, aber nicht brüskierenden Form dies zu bewerkstelligen sei.

---

[1] Insbesondere in seinen Weisungen an Widmann (HHStAW Weisungen Reich 24 und 26) formuliert Colloredo diese Absicht immer wieder. Mit seiner Haltung zog er sich den Unwillen beider Seiten zu, was auf seine Vermittlertätigkeit eher ein positives, denn ein negatives Licht wirft: Die Landschaft zieh ihn der Parteilichkeit für den Herzog, weil sie nur das Moment des Verzögerns sah, nicht aber die von Colloredo damit verbundene Intention; der Herzog aber, der noch nicht willens war, ‚sich eines Besseren zu besinnen', würdigte das entgegenkommende Verfahren nicht, solange er mit seinen inhaltlichen Vorstellungen nicht durchdringen konnte.

[2] Widmann entfaltete seit November 1764 umfassende Aktivitäten (vgl. HHStAW Berichte Reich 79, Bericht Widmanns vom 9.11. 1764; Berichte Reich 80, Berichte Widmanns vom 4.12., 22.12. 1764; Berichte Reich 82, Berichte Widmanns vom 12.1., 13.1., 7.2., 12.2., 3.3., 22.3. 1765). Seine Vermittlertätigkeit wird dabei von *Adam*, Herzog Karl, 249 eindeutig zu sehr aus landschaftlicher Perspektive bewertet. Daß Widmann unabhängig davon, wie viele Geldgeschenke oder sonstige persönliche Vorteile er von beiden Seiten annehmen mochte, sich ernsthaft um einen Mittelweg zwischen Herzog und Landschaft mühte, belegen nicht nur seine Berichte, sondern auch das gute Zeugnis, das seinem Präliminarvergleichsvorschlag vom Januar 1765 von Mühl zuteil wurde (HStAS L6.4.11.19 Schreiben von Mühl an Asseburg vom 24.1. 1765). Nur: in einer Situation, in der die Stände von den Garantiemächten auf die Beibehaltung der Landesverfassung, wie sie die Landschaft verstand, in allen Punkten verpflichtet waren und der Herzog von seinen bisherigen Maximen nicht abrücken wollte, konnte eine Mediation, von wem auch immer, zu keinem Ergebnis führen.

[3] Colloredo, so Steinberg, fühle sich durch das Verhalten des Herzogs persönlich hintergangen, was der Reichsvizekanzler nicht zu vergessen pflege (NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Steinbergs vom 12.3. 1765).

[4] HHStAW Württembergica 12a, Noten der Reichshof- an die Staatskanzlei vom 15. und 19.2. 1765 und undatierte Notiz Bartensteins [Mitte Februar 1765]; vgl. III.2.2.

Mitte Februar sickerten vom Reichshofrat erste Informationen durch, die auf die Wiener Absicht, bei dem bevorstehenden Conclusum über den herzoglichen Bericht auf eine Hofkommission zu erkennen, hindeuteten.[5] Ein Gerücht, das Landschaftskonsulent Eisenbach gegenüber Mosheim zum flehentlichen Ausruf veranlaßte: *Gott bewahre uns vor einer Hoffcommission, wo die Beywürkung unserer einzigen Stüze, derer 3 Cronen sehr gehemmet werden dörfte*[6]. Und noch bevor der kaiserliche Gesandte ankündigte, daß, sollte auch sein letzter Präliminarvergleichsvorschlag auf keine Gegenliebe stoßen, alle weiteren Verhandlungen zur Hofkommission ausgesetzt würden[7], war Höchstetter, der sich seit Anfang März 1765 wieder in Berlin aufhielt, instruiert, die Garantiemächte zu bewegen, ihre Wiener Gesandten zu Aktivitäten gegen eine Hofkommission zu veranlassen[8].

Als Widmann am 22. März aus Ludwigsburg abreiste, konnte kein Zweifel mehr bestehen, daß der Wiener Hof den württembergischen Konflikt vor einer Hofkommission behandelt wissen wollte.[9] Gegenüber dem Herzog und Montmartin stellte Widmann die Hofkommission als eine für den Herzog *vorteilhafte Alternativ* dar, weil durch sie die protestantischen Gesandten ausgeschlossen würden. Den landschaftlichen Deputierten aber, die er zu sich gerufen hatte, teilte er mit, daß der Herzog sich entschlossen habe, in Wien vor einer Hofkommission mit den Ständen zum Ausgleich zu gelangen, und er, Widmann, nicht hoffen wolle, daß sich die Stände dem widersetzen würden. Von einem Vergleich unter fremden Auspizien könne er sie nur warnen, da der Landschaft durch einen solchen *wider die kayserliche [...] Autoritaet anstößigen Schritt* große *Unannehmlichkeiten* entstehen würden.[10] Drohte er damit der Landschaft, die sich nicht definitiv zum Widmannschen Ansinnen eines Vergleichsversuchs in Wien äußern wollte[11], unverhohlen wie nie zuvor, so entsprang die vorsichtigere Sprache gegenüber dem Herzog der Furcht, Carl Eugen könnte sich, würde ihm von Wien allzu harsch begegnet, doch noch zu einem von Schulenburg und Asseburg vermittelten Vorvergleich bereit finden. Der Herzog wird zudem die ihm von Widmann nahegelegte Einschätzung der Hofkommission geteilt haben; argumentierte man doch in Versailles ebenso wie in Wien[12] – vor allem aber hatte Renz im vergangenen Jahr das gleiche empfohlen[13]. Doch des Herzogs *höchste*

---

[5] HStAS L6.4.11.20 Bericht Liths vom 13.2. 1765.

[6] HStAS L6.4.11.23 Eisenbach an Mosheim vom 21.2. 1765, vgl. auch NStAH Cal.Br.24/4966,I Berichte Steinbergs vom 13.2., 12.3. 1765.

[7] HStAS L6.4.11.20 Reskript an Lith vom 16.3. 1765 und HHStAW Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 22.3. 1765.

[8] HStAS L6.4.11.7 Schreiben von Dr. Stockmayer an Höchstetter vom 7.3. 1765 und Schreiben von Höchstetter an das preußische Ministerium vom 17.3. 1765.

[9] ZStAM XI/298/30/4 Berichte Schulenburgs vom 23.2., 10.3. 1765; Bericht Rohds vom 13.3. 1765 und NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Steinbergs vom 12.3. 1765.

[10] HHStAW Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 22.3. 1765.

[11] HStAS L6.4.11.20 Bericht Liths vom 30.3. 1765 (über den negativen Eindruck, den dies in Wien hinterlasse).

[12] HStAS A 74/119 Bericht Thuns vom 1.4. 1765.

[13] Vgl. III.2.2.

Zufriedenheit[14] über das (scheinbar) veränderte Wiener Verhalten sollte keine drei Wochen andauern.

III.3.1 Das Reichshofratsconclusum vom 15. Mai 1765

Im April 1765 hatte sich das Geschehen ausschließlich nach Wien verlagert, wo von Herzog, Landschaft und Garantiemächten versucht wurde, auf die unmittelbar bevorstehende Entscheidung des Reichshofrats Einfluß zu nehmen. Was die einzelnen Parteien zu erreichen suchten, liegt auf der Hand. Der Herzog schickte Renz nach Wien, der am 16. April dort eintraf, um Straubes Bemühungen zu unterstützen, daß das Widmannsche Versprechen, eine Hofkommission zu installieren, eingelöst würde[15], und um ein Provisorium zugunsten des Herzogs zu erlangen. Renz traf also einen Monat vor dem Erlaß des Conclusums in Wien ein, um sein von ihm im August 1764 erarbeitetes Programm zu realisieren. Daß die herzoglichen Aussichten, eine provisorische Verordnung zu erlangen, die dem Herzog über das Rezeßmäßige hinausgehende Gelder verschaffen würde, von vornherein äußerst gering waren, hatten die leitenden Minister der Reichshof-, der Staatskanzlei und des Reichshofrats schon im Januar 1765 den Herzog wissen lassen.[16] Ihre Äußerungen veranlaßten Straube schon Ende Februar, ein Promemoria zu übergeben, in dem er nochmals, die Argumente des Berichts aufgreifend, darzulegen suchte, daß die ‚Kräfte des Landes' keineswegs überfordert würden, sollten die Stände 800.000 fl. zum Militäretat beitragen. Mitte April reduzierte der Herzog als Zeichen seiner – von Wien gewünschten – Kompromißbereitschaft seine Forderung auf 640.000 fl.[17]

Doch trotz allen Drängens der herzoglichen Geschäftsträger in Wien wollte es nicht gelingen, das Meinungsbild des Reichshofrats so zu beeinflussen, daß die Mehrheit der Reichshofräte der herzoglichen Sicht zu folgen bereit war. Nach intensiven Gesprächen mit Colloredo, dem früheren Reichsreferendar Borié, den Reichshofräten Hagen, Bartenstein und Senkenberg stellte sich für Renz die Stimmung im Reichshofrat Ende April 1765 wie folgt dar: Im Reichshofrat gebe es drei Gruppie-

[14] HStAS A 202/2775 Herzogliche Resolution auf den Bericht Renz' vom 30.4. 1765.

[15] HStAS A 74/149 Bericht Straubes vom 17.4. 1765 und A 202/2775 Berichte Renz' vom 17.4., 20.4., 24.4. 1765 und HHStAW Württembergica 12a, Pro Memoria Straubes vom 29.3. 1765, übergeben am 15.4. 1765 (herzogliches Ansuchen um Erkennung auf eine Hofkommission) und Pro Memoria, o.D. (Renz sucht darzulegen, daß trotz Wahlkapitulation Art. 24 § 13 Hofkommissionen zulässig sind).

[16] HStAS A 74/149 Bericht Straubes vom 19.1. 1765; vgl. auch NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Steinbergs vom 13.2. 1765.

[17] HStAS A 74/149 Pro Memoria Straubes vom 27.2. 1765, nach argumentativen Vorgaben von Renz (A 8/387 Pro Nota, o.D.) und die Unzufriedenheit Montmartins mit den Formulierungen Straubes (Reskript an Straube vom 7.3. 1765); HHStAW Württembergica 12a, Herzogliches Pro Memoria vom 30.3. 1765 und Württembergica 12b, *ohnmaßgebliche Meinung* Bartensteins, o.D. [April 1765] (das Pro Memoria suche die Forderung auf ein dem Herzog günstiges Provisorium *durchzutreiben, welches jedoch auf die von dem Herrn Herzogen anverlangte Art niemals wird nach meiner Meynung erkennet werden können*).

rungen – die eine wolle der Landschaft den Bericht kommunizieren, das heißt weiterhin ausschließlich den Rechtsweg beschreiten, dem Reichshofrat die weitere Entscheidung belassen und den Status quo, wie er im September 1764 etabliert worden war, beibehalten[18]; eine andere Gruppe wolle mit einem Provisorium dem Herzog zu Hilfe kommen, wobei aber etliche nur auf einen *extra-ordinairen Beytrag vor das Praeteritum antragen*; die dritte schließlich setze sich für *einen Nachtrag pro praeterito und einen weitern Beytrag pro futuro* ein. *Welche Gattung [...] bey Faßung des Conclusi die Majora noch ausmachen dörfte, darüber ist nicht wohl zum voraus eine Gewißheit zu erlangen.*[19] Daß Straube und Renz aber glaubten, die Schwierigkeiten, denen sie bei ihrer Negoziation begegneten, der heftigen Opposition der Garantiemächte zuschreiben zu müssen und nicht der mangelnden Bereitschaft des kaiserlichen Hofes, herzogliche Positionen zu befördern[20], zeigt einmal mehr, wie geschickt der Reichsvizekanzler im württembergischen Fall die Intervention der protestantischen Höfe zu nutzen verstand. Denn den weiteren Modus tractandi hatten Reichshof- und Staatskanzlei schon Mitte Februar – und damit lange bevor die Garantiemächte und die Landschaft ihre Bemühungen, die (teils von Wien vorgegebenen) herzoglichen Ziele zu konterkarieren, intensivierten – festgelegt.[21]

Nichtsdestominder gerieten die beiden deutschen Großmächte im April 1765 über den württembergischen Fall in solch offene Konfrontation, wie sie sich seit Februar 1763 bislang nur einmal – im Dezember 1764 – ergeben hatte und künftig auch nicht mehr ergeben sollte. Rohd und Colloredo lieferten sich Wortgefechte über die Zulässigkeit von Hofkommissionen[22], und als der Reichsvizekanzler die nötige Einsicht vermissen ließ, drohte der preußische Gesandte, daß, sollte kein rascher gerichtlicher Entscheid ergehen, der preußische König sich gezwungen sähe, die Sache der Stände als *grief commun* an den Reichstag zu bringen, und das hieß, die oberstrichterliche Kompetenz des Kaisers in Frage zu stellen[23]. Überhaupt, so das preußische Ministerium an seinen Wiener Gesandten, sei man entschlossen, gegen jeden Schein

---

[18] Hat der Reichshofrat nach der Berichterstattung immer noch Zweifel über den vorgetragenen Sachverhalt, so erkennt er auf Gegenbericht, über den dann erneut referiert wird. Sodann ergeht über den Gegenbericht ein weiteres Conclusum, in dem der Reichshofrat die Art und Weise, wie der Streit weiter behandelt werden soll, bestimmt (vgl. *Herchenhahn*, 319f.; *Hanzely*, Anleitung, Bd. 2, 448 und Johann Jacob Moser, NdS 13, 1341–1345; vgl. auch III.2.1).

[19] HStAS A 202/2775 Bericht Renz' vom 20.4. 1765.

[20] HStAS A 74/149 Berichte Straubes vom 24.4., 27.4., 1.5. 1765; Reskript an Straube vom 24.4. 1765 und A 202/2775 Berichte Renz' vom 20.4., 24.4., 15.5. 1765; vgl. auch II.3.1 und III.2.2.

[21] Vgl. III.2.2.

[22] ZStAM XI/298/30/4 Berichte Rohds vom 20.3., 13.4. 1765 und HStAS L6.4.11.7 Bericht Höchstetters vom 24.4. 1765.

[23] ZStAM XI/298/30/4 Reskript an Rohd vom 26.4. 1765 und *Schauroth*, Bd. 2, 243–248, 244 (Vorstellungsschreiben des Corpus Evangelicorum an Mainz vom 15.3. 1727). Das Corpus Evangelicorum entwickelte 1727 den Lehrsatz, daß Streitfälle jeglicher Art, die in der Regel nicht vor den Reichstag gehören, dort als *grief commun* vorgebracht und als *negotia publica* behandelt werden können, wenn der spezifische Fall dem Augenschein nach Aspekte enthält, die alle Reichsstände berühren.

von Parteilichkeit, den der Reichshofrat zeigen sollte, sich *auf das nachdrücklichste* [zu] *setzen*[24].

Im Ton moderater, da von der österreichischen, mit der eigenen Anwartschaft begründeten Intervention weniger betroffen und zudem über die *guten Gesinnungen* des Reichshofrats besser informiert[25], in der Sache aber – der Ablehnung der Hofkommission – sich mit Preußen einig waren Hannover und Dänemark[26]. Insbesondere Steinberg, denn Bachoff wurde zum Verdruß des preußischen und hannoverschen Gesandten oftmals allzu spät instruiert[27], ließ seine guten Beziehungen zum Reichshofrat spielen, um *verschiedenen Vertrauten* und Colloredo kundzutun, daß man sich von einem vor einer Hofkommission unternommenen Versuch zur Güte nicht viel erwarte und nur in rascher gerichtlicher Hilfe das Heil erblicken könne.[28]

Auch die Landschaft schickte sich an, aus den seit Ende März grundsätzlich veränderten Konstellationen die Konsequenzen zu ziehen. Sie reichte eine Anzeige, wohlgemerkt: keine Klage, wegen des übermäßigen herzoglichen Holzschlagens ein[29], beschloß, Landschaftssekretär Stockmayer nach Wien zu entsenden, um Renzens Aktivitäten entgegenzuarbeiten und – wie von Moser im Oktober 1764 geraten – die wichtigsten Gravamina in Wien vor dem Reichshofrat einzuklagen[30]. Dergestalt sollten sowohl die Hofkommission als auch ein dem Herzog vorteilhaftes Provisorium verhindert werden. Während jedoch die Mitglieder der Stockmayerschen Sippe, Keller, Asseburg, sein Nachfolger Eyben und Reichskammergerichtsassessor Harpprecht in Frankfurt das weitere Vorgehen berieten und Keller sich bereit erklärte, die

---

[24] ZStAM XI/298/30/4 Reskript an Rohd vom 7.5. 1765.

[25] Vgl. II.3.1. Steinberg wurde von Hagen, Bartenstein und Senkenberg mehrfach zu erkennen gegeben, daß keinesfalls auf ein Provisorium, das über die Höhe der rezeßmäßigen Anlagen hinausgeht, erkannt werden wird (NStAH Cal.Br.24/4966,I Berichte Steinbergs vom 13.2., 6.3., 12.3., 30.3. und 8.5. 1765).

[26] ZStAM XI/298/30/4 Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 28.3. 1765; Bericht Borckes vom 13.4. 1765; NStAH Cal.Br.24/1520 Schreiben von Bernstorff an Münchhausen vom 13.4. 1765 und von Münchhausen an Bernstorff vom 22.4. 1765; HStAS L6.4.11.7 Schreiben von Münchhausen an Höchstetter vom 28.3. 1765.

[27] NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Steinbergs vom 17.4. 1765. Die Beschwerden gegen Bachoff reißen die ganzen Jahre der Wiener Vergleichsverhandlungen nicht ab und werden nicht nur von preußischer Seite, sondern auch von den eher eine „weiche" Linie gegenüber dem kaiserlichen Hof einschlagenden hannoverschen Ministern bemängelt. Rohd, der keinen Zweifel am ernsthaften Engagement Bernstorffs für seine württembergischen „Freunde" hat, benennt denn auch als Grund für Bachoffs allzu große Zurückhaltung – dessen finanzielle Transaktionen in Wien. Bachoff habe in Wien 100.000 fl. Kapital in einer Tabakfabrik angelegt, die bankrott gemacht habe, und befürchte nun, wenn er dem kaiserlichen Hof gegenüber mißliebiges Verhalten an den Tag lege, seine Gelder bzw. einen Teil derselben nicht rückerstattet zu bekommen (ZStAM XI/298/30/4 Bericht Rohds vom 18.5. 1765).

[28] NStAH Cal.Br.24/4966,I Berichte Steinbergs vom 10.4., 24.4. 1765; vgl. auch ZStAM XI/298/30/4 Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 2.5. 1765.

[29] HStAS L6.4.11.20 Bericht Liths vom 11.5. 1765 (die landschaftliche Anzeige habe *im [Reichshof]Rath großen Eindruck gemacht*).

[30] HStAS L6.4.11.26 Instruktion für Landschaftssekretär Stockmayer vom 18.4. 1765; L6.2.41.5 *Pflichtmäßiges Gutachten* Johann Jacob Mosers, Oktober 1764; L6.4.11.7 Bericht Höchstetters vom 12.5. 1765.

Hauptschrift zu verfassen, liefen in Stuttgart die ersten Nachrichten vom Conclusum ein.[31]

Nachdem der Referent schon Mitte Februar verkündet hatte, zur Relation *stündlich bereit* zu sein[32], hatte er noch während Widmanns Anwesenheit in Ludwigsburg den württembergischen Fall vorzutragen begonnen, sie Mitte März kurzfristig wegen der Intervention Boriés zugunsten des Herzogs unterbrochen und sie Ende März auf ausdrücklichen Befehl Colloredos wieder aufgenommen[33]. Abgesehen von einer kurzen Unterbrechung durch die Osterpause, war die Relation Anfang Mai so weit vorangeschritten, daß der Reichshofrat am 10. Mai über den württembergischen Fall zu votieren begann.[34] Grundlage des Votierens der Reichshofräte, das in genau geregelter Reihenfolge vonstatten ging (RHRO Tit.V §§ 8f.)[35], bildeten die – die Relationen beendenden – Voten des katholischen Referenten Bartenstein[36] und des evangelischen Korreferenten Senkenberg, letzterer ein reichsbekannter versierter Publizist[37].

Das Votum Bartensteins[38], dem Korreferent Senkenberg sowohl prinzipiell als

---

[31] HStAS A 8/5 Rekreditiv für Asseburg vom 20.4. 1765; L6.4.11.7 Reskripte an Höchstetter vom 12.5., 21.5. 1765 und Höchstetter an das preußische Ministerium vom 25.5. 1765 (Rohd solle das Conclusum des Reichshofrats aufzuhalten versuchen, da die Landschaft ihre Gravamina dem ganzen Umfang nach dem Reichshofrat vorlegen wolle); L6.4.11.24 Berichte Herzogs vom 11.5., 16.5. 1765.

[32] HHStAW Württembergica 12a, Stellungnahme Bartensteins zum Widmannschen Bericht vom 7.2. 1765. o.D. [Mitte Februar 1765]; zum Verfahren bei der Relation vgl. RHRO Tit.IV §§ 18, 19; Tit.V §§ 1,4 (Buschmann, 430–432).

[33] Vgl. II.3.1 und NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Steinbergs vom 30.3. 1765.

[34] HStAS L6.4.11.24 Bericht Herzogs vom 11.5. 1765; HHStAW RHR Den.rec. 1471/1 Votum Bartensteins vom 9.5. 1765 [auch in: A 34/66]; RHR Relationen 209, Votum Senkenbergs, o.D. [Anfang Mai 1765].

[35] Buschmann, 433f.

[36] Zu seiner Person und Tätigkeit als Reichshofrat vgl. *v. Gschließer*, 447f.; *Khevenhüller-Metsch/Schlitter*, Bd. 6, 588, 385–388; *Repertorium*, Bd. 3, 72f., 494; und zu seiner Familie *Kneschke*, Bd. 1, 206f.; vgl. auch II.4.2.

[37] Vgl. *v. Gschließer*, 432–434 und *v. Senkenberg* (mit einem Verzeichnis sämtlicher Senkenbergscher Schriften); Johann Jacob Moser, Staats-Rechts-Lehre, 75–77. Senkenberg besaß verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern des württembergischen Hofs. So war die Schwester seiner Gemahlin, Sofie Elisabeth, geb. v. Palm, mit Friedrich Emich Johann v. Üxküll verheiratet, der 1766 Geheimer Rat wurde (*Faber*, III, § 669; *Pfeilsticker* §§ 1123, 1202, 1383). Friedrich Emich wiederum war der Bruder von Gustav Friedrich Üxküll, der die Verhandlungen mit den Stuttgarter Gesandten im Namen des Herzogs geführt hatte (vgl. III.2.2).

[38] Dem Votum und den ihm zugrundeliegenden Prinzipien gebührt es, eingehender behandelt zu werden, da man weder über die Normen reichshofrätlichen Handelns generell noch über die bei herrschaftlich-ständischen Konflikten im speziellen Genaueres weiß (vgl. *Press*, Reich, 240). Auch die einschlägigen Arbeiten zu ständischen Konflikten anderer Territorien (vgl. I.2) beschränken sich darauf, die Entscheidungen des Reichshofrats zu referieren, nicht jedoch ihre Genese zu beleuchten. Dieser Forschungsstand erlaubt es leider nicht, die Entscheidungsgrundlagen im württembergischen Fall mit denen anderer ähnlicher Streitfälle zu vergleichen. Vgl. zu den auffallenden inhaltlichen Gemeinsamkeiten der Reichshofratsentscheidungen bei ständischen Konflikten anderer Territorien I.2.

auch en détail beipflichtete, weist einen dreigeteilten Aufbau auf: Im ersten, kürzesten Abschnitt nimmt Bartenstein Stellung zum Streitfall als solchem, im zweiten stellt er die Prinzipien vor, auf denen sein Votum basiert, um – drittens – abschließend auf die „Specialiora", das sind die von der Landschaft in ihrer Klage vom 30. Juli *exempelweise*[39] angeführten und vom Herzog in seinem Bericht zurückgewiesenen *Factis* einzugehen.

Nach Meinung Bartensteins müßte man, wollte man in der württembergischen Streitsache eine endgültige Entscheidung fällen, Überlegungen über die *Principia* anstellen, welche die *einem jeden Landesherrn in Teutschland in der Regul competirende Landshoheit, die daraus fließende Gerechtsame und Befugnußen sowie auch die Pflichten und Schuldigkeiten deren Stände und Untertanen bestimmen und in ihren wahren Gränzen beschränken*. Solange man aber der württembergischen Sache noch nicht *genügend auf den Grund gesehen* habe, sei es nicht nötig, sich auf dieses Problem einzulassen. Aufgabe des anstehenden Conclusums sei es daher nur, *Weege einzuschlagen, die genaueren Aufschluß über den Fall geben könnten, und inzwischen mittels eines Provisorii einen Statum pacatum herzustellen*, um dadurch die *beyderseits aufgebrachte Gemüter einander zu näheren*. Bartensteins Anmerkungen verweisen erneut – was schon bei den Unterhandlungen des Herzogs mit den Gesandten der Garantiemächte offenkundig geworden war – auf die grundsätzliche Dimension der „Irrungen". Auf fünf Prinzipien gründet Bartenstein sein Votum:

1. Herzog und Landschaft befinden sich in einem *statum pactitum*[40], woraus – so Bartenstein – der Schluß zu ziehen ist, daß alles, was *buchstäblich und klar einander zugesichert worden, zu halten* ist.

2. Die Landeshoheit in Württemberg ist *in gewißen Fällen beschränket*, so daß, auch wenn von einer zugunsten des Herzogs sprechenden Annahme der *supremae potestatis* ausgegangen wird, dem Herzog nicht *alles*, und sei es auch nur *interimistice*, überlassen werden könne. Und schon mit diesem Prinzip hatte der Referent die dem herzoglichen Bericht immanente Prämisse[41] verworfen.

3. Ansonsten spreche der *Effectus Superioritatis territorialis* für den Landesherrn, solange dem nicht eindeutige Bestimmungen zuwiderliefen oder der *Misbrauch* [durch ihn] *erwiesen* worden sei.

4. In Zweifelsfällen, das sind all die Fälle, in denen keine eindeutigen Bestimmungen vorhanden sind, die bestehenden aber von Herzog und Landschaft unterschiedlich ausgelegt werden (können), *werde ich [...] zu sehen haben, wie es damit seithero [...] gehalten* worden ist. Eine Prämisse des Urteils, durch die sich Bartenstein als Anhänger einer historisch fundierten und nur aus der Geschichte zu verstehenden Reichsrechtswissenschaft zu erkennen gibt und sich in eine Reihe stellt mit dem Korreferenten Senkenberg und dem Konsulenten der Landschaft, Johann Jacob Moser, die diese Position publizistisch vertraten.[42]

---

[39] So die Auslegung, die die Replik (3) diesen Beschwerden gibt; vgl. I.4.1 und III.2.1.

[40] Vgl. *Wintterlin*, Rechtsgeschichtliche Grundlagen, 321 f.

[41] Vgl. *NEStC* 16, 142, 145.

[42] Zum Methodenstreit in der Rechtswissenschaft vgl. *Hammerstein*; zu Senkenbergs enga-

5. Als Aufgabe der Stände hingegen sehe er an, daß sie sich *vor das Wohl des Landes und deren Unterthanen zu sorgen* [und] *sich bey [...] landsverderblichen Einricht- und Veranstaltungen [...] zu wiedersetzen* haben.[43]

Kennt man die Grundsätze, auf denen das Bartensteinsche Votum fußt, so läßt sich schon nach seinem einleitenden Teil das Plädoyer über die *Specialiora* hochrechnen. Denn trotz seines anfangs bekundeten Willens, das Problem der Landeshoheit nicht grundsätzlich zu diskutieren, läßt Bartenstein sich mit seinen Prinzipien und den daraus gezogenen Schlußfolgerungen eindeutig einer Richtung der Publizistik und der von ihr zum Problem der Landeshoheit angebotenen Lösungsansätze zuordnen. Die von Bartenstein zugrunde gelegten Normen kommen mit denen von Moser zu diesen Problemkreis vertretenen in allen Punkten überein, stehen aber zu denen der Ickstatts diametral.[44] Wieder manifestiert sich hier, was schon für die Bewertung des herzoglich-ständischen Konflikts und für das Normengefüge des Reichsrechts als solches[45] zu konstatieren war – Konflikt und Konfliktlösung lassen sich nicht mit den Kategorien „verfassungsmäßig – verfassungswidrig" beschreiben, sondern sie sind Ausdruck einer bestimmten, der eigenen Interessenlage angepaßten Interpretation der vagen Normen der Reichs- und Landesverfassung.[46] Daß diese Normen im Laufe des 18. Jahrhunderts immer stärker divergierten, ist Ausdruck des für die Entwicklung des Reichsverbands in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts charakteristischen Konsensverlustes über die „richtige" politische Ordnung.

Im dritten Teil seines Votums wendet sich Bartenstein, der den Militärpunkt herausgreifenden Schwerpunktsetzung des herzoglichen Berichts entsprechend[47], vorrangig dem Problem der *Landesdefensionsanstalten* zu. Er unterscheidet dabei *Anlagen, die zu Zeit des vorgewesenen Kriegs gefordert* wurden, und solche, die *pace restituta in Streit gekommen und verweigeret* worden sind. Daß der Herzog in den Jahren 1757 bis Februar 1763 *keiner Einwilligung bedörft* habe, weil *die herzogliche Vorrechte und Befugnuße bey Kriegszeiten eine ganz andere Vision* haben, litt für Bartenstein keinen Zweifel[48], auch wenn er der Art, wie der Herzog vorging, seine

---

giertem Eintreten für ein historisch fundiertes Jus publicum: Pütter, Litteratur, T.1, 446–457; Nettelbladt, Bd. 1, 309–326 und (vorläufig) zu Johann Jacob Moser: *Schömbs*.

[43] Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 13, 1305.

[44] Vgl. Ders., NdS 14, passim, v.a. 1–27, 42–54, 206–208, 221, 240–246 u.ö. Vgl. dagegen zum anders gearteten Verständnis von Johann Adam v. Ickstatt *Kreh*, 134–152 und zu der Auffassung seines Neffen Peter v. Ickstatt: Anonymus, Säze. Johann Adam v. Ickstatt, der sich im März 1765 in Wien aufhielt, setzte sich konsequenterweise bei den Reichshofräten und Maria Theresia für die vom Herzog vertretenen Positionen ein (HStAS A 74/149 Berichte Straubes vom 16.3., 10.4. 1765). Im Jahr zuvor, 1764, war seine 1759 verfaßte lateinische Schrift „Vindiciae territorialis [...]" ins Deutsche übersetzt („Rettung der Landeshoheit") worden (vgl. II.2).

[45] Vgl. II.4.

[46] Im konkreten Fall: *Was die Landeshoheit seye? darüber drücket sich kein Reichsgesez hinlänglich aus; dahero stehet jedem frey, eine Beschreibung davon zu machen, wie er es selber für gut findet* (Johann Jacob Moser, NdS 14, 8). Zur neueren Forschung über das Problem der Landeshoheit vgl. knapp *Willoweit*, Rechtsgrundlagen, 1–13.

[47] Vgl. *NEStC* 16, 45–112.

[48] Vgl. auch I.4.1.

Zustimmung versagte. Zu entscheiden habe der Reichshofrat also nur, ob der Herzog in der Zeit vom Februar 1763 bis September 1764 berechtigt gewesen sei, weiterhin Steuern über das in den Compactaten festgeschriebene Maß zu fordern.

Nach der zusammenfassenden Darstellung ständischer und herrschaftlicher Positionen zu diesem Problem unterbreitet Bartenstein seinen Kollegen einen Entscheidungsvorschlag. In der Konsequenz der diametralen Prämissen, auf denen Bartensteins Votum und der herzogliche Bericht basierten, verwarf Bartenstein denn auch das Hauptargument des Herzogs. Der Herzog sah es – seinen Vorstellungen von landesherrlichen Hoheitsrechten gemäß – als erwiesen an, daß er als Landesherr berechtigt sei, über die Größe des Militärs zu entscheiden, so daß sich nur noch die Frage stelle, ob der Umfang des Militärs mit der 1739 eingegangenen Verpflichtung, ihn *nach den Kräften des Landes [...] zu proportioniren*[49], in Einklang zu bringen sei. Demzufolge hatte der Herzog in seinem Bericht wie in allen anderen diese Frage berührenden Schriften, zum Teil mittels detaillierter Berechnung[50], nachzuweisen versucht, daß die von ihm seit September 1763 geforderte Summe von 800.000 fl. der wirtschaftlichen Leistungskraft des Landes angemessen sei. Bei Bartenstein aber mußte die herzogliche Argumentation zwangsläufig ins Leere laufen, denn – so Bartenstein – es komme *hauptsächlich* auf die Beurteilung der Frage an, *ob, wenn auch die Kräften des Lands solches gestatten, die Stände schuldig und gehalten seyen, das anverlangte Augmentum zu der Militärcasse schlechterdings nach seinem* [sc. des Herzogs] *Verlangen zu praestiren?* Aus den seit Aufkommen des miles perpetuus Ende des 16. Jahrhunderts geschlossenen Verträgen, in erster Linie aber aus dem Landtagsabschied von 1739 deduziert er, daß diese Frage seines Erachtens nur mit „Nein" zu beantworten ist. Denn selbst wenn man anerkenne, daß die Auslegung der Vereinbarungen zwischen Herrschaft und Landschaft immer strittig gewesen[51] und auch §53 des 1739er Rezesses *zu general und zweydeutig* sei, so sei doch die Handhabung dieses Paragraphen in den Jahren 1739 bis 1758 der beste Beweis dafür, daß die Auslegung durch die Landschaft seinem eigentlichen Verstand entspreche. Im übrigen stehe es dem Herzog offen, die Größenordnung seiner Truppen nach eigenem Ermessen zu gestalten, solange er von der Landschaft keine zusätzlichen Mittel fordere. Aus diesem Grund sei es auch nicht angebracht, dem ständischen Petitum auf das Normaljahr 1739[52] zu entsprechen, denn dies würde *nach denen ständischen Principiis* dahingehend gedeutet, daß der Herzog nicht mehr Truppen als 1739 unterhalten und aufstellen dürfte. Daher rate er zu einem Provisorium entsprechend

---

[49] Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 535.

[50] Straube wies in seinem Pro Memoria vom Februar 1765 (HStAS A 74/149) nach, daß ein Hausvater, dessen Vermögen mit 300 fl. veranschlagt sei, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt ca. 1000 bis 1200 fl. realem Wert entspreche, nur 3 1/2 fl. jährlich an Steuern bezahlen müsse. Ein Handwerker, der nur von den Erträgen seiner Arbeit lebe, zahle nur 1 fl. jährlich. Damit verhalte sich der württembergische zum preußischen Steuersatz wie 1:12. Vgl. auch die Berechnung bei *Liebel-Weckowicz*, Revolt, 115.

[51] Vgl. I.3.

[52] Darauf hatte die Landschaft in ihrem Ende August 1764 geänderten Petitum angetragen (vgl. *NEStC* 14, 172).

dem 1739 festgesetzten Beitrag, ohne das hinter dieser Entscheidung stehende *Principium* zu benennen, und zu einer einmaligen, vorschußweisen, direkt an die Offiziere zu leistenden Sonderzahlung von maximal 200.000 fl. Die übrigen angeführten Beschwerden hätten sich entweder erledigt, bezögen sich auf die Jahre 1757 bis 1763 und blieben daher außer Betracht oder bedürften, wie etwa das Problem des Salzhandels, genauerer Untersuchung. Er halte deswegen die *Erkennung einer Hofcommission salvo cursu Processus vor nötig*. Während Bartenstein damit den politisch heikelsten Punkt des Conclusums keiner weiteren Begründung würdigt, ergänzt Senkenberg: Die Hofkommission sei das beste Mittel, die *auswärtigen [...] Gesandten hinweg zu bringen*, da dadurch *die Sache ganz anhero gezogen wird*.

Über die sich an diese Voten anschließenden Diskussionen im Reichshofrat, die schließlich am 15. Mai zum Conclusum führten, sind nur unzulängliche Informationen vorhanden.[53] Steinberg, der aufgrund seiner guten Beziehungen zu einzelnen Reichshofräten meist gut unterrichtet war[54], berichtet, daß das Conclusum erst nach *großen Menées und Debatten zustande gekommen* sei, wobei Bartenstein und Reichshofratsvizepräsident Hagen die Sache der Stände, Vockel und Senkenberg eher die des Herzogs hochzuhalten versucht hätten. Vor allem am Schluß der reichshofrätlichen Entscheidungsfindung wäre *die Sache beynahe noch dadurch völlig vereitelt worden, daß auf die Bahn gebracht wurde, ein Votum ad Imperatorem zu erstatten*, was Harrach, *der zwar weder bey Hofe noch im Collegio großes Gewicht hat, [...] wegen seiner natürlichen Furchtsamkeit für unumgänglich angesehen* habe. Bartenstein habe sich aber energisch für ein Votum *mere notificatorium* eingesetzt und sei damit auch durchgedrungen.[55] Setzt man das Bartensteinsche Votum und das ergangene Conclusum[56] zueinander in Bezug, so fällt auf, daß trotz aller Debatten Bartensteins Auffassungen im Reichshofrat eine Mehrheit fanden, ja, daß der Reichshofrat teilweise noch darüber hinausging.

Das Conclusum selbst umfaßte sieben Rubriken:

1. Der herzogliche Hauptbericht wird der Landschaft *ad replicandum* mitgeteilt, und das heißt nichts anderes, als daß der bisherige Berichtsprozeß in einen Reskriptprozeß überführt wurde.[57] Damit hatte der Reichshofrat den Wünschen der Garan-

---

[53] Zur Aussagekraft der Reichshofratsprotokolle vgl. *v. Gschließer*, 94, 530.

[54] Was Steinberg aus Wien nach Hannover berichtet, erweist sich, insofern es sich anhand der Wiener Akten verifizieren läßt, als sehr zuverlässig.

[55] NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Steinbergs vom 18.5. 1765; daß Senkenberg in den Grundsätzen vollkommen mit Bartenstein übereinstimmte, zeigt sein Votum. Lediglich die Sonderzahlung in Höhe von 200.000 fl. hält er für unzulänglich, die Forderungen der württembergischen Offiziere zu begleichen, trägt aber nicht auf ein größeres Quantum an. Dies schließt freilich nicht aus, daß er in der Diskussion über die Voten seine Meinung modifizierte. Zum Votum ad Imperatorem vgl. II.4.1 und *Leyers*, 47–54.

[56] Das Conclusum findet sich im Original in HHStAW RHR Den.rec. 1471/1, ferner im herzoglichen und im ständischen Archiv und in denen der protestantischen Mächte; abgedruckt *NEStC* 18, 58–63. Am Rande: Das Conclusum wurde nicht erlassen, weil „the duke refused to heed" (*Liebel-Weckowicz*, Revolt, 116), sondern weil es dem ordentlichen Verfahrensmodus eines Berichtsprozesses entspricht, daß über den Bericht ein Conclusum ergeht.

[57] Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 13, 1342.

tiemächte nach einer summarischen Prozeßform entsprochen, wobei der Nutzen, den die Landschaft daraus zu ziehen vermochte, erheblich eingeschränkt war, weil sie bislang beim Reichshofrat nur Beschwerde über die einseitigen Steuerausschreibungen geführt hatte und das kaiserliche Gericht durch seinen raschen Entscheid ihrem Bestreben, noch mehr Gravamina einzuklagen, zuvorgekommen war.

2. Wird eine *Commissio aulica* zu *gütlicher Beylegung* der Zwistigkeiten *salvo cursu processus* niedergesetzt, der die Reichshofräte Wolfgang Christoph Graf Überacker als Präsident, Ludwig Carl Eckbrecht Graf Dürckheim[58] sowie Referent und Korreferent angehören sollten, also zwei katholische (Überacker, Bartenstein) und zwei evangelische (Dürckheim, Senkenberg) Mitglieder. Der Reichshofrat wollte den Streitfall künftig doppelgleisig behandeln – vor einer Hofkommission zum Versuch eines gütlichen Ausgleichs und auf dem Rechtsweg in Form eines Reskriptprozesses. Damit war einerseits den Einwänden der Garantiemächte der Boden entzogen, andererseits aber auf eine Form der Hofkommission erkannt, die in keiner Weise dem entsprach, was der Herzog sich erwartet hatte. Denn Herzog Carl Eugen, Montmartin und Renz hatten bei ihrer Zustimmung zu einer Hofkommission an eine *Ministerialhofcommission*, wodurch der Konflikt dem Zugriff des Reichshofrats entzogen worden wäre, gedacht[59] und nicht an eine reichshofrätliche Hofkommission, deren Scheitern zwangsläufig die weitere Behandlung des Falls vor dem Reichshofrat nach sich zog[60].

3. Ergeht – genau wie von Bartenstein empfohlen – ein Provisorium auf die Summe von 460.000 fl.[61], von der der landschaftliche Beitrag zum Kreisextraordinarium und zur Schuldenzahlung (90000 fl.) abzuziehen ist, das bis zur Beendigung des Streits und *in so lang die allgemeine Reichswohlfahrt oder eine sich ergebende besondere Landesgefahr* nichts anderes erfordert, gelten soll. Die Entscheidung, wann die in der Klausel angeführten Fälle als gegeben zu betrachten sind, fiel selbstverständlich in Wien.

4. Erhält der Herzog bzw. die Kriegskasse zur Ausbezahlung der abzudankenden Offiziere maximal 200.000 fl., allerdings nicht, wie von Bartenstein angetragen, als Vorschuß, sondern als Sonderzahlung.

5. Werden die bisherigen Exhibita zu den Akten genommen.

6. Untersagt der Kaiser als *Oberhaupt und oberster Lehnsherr* dem Herzog durch ein Rescriptum s.c., das heißt, ohne dem Herzog die Möglichkeit zum Einspruch zu geben, Holz im Wert von 300.000 fl. zu schlagen. Diese Rubrik, die, nach Steinberg, auf Hagens und Bartensteins Betreiben aufgenommen wurde, stellt das eigentlich Sensationelle des Reichshofratsentscheids vom 15. Mai dar. Denn die Landschaft

---

[58] Zu Überacker vgl. *v. Gschließer*, 457f. und zu Dürckheim ebd., 466f. und II.3.1.

[59] HStAS A 74/149 Bericht Straubes vom 24.4.1765.

[60] Zu den reichshofrätlichen Hofkommissionen ad tentandam amicabilem compositionem vgl. *Johann Jacob Moser*, Einleitung, Bd. 4, 805–888, v.a.809f.; Ders., NdS 8/2, 216–218, Ders., NdS 13, 1345f.; *Hanzely*, Anleitung, Bd. 2, 674–680 und *Herchenhahn*, 323–329.

[61] Zum Provisorium vgl. Johann Jacob Moser, NdS 13, 1340f.; *Hanzely*, Anleitung, Bd. 2, 515–518 und *Herchenhahn*, 362–364.

hatte zwar am 10. Mai eine Vorstellung wegen der herzoglichen Verordnung an die Forstämter vom 17. April 1765 ergehen lassen, aber nicht auf die Abstellung dieses Gravamens geklagt. Diese Passage fand also Eingang in das Conclusum aus freiem Ermessen des Reichshofrats, der hier nicht – wie in den anderen Punkten – als oberstes Reichsgericht, sondern als oberster Lehensgerichtshof firmierte[62] und damit den kaiserlichen Ordnungsanspruch im Reich nachdrücklich unterstrich. Diesen Bestandteil des Conclusums auch als „Denkzettel" für die Ereignisse in Ludwigsburg in den Monaten Januar und Februar zu interpretieren scheint mir naheliegend.

7. Erläßt der Reichshofrat ein *Votum notificatorium* an den Kaiser.[63]

Wie bewerteten die mittelbar und unmittelbar an der Beilegung des Konflikts engagierten Parteien das Conclusum, und welche Bedeutung kam ihm für den weiteren Prozeß der Konfliktregulierung zu? Einigkeit bestand bei Herzog, Landschaft und allen Garantiemächten darüber, daß der Reichshofratsentscheid dem Herzog ebenso abträglich wie der Landschaft zuträglich sei. Von Vorteil war er für die Landschaft, obwohl sie es versäumt hatte – was der (ehemalige) kaiserliche und preußische Legationssekretär in Stuttgart gleichermaßen monierten[64] –, rechtzeitig ihre wichtigsten Beschwerden einzuklagen und damit im Gegenzug zu der Sonderzahlung die Abstellung einiger Gravamina zu erlangen, weil das Provisorium für sie sehr günstig lautete[65]. Zufrieden mit dem Reichshofratsentscheid waren die Stände aber in erster Linie, weil die Prinzipien, auf denen der Entscheid basierte, mit den ihrigen übereinkamen[66]. So war denn auch das Conclusum für den Herzog viel weniger ein *schröcklich[er] Schlag*[67], wegen seines Inhalts und dessen Folgen[68] als vielmehr, weil der Herzog mit seinen von ihm verfochtenen Grundsätzen ins Unrecht

---

[62] Vgl. II.4.1.2; dieser Bestandteil des Conclusums war offensichtlich so aufsehenerregend, daß Moser gleich zweifach auf diese Stelle aufmerksam machte (vgl. Johann Jacob Moser, NdS 9, 350f. und NdS 14, 261f.).

[63] Vgl. hierzu *Leyers*, 55f. und HHStAW RHR Den.rec. 1471/1 Entwurf zu einem Votum notificatorium von der Hand Bartensteins, o.D. [Mai 1765].

[64] HStAS L6.4.11.24 Bericht Herzogs vom 16.5. 1765 und L6.4.11.7 Schreiben von Köpke an Höchstetter vom 24.4. 1765 und ZStAM XI/298/30/4 Gutachten Köpkes über das Conclusum vom 15.5. 1765, 24.5. 1765 und Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 2.6. 1765.

[65] So war im Conclusum die für die Schuldenzahlung abzuziehende Summe auf 90000 fl. festgesetzt worden. Dies entsprach der bisher geübten Praxis, die aber im LTA von 1739 nicht festgelegt worden war (Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 520).

[66] Dies wird mit großer Genugtuung konstatiert in: HStAS L6.4.11.19 Bericht Mühls vom 16.5. 1765; L6.4.11.20 Bericht Liths vom 18.5. 1765; L6.4.11.14 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 22.5. 1765; NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Steinbergs vom 18.5. 1765 und ZStAM XI/298/30/4 Bericht Rohds vom 18.5. 1765.

[67] So Spittlers Einschätzung (LBStgt. Q 243e), die auch die herzoglichen Geschäftsträger in Wien teilten (A 202/2775 Bericht Renz' vom 18.5. 1765 und A 74/149 Bericht Straubes vom 26.5. 1765).

[68] Daß auch nach dem Conclusum dem Herzog noch *Ressourcen* blieben, so Montmartin, war nicht nur Zweckoptimismus, sondern eine Einschätzung, die er mit Friedrich II. teilte (HStAS A 202/2775 Reskript an Renz vom 22.5. 1765 und G 236/127 Schreiben von Friedrich II. an Friedrich Eugen vom 11.6. 1765); vgl. auch A 74/119 Bericht Thuns vom 6.6. 1765.

gesetzt wurde. Die Bedeutung des Conclusums liegt demnach weniger auf seiner inhaltlichen Seite als auf seiner Wirkung, die es für den weiteren Verlauf der Konfliktlösung besaß. Denn nach wie vor war weder die Landesverfassung, wie sie von den Ständen interpretiert wurde, retabliert, wenn auch die Aussichten hierauf erheblich gestiegen waren, noch, sieht man vom Problem des landschaftlichen Militärbeitrags ab, irgendeine wichtige Beschwerde abgetan.

Nachdem bei Landschaft und Garantiemächten sehr rasch ein Konsens darüber erzielt war, daß gegen die Hofkommission in der Form, wie sie erkannt worden war – salvo cursu processus und zum Versuch der amicabilis compositio –, schwerlich berechtigte Einwände erhoben werden konnten[69], und auch die Idee, die Hof- in eine Lokalkommission umzuwandeln, in Hannover auf energische Ablehnung stieß und rasch, aber nicht endgültig fallengelassen wurde[70], verlagerte sich der Schwerpunkt der Konfliktbeilegung endgültig nach Wien: Vor der Hofkommission sollte die inhaltliche Seite des Konflikts geklärt werden, und durch die Fortsetzung des Rechtswegs eröffnete sich dem Kaiser die Möglichkeit, mißliebiges Verhalten der einen oder anderen Seite zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu sanktionieren.

Damit war eingetreten, was Rohd im Juli 1764 prognostiziert hatte – die Garantiemächte vermochten nicht mehr, worauf es Preußen und Dänemark, besser: Bernstorff bislang angekommen war, in den Prozeß der Konfliktbeilegung aktiv gestaltend einzugreifen.[71] Die von Hannover schon seit Mai 1763 favorisierte Konzeption protestantischen Engagements hatte obsiegt, der hinter dem preußischen Verhalten stehende Anspruch, sich einmal mehr in kaisergleicher Rolle zu präsentieren, war durch eine kluge und umsichtige Politik Wiens vereitelt worden. Die Beilegung des württembergischen Verfassungskonflikts taugte nun nicht mehr zum Vehikel österreichisch-preußischer Konfrontation im Reich und verlor in diesem Maß an Attraktivität für die preußische Reichspolitik.[72] Dies war die Voraussetzung, daß der Kon-

---

[69] HStAS L6.4.11.20 Bericht Liths vom 5.6. 1765 (die Wiener Gesandten der Garantiemächte seien *fürdersamst* für die Beschickung der Hofkommission, wobei Steinberg bereits im April [NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Steinbergs vom 24.4. 1765] die Möglichkeit ins Auge gefaßt hatte, die Hofkommission abzubrechen, sollte der Herzog keine hinlänglichen Vorschläge unterbreiten). L6.4.11.7 Schreiben von Höchstetter an das preußische Ministerium vom 7.6. 1765 und ZStAM XI/298/30/4 Gutachten Köpkes über das Conclusum vom 15.5. 1765, 24.5. 1765; Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 2.6. 1765 und Reskripte an Schulenburg vom 25. und 27.5. 1765; Reskript an Rohd vom 10.6. 1765 und Reskript an Höchstetter vom 11.6. 1765; Bericht Borckes vom 11.6. 1765.

[70] HStAS L6.4.11.23 Eisenbach an Mosheim, o.D. [Juni 1765] und auf dem gleichen Zettel die Antwort: Er, Mosheim, habe ablehnenden Bescheid aus Hannover (NStAH Cal.Br.24/8480,II Reskript an Mosheim vom 6.6. 1765). Im Oktober 1765, inzwischen war das Problem der Gravamina ecclesiastica virulent, brachte Keller nochmals die Idee einer Umwandlung in eine Lokalkommission ins Spiel (HStAS L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 6.10., 30.10. 1765). Als die Hofkommission im November 1765 ihre Arbeit aufnahm, hatte sich das Problem endgültig erledigt.

[71] Vgl. III.2.1.1.

[72] Dies erkannte Friedrich II. sehr rasch, vgl. ZStAM XI/298/30/4 Mündliche Resolution des Königs auf den Bericht Schulenburgs vom 4.6. 1765 und *PK* 24, 218.

flikt seit Frühsommer 1768, als Joseph II. sich intensiv seiner annahm, um ihn, seinem reichspolitischen Programm entsprechend, im Sinn der Landschaft endgültig beizulegen, zum Demonstrationsobjekt österreichisch-preußischen Einvernehmens wurde. Im Mai 1765 aber – noch regierte Franz I. – erzwang der württembergische Konflikt zumindest insoweit noch die preußische Aufmerksamkeit, als es zu verhindern galt, daß in der Hofkommission nicht von den – für die Landschaft so vorteilhaften – reichshofrätlichen Grundsätzen abgewichen und auch noch die inhaltliche Seite der Konfliktlösung gefährdet wurde.

III.3.2 Kaiserliche Konfliktregulierung unter kritischer Anteilnahme der Garantiemächte und die Verhandlungen vor der Hofkommission (Mai 1765 bis März 1767)

Von der Erkennung bis zur Eröffnung der Hofkommission (16. November 1765) sollte ein halbes Jahr verstreichen. Keineswegs ein ungewöhnlich langer Zeitraum[73], um so weniger, wenn man berücksichtigt, welch weitreichende Veränderungen sich in Wien – Tod Kaiser Franz' I. (18. August 1765), Regierungsantritt Kaiser Josephs II. und dessen Mitregentschaft in den Erblanden – in dieser Zeit ereignet hatten. Während sich jedoch auf seiten der Landschaft nach kleineren Unstimmigkeiten bei der Kandidatenkür[74] am 4. Juli Landschaftskonsulent Hauff, der Tübinger Bürgermeister Dann und Sekretär Groß auf den Weg nach Wien machten und am 12. Juli dort eintrafen[75], gedachte der Herzog, der nach dem Conclusum politisch nicht mehr viel zu verlieren hatte, die bis zur Eröffnung der Hofkommission verbleibende Zeit zu nutzen, um vielleicht doch noch in Stuttgart zu einem Vergleich zu gelangen[76].

Ein erster, direkt an die Landschaft gerichteter Präliminarvergleichsvorschlag war für diese allein schon deshalb unannehmbar, weil der Herzog nur zusichern wollte, der württembergischen Verfassung keinen *weesentlichen nachteiligen Eintrag zu tun* und sie *nach ihrem wahren Sinn und Verstand* zu bestätigen. Er entsprach damit, wie schon die Vorschläge an Asseburg und Schulenburg vier Monate zuvor, nicht dem von der Landschaft schon im Juli 1764 als conditio sine qua non festgelegten

---

[73] Lith hatte schon im März prognostiziert, daß, sollte Ende April auf eine Hofkommission erkannt werden, sie frühestens im September/Oktober ihre Arbeit aufnehmen würde (HStAS L6.4.11.20 Bericht Liths vom 30.3. 1765).

[74] So hatte sich Dr. Stockmayer lange Zeit Hoffnung gemacht, für die Wiener Mission den Zuschlag zu erhalten (HStAS L6.4.11.14 Schreiben von Landschaftssekretär Stockmayer an Keller vom 15.5., 14.6. 1765, Dr. Stockmayer an Keller vom 1.6. 1765).

[75] HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 13.7. 1765.

[76] HStAS A 202/2775 Bericht Renz' vom 25.5. 1765 (Renz rät in Anbetracht des Conclusums zu einer vollständig neuen Strategie. Eventuell sind die Ereignisse seit Ende Juni 1765 – Renz selbst kehrte Mitte Juni nach Ludwigsburg zurück [A 74/149 Bericht Straubes vom 4.6. 1765] – Ausfluß der neuen strategischen Überlegungen des Herzogs).

Grundsatz, daß die Verfassung in totum bestätigt werden müsse. So versuchte der Herzog eine Neuauflage der von ihm im März abgebrochenen Unterhandlungen mit den Gesandten der Garantiemächte.[77]

Erster Ansprechpartner Üxkülls war der Anfang Juni 1765 als Nachfolger Asseburgs eingetroffene dänische Gesandte Friedrich v. Eyben[78], denn Schulenburg hatte sich Anfang Juli zu einer einmonatigen Badekur verabschiedet[79]. Der Kontakt zwischen Eyben und Üxküll/Montmartin gedieh schließlich so weit, daß Montmartin dem dänischen Gesandten Mitte August 1765 Präliminarvergleichsvorschläge unterbreitete: Der Herzog anerkennt ohne Einschränkung die Compactaten, stellt die Beschwerden ab, erklärt alles Vergangene in Vergessenheit zu setzen und erwartet im Gegenzug, daß die Landschaft die herzoglichen Schulden übernimmt und sich bereit erklärt, 60000 fl. über das rezeßmäßige Quantum zum Militär zu geben.[80]

Ein Vorschlag, der im Grundsatz mit den von den Garantiemächten entworfenen Richtlinien übereinkam und daher im Gegensatz zu allen früheren herzoglichen Vergleichsvorschlägen nur dann prinzipiell verworfen werden konnte, wenn die Landschaft und die Garantiemächte die Überzeugung hegten, daß er nicht zu realisieren sei. Doch der Dissens, der zwischen Eyben und Schulenburg über die Frage, wie man sich zu diesem Vorschlag stellen solle, aufbrach, saß tiefer. Ihre Uneinigkeit bewegte sich nicht auf der Ebene künftigen praktischen Handelns, sondern auf der des grundsätzlichen Vorgehens. Während Eyben die Auffassung vertrat, daß nun, nach dem für die Landschaft vorteilhaften Conclusum und den großen finanziellen Schwierigkeiten des Herzogs[81], *vielleicht der Zeitpunkt vorhanden sey*, mit *guter Würkung* an einem Vergleich zu arbeiten, den man zur Begutachtung und Bestätigung der Hofkommission vorlegen könne, war Schulenburg der Ansicht, daß man sich nicht mehr auf Unterhandlungen gleich welcher Art mit dem Herzog in Stuttgart einlassen solle. Der Herzog strebe ohnehin nur danach, die Sache in *Verwirrung* zu bringen. Statt dessen müßten Landschaft und Garantiemächte den Geldmangel

---

[77] Der Präliminarvergleichsvorschlag vom 17.5. 1765 und die landschaftliche Erklärung vom 11.6. 1765 sind abgedruckt *NEStC* 18, 105–108 bzw. 109–120.

[78] Zu Person und Werdegang Eybens vgl. demnächst Sigrid Jahns, Das Reichskammergericht im Verfassungs- und Sozialgefüge des Alten Reichs (Habilitationsschrift Gießen 1991, Masch.). Ich danke Frau Dr. Jahns ganz herzlich für die Überlassung der einschlägigen Teile des Manuskripts. Im Juni 1765, nach einem Zusammentreffen mit Keller, Asseburg, den Stockmayers und Harpprecht – Harpprecht dürfte er noch aus Wetzlar gekannt haben –, traf er in Stuttgart ein (*Repertorium*, Bd. 3, 59, 530). Vgl. zu seinen Kontakten zu Bernstorff noch in seinen hessen-kasselischen Jahren auch *Friis*, Bd. 1, 465 f.

[79] ZStAM XI/298/30/4 Finckenstein an Friedrich II vom 13.5. 1765 (er befürwortet Schulenburgs Urlaubsgesuch). Im Juli – bis zur Rückkehr Schulenburgs am 1.8. 1765 (NStAH Cal.Br.24/8480,II Bericht Mosheims vom 8.8. 1765) – berichtet Köpke aus Württemberg.

[80] ZStAM XI/298/30/5 Bericht Schulenburgs vom 20.8. 1765 und HStAS L6.4.11.23 Eisenbach an Mosheim, o.D. [Mitte August 1765] (Eisenbach sind von Eyben die Montmartinschen Vorschläge unterbreitet worden, die er Mosheim zur Kenntnisnahme weiterleitet).

[81] Im August 1765 entließ der Herzog 300 Offiziere, löste einzelne Regimenter auf, reduzierte die Ausgaben zur Tafel und zum Marstall auf die Hälfte und beschränkte die Bauausgaben auf 25000 fl. jährlich (NStAH Cal.Br.24/8480,II Bericht Mosheims vom 8.8. 1765).

des Herzogs *noch größer werden laßen* und derweil den kaiserlichen Hof *vorschiben*[82].

Die gleichen Meinungsdivergenzen zwischen Eyben einerseits, Schulenburg und der Mehrheit des Ausschusses andererseits traten wieder auf, als Montmartin gegenüber den Vertretern der Garantiemächte die Niedersetzung einer Vergleichsdeputation ankündigte und durch die Signatur vom 2. September ins Werk setzte. Eyben plädierte dafür, sie zu beschicken, alle anderen dagegen.[83] Der Streit um die Vergleichsdeputation, zu der die Landschaft erst Mitglieder ernennen wollte, wenn der Herzog erklärt, welche Gravamina er für liquid erachtet und abtut – eine Haltung, die selbst von Mühl kritisiert wurde[84] –, zog sich den ganzen Monat September hin. Anfang Oktober brach der Herzog wie schon im März die Unterhandlungen ab[85], entließ den Landtag und entsandte Tobias Conrad Renz und Johann Christian Commerell nach Wien[86]. Für die nächsten neun Monate wurde über die Sache der Landschaft und des Herzogs allein und ausschließlich in Wien verhandelt.

Ob die Landschaft im Oktober 1765 tatsächlich, wie Carl Eugen allenthalben verbreiten ließ[87], die Chance zu raschem Ausgleich vergeben hatte, ist meines Erachtens eine Frage, auf die sich keine eindeutige Antwort finden läßt. Zweierlei verdient Beachtung: Daß es sich bei der von herzoglicher Seite Mitte August vorgeschlagenen Vergleichsvariante um die erste handelte, die für Landschaft und Garantiemächte prinzipiell akzeptabel war und die, wäre man dem Eybenschen Vorschlag gefolgt, vielleicht sogar realisierbar gewesen wäre, ohne den Unwillen des kaiserlichen Hofs auf sich zu ziehen. Es war die landschaftliche Obstruktionspolitik und nicht herzogliche Schikane, die sie zu Fall brachte. Dies zum einen; zum anderen, daß das Mißtrauen der Landschaft, Preußens und Hannovers durchaus verständlich und nicht ohne jede Berechtigung war. Denn, so Schulenburg, *si ce prince vouloit faire un accomode-*

---

[82] NStAH Cal.Br.24/8480,II Berichte Mosheims vom 18.8., 10.9. 1765; ZStAM XI/298/30/5 Berichte Schulenburgs vom 20.8., 30.8. 1765; Reskript an Schulenburg vom 2.9. 1765 und HStAS L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 18.8. 1765.

[83] Die herzogliche Signatur vom 2.9. und die landschaftliche Erklärung vom 9.9. 1765 sind abgedruckt in *NEStC* 18, 121–125 und 125–134. HStAS L6.4.11.14 Reskripte an Keller vom 1.9., 7.9. 1765 und L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 18.10. 1765.

[84] Schon auf die Ankündigung der Niedersetzung einer herrschaftlich-ständischen Vergleichsdeputation entschloß sich der Ausschuß, sie nur unter dieser Bedingung zu beschicken (HStAS L6.4.11.14 Reskript an Keller vom 1.9. 1765). L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 5.9. 1765; L6.4.11.21 Schreiben von Günther Albrecht Renz an Landschaftssekretär Stockmayer vom 5.9. 1765. Zur Kritik Mühls vgl. L6.4.13.9 Berichte der Wiener Deputierten vom 16.9. und 1.10. 1765, die allerdings vom Ministerium in Hannover nicht geteilt wurde (NStAH Cal.Br.24/8478,II Schreiben des Ministeriums in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 17.9. 1765). Vgl. auch A 203/152b Geheimratsgutachten über die landschaftliche Erklärung vom 9.9. 1765 und Voten Renz', Commerells und Volgstädts.

[85] ZStAM XI/298/30/5 Bericht Schulenburgs vom 5.10. 1765 und A 74/119 Reskript an Thun vom 3.10. 1765.

[86] *NEStC* 18, 135f. (Signatur vom 10.10. 1765, die Interimsentlassung des Landtags betreffend); zur Person Renz' vgl. I.4.3 und zu der Commerells *Pfeilsticker* §§ 1137, 1150, 1210, 1318, 1344, 1649; *Repertorium*, Bd. 3, 478 und zur Familie *Seigel*, 232–234.

[87] ZStAM XI/298/30/5 Bericht Schulenburgs vom 5.10. 1765.

ment stable [...], il devroit plutôt s'adresser à l'Empereur qu'aux cours guarantes[88]. Ein starkes Argument gegen einen Vergleichsversuch in Stuttgart, aber kein zwingendes – nicht zwingend, weil es die „psychologische" Komponente vernachlässigt. So hatte der Herzog in den vergangenen zehn Jahren auf enttäuschte Erwartungen schon mehrmals mit dem Versuch reagiert, sich an der Gegenseite, genauer: dem kaiserlichen Hof, zu „rächen".[89] Und daß in Wien nichts weniger erwünscht war als ein von den Garantiemächten vermittelter Vergleich, wußte der Herzog. In ihrer Ambivalenz liegt das Charakteristikum der herzoglichen Aktionen der Monate Juni bis September 1765. Viel interessanter aber als das Problem, ob es richtig oder falsch war, die vom Herzog angebotenen Verhandlungen zu sabotieren, erscheint mir der auf landschaftlicher Seite aufbrechende Zwiespalt über die richtige Vorgehensweise. Der zwischen Eyben auf der einen, Schulenburg, Mosheim und dem Engeren Ausschuß auf der anderen Seite entstandene Konflikt, der in abgeschwächter Form die ganzen Jahre der Stuttgarter Mission Eybens präsent sein sollte, läßt exemplarisch erkennen, was sich für das landschaftliche Verhalten in der letzten Konfliktlösungsphase als typisch erweisen wird.

Eyben, dem man ebensowenig Unerfahrenheit nachsagen darf wie Johann Jacob Moser und Reichskammergerichtsassessor Johann Heinrich v. Harpprecht, die sein Verständnis vom richtigen Vorgehen teilten[90], charakterisierte die Landschaft und ihr Verhalten folgendermaßen: Er finde bei den Landständen viele *eifrige Patrioten [...], die viel fermeté, aber wenig Auskunftsmittel besitzen.* Er, Eyben, habe *in dem Hauptwerk gleiche ferme Maasregeln* wie der preußische Gesandte, denn er wolle und könne *nicht anderst als nach dem Systemate verfahren, jedoch komme dabey vieles auf den modum negotiandum* an. So müsse seiner Meinung nach ein Vermittler versuchen, *bey beeden streitenden Teilen ein Zutrauen* [zu] *erhalten*, wolle er seiner Rolle gerecht werden.[91]

Äußerungen Eybens, die nicht nur sein im Vergleich zu seinem Kollegen Schulenburg gänzlich anders geartetes Rollenverständnis offenbaren – Eyben sah sich als Mittler, Schulenburg hingegen verstand sich als starker Arm der Landschaft –, sondern auch die Haltung des Ausschusses trefflich beschreiben. Der Ausschuß, der in seiner Abwehrhaltung gegen Eyben und Moser immer mehr zu innerer Geschlossenheit fand, auch wenn die alten Konflikte zwischen der „Stockmayer-Fischer-

---

88 Ebd. Bericht Schulenburgs vom 20.8.1765.

89 Vgl. I.5 und III.2.

90 HStAS L6.2.41.6 Undatierte Notiz Johann Jacob Mosers und dessen Pro Memoria loco Voti vom 14.10.1765; L6.4.11.28 Korrespondenz mit Harpprecht aus dem Jahr 1765. Die Übereinstimmung zwischen Eyben, Moser und Harpprecht kam nicht von ungefähr, sondern resultierte aus engen Kontakten, die insbesondere die Stockmayer-Fraktion im Ausschuß mit großem Mißfallen verfolgte (L6.4.11.14 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 26.5.1764, 19.3. und 22.3.1765; L6.4.11.28 Schreiben von Harpprecht an Dr. Stockmayer vom 25.2., 21.4., 23.5., 20.6., 9.11.1766; L6.4.11.19 Schreiben von Dr. Stockmayer an Mühl vom 31.1.1769 u.ö.).

91 HStAS L6.4.11.28 Schreiben von Harpprecht an Dr. Stockmayer vom 21.4.1766.

Fraktion" nicht völlig gehoben waren[92], beharrte unbeweglich, was auch immer sich ereignete, auf seinen Prinzipien: zuerst Anerkennung der Verfassung durch den Herzog in allen Punkten und Abstellung aller Gravamina, dann erst Geldbewilligung durch die Landschaft. Ein Grundsatz, der Reichsreferendar Leykam 1768 zum Kommentar veranlaßte: *Mit einem Wort, die Landschaft will sich in nichts, ehe und bevor herzoglicher Seits ihr nicht ihr Begehren gänzlich zugestanden worden, einlassen*[93]. Ferner mieden die Stände, so lange wie nur möglich, jegliche inoffiziellen Kontakte zur herzoglichen Seite, sei es in Stuttgart oder Wien[94], und überließen es allein dem Herzog, initiativ zu werden. Am Verhalten und Vorgehen, das sie im ersten Vierteljahr nach der Verkündigung des Conclusums an den Tag legten, sollte sich in den nächsten vier Jahren nichts Grundsätzliches ändern.[95] Wie zu zeigen sein wird, manövrierte sich die Landschaft durch ihre Haltung zuerst in die Defensive und in dem Maße, in dem der herzogliche Vergleichswille wuchs und die österreichisch-preußische Annäherung Gestalt annahm, ins Abseits.[96]

Während der Herzog sich noch mühte, mit den Gesandten und der Landschaft in Stuttgart ins Gespräch zu kommen, sah sich die Landschaft, die nach dem Reichshofratsentscheid begonnen hatte, ihr weiteres Vorgehen in Wien mit den Garantiemächten abzustimmen, mit ganz anderen Problemen konfrontiert. Den Stein ins Rollen brachte Bartenstein, dem die landschaftlichen Deputierten wie allen übrigen Mitgliedern des Reichshofrats ihren Antrittsbesuch abstatteten.[97] Bartenstein, der bereits in seinem Votum zu bedenken gegeben hatte, *ob nicht rätlich sei, wegen der nicht deducirten Gravaminum etwas espressis verbis zu berühren*[98], für diesen die Wiener

92 Sie flackerten immer dann wieder auf, wenn es um Missionen, Posten oder ähnliches ging. Ganz offenkundig bei der Vorbereitung der agnatischen Klage (vgl. III.3.3), HStAS L6.4.11.8 Korrespondenz Höchstetters mit Dr. Stockmayer in den Monaten Juni, Juli 1767 und Schreiben von Dr. Stockmayer an Höchstetter vom 14.11. 1767; Bericht Höchstetters vom 19.12. 1767; L6.4.11.32 Schreiben von Dr. Stockmayer an Rieger vom 7.12. 1767; vgl. auch *Mohl*, 278–281, 280 (Gemeinsamer Bericht vom 24.1. 1770).

93 HHStAW Württembergica 13a, Auszug aus der herzoglichen Proposition und der landschaftlichen Erklärung darauf vom Januar bzw. Februar 1768, o.D.; vgl. auch zur grundsätzlichen Kritik Mosers an diesem Prinzip: Johann Jacob Moser, NdS 14, 50–53.

94 Als Renz den landschaftlichen Deputierten in Wien anbot, in Privatgesprächen die Hofkommissionssitzungen vorzubereiten, untersagte der Ausschuß dies (HStAS L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 25.10. 1765).

95 HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 6.2. 1766 (Das Wichtigste sei, *firmiter* auf den *Principiis* [zu] *beharren* und *keinen Zug [zu] tun, biß das Land in seiner Verfaßung widerhergestellt seye*). Gleichlautende Äußerungen finden sich L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 31.5., 18.6. 1766 und L6.4.11.31 Schreiben von Eisenbach an Buchholz vom 7.6. 1766; *Mohl*, 219–225 (Schreiben von Schulenburg an Rohd vom 14.3. 1767); ZStAM XI/298/30/7 Bericht Schulenburgs vom 21.10. 1767; L6.4.13.4 Reskript an die Wiener Deputierten vom 10.2. 1768; ZStAM XI/298/30/8 Bericht Schulenburgs vom 11.5. 1768 und L6.4.13.5 Reskript an die Wiener Deputierten vom 26.7. 1769.

96 Vgl. III.3.3. Für diesen Zeitraum der landschaftlichen Konfliktbeilegungsbemühungen ist auch die Mosersche Kritik am Ausschuß – nicht aber deren Form – berechtigt (vgl. *August Schmid*, 432f. und I.4.1).

97 HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 13. bis 18.7. 1765.

98 HHStAW RHR Den.rec. 1471/1 Votum Bartensteins vom 9.5. 1765.

Intentionen deutlich offenbarenden Vorschlag aber keine Mehrheit finden konnte, empfahl den Deputierten, sämtliche noch nicht dem Reichshofrat bekanntgemachten Landesbeschwerden in einem summarischen Abriß vorzulegen. Durch dieses Ansinnen stieß er die Landschaft sehr rasch auf die zentrale Frage ihres weiteren Vorgehens in Wien: wie mit den Gravamina, die bis zu diesem Zeitpunkt aus gutem Grund[99] in Wien nicht genauer angeführt worden waren, zu verfahren sei, ob sie in die anzufertigende Replik aufzunehmen und damit nachträglich in den Reskriptprozeß zu integrieren seien oder nicht, vor allem aber stellte sich die Frage nach dem adäquaten Umgang mit den Gravamina ecclesiastica.

Das Problem der Gravamina ecclesiastica erforderte deswegen eingehendere Überlegung, weil, so Mühl, *dieser Punkt nicht nur für das würtembergische Land, sondern auch [...] für die Höfe, welche sich der Landschaft annehmen, und für das gantze Corpus Evangelicorum von Wichtigkeit ist und [...] das Interesse Corpus Evangelicorum überhaupt sehr wesentlich berühret*[100]. Das Dilemma von Landschaft und Garantiemächten bestand darin, einerseits die Principia Evangelicorum zu behaupten, das heißt, zu verhindern, daß der Kaiser die von ihm beanspruchte, von den Protestanten aber bestrittene bzw. stark eingeschränkte Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen[101] im württembergischen Fall handelnd an sich zog, indem er die Gravamina ecclesiastica wie alle übrigen Beschwerden behandelte, andererseits aber zu vermeiden, den Unwillen des Reichshofrats zu erregen, dessen Entscheidungen für den weiteren Fortgang der Konfliktlösung ausschlaggebend sein mußten.

Hauff und Dann reagierten auf die sich aus Bartensteins Ratschlägen ergebenden Schwierigkeiten, indem sie Zeit zu gewinnen suchten, sich mit den Garantiemächten abzusprechen. Auf Anraten Mühls sollte das Bartensteinsche Ersuchen zwar nicht von der Hand gewiesen, doch dilatorisch behandelt werden, indem die Gravamina nach Sachgesichtspunkten aufgeteilt klassenweise, nicht aber insgesamt dem Reichshofrat übergegeben werden sollten.[102] Zugleich entwickelten die landschaftlichen Deputierten und Mühl eine Konzeption, indem sie Vor- und Nachteile, die mit dem Einklagen der geistlichen Beschwerden einhergingen, darlegten, und Ideen zum weiteren Vorgehen unterbreiteten.[103] Die Auffassung Mühls, mit der Mosheim im

---

[99] Vgl. III.2.

[100] NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Mühls vom 27.7. 1765. Der hannoversche Gesandte Steinberg war am 7.6. 1765 gestorben, sein Nachfolger, Johann Ludwig Graf Wallmoden-Gimborn, traf erst im Mai 1766 in Wien ein (*Repertorium*, Bd. 3, 186). Da aber ohnehin Mühl der eigentliche Ansprechpartner der Landschaft war, zeitigte die lange Vakanz auf dem hannoverschen Gesandtschaftsposten in Wien für die Geschäfte der württembergischen Stände wenig Folgen.

[101] Vgl. II.1.4.

[102] NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Mühls vom 24.7. 1765; zur Einteilung der Beschwerden in Klassen vgl. I.4.2.

[103] HStAS L6.4.13.9 *Zufällige Gedanken, ob es rätlich seye oder nicht, die würtembergischen Gravamina ecclesiastica [...] einzuklagen?* von Hauff und Dann und *Die Frage ist, ob es räthlich seye [...]* von Mühl (NStAH Cal.Br.24/4966,I Bericht Mühls vom 27.7. 1765). Diese beiden Denkschriften wurden am 27.7. 1765 nach Stuttgart übersandt (L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 27.7. 1765).

Prinzip übereinstimmte[104], und die Köpkes[105] bildeten die Basis des Meinungsaustausches auf Ministerialebene[106]. Bei Mühls Abwägung der *Rationes dubitandi et decendendi* hatte sich die Waagschale aus Klugheitsgründen zugunsten der letzteren geneigt. Zwei Erwägungen waren es, die Mühl bewegten, für ein Einklagen der Gravamina ecclesiastica zu plädieren: der Umstand, daß, sollte man dem Reichshofrat die Gravamina ecclesiastica nicht vorlegen, er jederzeit die Möglichkeit hätte, seinem Mißvergnügen Ausdruck zu geben, indem er – was ansonsten unwahrscheinlich sei – bei den übrigen Beschwerden zuungunsten der Landschaft entscheide, und die Tatsache, daß es den Garantiemächten und dem Corpus Evangelicorum auch noch nach diesem Schritt offenstand, sich „einzumischen", sollte das kaiserliche Gericht die Sache zögerlich oder den protestantischen Prinzipien abträglich traktieren. Durch Form und Inhalt der Klage glaubte Mühl, die den Protestanten als Vertragspartei des IPO und als Garanten erwachsenden Rechte wahren zu können: Die Religionsbeschwerden und Reversalien sollten vorzüglich aus dem Normaljahr deduziert werden, um zu verhindern, daß die Gravamina ecclesiastica in einen ordentlichen reichsgerichtlichen Prozeß eingeleitet werden, und das Petitum sollte auf eine Exekutionskommission und ein Mandatum inhibitorium nach der Maßgabe des JRA[107] gerichtet werden.

Völlig konträr war die Auffassung des preußischen Legationssekretärs Köpke, der, für den Fall, daß man dem Reichshofrat die Gravamina ecclesiastica *zur Erkenntnis übergeben* würde, die *fast alle auf die Verletzung der Reversalien* gründeten, befürchtete, daß man in Wien die Gelegenheit nutzen werde, über die Reversalien, die *dem kayserlichen Hofe jederzeit ein Dorn gewesen*, sprechen würde[108]. Überdies gelte es zu bedenken – vom Berliner Ministerium als besonders wichtiger Aspekt durch doppelte Anstreichung besonders hervorgehoben –, *daß die königlichen garantierende[n] Höfe sich aus allem Vorteile setzen würden, wann sie die Gravamina ecclesiastica dem Reichshofrat [...] überlassen wollten, indem höchstdenenselben alsdann nichts übrig bleibt, womit sie ihren Vorstellungen am kayserlichen Hofe Nachdruck geben [...] könnten*. Lediglich die Beschwerde wegen der *Mishandlung des Geistlichen Gutes* könne entweder unter die Politica oder Miscellanea eingereiht, der reichshofrätlichen Erkenntnis überlassen werden. Man sei jedoch, so das preußische gegenüber dem hannoverschen Ministerium, bereit, wie von Hannover vorgeschlagen, alle Beschwerden vor der Hofkommission behandeln zu lassen, aber mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß dies nur zum *Zweck einer gütlichen Auskunft* geschehe.[109]

---

[104] NStAH Cal.Br.24/8480,II Bericht Mosheims vom 1.8.1765.

[105] ZStAM XI/298/30/5 Bericht Köpkes vom 31.7.1765.

[106] Ebd. Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 11.8. 1765; Schreiben des Ministeriums in Berlin an das Ministerium in Hannover vom 3.9.1765; Bericht Borckes vom 26.9.1765 (Dänemark schließe sich der Auffassung Hannovers an); vgl. auch HStAS L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 22.8.1765.

[107] JRA § 193 (Buschmann, 541).

[108] Vgl. II.2.

[109] Daß die Behandlung von Religionsbeschwerden vor einer Hofkommission zum Versuch des gütlichen Ausgleichs ebenfalls nicht den protestantischen Prinzipien entsprach, da die

Die unterschiedlichen Anschauungen von Hannover/Dänemark einer-, Preußen andererseits, wobei die Replik der preußischen Variante folgte[110], offenbaren einmal mehr die unterschiedlichen Beweggründe und auch reichsrechtlichen Kenntnisse in Hannover und Berlin. Sie zeigen in erster Linie aber – was von den beiden protestantischen Vormächten jedoch nicht geklärt wurde – eine divergierende Auffassung über das Verhältnis von den den Garanten aus ihrer Garantie zukommenden Rechten und kaiserlicher oberstrichterlicher Gewalt. Vertrat man in Hannover die Meinung, daß *eine Garantie im teutschen Reich der* [= die] *richterliche Cognition nicht ausschließet, sondern nur contra vim iniustam geleistet wird*[111], so verbarg sich hinter dem preußischen Vorschlag implizit der von Hannover zurückgewiesene Grundsatz. Daß sich die preußischen Minister über die sich hinter ihren Ratschlägen verbergende, auch über die Lehrsätze des Corpus Evangelicorum hinausgehende Prämisse im klaren waren, wage ich in Anbetracht der Genese der preußischen Auffassung zu bezweifeln. Freilich: Ob bewußt gesetzt oder unbewußt einfließend, sie offenbart schlaglichtartig, worum es Kurbrandenburg im Grunde ging, wenn es sich um die Geschikke seiner Glaubensgenossen bekümmerte: das kaiserliche Handeln als oberster Richter nicht nur zu reglementieren, um es – falls notwendig – de facto negieren zu können[112], sondern ihm die Berechtigung zum Handeln an sich zu bestreiten. Solange das Alte Reich aber in seiner seit 1648 existierenden Form fortbestand, ließen sich solche Positionen nicht offen vertreten, sondern mußten im komplexen System der protestantischen Lehrsätze aufgefangen werden.

Bestand bei den Garantiemächten seit Anfang September wenigstens dahingehend Konsens, daß die Gravamina ecclesiastica der Hofkommission zum Versuch eines gütlichen Vergleichs vorgelegt werden durften, so dauerte es geraume Zeit länger, bis die Landschaft die Replik auf den herzoglichen Bericht fertiggestellt hatte und in Wien übergeben konnte. Der wohlmeinende Rat Gemmingens, der schon im September 1764 empfohlen hatte, alles für eine eventuell zu erstattende Erwiderung auf den herzoglichen Bericht vorzubereiten, war offenkundig auf wenig Resonanz gestoßen.[113]

Schnell gelöst war das Problem, wer die Replik verfassen sollte, nachdem bereits im Mai Keller der Zuschlag erteilt worden war, eine *Hauptschrift puncto Gravaminum* zu verfassen. Kurzerhand scheint dieser Auftrag, denn zumindest nach Ausweis der

---

Protestanten bislang nur Lokalkommissionen ad exequendum (vgl.II.1.4) als die einzig angemessene Behandlungsform anerkannt hätten, darauf macht Mühl, nicht aber die preußischen Minister, deren reichsrechtliche Kenntnisse offenkundig nicht so weit reichten, aufmerksam. Seines Erachtens, so Mühl, könne man die württembergischen Religionsbeschwerden aber *unpraejudicirlich* vor die Hofkommission bringen, da sie *nicht der eigentliche Gegenstand der Commission ausmachen, sondern eigentlich nur ob Connexionem vor dise Commission kommen.*

110 Vgl. *Replicae*, 432.

111 NStAH Cal.Br.24/8478,II Schreiben des Ministeriums in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 17.9. 1765.

112 Dies sind die Konsequenzen, die sich aus den Lehrsätzen des Corpus Evangelicorum ergeben (vgl. II.1.4).

113 Vgl. III.2.1.

Akten finden sich keine Hinweise, daß vom Ausschuß dagegen Einspruch erhoben worden wäre[114], in den Auftrag, die Replik zu verfertigen, umgewandelt worden zu sein. Von August bis Dezember 1765 arbeitete Keller, dem Dr. Stockmayer assistierte, an der Abfassung der Schrift.[115] Wesentlich gewichtiger aber als die Frage, wer auf den herzoglichen Bericht replizieren sollte, war die, wie mit den bisher noch nicht eingeklagten landschaftlichen Beschwerden zu verfahren sei: ob in der Replik nur auf den herzoglichen Bericht Bezug genommen werden und damit keine neuen Gravamina in den Prozeß einbezogen, ob die noch nicht vor den Reichshofrat gebrachten Beschwerden gesondert eingeklagt werden sollten oder ob sie mit der Replik zu koppeln seien, was – dem Anschein nach – deswegen für die Landschaft besonders vorteilhaft war, weil sie sie dadurch im nachhinein in den Reskriptprozeß integrierte.

Der Meinungsaustausch der Garantiemächte, der gleichzeitig mit dem über die Gravamina ecclesiastica vonstatten ging, zeitigte sehr rasch ein eindeutiges Ergebnis.[116] Energisch abgeraten wurde, neue Beschwerden in die Replik aufzunehmen, weil man dadurch Gefahr laufe, daß der Reichshofrat die Replik ad duplicandum dem Herzog kommuniziere oder das summarische gar in ein ordentliches Verfahren überführe. In beiden Fällen würde die Sache *ins unendlich Weite gespielt*[117]. Allenfalls, so das preußische Ministerium, könnten einige weitere Gravamina politica zur Erläuterung angeführt werden, was jedoch den hannoverschen Geheimen Räten nicht notwendig erschien, da die meisten Gravamina auf den gleichen *Principia* fußten, so daß, verwarf der Reichshofrat in den Hofkommissionsverhandlungen die herzoglichen Prämissen ebenso wie im Conclusum, nahezu alle Beschwerden sich von selbst erledigen würden. Aus diesem Grund erachtete das hannoversche Ministerium auch das gesonderte Einklagen einzelner Beschwerden mit der Bitte um ein Mandatum s. c. – im Gegensatz zum Ministerium in Berlin – für überflüssig.[118] Nur Eyben, der mit seiner Meinung allein stand, meldete Bedenken an. Er riet, Replik und noch nicht

[114] Lediglich Moser störte zum großen Ärger Dr. Stockmayers (HStAS L6.4.11.14 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 20.7. 1765) das allgemeine Einvernehmen und übersandte einen Replikentwurf (L6.2.41.6). Schon sehr früh Zweifel an Kellers Eignung, eine Prozeßschrift zu verfassen, äußerte das hannoversche Ministerium. Bei *aller Einsicht und Geschicklichkeit, welche wir ihm zutrauen*, besitze er doch keine hinlängliche Erfahrung in den Fragen des *Reichsprocess[es]* (NStAH Cal.Br.24/8480,II Reskript an Mosheim vom 28.10. 1765).

[115] HStAS L6.4.11.16 Korrespondenz Dr. Stockmayers/Gotha mit dem Engeren Ausschuß in Sachen Replik vom August bis Dezember 1765.

[116] ZStAM XI/298/30/5 Bericht Köpkes vom 31.7. 1765; Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 11.8. 1765; Schreiben des Ministeriums in Berlin an das Ministerium in Hannover vom 3.9. 1765; Bericht Borckes vom 26.9. 1765; NStAH Cal.Br.24/8480,II Bericht Mosheims vom 1.8. 1765 und Cal.Br.24/1520 Schreiben von Münchhausen an Bernstorff vom 16.9. 1765.

[117] So auch die Auffassung der landschaftlichen „Gönner" in Wien (HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 25.7. 1765, vgl. auch ihre Berichte vom 24.5., 25.7., 5.8., 8.10. 1765).

[118] Für getrenntes Einklagen plädierte auch Johann Jacob Moser (ZStAM XI/298/30/5 Bericht Köpkes vom 31.7. 1765; vgl. auch Johann Jacob Moser, NdS 13, 1327). Auch Bartenstein riet Hauff und Dann zu diesem Vorgehen (HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 13.8., 10.10. 1765).

eingeklagte Gravamina zu kombinieren, weil, sollten gesonderte Klagen erfolgen, zu befürchten stehe, daß der Herzog versuchen würde, die Gravamina vor den Austrägen behandeln zu lassen.[119]

Vor dem Hintergrund dieses Meinungsbilds verfaßten Keller und Dr. Stockmayer bis Mitte Oktober 1765 eine *Sciagraphia* der Replik[120], die zur Begutachtung nach Stuttgart gesandt wurde. Der Grundriß der Replik, dem allerdings nicht viel mehr zu entnehmen war als der Aufbau der landschaftlichen Prozeßschrift, stieß auf die grundsätzliche Billigung der Garanten, veranlaßte sie aber, nochmals nachdrücklich auf ihre im August 1765 entwickelten Grundsätze hinzuweisen.[121] Um so größer war das Erstaunen, als die Gesandten der Garantiemächte in Stuttgart und Wien die im Dezember 1765 fertiggestellte Replik in Händen hielten.[122]

So schienen in der Replik trotz gegenteiligem Rat aller landschaftlicher „Gönner" die Beschwerden in ihrem *völligen Umfang* auf, vor allem aber waren die Petita erheblich erweitert.[123] Nicht mehr – wie in der Klage von 1764 – die erhöhten herzoglichen Geldforderungen, sondern das „verderbliche" Wirken Graf Montmartins stand im Zentrum. Kennt man den Verfasser der Replik und seine Beziehungen zum württembergischen Geheimratspräsident[124], so wird augenfällig, was ihn veranlaßte, sich so souverän über alle gutgemeinten Ratschläge hinwegzusetzen: Keller ging es eben nicht nur um das vielbeschworene Wohl seiner Heimat, sondern darum, seinen alten Feind Montmartin an den Pranger zu stellen. Das erste der zwölf Petita war auf die Bestrafung der bösen Ratgeber des Herzogs gerichtet.

Mühl und die Wiener Deputierten mühten sich – zur großen Empörung Kellers und Dr. Stockmayers[125] –, wenigstens den Umfang der Replik zu beschränken; nachdem sie aber vom Landtag gutgeheißen und nach Wien zur Übergabe weiterge-

---

[119] Zur Austrägalgerichtsbarkeit vgl. Johann Jacob Moser, NdS 8/1,1, 45–117, v.a. 88–92 und 102.

[120] HStAS L6.4.12.6 Sciagraphia.

[121] NStAH Cal.Br.24/4528 Reskript an Mühl vom 23.10. 1765; Cal.Br.24/8480,II Reskript an Mosheim vom 28.10. 1765; Cal.Br.24/8478,II Schreiben des Ministeriums in Hannover an die Deutsche Kanzlei in London vom 29.10. 1765; ZStAM XI/298/30/5 Bericht Schulenburgs vom 23.10. 1765; Reskript an Schulenburg vom 15.11. 1765 und HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 8.11. 1765.

[122] NStAH Cal.Br.24/8480,II/2 Bericht Mosheims vom 29.1. 1766; *Mohl*, 136–138 (Bericht Schulenburgs vom 26.1. 1766).

[123] *Replicae*, 167. Der Aufbau der Replik ist dreigeteilt: Nach einem einleitenden, den herzoglichen Bericht referierenden Teil (3–21) folgt 1. der Beweis, daß durch den *Einfluß böser Ratgeber* Principia absoluta eingeführt wurden (22–33); 2. eine Stellungnahme zu den im herzoglichen Bericht aufgegriffenen 14 Spezialgravamina (33–167) und 3. eine Darlegung sämtlicher landschaftlicher Beschwerden in chronologischer Reihenfolge vom Juni 1758 bis Oktober 1765 (167–416). Den Schluß machen die Petita specialia (418–433) und Beilagen von EEE bis YYYYY; vgl. I.4.1 und Johann Jacob Moser, NdS 13, 1343.

[124] Vgl. III.1 Exkurs. Schon Spittler bemerkt die eindeutig gegen Montmartin gerichtete Tendenz der Replik (LBStgt. Q 243e).

[125] Insbesondere über Mühls Haupt entlädt sich der geballte Unwille der Verfasser (HStAS L6.4.11.14 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 5.2., 19.2. 1766 und Schreiben von Keller an Dr. Stockmayer vom 4.2., 15.2. 1766).

sandt worden war[126], sahen sie sich außerstande, grundsätzliche Korrekturen anzubringen. Daß von Kellers persönlicher Warte aus gesehen das „Wohl Württembergs" und die Entfernung Montmartins aus herzoglichen Diensten in eins fielen und für ihn damit Form und Inhalt der Replik mit den landschaftlichen Zielsetzungen gänzlich übereinstimmten, ist wahrscheinlich; daß „ira et studio" aber zum Maßstab des eigenen Handelns wenig taugen, sondern oft Wege zum Ziel eher blockieren denn bahnen, sollte sich in den nächsten zweieinhalb Jahren weisen. Art und Umfang der Replik boten den Reichshofräten den idealen Vorwand, ihre Vorstellungen von der Beilegung des Konflikts zu verwirklichen und den „cursum processus" trotz unablässigen Insistierens von Landschaft und Garantiemächten zu sistieren.[127]

Einen Monat nachdem die herzoglichen Deputierten in Wien eingetroffen waren, wurde auch auf Drängen Josephs II.[128] die Hofkommission eröffnet[129]. Ihr Verlauf, ihr Verfahren und ihre Entscheidungsfindung verdienen eingehendere Würdigung, weil sie, obwohl ein vom Reichshofrat häufig angewandtes Mittel, Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen bzw. Untertanen beizulegen, meines Wissens noch nicht genauer untersucht wurden.[130]

Rasch skizziert ist der Verlauf der Hofkommissionsverhandlungen. Die Hofkommission trat in der württembergischen Angelegenheit in der Zeit von November 1765 bis März/Juli 1767 21 Mal zusammen, wobei bei der letzten Zusammenkunft im Juli 1767 nur mehr Formalia über den Vergleich Classis I verhandelt wurden. Die neun ersten Sitzungen, in denen über den Militärpunkt gehandelt wurde, folgten rasch aufeinander, so daß schon nach einem Vierteljahr – Mitte Februar 1766 – offenkundig

---

[126] Der Ausschuß insistiert auf der raschen Übergabe in der ursprünglichen Form (HStAS L6.4.13.2 Reskripte an die Wiener Deputierten vom 20.1., 1.2., 12.3. 1766).

[127] Noch vor der Übergabe der Replik wurden solche Befürchtungen laut (NStAH Cal.Br.24/8480,II/2 Bericht Mosheims vom 29.1. 1766). Die Kritik an der Replik sollte nicht verstummen (HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 26.5., 5.8., 1.9. 1766; ZStAM XI/298/30/6 Reskript an Rohd vom 6.6. 1766; L6.4.13.10 Bericht der Wiener Deputierten vom 14.3. 1767). Drastisch formuliert, wiewohl im Grundsatz zutreffend, die Kritik Johann Jacob Mosers, der mit seinem eigenen Entwurf nicht durchdringen konnte: *eine derer unformlichsten schlechtesten Schrifften [...] die jemalen bey dem Reichshofrat übergeben worden* (HStAS L6.2.41.6 *Grundsäze*, o.D. [Herbst 1767]). Zur Praxis des Reichshofrats während der Hofkommissionverhandlungen grundsätzlich den Prozeß ruhen zu lassen, vgl. Johann Jacob Moser, NdS 8/2, 217.

[128] HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 31.10. 1765 und A 74/149 Bericht Straubes vom 11.12. 1765.

[129] Hofkommissionsprotokolle finden sich in Wien HHStAW RHR Den.rec. 1470 Konzepte, allerdings nur bis 23.12. 1766; HStAS L6.4.12.18 Hofkommissionsprotokolle und Akten; A 83/18b,c Reichshofrat, Landschaft gegen den Herzog 1764 bis 1770, sowie bei den Relationen der landschaftlichen und herzoglichen Deputierten in Wien. Die Protokolle werden im folgenden im Text mit Datum zitiert.

[130] Vgl. Johann Jacob Moser, NdS 13, 1345; insofern lassen sich auch keine Aussagen machen über das Besondere der württembergischen Verhandlungen. Daß die Art und Weise, wie solche Verhandlungen im jeweiligen Fall geführt wurden, stark von der Interessenlage des kaiserlichen Hofes beeinflußt war, deutet auch Moser an (Johann Jacob Moser, NdS 8/2, 216f.).

war, daß man auf dem bisher eingeschlagenen Weg *nicht zu dem erwünschten Ziel gelangen* würde[131]. Damit war zugleich der den Herzog begünstigende – ob beabsichtigt oder nicht, sei dahingestellt – Versuch gescheitert, zuerst über die Spezialgravamina zu handeln und eine Diskussion über die in der *Classe I vorkommenden Principiorum generaliorum* auszuweichen. Da der Landtag aber, der eigens zusammengetreten war, um über die von den Deputierten ad referendum genommenen Punkte abzustimmen, dem alten, von den Garantiemächten vorgegebenen Prinzip treu blieb und sich nur dann bereit finden wollte, die finanziellen Mehrbelastungen auf sich zu nehmen, wenn der Herzog zuvor die Landesverfassung, wie sie von der Landschaft interpretiert wurde, uneingeschränkt anerkenne und sämtliche Beschwerden abtue[132], standen die Kommissare Mitte Februar vor der Alternative, die Verhandlungen abzubrechen oder über die Gravamina politica zu verhandeln. Da Montmartin, der seit Januar 1766 in Wien weilte, durch die herzoglichen Deputierten einen Vergleichsplan über die Gravamina Classis I der Hofkommission vorlegen ließ, sein *Testament politique*[133], war – sicherlich im Einvernehmen mit Wien – die Entscheidung zugunsten der Fortsetzung der Hofkommission gefallen.

Die elf Sitzungen, die benötigt wurden, um den Ausgleich so weit voranzubringen, daß der Herzog ihn schließlich am 7. Juli 1767 ratifizierte, erstreckten sich über ein Jahr. Während die Ausgleichsverhandlungen bis April 1766 weiterhin recht zügig vorangingen, stockten sie im Frühsommer. Erst als Joseph II. zum Jahresende 1766 seine Aufmerksamkeit wieder verstärkt Fragen der Reichspolitik zuwandte, bekamen die Hofkommissionsverhandlungen – noch vor dem Eintreffen der Interzessionsschreiben der Garantiemächte im März und April 1767 – neuen Schwung.[134] Ende März 1767 (27. März 1767) waren *die ganze Classis prima Gravaminum coram Commissione abgehandelt.*

Hatte Reichshofratssekretär Reizer den Deputierten den Termin einer Sitzung angekündigt oder war sie schriftlich davon in Kenntnis gesetzt worden, so begaben sie sich entweder in die *Commissionsstub* der Reichshofkanzlei oder – insbesondere, wenn mit den einzelnen Delegationen getrennt unterhandelt wurde – in das Haus des Präsidenten der Hofkommission, Überacker. Nach den Präliminarien und der Rekapitulation des aktuellen Stands der Verhandlungen durch den Präsidenten begannen die meist dreistündigen, zu allergrößten Teilen von Referent und Korreferent geleiteten Sitzungen. Deutliche Unterschiede des Verhandlungsstils über die Militär- und die politischen Beschwerden fallen auf.

Bei den Ausgleichsgesprächen über die herzoglichen Postulata und landschaftli-

---

131 Der Verlauf der Hofkommissionsverhandlungen bis April 1767 ist skizziert in einer von Bartenstein und Senkenberg verfaßten Nota an Colloredo, o. D. [zwischen 27.3. und 31.3. 1767] (HHStAW Württembergica 12b); vgl. III.3.3.

132 HStAS L6.4.12.18 Actum in der Landesversammlung vom 17./18.12. 1765.

133 ZStAM XI/298/30/6 Bericht Rohds vom 22.2. 1766; *Wunder*, Privilegierung, 40 und 40/Anm. 15 irrt: Nicht ein landschaftlicher, sondern ein herrschaftlicher Vergleichsplan lag den Verhandlungen über die politischen Beschwerden zugrunde.

134 Vgl. II.4.2.2.

chen Militärbeschwerden nahmen die Kommissare eine eher abwartende Haltung ein. Sie ließen den Disputationen der Deputierten so lange ihren freien Lauf, bis beide Seiten ihre Positionen, von denen sie abzuweichen nicht willens waren, entwickelt hatten oder aber der argumentative Schlagabtausch der Deputierten ins Polemische abzugleiten drohte (17. Januar 1766). War der Punkt erreicht, an dem die streitenden Parteien ihre Karten ausgereizt hatten, so hießen die Kommissare – was in beinahe jeder Sitzung vorkam – entweder eine Partei abtreten, um der anderen, die ihres Erachtens größere Nachgiebigkeit an den Tag legen sollte, zuzureden; oder sie ordneten an, die unterschiedlichen Standpunkte ad referendum zu nehmen, und signalisierten damit, daß sie von beiden Seiten weiteres Entgegenkommen erwarteten; oder – eine dritte Variante – sie unterbreiteten selbst einen Vergleichsvorschlag, in der Regel allerdings sehr zögerlich und erst dann, wenn alles gütliche Zureden keinen Erfolg hatte (20. Dezember 1765). Daß die Kommissare eindeutig und vor dem Hofkommissionsplenum zugunsten einer Partei Stellung bezogen, läßt sich, sieht man von verfahrenstechnischen Problemen ab, nicht beobachten.

Ganz anders verfuhren die Mitglieder der Hofkommission bei ihrem Versuch einer amicabilis compositio über die grundsätzlichere Probleme berührenden Gravamina politica. Um langwierigen, bei den bekannten Meinungsverschiedenheiten ohnehin fruchtlosen Streitgesprächen aus dem Weg zu gehen, verhandelte die Hofkommission über den herzoglichen Vergleichsplan Classis I bis Ende April nur mit Hauff und Dann, legte im April die mit der Landschaft erarbeitete Version über die ersten Gravamina der ersten Klasse Renz und Commerell vor und hörte im Juni nochmals die landschaftlichen Deputierten. Zugleich verpflichteten die Kommissare die Deputierten auf *Privatunterredungen*, in denen sie *über jedes Gravamen ihre Monita […] formiren, sich hierüber gegeneinander zu explicieren, sodann […] in denen Puncten […], worinn sie noch differierten, mit ihren habenden Einwänden* […der] *Commission vorzulegen, und vor dieser die zur Ausgleichung und Einverständnüs ex Officio zu proponirende Vorschlag […] zu vernehmen hätten*[135]. Als seit Mitte Dezember 1766 wieder regelmäßig gemeinsame Sitzungen abgehalten wurden, verfuhr die Kommission nach den im Februar festgelegten Prinzipien und vermochte in nur dreieinhalb Monaten einen Vergleich über die politischen Beschwerden zustande zu bringen. Ein durchaus bemerkenswerter Erfolg.

Die kaiserliche Hofkommission verpflichtete die landschaftlichen Interessenvertreter in Wien also auf eine Form der Interaktion mit der herzoglichen Seite, die ihnen schon im Oktober 1765 von Renz vorgeschlagen, damals aber vom Ausschuß ausdrücklich untersagt worden war. Sie zwang den Deputierten seit Jahresende 1766 ein Verhalten auf, von dessen Nützlichkeit Johann Jacob Moser die Ausschußmitglieder lange Jahre vergeblich zu überzeugen versucht hatte: im direkten persönlichen informellen Kontakt mit der Gegenseite auszuloten, wo für beide Parteien die Grenzen der Kompromißbereitschaft lagen. Doch was in Wien – auch durch die Rückkehr Ren-

[135] HHStAW Württembergica 12b, Nota Bartensteins und Senkenbergs, o.D.

zens nach Ludwigsburg im Dezember 1766 befördert[136] – leidlich funktionierte, ließ sich in Stuttgart noch lange nicht realisieren[137]. Dies zeigt sich nicht zuletzt im fortdauernden Mißtrauen des Ausschusses, Schulenburgs und Mosheims gegen den dieses Vorgehen ebenfalls favorisierenden Eyben.

Mit dem Hinweis auf den großen Wert, den man in Wien persönlichen Kontakten für erfolgreiche Konfliktbewältigung beimaß[138], rückt zugleich eine Ebene der kommissarischen Aktivitäten ins Bild, die bislang ausgeblendet wurde: ihr unermüdliches Streben, auch außerhalb offizieller Zusammenkünfte durch gütliches Zureden gegenüber beiden Parteien die Kompromißbereitschaft zu wecken und sie allmählich von ihren Maximalforderungen abzubringen. Anlässe, solche Gespräche zu führen, gab es viele: den sonntäglichen Kirchgang, wo sich nahezu das gesamte protestantische Wien in der dänischen oder schwedischen Kirche zum Gottesdienst einfand, Essenseinladungen von seiten der Kommissare oder aber – und vor allem – die abendlichen Assemblées.[139]

Welch große Bedeutung den Assemblées – geselligen Veranstaltungen mit Gelegenheit zum Gesellschaftsspiel – für Informationsaustausch, Meinungsbildung, Kontaktpflege und als Nachrichtenbörse zukam, belegen nicht nur die Wiener Deputierten, die in der Regel sich ein- bis zweimal wöchentlich zu solchen Assemblées, insbesondere zu der des evangelischen Korreferenten Senkenberg, begaben, sondern auch eine aufschlußreiche Entschuldigung des preußischen Gesandten in Wien.[140] Rohd, der sich im Namen seines Königs bei den Reichshofräten für das Conclusum vom 15. Mai 1765 bedanken sollte, entschuldigt sich bei Friedrich II., daß er dies nur bei Harrach, Colloredo und Dürckheim habe tun können, weil er mit den anderen Reichshofräten in keinem persönlichen Kontakt stehe[141], *et ces messieurs ne paroissent point dans les assemblées de la haute noblesse*. Die Assemblées spiegeln also nicht nur gesellschaftliche Hierarchien wider, sondern beeinflußten offenkundig auch die Kommunikationsstrukturen maßgeblich.[142]

---

136 Renz, der vor der Hofkommission nicht ungeschickt agierte (vgl. unten), war dementsprechend unbeliebt bei den landschaftlichen Deputierten.

137 Ein Rest an Mißbehagen blieb auch bei den Wiener Deputierten zurück (HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 16. 8. 1766).

138 Senkenberg rät den Deputierten bei einem abendlichen Zusammentreffen in seiner Assemblée: *Wir* [sc. die herzoglichen und landschaftlichen Deputierten] *sollten doch untereinander personaliter gute Freunde seyn, es werde gewißlich zu Facilitierung der Sach vieles beytragen* (HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 20. 1. 1766).

139 Vgl. zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Diarien der Wiener Deputierten (HStAS L6.4.13.9–12).

140 ZStAM XI/298/30/5 Bericht Rohds vom 3. 7. 1765.

141 Aus diesem Grund waren auch schon die Berichte Steinbergs über die Genese des Conclusums weitaus aussagekräftiger gewesen als die Rohds.

142 In der Senkenbergischen Assemblée erschienen überwiegend andere (meist evangelische) Reichshofräte, mitunter, aber sehr selten, evangelische Gesandte, wie etwa Bachoff, vor allem aber die protestantischen Legationssekretäre (Lith/Ansbach, Mühl/Hannover, Boehmer/Preußen, Lersner/Dänemark) und eben auch die herzoglichen und landschaftlichen Deputierten und

Über drei Problemkomplexe des Militärpunktes wurde vor der Hofkommission in der Zeit vom 7. Dezember 1765 bis 13. Februar 1766 diskutiert: die Frage, ob die Landschaft bereit ist, die in den Jahren 1757 bis 1764 einseitig ausgeschriebenen Steuern *als ein vergangenes auf sich beruhen* zu lassen (7., 10. und 13. Dezember 1765), das Problem der zu Militärdiensten gezwungenen Landeskinder (17., 20., 24. Dezember 1765, 17. Januar 1766) und schließlich darüber, ob die Landschaft sich bereit finden würde, eine weitere Sonderzahlung zur *Vollziehung der Reduktion* zu leisten (24. Dezember 1765, 13. Dezember 1766). Das heißt, die Kommissare behandelten zuerst, wie vom Herzog gewünscht[143] und durch einen geschickten Vorstoß Renzens in der Eröffnungssitzung befördert, eine herzogliche Forderung, sodann eine landschaftliche Beschwerde und schließlich wieder eine herzogliche Forderung.

Schon aus der Natur der Sache ergibt sich die Haltung der Verhandlungsdelegationen zur Frage nach finanzieller Amnestie. Während die Herzoglichen – wie schon im Bericht – ihr Ansinnen mit den dem Landesherrn in Kriegssituationen zuwachsenden Sonderrechten begründeten und die nach Friedensschluß erhobenen Abgaben als Kriegsfolgekosten darstellten, zogen sich Hauff und Dann darauf zurück, daß die Landschaft nie auch *nur einen Heller an ihrer Reichs- und Crayßobliegenheit* [habe] *erwinden* lassen. Kennt man die von Bartenstein in seinem Votum vertretene Auffassung zur Frage der Restituenda[144], so kennt man die Stoßrichtung der Bemühungen der kaiserlichen Kommissare. Nach mehrmaligem Zuspruch mußten sich die landschaftlichen Deputierten den Kommissaren fügen und versprechen, in Stuttgart, wie dann auch geschehen, auf den Nachlaß der während des Krieges zusätzlich eingetriebenen Gelder anzutragen. Hauff und Dann verbanden dieses Zugeständnis mit den *conditionibus sine quibus non*, daß der Landschaft ihr Nachgeben nicht zum Präjudiz ausschlagen solle, daß es *pro non factis* zu betrachten sei, sollten sich die gütlichen Verhandlungen zerschlagen, und daß die finanzielle Amnestie erst dann in Kraft treten solle, wenn der Herzog *wegen würklicher Abtuung der Gravaminum einer Hofcommission den wahren Ernst darlege* (7. Dezember 1765).

Hartnäckigeren Widerstand setzten die landschaftlichen Deputierten der Forderung entgegen, auch die zwischen Februar 1763 und September 1764 eingezogenen Gelder nachzulassen. Das waren einseitige Steuerausschreibungen in Höhe 1,2 Millionen fl., Fourrage-Gelder an die Gemeinden von 44000 fl. und die vom Herzog in vollem Umfang geforderte, von den Ständen aber nur abzüglich der zur Bezahlung der Cameralschulden benötigten Gelder bewilligte Winteranlage, was den Herzog 1764 veranlaßte, 70000 fl. einseitig zur Militärkasse einzuziehen. Eingedenk der

---

andere Vertreter in Auseinandersetzungen vor dem Reichshofrat involvierter Parteien, so etwa Konsulent Orth aus Augsburg.

143 HStAS A 203/155b *Principia, welche loco instructionis zu beachten sind*, o.D. [September 1765] (vgl. auch *Wunder*, Privilegierung 40/Anm. 13). Im Gegensatz zum herzoglichen Wunsch wurde aber nur über das Vergangene, nicht über den künftigen landschaftlichen Militärbeitrag verhandelt.

144 Vgl. III.3.1.

Grundsätze der Garantiemächte und ihrer Instruktion[145] entsprechend, fanden sich die Deputierten schließlich zu der Konzession bereit, in Stuttgart darauf anzutragen, daß die 1,2 Millionen fl. ebenfalls abgeschrieben werden, der Herzog aber die den Städten und Ämtern zustehenden 44000 fl. bezahlt und die 70000 fl. aus dem zu errichtenden Schuldenzahlungsfonds zu entnehmen seien. Mit diesem Entgegenkommen war die landschaftliche Kompromißbereitschaft fürs erste erschöpft, zumal sich die Frage nach einer weiteren Zahlung zur Militärreduktion nach dem grundsätzlichen Entscheid des Landtags vom Dezember 1765 ohnehin erübrigt hatte.

Am ausdauerndsten wurde um das Gravamen 2 der Militärbeschwerden, das das Problem der Auswahlen zum Gegenstand hatte, gerungen. Renz, der wiederum als erster zur Stellungnahme aufgefordert wurde, versuchte, der Beschwerde die Spitze zu nehmen, indem er sie so darstellte, als bezöge sie sich ausschließlich auf die Vorgänge der Jahre 1757 bis 1763 und einige wenige Einzelfälle in den seit Februar 1763 vergangenen Jahren. Keinem Zweifel, so Renz, könne es unterliegen, und auch die Bestimmungen des von der Landschaft angeführten 1753er Rezesses belegten dies[146], daß der Herzog in den Kriegsjahren berechtigt gewesen sei, Auswahlen vorzunehmen, um seine *Reichs- und Crayß-Contingenter in vollzähligem Stand* zu erhalten. In der Hoffnung, daß die Landschaft sich entschließe, ihren Militärbeitrag zu erhöhen, finde sich der Herzog aber bereit, bis Februar 1766 alle „Altbeurlaubten", das seien ca. 800 bis 1000 Mann[147], unentgeltlich zu entlassen. Auch Landeskinder, bei denen ein *besonderer Umstand vorwalte*, wobei er Deserteure und ehemalige Aufständische ausnehme, würden dieser herzoglichen Gnade zuteil.

Die landschaftlichen Deputierten, die den Renzschen Vorschlag sofort und in allen Punkten zurückwiesen, strichen in ihrer Gegenrede heraus, daß das Problem der Auswahlen keineswegs auf die genannten Jahre begrenzt werden dürfe, sondern daß es schon lange virulent gewesen sei, was auch der Abschluß des Rezesses von 1753 belege. Es bedürfe daher einer grundsätzlichen, auf dem Rezeß von 1753 basierenden Übereinkunft, in der vordringlich dafür gesorgt werden müsse, daß die vom Herzog bislang geübt Praxis unterbunden werde, *sub praetextu der benötigten Crayßcontingenz-Recroutierung eine Menge junger Leute* [wegzunehmen] *und hernach unter ihre Regimenter* zu stecken. Im übrigen habe der Herzog in dem schon mehrfach erwähnten Rezeß zugesagt, nach dem Ende eines Notfalls alle Landeskinder wieder zu entlassen.

Doch einer solch grundsätzlichen Dimension der Diskussion, wie sie notwendig

---

145 Vgl. III.2.1 und HStAS L6.4.12.15 Instruktion vom 28.6. 1765. Den Positionen, die die landschaftlichen Deputierten zu den einzelnen Beschwerden einnahmen, lag – wie von Johann Jacob Moser, Lebens-Geschichte, 161 behauptet – ein von Moser 1765 erarbeiteter Präliminarvergleichsvorschlag über alle sechs Klassen der Beschwerden zugrunde (Originale von Johann Jacob Mosers Entwürfen in L6.2.41.6 und Abschriften in L6.4.12.15).

146 Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 546.

147 Um wen es sich bei dem Personenkreis der „Altbeurlaubten" handelt, wird nirgends genauer spezifiziert. Wahrscheinlich sind es die 1761 nach dem Ende des aktiven militärischen Engagements des Herzogs im Siebenjährigen Krieg Beurlaubten, die seit dieser Zeit nur im Sommer für zwei Monate zu Übungen eingezogen wurden (Hinweis von Peter Wilson).

geworden wäre, hätte sich die Hofkommission auf das landschaftliche Statement eingelassen, wollten die Kommissare – wie sich in ihrem Vergleichsvorschlag manifestiert – ausweichen. Nicht das Problem der Auswahlen als solches sollte geklärt, sondern den – sich aus den Kriegsjahren herschreibenden – Schwierigkeiten sollte abgeholfen werden. So schlugen sie vor, für die Zukunft die Bestimmungen des Rezesses von 1753 *in seinem ganzen Wesen* beizubehalten, für den Augenblick aber die „Altbeurlaubten" und diejenigen, *bey welchen besondere und erhebliche Ursachen obwalteten*, zu entlassen. Oberamtleute und Magistrate sollten dem Herzog die sich aus ihrem Sprengel dazu qualifizierenden Personen benennen. Daß dieser Kommissionsvorschlag in Stuttgart auf Wohlwollen gestoßen wäre, ist unwahrscheinlich[148], doch die Wende, die die Verhandlungen in Wien nahmen, enthob Hauff und Dann der unangenehmen Pflicht, ihren Widerspruch offen zu artikulieren[149].

Betrachtet man das Ergebnis der über einjährigen Verhandlungen über die politischen Beschwerden vor der Hofkommission (Februar 1766 bis März 1767), den Vergleich über die Gravamina politica, so hat man einen Herrschaftsvertrag im eigentlichen Sinn des Wortes vor sich. Bis auf das Gravamen *Von der Untertanen freyem Zug* handeln alle anderen sieben Beschwerden[150] von der Ausgestaltung der herrschaftlich-ständischen Beziehungen und damit vom Problem der innerwürttembergischen Machtverteilung. Dementsprechend groß waren das Interesse und die Aufmerksamkeit, die alle Beteiligten den Vergleichsverhandlungen zollten. Denn darüber, daß das Ergebnis der Verhandlungen über die politischen Beschwerden den Ausgang der Konfliktlösung insgesamt prädisponierte, konnte kein Zweifel bestehen.[151]

Welche herzoglichen „Mißbräuche" nach Auffassung der Landschaft abgestellt werden müßten, um die *vorige compactenmäßige Verfassung*, in anderen Worten: die

[148] HStAS L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 4.1., 15.1., 25.1. 1766.

[149] Betrachtet man die Regelungen des Erbvergleichs (Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 582f.), so hätte die Landschaft tatsächlich viel vergeben, hätte sie dem Kommissionsvorschlag zugestimmt. Das umfassende herzogliche Zugeständnis, das beinahe allen von der Landschaft in der Hofkommission vorgetragenen Wünschen entspricht, wird freilich dadurch für die Landschaft entwertet, daß Kreis- und Haustruppen nicht geschieden wurden. Damit war es für die Landschaft auch weiterhin nicht möglich, effektiv zu kontrollieren, ob eine Auswahl der Komplettierung der Kreisregimenter oder der Aufstockung der herzoglichen Haustruppen diente.

[150] Daß im Vergleich Gravamina Classis I zwar neun Gravamina gezählt, aber nur acht enthalten sind, erklärt sich aus der Zusammenfassung von Gravamen 5 und 8 (nicht so Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 560, 5 und 7), die Fragen der Steuern und Anlagen betreffend, zum Gravamen 5.

[151] Aus diesem Grund hatte die Landschaft bei der Eröffnung der Hofkommission (16.11. 1765) so sehr darauf gedrängt, daß der Anfang mit den Gravamina politica gemacht wird, denn nachdem der Reichshofrat bei seinem Conclusum den argumentativen Prämissen der Landschaft gefolgt war, stand eigentlich von vornherein fest, daß, sollten sich nicht erhebliche politische Veränderungen ergeben, die Hofkommissionsverhandlungen für die Landschaft positiv ausgehen mußten (HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 20.8. 1765; L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 25.11. 1765).

Verhältnisse der Jahre 1737 bis 1755, wiederherzustellen, so das erklärte Verhandlungsziel der Landschaft[152], hatte sie schon durch die Spezifizierung gewisser Beschwerden als politische Beschwerden zu erkennen gegeben. Zwei Arten von Beschwerden seien als zwei Seiten einer Medaille geschieden – erstens, solche, durch die die Landschaft versucht, herzogliches Regierungshandeln zu regeln, zu normieren und zu kontrollieren, und zweitens, solche, mittels derer die Stände danach trachteten, ihre eigenen Funktionen und Rechte festzuschreiben.

Erstens: Um ihr Ziel zu erreichen, das politische Handeln des Herzogs in Bahnen zu lenken, die ständischen Interessen Tribut zollten, beschritt die württembergische Landschaft gegenüber ihrem Landesherrn die gleichen Wege wie die Reichsstände gegenüber dem Kaiser[153]: Der Herzog wurde sowohl generell (1/1) als auch auf konkrete Fragen bezogen (2/2/1; 2/2/2 u. ö.)[154] auf allgemeine oder genau spezifizierte Normen verpflichtet. Überdies wurde das Verhältnis des Herzogs zur Exekutive genauer gefaßt (2/1/1–3; 2/2/4), wobei das besondere ständische Augenmerk der wichtigsten herzoglichen Exekutivbehörde, dem Geheimen Rat[155], galt. Der Geheime Rat sollte als allmächtige Behörde wiederhergestellt, vor allem aber künftig erhalten bleiben (2/2/1 f.,4). Die Machtposition des Geheimen Rats galt es gegenüber dem Herzog durch verfahrensrechtliche Regelungen (2/2/3) abzusichern, in erster Linie aber mußte dafür gesorgt werden, daß die oberste Regierungsbehörde ihre Machtfülle im ständischen Sinn verwandte. Dies geschah, indem die herzoglichen Diener von der obersten bis zur untersten Verwaltungsebene auf den Herzog und die Landesverfassung vereidigt (1/4; 2/2/1)[156] und indem der Geheime Rat ausdrücklich auf seine traditionelle Mittlerfunktion verpflichtet wurden (2/2/5). In besonderem Maße betont der Erbvergleich die aktiv bewahrende und nicht nur reaktiv abwehrende Rolle des Geheimen Rats bei der Verfassungswahrung.

Die rechte Wirksamkeit, das hatten erst wieder die Jahre seit 1755/58 gelehrt, versprach all dies nur dann, wenn *dem Lande selbsten wohl affectionirte [...] Personen* (2/2/1) zu Geheimen Räten ernannt wurden, das heißt, wenn es gelang, auf die Rekrutierung der herrschaftlichen Diener Einfluß zu gewinnen[157] und diese zugleich möglichst umfassend landesherrlicher Willkür zu entziehen. Aus diesem Grund wurde nicht nur ihre Gehorsamspflicht eingeschränkt und dadurch auf indirektem Wege eine Widerstandspflicht postuliert (1/3), sondern es wurden auch Bestimmungen in den Vergleich über die politischen Beschwerden eingeschrieben, die sie vor strafrechtlicher Verfolgung (3/1 f.) und willkürlicher Entlassung durch den Lan-

---

152 HStAS L6.4.12.15 Instruktion für die Wiener Deputierten vom 28.6.1765.

153 Vgl. II.4.1.

154 Zur Zitierweise im Text: Nummer des Gravamens/Submembrum/Paragraph bzw. Gravamen/Paragraph des Vergleichs über die erste Klasse der landschaftlichen Beschwerden, der als Bestandteil des Erbvergleichs abgedruckt ist bei Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 551–556.

155 Vgl. I.3.

156 Vgl. II.2.2.

157 Vgl. I.4.2 und II.2.2.

desherrn schützen sollten.[158] Die landesherrliche Möglichkeit, herzogliche Beamten, die sich seinen „verfassungswidrigen" Befehlen widersetzten, zu bestrafen und notfalls zu entlassen, wurde durch den ständischen Anspruch, solche Personen, *die gemeinschädliches Mißtrauen zwischen Herr und Landschaft anstiften* (1/4), zur Rechenschaft zu ziehen, substituiert.

Bernd *Wunder* hat im Rahmen seiner 1978 veröffentlichten Habilitationsschrift, die der Frage nach der Entstehung des deutschen Berufsbeamtentums nachgeht, auch die Hofkommissionsverhandlungen über die ersten drei Gravamina der Classis I eingehend und sachkundig gewürdigt[159], so daß es hier genügen soll, zu diesem Komplex auf seine Studie zu verweisen. Da *Wunders* Erkenntnisinteresse jedoch vorrangig von beamtenrechtlichen Fragestellungen geleitet wurde, bedürfen seine Ausführungen im Kontext dieser Arbeit der Ergänzung. Zwei Aspekte scheinen mir wichtig: zum einen die Frage, ob die Bestimmungen, die das Verhältnis des Herzogs zu seinen Dienern behandeln, tatsächlich – wie allenthalben zu lesen und von der Landschaft auch behauptet – nur eine Bestätigung der „alten" landschaftlichen Rechte darstellen[160] oder aber die Fortbildung bisheriger Bestimmungen im Sinne der Landschaft, zum andern, welche Begründung der Reichshofrat dafür gab, daß er nicht nur im Grundsätzlichen, sondern auch im Detail den landschaftlichen Zielvorgaben folgte.

Aufschlußreich für den Problembereich, „inwiefern die Regelungen der ersten drei Beschwerden der ersten Klasse des Erbvergleichs nur alte Bestimmungen wiederholen", ist die auf Verlangen Bartensteins im Januar 1768 von der Landschaft gefertigte *Annotation*, in der sie jedem einzelnen Paragraphen den seine „Rechtmäßigkeit" beweisenden Passus aus der württembergischen Landesverfassung gegenüberstellt.[161] Als nicht dezidiert auf Bestimmungen der Landesverfassung zurückgehend, sondern dem Jus commune entspringend klassifiziert die Landschaft die Gravamina 1/3; 2/1/1–3; 2/2/1; 3/1f. Als mit den Bestimmungen der eberhardinischen Kanzleiordnung konform erscheinen nach Auffassung der Stände die Regelungen in 2/1/1–3; 2/2/4f., den fürstlichen Testamenten, insbesondere dem Eberhards III. entsprechend 2/2/1–3; als der Observanz entspringend werden ausgewiesen 2/2/3–5 und schließlich die Möglichkeit, „gefährliche Leute" zur Rechenschaft zu ziehen, der LTA von 1739 Art. 27.

Daß sich mit dem Jus commune alles und auch das Gegenteil beweisen läßt, liegt in der Natur der Bezugsgröße; weiß man aber zudem darum, daß die eberhardinische Kanzleiordnung von 1660, das Testament Eberhards III. und das Herkommen in genere als verbindliche Normen herrschaftlichen Handelns erstmals in den Reversa-

---

158 Vgl. auch Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 569.

159 *Wunder*, Privilegierung, 33–48, 53–57, 68–80, 115f.

160 *Grube*, Landtag, 444 formuliert die bis heute gängige Vorstellung über den Erbvergleich (vgl. *Vann*, 267–269): „Gewiß, die Landschaft gewann keine neuen Rechte; aber die alten [...] wurden ihr jetzt [...] feierlich aufs neue verbrieft."

161 HStAS L6.4.13.11 Berichte der Wiener Deputierten vom 14.1., 15.1., 19.1., 21.1., 22.1. 1768; Annotation, die am 22.1. 1768 Bartenstein übergeben wurde.

lien vom Dezember 1733 benannt wurden[162], so wird man schwerlich die Behauptung aufrechterhalten können, daß es sich beim Erbvergleich nur um die Repetierung der Landschaft ohnehin seit alters zustehender Rechte handelt. Anders ausgedrückt: Ohne die Reversalien wäre es der Landschaft nicht möglich gewesen, die von ihr vertretenen Positionen aus den württembergischen Landesgrundgesetzen herzuleiten. Bedeutsam ist dieser Befund meines Erachtens nicht deswegen, weil das Ergebnis der Hofkommissionsverhandlungen wesentlich anders ausgefallen wäre, hätten die Belegstellen nicht existiert, denn dazu waren die Interessen aller Beteiligten außer denen des Herzogs zu eindeutig, sondern deswegen, weil er die Schlüsselfunktion der Reversalien für die württembergische Verfassungsentwicklung in der zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bekräftigt, in erster Linie aber, weil er ein erhellendes Schlaglicht auf die Hofkommissionsverhandlungen wirft. Nicht zwingende rechtliche Regelungen, die es in der „Rechtsordnung" des Reichs ohnehin nicht gab, bildeten den Hintergrund kommissarischer Entscheidungen, sondern genuin politische Interessen des Kaisers. An einem Beispiel – der Position des Geheimen Rats gegenüber dem Landesherrn und den untergeordneten Behörden (2/2/3–5) – möchte ich dies veranschaulichen.

Alle drei Paragraphen gründen nach landschaftlicher Auffassung in der Observanz, der Kanzleiordnung und § 3 überdies im Testament Eberhards III. Schon an anderer Stelle habe ich ausgeführt, daß das Herkommen als Begründungskategorie von beiden Seiten mit gleicher Billigkeit zur Rechtfertigung ihrer Positionen angeführt werden konnte.[163] Ebensowenig taugt das Testament Eberhards III. bei genauerer Betrachtung als Bezugsgröße der im Erbvergleich getroffenen Regelungen. So verpflichtet das Testament zwar Eberhards Sukzessor, den Geheimen Rat zu erhalten, ihn mit qualifizierten, evangelischen – so möglich – Landeskindern zu besetzen und macht ihn, sollte eine Vormundschaft nötig werden, zum Mitvormund; es enthält aber keinerlei Bestimmungen über das Verhältnis des Geheimen Rats zum Herzog und zu anderen Behörden.[164] Was bleibt, ist die Kanzleiordnung von 1660.[165] Mit Recht betonen die herzoglichen Vertreter in Wien, daß eine Kanzleiordnung eine Ordnung ist, in der der Landesherr seinen ausführenden Behörden Aufgaben zuweist und Regeln vorschreibt, wie sie diese Aufgaben zu versehen haben, und daher nicht den Landesherrn im Umgang mit seinen Behörden bindet, sondern die behördlichen Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn regelt.[166] Folgerichtig hebt die Kanzleiordnung in dem auf die *Specialverrichtung* des Geheimen Rats sich beziehenden Passus mit dem Versprechen des Landhofmeisters, Kanzlers und der Geheimen Räte an, *unßere* [sc. des Fürsten] *aigne Person, Hoheit, Ehr und Standt und unsern gantzen*

---

[162] Vgl. ausführlich II.2.2.

[163] Vgl. I.3. Auch Bartenstein wies in seinem Votum vom 9.5. 1765 (HHStAW RHR Den.rec. 1471/1) auf diesen Sachverhalt hin.

[164] Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 406, 414.

[165] Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 13, v.a. 389–394.

[166] HStAS A 203/155b Principia loco instructionis; Hofkommissionsprotokolle vom 29.8., 18.12. 1766.

Staat und Regierung wohl in acht [zu] *nemmen*[167]. Dem Geheimen Rat war die Aufgabe zugedacht, den Herzog bei der Ausübung seiner Regierung zu unterstützen, ihm mit *Vota und Consilia* an die Hand zu gehen, falls der Herzog dies wünsche, und ihn von Routinearbeiten zu entlasten. Keinesfalls aber hatte der Herzog damit auf sein Recht verzichtet, eigenständig zu handeln und zu entscheiden oder aber ein Kollegium zu schaffen, das – wie im Erbvergleich intendiert (2/2/5) – über herzogliche Entscheidungsprozesse wacht. Indem der Herzog sich also verbindlich machte, *in allen Staats- und Landesangelegenheiten den Geheimen Rat collegialiter zu vernehmen* [Hervorhebung von der Verfasserin] (2/2/3), ging er eine Verpflichtung ein, die sich aus dem guten alten Recht nicht herleiten läßt. Ob diese Verbindlichkeit für das praktische Regierungshandeln des Herzogs weiterreichende Folgen zeitigte, kann füglich bezweifelt werden, ist aber im Zusammenhang der hier zu untersuchenden Problemstellung unerheblich. Von erheblichem Interesse hingegen erscheint mir, was den Reichshofrat bzw. die Hofkommission veranlaßte, so eindeutig zugunsten der Landschaft zu entscheiden. Aufschluß hierüber vermag das am 10. Mai 1768 von Bartenstein über den Vergleich Classis I bzw. dessen förmliche Bestätigung durch Joseph II. erstattete Votum zu geben.[168]

Bartenstein schildert in seinem Votum in groben Zügen die Prozeßgeschichte der Jahre 1764 bis 1768, wiederholt seine bereits 1765 als Entscheidungsgrundlage benannte Prämisse, daß es im württembergischen Fall *nicht so viel auf die Principia generalia der Superioritatis territorialis*, als auf den Status pactitus in Württemberg selbst ankomme, und gibt, bevor er den Vergleich Gravamina Classis I im einzelnen auf seine Vereinbarkeit mit dem Status pactitus rezensiert, die Empfehlung, den Vergleich, da er in *einer blossen Wiederholung der vorigen bereits confirmirten Recessen oder auf dem gleichfalls schon bestättigten und nicht widersprochenen Herkommen beruhet*, zu bestätigen.

Spittler urteilt über dieses Votum Bartensteins: *Nirgends ein in die Sachen selbst eindringender Blick oder Kunde der Verfassung des Landes, wegen deren Erhaltung oder Modifikation zu entscheiden war. Oder auch nur scharfsinnige Erörterung der Rechte und Verhältnisse im allgemeinen*[169]. Ein Urteil, dem man uneingeschränkt zustimmen kann, betrachtet man Bartensteins Detailausführungen zu den einzelnen Gravamina und Paragraphen. Nur ein Beispiel zur Illustration: Bartenstein folgt in der Frage der Vereidigung der Diener (1/4) ohne Zaudern der ihm von der Landschaft gegebenen Interpretation, daß sie seit der Privilegienbestätigung durch Karl V. 1520[170] Usus sei, und unterschlägt die nahezu zweihundert Jahre währenden herrschaftlich-ständischen Auseinandersetzungen, die die Landschaft erst 1733 zu ihren Gunsten zu entscheiden vermochte[171].

---

[167] Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 13, 391.

[168] HHStAW Württembergica 13a, Reichshofratsgutachten vom 10.5. 1768; abgedruckt bei Spittler, Urkunden, Bd. 2, 1–36.

[169] LBStgt. Q 243e.

[170] Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 69–74, 73.

[171] Vgl. II.2.2 und *Wintterlin*, Beamtentum, 2f.

Daß Bartenstein oberflächlich auf die Problembereiche der württembergischen Landesverfassung blickte, zeigt sich nicht nur darin, daß er sich erst gar nicht bemüht, herrschaftliche und ständische Positionen gegeneinander abzuwägen und auf dieser Basis seine Entscheidung zu begründen, sondern auch in der Art, wie er begründet. So versucht er teilweise nicht einmal, einzelne Paragraphen rechtlich zu untermauern, sondern rechtfertigt sie moralisch – als „Strafe" für das schlechte herzogliche Betragen (1/3; 2/1; 3/1), womit er freilich seine eigene Behauptung, der Vergleich sei ‚blosse Wiederholung' vorausgegangener Vereinbarungen, selbst Lügen straft. Bartensteins Verhalten läßt zweierlei Schlußfolgerungen zu: Entweder mangelte es ihm an der Fähigkeit zu gründlicher Analyse oder aber es war dem Reichshofrat gleichgültig – nachdem schon im Mai 1765 eine grundsätzliche Entscheidung zugunsten der ständischen Prinzipien gefällt worden war –, in welchem Umfang es den Ständen gelang, den Herzog in seinen landesherrlichen Rechten einzuschränken. Welche der beiden Annahmen die richtige ist, duldet meines Erachtens keinen Zweifel. Denn daß es dem Referenten an der nötigen Einsicht fehlte, dagegen spricht nicht nur die allgemeine Wertschätzung, die ihm im Reichshofrat zuteil wurde, sowie der Umstand, daß er einer der meistbeschäftigten und fähigsten Reichshofräte seiner Zeit war[172], sondern er hatte sich auch durch sein in der causa Württemberg drei Jahre zuvor verfertigtes Votum sowohl als Kenner der württembergischen Verfassungsgeschichte ausgewiesen, als auch seine Fähigkeit zu abwägendem, differenzierenden Urteil unter Beweis gestellt. Für letztere Annahme – der des prinzipiellen Desinteresses des Reichshofrats an Detailfragen – hingegen spricht alles: das weitere Verfahren über den Vergleich Classis I ebenso wie eine Äußerung Bartensteins in seinem Votum selbst. Bartenstein führt aus, daß durch eine entsprechende Konfirmationsklausel[173] im Falle der österreichischen Sukzession in Württemberg *der kayserlichen allerhöchsten Gerechtsamen […] hierdurch* [sc. durch die Bestimmungen des Vergleichs] *nicht nur das allergeringste nicht entzogen, sondern vielmehr dieselbe auf allen Seiten auf das neue befestiget und begründet*, weil durch die auf die kaiserliche oberstrichterliche Gewalt bezogenen Passagen der Übereinkunft ((1/2; 4/15; 5/2; 6/2) *beyde Teile in die Nothwendigkeit versezet* [würden …], *sich jederzeit um dero allerhöchsten Schuz, Hülfe und Protection durch die vorbehaltene allerhöchste kayserliche Entscheidung zu bewerben, und sich derselben verdient zu machen*[174] [Hervorhebung von der Verfasserin]. Das heißt, der Reichshofrat war weniger daran interessiert, einen beiden Teilen gleichermaßen Rechnung tragenden und dauerhaften Kompromiß zustande zu bringen, als die eigenen Interventionsmöglichkeiten möglichst umfassend zu gestalten. Und dies war eher dann

---

172 Vgl. *v. Gschließer*, 447f. und II.4.2.

173 Joseph II. genehmigte auf Anraten Colloredos (HHStAW Württembergica 13a, Vortrag Colloredos über das Reichshofratsgutachten vom 10.5. 1768, 13.9. 1768) die Bestätigung mit der – von ihm eigenhändig notierten – Klausel *salvis juribus caesareis et imperii et quorumcumque interest*. Als Vorbild für diese Konfirmationsklausel führt Colloredo die kaiserliche Bestätigung des mecklenburgischen Vergleichs von 1755 an.

174 Vgl. auch I.2 und Bartensteins Votum zu 4/14.

gewährleistet, wenn der Vertragsinhalt den Vorstellungen einer Seite gerechter wurde als denen der anderen.

Die These von einer reichshofrätlichen Haltung, die potentielle Konfliktmöglichkeiten bewußt und billigend in Kauf nahm und kein Interesse hatte, einen eindeutigen, künftige Auseinandersetzungen möglichst vorbeugenden Kompromiß zu erzielen, wird durch Bartensteins Aussage, Unklarheiten in der Formulierung des Vertragstextes würden dem Kaiser zugute kommen, da es ihm dadurch möglich würde, seine *oberstrichterliche Gewalt in diesem Land in volle[m] Maaß aus[zu]üben*[175], ebenso bekräftigt, wie durch das Verhalten der Mitglieder der Hofkommission, aber auch der Reichshof- und Staatskanzlei gegenüber den herzoglichen Bedienten. Ihnen wurde keinerlei Hinweis zuteil, in welchen Punkten man in Wien die herzoglichen Zugeständnisse als die Grenzen des bisherigen Status pactitus übersteigend ansehe[176], geschweige denn, daß ihnen signalisiert wurde, in diesen Fragen gegenüber den landschaftlichen Ansinnen standhaft zu bleiben. Gelang es dem Herzog nicht, seine Gerechtsame in den vom Reichshofrat gesteckten Grenzen zu wahren, so fühlte sich der kaiserliche Hof auch nicht bemüßigt, ihm dabei helfend zur Hand zu gehen. So verwundert es nicht, daß die Diskussion des Vergleichs über die politischen Beschwerden durch das kaiserliche und kaiserlich-königliche Ministerium nicht um den Vertragsinhalt kreiste, sondern ausschließlich um die Frage, wie das Konfirmationsgesuch genutzt werden könne, um die von Österreich behauptete Anwartschaft auf Württemberg zu befestigen.[177] Nachdem im Frühsommer 1766 die Verhandlungen über die ersten drei Gravamina der Classis I, die in erster Linie die herzoglichen Regierungsrechte behandelten, abgeschlossen waren, gerieten die Verhandlungen ins Stocken und wurden erst Mitte Dezember 1766 – Montmartin war soeben nach Württemberg zurückgekehrt – wieder aufgenommen.

Zweitens: Die noch zur Verhandlung stehenden Beschwerden 4 bis 7, in denen Funktionen, Rechte und Pflichten der württembergischen Stände thematisiert wurden, wurden in nur fünf Sitzungen zwischen Dezember 1766 und März 1767 rasch erledigt. Welches Ergebnis am Ende dieses Vergleichsversuches stehen würde, war freilich nach dem Verhalten der Hofkommission und den von ihr im Frühjahr 1766 an den Tag gelegten Prinzipien keinem Zweifel unterworfen. Vergleicht man die einschlägigen Passagen des Erbvergleichs mit den von der Landschaft formulierten

---

175 Vgl. Bartensteins Votum zu 4/15.

176 Colloredo nennt an Punkten, welche die *Schranken der Landsverfaßung überschreiten*: 2/2/3; 3/2; 7/2; 9/1 f. (HHStAW Württembergica 13a, Vortrag Colloredos über das Reichshofratsgutachten vom 10.5.1768, 13.9.1768), dabei sind die Punkte, in denen der Reichshofrat der landschaftlichen Interpretation der einschlägigen Bestimmungen folgte, nicht erfaßt.

177 HHStAW Württembergica 13a, Vortrag Colloredos über das Reichshofratsgutachten vom 10.5.1768, 13.9.1768; diesen Vortrag Colloredos und das Reichshofratsgutachten leitet Joseph II. sodann durch Pergen an Kaunitz weiter (Pergen an Kaunitz vom 24.9.1768). Pergen fertigt für Kaunitz einen Auszug aus dem Reichshofratsgutachten an (HHStAW RHR Relationes 209, o.D.[nach 24.9.1768]), worauf Kaunitz am 8.10.1768 dem Kaiser seine Meinung über den Vergleich Classis I, die sich mit der Colloredos deckt, mitteilt (StK Vorträge 102). Vgl. II.3.1.

Vorstellungen[178], so fällt auf, daß die Stände – bis auf einige wenige Punkte – mit ihrer Sicht der Dinge vollkommen durchdringen konnten. Ständische Wünsche wurden modifiziert in der Frage des Versammlungsrechts des Engeren Ausschusses (4/13), des Verfahrens im Falle herzoglich-ständischer Meinungsverschiedenheiten (4/15), des Rechts zur einseitigen Steuerausschreibung in Notfällen (5/2), beim Problem der landschaftlichen Teilhabe an der Potestas legislatoria (6/1f.), hinsichtlich des Rechts der landesherrlichen Einsichtnahme in die ständische Kasse (7/1f.) und des herzoglich-landschaftlichen Miteinanders in Kassenfragen (7/5f.). Modifikationen wurden jedoch nicht im Sinne des Herzogs vorgenommen, sondern – ganz den oben ausgeführten Wiener Absichten entsprechend – in der Schwebe gelassen, in der Regel, indem die von Herrschaft und Landschaft divergierend interpretierten Compactaten als künftig zu beachtende Entscheidungsgrundlage angeführt oder aber dem Kaiser zur Entscheidung überantwortet wurden.

Die Landschaft zielte, was ihre Position im territorialen Verband betrifft, auf zweierlei: Die Stände versuchten, ihre Stellung als *sehr weiß- und heilsamlich angeordnetes [...] Corpus repraesentativum* (4/2) zu befestigen und ihre politische Partizipation zu bekräftigen. So lassen die einschlägigen Regelungen des Erbvergleichs die Tendenz erkennen, die korporativen Qualitäten der Landschaft zu betonen, indem sie die ständische Organisation (ähnlich wie den Geheimen Rat) als einheitliches, nicht auseinander zu dividierendes Ganzes gegenüber dem Herzog zu formieren suchten (4/8–12,14; 7/1). Ferner intendierte die württembergische Landschaft, ihre Rolle, das Land gegenüber dem Herzog zu „repräsentieren" und ausschließlicher Ansprechpartner des Herzogs in allen das Land betreffenden Problemen zu sein, zu unterstreichen (4/2–4,12; 5/5). Die dem Herzog im Umgang mit der Landschaft vorgeschriebenen Verfahrensformen (4/5–7) sollten es den Ständen erleichtern, die von ihnen für sich reklamierte Rolle zu spielen.

Unabdingbare Voraussetzung, die eigene Stellung als Corpus repraesentativum nicht nur auf dem Papier bescheinigt zu bekommen, sondern ihr auch praktisch den nötigen Nachdruck zu verleihen, war die politische Teilhabe (4/5,15). Ständische Macht wurzelte – nicht nur in Württemberg[179] – wesentlich in der Verfügungsgewalt über die territorialen Finanzen. Verhindern mußten die Stände zweierlei – daß der Landesherr den Anteil am territorialen Finanzaufkommen, über den er nach eigenem Gutdünken disponieren konnte, vergrößerte, und, zum zweiten, daß er die ständische Finanzverwaltung in Frage stellte. Landesherrliche Versuche gab es viele, wie Herzog Carl Eugen erst in den Jahren 1758 bis 1764 wieder unter Beweis gestellt hatte. Demzufolge lesen sich die betreffenden Bestimmungen des Erbvergleichs (Gravamina 5 und 7) wie das Negativ zur herzoglichen Politik: Der Herzog versprach, unter *keinerley Vorwand* einseitige Steuerausschreibungen vorzunehmen und im Falle von herrschaftlich-ständischen Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit zu-

[178] Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 557–564 mit HStAS L6.4.12.15 Entwurf Johann Jacob Mosers. Am Rande: Bei Reyscher (559) liegt bei der Jahreszahl 1514 ein Druckfehler vor, statt 1514 muß 1554 stehen.

[179] Vgl. I.2.

sätzlicher Steuern und Abgaben den Kaiser anzurufen (5/2). Steuerfuß und -modus sollten beibehalten und im Bedarfsfall nur mit Zustimmung der Landschaft verändert werden (5/2f.). Der Landesherr verzichtet überdies auf Vorschüsse und Abschlagszahlungen (5/4f.) ebenso wie auf die unverzügliche Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Steuerzahler (5/6) und anerkennt, daß Steuerrückstände *entweder der Landschaft selbst oder doch denen Communen zustehen* (5/7). Was die kommunalen Fruchtvorräte anbelangt, sagt der Herzog zu, sich an die Bestimmungen der Kommunordnung von 1758 zu halten (5/8), und schließlich entsagt er, den freiwilligen landschaftlichen Kammerbeitrag einseitig einzutreiben (5/10). Er verzichtet auf seinen direkten Zugriff auf die in der Landschaftskasse vorhandenen Gelder (7/4), vor allem aber überläßt er *Inspection und Direction* der Kasse dem Engeren Ausschuß (7/1–3). Die landesherrliche Einsichtnahme in die vom Ausschuß kontrollierten Gelder wird auf die Mitteilung eines *summarischen Extract[s]* des Kassenstandes bei der jährlichen Rechnungsabhör (7/2) begrenzt, die gemäß den Landtagsabschieden und dem *bißherigen unverrückten Herkommen* in Gegenwart einer *landesherrlichen Deputation* (7/5) vorgenommen wird. Als ihm nicht zustehend anerkennt er das Bestätigungsrecht der vom Ausschuß gewählten Landschaftseinnehmer (7/6).

Ein letzter Bereich, in dem die Landschaft ihre Mitsprache eindeutig geregelt wissen wollte, betraf die *Geseze, auch allgemeine und besondere Ordnungen und Freyheiten*. Daß die Landschaft gerade das Problem der Gesetzgebung in die Gravamina politica aufnahm, während sie etwa die durchaus auch politische Implikationen enthaltenden Beschwerden über den Dienstverkauf oder den Umgang mit den Regalien unter die Gravamina Cameralia und Forestalia[180] subsumierte, hat seinen guten Grund. Je weiter die Ideen einer nach den Grundsätzen der „guten Polizei" zu betreibenden Innenpolitik, als deren Anhänger sich der Herzog schon seit 1755 zu erkennen gegeben hatte[181], um sich griffen, desto wichtiger wurde es, an der Formulierung neuer Gesetze und Ordnungen (6/1) bzw. an der *Erklärung und Abänderung der vorhandenen* (6/2) beteiligt zu sein. Welche Bedeutung beide Seiten dieser Frage beimaßen, zeigt auch Bartensteins Kommentar zu den Hofkommissionsverhandlungen über diesen Teil der Beschwerden. Hier habe man *die meiste[n] Schwierigkeiten gehabt* und dies, obwohl die herzogliche Seite seit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Dezember 1766 die Verhandlungen immer weniger zur Durchsetzung inhaltlicher Positionen als auf einen raschen Abschluß hin führte.[182] Während die Landschaft ihre Konsenspflicht sowohl bei der Errichtung neuer, als auch Interpretation und Abänderung alter Gesetze und Ordnungen postulierte, erklärte sich der

[180] Vgl. I.4.2 und zur zeitgenössischen, kontrovers geführten Diskussion um die Nutzung der Regalien *Hermann Schulz*.

[181] Vgl. I.4.1 und die dort angeführte Literatur.

[182] So ließ der Herzog bzw. Montmartin die herzoglichen Interessen in Wien seit Dezember 1766 nur noch durch Commerell und nicht mehr durch den weitaus befähigteren Renz wahrnehmen. Nur noch in drei Punkten widersetzte er sich energischer den landschaftlichen Vorstellungen: dem Selbstversammlungsrecht des Engeren Ausschusses (23.12. 1766), dem gänzlichen Verzicht auf einseitige Steuerausschreibungen (12.2. 1767) und eben der Frage nach der landschaftlichen Beteiligung an der Gesetzgebung (27.2., 27.3. 1767).

Herzog bereit, die Landschaft gutachtlich zu vernehmen, wie es seinem Verständnis von Art. 50 des LTA von 1739 entsprach, wollte aber keinesfalls zugestehen, an die landschaftliche Zustimmung gebunden zu sein.[183] Der Reichshofrat löste das Problem auf seine Art: Er machte den unterschiedlich ausgelegten Art. 50 zum Bestandteil des neuen Vergleichs und verwies die Konfliktparteien im übrigen auf die Möglichkeit, *in Casu Dissensus kayserliche Majestät die Anzeige zu tun* (6/2).

Betrachtet man den Vergleich über die Gravamina politica im ganzen, der zusammen mit den Bestimmungen über die *geistliche Verfassung des Landes* (Classis II) das Herzstück des Erbvergleichs ausmacht, so wird man nicht umhin können, sich der Frage zu stellen, worin die Bedeutung des Erbvergleichs zu suchen ist. Den Vergleich gilt es, meines Erachtens, in einen doppelten Kontext zu stellen: zum einen ist zu fragen, welchen Stellenwert er innerhalb der württembergischen Verfassungsentwicklung im Alten Reich einnimmt, zum anderen danach, welche Impulse von ihm für die zukünftige württembergische Politik ausgingen.

Einen nur geringen Stellenwert wird derjenige dem Erbvergleich beimessen, der von festgefügten Vorstellungen vom Wesen der württembergischen Landesverfassung ausgeht und nach weitreichenden Neuerungen in dem Vertrag von 1767/68 bzw. 1770 fahndet. Wer so verfährt, wählt freilich einen Bewertungsmaßstab, der ihn am eigentlichen Kern des Problems vorbeiführt. Ein Hinweis, wo dieser Kern zu suchen ist, haben schon die bisherigen Ausführungen gegeben: Nicht um die verfassungsmäßige Ordnung an sich, die zu halten der Herzog wieder und wieder zusagte, wurde der Konflikt geführt, sondern um die rechte Auslegung des Jahrhunderte alten Konglomerats von Verträgen, Versicherungen und Gewohnheiten, das die württembergische Landesverfassung ausmachte. Und in ihnen war die Macht eben keinesfalls so eindeutig zwischen Herrschaft und Landschaft aufgeteilt, wie es noch die Arbeit *Vanns* suggeriert.[184] Die eigentliche Bedeutung des Vergleichs über die politischen Beschwerden wie des Erbvergleichs als solchem ist demnach darin zu suchen, daß er die landschaftliche Vorstellung von der rechten Art des Regierens befestigte, die sich – wie am Beispiel des Geheimen Rats detailliert – aus dem guten alten Recht nicht herleiten läßt. Er restituiert im Grundsatz die Machtverteilung in Württemberg, wie sie 1744 existierte[185], wenn

---

183 Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 534 und HStAS A 203/155b Principia.

184 *Vann*, Württemberg, passim, v. a. 277. Genau an diesem Punkt müßte auch die Kritik an der ansonsten durchaus verdienstvollen Arbeit *Vanns* ansetzen. So ist ihre Problematik weniger darin zu suchen, daß *Vann* die Rolle des Geheimen Rats „überinterpretiert" (*Wunder*, in: ZWLG 45 (1986), 393–396, 395; vgl. auch I.3), sondern darin, daß er sich der politischen Ordnung Württembergs zwischen 1593 und 1793 mit den Kategorien modernen konstitutionellen Denkens nähert und damit dem Charakteristischen dieser Ordnung – ihrer permanenten Mutabilität – nicht mehr gerecht wird, sondern sie nur noch als Abweichungen von einem in dieser Form niemals vorhandenen „Normalzustand" (bei *Vann* die gleichmäßige Aufteilung der Macht zwischen Herrscher, Bürokratie und Landschaft) interpretieren kann.

185 Das Jahr 1744 lag auch dem Moserschen Vergleichsentwurf als Normaljahr zugrunde (L6.2.41.6 bzw. L6.4.12.15), der sowohl den Hofkommissions- als auch den Stuttgarter Vergleichsdeputationsverhandlungen als Basis diente. Vgl. II.2.2.

auch, wie gezeigt, mit partiellen Neuerungen im Sinne der Landschaft, die aber wesentlich weniger ins Gewicht fallen als die Tatsache, daß der Reichshofrat die ständische Verfassungsinterpretation legitimierte und festschrieb.

Und damit ist zugleich eine erste Wirkung dieses 1770 endgültig zustande gekommenen Vertrags benannt. Auch in dem neuen Vergleich blieben – wie bislang – viele wichtige Bereiche ständisch-herzoglichen Miteinanders ungeklärt und das herzogliche Regierungshandeln war eher formal denn inhaltlich reglementiert[186]. Doch solange die politischen Rahmenbedingungen, wie sie durch das Alte Reich konstituiert wurden, erhalten blieben, war den württembergischen Herzögen jegliche Aussicht auf eine vom Kaiser unabhängige und trotzdem erfolgreiche Machtpolitik benommen. Der Erbvergleich zwang den Herzog, wollte er nicht auch noch die verbliebenen Handlungsspielräume gefährden und kaiserlichen Einfluß überhand nehmen lassen, innenpolitisch zum Ausgleich mit der territorialen Elite[187] und außenpolitisch an die Seite des Kaisers. Der Kaiser installierte sich durch den Erbvergleich dauerhaft als dritte Kraft in Württemberg und machte damit die Garantiemächte ebenso zu „Verlierern" der Auseinandersetzung der 1760er Jahre wie den Herzog. Denn nach 1770 fielen die Entscheidungen, in wessen Sinn der durch den Vergleich vorgegebene politische Handlungsrahmen gefüllt werden sollte, in Wien. Über der herzoglichen und ständischen Politik schwebte fürderhin wie ein Damoklesschwert die Gefahr, kaiserlichen Unwillen auf sich zu ziehen.

Während der beinahe anderthalbjährigen Wiener Hofkommissionsverhandlungen beschränkten sich die Aktivitäten der Konfliktparteien nicht auf den dortigen Ausgleichsversuch, ja, ihr Verhalten dort, insbesondere das herzogliche, erschließt sich erst, kennt man ihre sonstigen Versuche, die Konfliktlösung in ihrem Sinn voranzubringen.

Kurz und knapp, ich deutete es schon an, lassen sich die Grundzüge landschaftlichen Verhaltens zusammenfassen. Die Landschaft war einzig und allein am raschen Voranschreiten der Wiener Hofkommissionsverhandlungen bzw. nach der Übergabe der Replik Mitte März 1766 an einem rechtlichen Entscheid über ihre Beschwerden interessiert, wurde dabei von den Garantiemächten unterstützt und verharrte ansonsten in passiver Resistenz und abgrundtiefem Mißtrauen gegen jeglichen Versuch, die Konfliktlösung mehrgleisig und nicht nur in Wien zu betreiben. Die einzige Stimme, die sich laut und vernehmlich gegen diese Art des Vorgehens erhob, war die Johann Jacob Mosers. So brachen im Juli 1766, als der Herzog sich entschlossen hatte, eine herrschaftlich-ständische Vergleichsdeputation zu errichten, die gleichen Konflikte

---

186 Dies konstatiert auch *Wunder*, Privilegierung, 115.

187 Der Herzog erkannte dies klar und richtete auch sein Handeln danach aus (vgl. *Adam*, Herzog Karl, 271–304 und *Press*, Herzöge von Württemberg, 430). Auch die „folgenschwere Stärkung des engeren Ausschusses" (*Grube*, Landtag, 444) resultierte zu viel geringeren Teilen aus den Bestimmungen des Erbvergleichs, der die Position des Ausschusses zwar gegenüber dem Herzog, wesentlich weniger aber im ständischen System stärkte, als auf dem durch den Erbvergleich geschaffenen neuen politischen Handlungsrahmen.

auf wie schon im Jahr zuvor. Mosers Vorgehensratschläge basierten auf zwei Überzeugungen: Zum einen auf dem Glauben, daß sich *diejenigen besorglich gar sehr* [irren], *welche Hoffnung haben, die Not werde endlich bey Serenissimo so groß werden, daß er sich dadurch werde gezwungen sehen, einen billigmäßigen Vergleich einzugehen*[188], zum anderen aus dem aus der Rechtspraxis gezogenen Grundsatz, daß *sehr vil darauf ankommt, wer in einem Vergleich die Feder führe*[189]. Demzufolge plädierte er wie Eyben dafür[190], die Gelegenheit zu nutzen, dem Herzog einen Vergleichsplan vorzulegen[191]. Von Schulenburg, dem er seinen Vorschlag unterbreitete, wurde ihm darauf beschieden: Seines Erachtens sei es nicht an der Zeit, dem Herzog einen Vergleichsplan zu übergeben, was diesen nur in seiner Absicht, den Streit von der Hofkommission abzuziehen, bestärke. Bevor der Herzog sich nicht positiv zu den vorgebrachten Gravamina erkläre, verspreche er sich nichts von einem solchen Schritt.[192] Dabei sollte es bis in den Mai 1767, als man sich der herzoglichen Agnaten entsann, sein Bewenden haben.

Wesentlich komplexer und vielschichtiger ist das Verhalten des Herzogs. Zwei Erkenntnissen konnte sich der Herzog im Oktober 1765 nicht mehr verschließen: daß es vorläufig zu den Wiener Vergleichsverhandlungen ebensowenig eine Alternative gab wie zu einer Kooperation mit Österreich und Frankreich. Je deutlicher sich im Herbst 1765 abzuzeichnen begann, daß sich auch nach dem Regierungsantritt Josephs II. an der europäischen Mächtekonstellation in absehbarer Zeit nichts ändern würde, desto unabweislicher wurde diese Einsicht.[193] Also suchte der Herzog, der Stapelton Mitte September 1765 endgültig aus London abberufen hatte[194], die Bande nach Frankreich wieder enger zu knüpfen und entsandte im Januar 1766 eigens den Kammerknaben Hartmann nach Versailles, um dort den Vergleichsplan, den Montmartin der Hofkommission präsentieren würde, mit der Bitte um Unterstützung vorzustellen[195]. Wichtiger aber war die gleichzeitige Wiener Mission Montmartins.

188 HStAS L6.2.41.6 *Wie es anzugreifen seyn möchte, um das herzogliche Haus und das Land vor dem bevorstehenden totalen Verderben zu retten?*, o.D.; Schulenburg war ein Anhänger dieser von Moser kritisierten Meinung (vgl. oben). So ist man in Berlin völlig fassungslos, als der Herzog 1767 ankündigt, ein neues Regiment aufzustellen (ZStAM Rep.96/72F Reskript an Schulenburg vom 10.11. 1767; vgl. auch II.3).

189 HStAS L6.2.41.6 *Grundsäze, wonach ich mich in denen würtembergischen Landesirrungen betragen habe*, o.D. [Herbst 1767].

190 HStAS L6.4.11.7 Schreiben von Höchstetter an Dr. Stockmayer vom 29.8. 1766 (er habe mit Harpprecht gesprochen, dem anzumerken gewesen sei, daß er *wiewohl in der allerbesten Meinung* den gleichen Prinzipien wie Eyben und Moser anhänge).

191 Vgl. auch *August Schmid*, 408–411.

192 HStAS L6.2.41.6 Schreiben von Schulenburg an Johann Jacob Moser vom 6.7. 1766; ZStAM XI/298/30/6 Bericht Schulenburgs vom 9.7. 1766 (er habe der Landschaft geraten, sich der Vergleichsdeputation zu entziehen) und vom 27.8. 1766; Bericht Boehmers vom 23.7. 1766.

193 HStAS A 74/119 Bericht Thuns vom 14.10. 1765; Reskript an Thun vom 10.9. 1765 und A 74/149 Bericht Straubes vom 19.10. 1765.

194 HStAS A 8/8 Reskript an Stapelton vom 19.9. 1765.

195 Zur herzoglichen Annäherung an Frankreich: HStAS L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 30.10., 4.12. 1765; ZStAM XI/298/30/5 Bericht Schulenburgs vom 23.10. 1765 und NStAH Cal.Br.24/8480,II/2 Bericht Mosheims vom 14.12. 1765; vgl. auch A 74/149

Montmartin, dessen Ansehen beim Herzog schon nach dem Conclusum vom Mai 1765 wieder gesunken war, vollends aber nach den gescheiterten Unterhandlungen mit Eyben und Schulenburg im August und September 1765 darniederlag[196], weilte von Mitte Januar (13. Januar 1766) bis Mitte Februar (19. Februar 1766) in Wien und traf am Ende des Monats wieder in Ludwigsburg ein.

Montmartins spätestens seit Mitte Dezember geplanter Wien-Aufenthalt[197], die Absichten, die er mit seiner Reise verband, und seine von ihm am kaiserlichen Hof getätigten Schritte liegen weitgehend im dunkeln[198], was um so bedauerlicher ist, als hier der – meines Erachtens wichtigste – Schlüssel zum Verständnis des weiteren Gangs der Konfliktlösung in der Zeit bis März 1767 zu suchen ist. Am ehesten lassen sich die von Montmartin bekundete und auch von dritter Seite konstatierte Zufriedenheit[199] mit seiner Wiener Reise und die Ereignisse des Jahrs 1766 in Einklang bringen, wenn man zwischen seinen persönlichen Zielsetzungen und dem Auftrag, der ihm vom Herzog erteilt wurde, scheidet.

Rohd mutmaßte schon unmittelbar nach dem Eintreffen Montmartins in der Kaiserstadt, daß er, vielleicht sogar auf eigene Kosten, nach Wien gereist sei, um sich das kaiserliche Placet zu seinem Rückzug aus württembergischen Diensten zu holen.[200] Für Rohds Spekulation spricht einiges – Montmartins eigenes Bekunden[201],

---

Reskript an Straube vom 9.12. 1765. Zu Hartmanns Mission: G 230/56 Carl Eugen an Wittleder vom 2.1. 1766 (da Hartmann nach Paris reise, möge er, Wittleder, die nötigen Gelder beschaffen) und A 74/120 Berichte Thuns vom 20.3., 3.4., 17.4. 1766.

196 Zur offenkundigen Verstimmung zwischen Herzog und Geheimratspräsident HStAS L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 26.10. 1765; ZStAM XI/298/30/5 Berichte Schulenburgs vom 31.10., 6.11. 1765; Bericht Köpkes vom 11.11. 1765. Zur Attacke des Herzogs gegen Seidel HStAS L6.4.11.7 Schreiben von Köpke an Höchstetter vom 4.12. 1765 und L6.4.13.2 Reskript an die Wiener Deputierten vom 15.1. 1766; L6.10.24.3 Rechtfertigung Seidels vom 16.1. 1766; vgl. auch I.4.3.

197 HStAS A 74/149 Reskript an Straube vom 18.12. 1765 (Straube solle ihm, Montmartin, ein kostengünstiges Quartier suchen). Montmartin scheint in Wien tatsächlich Bescheidenheit an den Tag gelegt zu haben, vermochte sich doch nicht einmal die Landschaft zu mokieren, die ansonsten als schlagendsten Beweis ihrer Behauptungen keine Gelegenheit ausließ, ihres Erachtens ungerechtfertigte Geldverschwendungen zu brandmarken.

198 Seine Mission hat im Gegensatz zu der des Jahres 1761 (vgl. I.5) weder in den von mir eingesehenen Akten in Wien noch in Stuttgart schriftlichen Niederschlag gefunden. Auf herzoglicher Seite finden sich nur zwei Schreiben Montmartins an Thun vom 27.1. und 1.2. 1766 (A 74/120), ein Dekret vom 3.1. 1766, das Montmartin berechtigt, 10000 Dukaten, das sind ca. 50000 fl. abzuheben (A 8/7), und Montmartins noch in Wien begonnener Briefwechsel mit Bachoff (A 203/155a). Alle übrigen Informationen zu seiner Reise sind Mutmaßungen der Gesandten der Garantiemächte in Stuttgart und Wien bzw. der Landschaft.

199 HStAS A 74/120 Schreiben von Montmartin an Thun vom 27.1., 1.2. 1766 und L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 6.2. 1766 (Rohd sei erstaunt, wie viele Leute Montmartin aufgesucht habe und wie gut er sich darzustellen verstehe) und ZStAM XI/298/30/6 Bericht Schulenburgs vom 5.3. 1766 (seit seiner Rückkehr aus Wien zeige Montmartin neues Selbstbewußtsein).

200 HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 19.1. 1766.

201 ZStAM XI/298/30/4 Bericht Schulenburgs vom 28.5. 1765 und HStAS A 74/119 Reskript an Thun vom 3.10. 1765.

sein Alter und der Wohlstand, zu dem er in württembergischen Diensten gelangt war und der es ihm erlaubt hatte, 1763 das Rittergut Thürnhofen bei Dinkelsbühl zu kaufen[202], so daß (ohnehin nicht mehr zu erwartende) finanzielle Anreize, weiter als Geheimratspräsident zu wirken, wegfielen. Seine Abneigung, weiterhin auf der württembergischen Galeere auszuharren – wie er seine Dienste bei Carl Eugen gegenüber Widmann einmal bezeichnet hatte –, resultierte wohl aber in erster Linie daraus, daß er es mit einem Herrn zu tun hatte, der, wiewohl seinem Rat nach Gutdünken folgend, politische Mißerfolge allein auf sein Konto buchte und ihn dies auch spüren ließ. Stießen frühere Ansinnen, württembergische Dienste zu verlassen, in Wien auf Ablehnung[203], so bedurfte man nun, nachdem der Herzog vor dem Reichshofrat in einen Prozeß verstrickt war, nicht mehr unbedingt eines Vertrauensmanns im württembergischen Ministerium, um den Herzog auf kaiserfreundlichem Kurs zu halten. Schon im April 1765 hatte Maria Theresia ihm durch Straube signalisieren lassen, vielleicht auch aus Verärgerung über sein Verhalten während der Stuttgarter Unterhandlungen mit den Garantiemächten, daß sie seine Anwesenheit in Württemberg nicht mehr für unabdingbar erachte. Um so weniger, wenn er der Ansicht sei, daß seine Person die Herbeiführung eines Vergleichs behindere.[204]

Montmartin wird sich also in Wien als dem kaiserlichen Hof treu ergebener Gefolgsmann präsentiert haben, der deswegen aber von der preußisch gesinnten Landschaft und von Preußen selbst verfolgt werde.[205] Am Verhalten Schulenburgs und dem im Oktober 1765 von Uriot unternommenen, fehlgeschlagenen Versuch, die alte preußische Abneigung gegen seine Person zu beschwichtigen[206], ließ sich seine These hervorragend exemplifizieren. Sein weiterer Aufenthalt, so sicherlich die Fluchtlinie Montmartinscher Argumentation, verhindere also den Ausgleich, woran dem kaiserlichen Hof, der den in Stuttgart anwesenden Gesandten jeglichen Vorwand nehmen müsse, sich dort aufzuhalten, nicht gelegen sein könne. Zudem würde der Herzog, solange er alle Schuld für seine schlechte Lage ihm, Montmartin, aufbürden könne, sich nicht so schnell und gründlich eines ‚Besseren besinnen', wie es wünschenswert wäre. Mit diesen Argumenten dürfte er in Wien rasche Zustimmung gefunden haben. So stellte sich das Problem nur noch, wie sein offizieller Abtritt von der württembergischen Bühne zu bewerkstelligen sei, ohne Herzog Carl Eugen das Gefühl zu geben, er werde mit seinen Schwierigkeiten allein gelassen.

An diesem Punkt kommt Montmartins Auftrag als württembergischer Geheimratspräsident ins Spiel. Nach einhelliger Vermutung der Landschaft sowie der Stuttgarter Gesandten war Montmartin vom Herzog aufgetragen worden, in Wien dafür

202 HHStAW Berichte Reich 76, Bericht Widmanns vom 5.5. 1763.

203 Vgl. I.5.

204 HStAS A 74/149 Bericht Straubes vom 10.4. 1765; vgl. III.2.2.

205 Noch vor seinem Eintritt in württembergische Dienste 1758 hatte Montmartin Wien auf die Ressentiments der protestantischen Partei im Reich gegen seine Person hingewiesen (HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 9.11. 1757; vgl. I.4.3 Exkurs).

206 HStAS L6.4.11.7 Schreiben von Friedrich Amandus Stockmayer an Höchstetter vom 21.10. 1765 und Schreiben von Buchholz an Höchstetter vom 8.11. 1765; vgl. auch II.3.2.

zu werben, daß dem Herzog Zeit gegeben wird, seine guten Absichten – die Gravamina abzustellen und mit den Ständen zu einem Ausgleich zu gelangen – zu verwirklichen.[207] Mit Montmartin scheint man sich, wenn man vom weiteren Wiener Agieren rückschließt, dahingehend geeinigt zu haben, daß zwar die Vergleichsverhandlungen nicht ausschließlich in Stuttgart geführt werden, sondern daß über die Gravamina politica weiter in Wien vor der Hofkommission verhandelt wird und damit der kaiserliche Hof in der Frage der „Principia" das Heft in der Hand behält[208], daß aber dem Herzog ein Aufschub zugestanden wird, seinen ernsthaften Vergleichswillen unter Beweis zu stellen.

Diese Lösung entsprach kaiserlichen und Montmartinschen Absichten vollkommen: Dem Herzog konnte man das Gefühl vermitteln, daß man – so Joseph II. – sein *wahrer guter Freund* sei[209], was um so notwendiger wurde, je klarer sich abzeichnete, daß der Inhalt des Vergleichs in keiner Weise herzoglichen Vorstellungen entsprechen würde, und man war ein ‚Freund', der die Grenzen freundschaftlicher Zugeständnisse zu bestimmen vermochte und nicht zaudern mußte, dem Herzog diese Grenzen aufzuzeigen. So im April 1766, als Carl Eugen den Versuch unternahm, seine Position bei den bevorstehenden Vergleichsverhandlungen in Württemberg zu stärken und um Widmanns erneute Entsendung nach Ludwigsburg ansuchte.[210] Den andrängenden Garantiemächten wiederum konnte Colloredo den Wind aus den Segeln nehmen, indem er die über die politischen Beschwerden verhandelnde Hofkommission und den Umfang der Replik ins Feld führte, und Montmartin schließlich kam mit einer kaiserlichen Konzession nach Hause und konnte seinen von ihm selbst und von Wien gewünschten Rückzug als persönliches Opfer im herzoglichen Interesse darstellen.

Zweieinhalb Monate nach seiner Rückkehr aus Wien verließ Montmartin, durch ein freundliches Entlassungsdekret verabschiedet, württembergische Dienste für immer.[211] Inzwischen hatte die Landschaft die Replik übergeben und dadurch Montmartins Rückzugsabsichten aufs beste befördert, tat sie doch genau das, was er von seinen Gegnern behauptete – ihm alle Schuld aufladen und ihn zum Haupthindernis

---

[207] *Mohl*, 129–131 (Bericht Schulenburgs vom 5.1. 1766), 140–143 (dass. vom 8.2. 1766); ZStAM XI/298/30/6 Berichte Schulenburgs vom 15.1., 29.1. 1766; NStAH Cal.Br.24/8480,II/2 Bericht Mosheims vom 4.1. 1766 und HStAS L6.4.11.14 Schreiben von Dr. Stockmayer an Keller vom 1.1. 1766. Mit diesen Mutmaßungen kommt auch überein, was die landschaftlichen Deputierten in Erfahrung brachten (vgl. L6.4.13.9 Berichte der Wiener Deputierten von Mitte Januar bis Mitte Februar 1766).

[208] Eventuell bot Montmartin, der schon vor seiner Abreise nach Wien den Vergleichsplan über die Gravamina politica ausgearbeitet hatte (HStAS A 74/120 Reskript an Thun vom 13.3. 1766), dies auch dem Wiener Hof als herzogliches Zugeständnis für anderweitiges Entgegenkommen an.

[209] HStAS L6.4.13.9 Bericht der Wiener Deputierten vom 17.2. 1766 (Senkenberg hat den Deputierten mitgeteilt, daß dies die Worte Josephs bei Montmartins Abschiedsaudienz gewesen seien); vgl. *Adam*, Herzog Karl, 254.

[210] HStAS L6.4.13.9 Berichte der Wiener Deputierten vom 14.4., 22.4. 1766; ZStAM XI/298/30/6 Bericht Rohds vom 30.4. 1766 und Bericht Schulenburgs vom 10.5. 1766.

[211] HStAS A 202/70 Entlassungsdekret vom 10.5. 1766.

jeglicher gütlicher Auskunft stilisieren. Zwei Versuche, zum Engeren Ausschuß Kontakt aufzunehmen und ihn für einen Kompromiß zu gewinnen[212], waren zuvor gescheitert. Der Herzog bot, was den Prinzipien vom August 1765 entsprach, an, die Verfassung anzuerkennen und die Gravamina abzustellen, die Landschaft hingegen solle 2 Millionen fl. Schulden übernehmen, 80000 fl. mehr zum Militär bewilligen und das Kreisextraordinarium (durchschnittlich 40000 fl. pro Jahr) übernehmen. Dem Versuch, Widmann für eine erneute Vermittlertätigkeit zu gewinnen, war ebensowenig Erfolg beschieden. Die Folge: Ende April hatte sich das Verhältnis – auch für Dritte offen zu bemerken – zum Herzog wieder so verschlechtert, daß Carl Eugen *wenig und in Landessachen gar nichts mit dem Grafen* kommunizierte[213]. Carl Eugen hat so seinen mit vielen guten Gründen um Entlassung nachsuchenden Geheimratspräsidenten nicht ungern ziehen lassen, zumal Montmartins Argumente mit den Überzeugungen, die der Herzog ohnehin hegte, völlig übereingestimmt haben dürften. Das Versprechen Montmartins, ihm, sollte er es wünschen, auch weiterhin beratend zur Seite zu stehen[214], wird in Carl Eugen auch den letzten Rest von Argwohn, Wien könnte sich von ihm abwenden, beschwichtigt haben.

Was im nächsten halben Jahr (Mai bis November 1766) folgte, war ein von Wien geduldeter herzoglicher Erkenntnisprozeß, an dessen Ende die Einsicht stand, daß es nicht die Person Montmartins gewesen war, die einem Ausgleich im Weg stand, sondern die Absicht der Landschaft und der Garantiemächte, vor allem Hannovers und Preußens, den Vergleich, unabhängig davon, welche Schritte der Herzog tätigte, in Wien vor der Hofkommission oder, noch besser, durch ein ordentliches gerichtliches Verfahren zustande zu bringen. Spätestens im November konnte sich der Herzog nicht mehr darüber hinwegtäuschen, daß nicht nur sein Versuch, mit der Landschaft ins Gespräch zu kommen, ergebnislos geblieben war[215], sondern auch die Bemühungen, Friedrich II. von seiner grundsätzlich ablehnenden Haltung gegen Vergleichsverhandlungen in Stuttgart abzubringen, statt in Verständigung in offene Konfrontation gemündet waren[216]. Unter diesen Voraussetzungen sollte der den

---

212 *Mohl*, 140–143 (Bericht Schulenburgs vom 8.2. 1766) und HStAS A 8/391 Bericht von Regierungsrat und Oberamtmann Stockmayer vom 5.3. 1766; Stockmayer war ein weitläufiger Verwandter der Stockmayers im Ausschuß (vgl. *Faber* XXX §225), er sprach mit einer mit Namenschiffre O bezeichneten, nicht genauer zu identifizierenden Person. Sein Vergleichsvorschlag entsprach von den Prinzipien her dem von Bachoff Montmartin am 14.2. 1766 in Wien (A 203/155a) vorgetragenen. Der Herzog belohnte Stockmayers Dienste im Juli und ernannte ihn zum Kammerprokurator (A 8/261 Dank Stockmayers für seine Ernennung vom 16.7. 1766).

213 HStAS L6.2.41.6 Johann Jacob Moser über den *Zustand der herzoglichen Regierung*, Ende April 1766.

214 HStAS A 74/120 Reskript an Thun vom 17.5. 1766.

215 Hierher gehört die Einberufung des Landtags (zur Proposition vgl. *NEStC* 18, 143–148 und landschaftliche Antwort vom 16./17.6. 1766, ebd., 149–190), die Niedersetzung einer Vermittlungsdeputation am 3.7. 1766 und schließlich die Restitution des Geheimen Rats (vgl. *Adam*, Herzog Karl, 255f.). Zu den neuen Mitgliedern des Geheimen Rats vgl. NStAH Cal.Br.24/8480,III/2 Bericht Mosheims vom 19.7. 1766 und HHStAW Berichte Reich 87, Bericht Widmanns vom 13.8. 1766.

216 ZStAM XI/298/30/6 Bericht Schulenburgs vom 28.5. 1766 und *Mohl*, 150–152 (Bericht

Ständen schon im September angekündigte, ihnen allerdings erst im November mitgeteilte herzogliche Vergleichsplan vom 31. Oktober 1766[217] mehr der captatio benevolentiae des kaiserlichen Hofes denn als Grundlage der Verhandlungen in Stuttgart dienen. Als sich Carl Eugen Anfang Dezember mit Montmartin in Heidenheim traf, ihm mitteilte, daß er entschlossen sei, *de mettre radicalement ordre à ses affaires*, und dabei Montmartin um Mithilfe bat[218], hatte der Herzog resigniert. Seit Dezember 1766 legte Montmartin mit herzoglichem Einverständnis und in enger Kooperation mit dem kaiserlichen Hof den Konflikt bei.

Wie schon bei den Ereignissen der Monate Juli bis September des vorigen Jahres drängt sich auch jetzt wieder die Frage auf, ob das *landschafftliche Systeme*, wie es von Schulenburg, Mosheim und der Ausschußmehrheit gutgeheißen worden war[219], einem rascheren Ausgleich im Weg stand. Und das wiederum ist die Frage, ob man glaubt, daß es dem Herzog mit seiner Absicht, sich zu vergleichen, ernst war oder nicht. Da die herzogliche Seite aber ihre Vorstellungen genauer konkretisierte als ein Jahr zuvor, fällt es leichter, ihre Verhandlungsposition zu bewerten.

Für die These, daß der Herzog in Stuttgart sich ernsthaft um einen Vergleich bemühte und nicht nur, wie es ihm vom Ausschuß und Berlin unterstellt wurde, Zeit zu gewinnen trachtete[220], lassen sich viele Argumente finden. So zum Beispiel, daß es für den Herzog nach dem bisherigen Verlauf der Hofkommissionsverhandlungen über Classis I, Gravamina 1 bis 3 keinen Zweifel mehr am Willen des Reichshofrats geben konnte, an seinen schon in den Conclusa von 1764 und 1765 offenbarten Grundsätzen festzuhalten, und er nach den Äußerungen Josephs II. gegenüber Montmartin auch nicht damit rechnen konnte, daß der Wiener Hof zum Schein geführte Verhandlungen dulden würde. Der Herzog konnte, sollte es gelingen, in Stuttgart zum Ausgleich zu gelangen, nur gewinnen, selbst dann, wenn er den Ständen weit entgegengehen mußte. Gewinnen konnte er an Ansehen, ein bei seiner stets auf Wirkung bedachten Persönlichkeit nicht zu unterschätzender Faktor, und, das war sicherlich auch für ihn maßgeblicher, an Handlungsspielraum gegenüber dem kaiser-

---

über eine Unterredung Schulenburgs mit Herzog Carl Eugen, dem Bericht vom 19.5. 1766 beiliegend), 160–167 (dass., dem Bericht vom 15.7. 1766 beiliegend), 169 (Reskript an Schulenburg vom 26.7. 1766) und II.3.2.

[217] HStAS L6.4.12.22A Herzoglicher Vergleichsplan vom 31.10. 1766, der in der dritten Sitzung der im Juli installierten Vergleichsdeputation am 19.11. 1766 der Landschaft vorgestellt wurde, vgl. auch A 203/152a Bericht Renz' vom 13.12. 1766.

[218] HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 10.12. 1766.

[219] Immer mehr selbstsuggestiven Charakter nehmen die ständig wiederholten Versicherungen an, vom eigenen System *keinen Schritt ab[zu]weichen* (HStAS L6.4.11.31 Schreiben von Eisenbach an Buchholz vom 7.6. 1766); vgl. ferner L6.4.13.2 Reskripte an die Wiener Deputierten vom 14.5., 31.5., 18.6. 1766; L6.4.13.9 Berichte der Wiener Deputierten vom 13.9., 10.10. 1766 und L6.4.11.21 Schreiben von Günther Albrecht Renz an Dr. Stockmayer vom 23.12. 1766.

[220] Und von der Forschung heute noch unterstellt wird. Auch hier zeigt sich, wie sehr die Pfaffschen Bewertungen (*Pfaff*, Wirtemberg, Bd. 3, 501–503) bis heute fortgeschrieben wurden (*Grube*, Landtag, 442). Vgl. I.4.1.

lichen Hof, ein Ziel, das, wie sein Agieren in den Jahren 1767 bis 1769, vor allem seit 1768, noch belegen wird, immer mehr in den Mittelpunkt allen herzoglichen Handelns rückte.

Endgültig wird die These gestützt, vergleicht man das den Ständen vom Herzog über alle sechs Klassen der Beschwerden vorgelegte Vergleichsprojekt mit den Regelungen des Erbvergleichs. Was der Herzog hier den Ständen zusagte, entspricht in den essentiellen Punkten – dem Verhältnis des Herzogs zu seiner Exekutive, insbesondere zum Geheimen Rat, der Stellung des Geheimen Rats und der landschaftlichen Rechte – dem, was die Stände auch vor der Hofkommission erreichen sollten. Mit einem Unterschied allerdings: Punkte, in denen der Herzog und die Landschaft grundsätzlich divergierten – wie etwa der einseitigen Steuerausschreibungen in Krisenzeiten, des Selbstversammlungsrechts oder der landschaftlichen Mitsprache bei der Legislative –, waren zwar, wie im Erbvergleich, durch Verweis auf die unterschiedlich interpretierten Compactaten in der Schwebe gelassen, aber nicht – wie 1767/70 – im Streitfall der kaiserlichen Entscheidung überlassen. In finanzieller Hinsicht bürdete der vom Herzog gemachte Vorschlag gegenüber den im Erbvergleich getroffenen Vereinbarungen tatsächlich mehr auf: An regulären Zahlungen mußte die Landschaft – nach den Bestimmungen des Erbvergleichs – 460.000 fl. zum Militär abzüglich des Kreisextraordinariums und 70000 fl. zur Bezahlung der alten Schulden aus den Zeiten Eberhard Ludwigs aufbringen und nicht – so der herzogliche Vergleichsvorschlag – 460.000 fl. ohne Abzüge und zuzüglich des Kreisextraordinariums entrichten. Statt 4 Millionen fl. Schulden, die der Herzog und die Landschaft anteilig abtragen sollten, wobei der Herzog jährlich 190.000 fl., die Landschaft nach Abtragung der alten Schulden 160.000 fl. beisteuerte, so die Regelung des Erbvergleichs, sollte die Landschaft allein 2 Millionen fl. Schulden – wie zur Zeit Eberhard Ludwigs – übernehmen. Zudem sollte der dritteilige Beitrag des Geistlichen Guts zur Landschaftskasse nur 12000 fl. betragen.[221] Doch das Vergleichsprojekt von 1766 war als Grundlage für weitere Verhandlungen konzipiert und nicht als herzogliches Ultimatum.

Mochte die Landschaft 1769 in der Rückschau auf den herzoglichen Vorschlag von 1766 ihre Hartnäckigkeit zumindest insofern bestätigt sehen, als es ihr in den dreijährigen Verhandlungen gelungen war, die finanziellen Forderungen des Herzogs herabzudrücken, so stand für die Garantiemächte, die sich aus den geringeren Verwilligungen an den Herzog ergebende Einschränkung seines politischen Handlungsspielraums in keinem Verhältnis zu dem politischen Verlust, den sie durch die dauerhaften Installierung des Kaisers in Württemberg hinnehmen mußten. Schulenburg hätte gut daran getan, auf Eyben zu hören und, anstatt jeglichen herzoglichen Vorschlag von Anfang an als inakzeptabel zurückzuweisen, ihn wenigstens sorgsam zu prüfen.[222]

---

221 Vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 576, 579f., 587–590.

222 Zu Schulenburgs Haltung vgl. ZStAM XI/298/30/6 Bericht Schulenburgs vom 3. 12. 1766.

III.3.3 Kaiserliche Konfliktregulierung, Einflußlosigkeit der Garantiemächte und die schließliche Beilegung des Konflikts im österreichisch-preußischen Einvernehmen (März 1767/August 1768 bis August 1769/Januar 1770)

Wichtigstes Signum der letzten zweieinhalb Jahre des Konfliktlösungsprozesses – der Zeit von der Rückkehr Montmartins bis zur Unterzeichnung der Punktation über die noch strittigen Punkte – ist die enge Ludwigsburg-Wiener Kooperation, durch die die Landschaft zunehmend ins Abseits zu geraten drohte und den Garantiemächten die Rolle einflußloser Beobachter zugewiesen wurde. Tempo und weiterer Verlauf der Konfliktlösung wurden ausschließlich in Wien bestimmt, und der kaiserliche Hof war auch, dies läßt sich schon jetzt bilanzieren, diejenige von allen an der Konfliktlösung beteiligten Parteien, die am meisten von den Ereignissen der Jahre 1758 bis 1764 profitieren sollte: Der Kaiser vermochte nicht nur seinen Einfluß in Württemberg dauerhaft festzuschreiben und seine seit 1740 in Zweifel gezogenen Anwartschaftsrechte auf das Herzogtum zu bekräftigen, sondern auch seine in Württemberg verfolgten politischen Optionen auf Kreis- und Reichsebene und hinsichtlich der Reichsritterschaft durchzusetzen.[223]

Als Montmartin im Dezember 1766 mit der Zustimmung Josephs II. und Maria Theresias in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Geheimer Rat nach Württemberg zurückkehrte[224], setzte er einen Plan in die Tat um, den er schon 1765 gegenüber Widmann als den besten Weg, die Streitigkeiten zu beenden, gepriesen hatte[225]. Da es dem Herzog sehr schwerfallen würde, sich selbst zu drastischen Spar- und Reduktionsplänen zu bequemen, habe er dem Herzog geraten, *ihm, Graf von Montmartin, den Auftrag und die Vollmacht zur Ausführung* dieser Vorhaben zu erteilen, während der Herzog selbst von *hier weggehen könnte*.

So verstand man in Wien das Signal, das der Herzog durch seine Bitte an Montmartin, er solle zurückkehren, gesetzt hatte, sofort richtig zu interpretieren. Es markierte den entscheidenden Wendepunkt herzoglich-württembergischer Politik. Fürderhin bestimmte Montmartin in Abstimmung und Zusammenarbeit mit Wien den weiteren Fortgang der Konfliktregulierung. Carl Eugen, ohnehin bis Juli 1767 in Venedig weilend, hatte sich von seinem ehemaligen Geheimratspräsidenten offensichtlich überzeugen lassen, daß es *die jetzigen Umstände erforderten, von der Leiter herunterzusteigen*, daß es aber gelte, *indem mann dieses tue, zugleich davor* [zu] *sorgen, daß die Leiter stehenbleibe, um nach Zeit und Umständen hinaufsteigen zu können*[226].

---

223 Vgl. II.3.1 und III.3.2.

224 HHStAW Berichte Reich 196 1/2, Schreiben von Montmartin an Colloredo vom 10.12. 1766; Württembergica 12b, Nota der Reichs- an die Staatskanzlei vom 17.12. 1766 und StK Vorträge 98, Vortrag vom 18.12. 1766 (Joseph habe, so Kaunitz zu Maria Theresia, die Rückkehr Montmartins aus *Gefälligkeit* für den Herzog und in dessen Eigenschaft als kaiserlicher Geheimer Rat gebilligt. Eigenhändige Anmerkung Maria Theresias: *Placet, glaube was Obligeantes vor dem Herzog und vor ihm auch*).

225 HHStAW Berichte Reich 82, Bericht Widmanns vom 22.3. 1765.

226 NStAH Cal.Br.11/3684 Bericht Mosheims vom 28.1. 1767 (Mosheim zitiert eine Äußerung Montmartins).

Montmartin dürfte dem Herzog versprochen haben, beides zu bewerkstelligen, und so überließ der Herzog seinem früheren Minister, den er nach seiner Rückkehr aus Venedig in der Regel einmal wöchentlich zum Rapport empfing, die Detailarbeit bei der Beilegung der Auseinandersetzung ausschließlich und unangefochten[227] und behielt sich nur ein Vetorecht in grundsätzlichen Fragen vor. Montmartin sei, so mußte Schulenburg schon rasch erkennen, *le seul qui soit au fait du pour et du contre dans les affaires du Wurtemberg*[228]. Sofort nach Bekanntwerden der Rückkehr Montmartins nahm die Hofkommission, die seit April 1766 nur noch sporadisch, seit August gar nicht mehr getagt hatte, ihre Arbeit wieder auf, beendete im März 1767 die Vergleichsverhandlungen über die Gravamina politica und wirkte sodann unablässig auf die Landschaft ein, dem Herzog für Militärreduktionen zusätzliche Gelder zu bewilligen.[229] Die Landschaft, die anfangs weitreichende Bedingungen mit einer neuen Sonderzahlung verknüpft hatte, mußte schließlich damit zufrieden sein, im Gegenzug wenigstens die herzogliche Ratifizierung des Vergleichs über die erste Klasse der Beschwerden zu erlangen.

Im Juli 1767 war die Sophie Friederike betreffende Konvention mit Preußen unterzeichnet[230], am 7. Juli der Vergleich Classis I vom Herzog ratifiziert worden, am 9. Juli wurde ein herzoglicher Vergleichsvorschlag über die zweite Klasse der Beschwerden unterbreitet, am 21. Juli waren die Vergleichsverhandlungen über die noch ausstehenden vier Klassen der Beschwerden auf *5 bis 6 Punkte* reduziert worden[231], und in Wien war man dazu übergegangen, die württembergische Angelegenheit auch – wie vom Herzog von Anfang an gewünscht – *ministerialiter* zu behandeln, indem man Colloredo den Vorsitz der Hofkommission übertrug, de facto aber den württembergischen Verfassungskonflikt durch das im Januar 1767 neu gegründete Conseil in Reichsangelegenheiten behandeln ließ.[232] Sehr geschickt hatte der Wiener Hof damit erneut allen eventuell von den Garantiemächten zu gewärtigenden Anwürfen, er verstoße gegen die Bestimmungen der Wahlkapitulation (Art. 16 § 12), vorgebeugt. Am 1. Mai unterrichtete der Reichsvizekanzler Dann und Commerell persönlich über den neuen Modus tractandi.[233]

---

[227] Aufschlußreich zum freundlich distanzierten Verhältnis des Herzogs zu Montmartin *v. Ziegesar*, passim (Montmartin hält sich fast nie länger als für die Erledigung der Geschäfte notwendig in der herzoglichen Umgebung auf).

[228] ZStAM XI/298/30/7 Bericht Schulenburgs vom 29.8. 1767; die Einschätzung Schulenburgs wird auch bestätigt, betrachtet man die herzoglich-geheimrätliche Interaktion, die zwar zunimmt, aber fast nur Routineangelegenheiten betrifft (A 8/262 Reskripte an den Geheimen Rat von 1767 bis 1769). Erst nach Abschluß des Gesamtvergleichs wachsen der Umfang und das inhaltliche Gewicht des Notenaustausches zwischen Herzog und Geheimem Rat.

[229] HStAS L6.4.13.10 Berichte der Wiener Deputierten vom 4.5., 5.5., 17.5., 18.5., 4.6., 8.6., 15.6. 1767; vgl. auch NStAH Cal.Br.11/3684 Reskripte an Mosheim vom 19.4., 27.4. 1767.

[230] Vgl. II.3.2.

[231] HStAS L6.4.12.22A Berichte der Stuttgarter Vergleichsdeputation.

[232] HHStAW Württembergica 12b, Reichskonferenzprotokoll vom 3.4. 1767 und RK Vortrag vom 9.4. 1767.

[233] HStAS L6.4.13.10 Bericht der Wiener Deputierten vom 1.5. 1767 und A 203/152a Bericht Commerells vom 1.5. 1767.

Der umfassenden herzoglichen Initiative hatte die Landschaft nichts außer wieder und wieder bekundetem Mißtrauen gegen jeden weiteren Versuch, auf dem Weg der amicabilis compositio voranzuschreiten, entgegenzusetzen. Doch in Wien war man nicht gewillt, was auch Joseph II. die landschaftlichen Deputierten in der Audienz vom 8. April 1767 hatte wissen lassen[234], den Rechtsweg, wie von Landschaft und Garantiemächten unablässig gefordert, zu befördern[235]. Statt dessen wirkte Wien auf beide Seiten ein: auf den Herzog, daß er seine Reformpläne tatsächlich realisiert und eine möglichst große Zahl von landschaftlichen Beschwerden abstellt[236], auf die Landschaft, indem man ihr zu erkennen gab, daß sie mit der von ihr favorisierten Art, den Konflikt beizulegen, nicht zum Ziel gelangen werde[237]. Für den Augenblick hatte Wien damit keinen Erfolg: beim Herzog nicht, weil er im Gegensatz zu Montmartin immer noch im Glauben lebte, daß dem *friedliebenden System* in Europa keine lange Dauer mehr beschieden sein werde[238], und weil er nach seinem Nachgeben im Prinzipiellen sich nun offenkundig für berechtigt hielt, wenigstens an seinen finanziellen Ansprüchen festzuhalten, bei der Landschaft nicht, weil sie, worin ihr von den Garantiemächten der Rücken gestärkt wurde, sich nicht davon abbringen lassen wollte, daß allein die Fortsetzung des Prozesses durch die Relation über die Replik die rechte Art sei, ihre Interessen durchzusetzen. Im Februar 1768 waren immer noch die wichtigsten nach dem Vergleich über die politischen Gravamina verbliebenen Streitpunkte offen: die Verwaltung des geistlichen Gutes und die Verwendung seiner Gelder, die Höhe des landschaftlichen Militärbeitrags, das Rekrutierungsproblem und die Schuldenzahlung. Unbeirrt hielt die Landschaft an ihrem Grundsatz fest, der Herzog müsse zuerst alle Beschwerden abstellen, bevor die Landschaft irgendwelche Konzessionen mache. Daß dieses von der Landschaft ehern verfolgte Prinzip Vergleichsverhandlungen eher ab- denn zuträglich war, unterliegt keinem Zweifel.[239]

Die endgültige Wende trat ein, nachdem Wien sich im November 1767 entschieden hatte, selbst wieder federführend in den Ausgleichsprozeß einzugreifen. So gab Bartenstein, der die unablässig um Relation bittende Landschaft anderthalb Jahre mit dem Hinweis auf seine Arbeitsüberlastung und den Umfang der Replik hingehalten

---

234 HStAS L6.4.13.10 Bericht der Wiener Deputierten vom 10.4. 1767.

235 Ebd. Berichte der Wiener Deputierten vom 16.4., 5.5., 23.10., 27.10. 1767 u.ö.; ZStAM XI/298/30/7 Berichte Schulenburgs vom 11.3., 21.10. 1767 und Reskript an Schulenburg vom 20.11. 1767 und Reskript an Rohd vom 8.12. 1767; *Mohl*, 229f. (Schulenburg an Rohd vom September 1767).

236 HHStAW Berichte München 8b, Bericht Podstatzkys vom 27.5. 1767 und noch A 202/2777 Bericht Commerells vom 17.4. 1768.

237 HStAS L6.4.13.3 Reskripte an die Wiener Deputierten vom 9.9., 23.9. 1767 (Wien versuche, durch eine Taktik des Drohens und Verschleppens die Landschaft mürbe zu machen).

238 HStAS A 74/121 Reskripte an Thun vom 20.11., 21.12. 1767 (er, Montmartin, teile mit Thun die Auffassung, daß Österreich keine Kriegsvorbereitungen treffe, Carl Eugen aber sei vollkommen davon überzeugt).

239 HHStAW Württembergica 13a, Leykams Zusammenstellung der noch divergierenden Punkte, o.D. [Februar 1768] und herzoglicher Conspectus über alle noch ungeklärten Punkte vom 13.2. 1768 und ZStAM XI/298/30/8 Gutachten über den herzoglichen Conspectus vom 5.3. 1768.

hatte, ihr seit November mehrfach zu erkennen, daß sie nur auf eine Fortsetzung des via juris zählen könne, wenn die Replik zurückgezogen würde und die Beschwerden einzeln eingeklagt würden.[240] Ende Januar 1768 hatte sich die Landschaft entschlossen, dem Rat Bartensteins zu folgen, und reichte im April bzw. Mai 1768 ihre Klagen über das Salz- und Umgeldgravamen ein.[241] Wien benutzte das einzelne Einklagen der Gravamina, vor allem aber die auf Veranlassung der Landschaft Ende März 1768 vorgebrachte Klage Ludwig Eugens, um Druck auf den Herzog auszuüben. Montmartin verwandte in Ludwigsburg die Klage des herzoglichen Agnaten ebenfalls dazu, seiner seit Juli 1767 wieder ins Stocken geratenen Ausgleichspolitik neue Impulse zu geben und Carl Eugen davon zu überzeugen, daß Erfolg nur dann zu erwarten stehe, wenn man *tout d'un coup* das Regierungssystem ändere. Das heißt, er versuchte den Herzog dafür zu gewinnen, jetzt auch seine finanziellen Forderungen an die Landschaft zu reduzieren.[242] Was Montmartin dem Herzog empfahl, entsprach den Ratschlägen, die Commerell in Wien *allerorten*, auch von Joseph II., bei dem er am 13. April 1768 Audienz erhalten hatte, zuteil wurden.[243] Denn spätestens im Frühjahr 1768 hatte Joseph erkannt, welch hervorragende Möglichkeit der württembergische Streitfall bot, den Reichshofrat die starke kaiserliche Hand spüren zu lassen: Anfang April befahl er die von der Landschaft seit beinahe einem Jahr erfolglos betriebene Relation des Vergleiches über die politischen Beschwerden[244] – und zugleich eine Politik des guten Willens gegenüber Preußen zu betreiben.

Joseph hatte Erfolg. Nachdem in Wien Bartenstein am 10. Mai 1768 über den Vergleich referiert hatte und das Votum am 4. August zur Begutachtung an den Kaiser weitergeleitet wurde, in Stuttgart die Verhandlungen so weit vorangekommen waren, daß die Landschaft ihre Schlußerklärung unterbreitete (25. Juni 1768) und damit zu erkennen gab, daß sie von ihrer Seite die Verhandlungen als beendet betrachtete, befahl Friedrich II. Schulenburg Mitte August, sich nach Bayreuth zu begeben.[245] Bis Ende September 1769, als am endgültigen Ausgleich nicht mehr zu zweifeln war, kehrte Schulenburg trotz aller Bemühungen Hannovers und der Landschaft nicht

---

[240] HStAS L6.4.13.10 Bericht der Wiener Deputierten vom 29.11. 1767 und L6.4.13.11 Berichte der Wiener Deputierten vom 7.1., 8.1., 11.2. 1768.

[241] HStAS L6.4.13.4 Reskripte an die Wiener Deputierten vom 23.1., 27.1. 1768 und L6.4.12.20 Replicae speciales vom 18.4. bzw. 20.5. 1768.

[242] HStAS A 202/2777 Reskripte an Commerell vom 29.3., 6.4. 1768 und A 74/122 Reskript an Thun vom 13.4. 1768.

[243] HStAS A 203/152c Berichte Commerells vom 27.2., 11.3., 30.3., 6.4., 17.4. 1768. Zur Audienz bei Joseph II. ebd. Bericht vom 13.4. 1768. Joseph zeigt sich über den württembergischen Fall detailliert informiert und hält Commerell etwa den Aufwand vor, der – wie von der Landschaft behauptet – beim herzoglichen Geburtstagsfest getrieben worden sei, was Commerell energisch zurückweist. Die Oper habe nur *wenige 1000 fl. gekostet*. Eine Behauptung Commerells, die von Schulenburg bestätigt wird (ZStAM XI/298/30/8 Bericht Schulenburgs vom 17.2. 1768 [bei den Geburtstagsfeierlichkeiten habe er einen *prince ruiné et une cour pauvre* vorgefunden]). Zur sich darin manifestierenden guten landschaftlichen Informationspolitik vgl. II.4.2.

[244] HHStAW Württembergica 13a, Nota Josephs an Colloredo vom 4.4. 1768 und II.4.2.2.

[245] ZStAM Rep.96/72G Reskript an Schulenburg vom 12.8. 1768.

mehr nach Stuttgart zurück.[246] Preußen überließ, dies ein Zeichen seines guten Willens, Joseph II. die endgültige Beilegung des Konflikts.

Dieser tat dies mit Effizienz. Schon im Juli waren die Weichen gestellt worden, den ständischen Konflikt abschließend in Wien zu behandeln. Im September war die herzogliche Seite der kaiserlichen Aufforderung, ihre Resolution auf die landschaftliche Schlußerklärung vorab zur Begutachtung in Wien vorzulegen, nachgekommen, und Commerell hatte Joseph II. die herzogliche Finalresolution und ein Schreiben Carl Eugens persönlich übergeben[247]. Mitte Oktober übernahm Joseph gegen das Anraten der Reichshofräte Überacker und Bartenstein, die die Angelegenheit erneut vor der wiederzueröffenden Hofkommission behandelt wissen wollten[248], die Mediation selbst[249]. Hinter dem kaiserlichen Anerbieten stand freilich – wie von der Landschaft und den Garantiemächten gemutmaßt – weniger der Herzog, der die Stände *intimidieren* wollte, als die sich aus der Wiener Absicht, bei der kaiserlichen Konfirmation des Vergleichs über die erste Klasse der Beschwerden österreichische Interessen zu wahren, ergebende Notwendigkeit, den Ausgang der Konfliktlösung für beide Seiten vom kaiserlichen Wohlwollen abhängig zu machen.[250] Am 8. Januar 1769 empfing Joseph erneut die auf seinen Wunsch nach Wien entsandten landschaftlichen Deputierten, um sich vor seiner Abreise nach Italien nochmals persönlich über den Stand der Ausgleichsbemühungen zu unterrichten.[251] Während seiner Italienreise überließ er es Colloredo und Leykam, und wiederum nicht, wie von der Landschaft energisch betrieben, der Hofkommission, bis zu seiner Rückkehr den

---

246 Dr. Stockmayer reiste im Mai 1769 eigens nach Berlin (HStAS L6.4.11.34 Korrespondenz Dr. Stockmayers mit der Landschaft und Höchstetter Mai bis August 1769); NStAH Cal.Br.24/1520 Schreiben von Münchhausen an Bernstorff vom 12.4. 1769 und *PK* 29, 24, 34f., 54 u.ö.

247 HStAS A 203/152c Bericht Commerells vom 16.7. 1768 und A 202/2777 Bericht Commerells vom 25.9. 1768.

248 HHStAW Württembergica 13a, Gutachten Bartensteins vom 8.10. 1768 und Überackers, o.D.[Oktober 1768].

249 HStAS L6.4.13.11 Bericht Liths vom 15.10. 1768; L3 485a Schreiben Herrmanns an Hauff vom 15.10. 1768 und A 203/152c Bericht Commerells vom 15.10. 1768. Seit Mitte Juni 1768, der Abreise Danns nach Stuttgart, befanden sich keine landschaftlichen Deputierten mehr in Wien. Die Interessenvertretung der Landschaft wurde wieder durch Lith und den landschaftlichen Reichshofratsagenten Herrmann wahrgenommen (L6.4.13.11 Berichte der Wiener Deputierten vom 4.6., 15.6. 1768).

250 Vgl. II.3.1.

251 HStAS L6.4.13.12 Bericht der Wiener Deputierten vom 8.1. 1769. Hauff und der Stuttgarter Bürgermeister Hoffmann waren als neue Deputierte nach heftigen Querelen im Ausschuß um die Nomination entsandt worden (L6.4.11.9 Schreiben von Dr. Stockmayer an Höchstetter vom 26.11. 1768 [Hauff habe die Nomination Dr. Stockmayers als *Mißtrauen* gegen seine Person interpretiert, so daß man beschlossen habe, vorerst Hauff ohne ihn nach Wien vorauszuschicken. Moser habe jedoch die *Abschickungsdifferenzien* zu einer *Stadtzeitung* gemacht, worauf sich Mosheim beschwert habe, daß der Ausschuß zur Benennung von Deputierten schreite, ohne sich mit den Gesandten abzustimmen. Da er, Dr. Stockmayer, der Intrigen gegen seine Person müde geworden sei, habe er seine Bereitschaft, nach Wien zu reisen, widerrufen]). Diese Auseinandersetzung war das letzte Aufflackern des „alten" Parteienstreits im Ausschuß vor der endgültigen Beilegung des Konflikts.

endgültigen Vergleich zustande zu bringen.[252] Am 12. Juni 1769 legte Leykam einen Vergleichsvorschlag über die immer noch strittige Verwendung der Kirchengutsgelder, den landschaftlichen Militärbeitrag und die Schuldenzahlung vor und hatte es schließlich mit viel energischem Zuspruch auf herzoglicher wie ständischer Seite so weit gebracht, daß am 1. August 1769 Hauff und Hoffmann sowie Commerell, letzterer noch unter Vorbehalt der herzoglichen Genehmigung seines Schritts, den Vergleich über die letzten noch umstrittenen Punkte unterzeichneten.[253] Als Joseph im August 1769 nach Neiße aufbrach, konnte er Friedrich II. mitteilen, daß der Konflikt des Herzogs mit den Ständen in Württemberg beigelegt war.[254]

Betrachtet man das Handeln Hannovers und Preußens in den letzten Jahren des Konfliktlösungsprozesses – von der abweichenden, in Anbetracht der preußisch-hannoverischen Übereinstimmung allerdings nicht ins Gewicht fallenden Meinung der dänischen Vertreter in Stuttgart und Wien habe ich zuvor berichtet –, so wird deutlich, wie konsequent sie sich den seit Mai 1765 grundsätzlich veränderten Bedingungen der Konfliktbeilegung anpaßten. Ihr Verhalten trug der Tatsache, daß es nach dem Reichshofratsentscheid vom Mai 1765 nicht mehr möglich war, den Gang der Konfliktlösung selbst zu gestalten, ohne Abstriche Rechnung: das der hannoverschen Geheimen Räte, weil sie von Anfang an der Auffassung gewesen waren, daß Wien, auf das es im Sinne der Landschaft Einfluß zu nehmen gelte, die Konfliktlösung zu überlassen sei, und das des preußischen Ministeriums und des Königs, weil sie erkannten, daß die von ihnen favorisierte Form der Konfliktbeilegung nun nicht mehr zu realisieren war.[255]

So verstanden sich Schulenburg und Mosheim als landschaftliche Berater, denen die Aufgabe zufiel, dafür zu sorgen, daß die Landschaft nicht von den einmal als richtig festgelegten Grundsätzen abwich.[256] Und insofern waren es tatsächlich, wie von Montmartin und dem Herzog immer wieder behauptet, die Stuttgarter Gesandten, die lange Zeit alle herzoglichen Ausgleichsbemühungen in Stuttgart erschwerten.[257] Doch das Bemühen, bei der Landschaft in Stuttgart die nötige „Standhaftigkeit" zu befördern, stellte nur die unabdingbare Voraussetzung dar, in Wien die kaiserlichen Ausgleichsversuche, insbesondere aber den weiteren Fortgang des Prozesses zu beschleunigen. Denn daß es, wurde eine religiöse Momente enthaltende

---

252 Vgl. hierzu auch *Press*, Joseph II., 282 und *Ders.*, Reichsritterschaft, 347.

253 HStAS L6.4.13.12 Bericht der Wiener Deputierten vom 1.8.1769 und A 202/2778 Bericht Commerells vom 1.8.1769.

254 Zum „Nachgeplänkel" um die endgültige Fassung des Erbvergleichs vgl. *Adam*, Herzog Karl, 269–271.

255 Vgl. III.2.1.1.

256 Vgl. z.B. *Mohl*, 185 (Bericht Schulenburgs vom 24.11.1766); *PK* 25, 310.

257 Sporadisch ließ der Herzog in Wien auf die die Konfliktlösung hemmende Wirkung der Gesandten hinweisen (z.B. HStAS A 203/152a Reskript an Renz vom 6.11.1766) und mitunter ließen die Reichshofräte oder Leykam auch die landschaftlichen Deputierten wissen, daß man das herzogliche Argument nicht für ganz abwegig erachte, was die Landschaft jedoch zu heftigen Erwiderungen veranlaßte (vgl. L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 17.10.1767).

Auseinandersetzung vor einem Reichsgericht verhandelt, Aufgabe des Kaisers sei, daß sie *summarissime tractiret und auf das geschwindeste expediret* werde, war ein unumstößliches „Principium Evangelicorum".[258] Erfolg aber in dem Sinne, daß es ihnen gelungen wäre, Einfluß zu nehmen auf Verlauf und Formen der Konfliktregulierung, hatten sie damit nicht. Das einzige, was sie mit ihrem Engagement für die Stände beim kaiserlichen Hof erreichten, war, daß Wiens Interesse, den Ausgleich in Württemberg zu erreichen, nicht erlosch, schon deswegen nicht, weil dem kaiserlichen Hof daran gelegen sein mußte, den Stuttgarter Gesandten den Vorwand für ihren dortigen Aufenthalt zu nehmen. Wie wenig Einfluß die Garantiemächte darüber hinaus seit 1765 auf den Verlauf der Konfliktlösung zu nehmen vermochten und vor allem warum, machen die Ereignisse des Jahres 1767 augenfällig.

Anfang Januar 1767, nachdem nicht mehr zu bezweifeln war, daß Wien dem Carl Eugenschen Experiment, in Stuttgart selbst einen Vergleich zu schließen, zumindest vorsichtig abwartend, wenn nicht gar wohlwollend gegenüberstand, entschieden sich die Garantiemächte zu einer erneuten Interzession zugunsten der Landschaft bei Joseph II.[259] Am 11. März 1767, inzwischen waren die Vergleichsverhandlungen über die Classis I der Beschwerden schon beinahe beendet, übergab Rohd in einer Audienz Joseph II. die preußische Interzession, der die des englischen und dänischen Königs folgten.[260] Die Garantiemächte ersuchten in ihren Schreiben, die Joseph schmeichelten und die bisherigen Bemühungen des Reichshofrats aber als erfolg- und ergebnislos darstellten[261], um rasche *oberstrichterliche Hülfe*. Joseph, von dem Rohd den Eindruck gewann, daß er einen „wahren" Begriff von Carl Eugen und den in Württemberg herrschenden Verhältnissen habe[262], versprach dem preußischen Gesandten, *ungesäumt* Reichshofratspräsident Harrach rufen zu lassen, und erfüllte seine Zusage auch – freilich anders, als von den Garantiemächten gewünscht. So forderte er zwar noch im März einen Bericht über den Stand der Hofkommissionsverhandlungen an

---

[258] Johann Jacob Moser, NdS 7, 571; vgl. II.1.4.

[259] Bereits im Oktober 1766 waren Eyben, Schulenburg und Mosheim vom Nutzen einer erneuten Interzession überzeugt (HStAS L6.4.13.1 Reskript an die Wiener Deputierten vom 8.10. 1766); im Januar wurde sie endgültig beschlossen (NStAH Cal.Br.11/3684 Reskript an Mosheim vom 14.1. 1767; Cal.Br.24/1520 Schreiben von Münchhausen an Bernstorff vom 28.1. 1767; ZStAM Rep.96/72F Reskript an Schulenburg vom 14.1. 1767; *PK* 26, 13; ZStAM XI/298/30/7 Reskript an Maltzahn/London vom 19.1. 1767 und Schreiben des Ministeriums in Berlin an das Ministerium in Hannover vom 20.1. 1767, Bericht Borckes vom 7.2. 1767; Schreiben von Friedrich Eugen an Friedrich II. vom 9.2. 1767; HStAS L6.4.11.31 Schreiben von Buchholz an Eisenbach vom 21.2. 1767).

[260] HHStAW Württembergica 12b, Preußische Interzession vom 23.2. 1767; englisch/hannoversche vom 3.3. 1767 und dänische vom 4.4. 1767; Gegenüberstellung des preußischen und englischen Interzessionsschreibens und ZStAM XI/298/30/7 Berichte Rohds vom 11.3., 2.5. 1767; HStAS L6.4.13.10 Bericht der Wiener Deputierten vom 14.3. 1767.

[261] Dementsprechend groß war, wie Reizer die landschaftlichen Deputierten wissen ließ, die Verärgerung des Reichshofrats über die Interzessionen der Garantiemächte (HStAS L6.4.13.10 Berichte der Wiener Deputierten vom 16.3., 17.3., 19.3. 1767 und L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 26.3. 1767). Zur bewußten Ausnutzung des Zwiespalts zwischen Kaiser und Reichshofrat: L6.4.11.8 Bericht Höchstetters vom 7.4. 1767.

[262] Hier wird erneut die gute landschaftliche Informationspolitik offenkundig (vgl. II.4.2.2).

und veranlaßte die Reichskonferenz, sich mit dem württembergischen Fall zu beschäftigen[263], einer Antwort aber – wie im August 1764 – würdigte er die Garantiemächte nicht, sondern leitete – wie üblich – ihre Schreiben an den Reichshofrat weiter, um sie ad acta zu legen[264]. Vor allem aber schloß er sich der Meinung der Mitglieder der Reichskonferenz an, die ihm einhellig davon abrieten, den Rechtsweg weiter zu betreiben, da der Streit sonst *niemahlen werde zu Ende gebracht*. Sie empfahlen ihm hingegen, den Konflikt in eine Ministerialnegoziation einzuleiten.[265] Die Wirkung der Interzession war also der beabsichtigten konträr.

Dementsprechend ablehnend standen die Landschaft und die Garantiemächte dem sich als Vermittler anbietenden Reichsvizekanzler gegenüber.[266] Ihre Bedenken in Wien vorzutragen wagten sie jedoch nicht. Denn – und diese Haltung ist exemplarisch – da sie (zu Recht) mutmaßten, daß Colloredos Antrag nicht ohne Zustimmung Josephs II. geschehen sei, könne man ihn, so die einhellige Meinung, nicht ablehnen, da man sonst auch noch den Kaiser – der Reichshofrat war nach den Interzessionen ohnehin über die Landschaft und die Garantiemächte verärgert – gegen sich aufbringen werde. So sei man gezwungen, *mit guter Art zuzulaßen, was man doch nicht abwenden kann*[267]. Es bleibe nichts anderes übrig, als sich zu fügen und dafür zu sorgen, daß die Hofkommission weiter arbeite, vor allem aber die via juris, als die *gewißeste Zuflucht* der Stände, fortgesetzt werde. Und hier wird das ganze Dilemma der Garanten deutlich – sie mußten, ebenso wie die Landschaft und der Herzog, Wohlverhalten gegenüber Wien an den Tag legen, wollten sie nicht riskieren, daß zu ihrer Einflußlosigkeit auf den formalen Fortgang auch noch die Gefährdung der von ihnen gewünschten inhaltlichen Lösung hinzukam, andererseits aber konnten sie sich nicht vom Geschehen zurückziehen und sich dadurch selbst in ihrer Ohnmacht bloßstellen. Der Wiener Hof konnte es sich erlauben, das unablässige Drängen ihrer Gesandten wegen der Relation über den Vergleich Classis I ebenso geflissentlich zu ignorieren wie ihr Bemühen, den Prozeß wieder in Gang zu bringen.[268]

Im Februar 1768 mußte sich Friedrich II. eingestehen, daß die *affaires du Würtem-*

---

263 HHStAW Württembergica 12b, Bericht Bartensteins/Senkenbergs über den Stand der Hofkommissionsverhandlungen, o.D. [zwischen 27.3. und 31.3. 1767]; Reichskonferenzprotokoll vom 3.4. 1767.

264 HStAS A 202/2776 Bericht Commerells vom 14.3. 1767.

265 HHStAW Württembergica 12b, Vortrag Colloredos vor Joseph II. vom 9.4. 1767 mit Josephs *Placet* und HStAS A 202/2776 Bericht Commerells vom 29.4. 1767.

266 Schon als Colloredo den Antrag Dann unterbreitete, versuchte Dann, den Reichsvizekanzler von der zu erwartenden Vergeblichkeit seiner Bemühungen zu überzeugen (HStAS L6.4.13.10 Bericht der Wiener Deputierten vom 1.5. 1767). ZStAM XI/298/30/7 Bericht Rohds vom 16.5. 1767 und Bericht Schulenburgs vom 20.5. 1767; NStAH Cal.Br.11/3684 Reskript an Mosheim vom 18.5. 1767 und L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 13.5. 1767.

267 NStAH Cal.Br.11/3684 Reskript an Mosheim vom 15.6. 1767 und ZStAM XI/298/30/7 Reskript an Rohd vom 30.6. 1767.

268 Die landschaftlichen Deputierten und die Gesandten der Garantiemächte mühten sich seit Juli 1767 unaufhörlich, diese Ziele zu erreichen (vgl. HStAS L6.4.13.10 Berichte der Wiener Deputierten von Juli bis Dezember 1767 zu jedem beliebigen Zeitpunkt).

berg sont toujours dans la même situation au Conseil aulique[269]. Den hartnäckigen Widerstand, den Wien den protestantischen Wünschen, wie in der Sache zu verfahren sei, entgegensetzte und der von der interessierten Öffentlichkeit sicherlich richtig – als Zeichen machtvoller und konsequenter kaiserlicher Reichspolitik – gedeutet wurde, gedachte Friedrich II. durch eine neue Interzession zu parieren. Doch obwohl man sich auf preußischer Seite viel Mühe gab, Hannover und Dänemark für diesen Schritt zu gewinnnen – Friedrich II. versuchte sogar persönlich Bernstorff zu überzeugen, indem er Asseburg in einer Audienz seine Position näherzubringen versuchte[270] –, mußte man sich in Berlin, wo man immer mehr das Interesse an seiner Rolle als einflußloser Beobachter verlor[271], im Mai 1768 eingestehen, daß es nicht einmal mehr gelang, Hannover und Dänemark ins Schlepptau zu nehmen[272].

Doch nun verkehrten sich bei den Garantiemächten die Rollen. In dem Maße, in dem Preußen sein wachsendes Desinteresse bekundete und zu erkennen gab, daß es geneigt war, Josephs II. Initiative als Zeichen seines Wohlwollens zu interpretieren, versuchte Hannover, seinen protestantischen Rivalen zu ersetzen. Das Ministerium in Hannover ermahnte nicht nur seine Kollegen in Berlin, sich *nicht ermüden* zu lassen, sondern akkreditierte im April 1768 Mosheim förmlich als Nachfolger Gemmingens.[273] Auch auf herzoglicher Seite verstand man es, die Zeichen der Zeit zu lesen. Im Juni 1768 – die Ankunft Friedrich Eugens in Württemberg stand kurz bevor[274] – wurden in Stuttgart Gerüchte laut, der Herzog werde auf Anraten Dürckheims Mosheim ersuchen, mit Renz in mündliche Verhandlungen zu treten[275]. War in Wien Mühl – neben Carl Friedrich v. Moser – aufgrund seiner Kenntnisse und seiner Beziehungen schon seit Jahren der viel wichtigere landschaftliche Berater als Rohd[276], so gedachte der Herzog, indem er Mosheim sein Vertrauen bewies, den Berliner Hof in Stuttgart ebenso hintanzusetzen, wie dies de facto in Wien der Fall war. Doch diesen Plan durchzuführen, sollte sich, nachdem sich seit Sommer 1768 die Konflikt-

269 *PK* 27, 52f.

270 *Anonymus*, Denkwürdigkeiten, 218; *PK* 27, 90.

271 ZStAM XI/298/30/7 Reskript an Schulenburg vom 20.11. 1767; Rep.96/72F Reskript an Schulenburg vom 31.12. 1767; XI/298/30/8 Bericht Schulenburgs vom 30.1. 1768 und Reskript an Schulenburg vom 30.5. 1768; *PK* 26, 343; *PK* 27, 11, 26, 125f., 197f., 217.

272 ZStAM XI/298/30/8 Reskript an Vincke/Kopenhagen vom 21.3. 1768 und Schreiben des Ministeriums in Berlin an das Ministerium in Hannover vom 22.3. 1768 und Schreiben des Ministeriums in Hannover an das Ministerium in Berlin vom 28.3. 1768; Bericht Vinckes vom 2.4. 1768 und NStAH Cal.Br.24/1520 Schreiben von Bernstorff an Münchhausen vom 5.4. 1768 und Münchhausen an Bernstorff vom 13.4. 1768; *PK* 27, 122f., 143.

273 Zur Akkreditierung Mosheims vgl. HStAS A 202/2780 Geheimratsgutachten vom 9.5. 1768 und herzogliche Resolution vom 14.5. 1768 (um – von Wien nicht gewünschte – Mißstimmungen zu vermeiden, wird er es unterlassen, Schritte gegen die Akkreditierung Mosheims zu unternehmen), vgl. auch II.1.6.

274 Vgl. II.3.2.

275 NStAH Cal.Br.24/8480,V/2 Bericht Mosheims vom 22.6. 1768 und Reskript an Mosheim vom 30.6. 1768 (man lasse, sollte ein herzoglicher Vermittlungsantrag an Mosheim ergehen, dies *gern geschehen*).

276 Vgl. jede beliebige Stelle des Diariums der landschaftlichen Deputierten (HStAS L6.4.13.9–12).

lösung wieder ausschließlich nach Wien verlagerte, keine Gelegenheit mehr ergeben. Nachdem sich Preußen im September 1768 vom Prozeß des Ausgleichs zurückgezogen, wenn auch nicht abgewandt hatte[277], war die endgültige Beilegung des Konflikts für Wien zwar weiterhin mit politischen Überlegungen verknüpft, eine *in den Statum publicum et politicum tief einschlagende Sache* – wie noch im April 1767 – aber war sie nicht mehr.[278]

Standen am Anfang des dritten Teils der vorliegenden Untersuchung die landschaftlichen Konfliktbewältigungsversuche im Mittelpunkt, so sei auch am Abschluß der Arbeit nochmals ein letzter Blick auf die Stände und ihr Agieren in den Jahren 1765 bis 1769 gerichtet. Die Stände zehrten – bildhaft gesprochen – in den letzten vier Jahren der Konfliktbeilegung vom politischen Kapital, das sie während des Krieges und – gewichtiger – während der ersten beiden Nachkriegsjahre angehäuft hatten. Ihr Verhalten in den letzten Jahren der Konfliktregulierung, das im einzelnen exakt den von Hannover und Preußen ausgegebenen Maximen entsprach, läßt das bewußte oder unbewußte Bemühen erkennen, den für die Landschaft überaus vorteilhaften Status quo des Jahres 1765 zu konservieren. Ein Bemühen, dem um so weniger Erfolg beschieden war, je stärker sich die politischen Rahmenbedingungen – in erster Linie die österreichisch-preußischen Beziehungen, die sich seit dem Regierungsantritt Josephs zu wandeln begannen, und die neue Reichspolitik des Kaisers[279] – veränderten. So starr der Herzog lange Jahre an seinen verfehlten politischen Prämissen festgehalten hatte, so wenig zeigte sich die Landschaft in der letzten Phase der Konfliktlösung fähig, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen. In den ganzen Jahren entfaltete die Landschaft – mit einer Ausnahme – keine Initiative, die darauf zielte, den Konfliktlösungsprozeß zu beschleunigen. Lediglich Moser, der beinahe jedes Jahr seit seiner Entlassung einen neuen Plan, wie der Konflikt rasch beizulegen sei, der Landschaft übersandte[280], störte – ebenso wie Eyben – das allgemeine Einvernehmen, erreichte damit aber – zu seiner großen Verbitterung[281] – weder bei

---

277 Schulenburg korrespondierte während seiner Abwesenheit aus Stuttgart mit Mosheim (HStAS L6.4.11.23) und berichtete – neben Madeweis – auch noch in der württembergischen Angelegenheit an den König und das Ministerium (ZStAM XI/298/30/8 und 9). Nach seiner Rückkehr nach Stuttgart im September 1769 blieb er noch zwei Jahre in Württemberg und kehrte erst im Zeichen des endgültigen österreichisch-preußischen Ausgleichs nach Preußen zurück, ließ allerdings seinen Legationssekretär zurück (vgl. II.1.3).

278 HHStAW Württembergica 12b, Reichskonferenzprotokoll vom 3.4. 1767.

279 Vgl. II.1.6 und II.4.2.

280 HStAS L6.2.41.6 Präliminarvergleichsvorschlag vom 14.10. 1765; *Wie es anzugreifen [...]*, o.D. [um April 1766]; *Entwurf eines Vergleichsplans* vom Mai 1767 und L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 30.1. 1768 (Mitteilung eines Moserischen Vergleichsplans) und L6.2.41.6 Vergleichsvorschlag über die noch strittigen Punkte vom November 1768.

281 Mosers Verstimmung über den Ausschuß, der seinen Ratschlägen nicht folgt, tritt schon lange vor dem Pro Memoria von 1770 (vgl. I.4.1) zutage (HStAS L6.2.41.6 *Grundsäze, wonach ich mich bei den Landesirrungen betragen habe*, Herbst 1767). Moser machte es seinen Gegnern freilich leicht, weil er seine Verfahrensratschläge oftmals mit seine eigene Person betreffenden Zielsetzungen verband. So etwa im November 1768, als es darum ging, wer nach Wien zu

den Gesandten noch beim Ausschuß irgend etwas, geschweige denn eine Abkehr von der bisherigen Vorgehensweise, sondern befestigte sie vielmehr. Daß die landschaftlichen Deputierten nichtsdestominder in Wien recht geschickt agierten und Fäden zur unmittelbaren Umgebung Josephs anzuknüpfen verstanden[282], verdankten sie Mühl und einem Zufall, der Berufung Carl Friedrich v. Mosers nach Wien auf ausdrücklichen Wunsch Josephs II[283]. Somit wird die These, die hiermit aufgestellt sei, eher bestätigt, als widerlegt: Die Landschaft hatte ihren endgültigen und – verglichen mit anderen ähnlichen Prozessen – raschen Erfolg in den Jahren nach 1765 zu geringsten Teilen sich selbst zuzuschreiben, als vielmehr und nahezu ausschließlich den reichspolitischen Bemühungen Josephs, durch die sich die Konfliktlösung seit Frühjahr 1768 zum Probierstein österreichisch-preußischen Einvernehmens wandelte. Die Landschaft handelte während des gesamten Zeitraums passiv abwehrend und manövrierte sich, spätestens seit Frühjahr 1767, ins Abseits – in Württemberg selbst, aber auch gegenüber den Garantiemächten, insbesondere gegenüber Preußen, das immer intensiver auf eine rasche Beendigung des Streits drängte.[284]

Ende März 1767 kamen in Stuttgart erste Gerüchte auf, daß die offene Artikulation des allgemeinen Unwillens im Land[285] über die bislang ergebnislose Politik des Ausschusses unmittelbar bevorstehe[286]. Ein Gerücht, das der Geheime Rat sofort aufgriff. Die Geheimen Räte Renz und Kniestädt forderten den Cannstatter Kammerrat Hettler, der Renz von den Vorgängen in der Stuttgarter Bürgerschaft in Kenntnis gesetzt hatte, auf, mit einigen der Bürger, die an einem Vergleichsprojekt arbeiteten, vor dem Geheimen Rat zu erscheinen, um dort genauere Informationen über den Inhalt des projektierten Vergleichs und den Personenkreis, der hinter diesem Projekt stehe, zu erfahren.[287] Daraufhin erschienen als Wortführer der Hof-

---

entsenden sei (vgl. Anm. 251). Moser unterbreitete mit seinem Vergleichsvorschlag zugleich sein Ansinnen, selbst nach Wien entsandt zu werden (L6.2.41.6 Votum vom 16.11.1768).

282 Die größere Nähe der Landschaft im Vergleich zur herzoglichen Seite zu Joseph II. manifestiert sich nicht nur darin, daß sie dem Kaiser ihr Bild des Streitfalls zu vermitteln verstand, sondern auch in der Anzahl der Audienzen. Joseph empfing die landschaftlichen Deputierten im Februar 1766, im April 1767 und im Januar 1769. Renz dagegen hatte nie Audienz, Commerell erstmals im April 1768 und dann nur noch einmal – im September 1768.

283 Vgl. II.4.2.2.

284 Vgl. II.3.2 und oben.

285 Seit seiner Rückkehr nach Stuttgart hatte Montmartin – offensichtlich nicht ganz erfolglos – gezielt versucht, die Stimmung im Land zugunsten des Herzogs zu verbessern (HStAS L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 14.3.1767; L6.4.11.8 Bericht Höchstetters vom 9.4.1767; A 74/151 Bericht Straubes vom 25.4.1767 [in Wien sei ihm geraten worden, die Mühlbeschwerde abzustellen, da sie *beim Volk am meisten in die Augen falle*]. Am 11.5.1767 folgte Montmartin den Wiener Ratschlägen [vgl. Reyscher, Württembergische Gesetze, Bd. 2, 590]; *Mohl*, 220–224).

286 Schon das Gerücht kommentierte Höchstetter mit der Bemerkung: *Welch ein Unglück wär dises* (HStAS L6.4.11.8 Bericht Höchstetters vom 24.3.1767); A 203/162 Schreiben des Geheimen Rats an Carl Eugen vom 30.3.1767 und herzogliche Resolution vom 8.4.1767 (der Sache solle vorsichtig nachgegangen werden).

287 Die Vermutung der Landschaft, daß der Geheime Rat die Vergleichsbemühungen der Stuttgarter Bürger initiiert habe (HStAS L6.4.11.8 Bericht Höchstetters vom 12.4.1767 und

glaser Ruff und der Handelsmann Dunz, letzterer ein Hauptlieferant der herzoglichen Armee und dadurch ein vom Verfassungskonflikt finanziell erheblich tangierter württembergischer Geschäftsmann. Sie teilten mit, daß ungefähr 15 Personen, überwiegend Hoflieferanten und Handwerker, genauer über ihr Vorhaben unterrichtet seien[288], daß sie aber glaubten, die Zustimmung des überwiegenden Teils der Stuttgarter Bürgerschaft erlangen zu können. Conditio sine qua non, um den *Beyfall* der Stuttgarter und der sonstigen Bewohner des Landes zu gewinnen, sei aber, daß der Herzog sich in der Frage des Wildschadens und der Stuttgarter Residenz positiv erkläre.[289]

Die Geheimen Räte, die zuerst den herzoglichen Entscheid über das weitere Vorgehen einholen wollten, belobten Ruff und Dunz und empfahlen ihnen, die Zustimmung der Stuttgarter Zunftmeister einzuholen und sodann ihren Vergleichsvorschlag gleichzeitig dem Geheimen Rat, dem Stuttgarter Magistrat und dem Landtag vorzulegen. Doch schon der Versuch, die Meister der Zünfte hinter sich zu bringen, scheiterte am Widerstand der Vertreter der Rotgerberzunft, Roser und Hofer, die auch den Landtag von den Vorgängen informierten. Die Landschaft reagierte sofort: Wie ein *Lauffeuer* ließen die Stände ihr Mißfallen über den Dunzschen Schritt in Stuttgart publik machen, teilten dem Geheimen Rat ihren Unwillen über solche *höchst verpönte Conventicula* mit und forderten Dunz auf, sich vor einer landschaftlichen Deputation zu rechtfertigen.[290] Dunz, der am 6. April 1767 der ständischen Aufforderung nachkam und sich selbst als Verfasser des Vergleichsplans zu erkennen gab, begründete sein Vorgehen damit, daß er nur die in Stuttgart und dem Land allgemein vorhandene Unzufriedenheit über die langen ergebnislosen Verhandlungen zum Ausdruck gebracht habe. Als sich Montmartin jedoch mit der schroff ablehnenden Reaktion der Landschaft konfrontiert sah, ließ er, wohl wissend, wie wenig Gefallen in Wien eine erneute Verschlechterung der herrschaftlich-ständischen Beziehungen hervorrufen würde, das von Dunz vorgeschlagene Vergleichsprojekt wieder fallen.[291]

Ihren Hauptzweck hatte die Dunzsche Aktion ohnehin schon erfüllt: Sie demonstrierte, daß der von der Landschaft verfochtene, für ihre Position essentielle Anspruch, die Interessen des Landes allein zu vertreten, eher Anmaßung denn Realität

---

L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 18.4. 1767), ist nicht zutreffend, aber bezeichnend für die landschaftliche Stimmungslage.

288 Namentlich genannt werden: Hofglaser Ruff, Handelsmann Dunz, Hofseiler Ruff, Hofsattler Hahn, Hofmetzger Rieger, die Werckmeister (?) Ezel und Holder sowie die Knopfmacher Enzelbach, Wirth, Sigel und Zoller. Allesamt Personen, die entweder von der Verlegung des Hofs nach Ludwigsburg oder von den starken Militärreduktionen betroffen waren.

289 HStAS A 203/162 Schreiben des Geheimen Rats an Carl Eugen vom 3.4. 1767.

290 HStAS A 203/162 Schreiben von Dunz an Renz vom 7.4. 1767 (über die Reaktion der Landschaft und seine Vernehmung); vgl. auch NStAH Cal.Br.11/3684 Bericht Mosheims vom 8.4. 1767 (die *Dunzsche Affaire* habe in Stuttgart erhebliche *Gährung* hervorgerufen); A 203/162 Landschaftliches Anbringen vom 4.4. 1767; vgl. auch die Gegenüberstellung des herzoglichen Vergleichsplans vom 31.10. 1766 und des Dunzschen Vergleichsvorschlags.

291 HStAS A 203/162 Schreiben des Geheimen Rats an Carl Eugen vom 9.4. 1767.

war. Die „Dunzsche Affäre", wie sie die Landschaft nannte, blieb so kurze, aber aussagekräftige und folgenreiche Episode.[292]

Denn es ist kein Zufall, daß die Landschaft gerade im April 1767 zum ersten und einzigen Mal, seit die Konfliktlösung im Vorzeichen des Kaisers stand, aus ihrer Passivität herausfand und selbst aktiv wurde, indem sie ihre Aufmerksamkeit verstärkt den herzoglichen Agnaten zuwandte. Daß der Haltung der jüngeren herzoglichen Brüder weitreichende Bedeutung für den Gang der Konfliktregulierung zukam, war eine Erkenntnis, die, wie gezeigt, die Landschaft, von Moser bis Stockmayer, seit Anbeginn leitete[293], der sie aber zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich Rechnung trug. Wichtig waren Ludwig Eugen und Friedrich Eugen in zweifacher Hinsicht – zum einen, weil ihre Haltung zu ihrem älteren Bruder und zu den Ständen Rückwirkung zeitigte auf das Verhalten der Großmächte, ein Aspekt, den auch ihr regierender Bruder in seiner Wichtigkeit erkannte[294], zum andern, weil die Stände entschlossen waren, einen Erbvergleich zu schließen[295], das heißt, einen Vergleich auszuhandeln, der nicht nur Herzog Carl Eugen, sondern auch alle künftigen württembergischen Herrscher binden sollte. Ein Vorhaben, dem nur dann Erfolg beschieden war, wenn es gelang, die zukünftigen Nachfolger des Herzogs für die ständischen Pläne zu erwärmen. Diese Notwendigkeiten bestimmten die Haltung der Landschaft zu Friedrich Eugen und Ludwig Eugen.

Welchem der beiden Brüder die vorrangige Aufmerksamkeit der Landschaft galt, ist unschwer zu erschließen, wenn man weiß, daß Ludwig Eugen bis Oktober 1767 zurückgezogen in der Schweiz lebte und sich seinen philosophischen Studien widme-

---

292 Doch beide Seiten zeigten sich später noch ihren Anhängern erkenntlich: Der Herzog ernannte nach seiner Rückkehr aus Venedig Dunz zum Kommerzienrat (HStAS L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 23.7. 1767), und die Landschaft bedachte Roser und Hofer bei ihrer Geldaufnahme im Juni/Juli 1767. Ebenso wie die Landtagsmitgliedern und den Angehörigen des Engeren Ausschusses, die 800 bzw. 1000 fl. Kapital der Landschaft zu günstigen Conditionen überlassen durften, wurden auch die beiden Rotgerbermeister besonders bedacht (L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 27.6. 1767). Da der Landschaft sechsmal so viel Geld angeboten wurde (!), als sie aufzunehmen willens war (600.000 für 100.000 fl.), um die von der Hofkommission gewünschte Sonderzahlung an den Herzog leisten zu können, stellte das Angebot, der Landschaft Geld zur Verfügung stellen zu dürfen, tatsächlich eine Erkenntlichkeit dar.

Zugleich zeigt sich hier aber auch, daß der enge Zusammenhalt von territorialer Elite und Landschaft nicht nur auf engen verwandtschaftlichen Verflechtungen, sondern auch auf handfesten wirtschaftlichen Interessen basierte. Eine Untersuchung, die der landschaftlichen Position im territorialen Gefüge nachgehen wollte, müßte sich also auch der landschaftlichen Kreditpolitik, einem meines Wissens bislang brachliegenden Feld der Landesgeschichtsschreibung, widmen.

293 Vgl. III.1 und HStAS L6.2.41.6 Johann Jacob Mosers Vergleichspläne, in denen er, der offenkundig nichts von den Kontakten der Landschaft über Höchstetter und Keller zu den herzoglichen Brüdern wußte, jedesmal riet, die Agnaten stärker einzubeziehen.

294 Vgl. II.3.2 und III.2.

295 Dieser Gedanke findet sich in den von mir eingesehenen Akten erstmals im Oktober/November 1763 expressis verbis formuliert (HStAS L6.2.41.5 Pro Memoria II).

te[296], Friedrich Eugen aber als preußischer General und als Gemahl einer Nichte Friedrichs II. enge Kontakte zum König unterhielt. So war das Interesse der Landschaft am älteren der beiden Brüder, Ludwig Eugen, ein wechselhaftes und erwachte immer dann, wenn man bei ihm etwas zugunsten seines jüngeren Bruders durchsetzen wollte, wie im Sommer 1764 Ludwig Eugens Sukzessionsverzicht, oder aber wenn Herzog Carl Eugen seine Bemühungen um ihn intensivierte, wie im Oktober 1765.[297]

Die Idee, durch eine agnatische Klage die landschaftliche Position in Wien zu verbessern, die schon 1765 auftauchte, von Mosheim als Möglichkeit aber verworfen worden war[298], schien nun das probate Mittel, den sich ankündigenden Vertrauensverlust in die Landschaft wettzumachen[299]. Die Landschaft, genauer: Höchstetter, Mosheim und der Familienverband der Stockmayer[300], die offensichtlich davon ausging, daß es keine Schwierigkeiten bereiten würde, Friedrich Eugen zu einer Klage zu bewegen, so daß sie ihn erst im Oktober 1767 in ihre Pläne einweihte[301], verwandte ihre Mühe zuerst nur auf den älteren Bruder, zu dem sich die landschaftlichen Kontakte seit Herbst 1766 merklich verschlechtert hatten[302]. Im September 1767 realisierte Höchstetter, der in Begleitung des inzwischen aus der Haft entlassenen Rieger reiste, seine schon im April 1767 geplante Visite bei Ludwig Eugen in Lausanne.[303] Das Ergebnis seiner Unterredungen war ein durchschlagender Erfolg: Ludwig Eugen, der schon mehrfach an den Kaiser geschrieben hatte wegen der unpünktlich eingehenden Apanagezahlungen[304], erklärte sich bereit, gemeinsam mit seinem Bruder beim Reichshofrat mit einer förmlichen Klage einzukommen, insofern die Landschaft zustimme und die Kosten übernehme. Zudem faßte er den Entschluß, seinen Wohnsitz von der Schweiz ins Reich zu verlegen, und erwarb – ansonsten in chronischen finanziellen Schwierigkeiten – im Oktober 1767 für 55000 fl. Schloß Wasserlos bei Frankfurt am Main.[305] Daß zwischen der Ludwig Eugenschen Bereitschaft zu

[296] So stellte sich Ludwig Eugen gegenüber Höchstetter dar (HStAS G 234/18 Korrespondenz Höchstetters mit Ludwig Eugen, Sommer 1764 bis Sommer 1766).

[297] Vgl. II.3.2 und III.2.1.

[298] NStAH Cal.Br.24/8480,II Bericht Mosheims vom 30.10.1765.

[299] Die Idee, die Agnaten zu öffentlichen Schritten in Wien zu bewegen, schien Höchstetter vortrefflich, da die Dunzsche Affäre *gar sehr vil bruit* mache (HStAS L6.4.11.8 Bericht Höchstetters vom 17.4.1767).

[300] HStAS L6.4.11.8 Schreiben von Dr. Stockmayer an Höchstetter vom 8.7.1767.

[301] Ebd. Bericht Höchstetters vom 29.10.1767 und II.3.2.

[302] Die Landschaft hatte dem Wunsch der Gemahlin Ludwig Eugens, einen Vorschuß auf die Apanage zu gewähren, nicht entsprochen, was bei Ludwig Eugen erhebliche Verärgerung hervorrief (HStAS L6.4.11.8 Berichte Höchstetters vom 24.9., 29.9.1766).

[303] Ebd. Berichte Höchstetters vom 5.9., 15.9.1767 (auf der Reise zu Ludwig Eugen will er sich mit Dr. Stockmayer und Mosheim in Speyer treffen).

[304] HHStAW Württembergica 12b, Schreiben Ludwig Eugens an Colloredo vom 1.7.1767, Carl Eugens an Colloredo vom 11.8.1767, Ludwig Eugens an Joseph vom 7.9.1767; StK Vorträge 100, Billet Josephs vom 3.10.1767 und Vorträge vom 5.10., 24.10.1767.

[305] HStAS L6.4.11.8 Abschlußbericht Höchstetters über seine Reise zu Ludwig Eugen vom 20.10.1767; L6.4.13.3 Reskript an die Wiener Deputierten vom 14.10.1767 und ZStAM XI/298/30/7 Bericht Schulenburgs vom 10.10.1767.

klagen und dem Erwerb von Grund und Boden in der Nähe des so wichtigen Kommunikationszentrums Frankfurt ein enger Zusammenhang bestand, ist eine Vermutung, die sich aufdrängt.

Unmittelbar nach seinem Eintreffen in seinem neuen Domizil, Anfang November 1767, forderte Ludwig Eugen – zum Mißfallen Dr. Stockmayers[306] – Landschaftskonsulent Hauff auf, nach Wasserlos zu kommen, um die Klage gegen seinen älteren Bruder zu konzipieren. Anfang März 1768 wurde sie Carl Friedrich v. Moser übersandt, mit der Bitte, sie an den Reichshofrat weiterzureichen.[307] Damit hatte sich Ludwig Eugen entschieden, auch ohne seinen Bruder, dessen Weigerung, mit ihm gemeinsame Sache zu machen, im Februar 1768 mit Billigung Friedrichs II. definitiv feststand. Er handelte aber auch gegen das ausdrückliche Ersuchen der Landschaft, die Klage erst dann einzureichen, wenn man ihres Nutzens sicher sein könne, frühestens, wenn die Landschaft mit dem Einklagen der Einzelgravamina beginne.[308] Was Ludwig Eugen zu seiner Handlungsweise bewegte, liegt im dunkeln. Mosheim wurde *von sicherer Hand* zugetragen, daß Carl Friedrich v. Moser *die Triebfeder* [war], *welche den Prinzen Ludwig in Bewegung gesetzt hat.* Moser sei es dabei aber nicht um die Sache selbst und den mit ihr verbundenen Zweck gegangen, sondern darum, *den Kaiser gegen die übrigen Reichshofräte und den Reichsvicecantzler aufzubringen.* In einem der Klage beigegebenen eigenen Schreiben habe Moser Joseph II. ersucht, dem Reichshofrat und den Referenten *aufzugeben, die Justizadministration sich in dieser Sache* [sc. der württembergischen] *mit mehrerem Eifer als bißher, angelegen seyn zu lassen*, worauf der Kaiser Harrach aufgegeben habe, den Rechtsweg zu beschleunigen.[309]

Viel entscheidender für die Landschaft als die Frage nach dem „Warum" des Ludwig Eugenschen Schritts war die nach dessen Wirkung auf den weiteren Gang der Konfliktlösung. Höchstetters noch vor der Übergabe der Klage gestellte Prognose – sie werde Ludwig Eugen schaden, der Landschaft aber nützen – sollte sich rasch bewahrheiten.[310] Die Intervention Ludwig Eugens gegen den regierenden Herzog von Württemberg bot Joseph II. den idealen Anlaß, den weiteren Fortgang der Konfliktbeilegung an sich zu ziehen, seine neuen reichspolitischen Grundsätze an einem Exempel zu statuieren und einen weiteren Stein des Anstoßes, der seinem Bemühen, mit Preußen zu einem für beide Seiten akzeptablen Ausgleich zu gelangen, im Weg lag, beiseite zu räumen. Nicht zuletzt seinem Engagement bei der Herbeiführ-

---

306 HStAS L6.4.11.8 Schreiben von Höchstetter an Dr. Stockmayer vom 9.11. 1767 und Schreiben von Dr. Stockmayer an Höchstetter vom 14.11. 1767.

307 HStAS L6.4.13.11 Bericht der Wiener Deputierten vom 22.3. 1768.

308 Vgl. II.3.2 und HStAS L6.4.11.9 Schreiben von Dr. Stockmayer an Höchstetter vom 13.3. 1768; Bericht Höchstetters vom 16.3. 1768; L6.4.13.4 Reskript an die Wiener Deputierten vom 3.2. 1768; L6.4.12.20 Klage Ludwig Eugens gegen den regierenden Herzog von Württemberg; vgl. auch ZStAM XI/298/30/8 Bericht Schulenburgs vom 23.3. 1768.

309 NStAH Cal.Br.24/8480,V/1 Bericht Mosheims vom 6.4. 1768 und sein Bericht vom 13.4. 1768, in dem er seine Vermutung nochmals bekräftigt.

310 HStAS L6.4.11.9 Bericht Höchstetters vom 16.3. 1768 und HHStAW StK Vorträge 101, Vortrag vom 1.4. 1768; vgl. II.3.2.

rung des endgültigen Ausgleichs im württembergischen Verfassungskonflikt dürfte Joseph seine reichspolitischen Erfolge der Jahre 1769 bis 1773 zugeschrieben haben.[311] Aber die strukturelle Krise des Reichsverbands, wie sie sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer deutlicher manifestierte, ließ sich nur noch übertünchen, nicht mehr aufheben. Darüber vermochte auch das erfolgreiche kaiserliche Agieren bei der Beilegung der „Irrungen" in Württemberg nur kurzfristig hinwegzutäuschen.

311 Vgl. II.4.2.2.

Orts- und Personenregister*

Abkürzungen

Bf = Bischof; Bt = Bistum; Ebf = Erzbischof; Ehzgin = Erzherzogin; Fam = Familie; Ft(er) = Fürstentum(-tümer); Gf(en)/in = Graf(en)/Gräfin; Gft(en) = Grafschaft(en); Hzg/in = Herzog/Herzogin; Hzgt = Herzogtum; Kf/in = Kurfürst/Kurfürstin; Kft = Kurfürstentum; Kg/in = König/Königin; Kgr = Königreich; Ks/in = Kaiser/Kaiserin; Ldgf/in = Landgraf/Landgräfin; Ldgft = Landgrafschaft; Mkgf(en)/in = Markgraf(en)/Markgräfin; Prz/in = Prinz/Prinzessin; Rst = Reichsstadt; Univ = Universität

Abel, Philipp Friedrich 75, 78, 350
Adelberg 74
Alb siehe Schwäbische Alb
Albert, Hzg von Sachsen-Teschen 312
Albrecht Ernst, Fürst von Oettingen-Oettingen 173
Alpirsbach 74, 299
Amalia, Hzgin von Sachsen-Zeitz-Naumburg, geb. Przin von Hohenzollern 82
Amalie Elisabeth, Ldgfin von Hessen-Kassel 37
Andler 77
Anhalt, Fter 282
Anhalt, Fürsten 172
Anhalt-Köthen, Ft 15
Anton Karl, Gf von Oettingen-Wallerstein 173, 179
Anton Ulrich, Hzg von Braunschweig-Wolfenbüttel 174, 178, 182, 184f.
Arnstadt 115
Asseburg, Achatz Ferdinand von der 198, 248, 345, 353f., 356–359, 383, 385, 387f., 392, 395, 404f., 446
Asseburg, Frau von der 198
Asseburg, Johann Ludwig von der 198, 358
Auersperg, Fam 215
Augée von 86, 88
Augsburg, Bt 232, 237
Augsburg, Rst 232, 283, 418
Aurich 23, 25

Bachoff d'Echt, Johann Frederik Gf 330, 340, 363, 366, 389, 395, 432, 435
Baden, Haus 216, 239, 280
Baden, Mkgften 17, 40, 104, 136, 232, 358
Baden-Baden, Mkgfen 107, 127, 129f., 140, 215, 217, 316 217
Baden-Durlach, Mkgfen 217
Baden-Durlach, Mkgft 104, 119f 127, 129f., 136, 236, 271, 316, 370
Balingen 73, 76
Bamberg, Bt 15, 104, 128, 134, 192
Bartenstein, Joseph von 228, 283f., 346, 366, 389, 391, 393, 395–401, 408f., 412, 415, 418, 423–426, 428, 440–442
Basel, Bt 15, 216
Bassewitz, Henning Adam von 240
Bayern, Kf 167, 266
Bayern, Kft 9, 17, 21, 82,95, 102, 104, 107, 111, 113, 117, 119–121, 127, 130f., 135, 140, 154, 216, 219, 240, 258, 279, 281
Bayreuth 106, 136, 241, 343f., 384, 441

* Nicht erfaßt wurden die Begriffe Europa, Deutschland, Württemberg (und Komposita), Adressaten und Absender, Ortsbezeichnungen, die Friedensschlüsse etc. charakterisieren, z.B. Westfälischer Friede nicht unter Westfalen. Pars pro toto–Konstruktionen wurden entsprechend dem "totum" aufgelöst. Zeitgenössische Publizisten fanden Eingang in das Register, nicht jedoch moderne Autoren. Als Stichjahr ist das Jahr 1800 zugrunde gelegt.

Bebenhausen 74, 301, 306
Beck, Christian August von 256, 286, 330, 348, 366
Berlin 98, 105, 128, 168, 244–248, 251, 300, 306, 314, 316 f., 334, 341, 344, 351 f., 369, 382, 392, 410 f., 446
Bernis siehe Pierre de Bernis
Bernstorff, Gottlieb Andreas d. Ä. von 309
Bernstorff, Johann Hartwig Ernst von 198, 206, 208, 297, 300 f., 304 f., 308–311, 320, 327, 337, 340, 345, 351, 358 f., 371, 375, 382 f., 385, 395, 403, 446
Bietigheim 73
Bilfinger, Georg Bernhard 96, 99, 223, 301
Binder, Friedrich von 100, 274–277
Bismarck, Otto Fürst 59
Blamont 97
Blaubeuren 73 f.
Bocris, Johann Henr. 195
Boehmer, Georg Friedrich 417
Böhmen, Kg 133,258
Böhmen, Kgr 133
Borcke, Adrian Heinrich von 351, 355
Borié, Egid Valentin Felix 31, 113, 212, 226, 285–288, 296, 390, 393
Bose, Christoph Dietrich von 35 f.
Brand, Wilhelm Friedrich von 135
Brandenburg, Haus siehe Hohenzollern, Dynastie
Brandenburg, Kft 2, 16–20, 23, 28, 30 f., 33, 35–41, 55, 61, 82 f., 95–99, 101 f., 104–106, 108, 113, 118–120, 125–135, 137 f., 141 f., 145, 156, 158–167, 169–172, 192–194, 197, 208–210, 213, 215, 217 f., 226 f., 231, 236, 238, 240, 243, 245, 249, 251–253, 257 f., 263, 265, 271, 275, 277, 279–282, 290–292, 304–307, 312 f., 315, 319 f., 326 f., 331, 337 f., 341–345, 347 f., 351–354, 356, 359, 364 f., 371 f., 376, 378, 383, 385 f., 388–390, 394 f., 403 f., 406, 408, 410–412, 417, 431, 435 f., 439, 441–444, 446–448, 452
Brandenburg-Ansbach, Mkgfen 84
Brandenburg-Ansbach, Mkgft 104, 107, 120, 127 f., 131, 134, 156, 158 f., 162, 217, 354, 356, 417
Brandenburg-Bayreuth, Mkgf 82
Brandenburg-Bayreuth, Mkgft 85, 104, 120, 127 f., 131, 134 f., 162, 217, 242, 271, 354
Braun, Karl Adolf von 283
Braunschweig, Kft siehe Hannover, Kft
Braunschweig-Wolfenbüttel, Hzgt 106, 140, 156, 158, 166, 172, 181 f., 185, 188, 354
Brenneysen, Enno-Rudolf 24–26, 28, 31
Breyer, Johann Gottlieb 85, 224
Brühl, Heinrich Gf 36
Buchholz, Johann Georg von 136, 213, 343 f., 355, 369
Buchhorn 216, 237
Bülow, Heinrich Wilhelm von 145, 154
Bünau, Heinrich Gf 305
Burgau, Mkgft 44
Bute, John Stuart Lord 316

Caldenthal von 300
Cannstatt 73, 448
Carl, Hzg von Pfalz-Simmern 173
Carl Eugen, Hzg von Württemberg 1, 16, 31, 43, 51–59, 61–64, 66–71, 77–84, 86, 88–94, 97–99, 101–110, 112–116, 118–121, 125, 131, 158, 161, 183, 185, 187, 197, 204, 208 f., 212 f., 217, 220–222, 225, 228 f., 232, 238–241, 243 f., 246–248, 268, 270, 287, 295–297, 304, 307 f., 312, 316 f., 319, 323–327, 330–335, 338, 341, 344, 346, 348 f., 357, 360, 363, 365, 367 f., 371, 373 f., 376–381, 384–386, 388, 390–393, 396, 398 f., 401, 404–408, 415, 418–420, 427 f., 432–447, 449–452
Carl Leopold, Hzg von Mecklenburg-Schwerin 20 f., 28
Carl Rudolf, Hzg von Württemberg-Neuenstadt 206 f., 300, 303
Châtelet-Loment, Florent Louis Marie comte de 15
Châtelot 97
Châtillon, Isabella Angelika, Hzgin von Mecklenburg-Schwerin 20
Choiseul, Etienne, François de Stainville, Duc de 117, 310 f., 359
Christian VI., Kg von Dänemark 208
Christian IV., Hzg von Pfalz-Zweibrücken 175
Christian Louis, Hzg von Mecklenburg-Schwerin 20, 24
Christine Charlotte, Gfin von Ostfriesland, geb. Przin von Württemberg 19
Christoph, Hzg von Württemberg 188, 201
Cirksena, Dynastie 23, 25
Clémont 97
Clermont 97
Cleve-Mark, Hzgt 135
Colloredo, Rudolf Gf 55–57, 87, 91, 94, 102 f., 109, 113, 137, 166, 168, 181, 211 f., 219, 221 f., 225 f., 228, 233, 236, 239, 274, 276 f.,

280, 283, 285–288, 290, 308, 324, 327–331, 338 f., 341, 343, 346–348, 351, 364, 366, 373, 375, 377 f., 381, 383, 389, 391, 393–396, 415, 417, 425 f., 434, 439, 442, 445
Commerell, Johann Christian 228 f., 406, 416, 428, 439, 441–443, 448
Czabelitzky von 88

Dänemark, Kgr 19, 29, 35, 37 f., 41, 129, 192–194, 197, 226 f., 243, 296, 305, 309 f., 312, 320, 326, 330 f., 338, 351 f., 354, 358 f., 366, 372, 383, 385 f., 389, 395, 403, 411, 417, 443 f., 446
Dann, Jakob Heinrich 75, 78, 297, 350, 379, 404, 409, 412, 416, 418, 420, 439, 442, 445
Den Haag 100
Denkendorf 302
Dettinger, Ferdinand Friedrich 72, 75
Deutscher Orden 192
Diede zum Fürstenstein, Dietrich von 38, 198
Dierdorf 158, 164
Dinkelsbühl, Rst 433
Dresden 184
Dunz 449–451
Dürckheim, Ludwig Carl Eckbrecht Gf 100, 221, 228 f., 240, 283, 401, 417, 446
Duttenhofer, Jakob Friedrich 72, 75

Eberhard III., Hzg von Württemberg 19, 46, 64, 95, 188, 201, 203 f., 422 f.
Eberhard Ludwig, Hzg von Württemberg 25, 43–49, 59, 66, 70, 89–91, 95, 102, 128, 156, 174, 197–201, 203, 221, 223, 299 f., 437
Eckerlen, Johann Melchior 349
Edelsheim, Georg Ludwig von 136
Edelsheim, Wilhelm von 107, 246, 315 f.
Eichsfeld 128
Eickstedt, Georg von 104, 107, 136
Eidgenossenschaft siehe Schweiz
Eisenbach, Johann Friedrich Dr. 75 f., 297 f., 337, 350, 369, 392, 405,
Elisabeth Charlotte, Hzgin von Orléans, geb. Kprzin von der Pfalz 142
Elisabeth Sophie Friederike, Hzgin von Württemberg, geb. Przin von Brandenburg-Bayreuth 55, 106, 240, 242–247, 344, 384, 439
Ellrodt, Philipp 131
Elsaß 104
Emden 22 f., 25, 30, 40
Ems 355
England, Kgr 21, 29, 37 f., 41, 97, 103 f., 106, 118, 120, 126, 129, 156, 158–161, 165, 171, 192, 194, 226, 252, 275, 282, 312, 318, 348, 366, 444
England, Kgr siehe auch Hannover, Kft
Enzelbach 449
Erblande siehe Österreich
Erfurt 83, 128, 301, 308
Erlangen 82 f.
Ernst August Constantin, Hzg von Sachsen-Weimar-Eisenach 129, 131
Erzhaus siehe Habsburger, Dynastie
Eyben, Friedrich von 38, 198, 244, 359, 395, 405–407, 412, 417, 431 f., 437, 444, 447
Ezel 449

Faber, Anton 34, 36, 44, 52, 58–63, 65 f., 69, 91 f., 96, 113, 118, 138, 142, 155 f., 158, 164, 166 f., 173–175, 177, 182–184, 188, 191 f., 195, 215, 233, 235, 237, 295–297, 316, 319, 323, 333, 363 f., 370, 372, 376, 397–400, 405 f., 435
Fabrice, Andreas Gottlieb von 85, 297
Fahnenberg, Egyd Josef Karl von 286, 288
Feilitzsch 313
Ferdinand I., Ks 224
Ferdinand II., Ks 139
Ferdinand III., Ks 258 f., 261, 268
Ferdinand IV., röm. Kg 258
Fichtel von 303
Finckenstein, Wilhelm Friedrich Gf Finck von 226 f., 248, 308, 311 f., 316, 366, 382
Fischer, Ludwig Eberhard Dr. 70, 74, 135, 297 f., 337 f., 343, 350, 360, 363, 368, 379, 407
Flemming, Jakob Heinrich Gf 36
Folard, Hubert Marquis de 104
Forstner, Fam 300
Forstner, Christoph Peter von 198, 206, 299–302
Franken 61, 82, 85, 102, 128, 130, 247
Frankfurt/Main, Rst 135, 190, 224, 275, 296, 341–346, 348, 350, 355, 395, 451 f.
Frankfurt/Oder 297
Frankreich, Kgr 16, 18, 20, 29, 43–45, 56, 82, 90, 92–102, 104–115, 117–119, 126, 128 f., 142, 144, 161 f., 165–167, 191, 197, 212, 219, 221, 240 f., 271, 276, 282, 288, 290, 304, 310–312, 318, 332 f., 338, 347–350, 358 f., 367, 372 f., 380–384, 389, 392, 431
Franz I. Stephan, Ks 55–58, 97, 115 f., 167, 267, 283, 285, 289, 366 f., 404
Freudenstadt 75 f.

Friedrich, Mkgf von Brandenburg-Schwedt 313
Friedrich II., Kf von Brandenburg, Kg von Preußen 16, 38, 57, 66, 89 f., 98, 104, 106, 120, 128, 131, 137, 143, 158, 163, 165, 168 f., 211, 218, 226, 240–242, 244–250, 257, 260, 266, 280, 285, 288, 304, 313 f., 316, 343 f., 351–355, 358 f., 365–367, 373, 382 f., 394, 402 f., 417, 441, 443, 445 f., 451 f.
Friedrich III./I., Kf von Brandenburg, Kg in Preußen 82
Friedrich II., Ldgf von Hessen-Kassel 32, 38–40, 120, 131, 164, 174, 176, 182, 185 f., 189 f., 195, 198, 211, 213, 317, 358
Friedrich I., Hzg von Württemberg 43, 46, 200
Friedrich, Hzg von Württemberg 94, 187
Friedrich August I., Kf von Sachsen, als August II. Kg von Polen 32–36, 160, 177 f., 182, 184, 188, 197
Friedrich August II., Kf von Sachsen, als August III. Kg von Polen 22, 35 f., 161, 184
Friedrich Christian, Mkgf von Brandenburg-Bayreuth 343
Friedrich Eugen, Prz von Württemberg 89, 98, 104 f., 227, 239 f., 241–243, 245, 247–249, 306, 312 f., 365 f., 369, 431, 446, 450 f.
Friedrich Karl, Herzogadministrator von Württemberg 43–45, 47, 49, 59, 89 f., 95, 299
Friedrich Wilhelm, Kf von Brandenburg 82
Friedrich Wilhelm I., Kf von Brandenburg, Kg von Preußen 17, 160
Fulda 37, 115
Fürstenberg, Ft 107, 136
Fürstenberg, Fürsten 215

Ganz siehe Zang, Ignatius
Gegel, Georg Jakob 60, 70, 85, 87, 241, 347
Gemmingen, Eberhard Ludwig von 104, 162, 308, 325–327, 334 f., 338 f., 341, 345 f., 352–354, 356 f., 370, 373 f., 379, 382 f., 411, 446
Gemmingen, Johann Rudolf von 299
Generalstaaten siehe Vereinigte Niederlande
Gentz, Friedrich von 5
Georg I., Kf von Hannover, Kg von Großbritannien 161
Georg II., Kf von Hannover, Kg von Großbritannien 38, 161
Georgii 132
Georgii, Friedrich Heinrich 207 f.
Georgii, Johann Eberhard 96, 99, 208, 304
Geroldseck, Gft 129, 216
Gießen, Univ 300
Göler von Ravensburg, Fam 146
Göppingen 72
Görz 286
Gotha 136, 314 f., 324 f., 328, 335
Gotter, Gustav Adolf Gf 85
Göttingen 331
Göttingen, Univ 300, 357
Granges 97
Grävenitz, Wilhelm Friedrich von 70, 91 f., 198, 204, 300
Greiffenheim, Johann August (?) von 239
Groß 404
Großheppach 302, 314, 349
Gundel, Paul Anton von 286
Gustav Samuel Leopold, Hzg von Zweibrücken 173 f., 177, 180, 187

Habsburg siehe Österreich
Habsburg, Haus siehe Habsburger, Dynastie
Habsburger, Dynastie 18, 80, 96, 107, 109, 112, 114, 134, 137, 140, 154, 156, 168, 215, 223, 225, 230, 237 f., 258, 297, 289, 291, 296
Hagen, Johann Hugo von 366, 393, 395, 400 f.
Hahn 449
Halberstadt, Bt 358
Halle, Univ 175, 300
Hamburg, Rst 310 f.
Hanau 136
Hanau, Gft 199, 331
Hannover 98 f., 156, 158 f., 171, 251, 310, 314, 316 f., 334, 352, 356, 369, 400
Hannover, Kft 18, 21, 29, 35, 39, 41, 97, 103, 106, 108, 118, 129, 133, 145, 156, 160 f., 166, 192 f., 197, 208–211, 213, 226 f., 239, 243, 249, 258, 271, 290–283, 296, 305, 307, 320, 326 f., 330 f., 336, 339, 342, 346, 350–354, 357 f., 371 f., 382, 389, 395, 403, 406, 410–412, 417, 435, 441, 443, 446 f.
Hanzely, Vincenz 329, 361, 363, 376 f., 379, 394, 401
Hardenberg, Friedrich August von 53, 77 f., 96–99, 120, 131, 224, 301, 304, 307 f., 310, 317, 342, 356, 370
Harpprecht, Anna Rosina, geb. Höchstetter 306
Harpprecht, Johann Heinrich 306, 310, 395, 405, 407, 431
Harpprecht, Johann Valentin 306

Harrach, Ferdinand Bonaventura Gf 226, 263, 283, 289, 366, 390, 400, 417, 444, 452
Hartmann 431 f.
Hauff, Johann Wolfgang 75 f., 303, 325, 327–329, 331, 335, 337–339, 342, 350, 357, 369, 404, 409, 412, 416, 418, 420, 442 f., 452
Heidelberg 142, 158
Heidenheim 436
Heilbronn, Rst 356
Heiligenberg, Gft 136
Heimenthal, Ernst Friedrich von 101
Heinrich IV., Kg von Frankreich 82
Helfferich 72
Helmstedt, Univ 300, 354, 357
Herbrechtingen 74
Herchenhahn, Johann Christian 361, 377, 394, 401
Héricourt 97
Herrenberg 73
Herrich, Nicolaus August 145, 154, 156, 158, 167
Herrmann 442
Hertzberg, Ewald Friedrich Gf 355, 365, 382
Herzog 370, 378, 402
Hessen-Darmstadt, Hzgt 104
Hessen-Kassel, Ldgft 17, 32, 37–40, 83, 101 f., 104, 106, 112, 119–121, 131, 135, 140, 156, 158 f., 166, 172, 175, 179–183, 185, 187–189, 192, 197 f., 210 f., 252, 296, 307, 314, 348 f., 358
Hessen-Rheinfels, Ldgft 38
Hettler 448
Höchstetter, Christian 306
Höchstetter, Christian Friedrich 306
Höchstetter, Gottfried Adam 227, 248 f., 295, 298–300, 305–308, 310–316, 318, 326, 341–343, 345 f., 352 f., 366, 369, 392, 448, 450–452
Höchstetter, Johann Andreas Dr. 306
Höchstetter, Maria Margaretha, geb. Keller 306
Hofer 449 f.
Hoffmann, Johann Daniel 74
Hoffmann, Johann Friedrich 74, 442 f.
Hohenberg, Gft 44
Hohenems, Gft 216
Hohengeroldseck siehe Geroldseck, Gft
Hohenlohe, Fter 155, 157 f., 161, 172, 181, 183, 194 f., 209 f., 373
Hohenlohe, Fürsten 164, 192
Hohenlohe-Bartenstein, Gfen 195
Hohenlohe-Pfedelbach (Langenburg), Gfen dann Fürsten 195
Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten 195
Hohenlohe-Waldenburg, Fürsten 156 f., 183
Hohentwiel, Festung 297, 299
Hohenzollern, Dynastie 82, 108, 217, 252, 280
Hohenzollern, Fter 136
Hohenzollern-Hechingen, Ft 16, 107
Hohenzollern-Hechingen, Fürsten 265
Hohenzollern-Sigmaringen, Ft 216, 237
Hohenzollern-Sigmaringen, Fürsten 215, 268
Holder 449
Holl von 88
Hopf 73
Horburg 97
Huber, Johann Ludwig 60, 369

Ickstatt, Johann Adam von 175, 180, 195 f., 325, 398
Ickstatt, Peter von 398
Isny, Rst 237
Italien 442

Jena, Univ 300, 358
Johann Adolf, Hzg von Sachsen-Weißenfels 184
Johann Friedrich, Hzg von Württemberg 200, 202
Johann Georg III., Kf von Sachsen 33
Johann Georg IV., Kf von Sachsen 32 f.
Johann-Wilhelm, Kf von der Pfalz 20, 182
Josef I., Ks 44, 95, 216, 255, 258, 260, 263 f., 266
Joseph II., Ks 2, 16, 126, 130, 137 f., 141, 143, 161, 167, 169, 181, 183, 216, 238, 254–258, 261, 267, 269, 274–278, 281–292, 340, 343, 346, 349, 404, 414 f., 425 f., 431, 434, 436, 438, 440–445, 447 f., 452 f.
Jülich, Hzgt siehe Jülich-Berg, Hzgt
Jülich-Berg, Hzg 11
Jülich-Berg, Hzgt 17–21, 23–27, 29–31, 33, 134
Julius Friedrich, Herzogadministrator von Württemberg 200

Karl siehe auch Carl
Karl V., Ks 259, 261
Karl VI., Ks 167, 195, 206 f., 223, 255 f., 258 f., 262 f., 266, 268–270
Karl VII., Ks 82, 95–97, 102, 151, 154, 180, 223 f., 253, 255 f., 259 f., 262–264, 267–270, 309
Karl VI., Ldgf von Hessen-Kassel 37
Karl II., Kf von der Pfalz 142
Karl XII., Kg von Schweden 34 f., 173, 191

Karl Alexander, Hzg von Württemberg 17, 32, 38, 43–45, 47–49, 59, 67 f., 86, 89–91, 95 f., 148, 174 f., 179–182, 185, 187–191, 197–202, 204 f., 223, 299, 301–303, 307, 315
Karl Friedrich, Mkgf von Baden-Durlach 108, 315
Karl Friedrich, Hzg von Württemberg-Oels 207
Karl III. Philipp, Kf von der Pfalz 21
Karl Theodor, Hzg von Pfalz-Sulzbach 21
Karlsruhe 129
Kassel 211, 310
Katharina, Hzgin von Mecklenburg-Schwerin, geb. Großfürstin von Rußland 20
Kaunitz, Fam 276
Kaunitz-Rietberg, Wenzel Anton Fürst 83, 87, 113, 119, 137, 147, 153, 218, 222, 225 f., 228, 230, 253, 274–280, 282, 284 f., 288 f., 332, 346, 389–391, 426, 438
Keller, Christoph Dietrich von 95–97, 104, 106 f., 132, 162, 194, 198, 206 f., 209, 227, 246, 298–301, 303 f., 306–310, 312–317, 324–326, 328, 335 f., 338 f., 342, 352 f., 355 f., 359 f., 365, 370–372, 378, 383, 395, 403, 405, 411–414, 450
Keller, Friedrich Heinrich 299
Keller, Georg Heinrich 299
Keller, Heinrich 299
Keller, Johann David 301
Keller, Johann Heinrich 299
Keller, Maria Magdalena, geb. von Gemmingen 299
Keller, Maria Magdalena, geb. Zeller 299
Klinggräf, Joachim Wilhelm von 82, 190
Kniestädt, Gebrüder von 118
Kniestädt, Eberhard von 448
Koenigseck von 88
Kolb, Jeremias 72, 75
Köln, Kf 167, 266
Köln, Kft 134, 258
Königsbronn 74
Konstanz 360, 374 f.
Konstanz, Bf 234 f.
Konstanz, Bt 96, 107, 134, 136, 232, 235, 237, 266
Kopenhagen 251, 310 f., 314, 334, 351 f., 355, 358, 369, 372
Köpke, Arnd 352 f., 355, 369, 402, 405, 410
Korn 181, 297
Kornbeck, Jakob Friedrich 77 f.
Köthen 115
Kötteritz von 35
Lang, Johann Christian 74
Lauffen 73, 299
Lausanne 248, 451
Lederer, Johann Adam 74
Leer von, genannt Roeder siehe Roeder von Pöla, Emanuel
Leiden, Univ 82
Leipzig 316
Leipzig, Univ 82, 300, 354
Leonberg 73, 75
Leopold I., Ks 167, 256, 259, 263–265, 267, 270 f.
Leopold II., Ks 261, 290, 345, 363
Lersner 417
Leucht, Christian Leonhard siehe Faber, Anton
Leuthen 109
Leutkirch, Rst 237
Leykam, Franz Georg von 408, 442 f.
Liechtenstein, Fürsten 215
Lindau, Rst 237
Lippe-Bückeburg, Gft 166
Lith, Wilhelm Heinrich Mohl von der 328, 330 f., 338 f., 342 f., 351, 360, 363, 373, 380, 390, 404, 417, 442
London 100, 244, 316, 348, 356, 382–384, 431
Ludovici von 188
Ludwig XIV., Kg von Frankreich 20
Ludwig XV., Kg von Frankreich 338
Ludwig VIII., Ldgf von Hessen-Darmstadt 279
Ludwig, Hzg von Württemberg 181, 188, 201
Ludwig Eugen, Prz von Württemberg 86, 89, 98, 105 f., 227, 239, 242 f., 245, 247, 306, 312 f., 333, 366, 369, 431, 441, 450–452
Ludwig Gottfried, Gf von Hohenlohe-Langenburg (Pfedelbach) 173, 178, 192
Ludwigsburg 25, 43, 72, 75, 77 f., 241 f., 245, 346, 348, 352, 372, 374, 384, 390, 392, 396, 401, 404, 417, 432, 434, 449
Lünig, Johann Christian 173 f.

Madeweiß, Johann Georg 135 f., 355 f., 447
Magdeburg 311
Magdeburg, Bt 135
Mainz 275
Mainz, Kf 128, 257, 263, 265
Mainz, Kft 134, 156, 192, 258, 308
Majer siehe Stockmayer, Johann Friedrich
Malblank, Julius Friedrich 329
Malchin 25
Marconnay 365

Marie, Ldgfin von Hessen-Kassel, geb. Przin von Großbritannien 174
Maria Augusta, Hzgin von Württemberg, geb. Przin von Thurn und Taxis 82, 105, 205f., 303
Marie Christine, Hzgin von Sachsen-Teschen, geb. Ehzgin von Österreich 242, 312
Maria Josepha, Kfin von Sachsen, geb. Ehzgin von Österreich 35, 161
Maria Theresia, Ksin 16, 164, 219, 221, 224, 226, 230, 245, 274, 283, 285, 288–290, 340, 390, 398, 433, 438
Markgröningen 73
Märklin, Jeremias 72, 75
Matthias, Ks 270
Maulbronn 74, 299f.
Maximilian II., Ks 270
Maximilian Franz Xaver, Ebf von Köln 134
Maz, Margarete du, geb. von Roussay 81f.
Mecklenburg, Hzgt 15, 17–23, 25–31, 63, 154, 160, 166, 282, 309f., 331, 425
Mecklenburg-Schwerin, Dynastie 20
Meißenburg 358
Menzingen, Fam 300
Merseburg 305
Mirau siehe Höchstetter, Gottfried Adam
Modena, Haus 280
Moltke, Joachim Christoph von 311
Mömpelgard, Gft 43, 84, 94–96, 106f., 200, 248f., 304, 306, 313, 385
Monciel, Marquis de 104f., 311, 372
Montfort, Gfen 216
Montmartin, Samuel du Maz Gf 15f., 43, 53, 57, 80f., 83–89, 91, 95, 100, 105, 109f., 112–116, 118f., 127–129, 131, 168, 181, 188, 197, 221, 225, 229, 236, 239–242, 244, 247, 285, 295, 298, 306f., 317, 324, 328, 330, 332–334, 338, 346, 348f., 365, 367f., 370, 374, 378, 380, 382, 384f., 388, 392, 401f., 405f., 413–415, 426, 428, 431–436, 438–441, 448f.
Montmartin, Susanne Judith, geb. von Martel 81
Montolieu, Louis de 132, 245
Moser, Friedrich Carl von 173, 190. 231, 286–288, 297, 345f., 379, 446, 448, 452
Moser, Johann Jacob 5, 11, 13, 15–17, 19, 21–23, 26, 36, 38, 48f., 52–55, 57–61, 63, 66, 70–72, 74f., 77–79, 130, 134f., 138f., 141f., 144–152, 154–158, 164, 168, 172f., 175–178, 180, 188, 190–192, 194, 196, 198, 203, 222–224, 232, 234–238, 252–256, 258, 260, 264–267, 269, 276, 288–290, 295f., 298, 301, 310f., 314, 325, 329, 343–345, 347, 350, 361–363, 365, 367, 371, 376, 378f., 388, 394–398, 400–402, 407f., 412–414, 416, 419, 429f., 442, 444, 447f., 450
Mosheim, Christian Gottlieb von 71, 353, 355–357, 369, 392, 405, 407, 409, 417, 436, 438, 442–444, 446f., 451f.
Mosheim, Johann Lorenz 357
Mühl, Christoph Christian 48, 283, 285, 339f., 350, 357, 363f., 369, 388, 406, 409–411, 413, 417, 446
München 190, 358
Münchhausen, Gerlach Adolf von 30, 97, 99, 106, 162, 167, 225, 296f., 305, 308f., 311, 327, 334, 336, 341, 357, 371
Münster 167, 259
Münster, Bt 134
Murrhardt 328
Mylius, Ernst 085

Nassau 37
Nassau-Oranien, Ft 156
Neiße 169, 443
Nellenburg, Ldgft 44
Nettelbladt, Daniel 398
Neuchâtel 248
Neuffer 300f.
Neustadt 169
Niederlande siehe Österreichische Niederlande, Vereinigte Niederlande
Nürnberg, Rst 299
Nürtingen 75

Oels 300
Oertel, Christian Gottfried 240, 339, 357
Oetinger, Friedrich Christoph 328
Oetinger, Johann Christoph 303, 328
Oettingen Gft 107, 183, 189f., 192
Oettingen, Gften und Fter 182
Oettingen-Spielberg, Fürsten 210
Oettingen-Wallerstein, Gfen 210
Offenbach 224, 309
Oppenheimer, Joseph Süß 67
Ortenau, Landvogtei 100, 102, 216, 229f.
Orth 283, 418
Osnabrück 167, 184, 259
Osnabrück, Bt 59, 288, 331, 357
Österreich 2, 16, 18, 29–31, 38f., 41, 44f., 54–58, 80–82, 84, 90, 92f., 96, 98–100, 102f., 105–109, 111–113, 115–120,

125–128, 1330–134, 136, 138, 143, 155, 161–163, 165–171, 183 f., 197, 207, 210–213, 215–223, 226–229, 231, 236–238, 240 f., 251, 257, 259 f., 271 f., 275 f., 278–283, 290 f., , 303, 307, 309, 311 f., 336, 348, 353, 364, 367, 371–373, 377 f., 380 f., 383, 388–390, 392, 394 f., 403 f., 408, 431, 433, 435, 438, 440 f., 444, 447
Österreichische Niederlande 216
Ostfriesland, Gf 15
Ostfriesland, Gft 17–20, 2–31, 40 f., 191, 331

Paris 56, 300, 310, 358, 432
Passavant 97
Pergen, Johann Ferdinand Gf 138, 141, 195, 274–279, 281, 285, 288, 346, 426
Peter der Große, Zar 20
Pfalz, Kf 374
Pfalz, Kft 21, 96, 104, 107, 117, 120, 130, 134, 140, 142, 154, 156, 172, 177, 181, 183 f., 239, 258
Pfalz-Neuburg, Fürsten 20 f., 24, 142
Pfalz-Simmern, Ft 142
Pfalz-Zweibrücken, Ft 113, 167, 172 f., 181
Pfau, Heinrich Carl von 239
Pfeil, Christoph Karl Ludwig von 85 f., 99, 135 f., 218, 234, 240 f., 338
Pflug, Johann Christoph von 84, 91
Philipp Carl, Gf von Hohenlohe-Bartenstein 173
Philipp Ernst, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst 173
Philipp Wilhelm, Hzg von Pfalz-Neuburg, Kf von der Pfalz 28, 142, 173, 176, 182
Pierre de Bernis, François Joachim de 112
Pitt, William 316
Plotho, Christoph Erich von 162, 308, 316, 344–347
Podewils, Heinrich Gf 95, 304
Podstatzky-Liechtenstein, Alois von 129, 239
Polen, Kgr 21, 29, 32, 34 f., 100–102, 169, 183, 252
Pöllnitz von 88
Portugal, Kgr 348
Portugal, Antoine de 86
Posch, Johann Adam von 16, 284, 286 f.
Potsdam 314, 354
Prag 300
Praslin, César, Gabriel de Choieul-Chevigny, Comte de Choiseul, später Duc de 44, 163, 333
Pretlack, Johann Franz von 98 f., 103 f., 106, 2111
Preußen siehe Brandenburg, Kft
Pückler, Friedrich Gf 118
Pütter, Johann Stephan 16, 138, 140, 142 f., 145 f., 148–150, 152, 155 f., 158, 163 f., 166 f., 177, 184, 192, 252 f., 264, 266 f., 289, 398
Puysilieux, Louis Philogène Brûlart marquis de 304

Raab von 303
Ravensburg, Rst 237
Reck von 352
Regensburg, Rst 83, 85, 184, 194, 264, 300, 334, 336–338, 341, 349, 356 f., 382
Rehboom, Christoph Johann von 328, 339
Rehtmeier, Philipp Julius 174
Reichenweier 97
Reizer 284, 370, 415, 444
Remchingen, Franz Joseph von 38, 86, 188
Remstal 302
Renz 74
Renz, Günther Albrecht 370
Renz, Tobias Conrad 70, 80, 85 f., 106 f., 112, 226, 381 f., 392 f., 395, 401, 404, 406, 408, 416–419, 428, 446, 448
Rheinfels, Festung 120
Rieger 449
Rieger, Philipp Friedrich 70, 80, 85, 87–89, 337, 451
Riegger, Joseph Anton von 255–257
Rinteln 310
Röder von Pöla, Emanuel 132, 284, 286, 370
Rodt, Konrad Kasimir von 232
Rohd, Jakob Friedrich von 226 f., 239, 284, 312, 326, 330 f., 340 f., 346, 351, 363 f., 366, 383, 389, 394–396, 403, 417, 432, 444, 446
Römer, Johann Christian 72, 75
Roser 449 f.
Rösler, Gottlieb Friedrich 74
Rostock 23, 28
Rothkirch und Trach, Johann von 55, 98, 103, 106
Rüd von Collenberg, Meinhard Friedrich 57, 69, 80, 83 f., 87 f., 94, 99, 109 f., 113, 115 f., 118, 218
Rudolf II., Ks 203
Rüdt [Ried], Joseph Heinrich von 128, 168, 278, 351
Ruff 449
Rühle, Fam 300
Rußland 19, 28, 35, 106, 129, 169, 282, 359

Sachsen, Hzgter 104, 127
Sachsen, Kft 17, 21, 29, 32–34, 36, 38 f., 82, 133, 140, 142, 148, 158, 160, 162, 168, 172, 174, 177–179, 181–183, 187–189, 191 f., 197 f., 219, 250, 279 f., 314
Sachsen-Altenburg, Hzgt 83, 307, 328
Sachsen-Eisenach, Hzgt 83, 307, 328
Sachsen-Gotha, Hzg 34, 184
Sachsen-Gotha, Hzgt 83, 104–106, 115, 158, 166, 305, 307 f., 328
Sachsen-Lauenburg, Hzgt 331
Sachsen-Meiningen, Hzgt 328
Sachsen-Merseburg, Hzgt 33
Sachsen-Naumburg, Hzgt 33
Sachsen-Weimar, Hzgt 106, 113
Sachsen-Weißenfels, Hzgt 33 f.
Sachsen-Zeitz, Hzgt 33
San Remo 288 f.
St. Gallen, Fürstabt 146
St. Gallen, Fürstabtei 216
St. Petersburg 300, 358
Sayn, Gft 156
Schauroth, Eberhard Christian Wilhelm von 143–146, 150–152, 154 f., 157–159, 164, 187, 192, 195, 208, 210, 362, 394
Scheidemantel, Heinrich Gottfried 195
Schell, Anna Maria geb. Zeller 299
Schellhaß von Schellenheim 206
Schenk von 88
Schiltach 299
Schlesien, Hzgt 165
Schmidt, Antonio P. 195
Schönborn, Fam 128, 156
Schönborn von 31
Schönborn, Damian Hugo Gf 29, 156
Schönborn, Friedrich Karl von 44, 82, 144, 154, 160, 195, 205 f., 303
Schönfeld von 88
Schöning von 32
Schönleber, Georg Thomas 55, 74 f., 77 f.
Schorndorf 73, 77
Schulenburg, Gf von der 358
Schulenburg-Wolfsburg, Adolf Friedrich Gf von der 354
Schulenburg-Wolfsburg, Anna Adelheid Katharina Gfin von der, geb. von Bartensleben 354
Schulenburg-Wolfsburg, Gebhard Werner Gf von der 1 f., 43 f., 129, 131, 135 f., 169, 213 f., 218, 227, 244–247, 344–346, 351–357, 369, 373 f., 382, 385, 387 f., 390, 392, 404, 406 f., 417, 431–433, 436 f., 439, 441, 443 f., 447
Schütz, Johann Heinrich von 53, 70, 91 f., 198, 204, 300
Schwabach 335, 337 f.
Schwaben 97, 101, 236
Schwäbische Alb 74
Schwartzenau, Joachim Ludwig 162
Schwartzenfels von 87 f.
Schwarzburg, Fürsten von 127
Schwarzburg-Rudolstadt, Fürst von 128
Schwarzenberg, Fam 215
Schwarzwald 74
Schweden, Kgr 19, 34, 36–38, 106, 144, 191, 252, 359, 417
Schweiz 216, 366, 450
Schweizer siehe Stockmayer, Friedrich Amandus
Schwend 104
Schwerin 25
Seefried, Johann Lorenz von 85, 239, 334
Seidel 85
Seinsheim , Fam 128
Senkenberg, Johann Heinrich von 15, 22, 140, 226, 228, 283, 328, 366, 393, 395–397, 400 f., 415, 417, 434
Siebenbürgen 164
Sigel 449
Sophie Albertine, Hzgin von Württemberg, geb. Komtesse von Beichlingen 242
Sophie Dorothee, Hzgin von Württemberg, geb. Przin von Brandenburg-Schwedt 240, 247 f., 313, 451
Sophie Karoline, Mkgfin von Brandenburg-Bayreuth, geb. Przin von Braunschweig-Wolfenbüttel 243
Spanien, Kgr 88, 100
Spanische Niederlande 154
Speyer, Rst 156, 451
Spittler, Ludwig Timotheus 47, 72, 77, 91, 106, 206, 223 f., 230, 301 f., 325, 353, 402, 413, 424
Stain von 88
Stapelton, Louis Chevalier de 100, 244, 348, 384, 431
Starhemberg, Georg Anton Gf 288
Steck, Christoph Wilhelm 175, 195
Stedten, Rittergut 301, 308
Steeb, Johann Baptist von 283
Steinberg, Georg Friedrich von 327, 330, 339, 341, 363, 366, 389, 391, 395, 400 f., 403, 409, 417
Steinburg, Rittergut 305
Steinmander siehe Stockmayer, Jakob Friedrich Dr.

Sternberg 25
Stöberlin, Maria Veronica 299
Stockholm 300
Stockmayer, Fam 323, 337, 340, 342, 353, 355, 364, 370, 387, 395, 405, 435, 451
Stockmayer 435
Stockmayer, Christoph Friedrich 74, 298, 302, 337, 368
Stockmayer, Friedrich Amandus 53, 75 f., 335, 337, 342, 366, 369 f., 378, 395
Stockmayer, Jakob Friedrich Dr. 71, 248, 335–342, 352, 356, 362–364, 369, 378, 404, 412 f., 442, 451 f.
Stockmayer, Johann Friedrich 70, 75, 77–79, 295–300, 302, 306, 312–314, 324 f., 334–339, 342, 350, 356, 360, 363, 369, 378 f., 407, 450
Straßburg 335
Straube, Friedrich 15 f., 43, 80, 85, 112–114, 119, 286, 336, 348, 381, 393, 399, 432 f.
Struben, David Georg 158, 164, 254
Struve, Burcard Gotthelf 173
Stryck, Samuel 19
Sturm, Johann Heinrich d.J. 302
Stuttgart 1, 25, 38, 43, 56 f., 62, 72, 74, 80, 83 f., 87, 98, 104 f., 116–118, 129, 136, 198, 201 f., 207, 214, 247, 251, 295, 301, 303, 311, 325, 327, 335, 337 f., 346, 369, 373 f., 379, 382, 388–391, 404 f., 408 f., 413, 417–420, 433–436, 442–444, 446–449

Thun, Ulrich von 16, 80, 95, 100, 109, 163, 245, 285, 311, 323, 333, 348 f., 440
Thurgau 216
Thüringen 85, 115, 127–129, 271, 282, 305, 307
Thurn und Taxis, Fam 156, 164, 215, 265, 307
Thurn und Taxis, Erbprinz 243
Thürnhofen, Rittergut 433
Toggenburg 146
Tornacco, Arnold François 86
Treskow, August Wilhelm von 241–243, 245, 326
Treuer 100
Trier, Kft 134, 258
Tübingen 65, 72, 74, 299 f., 404
Tübingen, Univ 203, 299, 302

Überacker, Wolfgang Christoph Gf 228, 401, 415, 442
Überlingen, Rst 237
Ulm, Rst 232, 238
Ulrich, Hzg von Württemberg 50, 64
Urach 75
Uriot, Josef 81, 85, 92, 218, 244–246, 433
Üxküll, Friedrich Emich Johann von 396
Üxküll, Gustav Friedrich von 86, 385, 387, 396, 405
Üxküll, Sofie Elisabeth, geb. von Palm 396

Vaihingen/Enz 73
Veiel, Georg Friedrich 74
Venedig 287, 438, 450
Vereinigte Niederlande 18 f., 22, 29 f., 38, 41, 191 f., 348
Versailles 304, 323, 348, 365, 384, 431
Vockel, Johann Paul von 400
Volgstaedt, Ernst Ludwig von 80, 85
Vorderösterreich 96, 215 f., 237, 316

Waiblingen 73, 75
Waldschmid siehe Hauff., Johann Wolfgang
Wallbrunn, Anna Sophie Friederike von 385
Wallbrunn, Ferdinand Reinhard Wolfgang von 80, 84, 91, 107, 206, 208, 242, 301, 324, 370
Wallbrunn, Johann Eberhard Friedrich von 385
Wallmoden-Gimborn, Johann Ludwig Gf 104, 409
Wangen 237
Wasserlos, Schloß 451 f.
Wedelfries, Erhard Gf 338
Weissenbach von 88
Weißensee, Philipp Heinrich 302
Welfen, Dynastie 21, 160, 252, 357
Werneck von 86, 88
Wetterau 37
Wettiner, Dynastie 252
Wetzlar, Rst 264, 296, 306, 405
Widerhold, Dietrich von 299
Widmann, Johann Wenzel von 89, 116, 118, 129, 218, 236, 242, 285, 295, 306, 320, 324, 330, 333, 338, 344, 346, 348, 352 f., 360, 364, 367 f., 370, 372–378, 383–385, 388, 390–392, 396, 434 f., 438
Wied-Runckel, Gf von 103, 155, 210
Wied-Runkel, Gft 156
Wien 15, 28, 31, 43, 56, 62, 85 f., 89, 96, 98, 106 f., 109, 113, 194, 207, 221, 227–229, 239, 245, 251, 263 f., 284 f., 292, 296, 300 f., 303, 317, 325–328, 331, 334, 336–340, 342, 349–351, 357, 365, 369 f., 376, 381, 384, 388–390, 392–395, 400–404, 406–410, 413,

415 f., 420, 430–434, 438–443, 445, 447–449, 451
Wildbad 243, 248, 366
Wilhelm VIII., Ldgf von Hessen-Kassel 38 f., 174
Wilhelm Ludwig, Hzg von Württemberg 199 f.
Wilhelmine, Mkgfin von Brandenburg-Bayreuth, geb. Przin von Hohenzollern 82, 240, 344
Wilhelmine von Oranien 247
Wimpfen, Josephine von 88
Wimpffen, Friedrich Ludwig von 88, 100
Wirth 449
Wittelsbacher, Dynastie 21, 280
Wittelsbachische Länder 348
Wittelsbacher siehe auch Bayern, Pfalz
Wittleder, Kaspar Laurentius 67, 85, 432
Wolff von 88
Wolframsdorff von 33
Wolfsburg 354
Worms, Bt 134
Wörner, Johann Jakob 73
Wrisberg, Rudolf von 160, 162
Württemberg-Oels, Fürsten 205
Würzburg 44, 286, 303, 358
Würzburg, Bt 104, 128, 205, 208, 303
Würzburg, Univ 144

Xaver, Administrator in Kursachsen 187–189

Zang, Ignatius 257, 259, 261–263, 265, 267 f., 284
Zech, Philipp Eberhard 96, 99
Zedtwitz, Herren von 268
Zeil, Gf 45
Zeitz 81 f.
Zeller, Johannes 74, 299
Zoller 449
Zwingenberg, Herrschaft 96, 146, 163

ISBN 3-17-011510-3